Bavar. Weber
2849 b
1,1

<36634074700014

<36634074700014

Bayer. Staatsbibliothek

Darſtellung

der ſämmtlichen

Provinzial- und Statutar-Rechte

des

Königreichs Bayern,

mit Ausſchluß des gemeinen, preußiſchen und franzöſiſchen Rechts,

nebſt

den allgemeinen, dieſelben abändernden, neueren Geſetzen

herausgegeben

von

Dr. Georg Michael Ritter von Weber,

Präsidenten des Königl. Bayerischen Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone Bayern u. ſ. w.

Erſter Band.

Die Rechte von Oberfranken.

I. Theil.

Augsburg, 1838.

Verlag der Karl Kollmann'ſchen Buchhandlung.

297

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner

Königlichen Majeſtät

dem

LUDWIG

Könige von Bayern,

Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben &c.,

dem

allerhöchſten Wahrer und Schirmer

der Religion und des Rechts,

dem

erhabenſten Begünſtiger

der Künſte und Wiſſenſchaften,

dem

eifrigsten Beförderer

der Volks=Induſtrie,

dem

Gründer und Unterstützer

großer Unternehmungen

als Zeichen

der tiefeſten Dankbarkeit

und

innigſten Anhänglichkeit

in

tiefſchuldigſter Ehrfurcht

gewidmet.

Verzeichniß der T. T. Subſcribenten.

(Bis ultimo October 1838).

NB. Wo keine Zahl angegeben iſt, wurde Ein Ex. ſubſcribirt.

Abensberg. Herr k. Advocat Dolzer. 7 Ex.

Amberg. Die C. Klöber'ſche Buchhandlung. 7 Ex.

Amorbach. Das Fürſtl. Leiningiſche Herrſchaftsgericht.

Ansbach.

Herr J. M. Dollfuß, Buchhändler. 11 Ex. für ſich und für:
Hrn. Geiner, k. Advocat in Ansbach.
„ Künsberg, k. Advocat in Ansbach.
„ Dr. Nuſſer, k. Advocat in Ansbach.
„ Wunder, k. Advocat in Mkt. Scheinfeld.
„ v. Zu-Rhein, k. Stadtgerichts-Aſſeſſor in Ansbach.
Den löbl. Stadtmagiſtrat in Ansbach.
Hrn. Arnold, k. Appellationsgerichts-Rath in Eichſtädt.
„ Heyde, Appellationsgerichts-Acceſſiſt in Eichſtädt.
„ Frauenholz, Patrimonialrichter in Sommersdorf.

Aſchaffenburg.

Herr k. Appellationsgerichts-Aſſeſſor Baron von Fuchs.
Herr Th. Pergay, Buchhändler, 4 Ex. für:
Das k. Appellationsgericht für Unterfranken und Aſchaffenburg.
Das k. Kreis- und Stadtgericht.
Hrn. k. Appellationsgerichts-Rath von Pelkoven.
„ k. Advocat von Wächter.

Au.

Das k. Landgericht.
Herr k. Landrichter Engelbach.

Augsburg.

Die k. Regierungs-Regieverwaltung. 4 Ex.
Das k. Kreis- und Stadtgericht.

Herr I. Bürgermeiſter Dr. Carron du Val.
„ Dr. von Kerstorf, k. Advocat.
„ Dr. Schwarz, k. Advocat.
„ Mayer, k. Advocat.
„ Berthel, k. Advocat.

Autenrieth. Herr Patrimonialrichter Angermann.

Babenhauſen. Das fürſtl. Fugger'ſche Herrſchaftsgericht.

Baireuth.
Die Buchner'ſche Buchhandlung. 25 Ex.
Die Grau'ſche Buchhandlung. 20 Ex.

Bamberg.
Herr Dreſch, Buchhändler, 6 Ex. für ſich und für:
Hrn. Burkardt, k. Rentamtmann in Scheßlitz.
„ Burkardt, k. Advocat in Bamberg.
„ Geiger, k. Landrichter und Stadtkommiſſär.
„ Jungengel, k. Advocat.
„ Prell, k. Advocat.
Das Literariſch-artiſtiſche Inſtitut. 10 Ex. für ſich und für:
Das k. Appellationsgericht für Oberfranken.
Hrn. v. Hornthal, Dr. k. Appellationsgerichts-Advocat.
Das k. Kreis- und Stadtgericht in Bamberg.
Hrn. Lautenbacher, Rechtspraktikant.
„ Porzelt, k. Advocat.
„ Baron v. Schelhas, Appellationsgerichts-Acceſſiſt.
„ Frhr. v. Waldenfels, k. Staatsrath und Appellationsgerichts-Präſident, Excellenz.
„ Wittmann, Appellationsgerichts-Aſſeſſor.
„ Wolff, Appellationsgerichts-Acceſſiſt.

Burgau. Herr Mayer, k. Landgerichts-Aſſeſſor.

Burgſteppach. Herr Patrimonialrichter Schmidt.

Buxheim. Herr Dr. Hellmuth, gräfl. Herrſchaftsrichter.

Cadolzburg. Das k. Landgericht.

Dachau. Herr Kramer, k. Advocat.

Dilingen. Herr Sartori, k. Advokat.

Dinkelsbühl. Die Walthr'ſche Buchhandlung. 7 Ex.

Donauwörth. Herr Arends, k. Advocat.

Eichſtädt.
Herr Ph. Brönner, Buchhändler, für:
Hrn. Ott, k. Adminiſtrator der allgemeinen Stiftung.

Ellingen.
Das Fürſtl. von Wrede'ſche Herrſchaftsgericht.
Herr Herrmann, fürſtl. von Wrede'ſcher Herrſchaftsrichter.
" Erdt, k. Advocat.
" Lang, Herrſchaftsgerichts-Funktionär.
Erlangen. Herr Blaeſing, Buchhändler.
Füſſen.
Herr Frhr. von Schatte, k. Landrichter.
" Dr. Rietel, k. Advocat (durch Hrn. Buchdr. Winterhalter).
Gersfeld. Gräfl. Frohberg'ſcher Herrſchaftsrichter Herr J. G. Reulbach.
Glött. Se. Erlaucht, Herr Graf von Fugger-Glött.
Greding. Das k. Landgericht.
Grönenbach. Das k. Landgericht.
Günzburg.
Herr k. Landrichter Leixl.
" Fink, k. Advokat. 7 Ex.
Harthauſen. Das Patrimonialgericht.
Heidenheim. Das k. Landgericht.
Herzogenaurach.
Das k. Landgericht.
Herr k. Landrichter Müller.
Herr von Lettow, k. Advocat.
Hochdorf. Herr Pfarrer Veit.
Hof. Herr Grau, Buchhändler, 25 Ex.
Illertiſſen. Das k. Landgericht.
Kaufbeuren. Der löbl. Stadtmagiſtrat.
Kelheim in Niederbayern. Das k. Landgericht.
Kempten.
Herr Dannheimer, Buchhändler. 5 Ex.
Die Köſel'ſche Buchhandlung.
Kitzingen.
Herr Köpplinger, Buchhändler. 9 Ex. für ſich und für:
Das Fürſtl. Herrſchaftsgericht in Altenſchönbach.
Hrn. Burkhardt, Kanzlei-Direktor in Schwarzenberg.
" Schultes, Amtmann in Fröhſtockheim.
" Fellner, k. Landrichter, für das k. Landgericht Kitzingen.
" Eiſingen, k. Advocat in Kitzingen.
" P. K. Englert, freiherrlich von Thüngenſcher Familien-Conſulent und Verwalter in Burgſina.

Landsberg a. L.

Herr k. Landgerichts-Actuar Heyder.

„ Rechtspractikant Oßwald.

Landshut.

Die Krüll'ſche Univerſitäts-Buchhandlung. 16 Ex. für ſich und für:

Hrn. Röhrig, k. Oberappellationsgerichts-Rath in München.

„ Reindl, Acceſſiſt in Landshut.

„ v. Haller, „ „ „

„ Hörſchmann, k. Appellationsgerichts-Rath.

„ Hacker, k. Appellationsgerichts-Sekretair.

„ Ertl, Wildprethändler.

„ Bauer, Gerichtshalter in Neu-Frauenhofen.

„ Dr. Schwaiger, k. Advocat in Landshut.

„ Peckert, Acceſſiſt.

„ Dr. Schilcher, k. Landrichter in Altötting.

„ v. Steinsdorf, Bürgermeiſter in München.

„ Ehrlich, Landgerichtsaktuar in Mallersdorf.

„ Müller, k. Appellationsgerichts-Rath in Landshut.

„ Dr. Schaaf, k. Advocat.

„ k. Landrichter Abt in Reichenhall.

Die Thomann'ſche Buchhandlung 10 Ex. für ſich und für:

Hrn. Neuſchmid, Acceſſiſt in Mühldorf. 2 Ex.

„ Baron du Prel, k. Advocat in Landshut.

„ v. Schmelcher, k. Appellationsgerichts-Rath in Eichſtädt.

Lechhauſen. Herr Joſeph Leitz.

Lichtenfels bei Bamberg. Herr Dr. Gießregen, k. Advocat.

Memmingen.

Der löbl. Stadtmagiſtrat.

Herr von Ehrne, k. Advocat.

„ Wibmer, k. Advocat.

München.

Se. Excellenz, Herr Juſtizminiſter Freiherr von Schrenck.

Se. Excellenz, Herr von Abel, Miniſter des Innern.

Herr k. Regierungs-Steuer-Cataſter-Director Ilg.

„ k. Oberappellationsgerichts-Rath von Schieder.

„ k. Appellationsgerichts-Aſſeſſor von Taeuffenbach.

Die Bibliothek des k. Staats-Miniſteriums des k. Hauſes und des Aeuſſern.

Die Bibliothek des k. Kriegs-Miniſteriums.

Die Bibliothek des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen.

Die k. Ober-Rechnungskammer.

Die Bibliothek des k. Oberſten Rechnungshofes.

Die Bibliothek der k. General=Zolladminiſtration.
Die k. General=Lotto=Adminiſtration.
Die Bibliothek der k. Bergwerks= und Salinen=Adminiſtration.
Der löbl. Stadtmagiſtrat.
Herr Hofrath und Profeſſor Dr. von Moy.
" Kreis= und Stadtgerichts=Protokollführer, Frhr. v. Markl.
" k. Advocat und Notar Dr. Dionys Gattinger.
" k. Advocat und Wechſelgerichts=Notar Dr. K. Hierneiß.
" k. Notar und Advocat von Hungerkhauſen.
" Magiſtrats=Actuar Schleithörle.
" k. Advocat J. B. Pichlmair.
" k. Kreis= und Stadtgerichts=Protokollführer Ludw. v. Winder.
Die k. Hofbuchhandlung des Hrn. Ph. J. Bayer. 12 Ex.
Herr Finſterlin, Buchhändler. 3 Ex. für:
Hrn. Wocheslander, k. Advocat.
" X. Quitzmann, Patrim.=Gerichtshalter in Stein.
" Boshard, Joſ., Kreis= und Stadtgerichts=Acceſſiſt in München.
Herr G. Franz, Buchhändler, 12 Ex. für ſich und für:
Die Bibliothek des königl. Oberappellationsgerichts in München.
Hrn. Dr. Buchner, k. Advocat.
" v. Delling, Archivar.
" Gengler, Cand. juris.
" Dr. Keller, k. Advocat.
" Baron v. Karg, k. Polizey=Obercommiſſär.
" Dr. Mannoſtetter, k. Advocat.
" Dr. Meinel, k. Advocat.
" Dr. jur. Meyer.
" Dr. Ruhwandt, k. Advocat.
" Dr. Rußmann, k. Advocat.
" Zenker, k. Kreis= und Stadtgerichts=Kanzelliſt.
Die Lindauer'ſche Buchhandlung. 12 Ex. für ſich und für:
Den löblichen Magiſtrat des Marktes Tölz.
Den " " der Stadt Landsberg.
Hrn. Wiedenmann k. Landrichter in Moosburg, 4 Ex.
" v. Deſſauer, Hofrath in München.
" v. Simmerl, Rechtspractikant in Troſtberg.
" Weichsler, Stadtgerichtsacceſſiſt in Weilheim.
Die Literariſch=artiſtiſche Anſtalt für
Hrn. Clemens Freiherrn von Freyberg=Eiſenberg, Reichsrath der Krone Bayern, kgl. Kämmerer und I. Direktor des Oberappellations=Gerichts, Excellenz.

Neunburg v. W. Das k. Landgericht.

Neuburg a. d. D.

Herr k. Appellationsgerichts-Rath von Clarmann.

Die Grießmayer'ſche Buchhandlung. 3 Ex. für:

Hrn. Dr. Brunner, k. Appellationsgerichts-Advocat.

„ Cucumus, k. Appellationsgerichts-Rath.

„ Dr. Grießmayr, k. Appellationsgerichts-Advocat.

Herr Prechter, Buchhändler. 29 Ex.

Neumarkt. Das k. Landgericht.

Neuſtadt an der Aiſch. Das k. Landgericht.

Nördlingen. Die Beck'ſche Buchhandlung. 9 Ex.

Nürnberg.

Herr Bäumler, Buchhändler. 2 Ex.

Die Korn'ſche Buchhandlung. 2 Ex.

Herr Recknagel, Buchhändler 2 Ex. für:

Hrn. Dr. Kreitmair, k. Advokat und Bau-Conſulent.

„ Dr. Briegleb, k. Advocat.

Herren Riegel u. Wießner, Buchhändler. 10 Ex.

Oberſteinbach. Das Patrimonialgericht.

Oettingen.

Das fürſtl. Stadt- und Herrſchaftsgericht.

Herr Brandel, Buchhändler und Hofbuchdrucker. 6 Ex.

Orb. Das k. Landgericht.

Ottobeuren. Das k. Landgericht.

Pappenheim. Herr k. Advocat Möller.

Paſſau.

Herr Ambroſi, Buchhändler.

Die Puſtet'ſche Buchhandlung.

Regensburg.

Die Montag- u. Weiß'ſche Buchhandlung. 10 Ex.

Herr Puſtet, Buchhändler. 20 Ex. für ſich und für:

Das Fürſtl. Thurn- und Taxis'ſche Immediat-Büreau.

Hrn. v. Kirchbauer, k. Rentbeamte in Kellheim.

„ Haunold, k. Landrichter in Vohenſtrauß.

„ Gillizer, k. Advocat in Burglengenfeld.

„ Roth, k. Rentbeamte in Falkenſtein.

„ Puſtet, Vinc., in Deggendorf.

Regenſtauff. Das k. Landgericht.

Riedenburg. Das k. Landgericht.

Roggenburg. Herr k. Rentbeamter Meßmer.

Schnabelwaid. Das k. Landgericht Pegnitz.

Schwabach.

Das k. Landgericht.

Herr k. Landrichter Kappel.

Schwabmünchen. Herr k. Advocat K. Häußler.

Schweinfurt.

Herr Wetzſtein, Buchhändler. 4 Ex. für:

Hrn. Dr. Friedrich, k. Advocat.

„ Hartmann, Actuar.

„ Riedel, k. Advocat in Münnerſtadt.

„ Ziegler, Amtmann in Stockach.

Straubing.

Die Schorner'ſche Buchhandlung. 6 Ex. für ſich und für:

Hrn. Baron v. Laßberg, Appellationsgerichts-Acceſſiſt.

„ Dr. Edlen v. Gäßler, k. Advocat.

„ Dr. Hübner, k. Advocat in Landau.

„ Wolf, k. Landgerichts-Aſſeſſor in Kötzting.

„ Dr. Hölzl, k. Advocat in Straubing.

Sulzbach. Herr k. Advocat Dr. Fiſcher.

Taufkirchen an der Vils. Herr Frhr. von Moreau.

Traunſtein. Der löbl. Stadtmagiſtrat.

Untermeitingen. Herr Dreyer, Freiherrl. Imhof'ſcher Patrimonialrichter.

Ursberg. Herr k. Landrichter Albrecht.

Waldmünchen. Das k. Landgericht.

Weilheim. Herr k. Advocat Bauer.

Weiſſenhorn.

Das gräfl. Fugger'ſche Herrſchaftsgericht. 2 Ex.

Herr k. Advocat Bauer.

Wilhelmsdorf. Das Freiherrl. von Wurſter'ſche Oeconomie-Amt.

Würzburg.

Die Etlinger'ſche Buchhandlung. 12 Ex. für ſich und für:

Hrn. Henle, Stud. jur.

„ Leupold, Rechtsanwalt in Haßfurt.

„ Lotter, Actuar in Kiſſingen.

Den löblichen Magiſtrat in Marktbreit.

Hrn. du Prel, k. Regierungsrath in Würzburg.

„ Schedel, k. Advocat.

„ Trapert, Stud.

Die Stahel'ſche Buchhandlung. 9 Ex. für:

Hrn. Lindner, Acceſſiſt in Hofheim in Unterfranken u. Aſchaffenburg.

" Hötzler, herzogl. bayer. Domainenrath in Holzkirchen in Unterfranken.

" Eichhorn, Rechtsanwalt in Rothenfels.

" v. Branca, k. Regierungs-Sekretär II. Kl. in Würzburg.

" Dr. v. Günther, k. Advocat.

" Weber, freiherrlich von Hutten'ſcher Patrimonialrichter in Steinbach bei Lohr.

" Dr. Mechel, Landrichter in Hofheim in Unterfranken und Aſchaffenburg.

" Dr. Stang, Regierungs-Acceſſiſt in Würzburg.

" Böhnlein, Rechtsanwalt in Lohr.

Herr Strecker, Buchhändler. 6 Ex.

Zeitlos bei Brückenau. Herr Pottig, Patrimonialrichter des Herrn Frhrn. von Thüngen.

Zusmarshauſen.

Das k. Landgericht.

Herr k. Landgerichts-Aſſeſſor Haas.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Allgemeine Vorrede.

Der an die Juſtiz-Collegien vermöge des Organiſation-Reſcripts vom 23. April 1803 ergangene Auftrag, vor Allem noch das bayeriſche bürgerliche Geſetzbuch mit den in den Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg geltenden Geſetzen zu vergleichen, um aus dieſem Reſultate abzuziehen: Ob die Einführung des bayeriſchen Geſetzbuches nicht in Rückſicht der verſchiedenen Landes-Verfaſſung beider Länder zu vielen Beſchwerden unterworfen ſey? gab die erſte Veranlaſſung zu dieſer Darſtellung, welche ich mit dem im Jahre 1807 beendigten Bambergiſchen Landrechte anfing, und laut Vorrede auch auf die übrigen Rechte des Königreichs ausdehnen wollte. Die ſtäten Länderveränderungen machten das Bedürfniß einer ſolchen Darſtellung um deſto dringender, weshalb ich im Jahre

1827 den allerhöchſten Auftrag dazu erhielt, wozu ich bei meinem Aufenthalte in München die vorhandenen Materialien benützte, und die erforderlichen Excerpte machte.

Zur Ordnung und Reviſion derſelben entſchloß ich mich erſt ſpäter, und wartete den Zeitpunkt ab, wo die Herausgabe derſelben ſowohl dem königlichen Miniſterio als dem Publicum höchſt wünſchenswerth zu ſeyn ſchien.

Der Gegenſtand des Werkes iſt durch den Titel bezeichnet, auch berührte ich denſelben, ſowie deſſen Nutzen für die Praxis und die Geſetzgebung in der Einleitung ſo, daß ich mich lediglich darauf berufen kann. Nur muß ich hier bemerken, daß es zwei Methoden einer ſolchen Darſtellung gibt, deren jede ihren eigenen Werth hat, die **Eine**, wonach man jedes **einzelne** Provinzial- und Statutar-Recht ſoviel möglich ſyſtematiſch zuſammenſtellt, die **Andere**, wo man ſie ſämmtlich nach den Gegenſtänden ordnet, und eine vergleichende Ueberſicht von ihnen gibt. Die Letztere iſt für die Geſetzgebung, die alles auf allgemeine Principien zurückführt, und die vergleichende Jurisprudenz, die einen ſchnellen Ueberblick gewährt, die geeignetſte und angenehmſte, da ſie öftere Wiederholungen eines und deſſelben Gegenſtandes und ein läſtiges Detail erſpart, welche beide in der Darſtellung der einzelnen Rechte kaum zu vermeiden ſind. Für den praktiſchen Gebrauch hat jedoch dieſe, wie mir dünkt, den entſchiedenen Vorzug. Der Practiker wünſcht für jeden gegebenen Fall das Geſetz zu wiſſen, wel-

ches er als Richter und Anwalt zu Grunde zu legen hat, ihn kümmert, was in einer andern Provinz Statt hat, nur wenig; und dieß Geſetz findet er in der Darſtellung der einzelnen Rechte weit leichter, als in einer allgemeinen Zuſammenſtellung. Er wünſcht ſich von der Vollſtändigkeit einer ſolchen Darſtellung zu überzeugen, eine ſolche Ueberzeugung kann ihm aber eine allgemeine Zuſammenſtellung nicht gewähren. Für ihn iſt das Detail, in welches ſich jene nicht einlaſſen kann, höchſt erwünſcht, indem ihm dieſes die beſtimmte und erforderliche Entſcheidung darbietet. Auch werden bei einer allgemeinen Vergleichung und Zuſammenſtellung die Beſtimmungen ſolcher Rechte zu ſehr aus ihrem natürlichen Zuſammenhange geriſſen, und bilden eine Moſaik und kein ſelbſtſtändiges Ganze. Ueberdieß wird man am Ende des Werkes in kurzen Zügen eine zuſammengedrängte Parallele dieſer Rechte finden.

Was man aber der gegenwärtigen Darſtellung nicht ganz mit Unrecht vorwerfen kann, iſt, daß jedes einzelne Recht nur für die Provinz, nur für den Kreis, die Stadt, das Landgericht, wo ſolches gilt, vom Belange ſey, für die übrigen aber kein Intereſſe habe. — Allein die Obergerichte der Kreiſe haben mehrere Rechte, welche alle bei dem oberſten Gerichtshofe des Reichs zuſammenſtrömen; kein Staatsdiener iſt ſicher, wohin ihn ſein Beruf führt, er muß oft mehrere Kreiſe, mehrere Untergerichte durchwandern, und wird ſich bei einer ſolchen Darſtellung in die ihm nothwendig werdenden Rechte ſehr leicht und ſehr bald einſtudiren,

Anwälte arbeiten auch bei ſtätem Sitze für mehrere Kreiſe, und die Zuſammenſtellung zerſtreuter Verordnungen, welche das Zeit raubende Aufſuchen erſpart, hat für jeden derſelben ihr unverkanntes Verdienſt. Auch haben die häufigen Subſcriptionen den Werth desſelben anerkannt.

Ich habe dabei kein anderes Verdienſt, als das eines Sammlers und ſyſtematiſchen Darſtellers und werde mich freuen, wenn ich dadurch den Wünſchen des Publicums entſprochen habe. Das Verdienſt meiner Vorgänger bei einzelnen Rechten habe ich dankbar anerkannt, und wünſche nichts mehr, als dem Werke alle mögliche Brauchbarkeit zu geben. Deshalb erlaube ich mir auch, alle, die ſich dieſes Werk anſchaffen, hiermit aufzufordern, mir in unfrankirten Briefen ihre ferneren Wünſche wiſſen zu laſſen, mich auf Verordnungen, die mir etwa entgangen ſind, aufmerkſam zu machen, und mir ihre Anſichten, wo ſie mit den meinigen nicht übereinſtimmen, zu eröffnen; ich werde davon redlichen Gebrauch machen und ſolche in Nachträgen mittheilen, welche ein ſo umfaſſendes Werk erheiſchen dürfte.

Neuburg a. d. D. den 30. Oktober 1838.

Inhalt
des erſten Bandes.

I. Allgemeine Einleitung S. I — XXVIII.
II. Bambergiſches Landrecht nebſt geſetzlichem Commentar S. 1 — 946.
III. Rechte des Fürſtenthums Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth S. 947 — 1046.
IV. Redwitz S. 1047.
V. Herrſchaft Thurnau S. 1049 — 1054.
VI. Beſitzungen des Grafen von Soden S. 1055 — 1060.
VII. Herzoglich Sachſen-Coburgiſches Recht S. 1067 — 1130.

Allgemeine Einleitung.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

I. Beſtandtheile des Königreichs.

Das Königreich Bayern, das auf 1412 deutſche Quadratmeilen eine Bevölkerung von 4,315,469 Seelen zählt [a]), iſt aus den altbayeriſchen Staaten und verſchiedenen hinzugekommenen geiſtlichen und weltlichen Fürſtenthümern, Grafſchaften und Herrſchaften, ehemaligen Prälaturen und Reichsſtädten und vormals reichsritterſchaftlichen Beſitzungen zuſammengeſetzt.

§. 2.

1) Aeltere Länder.

Die altbayeriſchen Beſitzungen theilten ſich in die der Wittelsbachiſchen und in die der rheiniſchen Linie. Nach Erlöſchung der Wittelsbachiſchen Linie durch den am 30. Decbr. 1777 erfolgten Tod des Churfürſten Maximilian Joſeph's fielen nach dem zu Pavia 1329 zwiſchen Kaiſer Ludwig dem Bayer und deſſen Söhnen geſchloſſenen Theilungs-Vertrage die Beſitzungen der Wittelsbacher Linie an die Rheinpfälziſche, deren Beſitz durch den Teſchener-Frieden vom 13. May 1779 gegen Ueberlaſſung des Innviertels und Braunau's an Oeſterreich dem Churfürſten von Pfalzbayern zugeſichert und verbürgt wurde, nach deſſen am 1. Febr. 1799

a) Stand der Bevölkerung des Königreichs Bayern nach den Regierungs-Bezirken und ihren Polizei-Diſtricten auf den Grund der Unions-Volkszählung im Monate December 1837.

kinderlos erfolgten Tode Maximilian Joſeph, nachheriger König, in ſämmtliche bayeriſche Staaten ſuccedirte.

§. 3.

2) Entſchädigungs-Länder.

Durch die franzöſiſche Revolution gingen Bayerns rheiniſche Beſitzungen verloren, und nach dem Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 und dem zwiſchen Pfalzbayern und der franzöſiſchen Republik unter dem 24. Auguſt 1801 geſchloſſenen Friedens-Vertrage erhielt ſolches durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Decbr. 1803 §. 2. für die an Frankreich abgetretene Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürſtenthümer Lautern und Veldenz, das Marquiſat Bergopzoom, die Herrſchaft Ravenſtein und die übrigen in Belgien und Elſaß gelegenen Länder:

1) das Bisthum Würzburg mit Ausſchluß der jenſeits davon getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Harthum und Riltberg, welche nach dem §. 20. dem Fürſten von Leiningen zu Theil wurden,

2) die Bisthümer Bamberg, Freiſingen und Paſſau, die Stadt Paſſau, derſelben Vorſtädte und alle und jede Zubehörden diesſeits des Inns und der Iller, überdieß nach einen von ihrem äußerſteu Ende anzunehmenden Bezirk von 500 franzöſiſchen Toiſen im Durchſchnitte; was jenſeits der Ils und des Inns auf der Seite von Oeſterreich lag, wurde dem Erzgroßherzoge von Toscana zugewieſen.

3) Von dem Letzteren nebſt dem Erzbisthume Salzburg und der Probſtei Berchtolsgaden zugewieſenen Bisthum Eichſtädt verblieben die Aemter Sandſee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrberg-Ohrnbau und Vahrnberg-Herrieden nebſt den übrigen in dem Ansbachiſchen und Bayreuthiſchen eingeſchloſſenen Zubehörungen des Bisthums Eichſtädt dem Churfürſten von Pfalzbayern.

4) Ferner die Probſtei Kempten, die Abteien Waldſaſſen, Eberach, Irrſee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhauſen, Ottobeuren, Kaiſersheim und St. Ulrich; überdieß die geiſtlichen Rechte, eigenthümlichen Beſitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Capiteln, Abteien und Klöſtern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles deſſen, was in beſagter Stadt und derſelben Markung ſelbſt begriffen iſt. Endlich

5) die Reichsſtädte und Reichsdörfer Rothenburg, Weiſſenburg, Windsheim, Schweinfurth, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Menningen, Dinkelsbühl, Nördlingrn, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebſt ihren Gebieten, mit Einſchluſſe der freien Leute auf der Leutkircher Heide.

§. 4.

3) Erwerbungen durch den Preßburger Frieden.

Durch den Preßburger-Frieden (16. December 1805) erhielt Bayern eine Vergrößerung von 500 deutſchen Quadratmeilen, und eine Million Einwohner nebſt der Königswürde, die Maximilian Joſeph den 1. Jänner 1806 annahm, trat Würzburg an den Erz- und Großherzog von Salzburg ab, und bekam dagegen

1) das dem Großherzoge als Theil ſeiner frühern Entſchädigung überlaſſene Biſthum Eichſtädt,

2) die Markgrafſchaft Burgau und die dazu gehörigen Orte,

3) denjenigen Theil des Gebietes von Paſſau, welches dem Churfürſten von Salzburg gehörte und zwiſchen Böhmen, Oeſterreich, der Donau und dem Inn lag,

4) die Grafſchaft Tirol mit Inbegriff der Fürſtenthümer Brixen und Tirol,

5) die ſieben Herrſchaften im Vorarlbergiſchen mit ihren Inclavirungen,

6) die Grafſchaft Hohenems,

7) die Grafſchaft Königsegg = Rothenfels,

8) die Herrſchaften Tetnang und Argau,

9) die Stadt Lindau nebſt ihrem Gebiete,

10) die Stadt und das Gebiet von Augsburg, ſowie die vollſtändigſte Souveränität über die abgetretenen Ländereien ſowohl, als über ihre alten Staaten.

11) Durch den Preßburger Frieden war auch die volle Unterwerfung der im bayeriſchen Gebiete befindlichen Reichs-Ritterſchaft entſchieden, deren Verhältniſſe durch das Edict vom 13. Decbr. 1806 regulirt wurde. [a])

§. 5.

4) Gebiets-Ausdehnung durch den rheiniſchen Bund.

Der 17. Art. der rheiniſchen Bundes-Acte vom 12. Jänner 1806 ſicherte der Krone Bayern, welche die Herrſchaft Wiſenſteig und die Abtei Wiblingen an die Krone Würtemberg abtrat,

1) die Stadt Nürnberg und deren Gebiet, mit allen Eigenthums= und Souveränitäts-Rechten zu, ſowie

2) die deutſchen Ordens-Commenden Rohr und Waldſtetten mit Bayern vereinigt und nach dem Art. 23 derſelben wurde das Fürſtenthum Schwarzenberg, die Grafſchaft Kaſtell, die Herrſchaften Speckfeld und Wiſentheid, die Dependenzen des Fürſtenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafſchaft Ansbach und im Gebiete von Rothenburg liegen, namentlich das Oberamt Schillingsfürſt und Kirchberg, die gefürſtete dem fürſtlich von Lobkowitziſchen Hauſe zuſtändige und von demſelben noch in eben dem Jahre von Bayern erkaufte ehemalige Reichsgrafſchaft Sternſtein, die Fürſtenthümer Oettingen, die Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis, nördlich des

---

a) Reggsbl. vom Jahre 1807 St. V. S. 193.

Fürſtenthums Neuburg, die Grafſchaft Edelſtetten, die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger, das Burggrafthum Winterrieden, und endlich die Herrſchaften Buxheim und Thanhauſen, ſowie die Totalität der Heerſtraſſe von Memmingen nach Lindau der Souveränität des Königs von Bayern unterworfen. [a])

§. 6.

5) Ansbachs Erwerbung.

Durch den Tractat vom 15. März 1806 trat Bayern an Frankreich das Herzogthum Berg ab, und erwarb dagegen das Fürſtenthum Ansbach, welches am 20. May 1806, ſowie es die Krone Preußen bis dahin beſeſſen hatte, mit allen Orten, Zugehörungen und Zuſtändigkeiten in Beſitz genommen, und als Beſtandtheil dem Königreiche einverleibt wurde. [b])

§. 7.

6) Abtretungen und Erwerbungen nach dem Wiener Frieden.

I. Nach dem Wiener-Frieden vom 14. Oktober 1809 trat Bayern mittelſt des Tractats mit Frankreich vom 25. Februar, 18. und 20. May 1) den ganzen Etſchkreis und einen großen Theil des Eiſak-Kreiſes an Frankreich für das Königreich Italien, die Landgerichte Lienz und Sillien an Illyrien ab.

2) Durch den Staats-Vertrag vom 10. May 1810 an Würtemberg die Landgerichte Tettnang, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geislingen Alpeck, Crailsheim, Gerhandbrunn, die Stadt Ulm nebſt vielen Mediatgebieten, Herrſchaften und einzelne Orte;

3) an das Großherzogthum Würzburg die Landge-

---

a) Conföderation der rheiniſchen Bundesſtaaten vom 12. Juni 1806. Reggsbl. v. J. 1806. St. I.

b) Reggsbl. vom 4. Jänner 1806 S. 189.

richte Schweinfurt, Sulzheim und Zeil, das Amt Marktbreit und Parzellen der Landgerichte Baunach und Marktſteft, und den gräflich Caſtelliſchen Beſitzungen.

II. Dafür erhielt ſolches 1) das ganze Innviertl, 2) den weſtlichen Theil des Hausruckviertels, Salzburg und Berchtesgaden, 3) das Fürſtenthum Baireuth, 4) Regensburg, 5) kleine Gebietstheile von Würtemberg und Würzburg.

§. 8.

γ) Nach dem Vertrage von Ried und dem Frieden von Paris.

Noch vor der großen Völkerſchlacht (18. Oktober 1813) ſagte ſich der König durch den Vertrag von Ried, geſchloſſen den 8. und genehmigt den 15. October 1813, von dem Rheinbunde los, trat an Oeſterreich

I. laut Vertrags vom 3. Juny 1814

1) den noch bayeriſchen Antheil von Tirol,

2) die Voralbergiſchen Herrſchaften ohne das Amt Weiler ab, wogegen dasſelbe

1) das Großherzogthum Würzburg, und

2) das Fürſtenthum Aſchaffenburg erhielt.

II. Laut Vertrags vom 14. April 1814 trat Bayern ferner an Oeſterreich

1) das ganze Innviertl und den bayeriſchen Antheil des Hausruckviertels,

2) das tiroliſche Amt Vils und das Herzogthum Salzburg mit Ausſchluß der Aemter Waging, Laufen, Teiſendorf, Tittmaning

ab, wogegen dasſelbe

1) auf dem rechten Rheinufer

α) durch die ehemals fuldaiſchen Aemter Biberſtein, Brückenau, Hammelburg und Weihers,

β) die vormals heſſiſchen Aemter Alpenau, Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg und das vormals im Baireuthiſchen inclavirte öſterreichiſche zu Böhmen gehörige Amt Redwitz,

2) auf dem linken Rheinufer von dem vormals franzöſiſchen Departements des Donnersbergs, der Saar und des Niederrheins: die Bezirke Zweibrücken, Kaiſerslautern, Speier (mit Ausnahme der Kantone Worms und Pheddersheim), die Kantone Kirchheim-Bolanden, Waldmohr, Blieskaſtel, Cuſel, Landau mit der Feſtung gleiches Namens, Bergzabern Langenkandel und den Theil des niederrheiniſchen Departements am linken Ufer der Lauter entſchädigt wurde.

Durch den Vertrag mit Baden vom 10. July 1819 erwarb es das vormals badiſche Amt Steinfeld, trat mittelſt Grenzvertrags mit Frankreich vom 5. July 1825 die Gemeinde Weiler und Altenſtadt im Kanton Bergzabern, ſowie die Gemeinden Ober- und Niederſteinbach im Kanton Dahn ab, und erwarb das Pfarrdorf Neuburg am Rhein.

§. 9.
Beſitzergreifung.

Die Beſitzergreifung der alten und neuen Beſtandtheile des Königreiches Bayern zeigt folgende Darſtellung:

1. der bayeriſchen pfälziſchen Staaten durch Maximilian Joſeph; 1799. 1. Februar Rggsbl. St. IX.
2. des Bisthumes Freyſing und der Stadt Mühldorf; 1802. 26. Novbr. Regierungsbl. St. XLIX.
3. der Entſchädigungslande in Franken und Schwaben; des Bisthums Eichſtädt; der Abtey Kaiſersheim; der Stadt Weiſſenburg; 1802. 26. Novbr. Regierungsbl. St. LI.

4. der Fürſtenthümer in Franken; 1802. 22. Novbr. Fr. Reggsbl. 1803. S. 5.

5. des Bisthums Paſſau und der Grafſchaft Neuburg; 1803. 14. Febr. Rggsbl. S. XI.

6. der von Preußen eingetauſchten Beſitzungen; 1803. 26. Sept. Fr. Reggs.-Bl. 1804. S. 9

7. von Burgau, Eichſtädt, Tirol mit Brixen und Trient; der Voralbergſchen Herrſchaften, der Grafſchaften Hohenems, Königsegg, Rothenfels, Tettmang und Argen, der Städte Lindau und Augsburg mit Gebieten, und der Paſſauiſchen Gebietstheile; 1805. 26. Decbr. Reggsbl. 1806. S. 50 u. 57.

8. der Markgrafſchaft Ansbach. 1806. 29. Mai, Rggsbl. S. 189.

9. Beſitzergreifung der Stadt Nürnberg mit Gebiet, der Deutſch Ordens-Komenden Rohr und Waldſtetten; des Fürſtenthums Schwarzenberg; der Grafſchaft Kaſtell, der Herrſchaft Speckfeld und Wieſentheid; des Fürſtenthums Hohenlohe Schillingsfürſt und Kirchberg; der Grafſchaft Sternſtein; der Fürſtenthümer Oettingen, der Thurn und Tariſchen Beſitzungen; der Grafſchaft Edelſtetten; der fürſtl. und gräfl. Fuggerſchen Beſitzungen; des Burggrafiats von Winterrieden; der Herrſchaften Buxheim und Thanhauſen und des Umfangs der von Memmingen nach Lindau ziehenden großen Landſtraſſe; 1806. 5. Septbr. Rggsbl. S. 353.

10. der Grafſchaft Sternſtein; 1806. 19. Sept. Rggsbl. S. 563.

11. des Fürſtenthums Regensburg und der Markgrafſchaft Baireuth; 1810. 7. April. Rggsbl. S. 337. u. 536.

12. der Parzellen des Fürſtenthums Würzburg; 1810. 11. Sept. Rggsbl. S. 862.

13. der Fürſtenthümer Salzburg und Berchtesgaden; 1810. 19. Sept. Rggsbl. S. 851.

14. des Inn- und Hausruckviertels. 1810. 19. Sept. Rggsbl. S. 859.

15. Beſitzergreifung der vom Königreiche Würtemberg an Bayern gefallenen Ortſchaften und Ländereien. 1810. 2. Novbr. Rggsbl. S. 1225.

16. Des Großherzogthums Würzburg und des Fürſtenthums Aſchaffenburg. 1814. 19. Juni. Reggs.-Bl. S. 1257 u. 1260.

17. Beſitzergreifung der überrheiniſchen Landestheile, der Fuldaiſchen Aemter und des Amtes Redwitz. 1816. 30. April. Rggsbl. S. 309. 311 u. 355. 1816. 14. April. Rggsbl. S. 436.

18. Der heſſiſchen Aemter Alzenau, Amorbach, Heubach und Miltenberg.[a]) 1816. 1. Septbr. Rggsbl. S. 588.

§. 10.

II. Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe.

So bildete ſich die gegenwärtige Ländermaſſe von Bayern, die durch die Verfaſſungs-Urkunde vom 26. May 1818 mit ſämmtlichen Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien und Renten und aller Zubehör als eine einzige untheilbare, unveräußerliche Maſſe erklärt wurde.

Das Königreich war nach geographiſcher Rückſicht in acht Kreiſe

1) den Iſarkreis,
2) den Oberdonau- und
3) den Unterdonaukreis,
4) den Regen- und
5) den Rezatkreis,
6) den Obermain- und
7) den Untermainkreis,
8) den Rheinkreis

eingetheilt.

---

a) M. ſ. Dölinger's Regiſter über die in den Regierungs- und Geſetzblättern v. J. 1799 bis 1825 einſchlüßig und in den vormals in den Provinzial-Regierungsblättern enthaltenen Verordnungen. Art. Bayern. S. 97 u. 98.

Die neue Eintheilung vom 4ten November 1837 (Reggsbl. v. J. 1837, 29. November St. 58 S. 793) hat das hiſtoriſche Princip der alten Volksſtämme befolgt.

Die Erinnerung an die erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten geſchichtlich geheiligten Marken möglichſt wiederherzuſtellen, die Eintheilung des Reichs auf die ehrwürdige Grundlage der Geſchichte zurückzuführeu, und ſo die durch alle Zeiten bewährte Anhänglichkeit der Unterthanen an Thron und Vaterland, die Volksthümlichkeit und das Nationalgefühl zu erhalten, und immer mehr zu befeſtigen, waren die in der Verordnung ausgeſprochenen Motive.

Hiernach blieb die Eintheilung in acht Kreiſe, die ihre Benennung veränderten und folgnde Namen erhielten:

I. der Kreis von Oberbayern mit einer Bevölkerung von 684,105,

II. der von Niederbayern mit 515,117,

III. der der Pfalz mit 568,345,

IV. der von Oberpfalz und Regensburg mit 449,600,

V. von Oberfranken mit 480,230,

VI. Mittelfranken mit 507,605,

VII. Unterfranken und Aſchaffenburg mit 579,473,

VIII. von Schwaben und Neuburg mit 533,647 Seelen

und in Rückſicht ihrer Bevölkerung in folgender Reihe:

1) Oberbayern,
2) Unterfranken,
3) Pfalz,
4) Schwaben und Neuburg,
5) Niederbayern,
6) Mittelfranken,

7) Oberfranken,

8) Oberpfalz und Regensburg

zu ſtehen kommen.

§. 11.

Beſtandtheile der einzelnen Kreiſe.

Der Kreis Oberbayern begreift in ſich

1) den ehemaligen Iſarkreis mit Ausnahme der Stadt Landshut, dann der Landgerichte Landshut und Vilsbiburg, welche an den Kreis Niederbayern übergingen;

2) die Landgerichte Altötting und Burghauſen vom damaligen Unterdonaukreiſe;

3) das Landgericht Ingolſtadt vom damaligen Regen-Kreiſe;

4) die Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen vom bisherigen Oberdonaukreiſe.

Der Kreis Niederbayern umfaßt

1) den damaligen Unterdonaukreis, mit Ausnahme

a) des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,

b) der Landgerichte Burghauſen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergingen;

2) die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg vom bisherigen Iſarkreiſe;

3) die Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann das Herrſchaftsgericht Zaizkofen vom damaligen Regenkreiſe.

Der Kreis Pfalz bildet ſich aus dem bisherigen Rhein-Kreiſe.

Der Kreis Oberpfalz und Regensburg beſteht:

1) aus dem damaligen Regenkreiſe mit Ausnahme

a) des Landgerichts Ingolſtadt, welches an den Kreis Oberbayern,

b) der Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaf-

fenberg, dann des Herrſchaftsgerichts Zaizkofen, welche an den Kreis Niederbayern; endlich

c) der Landgerichte Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergingen;

2) aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreiſe;

3) aus dem Landgerichte Hilpoltſtein vom damaligen Rezatkreiſe;

4) aus den Landgerichten Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen vom damaligen Obermainkreiſe.

Der Kreis Oberfranken enthält:

1) den damaligen Obermainkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Eſchenbach, Kemnath, Neuſtadt an der Waldnaab, Tirſchenreuth und Waldſaſſen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergingen,

2) das Landgericht Herzogenaurach vom damaligen Rezatkreiſe.

Der Kreis Mittelfranken faßt in ſich:

1) den bisherigen Rezatkreis mit Ausnahme

a) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberfranken,

b) des Landgerichts Hilpoltſtein, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,

c) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergingen;

2) aus den Landgerichten Beilngries, Eichſtädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreiſe.

Der Kreis Unterfranken und Aſchaffenburg wird aus dem damaligen Untermainkreiſe gebildet.

Der Kreis Schwaben und Neuburg faßt in ſich:

1) den damaligen Oberdonaukreis mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhauſen, welche an den Kreis Oberbayern übergingen;

2) die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrſchaftsgerichte Biſſingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerſtein vom damaligen Rezatkreiſe.

Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreiſe eine Kreis-Regierung, und für die obere Juſtizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, beſtehen.

Die Sitze der Kreis-Regierungen und der Appellations-Gerichte bleiben, ſo lange nicht anders verfügt wird, unverändert. [a])

Nach fernerer Verordnung vom 17. Jänner 1838 haben

I. Die Kreis-Regierungen und Appellationsgerichte ſich in allen amtlichen Ausfertigungen von nun an der Benennung „Königlich Bayeriſche Regierungen von Oberbayern, Niederbayern u. ſ. w.", dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" (Kammer des Innern oder der Finanzen) und Königlich Bayeriſches Appellationsgericht von Oberbayern, Niederbayern u. ſ. w." dann „der Pfalz" und „der Oberpfalz und von Regensburg" zu bedienen.

II. Da der fernere Gebrauch des Wortes „der Kreis" der Grundlage der neuen Eintheilung des Königreichs widerſtreitet, ſo iſt derſelbe überall zu vermeiden, wo nicht eine geſetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben iſt. Wo aber unter der eben bemerkten Vorausſetzung das Wort „Kreis" gebraucht wird, ſoll die Benennung deſſelben nicht durch ein

---

a) Reggsbl. f. d. J. 1837. St. LXIII. S. 906.

Hauptwort, ſondern durch ein Beiwort beigefügt werden, z. B. der Niederbayeriſche Kreis, der Schwäbiſch-Neuburgiſche Kreis u. ſ. w.

III. Dieſe Beſtimmungen ſind in gleicher Weiſe von den untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorſtellungen zu beobachten. [a])

§. 12.

III. Verſchiedene Rechte des Königreichs.

General- und Partikular-Rechte.

Jeder Kreis hat nun ſeine eigenen Provinzial- und Statutar-Rechte, je nachdem er aus verſchiedenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzt iſt, und die ſich mit den ſubſidiariſchen Rechten auf 62 verſchiedene Rechte belaufen.

Auſſer dieſen gibt es eine Menge von Verordnungen, welche für das ganze Königreich Statt haben, und die ihnen entgegenſtehenden Beſtimmungen der Particular- und Lokal-Rechte aufheben.

§. 13.

Subſidiariſche Rechte.

Wo dieſe entſcheiden, tritt

1) das gemeine Recht ein,

2) mit Ausſchluß der ehemaligen beiden Fürſtenthümer Ansbach und Baireuth, wo das preußiſche Landrecht als ſubſidiariſches Recht mit Ausſchluß des gemeinen Rechts Statt hat.

§. 14.

Rechte in dem Rheinkreiſe.

In dem bayeriſchen Rheinkreiſe blieb dem franzöſiſchen Rechte die Herrſchaft.

§. 15.

Aufzählung der einzelnen Rechte.

Nicht alle Beſtandtheile des Königreichs haben ein ganz umfaſſendes Recht, mehrere breiten ſich über die Eheſtands-

a) Reggsbl. f. d. J. 1838. St. V. S. 101.

rechte theils mehr, theils weniger aus, ihre übrigen Verordnungen, ja ſelbſt öfters die Eheſtandsrechte ſind fragmentariſch. Bei mehreren finden ſich einzeln zerſtreute Verordnungen.

Das Verdienſt einer ganz umfaſſenden Geſetzgebung gebührt dem bayeriſchen Rechte, das ſeine Herrſchaft über Ober- und Niederbayern, Freiſingen, Neuburg und Sulzbach und Kaiſersheim erſtreckt.

I. In dem Kreiſe Oberbayern einſchließlich des Bisthums Freiſingen hat 1) das bayeriſche Recht, wozu noch einige beſondere der Stadt München kommen, 2) in dem ehemals Salzburgiſchen bei Bayern gebliebenen Aemtern das Salzburgiſche Recht Statt, das ſich durch Aufhebung der Eheverlöbniſſe und des Retractes auszeichnet. Freiſingen ſoll ſchon vor ſeiner Beſitznahme das bayeriſche angenommen haben.

II. In den zu dem Kreiſe Niederbayern gehörigen altbayeriſchen Beſitzungen gilt 1) das bayeriſche Recht, 2) die ehemaligen zum Fürſtenthume Paſſau gehörigen und der Krone Bayern einverleibten Beſitzungen kennen bloß das gemeine Recht.

III. In dem Kreiſe Oberpfalz und Regensburg gilt 1) bloß in 4 Fällen das oberpfälziſche Landrecht, 2) im übrigen das bayeriſche Recht, 3) die Stadt Regensburg hat ihr eigenes Statutar-Recht. 4) In der Grafſchaft Sternſtein finden ſich nach der Rechtsſtatiſtik eigene Obſervanzen vor.

IV. Der Kreis von Oberfranken theilt ſich 1) in das Bambergiſche Landrecht, 2) in das Baireuthiſche Recht, 3) an einigen Orten gilt ſächſiſches, 4) in Redwitz öſterreichiſches Recht, 5) Thurnau hat eigene Statuten und Obſervanzen, 6) und die kleinen Beſitzungen des Grafen von Soden eigene Verordnungen.

V. Der Kreis von Mittelfranken hat 1) Ansbachiſches Recht, wozu noch 2) die Fürther Obſervanzen kommen, und 3) Hohenlohiſches Recht. 4) Vom Eichſtädiſchen Rechte haben ſich noch einige Fragmente gerettet. 5) Deutſchorden hat einige Verordnungen aufzuweiſen. 6) Das Caſtelliſche Recht gehört theils Mittelfranken theils Unterfranken an, je nachdem ſeine Beſitzungen in dem einen oder andern dieſer Kreiſe liegen. 7) Das Schwarzenbergiſche Recht. 8) Pappenheim hat einige unbedeutende Verordnungen. 9) Rechtern-Limpurg-Speckfeld hat keine eigenen Statuten und bloß eine im Betreffe der unehelichen Kinder erlaſſene Verordnung. 10) Unter den dem Kreiſe von Mittelfranken einverleibten ehemaligen Reichsſtädten zeichnet ſich vor Allen das Recht der Stadt Nürnberg aus. 11) Auch die Städte Dünkelsbühl, 12) Rothenburg, 13) Weiſſenburg und 14) Windsheim haben ihre eigenen Statutar-Rechte.

VI. In Unterfranken nimmt 1) das Würzburgiſche Recht die erſte Stelle ein, ihm ſchließt ſich 2) genau das Recht der Stadt Schweinfurt an, welches das erſte zu Grunde legt, und bloße Abweichungen von demſelben enthält. Hiezu kommen 3) das gräflich Caſtelliſche Recht, 4) das Mainzer Landrecht für das Fürſtenthum Aſchaffenburg 5) nebſt einigen Verordnungen für das letzte. 6) Das Fuldaiſche Recht für die dem Kreiſe von Unterfranken einverleibten vier Fuldaiſchen Aemter, 7) die Löwenſtein-Wertheimiſchen, 8) die Erbachiſchen, 9) Schönborniſchen, 10) Solmiſchen minder bedeutenden Verordnungen und Rechte. 11) Leiningen hat bloß ein für den Geſchäftsgang entworfenes Regulativ.

VII. In dem Kreiſe Schwaben und Neuburg herrſcht

1) in Neuburg und Kaiſersheim das bayeriſche Recht.

2) In den von Vorarlberg an Bayern gekommenen Orten und der Markgrafſchaft Burgau das öſterreichiſche Thereſianiſche und Joſephiniſche Recht.

3) das fürſtlich Augsburgiſche Recht, und

4) das der gefürſteten Abtei Kempten.

5) Das Oettingen-Oettingiſche und Oettingen-Spielberg und Wallerſteiniſche Recht.

6) In den fürſtlichen und gräflichen Fugger'ſchen Beſitzungen finden ſich nur nur wenige Verordnungen vor.

7) In der Herrſchaft Oberholzing kommt keine andere civilrechtliche Beſtimmung als die vor, daß Leibgeding und Gutsübergaben an Kinder ohne herrſchaftliche Einwilligung ungültig ſeyen.

8) Die Statuten der ehemaligen reichsritterſchaftlichen Herrſchaft Oberzell vom Jahre 1676 enthalten nur wenige rechtliche Beſtimmungen.

9) Der uralte und den 15. October 1629 erläuterte in der Bibliothek des königl. Miniſteriums der Finanzen aufgefundene Landesbrauch der den Grafen von Königsegg zuſtändigen Grafſchaft Rothenfels, wozu auch die Stadt Immenſtadt gehörte, beſchränkt ſich meiſtens auf Eheſtandsrechte und einige das Contractsweſen und den Retract betreffende Verordnungen.

10) Reichhaltiger aber compendiös iſt die Landes-Ordnung der Herrſchaft Stauffen vom 31. May 1621. Sie enthält meiſtens in das Eherecht einſchlagende Beſtimmungen und einige Verordnungen über das Acker-, Furchen- und Saatrecht, die noch einiger näherer Aufklärungen bedürfen.

11) Die Grafſchaft Trauchburg hat nach dem Berichte des fürſtlich Zeiliſchen Rentamts dd. den 18. März

1824 keine Statuten unter der Benennung Zeil-Trauchburgiſche Statuten.

Bei Anſtänden über das Näherrecht wurden die Friedberg-Scheeriſchen Statuten und zwar der in 44 §en von dem Näherrechte handelnde Tit. **XX.** derſelben angenommen.

Die Grafſchaft Trauchburg gehörte nicht zur Grafſchaft Friedberg-Scheer, ſondern hatte einen eigenen Herrn an Karl Euſebius, Fürſtbiſchof von Chiemſee, einen Oheim des regierenden Leopold Auguſt Grafen von Friedberg-Scheer.

12) Die Städte Augsburg, 13) Kaufbeuern, 14) Kempten, 15) Memmingen, 16) Lindau und 17) Nördlingen haben eigene Statutarrechte. 18) Das Ulmer Statutar-Recht findet noch in den ehemaligen zur Reichsſtadt Ulm gehörigen und bei der Krone Bayern verbliebenen Ortſchaften Statt.

§. 16.

Würtembergiſches Recht.

In den Jahrbüchern für die bayeriſche Geſetzgebung und Rechtspflege [a]) wird das königl. würtembergiſche Landrecht [b]) im Königreiche Bayern geltenden Rechte aufgeführt.

Die von dem königl. Appellations-Gerichte des ehemaligen Oberdonaukreiſes hierüber früher abgeforderten Berichte ſind bis auf den des Landgerichts Kempten vom 28. Mai 1828 bloße Fehlanzeigen. In dieſem Landgerichte liegt die

---

a) Jahrbücher für die bayeriſche Geſetzgebung und Rechtspflege Band II.

b) Das Landrecht des Königreichs Würtemberg mit einer Uebertragung in reineres Deutſch und einem fortlaufenden Commentar von Dr. Karl Friedrich Reichard, Regierungsrath und Stadtrichter für die Reſidenzſtadt Stuttgardt. Stuttgardt bei Joh. Friedr. Steinkopf. 2 Thle. 1821. 3r und 4 Th. 1823. 1r Th. 1825. — Schon früher gab hierüber Grieſinger einen Commentar und Weisherr ein Handbuch heraus.

ſogenannte Thalgemeinde, die Pfarreien Wengen und Kleinweiler umfaſſend, welche gemäß des Pariſer-Staats-Vertrags v. J. 1810 von der Krone Würtemberg an die Krone Bayern abgetreten worden ſind, wo aber nach dem Berichte des Landgerichts Kempten nicht das würtembergiſche Recht gilt, indem ſich kein darauf beziehendes Aktenſtück in der Amts-Regiſtratur vorfinde, und man ſich in den vielen anhängig geweſenen Rechtsſtreitigkeiten nie auf das würtembergiſche Landrecht berufen habe, ſondern ſtets nach den gemeinen Rechte, das trauchburgiſche Statut, das Anfallsrecht betreffend, ausgenommen, geſprochen worden ſey.

Dagegen ſind in dem Landgerichte Dünkelsbühl und in dem Landgerichte Nördlingen mehrere Orte, welche durch den Staatsvertrag mit Würtemberg an die Krone Bayern gekommen ſind, wo noch das Würtembergiſche Recht gilt, dem Landgerichte Lindau wurden die Gemeinden Thenn und Wombrecht und die Weiler Mellenberg zugewieſen. Mellenberg wurde ſogleich die ſchon beſtandene Gemeinde Herzensweiler einverleibt, und nahm auch ſogleich ihre Rechte und Statuten an. Die Gemeinden Thenn und Wombrecht hingegen beſitzen nach dem Berichte des Landgerichts Lindau vom 17. Oct. 1838 das Erbrecht und Einſtandsrecht noch.

§. 17.

Badiſches Recht.

Heſſiſche und Badiſche Rechte haben im Königreiche Bayern nicht Statt. Laut des zwiſchen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Heſſen unter dem 30. Juny 1816 Territorial-Ausgleichungs-Vertrages und der Uebernahms-Urkunde vom 7. July eben dieſes Jahres wurden an die Krone Bayern die Aemter Amorbach, Miltenberg, Heubach und Alpenau abgetreten, und laut großherzoglichen Miniſterial-Protokolls vom 2. Jänner 1811 der fürſtlich Leinin-

genſchen Juſtizkanzlei reſcribirt: „Die ſeit dem Anfange v.
„Js. Statt gefundene Einführung des großherzoglich badi=
„ſchen neuen Landrechts in den der dieſſeitigen Souveräni=
„tät neuerdings unterworfenen Landestheilen ſey mit der im
„Großherzogthume Heſſen bis jetzt beſtehenden Rechts=Ver=
„faſſung eben ſo wenig vereinbarlich, als wenn ſie mit den
„Modifikationen übereinſtimmen möchte, unter welchen die
„Aufnahme des Codex Napoleons in den Großherzoglich
„Heſſiſchen Staaten ſeiner Zeit erfolgen werde. Um den
„mancherlei Inkonvenienzen zuvorzukommen, welche aus der
„Rechtsverſchiedenheit nothwendig entſpringen müſſen, werde
„hiermit verordnet, daß das neue Badiſche Land=
„recht in den neu aquirirten Souveränitäts=
„Landen gänzlich aufgehoben, und die vorhe=
„rige Civilgeſetz=Verfaſſung proviſoriſch wie=
„der hergeſtellt ſeyn ſoll.“

§. 18.
Allgemeine Bayeriſche Rechte und Verordnungen.

Außer den beſonderen Provinzial= und Statutar=Rech=
ten, welche nur in den beſondern Theilen des Königreichs
Bayern gelten, gibt es noch beſtimmte Bayeriſche Rechte
und Verordnungen welche ihre verbindliche Kraft über das
ganze Königreich, ein= oder ausſchließlich des Rheinkreiſes
erſtrecken, und wodurch manche dieſer Provinzial= und Sta=
tutar=Rechte eine Abänderung erhalten, und in manchen
wichtigen Gegenſtänden eine Rechtsgleichheit hergeſtellt wird.

§. 19.
Gegenſtand dieſes Werkes.

Der Gegenſtand dieſes Werkes iſt die Darſtellung
ſämmtlicher Provinzial= und Statutar=Rechte der ſieben
ältern Kreiſe dieſſeits des Rheins mit Ausſchluß des ge=
meinen, preußiſchen und franzöſiſchen Rechtes. Für die

allgemeinen Bayeriſchen Geſetze und Verordnungen, wodurch mehrere Beſtimmungen von jenen abgeändert werden, beſtimmen wir ein beſonderes Heft, damit der Inländer alle die Rechte zuſammengeſtellt erhalte, welche das Bayeriſche Privatrecht betreffen, und der Fremde eine vollſtändige Ueberſicht der in Bayern geltenden Rechte erlange. Einſtweilen möge es genügen, bei Darſtellung der Provinzial- und Statutar-Rechte darauf hingedeutet zu haben.

§. 20.

Nutzen dieſes Werkes.

Der Nutzen dieſes Werkes ergibt ſich ſchon daraus

1) daß dieſe Rechte als verbindliche Norm für die Rechtsgeſchäfte der Bewohner dieſer Kreiſe und zur richterlichen Entſcheidung der darüber entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten dienen;

2) durch ſyſtematiſche Darſtellung ihre Ueberſicht und Auffindung erleichtert, die Aufrechthaltung einzelner Verordnungen erhalten und der Vergeſſenheit entriſſen werden, in die ſo manche, weil ſie nicht geſammelt und ſyſtematiſch vereinigt wurden, ſo leicht verſunken ſind.

3) Liefert eine ſolche Darſtellung die beſten Materialien zu einem künftigen allgemeinen gegründeten Geſetzbuche und erleichtert die deßhalb erforderliche Vergleichung. Erſt müſſen wir ſehen, was wir haben, ehe wir unter leitenden Prinzipien zur legislativen Bearbeitung eines allgemeinen auf hiſtoriſche rationelle Baſis gegründeten Geſetzbuches ſchreiten können. Auch können ſämmtliche Beſtandtheile des Königreichs das Recht anſprechen, mit ihren Stimmen und Gewohnheiten, die in ihren Geſetzen niedergelegt ſind, gehört zu werden.

4) Die Vergleichung dieſer Rechte wird den Fehler der Einſeitigkeit entfernen, ſie wird den Geſetzgeber die Ueberſicht aller und jeder Rechte der ihm unterworfenen Gebietstheile

gewähren, auf manche darin vorkommende Lücken zu entſcheidende ſtreitige Rechtsfragen, ſowie manche vortreffliche Verordnungen aufſichtig machen, die man vielleicht ganz übergangen hätte.

5) Sie wird den Bewohnern der verſchiedenen Gebietstheile die Ueberzeugung verſchaffen, daß man bei der allgemeinen Geſetzgebung auch ſeine Rechte zu Rathe gezogen habe.

6) Sie wird den Uebergang der alten Geſetzgebung in die neue erleichtern und jede gewaltſame Eingriffe in erworbene auf alle Geſetze gegründete Rechte beſeitigen.

7) Schon Schloſſer machte die richtige Bemerkung, daß die Provinzial-Geſetzbücher und dann erſt das allgemeine Geſetzbuch für die preußiſchen Staaten (eine Arbeit, welche gegenwärtig die preußiſche Geſetzgebung vor Reviſion ſeines Landrechts begünſtigt) hätte gefertigt werden ſollen. Wenigſtens hätte in das Ganze leichtere Uebereinſtimmung gebracht werden, man ſich im allgemeinen Geſetzbuche beſtimmter auf die Provinzial-Geſetzbücher beziehen, und dort gleich überall bemerklich machen können, daß und wo Abweichung der Provinzial-Geſetzbücher Statt finde. [a])

8) Endlich wird die Darſtellung derſelben ſelbſt nach dereinſtiger Erſcheinung eines allgemeinen Geſetzbuchs wegen der nicht Statt habenden Zurückwirkung neuer Geſetze lange Zeit noch von praktiſcher Unentbehrlichkeit ſeyn.

---

a) Schloſſer's Briefe über die Geſetzgebung Th. I. S. 153.

Bambergiſches Landrecht

nebſt

geſetzlichem Commentar.

Vorrede

zur neuen Auflage.

Die Darſtellung des Bambergiſchen Landrechts, welche ich im Jahre 1807 in der Göbhardiſchen Buchhandlung herausgab, und deren Brauchbarkeit ſich durch 30jährigen Gebrauch in den Gerichten bewährt hat, iſt gegenwärtig vergriffen. Der Herr Vicepräſident von Spieß hat dieſelbe compendirt, und auf jeder Seite bei jedem §. ſich auf mein Werk berufen. Bei dieſer Arbeit, bei welcher er mir bis auf wenige Punkte ganz gefolgt iſt, hatte er lange die Mühe nicht, von der ich in der erſten Vorrede zu meinem Werke ſprach; er hatte einen bereits gebahnten Weg vor ſich, er durfte mein Werk nur mit dem Urtexte vergleichen und compendiren. Auch ließ er den geſetzlichen Commentar hinweg, der ſo vieles zur Aufklärung des Textes beitrug und die Motive des Geſetzgebers enthält, die abgeſehen von ihrem practiſchen Gebrauche bei wiſſenſchaftlicher

und legiſlativer Behandlung von hohem Werthe ſind. Auch fehlen ſeinem Compendium die detaillirten Ueberſichten und das alphabetiſche Regiſter, das ich meinem Werke beifügte, um die Aufſuchung der einzelnen Gegenſtände zu erleichtern. — Was er von dem barbariſchen Deutſch des Urtextes bemerkt, ſo iſt daſſelbe lange nicht ſo barbariſch, als er vorgibt, und was deßhalb zu wünſchen war, habe ich in meinem Werke längſt verbeſſert. Er hat ſich kein beſonderes Verdienſt in dieſer Hinſicht erworben. Auch die Ordnung die er gewählt hat, iſt nicht die natürlichſte, indem er ohne alle Einleitung mit den Teſtamenten (Tit. I.) den Obſignaturen, Inventuren, Schätzungen und Erbtheilungen (Tit. II.) und den Vormundſchaften (Tit. III.) anfängt, und darauf erſt die Rechtsverhältniſſe der Eheleute folgen läßt, da doch die Eheſtandsrechte den vorzüglichſten Theil des Bambergiſchen Landrechts ausmachen, und es daher weit natürlicher iſt, damit den Anfang zu machen, und die damit nicht verwandten Materien folgen zu laſſen. — Bei den Güterſtänden iſt er ganz der Ordnung gefolgt, die ich in meinem Werke befolgt habe, nur hat er die Rechtsverhältniſſe der Eltern und Kinder gegen einander beſonders zuſammengeſtellt, da ich ſie den beſondern Güterſtänden und den Rechten und Verbindlichkeiten in erſter und zweiter Ehe, wo ganz beſondere Verhältniſſe eintreten, eingereiht habe. Die Nachleſe der beſonderen von mir nicht angeführten Verordnungen iſt nicht ergiebig, die meiſten finden ſich in meinem Werke vor. Sie betreffen den Schadenserſatz bei thätiger Injurie und fahrläſſiger Körperverletzung, einige ma-

gere Beſtimmungen bei Kanzlei und Zinslohn, die Koſten bei Verunglückten und einige dürftige Verordnungen über den Bergbau, in Hinſicht welcher die bayeriſche Bergordnung v. J. 1784 in Schwaben und Franken eingeführt worden iſt. Indeſſen will ich ſeinem Werke nicht allen Werth abſprechen, es mag gewiſſer Maſſen die Stelle des Compendiums vertreten, das der Verfaſſer und Commentator des Landrechts ſelbſt auszuarbeiten Willens war. Es enthält überdieß eine detaillirte Beantwortung der Frage, ob die im Fürſtenthume Bamberg eingeführte Art nach canoniſchem Rechte, vor Pfarrer und zwei Zeugen zu teſtiren, auch bei den in den Bambergiſchen Landen befindlichen Proteſtanten angewendet werden könne. Die Erinnerungen, die er gegen einige wenige von mir aufgeſtellte Behauptungen gemacht hat, habe ich gründlicher und unparteilicher Prüfung unterworfen. Sie betreffen die landrechtlichen Beſtimmungen über die Form der Schenkungen, der Bürgſchaften, die Verbindlichkeit der Ehegerichte bei Bezeichnungen des ſchuldigen Theils, das Vorwahlrecht der Eltern und das Recht der Pupillar-Subſtitution der Mutter; in Hinſicht der vier erſten bin ich bei meiner Meinung geblieben, in Hinſicht der letzten habe ich ſeine Meinung, aber nicht alle ſeine Gründe angenommen. Ob aber mein Werk durch ſeine in 15 Bogen zuſammengedrängte Darſtellung ganz überflüſſig geworden ſey, und für den praktiſchen Gebrauch nicht beſſere Dienſte geleiſtet habe, und noch leiſten werde, dieß muß ich der Beurtheilung jedes unparteilichen Practikers überlaſſen. Der laut geäußerte Wunſch einer baldigen neuen

Auflage und die häufigen hiernach geſchehenen Nachfragen ſind hierüber ein unzweideutiger Beweis. Auch ſcheint von Spieß dieß nicht ausdrücklich behaupten zu wollen, indem er ſich faſt in jedem §e. auf mein obgleich vergriffenes Werk beruft. Da aber die Berufung auf ein vergriffenes Werk von keinem Nutzen iſt, ſo habe ich mich entſchloſſen, eine neue Ausgabe desſelben zu veranſtalten, und ſolche als einen Beſtandtheil der Darſtellung ſämmtlicher Rechte des Königreichs herauszugeben, wobei ich alle die in den Concurs-Prozeß einſchlagenden Materien und die durch neuere Geſetze abgeänderten Stellen hinwegließ. Einige Stellen aus dem gemeinen Rechte ſind jedoch zur Ergänzung des Landrechts ſtehen geblieben.

Uebrigens wollte ich als geborner Bamberger meine dankbar anerkannten Bemühungen um das Bambergiſche Landrecht nicht ganz der Vergeſſenheit Preis geben und mit dem Motto: non omnis moriar, dahin ſcheiden.

Neuburg den 30. Oktober 1838.

Inhalt des erſten Theiles.

Einleitung.

Geſchichte des Landrechts
a. Veranlaſſung desſelben . . . . §. 1.
b. Landrechts-Commiſſion . . . . §. 2.
c. Quellen . . . . §. 3.
Sanction . . . . §. 4.
Theile . . . . §. 5.
Inhalt . . . . §. 6.
Ordnung
a. des erſten Theiles . . . . §. 7 u. 8.
b. des zweiten Theiles . . . . §. 9 u. 10.
Erinnerung gegen das Landrecht . . . . §. 11.
Beantwortung . . . . §. 12.
Kritik
a. in Hinſicht der Ordnung . . . . §. 13.
b. der Schreibart und Form . . . . §. 14.
c. des Inhalts . . . . §. 15.
Commentar . . . . §. 16.
Geſetzliche Kraft desſelben . . . . §. 17.
Beſondere Verfügungen
a. zur Aufrechthaltung und Beobachtung des Landrechts . §. 18.
b. zur Abſchneidung der Proceſſe . . . . §. 19.
Projectirtes Compendium . . . . §. 20.
Potſchka's Werk . . . . §. 21.
Kritik desſelben . . . . §. 22.
Plan des gegenwärtigen Werkes . . . . §. 23.
Ordnung der abzuhandelnden Materien . . . . . . §. 24.

Theil I.

Von den Eheſtandsrechten und den damit verwandten Materien.

Abſchnitt I.

Allgemeine Grundſätze.

A. Quellen . . . . §. 25.
I. Eheverträge . . . . §. 26.
1) Form der Ehepacten . . . . . . §. 27.
2) Ehepacten der Minderjährigen,
a. deren Eltern noch leben . . . . . §. 28.
Grund dieſer Verordnung . . . . . §. 29.
b. die unter Vormundſchaft ſtehen . . . . §. 30.
Grund dieſer Verfügung . . . . . §. 31.
II. Gemeines Recht . . . . §. 32.
III. Landrecht . . . . §. 33.
IV. Colliſion des Landrechts mit auswärtigen Rechten . §. 34.
1. Wenn Bambergiſche und auswärtige Unterthanen zuſammen heirathen . . . . §. 35.
Verbot der Eheverträge nach fremden Rechten . . . §. 36.
2. Wenn zwei Ausländer in das Bambergiſche heirathen . §. 37.
Beſondere Verordnung
a. in Rückſicht der Minderjährigen, welche in's Ausland heirathen . . . . §. 38.
b. der Eheleute, welche minderjährige unabgetheilte Kinder haben §. 39.
3. Wenn zwei auswärtige bereits verheirathete Perſonen in das Bambergiſche zurückkehren . . . . . . §. 40.
4. Wenn zwei Bambergiſche Eheleute, oder wo nur der eine Theil Bambergiſch iſt, in das Bambergiſche zurückkehren §. 41.
Erläuterung und Grund dieſer Verfügung . . . §. 42.
B. Güterſtände.
1. Gemeines Recht
2. Wechſelſeitige Erbfolge
3. Gemeinſchaftliche Errungenſchaft
4. Allgemeine Gütergemeinſchaft } . . . . . §. 43.
C. Eheleute . . . . §. 44.
1. Ernſteheliche . . . . §. 45.
2. Zweiteheliche . . . . §. 46

Abſchnitt II.

Von der erſten Ehe.

Kap. I.

Von den Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte leben.

Tit. I.

Von den Rechten der Eheleute während der Ehe.

I. Fälle, in welchen die Eheleute nach gemeinem Rechte leben §. 47.

II. Form der Ehepacten . . . . §. 48.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute gegen einander §. 49.

IV. Ausfertigung . . . . §. 50.

V. Heirathgut . . . . §. 51.

1. Rechte des Mannes

a. in Rückſicht des zu conſtituirenden Heirathgutes

α) Wenn der Mann ſolches zu fordern berechtigt iſt . §. 52.

β) Binnen welcher Zeit ſolches gefordert werden müſſe §. 53.

γ) Von dem im baren Gelde beſtehenden Heirathgute §. 54.

δ) Verfügung zur Vermeidung und Abkürzung der desfalls entſtehenden Proceſſe . . . . . §. 55.

b. Rechte und Verbindlichkeiten in Rückſicht des conſtituirten Heirathgutes

α) Nutznießung . . . . §. 56.

β) Verwaltung . . . . §. 57.

γ) Diſpoſition . . . . §. 58.

δ) Veräußerung . . . . §. 59.

ε) Vindication . . . . §. 60.

ζ) bürgerliches Eigenthum . . . . . . §. 61.

η) Auslagen . . . . §. 62.

2. Rechte der Frau in Rückſicht des Heirathgutes und ihres übrigen Vermögens

α) natürliches Eigenthum

β) Zurückforderungs-Recht

γ) Sicherheit

δ) Vindication

ε) Vorzug bei ausgebrochenem Concurſe

(α–ε) . §. 63.

VI. Wiederlage . . . . §. 64.

VII. Errungenſchaft . . . . §. 65.

VIII. Eheliche Laſten . . . . §. 66.

IX. Schulden
A. des Mannes
B. des Weibes
α) voreheliche
β) eheliche
αα) landrechtliche
1. eingewilligte
2. zum Beſten des Hausweſens
3. Gewerbſchulden
4. häusliche
ββ) widerrechtliche
C. gemeinſchaftliche . . . §. 67.
X. Contracte der Eheleute unter ſich . . . . . . §. 68.
A. Schenkungen
1. nach dem Landrechte.
α) Form . . . . §. 69.
β) Beſtand derſelben . . . . . . §. 70.
γ) weitere Erörterung . . . . . . §. 71.
2. nach dem gemeinen Rechte
α) Ungültigkeit der Schenkungen nach römiſchem Rechte und Ausnahmen . . . . . §. 72.
β) Wirkungen verbotswidriger Schenkungen . . §. 73.
γ) In wiefern eine ungültige Schenkung gültig werde §. 74.
B. Bürgſchaften
1. nach römiſchem Rechte
α) Interceſſionen im Allgemeinen . . . . §. 75.
β) der Frau für den Mann . . . . . §. 76.
2. nach dem Landrechte
α) der Ehefrau . . . . §. 77.
β) der Weibsperſonen im Allgemeinen . . . §. 78.
γ) Erläuterung des Commentars . . . §. 79.
XI. Verſchwendung . . . . §. 80.

Tit. II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute nach getrennter Ehe.

Trennung der Ehe . . . . §. 81.
I. Mittelſt Eheſcheidung
1. Wer für ſchuldig oder unſchuldig zu halten ſey . . §. 82.
2. Wirkungen der getrennten Ehe
α) im Allgemeinen . . . . . . §. 83 u. 84.
β) insbeſonders eintretende Nachtheile . . . . §. 85.

3. Was nach geſchehener Wiedervereinigung für ein Güterſtand eintrete . . . . §. 86.
II. Durch den Tod eines Ehegatten.
Rechte des überlebenden Ehegatten . . . . . . §. 87.
1. Erbrecht . . . . §. 88.
2. Statutariſche Portion . . . . §. 89.
Erläuterung des Commentars . . . . . . §. 90.
3. Trennung des beiderſeitigen Vermögens . . . §. 91.
a. was jeder der überlebenden Ehegatten, . . . §. 92.
b. was insbeſondere die Ehefrau zu fordern berechtigt ſey? §. 93.
Grund dieſer Verfügung . . . . . . §. 94.
α) Was die Erben der Frau nach ihrem Tode verlangen können? . . . . §. 95.
β) insbeſondere in Rückſicht des Heirathgutes . §. 96.
γ) Wie es bei Streitigkeiten über Anſchaffungen aus eigenem Vermögen, und zu großer Ueppigkeit der Frau zu halten ſey? . . . . . . §. 97.

Tit. III.

Von den wechſelſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder.

Rechte und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder,
I. während der Ehe.
A. Rechte der Eltern.
1. Elterliche und väterliche Gewalt . . . . §. 98.
2. Wem ſolche zuſtehe . . . . §. 99.
Erörterung des Commentars . . . . . §. 100.
3. Rechte derſelben
a. auf die Perſon . . . . §. 101.
b. auf die Dienſte der Kinder . . . . . §. 102.
c. Einwilligung in die Verheirathung und Ehepacten der Kinder . . . . §. 103.
d. Verordnung vom 26. Juni 1796
α) Grund und Veranlaſſung . . . . . §. 104.
β) Inhalt derſelben . . . . §. 105.
e. Rechte auf das Vermögen der Kinder.
α) Verwaltung . . . . §. 106.
β) Nutznießung . . . . §. 107.
γ) Aufhebung des Unterſchieds der Peculien . §. 108.
Irreguläres Peculium . . . . . . §. 109.
δ) Wie es zu halten ſey, wenn die Capitalien bei den Eltern unſicher ſtehen? . . . . . §. 110.

****

ε) In welchen Fällen ein beſonderer Curator zu ernennen ſey? . . . . §. 111.
f. Ernennung eines Vormunds . . . . §. 112.
g. Pupillar-Subſtitution
α) des Vaters . . . . §. 113.
β) der Mutter . . . . §. 114.
4. Wie lange die elterliche Gewalt daure? . . §. 115.
5. Ende derſelben
a. Wenn ſie aufhöre? . . . . . §. 116.
b. Wirkungen der aufgelösten Gewalt
α) Herausgabe des Vermögens im Allgemeinen §. 117.
β) in Rückſicht des Sohnes . . . . §. 118.
γ) in Rückſicht der Tochter . . . . §. 119.
6. Enterbung
a. ordentliche . . . . §. 120.
b. aus guter Abſicht zum Nachtheile der Gläubiger §. 121.
Erläuterung des Commentars . . . §. 122.
7. Letztwillige Theilung
a. Wirkung derſelben
in Rückſicht der Kinder . . . . . §. 123.
Grund dieſer Verfügung . . . . §. 124.
b. in Rückſicht der Gläubiger . . . . . §. 125.
8. Erbrecht . . . . §. 126.
B. Pflichten der Eltern
α) in Erziehung . . . . §. 127.
β) Ausſtattung der Töchter . . . . §. 128.
αα) Ausfertigung . . . . . . §. 129.
ββ) Heirathgut . . . . . . §. 130.
γ) Ausfertigung und Anhülfe der Söhne . . §. 131.
δ) Erläuterung des Commentars . . . . §. 132.
ε) Pflichttheil . . . . §. 133.
ζ) Pflichtwidrige Vorſchüſſe und Zuwendungen . §. 134.
C. Rechte und Verbindlichkeiten der Kinder
a. im Allgemeinen . . . . . . §. 135.
b. insbeſondere
α) Alimentation . . . . §. 136.
β) Pflichttheil . . . . §. 137.
γ) Erbrecht . . . . §. 138.
δ) Peculien
αα) nach römiſchem Rechte . . . §. 139.
ββ) nach dem Landrechte . . . . §. 140.
ε) Sicherheit in Rückſicht ihres Vermögens . §. 141.

ζ) Verträge zwiſchen Kindern und Eltern . §. 142.
η) Verbindlichkeit gegen Dritte . . . §. 143.

II. Nach getrennter Ehe.

A. Durch Eheſcheidung.

a. allgemeine Verbindlichkeit des Vaters N. 1.
b. insbeſondere
α) wenn der Vater N. 2.
β) wenn die Mutter N. 3 und 4.
γ) wenn beide Theile zur Trennung Veranlaſſung geben N. 5 und 6.
c. Nutznießung des Vermögens der Kinder N. 7.
d. Erbrecht der Kinder und Eltern N. 8. . §. 144.

B. Durch den Tod des andern Ehegatten

a. Was der überlebende in Rückſicht ſeiner minderjährigen Kinder zu thun habe? . . . . . §. 145.
b. Gründe dieſer Verordnung . . . . . §. 146.
c. Verhältniſſe der Kinder zu dem überlebenden Theile §. 147.

Tit. IV.

Von der Güterübergabe bei lebendigem Leibe.

Güterübergabe . . . . §. 148.
Rath an die Eltern . . . . §. 149.
Pflicht der Obrigkeit . . . . §. 150.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 151.

1. In wiefern die Zufriedenheit beider Theile erforderlich ſey?
α) im Güterſtande des gemeinen Rechts . . . §. 152.
β) in den übrigen Güterſtänden . . . . . §. 153.

2. Verſchiedene Arten von Güterübergabe . . . . §. 154.
α) Güterübergabe mittelſt Hinausgabe des Pflichttheils
β) Partielle Güterübergabe, welche den Pflichttheil nicht erreicht. . §. 155.
Erläuterung des Commentars . . . . . . §. 156.
γ) Güterübergabe gegen Auszug . . . . . §. 157.
δ) Güterübergabe mittelſt Grundtheilung . . . §. 158.

3. Vorwahl bei Güterübergaben . . . . . . §. 159.

4. Was in Rückſicht der Gläubiger bei Güterübergabe Rechtens ſey? §. 160.

5. Vorrecht der vorbehaltenen Alimente und Abgaben bei ausgebrochenem Concurſe . . . . §. 161.

Tit. V.

Von Erbtheilungen unter den Kindern und Erbſchafts-Einwerfung.

I. Theilungen unter den Kindern.
α) Gleiche Rechte der Kinder bei Theilungen . . §. 162.
β) Grund dieſer Verfügung . . . . . . §. 163.
γ) Schätzung und Anſchlag der Erbſtücke . . . §. 164.

II. Erbſchafts-Einwerfung
1. Begriff . . . . §. 165.
2. Quellen . . . . §. 166.
3. Wann dieſelbe Statt habe? . . . . . . §. 167.
4. Wer zu conferiren habe? . . . . . . §. 168.
5. Gegenſtand der Collation . . . . §. 169.
α) Collationsfreie . . . . §. 170.
β) der Collation unterworfene Gegenſtände . . §. 171.
γ) In wiefern außerordentliche fruchtloſe Auslagen zu conferiren ſeyen . . . . §. 172.
Erläuterung . . . . §. 173.
6. Beweis des Conferenden-Puncts . . . . . §. 174.
7. Ermahnung an die Eltern . . . . . . §. 175.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 176.
8. Wie die Collation zu geſchehen habe? . . . . §. 177.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 178 u. 179.
9. Wann die Collations-Verbindlichkeit aufhöre? . . §. 180.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 181.
10. Ob die Gläubiger der Eltern Collation zu fordern berechtigt ſeyen? . . . . §. 182.

Tit. VI.

Von dem Vorwahlrechte.

Vorwahlrecht
α) Begriff . . . . §. 183.
β) Gattungen
αα) Allgemeines oder uneigentliches Vorwahlrecht . §. 184.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 185.
ββ) eigentliches . . . . §. 186.
γ) Vorwahlberechtigte . . . . §. 187.
Erläuterung des Commentars . . . . . . §. 188.
δ) Gegenſtand . . . . §. 189.
ε) Wann ſolches Statt habe? . . . . §. 190.
ζ) Unterſchied zwiſchen dem eigentlichen und uneigentlichen Vorwahlrechte . . . . §. 191.

η) Von dem den Eltern zuſtehenden Vorwahlrechte
αα) in wiefern ſolches den rechten Eltern zuſtehe? . §. 192.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 193.
ββ) in wiefern es den Stiefeltern zuſtehe? . . §. 194.
γγ) was in dem Falle, wo ſich die Eltern desſelben nicht bedienen, Rechtens ſey? . . . . . §. 195.
ϑ) Von dem dem jüngſten Sohne zuſtehenden Vorwahlrechte §. 196.
Erläuterung des Commentars . . . . . . §. 197.
ι) Ceſſion und Veräußerung der durch Vorwahlrecht behaupteten Sache . . . . §. 198.
Erläuterung des Commentars . . . . . . §. 199.
κ) Anſchlag der Güter bei ausgeübtem Vorwahlrechte . §. 200.
λ) Wann das Vorwahlrecht aufhöre? . . . . . §. 201.

Kap. II.

Von dem Güterſtande der wechſelſeitigen Erbfolge.

Wechſeitige Erbfolge . . . . §. 202.
Woran zu erkennen ſey, ob wechſelſeitige Erbfolge oder Gütergemeinſchaft vorhanden ſey? . . . . §. 203.
Form der wechſelſeitigen Erbverträge . . . . . §. 204.
In wiefern die auf dem Krankenbette eingegangene wechſelſeitige Erbfolge gültig ſey? . . . . §. 205.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 206.
Wechſelſeitige Erbfolge ſchließt den Pflichttheil aus . . §. 207.
Beſtand der Erbverträge
α) bei vorhandenen
β) bei nicht vorhandenen Kindern } . . . §. 208.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 209.
Gegenſtand . . . . §. 210.
Aus der wechſelſeitigen Erbfolge entſpringende Rechte
α) während der Ehe
1. im Allgemeinen . . . . . . §. 211.
2. Schenkungen . . . . . . §. 212.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 213.
3. Schulden . . . . §. 214.
4. Verſchwendung . . . . . . §. 215.
β) nach getrennter Ehe
αα) durch den Tod . . . . §. 216.
1. Antretung der Erbſchaft
a. im Allgemeinen . . . . . §. 217.
b. bei vorhandenen Kindern . . . §. 218.
Erläuterung des Commentars . . . §. 219.

2. Diſpoſition während des Wittibſtandes . §. 220.
ββ) mittelſt Eheſcheidung . . . . §. 221.
Wie die wechſelſeitige Erbfolge aufhöre? . . . . §. 222.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 223.

Kap. III.

Von dem Güterſtande der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft.

1. Worin die Errungenſchaft beſtehe? . . . . . §. 224.
2. In wiefern die im Landrechte hierüber enthaltenen Verordnungen Statt haben? . . . . §. 225.
3. Auf wie vielerlei Art der Errungenſchafts-Vertrag eingegangen werden könne? . . . . §. 226.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 227.
4. Zeit, binnen welcher er eingegangen werden könne? . §. 228.
5. Zurückbehaltungs-Recht der Frau . . . . . . §. 229.
6. Form der Verträge, Herſtellung des Eingebrachten und der Errungenſchaft . . . . §. 230.
7. Rechte der Eheleute
I. Während der Ehe
a. in Rückſicht des Hauptſtockes . . . . . §. 231.
b. der Errungenſchaft . . . . §. 232.
c. der Meliorationen . . . . §. 233.
d. der übrigen Verhältniſſe . . . . . . §. 234.
e. Schulden
α) vor der Ehe . . . . §. 235.
Erläuterung . . . . §. 236.
β) während der Ehe
αα) welche dem Weibe lediglich zur Laſt fallen §. 237.
Grund dieſer Verfügung . . . . §. 238.
ββ) gemeinſchaftlich zu zahlende Schulden . §. 239.
γγ) Deshalb zu leiſtender Erſatz
1. dem Manne . . . . . . §. 240.
2. dem Weibe . . . . . . §. 241.
3. Grund dieſer Verordnung . . §. 242 u. 243.
4. Ausnahme . . . . . . §. 244.
5. Was bei ausgebrochenem Concurſe Rechtens ſey?
aa. im Allgemeinen . . . . . §. 245.
bb. bei einem durch Verſchwendung des Mannes veranlaßten Concurſe . . §. 246.
Grund dieſer Verfügung . §. 247 u. 248.

f. Verſchwendung . . . . §. 249.
g. Geldſtrafen und Schadenerſatz
α) bei vorehelichen Verbrechen . . . §. 250.
Grund dieſer Verfügung . . . . §. 251.
β) bei während der Ehe begangenen Verbrechen
αα) Privat=Genugthuung . . . . §. 252.
Gründe dieſer Verfügung . . . §. 253.
ββ) obrigkeitliche Strafe . . . . §. 254.
Erläuterung des Commentars . . §. 255.
II. Was nach getrennter Ehe Rechtens ſey?
a. bei erfolgter Eheſcheidung . . . . §. 256.
b. bei erfolgtem Tode eines von beiden Ehegatten
α) wenn keine Kinder vorhanden ſind . . §. 257.
β) wenn Kinder vorhanden ſind
αα) im Allgemeinen . . . . . . §. 258.
Erläuterung des Commentars . . §. 259.
ββ) insbeſondere
1. bei verſchwenderiſchem Lebenswandel des verwittibten Theiles . . . §. 260.
2. bei eingetretener Theilung . . §. 261.
8) Aufhebung des Errungenſchafts=Vertrages
a) wenn der Errungenſchafts=Vertrag aufhöre? . . §. 262.
b) Wirkungen des durch Verſchulden eines der Eheleute aufgehobenen Errungenſchafts=Vertrages . . . §. 263.

Kap. IV.

Von den Eheleuten, welche in dem Stande der Gütergemeinſchaft leben.

Tit. I.

Von der Gütergemeinſchaft überhaupt und der ausdrücklichen insbeſondere.

1) Gütergemeinſchaft . . . . §. 264.
2) Ueberſicht der abzuhandelnden Gegenſtände . . . §. 265.
3) Worin die Gütergemeinſchaft beſtehe . . . . . §. 266.
4) Woran zu erkennen, ob Gütergemeinſchaft oder wechſelſeitige Erbfolge vorhanden ſey? . . . . §. 267.
5) Verſchiedene Arten, wie die Gütergemeinſchaft eingegangen werde? §. 268.
a. Ausdrückliche Gütergemeinſchaft
α) überhaupt . . . . §. 269.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 270.
β) Bedingte

αα) die auf Jahr und Tag geſtellt iſt . . §. 271.
Sterbfall . . . . . . §. 272.
ββ) die auf den Fall nachfolgender Kinder geſtellt iſt §. 273.
Wirkungen dieſer Gütergemeinſchaft . §. 274.
b. Form der Verträge bei ausdrücklicher Gütergemeinſchaft §. 275.
c. Ob und in wie fern dieſelbe auf dem Krankenbette eingegangen werden könne? . . . . . §. 276.

Tit. II.

Von der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft.

Stillſchweigende Gütergemeinſchaft . . . . §. 277.
I. Wie dieſelbe contrahirt werde? . . . . . . §. 278.
Erforderniſſe . . . . §. 279.
Was dann Rechtens ſey, wenn binnen Jahr und Tag auf Eheſcheidung geklagt wird? . . . . . . §. 280.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 281 — 383.
II. Wie die Eintretung derſelben verhindert werde?
A. Reclamation . . . . §. 284.
1. Wenn dieſelbe nicht Statt habe, und unnöthig ſey? §. 285.
2. Art und Weiſe, wie ſolche zu geſchehen habe . §. 286.
a. Einlegung . . . . §. 287.
α) Zeit, binnen welcher . . . . §. 288.
β) Richter, bei welchem ſolche zu geſchehen habe? §. 289.
Erläuterung . . . . . . §. 290.
γ) Darf nicht hinter Wiſſen des anderen Ehetheiles geſchehen. . . . . §. 291.
Gründe dieſer Verfügung
αα) für die heimliche . . . §. 292.
ββ) für die öffentliche . . . §. 293.
γγ) Widerlegung der Einwürfe . §. 294.
δ) Verfügung des Richters . . . §. 295.
b. Fortſetzung der Reclamation
α) wie ſolche zu geſchehen habe? . . §. 296.
β) Cautelen in Rückſicht der Fortſetzung der Reclamation . . . . . . §. 297.
γ) Richterliche Verfügungen . . . §. 298.
1. bei gehörig fortgeſetzter . . §. 299.
2. bei nicht gehörig geſchehener . §. 300.
3. bei gänzlich unterlaſſener Fortſetzung §. 301.
B Widerruf der eingelegten Reclamation . . . §. 302.
a. Wann und wie ſolche geſchehen könne?

α) vor Jahr und Tag . . . . . §. 303.
β) nach Jahr und Tag . . . . . §. 304.
Gründe dieſer Verfügung . . §. 305 u. 306.
b. Richterliche Verfügungen . . . . . §. 307.
C. Zurücknahme des Widerrufs . . . . . . §. 308.
α) vor Jahr und Tag . . . . §. 309.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 310.
β) nach Jahr und Tag . . . . . . §. 311.
αα) Wirkung der nach Jahr und Tag geſchehenen Zurücknahme in Rückſicht der Eheleute und ihrer Kinder . . . . §. 312.
ββ) in Rückſicht der Gläubiger . . . . §. 313.
Erläuterung des Commentars . . . §. 314.
γ) Richterliche Verfügungen . . . . . §. 315.

Tit. III.

Von den Perſonen, welche die Gütergemeinſchaft eingehen können.

1) Perſonen, welche die Gütergemeinſchaft eingehen können . §. 316.
2) Perſonen, welche die Gütergemeinſchaft nicht eingehen können §. 317.
a) Minderjährige
αα) in wie fern dieſelben die ausdrückliche Gütergemeinſchaft . . . . §. 318.
ββ) die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft eingehen können? . . . . §. 319.
Erläuterung des Commentars . . §. 320 — 321.
b) Verſchwenderiſche Perſonen . . . . . . §. 322.
Erläuterung des Commentars . . . §. 323 — 324.

Tit. IV.

Von dem Gegenſtande der Gütergemeinſchaft und dem Vorbehalte.

Vorbemerkung . . . . §. 325.
I. Was unter die Gütergemeinſchaft gehöre? . . . . §. 326.
1. Das gegenwärtige und künftige Vermögen . . . §. 327.
2. Das einem der Ehegatten von einem Dritten zugefallene Vermögen . . . . §. 328.
Erläuterung des Commentars . . . §. 329 u. 330.
3. Das im Auslande liegende Vermögen . . . . §. 331.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 332.
4. Genuß des Vorbehaltes . . . . §. 333.
II. Was nicht unter die Gütergemeinſchaft gehöre . . . §. 334.
1. der Vorbehalt

α) Begriff . . . . §. 335.
β) Auf wie vielerlei Art derſelbe geſchehen könne? . §. 336.
γ) Verbotener Vorbehalt einer Quote . . . §. 337.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 338.
δ) Vorbehaltene Nutznießung . . . . §. 339.
ε) Wann der Vorbehalt zu geſchehen habe? . . §. 340.
αα) von den Wirkungen des Vorbehalts bei Eingehung der Gütergemeinſchaft . . . . . §. 341.
ββ) des nachher geſchehenen Vorbehaltes . . §. 342.
ζ) In wie weit ſich der Vorbehalt erſtrecke? . . §. 243.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 344.
η) Diſpoſition über den gemachten Vorbehalt
αα) unter den Lebendigen . . . . . §. 345.
ββ) von Todeswegen . . . . . . §. 346.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 347.
θ) Vorrecht des Vorbehalts bei ausgebrochenem Concurſe §. 348.
2. Braut und Mahlſchatz
3. Voreheliche Schenkungen } . . . . . . §. 349.
4. Während der Ehe von dem einen Theile dem anderen gemachte Schenkungen . . . . §. 350.
5. Dem einen Ehegatten von einem Dritten ausſchließlich gemachte Schenkungen oder hinterlaſſene Vermächtniſſe §. 351.
6. Fideicommiſſe . . . . §. 352.
7. Wahre Mann- und Töchterlehen
8. Alles dasjenige, was ſeiner Natur nach kein Gegenſtand der Gütergemeinſchaft ſeyn kann } §. 353.

Tit. V.

Von den aus der Gütergemeinſchaft entſpringenden Rechten und Verbindlichkeiten während der Ehe.

Einleitung . . . . §. 354.
Rechte und Verbindlichkeiten während der Ehe . . . . §. 355.
I. Allgemeine Wirkungen der Gütergemeinſchaft . . . §. 356.
Erläuterung des Commentars . . . . . . §. 357.
II. Handlungen der Eheleute unter den Lebendigen . . §. 358.
Grundſätze, von welchen das Landrecht hierbei ausgeht . §. 359.
A. Verträge und Handlungen.
α) Bei welchen der Mann an die Einwilligung der Frau nicht gebunden . . . . §. 360.
Erläuterung des Commentars . . . . . . §. 361.

β) Bei welchen der Mann an die Einwilligung der Frau gebunden iſt . . . . §. 362.
1. Güterübergabe . . . . §. 363.
Erläuterung des Commentars . . . §. 364.
2. Uebermäßige Schenkungen . . . . §. 365.
3. Wegweiſung eines Vortheils . . . §. 366.
4. Gefährliche Handlungen . . . . §. 367.
5. Veräußerungen unbeweglicher Güter . . §. 368.
6. Verpfändungen
αα) wo die Einwilligung der Frau nicht nothwendig iſt . . . . . §. 369.
Erläuterung des Commentars . . §. 370.
ββ) wo ſolche erforderlich iſt . . . §. 371.
Erläuterung des Commentars . . §. 372.
7. Bürgſchaften und Expromiſſionen . . §. 373.
αα) wenn die Einwilligung der Frau hierbei nicht erforderlich iſt . . . . . §. 374.
ββ) wenn ſolche erforderlich iſt . . . §. 375.
Erläuterung des Commentars . . . §. 376.
γγ) wie die Einwilligung der Frau in die Bürgſchaft beſchaffen ſeyn müſſe? . . §. 377.
δδ) Rechte, die dem Weibe bei eingewilligter Bürgſchaft zukommen . . . §. 378.
γ) Ausnahmen . . . . §. 379.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 380.
Cautel . . . . §. 381.
δ) Ort des Contracts und der Perſon des Contrahenten §. 382.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 383.
ε) wie die Einwilligung der Frau beſchaffen ſeyn müſſe? §. 384.
ζ) Wirkungen der mangelnden Einwilligung . . . §. 385.
a. in Rückſicht ſolcher Handlungen, welche erſt durch den Widerſpruch der Frau ungültig werden . . §. 386.
αα) In wie fern die Frau dieſelbe anfechten könne? §. 387.
ββ) Wer den Beweis der gehabten Wiſſenſchaft führen müſſe? . . . . §. 388.
γγ) Wirkungen derſelben in Rückſicht des Mannes.
1. Schadenerſatz . . . . . §. 389.
Erläuterung des Commentars . §. 390.
2. Verbindlichkeit nach dem Tode der Frau §. 391.
b. In Rückſicht ſolcher Handlungen, welche auch ohne Widerſpruch der Frau ungültig ſind.

αα) Wirkungen in Rückſicht der Frau . . §. 392.
ββ) in Rückſicht des Mannes . . . §. 393.
η) In wie fern die von dem Manne bei auf Verlauf von Jahr und Tag geſtellter Gütergemeinſchaft inzwiſchen geſchloſſenen Verträge gültig ſeyen? . . . . §. 394.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 395.
ϑ) In wie fern bei der auf den Erfolg von Kindern geſtellten Gütergemeinſchaft ſolche Verträge gültig ſeyen? . §. 396.

B. Schulden und Verbindlichkeiten
a. im Allgemeinen . . . . §. 397.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 398 — 399.
b. insbeſondere
α) voreheliche
1. Verwahrung dagegen . . . . §. 400.
2. Auf wie vielerlei Art ſolche geſchehen könne? §. 401.
3. Wie weit ſich der Vorbehalt und die Ausſchließung der Schulden erſtrecke? . . . . §. 402.
Erläuterung des Commentars . §. 403 u. 404.
4. Wann ſolche geſchehen müſſe? . . . §. 405.
5. Wie ſolche geſchehen müſſe? . . . §. 406.
6. Folgen der unterlaſſenen Formalien und Fatalien §. 407.
Erläuterung des Commentars . . §. 408.
7. Wirkungen dieſer Schulden. Ausſchließung §. 409.
Erläuterung des Commentars . . §. 410.
β) Während der Ehe contrahirte Schulden
αα) des Mannes
ββ) der Frau } . . . . . §. 411.
Erörterung . . . . . §. 412.
γ) In wie fern die Schulden aus dem Vorbehalte zu zahlen ſind?
αα) während der Ehe contrahirte . . §. 413.
ββ) voreheliche Schulden . . . . §. 414.
δ) Was bei von dem nicht ſchuldenden Theile gezahlten Schulden Rechtens ſey?
αα) Wenn die Schulden aus dem Vorbehalte gezahlt werden . . . . . §. 415.
Erläuterung des Commentars . . . §. 416.
ββ) von dem eingebrachten oder gemeinſchaftlichen Vermögen . . . . . . §. 417.
Erläuterung des Commentars . . §. 418.
ε) Wie es bei ausdrücklich eingegangener Gütergemein-

ſchaft oder aufgehobener Reklamation mit den voraus-
gehenden Schulden zu halten ſey?

αα) bei nicht ausgeſchloſſenen . . . §. 419.

ββ) bei überhaupt ausgeſchloſſenen Schulden? . §. 420.

ζ) Was bei der auf Verfluß von Jahr und Tag geſtellten
Gütergemeinſchaft Rechtens ſey?

αα) bei inzwiſchen ſich ereignendem Sterbfalle §. 421.

ββ) nach Jahr und Tag . . . . §. 422.

Erläuterung des Commentars . . §. 423.

γγ) Rechte der Gläubiger . . . . §. 424.

Erläuterung des Commentars . . §. 425.

η) Was bei der auf den Erfolg von Kindern geſtellten Gü-
tergemeinſchaft in Rückſicht der Schulden Rechtens ſey? §. 426.

Erläuterung des Commentars . . §. 427 u. 828.

C. Verſchwendung

a. von Seite des Weibes . . . . §. 429.

b. von Seite des Mannes . . . . . . §. 430.

Erläuterung des Commentars . . . §. 431 — 434.

c. von Seite beider Theile . . . . . . §. 435.

D. Vergehen und Verbrechen

a. vor der Ehe . . . . §. 436.

Erläuterung des Commentars . . . §. 437 — 439.

b. während der Ehe

αα) Geldſtrafe
ββ) Entſchädigung
γγ) Gerichtsgebühren } . . . . . . §. 440.

Erläuterung des Commentars . . §. 441 — 443.

c. Dem unſchuldigen Theile zu leiſtender Erſatz

α) in wie fern derſelbe dem unſchuldigen Theile gebühre? §. 444.

β) Was derſelbe hierbei zu beobachten . . . §. 445.

γ) Wie dieſer Erſatz zu geſchehen habe?

αα) Wenn der Verbrecher außer Gerichtsbarkeit be-
findliches Vermögen beſitzt? . . . §. 446.

ββ) Wenn er kein ſolches Vermögen beſitzt? . §. 447.

E. Schenkungen unter den Eheleuten . . . . . §. 448.

Erläuterung des Commentars . . . . §. 449 — 452.

F. Kindstheil.

a. Beſchaffenheit deſſelben . . . . . . §. 453.

b. Befugniß der Eheleute, einander den dritten Theil des Ver-
mögens zuzuwenden . . . . . . §. 454.

c. Erläuterung des Commentars . . . §. 455 u. 456.
III. Handlungen von Todeswegen in Beziehung auf
a. dritte Perſonen, ... §. 457.
b. den überlebenden Theil, ... §. 458.
c. die Kinder,
α) Enterbung . . . . §. 459.
Erläuterung des Commentars . . §. 460 — 463.
β) Pflichttheil . . . . §. 464.
Erläuterung des Commentars . . . §. 465.
γ) Vermächtniſſe . . . . §. 466.

Tit. VI.

Wie die Gütergemeinſchaft aufhört, oder ſonſt einige Abänderungen leidet.

Einleitung . . . . §. 467.
I. Fälle, wo die Gütergemeinſchaft aufhört . . . §. 468.
1. Beiderſeitige Aufhebung . . . . . . §. 469.
α) Wie ſolche geſchehen müſſe? . . . . §. 470.
β) Wirkungen derſelben
αα) in Rückſicht der Eheleute und Kinder
a. überhaupt . . . . §. 471.
b. der vorhergehenden Schulden . . . §. 472.
c. des Heirathgutes . . . . . §. 473.
ββ) in Rückſicht der Gläubiger . . . §. 474.
Erläuterung des Commentars . . §. 475 — 477.
2. Tod des einen Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern §. 478.
3. Gerichtliche Eheſcheidung
α) im Allgemeinen . . . . §. 479.
Wer der ſchuldige Theil ſey? . . . . . §. 480.
β) insbeſondere
A. Trennung von Tiſch und Bette,
a. Wenn der eine Theil unſchuldig iſt . . §. 481.
Erläuterung des Commentars . . . §. 482.
aa. Aufhebung der Gütergemeinſchaft von nun an §. 483.
Erläuterung des Commentars . . §. 484 — 486.
bb. Rückwärts vorzunehmende Aufhebung . §. 487.
b. Wenn beide Ehegatten ſchuldig ſind? . . §. 488.
Erläuterung des Commentars . . . §. 489.
c. Wie der wegen vorgängiger Vergehen zu leiſtende Erſatz zu geſchehen habe? . . . §. 490.
Beiſpiele und Erläuterungen des Commentars §. 491.

d. Von dem Erbrechte zwiſchen Eltern und Kindern bei geſchiedener Ehe . . . . . §. 492.
Erläuterung des Commentars . . . §. 493.
e. Wenn beide Ehegatten wieder zuſammentreten,
aa. In wiefern die Gütergemeinſchaft wieder Statt habe? . . . . . . §. 494.
Erläuterung des Commentars . §. 495 u. 496.
bb. Wirkungen der wieder Statt habenden Gütergemeinſchaft . . . . . §. 497.
Erläuterung des Commentars . . §. 498.
B. Trennung in Rückſicht des Bandes . . §. 499.
4. Grundtheilung . . . . §. 500.
II. Fälle, wo die Gütergemeinſchaft nicht aufhört . §. 501.
1. Tod des einen Ehegatten bei vorhandenen Kindern §. 502.
2. Freiwillige Trennung . . . . §. 503.
Erläuterung des Commentars . . . . . §. 504.
3. Verſchwendung der Eheleute . . . . . . §. 505.
4. Betrügeriſche Verleitung zur Gütergemeinſchaft
A. Wirkungen in Rückſicht der Eheleute,
α) Erſatz des betrogenen Theiles . . . §. 506.
Erläuterung des Commentars . . . §. 507.
β) Wie dieſer Erſatz zu verlangen ſey? . . §. 508.
Erläuterung des Commentars . . . §. 509.
γ) binnen welcher Zeit . . . . . . §. 510.
Erläuterung des Commentars . . . §. 511.
δ) Was hierbei von dem Kläger zu erweiſen ſey?
αα) bei ausdrücklicher . . . . . §. 512.
ββ) bei ſtillſchweigender Gütergemeinſchaft . §. 513.
B. Wirkungen in Rückſicht der mit Dritten geſchloſſenen Verträge . . . . §. 514.
α) Wenn die Frau der betrogene Theil iſt
αα) in Rückſicht der Schulden . . . §. 515.
Erläuterung des Commentars . . §. 516.
ββ) in Rückſicht der inzwiſchen geſchloſſenen Verträge . . . . §. 517.
Erläuterung des Commentars . §. 518 — 519.
β) Wenn der Mann der betrogene Theil iſt . §. 520.
Erläuterung des Commentars . . . §. 521.
C. In wie weit dieſes Recht den Erben und gegen die Erben zuſtehe? . . . . §. 522.

Tit. VII.

Von dem Bewittumsſtande der in Gütergemeinſchaft lebenden Eheleute.

Einleitung . . . . §. 523.

I. Fall, wenn keine Kinder vorhanden ſind
a. Im Allgemeinen . . . . §. 524.
b. Insbeſondere
α) in Rückſicht des Mannes . . . . §. 525.
Erläuterung des Commentars . . . §. 526.
β) in Rückſicht des Weibes . . . . §. 527.

II. Fall, wenn Kinder vorhanden ſind
a. Im Allgemeinen . . . . §. 528.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 529 — 536.
b. Insbeſondere
A. Rechte und Verbindlichkeiten aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe.
1. Wie der wegen Verbrechens vorhergehender Ehe zu leiſtende Erſatz zu geſchehen habe?
a. wenn der ſchuldige Theil den unſchuldigen überlebt §. 537.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 538.
b. Wenn der unſchuldige Theil den ſchuldigen überlebt §. 539.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 540.
2. Von den den Kindern aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe gegen ihre Eltern zuſtehenden Rechten . . . . §. 541.
a. Rechte gegen den überlebenden Vater . §. 542.
α) Handlungen, welche von demſelben nicht mehr angefochten werden können . . §. 543.
Erläuterung des Commentars . §. 544 u. 545.
β) Handlungen, welche noch immer angefochten werden können . . . . §. 546.
Erläuterung des Commentars . . §. 547.
γ) Noch nicht beſtrafte Vergehen voriger Ehe §. 548.
Erläuterung des Commentars . . §. 549.
Bemerkung in Rückſicht der minderjährigen Kinder . . . . . . §. 550.
δ) Verleitung zur Gütergemeinſchaft . §. 551.
Erläuterung des Commentars . . §. 552.
b. Rechte gegen die überlebende Mutter
α) überhaupt . . . . §. 553.
β) insbeſondere in Rückſicht der Schulden . §. 554.

3. Rechte der verwittibten Eltern gegen ihre Kinder aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe, §. 555.
a. die beiden Eheleuten, ... §. 556.
b. die insbeſonders der Mutter zuſtehen . §. 557.
B. Rechte und Verbindlichkeiten aus den während des Wittibſtandes vorgenommenen Handlungen . §. 558.
1. Handlungen unter den Lebendigen
a. erlaubte
α) welche die Einwilligung der Kinder nicht fordern . . . . . . §. 559.
Güterübergabe . . . . §. 560.
Mütterliche während des Wittibſtandes contrahirte Schulden, . . . §. 561.
β) welche die Einwilligung der Kinder fordern §. 562.
Wie dieſe Einwilligung bei minderjährigen Kindern zu geſchehen habe? . . §. 563.
b. unerlaubte
α) Verſchwendung . . . . §. 564.
β) Vergehen . . . . . §. 565.
Handlungen von Todeswegen
a. Enterbung . . . . . . §. 566.
b. Pflichttheil . . . . . . §. 567.
c. Dispoſition über den Kindstheil . . §. 568.
Erläuterung des Commentars . . §. 569.

Tit. VIII.

Von den Erbverträgen der Eheleute, wodurch ein Dritter nach ihrem Ableben zum Erben beſtimmt wird.

Erbverträge zu Gunſten eines Dritten . . . . . §. 570.
1. Verſchiedene Arten . . . . §. 571.
2. Erforderniſſe . . . . §. 572.
3. Form . . . . §. 573.
4. Wirkungen derſelben
α) bei nachfolgenden Kindern . . . . . §. 574.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 575.
β) In Rückſicht des elterlichen Pflichttheils . . §. 576.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 577 u. 578.
γ) der paciſcirenden Eheleute
αα) Widerruf des Erbvertrages
a. in wiefern derſelbe Statt habe? . . §. 579.
aa. bei acceptirten . . . . . . §. 580.
bb. bei nicht acceptirten Erbverträgen . §. 581.

b. Was bei aufgehobenem Erbvertrage Rechtens ſey? . . . . §. 582.
Erläuterung des Commentars . . . §. 583.
Fernere Erläuterung . . . . §. 584 u. 585.
ββ) Rechte der überlebenden Ehegatten . . §. 586.
a. in Rückſicht des Widerrufs . . . §. 587.
Erläuterung des Commentars . . §. 588 — 591.
b. des gemeinſchaftlichen Vermögens . . §. 592.
c. des Uebertrittes zur zweiten Ehe . . §. 593.
Erläuterung des Commentars . . . §. 594.
δ) des ernannten Erben
αα) Erbrecht . . . . . . §. 595.
ββ) Sicherungsrecht . . . . §. 596.
γγ) Transmiſſionsrecht . . . §. 597.
Erläuterung des Commentars . §. 598.

Dritter Abſchnitt.
Von der zweiten und ferneren Ehe.
Kapitel I.
Von dem Uebertritte zur zweiten Ehe.
Tit. I.
Was hier vorläufig zu beobachten ſey?

I. Zweiteheliche Perſonen,
α) welche beiderſeits unabgetheilte Kinder haben;
β) wovon nur der eine Theil unabgetheilte Kinder hat. } §. 599.
II. Folgen der zweiten Ehe zu Gunſten der erſtehelichen Kinder. §. 600.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 601.
III. Was bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe im Allgemeinen zu geſchehen habe?
1. Von Seite der Eltern.
α) Anzeige des Güterſtandes.
β) Vorlage des Vermögens, } . . . §. 602.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 603.
αα) der Kinder, ... §. 604.
ββ) des eigenen. . . . . . §. 605.
Erläuterung des Commentars. . §. 606.
2. Obliegenheit des Pfarrers, ... §. 607.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 608.
3. des Richters, ... §. 609.
4. der Anverwandten. . . . . . . §. 610.
Strafe nachläſſiger Eltern, Ortsobrigkeit und Anverwandten. . . . . §. 611.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 612.
5. Anzeige dritter Perſonen. . . . . . . §. 613.

Tit. II.
Von den in der zweiten Ehe einzugehenden Güterſtänden.

Einleitung. . . . . §. 614.
I. Wenn der Ueberlebende mit dem Verſtorbenen nach gemeinen Rechte gelebt hat, und
1. den Güterſtand des gemeinen Rechts, . . . §. 615.
Erläuterung des Commentars, ... §. 616.
2. der wechſelſeitigen Erbfolge, ... §. 617.
3. der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft, . . . §. 618.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 619.

4. die Gütergemeinſchaft eingehen will. . . . . §. 620.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 621 u. 622.
II. Wenn der Ueberlebende mit dem Verſtorbenen im wechſelſeitigen Erbfolgevertrage geſtanden iſt. . . . . . §. 623.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 624.
III. Wenn der Ueberlebende mit dem Verſtorbenen die Errungenſchaft gemein hatte. . . . . . . §. 625.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 626.
IV. Wenn der Ueberlebende mit dem Verſtorbenen in Gütergemeinſchaft geſtanden iſt, ... §. 627.
1. und mit dem künftigen Ehegatten nach gemeinem Rechte leben will. . . . . . . §. 628.
α) Was die erſtehelichen Kinder von dem ſtief- und rechtelterlichen Theile, ... §. 629.
Erläuterung des Commentars, . . §. 630.
β) was der ſtiefelterliche von den erſtehelichen Kindern und dem verwittibten Theile fordern könne? . . . . §. 631.
γ) Verhältniß der erſtehelichen Kinder zu den zweitehelichen. . . . . . . §. 632.
Erläuterung des Commentars. . §. 633—635.
2. Von der einzugehenden gemeinſchaftlichen Errungenſchaft,
3. wechſelſeitigen Erbfolge. } §. 636.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 637.
4. Gütergemeinſchaft.
α) Verſchiedene Arten, Eltern und Kinder auseinander zu ſetzen.
1. Grundtheilung,
2. Einkindſchaft,
3. Herausgabe des Vermögens des Verſtorbenen. } §. 638.
β) Beiſtände der Kinder.
αα) Wer dazu zu ernennen ſey? . . §. 639.
ββ) Pflichten derſelben. . . . . §. 640.
Erläuterung des Commentars. . . §. 641.
γ) Obliegenheit der Eltern. . . . . . §. 642.
δ) Weiteres Verfahren des Richters.
αα) Aufnahme des Vermögens. . . . §. 643.
ββ) Beſtimmung, ob Theilung oder Einkindſchaft eintrete.
a. Hauptgeſichtspuncte des Landrechts. §. 644.
b. Hauptregeln. . . . . §. 645.

c. Beſonders zu beobachtende Umſtände. §. 646.
γγ) Protocoll, Heirathsbriefe und Ehepacten. §. 647.
δδ) Wie es in dem Falle, wo concurrirende Richter über die Einrichtung der Ehepacten uneinig ſind, zu halten ſey? . . §. 648.
Erläuterung des Commentars. . . §. 649.
ε) Herausgabe des Vermögens an die erſtehelichen Kinder.
αα) Worin ſolche beſtehe? . . . . §. 650.
ββ) In wiefern ſolche Statt habe? . . §. 651.
Von den Geſchenken der zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern an den künftigen Ehegatten. §. 652.
V. Von den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern, welche ihren Kindern die Güter gegen einen Auszug überlaſſen haben. . . . . §. 653.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 654.

Tit. III.

Von der Erbgrundtheilung.

1. Begriff. . . . . §. 655.
2. Wann dieſelbe Statt habe? . . . . §. 656.
Worauf der Richter zu ſehen hat, wenn auf Theilung angetragen wird? . . . . . §. 657.
Erläuterung des Commentars . . . §. 658.
Wann die Theilung einigen Kindern zuträglich, andern unzuträglich iſt. . . . . . §. 659.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 660.
3. Gegenſtand der Theilung. . . . . . . §. 661.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 662.
α) Was als gemeinſchaftliches Gut anzuſehen ſey? §. 663.
β) Was nicht zur Theilung gehöre?
αα) überhaupt, ... §. 664.
ββ) insbeſondere
a. großelterliche Erbſchaft. . . . §. 665.
Erläuterung des Commentars §. 666 — 669.
b. Lehen . . . . §. 670.
4. Von welcher Zeit an der Stand des gemeinſchaftlichen Vermögens anzunehmen ſey? . . . . . . §. 671.
α) Was bei inzwiſchen erfolgter Abnahme des Vermögens, ... §. 672.
Erläuterung des Commentars. . §. 673.

β) inzwiſchen gemachten Schulden, ... §. 674.
Erläuterung des Commentars, . . . §. 675.
γ) inzwiſchen ſich ergebender Errungenſchaft Rechtens ſey? . . . . §. 676.
5. Collation.
α) Von Seite der Kinder. . . . . . §. 677.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 678.
β) Von Seite der Eltern, ... §. 679.
αα) wenn der ſchuldige Theil den unſchuldigen überlebt, ... §. 680.
Erläuterung des Commentars. . §. 681.
ββ) wenn der unſchuldige Theil den ſchuldigen überlebt. . . . . . §. 682.
Erläuterung des Commentars. . §. 683.
6. Wie die Theilung vorzunehmen ſey? . . . §. 684.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 685.
7. Von der Vorwahl bei Grundtheilung. . . . §. 686.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 687.
8. Was der Obervormund und Theilungsherr nach geſchehener Theilung in Rückſicht der Minderjährigen zu thun habe? . . . . §. 688.
9. Von welchem Zeitpuncte an die Theilung ihrer Wirkung äußere? . . . . §. 689.
α) Was dann Rechtens ſey, wenn eines der Kinder vor vollzogener Theilung ſtirbt? . . §. 690.
Erläuterung des Commentars. . . §. 691.
β) Wenn der erſteheliche Theil vor vollzogener Theilung ſtirbt? . . . . §. 692.
αα) wenn keine zweitehelichen, . . §. 693.
ββ) wenn zweiteheliche Kinder vorhanden ſind. §. 694.
Erläuterung des Commentars. . §. 695 u. 696.
10. In wiefern nach gepflogener Theilung ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten eintrete? . §. 697.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 698.

Tit. IV.

Von der Einkindſchaft.

1. Begriff. . . . . §. 699.
2. Gattungen, ... §. 700.
α) vollkommene und unvollkommene, ... §. 701.

αα) unvollkommene, ... §. 702.
ββ) vollkommene. . . . . . . §. 703.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 704.
Unterſchied zwiſchen der vollkommenen und unvollkommenen Einkindſchaft. . . . . §. 705.
β) Ausdrückliche und ſtillſchweigende, ... §. 706.
αα) wie die ausdrückliche, ... §. 707.
ββ) wie die ſtillſchweigende eingegangen werde? . §. 708.
γ) Unbedingte und bedingte, ... §. 709.
αα) auf Jahr und Tag, ... §. 710.
Erläuterung des Commentars, ... §. 711.
ββ) auf den Erfolg zweitehelicher Kinder geſtellte Einkindſchaft. . . . . §. 712.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 713.
3. Was in Rückſicht des Vorbehaltes bei der Einkindſchaft Rechtens ſey?
α) Vorbehalt des Ehegatten erſter. . . . . §. 714.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 715.
β) Vorbehalt des Ehegatten zweiter Ehe. . . . §. 716.
4. In wiefern die großelterliche Erbſchaft einen Gegenſtand der Einkindſchaft ausmache?
A. Von Seite der rechten Großeltern,
α) des zur zweiten Ehe ſchreitenden, }
β) des verſtorbenen Ehegatten. } §. 717.
Erläuterung des Commentars. . . . 718.
B. Stiefgroßelterliche Erbſchaft:
α) Vorbehalt. . . . . . . §. 719.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 720.
αα) Erforderniſſe:
1) Einwilligung des ſtiefelterlichen Theiles, ... §. 721.
2) der Stiefgroßeltern, ... §. 722.
Erläuterung des Commentars, . §. 723.
3) der ſtiefelterlichen Geſchwiſter. §. 724.
Erläuterung des Commentars. . §. 725.
Bemerkung. . . . . §. 726.
ββ) Rechte. . . . . §. 727.
1) Erbfolge.
a. Wann wird ſuccedirt?
aa. wenn der rechtelterliche vor dem ſtiefelterlichen, . . . §. 728.

bb. wenn der ſtiefelterliche vor dem rechtelterlichen Theile verſtirbt. . . . . . §. 729.
Erläuterung des Commentars. §. 730.
b. Wie wird ſuccedirt? . . §. 731.
aa. wenn Stiefgeſchwiſter vorhanden ſind,
a) wie viele Theile gemacht werden? . . . §. 732.
b) wie der ſtiefelterliche Antheil vertheilt wird? . §. 733.
aa) wenn beide Eltern noch leben, . . §. 734.
bb) wenn der rechtelterliche Theil verſtorben iſt, §. 735.
cc) wenn der ſtiefelterliche Theil verſtorben iſt, §. 736.
dd) wenn die rechten und die Stiefeltern geſtorben ſind, . . §. 737.
Erläuterung des Commentars. . . §. 738.
bb. wenn keine Stiefgeſchwiſter vorhanden ſind. . . . §. 739.
c. Collation und Erbſchaftsſchulden. §. 740.
2) Vorrechte der Schwiegereltern und ersteheliche Kinder. . . . §. 741.
Erläuterung des Commentars. §. 742.
3) Vererbungsrecht. . . . §. 743.
4) Verſicherungsrecht. . . . §. 744.
a. Was in Rückſicht der ſtiefgroßelterlichen Schenkungen, . . §. 745.
Erläuterung des Commentars, §. 746.
b. der ſtiefgroßelterlichen Verſchwendung Rechtens ſey? . . §. 747.
Erläuterung des Commentars. §. 748.
β) Was bei nicht vorbehaltener ſtiefgroßelterlicher Erbſchaft Rechtens ſey? . . §. 749.
αα) wenn der ſtiefelterliche Theil ſeine Eltern und Großeltern überlebt, und
a. der erſteheliche Theil noch am Leben, oder
b. verſtorben iſt. } §. 750.

Erläuterung des Commentars . §. 751.
ββ) Wenn der ſtiefelterliche Theil ſeine Eltern und Großeltern nicht überlebt. §. 752.
Erläuterung des Commentars . §. 753.
γ) Was in Rückſicht des Vorbehaltes der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft bei Minderjährigen Rechtens ſey? . . . . . . §. 754.
Erläuterung des Commentars. . . §. 755.
5. Was in Rückſicht des Vorwahlrechtes bey vorzunehmender Einkindſchaft zu beobachten ſey? . . . . . §. 756.
α) Von dem den erſt- und zweyteehelichen Kindern, . §. 757.
Erläuterung des Commentars, ... §. 758.
β) von dem dem recht- und ſtiefelterlichen Theile zuſtehenden Vorwahlrechte. . . . . . . §. 759.
Erläuterung des Commentars, . . . §. 760.

Tit. V.

Von dem Voraus.

1. Begriff. . . . . §. 761.
2. Conſtituirung desſelben.
a. Wenn derſelbe Statt habe? . . . . . §. 762.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 763.
b. Wenn derſelbe hinwegfalle? . . . . . §. 764.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 765.
c. Herſtellung des Vermögens. . . . . . §. 766.
α) Welches Vermögen bei Beſtimmung des Voraus zu Grund gelegt werde? . . . . §. 767.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 768.
β) Schulden. . . . . §. 769.
Erläuterung des Commentars. . . §. 770 — 772.
γ) Collation,
αα) von Seite der Kinder, ... §. 773.
Erläuterung des Commentars. . . §. 774.
ββ) von Seite der Eltern, ... §. 775.
Erläuterung des Commentars . . . §. 776.
d. Worin der Voraus beſtehe?
α) Beſteht in keiner Quote . . . . . . §. 777.
β) Beſondere Verfügung, wenn der Voraus die Hälfte einer Kindsportion überſteigt. . . . §. 778.
γ) Beſtehet der Regel nach im baren Gelde. . §. 779.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 780.

γ) Von Vermehrung und Verringerung des Voraus.
αα) Regel. . . . . §. 781.
Erläuterung des Commentars. . . §. 782.
ββ) Ausnahme. . . . . §. 783.
Erläuterung des Commentars. . . §. 784.
e. Gleichhaltung der ersteheIichen Kinder. . . . §. 785.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 786.
f. Voraus für Eltern hat nicht Statt. . . . §. 787.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 788.
3. Rechte des constituirten Voraus.
a. Eigenthum. . . . . §. 789.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 790.
b. Versicherung. . . . . §. 791.
c. Schuldenbefreyung. . . . . §. 792.
d. Vererbung. . . . . §. 793.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 794.

Kapitel II.

Von den in zweiter Ehe Statt habenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Tit. I.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Kinder erster Ehe gegen ihre rechten und Stiefeltern, dann dieser gegen jene, so wie der Eheleute unter sich.

Einleitung. . . . . §. 795.
I. Von den wechſelſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten der erſt-ehelichen Kinder gegen ihre rechten Eltern und Stiefeltern.
A. Im Allgemeinen.
1. Elterliche Gewalt. . . . . §. 796.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 797.
2. Ueble Behandlung erſtehelicher Kinder und deßhalb eintretende Verfügungen. . . . . . . §. 798.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 799.
B. Insbeſondere.
1. Abgetheilte Kinder.
α) Elterliche Gewalt. . . . . §. 800.
β) Nutznießung. . . . . §. 801.
γ) Unterhalt. . . . . §. 802.
Erläuterung des Commentars. . . §. 803 und 804.

δ) Adminiſtration.
αα) Caution und Rechnungsablage. . . . §. 805.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 806.
ββ) Regreßklage gegen die Obrigkeit. . . §. 807.
ε) Anhülfe und Ausſtattung. . . . . §. 808.
ζ) Unterlaſſene Schuldigkeit der Eltern.
αα) Verfügungen. . . . . . . §. 809.
ββ) Pflicht der Anverwandten. . . . §. 810.
η) Erbrecht
αα) von Seite der abgetheilten Kinder. . . §. 811.
Erläuterung des Commentars, . . . §. 812.
ββ) der Eltern und Geſchwiſter. . . . §. 813.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 814.
γγ) Wenn einige Kinder abgetheilt, andere nicht abgetheilt ſind. . . . . . . §. 815.
Erläuterung des Commentars. . . §. 816.
2. Nicht abgetheilte und nicht vereinkindſchaftete Kinder.
α) Adminiſtration und Nutznießung. . . . §. 817.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 818.
β) Ausfertigung, Ausſteuer und Anhülfe. . . §. 819.
3. Vollkommen vereinkindſchaftete Kinder.
α) Adminiſtration und Nutznießung. . . . §. 820.
β) Gleichhaltung.
αα) Regel. . . . . §. 821.
ββ) Ausnahme. . . . . §. 822.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 823.
γ) Ausfertigung, Ausſteuer und Anhülfe. . . §. 824.
Erläuterung des Commentars. . . §. 825. u. 826.
δ) Voraus. . . . . §. 827.
ε) Enterbung. . . . . §. 828.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 829.
ζ) Pupillar-Subſtitution. . . . . . §. 830.
η) Kindstheil der Eltern.
αα) Regel. . . . . §. 831.
Erläuterung des Commentars. . . §. 832 u. 833.
ββ) Ausnahme. . . . . §. 834.
ϑ) Einwilligung der Kinder in die Contracte der Eltern. . . . . §. 835.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 836.
ι) Verbrechen der Eltern. . . . . . . § 837.

4. Unvollkommen vereinkindſchaftete Kinder. . . §. 838.
II. Von den wechſelſeitigen Rechten der Eheleute unter ſich.
A. Im Allgemeinen. . . . . §. 839.
B. Einwilligung des Weibes in die Contracte des Mannes. §. 840.

Tit. II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eltern gegen die Kinder zweiter Ehe, dann dieſe gegen jene.

A. Rechte der zweitehelichen Kinder überhaupt.
1. Bei abgetheilten,
2. bei nicht abgetheilten und nicht vereinkindſchafteten,
3. bei unvollkommen,
4. bei vollkommen vereinkindſchafteten erſtehelichen Kindern. §. 841.
B. Die zweitehelichen Kinder haben die Rechte vereinkindſchafteter Kinder nicht.
1. Regel . . . . §. 842.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 843. u. 844.
2. Ausnahme
α) im Allgemeinen . . . . . . §. 845.
β) insbeſondere
αα) bei unvollkommener Einkindſchaft. . . §. 846.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 847.
ββ) bei vollkommener Einkindſchaft. . . . §. 848.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 849.
3. Wie es bei eintretender elterlicher Diſpoſition bei nachheriger Theilung zu halten ſey? . . . . §. 850.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 851 u. 852.

Kapitel III.

Wie die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft bei Lebzeiten beider Eheleute ganz oder zum Theile aufhöre?

Tit. I.

Wenn die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft rückwärts aufhöre?

Einleitung. . . . . §. 853.
I. Mangelhaftes Einbringen. . . . . . . §. 854.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 855.
1. Entſchädigung,

α) wenn der Ehegatte erſter Ehe, ... §. 856.
β) wenn der Ehegatte zweiter Ehe zu wenig eingebracht hat, ... §. 857.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 858.
γ) Binnen welcher Zeit auf Schadenerſatz könne geklagt werden? . . . . . . §. 859.
2. Aufhebung der Gütergemeinſchaft.
α) Wenn ſolche Statt habe? . . . . . . §. 860.
β) Folge dieſer Aufhebung. . . . . . . §. 861.
II. Wiedereinſetzung in vorigen Stand. . . . . §. 862.
1. Wenn dieſelbe Statt habe? . . . . . . §. 863.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 864.
2. Verletzung.
α) Beſchaffenheit. . . . . §. 865.
β) Eruirung derſelben. . . . . . . §. 866.
3. Zeit. . . . . §. 867.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 868.
4. Wirkungen. . . . . §. 869.
α) in Rückſicht der Kinder.
αα) Allgemeine Regel. . . . . . . §. 870.
ββ) Die vier Fälle des Landrechts: . . . §. 871.
a. erſter Fall, ... §. 872.
b. zweiter Fall, ... }
c. dritter Fall, ... } §. 873.
Erläuterung des Commentars . . . §. 874.
d. vierter Fall. . . . . . . §. 875.
Erläuterung des Commentars. . . §. 876.
γγ) Wie es bey Abſonderung des erſtehelichen Vermögens zu halten ſey? . . . . §. 877.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 878.
δδ) Collation. . . . . §. 879.
Erläuterung des Commentars . . §. 880.
β) in Rückſicht der Eltern. . . . . §. 881.
Erläuterung des Commentars . . . . §. 882.
γ) in Rückſicht der Gläubiger,
αα) der mit dem Dritten geſchloſſenen Contracte, §. 883.
Erläuterung des Commentars . . . §. 884.
ββ) der Schulden, ... §. 885.
a. vorhergehende, ... §. 886.
b. nachhergehende. . . . . . . §. 887.
c. Wie es bey ausgebrochenem Concurſe zu halten ſey? . . . . §. 888.

Erläuterung des Commentars. . §. 889. u. 890.
δ) in Rückſicht der Obrigkeit. . . . . §. 891.

Tit. II.

Wie die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft von nun an aufhöre?

Einleitung. . . . . §. 892.
I. Eheſcheidung.
A. Außergerichtliche. . . . . §. 893.
B. Gerichtliche. . . . . §. 894.
1. Was bei getrennter Ehe Rechtens ſey?
a. bei unvollkommener, ... §. 895.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 896.
b. bei vollkommener Einkindſchaft,
α) im Allgemeinen, ... §. 897.
Erläuterung des Commentars . . . §. 898.
αα) wenn der Ehegatte zweiter Ehe, . §. 899.
Erläuterung des Commentars. . . §. 900.
ββ) wenn der Ehegatte erſter Ehe der ſchuldige Theil iſt. . . . . . §. 901.
Erläuterung des Commentars. . §. 902.
γγ) wenn beide Theile gleiche Schuld tragen. §. 903.
Erläuterung des Commentars. . §. 904.
Beiſpiel. . . . . . . §. 905.
β) Was insbeſondere in Rückſicht der großelterlichen Erbſchaft Rechtens ſey? . . . . . . §. 906.
αα) wenn der Ehegatte erſter Ehe,
a. großelterliche Erbſchaft des Ehegatten erſter Ehe, ... §. 907.
Erläuterung des Commentars. . §. 908.
b. ſtiefgroßelterliche Erbſchaft, ... §. 906.
ββ) wenn der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt.
a. Großelterliche Erbſchaft des Ehegatten erſter Ehe. . . . . §. 910.
b. Stiefgroßelterliche Erbſchaft. . . . §. 911.
aa. Verſicherte und weiters vorbehaltene Erbſchaft. . . . . . §. 912.
Erläuterung des Commentars. §. 913.
bb. Nicht verſicherte und nicht weiters vorbehaltene Erbſchaft. . . . §. 914.

Erläuterung des Commentars. . §. 915.
γγ) Wenn beide Eheleute gleiche Schuld tragen §. 916.
Erläuterung des Commentars. . §. 917 — 919.
γ) Was in Rückſicht der Erbfälle zwiſchen Eltern und Kindern Rechtens ſey? . . . §. 920.
2. Was bei Wiedervereinigung der beiden Eheleute Rechtens ſey?
α) in Rückſicht der Eltern, ... §. 921.
β) in Rückſicht der Kinder,
αα) der erſtehelichen
a. bei einzugehender Gütergemeinſchaft, . §. 922.
Erläuterung des Commentars. . . §. 923.
b. bei ausgeſchloſſener Gütergemeinſchaft, . §. 924.
Erläuterung des Commentars. . . §. 925.
ββ) der zweitehelichen, ... §. 926.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 927.
3. Wenn eines der geſchiedenen Eheleute zur ferneren Ehe ſchreitet? . . . . §. 928.
II. Verſchuldete merkliche Verringerung des gemeinſchaftlichen Vermögens.
A. Arten dieſer Verringerung. . . . . . . §. 929.
1. Verſchwendung. . . . . §. 930.
α) Rechte der erſtehelichen Kinder:
αα) bei unvollkommener Einkindſchaft, . . §. 931.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 932.
ββ) bei vollkommener Einkindſchaft. . . . §. 933.
Erinnerung. . . . . §. 934.
Erläuterung des Commentars. . . §. 935.
β) Rechte der Eheleute. . . . . . . §. 936.
2. Untüchtigkeit zur Haushaltung. . . . . . §. 937.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 938.
B. Richterliches Verfahren. . . . . §. 939.
C. Proviſorium bei ergriffener Appellation. . . . §. 940.
D. Was bei wirklich eintretender Theilung Rechtens ſey? §. 941.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 942.
E. Wie es mit der großelterlichen Erbſchaft zu halten ſey? §. 943.

Kapitel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten nach dem Tode des einen Ehegatten.

Tit. I.

Bei überlebenden Eltern erſter Ehe.

Einleitung. . . . . §. 944.

I. Wenn der Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten Ehegatten nach gemeinem Rechte und mit dem Ehegatten zweiter Ehe

1. ebenfalls nach gemeinen Rechte . . . . §. 945.
2. oder in wechſelſeitiger Erbfolge, ... §. 946.
3. gemeinſchaftlicher Errungenſchaft, ... §. 947.
4. Gütergemeinſchaft lebte. . . . . . . §. 948.

II. Wenn er mit dem erſten Ehegatten in wechſelſeitiger Erbfolge,
III. gemeinſchaftlicher Errungenſchaft, } §. 949.

IV. Gütergemeinſchaft ſtand, und

1. mit dem verſtorbenen nach gemeinem Rechte, . . §. 950.
2. oder in Gütergemeinſchaft lebte.

α) Verhältniſſe der überlebenden Eltern zu den erſtehe-lichen Kindern.

αα) Allgemeine Regel. . . . . . . §. 951.
Erläuterung des Commentars . . §. 952 u. 953.
ββ) Ausnahme. . . . . §. 954.

β) Verhältniſſe der Eltern zu den zweitehelichen Kindern. §. 955.

γ) Wie es bei eintretender Theilung zu halten ſey?

αα) Theilung im Allgemeinen . . . . §. 956.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 957.
ββ) Insbeſondere Collation . . . . §. 958.
Erläuterung des Commentars . . . §. 959.

a. Collation der Kinder erſter Ehe.

aa. Collation deſſen, was ſie vor der Einkindſchaft erhalten haben, ... §. 960.
Erläuterung des Commentars. . §. 961.

bb. deſſen, was ſie während der Einkindſchaft erhalten haben;

a. bei großjährigen Empfängern, . . §. 962.
Erläuterung des Commentars. . §. 963.
b. bei minderjährigen Empfängern,

aa. wenn ſie mit den Eltern und zweit-
ehelichen Kindern, . . . §. 964.
Erläuterung des Commentars . §. 965.
bb. wenn ſie bloß unter ſich theilen . §. 966.
Erläuterung des Commentars . §. 967.
b. Collation der Kinder zweiter Ehe. . . §. 968.
Erläuterung des Commentars. . . §. 969.
c. Art und Weiſe der Collation. . . §. 970.
Erläuterung des Commentars. . . §. 971.
d. Remiſſion derſelben . . . . §. 972.
e. Vorſchrift für die Richter. . . . §. 973.
f. Ermahnung an die Eltern. . . . §. 974.
γγ) Vorwahl . . . . §. 975.
δδ) Großelterliche Ebſchaft . . . . §. 976.
εε) Zuwachs und Abgang des vorhaudenen Vermögens §. 977.
ζζ) Erbfälle, welche zwiſchen eintretender und vollzo-
gener Theilung vorfallen.
a. Wenn die Theilung zwiſchen den erſtehelichen
Kindern und Eltern eintritt.
1. Todesfall der Eltern,
2. eines der erſtehelichen,
3. eines der zweitehelichen Kinder; §. 978.
Erläuterung des Commentars . . §. 979.
b. Wenn die Theilung zwiſchen den Eltern und
den erſt- und zweitehelichen Kindern eintritt;
1. Todesfall der Eltern,
2. eines der erſtehelichen,
3. eines der zweitehelichen Kinder. §. 980.
Erläuterung . . . . . §. 981.

Tit. II.

Bei überlebenden Ehetheile zweiter Ehe.

I. Wenn der verſtorbene Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten
Ehegatten in einem andern Güterſtande als dem der Güter-
tergemeinſchaft ſtand, und
1. nach gemeinem Rechte gelebt hat. . . . §. 982.
2. Wenn der Verſtorbene in wechſelſeitiger Erbfolge mit
dem Ueberlebenden geſtanden iſt. . . . §. 983.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 984 u. 985.
3. Wenn der Verſtorbene mit ſeinem erſten Ehegatten nach
gemeinem Rechte, mit dem überlebenden in gemein-
ſchaftlicher Errungenſchaft, ... §. 986.

4. oder Gütergemeinſchaft gelebt hat. . . . §. 987.
II. Wenn er mit ſeinem erſten Ehegatten in wechſelſeitiger Erbfolge, ... }
III. gemeinſchaftlicher Errungenſchaft, . . . } §. 988.
IV. Gütergemeinſchaft geſtanden iſt, und
1. mit dem überlebenden nach gemeinem Rechte, . . §. 989.
2. oder in Gütergemeinſchaft gelebt hat. . . . §. 990.
A. Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen Eltern und Kindern.
α) Grundtheilung als allgemeine Regel.
αα) Was in Rückſicht der Grundtheilung Rechtens ſey? . . . . §. 991.
Erläuterung des Commentars. . . §. 992.
ββ) Was in Rückſicht der zwiſchen eintretender und vollzogener Theilung ſich ergebenden Ereigniſſe Rechtens ſey? . . . . §. 993.
Zuwachs und Abgang des vorhandenen Vermögens. . . . . §. 994.
Erläuterung des Commentars. . §. 995.
γγ) der ſich inzwiſchen ereigneten Erbfälle, . §. 996.
a. wenn der ſtiefelterliche Theil, . . §. 997.
Erläuterung des Commentars. . . §. 998.
b. eines der zweitehelichen, . . . §. 999.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1000.
c. eines der erſtehelichen Kinder geſtorben iſt, §. 1001.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1002.
δδ) Vorwahl und Collation. . . . §. 1003.
β) Wirkungen der aufgelöſten Einkindſchaft. . §. 1004.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1005.
γ) Ausnahmen: . . . . §. 1006.
αα) in den Ehepacten beſtimmte Fortdauer, . §. 1007.
ββ) aufs neue eingegangene Einkindſchaft. . §. 1008.
γγ) Art und Weiſe, die Einkindſchaft zu erneuern. . . . . §. 1009 — 1011.
δδ) Wirkungen der beiden ausnahmsweiſe Statt habenden Einkindſchaften. . . . . §. 1012.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1013.
B. Rechte und Verbindlichkeiten in Hinſicht der Gläubiger bei ausgebrochenem Concurſe. . . . . §. 1014.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1015 — 1017.

Kapitel V.

Von Vorſchreitung der Eltern erſter Ehe zur dritten oder noch weiteren Verehelichung.

Vorerinnerungen. . . . . §. 1018.

A. Die vier Fälle des Landrechts. . . . . . . §. 1019.

I. Fall, wenn der verwittibte elterliche Theil in der zweifachen vorigen Ehe nach gemeinem Rechte gelebt, oder auch in der zweiten die Errungenſchaft gemein hatte. §. 1020.

Erläuterung des Commentars. . . . §. 1021.

II. Fall, wenn die Eltern erſter Ehe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in einem wechſelſeitigen Erbfolgsvertrage ſtanden. . . . . §. 1022.

III. Fall, wenn die Eltern erſter Ehe in der erſten Ehe in Gütergemeinſchaft, in der zweiten nach gemeinem Rechte gelebt haben. . . . . §. 1023.

IV. Fall, wenn die Eltern in erſter und zweiter Ehe in Gütergemeinſchaft gelebt, und ihre Kinder vereinkindſchaftet haben.

1. Von den in dritter Ehe einzugehenden Güterſtänden §. 1024.

2. Rechte der Kinder.

α) Der erſtehelichen, ... §. 1025.

Erläuterung des Commentars. . . . §. 1026.

β) der zweitehelichen. . . . . . . §. 1027.

Erläuterung des Commentars. . . . §. 1028.

3. Einkindſchaft.

α) Wie ſolche zu geſchehen habe? . . . . §. 1029.

β) Wirkungen derſelben. . . . . . . §. 1030.

Erläuterung des Commentars. . . . §. 1031.

B. Wie es zu halten ſey, wenn der ſtiefelterliche Theil mit den erſtehelichen Kindern in Einkindſchaft geblieben iſt? §. 1032.

C. Wenn der Ehegatte zur vierten oder fernern Ehe ſchreitet. §. 1033.

Kapitel VI.

Von zuſammenheirathenden Eheleuten, die beiderſeits unabgetheilte Kinder von voriger Ehe haben.

Einleitung. . . . . §. 1034.

I. Von den Eheleuten, welche in voriger Ehe beiderſeits nach gemeinem Rechte gelebt haben.

1. In wiefern ſolche nach gemeinem Rechte, . . . §. 1035.

2. in wechſelſeitiger Erbfolge, ... §. 1036.

3. gemeinſchaftlicher Errungenſchaft, ... §. 1037.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1038.
4. Gütergemeinſchaft leben wollen. . . . . §. 1039.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1040.
II. Von den Eheleuten, welche in voriger Ehe nicht in Gütergemeinſchaft aber in einem andern Güterſtande als dem des gemeinen Rechts gelebt haben. . . . . §. 1041.
III. Von den Eheleuten, welche vorher in Bamberger Güter-Gemeinſchaft ſtanden, und
1. die Gütergemeinſchaft miteinander nicht eingehen, §. 1042.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1043.
2. die Gütergemeinſchaft miteinander eingehen.
α) Ob und wie die Einkindſchaft zu geſchehen habe? §. 1044.
Erläuterung des Commentars . . . §. 1045.
β) Wirkungen derſelben. . . . . . . §. 1046.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1047.
γ) Wie es bei nachfolgender Theilung zu halten ſey? §. 1048.

Abſchnitt IV.

Von vermeintlicher oder an ſich ungültiger Ehe.

Begriffe und Vorerinnerungen. . . . . . . §. 1049.
I. Wenn das Ehehinderniß noch bei Lebzeiten beider Eheleute bekannt, und
1. diſpenſirt wird, ... §. 1050.
2. indiſpenſabel iſt.
α) Trennung der Ehe. . . . . §. 1051.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1052.
β) Theilung des Vermögens. . . . . . §. 1053.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1054.
γ) Rechte der Kinder, ... §. 1055.
δ) der Gläubiger.
ε) Allgemeine Vorſchrift. } . . . . §. 1056.
Erläuterung des Commentars. . §. 1057 — 1059.
II. Wenn das Ehehinderniß erſt nach dem Tode eines der Eheleute
1. im Wittibſtande, ... §. 1060.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1061.
2. in der zweiten Ehe bekannt wird. . . . §. 1062.
3. Wenn ſich in der zweiten Ehe noch ein neues Ehehinderniß ergibt. . . . . §. 1063.
Beſondere Verfügung in Rückſicht der hier nicht ausgedrückten Fälle. . . . . §. 1064.

Abſchnitt V.

Von dem außerehelichen Beiſchlafe und deſſen Wirkungen.

Quellen. . . . . §. 1065.
Ueberſicht. . . . . §. 1066.
I. Rechte der Geſchwächten.
A. Genugthuung. . . . . §. 1067.
B. Ausnahmen:
α) nach der Bambergiſchen peinlichen Geſetzgebung, . §. 1068.
β) nach der Verordnung vom 26. Juni 1796. . §. 1069.
II. Wer als natürlicher Vater anzuſehen ſey? . . . §. 1070.
III. Rechte der außerehelichen Kinder:
A. Alimentation.
α) Wer ſolche zu leiſten habe? . . . . §. 1071.
β) Worin ſolche beſtehe? . . . . . §. 1072.
γ) Größe derſelben. . . . . . . §. 1073.
δ) Dauer, ... §. 1074.
ε) Vergleich über die Alimente. . . . . §. 1075.
B. Succeſſion.
α) In Rückſicht des Vaters,
αα) nach gemeinem Rechte . . . . §. 1076.
Ausnahmen. . . . . §. 1077.
ββ) nach dem Landrechte und der Verordnung
vom Jahre 1795. . . . . . . §. 1078.
β) in Rückſicht der Mutter und mütterlichen Verwandten,
αα) nach gemeinem Rechte, ... §. 1079.
ββ) nach dem Landrechte. . . . . . §. 1080.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1081.
1. Wenn die Mutter jemand andern als
den natürlichen Vater des Kindes heirathet,
a. und ledig oder als ſolche zu
betrachten iſt. . . . . §. 1082.
Erläuterung des Commentars. §. 1083.
b. wenn die Mutter unabgetheilte
Kinder hat, uud mit dem ver=
ſtorbenen Manne
aa) nicht in Gütergemeinſchaft
gelebt hat. . . . . §. 1084.
Was insbeſondere in Rück=
ſicht des außerehelichen
Kindes hierbei Statt hat. §. 1085.

Erläuterung des Commentars. . §. 1086.

bb. wenn die Mutter in Gütergemeinſchaft gelebt, oder überdieß vereinkindſchaftete Kinder hat. . . . §. 1087.

c. Wie es in Rückſicht der großmütterlichen Erbſchaft gehalten werde?

aa. Wenn die Großmutter nach gemeinem Rechte, . . §. 1088.

bb. in Gütergemeinſchaft gelebt hat. . . . §. 1089.

cc. Wenn das natürliche Kind von ſeiner Mutter abgetheilt wird.

a. Vorbehalt. . . §. 1090.

Erläuterung des Commentars. . . §. 1091.

b. Anfall der großelterlichen Erbſchaft. . §. 1092.

Erläuterung des Commentars. §. 1093.

2. Wenn die natürlichen Eltern nachher zuſammen heirathen.

a. Legitimation. . . . . §. 1094.

b. Ob und in wiefern ſich das außereheliche Kind den einzugehenden Güterſtand der Eltern gefallen laſſen müſſe? . . . §. 1095.

c. Wie es in Rückſicht deſſen, was der überlebende Theil von dem Verſtorbenen erhielt, zu halten ſey? §. 1096.

Erläuterung des Commentars. §. 1097.

IV. Richterliche Competenz und Beſtrafung außerehelicher Schwängerungsfälle . . . . . . §. 1098.

V. Richterliches Verfahren hiebei. . . . . §. 1099.

Theil II.

Von den mit den Eheſtandsrechten nicht verwandten Gegenſtänden.

Kapitel I.

Von den Vormundſchaften und Curatelen.

Tit. I.

Von den Vormundſchaften und Curatelen im Allgemeinen.

1. Quelle. . . . . §. 1100.
2. Grund der Vormundſchaften und Curatelen. . . §. 1101.
3. Perſonen, welche unter Vormundſchaft oder Curatel ſtehen. §. 1102.
4. Beſtellung des Vormunds und Curators. . . . §. 1103.
3. Vormundſchaft bei ſiegelmäßigen Perſonen. . . . §. 1104.
6. Beſtätigung, Vereidung, Caution, Tutorium und Curatorium, Uebergabe des Vermögens. . . . . . §. 1105.
7. Competenz der Obrigkeit
   α) im Allgemeinen, ... §. 1106.
   β) was in dem Falle Rechtens ſey, wenn das Vermögen des Pupillen in verſchiedenen Gerichtsbezirken gelegen iſt? . . . . . . §. 1107.
      Erläuterung des Commentars. . . . §. 1108.
8. Pflichten des Vormunds und Curators
   α) in Rückſicht des Vermögens, ... §. 1109.
   β) in Rückſicht der Perſon des Pupillen oder Curanden. §. 1110.
9. Beſondere Fälle:
   α) was dann Rechtens ſey, wenn ſich ein Pupill unter eine andere Gerichtsbarkeit begeben will? . §. 1111.
      Erläuterung des Commentars. . . . §. 1112.
   β) was bei Verheirathung der Minderjährigen Rechtens ſey?
      αα) Im Allgemeinen, ... §. 1113.
      ββ) in wiefern denſelben ihr Vermögen herauszugeben ſey?
         a. wenn der Ehemann der Curandin großjährig iſt, ... §. 1114.
         b. wenn ſich der Curand verheirathet? . §. 1115.
         c. wenn Mann und Frau minderjährig ſind. . . . . . . §. 1116.
10. Vom Gehalte der Curatoren und Vormünder. . . §. 1117.
   Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1118.

11. Ende der Tutel und Curatel.
α) Wann ſolche aufhöre? . . . . §. 1119.
β) Was nach geendigter Tutel und Curatel zu geſchehen habe? . . . . §. 1120.
12. Vormundſchaftstabellen. . . . . §. 1121.

Tit. II.

Von verſchwenderiſchen Perſonen.

1. Subjecte.
α) Verſchwender,
β) üble Haushälter. } . . . . §. 1122.
2. Einſchreitung der Obrigkeit. . . . . . . §. 1123.
3. Obrigkeitliches Verfahren. . . . . §. 1124.
4. Oeffentliche Prodigalitäts-Erklärung. . . . . . §. 1125.
5. Ernennung, Verpflichtung, Obliegenheit und Gehalt des Curators. . . . . §. 1126.
6. Ehepacten verſchwenderiſcher Perſonen. . . . . . §. 1127.
7. Was bei verſchwenderiſchen Eheleuten Rechtens ſey?
α) wenn beide Ehegatten nach gemeinen Recht,
β) wenn ſie in wechſelſeitiger Erbfolge,
γ) in gemeinſchaftlicher Errungenſchaft,
δ) in Gütergemeinſchaft,
ε) in zweiter Ehe leben. } §. 1128.
8. Rechnungsablage von Seite des als Curator aufgeſtellten Ehegatten. . . . . §. 1129.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1130 u. 1131.
9. Ende der Curatel. . . . . §. 1132.

Tit. III.

Von Curatel der Abweſenden.

1. Pflicht der Obrigkeit. . . . . §. 1133.
2. Pflicht der Abweſenden. . . . . §. 1134.
3. Verfahren in Rückſicht abweſender Perſonen,
α) Curatel ohne Genuß, ... §. 1135.
β) Curatel mit Genuß.
αα) Vorläufiges Verfahren, ... §. 1136.
ββ) Anfang des Präjudicial-Termines. . . . §. 1137.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1138.
γγ) Vermögens-Genuß, ... §. 1139.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1140.

γ) Herausgabe des Vermögens zur freien Diſpoſition.
αα) Vorläufige Verfügungen, ... §. 1141.
ββ) Uebergabe des Vermögens. . . . §. 1142.
4. Pflicht des Unterrichters. . . . . §. 1143.
5. Was dann Rechtens ſey, wenn ſich der Abweſende oder deſſen Erben melden?
α) in Rückſicht der Anverwandten,
αα) bei Curatel ohne Genuß,
ββ) bei Curatel mit Genuß,
γγ) bei geſchehener Herausgabe des Vermögens. §. 1144.
Erläuterung des Commentars . §. 1145 — 1147.
β) in Rückſicht des dritten Beſitzers,
αα) der die Sache titulo lucrativo,
ββ) oneroso erworben hat. §. 1148.
Erläuterung des Commentars. . §. 1149 — 1152.
6. Was in Rückſicht derjenigen Rechtens ſey, welche wegen Verbrechens landesflüchtig geworden ſind? . . . §. 1153.
7. Bemerkungen, ... §. 1154.
α) von welcher Zeit an die Nähe der Verwandtſchaft gerechnet werde?
αα) nach dem gemeinen Rechte, . . . §. 1155.
ββ) nach dem Landrechte. . . . . §. 1156.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1157.
β) Ueber den Beweis der Verwandtſchaft. . . §. 1158.
γ) Beſonders ſich ergebende Fälle und Fragen.
αα) Wenn der nächſte Verwandte des Abweſenden ſelbſt abweſend iſt? . . . . §. 1159.
ββ) Ob derjenige, welcher ſich nichts um die Curatel bekümmert, ſein Succeſſionsrecht verliere? . . . . . . §. 1160.
γγ) Von welcher Zeit an der Genuß des Vermögens zu rechnen ſey? . . . . . §. 1161.
δδ) Iſt die unterlaſſene Stellung möglicher Caution als Verzicht auf die Erbſchaft anzuſehen? §. 1162.
εε) Ob dem Abweſenden eine ſtillſchweigende Hypothek auf das Vermögen des Curators oder der Anverwandten zuſtehe? . . . §. 1163.
ζζ) Was Rechtens, wenn der Abweſende ein Teſtament hinterlaſſen hat? . . . §. 1164.

Kap. II.

Von Teſtamenten, Erbnahmen und Theilungen.

Tit. I.

Von Errichtung des letzten Willens.

I. Einleitung. . . . . §. 1165.
II. Verſchiedene Arten, Teſtamente zu errichten. . . §. 1166.
A. Nicht privilegirte Teſtamente. . . . . . §. 1167.
1. Vor 7 Zeugen errichtete Teſtamente. . . §. 1168.
α) Dem mündlichen und ſchriftlichen Teſtamente gemeinſchaftliche Feierlichkeiten. . . . §. 1169.
β) Dem ſchriftlichen Teſtamente eigene Feierlichkeiten. . . . . . . §. 1170.
γ) Dem mündlichen Teſtamente eigene Feierlichkeiten. . . . . . . §. 1171.
2. Gerichtliche Teſtamente. . . . . §. 1172.
α) Vor Gericht errichtete.
αα) Wie die Erklärung des letzten Willens, ... §. 1173.
ββ) wie die Aufnahme desſelben geſchehen müſſe? . . . . . §. 1174.
β) Vor Gericht übergebene Teſtamente. . §. 1175.
3. Vor Pfarrer und zwei Zeugen errichtete Teſtamente. . . . . §. 1176.
α) Wer unter dem Ausdrucke Pfarrer verſtanden werde? . . . . . . §. 1177.
β) Beſondere Verordnung
αα) in Rückſicht der dem Bambergiſchen Ordinariate nicht unterworfenen Pfarrer, ... §. 1178.
ββ) Grund dieſer Verordnung. . . §. 1179.
γγ) Bemerkung über die gegenwärtige Anwendung derſelben. . . . §. 1180.
γ) Wie die Zeugen beſchaffen ſeyn müſſen? §. 1181.
δ) Obliegenheit des Pfarrers
αα) im Allgemeinen, ... §. 1182.
ββ) bei ſchriftlichen, ... §. 1183.
γγ) bei mündlichen Teſtamenten
a. im Allgemeinen, ... §. 1184.

b. insbeſondere bei Niederſchreibung derſelben. . . . . §. 1185.
c. Bemerkung. . . . . . §. 1186.
f) Inſtruction des geiſtlichen Vicariats und Gebühren für den Pfarrer — vom 1ten Juli 1786. . . . . §. 1187.
B. Privilegirte Teſtamente. . . . . §. 1188.
1. Teſtamente der Eltern zwiſchen ihren Kindern. §. 1189.
Bemerkung. . . . . . . §. 1190.
2. Zu Gunſten einer milden Stiftung, . . §. 1191.
3. zur Peſtzeit, ... §. 1192.
4. militäriſche, ... §. 1193.
5. auf dem Lande, ... §. 1194.
6. zu Gunſten der Inteſtaterben errichtetes Teſtament. . . . . §. 1195.
C. Teſtamente der Blinden
1. nach gemeinen Rechte, ... §. 1196.
2. nach dem Landrechte . . . . . §. 1197.
III. Feierlichkeiten bei Fideicommiſſen, Vermächtniſſen und Codicillen. . . . . §. 1198.

Tit. II.

I. Teſtamente und Erbfolge der Geiſtlichen:
1. der Weltgeiſtlichen, ... §. 1199.
2. der Kloſtergeiſtlichen bei aufgelöſten Klöſtern, . §. 1200.
3. Quarta pauperum, ... §. 1201.
4. Quarta scholarum. . . . . . . §. 1202.
5. Feierlichkeiten bei geiſtlichen Teſtamenten:
α) ältere, ... §. 1203.
β) neuere. . . . . §. 1204.
II. Theilung der Einkünfte zwiſchen den Erben des Verſtorbenen und deſſen Nachfolger im Beneficium. . . §. 1205.
Ratifications-Regulativ. . . . . . §. 1206.
III. Verordnung vom 13. Auguſt 1803, die Obſignationen und Erbſchaftsverhandlungen geiſtlicher Perſonen betr. §. 1207.

Tit. III.

Von Beſtätigung der Teſtamente und dem Erkenntniſſe über dieſelbe.
1. Aeltere Vorſchriften, ... §. 1208.
2. neuere. . . . . §. 1209.

Tit. IV.

Von Execution der Teſtamente.

Vollzug der letzten Willen. . . . . §. 1210.

1. Wer bei nicht ernanntem Executor das Teſtament zu vollziehen habe?
  - α) nach der ehemaligen, ... §. 1211.
  - β) nach der gegenwärtigen Verfaſſung. . . §. 1212.
  - γ) Wenn die gerichtliche Teſtamentsexecution hinwegfalle? . . . . §. 1213.

2. Wenn ein Teſtamentsexecutor ernannt iſt. . . §. 1214.
  - α) Verrichtungen des Executors, . . . §. 1215.
  - β) Verrichtungen des Richters. . . . . §. 1216.
    - Erläuterung des Commentars. . . §. 1217 — 1219.
  - γ) Was in dem Falle Rechtens ſey, wenn die Erben mit der Rechtswohlthat des Geſetzes und Inventars die Erbſchaft antereten?
    - αα) in Rückſicht der Inventur. . . §. 1220.
      - Erläuterung des Commentars . . §. 1221.
    - ββ) der übrigen Verrichtungen . . . §. 1222.
      - Erläuterung . . . . . §. 1223.
  - δ) Rechnungsablage . . . . . . §. 1224.

3. Verordnung vom 12. Dez. 1809 die Teſtaments-Execution bei Geiſtlichen betr. . . . . . §. 1225.

Tit. V.

Von Obſignaturen, Inventuren, Theilungen und Erbnahmen.

1. Obſignatur.
  - α) Wann ſolche Statt habe? . . . . . §. 1226.
  - β) Wer ſolche vorzunehmen habe? . . . . §. 1227.
  - γ) Wie ſolche vorzunehmen ſey? . . . . . §. 1228.

2. Publication des Teſtamentes. } §. 1229.
3. Aufforderung der Erben. } §. 1229.
4. Reſeratur. . . . . §. 1230.
5. Inventur.
  - α) Wann ſich der Richter derſelben zu unterziehen habe? §. 1231.
  - β) Zulaſſung der Stellen und des Dienſtherrn bei Inventur der Bedienſtigten, ... §. 1232.
  - γ) wie ſolche vorzunehmen ſey? . . . . §. 1233.

6. Schätzung . . . . §. 1234.

7. Erbtheilungen:
α) wie die Theilungen vorzunehmen ſeyen?
αα) im Allgemeinen, ... §. 1235.
ββ) insbeſondere,
a. bewegliche und unbewegliche Erbſtücke, . §. 1236.
b. Paſſiven, ... §. 1237.
c. Activen, ... §. 1238.
d. Urkunden, ... §. 1239.
e. Vorwahl. . . . . §. 1240.
β) Gewährleiſtung der Erben. . . . . . . §. 1241.
γ) Theilungsbrief.
αα) Form. . . . . §. 1242.
ββ) Herausgabe desſelben. . . . . . §. 1243.
δ) Obſignatur, Inventur und Theilungsgebühren. . §. 1244.
ε) Impugnation der Theilung. . . . . . §. 1245.
ζ) Regreßklage gegen den Theilungsherrn und Executor. §. 1246.
8. Beſondere Verordnung wegen Erholung der Nachſteuer. §. 1247.
9. Was bei Siegelmäßigen Statt habe? . . . . . §. 1248.

Tit. VI.

Erbſchaftsſtempel.

1. Wenn derſelbe Statt habe? . . . . §. 1249.
2. In welcher Abſtufung derſelbe erhoben wird? . . §. 1250.

Kapitel III.

Von Schätzung und Anſchlag der Güter.

1. Wenn die Schätzung Statt habe? . . . . . §. 1251.
2. Rath des Landrechts. . . . . §. 1252.
3. In wiefern der Aufſtrich die Stelle der Schätzung vertrete? . . . . §. 1253.
Erläuterung des Commentars. . . . . . §. 1254.
4. Wahl der Schätzer. . . . . §. 1255.
5. Verhandlungen über die vorgeſchlagenen und ernannten Schätzer. . . . . § 1256.
6. Vereidung der Schätzer. . . . . §. 1257.
Eidesformel. . . . . §. 1258.
7. Verfahren bei vorzunehmender und nach vorgenommener Schätzung.
α) Was der Richter nach vorgenommener Verpflichtung zu thun habe? . . . . §. 1259.

β) wie die Schätzung von Seite der Schätzer vorzunehmen ſey? . . . . . . §. 1260.
γ) was der Richter nach geſchehener Schätzung zu thun habe? . . . . . . §. 1261.
Erläuterung des Commentars . . §. 1262—1263.
8. Beweiskraft der vorgenommenen Schätzung.
α) Beweis.
β) Gegenbeweis. } §. 1264.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1265.
9. Befugniſſe des Lehenherrn bei vorzunehmender Schätzung.
α) Wozu der Lehenherr nicht befugt ſey? . . . §. 1266.
Erläuterung des Commentars, . . . §. 1267.
β) Wozu derſelbe befugt ſey?
αα) im Allgemeinen . . . . . §. 1268.
Erläuterung des Commentars. . . . §. 1269.
ββ) insbeſondere, wenn der Lehenherr nicht zugleich Vogteiherr iſt. . . . . . . §. 1270.
Erläuterung des Commentars. . . §. 1271.
Neuere Verordnungen. . . . . . §. 1272.

Kap. IV.

Von Lehenconſenſen und Hypotheken.

I. Von verſchiedenen Lehengütern
α) was nach Bambergiſchem Rechte Lehen ſeyen? . §. 1273.
β) Kanzlei-Zinslohn. . . . . . . §. 1274.
γ) Lehensoblation, ... §. 1275.
δ) Güter, welche keine Lehen ſind? . . . . §. 1276.
ε) Lehensverpfändung. . . . . . . §. 1277.
II. Hypotheken:
α) Gegenwärtiges Recht. . . . . . . §. 1278.
β) Von der Verbindlichkeit des hypothekariſchen Gläubigers gegen den dritten Beſitzer der Sache. . . §. 1279.

Kap. V.

Concursprozeß und Prioritätsordnung.

I. Aufhebung der Bambergiſchen Verordnungen hierüber. . §. 1280.
II. Adcitation der Bürgen. . . . . . . §. 1281.
Erläuterung des Commentars. . . . . §. 1282.

Weitere Bambergiſche Verordnungen.

A. Eheverordnungen
I. Erneſtiniſche vom 29. Jänner 1587.
II. Eheverordnung vom 13. Dez. 1754.
III. Verordnung vom 26. Juni 1796.
B. Verordnungen über die Juden:
Vorläufige Bemerkungen.
I. Verordnung vom Jahre 1738.
Güterſtände der jüdiſchen Eheleute.
Erläuterung des Commentars.
II. Verordnung vom 8. Mai 1700, verſchiedene Rechte der Juden betreffend.
III. Verordnung vom 23. September 1761 die Contracte mit Juden betreffend.
A. Verträge, welche der Protocollirung unterliegen:
1. Beſtimmung derſelben. §. 1.
2. Wer hievon ausgenommen ſey? §. 2.
3. Wer ſolche zu protocolliren habe? §. 3.
4. Zeit, binnen welcher die Protocollirung zu geſchehen habe. §. 4.
5. Pflicht des Richters. §. 5.
6. Protocollar-Gebühren. §. 6.
7. Wirkung der nicht protocollirten Forderung
α) bei dem Richter erſter, §. 7.
β) zweiter und dritter Inſtanz, §. 8.
γ) in Rückſicht der innern Verbindlichkeit. §. 9.
B. Form derjenigen Verträge, welche keiner Protocollirung bedürfen.
1. Beſtimmung derſelben. §. 10.
2. Form der Schuldverſchreibung
α) derjenigen Perſonen, welche des Schreibens erfahren, §. 11.
β) welche des Schreibens unerfahren ſind. §. 12.
γ) Wirkung der mangelnden Form. §. 13.
C. Verträge der Kinder und Pupillen mit Juden. §. 14.
IV. Verordnung vom 4. Juli 1774, die Anlagsgelder der Juden betreffend.
V. Ceſſion chriſtlicher Forderungen an Juden.
A. Verordnung vom 2. November 1774.
B. Ceſſion jüdiſcher Hypotheken.

C. Verordnung vom 3. Nov. 1770; die Contracte in Wirthshäuſern betreff.

D. Verordnungen die Contracte mit Militärperſonen betreff.

E. Verordnung vom 17. Nov. 1775, die Ceſſion und Verpfändung der Beſoldungen betreff.

F. Viehgewährſchafts-Verordnungen:

1. Verordnungen. §. 1.
   α) Pferdmängel §. 2.
   β) Mängel bei Rind- und Schweinvieh. §. 3.
   γ) Berechnung der Gewährzeit. §. 4.
2. Gotthart's Kritik. §. 5.
3. Nähere Anzeigen der Pferdskrankheiten. §. 6.
   α) Beſchreibung des Rotzes; §. 7.
      αα) charakteriſtiſche Merkmale deſſelben, §. 8.
      ββ) Unterſchied von der Druſe. §. 9.
      Bemerkungen. §. 10.
   β) Dampf oder Hartſchlächtigkeit.
      αα) Beſchreibung. §. 11.
      ββ) Charakter. §. 12.
   γ) Koller. §. 13—14.
   δ) Raude. §. 15.
   ε) Fallſucht. §. 16.
   ζ) Mondblindheit. §. 17.
4. Krankheiten des Rindviehes und der Schweine.
   α) Finnen, §. 18.
   β) Rindviehſeuche. §. 19.
5. Krankheiten der Schafe. §. 20.

G. Reunions- und Retracts-Verordnungen:

H. Gültnachlaß-Verordnung vom 12. Sept. 1780.

I. Verordnungen über den Handlohn.

I. Extract aus dem Kammer-Regulative vom Jahre 1733.

II. Beſtimmung über die gutsherrlichen Rechte und über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

III. Handlohns-Fixation und Ablöſung.

IV. Abhandlung über den Handlohn.

A. Begriff. §. 1.
B. Quellen. §. 2.
C. Eintheilung. §. 3.
D. Allgemeiner Grundſatz. §. 4.
E. Anwendung deſſelben auf einzelne Fälle. §. 5.

I. Handlungen unter Lebendigen.
1. Kauf und Verkauf. §. 6.
2. Wiederkauf. §. 7.
Erläuterung. §. 8—9.
3. Retract. §. 10.
4. Tauſch. §. 11.
5. Schenkungen. §. 12.
6. Ueberlaſſung an Zahlungsſtatt. §. 13.
7. Vergleich. §. 14.
8. Heirathsgut. §. 15.
9. Güterabgaben. §. 16.
10. Anwendung auf die beſondern Arten über Güterabgabe. §. 17.
11. Grundtheilung. §. 18.
12. Vorausbeſtellung. §. 19.
13. Was dann Rechtens ſey, wenn Adeliche oder eine Gemeinde das Gut übernehmen? §. 20.

II. Handlungen von Todeswegen.
1. Vermächtniſſe. §. 21.
2. Fideikommiſſe. §. 22.

III. Erbfolge
1. der Deſcendenten, §. 23—24.
2. der Eheleute, §. 25.
3. der Aſcendenten, §. 26.
6. der Collateralen und fremder Perſonen. §. 27.

F. Quantum. §. 28.
G. Von dem Gegenſtande oder der Summe, von welcher der Handlohn zu entrichten iſt. §. 29.
H. Zeit der Entrichtung. §. 30.
I. Beitreibung des Handlohns. §. 31.
K. Klagen gegen den Lehensherrn. §. 32.
L. Von dem Beweiſe des Handlohns.
1. Wenn über die Handlohnspflichtigkeit geſtritten wird. §. 33.
2. Wenn über einzelne Fälle bei zugeſtandener Handlohnspflichtigkeit Streit iſt. §. 34.
3. Wenn über die Größe des Handlohns Streit iſt. §. 35.
M. Verjährung. §. 36.
N. Verſchiedene Arten von Handlohn
1. Sterbhandlohn. §. 37.
2. Handroßhandlohn. §. 38.
3. Strafhandlohn. §. 39.
O. Zuſchreibgelder. §. 40.
P. Anweiſung für die Kammeral-Beamten. §. 41.

V. Handlungsregulativ vom Jahre 1735, als Beilage zu dem Extracte.

VI. Generelles Ausſchreiben der vormaligen königlichen Landes-des-Direction des Mainkreiſes an die ſämmtlichen königlichen Rentämter vom 17. April 1807.

VII. Generelles Ausſchreiben der vormaligen königlichen Finanz-Direction zu Bamberg vom 22. Dezember 1809 (ſammt Anlage — ein Dekret der Bamberger Hofkammer vom 18. Juli 1793.) — Ausgeſchrieben von der kgl. Regierung des Rezat-Kreiſes, Kammer der Finanzen unterm 10. November 1829. Nro. 2739.

VIII. Generelles Ausſchreiben derſelben Finanz-Direction vom 30. Juni 1810.

IX. Generelles Ausſchreiben der königlichen Regierung des Rezat-Kreiſes Kammer der Finanzen vom 12. März 1832. Nr. 7747.

X. Justi Veracii Consuetudines Bambergenses.

XI. Formular zu einem Handlohns-Protokoll. (secundum portionem virilem).

K. Verordnung über Waſſerbauten und Uferbefeſtigungen.

L. Verordnung über die Entſchädigung bei thätlichen Injurien und fahrläſſigen Körperverletzungen:

1. Beſtimmungen der Bambergiſchen peinlichen Geſetzgebung hierüber, §. 1.
2. Verletzungen:
   α) Vorſätzliche
      αα) bei ausgemittelten Thäter; §. 2.
      ββ) wenn der Verletzte ſelbſt Urheber des Streites war, §. 3.
      γγ) bei nicht ausgemitteltem Thäter. §. 4.
   β) Fahrläſſige Verletzungen. §. 5.

M. Tax- und Sportelweſen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Grundſätze des Bambergiſchen Landrechts.

Einleitung.

§. 1.

Geſchichte des Landrechts.

a. Veranlaſſung deſſelben.

Das Fürſtenthum Bamberg hatte ſchon von älteren Zeiten her eine Menge von Verordnungen, Mandaten und Generalien; ſo vieles Lob dieſelben auch immer verdienen mochten, ſo waren ſie doch zu einer vollſtändigen Geſetzgebung unzureichend, indem die meiſten derſelben bloß einzelne Materien und Gegenſtände betrafen. Zudem wurden dieſe Verordnungen nicht gehörig bekannt gemacht; ſie wurden einzeln ausgetheilt, in keine vollſtändige Sammlung gebracht, vergriffen ſich leicht, kamen nicht zu aller Kenntniß, und daher öfters außer Gebrauch. Die Gewohnheiten des Fürſtenthumes Bamberg waren ſchwankend, die Entſcheidungen vorhergehender Fälle verſchieden, und dieſe Verſchiedenheit war meiſtens durch die ungeſchickte Vermiſchung des römiſchen Rechtes mit dem Deutſchen und vaterländiſchen Rechte veranlaßt.

§. 2.

b. Landrechts = Commiſſion.

Fürſtbiſchof Adam Friedrich aus dem Baieriſchen Geſchlechte der Reichsgrafen von Seinsheim beſchloß daher ein ſicheres

durchgehendes Landrecht, wie ſich derſelbe bei Verkündigung desſelben ausdrückt, verfaſſen zu laſſen, und ſetzte zu dem Ende eine beſondere Commiſſion von geheimen, Hof- und Regierungs-Räthen, unter Leitung des Regierungs-Präſidiums nieder, wobei der damalige Hof- und Regierungsrath, Lehenprobſt, und nachheriger geheime Rath Hanauer die Feder führte.

§. 3.

c. Quellen des Landrechts.

Die vielen Verordnungen waren trotz ihrer Menge äußerſt unzureichend, die Gewohnheiten, wie bereits erwähnt wurde, ſchwankend, die Präjudicien verſchieden, aus den Statuten anderer Orte konnte wenig geſchöpfet werden, denn ſie waren den vaterländiſchen Gewohnheiten und Rechten ſehr entgegen. Juſtus Veracius über die Bamberger Gewohnheiten, a) Lechners Meditationen und die Collectaneen eines anonymen Schriftſtellers waren ſo wie die verſchiedenen über einzelne Gegenſtände des Bamberger Rechts erſchienenen Diſſertationen unzureichend und unvollſtändig. Es waren mehr einzelne Fragmente ohne Syſtem und Zuſammenhang. Die Commiſſarien erhielten daher den Auftrag, in den Archiven und Regiſtraturen die Acten und Protocolle, ſoweit dieſelben zurückgingen, zu durchgehen, die vorgefundenen Fälle ſammt ihren Entſcheidungen, die möglichen Fälle ſelbſt hinzuzuſetzen, das gemeine Recht damit zu vergleichen, und aus demſelben das beizubehalten, was der Billigkeit angemeſſen, und den vaterländiſchen Rechtsverhältniſſen nicht entgegen war. b)

§. 4.

Sanction.

So entſtand das Bambergiſche Landrecht, welches im Jahre 1769 in Quart über dritthalb Alphabete ſtark bei dem Hofbuch-

a) Libellus consuetudinum principatus Bambergensis autore Justo Veracio primum in lucem editus, Anno Christi 1681. 12. Der Verfaſſer iſt unbekannt. Die Gegenſtände, welche er abhandelt, ſind Feudum Qu. I — V. Emphiteusis Qu. I — IV. Communio Bonorum inter Conjuges Qu. I — VIII. Vnio Prolium Qu. I — VII. Testamentum Quaest. un. Das Werk iſt auch in Ludewig Scriptor. rer. Episcopatus Bamberg. Tom. I. N. V. p. 935 bis 981 incl. abgedruckt.

b) Comment. in praef.

drucker Gertner herauskam a), und durch die demſelben vorgedruckte Verordnung vom 9. November eben deſſelben Jahres geſetzliche Kraft erhielt.

§. 5.
Theile deſſelben.

Das Landrecht ſollte eigentlich aus vier Theilen beſtehen, wovon der erſte die Civil, der zweite die Lehen, der dritte die Polizey-Sachen, und der vierte eine vollſtändige Prozeßordnung enthalten ſollte. b) So ſehr die Ausführung dieſes Vorhabens zu wünſchen geweſen wäre, ſo erſchien doch bloß der erſte Haupt-Theil mit deſſen Herausgabe um ſo mehr geeilt wurde, da er am meiſten Bedürfniß war. Schon vorher war im J. 1754 eine beſondere in Folio gedruckte Prozeßordnung von 5½ Bogen erſchienen, die bloß im J. 1770 aufs neue aufgelegt, und durch nachfolgende einzelne Verordnungen erläutert wurde. Die Verfaſſung und Herausgabe des zweiten Haupt-Theiles ſo wie des dritten und vierten unterblieb unter dieſer ſo wie unter den nachfolgenden Regierungen, obgleich unter der Regierung des Fürſtbiſchofs Franz Ludwig im J. 1792 ein Entwurf zur peinlichen Geſetzgebung c) nach Quiſtorp's Entwurf herausgegeben wurde, welcher erſt unter Franz Chriſtophs Regierung im J. 1795 geſetzliche Kraft erhielt.

§. 6.
Inhalt.

Der erſte Theil des Landrechts, der von den eigentlichen Civil-Gegenſtänden handelt, iſt deſſen ungeachtet keine alle Gegenſtände des bürgerlichen Rechtes umfaſſende Geſetzgebung. Derſelbe beſchäftigt ſich vorzüglich mit den verſchiedenen Güterſtänden der

---

a) Daſſelbe führt den Titel: Des kaiſerlichen Hochſtifts und Fürſtenthums Bamberg verfaßtes Landrecht deſſelben Erſter Haupt-Theil von Civil- oder ſogenannten bürgerlichen Sachen handelnd. Aus Hochfürſtlichem gnädigſten Befehl zum gemeinen Nutzen und Nachachtung herausgegeben. Bamberg gedruckt bei Johann Georg Gertner, Hochfürſtl. Hof- und Domkapituliſchen Buchdruckern, 1769.

b) Comment. in praefat.

c) Entwuurf zur neuen Bambergiſchen peinlichen Geſetzgebung verfaſſet von M. Pflaum B. R. L. wirklichem Hof- und Regierungsrath, geheimem Referendär und Obereinnahms-Conſulenten. Bamberg bei Gertner 1792. Nachher Frankfurt und Leipzig 1793 (bei Palm zu Erlangen) und mit einem Regiſter verſehen.

Eheleute und den daraus ſowohl unter ſich als in Rückſicht ihrer Kinder und dritter Perſonen entſtehenden Rechten und Verbindlichkeiten. Angehängt ſind verſchiedene theils mehr, theils minder, theils gar nicht damit in Zuſammenhang ſtehende Verordnungen, zu welchen letzteren die von Teſtamenten, Vormundſchaften und Curatelen, Hypotheken und Lehenconſenſen, Concurſen und Schuldenaustheilungen gehören.

§. 7.

Ordnung

a. des erſten Theils.

Nach vorläufigen allgemeinen Erinnerungen zerfällt dasſelbe in zwei Theile, wovon der erſte Theil von der erſten, der zweite Theil von der zweiten Ehe handelt. Die Eheleute leben entweder außer oder in Bamberger Gütergemeinſchaft, von jenem Güterſtande handelt das erſte, von dieſem das zweite Kapitel. In Rückſicht des erſteren tritt entweder gemeines Recht, wechſelſeitige Erbfolge, oder gemeinſchaftliche Errungenſchaft ein. Daher in drei Titeln von dieſen verſchiedenen Güterſtänden gehandelt wird. Das erſte Kapitel ſchließt ſich mit drei Anhängen und zwei beſonderen Verordnungen, davon der erſte Anhang von Teſtamenten, und zwar von ihrer Form, Beſtätigung und Execution in drei Titeln, der zweite von Erbnehmungen und Theilungen und den damit verbundenen Gegenſtänden, und zwar von elterlicher Güterübergabe bei lebendigem Leib, übrigen Erbnehmungen und Theilungen nach der Erblaſſer Tod, dem Pflichttheil, der Enterbung, dem Vorwahlsrecht und der Einwerfung der Erbgüter in ſechs Titeln, der dritte von Vormundſchaften und Curatelen, und zwar im erſten Titel von der Curatel der Abweſenden, im zweiten von den ordentlichen Vormundſchaften und Curatelen handelt. Die beſonderen Verordnungen haben die Nutznießung über das Vermögen abgetheilter Kinder, und die verſchiedenen Erbfälle zwiſchen Eltern, Kindern und Geſchwiſtern zum Gegenſtande.

§. 8.

Fortſetzung.

Das zweite Kapital beſchäftigt ſich mit der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft in zehn Titeln, und handelt von der ausdrücklichen im erſten, — von der ſtillſchweigenden im zweiten, — von der Re-

clamation gegen die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft im dritten Titel, — von den Perſonen, welche ſie eingehen können, im vierten, — von den Gegenſtänden, je nachdem ſie zur Gütergemeinſchaft gehören oder nicht, im fünften und ſechsten, — von den Rechten der Eheleute über das gemeinſchaftliche Vermögen während der Ehe im ſiebenten, — von der Aufhebung und Veränderung der Gütergemeinſchaft im achten, — von dem beſonderen Vertrage der Eheleute über die Ernennung einer dritten Perſon als Erben im neunten, — und endlich von dem Wittibſtande der Eheleute im zehnten Titel.

§. 9.

b. des zweiten Theiles.

Der zweite Theil handelt von der zweiten Ehe und begreift vier Kapitel, von denen das erſte von dem, was bei Schreitung zur zweiten Ehe zu beobachten, und zwar im Allgemeinen im erſten, — von dem einzugehenden Güterſtande im zweiten, — von dem verwittibten mit dem verſtorbenen in Gütergemeinſchaft geſtandenen Ehetheile im dritten, — von Erbgrundtheilungen im vierten, — von Vereinkindſchaftung und Voraus im fünften und ſechsten Titel, — das zweite von der wirklich vorhandenen ſtehenden zweiten Ehe, und zwar von den Rechten der Kinder erſter Ehe gegen ihre rechten und Stiefeltern, dann dieſer gegen jene im erſten, — von den Rechten der Eltern gegen die Kinder zweiter Ehe, dann dieſer gegen jene im zweiten Titel; — das dritte von der Art und Weiſe wie die Gütergemeinſchaft und Vereinkindſchaftung während der zweiten Ehe ganz oder zum Theile aufhört; — das vierte von getrennter zweiter Ehe, und zwar nachdem der Ehegatte erſter oder zweiter Ehe ſtirbt, in zwei Titeln handelt. Das dritte Kapitel theilt ſich wieder in zwei Abtheilungen, je nachdem die Gütergemeinſchaft und Vereinkindſchaftung rückwärts auf die Zeit hin, wo ſie eingegangen worden, und zwar wegen mangelhaften Einbringens und Wiedereinſetzung der Kinder in vorigen Stand, oder erſt von nun an durch Scheidung der Eheleute von Tiſch und Bett, Verſchwendung oder irgend eine andere Art aufhört.

§. 10.

Fortſetzung.

Der zweite Theil ſchließt ſich mit drei Anhängen und ſechs Verordnungen. Der erſte handelt von Vorſchreitung der Eltern

erſter Ehe zur dritten oder noch weiterer Verehelichung, — der zweite von zuſammen heirathenden Leuten, die beiderſeits von voriger Ehe unabgetheilte Kinder haben, — der dritte, worauf bei den verſchiedenen Rechten der Ortſchaften der zuſammen heirathenden Leute zu ſehen iſt. Die erſte Verordnung handelt von vermeintlicher oder an ſich ungültiger Ehe, — die zweite von natürlichen Kindern und derſelben Erbfolge auf das elterliche Vermögen, — die dritte von Schätzung und Anſchlag der Güter, beſonders des erblichen Vermögens, — die vierte von Hypotheken und beſonderen Lehensconſenſen, — die fünfte von Concurs- und Schulden-Austheilungen in vier Titeln von Concursverfahren, vom Sonderungs-Recht, von Claſſification der Gläubiger, vom Concursurtheile und deſſen Vollzug, und einem Anhange zum dritten Titel von Zinſen, — die ſechste und letzte Verordnung von den Gerichts- und Amts-Taxen.

§. 11.

Erinnerungen gegen das Landrecht.

Nach der von den Verfaſſern des Landrechts eingeſchlagenen Methode ließ es ſich nicht anders erwarten, als daß dasſelbe eine reiche Sammlung von entſchiedenen Fällen ſeyn würde. Aber eben daraus mußte ein Einwurf entſtehen, dem der Commentar nebſt anderen zu begegnen ſucht. Beſſer ſey es geweſen, vielmehr allgemeine Regeln und Grundſätze feſtzuſetzen, und hierin den Fußſtapfen des Juſtus Veracius zu folgen, als ſich mit Entſcheidung beſonderer Fälle abzugeben. Durch dieſe letztere Methode ſey das Landrecht zu weitläufig geworden, und die Praxis mehr erſchwert als erleichtert, durch die große Menge verſchiedener Fälle, beſonderer Sätze, Ausnahmen und Nebenbeſchränkungen werde die Faſſungskraft der Unterthanen, der Anwälte, Richter und Rechtsbefliſſenen verwirrt und überladen. Dieſe Unbequemlichkeiten würden dadurch vermehrt, daß das Landrecht weder mit dem römiſchen noch mit dem allgemeinen deutſchen Rechte zuſammenſtimme, ſondern eine beſondere Miſchung aus beiden enthalte. Manches, was beſſer nach deutſchem Rechte hätte entſchieden werden können, verrathe zu ſehr das römiſche Recht. Man hätte ſich ganz nach dem römiſchen oder ganz nach dem deutſchen und Bamberger Rechte richten, und die ſich nachher ergebenen Fälle nach billigem und vernünftigem Ermeſſen und Rechtsanalogie entſcheiden ſollen. Je-

der andere Weg würde nur eine reiche Ernte zu Rechtsſtreitigkeiten abgeben. a)

§. 12.

Beantwortung.

Dieſen Einwürfen ſetzt der Verfaſſer des Landrechts entgegen: Durch die Geſchichte der Entſtehung des Landrechts würden dieſe Einwürfe hinlänglich widerlegt. Die Gütergemeinſchaft, die Vereinkindſchaftung, der Voraus der Kinder, und die Erbtheilung bei lebendigem Leibe und andere Bambergiſche Rechtsgewohnheiten ſeyen von ganz beſonderer und eigener Natur, und hätten mit dem römiſchen Rechte nichts gemein. Rechtsverhältniſſe und Gewohnheiten, welche dem Genius des Bamberger Volkes beinahe von der Wiege des Fürſtenthums an gefallen hatten, hätte man nicht ohne große Verwirrung, und ohne alles darunter und darüber zu werfen, ſo geradezu aufheben können. Von Zeit zu Zeit habe es Fälle von verſchiedener Art und von größter Wichtigkeit gegeben, in Rückſicht deren die Parteien eine gleichförmige Entſcheidung erwartet hätten. Dieſe habe man nicht aus den ſogenannten Präjudicien und den ſchwankenden Gewohnheiten hernehmen können, beſonders da die Grenzen zwiſchen dem gemeinen und drm Bamberger Rechte noch nicht ſo genau abgeſteckt geweſen, und dadurch ſelbſt die höchſten Reichsgerichte auf den Scheideweg verſetzt worden ſeyen. Mit allgemeinen Regeln und Grundſätzen habe man nichts ausrichten können, und um eine ſyſtematiſche, vollſtändige und allgemeine Geſetzgebung zu liefern, hatman ins Detail gehen, und auf die gemeinen Rechte ſowohl, als auf die Bamberger Gewohnheiten ſehen müſſen. Bei aller Vollſtändigkeit des Landrechts könne es dennoch Fälle geben, welche dasſelbe übergangen habe, allein ſelbſt in der weitſchichtigen Rechtsſammlung des römiſchen Rechtes ſeyen nicht alle Fälle ausgedrückt. Uebrigens würde es auch bei dem klarſten und vollſtändigſten Geſetzbuche Prozeſſe geben, dieſelben aber, wenn die von dem Landrechte deßhalb ergangenen Ermahnungen befolgt würden, größten Theils vermieden und abgeſchnitten werden. b)

§. 13.

Kritik

a. in Rückſicht der Ordnung.

Betrachtet man das Bambergiſche Landrecht, ſo muß man

a) Comment. in praefat.

b) Comment. in praefat.

geſtehen, daß demſelben ein gutes von den verſchiedenen Ehen und Güterſtänden hergenommenes Syſtem zu Grund liegt. Man kann aber nicht verkennen, daß die Gegenſtände weit genauer und ſyſtematiſcher hätten geordnet werden können. So gehören alle die Materien, welche mit dem Güterſtande nichts zu thun haben, nicht als Anhänge zu dem erſten Theile, ſondern ſie müſſen an das Ende nach den abgehandelten Eheſtandsrechten verwieſen werden. So können manche beſondere Verordnungen bequem unter die übrigen Titel vertheilt werden. So ſteht mancher Titel unter einem Kapitel, das eine allgemeine Rubrik führt, unter welcher der Gegenſtand, von dem er handelt, keinesweges eingereiht werden kann. Was von einzelnen Verordnungen, Kapiteln und Titeln gilt, das gilt hin nnd wieder auch von der Ordnung der in denſelben abgehandelten Gegenſtände.

§. 14.

b. Schreibart und Form.

Die Schreibart des Landrechts iſt nicht die beſte, ſie fällt in einen Zeitpunkt, wo die deutſche Sprache bei uns noch nicht ſo ſehr, wie in den nachfolgenden Zeiten, cultivirt wurde. Der Periodenbau iſt äußerſt verwickelt, der Styl ſchwerfällig, und ohne Noth weitläufig. Den hie und da vorkommenden Definitionen fehlt die gehörige Präciſion. Man vermißt die lichtvolle Darſtellung und die gehörigen Ueberſichten und Ruhepunkte, die das Studium ſo ſehr erleichtern. Durch ſtäte Berufungen und Hinweiſung einer Stelle auf die andere wird das Leſen und Aufſchlagen der Materien bei einem überdieß äußerſt unvollſtändigen und fehlerhaften Regiſter erſchwert, und die Geduld des Leſers erſchöpft. Bei dieſer Geſtalt hat das Landrecht für jeden Leſer etwas abſchreckendes, das Unangenehme der Form wird auf die Materie übertragen, und daher allgemeines Vorurtheil und allgemeine Klage gegen das Bamberger Landrecht. Man muß ſich mit eiſerner Geduld waffnen, und die Perioden in einzelne Sätze zerlegen, um mit den Materialien gehörig bekannt zu werden.

§. 15.

c. Des Inhalts.

Die Anzahl der entſchiedenen Fälle, die Menge der aufgeſtellten Regeln und Sätze, Diſtinctionen und Subdiſtinctionen, Ausnahmen, Modificationen und Sublimitationen, und die deſſen ungeachtet hin und wieder ſich vorfindenden Lücken ſtellen das Landrecht als

ein bloßes Syſtem juriſtiſcher Caſuiſtik und als ein Labyrinth dar, aus dem man ſich nur mit dem Knaule der Ariadne herauszuwinden im Stande ſey. — Allein hier iſt man offenbar ungerecht. Das Bamberger Landrecht iſt nicht nur ein reicher Schatz entſchiedener Fälle, ſondern auch in Rückſicht der Eheſtandsrechte ein vollſtändiges, mit tiefer Einſicht und umfaſſender Umſicht nach Principien verfertigtes Ganze, und in dieſer Hinſicht eines der ſchönſten Monumente des germaniſchen Rechtes. Die Verfaſſung desſelben war eine der ſchwerſten juridiſchen Aufgaben, und wer weiß, wie ſchlecht die Juſtiz bei ſchwankenden, unbeſtimmten Gewohnheiten und Herkommen daran iſt, muß dem Fürſten und dem Verfaſſer, daß ſie dieſe Gewohnheiten fixirten, und feſte Rechtsnormen für die Bambergiſchen Inſtitute ſtatuirten, gebührenden Dank zollen. Die Vollſtändigkeit und Reichhaltigkeit an entſchiedenen Fällen gereicht dem Landrechte vielmehr zum Lobe als zum Tadel. Jedes Syſtem der Jurisprudenz iſt gewiſſer Maſſen eine Art von Caſuiſtik. Wenn nur die Entſcheidungen der beſonderen Fälle aus allgemeinen Grundſätzen hervorgehen, wenn nur die Diſtinctionen, Subdiſtinctionen und Sublimitationen in der Natur der Sache ſelbſt liegen, ſo kann man deßwegen keiner Geſetzgebung einen vernünftigen Vorwurf machen.

§. 16.

Commentar.

Mit dem Landrechte wurde zugleich von dem Verfaſſer desſelben ein Commentar in lateiniſcher Sprache herausgegeben. a) Dieſer Commentar ſollte zur Erläuterung des Landrechts dienen, alle

a) Er führt den Titel: Commentatio systematica Juris provincialis Bambergensis in partem primam principalem, quae de civilibus agit; ex speciali clementissimo jussu reverendissimi et celsissimi Principis ac Domini D. Adami Friderici Episcopi Bambergensis et Herbipolensis, S. R. I. principis Franconiae Orientalis Ducis etc. etc. collecta ex casibus tam ab actuali praxi suppeditatis, quam figuratis, nec non applicato, quatenus congruere videbatur, jure communi civili, collatis ibidem aliorum locorum statutis ad normam rationis aequitatis et status patrii adornata, ad textum formata, atque ad scholarum fori et cuiuslibet usum publicum proposita a *Joanne Melchiore Hanauer* altefatae reverendissimae Celsitudinis suae consiliario Act. Aul. et feudorum praeposito Bambergae, typis Joannis Georgii Klietsch, almae Vniversit. Typogr. Anno MDCCLXIX.

Zweifel beſeitigen, die Gründe, welche den Geſetzgeber bewogen, die landrechtlichen Geſetze ſo und nicht anders zu geben, darſtellen, den Rechtsbefliſſenen eine gründliche, auf Grundſätze gebaute Kenntniß des Landrechts verſchaffen, und denjenigen, welche größere Fortſchritte in den vaterländiſchen Rechten gemacht hätten, ein Buch zum weiteren Nachſchlagen und vollſtändiger Belehrung in vorkommenden Fällen liefern. Die lateiniſche Sprache wurde aus der Urſache gewählt, weil man ſich in derſelben kürzer ausdrücken könnte, und den Rechtsunkundigen alle Gelegenheit benehmen wollte, aus den angeführten Gründen des Geſetzgebers die klaren und deutlichen Verfügungen des Landrechtes auf eine irrige Art zu verdrehen und auszulegen. Am Ende der dem Commentare vorgedruckten Vorrede erinnert der Verfaſſer, daß, was ſich an und für ſich ſchon verſteht, die angeführten Gründe des Geſetzgebers, wenn ſie auch manchen auf andere Folgerungen und Schlüſſe zu leiten ſchienen, die klaren Verfügungen des Landrechtes nicht aufhöben. Die Urtheile ſeyen verſchieden, und Geſetze gälten unabhängig von ihren Gründen als bloßer Wille des Geſetzgebers.

§. 17.

Geſetzliche Kraft deſſelben.

Dieſer Commentar wurde nicht nur allein auf fürſtlichen Befehl gefertigt, ſondern es wird ſogar in der fürſtlichen dem Landrechte vorgedruckten Verordnung, wodurch daſſelbe ſeine Sanction erhielt, ausdrücklich darauf verwieſen, und beſtimmt geſagt, daß das Landrecht zu jedermanns Nachachtung verkündet worden ſey, mit dem wohlerinnerlichen Beiſatz, daß Wir auch die Vorſorge dahin genommen haben, damit zu näherer Begreifigmachung dieſer Landesgeſetze, und da wegen Verſchiedenheit der dahin einſchlagenden und mit aller Mühe und Fleiß ausgeſuchten Vorfallenheiten ſolches vielleicht einem jeden nicht ſogleich eingehen, oder klar genug ſcheinen möchte, ein ausführlicher Commentarius oder Erläuterung darüber hergeſtellet worden; welcher ſo eben im Drucke erſchienen, und das weitere an Handen geben wird. Es iſt daher ein großer Irrthum, wenn man dieſem Commentare die geſetzliche Kraft abſpricht, und denſelben als ein bloßes Privat-Unternehmen anſehen will. Die darin

enthaltenen Definitionen, Gründe und Erläuterungen ſind zwar keine Geſetze, aber daß alle diſpoſitive Sätze desſelben keine Geſetzeskraft haben, und die aus den Gründen desſelben in nicht entſchiedenen Fällen des Landrechts gemachten Folgerungen als richterliche Norm zu beobachten ſind, daran iſt wohl nicht zu zweifeln.

§. 18.

Beſondere Verfügungen.

a. zur Aufrechthaltung und Beobachtung des Landrechts.

Dem Geſetzgeber war es nicht genug, daß Landrecht verfertigen und verkünden zu laſſen, er machte noch überdieß beſondere Verfügungen, wodurch er der Beobachtung und Aufrechthaltung des Landrechts um deſto gewiſſer verſichert ſeyn könnte, und die über Landrechtsſachen entſtandenen Prozeſſe kurz abgeſchnitten würden:

1) Soll niemand ohne gehörige Kenntniß des Landrechts angeſtellt werden, a)

2) dasſelbe bei der Univerſität gelehrt werden; b) denn wenn den Rechtscandidaten erlaubt würde, ſich erſt nach erlangter Anſtellung durch bloße Praxis mit dem Landrechte bekannt zu machen, ſo würde dieß viel zu ſpät ſeyn, und manche Irrthümer und Inconvenienzen hervorbringen. c)

3) Alle und jede Präjudicien, welche dem Landrechte zuwiderlaufen, werden als nichtig erklärt. d) Denn ſonſt würde man den Unterthanen mit der einen Hand das Landrecht geben, mit der andern wieder nehmen, und der Richter über den Geſetzgeber erhoben werden. e)

4) Die einſchlagenden Landrechtsſtellen müſſen in den Exhibitis der Anwälte angeführt werden, im Unterlaſſungsfalle ſind dieſelben von den Acten zu verwerfen. f)

5) Eben ſo müſſen dieſe Stellen in den Urtheilen der Ober- und Untergerichte angeführt werden. g) Der Geſetzgeber will ſich hierdurch Gewißheit verſchaffen, daß ſich Richter und Anwälte das Landrecht hinlänglich eigen gemacht haben. h)

---

a) L. R. Einleit. §. 3. S. 2.
b) L. R. Einleit. §. 4. S. 2.
c) Comment. ad §. 3. p. 2.
d) L. R. Einleit. §. 7. S. 3.
e) Comment. ad §. 7. p. 2.
f) L. R. Einleit. §. 2. S. 2.
g) L. R. Einleit. §. 2. S. 2.
h) Comment. ad §. 2. p. 1.

6) Bei dunkel ſcheinenden Stellen ſollen die Untergerichte zur Erzielung der Einförmigkeit a) bei der Regierung und dem Hofgerichte anfragen. Iſt die Stelle deutlich, ſo wird der Berichtsſteller abgewieſen; bei eintretender gröblicher Unwiſſenheit erhält derſelbe überdieß eine Ahndung. Iſt ſie undeutlich, ſo tritt die wegen des Landrechts gegebene beſondere Verordnung ein. Die Erklärung wird durch ein von der Landrechts-Deputation an den Geſetzgeber zu erſtattendes Gutachten bewirkt. b)

7) Gleiches hat in Rückſicht der im Landrechte übergangenen Fälle Statt. c)

7) Der Regierungsfiscal wird angewieſen, auf die Richter und Advocaten, welche das Landrecht aus Gewinn, Prozeßſucht, Eigendünkel u. ſ. w. bezweifeln, anders auslegen oder verdrehen, fleißiges Augenmerk zu haben, und ſie zur Ahndung der Landrechts-Deputation anzuzeigen. d)

§. 19.

b. Zur Abſchneidung der Prozeſſe.

Die zur Abſchneidung der Prozeſſe getroffenen Vorkehrungen beſtehen in einem Rathe an die Parteien, und einer Verfügung in Rückſicht der in landrechtlichen Sachen eingelegten Appellation. Es wird

1) den Parteien angerathen, ſich bei Schließung ihrer Geſchäfte des Rathes ſachverſtändiger Männer zu bedienen. e)

2) Wird in landrechtlichen Sachen appellirt, und die Parteien ſind über das Factum einig, und der Unterrichter hat mit oder wider Recht gegen die eine Partei geſprochen, ſo ſollen ohne ferneres Verfahren im erſten Falle ſogleich die Appellationsprozeſſe abgeſchlagen, im andern reformatoriſch erkannt werden. Sind ſie über das Factum nicht einig, ſo wird nach der Prozeßordnung verfahren. f) — Denn wozu fernere Verhandlungen, wenn das Recht gewiß, das Factum klar iſt, und die ungeſchickte Anwendung desſelben vor Augen liegt? Wenn der Endzweck der Juſtiz erreicht

---

a) Comment. ad §. 8. et 9. p. 5.
b) L. R. Einleit. §. 8. S. 4.
c) L. R. Einleit. §. 8. S. 4.
d) L. R. Einleit. §. 10. S. 4 und 5.
e) L. R. Einleit. §. 4. S. 5.
f) L. R. Einleit. §. 11 und 12. S. 5.

iſt, ſo müſſen auch alle Mittel denſelben zu erreichen, nothwendiger Weiſe aufhören. a)

§. 20.

Projectirtes Compendium.

Der Verfaſſer des Landrechts wollte nach ſeiner deßhalb in der Vorrede zu ſeinem Commentare gemachten Erklärung noch ein Compendium über das Landrecht in lateiniſcher Sprache herausgegeben, b) führte aber ſein Vorhaben eben ſo wenig als die übrigen projectirten Theile des Landrechtes aus. Ein ſolches Compendium würde ein äuſſerſt ſchätzbares Werk aus der Hand des Verfaſſers geweſen ſeyn, manches aufgeklärt, manches kürzer und ſyſtematiſcher geliefert, und viele der Klagen gegen das Landrecht entfernt haben, die lediglich aus ſeiner Form oder aus Unkunde desſelben ihre Entſtehung haben.

§. 21.

Potſchka's Werk.

In dem Jahre 1779 ſtellte der ehemalige Regierungsadvocat und nachheriger Stiftsſyndicus zu Komburg Georg Heinrich Potſchka die Materien des Landrechts in ſechs und zwanzig Büchern zuſammen, ordnete die darunter gehörigen Titel, und reihte in dieſelben die in verſchiedenen Titeln des Landrechts zerſtreuten Paragraphen ein, deren kurzen Inhalt derſelbe zugleich mit wenigen Worten angab, und hierdurch eine ganze ſyſtematiſche Ueberſicht des Landrechts zu liefern ſuchte. c)

§. 22.

Kritik desſelben.

Die Zuſammenſtellung ſelbſt war aber mehr ein Skelet, ein Entwurf zu einem künftigen Compendium, welche der Verfaſſer auch für nichts anders als für ein Sach- und wörtliches Regiſter ausgab, und ſo ſehr auch die leichtere Erlernung des Landrechts durch Zuſammenſtellung einzelner Materien gewinnen mochte, ſo waren doch manche derſelben zu ſehr auseinander geriſſen, und das

---

a) Comment. ad §. 11. pag. 6.
b) vid. praef Comment.
c) Das Werk führt den Titel: Ding- und wörtliches Regiſter über den 1769 im Druck erſchienenen erſten Haupt-Theil des Bambergiſchen Land-Rechts, gefertiget, und mit gnädigſter Erlaubniß herausgegeben von Georg Heinrich Potſchka J. V. Licentiaten und Hochfürſtlich-Bambergiſchen Regierungsadvocaten. In Verlag des Verfaſſers. Bamberg gedruckt bey Gertner 1779.

Werk hatte den großen Fehler, daß es, ſtatt zwei oder höchſtens drei Eintheilungen zu wählen, und die verſchiedenen Materien darunter als ſo viele Unterabtheilungen zu reihen, die Gegenſtände des Landrechtes in ſechs nnd zwanzig verſchiedene Bücher vertheilte.

§. 23.

Plan des gegenwärtigen Werkes.

Das gegenwärtige Werk ſoll die ausführlichen Grundſätze und Verfügungen des Bamberger Landrechts enthalten. Es ſoll in einer natürlichen Ordnung das Bambergiſche Landrecht darſtellen, und durch ſyſtematiſche und deutliche Abhandlung der einzelnen Gegenſtände das ſchon längſt gefühlte Bedürfniß befriedigen. Die Stellen des Commentars, welche zur Erläuterung dienen, ſollen überall an den gehörigen Orten eingeſchaltet, alles das aber weggelaſſen werden, was, ohne zur gehörigen Erklärung des Landrechtes etwas beizutragen, füglich hinweggelaſſen werden kann, und nur unnütze, der Ueberſicht des Ganzen mehr ſchädliche als nützliche Weitläufigkeit veranlaſſen würde.

§. 24.

Ordnung der abzuhandelnden Gegenſtände.

Die folgende Ordnung wird am beſten zur Abhandlung und Ueberſicht der in dem Landrechte enthaltenen Gegenſtände dienen. Das Landrecht handelt erſtens von den Rechten des Eheſtandes und den damit verbundenen Rechtsgegenſtänden, zweitens von anderen damit nicht verwandten Materien. Das gegenwärtige Werk wird daher in zwei Theile zerfallen.

Nach Vorausſchickung einiger allgemeinen Grundſätze und Erinnerungen gehen wir auf die beſondern Rechte und Verbindlichkeiten der Ehe ſelbſt über. Die Ehe iſt entweder eine wahre, oder eine vermeintliche Ehe; die wahre die erſte, oder eine fernere Ehe. Jede derſelben iſt nach den vier Güterſtänden der Eheleute, dem des gemeinen Rechtes, wechſelſeitiger Erbverträge, gemeinſchaftlicher Errungenſchaft, und dem der Gütergemeinſchaft, dem im Fürſtenthume Bamberg gewöhnlichſten Güterſtande, der Eheleute zu betrachten. Am Ende wird von den rechtlichen Folgen des außerehelichen Beiſchlafs als einer mit den Eheſtandsrechten gewiſſer Maſſen verwandten Materie gehandelt. Die übrigen beſonders zu betrachtenden Verordnungen, welche mit den Eheſtands-Rechten in keiner Verbindung ſtehen, als ſelbſtſtändig angeſehen werden müſſen, und nicht bei einem oder dem andern Gegenſtande eingeſchaltet werden können, laſſen ſich unter keine beſondere Klaſſe bringen. Sie betreffen die Teſtamente, das Vormundſchaftsweſen, die Schätzung und den Anſchlag der Güter, die Hypotheken und Lehenconſenſe, die Concurſe und Schulden-Austheilungen, die Gerichts- und Amtstaxe. Als Anhang ſollen die in einzelnen Verordnungen zerſtreuten aber im Landrechte nicht enthaltenen Civilgegenſtände abgehandelt werden.

Erſter Theil.

Von den Eheſtandsrechten und den damit verwandten Gegenſtänden.

Abſchnitt I.

Allgemeine Grundſätze.

§. 25.

A. Quellen.

Die Quellen der Eheſtandsrechte ſind 1) die Eheverträge, 2) das gemeine Recht, und 3) das Landrecht. In wie fern dieſe in Anwendung kommen, wird in den nachfolgenden §§en gezeigt werden.

§. 26.

I. Eheverträge.

In Rückſicht des Güterſtandes unter den Eheleuten entſcheiden vorzüglich die unter denſelben errichteten Verträge, ausgenommen in ſo weit dieſelben in einem oder dem anderen Puncte durch das Landrecht aufgehoben ſind. a) Es iſt zwar den Eheleuten unverwehrt, Verträge unter ſich einzugehen, ſie dürfen aber nicht den ausdrücklichen Verordnungen des Landrechts zuwider ſeyn. In dieſem Falle erklärt ſie das Landrecht als nichtig, ſie bringen keine Rechte und Verbindlichkeiten hervor, und ſind eben ſo anzuſehen, als wenn ſie nicht geſchloſſen worden wären. b) In wie ferne ein Ehevertrag dem Landrechte zuwider ſey, kömmt in der Folge an den gehörigen Orten vor. Zu dieſer Verfügung gaben die äußerſt ſonderbaren und abentheuerlichen Eheverträge vor

---

a) L. R. Th. I. §. 1. S. 6.

b) L. R. Einleit. §. 1. S. 1.

Errichtung des Landrechts Anlaß, welche die Eheleute ſowohl unter ſich als bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe mit ihren Kindern ſchloſſen, und hierbei hauptſächlich auf ihren Vortheil zum Nachtheile der Kinder bedacht waren. a)

§. 27.

1) Form der Ehepacten.

Den Eheleuten wird die gehörige Vorſicht bei Entwerfung der Ehepacten angerathen. b) Auch verſieht ſich das Landrecht zu denſelben, daß ſie zu ihrer eigenen Sicherheit, und wo ſie es nöthig finden werden, die Ehepacten 1) nicht nur ſchriftlich und deutlich verfaſſen, ſondern auch 2) gerichtlich errichten oder beſtätigen, 3) oder wenigſtens durch Zeugen und deren Unterſchrift bekräftigen laſſen. c) Die bei jedem einzelnen Güterſtande zu betrachtende Form der Ehepacten, ſo wie die Fälle, wo gerichtliche Einſchreitung bei Errichtung derſelben vonnöthen iſt, kommen in der Folge am gehörigen Orte vor.

Nach dem im Königreiche Bayern allgemein geltenden Edicte über die Siegelmäßigkeit können Siegelmäßige ihre Eheverträge durch Unterſchrift und Siegel ſelbſt fertigen. Unſiegelmäßige müſſen ſolche gerichtlich errichten. d)

§. 28.

2) Ehepacten der Minderjährigen,

a) deren Eltern noch leben.

Zu den Ehepacten der Minderjährigen ſollen 1) die Eltern zugezogen werden, 2) außerdem ſind die Eheverträge, in ſo weit ſie zum Schaden der Minderjährigen gereichen, ungültig und nichtig. 3) Die Eltern können dieſe Ehepacten während der Minderjährigkeit, und 4) das minderjährige Kind während eines halben Jahres nach zurückgelegter Minderjährigkeit anfechten. e)

§. 29.

Grund dieſer Verfügung.

Der große Nachtheil, der minderjährigen Kindern durch unvorſichtig eingegangene Ehepatten zugehen könnte, veranlaßte den

a) Comment. §. 1. pag. 1.
b) L. R. Einleit. §. 1. S. 1.
c) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 2. S. 8.
d) Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818. §. 2.
e) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. von Entlaſſung der Kinder aus der elterlichen Gewalt §. 2. und 3. S. 20 und 21.

Geſetzgeber, die Beiziehung der Eltern zum unerläßlichen Erforderniſſe zu machen. Nach dem gemeinen Rechte hat jeder Minderjährige, der durch einen Vertrag verletzt iſt, das Recht der Wiedereinſetzung in vorigen Stand; der Vertrag wird als nicht geſchloſſen angeſehen, verliert alle rechtliche Wirkungen, und derjenige, der aus ſo einem Vertrage bereits etwas erlangt hat, muß ſolches dem Minderjährigen zurückſtellen. Zu dieſer Wiedereinſetzung in vorigen Stand hat der Minderjährige einen Zeitraum von vier Jahren, welche nach erlangter Großjährigkeit zu laufen anfangen. In Rückſicht der Wiedereinſetzung in vorigen Stand gegen Eheverträge hat das Landrecht dieſe Zeit abgekürzt, und auf ein halbes Jahr aus der Urſache eingeſchränkt, weil es nicht nur den Eheleuten, ſondern auch dem Publicum und jedem Dritten wegen der mit einem ſolchen großjährig gewordenen Minderjährigen einzugehenden Contracte und in anderer Rückſicht daran liegt, über den eigentlichen Güterſtand desſelben mit ſeinem Ehegatten baldigſte Gewißheit zu erlangen. a)

§. 30.

b. Die unter Vormundſchaft ſtehen.

In die Ehepacten der Minderjährigen, welche keine Eltern mehr haben, muß 1) die Obervormundſchaft und zwar 2) ohne Unterſchied, ob dem Curanden das Vermögen gleich nach der Verehelichung ausgeliefert, und unter fernerer Beſorgung behalten werde, einwilligen. b)

§. 31.

Grund dieſer Verordnung.

Zu den bereits oben (§. 29.) angeführten Gründen kommen noch folgende hinzu. Die tägliche Erfahrung lehrt, wie ſehr reiche Vormundskinder, und noch dazu von ſolchen Leuten, die nicht die beſten Haushälter ſind, wenig oder nichts zubringen, und überdieß mit Schulden beladen ſind, um mittelſt Eingehung der G. G. ihr Los zu verbeſſern, geſucht werden. Es würde aber die Fürſorge der Obervormundſchaft äußerſt unvollſtändig ſeyn, und zum öffentlichen Nachtheile gereichen, wenn ſie nicht zu der Zeit, wo der Curand heirathet, einen fortdauernden Güterſtand eingeht, und ſich daher nicht ſelten der nächſten Gefahr des Ver-

a) Comment. §. 2 et 3. p. 11.

b) L. R. Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 30. S. 124 und 125.

luſtes ausſetzt, dazwiſchen treten, das Uebel abwenden, und, daß die Eheverträge mit ihrer Einwilligung eingegangen würden, verlangen ſollte. a) Wenn gleich der Curand als großjährig mittelſt landesherrlichen Reſcripts erklärt, demſelben bei ſeiner Verheirathung das Vermögen hinausgegeben wird, und er im übrigen, dem Seinigen vorzuſtehen, hinlängliche Fähigkeit beſitzt, ſo kennt er doch öfters am wenigſten die Folgen des perpetuirlichen ehelichen Güterſtandes, und die deßhalb einzugehenden Ehepacten. Er hat alſo zu der Zeit, wo er durch ſeine Verheirathung aus der Vormundſchaft tritt, am meiſten des klugen Rathes der Obervormundſchaft vonnöthen. Was man auch hiegegen aus dem freien Dispoſitionsrechte der Curanden vorbringen mag, ſo wird doch für das allgemeine Wohl durch eine ſolche Verordnung am beſten geſorgt. b)

§. 32.

II. Gemeines Recht.

Das gemeine d. i. das römiſche Recht tritt nicht nur 1) bei den Eheleuten, welche nach dem gemeinen Rechte leben, ausgenommen in ſo weit etwas anderes bei dieſem Güterſtande in dem Landrechte verordnet iſt, durchgehends ein, ſondern hat auch 2) bei den Eheleuten, die ſich in einem anderen Güterſtande befinden, unter ſich, gegen ihre Kinder, und gegen Dritte Statt, in ſo weit ſich dasſelbe mit dieſem Güterſtande verträgt, und von dem Landrechte keine beſondere Ausnahme gemacht iſt. c)

§. 33.

III. Landrecht.

Die ergiebigſte Quelle der Bambergiſchen Eheſtandsrechte iſt das Landrecht. Ob und in wie fern daſſelbe in Colliſion mit fremden Provinzial-Rechten als Entſcheidungsquelle zu betrachten ſey, hierüber entſcheidet folgende Verordnung.

§. 34.

IV. Colliſion des Landrechts mit auswärtigen Rechten.

Nicht ſelten entſteht die Frage, ob das Bambergiſche Landrecht oder irgend ein anderes auswärtiges Recht bei Beurtheilung

---

a) Comment. ad. §. 30. usque (zugeleget ſeyn ſollen) p. 99.
b) Comment. ad dict. §um. (es müſſe usque ausgefolget werden) p. 99 et 100.
c) L. R. Th. I. Vorbericht §. 3. S. 7.

der Eheſtandsrechte und der hierüber entſtehenden Streitigkeiten zu Grunde zu legen ſey. Der Fälle, wo dieſe Frage vorkommt, ſind vier:

1) Oefters geſchieht es, daß ein Bambergiſcher und ein auswärtiger Unterthan zuſammen heirathen.

2) Öfters heirathen zwei auswärtige Unterthanen ins Bambergiſche, und laſſen ſich daſelbſt nieder.

3) Es ziehen fremdherriſche bereits verheirathete Unterthanen in das Bambergiſche.

4) Bambergiſche in das Ausland gezogene Unterthanen kehren in das Bambergiſche zurück.

Das Landrecht enthält über die erſten zwei Fälle eine eigene Verordnung von zwölf Paragraphen, a) wovon der zwölfte aber nicht hieher, ſondern an einen andern Ort gehört. Der dritte und vierte Fall wird bei Gelegenheit der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft entſchieden. b)

§. 35.

1) Wenn Bambergiſche und auswärtige Unterthanen zuſammenheirathen.

In dieſem Falle will das Landrecht vor allen auf die in Mitte liegenden Ehepacten geſehen wiſſen, 1) wenn die Eheleute im Bambergiſchen bleiben, ſo werden ſie nach Bambergiſchen, 2) wenn ſie in das Ausland ziehen, nach auswärtigem Rechte beurtheilt. c) Heirathet z. B. der Bamberger nach Würzburg, ſo tritt das Würzburgiſche, heirathet er eine Würzburgerin, und bleibt in Bamberg, ſo tritt das Bambergiſche Recht ein.

§. 36.

Verbot der Eheverträge nach fremden Rechte.

Beſonders iſt hierbei noch zu bemerken, daß den Ehegatten, wenn ſie in Bambergiſchen Landen zu verbleiben gedenken, und wirklich verbleiben, keineswegs erlaubt iſt, ihren ehelichen Güterſtand nach den beſonderen Rechten eines oder des anderen auswärtigen Ortes, aus welchem ſie gebürtig ſind, und nicht nach

a) L. R. Th. II. Anh. III. Von verſchiedenen Rechten der Ortſchaften, aus welchen die Eheleute zuſammenheirathen, und worauf ſodann zu ſehen. S. 331 — 335.

b) L. R. Th. I. Tit. II. §. 3 — 7. S. 150 — 152.

c) L. R. Th. II. Anh. III. §. 2. S. 331.

einer oder der andern im Landrechte verordneten Art einzurichten. a) So kann z. B. wenn eine Hamburgerin einen Bamberger Kaufmann heirathet, und ſich im Bambergiſchen niederläßt, der Güterſtand nicht nach dem Hamburger, wenn eine Würzburgerin oder ein Würzburger nach Bamberg heirathet, der Güterſtand nicht nach dem Würzburger Rechte, in ſo fern daſſelbe dem Bamberger-Rechte zuwider iſt, eingegangen werden.

§. 57.

2) Wenn zwei Ausländer in das Bambergiſche heirathen.

Gleiches hat Statt, wenn zwei Ausländer z. B. ein Würzburger und eine Würzburgerin in das Bambergiſche heirathen, und ſich daſelbſt niederlaſſen, ein Würzburger in Bamberg Kaufmann wird, und ſeine Würzburger Braut heirathet. — Das öffentliche Intereſſe fordert dieſe Verfügung. Die aus dem Eheſtande entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten richten ſich der Regel nach immer nach den Rechten des Wohnortes, und jedem, der mit den Eheleuten Verträge ſchließt, iſt daran gelegen, zu wiſſen, in welchem Güterſtande ſich dieſelben befinden. Da er die Eheleute als Bambergiſche Unterthanen kennet, ſo vermuthet er, daß ſie auch nach Bambergiſchem Rechte leben; wäre dem anders, und den Unterthanen erlaubt, ihre Eheverträge nach fremdem Rechte einzugehen, ſo würde der Contrahent gegen ſeinen guten Glauben und zur größten Ungewißheit und zum Nachtheile des öffentlichen Verkehres verletzt werden. Zudem iſt den Eheleuten durch Geſtattung der verſchiedenen Güterſtände hinlängliche Freiheit und Wahl gelaſſen, und müſſen ſich dieſelben dieſe Einſchränkung ihrer Freiheit zum allgemeinen Beſten gefallen laſſen. Der zufällige Umſtand, daß die Ehe an einem auswärtigen Orte geſchloſſen worden, ſo wie der Grundſatz, daß bei Beurtheilung eines Contractes die Rechte des Ortes, wo der Contract zu Stande kam, zu Grunde gelegt werden müßten, kann hier nicht entſcheiden, da hier nicht von einem über eine einzelne Sache eingegangenen, bloß vorübergehenden, die Rechte der Contrahenten allein betreffenden, ſondern von einem fortdauernden Contracte die Rede iſt, welcher ſeinen Hauptentzweck und ſeine Anwendung an dem Wohnorte erhält, und zugleich auf die Verhältniſſe Dritterer Einfluß hat. b)

---

a) L. R. l. c. §. 9. S. 333.

b) Comment. ad §. 9. p. 407 — 410.

§. 38.

Beſondere Verordnung

a. in Rückſicht der Minderjährigen, welche in das Ausland heirathen.

In Rückſicht der Minderjährigen, welche in das Ausland heirathen, macht das Landrecht zur Sicherung ihrer Rechte nachfolgende beſondere Verfügung:

1) Stehen die Kinder noch unter elterlicher Gewalt, ſo iſt zur Errichtung der Ehepacten die Beiziehung der Eltern, wie bei den Ehepacten der Minderjährigen im Allgemeinen (§. 28) erforderlich.

2) Im entgegengeſetzten Falle müſſen ſichere Ehepacten von der Ober- und Untervormundſchaft errichtet werden.

3) Alles dasjenige, worin ſich der Minderjährige einſeitig eingelaſſen hat, iſt außerdem, in ſo weit es zu ſeinem Schaden gereicht, nichtig. a)

4) Bei Errichtung der Ehepacten ſind die auswärtigen Rechte mit den Bambergiſchen zu vergleichen, und jene hiernach ſo einzurichten, wie es das Beſte der Minderjährigen erfordert. b)

5) In ſo lange die Ehepacten mit erwähnter Vorſicht nicht errichtet ſind, ſoll weder mit Ausrufung, noch weniger prieſterlicher Trauung der Brautleute, oder Ertheilung eines Ledigſcheines vorgeſchritten werden, und ſind hierzu alle Pfarrer ſowohl von landesherrlicher als biſchöflicher Gewalt angewieſen. c)

6) Iſt die Copulation nicht aufzuſchieben oder wird dieſelbe außer den Bambergiſchen Landen vorgenommen, ſo ſoll bis zur Errichtung der vorgeſchriebenen Ehepacten das Vermögen des Curanden unter vormundſchaftlicher Obſorge gehalten, und demſelben nicht ausgeliefert werden,

7) ohne Unterſchied, es ziehe der Bambergiſche in das Auswärtige hinaus, oder der Auswärtige in das Bambergiſche herein,

8) Ausgenommen, es hätte der Minderjährige vor ſeiner Eheberedung und dem Abſchluſſe der Ehepacten die Volljäh-

---

a) L. R. Th. II. Anh. III. §. 4. S. 332.

b) L. R. l. c. §. 5. S. 332.

c) L. R. ibidem §. 6. S. 332.

rigkeits=Verleihung erhalten, welche aber nicht ohne äußerſt erhebliche Gründe demſelben ertheilet werden ſoll. a)

§. 39.

b. In Rückſicht der Eheleute, welche minderjährige unabgetheilte Kinder haben.

Gleiches hat Statt, 1) wenn der ſich an eine auswärtige Perſon verheirathende Ehegatte zwar großjährig, aber mit minderjährigen und unabgetheilten Kindern verſehen, beſonders wenn der andere künftige Ehegatte ſich in gleichen Umſtänden, oder ſogar noch unter Vormundſchaft befindet. Daher 2) beſonders in dieſen Fällen das Vermögen der Eltern vor gepflogener Richtigkeit mit den Kindern nicht außer Land zu laſſen iſt. Jedoch ſoll 3) durch dergleichen vorgeſchriebener Maßen einzurichtende Ehepacten der Hin= und Herzug der Unterthanen nicht erſchwert werden, wozu ſich auch zu den übrigen Landes= und Gerichtsherrſchaften verſehen wird b). Dem ſteht nicht entgegen, daß die verwittibte Braut aus den Bambergiſchen Landen ziehe, hiemit die Obſorge, die Eltern und Kinder in Richtigkeit zu ſetzen, vielmehr ihrer künftigen auswärtigen Obrigkeit zuſtehe, und daher das Vermögen äußerſt unbillig hier Orts zurückbehalten werde; indem es keinem Zweifel unterliegt, daß die Verhältniſſe zwiſchen den Eltern und Kindern ſich auf den Güterſtand voriger Ehe, hiermit auf die hier Orts mehr als auswärts bekannten Bambergiſchen Rechte beziehen. Mit Recht muß daher die Sache, da, wo ſie angefangen iſt, geendiget werden. Es genügt, daß ſich die Eltern und Kinder zur Zeit noch unter Bamberger Gerichtsbarkeit befinden, und die Kinder überdieß die äußerſte Gefahr ihres künftigen Zuſtandes laufen, wo ſie mit vollem Rechte die letzte Sorge ihrer vorigen Obrigkeit fordern. c)

§. 40.

3) Wenn auswärtige Perſonen in das Bambergiſche ziehen.

Wenn zwei ausländiſche Perſonen ſich im Bambergiſchen niederlaſſen, ſo ſollen ſie

1) bei der Obrigkeit erklären, ob ſie es bei ihren bereits errichteten Verträgen wollen bewenden laſſen, oder die Gü=

---

a) L. R. §. 7. S. 333.

b) L. R. §. 5 u. 8 S. 332 u. 333.

c) Comment. ad §. 8. Dahero usque ſollen p. 407.

tergemeinſchaft erwählen, oder es auf eine andere Art halten wollen.

2) Auch ſoll ihnen dieſe Erklärung von Amts wegen abverlangt werden. a)

3) Ob ſich dieſelben binnen Jahr und Tag nach ihrer Verehlichung oder nach Jahr und Tag der geſchehenen Trauung niederlaſſen, macht hierin keinen Unterſchied, ſie ſind ſowohl nach Jahr und Tag als vor Jahr und Tag zu dieſer Erklärung berechtigt, da die Gründe, welche bei urſprünglich Bambergiſchen und im Bambergiſchen gebliebenen Unterthanen wegen eintretender ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft nach Jahr und Tag Statt haben, auf dieſelben nicht paſſen. b)

4) Unterbleibt dieſe Erklärung, oder die Eheleute wollen ſich dazu nicht verſtehen, so ſind entweder unter denſelben errichtete Eheverträge vorhanden oder nicht.

α) Sind keine Eheverträge vorhanden, ſo werden dieſelben nach Bambergiſcher Gütergemeinſchaft beurtheilet. c)

β) Sind Eheverträge vorhanden, ſo bleibt es,

αα) was ſie und ihre Kinder betrifft, bei den unter den Eheleuten errichteten Verträgen.

ββ) In Rückſicht ihrer vorhergehenden und nachhergehenden Schulden ſind dieſelben nach Bambergiſcher Gütergemeinſchaft zu beurtheilen. d)

§. 41.

4) Wenn zwei Bambergiſche Eheleute, oder wo nur ein Theil Bambergiſch iſt, in das Bambergiſche zurückkehren.

Das nämliche tritt in dem Falle ein, wo zwei Bambergiſche Landesunterthanen, oder auch nur der eine Theil der Bamber-

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. II. §. 4 u. 5. S. 151.

b) L. R. ibid. §. 7. S. 152.

c) Dieß iſt nicht beſtimmt in dem Landrechte ausgedrückt. Wenn aber in Ermanglung ſolcher Ehepacten bloß für die verfloſſenen Fälle dergleichen Eheleute nach Gewohnheit des Orts, wo ſie vor Beziehung der Bambergiſchen Lande anſäſſig geweſen ſind, beurtheilet werden ſollen, (L. R. l. c. §. 7. am Ende) ſo folgt daraus, daß ſie für die künftigen Fälle nach dem L. R. zu beurtheilen ſind.

d) L. R. l c. §. 6. S. 151.

giſchen Obrigkeit unterworfen, der andere aber ein Ausländer oder Ausländerin wäre, das Bambergiſche Schutz= und Unterthansrecht aufgegeben haben, aus dem Bambergiſchen, um ſich anderswo niederzulaſſen, gezogen, aber in das Bambergiſche, um ihren häuslichen Anſitz daſelbſt wieder aufzuſchlagen, zurückgekehrt ſind. a) — Das Landrecht hat hierbei noch den Beiſatz, wenn ſie binnen Jahr und Tag von ihrer prieſterlichen Trauung an gerechnet zurückkehren. Man ſollte daher den Schluß machen, als könnte nach Jahr und Tag zurückkehrenden Unterthanen die von dem Landrechte (§. 40) geforderte Erklärung nicht mehr abgefordert werden, ſondern dieſelben müßten ſich die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft ohne weiteres gefallen laſſen. Allein dieſer Beiſatz iſt kein weſentliches Erforderniß, und es iſt gleichviel, ob dieſelben binnen Jahr und Tag, oder nach Jahr und Tag in das Bambergiſche zurückkehren. Denn dadurch, daß ſie das Bambergiſche verlaſſen, ſind ſie Ausländer geworden, und müſſen daher, wenn ſie wieder in das Bambergiſche ziehen, als Ausländer betrachtet werden. Da nun das Landrecht zwiſchen Ausländern, die binnen Jahr und Tag, und die nach Jahr und Tag ſich in das Bambergiſche begeben, keinen Unterſchied macht, ſo kann auch in Rückſicht zweier Bambergiſchen Eheleute, welche das Bambergiſche verlaſſen haben, und nachher in daſſelbe zurückkehren, in Rückſicht der Zeit ihrer Zurückkehr kein Unterſchied Statt haben. Das Landrecht hat vielmehr den Fall, wo ſie nach Jahr und Tag zurückkehren, aufzuzählen vergeſſen. Daß es ihn aber eben ſo entſcheiden wollte, erhellt noch überdieß und zwar am deutlichſten aus dem Commentar, wo die aufgeführten Gründe der allgemeinen Verordnung eben ſo gut auf bloße Ausländer, als auf ehemals Bambergiſche vom Auslande in ihr Vaterland zurückkehrende Unterthanen paſſen, und immer von beiden zugleich und zwar noch insbeſondere von letzteren ausdrücklich die Rede iſt. b)

§. 42.

Erläuterung und Grund dieſer Verordnung.

Wenn Bambergiſche Unterthanen Jahr und Tag verſtreichen laſſen, ohne ausdrückliche Ehepacten eingegangen, oder gegen die

---

a) L. R. l. c. §. 3. S. 150.

b) Comment. ad h. t. p. 126. §. 3. 4. et 5.

Gütergemeinſchaft gerichtlichen Widerſpruch eingelegt zu haben, ſo tritt ohne weiteres die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft ein. Allein dieſelbe fordert noch nebſt dem, daß die eheliche Beiwohnung in Bambergiſchen Landen angefangen, und Jahr und Tag lang vollzogen worden ſey. Von Ausländern, welche in das Bambergiſche ziehen, und von Bambergiſchen Unterthanen, welche in das Ausland gezogen, von da aber in das Bambergiſche zurückgekehrt ſind, läßt ſich beides zugleich nicht ſagen; ſie können daher auch unter dieſer Verordnung nicht begriffen ſeyn. Man hat zwar dagegen bei Verfaſſung des Landrechts den Zweifel aufgeworfen, ob dergleichen im Bambergiſchen aufgenommene Eheleute ſich nicht durch eben dieſe Aufnahme und dadurch, daß ſie das Gegentheil nicht erklärt haben, der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft unterworfen hätten. Für die bejahende Meinung ſtand, daß ſich der Fremde in eben dem Augenblicke, wo er Unterthan eines Staates würde, den Geſetzen und Rechten ſeines neuen Aufenthaltes unterwerfe. Die verneinende Meinung gründete ſich hingegen auf den gerade entgegengeſetzten Grundſatz, daß jeder in Rückſicht ſeiner Verträge und daher auch ſeines Eheſtandes und des davon abhängenden Güterſtandes nach den Rechten des Ortes, wo der Contract oder die Ehe geſchloſſen worden ſey, müſſe beurtheilet werden. Für beide Meinungen waren Präjudicien vorhanden, und es wurde in Sache zweier Straßburger Eheleute, welche ſich im Bambergiſchen niedergelaſſen hatten, nach ihren nach Straßburger Rechte geſchloſſenen Ehepacten geſprochen. Allein durch dieſes letzte im J. 1752 ergangene Präjudiz war noch immer die Frage nicht entſchieden, nach welchem Rechte in Ermangelung beſtimmter Ehepacten ſollte geſprochen werden, nach dem Rechte des Ortes, wo die Leute vorher angeſeſſen waren, oder nach dem Bambergiſchen Landrechte. Keine der beiden Meinungen gefiel dem Verfaſſer des Landrechtes, nicht die letzte indem nicht einmahl die Bambergiſchen Unterthanen ſich die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft gefallen zu laſſen verbunden ſind, hiemit die neu aufgenommenen Unterthanen weit übler daran wären, und Fremde ſich im Bambergiſchen niederzulaſſen leicht abgeſchreckt werden könnten. Nicht die erſte, denn wenn auch die urſprünglich Bambergiſchen Unterthanen einen anderen Güterſtand als die Gütergemeinſchaft mit einander eingehen können, ſo kann doch dieſer Güterſtand ſo wie der ihres Vermögens leichter als bei Fremden, die in das Bambergiſche ziehen, in Erfahrung gebracht

werden. Dieß veranlaßte auch den Geſetzgeber den Mittelweg einzuſchlagen, der bereits in dem §. 40 dargeſtellt worden iſt. Der Unterſchied zwiſchen den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute unter ſich und ihren Kindern und dritten Perſonen beruht auf dem Grund weil an den erſteren niemand etwas, wohl aber dem dritten Contrahenten an den letzteren gelegen iſt. Daß ſie bei unterlaſſener Erklärung in Rückſicht dieſes nach ſtillſchweigender Gütergemeinſchaft beurtheilet werden, mögen ſich dieſelben ſelbſt zuſchreiben, da ſie hätteh reden können und ſollen, ſolches aber unterlaſſen haben. a)

§. 43.

B. Güterſtände.

Die Ehe kann ohne einen gewiſſen zwiſchen den Eheleuten entweder nach Belieben eingeführten oder außer dem von Rechts oder Gewohnheits wegen feſtgeſetzten Güterſtand nicht beſtehen. Dieſer Güterſtand iſt viererlei 1) der des gemeinen Rechts, 2) wechſelſeitiger Erbfolgverträge, 3) gemeinſchaftlicher Errungenſchaft, 4) allgemeiner Gütergemeinſchaft. b)

§. 44.

C. Eheleute.

Die Ehe iſt entweder die erſte oder die zweite Ehe. Dieſer Unterſchied iſt bloß wegen der Kinder, welche aus der erſten Ehe vorhanden ſind, und der nöthigen Wahrung ihres Intereſſe, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten oder ferneren Ehe ſchreitet, eingeführt, und eine der Hauptrückſichten des Landrechts.

§. 45.

1) Ersteheliche.

Welche Perſonen in erſter Ehe ſtehen, ſcheint keiner Erläuterung zu bedürfen, jedoch gibt es verſchiedene Perſonen, die, wenn ſie ſich gleich zum zweiten Male verheirathen, nach dem L. R. dennoch als erſteheliche Perſonen anzuſehen ſind. So oft keine oder abgetheilte Kinder aus der vorhergehenden Ehe vorhanden ſind, ſo oft ſind erſteheliche Perſonen vorhanden. Erſteheliche Perſonen ſind daher

---

a) Comment. ad h. t. §. 3 — 7. pag. 126 — 129.

b) L. R. Th. I. näherer Vorbericht §. 4. u. 5 S. 7.

1) zwei beiderſeits ledige Perſonen, welche ſich zum erſten Male verheirathen.

2) Zwei zuſammen heirathende Perſonen, deren die eine ledig, die andere verwittibt iſt, aber keine oder abgetheilte Kinder hat.

3) Zwei zuſammen heirathende aber beiderſeits verwittibte Perſonen, welche beiderſeits keine oder abgetheilte Kinder haben.

Denn da die Unterſchiede, die zwiſchen den Rechten und Verbindlichkeiten erſt- und zweitehelicher Ehegatten obwalten, bloß in Rückſicht der Kinder Statt haben, ſo erklärt es ſich von ſelbſt, warum dieſe Perſonen im landrechtlichen Sinne für erſteheliche Perſonen gehalten werden. a)

§. 46.

2) Zweiteheliche.

Wo hingegen nur immer eine von beiden heirathenden Perſonen unabgetheilte Kinder aus der erſten Ehe hat, und zur zweiten Ehe ſchreitet, oder ſo oft unabgetheilte Kinder aus vorhergehender Ehe da ſind, ſind zweiteheliche Perſonen vorhanden. Zweiteheliche Perſonen ſind daher vorhanden,

1) wenn nur der eine Theil unabgetheilte Kinder aus vorhergehender Ehe hat,

2) wenn beide Theile unabgetheilte Kinder aus vorhergehender Ehe haben. b)

---

a) L. R. Th. I. Vorbericht §. 2. S. 6 u. 7.

b) L. R. l. c. S. 6 u. 7. L. R. Th. II. §. 1. S. 221.

Abſchnitt II.
Von der erſten Ehe.

Kapitel I.
Von den Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte leben.

Tit. I.
Von den Rechten der Eheleute während der Ehe.

§. 47.

I. Fälle, wo die Eheleute nach gemeinem Rechte leben.

Die Eheleute leben nach gemeinem Rechte,

1) bei errichteten Ehepacten, wodurch keiner von den drei übrigen Güterſtänden weder die gemeinſchaftliche Errungenſchaft, noch die wechſelſeitige Erbfolge, noch die Gütergemeinſchaft eingeführt wird. Dieſe Ehepacten betreffen gewöhnlich das Einbringen der Frau, das, was der überlebende Ehegatte aus dem Vermögen des Verſtorbenen erhalten, und wie es überhaupt mit demſelben gehalten werden ſoll. a)

2) Wenn einer der beiden Ehegatten binnen Jahr und Tag nach der Trauung ſtirbt, oder

3) gegen die Gütergemeinſchaft binnen Jahr und Tag Reclamation eingelegt hat. b)

4) Bei ausdrücklich eingegangenem Vertrage, daß die Gütergemeinſchaft erſt nach Jahr und Tag, oder bei erfolgenden Kindern Statt haben ſoll, hat in der Zwiſchenzeit das gemeine Recht Statt. c)

Die Gütergemeinſchaft iſt nach dem Bamberger Landrechte ſo begünſtigt, daß ſie, wie in der Folge noch weitläufiger vor-

a) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 1. S. 8.
b) L. R. a. a. O. §. 3. S. 9.
c) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. I. §. 9—12. S. 148 und 149.

kommt, wenn weder ausdrückliche Ehepacten vorhanden ſind, noch die erwähnte Reclamation geſchehen iſt, nach Jahr und Tag ſtillſchweigend eintritt.

§. 48.

II. Form der Ehepacten.

In Rückſicht der Form der zu errichtenden Ehepacte tritt die bereits oben (§. 27) gemachte Verfügung des Landrechts ſo wie das Edict über die Siegelmäßigkeit ein.

§. 49.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute gegen einander.

Die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute unter ſich betreffen theils ihre Perſon, theils ihr Vermögen. Jene ſetzt das Landrecht als bekannt und hinlänglich durch das gemeine Recht beſtimmt voraus. In Rückſicht dieſer kommt es hauptſächlich auf das weibliche Einbringen, das Heirathsgut der Frau an. a)

§. 50.

IV. Ausfertigung.

Das Landrecht unterſcheidet zwiſchen Heirathsgut und Ausfertigung. Ausfertigung oder Ausſtattung beſteht in der zur Haushaltung nöthigen Einrichtung, den Mobilien, dem weißen Zeuge, den Kleidungsſtücken der Frau, und dem, was zu ihrem Putze gehörig iſt. Die Ausfertigung kann der Mann von den Schwiegereltern, auch wenn ſie ihm nicht verſprochen wurde, für ſeine Frau fordern. b)

§. 51.

V. Was unter dem Heirathsgute begriffen iſt.

Alles, was die Frau dem Manne zur Beſtreitung der ehelichen Laſten zubringt, wird unter dem Namen vom Heirathsgute nach gemeinem Rechte begriffen. Dieſem werden die übrigen Güter der Frau unter der Benennung von Paraphernal-Gut entgegengeſetzt. Das Eheweib überläßt von den letzteren dem Manne die Nutznießung und Verwaltung, oder ſie behält ſich dieſelbe ſelbſt vor. Im erſten Falle heißen die Güter Paraphernal-Güter

---

a) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 5. S. 9.
b) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 6. S. 10.

im eigentlichen Sinne, im zweiten heißen dieſelben bona receptitia, zu deutſch Spielgelder. Das Bambergiſche Landrecht erweitert den Begriff vom Heirathsgut, und begreift nicht nur darunter 1) alles dasjenige, was die Frau dem Manne als ſolches zugebracht hat, ſondern auch 2) was ſie demſelben nebſt dem zum Gebrauche in die Hände liefert, oder 3) mit ihrem Wiſſen und Willen benützen läßt. a)

§. 52.

1) Rechte des Ehemannes

a. in Rückſicht des zu conſtituirenden Heirathsgutes,

α) wenn er ſolches zu fordern befugt iſt.

Das Heirathsgut kann der Mann fordern,

1) wenn ihm ſolches verſprochen worden iſt.

2) Iſt ihm ſolches nicht verſprochen worden, ſo kann er es von den Eltern nach Maßgabe ihres Vermögens nur in dem Falle verlangen, wenn er oder ſeine künftige Frau nicht mit hinlänglichen Mitteln zur ſtandesmäßigen Beſtreitung des Hausweſens verſehen ſind, und ſich letztere mit Bewilligung ihrer Eltern oder ſonſt auf eine untadelhafte Weiſe verheirathet. b)

3) Wenn bei Eheleuten, welche ohne beſondere Ehepacten zuſammenheirathen, der Mann binnen Jahr und Tag gegen die landesgewöhnliche Gütergemeinſchaft Widerſpruch einlegt, ſo kann er kein Heirathsgut fordern, ausgenommen, es wäre ihm ſolches verſprochen worden. c) — Denn es iſt unbillig, wenn der Mann durch eingelegte Reclamation die Frau von der Erbfolge ſeines Vermögens ausſchließt, und deſſen ungeachtet von derſelben die Einbringung eines Heirathsgutes und einen Beitrag zu ſeiner Unterhaltung verlangen wollte. d)

4) Reclamirt hingegen die Frau, und der Mann iſt das häusliche Weſen aus eigenem Vermögen zu beſtreiten nicht im Stande, ſo muß der Mann, wo er verordnungsmäßig (§. 291.) die Reclamation in Erfahrung bringt, auf Beſtellung des ihm gebührenden Heirathsgutes dringen, und

a) L. R. a. a. O. §. 14. S. 13.
b) L. R. §. 10. S. 11.
c) L. R. §. 13. S. 12 und 15.
d) Comment. ad §. 13. (usque mehr fordern) pag. 8.

ſolches nöthigen Falles gerichtlich verfolgen, auſſerdem wird er mit ſeiner Forderung nicht mehr gehört. e) Es würde gegen alles Recht und Billigkeit laufen, wenn man den Mann, der in gutem Trauen und Glauben, daß nach Jahr und Tag die vaterländiſche Gütergemeinſchaft eintrete, alle Ehepacten unterlaſſen hat, deßwegen mit ſeiner Klage auf Beſtellung des Heirathsgutes für immer ausſchließen wollte, weil ſich die Frau ihrer freien Befugniß bedient, und gegen die Gütergemeinſchaft die Reclamation eingelegt hat. b)

§. 53.

β) Binnen welcher Zeit das Heirathsgut gefordert werden müſſe?

1) Das verſprochene Heirathsgut, und dasjenige, welches die Eltern auch außer dem Falle eines wirklichen Verſprechens dem Tochtermanne zu geben ſchuldig ſind, kann nach dem gemeinem Rechte binnen dreißig Jahren gefordert werden. c) Und da das Landrecht hierin keine Aenderung gemacht hat, ſo hat es auch dabei billig ſein Bewenden.

2) In dem Falle jedoch, wo die Frau binnen Jahr und Tag gegen die Gütergemeinſchaft reclamirt hat, muß dasſelbe, wie bereits im vorhergehenden §. geſagt worden, zu der Zeit verlangt werden, wo der Mann die Reclamation in Erfahrung bringt. — Die geſchehene Reclamation erfährt der Mann dadurch, daß ihm die gerichtliche Nachricht von der Frau inſinuirt wird. Der Mann muß daher das Heirathsgut bei ſeiner Erklärung auf die von der Frau eingelegte Reclamation fordern. Verlangt er das Heirathsgut zu dieſer Zeit nicht, ſo wird er mit ſeiner Klage auf Beſtellung des Heirathsgutes nicht mehr gehört.

§. 54.

γ) Von dem im baren Gelde beſtehenden Heirathsgute.

Beſteht das Heirathsgut in barem Gelde, ſo kann der Ehemann auf die Verabfolgung des Kapitals dringen, es wäre denn 1) ausdrücklich ausbedungen worden, daß ſich der Ehemann bloß mit den jährlichen Zinſen begnügen ſollte, oder 2) dasſelbe befände ſich bei ihm nicht in ſicheren Händen. Im letzteren Falle

---

a) L. R. §. 13. S. 12 und 13.

b) Comment. ad §. 13. Wird aber usque ad finem p. 8 et 9.

c) Schmidt von gerichtlichen Klagen und Einreden. §. 350—354.

ſind die Eltern, das Eheweib, oder wer ſonſt das Heirathsgut zu geben hat, befugt, das Kapital bis zur Stellung ſicherer Caution zurückzuhalten, und der Ehemann muß ſich mit den Zinſen begnügen. a)

§. 55.

δ) Rath und Verfügung des Landrechts zur Abwendung und Abkürzung der Proceſſe.

Zur Vermeidung aller Streitigkeiten rathet das Landrecht 1) den Parteien ordentliche Verträge über das Heirathsgut an, 2) befiehlt überdieß den Richtern bei entſtandenen Proceſſen den Verſuch der Güte, will, 3) daß nicht leicht eine Berufung deßfalls angenommen, und überhaupt alle Streitigkeiten hierüber ſchleunigſt entſchieden werden. b)

§. 56.

b. Rechte und Verbindlichkeiten in Rückſicht des conſtituirten Heirathsgutes.

α) Nutznießung.

Das Landrecht handelt bloß von der dem Manne zuſtehenden Nutznießung in Rückſicht des Heirathsgutes, und gibt demſelben die Nutznießung alles deſſen, was die Frau entweder als ausdrückliches Heirathsgut dem Manne zugebracht, oder durch Ueberlaſſung der Verwaltung und Nutznießung ſtillſchweigend dazu gemacht hat. c) Da derſelbe die Laſten der Ehe zu beſtreiten hat, ſo gebühren ihm billig auch alle Nutzungen. d) *Der Mann empfängt daher 1) alle die Zinſen der ihm von ſeiner Frau zugebrachten Kapitalien, die Zinsgelder von den Zinsgütern, die Handlohne von den handlohnbaren Grundſtücken derſelben, den Hauszins der ihm zugebrachten Häuſer, das Pachtgeld der verpachteten Grundſtücke, das ſchlagbare Holz der Waldungen, die Feld- und Gartenfrüchte, die Ausbeute bei Bergwerken, das junge Vieh der als Heirathsgut zugebrachten Heerde. Demſelben gehört aber 2) keineswegs, was bloß zuwachsweiſe die Subſtanz des Heirathsgutes vermehrt. So gehört dem Manne, wenn ihm die Frau Staats-Lotterie-Obligationen zugebracht hat, der Gewinn derſelben eben ſo wenig, als der auf dem Grundſtücke der Frau

a) L. R. §. 12. S. 12.
b) L. R. §. 11. S. 11 und 12.
c) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 15. S. 13.
d) Comment. ad h. t. §. 15. p. 9.

gefundene Schatz, das zu ihrem Felde durch den Fluß hingeſtrömte Land, obgleich ihm die Nutzungen davon zuſtehen. a)

§. 57.

β) Verwaltung.

In allem Uebrigen, wo das Landrecht hierüber nichts beſonders ausgedrückt hat, tritt das gemeine Recht ein. b) Nach dieſem hat der Mann nebſtdem die Verwaltung über das ihm zugebrachte Heirathsgut ſeiner Frau, und muß in dieſer Rückſicht 1) auf Erhaltung desſelben allen den Fleiß und die Sorgfalt anwenden, die er für ſeine Perſon als guter Hausvater auf ſeine eigenen Sachen zu verwenden pflegt. Geht etwas aus ſeinem Verſchulden zu Grund, wird daſſelbe verſchlimmert, ſo muß er 2) für dieſen Grad ſeines Verſchuldens haften, uud den dadurch verurſachten Schaden erſetzen. c) Zugleich ſtellt derſelbe 3) alle und jede in Rückſicht des Heirathsgutes gegen dritte Perſonen zuſtehende perſönliche und dingliche Klagen auch ohne beſonderen Auftrag ſeiner Frau an. d)

§. 58.

γ) Diſpoſition.

Was die Diſpoſition oder das Verfügungsrecht des Mannes über das Heirathsgut ſeiner Frau betrifft, ſo kann er

1) liegende Grundſtücke derſelben nicht einmal mit ihrer Einwilligung veräußern, verpfänden, oder auf dieſelben eine Dienſtbarkeit legen. e)
2) Bewegliche Sachen zu veräußern, iſt ihm bloß mit Bewilligung der Frau erlaubt. f)
3) Bloß über fungible Sachen d. i. ſolche, welche durch den Gebrauch, für den ſie beſtimmt ſind, zu Grunde gehen, oder welche zugemeſſen, zugezählt und zugewogen werden z. B. Wein, Getreide, Kapitalien u. ſ. w. hat er die unbeſchränkte Diſpoſition, und kann nach Willkür verfügen, indem dieſelben bloß in der Abſicht dem Manne

---

a) Conf. Hellfeld Jurisp. for. §. 1232.
b) L. R. Th. I. Vorbericht §. 3. S. 7.
c) L. 17. pr. D. de Jure Dotium L. 1. §. 24. soluto matrim.
d) Hofacker principia Juris civilis Tom. I. Lib. II. Tit. III. §. 453. n. III.
e) L. 4. 5 u. 6. D. de J. D.
f) Hellfeld l. c. §. 1236.

gegeben werden, damit er nach geendigter Ehe dieſelben nicht in Natur, ſondern eine Sache von nämlicher Gattung, in gleicher Qualität und Quantität zurückſtelle. Daher hat er auch die Gefahr dieſer Sachen zu übernehmen, ſie gehen nicht wie die übrigen der Frau, ſondern dem Manne zu Grunde. a)

Die von dem Manne geſchehene Veräußerung des als Heirathsgut zugebrachten Grundſtückes und der ohne die Einwilligung der Frau verkauften beweglichen Sachen iſt nichtig, ſo daß die Frau und ihre Erben dieſelben nach getrennter Ehe, und ſogar der Mann während der Ehe auch ohne Erſtattung des demſelben dafür gezahlten Preiſes, von jedem dritten Beſitzer der Sache gerichtlich zurückfordern können. b)

§. 59.

δ) Ausnahme.

Jedoch gibt es von dieſer Verordnung des gemeinen Rechtes einige Ausnahmen, welche darin beſtehen:

1) Bei Beſtellung des Heirathsgutes, welches nicht im baren Gelde beſteht, werden die als Heirathsgut eingebrachten Sachen α) öfters im baren Gelde angeſchlagen, β) öfters aber noch insbeſondere ausgemacht, daß nach getrennter Ehe dieſe Sachen entweder in Natur, oder nach erwähntem Anſchlage in Geld zurückgegeben werden. Im letzteren Falle hat der Mann ſowohl in Rückſicht der liegenden Grundſtücke als der beweglichen ihm als Heirathsgut zugebrachten Sachen das vollkommene unbeſchränkte Dispoſitionsrecht. Bloßer Anſchlag in Geld reicht aber allein nicht zu, indem derſelbe nicht deßwegen, um dem Manne das Verfügungsrecht einzuräumen, ſondern nur deßwegen geſchieht, um die Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen des Heirathsgutes nach getrennter Ehe um deſto beſſer bemeſſen zu können, oder daß der Mann bloß wiſſe, was ihm die Frau zubringt. c)

2) Kann das Heirathsgut von dem Manne veräußert werden, wenn die Nothwendigkeit einer ſolchen Veräußerung ein-

---

a) L. 42. de T. D.

b) Hofacker l. c. §. 435. et L. L. ibi alleg.

c) Höpfner im Commentar über die Inſtitutionen Edit. V. §. 418. Not. 3. S. 381. Struben Bed. II. 83.

tritt, wenn die Frau mit den Kindern hungert, und kein anderes Rettungsmittel vorhanden iſt. a)

3) Eben ſo wenig kann die Veräußerung des als Heirathsgut zugebrachten Grundſtückes in dem Falle angefochten werden, wenn ſie zum offenbaren Nutzen der Frau gereicht, z. B. daß das aus dem verkauften Grundſtücke gelöste Geld zur Ankaufung eines beſſeren verwendet, oder daſſelbe gegen ein erträglicheres vertauſcht wird. b)

4) Zur Veräußerung des als Heirathsgut zugebrachten Grundſtückes u. ſ. w. reicht nicht die bloße und unbeeidigte Einwilligung der Ehefrau zu. c) Wer daher in Anſehung des Kaufes eines ſolchen Grundſtückes ſicher ſeyn will, muß ſich durch körperlichen Eid der Frau, daß ſie daſſelbe nach geendigter Ehe nicht zurückfordern wolle, ſicher ſtellen. Einige Rechtslehrer legen aber mit Unrecht auch der nach zwei Jahren wiederholten Einwilligung der Frau die nämliche Wirkung bei. d)

§. 60.

ε) Vindication.

Kommt die als Heirathsgut zugebrachte Sache der Frau mit ihrem oder ohne ihr Zuthun in die Hände eines Dritten, ſo fordert der Mann dieſelbe ohne weiters von dem dritten Beſitzer zurück. e)

§. 61.

ζ) Bürgerliches Eigenthum.

Alle dieſe Rechte des Mannes in Rückſicht des Heirathsguts hat man mit dem Namen des bürgerlichen Eigenthums belegt, da er einige wenige Einſchränkungen ausgenommen, alle Rechte eines wahren Eigenthümers während der Ehe ausübt, und das der Frau an ihrem Eingebrachten zuſtehende Eigenthum wegen ihres Zurückforderungs-Rechtes nach geendigter Ehe natürliches, ruhendes Eigenthum genannt. f)

---

a) L. 1. §. 4. de fund. dot. Höpfner a. a. O. §. 418. Lit. b. S. 381.

b) L. 42. D. de usurp. et usuc. L. pen. D. de fund. dot.

c) C. 28. X. de jurejur. Struben Bed. I. 24.

d) Hofacker l. c. §. 435. in fine.

e) Hofacker l. c. §. 433.

f) Hellfeld l. c. §. 1234.

§. 62.

α) Auslagen, die das Heirathsgut fordert.

Da der Ehemann die Nutznießung des Heirathsgutes hat, ſo fallen ihm auch die Auslagen, welche damit verknüpft ſind, der Regel nach zur Laſt. Er hat daher

1) alle Auslagen, welche die Erhebung der Früchte fordert,
2) alle Steuern und Abgaben, welche auf dem Heiraths-Gute haften,
3) alle übrigen mäßigen auf das Heirathsgut ſelbſt verwandte Auslagen zu tragen.
4) Sind dagegen die gemachten Auslagen beträchtlich, ſo fordert er bloß α) die nothwendigen, ohne welche die Sache zu Grunde gegangen wäre, β) die nützlichen oder zur Verbeſſerung des Heirathsgutes oder übrigen Vermögens der Frau gemachten Ausgaben zurück. a) γ) Die wollüſtigen, die bloß zur Verſchönerung und Zierde dienen, und zu keinem Nutzen gereichen, kann er hingegen keineswegs zurückfordern, ſondern hat bloß das Recht, die gemachten Verwendungen, in ſoweit ſie von der Sache trennbar ſind, z. B. die in das Haus ſeiner Frau geſchafften Gemälde, Spiegel u. ſ. w. hinwegzunehmen. b)

§. 63.

2) Rechte der Frau in Rückſicht ihres Heirathsgutes und übrigen Vermögens.

Die Frau hat während der Ehe 1) das natürliche Eigenthum des Heirathsgutes, 2) nach getrennter das Zurückforderungs-Recht, 3) vindicirt ſie die vorhandenen Dotalſtücke, und fordert dieſelben bei ausgebrochenem Concurſe jure separationis zurück. c) Sie hat 4) zur Sicherheit ihres Heirathsgutes ein geſetzliches Unterpfand, und kommt 5) in Rückſicht des nicht mehr vorhandenen Heirathsgutes, worunter alles das, was ſie dem Manne als ſolches ausdrücklich zugebracht, oder während der Ehe dem Manne zum Genuſſe überlaſſen hat, begriffen iſt, bei ausgebrochenem Concurſe in die zweite Claſſe. d) Nur muß ſie α) daſſelbe dem

---

a) L. R. §. 18. S. 17.
b) Hofacker l. c. §. 450 — 453. et L. L. ibi alleg.
c) L. 30. C. de J. D. L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. II. §. 2. S. 377.
d) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. II. §. 2. S. 387.

Manne mit umſtändlicher Anzeige und Benennung, worin es beſtehe, als ausdrückliches Heirathsgut β) vor Gericht, Notar und Zeugen oder zwei ehrlichen Männern bekannt und eingeliefert haben, und γ) die im letzten Falle zu errichtende Urkunde von den Eheleuten und Zeugen unterſchrieben ſeyn. 6) In Rückſicht ihres übrigen dem Manne zur bloßen Verwaltung überlaſſenen Vermögens kommt ſie in die dritte Klaſſe. a)

Nach der neuen Prioritäts-Ordnung vom 1. Jun. 1822 kommt die Ehefrau, welche keine für ihre Forderung ausdrücklich errichtete und in das Hypothekenbuch eingetragene Hypothek auf eine Realität ihres Mannes hat, bei aufgehobenen geſetzlichen ſtillſchweigenden Hypotheken in die vierte Claſſe Num. 3. in Concurrenz mit den übrigen unter Num. 4 — 9 in der vierten Claſſe befindlichen Forderungen nach gleichem Antheile zu ſtehen.

§. 64.

VI. Wiederlage.

Die Wiederlage oder die römiſche donatio propter nuptias kommt in dem bambergiſchen Landrechte nicht vor; da ſich dasſelbe vielmehr mit den übrigen Güterſtänden als mit dem gemeinen Rechte beſchäftigt, ſo hat ſolches in Rückſicht der Wiederlage es lediglich bei den Beſtimmungen des gemeinen Rechtes gelaſſen. Ausdrückliche Erwähnung und Beſtimmungen hierüber enthalten das Bayeriſche, Würzburgiſche und mehrere Provinzial- und Statutar-Rechte. In den adeligen Ehepacten findet ſich dieſelbe gewöhnlich vor, und iſt nicht mit dem Witthume zu verwechſeln. Sie iſt 1) eine von dem Manne oder einem andern Namens deſſen zur Sicherheit des Heirathsgutes der Frau gemachte Schenkung, 2) ſetzt ein Heirathsgut voraus und iſt 3) nach römiſchem Rechte nothwendig dem Heirathsgute gleich, obwohl man in der Praxis hiervon abgegangen iſt, Ehepacten ohne Wiederlage geſchloſſen werden, und dieſelbe dem Heirathsgute nicht gleich ſeyn muß. 4) Sie bedarf α) in Rückſicht der Frau keiner gerichtlichen Inſinuation, β) in Rückſicht des Mannes iſt ſolche aber nothwendig, wenn er die von einem Andern für ihn gemachte Wiederlage nach dem Tode der Frau für ſich gewinnen will. 5) Sie gibt der Frau ein bloß temporäres Recht, das ſo-

---

a) L. R. a. a. O. Kl. III. §. 2. S. 391.

lange ruht, als der Mann die Laſten der Ehe trägt, und wenn der Mann in Armuth verfällt, und dieſer Verbindlichkeit nicht mehr genügen kann, wieder auflebt. 6) Dem Manne ſteht die Verwaltung und Nutznießung 7) aber nicht das Veräußerungs-Recht zu; die Frau vindicirt dieſelbe bei geſchehener Veräußerung. 8) Nach dem Tode der Frau fällt ſie an den Mann oder deſſen Erben zurück. 9) Nach dem Tode des Mannes verbleibt ſie α) bei vorhandenen Kindern — der Frau, β) bei nicht vorhandenen Kindern erhalten ſie die Erben des Mannes, es wäre denn dieſelbe der Frau als Eigenthum in den Ehepacten zugeſichert worden.

§. 65.

VII. Errungenſchaft.

Die Errungenſchaft gebührt, wenn ſich das Weib an derſelben keinen Antheil vorbehalten hat, nach dem Landrechte ohne Unterſchied dem Manne allein. a) Was zur Errungenſchaft gehört, hierüber geben die Verträge den Ausſchlag. In Ermanglung dieſer gehören zur Errungenſchaft 1) die Nutznießung des gemeinſchaftlichen Vermögens; 2) der Nutzen, welcher von dem Vermögen erhoben wird, ſo einem der Ehegatten irgendwoher z. B. von einer Seiten-Erbſchaft ohne ſein beſonderes Zuthun oder Mitwirken erwächſt; 3) was während der Ehe eines der Eheleute oder beide durch ihre Mühe und Fleiß erwerben. b) Die Frau iſt ſchon nach dem gemeinen Rechte von dieſer Errungenſchaft ausgeſchloſſen. Als Gehülfin des Mannes ſcheint ihr ein Antheil zu gebühren. Allein in dem Falle müßte ſie auch ihren Antheil an den ehelichen Schulden tragen, und noch dazu dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens und dieß öfters mit großer Gefahr überlaſſen. Es gereicht daher vielmehr zu ihrem Vortheile, daß ſie der Regel nach ohne ausdrücklichen Vertrag von der Errungenſchaft ausgeſchloſſen iſt. d)

§. 66.

VIII. Eheliche Laſten.

Dagegen hat der Mann alle und jede häusliche Laſten, ſo wie die während der Ehe hierzu contrahirten Schulden zu tragen, d) wovon in den nachfolgenden §en das Weitere vorkommt.

a) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. III. §. 2. S. 36.
b) L. R. a. a. O. §. 5. S. 37. und §. 6. S. 38.
c) Comment. §. 1. p. 19.
d) L. R. §. 16. S. 13.

§. 67.

IX. Schulden.

A) Die Schulden des Mannes, ſie mögen vor oder während der Ehe contrahirt worden ſeyn, iſt die Frau, Verwendungen auf das Heirathsgut (§. 62.) ausgenommen, auf keinen Fall zu tragen ſchuldig. a)

B) Die von dem Weibe α) vor der Ehe gemachten Schulden iſt der Mann zu zahlen nicht verbunden. Zahlt er dieſelben aus ſeinem eigenen Vermögen oder contrahirt er zu ihrer Abbezahlung ſelbſt neue Schulden, ſo kann er ſich deßhalb an das Heirathsgut und das Vermögen ſeiner Frau halten. b) Was die β) während der Ehe von der Frau contrahirten Schulden betrifft, ſo iſt der Mann nur vier Gattungen derſelben zu zahlen ſchuldig.

1) Wenn er ausdrücklich oder ſtillſchweigend in die Schulden des Weibes eingewilligt hat.
2) Wenn dieſelben zum erweislichen Beſten des Hausweſens gereichen;
3) Gewerbſchulden, wenn die Frau mit Wiſſen des Mannes ganz oder zum Theile deſſen Gewerbe führt, und in Rückſicht deſſelben Schulden contrahirt,
4) die wegen häuslicher dem Weibe aufliegenden Geſchäfte z. B. ihrer und ihrer Tochter ſtandesmäßigen Bekleidung, Beſorgung des Hausgeſindes, weißen Zeuges u. ſ. w. von der Frau contrahirten Schulden. a) Denn alles das, was die Frau in dem ihr zukommenden Wirkungskreiſe vornimmt, iſt eben ſo anzuſehen, als wenn es der Mann gethan hätte. d)

γ) Dem Manne bleibt jedoch 1) vorbehalten, wenn die Frau hierbei Ziel und Maß überſchreiten ſollte, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, überdieß werden 2) die Kaufleute beſonders gewarnt, bei Bemerkung eines ſolchen Uebermaßes den Handel mit dem Weibe abzubrechen, oder ſich der Einwilligung des Mannes zu verſehen, indem 3) der Mann zur Bezahlung ſolcher übermäßigen Schulden keineswegs verbunden iſt. e)

---

a) L. R. §. 16 u. 17. S. 13 u. 14.
b) L. R. a. a. O.
c) L. R. §. 18. S. 14.
d) Comment. ad §. 18. pag. 9.
e) L. R. §. 19. S. 14 u. 15.

C. Haben beide Eheleute die Schuld-Urkunde, ohne daß daraus eine beſondere Bürgſchaft hervorgeht, unterſchrieben, ſo iſt die Frau bloß für ihren Antheil verbindlich. a)

§. 68.

X. Contracte der Eheleute unter ſich.

Bloß zwei Verträgen unter ſich verſagt das gemeine Recht (denn Erbverträge kennt es nicht) die Giltigkeit. Der eine iſt die Schenkung, der andere die von dem Weibe für den Mann geleiſtete Bürgſchaft.

§. 69.

A. Schenkungen

1) nach dem Landrechte.

α) Form beträchtlicher Schenkungen.

Beträchtlichen Schenkungen der Eheleute unter ſich ſchreibt das Landrecht α) eine beſondere Form vor, und β) macht in Rückſicht ihres Beſtandes noch überdieß einige beſondere Verfügungen. Bei Schenkungen, die etwas Namhaftes austragen, und ſich über Orts-Gewohnheit und Standesgebühr erſtrecken, erfordert das Landrecht zur Giltigkeit einer ſolchen Schenkung, daß ſie 1) ſchriftlich verfaßt, und 2) von dem ſchenkenden Ehegatten entweder ſelbſt, oder da er des Schreibens unerfahren, von jemand anderm in deſſen Namen unterſchrieben werde. Die Unterlaſſung dieſer Form zieht nach ausdrücklicher Vorſchrift des Landrechts die Ungiltigkeit der gemachten Schenkung nach ſich. b)

§. 70.

β) Beſtand derſelben.

In Rückſicht des Beſtandes derſelben hat das Landrecht noch überdieß verordnet, daß ſie 1) nicht zum Nachtheile der Gläubiger gereichen dürfen c), 2) während der Lebzeiten des ſchenkenden Ehegattens zurückgerufen werden können, wenn auch 3) die Clauſel, daß ſie unwiderruflich ſeyn ſollen, denſelben beigefügt wäre, hiemit alſo dieſelben erſt durch den Tod des Geſchenkgebers ihre

a) Car. Fr. Walch in Introd. in controversias Juris civilis Sect. III. Cap. IV. Membr. II. Subs. II. §. 1. p. 556 et 557. M. ſ. dagegen Hagemann's und Günther's Archiv. Thl. IX. n. X. und Struben R. B. Th. I. Bed. 66. S. 184.

b) R. R. Th. I. Kap II. Tit. VI. §. 13. S. 181.

c) L. R. a. a. O. §. 13. S. 181.

Giltigkeit erhalten, a) und daher 4) alle Verfügung des Empfängers über das empfangene Geſchenk ſowohl unter den Lebendigen als von Todes wegen ohne alle rechtliche Kraft ſeyn ſoll. b) Daß endlich 5) bei Uebertritt zur zweiten Ehe die Schenkungen auf die Kinder des Schenkers zurückfallen. c) 6) Uebrigens verweiſet das Landrecht in Rückſicht deſſen, was in die Materie von Schenkungen einſchlägt, und worüber daſſelbe nichts beſonders verordnet hat, auf das gemeine Recht. d)

§. 71.

γ) Weitere Erörterung.

Dieſe Verfügung iſt zwar nur in Rückſicht derjenigen Schenkungen erlaſſen worden, welche ein in Gütergemeinſchaft ſtehender Ehegatte dem andern aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen macht. Allein 1) der Grund der vom Landrechte eingeführten Form, um den Schenkungen deſto größere Sicherheit zu verſchaffen iſt allgemein, und läßt ſich daher auf alle Schenkungen anwenden. 2) Allen noch übrigen Zweifel hierüber löst der Commentar, woraus erhellt, daß dieſe Verfügung in Rückſicht aller Schenkungen eintrete, ſie mögen nun von Eheleuten, welche in Gütergemeinſchaft ſtehen, oder welche nach gemeinem Rechte leben, gemacht ſeyn. Da der Commentar die Einwürfe, welche gegen die Zuläſſigkeit der Schenkungen aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gemacht werden, widerlegt, ſagt er am Ende: Die nämlichen Zweifel kommen auch bei den Schenkungen der Eheleute vor, welche außer der Gütergemeinſchaft und nach gemeinem Rechte leben; ſtehen aber keineswegs im Wege, daß der bürgerliche Geſetzgeber die Schenkungen der Eheleute unter Beobachtung der von ihm vorgeſchriebenen, im gegenwärtigen Titel beibehaltenen, ja erweiterten und dahin abzielenden Cautelen als gültig erkläre, damit auf der einen Seite der ſchenkende Ehegatte nicht der Befugniſſe und Wirkungen ſeines Eigenthums beraubt, und auf der andern durch die dem andern Ehegatten gemachten Schenkungen in Armuth verſetzt werde. Die Schenkungen der Eheleute unter ſich, welche nach gemeinem Rechte

---

a) L. R. a. a. O. §. 14. S. 182 u. 183.
b) L. R. §. 15. S. 183.
c) L. R. Th. II. Kap. I. §. 2. S. 222.
d) L. R. §. 16. S. 183.

leben, ſollen daher unter den, von dem gemeinen Rechte vorgeſchriebenen und vom Landrechte beibehaltenen und erweiterten Erforderniſſen gültig ſeyn. a)

Anderer Meinung iſt Spieß (§. 30. S. 43 u. 44) und will es bei Schenkungen der Eheleute, welche nach gemeinem Rechte leben, lediglich bei den Vorſchriften des gemeinen Rechtes laſſen, wonach keine unter den Eheleuten gemachte Schenkung außer denen im folgenden §. 72. angeführten gültig wäre, auch wenn ſie unter den im Landrechte vorgeſchriebenen Form geſchehen wäre, indem 1) das Landrecht bloß von den in dem Stande der Gütergemeinſchaft gemachten Schenkungen ſpreche, 2) der Commentar ſich bloß mit Widerlegung der Gründe der frühern hier behaupteten Ungültigkeit derſelben bei dieſem Güterſtande beſchäftige, 3) nicht zugleich ausſpreche, daß die unter obiger Form (§. 69.) im Stande der Gütergemeinſchaft gültigen Schenkungen auch im Güterſtande des gemeinen Rechts gültig ſey, und es nicht darauf ankomme, was der Geſetzgeber thun könne, ſondern was er gethan habe. Allein der Geſetzeskraft habende Commentar hat ſich in der im vorhergehenden §. angeführten Stelle zu deutlich ausgeſprochen, als daß hierüber noch ein Anſtand könnte erhoben werden. Auch läßt ſich nicht erklären, warum die Schenkung unter der vom Landrechte ausgeſprochenen Form nur bei der Gütergemeinſchaft und nicht auch bei den übrigen Güterſtänden gelten ſollte, da die Abſicht, ne ex una parta donator conjux effectibus dominii rerum suarum defraudetur, auch im Güterſtande des gemeinen Rechts eintritt, das Landrecht die zu engen Beſchränkungen des römiſchen Rechts nicht nur aufheben wollte, ſondern auch der Commentar ſie wirklich aufgehoben, und die Vorſchrift des Landrechts auf alle Güterſtände ausgedehnt hat. b)

---

a) Comment. ad §. 13. p. 168.

b) Eadem dubia occurunt penes conjuges extra communionem bonorum ad ductum juris communis viventes; minime tamen obstant, quin legislator civilis donationes conjugales cum congruis ab ipso praescriptis, in praesenti titulo retentis, imo amplificatis et eo tendentibus cautelis validas pronunciaret, ne ex una parte donator conjux effectibus dominii rerum suarum defraudetur, et ex altera is ipse non in nimiam paupertatem detrudatur. Comment. ad §. 13. p. 168.

§. 72.

2) Schenkungen nach dem gemeinen Rechte.

α) Ungültigkeit der Schenkungen nach R. R. und Ausnahmen.

Da ſich das Landrecht auf das gemeine Recht beruft, ſo mögen zur vollſtändigen Ueberſicht nachfolgende Einſchaltungen dienen.

1) Nach dem römiſchen Rechte ſind die Schenkungen der Eheleute während der Ehe der Regel nach verboten. a)

2) Braut- und Hochzeits-Geſchenke, die Braut und Bräutigam bei Errichtung der Ehepacten während des Brautſtandes oder bei der Trauung einander machen, gehören, da ſie nicht von Eheleuten während der Ehe einander gemacht worden ſind, nicht unter die Klaſſe dieſer verbotenen Schenkungen. b)

3) Auch iſt den Ehegatten erlaubt, einander Schenkungen auf den Fall der getrennten Ehe z. B. den Sterbfall zu machen. c)

3) Die von den Eheleuten einander während der Ehe gemachten Schenkungen müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß das wirkliche Vermögen des ſchenkenden Ehegatten dadurch verringert wird; oder noch beſtimmter, ſie müſſen ſolche ſeyn, wodurch der eine ärmer, der andere reicher geworden iſt. Daher gelten α) wechſelſeitige Geſchenke, die einander ganz oder beinahe an Werth gleich kommen; β) Schenkungen, welche dem Manne von der Frau zur Erlangung einer Würde, einem der Ehepacten zur Beſtreitung von Ehrenauslagen, von Familien- oder anderen Geſchenken gemacht werden. Daher iſt γ) den Ehegatten erlaubt, ſich zu Gunſten des andern eines Gewinnes zu begeben, z. B. einer Erbſchaft zu entſchlagen, wenn nämlich der Mann Teſtaments-, die Frau aber Inteſtat-Erbe wäre, d. i. den Erblaſſer erben würde, wenn er kein Teſtament gemacht hätte, und der Mann zu Gunſten der Frau die Erbſchaft nicht annimmt u. dgl. d)

5) Die verbotenen von den Eheleuten einander gemachten Schenkungen müſſen daher auch von Beträchtlichkeit ſeyn. Schenkungen von geringer Erheblichkeit, Schenkungen, die zu gewiſſen Zeiten einander nach eingeführter Sitte gemacht

---

a) L. 1. 2 et 3. de donat. int. vir. et uxor.
b) L. 15. de donat. ante nupt.
c) L. 9. §. 2. L. 10. L. 11. D. de donat. vir. int. et uxor.
d) Hofacker l. c. §. 471 et 472 et L. L. ibi alleg.

werden, Neujahrs=, Weihnachts=, Meß=, Namenstags=, Geburtstags=, Kindbetts=Geſchenke, Reiſekoſten u. dgl. ſind nicht unter der Claſſe dieſes Verbots begriffen. a)

6) Hieher werden auch von den Rechtsgelehrten remuneratoriſche Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern wegen außerordentlicher um ihn erworbener Verdienſte macht, gerechnet, und von dem Verbote ausgenommen. b)

7) Auch iſt die unter den Römern gewöhnliche im Bambergiſchen minder herkömmliche donatio propter nuptias, c)

8) und aus einer beſondern Begünſtigung der römiſchen Geſetze die von dem einen Ehegatten dem andern zu Wiedererbauung verbrannter und verfallener Häuſer gemachte Schenkung ausgenommen. d)

9) Nebſtdem ertheilt das canoniſche Recht den durch Eid bekräftigten Schenkungen der Eheleute volle Kraft und Verbindlichkeit. e)

§. 73.

β) Wirkung verbotswidriger Schenkungen.

Die von den Eheleuten einander verbotswidrig gemachten Schenkungen

1) tragen das Eigenthum der geſchenkten Sache auf den Geſchenknehmer nicht über.

2) Der Geſchenkgeber kann daher die geſchenkte Sache von der Frau und jedem Beſitzer derſelben, ſo wie die mit dem geſchenkten Gelde erkaufte Sache zurückfordern.

3) Iſt das Geſchenk verzehrt, ſo ſteht dem Schenkenden bloß in ſoweit gegen den Geſchenknehmer eine Klage zu, in wie weit der Geſchenk nehmende Ehegatte dadurch reicher geworden iſt, z. B. der Ehegatte, den der andere eine gewiſſe Quantität Getreides geſchenkt hat, hat daſſelbe um 2000 fl. verkauft, von dieſer Summe 1000 fl. durchgebracht, und noch tauſend übrig, ſo können nur die tauſend, die noch vorhanden ſind, zurückgefordert werden. f)

---

a) L. 31. §. 8. D. L. 21. C. eod.
b) Du Roi Diss. de donatione remuneratoria.
c) Hofacker l. c. §. 475.
d) L. 14. de donat. vir. int. et uxor.
e) C. 28. X. de Jurejur.
f) Hofacker l. c. §. 469.

§. 74.

γ) In wiefern ungültige Schenkungen gültig werden.

1) Fordert der Geſchenkgeber die geſchenkte Sache nicht zurück, und ſtirbt er vor dem Geſchenknehmer, ſo gilt die Schenkung als eine durch den Tod des Schenkenden beſtätigte Schenkung. a) Schenkt daher z. B. die Mevia ihrem Ehegatten dem Cajus 500 fl., und ſtirbt vor ihm, ohne die Schenkung zu widerrufen, ſo hat Cajus ein vollkommenes Recht auf dieſe 500 fl. erhalten. Dieſer Widerruf kann ausdrücklich, er kann auch ſtillſchweigend geſchehen. Hat z. B. Titius das ſeiner Frau geſchenkte Feld verkauft, vertauſcht, oder an einen Dritten verſchenkt, ſo hat er zwar nicht ausdrücklich durch Worte, aber doch durch die Handlung der Veräußerung den Widerruf der Schenkung ſtillſchweigend zu erkennen gegeben. Verpfändung der geſchenkten Sache iſt noch als kein Widerruf anzuſehen. Dahin rechnen auch die Geſetze, wenn beide Eheleute von einander wider Willen des Geſchenkgebers getrennt würden, und der Geſchenk nehmende Ehegatte den Geſchenk gebenden umgebracht hat. In allen dieſen Fällen wird die Schenkung durch den Tod des Geſchenknehmers keineswegs beſtätigt. b)

2) Zu bemerken iſt hierbei, daß die durch den Tod des Geſchenknehmers beſtätigte Schenkung, wenn die Summe über 2000 fl. beträgt, nebſtdem gerichtlich inſinuirt oder in dem Teſtamente des Ehegatten beſtätigt ſeyn muß. Im Unterlaſſungsfalle gilt die Schenkung bloß in ſoweit, als ſie die Summe nicht überſteigt. Eine nicht gerichtlich inſinuirte oder durch das Teſtament nicht beſtätigte Schenkung zu 2500 fl. rhn. iſt demnach bloß als Schenkung von 2000 fl. gültig, dagegen wegen Mangels dieſer gerichtlichen Inſinuation oder teſtamentariſcher Beſtätigung 500 fl. als ungültig wegfallen. c)

3) Es muß auch eine wahre Schenkung vorhanden, d. i. die geſchenkte Sache wirklich übergeben worden ſeyn, denn bloßes von dem andern Ehetheile gleichwohl angenommenes Verſprechen, demſelben eine Sache zu ſchenken, erhält durch den Tod des verſprechenden Ehetheils keine Beſtätigung. d)

4) Stirbt hingegen der Geſchenk nehmende Ehetheil vor dem Geſchenk gebenden Ehetheil, ſo bleibt die dem erſteren verbotswidrig

---

a) L. 32. pr. D. eod.
b) Hofacker l. c. §. 475.
c) Hofacker l. c. §. 474.
d) Hofacker l. c. §. 473.

gemachte Schenkung ungültig, und kann daher nicht von den Erben des verſtorbenen Ehegatten in Anſpruch genommen werden. Schenkt z. B. Mevius ſeiner Frau 500 fl., und dieſe ſtirbt vor ihm, ſo können ihre Erben dieſe 500 fl. nicht fordern.

§. 75.

B. Bürgſchaft

1) nach römiſchem Rechte.

α) Intercessionen im Allgemeinen.

Nach dem römiſchen Rechte ſind alle Interceſſionen der Frauensperſonen für den Dritten, d. i. alle die Handlungen verboten, wodurch dieſelben die Verbindlichkeit eines Dritten über ſich nehmen. Sie können daher keine Schuld eines Dritten über ſich nehmen, ſie können ſich nicht, wenn ſie und ein Dritter zugleich ein Anlehen aufnehmen, dem Gläubiger desſelben dergeſtalt verbinden, daß er die Frauensperſon auf den ganzen Betrag der Schuldverſchreibung zu belangen die Wahl habe, ſie können ihr Vermögen für die Schuld eines Dritten keineswegs verpfänden, ſie können keine Bürgſchaft leiſten, d. i. ſich nicht den Gläubiger auf den Fall zu zahlen anheiſchig machen, wenn er von dem eigentlichen Schuldner nicht befriedigt werden ſollte. Jede ſolche Handlung hat keine Verbindlichkeit, ſie können ſich gegen die angeſtellte Klage mit der Einrede ſchützen, die für ſie aus dem Verbote des Geſetzes entſpringt, und ſelbſt in dem Falle, wo ſie bereits Zahlung geleiſtet haben, das Gezahlte zurückfordern. Nur betrügeriſchen Weibern, die ſich ſolchen Handlungen in der Abſicht den Gläubiger zu betrügen, unterziehen, ſtehet das Verbot des Geſetzes nicht zur Seite, und Weiber, welche ſelbſt Gewerbe treiben, ſind in Rückſicht ihrer in Bezug auf ihr Gewerbe geleiſteten Interceſſion verbindlich. Auch legt das canoniſche Recht der mit dem Eide bekräftigten Interceſſion einer Frauensperſon wegen Heiligkeit des Eides verbindliche Kraft bei. Wird die von der Frauensperſon eingelegte Int erceſſion wiederholt, entſagt dieſelbe der ihr zuſtehenden Rechtswohlthat, ſo iſt ihre Interceſſion gleichfalls verbindlich. Nur wird zu einer ſolchen Entſagung erfordert, daß 1) die Weibsperſon der ihr zuſtehenden Rechte hinlänglich belehrt worden, und 2) die Entſagung nicht allgemein, ſondern beſonders auf die Rechtswohlthat gerichtet ſey. a)

---

a) Hellfeld Jurisp. for. ad Sctum Vellejanum Lib. XIV. D. Tit. I. §. 290 et seqq.

§. 76.

β) Der Ehefrau für den Mann.

Zwiſchen einer von dem Eheweibe für ihren Mann und für einen Dritten eingelegten Intercesſion walten hingegen nach dem römiſchen Rechte weſentliche Unterſchiede ob.

1) Eine für den Ehemann von dem Weibe geleiſtete Bürgſchaft iſt α) an und für ſich nichtig, die Frau braucht ſich gar nicht auf die ihr zuſtehende Rechtswohlthat zu berufen; β) erhält dadurch, daß ſie nach zwei Jahren wiederholt wird, keine verbindliche Kraft, weil die Geſetze von der Idee ausgehen, eine auch noch ſo oft von Seite des Weibes geſchehene Wiederholung ſey immer aus Furcht vor dem Manne geſchehen. γ) Nur die eidliche von dem Weibe nach vorausgegangener Belehrung geſchehene Entſagung der Rechtswohlthat gibt erſt ihrer Intercesſion den gehörigen Rechtsbeſtand.

2) Eine für einen Dritten geleiſtete Intercesſion iſt dahingegen α) nur in dem Falle an und für ſich nichtig, wenn ſie in keinem öffentlichen und von drei Zeugen unterſchriebenen Inſtrumente geſchehen iſt. Iſt hingegen dieſes der Fall, ſo wird die Frau nur mittelſt entgegengeſetzter Einrede der ihr durch den Vellejaniſchen Rathſchluß zugeſicherten Rechtswohlthat von der gegen ſie angeſtellten Klage entledigt. β) Wird dieſelbe durch die Wiederholung nach zwei Jahren bekräftigt. γ) Genügt nach der in Praxi angenommenen Meinung Entſagung ohne Eid. a)

§. 77.

2) Verfügung des Landrechts.

α) Bürgſchaft der Frau für den Mann.

Das Landrecht hingegen hat alle dieſe Unterſchiede aufgehoben, gewiſſe Förmlichkeiten den Intercesſionen der Weiber vorgeſchrieben, und in Ermanglung derſelben dieſe ohne Unterſchied für ungültig erklärt. Bei Gelegenheit, wo es von der nothwendigen Einwilligung des mit ihrem Manne in der Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheweibes in die von dem Ehemanne geleiſtete Bürgſchaft handelt, b) verordnete es, daß

---

a) Hellfeld l. c.

b) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VII. §. 15. S. 188.

1) dieſelbe vor Gericht oder vor Notar und Zeugen, oder vor zwei ehrlichen Männern geſchehen ſoll.

2) Daß die Ehefrau α) von dieſen, daß ſie wirklich in die Bürgſchaft ſelbſt gewilligt habe, unterſchreiben laſſe, oder auch β) die Bürgſchaft ſelbſt unterſchreibe, oder γ) wo ſie des Schreibens unerfahren, ſolche von einem Dritten, daß es mit ihrem Geheiße geſchehen ſey, unterſchreiben laſſe.

3) Die Erinnerung der Frau an ihre weiblichen Rechte (an den Vellejaniſchen Rathſchluß) aber als unnütz hinwegfalle, da jedes ſich verbürgende Eheweib von ſelbſt wiſſen müſſe, und noch hiermit zum Ueberfluße erinnert werde, daß der Bürge für ſeine Bürgſchaft und die Zahlung zu ſtehen habe.

§. 78.

β) Der Weibsperſonen im Allgemeinen.

Verordnung v. 24. Oct. 1766.

Dieſe Verfügung des Landrechts gilt aber nicht nur allein für dieſen Fall, ſondern auch von der mit ihrem Ehemanne nach gemeinem Rechte lebenden Ehefrau, ſo wie in Rückſicht aller und jeder Bürgſchaften und Interceſſionen der Weiber überhaupt, ſo daß bei denſelben ohne Unterſchied keine andere, als die in den vorhergehenden §en angeführten Sollenität und Erforderniſſe eintreten. Denn der angeführte Grund des Landrechts iſt allgemein, und paßt ſowohl auf dieſe Fälle ſowie auf jenen Fall insbeſondere. Ob die Frau, die vermöge der Gütergemeinſchaft ein Recht auf das gemeinſchaftliche Vermögen hat, in die von ihrem Manne geleiſtete Bürgſchaft einwilligt, oder ſich die nach gemeinem Rechte mit demſelben lebende Ehefrau für ihn verbürgt, iſt der Wirkung nach einerlei. Auch ſagt dieß die Verordnung vom 24. Octbr. 1766 §. 16. mit deutlichen Worten. a)

§. 79.

γ) Erläuterung des Commentars.

Ganz deutlich erhellt aus dem Commentar, daß dieſe Entſcheidung auf die Interceſſionen aller ſowohl unverheiratheten als verheiratheten Weiber ohne Rückſicht auf den Güterſtand paſſe. Denn hier iſt von den intercedirenden Weibern im Allgemeinen

---

a) Verordn. v. 24. Oct. 1766: „Die Vorſchrift wegen der Bürgſchaft bei beſtehender Gütergemeinſchaft findet auch bei Eheleuten Statt, die nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen.

und ohne Unterſchied die Rede, und ausdrücklich enthalten, daß ſich die Verordnung des gemeinen Rechts auf die beſondere Verfaſſung der Römer und den den Römiſchen Frauen beſonders eigenen Leichtſinn gründe, — daß alle großjährig gewordenen und ihrem eigenen Vermögen vorſtehenden Frauensperſonen ſchon nach geſunder Vernunft wüßten, daß die Bürgſchaft eventuelle Zahlung in ſich ſchließe, — daß die vorgeſchriebenen Sollenitäten des gemeinen Rechts (Belehrung und Entſagung) von keiner Wirkung ſeyen, indem eine zur Bürgſchaft bereits außergerichtlich entſchloſſene Frau im Gerichte nach geſchehener Belehrung von ihrem Entſchluſſe kaum abtreten werde, — daß, wenn die Belehrung über die Folgen der Bürgſchaft und die Entſagung der weiblichen Rechtswohlthat erforderlich ſey, ſie ebenfalls der übrigen dem Bürgen zuſtehenden Rechtswohlthaten, was doch in der Praxi nicht beobachtet werde, belehrt werden müſſe. Räthlicher habe es daher dem Geſetzgeber geſchienen, dieſe Subtilitäten des römiſchen Rechtes und ſo viele daraus entſtehende Rechtsſtreitigkeiten abzuſchneiden, und die Bürgſchaft der Weiber kürzeren Formalitäten zu unterwerfen. Unwiſſenheit des gemeinen Rechts könnten die Weibsperſonen, in ſoweit ſie um Abwendung von Schaden ſtritten, eben ſowohl für die Zukunft wie bisher vorſchützen, aber auf Unkunde des beſondern öffentlich verkündeten vaterländiſchen Rechts dürften ſich dieſelben nicht mit eben der Wirkung berufen. a)

Auch die bei der Bürgſchaft der Frau für den Mann vom Landrechte vorgeſchriebene Form will Spieß (§. 29. S. 41) nicht auf die nach gemeinem Rechte lebenden Eheleute, ſondern lediglich auf die Gütergemeinſchaft beſchränkt wiſſen. Allein ſein Hauptargument iſt gerade gegen ihn. Dieſe Vorſchriften ſagt er, ſeyen wörtlich aus der Verordnung vom 24. Oct. 1766 genommen; da nun der §. 16. dieſer Verordnung, der die nämliche Form bei dem Güterſtande des gemeinen Rechts vorſchreibe, nicht mit in das Landrecht aufgenommen worden ſey, ſo folge nothwendig, daß es das Landrecht bei den Beſtimmungen des römiſchen Rechtes habe laſſen wollen. Allein ein Geſetz gilt ſo lange, als es nicht aufgehoben worden iſt; dieß kann aber durch den Widerruf des Geſetzgebers und zwar ausdrücklich oder ſtillſchweigend d. i. durch ein denſelben entgegengeſetztes Geſetz aufgehoben wer-

a) Comment. ad h. t. §. 13. pag. 176—179.

den. a) Nun iſt aber der §. 16. der Verordnung v. 24. Oct. 1766 weder ausdrücklich aufgehoben, noch eine demſelben entgegenſtehende Verordnung erlaſſen worden; alſo muß ſie noch immer fortbeſtehen. Daß ſie nicht mit in dem Kapitel über die Gütergemeinſchaft aufgenommen worden, iſt noch kein Zeichen ihrer Aufhebung, ſie kann aus Vergeſſenheit, ſie kann um deßhalb weggelaſſen worden ſeyn, weil das Landrecht daſelbſt von der Gütergemeinſchaft, und nicht von dem unter Bambergiſchen Eheleuten ſeltenen Güterſtande des gemeinen Rechts handelt. Zudem erhellt nirgends, daß das Landrecht ſolchen aufheben wollte, ſondern vielmehr das Gegentheil, indem der Geſetzeskraft habende Commentar dieſe Lücke ausfüllte, die Gründe angibt, die auch auf den Güterſtand des gemeinen Rechts paſſen, und damit ſchließt: Consultius itaque legislatori visum, tollere hasce subtilitates Juris Romani, et tot lites hactenus inde enatas, atque rem in brevivum formam redigere. Die von Spieß angeführte Diſparität, daß in dem Güterſtande des gemeinen Rechts die Frau ihr eigenes, in dem der Gütergemeinſchaft das gemeinſchaftliche Vermögen verpfände, auch die Rückſicht auf den öffentlichen Credit dafür ſpreche, daß die Ehefrau bei der Gütergemeinſchaft ſich leichter verbindlich mache, kennt der Commentar nicht, auch iſt ſolche nicht in der Natur der Sache gegründet, und widerlegt die von dem Commentar deßhalb allgemein aufgeſtellten Gründe nicht, welche vielmehr eine paritatem als eine disparitatem rationis begründen. Der Unterſchied zwiſchen eigenem und gemeinſchaftlichem Vermögen beruht höchſtens, und das nicht immer auf ein plus oder minus, und was den öffentlichen Credit betrifft, ſo haben die vom Landrechte getroffenen Maßregeln in Betreff der Bürgſchaften, wozu die Einwilligung der Frau nicht nothwendig iſt, (§. 263.) ſchon hinlänglich dafür geſorgt. Auch beweiſen weder der angeführte Vorbericht des Landrechts noch die bei dem Bewitthums=Stande allegirte Stelle, nach welcher in allen Fällen, wo keine beſondere Beſtimmung vorhanden iſt, das gemeine Recht eintreten ſoll, hier etwas; denn es iſt hier 1) ein beſonderes nicht aufgehobenes Geſetz vorhanden. 2) Der Commentar hat ſich beſtimmt und im Allgemeinen gegen die Formalitäten des römiſchen Rechts erklärt, und 3) die Gründe

---

a) Hellfeld Jurispr. for. Lib. I. Tit. III. §. 93. Glück's Erläuter. Th. I. §. 93.

deſſelben paſſen eben ſo gut auf die übrigen Güterſtände als auf den der Gütergemeinſchaft.

§. 80.

XI. Verſchwendung der Eheleute.

A. In dem Falle verſchwenderiſcher oder ſonſt übler Haushaltung eines oder des anderen Ehegatten kann der nicht verſchwenderiſche Ehegatte mit Bewilligung der Obrigkeit 1) die Obſorge von ſeinem und ſeines Ehegatten Vermögen, es möge Namen haben wie es wolle, übernehmen; 2) jedoch muß das Weib großjährig, oder als großjährig erklärt ſeyn, und kann ſich in dem Falle einen Mitcurator erbitten. a) 3) Das Weib hat hierbei α) in Rückſicht ihres zugebrachten und eigenen Vermögens niemand Rechenſchaft zu geben, jedoch muß ſie β) über den Hauptſtock des männlichen Vermögens, denn die Nutznießung gehört zur Beſtreitung der ehelichen Laſten, der Obrigkeit jährliche Rechnung legen. b) γ) Es ſey denn, die Rechnungs-Leiſtung ſey ihr auch von ihrem Manne, woran er nicht ohne erhebliche Urſachen von der Obrigkeit zu hindern iſt, nachgelaſſen worden. c) δ) Sie iſt hierbei von aller Caution frei, muß aber ε) bei der jährlichen Rechnungsleiſtung den inzwiſchen ſich ergebenden Zuwachs unter Strafe des doppelten Erſatzes anzeigen. ζ) Bei Uebernahme der Verwaltung ſind die ſich vorfindenden Barſchaften bis zur ſicheren Ausleihung bei der Obrigkeit zu deponiren. η) In den Schuldverſchreibungen der ausgeliehenen Capitalien iſt der Name der Ehefrau als Ausleiherin und der Name des Ehemannes als Eigenthümers zu bemerken. ϑ) Können die Capitalien nicht ſogleich ausgeliehen werden, ſo kann ſolche die Frau mit Bewilligung der Obrigkeit ſo lange, bis ſie ſicher ausgeliehen oder zur Anſchaffung von liegenden Grundſtücken verwendet werden können, zu ſich nehmen. ϰ) Unterzieht ſich der Ehegatte nicht gehörig der Verwaltung des übernommenen Vermögens, ſo kann ihm dieſelbe von der Obrigkeit abgenommen werden. λ) Für die Rechnungs-Ablage ſollen 1 fl. 12 kr. fränk., bei geringem Vermögen aber gar nichts genommen werden. d) 4) Der Mann iſt hingegen α) von ſeinem

---

a) L. R. Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 12. S. 117.
b) L. R. a. a. O. §. 25. S. 123. Comment. ad §. 25. pag. 98.
c) L. R. §. 24. S. 122 am Ende.
d) Der §. 25 des L. R. beruft ſich auf den §. 24, und dieſer auf die Verordnung von dem elterlichen Nutzgebrauch des Vermögens der Kinder. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. S. 132 — 135, woraus die Sätze sub Lit. δ bis ϰ entnommen ſind.

und β) von dem eingebrachten Vermögen ſeiner Frau keine Rechenſchaft zu geben ſchuldig, γ) jedoch muß er in Rückſicht des übrigen Vermögens ſeiner Frau ſowohl über den Hauptſtock als über die Einnahme und Ausgabe jährliche Rechnung legen, und iſt deshalb an obige Vorſchriften gebunden. δ) Es ſey denn, daß ihm dieſe Rechnungs-Ablage von Seite ſeines Weibes erlaſſen werde. a) 5) Der Verwaltung des Vermögens muß ſich der eine Ehegatte für den andern unentgeldlich unterziehen. b)

B. Sind beide Theile verſchwenderiſch, ſo ſoll die Verwaltung des Vermögens vor allem α) den hierzu tauglichen Kindern, und wo keine hierzu tauglichen Kinder vorhanden ſind, β) den Notherben aufſteigender Linie, und in deren Abgang γ) den nächſten Anverwandten von der Obrigkeit übertragen, und dieſe nicht ohne erhebliche Urſachen übergangen werden. c)

Ad §. 80.

Erläuterung des Commentars.

Man ſetze, der Mann ſey der Verſchwender und als ſolcher erklärt, ſo iſt die Frau in Rückſicht des Vermögens als Wittwe zu betrachten, und genießt daher eben der Rechte, welcher ſie ſich als wahre Wittwe in Rückſicht der Adminiſtration des erwähnten Vermögens zu erfreuen hatte. Dem ſteht nicht entgegen, daß es dem öffentlichen Anſtande zuwider laufe, wenn man das Weib zum Manne und Haupte der Familie machen wollte. Denn der Mann hat es ſich zuzuſchreiben, daß er zu dieſer verkehrten Ordnung durch ſeine Verſchwendung den Anlaß gegeben hat. Man ſetze hinzu, daß das Vermögen der Eheleute, beſonders jenes des Ehemannes, in welchem Güterſtande dieſelben immer leben, beſonders aber, wenn ſie in Gütergemeinſchaft ſtehen, zum Gebrauche der Ehe und der Familie beſtimmt ſey; es würde daher die offenbarſte Unbilligkeit ſeyn, wenn wir die Frau, welche nach gemachter Vorausſetzung im Puncte der Verſchwendung unſchuldig iſt, gleichem Schickſale mit dem Manne unterwerfen, beide fremder Verwaltung übergeben, und die Frau in ihrem Stande als Frau ſtören und beeinträchtigen wollten. Auch iſt es gar nicht erheblich, wenn man dagegen ſagen wollte, durch eine ſolche Verordnung würde die Thüre zu Uneinigkeiten geöffnet, da

---

a) L. R. §. 25. S. 123.
b) L. R. §. 26. am Ende S. 123.
c) L. R. Th. I. Buch III. Tit. II. §. 11. S. 116.

der Ehemann kaum etwas von ſeinem Anſehen verlieren wollte. Denn dieſen Unbequemlichkeiten wird der Richter von Amtswegen Abhülfe verſchaffen. Sey es ſogar, daß der Mann die Frau deßhalb entſetzlich mißhandle, und geſchehener Ermahnungen und Bedrohung ungeachtet nicht davon ablaſſe, oder eine andere Sonderungs-Urſache eintrete, ſo wird die wirkliche Sonderung alle übrigen Zwiſtigkeiten und Zänkereien beſeitigen. a) — Die Frau muß aber ſelbſt großjährig ſeyn, denn es würde unanſtändig, und der Ordnung der Natur zuwider ſeyn, wenn eine Minderjährige Vormund oder Curator eines Andern ſeyn wollte. b)

Tit. II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute nach getrennter erſten Ehe.

§. 81.

Trennung der Ehe.

Soviel von den Rechten der Eheleute während der Ehe. Es ſind daher die Rechte derſelben nach getrennter Ehe zu betrachten. Die Ehe wird 1) durch den natürlichen Tod des einen Ehegatten, oder 2) durch förmliche Eheſcheidung getrennt.

§. 82.

I. Wenn die Ehe mittelſt Eheſcheidung getrennt wird.

1) Schuldiger und unſchuldiger Theil.

Bei Trennung der Ehe von Tiſch und Bette iſt vorzüglich darauf zu ſehen, wer der ſchuldige und wer der unſchuldige Theil ſey, ob beide gleich ſchuldig oder unſchuldig ſeyen.

1) Schuldig heißt derjenige Theil, welcher zur Eheſcheidung die Veranlaſſung gegeben hat.

2) Dieß iſt aus dem Erkenntniſſe des Ehegerichts, welches die Trennung der Ehe vornimmt, zu erſehen.

3) Haben beide Theile die Veranlaſſung zur Eheſcheidung gegeben, und wird dieſelbe mehr von Amtswegen vorgenommen, ſo iſt ſolches in dem Urtheile des Ehegerichts auszudrücken.

---

a) Comment. ad §. 12. usque Obſorge zu nehmen) p. 94.
b) Comment. ad §. 12. Ingleichen ſoll usque ad finem.) p. 94.

4) Außerdem iſt der beklagte Theil, gegen den auf Antrag des klagenden Theils das Erkenntniß erfolgt iſt, als der ſchuldige Theil anzuſehen. a)

Spieß iſt (§. 31. S. 44 f. W.) der Meinung, daß die in dieſem §. enthaltene Verfügung des Landrechts aus den bereits oben (§. 71.) bei den Schenkungen angeführten Gründen bloß bei der Gütergemeinſchaft zu beobachten ſey. Allein die Ehegerichte haben bloß im Allgemeinen auszuſprechen, wer der ſchuldige und der unſchuldige Theil ſey, oder ob beide Theile gleich ſchuldig ſeyen, und nicht erſt zu unterſuchen, ob die Eheleute in Gütergemeinſchaft oder in einem andern Güterſtande ſeyen; was lediglich Sache des Civil=Richters iſt, der nach vorausgehendem Spruche des Ehegerichts über die bürgerlichen Wirkungen der getrennten Ehe zu entſcheiden hat. Auch iſt für ihn in jedem Güterſtande der Eheleute zu wiſſen nothwendig, ob beide Theile die Trennung der Ehe veranlaßten, oder wer von ihnen daran Schuld trug, was früherhin um deſto nothwendiger war, da dem Erkenntniſſe keine Entſcheidungs=Gründe beigefügt wurden. Die Vorſchrift des Landrechts iſt daher eine für die Ehegerichte allgemein verbindliche Vorſchrift, wenn ſie gleich bei der Gütergemeinſchaft als dem gewöhnlichen Güterſtande der Bambergiſchen Eheleute vorkommt. Die von der örtlichen Stellung eines Geſetzes entnommenen Gründe ſind immer die ſchwächſten, die aus dem Geiſte desſelben geſchöpften die ſtärkſten.

§. 83.

2) Wirkungen der getrennten Ehe.

α) Im Allgemeinen.

Bei getrennter Ehe kommt es darauf an, wie es mit dem Vermögen der beiden Ehegatten und den Kindern zu halten ſey. Von den Kindern wird an einem andern Orte (§. 144.) gehandelt werden. In Rückſicht der Verhältniſſe der Eheleute unter ſich und ihres Vermögens nimmt, wenn die Ehe bloß vom Tiſche und Bette, und nicht wegen beſonderer Verletzung der ehelichen Treue getrennt wird,

1) jeder Theil ſein eigenthümliches in die Ehe gebrachtes Vermögen zurück.

2) Die während der Ehe gemachten Schenkungen, welche durch den Tod des Geſchenknehmers ihre Gültigkeit erhalten, ſind

a) L. R. §. 21. S. 202.

durch die Trennung der Ehe als ſtillſchweigend widerrufen anzuſehen, a) die vor der Ehe gemachten Geſchenke bleiben bei Kräften.

3) Die während der Ehe gemachte Errungenſchaft gehört, wenn keine beſondere Verträge (§. 65.) eintreten, ausſchließlich dem Manne.

4) Die unſchuldige Frau erhält das gerichtete Ehebett, ihre Kleider, Schmuck und Kleinodien, nnd was nach Gebühr des Standes und Ortsgewohnheit zu ihrem Leibe gehört, und noch vorhanden iſt; die ſchuldige Frau, in ſofern ſie dieſelben inferirt hat, und ſolche an die Stelle der Illaten getreten ſind.

5) Der ſchuldige Theil verliert die ſtatutariſche Portion.

6) Jedoch bleibt dieſes Recht dem unſchuldigen Theile in Rückſicht der vor der Trennung erworbenen Güter. b)

7) Sind beide gleich ſchuldig, ſo fällt die ſtatutariſche Portion in Rückſicht beider hinweg.

§. 84.

Erinnerungen.

Alle dieſe Fälle ſind in dem Bambergiſchen Landrechte, welches ſich bloß auf das gemeine Recht beruft, nicht entſchieden, und ſind daher aus dem gemeinen Rechte und der Natur der Sache zu entſcheiden. Die Errungenſchaft während der Ehe gehört nach dem Landrechte lediglich dem Manne, dafür hat er auch alle eheliche Laſten und Schulden zu tragen; nach getrennter Ehe hört die Errungenſchaft auf, aber es läßt ſich kein Grund denken, warum die Trennung der Ehe, wenn auch der Mann der ſchuldige Theil geweſen wäre, hierin eine zurückgehende Wirkung äußern ſollte. Nach getrennter Ehe iſt die unſchuldige Frau eben ſo anzuſehen, als wenn ſie ſich im Wittwenſtande (§. 92.) befände. Die der Frau bei getrennter Ehe durch Tod zugeſtandenen Vortheile können der ſchuldigen Frau keineswegs eingeräumt werden. Die ſtatutariſche Portion, die nach dem Landrechte (§. 89.) in die Stelle der römiſchen Quarte tritt, ſetzt immer die zwiſchen den Ehegatten bis zu ihrem Ende beſtandene Ehe voraus. Dem unſchuldigen Theile kann ſein Recht durch das unerlaubte Factum des andern nicht benommen werden.

---

b) **Hofacker** l. c. §. 474.
b) **Hofacker** l. c. §. 494.

§. 85.

β) Beſondere Nachtheile.

In allen den Fällen aber, wo die Ehe wegen Verletzung der ehelichen Treue z. B. boshafter Verlaſſung, Ehebruch, lebensgefährlicher Nachſtellungen getrennt wird, verliert noch überdieß

1) das Weib ihr Heirathsgut, nicht aber die Paraphernal-Güter, und die ihr vor der Ehe gemachten Schenkungen, und in Ermanglung des Heirathsguts den vierten Theil ihres eigenthümlichen Vermögens, und fällt ſolches dem Manne als unſchuldigem Theile anheim.
2) Der Mann verliert die Wiederlage (donationem propter nuptias), und in Ermanglung derſelben den vierten Theil ſeines Vermögens, welches der Frau als unſchuldigem Theile zu gut kommt.
3) Jedoch hat in dem Falle, wo Kinder vorhanden ſind, der unſchuldige Ehegatte an dem ihm von dem ſchuldigen Theile zugefallenen Vermögen bloß die Nutznießung, und den Kindern ſteht an demſelben das Eigenthum zu. a)

§. 86.

3) Wenn die Eheleute ſich hernach wieder vereinigen.

Treten die von Tiſch und Bett geſchiedenen Eheleute nachher freiwillig wieder zuſammen, oder fordert der unſchuldige Theil den ſchuldigen zurück, ſo tritt der nämliche Güterſtand des gemeinen Rechts ein, der unter ihnen vor eingetretener Eheſcheidung Statt hatte. Die inzwiſchen erfolgte Trennung macht hierin keine Aenderung, und die in dem Landrechte deshalb enthaltene in der Folge (§. 494.) b) vorkommende Verfügung redet bloß von dem Fall, wo die getrennten Ehegatten in vorhergehender Gütergemeinſchaft, nicht aber nach gemeinem Rechte mit einander gelebt haben. Dieß erhellt noch mehr aus der Stelle des Commentars, c) nach welcher bei wieder zuſammen tretenden Eheleuten, die mit einander in Gütergemeinſchaft lebten, deswegen die Gütergemeinſchaft eintritt, weil ſie vorher unter ihnen Statt hatte, und kein anderer Güterſtand errichtet wurde. Es gilt daher das argumentum a contrario.

---

a) Hofacker l. c. §. 493.
b) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 24.
c) Comment. ad §. 24. cit. p. 205 et 206.

§. 87.

II. Durch den Tod eines Ehegatten.

Rechte des überlebenden Ehegatten.

Wird die Ehe durch den Tod des einen der Ehegatten getrennt, ſo erhält der überlebende Ehegatte 1) in gewiſſen Fällen das völlige Erbrecht auf die Güter des Verſtorbenen, 2) in gewiſſen Fällen aber nur die ſtatutariſche Portion oder den vierten Theil der hinterlaſſenen Erbſchaft. Nebſt dieſem iſt 3) in jedem Falle, wo der überlebende Ehegatte nicht Erbe des Verſtorbenen iſt, die Trennung des dem Ueberlebenden zuſtehenden Vermögens von dem Vermögen des Verſtorbenen vorzunehmen.

§. 88.

1) Erbrecht.

Stirbt ein Ehegatte ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments, und hinterläßt weder Kinder, Eltern oder Verwandte, die ihn erben, ſo erbt ihn nach gemeinem Rechte und dem Landrechte der überlebende Ehegatte. a)

§. 89.

2) Statutariſche Portion.

1) Kein Ehegatte iſt den andern als Erben einzuſetzen, oder demſelben etwas zu hinterlaſſen ſchuldig. 2) Jedoch wird den Eheleuten von dem Landrechte empfohlen, den überlebenden, beſonders wenn keine Kinder vorhanden ſind, zu bedenken. b) 3) Iſt dem überlebenden α) nichts durch Eheverträge oder ein anderes Geſchäft unter den Lebendigen ausgeſetzt, und der Verſtorbene β) ohne Teſtament und γ) ohne Hinterlaſſung von Kindern verſtorben, ſo fällt dem überlebenden Ehegatten, es ſey nun die Ehefrau oder der Ehemann, der vierte Theil der Erbſchaft zu. c) 4) Da aber keine Erbſchaft ohne Bezahlung der Schulden denkbar iſt, ſo trägt derſelbe auch den vierten Theil der vorhandenen Schulden, d) oder, was eines iſt, bekommt bloß den vierten Theil des reinen Erbſchafts-Ertrages.

---

a) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von Bewittumsſtande der Eheleute. §. 1. S. 26.

b) L. R. §. 5. S. 128.

c) L. R. §. 6.

d) L. R. §. 6. am Ende.

§. 90.

Erläuterung des Commentars.

Es iſt dieſes ſchon in natürlicher Billigkeit und zum Theil in dem gemeinen Rechte gegründet, a) welches auf den Fall, wo die Frau mit keinem Heirathsgute verſehen, der verſtorbene Mann reich, die überlebende Frau arm iſt, derſelben den vierten Theil des Vermögens ihres verſtorbenen Mannes zuſpricht. Allein da hierüber noch geſtritten wird, ob dieſer Erbtheil auch dem Manne gebühre, wer für reich, wer für arm zu halten ſey, ob der vierte Theil des Vermögens nach Abzug der Schulden oder ohne Abzug dem überlebenden Theile gebühre, ſo hat ſich das Landrecht für dieſe an verſchiedenen Orten durch beſondere Statuten eingeführte Portion erklärt. Hierdurch geſchieht weder dem Verſtorbenen, noch ſeinen Kindern, noch den Eltern des Verſtorbenen irgend ein Nachtheil. Nicht dem Verſtorbenen, denn es ſteht ihm frei, ein Teſtament zu machen, und dem überlebenden Ehegatten entweder nichts oder weniger, als dieſer vierte Theil beträgt, zu vermachen; nicht den Kindern, denn wenn Kinder vorhanden ſind, ſo fällt die ſtatutariſche Portion ganz weg; nicht den Eltern, als geſetzlichen Notherben, denn ihr Pflichttheil wird durch die ſtatutariſche Portion keineswegs geſchmälert. b)

§. 91.

3) Trennung des beiderſeitigen Vermögens.

In jedem Falle, wo der überlebende Ehetheil nicht der Erbe des Verſtorbenen geworden iſt, kommt es auf Trennung des beiderſeitigen Vermögens an. In dieſer Rückſicht haben wir zu betrachten, 1) was jeder der beiden Ehegatten, und 2) was insbeſondere das überlebende Weib zu fordern berechtigt iſt.

§. 92.

a. Was jeder der beiden Ehegatten zu fordern berechtigt iſt.

Nach dem Landrechte gehört dem Ueberlebenden aus der Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen

1) das, was ihm auf den Sterbfall durch Ehe- oder andere Verträge oder
2) durch einen letzten Willen zugedacht worden iſt. c)
3) alle die Schenkungen, welche dem überlebenden Ehegatten

---

a) Tit. C. unde vir. et uxor.
b) Comment. ad §. 6. p. 15.
c) L. R. §. 4. S. 27.

bei Lebzeiten des Verſtorbenen entweder gültig gemacht, oder durch ſeinen Tod beſtätigt worden ſind. (§. 60—70.)

§. 93.

b. Was das überlebende Weib noch insbeſondere zu fordern berechtigt iſt.

1) Dem Weibe hingegen gehört nebſt dieſem noch insbeſondere

α) das eingebrachte Heirathsgut,

β) das gerichtete Ehebett,

γ) ihre Kleider, Schmuck und Kleinodien,

δ) und was ungefähr nach Gebühr des Standes und der Ortsgewohnheit zu ihrem Leibe gehört, und zur Zeit des Hinſcheidens ihres Mannes vorhanden geweſen iſt. a)

2) Dieß hat auch dann Statt, wenn die Frau dem Manne gar nichts, nicht einmal eine Ausſteuer zugebracht hat.

§. 94.

Grund dieſer Verfügung.

Ad 1. Dieſe letzteren drei Gegenſtände treten nach dem Commentar in die Stelle der von der Frau eingebrachten Ausſtattung. Denn ſo wie dieſe der verſtorbene Mann bei Eingehung der Ehe mit vollem Rechte verlangen konnte, ſo ſind deſſen Erben mit eben dem Rechte zu ihrer Wiederſtattung der Wittwe verbunden. So wie es ſich der Regel nach nicht geziemt, daß die Frau nackt und bloß ohne alle Ausſteuer in die Ehe trete, ſo unſchicklich würde es auch ſeyn, dieſelbe ohne dergleichen zu ihrem täglichen oder ihrem Stande angemeſſenen Gebrauche nothwendige Geräthſchaften zu entlaſſen. b) Ad 2. Das Landrecht macht keinen Unterſchied, und die vom Commentar angeführte Unſchicklichkeit bleibt in dieſem, wie im obigen Falle eben dieſelbe.

§. 95.

α) Was die Erben der Frau nach ihrem Tode verlangen können.

Nach dem Tode der Frau verlangen öfters die Anverwandten der verſtorbenen Frau, die mit ihrem Manne nach gemeinem Rechte gelebt hat, nicht nur allein ihre Illaten, ſondern auch alle

a) L. R. §. 4. S. 27.

b) Comment. ad §. 4. pag. 15.

und jede Kleidungsſtücke, alles weiße Zeug und alle Pretioſen, welche der Mann ſeiner Frau während ihrer Lebzeit gegeben hat. Dieſelben können aber nicht auf alles das Anſpruch machen, was die Frau nach dem Tode des Mannes in Anſpruch nehmen kann, da der Grund des Geſetzes bloß perſönlich iſt, d. i. bloß auf die Frau, aber nicht auf deren Erben paßt. Sie können daher von dem überlebenden Manne nichts fordern, als

1) was die Frau dem Manne wirklich eingebracht hat, oder
2) an die Stelle der Illaten getreten iſt,
3) was ihr während der Ehe gleich anfangs gültig geſchenkt worden iſt,
4) ihr an Braut- und Hochzeits-Geſchenken oder ſonſt eigenthümlich zuſteht.

Die Kleidungsſtücke und Geräthſchaften, welche der Mann während der Ehe dem Weibe anſchafft, treten in die Stelle der Illaten, und gehören daher auch dem Weibe und den Erben oder Verwandten des früher verſtorbenen Weibes. Denn da der Mann die Frau ernähren muß, und Wäſche und Kleider unſtreitig zu den Alimenten gehören, a) ſo iſt die Frau nicht ſchuldig, ſich ihrer Kleidungen und Geräthſchaften zu bedienen, ſie lehnt dieſelben gleichſam dem Manne, und der Mann muß an die Stelle der abgenützten andere ſurrogiren, b) deren Eigenthum dem Weibe zuſteht. Die L. 31. D. pr. de donat. inter virum et uxorem (XXIV. 1.), nach welcher das Kleid, welches ſich die Frau aus der Wolle des Mannes gemacht hat, dem Manne gehört, hat nur dann Statt, wenn die Frau dem Manne entweder gar nichts zugebracht, oder bereits ihre Kleidungsſtücke ganz und in gutem Stande erhalten hat.

Was aber der Mann nebſtdem der Frau zu ihrem Schmucke und ihrer Bekleidung gibt, das lehnt er ihr vielmehr, und bleibt daher davon der Eigenthümer. c) Gothofred ſagt deshalb, daß die Frau das Geſchmeide und die Kleidungsſtücke den Erben des Mannes reſtituiren müſſe. d) In Rückſicht der überlebenden Frau

---

a) L. 6. de alim. et cib. leg. (XXXIV. 1.) ibi. Legatis alimentis cibaria, et vestitus et habitatio debebitur, quia sine his ali corpus non potest. L. 43. D. de V. S.

b) §. 38. I. de rerum divisione.

c) Leyser medit. ad D. Sp. CCCI. Vol. V. p. 159 et seq.

d) Gothofredus in not. ad hanc legem: Jocalia et vestes heredibus mariti uxorem restituere cogi hinc colligitur.

hat das Landrecht §. 93 u. 95. das Gegentheil eingeführt, wenn aber die Frau vor dem Manne verſtorben iſt, ſo tritt in Rückſicht der Anverwandten aus dem bereits angeführten Grunde das gemeine Recht und hiermit auch der allgemeine und durchgängig angenommene Schluß der Rechtsgelehrten ein, daß bei Kleidungen von großem Werthe und Pretioſen, welche der Mann der Frau während der Ehe gegeben hat, z. B. bei koſtbaren Ringen und Ohrengehenken von Brillanten und Perlen, goldenen Ketten und Armbändern von großem Werthe, welche lediglich zur Zierde und zum Schmucke der Frau gehören, die Vermuthung eintrete, daß ſie der Mann ſeiner Frau vielmehr zum bloßen Gebrauche überlaſſen, als ſie derſelben geſchenkt habe. a) Die Anverwandten der Frau ſind daher keineswegs ſolche zu fordern berechtigt. Ueberdieß müſſen dieſelben, wenn ſie von zu großem Werthe ſind, durch den Tod beſtätigt werden.

§. 96.

β) Was in Rückſicht des Heirathsgutes nach getrennter Ehe Rechtens ſey?

1) Nach dem Tode des Mannes fordert die Frau α) ihr Heirathsgut mit allen Zugehörungen und Nutzungen, die ſich nach getrennter Ehe ergaben, jedoch nach Abzug der nothwendigen und nützlichen auf das Heirathsgut verwandten (§. 62.) Auslagen zurück. β) Sie vindicirt daher daſſelbe, ſofern es noch wirklich vorhanden iſt, ſo wie γ) die mit ihrem Dotalgelde erkauften Sachen, δ) und ſelbſt das dem Manne verkaufsweiſe in Geld angeſchlagene Dotal-Grundſtück, ſofern ſie an dem Vermögen des Mannes keine andere Erholung findet, und fordert ε) das in fungiblen Sachen beſtandene Heirathsgut mit dem ihr zuſtehenden Vorrechte (§. 63.) aus der Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen zurück.

2) Gleiche Rechte ſtehen den Erben der verſtorbenen Frau, ihren Kindern, Eltern und Vormündern gegen den Mann und deſſen Erben zu, die in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verſtorbenen treten, und deßhalb belangt werden müſſen.

3) Mit der Zurückforderung des Heirathsgutes iſt der Erſatz alles des durch grobe und geringe Fahrläſſigkeit dem Heirathsgute zugefügten Schadens (§. 57.) verbunden.

4) Das α) durch Zufall zu Grund gegangene Dotal-Gut

---

a) Collect. nov. Cons. Ict. Tübing. Vol. II. Conf. 83. n. 45—52. p. 436—438.

kann die Frau oder deren Erben nur dann zurückfordern, wenn das Heirathsgut dem Manne verkaufsweiſe (§. 63.) in Geld angeſchlagen worden iſt, β) eben ſo iſt ſie das in fungiblen Sachen beſtandene, durch Zufall zu Grund gegangene Heirathsgut, aber γ) keineswegs das bloß taxweiſe in Geld angeſchlagene oder ohne Anſchlag durch Zufall zu Grund gegangene zugebrachte Dotal-Grundſtück zurückzufordern berechtigt.

5) Die unbeweglichen Dotalſachen müſſen ſogleich, die beweglichen erſt innerhalb Jahresfriſt nach Auflöſung der Ehe reſtituirt werden.

6) Wobei bloß dem Manne und den Kindern, aber nicht den Erben desſelben die Rechtswohlthat der Competenz zuſteht.

7) In allen Fällen muß die Illation des Heirathsgutes bewieſen werden, welches unmittelbar durch Bekenntniß des Mannes, Urkunden, Zeugen und Eides-Zuſchiebung oder mittelbar künſtlicher Weiſe bewieſen werden kann.

8) Da der Mann öfters in den Ehepacten oder beſonders ausgeſtellten Handſchriften das Heirathsgut in der Hoffnung, dasſelbe zu erhalten, einbekennt, ſo kann er dieſem Einbekenntniſſe die Einrede des nicht erhaltenen Heirathsgutes entgegen ſetzen, dieß muß, α) wenn die Ehe innerhalb zwei Jahren getrennt wird, während Jahresfriſt, β) wenn dieſelbe nach zwei Jahren getrennt wird, innerhalb drei Monaten geſchehen. γ) Wird die Ehe nach zehn Jahren getrennt, ſo hat dieſelbe nicht mehr Statt. δ) In allen Fällen, wo die Einrede des nicht vorgezählten Geldes hinwegfällt, fällt auch dieſe Einrede weg. a) Die Gläubiger des Mannes können nach gemeinem Rechte dieſe Einrede zur jeden Zeit der Frau oder ihren Erben entgegenſetzen. Insbeſondere tritt aber hier die bereits (§. 63.) angeführte Verfügung des Land-Rechts ein, und können die Gläubiger ungeachtet dieſer beobachteten Verfügung bei erheblichen Anzeigen, daß die Frau das Heirathsgut bereits wieder an ſich gebracht habe, von derſelben den Reinigungseid verlangen. b)

9) Da die Früchte des Heirathsgutes bei bereits geſchehener Uebergabe desſelben von dem Tage der Heirath, außerdem von dem Tage der Uebergabe anfangen, ſo ſind α) die vor und nach

---

a) **Hofacker principia Juris civilis Lib. II. Tit. IV. de repetitione Dotis.**

b) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. II. §. 3. S. 387 u. 388.

der Heirath bezogenen Früchte desſelben von dem Manne zu reſtituiren, β) und die Früchte des letzten Jahres zwiſchen dem Ehemanne und der Frau oder deren Erben nach Verhältniß der Zeit der Ehedauer zu vertheilen. a)

§. 97.

γ) Wie es bei entſtehenden Streitigkeiten gehalten werden ſoll.

Bei Streitigkeiten über zugroße Ueppigkeit, Vermuthungen hinter dem Manne gemachter Anſchaffungen, Behauptungen des Weibes, dieſelben aus eigenem Vermögen angeſchafft zu haben, hat der Richter möglichſten Vergleich zu ſtiften; es ſoll nicht leicht einer Appellation Statt gegeben, und die Sache möglich bald entſchieden werden. b)

Tit. III.

Von den wechſelſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder.

I. Rechte und Verbindlichkeiten der Eltern und Kinder während der Ehe.

A. Rechte der Eltern.

§. 98.

1) Elterliche und väterliche Gewalt.

Die Rechte und Pflichten der Eltern betreffen entweder die Perſon oder das Vermögen ihrer Kinder. Der Inbegriff aller der den Eltern zuſtehenden Rechte heißt die elterliche, und die dem Vater insbeſondere in Gegenſatz der Mutter zuſtehenden Rechte die väterliche Gewalt.

§. 99.

2) Wem ſolche zuſtehe.

Die elterliche Gewalt ſteht 1) vorzüglich dem Vater zu; jedoch iſt 2) die Mutter nicht gänzlich davon ausgeſchloſſen, und ſetzt ſolche in dem Wittibſtande fort, ſo wie ſie vorher dem Manne und Vater zuſtand. c) 3) Verlangt die Mutter in dem Falle einen Vormund, oder findet es die Obrigkeit aus gewiſſen Urſachen vonnöthen, ſo iſt dieſelbe zur Aufſtellung eines Vormundes ver=

---

a) Ueber die Art der Vertheilung, wenn die Ehe nicht in eine Frucht=Periode eingeſchloſſen iſt, ſondern in mehrere einſchlägt, und die unter den Rechtsgelehrten hierüber obwaltenden Controverſen ſ. m. Glück's Erläuter. der Pand. Th. 27. §. 1276. S. 293 u. f.

b) L. R. §. 4. S. 27. Comment. ad h. l. §. 4. pag. 15.

c) L. R. Kap. I. Tit. I. von älterlicher Gewalt §. 2. S. 15 u. 16.

bunden. a) — Das Landrecht will dadurch der Gebrechlichkeit des Geſchlechtes unter die Arme greifen, und künftigen Schaden verhüten. b)

§. 100.

Erläuterung des Commentars.

Zwar hat die Mutter nach dem gemeinen Rechte nicht die väterliche Gewalt, ſondern in dem Wittibſtande bloß eine gewiſſer Maßen außerordentliche und privilegirte Vormundſchaft über ihre Kinder. Allein ſo wie dieſer Punct gleich ſo vielen andern auf beſonderen Gründen des römiſchen Rechtes beruht, die an andern Orten nicht ſo gut paſſen, die erwähnte Gewalt vielmehr aus vorausgeſetzter geſetzlicher Ehe und dem auf beide Eltern gleich anwendbaren Grundſatze der natürlichen Zuneigung fließt, und die Deutſchen mehr auf die Simplicität des natürlichen Rechts als die Subtilitäten des römiſchen Rechtes ſehen; ſo wird auch der Mutter die väterliche Gewalt in dem im Texte erklärten Sinne und in jenen Fällen beigelegt. c)

§. 101.

3) Wirkungen derſelben.

a. Rechte in Rückſicht der Perſon.

Die Eltern haben 1) das Recht, Ehrerbietung und Gehorſam von ihren Kindern zu verlangen, 2) ſie haben beide das Recht der Züchtigung, und können 3) die Herausgabe und Verabfolgung des ihnen vorenthaltenen Kindes fordern.

§. 102.

b. Auf die Dienſte der Kinder.

Beiden Eltern ſteht das Recht zu, alle die häuslichen Dienſte von den Kindern zu fordern, welche die Eltern ſelbſt verrichten. So lange die Kinder wegen ihrer Jugend oder anderer Umſtände nicht mehr erwerben können, als ihr Unterhalt fordert, oder ihre Erziehung nicht geſtattet, ſie anderwärts dienen zu laſſen, muß es ohne Lohn in dem Hauſe der Eltern geſchehen, wenn ſie gleich von ihrem Vermögen leben könnten. Vermag aber ein Sohn mit ſeinem Handwerke oder mit ſchwerer Handarbeit als Knecht auf einem Ackerhofe, ingleichen die Tochter durch Führung des Haus=

---

d) L. R. a. a. O. §. 3. S. 16.

e) Comment. ad §. 3. p. 9.

c) Comment. ad §. 2. (alſo zwar usque ad finem) p. 9.

haltens mehr zu verdienen, als die Alimentation fordert, und ſie leiſten ihre Dienſte den Eltern, und erſparen denſelben dadurch den Geſellen-, Knechts- oder Haushälterin-Lohn, ſo gebührt ihnen wenigſtens bei der Erbtheilung eine billige Belohnung, weil ſie zum Beſten der Miterben mitgearbeitet haben. Indeſſen muß hierbei zugleich auf die Zeit der Dienſtleiſtung, den dem Haushalten dadurch verſchafften Nutzen und das Verhältniß der Koſten, welche die Eltern auf Erlernung der Kunſt oder Profeſſion des Kindes vor andern Geſchwiſtern gewendet haben, geſehen werden.a)

§. 103.

c. Einwilligung in die Eheverlöbniſſe, Verheirathung und Ehepacten der Kinder.

Bei Verheirathung der Kinder haben die Eltern, wenn ſolche noch unter elterlicher Gewalt ſtehen, einzuwilligen, und zu den Ehepacten derſelben (§. 28—29.) mitzuwirken.

1) Verheirathet ſich ein unter elterlicher Gewalt ſtehendes Kind wider Wiſſen und Willen ſeiner Eltern auf eine unanſtändige Weiſe, ſo ſind ſie demſelben weder einige Ausfertigung noch ein beſonderes Heirathsgut ſchuldig.

2) Das nämliche iſt auch in dem Falle verordnet, wo das noch unter elterlicher Gewalt ſtehende Kind die Einwilligung der Eltern bei Errichtung der Ehepacten übergehen würde. b) Dadurch ſoll nach dem Commentar die vorzeitige und willkührliche Heirathsluſt der Kinder bezähmt werden. Auch könne kein Kind die Eltern mit Recht an ihre Pflicht zur Ausfertigung und Ausſteuer ermahnen, das ſelbſt vorher ſeiner Pflicht die elterliche Einwilligung einzuholen keine Genüge gethan habe. c)

§. 104.

d. Verordnung vom 26. Juni 1796.

α) Grund und Veranlaſſung.

Weit ſtrenger iſt die Verordnung vom 26. Juni 1796, welche die alte Erneſtiniſche von 1587 erneuert, und die Einwilligung der Eltern und Vormünder als nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit der Eheverlöbniſſe der Kinder und Pflegbefohlenen feſt-

---

a) Struben R. B. III. 49. Meditationen der Gebrüder Overbeck. Th. VI. Med. 345. §. 3. S. 227.

b) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von Entlaſſung der Kinder aus der elterlichen Gewalt. §. 5. S. 27.

c) Comment. ad §. 5. p. 12.

ſetzt, indem durch das Gegentheil die Veranlaſſung gegeben werde, daß junge Leute ſich frühzeitiger und unüberlegter Eheverſprechungen, Verführungen und nicht ſelten in der Abſicht, die eheliche Trauung leichter zu erhalten, ſündhafter Vergehungen nicht enthalten, wodurch das Wohl der Kirche und des Staats beeinträchtigt, der den Eltern von Gott ſelbſt gebotene Gehorſam verletzt, die Gerichtsſtellen mit Eheklagen überhäuft, und überhaupt, was Geſetze und gute Ordnung erfordern, freventlich überſchritten werde.

§. 105.

β) Inhalt derſelben.

Nach dieſer Verordnung hat

1) bei Lebzeiten der beiden Eltern der Vater ſeine Einwilligung zu ertheilen, dieß erhellt aus der ausdrücklichen Verfügung derſelben, vermöge welcher

2) nach dem Tode des Vaters auch die Einwilligung der überlebenden nach dem Landrechte die elterliche Gewalt fortführenden Mutter hierzu erforderlich iſt. (n. 1.)

3) Dieſe Einwilligung erſtreckt ſich ſowohl auf die minderjährigen als großjährigen Kinder, die der elterlichen Gewalt unterworfen ſind, wenn ſie gleich nicht mehr unter elterlichem Brode ſtehen. (n. 2.) Durch Trennung vom elterlichen Brode oder abgeſonderte Oekonomie wird nach dem Landrechte die elterliche Gewalt aufgehoben, es iſt alſo gegen Sonderung vom elterlichen Brode, nicht von einer ſteten, ſondern bloß von einer vorübergehenden zu verſtehen, z. B. von Kindern, welche als Knechte, Bediente und Mägde dienen, oder von Soldaten, die nicht auf beſtändig kapitulirt haben, weil dieſe nach verfloſſener Dienſtzeit immer zu ihren Eltern zurückkehren.

4) Dieß nämliche Verbot wurde auch auf ſämmtliche auf der damals noch beſtandenen Univerſität ſtudirende Jünglinge, ſowohl auswärtige als eingeborne, in ſofern ſie noch unter elterlicher oder mütterlicher, oder wenigſtens unter der Obſorge eines Vormundes ſtehen, erſtreckt. (n. 5.)

5) Dieß gilt von allen und jeden Eheverſprechen ohne Unterſchied, ſie ſeyen ſchriftlich verfaßt, mit einem Eide oder conventioneller Strafe beſtärkt, vor zwei Zeugen geſchloſſen, gerichtlich oder außergerichtlich eingeſtanden. (n. 5.)

6) Auf dieſelben ſoll bei Gericht keine Rückſicht genommen,

ſondern der klagende Theil, welcher nicht wenigſtens glaubhafte Beſcheinigung, daß der Vater, die überlebende Mutter oder der Vormund in das Eheverlöbniß eingewilligt habe, beibringen wird, ſogleich abgewieſen werden. (n. 5.)

7) Wenn vor oder nach einem ſolchen Eheverſprechen eine Schwängerung erfolgt iſt, ſo kann die geſchwängerte Perſon weder auf die Ehe ſelbſt noch auf eine andere Entſchädigung, ſondern lediglich auf die bei dem Conſiſtorial-Gerichte herkömmliche Kranz, Kindbett- und Erziehungs-Koſten klagen. (n. 4.)

8) Diejenigen, die ſich, um dieſer Verordnung zu entgehen, außer Landes begeben, und mit oder ohne Entführung trauen laſſen, verlieren α) nicht nur den Landesſchutz, ſondern es iſt auch β) den Eltern geſtattet, den Ungehorſam ihrer Kinder mit Vorenthaltung oder gänzlicher Entziehung des Heirathsgutes zu beſtrafen. γ) Ueberdieß ſoll die Entführung nach dem peinlichen Geſetzbuche beſtraft werden. (n. 6.)

9) Damit aber Kinder und Pflegbefohlene von ihren Eltern und Vormündern aus Eigenſinn oder anderen Abſichten durch Verweigerung ihrer Einwilligung an guter und anſtändiger Verſorgung nicht gehindert werden, können dieſelben darauf antragen, daß nach vorgängiger gründlicher Unterſuchung der Urſachen der Nichteinwilligung nach Befund der Umſtände die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorbehaltlich der Appellation gerichtlich erſetzt werde. (n. 7.) (Die Erſetzung der elterlichen oder vormundſchaftlichen Einwilligung iſt durch Verordnung vom 21. April 1804 lediglich dem Wirkungskreiſe der richterlichen Behörde zugewieſen, indem nicht nur allein von ſolchen Streitigkeiten zwiſchen Eltern und Kindern, oder zwiſchen Vormündern und ihren Mündlingen rechtliche Anſichten unzertrennbar ſind; ſondern auch das Recht der Supplirung ein geſetzliches Recht enthält, welches von derjenigen Stelle ausgeübt werden muß, der überhaupt die Pupillar-Gegenſtände untergeben ſind).

10) In dem Falle, wo das Eheverſprechen lediglich unter der Bedingung, wenn die Eltern oder Vormünder einwilligen, geſchehen iſt, ſind die Eltern nicht einmal ſchuldig, die Urſache ihrer Nichteinwilligung anzugeben, ſondern alle unter dieſer Bedingniß eingegangenen und von

Eltern und Vormündern nicht genehmigten Eheverlöbniſſe ſind ohne weiters unwirkſam. (n. 7.)

11) Der Beweis über die ertheilte Einwilligung der Eltern oder Vormünder kann nicht anders als durch ſchriftliche Urkunden, oder zwei unverwerfliche Zeugen, keineswegs aber durch Uebertragung des Eides hergeſtellt werden. (n. 8.) (Durch einen Zeugen und Erfüllungseid kann dieſer Beweis nicht hergeſtellt werden.)

12) Alle Pfarrer und Seelſorger ſollen ſich auf keine Weiſe unterfangen, dergleichen Perſonen zu copuliren, oder denſelben Dimiſſorialen zu ertheilen, wenn ſie von der Einwilligung der Eltern nicht vergewiſſert ſind; widrigen Falls ſie mit dem Verluſte der ihnen anvertrauten Pfarreien beſtraft werden ſollen. (n. 9.)

13) Im Uebrigen wird in Rückſicht der Art und Weiſe die Eheverlöbniſſe einzugehen, und den Beweis über die geſchloſſenen zu führen, in ſoweit hier nicht eine andere Erklärung wegen der nothwendigen Einwilligung der Eltern und Vormünder zur Gültigkeit der Eheverſprechen enthalten iſt, die Verordnung vom 13. Dezember 1754 a), jedoch unter Aufhebung der beigefügten Clauſel der natürlichen und inneren Verbindlichkeit, welche als nicht beigefügt anzuſehen iſt, vollkommen beſtätigt.

14) Uebrigens ſoll dieſe Verordnung alle Jahre öffentlich auf den Kanzeln verkündet werden.

§. 106.

e. Rechte und Pflichten der Eltern in Rückſicht des eigenthümlichen Vermögens der Kinder.

α) Verwaltung.

Die Eltern ſind verbunden

1) Das Vermögen ihrer Kinder treulich zu verwalten, nichts davon zu verſchwenden, oder unter welch' immer einem Vorwande etwas Unbewegliches davon zu veräußern.

2) In dieſen Fällen haben ſie den doppelten Erſatz aus dem ihrigen zu leiſten, und allen Schaden der Kinder zu erſetzen. b)

---

a) Man ſehe den Anhang N. I.

b) L. R. Th. I. Kap. I. Von der Eltern Gewalt u. ſ. w. §. 5. S. 16.

§. 107.

β) Nutznießungs-Recht.

Dagegen haben die Eltern die Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder, auch deren, die eine Verſorgung erlangt haben, aber noch im elterlichen Brode bleiben. a) Dieſe Nutznießung ſteht nach dem gemeinen Rechte bloß dem Vater zu. Das Land-Recht gibt ſie auch im Wittibſtande der Mutter, und derogirt hierin dem gemeinen Rechte.

§. 108.

γ) Aufhebung des Unterſchieds der Peculien.

Aller Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Peculien, demjenigen Vermögen, das ſich der Sohn durch oder wegen Kriegsdienſte (peculium castrense), auch dem, ſo er ſich durch öffentliche Dienſte (peculium quasi castrense) und dem, was er ſich ſonſt erwirbt, oder welches ihm ſonſt woher zufällt, (peculium adventitium) iſt jedoch nur in Rückſicht der elterlichen Nutznießung nicht aber ſeiner übrigen Wirkungen aufgehoben, ſo daß den Eltern die Nutznießung über das ganze Vermögen ihrer Kinder ohne Unterſchied zuſteht. b)

§. 109.

Irreguläres Peculium.

Das römiſche Recht erwähnt noch des außerordentlichen oder irregulären Peculiums, das zwar zu dem eigentlichen peculio adventitio gehört, dieß ſonderbare aber hat, daß dem Vater hierüber keine Nutznießung zuſteht. Hierunter rechnete daſſelbe 1) die den Kindern von dem Regenten gemachten Geſchenke c), 2) die von anderen denſelben unter der Bedingniß, daß der Vater die Nutznießung nicht habe, gemachten Schenkungen oder hinterlaſſenen Vermächtniſſe d), 3) die wider Willen des Vaters von dem Sohne angetretene Erbſchaft oder gemachte Erwerbung e), 4) den Antheil, der von der Erbſchaft der Geſchwiſter auf das Kind fällt. f) 5) Die wegen Verbrechens der Mutter den Kindern zugefallenen Güter. g) 6) Das Vermögen, worauf der Vater in

---

a) L. R. a. a. O. l. c. §. 6. S. 17.

b) L. R. §. 6. S. 17.

c) L. 7. C. de bon. quae liber.

d) L. fin. §. f. C. de bon. quae liber.

e) L. 8. pr. C. eod.

f) Nov. 118. C. 2.

g) Nov. 134.

Rückſicht ſeiner Nutznießung Verzicht geleiſtet hat. a) Da das Landrecht bloß den Unterſchied zwiſchen dem peculio castrensi, quasi castrensi und adventitio aufgegeben hat, ſo fragt es ſich, ob auch hierunter das peculium irregulare begriffen ſey? Das Landrecht geht bei Aufhebung des Unterſchiedes zwiſchen den erwähnten Peculien von dem Satze aus, daß da, wo der nämliche Grund eintrete, auch die nämliche Diſpoſition des Geſetzes Statt habe, b) und ſchließt deßwegen die übrigen den privilegirten Peculien gegönnten Vorrechte des gemeinen Rechts aus. Der Grund der elterlichen Nutznießung liegt aber darin, daß dieſelbe den Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder gebühre. Derſelbe Grund tritt auch bei dem irregulären Peculium ein, und wenn gleich die Worte des Landrechts nur von dem peculio castrensi et quasi castrensi ſprechen, ſo erſtreckt ſich doch der Geiſt desſelben eben ſo auf das peculium irregulare, wie auf die übrigen im römiſchen Rechte privilegirten Peculien der Kinder. Den Eltern ſteht daher auch auf das peculium adventitium irregulare die Nutznießung und zwar um deſto mehr zu, da das Landrecht alles Vermögen der Kinder ohne zwiſchen dem peculio adventitio irregulari et ordinario zu unterſcheiden für ein peculium adventitium gehalten wiſſen will, kein Gruud denkbar iſt, warum das Landrecht bei aufgehobenem Unterſchiede der übrigen Peculien gerade dieſes Peculium habe begünſtigen wollen, und vielmehr a majori ad minus geſchloſſen werden muß. Hievon ſind jedoch die drei Fälle ausgenommen, wo erſtens der Vater auf ſeine Nutznießung ausdrücklich oder ſtillſchweigend renuncirt, worunter auch zweitens die von dem Sohne wider Willen des Vaters gemachte Erwerbung als ſtillſchweigende Renunciation zu rechnen iſt; jedoch kann die Renunciation des Vaters der Mutter in dem nachherigen Wittibſtande nicht ſchaden; wo endlich drittens das Kind eine Sache von einem Dritten unter der Bedingung erhält, daß den Eltern hieran die Nutznießung nicht zuſtehe; denn der Geber oder Teſtator kann jede Bedingung ſeinem Geſchenke oder Vermächtniſſe beiſetzen, und wenn er den Kindern gar nichts gegeben oder vermacht hätte, ſo hätten es ſich die Eltern müſſen gefallen laſſen.

---

a) L. 6. §. 2. C. de bon. q. lib.

b) Comment. ad §. 6. p. 10.

§. 110.

δ) Wie es zu halten ſey, wenn die Capitalien bei den Eltern unſicher ſtehen?

Steht das Vermögen bei den Eltern ſehr unſicher, ſo muß die Obrigkeit auf Antrag der Kinder, der Anverwandten oder auch von Amtswegen

1) ſich nicht mit einer von den Eltern angebotenen Caution begnügen, ſondern
2) dieſelben vielmehr anweiſen, den Vermögensſtand der Kinder vorzulegen,
3) ſolchen von den ihrigen geſondert zu halten,
4) ſich ohne weitere Erinnerung über das Daſeyn desſelben jährlich auszuweiſen,
5) die den Kindern inzwiſchen zugefallene Habſchaft bei Strafe des doppelten Verluſtes in das Inventar zu bringen,
6) auch ſolange damit fortzufahren, bis ſich eine Standes-Veränderung mit den Kindern ergeben haben, ſomit ihnen ihr Vermögen mit Vorwiſſen der Obrigkeit auszuhändigen ſeyn wird. a)
7) Sollen die Barſchaften der Kinder ſo lange in gerichtliche Verwahrung genommen werden, bis dieſelben zur Anſchaffung unbeweglicher Sachen verwendet, oder wo dieß nicht geſchehen kann, ſicher ausgeliehen werden können.
8) Hierbei ſollen die Capitalien lieber zu niederen Procenten ſicher, als zu höheren unſicher ausgeliehen b),
9) die Schuld-Urkunden auf die Eltern als Ausleiher aber zugleich auf die Kinder als Eigenthümer geſtellt,
10) die Capitalien nicht an die Eltern unter Strafe der nochmaligen Zahlung, ſondern an die Obrigkeit zurückgezahlt werden. c)
11) Findet ſich auch keine Gelegenheit zur ſichern Ausleihung, ſo daß die Capitalien auf längere Zeit todt liegen, und den Eltern das Nutznießungs-Recht entzogen würde, ſo können die Capitalien nach richterlichem Ermeſſen den Eltern jedoch nur ſolange überlaſſen werden, bis ſich eine Gelegenheit zum Ankaufe von Immobilien oder zu ſicherer Aus-

---

a) L. R. §. 7. S. 17.
b) L. R. a. a. O. §. 8. S. 18.
c) L. R. §. 9. S. 18.

leihung der Capitalien vorfindet, wofür die Eltern, die Obrigkeit und die nächſten Verwandten der Kinder ſorgen, und bei Vermeidung obrigkeitlicher Ahndung die Anzeige zu machen haben. a)

12) Für die jährliche Rechnungsabnahme haben dergleichen Eltern 1 fl. 12 kr. fränk. aus der ihnen zuſtändigen Nutznießung an Gebühren zu zahlen. b)

§. 111.

ε) In welchen Fällen ein beſonderer Curator zu ernennen ſey?

Kommen die Eltern dieſen Verordnungen nicht nach, oder iſt das Vermögen der Kinder aus Verſchulden der Eltern nicht mit gehöriger Aufſicht beſorgt worden, ſo kann die Obrigkeit

1) auch die Verwaltung des Vermögens den Eltern abnehmen, und einem Dritten übergeben.

2) Die Eltern können aber in dem Falle nichts als ein gewiſſes Koſtgeld und die übrigen Nothwendigkeiten für die Kinder von der Obrigkeit fordern. c)

§. 112.

f. Ernennung eines Vormunds.

Nach römiſchen Rechten ſteht dem Vater die Befugniß zu, für ſeine unmündigen Kinder in ſeinem Teſtamente einen Vormund zu ernennen. Nach dem Landrechte iſt die Mutter ſo gut wie der Vater zur Beſtellung eines Vormunds für Kinder berechtigt, und ſollen die von den Eltern ernannten Vormünder nicht leicht und ohne erhebliche Urſachen von der Obrigkeit verworfen werden. d)

§. 113.

g. Pupillar-Subſtitution

α) des Vaters.

Nach dem gemeinen Rechte ſteht nur dem Vater das Recht der pupillariſchen Subſtitution zu, d. i. der Vater ernennt für ſich und ſein unmündiges Kind einen Erben, auf den Fall, wenn daſſelbe während der Jahre der Unmündigkeit ſterben ſollte. Das Kind wird als Erbe eingeſetzt, demſelben aber ein Erbe auf den erwähnten Fall nicht nur in Rückſicht der väterlichen Erbſchaft,

---

a) L. R. §. 10. S. 19.

b) L. R. §. 11. S. 19.

c) L. R. §. 12. S. 19 u. 20.

d) L. R. Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 9. S. 116.

ſondern auch in Rückſicht des ihm eigenthümlich zuſtehenden Vermögens ernannt. Und in ſoweit erhält die Pupillar-Subſtitution des Vaters eine doppelte Erbeinſetzung: die Ernennung des Kindes und die Einſetzung des Subſtituten; ein doppeltes Teſtament: das für das väterliche und das für das kindliche Vermögen, und da ſich dieſelbe bloß auf die Jahre der Unmündigkeit einſchränkt, ſo erſtreckt ſich dieſelbe bei den Söhnen nur bis auf das 14te, bei den Töchtern aber bis auf das 12te Jahr ihres Alters. Dieſes Recht ſteht aber als Ausfluß der väterlichen Gewalt der Mutter nicht zu, ſie kann bloß auf den Fall, wo das Kind ihr Erbe nicht iſt, einen andern Erben ernennen, und dem Kinde, wenn es innerhalb der Jahre der Unmündigkeit ſterben ſollte, die Reſtitution des Erbſchaftgutes einem Dritten als Fideicommiß, aber nur in Hinſicht ihres eigenen Vermögens nicht in Rückſicht der dem Kinde eigenthümlichen Güter und des ihm gebührenden Pflichttheiles auflegen. a)

§. 114.

β) Der Mutter.

Da das Landrecht verordnet, daß die Frau in ihrem Wittibſtande die nämliche elterliche Gewalt, wie dieſe vorher dem Manne und Vater zuſtand, fortzuſetzen befugt ſeyn ſoll; ſo iſt auch der Wittwe das Recht der Pupillar-Subſtitution nicht abzuſprechen.

Dieß iſt der einzige Grund, der bei dem Stillſchweigen des Landrechts für das Recht der Pupillar-Subſtitution der verwittibten Mutter ſtreitet (Spieß S. 88.), und die Meinung aufwiegt, daß, wo das Landrecht nichts beſonders verordne, das gemeine Recht eintrete, wonach die Pupillar-Subſtitution bloß dem Vater zuſteht. Was die vom Commentar p. 312 aufgeworfene, in der Vorrede zum II. Th. I. Abth. bereits angeführte und zu Gunſten des vereinkindſchafteten Vaters (§. 830.) entſchiedene Frage betrifft, an parentibus competat facultas, liberis unitis pupillariter substituendi: ſo kann ſie um deßhalb nichts entſcheiden, weil bei deren Beantwortung bloß von dem Rechte des vereinkindſchafteten Vaters die Rede iſt; der vereinkindſchafteten Mutter aber auf keinen Fall das Recht der Pupillar-Subſtitution bei vereinkindſchafteten Kindern zuſteht, indem der vereinkindſchaftete Vater ſolche bei ſeinen Lebzeiten vermöge der ihm zuſtehenden väterlichen Gewalt über die vereinkindſchafteten Kinder ausübt,

---

a) Hellfeld Jurisp. for. §. 145 et sqq.

und nach dem Tode desſelben ſich die Einkindſchaft auflöſt, und die Grundtheilung eintritt, ſo daß der vereinkindſchafteten Mutter bloß das Recht der Pupillar-Subſtitution über ihre eigenen leiblichen Kinder verbleibt.

§. 115.

4) Wie lange die väterliche Gewalt daure?

So lange ſich 1) die Kinder nicht ſelbſt zu regieren im Stande ſind, 2) auch nach dem 25ten Jahre, wenn die Kinder noch keine ordentliche Standesveränderung getroffen haben, oder noch in dem Brode ihrer Eltern ſtehen, dauert dieſe Gewalt fort. a) Denn wer von dem Brode eines andern lebt, muß ſich auch ſeiner Herrſchaft unterwerfen. b)

§. 116.

5) Ende der elterlichen Gewalt.

a. Wenn ſie aufhöre?

Die väterliche Gewalt hört auf

1) durch klöſterliches Gelübde.

2) Durch die mit Wiſſen und Willen der Eltern, oder wenigſtens auf untadelhafte Weiſe geſchehene Verheirathung der Kinder und angefangene eigene Haushaltung. c)

3) Wenn ſich das Kind ohne Heirath α) von den Eltern und ihrem Brode für beſtändig abgeſondert und ſeine eigene Einrichtung gemacht hat, oder β) die Eltern daſſelbe für beſtändig, welches aber auf rechtmäßige und billige Weiſe geſchehen muß, aus ihrem Brode geſchafft haben. d)

4) Eine minderjährige Tochter kann aus demſelben nicht geſchafft werden, ausgenommen α) durch Eintritt in das Kloſter, β) Verheirathung oder γ) durch ſonſtige auf ſichere Art geſchehene Unterbringung. e)

5) Einer großjährigen Tochter, die ſich im Nahrungsſtande befindet, in der Eltern Haus und unter ihren Augen bis zur anſtändigen Standesveränderang bleibt, ſich aber übrigens

---

a) L. R. a. a. O. §. 4. S. 16.

b) Comment. ad §. 4. p. 10.

c) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von Entlaſſung der Kinder aus elterlicher Gewalt §. 1. S. 20. Conf. die Verordn. v. 26. Juni 1796.

d) L. R. a. a. O. §. 9. S. 21.

e) L. R. §. 7. S. 22.

von dem elterlichen Brode abſondern will, iſt ſolches zu thun erlaubt. a)

6) Die Söhne, welche zu öffentlichen Aemtern gelangen, ſind von der elterlichen Gewalt in ſoweit frei, als ſie ſich α) von dem elterlichen Brode trennen, und β) von den Eltern, auch wenn ſie das 25te (nun das 21te) Jahr noch nicht erreicht hätten, daraus geſchafft werden können. b)

7) Da hier über ſo viele Fälle, welche in Rückſicht der Fortdauer und Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt entſtehen, keine allgemeine ſichere Regel beſtimmt werden kann, ſo wird den Eltern und Kindern ſich desfalls ihrer natürlichen Schuldigkeit gegen einander zu beſcheiden angerathen.

8) Entſtehen aber Streitigkeiten hierüber, ſo hat der Richter vorderſamſt darauf zu ſehen, α) ob das Kind, welches ſich abſondern will, oder von den Eltern abgeſondert werden ſoll, groß- oder minderjährig β) ſich ſelbſt fortzubringen im Stande ſey, oder der Eltern Hülfe bedürfe? γ) welche Urſachen von Seite der Eltern und des Kindes zur Abſonderung vorhanden ſeyen, δ) die Theile möglichſt zu vergleichen, und ε) in der Sache ſummariſch zu verfahren. c)

§. 117.

b. Wirkungen der aufgelösten Gewalt.

α) Herausgabe des eigenthümlichen Vermögens der Kinder im Allgemeinen.

Nach aufgehobener elterlichen Gewalt ſind die Eltern ſchuldig

1) dem Kinde das bisher unter ihrer Verwaltung geſtandene eigenthümliche Vermögen herauszugeben.

2) Es ſey denn, die Eltern befänden ſich

α) in großem Nothſtande, in welchem Falle die Kinder das Erforderliche zum nöthigen Unterhalte der Eltern zurück zu laſſen verbunden ſind, und vom Richter dazu angehalten werden können. Oder

β) die Eltern hätten das unbewegliche Grundſtück des Kindes aus dem Ihrigen beträchtlich verbeſſert, in welchem Falle dieſelben das Ausgelegte in Abzug zu bringen befugt ſind. d)

3) Wollen die Eltern den Kindern noch weiter etwas aufrechnen,

---

a) L. R. §. 8. S. 22.

b) L. R. §. 8. ibid.

c) L. R. §. 10. S. 22 u. 23.

d) L. R. a. a. O. §. 11 u. 12. S. 23 u. 24.

und vorgeben, es ſey zu ihrem Nutzen verwendet worden, ſo kommt es darauf an, ob α) die wirkliche Verwendung geſchehen ſey, β) oder die Eltern ihr Mögliches zur Erzielung des Nutzens der Kinder beigetragen haben, γ) ob die Auslage aus dem Genuſſe des kindlichen Vermögens, oder doch aus der Eltern eigenem Vermögen habe beſtritten werden können und ſollen. Wobei der Richter die Parteien ſo viel möglich zu vergleichen und ſummariſch zu verfahren hat. a)

§. 118.

β) Insbeſondere in Rückſicht des Sohnes.

Das Landrecht macht hierbei den Unterſchied, ob ſich der Sohn mit oder ohne Wiſſen der Eltern verheirathet habe.

1) Dem mit Wiſſen der Eltern heirathenden Sohne iſt ſein Vermögen gleich nach erfolgter Copulation herauszugeben, er ſey nun voll= oder minderjährig. — Denn in dieſem Falle iſt er für ſtillſchweigend emancipirt zu halten. b)

2) Dem wider Wiſſen der Eltern ſich verheirathenden Sohne, wenn derſelbe großjährig oder für großjährig erklärt worden iſt. c)

3) Im entgegengeſetzten Falle behalten die Eltern das Vermögen des Sohnes ſo lange, bis er großjährig iſt, oder die Großjährigkeit erlangt hat, ohne Nutzung als Vormünder zur Verwaltung. Jedoch ſind

4) die Eltern dieſe Vormundſchaft zu übernehmen nicht ſchuldig, und können auf Beſtellung eines Vormundes antragen. d)

Ad §. 118.

Erläuterung des Commentars.

Die Frage: ob Heirath minderjährige Kinder von der elterlichen Gewalt befreie? verdient eine nähere Unterſuchung. Nach dem römiſchen Rechte, welches alle Heirathen wider Willen der Eltern als ungültig erklärt, fällt aller Anſtand hinweg. Da ſich aber die Sache nach canoniſchem Rechte ganz anders verhält, ſo kommt dieſe Frage ſehr oft vor. Gründe dafür ſind folgende: 1) Die Anſtellung eigenen Hausweſens oder getrennter Oekonomie befreie nach notoriſcher Praxis die Kinder

a) L. R. a. a. O. §. 19. S. 24.
b) Comment. ad §. 14. p. 12.
c) L. R. §. 14. S. 24.
d) L. R. §. 15. S. 25 und 26.

von der väterlichen Gewalt; das nämliche müſſe daher auch im vorliegenden Falle Statt haben, da die Ehe zugleich eine Gattung von Anſtellung getrennter Oekonomie ſey. 2) Müſſe dieſes um deſto mehr bei dem heirathenden Sohne eintreten, da er durch die Heirath Familienhaupt werde, und die häusliche Gewalt erlange. Es gezieme ſich aber keineswegs, daß ein ſolcher Sohn, welcher einer eigenen Familie von Rechtswegen vorſtehe, in Rückſicht ſeines Vermögens als der vorzüglichſten Nerve desſelben einer fremden Leitung unterworfen ſey. Dagegen ſtehen dieſe Gründe: Erſtens kann kein vernünftiger und hinlänglicher Grund angegeben werden, warum die bloße Heirath die Reife der Jahren erſetzen ſoll. Es zeigt vielmehr öfters die Erfahrung, daß die Kinder, welche unter elterlicher Aufſicht noch nicht die ihrem Stande angemeſſene Reife des Urtheils erlangt haben, nachher um deſto weniger klug werden, je mehr ſie der längſt erwarteten Freiheit in ihrem Eheſtande zu genießen ſuchen, und ſich ſelbſt überlaſſen bleiben. Zweitens dient es ſehr, die zu große und unzeitige Heirathsluſt der noch zu jungen Kinder niederzuſchlagen, wenn ſie ſehen, daß ſie zwar ihrer Perſon nach aus der elterlichen Gewalt treten, keineswegs aber dadurch die Verwaltung ihres Vermögens erlangen können. Die dagegen gemachten Einwürfe können ſehr leicht gehoben werden. Denn ad 1. erhellt aus den übrigen Diſpoſitionen des Landrechts, daß ſich die Eltern nicht von den Kindern, und dieſe nicht von den Eltern ſo willkürlich ſondern können. Eben ſo können dieſelben wegen der ihnen nicht zu benehmenden Freiheit der Ehe, wenn ſie auch wegen ihres Alters noch ſo lange Jahre in elterlicher Gewalt zu bleiben hätten, aus derſelben in Rückſicht ihrer Perſon treten; es folgt aber nicht daraus, daß ihnen iht Vermögen, zu ihrem öfters ſelbſt eigenen Schaden ausgeantwortet werden müſſe. Was ad 2. zur Vertheidigung ſolcher unbärtiger Männer, welche nicht das Alter, ſondern die Frau zum Manne macht, vorgebracht wird, beweiſt gerade das Gegentheil. Denn man gebe ihnen ihr Vermögen heraus, und man hat ihnen das Schwert gegeben, womit ſie ſich unter dem glänzenden aber äußerſt ſchädlichen Vorwande, daß ſie Häupter und Verwalter einer Familie geworden ſeyen, ſelbſt würgen. a) — Da ſich die Kinder durch dergleichen unzeitige Heirathen auf eine ſo unanſtändige von den Eltern oft ſelbſt nicht

---

a) Comment. ad §. 15. p. 12—14.

zu verhindernde Art von ihren Eltern trennen, ſo iſt in der That kein Grund vorhanden, warum die erwähnten Eltern ſich einer ferneren Tutel und Curatel derſelben unterziehen ſollten, und zwar um deſto weniger, da an andern Orten Verheirathung ohne Einwilligung der Eltern ſogar eine Enterbungs-Urſache iſt. a) Aus dieſer Stelle des Commentars ſieht man, daß die Verfügung wegen Herausgabe des Vermögens ſowohl auf die minderjährigen Töchter als die Söhne paßt, und die in dem §. 119. sub. N. 2. angeführte Verordnung wegen der minderjährigen Töchter in dem Falle, wo ſie mit Bewilligung der Eltern heirathet, eintritt.

§. 119.

γ) In Rückſicht der Tochter.

Der heirathenden Tochter ſind die Eltern das eigene Vermögen derſelben herauszugeben ſchuldig, wenn ſie

1) großjährig, oder für großjährig erklärt worden iſt, und daſſelbe ſelbſt verwalten will,

2) wenn ſie noch minderjährig iſt, und ihr Vermögen dem Manne zur Verwaltung übergeben will. b)

3) Will aber das minderjährige Eheweib dem Manne das Vermögen nicht zur Verwaltung einliefern, ſo treten die Verordnungen unter 3 u. 4. des vorhergehenden §. ein. c)

4) Was im vorhergehenden §. in Rückſicht des Sohnes verordnet iſt, hat auch bei der Tochter Statt.

§. 120.

6) **Enterbung.**

a. Ordentliche.

Beiden Eltern ſteht das unbeſtrittene Recht zu, ihre ungerathenen Kinder zu enterben. Enterbung iſt ausdrückliche Ausſchließung von der Erbſchaft. d)

1) In Rückſicht derſelben tritt, wenn die Eltern nach gemeinem Rechte leben, und das Landrecht nichts beſonders verordnet hat, lediglich die Diſpoſition des gemeinen Rechts ein. e)

2) Nach demſelben muß die Enterbung ausdrücklich, ſie muß aus geſetzlichen Urſachen geſchehen. Bloß ſtillſchweigende Uebergehung des Notherben iſt keine Enterbung.

3) Die geſetzlichen Urſachen betreffen entweder die Kinder oder die Eltern. Kinder können enterbt werden 1) wegen harter

---

a) Comment. ad §. 15. Indeß wollen wir usque ad finem) p. 14.
b) L. R. §. 16. S. 25.
c) L. R. §. 17. S. 25.
d) L. R. Th. I. Anhang II. Tit. IV. §. 1. S. 85.
e) L. R. §. 12. S. 89.

wörtlicher 2) thätlicher Beleidigungen der Eltern, 3) Nachſtellungen nach dem Leben der Eltern, 4) peinlicher Anklage oder 5) mit einem beträchtlichen Schaden verbundener Anzeige der Eltern, Hochverrath ausgenommen, 6) Geſellſchaft mit Zauberern (Räubern) und Giftmiſchern, 7) Hinderung an Errichtung eines Teſtaments, 8) Vernachläſſigung blödſinniger Eltern, 9) unterlaſſener Loskaufung des gefangenen Vaters, 10) Uebertritts zur Ketzerei, worunter aber der Uebertritt zu einer der drei im deutſchen Reiche recipirten Religionen nicht zu verſtehen iſt, 11) unerlaubten Umgangs mit der Stiefmutter (dem Stiefvater oder eigenen Eltern, 12) unterlaſſener von dem Sohne verlangten Bürgſchaft für die wegen Verbrechens oder Schulden gefangenen Eltern (den Eltern verſagter Hilfe bei Mißhandlungen durch einen Dritten), 13) Geſellung zu Seiltänzern und Gauklern wider den Willen der Eltern, 14) offenbar unzüchtigen Lebens der minderjährigen, und der ohne Verſchulden der Eltern ledig gebliebenen großjährigen Tochter. a)

4) Die Eltern werden hierbei vorderſamſt ermahnt, auch auf den Fall, daß ſie eine rechtmäßige Urſache zur Enterbung hätten, vielmehr der elterlichen Liebe als der Empfindung über die Beleidigung ihres Kindes Gehör zu geben. b)

5) Enterbung hat nicht nur mittels eines letzten Willens, ſondern auch bei Grundtheilung ohne Abſicht auf weitere Verehelichung (§. 459.) Statt. c)

6) Was in Rückſicht der Enterbung bei eintretender Gütergemeinſchaft Statt habe, hierüber ſehe man den §. 459.

§. 121.

b. Aus guter Abſicht zum Nachtheile der Gläubiger.

1) Enterbung aus guter Abſicht zum Nachtheile der Gläubiger hat nach dem Landrechte nicht Statt. d)

2) Auch den Gläubigern ſteht das Recht zu, die ordentliche Enterbung des Kindes anzufechten. e)

3) Das Kind kann ſich nicht zum Nachtheile der Gläubiger der Erbſchaft ſeiner Eltern begeben. f)

---

a) Nov. 115. Höpfner's Commentar §. 474, §. 478. und §. 480.
b) L. R. §. 2. S. 85.
c) L. R. §. 8. S. 87.
d) L. R. §. 2. S. 85.
e) L. R. §. 6. S. 86 und 87.
f) L. L. R. §. 7. S. 87.

Nach dem Landrechte bleibt alſo den Großeltern nichts übrig als die verſchwenderiſchen Kinder in dem Pflichttheile als Erben einzuſetzen, das Uebrige aber den Enkeln zu hinterlaſſen.

§. 122.

Erläuterung des Commentars.

Das Landrecht handelt hier von dem Falle, wo der Großvater ſeinen verſchuldeten Sohn übergeht, deſſen Kinder als Erben einſetzt, und der Sohn ſich dieſe Enterbung gefallen läßt. Den Gläubigern ſteht zwar keine Klage gegen den Großvater, ſondern bloß gegen den Sohn als Contrahenten zu, die väterliche Erbſchaft iſt noch kein Eigenthum des Schuldners, und ſie werden bei der ordentlichen Enterbung eben ſo ausgeſchloſſen. Allein eine ſolche Enterbung würde ein öffentlicher Betrug gegen die Gläubiger des Sohnes ſeyn, nirgends iſt die Verſchwendung als eine Enterbungs-Urſache ausgedrückt, und von der ordentlichen Enterbung iſt auf dieſe Enterbung kein Schluß zu machen. Bei jener bedient ſich der Vater des ihm zuſtehenden Rechtes, und es iſt zufällig, wenn die Gläubiger darunter leiden, bei dieſer iſt die offenbare Abſicht die Gläubiger um ihre Forderungen zu betrügen vorhanden, und dem Geſetze ſteht es nicht zu, den Betrug zu begünſtigen. a)

§. 123.

γ) Letztwillige Theilung der Eltern unter den Kindern.

α) Wirkung derſelben in Rückſicht der Kinder.

1) Die Eltern können auf den Fall ihres Hinſcheidens eine Austheilung ihres Vermögens unter den Kindern vornehmen.

2) Das Landrecht räth den Eltern, dieſe Austheilung mit Zuziehung und Einwilligung der Kinder vorzunehmen.

3) Auch die ohne Zuziehung und Einwilligung der Kinder vorgenommene Austheilung des Vermögens ſind die Kinder von einer erſten Ehe ſich gefallen zu laſſen ſchuldig.

4) Ausgenommen es könnte klar dargethan werden, daß α) der Pflichttheil des einen oder des andern Kindes dadurch wäre verletzt, oder β) das eine oder das andere Stück aus Irrthum der Eltern zu gering wäre angeſchlagen worden. b)

5) Im erſten Falle iſt der Pflichttheil zu erſetzen, im anderen der Anſchlag zu verbeſſern.

---

a) Comment. ad §. 5. 6. et 7. p. 61—64.

b) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. II. §. 14. S. 77 und 78.

6) Kommen die Erben hierüber nicht in der Güte mit einander überein, ſo hat richterliches Erkenntniß Statt.

7) Erſcheint die Verletzung des Pflichttheils oder der von den Eltern in Anſchlag der Güter begangene Irrthum zweifelhaft, ſo ſoll von der elterlichen Theilung nicht leicht abgewichen werden. a)

§. 124.

Grund dieſer Verfügung.

Den Eltern ſteht es in dem angeführten Falle frei, dieſem oder jenem Kinde mehr oder weniger mittelſt letzten Willens zu hinterlaſſen, wenn nur der Pflichttheil keines Kindes dadurch verletzt wird. Sie können es daher auch mittelſt ungleicher Austheilung, denn dieſe Sache läuft auf eines und eben daſſelbe hinaus. b) Die Vermuthung ſtreitet für Gleichhaltung der Kinder von Seite der Eltern. c) Kann alſo der Irrthum der Eltern in Rückſicht des Anſchlages dargethan werden, ſo können die übrigen Kinder auf Verbeſſerung dieſes Anſchlages dringen, und es tritt bei denſelben dasjenige ein, was bei Schätzung der Erbſtücke (§. 164.) Statt hat.

§. 125.

β) Was in Rückſicht der Gläubiger bei elterlicher Theilung unter den Kindern Rechtens ſey?

Bei einer von den Eltern unter den Kindern auf den Todesfall angeordneten Theilung können zwar

1) die Eltern die Gläubiger an eines oder das andere Kind der Zahlung halber verweiſen.
2) Dieſe ſind aber nicht ſchuldig, ſich dieſe Anweiſung gefallen zu laſſen, ſondern können jeden Erben, wenn ſie den angewieſenen Schuldner weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend als den ihrigen anerkannt haben, auf den ihn von der Schuld des Erblaſſers treffenden Antheil belangen.
3) Die Eltern beugen daher jeder Streitigkeit dadurch am beſten vor, wenn ſie dahin die Verordnung treffen, daß vor allen Dingen die Schulden aus der Hinterlaſſenſchaft getilgt, und

---

a) L. R. a. a. O. §. 15. S. 78.
b) Comment. ad §. 14. Würden ſie aber usque ad ſchuldig ſeyn. p. 50 et 51.
c) Comment. ad §. 14. p. 51.

nachher die unter ihren Kindern gemachte Theilung vorgeſchriebener Maßen vorgenommen werde. a)

§. 126.

δ) Erbrecht der Eltern.

Die Eltern ſind übrigens die nothwendigen und geſetzlichen Erben ihrer Kinder, ſie müſſen von denſelben, wenn das Kind α) ohne leibliche Erben, oder β) einen Ehegatten, mit dem es in Gütergemeinſchaft oder γ) wechſelſeitiger Erbfolge b) ſteht, oder δ) einen beiderſeits zu Gunſten eines Dritten eingegangenen Erbvertrag (§. 576.) ſtirbt, als Erben im Pflichttheile (§. 137.) eingeſetzt werden c), und erben, wenn daſſelbe ohne Teſtament ſtirbt, mit den vollbürtigen Geſchwiſtern und Geſchwiſter-Kindern die Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Kindes. d)

§. 127.

B. Pflichten der Eltern.

α) Erziehung.

Die Eltern ſind verbunden, ihre Kinder im Chriſtenthume, in guten Sitten, nöthigen Wiſſenſchaften oder in einer Handierung, bis ſie ſich ſelbſt fortzuhelfen im Stande ſind, zu erziehen. e)

§. 128.

β) Ausſtattung der Töchter.

Das Landrecht unterſcheidet hier die Ausfertigung und die Ausſteuer der Töchter. Jene begreift die zur häuslichen Einrichtung nöthigen Mobilien und Kleidungsſtücke, dieſe oder das ſogenannte Heirathsgut ein Capital, oder Grundſtück, das die Eltern zur Beſtreitung der ehelichen Laſten der Tochter mitgeben. Zur Ausfertigung ſind die Eltern, wenn ſich die Töchter mit ihrer Einwilligung verheirathen, ohne Unterſchied, zur Ausſteuer nicht immer verbunden. Das Landrecht enthält hierüber folgende Verordnungen.

---

a) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 15. mit Beziehung auf §. 14. S. 72.

b) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. IX. §. 2. S. 206. L. R. §. 12. S. 141.

c) Nov. 115.

d) Nov. 118.

e) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von der Eltern Gewalt gegen die Kinder, und was dahin gehörig S. 15.

§. 129.

αα) Ausfertigung.

1) Eltern ſind ſchuldig ihre noch unter elterlicher Gewalt ſich befindenden mit ihrer Einwilligung oder dergeſtalt, daß keine vernünftige Einwendung dagegen Statt hat, zum erſten Male ſich verheirathenden Töchter nach Ortsgebrauch und Vermögensſtand auszufertigen, hiermit die zur Haushaltung nöthige Einrichtung und Mobilien, oder ſtatt deſſen bares Geld mitzugeben.

2) Die Töchter mögen ein eigenes Vermögen haben oder nicht. a)

3) Eltern ſind nicht verbunden, ihre Kinder darin gleich zu halten, wenn nur der Pflichttheil hierdurch nicht verletzt wird, obgleich den Eltern zur Erhaltung der Einigkeit unter den Kindern möglichſte Gleichheit angerathen wird. b)

§. 130.

ββ) Ausſteuer oder Heirathsgut.

Die Eltern ſind 1) ihre Töchter auszuſteuern nicht gehalten, wenn α) die Töchter oder β) der Tochtermann hinlängliche Mittel beſitzen, das Haushalten Standes gemäß zu beſtreiten oder γ) erſtere ſich wider Willen ihrer Eltern auf eine tadelhafte Weiſe verheirathet haben. 2) Außerdem aber, und wo 3) ſie das Heirathsgut wirklich verſprachen, ſind ſie die Töchter auszuſteuern verbunden. c)

§. 131.

γ) Ausfertigung und Anhülfe der Söhne.

Ob den Söhnen eine Ausfertigung zu geben ſey, bleibt dem Ermeſſen der Eltern überlaſſen. d) Eben ſo wenig ſind ſie ſchuldig, ihre Söhne auszuſteuern e); es ſey denn, ſie hätten es dem Sohne oder deſſen Eheweibe verſprochen. f) Den Eltern überläßt das Landrecht bloß zu überdenken, wie oft von dergleichen Heirathsgut oder Anhülfe der Kinder ihre künftige zeitliche Wohlfahrt abhange, und verſieht ſich, ſie werden von ſelbſt den Söhnen, ohne

---

a) L. R. Tit. I. Von den bloß nach gemeinem Rechte lebenden Eheleuten. §. 6. S. 10.

b) L. R. a. a. O. §. 7. S. 10.

c) L. R. §. 10. S. 11.

d) L. R. §. 6. S. 10.

e) L. R. §. 8. S. 10 u. 11.

f) L. R. §. 9. S. 11.

ihnen jedoch dieſsfalls eine Schuldigkeit aufzulegen, hiermit an Handen zu gehen geneigt ſeyn. a)

§. 132.

δ) Erläuterung des Commentars.

Der zwiſchen den Töchtern und Söhnen dieſsfalls gemachte Unterſchied liegt nach dem Commentar darin: Die Söhne ſollen ſich, ſo lange ſie unter der Gewalt und Obſorge der Eltern ſtehen, den Weg zur Verſchaffung ihres künftigen Unterhalts bahnen, und nicht eher heirathen, als bis ſie Weib, Kinder und übrige Familie gehörig und anſtändig zu ernähren im Stande ſind. b) Bei den Töchtern hingegen hört der ſo eben angegebene Grund auf, ſie würden zum ewigen Cölibate verdammt ſeyn, wenn man bei ihnen die nämlichen Eigenſchaften zur künftigen Verheirathung verlangen wollte. Den Eltern liegt es daher ob, denſelben in ſoweit durch eigene Ausfertigung zu Hülfe zu kommen, welche gewiſſer Maßen als die letzte den Töchtern zu leiſtende Alimentation anzuſehen iſt. Denn es iſt unanſtändig, die Tochter nackt und bloß aus dem väterlichen Hauſe zu ſtoßen. c) Hat die Tochter bereits eigenes, z. B. mütterliches oder väterliches oder ihr durch eine Tante oder Pathe zugefallenes Vermögen, ſo iſt dieß ein bloßer Zufall, der die wegen der Ausfertigung gemachte Verordnung nicht aufhebt. Vielmehr trägt dieſelbe noch mehr dazu bei, daß die Tochter eine anſtändige Partie bekomme. d) — Den Eltern hat das Landrecht die Gleichſtellung der Kinder deßwegen angerathen, um dadurch das Band der kindlichen Ehrfurcht deſto feſter zu knüpfen. Als ausſchliesſigen Eigenthümern ihres Vermögens konnte man ihnen aber hierin die Hand nicht binden, wie ſolches in einigen ältern, nachher wieder aufgehobenen Verordnungen aus einem eingebildeten Miteigenthume der Kinder geſchah. e) Die nämlichen Gründe wegen des zwiſchen den Söhnen und Töchtern gemachten Unterſchiedes treten um deſto mehr bei dem Heirathsgute ein f), welches der Vater, um ſeiner Tochter eine anſtändige Heirath zu verſchaffen, geben muß. Hat der

a) L. R. §. 9. S. 11.
b) Comment ad §. 6. überlaſſen wir zwar usque gehen wollen. p. 7.
c) Comment. ad §. cit. Dagegen usque an Handen zu gehen. p. 7.
d) Comment. ad §. 6. und dieſes usque ad finem. p. 7.
e) Comment. ad §. 7. p. 8.
f) Comment. ad §. 8. ibid.

Mann hinlängliches Vermögen eine Familie zu ernähren, und ſich kein Heirathsgut von ſeinem Schwiegervater verſprechen laſſen, ſo iſt die Abſicht des Geſetzes ſchon erreicht. a)

§. 133.

ε) Pflichttheil.

Die Eltern müſſen, wenn keine Enterbungs-Urſachen vorhanden ſind, ihre Kinder als Erben in dem Pflichttheile einſetzen. 1) Pflichttheil iſt derjenige Theil des Vermögens, welchen die Eltern ihren Kindern zu hinterlaſſen verbunden ſind. 2) Dieſer Pflichttheil muß denſelben unbeſchwert und unverkürzt von den Eltern nicht nur hinterlaſſen, ſondern dieſelben ſogar als Erben in dem Pflichttheile eingeſetzt werden. 3) Der Pflichttheil iſt anders nach dem gemeinen Rechte, anders nach dem Bambergiſchen Rechte beſchaffen. 4) Dieſer kommt (§. 453 u. 464.) bei den Eheleuten vor, welche in Gütergemeinſchaft leben, jener hat bei den Eltern Statt, welche nach gemeinem Rechte leben, und beſteht in der Hälfte des Vermögens, wenn fünf oder mehr Kinder, und in dem dritten Theile des Vermögens, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden ſind. Ueber das übrige Vermögen können die Eltern nach Willkür diſponiren. b) Die Eltern, welche ihren Kindern den bloßen Pflichttheil hinterlaſſen, bedienen ſich zwar ihres Rechtes, allein welches traurige Andenken ſie dadurch ihren Kindern hinterlaſſen, und wie ſie ihre Gemüther dadurch nach ihrem Tode von ſich abwenden, zeigt die Erfahrung in ſo vielen traurigen Beiſpielen. c) 5) Dieſen Pflichttheil ſind jedoch die Eltern ihren bereits abgetheilten Kindern keineswegs mehr zu hinterlaſſen ſchuldig.

§. 134.

ζ) Pflichtwidrige Zuwendungen und Vorſchüſſe.

Aber auch bei ihren Lebzeiten iſt den Eltern nicht erlaubt, durch übermäßige Vorſchüſſe und Zuwendungen an eines der Kinder den Pflichttheil der übrigen Kinder zu verletzen. Das Landrecht gibt den Kindern und Enkeln noch bei Lebzeiten der Eltern die Befugniß, daß ſolchen übermäßigen Zuwendungen, in ſofern ſie dem Pflichttheile nachtheilig werden, gehöriger Einhalt geſchehe. d)

---

a) Comment. ad §. 9. p. 8.

b) Nov. 115. Höpfner a. a. O. §. 526. u. f. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. III. Von dem Pflichttheil. §. 1 u. 2. S. 79.

c) Comment. ad §. 8. usque zu vermeiden ſuchen. p. 54.

d) L. R. Th. I. Kap. I. Anh. II. Tit. VI. §. 7. S. 99.

§. 135.

C. Rechte und Verbindlichkeiten der Kinder.

a. Im Allgemeinen.

Die Rechte und Pflichten der Kinder ergeben ſich ſchon im Allgemeinen aus den den Rechten der Eltern gegenüberſtehenden Pflichten und den den Pflichten derſelben correſpondirenden Rechten der Kinder. Es bedarf hier daher keiner beſonderen Wiederhohlung derſelben. Nur insbeſondere ſind einige Pflichten und Rechte der Kinder zu erwähnen, welche bei den Rechten und Verbindlichkeiten vorkamen, und hier die ſchicklichſte Stelle verdienen.

§. 136.

b. Insbeſondere.

α) Alimentation.

So wie die Eltern ihre Kinder, ſo lange ſich dieſelben nicht ſelbſt fortzuhelfen im Stande ſind, zu ernähren verbunden ſind, ſo ſind die Kinder ihre Eltern möglichſt zu unterſtützen, und wo ſich dieſelben nicht zu ernähren vermögen, ſelbſt zu ernähren ſchuldig. Dieſe bereits in der Natur der Sache und dem römiſchen Rechte a) enthaltene Verbindlichkeit beſtätigt das Land-Recht ausdrücklich dadurch, daß es die Kinder den Eltern den möglichſten Beiſtand zu leiſten anweiſt b).

§. 137.

β) Pflichttheil.

Eben ſo ſind die Kinder, wenn ſie ohne leibliche Erben mit Hinterlaſſung eines Teſtamentes verſterben, ihre Eltern in den Pflichttheil einzuſetzen ſchuldig. Dieſe Verbindlichkeit der Kinder, ihre Eltern in den Pflichttheil einzuſetzen, fällt jedoch α) bei vorhandenen Deſcendenten des Verſtorbenen, β) eintretender Gütergemeinſchaft γ) wechſelſeitiger Erbfolge zwiſchen ihm und ſeinem überlebenden Ehegatten, δ) zu Gunſten eines Dritten von beiden in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheleuten geſchloſſenem Erbvertrage (§. 576.) ε) rechtmäßiger Enterbungs-Urſache und ζ) dem peculio castrensi und quasi castrensi hinweg. Nur in acht Fällen erlauben die Geſetze den Kindern ihre Eltern zu enterben, wenn ſie 1. die Kinder wegen eines peinlichen Capital-Verbre-

a) L. 5. D. § 15 et 16. de agnosc. vel alend. liber. Nov. 117. c. 7. L. 5. C. de p. p.

b) L. R. Th. I. §. 1. S. 13.

chens anklagen, 2. denſelben nach dem Leben ſtellen, 3. der Vater mit der Schwiegertochter zu thun hat, 4. die Eltern den Sohn zu teſtiren hindern, 5. die Kinder nicht aus feindlicher Gefangenſchaft befreien, 6. ſich der blödſinnigen Kinder gar nicht annehmen, 7. die Eltern zu einer andern als einer der drei in dem römiſchen Reiche approbirten Religion übergehen, 8. der Vater die Mutter und die Mutter den Vater vergiftet und ſonſt nach dem Leben ſtrebt a). In Rückſicht des peculii castrensis kam der Fall bei Gelegenheit der ehemaligen Recrutenſtellung zur Sprache. Ein Recrut erhielt von einer Gemeinde, die ihn ſtellte, 200 fl. fränk. Handgeld, machte ein Teſtament, worin er ſein Mädchen als Erbin einſetzte, und den Vater überging. Der Vater ſprach das Teſtament als pflichtwidrig an. Die L. ult. §. 1 C. de inoff. testam. ſtand dem Vater entgegen, die 200 fl. gehörten offenbar ad peculium castrense. Dagegen war die Nov. 115 für ihn. Allein dieſe Novelle hob als generelles Geſetz das vorhergehende ſpecielle nicht auf. Ueberdieß gebietet die ſpätere Nov. 125. cap. 19. den Geiſtlichen, den Eltern von ihren Peculien den Pflichttheil zu hinterlaſſen, und beſtätigt eben dadurch die in dem Codex enthaltene Ausnahme. Dieſe Verordnung wäre aber ganz überflüſſig, wenn die frühere Novelle 115 ſchon im Allgemeinen die angeführte Verordnung des Codex aufgehoben hätte. Das Landrecht hat bloß in Rückſicht der Nutznießung, nicht aber in Rückſicht der übrigen Rechte den Unterſchied zwiſchen den Peculien der Kinder aufgehoben. Alſo konnte weder nach gemeinem Rechte noch nach dem Landrechte dieſes Teſtament als ungültig beſtritten werden. Jedoch müſſen die Söhne noch unter väterlicher Gewalt ſeyn, denn ſonſt hören dieſe Peculien auf, und werden mit dem übrigen Vermögen vermiſcht, weßwegen bei emancipirten Söhnen die Verordnung der Nov. 115. ohne Unterſchied eintritt. b).

§. 138.

γ) Erbrecht.

1) Die Kinder ſind nicht nur allein die Notherben ſondern auch die geſetzlichen Erben ihrer Eltern, wenn dieſelben ohne Teſtament verſterben.

---

a) Nov. 115.

b) L. ult. §. fin. C. de inofficioso testamento. Lauterbach Colleg. theor. pract. Lib. V. Tit. II. § 28. p. 450.

2) Die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder ſind von Rechtswegen Erben ihrer Eltern, und bedürfen keines Antritts der elterlichen Erbſchaft; diejenigen Kinder, welche nicht mehr unter der väterlichen Gewalt ſtehen, müſſen hingegen die Erbſchaft antreten.

3) Verſterben die letzteren vor dem Antritte der Erbſchaft, ſo transmittiren ſie ihr Erbrecht auf ihre leiblichen, aber nicht auf ihre übrigen Erben a).

4) Dieſes geſetzliche Erbrecht fällt jedoch in dem Falle hinweg, wenn die Eltern von ihren Kindern bereits abgetheilt ſind, und einen mit ihnen in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehegatten oder noch unabgetheilte Kinder (§. 811.) oder Aſcendenten hinterlaſſen. Wo nicht, ſo ſind die abgetheilten Kinder Inteſtaterben ihrer Eltern.

§. 139.

δ) Peculien

αα) nach römiſchem Rechte.

Alles dasjenige, was die Kinder als eigenthümliches Vermögen beſitzen, heißt das Peculium derſelben. Dieß Vermögen hat ſich der Sohn entweder durch Kriegsdienſte (peculium castrense) oder durch öffentliche Dienſte (peculium quasi castrense) erworben, oder dieſes Vermögen iſt von den Kindern auf irgend eine andere Art erworben worden, oder ſonſt zugefallen (peculium adventitium) b). Oefters überläßt der Vater ſeinem noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Sohne zu ſeiner Diſpoſition und ſeinem Handel eine gewiſſe Summe Geldes (peculium profectitium.) 1. In Rückſicht des peculii castrensis hat der Sohn nach dem römiſchen Rechte die nämlichen Befugniſſe, welche einem Familienhaupte oder keiner elterlichen Gewalt mehr unterworfenen Menſchen über ſein Vermögen zuſtehen. Er kann darüber diſponiren, teſtiren, und jede Contracte abſchließen, und dem Vater ſteht über dieſes Peculium keine Nutznießung zu. Er kann ſogar ſeine Eltern in Rückſicht dieſes Peculiums übergehen, und iſt nicht ſchuldig, dieſelben als Erben (§. 137) einzuſetzen.

2) Gleiche Verhältniſſe treten bei dem peculio quasi castrensi ſowohl in Rückſicht des Sohnes als des Vaters ein.

---

a) Nov. 118. Höpfner im Commentar. §. 540. S. 523 und §. 543. S. 529.

b) Lauterbach Coll. th p. 2. Lib. XV. Tit. I. p. 818. Höpfner's Commentar. Buch II Tit. X. §. 426 und folg.

3) An dem peculio adventitio ſteht den Kindern das bloße Eigenthumsrecht, dem Vater die volle Verwaltung und Nutznießung zu. Der Sohn kann darüber nicht ohne Erlaubniß des Vaters teſtiren. Daſſelbe fällt nach ſeinem Tode den beiden Eltern und ſeinen Geſchwiſtern als Inteſtaterben jedoch dergeſtalt zu, daß der Vater über den Antheil der Geſchwiſter keine Nutznießung wohl aber über den Antheil der Mutter behält. Tritt das Kind aus der väterlichen Gewalt, ſo hört dieſe Nutznießung auf a).

4) Das peculium profectitium fällt nach dem Tode des Sohnes, weil es lediglich von dem Vater herrührt, demſelben anheim, und derſelbe kann deßhalb aus den Contracten des Sohnes jedoch nur ſo weit, als dieſes Peculium hinreicht, belangt werden.

§. 140.

ββ) Nach dem Landrechte.

Der Unterſchied der Peculien iſt bloß in Rückſicht der Nutznießung aufgehoben worden (§. 108). Es fragt ſich daher, was bleibt noch für ein Unterſchied unter denſelben? Daß das freie Diſpoſitionsrecht der Kinder über das peculium castrense und quasi castrense wegfallen müſſe, ſcheint daraus zu folgen, indem durch dieſes Diſpoſitionsrecht die Nutznießung den Eltern entzogen würde. Und eben ſo möchte es ſcheinen, daß das Recht über dieſe Peculien zu teſtiren den Kindern eben ſo wenig als über das peculium adventitium zu teſtiren zuſtehe, da die Nutznießung nur durch den Tod des Nutznießers aber nicht durch den Tod des Eigenthümers aufhört b). Daß die Unſtatthaftigkeit der Einrede des Macedonianiſchen Rathſchluſſes bei dem peculio castrensi und quasi castrensi hinwegfalle, ſcheint daraus zu folgen, weil hierbei die freie Diſpoſition des Hausſohnes über dieſe Peculien vorausgeſetzt wird. Der Commentar ſchweigt hierüber, und man findet ſich in die nämliche Verlegenheit verſetzt, worin man ſich immer befindet, wenn eine Geſetzgebung als ſubſidiariſches Recht angenommen wird, die von ganz anderen Geſichtspunkten und Gründen ausgeht, als die Geſetzgebung, deren Lücken ſie füllen ſoll. Da das Landrecht blos in Rückſicht der Nutznießung den

---

a) L. 7. §. 1. C. ad SCt. Tertull. Nov. 118. Cap. 2. Meditationen der Gebrüder Overbeck. II. Medit. 79. S. 152.

b) L. 3. §. 1. C. de usufr.

Unterſchied der Peculien aufhebt, ſo iſt daſſelbe ſtrenge zu interpretiren, und es können die daraus gemachten Folgerungen nicht ſo weit getrieben werden, daß in Rückſicht der Peculien ſelbſt gegen die Abſicht des Landrechts gar kein Unterſchied mehr übrig bliebe. Das Landrecht geht von dem Satze aus, daß, da die Eltern die Kinder ernähren müſſen, es auch billig ſey, daß ſie die Nutznießung ihres Vermögens und zwar ohne Unterſchied ziehen (§. 107). Dieſer Grund hört mit dem Tode des Sohnes auf, alſo kann er auch über ſein peculium castrense oder quasi castrense unbeſchränkt (§. 137) teſtiren, obgleich es das Landrecht in Rückſicht des peculii adventitii bei der Verordnung des römiſchen Rechts gelaſſen hat. Das freie Diſpoſitionsrecht über das nutzbare Vermögen dieſer privilegirten Peculien kann aber dem Sohne während ſeiner Lebzeiten, ſo lange er unter elterlichem Brode iſt, nicht eingeräumt werden, weil eben dadurch wider die Abſicht des Landrechts die Nutznießung den Eltern entzogen würde. Es fällt daher auch die Unſtatthaftigkeit der Einrede des macedonianiſchen Rathſchluſſes hinweg, und hat dieſe Einrede, ſo wie bei den übrigen Peculien Statt. Uebrigens wird die Anwendung dieſer Lehre ſelten oder gar nicht vorkommen, da dergleichen Söhne vielmehr beträchtliche Conferenden als anſehnliche privilegirte Peculien haben.

§. 141.

ε) Sicherheit in Rückſicht ihres Vermögens.

Zur Sicherheit des von der Mutter herrührenden Vermögens haben die Kinder nach römiſchem Rechte eine ſtillſchweigende Hypothek auf das Vermögen des Vaters a).

Nach dem Bambergiſchen Landrechte hatten 1. die minderjährigen Kinder mit ihren auf ſie bei der Theilung gefallenen Erbportionen N. 6. das Sonderungsrecht b). 2. Der Voraus minderjähriger Kinder kam in die erſte Klaſſe N. 6., großjähriger N. 7. zu ſtehen c). Die bayeriſche Prioritäts-Ordnung ſetzt die Kinder des Gemeinſchuldners bei Ermanglung einer auf die Immobilien der Eltern conſtituirten Hypothek in Anſehung

---

a) L. 8. §. 4. C. de sec. nupt. L. 6. §. F. C. de bonis, quae liber.

b) L. R. Th. I. Verordnung I. §. 8. S. 132.

c) L. R. N. 6. S. 385 ibid. N. 7. S. 385—386.

desjenigen, was ſie von demſelben als Vater= oder Muttergut oder als Voraus bei Einkindſchaftungen, oder als ſonſt erworbe=nes Vermögen zu fordern haben, in die vierte Klaſſe N. 1. a) Nach dem Landrechte kommen minderjährige Kinder in Rückſicht ihrer in den Händen der Eltern befindlichen Habſchaft N. 6 in die 1te Klaſſe b). Gleiches gilt von den großjährigen Kindern, welche des Ihrigen noch nicht mächtig ſind, und unter elterlicher Gewalt ſtehen, wie ſolches aus dem Commentar erhellt, der mit klaren Worten ſagt, daß die noch unter elterlicher Gewalt be=findlichen Kinder in Rückſicht aller ihrer Güter dieſe Rechtsbe=günſtigung verdienten, da ſie dieſelben nicht zu jeder Zeit von ihren Eltern zurückfordern könnten, und deshalb vielmehr den Austritt aus der väterlichen Gewalt erwarten müßten c).

§. 142.

ξ) Verträge zwiſchen Kindern und Eltern.

Nach dem römiſchen Rechte werden Vater und Sohn für eine Perſon gehalten, und daher die unter ihnen geſchloſſenen Verträge, in ſo fern ſie nicht über das peculium castrense und quasi castrense, in weſſen Rückſicht der Sohn als paterfamilias angeſehen wird, als ungültig erklärt. Dieſe Einheit der Perſon fällt bei uns gegenwärtig hinweg, weßwegen auch viele Rechtsgelehrte alle Verträge zwiſchen Kindern und Eltern als gültig erklären. Allein Höpfner bemerkt dagegen, daß dieſer Grund des römiſchen Rechtes ſchon bei Einführung des Unterſchiedes zwiſchen den ver=ſchiedenen Peculien nicht mehr Statt gehabt habe, und deſſen ungeachtet dieſe Diſpoſition geblieben ſey, man auch bei Kindern, welche in väterlicher Gewalt ſtünden, keine ganz freie Einwilli=gung annehmen könne d).

§. 143.

η) Verbindlichkeit gegen Dritte.

Söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, kön=nen mit einem Jeden Contracte abſchließen, ſo daß gegen dieſel=ben ſchon während der Dauer der elterlichen Gewalt Klage erho=ben werden kann e). Derjenige, der mit dem Sohne contrahi=

---

a) Prioritäts=Ordnung für das Königreich Bayern. Klaſſe IV. §. 23.

b) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. I. N. 6. S. 385.

c) Comment. ad N. 6. p. 472.

d) Höpfners Comment. §. 736. N. 2. S. 674.

e) L. 39. D. de O. et A. §. 6. I. de inutil. Stipul.

ret, kann ſich an den Sohn in Rückſicht ſeiner ganzen Forderung, an den Vater aber nur in ſo weit, als das väterliche Peculium auslangt, halten a). Wird der Sohn bei Lebzeiten des Vaters belangt und verurtheilt, ſo kann gegen den nachher emancipirten oder enterbten Sohn die Klage auf Vollzug des rechtskräftig gewordenen Urtheils, in ſo weit er demſelben Genüge zu leiſten im Stande iſt, angeſtellt werden b). Nur macht in Rückſicht der Geldanlehen der macedonianiſche Rathſchluß eine Ausnahme, vermöge welcher ſich der Sohn (überhaupt Kinder) wegen des während väterlicher Gewalt contrahirten Geldanlehens von der Zahlungsverbindlichkeit mittelſt dieſer Einrede losmachen kann c). Nach dem Landrecht überkömmt die verwittibte Mutter die Rechte der väterlichen Gewalt; dem während der Wittibſchaft und fortdauernder älterlichen Gewalt contrahirten Anlehen kann daher auch die Einrede des macedonianiſchen Rathſchluſſes entgegen geſetzt werden, und zwar um deſto mehr, da wegen der der Mutter von dem Landrechte bewilligten Nutznießung gleiche Gründe eintreten. Auch wird der Vater durch alle die Contracte verbindlich, welche die Kinder auf ſein Geheiß oder zu Verbeſſerung ſeines oder ihres Vermögens unternommen haben d).

§. 144.

II. Von den Verhältniſſen zwiſchen Eltern und Kindern nach getrennter Ehe.

A. Mittelſt Eheſcheidung.

Wird die Ehe mittelſt Eheſcheidung getrennt, ſo muß

1) der Vater die Alimente der Kinder beſtreiten.

2) Gab der Vater zur Trennung die Veranlaſſung, ſo werden die Kinder bei der Mutter,

3) gab die Mutter die Veranlaſſung, bei dem Vater erzogen,

4) ausgenommen der Vater wäre arm, und die Mutter reich, in welchem Falle dieſelben bei der Mutter erzogen und von derſelben ernähret werden e).

---

a) L. 44. D. de pecul.

b) L. 5. D. Quod cum eo, qui in alien. potest.

c) Tot. Tit. D. de SCto. Maced. (XIV. 6.)

d) Tot. Tit. D. de in remverso (XV. 3.) Quod jussu (XV. 4.)

e) L. un. C. de divortio fact. et Auth ibid. Si pater Nov. CXVII. Cap. 7.

5) Gaben beide die Veranlaſſung, ſo bleiben die Kinder, in ſo fern ſie des Ihrigen noch nicht mächtig ſind, ordentlicher Weiſe unter des Vaters Gewalt, derſelbe hat für die Erziehung der Kinder zu ſorgen, und hat die Nutznießung ihres Vermögens a).

6) Jedoch hat auch hier die bereits Nr. 4 bemerkte Ausnahme Statt.

7) In dem Falle, wo der Mutter die Koſten der Erziehung zur Laſt fallen, genießt dieſelbe die Nutznießung des eigenen Vermögens der Kinder. Denn die Laſten der Erziehung und der Genuß des Vermögens ſind correſpondirende Rechte.

8) Uebrigens erben die Kinder ihre Eltern eben ſo, als ſie dieſelben vor getrennter Ehe würden geerbt haben b).

§. 145.

B. Durch den Tod des andern Ehegatten.

a. Verordnung des Landrechts, wenn minderjährige Kinder vorhanden ſind.

Sind Kinder vorhanden, und dieſe ganz oder zum Theile noch minderjährig, ſo muß der überlebende Ehegatte

1) von dem Sterbfalle der Obrigkeit die alsbaldige Anzeige machen,

2) und das zwar unter der Strafe des Verluſtes deſſen, was ihm aus den Ehepacten, dem letzten Willen, oder ſonſt von dem Vermögen des Verſtorbenen zukommen mag.

3) Die Obrigkeit muß hierauf ſowohl auf Verlangen der Anverwandten als von Amtswegen α) das, was den Kindern als Eigenthum ſchon vorher zuſtand, β) was ihnen durch den Tod des Verſtorbenen zugefallen iſt, ohne viele Weitläufigkeit in ein Verzeichniß bringen, und ſolches bei Gericht hinterlegen c).

§. 146.

b. Gründe dieſer Verordnung.

Der Commentar gibt hierüber folgende Erläuterung. Nach gemeinem Rechte wären die Eltern zu einer dergleichen Inventur

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 21. S. 201 u. 202.

b) L. R. a. a. O. §. 21. am Ende.

c) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. Von dem Bewittungsſtande der Eheleute §. 2. S. 26.

nicht verbunden. Ziehe man aber in Betrachtung, wie viele künftige Rechtsſtreite dadurch abgeſchnitten würden auf den Fall, daß die Eltern Veräußerungen vornähmen, verſchwenderiſch leben, einen letzten Willen machen, zur zweiten Ehe ſchreiten würden; ſo werde dieſe Verfügung durch das öffentliche Beſte gerechtfertiget. Hierzu komme, daß Eltern, welchen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liege, keine vernünftige Urſache hätten, das Licht zu ſcheuen, und das ihren Kindern zuſtändige und zugefallene Vermögen zu verheimlichen a).

§. 147.

c Verhältniſſe der Kinder zu dem überlebenden Theile.

Die Kinder bleiben während des Wittibſtandes in den nämlichen Verhältniſſen zu dem überlebenden Ehegatten, in denen ſie zu ihren Eltern während beider Lebzeiten geſtanden ſind. Die Wittwe ſetzt alle die Rechte der väterlichen Gewalt, in ſo weit ſie ſich auf die Führung des Hausweſens, die Erziehung der Kinder, die Nutznießung ihres Vermögens und die Einwilligung in ihre Verheirathung bezieht, in ihrem Wittibſtande fort. Macht ſich der verwittibte Vater oder die verwittibte Mutter der Verſchwendung oder übler oder unbedachtſamer Haushaltung ſchuldig, ſo können die Kinder der Obrigkeit hievon die Anzeige machen, und die letztere hat deßhalb die erforderlichen Maßregeln auch von Amtswegen einzuſchlagen, zur Inventirung des Vermögens zu ſchreiten, und in Rückſicht der Auswahl des zu ernennenden Curators die am Ende des §. 80. unter Lit. B. enthaltene Ordnung zu beobachten b).

Tit. IV.

Von der Güterübergabe bei lebendigem Leibe.

§. 148.

Güterübergabe.

Nach Bambergiſchen Landesgebrauche übergeben die Eltern öfters noch bei ihren Lebzeiten, wegen hohen Alters, Schwachheit, und anderer erheblichen Urſachen ohne Abſicht auf weitere Verheirathung den Kindern ihr Vermögen c).

---

a) Comment ad §. cit. p. 14.
b) L. R. Th. I. Kap. II. Anh. III. Tit. II. §. 11. S. 116.
c) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 1. S. 67.

§. 149.

Rath an die Eltern.

Das Landrecht erinnert die Eltern wohlmeinend, bei dergleichen Güterübergaben ſich wohl vorzuſehen, nicht ſo leicht oder unüberlegter Weiſe dazu zu ſchreiten, oder wo es geſchieht, alles ausführlich beſchreiben zu laſſen, und ſich beſonders ihres hinlänglichen Unterhalts zu verſichern a).

§. 150.

Pflicht der Obrigkeit.

Die Vogteyherrſchaft, vor welcher ſolche Güterübergaben geſchehen oder beſtättigt werden, hat beſonders für die ausführliche Beſchreibung der Güterübergabe und die Verſicherung des hinlänglichen Unterhalts der Eltern, genaue Sorge (§. 155) zu tragen, und den Eltern die Umſtände der Sache und die künftigen Folgen derſelben deutlich vorzuſtellen b).

§. 151.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Ermahnung des Geſetzgebers iſt, wie der Commentar ſagt, äußerſt nothwendig, indem die Erfahrung mehrere Beiſpiele zeigt, daß die Eltern, nachdem ſie ſich unüberlegter Weiſe durch die Schmeicheleien ihrer Kinder zur Güterübergabe bei lebendigem Leibe bewegen ließen, nachher von ihren Kindern ihren Unterhalt gleichſam betteln mußten, und die wahre aber zu ſpäte Erfahrung machten, wie unräthlich es ſey, ſich, wie das Sprichwort ſagt, auf die Kinderbank zu ſetzen c).

§. 152.

1) In wie fern die Zufriedenheit beider Theile erforderlich ſey?

α) Wenn Eheleute nach gemeinem Rechte leben.

Bei Eltern, welche im unvermiſchten Hab und Gut nach gemeinem Rechte leben, kann jedes derſelben jedoch nur ſein Vermögen den Kindern übergeben, und der andere Ehetheil von dem übergebenden nichts weiters verlangen, als daß noch

1) ein hinlängliches Vermögen zur Beſtreitung der ehelichen Laſten übrig bleibe,

---

a) L. R. a. a. O. §. 3. S. 68.
b) L. R. §. 3. cit.
c) Comment. ad §. 3. p. 44.

2) das, was ihm vermöge Ehepacten oder ſonſt an der zu übergebenden Habe gebührt, nicht geſchmälert werde a).

§. 153.

β) In den übrigen Güterſtänden.

1) Bei eintretender Gütergemeinſchaft und gemeinſchaftlicher Errungenſchaft iſt der Regel nach beiderſeitige Einwilligung vonnöthen.

2) Wo dieſe fehlt, und die Umſtände die Uebergabe dennoch erforderlich machen, geſchieht dieſelbe nicht vollkommen, und die Kinder erhalten die Güter nicht als Eigenthümer, ſondern als einſtweilige Beſorger des Vermögens (§. 362) b).

3) Bei wechſelſeitigen Erbverträgen iſt die beiderſeitige Einwilligung c) ſchlechterdings erforderlich. Dieſes Gegenſtandes wird hier, wo von dem Güterſtande des gemeinen Rechtes eigentlich die Rede iſt, bloß deßwegen erwähnt, weil viele Leſer denſelben an dieſem Orte ſuchen möchten, und ſonſt nichts abweichendes bei der Güterübergabe in den übrigen Güterſtänden vorkömmt.

§. 154.

2) Auf wie vielerlei Art dieſe Güterübergabe geſchehen könne?

Eine ſolche Güterübergabe kann auf vielerlei Weiſe geſchehen.

1) Wenn die Eltern nur einen Theil ihrer Güter, welcher den ganzen Pflichttheil der Kinder nicht ausmacht, übergeben.

2) Wenn ſie den Kindern ihren ganzen nach dem elterlichen Güterſtande (§. 133 und 453) zu beſtimmenden Pflichttheil verabfolgeu laſſen.

3) Wenn ſie ihr ganzes Vermögen abtreten, und ſich jährliche Lebensmittel ausbedingen, oder zum Genuſſe ein bewegliches oder unbewegliches Stück, einen Auszug vorbehalten d).

4) Wenn die Güterübergabe in Art einer Grundtheilung d. i. dergeſtalt geſchieht, daß ſich die Eltern mittelſt der

a) L. R. §. 4. S. 68.
b) L. R. §. 5. S. 68. u. 69.
c) L. R. §. 6. S. 69.
d) L. R. §. 2. S. 67 u. 68.

Güterübergabe von allen weiteren Anſprüchen der Kinder durch ausdrückliche Verzichtleiſtung derſelben zugleich frei machen. a)

§. 155.

Wirkungen der zwei erſten Arten von Güterübergabe.

α) Güterübergabe mittelſt Hinausgabe des Pflichttheils.

β) Partielle Güterübergabe, welche den Pflichttheil nicht erreicht.

1) Durch die zwei erſten Arten von Güterübergabe geht weder das Noth- noch das geſetzliche Erbrecht der Kinder verloren.

2) Die Eltern müſſen daher den Kindern von dem zurückbehaltenen Vermögen den nach ihrem Güterſtande zu beſtimmenden Pflichttheil hinterlaſſen. b)

§. 156.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar verbreitet ſich ſehr weitläufig über die Gründe, warum die Kinder in dem Falle, wo ihnen die Eltern mittelſt Güterübergabe bereits ihren Pflichttheil hinausgaben, dennoch auch von dem übrigen Vermögen noch den Pflichttheil zu fordern berechtigt ſeyen. Die Gründe, die er anführt, beſtehen kurz darin, 1) Es gibt keinen Pflichttheil eines Lebenden, und ſo wie die Eltern noch bei ihren Lebzeiten den Kindern den Pflichttheil herauszugeben nicht gezwungen werden können, ſo ſind auch dieſe nicht ſchuldig, das, was ſie von ihren Eltern bei deren Lebzeiten erhalten, als eine ſtete Abtheilung und Abweiſung von der künftigen Erbſchaft anzuſehen. Das, was ſie bei Lebzeiten der Eltern erhielten, iſt bloß anticipirte Erbſchaft, und erhält noch keine ſtillſchweigende Entſagung auf die künftigen Erbanſprüche. 2) Wenn die den Kindern von den Eltern übergebenen Güter weniger als den Pflichttheil betragen, ſo ſind die Eltern in dem übrigen Vermögen ihrer Kinder noch in Rückſicht des Pflichttheils als Erben einzuſetzen verbunden; es muß daher auch dieß in dem Falle Statt haben, wo der Güterbetrag dem Pflichttheil des gegenwärtigen Vermögens gleichkommt oder ihn ſogar übertrifft. Denn in beiden Fällen ſind die nämlichen Güter vorhanden, nur mit dem Unterſchiede, daß die Kinder die ihnen übergebenen Güter bereits erhalten haben, die andern noch hoffen. 3) Hiezu kommt noch, daß in dem Falle, wo die eigenen Eltern oder Großeltern der Güter übergebenden Eltern noch am Leben ſind, den Kindern, wenn auch die Güterübergabe noch ſo nothwendig iſt, keineswegs

a) L. R. §. 8. S. 70.

b) L. R. §. 8. S. 70.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

auferlegt werden kann, ſich vollkommen von ihren Eltern abtheilen, und dadurch von der großelterlichen Erbſchaft ausſchließen zu laſſen. (Dieſer Grund möchte wohl der ſtärkſte ſeyn, und die übrigen das nicht ſo vollkommen erweiſen, was ſie zu erweiſen hätten). 4) Hieraus folgt noch kein doppelter Pflichttheil, ſondern es iſt immer ein und eben derſelbe Kindstheil, der zum Theile bei Lebzeiten, zum Theile nach dem Tode der Eltern erhoben wird. 5) Von dem Uebertritte zur zweiten Ehe, in welchen Fällen die in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eltern bei eintretender Abtheilung über den auf ſie fallenden Antheil frei diſponiren können, iſt auf gegenwärtigen Fall kein Schluß zu machen, denn dort geſchieht dieſe Abtheilung in der Abſicht, über dieſen Theil frei diſponiren, und mit dem zweiten Ehetheile Verträge hierüber ſchließen zu können. a)

§. 157.

γ) Güterübergabe des ganzen Vermögens gegen Auszug.

Geſchieht die Güterübergabe mittelſt Auszugs, ſo fallen

1) die ausgezogenen Güter nach dem Tode der Eltern den Kindern ohne weiters (ipso jure) zu.

2) Können die Eltern ohne Einwilligung der Kinder weder zu Gunſten eines derſelben, noch eines Dritten, weder durch einen letzten Willen oder durch eine Handlung unter den Lebendigen darüber diſponiren. b)

Die Eltern, welche ſich gewiſſer Güter zur lebenslänglichen Nutznießung vorbehalten haben, ſind vielmehr bloße Inhaber ſtatt wahre Beſitzer, indem ſie ihnen dieſelben in der That in Rückſicht der Subſtanz und des Eigenthums bereits übergeben haben, und daher in der Folge nichts mehr an dem rechtsbeſtändigen Geſchäfte ändern können. c)

§. 158.

δ) Güterübergabe mittelſt Grundtheilung.

1) Die Kinder ſind nicht ſchuldig, ſich von ihren Eltern von Grund aus abtheilen zu laſſen. d) Es treten hier die oben (§. 156.) angeführten Gründe ein, und da keine Handlung über ihren Endzweck hinaus ihre Wirkungen erſtrecken kann, ſo können die Eltern, welche Alters-, Geſundheits- oder anderer Urſachen wegen ihren

a) Comment. ad §. 8. p. 45.
b) L. R. §. 7. S. 69.
c) Comment. ad §. 7. p. 45.
d) L. R. §. 9. S. 70.

Kindern die Güter übergeben, denſelben aus keinem Grunde die Entſagung auf die künftige Erbſchaft abdringen. a)

2) Abgetheilte Kinder hören auf Notherben ihrer Eltern b)

3) die Eltern aber nicht, Notherben ihrer Kinder zu ſeyn. c) Denn die Eltern haben zur Zeit der gepflogenen Grundtheilung ihren Kindern zwar die gebührende Erbſchaft gegeben, aber von denſelben diejenigen, welche ſie als Notherben zu begehren berechtigt ſind, noch nicht erhalten. Der Pflichttheil, worin die Eltern von ihren abgetheilten Kindern eingeſetzt werden müſſen, wird immer nach gemeinem Rechte berechnet, auch wenn die Eltern in Gütergemeinſchaft geſtanden wären, indem die Kinder in Rückſicht ihres Vermögens nicht in derſelben mit ihren Kindern leben. Doch fällt dieſer Pflichttheil hinweg, wenn die abgetheilten Kinder mit ihren Ehegatten in Gütergemeinſchaft leben, oder ſelbſt Kinder hinterlaſſen. d)

4) Jedoch bleiben die abgetheilten Kinder ungeachtet ihres Verzichts auf die elterliche Erbſchaft geſetzliche Erben ihrer Eltern d. i. ſie erben ihre Eltern, wenn dieſe ohne letzten Willen verſterben. e) — Jede Entſagung iſt ſtrenge zu erklären, alſo auch die gegenwärtige, die bloß dahin geht, daß den Eltern die freie Diſpoſition über das übrige Vermögen gelaſſen werde. Fällt dieſe hinweg, ſo tritt das gemeine Recht ein, nach welchem die Deſcendenten den Collateral-Erben in der Inteſtat-Erbfolge vorgezogen werden. f)

5) Geſchieht die Güterübergabe nicht an alle, ſondern nur an eines oder das andere Kind, ſo bleibt daſſelbe bei geleiſtetem Verzichte auf das weitere Erbrecht, α) wenn keine erbfolgsfähige Geſchwiſter zur Zeit des Ablebens der Eltern vorhanden ſind, zwar Inteſtaterbe, β) wird aber von denſelben bei der Inteſtat-Erbfolge ausgeſchloſſen, γ) und in Anſehung deſſen, was ihm die Eltern nachher durch einen Vertrag oder letzten Willen zuwenden, als fremde Perſon angeſehen. g) — Hier treten wegen der Erbfolge die vorhin angeführten Gründe, wegen des Vorzugs der

a) Comment. ad §. 9. p. 48.
b) L. R. §. 8. S. 70.
c) L. R. §. 12. S. 71.
d) Comment. ad §. 12. p. 49.
e) L. R. §. 10. S. 70 und 71.
f) Comment. ad §. 10. p. 48.
g) L. R. §. 11. S. 71.

übrigen nicht abgetheilten Kinder aber der Grund ein, daß die unabgetheilten Kinder vor dem abgetheilten Kinde, mit welchem ſie zwar die Bande der Blutsverwandtſchaft gemein haben, dennoch dieß voraus haben, daß ſie noch nicht von ihren Eltern abgetheilt, und daher ihre Notherben ſind. a)

6) Vor oder während der Theilung müſſen die abzutheilenden Kinder ſich die großelterliche Erbſchaft der noch lebenden Eltern des übergebenden Theiles vorbehalten; außerdem ſind die theilenden Eltern die abgetheilten Kinder nicht mehr als Miterben in die großelterliche Erbſchaft anzuerkennen ſchuldig, aus den nämlichen Gründen, die bei den übrigen Grundtheilungen (§. 665.) deshalb eintreten.

§. 159.

3) Vorwahlsrecht bei Güterübergaben.

Auch bei Güterübergaben der Eltern hat das Vorwahlsrecht Statt, von dem an einem andern Orte (§. 192.) weitläufiger gehandelt wird. Die Eltern haben nämlich 1) das Recht, ſich den häuslichen Anſitz oder irgend ein anderes Stück auszuwählen. 2) Jedoch müſſen ſich die Eltern vor der Güterübergabe bei Grundtheilung, wegen Ausübung des Vorwahlrechts erklären. b) 3) Ueben die Eltern das Vorwahlsrecht nicht aus, ſo ſteht ſolches dem jüngſten Sohne, jedoch nur auf den häuslichen Anſitz zu. c) 4) Ausgenommen die Eltern hätten ſolches vor der Güterübergabe aufgehoben, oder einem andern Sohne überlaſſen. d)

§. 160.

4) Was in Rückſicht der Gläubiger bei dergleichen Güterübergaben Rechtens ſey?

Die Eltern können bei Uebergabe der Güter

1) die Gläubiger an ihre Kinder weiſen.
2) Dieſe ſind aber nicht ſchuldig, ſich an die Kinder weiſen zu laſſen, ſondern können ſich noch immer an die Eltern halten.
3) Damit alſo die Eltern nach geſchehener Güterübergabe deſto ſicherer unangefochten bleiben, ſo haben dieſelben darauf zu denken, daß

---

a) Comment. ad §. 11. p. 48 et 49.
b) L. R. Th. I. Anh. I. Tit. V. §. 7. S. 91.
c) L. R. §. 5. S. 90.
d) L. R. §. 9. S. 91 und 92.

α) die Schulden vor allen Dingen bezahlt,

β) oder ſolche von den Eltern übernommen, und der Betrag den Kindern an der zu übergebenden Summe abgezogen werde;

γ) oder ſich wenigſtens der Einwilligung des Gläubigers zu verſichern, daß dieſer in Zukunft an dieſes oder jenes Kind, als ſeinen alleinigen Schuldner verwieſen ſeyn wolle. a)

§. 161.

5) Vorrecht der Alimente der Eltern bei übergebenen Gütern und ausgebrochenem Concurſe.

Oefters werden die Kinder, denen die Eltern das Vermögen übergeben, und ſich die Nahrungsmittel oder gewiſſe Abgaben vorbehalten haben, concursmäßig. Es fragt ſich daher, welches Vorrechts ſich dieſelben in dem Falle zu erfreuen haben? Die Frage iſt in doppelter Hinſicht von äußerſter Wichtigkeit; in der einen, um die zwiſchen den Eltern und Gläubigern hierüber entſtehenden Rechtsſtreite zu entſcheiden, in der andern, um bei dergleichen Güterübergaben ſich gegen alle mögliche Fälle wegen ſeines künftigen Unterhalts ſicher zu ſtellen.

1) Derjenige, welcher ſeine Güter mit dem Bedinge einem andern übergeben hat, daß nicht für dieſelben, ſondern aus denſelben ihm die tägliche Nahrung oder gewiſſe Abgaben gereicht werden, hat die Abſonderung von den Gläubigern gar nicht vonnöthen. Denn hier iſt dieſes Recht als ein auf dem Gute haftendes Recht anzuſehen, welches mit dem Kaufe des Guts auf jeden Käufer übergeht, und daher in dem Concurſe nur in ſofern in Anſchlag kommt, als dadurch der Werth des zu verkaufenden Guts gemindert wird. Jedoch iſt dieß nur von den künftigen und nicht von den verfallenen Abgaben zu verſtehen, welche gehörig liquidirt und locirt werden müſſen. b)

2) Wenn das Leibgeding mittelſt einer Schenkung sub modo conſtituirt, oder dem Leibgedings-Contracte ein ausdrücklicher Vorbehalt des Eigenthums entweder überhaupt oder auf den Fall, wo derjenige, welcher die Güter überkommen hat, den

---

a) L. R. §. 14. S. 72.

b) Harpprecht in D. Jus contractus vitalitii, in concursu credit. §. 20. Gmelin's Ordnung der Gläubiger 3te Ausgabe. Frankf. und Leipzig. 1783. Kap. I. §. 4. S. 15.

Contract zu halten nicht mehr im Stande ſeyn würde, angehängt würde, ſo können die übergebenen Güter, ſogar von einem dritten Beſitzer, mittelſt des Abſonderungsrechtes zurückgefordert werden. a)

3) Eben das findet auch dann Statt, wenn ſich jemand den Unterhalt ſammt Pflege und Bedienung des Schuldners verſprechen ließ. b)

4) Wer ſeine Güter gegen Abreichung eines Leibgedings unter ausdrücklichen Vorbehalt eines Unterpfandes übergeben hat, genießt eines privilegirten Unterpfandes. c)

5) Iſt das Leibgeding in Art eines andern Contractes als einer Schenkung sub modo und ohne Vorbehalt des Eigenthums geſchehen, ſo hat der Gläubiger eine bloß perſönliche Klage. d)

6) Und in dieſem letztern Falle tritt bloß die Verordnung des Landrechts ein, nach welcher die dürftigen Perſonen, welchen vom Schuldner vertragsmäßig die Nahrungsmittel gebühren, in die 4te Claſſe N. 7. eingeſetzt werden. e) Im übrigen aber bleibt es bei den in vorhergehenden Nummern angeführten Sätzen, da das Landrecht hierin dem gemeinen Rechte keineswegs derogirt hat.

7) Ein Dritter, welcher dem Schuldner Güter zu eines andern Unterhalt gegeben hat, kann ſich bei ausgebrochenem Concurſe, ausgenommen er hätte ſich das Eigenthum derſelben ausdrücklich vorbehalten, des Rechts der Abſonderung nicht bedienen, weil ihm die Klage aus der L. 1. C. de donat. quae sub modo nicht zu Statten kommt. f)

Die Richter können daher nicht vorſichtig genug ſeyn, um die übergebenden Eltern wegen ihres Unterhalts gegen ſolche Fälle gehörig zu verſichern, indem dieſelben ſonſt vermöge §. 148. we=

---

a) L. 1. C. de donat. quae sub. mod. Gmelin a. a. O. Kap. I. §. 8. S. 42.

b) L. 31. C. de ſolut. et lib. L. un. §. 9. C. de Caduc. toll. ibique Brunnemann. Gmelin a. a. O. Kap. I. §. 8. S. 41.

c) Gmelin a. a. O. Kap. III. §. 4. S. 161. Es tritt hier die Analogie der L. 7. C. Qui pot. in pign. ein.

d) Gmelin a. a. O. Kap. I. §. 8. S. 42. Harpprecht l. c. §. 17.

e) L. R. Th. II. Verord. V. Tit. III. Cl. IV. N. 7. S. 395.

f) Gmelin a. a. O. §. 8. am Ende S. 43.

gen ihrer Nachläſſigkeit ſelbſt verantwortlich werden, und ſich empfindlicher Regreßklage ausſetzen.

Tit. V.

Von Erbtheilungen unter den Kindern und Erbſchafts-Einwerfung.

I. Theilungen unter Kindern.

§. 162.

α) Gleichheit unter den Kindern.

1) Bei Theilungen ſoll unter den Kindern eine ſtrenge Gleichheit eintreten.

2) Die Töchter ſollen weder die Kleidungen der Mutter, noch die Söhne das, was zum männlichen Gebrauche des Vaters gedient hat, von dem übrigen zum Voraus haben. a)

3) Von dem Rechte der Vorwahl ſehe man §. 183. u. folgende.

4) Haben die Eltern jedoch bereits eine Theilung unter den Kindern (§. 123.) gemacht, ſo hat es der Regel nach dabei ſein Bewenden.

§. 163.

β) Grund dieſer Verfügung.

Der hier erwähnte Gebrauch, vermöge deſſen bei eintretender Theilung dem Sohne die Geräthſchaften des Vaters, der Tochter die Geräthſchaften der Mutter im Voraus zufielen, hatte ehedem in verſchiedenen Orten des Fürſtenthums Bamberg Statt, wie dieß die Erkundigungs-Berichte mehrerer Aemter an die Landrechts-Deputation zeigen. Allein eben dieſe Berichte geben zugleich das Zeugniß, daß beinahe allzeit darüber Streitigkeiten entſtanden ſeyen, was zu den alltäglichen und geringeren Sachen oder Geräthſchaften des Vaters oder der Mutter, und was zu den koſtbaren Sachen gehörte, und als Voraus der Söhne oder der Töchter angeſehen werden ſollte. Allgemein war dieſe Gewohnheit nie, daher ſchien es auch rathſam, dieſelbe ganz und gar aufzuheben, da ſie der Gleichheit unter Miterben zuwider iſt. b)

---

a) L. R. Anh. II. Tit. V. §. 1. S. 89.

b) Comment. ad §. 1. Usque zu ziehen befugt ſeyn. p. 67.

§. 164.

γ) Schätzung und Anſchlag der Erbſtücke.

Ueber den Werth und Preis der Erbſtücke ſollen ſich 1) die Kinder in der Güte vereinigen. 2) Derſelbe kann durch den öffentlichen Ausſtrich ausgemittelt werden. 3) Kein Erbe iſt aber ſchuldig ſich darauf einzulaſſen, ſondern kann 4) die Einſchätzung durch unparteiiſche Schätzmänner nach der in Mitte liegenden Verordnung über die Schätzung und den Anſchlag der Güter verlangen. a)

§. 165.

II. Erbſchafts-Einwerfung.

1) Begriff.

Oefters erhalten die Kinder von ihren Eltern bei Lebzeiten derſelben vor den übrigen Kindern gewiſſe Vorſchüſſe. Kommt es nachher zur wirklichen Erbſchaft, ſo müſſen dieſe Vorſchüſſe in die Erbſchaft eingeworfen werden, d. i. ſie werden als ein Theil der Erbſchaft angeſehen, und die Erben, welche ſie erhalten haben, müſſen ſich ſolche anrechnen, und von ihrem Erbsantheile abziehen laſſen. b) Seltener geſchehen dieſe Vorſchüſſe von Kindern den Eltern oder ihren Großeltern. In dieſem Falle hat ebenfalls Collation Statt. c)

§. 166.

2) Quelle.

Das Landrecht erhält hierüber eine beſondere ausführliche Verordnung, wo aber daſſelbe nichts beſonders verfügt hat, tritt nach ausdrücklicher Diſpoſition desſelben das gemeine Recht ein. d)

§. 167.

3) Wann dieſelbe Statt habe.

Dieſe Collation oder Erbseinwerfung hat ſowohl bei Theilungen nach dem Tode des Erblaſſers als bei Theilungen bei lebendigem Leibe Statt. Von beiden gilt die nämliche Verordnung. e)

§. 168.

4) Wer muß einwerfen?

1) Nur der Notherbe iſt zu conferiren ſchuldig. f)

---

a) L. R. Th. II. Verordn. III. §. 1. 2. u. 3. S. 344.
b) L. R. Th. I. Kap. I. Anh. II. Tit. VI. §. 1. S. 97.
c) L. R. §. 5. S. 98.
d) L. R. §. 30. S. 107.
e) L. R. §. 23. S. 104.
f) L. R. §. 2. S. 97.

2) Zur Collation ſind daher verbunden α) des Erblaſſers leibliche unabgetheilte Kinder, β) deſſen Enkel, γ) Eltern und Großeltern. a)

3) Eltern und Großeltern conferiren nur dann, wenn Aſcendenten bloß unter ſich erben. — Denn dadurch, daß ſie mit den Seitenverwandten in der Erbſchaft concurriren, werden ſie ihrer Verbindlichkeit als Notherben frei; ſonſt müßten auch die Collateralerben conferiren, welches noch niemand zu behaupten eingefallen iſt. b)

4) Enkel conferiren bei der großelterlichen Erbſchaft α) das, was ihre verſtorbenen Eltern, β) was ſie ſelbſt von den Großeltern einwerflich erhalten haben, ſelbſt wenn ſie ſich der elterlichen Erbſchaft entſchlagen hätten. c) Denn da ſie (dieſer Grund unterliegt nach gemeinem Rechte gegründetem Zweifel) nur vermöge des Repräſentations-Rechts ihrer Eltern den Großeltern ſuccediren, ſo iſt das, was ihre Eltern empfangen haben, ſo anzuſehen, als wenn ſie es ſelbſt empfangen hätten. d)

5) Abgetheilte Kinder ſind in Anſehung deſſen, was ſie nach geſchehener Theilung empfangen, zu keiner Erbeinwerfung verbunden, es ſey denn, die Erblaſſer hätten dieſe Collation ausdrücklich verordnet. e)

6) Eben ſo ſind die von ihren Großeltern abgetheilten Kinder als Erben ihrer Großeltern f) in die großelterliche Erbſchaft das einzuwerfen ſchuldig, was ſie vor und nach geſchehener Abtheilung von den Großeltern nicht geſchenksweiſe empfangen haben, es ſey denn, daß ihnen die Collation ausdrücklich wäre erlaſſen worden. g)

§. 169.

5) Gegenſtand der Collation.

In Rückſicht deſſen, was eingeworfen werden muß, müſſen wir zwei Puncte betrachten: erſtens was collationsfrei iſt, und zweitens was eingeworfen werden muß.

a) L. R. §. 3. 4. u. 5. S. 98.
b) L. R. §. 5. S. 98. Comment. ad §. 5. pag. 75.
c) L. R. §. 3. S. 89. et L. R. §. 16. S. 102.
d) Comment. ad §. 5. p. 75. et §. 16. p. 80.
e) L. R. §. 2. S. 97.
f) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 5. 6. 7. 8. S. 138 u. 139.
g) L. R. §. 4. S. 98. L. R. §. 17. S. 202 u. 203.

§. 170.

α) Was collationsfrei iſt?

Alles, was der Erblaſſer vor Hinterlaſſung ſeines Vermögens aus rechtlicher Schuldigkeit dem Notherben gegeben hat oder ihm angedeihen ließ, iſt der Notherbe einzuwerfen nicht ſchuldig. a) Die von den Eltern auf die Kinder gemachten Auslagen ſind entweder ordentliche oder außerordentliche Koſten.

1) Alles, was auf die Kinder in ſo lange, bis ſie ſich im eigenen Nahrungsſtande befinden, zu ihrem Unterhalte, zur Erlernung nothwendiger Handirung, Künſte und Wiſſenſchaften nach dem Vermögensſtande der Eltern verwendet worden, iſt collationsfrei, und unter dem Namen der ordentlichen Auslagen begriffen. b)
2) Sind die dem Notherben gemachten Schenkungen, in ſofern der Pflichttheil der übrigen Kinder nicht dadurch verletzt wird, collationsfrei. c)
3) Iſt die inzwiſchen gezogene Nutznießung der zu conferirenden Vorſchüſſe, ſo wie der nach dem Erbfalle bis zur vollzogenen Erbtheilung gehabte Genuß von der Einwerfung befreit, die übrigen Erben mögen etwas einwerfliches empfangen haben oder nicht. d)

§. 171.

β) Was eingeworfen werden müſſe?

Dagegen iſt alles das einzuwerfen,

1) was der Erblaſſer weder aus einer Verbindlichkeit
2) noch als Geſchenk, ſondern nur überhaupt und gleichſam auf Abſchlag der künftigen Erbſchaft den Kindern gegeben hat.
3) Ueberdieß muß auch die Ausſtattung, das Heirathsgut, und
4) der Hochzeitsverlag e), ſowie überhaupt
5) die fruchtenden außerordentlichen Auslagen im Gegenſatze der ordentlichen,
6) auch alles das, was das Landrecht unter den außerordentlichen auf das Kind verwendeten Auslagen im Gegen-

---

a) L. R. §. 10. S. 100.
b) L. R. §. 11. S. 100.
c) L. R. §. 11. S. 100.
d) L. R. §. 22. S. 104.
e) L. R. §. 15. S. 102.

ſatze der oben §. 164. n. 1. angeführten ordentlichen Auslagen begreift, in ſoweit dadurch das Beſte und die Beförderung des Kindes erzielt worden, conferirt werden, worunter das Landrecht beſonders mit Ausſchluß der ordentlichen Auslagen α) alle übrigen bei dem Eintritte in den ehelichen oder einen ſonſt beſtändigen Stand auf daſſelbe verwendeten Koſten und Auslagen a) anführt.

§. 172.

γ) In wiefern außerordentliche fruchtloſe Auslagen conferirt werden?

Wären dagegen die außerordentlichen Auslagen ohne gehoffte Frucht geweſen, ſo iſt nach Verordnung des Landrechts

1) auf folgende Umſtände zu ſehen:

α) wie der elterliche Vermögensſtand zur Zeit der gemachten Auslage beſchaffen geweſen,

β) wie er ſich zur Zeit der Erblaſſung befinde,

γ) ob die Koſten bei minderjährigem Alter des Kindes, wo es ſich in ſeinen Rechten nicht leicht einen Nachtheil zuziehen kann,

δ) oder bei deſſen vollſtändigen Jahren,

ε) mehr aus übermäßiger Neigung der Eltern gegen das Kind, als auf deſſen vernünftiges Verlangen geſchehen ſey.

2) Hat der Richter vor allen Dingen einen Vergleich zu vermitteln,

3) außerdem aber zu erkennen, ob und in wieweit die Koſten für außerordentliche zu halten ſeyen,

4) dahin aber zu ſehen, daß dem Kinde, welches die Auslagen genoſſen, der Kindstheil ungeſchmälert bleibe. b)

§. 173.

Erläuterung.

Wir ſtoßen hier auf eine beſondere Verſchiedenheit des Bambergiſchen Rechtes mit dem gemeinen Rechte, nach welcher unnöthige, überflüſſige, übel angewendete Koſten conferirt werden müſſen c), und die Geſetze den nachläſſigen und ungerathenen

---

a) L. R. §. 13. S. 101.

b) L. R. §. 14. S. 101 u. 102. L. R. §. 18. S. 103. L. R. §. 24. S. 105.

c) L. 1. §. 13. C. de collat. L. f. §. 5. C. de bonis, quae liber·

Kindern keineswegs Unterſtützung leiſten a). Das Landrecht iſt hierin weit nachgiebiger, und gibt bloß ohne die Sache beſtimmt zu entſcheiden, dem Richter verſchiedene Anſichten und Winke an. Der Commentar ſagt zwar hierüber: die Verſchiedenheit der Umſtände, welche hierbei vorkommen könnten, leide nicht, gewiſſe und auf jeden Fall anwendbare Regeln feſtzuſetzen, wenn man den Unterthanen nicht vielmehr verwirren, als klarer machen wollte. Es ſey daher genug, einige allgemeine Normen ſtatuirt zu haben, das Uebrige werde das vernünftige Ermeſſen des Richters erſetzen b). Allein dadurch iſt in der Hauptſache nichts gewonnen, und der Richter durch die mancherlei angegebenen aber ſchwankend ohne geſetzliche Beſtimmtheit dahin geworfenen Anſichten in die größte Verlegenheit verſetzt. Aus der ganzen Stelle und dem Geiſte des Landrechts ſcheinen in Vergleichung mit dem gemeinen Rechte folgende Beſtimmungen hervor zu gehen, und als Entſcheidungsnorm dergeſtalt ausgedrückt werden zu müſſen.

1) Der nach dem verſchiedenen Güterſtande zu beſtimmende Pflichttheil der übrigen Kinder darf durch die übermäßigen Verwendungen auf das eine Kind (§. 134) nicht verletzt werden. Dieß liegt ſchon in der Natur der Sache.

2) Dergleichen auf das großjährige Kind mit ſeiner Zuſtimmung verwendete Auslagen müſſen von demſelben conferirt werden.

3) Die Koſten hingegen, welche vielmehr aus übermäßiger Neigung als auf deſſen Verlangen auf dasſelbe verwendet wurden, ſind jedoch in ſo fern der Pflichttheil der übrigen Kinder nicht verletzt wurde, keineswegs von demſelben zu conferiren.

4) Aus der Vergleichung des Vermögens zur Zeit der geſchehenen Verwendung und zur Zeit der elterlichen Hinterlaſſenſchaft wird ſich ergeben, ob wirklich ein großes Uebermaß vorhanden ſey.

5) Im Zweifel iſt dahin zu trachten, daß dem Kinde ſein Pflichttheil unverkürzt verbleibe.

6) Dem minderjährigen Kinde, welches ſich in ſeinen Rechten nicht leicht einen Nachtheil zuziehen kann, ſind dieſe Koſten, wenn der Pflichttheil der übrigen Kinder hierdurch nicht verletzt wird, nicht in Aufrechnung zu bringen.

---

a) L. 16. D. ex quib. caus. maj.
b) Comment. ad §. 14. p. 79.

7) Der Richter hat alle dieſe Umſtände bei entſtehenden Streitigkeiten ſowohl bei dem Verſuche der Güte, als bei Entſcheidung des Streites von Amtswegen zu erwägen.

§. 174.

6) Beweis über den Conferenden-Punkt.

Was den Beweis über den Conferenden-Punkt betrifft, ſo iſt

1) der eigenhändigen Aufzeichnung der Eltern ſowohl,

α) in ſo weit es auf die Einwerfung des Empfangenen ankommt,

β) als in Anſehung des Aufwandes der Erziehung und deſſen, was von der Collation frei, derſelben unterworfen ſeyn ſoll, Glauben beizumeſſen a).

2) Jedoch bleibt den Kindern der Gegenbeweis vorbehalten b).

§. 175.

7) Ermahnung an die Eltern.

Das Landrecht ermahnet die Eltern,

1) ſoviel möglich Gleichheit unter den Kindern zu beobachten,

2) oder wo ſie einem Kinde mit mehr als dem andern an die Hand gehen wollten, umſtändlich anzumerken, wie, — wie viel — und zu welchem Gebrauche ſolches dem Kinde gegeben worden;

3) ſich allenfalls von dem Empfänger einen ordentlichen Schein ausſtellen zu laſſen c).

4) Thun die Eltern ſehr wohl, noch bei ihren Lebzeiten die Sache wegen Einwerfung zwiſchen den Kindern mit ausdrücklicher Bewilligung derſelben in Richtigkeit zu ſetzen d).

§. 176.

Erläuterung des Commentars.

Die Privat-Annotation macht zwar in vielen Fällen keinen Beweis. Allein von den verſtorbenen Eltern iſt nicht zu vermuthen, daß ſie einem ihrer Kinder etwas anrechnen, was es nicht

---

a) L. R. §. 25. S. 150.
b) L. R. §. 26. S. 105.
c) L. R. §. 27. S. 106.
d) L. R. §. 28. S. 106.

wirklich empfangen habe. Eine ſolche Aufzeichnung bleibt daher die ordentliche und viel ſicherere Beweisart, als wenn die Sache unter den Miterben ſchlüpferigen Manifeſtationseiden unterworfen würde a). Ob das, was das eine Kind empfangen hat, zu den ordentlichen Alimenten oder zu einer außerordentlichen oft mit ſehr großem Schaden des Vermögens verbundenen Auslage gehöre, hängt einzig von der Beſchaffenheit und dem Zuſtande des elterlichen Vermögens ab, der aus einer ſolchen Deſignation am beſten erhellt b). Es wird ſich kaum eine bedeutende Erbſchaftstheilung zutragen, ohne daß über den Punct der Collation große Streitigkeiten entſtünden. Die Eltern thun daher am beſten, wenn ſie dieſe Streitigkeiten dadurch zu gehöriger Zeit abſchneiden c).

§. 177.

8) Wie die Collation zu geſchehen habe.

1) Der Inhaber einer beweglichen oder unbeweglichen Sache iſt nicht ſchuldig dieſelbe in Natur einzuwerfen.

2) Eben ſo wenig ſind die Miterben verbunden, dieſelben anzunehmen d).

3) Die einzuwerfende Sache iſt nach dem Preiſe derjenigen Zeit, wo ſie der Erbe empfangen hat, anzuſchlagen.

4) Bei Erhaltung der zu conferirenden Sache ſoll daher α) der Werth ſogleich von dem Geber angeſchlagen, β) die Einwilligung der übrigen Kinder dazu erfordert, γ) bei nicht zu Stande gekommener Uebereinkunft der Preis gerichtlich beſtimmt werden.

5) Unterläßt dieß der Geber oder Empfänger, ſo iſt der letztere ſchuldig α) das Empfangene nach dem Werthe, denn die Sache zur Zeit der Erbſchaft hat, einzuwerfen, und β) alle von demſelben bis zum Theilungsſchluſſe gezogenen Nutzungen zu erſetzen e).

6) Der Betrag des zu conferirenden Gegenſtandes wird als ein Activum und Beſtandtheil der Maſſe angerechnet.

7) Hat ein Kind bereits mehr, als ſein Erbtheil beträgt, an einwerflichen Gegenſtänden oder Vorſchüſſen von den Eltern erhal-

---

a) Comment. ad §. 25. p. 84.
b) Comment ad §. 25. Gleiche Beſchaffenheit usque ſeyn ſolle p. 84.
c) Comment ad §. 27. p. 87.
d) L. R. §. 21. S. 104.
e) L. R. §. 19. S. 103.

ten, ſo muß es den Ueberſchuß den übrigen herauszahlen, a) der Ueberſchuß thue nun dem Pflichttheile der übrigen Kinder Eintrag oder nicht b).

8) Es hätten denn die Eltern im letzten Falle, wo der Pflichttheil der übrigen Kinder nicht verletzt wird, den Erſatz des Ueberſchuſſes nachgelaſſen c).

9) Den nämlichen Erſatz haben deſſen Erben abſteigender Linie zu leiſten d).

10) Die übrigen Erben deſſelben ſind davon befreit e).

11) Um deſto mehr ſind es deſſen Gläubiger, welche den Miterben, die dieſen Erſatz fordern, in dem Concurſe vorgehen f).

12) Hat ein Kind oder Notherbe weniger als den ihn treffenden Erbtheil an einwerflichen Dingen erhalten, ſo wird ihm der Ueberſchuß der Erbrate hinausbezahlt.

13) Iſt zufällig der Betrag der Conferenden dem der Erbſchaftsrate gleich, ſo zahlt weder Erbe etwas in die Maſſe hinein, noch bekömmt derſelbe etwas aus derſelben heraus.

§. 178.

Erläuterung des Commentars.

Von dieſen Diſpoſitionen gibt der Commentar folgende Gründe an. ad N. 1 und 2: In Natur darf die Sache nicht conferirt werden, weil ſie Eigenthum des Empfängers geworden iſt, und dieſes Verhältniß nicht ohne beiderſeitige Einwilligung des Empfängers und der übrigen Erben geändert werden kann g). — ad N. 3. Der Preis zur Zeit des Empfanges wird deßwegen angenommen, weil die Preiſe der Dinge bald ſteigen, bald fallen, die Meliorationen den übrigen Erben ſo wenig zu gut als die Deterioritaten zu Schaden gehen können, und der Empfänger im Gegentheile von der Verbeſſerung der Sache abgeſchreckt werden würde h). — ad N. 4 und 5. Zur Abſchneidung der unzähligen Streite, die über den Preis der Sache zur Zeit des Empfanges

a) L. R. §. 8. S. 99.
b) L. R. §. 8. S. 99. L. R. §. 9. S. 100.
c) L. R. §. 9. S. 100.
d) L. R. §. 9. S. 100.
e) L. R. l. c.
f) L. R. l. c.
g) Comment. ad §. 21. p. 83.
h) Comment. ad §. 19. p. 82 et 83.

entſtehen würden, iſt dieſe Verordnung gemacht, und daher bei Unterlaſſung derſelben das Gegentheil als Strafe verordnet worden a).

§. 179.

Fortſetzung.

Ad N. 7. Das zu viel Erhaltene muß conferirt werden, weil der Schade ſonſt zu groß für die übrigen Erben ſeyn würde, wenn ſie durch das ſchon im Voraus Empfangene von Seiten der Miterben ſogar in dem Pflichttheil verletzt würden, und nicht einmal Schadenerſatz fordern könnten b). Der Commentar erläutert den unter N. 7 allgemein aufgeſtellten Grundſatz durch folgenden Fall. Livius gibt zur Zeit, da er noch ein vermögender Mann iſt, ſeinem Sohne Mevius ein Conferendum in der Abſicht, daß er ſolches als anticipirte Erbſchaft behalten, und noch überdieß in dem übrigen Vermögen miterben ſoll; in der Folge kommt ſein Vermögen in größte Abnahme, er ſtirbt, ohne den Conferenden-Punct berührt zu haben, und es erhellt, daß Mevius mehr als die übrigen Kinder erhalten habe. Mevius bleibt immer Erbe ſeines Vaters, und muß ſo gut als der Erbe, der bei angefallener und bereits vertheilter Erbſchaft zuviel erhalten hatte, das zu viel Erhaltene herauszahlen. Von dem Vater muß man annehmen, daß er ſeine Kinder habe gleich halten wollen, und keine ſo große Vorleihungen, wenn er die Abnahme ſeines Vermögens im Voraus gewußt hätte, würde gemacht haben. Uebrigens würde ſich Mevius zum offenbaren Schaden der übrigen bereichern c). ad N. 9. Die Kinder des zur Collation verbundenen Sohnes betrachtet das Landrecht als Notherben dieſer Großeltern, welche denſelben Jure representationis ſuccedirten d). Obgleich aber die übrigen Erben in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verſtorbenen treten, ſo ſind ſie doch keine Notherben, es fehlt ihnen daher an einer zur Collation nothwendigen Eigenſchaft, die auf ſie nicht übertragen werden kann e).

---

a) Comment. ad §. 19 cit. Wann alſo usque beſtimmt werden et ſondern auch usque zu erſetzen p. 83.

b) Comment. ad §. 8. p. 76.

c) Comment. §. 9. p. 76—78.

d) Comment. ad §. 9. den nämlichen usque zu thun p. 78.

e) Comment. ad §. 78. Andere usque befreiet p. 78.

§. 180.

9) In wie fern die Collations-Verbindlichkeit aufhöre?

Von der Collations-Verbindlichkeit befreiet

1) ſchuldloſer Untergang der beweglichen oder unbeweglichen Sache, nicht ihre Veräußerung a);

2) dem Erben von dem Erblaſſer geſchehene Erlaſſung der Collation, in ſo weit dadurch der Uebrigen Erbtheil nicht verletzt worden iſt b).

3) Kein Kind oder Enkel, welche bereits ein Namhaftes aus dem Vermögen erhalten haben, kann ſich durch Entſchlagung der Erbſchaft der Collation entziehen c).

4) Die Antretung der väterlichen Erbſchaft mit der Rechtswohlthat des Geſetzes und des Inventars befreiet die Enkel von der Namens ihrer Eltern in die großelterliche Erbſchaft zu leiſtenden Einwerfung nicht d).

§. 181.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar iſt in Wiederlegung der gegen den ſchon im gemeinen Recht e) angenommenen Grundſatz, daß der Untergang der Sache von der Collation befreie, gemachten Einwürfe ſehr weitläufig. Sie reducirt ſich auf folgende Bemerkungen. 1. Es iſt zwar eine anticipirte, aber die eigentliche Erbſchaft iſt erſt bei dem Tode der Eltern vorhanden. 2. Der Empfänger iſt zwar Eigenthümer der Sache geworden, allein die Collation ſetzt immer die Exiſtenz der zu conferirenden Sache voraus. 3. Der Eigenthümer fühlt zwar den Schaden der ihm eigenthümlichen Sache, allein dieſe Regel leidet hier eine Ausnahme. 4. Die Furcht, daß darüber, ob die Sache wirklich noch vorhanden ſey, ob ſich der Untergang der Sache mit oder ohne Schuld des Empfängers ereignet habe, weitläufige Prozeſſe veranlaßt würden, darf uns zu keiner offenbaren Unbilligkeit verleiten f). Die Gründe der N. 2 u. 4 finden ſich im §. 177 und 179.

a) L. R. §. 18. S. 103.
b) L. R. §. 24. S. 105.
c) L. R. §. 6. S. 98 u. 99.
d) L. R. §. 16. S. 102.
e) L. 3. §. 2. L. 4. D. de collat. L. 6. C. eod. tit.
f) Comment. ad §. 18. p. 80 — 82.

§. 182.

10) Ob die Gläubiger Collation zu fordern berechtigt ſeyen?

Zum Schluſſe dieſer Materie will ich noch einen beſonderen Fall bemerken, der ſich auf die Frage reducirt, ob und in wie fern die Gläubiger der verſtorbenen Eltern die Collation von den Kindern fordern können. Man ſetze, der Vater habe zwei Söhne, dem einen, Mevius, habe er bei ſeinen Lebzeiten 500 fl., dem andern, Titius, 1000 als Conferendum gegeben; nach der Hand nimmt das väterliche Vermögen ab, und nach ſeinem Tode bricht darüber ein Concurs aus. Es entſtehen hier zwei Fragen, ob die Gläubiger die Einwerfung von den beiden Söhnen zu verlangen berechtigt ſeyen, und ob nicht wenigſtens Mevius von dem Titus, der 500 fl. mehr als er erhalten hat, die Einwerfung von 250 fl., damit jeder gleiche Theile oder 750 fl. erhalte, fordern könne? Nach dem gemeinen Rechte hat die Sache keinen Anſtand, die Söhne entſchlagen ſich der väterlichen Erbſchaft, und jeder behält daher das ihm gegebene Conferendum a). Nach dem Landrecht kann Mevius von ſeinem Bruder Titius die Collation (§. 180 N. 3) fordern, die Gläubiger hingegen, welche keine Notherben ſind, können keineswegs auf Collation dringen, und da das Landrecht die Entſagung der väterlichen Erbſchaft bloß zum Nachtheile der Gläubiger des Sohnes (§. 121) nicht aber in Rückſicht der Gläubiger der Eltern verbietet, ſo können ſich hier die Söhne der väterlichen Erbſchaft entſchlagen, und es bleibt den Gläubigern, wenn ſich die Fälle dazu eignen, bloß die Paulianiſche Klage übrig.

Tit. VI.

Von dem Vorwahlrechte.

§. 183.

Vorwahlrecht.

α) Begriff.

Vorwahl iſt das Recht des Miterben oder Theilungsintereſſenten, ſich ein gewiſſes Stück aus der gemeinſchaftlichen Thei-

---

a) Lauterbach Coll. theor. p. I §. II. Lib. 37, Tit. 6. §. 25. p. 1075.

lungsmaſſe gegen gehörigen Anſchlag vor den übrigen Miterben oder Theilungsintereſſenten auszuwählen a).

β) Gattungen.

§. 184.

αα) Allgemeines oder uneigentliches Vorwahlrecht.

Das Vorwahlrecht iſt entweder α) das allgemeine oder uneigentliche β) das beſondere oder eigentliche Vorwahlrecht. Das allgemeine Vorwahlrecht iſt das den theilenden Kindern oder Eltern zuſtändige Recht, dasjenige Theilungsſtück, welches ihnen wegen ihres Geſchlechtes, Standes, oder ihrer Profeſſion am nützlichſten iſt, vor den übrigen gegen billigen Anſchlag zu nehmen b).

§. 185.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar ſagt, es ſey billig und ſcheint mit der Abſicht der verſtorbenen Eltern überein zu kommen, daß die Güter nach Verſchiedenheit des Gebrauches vielmehr auf die Kinder dieſes als des anderen Geſchlechtes devolvirt würden. Man ſetze, der Vater ſey ein Rechtsgelehrter, und habe eine juriſtiſche Bibliothek hinterlaſſen, welche dem Sohne von gleicher Profeſſion von großem Nutzen ſey, aber wenn ſie vertheilt, dem Loſe unterworfen und der Tochter zu Theil würde, größten Theils unbrauchbar werden würde. Mit Recht verlangt daher der Sohn, daß ihm vielmehr als einem anderen Miterben die Bibliothek gegen einen gemeſſenen Preis zugetheilt werde c). Der Commentar ſpricht bloß von dem einzigen Falle, wo das eine Geſchlecht den Vorzug vor dem andern erhält, allein der Text ſchränkt ſich hierauf nicht ein, ſondern gibt ausdrücklich auch in dem Falle, wo einem Erben wegen ſeines Standes oder wegen ſeiner Profeſſion ein Erbſtück nützlicher als dem andern iſt, jenem die Vorwahl. Da der nämliche Grund dieſer Diſpoſition eben ſo gut auf die mit ihren Kindern theilenden Eltern paßt, ſo muß auch denſelben die nämliche allgemeine Vorwahl zuſtehen. So hat z. B. der theilende Vater unſtreitig eine Vorwahl auf ſeine Bibliothek

a) L. R. Anh. II. Tit. V. §. 3. S. 90.
b) L. R. a. a. O. §. 1. am Ende S. 89.
c) Comment. ad §. 1. Jedoch usque ad finem. p. 67.

wenn er ein Gelehrter und auf ſeinen Handwerkszeug, wenn er ein Profeſſioniſt iſt.

§. 186.

ββ) Beſonderes oder eigentliches Vorwahlrecht.

Das beſondere oder eigentliche Vorwahlrecht iſt das den Eltern und Söhnen zuſtehende Recht, den häuslichen Anſitz vor den übrigen Theilungsintereſſenten gegen billigen Anſchlag anzunehmen a).

§. 187.

γ) Wem das eigentliche Vorwahlrecht zuſtehe?

Das eigentliche Vorwahlrecht ſteht 1. den Eltern b), 2. den Söhnen und nicht den Töchtern und zwar 3., wenn ſonſt keine Söhne vorhanden ſind, dem einzigen, und 4. unter mehreren Söhnen dem jüngſten Sohne zu c).

§. 188.

Erläuterung des Commentars.

Man glaubte ehedem an verſchiedenen Orten, daß dieſes Vorwahlrecht, wenn keine Söhne vorhanden wären, den Töchtern zukäme, jedoch mit dem Unterſchiede, daß einige dieſes Recht der älteſten, andere der jüngſten Tochter beilegen wollten. Allein da jede Gattung von Vorwahl, in ſo fern ſie den Kindern zu ertheilen iſt, eine Ungleichheit unter den Miterben vorausſetzt, welche eher eingeſchränkt als erweitert werden muß, ſo werden die Weibsperſonen billig ganz davon ausgeſchloſſen d).

§. 189.

δ) Worauf ſich das eigentliche Vorwahlrecht erſtrecke?

Das eigentliche Vorwahlrecht erſtreckt 1. ſich lediglich auf den häuslichen Anſitz und deſſen Appertinentien, den damit verbundenen Hof, Gut und andere damit verbundene Gerechtſame e). 2. Den Eltern ſteht es jedoch frei, ſich ſtatt des häuslichen Anſitzes ein anderes Grundſtück auszuwählen f).

---

a) L. R. §. 4 u. 5. S. 90. L. R. §. 6. 7 u. 8. S. 91. L. R. §. 71. S. 94.
b) L. R. §. 7 u. 8. S. 91. §. 17. S. 94.
c) L. R. §. 4. S. 90.
d) Comment. ad §. 4. p. 68.
e) L. R. §. 5. S. 90.
f) L. R. §. 7. S. 91.

§. 190.

ε) Wann ſolches Statt habe?

Das eigentliche Vorwahlrecht hat 1. bei Güterübergaben gegen Auszug, 2. Güterübergaben mittels Hinausgabe des ganzen Pflichttheils, 3. Grundtheilungen, 4. freiwilligen und nothwendigen Theilungen der elterlichen Verlaſſenſchaft Statt.

§. 191.

ζ) Unterſchied zwiſchen dem allgemeinen und beſonderen Vorwahlrechte.

Aus dem bereits Vorgetragenen ergeben ſich zwiſchen dem allgemeinen und dem beſonderen oder eigentlichen Vorwahlrechte folgende Unterſchiede:

1) Jenes haben ſich die theilenden Kinder und Eltern ohne Unterſchied, dieſes nur beſtimmte Perſonen zu erfreuen.

2) Bei jenem entſcheidet Bedürfniß und mehrere Brauchbarkeit für einen Theilungsintereſſenten vor den übrigen, bei dieſem die bloße Qualität der Perſon.

3) Jenes hat keinen beſtimmten Gegenſtand, dieſes ſchränkt ſich auf einen beſonderen Gegenſtand ein.

4) Jenes kann in Rückſicht des elterlichen Anſitzes nicht ausgeübet werden, dieſes hat denſelben zu ſeinem eigentlichen Gegenſtand.

§. 192.

η) Von dem den Eltern zuſtehenden Vorwahlrechte,

αα) in wiefern ſolches den rechten Eltern zuſtehe.

1) Die Eltern können ſich α) bei eintretender Güterübergabe ſowohl mittelſt Hinausgabe des ganzen Pflichttheils oder partieller Uebergabe, als mittelſt Grundtheilung bei beiderſeitigen Lebzeiten und im erſten a) und zweiten Wittibſtande b), β) bei Schreitung zur zweiten c) und dritten Ehe d) des Vorwahlrechtes und zwar

2) mit Ausſchließung des jüngſten Sohnes bedienen.

3) Sich entweder den häuslichen Anſitz oder irgend ein anderes Grundſtück wählen.

---

a) L. R. §. 7. S. 01.

b) L. R. §. 8. S. 91.

c) L. R. §. 13. S. 93. L. R. §. 18. S. 94 u. 95.

d) L. R. §. 19. S. 95.

4) Jedoch darf der Erbtheil der Kinder hierdurch nicht verletzt werden.

5) Müſſen bei Güterübergaben mittelſt Grundtheilung die Eltern α) wenn ſie ſich ein anderes Erbſtück als den häuslichen Anſitz auswählen, oder β) den jüngſten Sohn von dem häuslichen Anſitze ausſchließen wollen, wenigſtens vor Antretung der Güterübergabe ſich ausdrücklich erklären.

6) Bei unterlaſſener Erklärung werden ſie mit ihrem Vorwahlsrechte ausgeſchloſſen.

7) Bei den übrigen Güterübergaben, die ohne Grundtheilung geſchehen, iſt dieſe Erklärung nicht nothwendig, und können ſich die Eltern auch ohne vorhergehende Erklärung ihres Vorwahlrechtes bedienen a).

§. 193.

Erläuterung des Commentars.

Die erſte der nachfolgenden Stellen des Commentars handelt von dem Falle der Güterübergabe ohne, die zweite von dem Falle der Güterübergabe mittelſt Grundtheilung. In Rückſicht des häuslichen Anſitzes der Eltern, ſagt über den erſten Fall der Commentar, waltet gar kein Zweifel ob, wenn gleich die Eltern, wo ſie ſich zur Güterübergabe bei lebendigem Leibe erklärten, ſich das Vorwahlrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hätten; denn es wäre unbillig, wenn der jüngſte Sohn vor den Eltern, welche zeither alleinige Herren und Eigenthümer des Vermögens waren, und daſſelbe ohne alle Rechtsnothwendigkeit freiwilliger Weiſe abtraten, den Vorzug haben ſollte; oder auch in Ermanglung aller Söhne die Kinder eine durchaus gleiche Theilung verlangen, den elterlichen Sitz dem Loſe unterwerfen, und die Eltern auf den Fall, daß ſie das Los nicht treffe, von ihrem Sitze vertreiben ſollten. Das nämliche iſt auch in dem Falle anzunehmen, wo die Eltern zwar nicht den Wohnſitz aber irgend ein anderes Stück aus der Vermögensmaſſe als ihren Theil wählen. Denn derjenige, welcher freiwilliger Weiſe zur Güterübergabe unter den Lebendigen ſchreitet, kann dieſelbe auf jede ihm beliebige Art vornehmen b). — Tritt Güterübergabe mittelſt Grundtheilung ein, ſo entſpringt, nachdem ſich die Eltern zur Grundtheilung erklärt, und die Kinder dieſe Erklärung an-

---

a) L. R. §. 7. S. 91.

b) Comment. ad §. 7. usque auszuwählen p. 68.

genommen haben, hieraus zwiſchen Eltern und Kindern ein Vertrag, und aus demſelben beiden Theilen ein Recht, die Theilung, ſo weit es geſchehen kann, gleichmäßig vorzunehmen, welchem nachher kein Eintrag mehr geſchehen kann. a)

Spieß (S. 169. §. 2) behauptet dagegen, daß den Eltern, wenn ſie die Güter mittelſt Auszuges übergeben, kein Vorwahlrecht zuſtehe, indem ihnen dieſes der §. 7. des Landrechts S. 91. nur in dem Falle bei Grundtheilungen einräume, und die Verordnung vom 26. Mai 1763, welche ihnen ſolches auch bei einem lebenslänglichen Auszug geſtatte, nicht in das Landrecht mit aufgenommen worden ſey. Allein 1. ohne zu wiederholen, daß ein nicht aufgehobenes Geſetz noch immer rechtsgültig beſtehe (§. 69), liegt es 2. ſchon in der Natur der Sache, daß jeder, der freiwillig eine Sache übergibt, ſich jeden Vorbehalt dabei machen kann. 3. Sagt das Landrecht §. 9. S. 91 und 92 ausdrücklich, daß die Eltern das Vorwahlrecht aufzuheben, und ſolches einem andern Kinde als dem jüngſten Sohne bei Güterübergabe gegen lebenslänglichen Auszug und freiwilliger Grundtheilung im 2ten und 3ten Falle des §. 6. S. 91. zu überlaſſen ermächtiget ſeyn (§. 195 N. 3.). Es muß ihnen daher auch das Vorwahlrecht zuſtehen. 4. Nimmt der Commentar zweierlei Arten von Güterübergaben an, ſolche, die ohne, und ſolche, welche mittelſt Grundtheilung geſchehen, und verordnet, daß der Vorbehalt des Vorwahlrechts aus den angeführten Gründen bei den erſten nicht nothwendig, bei den zweiten dagegen nothwendig ſey. Es iſt daher das Vorwahlrecht nicht auf die bloße Grundtheilung, wie Spieß behauptet beſchränkt, dasſelbe hat auch bei Uebergaben ohne Grundtheilung, auch bei theilweiſer Uebergabe Statt, ſie mag nun den Pflichttheil der Kinder erreichen oder nicht, auch wenn ſich die Eltern Statt des häuslichen Anſitzes ein anderes Stück aus der Vermögensmaſſe zu ihrem Auszuge vorbehalten. Bei Uebergabe der Güter gegen Auszug wird ſich gewöhnlich das Wohnungsrecht vorbehalten, der häusliche Anſitz iſt dem Uebernehmer des ganzen Guts nothwendig, dem Uebergeber, wenn ſein Auszug in Naturalien beſteht, entbehrlich, ohne den Anſitz würde ſich nicht leicht der Uebernehmer zur Uebernahme des Gutes verſtehen, und weder die Grund- noch die Vogteiherrſchaft ihre

---

a) Comment. ad §. 7. p. 69.

Einwilligung dazu geben. So gleicht ſich dieſer Fall in der Praxis aus, und ſo läßt ſich der Commentar mit dem jüngſten Sohne bei Gutsübergabe mittelſt Auszugs zuſtehenden Vorwahlrechte (§. 196. N. 1.) vereinigen.

§. 194.

ββ) In wie fern das Vorwahlrecht den Stiefeltern zuſtehe? u. ſ. w.

Ob und in wie fern das Vorwahlrecht den Stiefeltern zuſtehe, hievon wird, ſo wie von dem, was in Rückſicht des Vorwahlrechtes bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe, und bei Statt habender Einkindſchaft als auch bei überlebendem rechtelterlichen Theile Rechtens ſey, als einem, da wir hier von der erſten Ehe handeln, hieher nicht gehörigen Gegenſtande an den gehörigen Orten gehandelt werden.

§. 195.

γγ) Was dann Rechtens ſey, wenn ſich die Eltern ihres Vorwahlrechtes auf den häuslichen Anſitz nicht bedienen?

Bedienen ſich die Eltern ihres Vorwahlrechtes auf den häuslichen Anſitz nicht, ſo bleibt

1) dem jüngſten Sohne die Vorwahl.
2) Ausgenommen die Eltern heben α) vor der Güterübergabe das Vorwahlrecht auf, oder überlaſſen β) ſolches einem anderen Kinde.
3) Hierzu ſind ſie α) bei Güterübergabe gegen lebenslänglichen Auszug, β) bei Grundtheilung ohne Vorſchreitung zur weiteren Heirath (freiwilliger).
4) Keineswegs aber α) bei Vorſchreitung zur zweiten Heirath und deßhalb vorgenommener (nothwendiger) Grundtheilung und eben ſo wenig β) in einem Teſtamente berechtiget a).

§. 196.

ϑ) Von dem dem jüngſten Sohne zuſtehenden Vorwahlrechte.

Bei Kindern einerlei Ehe, und wenn die Eltern im Wittibſtande bleiben, hat

1) die Vorwahl in folgenden Fällen Statt, α) wenn die Eltern nach ihrem Ableben den Kindern das Vermögen mit oder ohne Teſtament hinterlaſſen, β) die Güter bei leben=

---

a) L. R. §. 9. S. 91 u. 92. L. R. §. 20. S. 95.

digem Leibe gegen einen bloßen Auszug übergeben, γ) wenn dieſelben von Grund aus theilen a).

2) Das dem jüngſten Sohne zuſtehende Vorwahlrecht kann demſelben durch keinen letzten Willen genommen werden b).

3) So oft die Eltern ſich des ihnen zuſtehenden Vorwahlrechtes nicht bedienen, und es keinem anderen Kinde, in ſo weit ſie dazu berechtigt ſind, überlaſſen, oder nicht dasſelbe gänzlich aufgehoben haben (§. 185. N. 2.), tritt das Vorwahlrecht des jüngſten Sohnes ein c).

§. 197.

Erläuterung des Commentars.

Der hauptſächliche Grund, warum dem jüngſten Sohne das ihm zuſtehende Vorwahlrecht durch kein Teſtament der Eltern benommen werden kann, beſteht darin, weil keinem das ihm unmittelbar von dem Geſetze ertheilte und dem Dritten, der dagegen handeln will, nicht zum Nachtheile gereichende Recht benommen werden kann. Dem ſteht nicht entgegen, daß die Eltern hinreichende Gründe, das Vorwahlrecht dem jüngſten Sohne durch letztwillige Verfügung zu benehmen haben könnten, weil z. B. der häusliche Anſitz mit einer berechtigten Handwerksſtätte verbunden ſey, nicht der jüngſte Sohn, wohl aber der älteſte, dem der Vater die Vorwahl zuwenden wollte, dieſes Handwerk gelernt hätte. Denn entweder iſt der jüngſte Sohn großjährig oder minderjährig; im erſten Falle wird er von ſelbſt ermeſſen, ob es für ihn beſſer ſey, das Vorwahlrecht auszuüben, oder ſolches zu unterlaſſen; im zweiten wird es ſein Vormund für ihn thun. Im Gegentheile würden bloß unzählige Streitigkeiten darüber entſtehen, ob die Eltern aus irgend einem vernünftigen Beweggrunde zu einer ſolchen Verfügung bewogen wurden d).

§. 198.

ι) Ceſſion und Veräußerung der durch Vorwahlrecht behaupteten Sache.

I. Das den Eltern zuſtehende Vorwahlrecht kann nur einem der übrigen Kinder abgetreten werden. In welchen Fällen dieſes Statt habe, iſt bereits oben (§. 195) vorgekommen.

---

a) L. R. §. 6. S. 90 u. 91.

b) L. R. §. 20. S. 95.

c) L. R. §. 9. S. 91 u. 92.

d) Comment. ad §. 20. p. 73.

II. In Rückſicht des dem jüngſten Sohne zuſtehenden Vorwahlrechtes macht das Landrecht einen Unterſchied zwiſchen dem Sohne, der bereits außer elterlichem Brode und Zucht getreten, oder des Seinigen noch nicht mächtig iſt.

1) Derjenige Sohn, der bereits außer elterlichem Brode und Zucht getreten iſt, kann ſein Vorwahlrecht nur mit Einſtimmung ſämmtlicher Miterben abtreten, oder die durch Vorwahlrecht behauptete Sache veräußern.

2) Derjenige hingegen, welcher des Seinigen noch nicht mächtig iſt, kann α) ſolches auch ohne Einſtimmung der übrigen Erben thun, nur muß β) die Abtretung an einen Miterben und keinen Dritten und γ) gegen Erhaltung eines Vortheils geſchehen. — Daß hier bloß von einem minderjährigen und zugleich noch in elterlicher Gewalt ſtehenden Sohne die Rede ſey, erhellt noch deutlicher aus der nachfolgenden Stelle (§. 199.) des Commentars.

3) Fällt eines dieſer Erforderniſſe weg, ſo hat Abtretung des Vorwahlrechts und Veräußerung der durch Vorwahlrecht behaupteten Sache nicht Statt.

4) Die übrigen Miterben können bei erheblichen Anzeigen, daß das des Vorwahlsrechts berechtigte Kind mit einem ſolchen Vorhaben umgehe, auf den Reinigungseid antragen. a)

§. 199.

Erläuterung des Commentars.

Der Verfügung des Landrechts ſteht nicht entgegen, daß es den übrigen Erben gleichgültig ſeyn könne, ob der jüngſte Sohn das Vorwahlrecht ſelbſt oder durch einen andern ausübe, denn es iſt ihnen viel daran gelegen, daß die unter den Erben zu beobachtende Gleichheit eingehalten, und dieſes perſönliche Vorrecht nicht zu ihrem Nachtheile über die Perſon des Privilegirten erſtreckt werde. b) Die minderjährigen oder ſogar unmündigen in dem Hauſe der Eltern befindlichen Kinder, die durch frühen Tod ihrer Eltern beraubt wurden, ſind weit übler daran, als diejenigen, welche bereits ihren vollkommenen Unterhalt aus den elterlichen Gütern erhalten haben, und des Ihrigen mächtig geworden ſind. Dergleichen Perſonen muß daher aus beſonderer Rückſicht der Billigkeit der Geſetzgeber unter die Arme

a) L. R. §. 22. und §. 24. S. 96 u. 97.

b) Comment. ad §. 23. Erſteres usque nicht befugt p. 73 et 74.

greifen, und zu ihren Gunſten das Vorwahlrecht über die ordentlichen Grenzen ausdehnen. a) Dieſe Abtretung iſt dem Sohne zu dem Ende geſtattet, daß er dadurch einigen Vortheil erhalte, denn ſonſt können die perſönlichen Rechte, worunter das Vorwahlrecht gehört, nicht cedirt werden. b) Der Abſicht der Eltern iſt es ganz gemäß, daß ihre Beſitzungen ſo viel möglich unter ihren Erben erhalten, und nicht an Auswärtige veräußert werden. Der Sohn, welcher das Vorwahlrecht ausüben wollte, und ſolches nicht behaupten könnte, würde zum offenbaren Betrug gegen die unter den Erben zu beobachtende Gleichheit handeln, und einem Dritten die Rechte eines Miterben, worunter dieſer gar nicht gehört, einräumen. c) Selbſt das minderjährige Alter gibt keine Entſchuldigung für den Betrug ab, und findet daher keine Unterſtützung der Geſetze. d)

§. 200.

*) Anſchlag der Güter bei vorzunehmendem Vorwahlrechte.

Es mag nun die allgemeine oder die beſondere Vorwahl ausgeübt werden, ſo muß die Sache

1) um den gehörigen Preis angeſchlagen,
2) Dieſer Preis den übrigen Miterben oder Theilungs-Intereſſenten erſetzt e),
3) der Werth der Sache, in Rückſicht welcher das Vorwahlrecht ausgeübt wird, durch legale Schätzung mittelſt durch beiderſeitige Uebereinkunft, oder wo dieſe hinwegfällt, drei von beiden Theilen und dem Richter beſonders zu wählender Schätzer ausgemittelt f), und
4) dieſe Schätzung als feſte unabänderliche Baſis angenommen werden. g)
5) Wobei der Vorwahls-Berechtigte die Schätzung des Vorwahlſtückes auf einen Aufſtrich ankommen zu laſſen keineswegs verbunden iſt. h)

---

a) Comment. ad §. 23. das andere usque thun p. 74.
b) Comment. ad §. 23. Jedoch usque erlangt p. 74.
c) Comment. ad §. 24. Außer dem usque nicht Statt p. 74 et 75.
d) Comment. ad §. 24. Daher usque ad finem. p. 75.
e) L. R. §. 3. S. 90.
f) L. R. Th. II. Verordn. III. §. 3. S. 344.
g) L. R. a. a. O. §. 11. S. 347.
h) L. R. l. c. § 3. S. 344.

§. 201.

λ) Wann das Vorwahlrecht aufhöre?

Das den Eltern und dem jüngſten Sohne zuſtehende Vorwahlrecht fällt weg, wenn α) dasſelbe von dem Vorwahl-Berechtigten nicht behauptet, β) der den übrigen Erben oder Theilnehmern dadurch zugehende Schaden nicht abgewendet werden kann. Das Landrecht enthält hierüber folgende Verordnungen.

1) Würde der Gebrauch des von den Eltern und dem jüngſten Sohne auszuübenden Vorwahlrechtes den Uebrigen zur Beſchwerung und Schmälerung ihres Erbrechtes gereichen, z. B. der jüngſte Sohn könnte den Erben die Herausgabe nicht anders als durch ungewiſſe und langwierige Friſten leiſten, ſo hat der Richter die Parteien möglichſt zu vergleichen. a)

2) Kann der Schaden der übrigen Erben oder Theilungs-Intereſſenten nicht abgewendet werden, ſo hat die Vorwahl nicht Statt. b) Denn ein außerordentliches Vorrecht, wie das Recht der Vorwahl iſt, darf nicht zum Schaden eines Dritten oder zur Verletzung der ordentlichen Rechte gereichen. c)

Kapitel II.

Von dem Güterſtande der wechſelſeitigen Erbfolge.

§. 202.

Wechſelſeitige Erbfolge.

Der zweite unter den Eheleuten eintretende Güterſtand iſt der der wechſelſeitigen Erbfolge. Wenn die Ehegatten mittelſt eines ordentlichen Vertrages die Gütergemeinſchaft ausſchließen, und ſich zu wechſelſeitigen Erben einſetzen oder genugſam erklären, daß das Vermögen des zuerſt Verſtorbenen auf den Ueberlebenden fallen ſoll, ſo iſt der Güterſtand wechſelſeitiger Erbfolge vorhanden. d)

a) L. R. §. 21. S. 95 u. 96.
b) L. R. §. 22. S. 96.
c) Comment. ad §. 52. p. 73.
d) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. II. §. 1. S. 29.

§. 203.

Woran zu erkennen, ob wechſelſeitige Erbfolge oder Gütergemeinſchaft vorhanden ſey?

Der Inhalt der Eheverträge muß entſcheiden, ob wechſelſeitige Erbfolge oder vollkommene Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten Statt habe. Es iſt daher in dieſer Rückſicht von dem Landrechte folgendes verordnet.

1) Wird das Vermögen in den Ehepacten mit einander vermiſcht, und der künftigen beiderſeitigen Erbfolge nur anhangsweiſe gedacht, z. B. zwiſchen uns ſoll ſogleich nach prieſterlicher Copulation vermiſchtes Hab und Gut, und ein Theil des andern Erbe ſeyn, ſo iſt die Gütergemeinſchaft und nicht wechſelſeitige Erbfolge vorhanden. a)

2) Iſt aber der Vermiſchung des Vermögens nicht ausdrücklich, ſondern bloß der künftigen Erbfolge gedacht worden, ſo hat wechſelſeitige Erbfolge und nicht Gütergemeinſchaft Statt, es mag dieß durch einen Vertrag unter den Lebendigen oder mittelſt eines gemeinſchaftlichen letzten Willens geſchehen ſeyn. b)

3) Zur Vermeidung aller Zweideutigkeiten ob Gütergemeinſchaft oder Erbfolge vorhanden ſey, ſollen daher die Eheleute, wenn ſie wechſelſeitige Erbfolge unter ſich eintreten laſſen, und die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen haben wollen,
   α) die Gütergemeinſchaft deutlich ausſchließen,
   β) oder wenigſtens der künftigen wechſelſeitigen Erbfolge auf den Sterbfall erwähnen. c)

4) Iſt weder eines noch das andere ausgedrückt, ſo iſt das Geſchäft für Gütergemeinſchaft oder gegenwärtige Vermögens-Vermiſchung und nicht für wechſelſeitige Erbfolge zu halten. d) Denn im Zweifel iſt immer für die Gütergemeinſchaft zu ſprechen. e)

§. 204.

Form der wechſelſeitigen Erbverträge.

Dieſe Erbverträge ſind von nämlicher Wirkung, ſie mögen in

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. I. §. 4—7. S. 146 und 147.
b) L. R. a. a. O. §. 5. S. 147.
c) L. R. §. 6. S. 147.
d) L. R. §. 7. S. 148.
e) Comment. ad §. 7. p. 124.

der Art eines ausdrücklichen Vertrages, Geſchäftes unter den Lebendigen, oder in Geſtalt eines letzten Willens errichtet werden. a) Wechſelſeitige Verſicherung künftiger Erbſchaft fordert nach der richtigen Bemerkung des Commentars b) die bloße Einwilligung beider Theile, ſie hat daher alle Erforderniſſe eines Vertrags, in Rückſicht welcher die bloße äußere in dem Irrthume oder der Unwiſſenheit der Concipienten gegründete Form eines Teſtaments nichts ändert. Uebrigens tritt auch hier die oben angeführte Verfügung des Landrechts ein, nach welcher dergleichen Verträge vor Gericht zu errichten oder zu beſtätigen, oder wenigſtens durch Zeugen oder deren Unterſchrift zu bekräftigen ſind. Auch hier tritt der in dem Edicte über die Siegelmäßigkeit zwiſchen Siegelmäßigen und Unſiegelmäßigen gemachte Unterſchied ein.

§. 205.

In wiefern die auf dem Krankenbette eingegangene wechſelſeitige Erbfolge gültig ſey?

Wird wechſelſeitige Erbfolge auf dem Krankenbette eingegangen, ſo hat ſolche

1) in Ermanglung von Aſcendenten und Deſcendenten gültige Wirkung, der Kranke ſterbe oder komme vom Krankenlager wieder auf. c)

2) Bei vorhandenen Aſcendenten oder Deſcendenten iſt α) bei erfolgendem Aufkommen die wechſelſeitige Erbfolge gültig, β) bei deſſen Abſterben ungültig, und erben diejenigen den Verſtorbenen, denen deſſen Erbſchaft nach gemeinem Rechte gebührt. d)

§. 206.

Erläuterung des Commentars.

Den Ehegatten ſteht es frei, zu jeder Zeit der ſtehenden Ehe einen beliebigen Güterſtand unter ſich einzugehen, und es iſt hinreichend, daß der zur Zeit der Krankheit eingegangene Güterſtand von ihnen nachher mit beiderſeitiger Einwilligung widerrufen werde. e) Im andern Falle (§. 205. n. 2. Lit. β) hingegen würde die dergeſtalt eingegangene wechſelſeitige Erbfolge zum offenbaren

---

a) L. R. Th. I. Tit. II. §. 2. S. 30.
b) Comment. ad §. 2. cit. p. 16.
c) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 13. S. 141.
d) L. R. a. a. O. §. 14. S. 141 u. 142.
e) Comment. ad §. 14. Erſten Falls usque Kraft p. 118.

Betruge des den Eltern und Deſcendenten gebührenden Pflichttheils gereichen, indem die wechſelſeitige Erbfolge dahin zielt, daß jeder Ehegatte auf den ungewiſſen Fall, wer vor dem anderen früher ſterbe, das Weib vor dem Manne, oder der Mann vor dem Weibe, ſich des Rechts der Erbfolge auf das Vermögen des andern zu erfreuen habe. Wie kann man aber ſagen, daß der Ehegatte die Erbfolge in des andern Vermögen hoffe, der zu eben der Zeit, wo er die wechſelſeitige Erbfolge eingeht, zu ſterben glaubt, und nachher wirklich verſtirbt. Es kann in der That kein vernünftiger Grund angeführt werden, der den Ehegatten, welcher ſo handelt, von dem Verdachte, ſeine Notherben um ihren Pflichttheil zu bringen freiſpricht. a)

§. 207.

Wechſelſeitige Erbfolge ſchließt den Pflichttheil aus.

Bei dergleichen Verträgen überhaupt und in Rückſicht der Notherben hat kein Pflichttheil ſowohl in auf= als abſteigender Linie Statt. Die Notherben können daher auch dergleichen Verträge nicht anfechten. b) Die Bambergiſchen Eheleute haben das unbezweifelte Recht, ihre Güter mit einander zu vermiſchen, und ſind in dieſer Rückſicht keineswegs gebunden, ihren Aſcendenten und Deſcendenten den Pflichttheil vorzubehalten. Um deſto mehr können ſie ſich der wechſelſeitigen Erbfolge auf den bloßen Sterbfall des einen von ihnen zuſichern. Denn wer das Größere kann, kann auch ohne Zweifel das Kleinere. c)

§. 208.

Beſtand der Erbverträge.

α) Bei vorhandenen,

β) bei nicht vorhandenen Kindern.

In Rückſicht der Dauer dieſer Erbverträge unterſcheidet das Landrecht zwei Fälle, entweder ſind dieſe Erbverträge unter den Ehegatten zur Zeit eingegangen worden, wo ſchon Kinder vorhanden waren, oder zur Zeit, wo noch keine Kinder vorhanden waren.

1) Der bereits bei vorhandenen Kindern eingegangene Ehepact dauert auch nach deren Ableben fort.

---

a) Comment. ad §. 14. Im andern usque ad finem p. 118.

b) L. R. §. 3 u. 4. S. 30 u. 31.

c) Comment ad §. 3 u. 4. cit. p. 16.

2) Iſt derſelbe bei nicht vorhandenen Kindern eingegangen worden, es werden hierauf Kinder erzeugt, ſie verſterben wieder, oder ſind nach Ableben der Eltern ſammt und ſonders vorhanden, ſo kommt in Rückſicht der Gültigkeit des Erbvertrags α) alles auf deſſen Inhalt an; denn alles hängt hier von der Abſicht und dem Willen der Eltern ab, den ſie bei Lebzeiten am beſten erklären können. β) Iſt in demſelben nichts ausgedrückt, ſo ſoll

αα) bei unfruchtbarer Ehe oder erzeugten und wieder verſtorbenen Kindern der Ehepact beſtehen,

ββ) bei vorhandenen Kindern nach Ableben eines der Eltern als erloſchen geachtet werden. a)

§. 209.

Erläuterung des Commentars.

Den Grund dieſer Verfügung gibt der Commentar darin an: Es ſey der Ordnung der Dinge ganz gemäß, daß der Ehegatte in Rückſicht ſeiner künftigen Erbfolge ſeine Kinder mehr liebe als den andern Ehegatten; die Ehegatten, welche dennoch einander ihre künftige Erbfolge hätten zuſichern wollen, hätten es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß ſie ihre gegentheilige Meinung zur gehörigen Zeit nicht klarer ausgedrückt hätten. b)

§. 210.

Gegenſtand.

Die wechſelſeitigen Erbfolge-Verträge erſtrecken ſich auf das ſämmtliche gegenwärtige und zukünftige Vermögen auch auf das Heirathsgut der Frau, es ſey denn eines oder das andere zur freien Diſpoſition oder als Rückfall vorbehalten worden. c)

§. 211.

Aus der wechſelſeitigen Erbfolge entſpringende Rechte.

α) Während der Ehe.

1. Im Allgemeinen.

Während der Ehe hat jeder Theil die freie Diſpoſition über ein Vermögen, wie er es in dem Güterſtande nach gemeinem Rechte ohne dergleichen Erbvertrag würde gehabt haben. So beſorgt der Ehemann ſein Vermögen, bezieht von dem weiblichen Heirathsgute den Nutzen, und macht ſich alle eheliche Errungen-

---

a) L. R. §. 10 u. 11. S. 32 u. 33. Comment. ad §. 11 p. 17.

b) Comment. ad §. 11. p. 17.

c) L. R. §. 6. S. 31.

ſchaft eigen. Jmgleichen hat auch das Weib die Befugniß außer dem Heirathsgut ihr übriges Vermögen ungehindert von Seite des Mannes zu beſorgen, wie es ihr zuträglich ſcheinen mag. a)

§. 212.

2. Schenkungen.

Jedoch kann

1) kein Theil ohne Einwilligung des andern nach Umſtänden und Ortsgewohnheit eine übermäßige Schenkung an einen Dritten, wer es auch ſey, auch nicht einmal den nächſten Anverwandten machen, oder auch ſolches unter dem äußerlichen Scheine eines andern Contractes oder Handels thun. b)
2) Bei dergleichen Schenkungen hat der andere Ehegatte die Wahl auf Aufhebung des Erbpactes (§. 222.) zu dringen, oder dieſelben anzufechten. c)
3) Dergleichen Schenkungen können nicht nur α) nach Abſterben des Schenkers, ſondern auch β) bei deſſen Lebzeiten angefochten, und daher γ) von den Geſchenknehmern und ihren Erben auf Sicherheitsſtellung wegen Zurückſtellung der geſchenkten Sache, auf den Fall, daß der andere Ehegatte den ſchenkenden Ehegatten überleben würde, oder δ) auf Zurückgabe des verſchenkten Gutes in die Hände des Verſchenkers angetragen werden. d)

§. 213.

Erläuterung des Commentars.

Denn es würde, wie der Commentar ſagt, unbillig, der Abſicht und dem Entzwecke entgegen, und daher ein ſolcher Vertrag ohne alle Wirkung ſeyn, wenn dem einen Ehegatten nebſt dem, daß er das Recht hat, während ſeinen Lebzeiten ſein Vermögen ohne alle Einwilligung des andern Ehegatten zu beſorgen, die Befugniß eingeräumt werden ſollte, mit der einen Hand den andern Ehegatten gebunden an ſeinen Vertrag zu halten, und mit der andern ſein Vermögen durch übermäßige und verſchwenderiſche Schenkungen ſo zu ſchwächen, daß der überlebende Ehegatte zu ſeiner Zeit öfters nicht das geringſte von dem Vermögen des Verſtorbenen vorfände. e)

---

a) L. R. §. 7. S. 31—32.
b) L. R. §. 13. S. 33—34.
c) L. R. §. 8. S. 32.
d) L. R. §. 5. S. 31.
e) Comment. ad §. 7. p. 16 et 17.

§. 214.

3. Schulden.

1) Jeder Ehetheil hat für ſeine eigenen Schulden zu haften, nur muß

2) der Mann die nach dem Landrechte (§. 66) in gebührender Maß contrahirten Schulden des Weibes tragen a).

3) Die namhaften Schulden des einen Ehetheils, welche derſelbe α) vor der Ehe oder dem Erbfolgsvertrage contrahirt hat, ſo wie β) diejenigen, welche während der Ehe einſeitig contrahirt wurden, und zur merklichen Schwächung des Vermögens gereichen, geben dem anderen Theile ein Recht auf Aufhebung des wechſelſeitigen Erbfolgevertrags anzutragen b).

4) Verbleibt aber deſſen ungeachtet der andere Theil bei den Ehepacten, ſo muß er auch die Bezahlung der Schulden aus dem Vermögen des anderen Theiles geſchehen laſſen c).

§. 215.

4. Rechte gegen den verſchwenderiſchen Ehegatten.

1) Von den verſchwenderiſchen Ehegatten kann der nicht verſchwenderiſche Ehetheil die Aufhebung des wechſelſeitigen Erbfolgevertrages fordern, und wenn er ſich dazu nicht verſteht, gerichtliche Klage erheben d).

2) Will aber der nicht verſchwenderiſche Ehetheil in dem Erbfolgvertrage bleiben, ſo kann er zur Sicherung ſeiner Rechte dahin den Antrag machen, daß er als ein Verſchwender erklärt, demſelben ein Curator geſetzt, oder ſonſt nach Befinden für ihn geſorgt werde e).

3) Uebrigens tritt in dieſem letzteren Falle die oben (§. 80) bereits angeführte Verfügung bei Verſchwendung der Eheleute im Güterſtande nach dem gemeinen Rechte ein. Denn es iſt nicht abzuſehen, warum dem Ehegatten, welcher vermöge des Güterſtandes des gemeinen Rechtes gar kein Recht auf das Vermögen des anderen hat, größere Befugniſſe zu-

---

a) N. 1 u. 2. fließen aus dem §. 203 und der daſelbſt angeführten Stelle des Landrechts.

b) L. R. §. 13. S. 33 u. 34.

c) L. R. §. 14. S. 34.

d) L. R. §. 13. S. 34.

e) L. R. §. 9. S. 32.

ſtehen ſollten, als dem Ehegatten, welcher darauf vermöge des wechſelſeitigen Erbfolgevertrages ein gegründetes, eventuelles Recht hat.

§. 216.

β) Wirkung der Erbverträge nach getrennter Ehe

αα) durch den Tod.

Die Ehe wird entweder durch den Tod des einen der Ehegatten, oder bei Lebzeiten beider Ehegatten getrennt. Iſt die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten getrennt, ſo ſind 1. die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten in Rückſicht ſeiner und 2. in Rückſicht der vorhandenen Kinder zu betrachten. Die Rechte des überlebenden Ehegatten beziehen ſich 1 auf Antretung der Erbſchaft des Verſtorbenen, und 2. auf die Dispoſition über das geſammte Vermögen während des Wittibſtandes.

§. 217.

1. Antretung der Erbſchaft

a. im Allgemeinen.

Der überlebende Ehegatte muß

1) die ihm mittelſt wechſelſeitigen Erbfolge-Vertrages zugeſicherte Erbſchaft, wenn er dieſelbe erhalten will, förmlich antreten.
2) Jedoch kann er ſich derſelben (es ſeyen nun Kinder vorhanden oder nicht) nach Willkür entſchlagen.
3) Uebrigens tritt, wie bei den übrigen Erben, in Rückſicht der Entſagung und Antretung der Erbſchaft das gemeine Recht ein. a).

Durch den Vertrag der wechſelſeitigen Erbfolge werden die Güter der Eheleute nicht gleich anfangs mit einander vermiſcht. Das, was ein Ehegatte dem andern nach ſeinem Tode zugedacht hat, iſt daher eine wahre und reine Erbſchaft in Rückſicht deren Antretung oder Ausſchlagung das gemeine Recht eintritt b).

§. 218.

b. Bei vorhandenen Kindern.

Sind Kinder vorhanden, (§. 208) und der verwittibte Theil will die Erbſchaft des Verſtorbenen antreten, ſo ſoll

1) die Antretung der Erbſchaft mit Zuziehung der Kinder geſchehen.

---

a) L. R. §. 16. S. 35.

b) Comment. ad §. 16. p. 18.

2) Sind Minderjährige vorhanden, ſo muß nebſtdem α) mit Zuziehung der Obrigkeit ein Inventar errichtet, und β) dasſelbe bei Gericht hinterlegt werden. γ) Von Errichtung des Inventars befreiet der Verzicht auf fernere Heirath nicht. ε) Ausgenommen, wenn wegen hohen Alters oder anderer Umſtände der überlebende Ehegatte wieder zu heirathen außer Stand wäre a).

§. 219.

Erläuterung des Commentars.

Wir werden noch in dem zweiten Abſchnitte hören, daß bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe das Vermögen des verſtorbenen Ehegatten, welches auf den überlebenden gefallen iſt, den Kindern entweder gänzlich oder zum Theile zufalle. Allen und jeden Streitigkeiten, welche daher in Rückſicht der Trennung des beiderſeitigen Vermögens hierbei, beſonders nach ſehr langer Zeit, vorkommen könnten, vorzubeugen, hat das Landrecht gleich anfangs die Errichtung eines legalen Inventariums erfordert. Der Ehegatte welcher auf fernere Verheirathung Verzicht geleiſtet hat, kann ſeinen Entſchluß ändern, daher befreit dieſe Verzicht von Errichtung eines Inventariums nicht. In den letzten von dem Landrechte angeführten Fällen fällt der Grund des Geſetzes, hiermit auch deſſen Verfügung hinweg b).

§. 220.

2) Diſpoſitien während des Wittibſtandes.

1) In Rückſicht der Art und Weiſe über das zugefallene Vermögen im Wittibſtande zu diſponiren (ob nämlich der überlebende Ehegatte das Vermögen des Verſtorbenen als ein Fideicommiß genießen, bloß die Nutznießung oder das volle Eigenthum davon haben ſoll, ob dasſelbe den Kindern ungeſchwächt zurückgelaſſen werden, oder der überlebende Ehegatte, und in wie weit derſelbe ein Teſtament hierüber zu machen die Befugniß haben ſoll, c) hierüber entſcheiden die Verträge d).

2) Iſt darüber nichts in den Verträgen enthalten, ſo kann

---

a) L. R. §. 17. S. 35.
b) Comment. ad h. §. 17 p. 18.
c) Comment ad §. 18. wie es usque gehalten werden ſolle.
d) L. R. §. 18. S. 35.

der überlebende Ehegatte über das Vermögen des Verſtorbenen nach Inhalt des gemeinen Rechtes ſchalten a). — So wie jeder Ehegatte, wenn kein Erbfolgevertrag geſchloſſen worden wäre, über ſein Vermögen nach gemeinem Rechte hätte verfügen können, ſo hat auch der Ueberlebende bei eingegangenem Erbvertrage die nämliche Befugniß. Denn durch Antretung der Erbſchaft hat er das nämliche Recht erlangt, was er über jede andere ihm zugefallene Erbſchaft erlangt hätte b).

§. 221.

ββ) Was bei getrennter Ehe mittelſt Eheſcheidung Rechtens ſey?

1) Was nach getrennter Ehe mittelſt Eheſcheidung in Rückſicht der wechſelſeitigen Erbfolge Rechtens ſey, hievon ſchweigt das Landrecht. Indeſſen fließt es ſchon aus der Natur der Sache daß die wechſelſeitige Erbfolge der Eheleute, als welche den Beſtand der Ehe bis zum Tode der beiden Ehegatten vorausſetzt, ſo wie die Gütergemeinſchaft (§. 483 u. f.) bei geſchiedener Ehe von ſelbſt aufhöre c).

2) Uebrigens treten ſowohl in Rückſicht der Kinder als der, Ehegatten alle oben bei dem Güterſtande des gemeinen Rechtes (§. 144) angeführte Recht und Verbindlichkeiten ein, und kann dem unſchuldigen Ehegatten das Recht auf die ſtatutariſche Portion keineswegs abgeſprochen werden, indem bei aufgelöſter wechſelſeitiger Erbfolge alles auf den Güterſtand des gemeinen Rechts zurückgeht, und nach dieſem dem unſchuldigen Ehegatten das Recht auf die ſtatutariſche Portion (§. 144) zuſteht.

§. 222.

Wie die wechſelſeitige Erbfolge aufhöre?

Es gibt Fälle, wo 1. die wechſelſeitige Erbfolge von ſelbſt aufhört, wo ſie 2. nur mit beiderſeitiger Bewilligung, 3. wo ſie mit einſeitiger Einwilligung aufgehoben werden kann.

1) Von ſelbſt hört die wechſelſeitige Erbfolge auf α) wenn ſie bei nicht vorhandenen Kindern eingegangen worden iſt,

---

a) L. R. §. 18. S. 36.

b) Comment. ad §. 18. Wir aber usque walten p. 18 u. 19.

c) Hofacker principia Juris civilis Tom. I. §. 494 N. II. pag. 392.

und ohne gegentheilige Beiſtimmung der Eheleute nach dem Tode des einen Kindes vorhanden ſind (§. 208), β) wenn die Ehe mittelſt Eheſcheidung getrennt wird (§. 216).

2) Mit beiderſeitiger Bewilligung können nur die Erbverträge, ſie ſeyen nun in Form eines Vertrages oder eines Teſtamentes errichtet, und nicht einſeitig der Regel nach aufgehoben worden a).

3) Auf einſeitige Aufhebung kann gerichtlicher Antrag geſchehen, wenn
   1. eines der Eheleute unmäßige Schankungen macht (§. 212),
   2. ſich eine Verſchwendung zu Schulden kommen läßt (§. 215),
   3. mit beträchtlichen vor dem Erbvertrage gemachten dem anderen Theile unbekannten Schulden beladen iſt (§. 214).
   4. Wegen eines vor oder während der Ehe begangenen Verbrechens eine Geldſtrafe zu erlegen hat, und durch dieſe Umſtände das Vermögen desſelben merklich geſchwächt wird b).

§. 223.

Erläuterung des Commentars.

Die Erbfolge, von welcher in gegenwärtigem Kapitel gehandelt wird, iſt ein wechſelſeitiger, hiermit ein läſtiger und für einen jeden Ehegatten mit einer Laſt oder Verbindlichkeit verbundener Vertrag. Man kann daher nicht von dem einen fordern, daß er ſein Vermögen ganz und ungeſchwächt erhalte, und geduldig dabei zuſehe, daß der andere ſein Vermögen nach Willkür vermindere. Es muß daher, da ein jeder Vertrag immer unter der Vorausſetzung, daß die nämlichen Umſtände bleiben, erklärt und verſtanden werden muß, in einem ſolchen Falle dem verletzten Theile das Recht eingeräumt werden, den Vertrag aufzuheben c).

Bei unmäßigen Schenkungen hat der andere Ehegatte (§. 212) die Wahl, entweder das Verſchenkte von dem Empfänger oder deſſen Erben zurückzufordern, oder ſtatt deſſen die Aufhebung der Erbfolge zu verlangen. In dem unter N. 2, 3 und

---

a) L. R. l. c. §. 15. S. 34.
b) L. R. l. c. §. 13. S. 33.
c) Comment. ad h. §. p. 17.

4 ausgedrückten Fällen fällt hingegen dieſe Wahl weg, und hat bloß der Antrag auf Aufhebung des Ehepactes Statt. — Der Unterſchied zwiſchen dieſem Fall und den übrigen Fällen liegt darin: Bei einer Schenkung ſtreitet der Geſchenknehmer und deſſen Erben um Erlangung eines Vortheils, der Ehegatte hingegen, ohne deſſen Einwilligung die Schenkung geſchehen iſt, um Schadensabwendung. Der Dritte, der ohne von dieſem unter den Eheleuten vorhendenen Erbvertrage etwas zu wiſſen mit einem derſelben in gutem Trauen und Glauben contrahirt hat, und daher das Seinige nach ſtrengen Rechten ſucht, ſtreitet weit mehr um Abwendung des ihm zugehenden Schadens. Es geſchieht daher dem anderen Ehegatten kein Unrecht, wenn ein dergleichen Gläubiger aus dem Vermögen ſeines eigenen Schuldners befriedigt wird, da er ſich auf eine andere Art nämlich durch Aufhebung der wechſelſeitigen Erbfolge helfen kann a).

Kapitel III.

Von dem Güterſtande der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft.

1) Worin die Errungenſchaft beſtehe?

Etwas verwickelter iſt der dritte nach dem Landrechte unter den Eheleuten vorkommende Güterſtand, der Güterſtand der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft. Was unter der Errungenſchaft verſtanden werde, iſt bereits oben (§. 65) bei dem Güterſtande nach gemeinem Rechte vorgekommen, indeſſen verdient doch der Begriff der Errungenſchaft, da es ſich hier vorzüglich von derſelben handelt, wiederholt zu werden. Vor allen Dingen iſt nach Verordnung des Landrechts die Beſtimmung der Verträge zu Grunde zu legen b). Iſt hierüber nichts in den Verträgen beſtimmt, ſo gehört nach dem Landrechte zur Errungenſchaft

1) die Nutznießung des gemeinſchaftlichen Vermögens.
2) Der Nutzen, welcher von demjenigen Vermögen erhoben wird, das einem der Ehegatten ſonſt irgend woher z. B.

---

a) Comment. ad §. 14. p. 17 et 18 c

b) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. III. §. 5. S. 37.

von einer Seitenerbſchaft ohne ſein beſonderes Zuthun oder Mitwirken erwachst,

3) was während der Ehe eines der Eheleute oder beide durch ihre Mühe und Fleiß erwerben a).

4) Was durch die Nutznießung der unter den N. 1, 2 u. 3. angeführten Gegenſtände erlangt oder erworben wird, gehört, ſo wie die daraus herfließende Nutznießung ebenfalls zu der Errungenſchaft, wenn z. B. die Nutznießung aller oder eines und des anderen dieſer drei Gegenſtände 500 fl. betrüge, und von dieſen 500 fl. ein Feld angeſchaft worden wäre, ſo gehört dieſes Feld und die Nutznießung oder Früchte dieſes Feldes zu der Errungenſchaft b). Denn die aus der Errungenſchaft angeſchaften Güter behalten die nämliche Eigenſchaft, welche die Errungenſchaft hatte c).

§. 225.

2) In wie fern die im Landrechte hierüber enthaltenen Verordnungen Statt haben?

Die Quellen der in Rückſicht der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft Statt habenden Rechte und Verbindlichkeiten ſind 1. Verträge und 2. das Landrecht. Die in dem Landrechte wegen der ehelichen Errungenſchaft enthaltenen Verordnungen haben nur in Ermanglung anderer Verfügungen und Verträge der Parteien Statt d). Es bleibt daher den Parteien überlaſſen, die ihnen beliebigen Verfügungen zu treffen.

§. 226.

3) Auf wie vielerlei Art der Errungenſchaftsvertrag eingegangen werden könne?

1) Die Errungenſchaft gehört der Regel nach dem Manne (§. 65) allein. Jedoch ſteht es der Frau frei, die gemeinſchaftliche Errungenſchaft zu verlangen e). Denn es iſt den Societätsregeln gemäß, daß ſich die Frau. wenn ſie ſich zur antheilsmäßigen Tragung der Schulden bereit er,

---

a) L. R. §. 6. S. 38.

b) L. R. a. a. O. S. 38.

c) Comment. ad §. 7. p. 19.

d) L. R. §. 35. S. 49.

e) L. R. §. 2 u. 3. S. 36 u. 57.

klärt, dagegen auch einen gleichmäßigen Antheil des künftigen Gewinnes der Errrungenſchaft ausbedingen könne a).

2) Obgleich dieß die gewöhnlichſte Art iſt, die gemeinſchaftliche Errungenſchaft einzugehen, und der Mann keine Verbindlichkeit hat, in den Errungenſchaftsvertrag einzuwilligen, wenn ſich die Frau zur Mittragung der ehelichen Laſten nicht verſtehen will, ſo kann derſelbe doch mit Bewilligung des Mannes auch in der Art abgeſchloßen werden, daß die Frau von Tragung aller und jeder ehelichen Laſten frei ſey. Jedoch muß ein ſolcher Vertrag gleich im Anfange der eingegangenen Errungenſchaft gerichtlich errichtet und das Einbringen der Frau zur Errungenſchaft in demſelben deutlich ausgedrückt ſeyn b).

3) In Rückſicht der Errungenſchat ſelbſt kann α) der Vertrag entweder auf gleiche oder ungleiche Theile eingegangen werden. β) Wenn beide Theile über den Antheil der Errungenſchaft nicht miteinander einig werden können, ſo ſollen ſie den ſummariſchen Ausſpruch des Richters gewärtigen. γ) Am beſten thun ſie, wenn ſie gleiche Theile verabreden, das aber, was der eine Theil mehr eingebracht hat, ganz außer Gemeinſchaft behalten c).

§. 227.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar iſt in Rechtfertigung der Zulaſſung des N. 2. erwähnten Errungenſchaftsvertrages ſehr weitläufig. Als Einwürfe ſtellt er auf, es ſtreite ein ſolcher Vertrag mit der Billigkeit, und gereiche zum offenbaren Nachtheile der Gläubiger, es wäre eben ſo, als wenn man ſagen wollte, ich könnte zwar meine Frau, weil ich ſie an der Errungenſchaft Theil nehmen laſſe, zum gehörigen Antheile der Schulden aus ihrem Eingebrachten verbindlich machen, allein ich will es nicht thun. Ein ſolcher Vertrag habe bei der Gütergemeinſchaft nicht Statt, alſo müſſe er auch bei der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft wegfallen, da dieſe in vielen Puncten der erſteren ähnlich ſey. — Als Gründe führt derſelbe dagegen an: die Ehegatten gehen 1. den Errungenſchafts-

a) Comment. ad §. 3. p. 19.

b) L. R. l. c. §. 18. am Ende S. 43.

c) L. R. §. 8. S. 38 und 39.

vertrage unter ſich ſelbſt ein, und machen in ſo fern keinen Vertrag mit den Gläubigern als dritten Perſonen, welche daher auch aus dieſem Errungenſchaftsvertrage kein Recht haben. So wie daher bei ausgeſchloſſenem Errungenſchaftsvertrage das Eingebrachte der Frau von allen ehelichen Schulden frei geweſen wäre, ſo ſind die Gläubiger bei eingegangenen Errungenſchaftsvertrage keineswegs zu dem Schluſſe berechtiget: „Wenn nach Bezahlung der Schulden eine wahre Errungenſchaft noch übrig geweſen wäre, ſo hätte der Frau eine Klage auf den ihr daran zuſtehenden Antheil zugeſtanden; alſo müſſe auch im Gegentheile, wenn die Schulden mehr als die Errungenſchaft betrügen, das Weib den gehörigen Antheil an dieſen Schulden tragen.“ Denn dieß würde die ungültige exceptio de jure tertii d. i. eine Einrede ſeyn, die bloß dem Ehemanne keineswegs aber den Gläubigern zuſtünde. 2. Zwiſchen der allgemeinen Gütergemeinſchaft und der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft iſt ein großer Unterſchied. Die Gütergemeinſchaft vermiſcht alles beiderſeitige Vermögen der Eheleute, und läßt keinen Unterſchied zwiſchen dem Vermögen der Frau und dem Vermögen des Mannes. Allein bei dem Vertrage der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft iſt das beiderſeitige Vermögen der Eheleute keineswegs vermiſcht worden, und wenn der Ehemann der Frau den gemeinſchaftlichen Antheil an der Errungenſchaft einräumt, und deſſen ungeachtet alle ehelichen Laſten über ſich nimmt, ſo iſt dieß bloß ein Zeichen, daß er die Frau davon befreien, keineswegs aber die Gütergemeinſchaft eingehen wolle. Wir dürfen daher beide Verträge nicht mit einander vermiſchen und von der Gütergemeinſchaft auf den Errungenſchaftsvertrage einen Schluß machen a).

Nebſt dem, daß das Landrecht hierbei eine beſondere Form feſtſetzt, um einem ſolchen Vertrag zu ſeiner Zeit eine deſto größere Sicherheit zu verſchaffen, kömmt noch der Grund hiezu, daß der Ehemann die offenbare Abſicht, die Gläubiger zu hintergehen, verrathen würde, wenn er zur Zeit, wo er ſich mit übermäßigen Schulden beladen ſieht, die Frau von dem von dieſen Schulden zu tragenden Antheile zu dem Ende befreien wollte, damit er, wenn ſein Vermögen darauf gegangen wäre, einige Hülfe in dem Vermögen ſeiner Frau fände. Niemand iſt aber

---

a) Comment. ad §. 18. Erſten Falls usque nicht ſchuldig. pag. 23 — 25.

erlaubt, den anderen in einen ſeinen Rechten nachtheiligen Zuſtand zu ſetzen a).

§. 228.

4) Zeit, binnen welcher er eingegangen werden kann.

Will die Frau gemeinſchaftlichen Theil an der Errungenſchaft haben, ſo muß ſie ſolches vor Einbringung ihres Heirathsgutes verlangen. Nach geſchehener Einbringung kann das Weib die Gemeinſchaft der Errungenſchaft nicht mehr fordern b).

§. 229.

5) Zurückbehaltungsrecht der Frau.

Will der Mann der Frau die gemeinſchaftliche Theilnahme an der Errungenſchaft nicht geſtatten, ſo hat die Frau das Recht, ihr Heirathsgut ſo lange zurückzubehalten, bis durch Verein oder richterlichen Ausſpruch die Sache beigelegt iſt c).

§. 230.

6) Form der Verträge, Herſtellung des Eingebrachten und der Errungenſchaft.

1) In Rückſicht der Form der zu errichtenden Verträge tritt der oben angeführte §. 27 ein.

2) Uebrigens wird den Eheleuten zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten wegen der Errungenſchaft und Schulden vom Landrath gerathen, ihr beiderſeitiges Einbringen durch ſchriftliche ordentliche Aufſätze richtig zu ſtellen d).

3) Soll das zur Errungenſchaft eingebrachte Vermögen der Frau das ihr in dem Landrechte (§. 245) beſtimmte Vorzugsrecht erhalten, ſo muß

α) das eingebrachte Vermögen mit umſtändlicher Anzeige deſſen, worin es beſteht, dem Manne

β) vor Gericht, Notar und Zeugen, oder zwei ehrlichen Männern eingeliefert, und

γ) im letztern Falle eine ſchriftliche Urkunde errichtet, und

---

a) Comment. ad §. 18. Imgleichen usque gekommen ſeyn. pag. 24 et 25.

b) L. R. §. 2. S. 36.

c) L. R. §. 3. S. 37.

d) L. R. §. 4. S. 37.

von den Eheleuten und Zeugen unterſchrieben werden a).

4) Iſt das beiderſeitige Einbringen gehörig dargethan, ſo ergibt ſich aus dem Ueberſchuſſe von ſelbſt die Errungenſchaft.

§. 231.

γ) **Rechte der Eheleute.**

I. Während der Ehe.

a. In Rückſicht des Hauptſtockes.

1) Der Hauptſtock des beiderſeits zuſammengebrachten oder ſonſt irgend woher ohne Zuthun des Ehegatten demſelben zugefallenen Vermögens gehört jedem Theile eigenthümlich b).

Im gegentheiligen Falle würde dieſer Vertrag in die vollkommene oder Bambergiſche Gütergemeinſchaft ausarten, welche die Ehegatten doch nicht unter ſich einführen wollten c).

2) Geht die eine oder anderer Seits eingebrachte Habſchaft zu Grund, ſo trifft der Verluſt den Eigenthümer.

3) Derjenige Ehetheil, der an dieſem Verluſte Schuld trägt, oder deſſen Erben müſſen dem anderen Ehetheile den durch dieſen Verluſt erlittenen Schaden erſetzen d).

§. 232.

b. In Rückſicht der Errungenſchaft.

Die Errungenſchaft gehört den Ehegatten zu gleichen Theilen ohne Rückſicht auf die Größe des Eingebrachten. Ausgenommen die Eheleute hätten unter ſich ungleiche Theile verabredet e). — Dieſe Verfügung, nach welcher die Errungenſchaft ohne Rückſicht auf die Größe des von dem einen oder dem anderen Ehegatten eingebrachten Vermögens in gleiche Theile getheilt wird, ſcheint dem Landrechte die billigſte, und mit der wechſelſeitig einander zu leiſtenden Hülfe der Ehegatten und der unter denſelben zu erhaltenden Eintracht am übereinſtimmendſten zu ſeyn. Der

---

a) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. II. §. 4. S. 388.

b) L. R. §. 7. am Ende S. 39.

c) Comment. ad h. §. p. 20. in initio.

d) L. R. §. 32. S. 79.

e) L. R. §. 8. S. 38 und 39.

Erwerb des Vermögens hängt zwar vorzüglich von dem Manne als Haupt der Familie ab, an der Erhaltung desſelben hat aber die Frau gleichen und gewiſſer Maßen den vorzüglichſten Antheil. a)

§. 233.

c. In Rückſicht der Meliorationen.

Die aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gemachten Meliorationen oder zu dem Ende contrahirten Schulden müſſen von dem Ehegatten oder deſſen Erben erſetzt werden, dem das Eigenthum der Güter, welche dadurch verbeſſert worden ſind, zuſteht. b)

§. 234.

d. Der übrigen Verhältniſſe.

Im Uebrigen tritt zwiſchen dem Manne und der Frau ganz das gemeine Recht ein. Die Frau erhält durch die gemeinſchaftliche Errungenſchaft keine größere Mitherrſchaft in dem Hausweſen, als ſie nach gemeinem Rechte hat. c) Sie kann daher

1) nicht von dem Manne fordern, daß er ohne ihre Einwilligung keine Schulden contrahire; denn der Mann iſt das Haupt der Familie, und hat die allgemeine Verwaltung des Vermögens, in welchem Güterſtande er ſich auch mit der Frau befinde. Er hat daher auch das Recht, die Schulden, welche Nutzen und Nothdurft des Haushaltens erfordern, auch ohne Bewilligung der Frau zu contrahiren. Auch kann ſich die Frau nicht mit Grund darüber beſchweren, wie in der Folge noch vorkommt. d)

2) Will ſie dieß durch Zurückbehaltung des Heirathsguts erzwingen, ſo ſoll ihr dieß nicht geſtattet ſeyn.

3) Beharrt dieſelbe dennoch in der Folge darauf, ſo verliert ſie α) den Antheil von der Errungenſchaft und muß β) nebſtdem das Heirathsgut zur Nutznießung des Mannes einbringen. e)

4) Geht der Mann aber freiwillig einen ſolchen Vergleich ein, wodurch der Frau mehrere Rechte, als derſelben nach gemeinem Rechte zuſtehen, bewilligt werden, ſo hat derſelbe unter den Eheleuten und ihren Erben, keineswegs aber in Rückſicht eines Dritten ſeine Verbindlichkeit.

---

a) Comment. ad §. 8. p. 20.

b) L. R. §. 12. S. 40 u. 41.

c) L. R. l. c. §. 9. S. 39.

d) Comment. ad §. 9. p. 20.

e) L. R. §. 9. cit.

5) Ein von dem Manne mit dem Weibe eingegangener Vertrag, keine Schuld ohne Einwilligung der Frau contrahiren zu wollen, iſt daher in ſoweit er den Gläubigern nachtheilig iſt, nichtig. a) Dem Landrechte ſchien zur Sicherheit des Publicums oder aller derjenigen, die mit dem Manne contrahirten, nothwendig, eine allgemeine Regel aufzuſtellen, daß die Contrahenten bloß auf den Mann zu ſehen, und ſich an denſelben zu halten hätten, und dieſer keineswegs an die Einwilligung ſeiner Frau gebunden ſey. Das letztere würde den Mann der öffentlichen Schande Preis geben, und denſelben, beſonders, wenn er im öffentlichen Gewerbe ſtünde, zur Störung der häuslichen Wohlfahrt in ein wahres Unding verwandeln. b)

6) Hingegen iſt derſelbe in Rückſicht der Ehegatten und ihrer Erben gültig. Es kann daher α) das Weib und ihre Erben die ohne ihr Wiſſen gemachte Schuld des Mannes demſelben oder deſſen Erben zu ſeiner Zeit in Abzug bringen, β) jedoch ſind die, welche zum Beſten des Hausweſens contrahirt wurden, hievon ausgenommen. c)

§. 235.

e. Der Schulden

α) vor der Ehe.

In Rückſicht der Schulden müſſen zweierlei Gattungen unterſchieden werden, Schulden vor der Ehe und Schulden während der Ehe.

A. Die Schulden vor der Ehe müſſen

1) bei gemachtem Vorbehalte des ſchuldenden Ehetheiles aus dieſem Vorbehalte und nicht aus der Errungenſchaft oder dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezahlt werden. d)

2) Iſt kein Vorbehalt geſchehen, oder der gemachte Vorbehalt reicht zur Bezahlung der Schulden nicht hin, ſo ſind dieſelben
   α) aus dem Antheile der Errungenſchaft des ſchuldenden Ehegatten und
   β) in deſſen Ermanglung aus dem eigenen eingebrachten Vermögen desſelben zu zahlen.

---

a) L. R. §. 10. S. 40.
b) Comment. ad h. §. p. 20 u. 21.
c) L. R. §. 11. S. 40.
d) L. R. §. 13. S. 41.

γ) Der ſchuldende Ehegatte muß daher den dem andern Ehegatten durch Bezahlung derſelben verurſachten Abgang zu ſeiner Zeit erſetzen.

δ) Das eingebrachte Vermögen des andern Ehegatten kann aber nie von den Gläubigern angegriffen werden. a)

§. 236.

Erläuterung.

Zur anſchaulichen Darſtellung mögen folgende Beiſpiele dienen.

Ad N. 1. Cajus hat z. B. 1000 fl. Schulden, und heirathet die Mevia, die Mevia bringt ihm ein Vermögen von 2000 fl. zu, und bedingt ſich die gemeinſchaftliche Errungenſchaft, Cajus hat ein Vermögen von 4000 fl., wirft 2000 fl. ein, behält ſich aber 2000 fl. zur Diſpoſition vor, ſo müſſen dieſe 1000 fl. Schulden, welche er vor der Ehe contrahirt hat, aus dieſem Vorbehalte von 2000 fl. getilgt werden.

Ad N. 2. Wir wollen ſetzen ad α), Cajus bringe 2000 oder 3000 fl. und Mevia ebenfalls 2000 fl. ein, Cajus habe 1000 fl. vor der Ehe contrahirter Schulden, er habe ſich aber keinen Vorbehalt gemacht, ſo müſſen dieſe Schulden aus dem ihn treffenden Antheile der Errungenſchaft, (wir wollen ſetzen, dieſelbe ſey 3000 fl., ihn trifft alſo die Hälfte zu 1500 fl.) aus dieſen 1500 fl. bezahlt werden. Ad β) Reicht der Antheil der Errungenſchaft des Cajus nicht hin, ſeine vorehelichen Schulden zu bezahlen, z. B. die Errungenſchaft betrüge 1500 fl., es ſeyen aber 2500 fl. Schulden, hiermit 1000 fl. mehr als ſein Antheil an der Errungenſchaft zu 1500 fl. beträgt, zu bezahlen, oder es ſey gar keine Errungenſchaft vorhanden, und die Schulden betrügen 1000 fl., Cajus eingebrachtes Vermögen 2000 fl., ſo kann er die Schulden aus ſeinem eingebrachten Vermögen zu 2000 fl. tilgen. Wenn daher ad γ) Cajus ſeine vorehelichen Schulden zu 1000 fl. aus ſeinem eingebrachten Vermögen tilgt, ſo entgehen jährlich 50 fl. Intereſſe der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft, wovon die dem andern Ehetheile zu gut kommende Hälfte 25 fl. beträgt. Kommt es nach getrennter Ehe daher zur Berechnung und Theilung der Errungenſchaft, ſo zieht der nicht ſchuldende Theil oder deſſen Erben an dem denſelben treffenden Antheil der Errungenſchaft die Hälfte der durch Bezahlung der Schulden der Errungenſchaft

---

a) L. R. §. 14. S. 41 und 42.

entgangenen Zinſen ab, die Ehe daure z. B. 10 Jahre, ſo betragen die Zinſen von 1000 fl. zu 5 pCt. 500 fl., der Antheil des ſchuldenden Ehegatten an der Errungenſchaft ſeyen 1500 fl., ſo werden im vorliegenden Falle von dieſen 1500 fl. 250 fl. rhn. dem ſchuldenden Ehetheile oder deſſen Erben abgezogen. Iſt keine Errungenſchaft vorhanden, ſo geſchieht der Abzug an ſeinem Vermögen. Ad δ) Nie kann aber, wenn auch dieſes nicht langt, das Vermögen des nicht ſchuldenden Ehegattens zur Bezahlung dieſer vorehelichen Schulden angegriffen werden. Denn vermöge des Errungenſchafts-Vertrages wird, wie der Commentar ſagt, bloß die künftige Errungenſchaft unter den Eheleuten mit den damit verknüpften Nutzen und Laſten gemeinſchaftlich, keineswegs aber das beiderſeits zu dem Ende eingebrachte Vermögen. So wie daher dieſes Einbringen nicht zum Nachtheile der vorhergehenden Gläubiger gereichen kann, ſondern denſelben das Vermögen ihres Schuldners verhaftet bleibt, ſo haben ſie auch auf der andern Seite kein Recht, das Vermögen des andern Ehegatten, der ihnen urſprünglich nichts ſchuldet, um zu ihrer Zahlung zu gelangen, anzugreifen. Nebſtdem iſt es der Natur der Errungenſchaft ganz angemeſſen, daß in dem vom Landrechte beſonders ausgedrückten Falle, wo das zur Errungenſchaft eingebrachte Vermögen des ſchuldenden Ehegatten zur Bezahlung dergleichen Schulden verwendet wird, hiermit dem nicht ſchuldenden Ehegatten ſo viel von der Errungenſchaft abgeht, demſelben oder ſeinen Erben zu ſeiner Zeit der Erſatz geſchehe. a)

§. 237.

β) Während der Ehe,

αα) welche dem Weibe lediglich zur Laſt fallen.

B. Was die während der Ehe gemachten Schulden betrifft, ſo müſſen 1) einige Schulden bloß von dem einen oder dem andern Theile einſeitig, 2) andere hingegen gemeinſchaftlich getragen werden. — In Rückſicht der während der Ehe gemachten Schulden muß

1) die Frau die gegen den §. 67. gemachten Schulden aus ihrem Vorbehalte tragen.

2) Läßt der Mann die Bezahlung α) aus der Errungenſchaft, ſeinem oder dem eingebrachten Vermögen der Frau freiwillig geſchehen, und bedingt ſich β) zur nämlichen Zeit den Erſatz

---

a) Comment. l. c. ad §. 13 et 14. p. 21.

aus, ſo wird an dem gegenwärtigen vorbehaltenen oder zukünftigen zu dem Vorbehalte der Frau gehörigen Vermögen ohne weiteres Zuthun (ipso jure) ſoviel zur Errungenſchaft gemeinſchaftlich, als die Schuldzahlung beträgt. a)

§. 238.

Grund dieſer Verfügung.

Dieſe Schulden ſind keine wahre eheliche oder ſolche Schulden, welche auf den Mann als das Haupt der Familie zurückfallen, das Weib muß daher für dieſelben allein als hauptſächliche und einzige Gläubigerin haften. Läßt derſelbe hingegen die Bezahlung aus der Errungenſchaft oder dem gemeinſchaftlichen Vermögen geſchehen, ſo kann er ſich daher den Erſatz derſelben ausbedingen. Thut er es aber nicht, ſo ſcheint er die gemachten Auslagen ſeinem Weibe aus ehelicher Zuneigung erlaſſen zu haben. Die Billigkeit fordert, daß das Weib, ſo viel möglich, die gemeinſchaftliche Entſchädigungs-Maſſe in ſoweit entſchädige, als ſie dieſelbe durch ihre eigenen durch den Eheſtand nicht veranlaßten Schulden vermindert hat; es wird daher auch die Entſchädigungs-Summe alſogleich ohne weiteres Zuthun, d. i. ohne daß die Einwerfung des Weibes nothwendig wäre, zur Errungenſchaft gemeinſchaftlich. Denn was die Billigkeit beſiehlt, muß als wirklich geſchehen angenommen werden. b)

§. 239.

ββ) Gemeinſchaftlich zu zahlende Schulden.

Die Schulden, welche der Mann oder die Frau in gebührendem Maße gemacht hat, müſſen

1) beide Theile gemeinſchaftlich zahlen.
2) Der Gläubiger hält ſich jedoch in Rückſicht derſelben bloß an den Mann, und iſt nicht ſchuldig, ſich mit einem Theile derſelben an die Frau verweiſen zu laſſen. c) — Die Gläubiger richten ſich, ſie mögen nun mit der Frau in dem ihr zukommenden Geſchäftskreiſe oder mit dem Manne contrahirt haben, hauptſächlich nach dem Credite des Mannes, und ſind deshalb nicht ſchuldig, die Einrede der Theilung zwiſchen dem Manne und der Frau ſich entgegenſetzen, d. i. ſich mit der Hälfte ihrer Foderung an die Frau verweiſen zu laſſen. d)

---

a) L. R. §. 15. S. 42.
b) Comment. ad h. §. p. 22.
c) L. R. a. a. O. §. 16. S. 42.
d) Comment. ad h. §. p. 22.

3) Der Mann hat daher dieſe Schulden aus dem bereiteſten Vermögen zu zahlen, und kann bloß ſeinen Erſatz gegen die Frau in Rückſicht des von ihr zu zahlenden Antheils nehmen, ſo wie

4) der nämliche Erſatz der Frau, wenn ſie dieſe Schulden im Ganzen gezahlt hat, gegen den Mann gebührt. a)

§. 240.

γγ) Art und Weiſe, wie dieſer Erſatz und zwar

1. dem Manne zu geſchehen habe?

In Rückſicht der Art und Weiſe, wie dieſer Erſatz zu geſchehen habe, hat das Landrecht einen Unterſchied zwiſchen dem von dem Manne und dem von dem Weibe zu fordernden Erſatze eingeführt. — Verwendet der Mann zur Tilgung dieſer Schulden ſeine eigene vorbehaltene Habſchaft, ſo wird ihm ohne weiteres Zuthun (ipso jure) nach der Ordnung α) aus der Errungenſchaft, β) aus ſeinem eigenen zur Errungenſchaft eingebrachten Vermögen, γ) aus dem eingebrachten Vermögen des Weibes ſo viel eigenes und vorbehaltenes Gut, als er aus ſeinem Vorbehalte ausgelegt hat. In Rückſicht des vom Weibe eingeworfenen Vermögens, δ) jedoch nur nach Maß des Antheils, welchen die Frau an der wirklichen Errungenſchaft zu genießen hatte. b)

Es betrage z. B. das von dem Manne eingeworfene Vermögen 2500 fl., das eingeworfene Vermögen der Frau ebenfalls 2500 fl., ſein Vorbehalt 3000 fl., die von ihm aus dieſem Vorbehalte gezahlten Schulden 2800 fl., die Errungenſchaft 400 fl., ſo nimmt er α) zuerſt den Erſatz aus dem Errungenſchafts-Antheile der Frau zu 200 fl., es ſind daher demſelben noch 2600 fl. zu erſetzen, der Erſatz trifft demnach β) ſein eingeworfenes Vermögen zu 2500 fl., allein es fehlen noch 100 fl. an der von ihm ausgelegten Summe, jetzt erſt kommt die Reihe γ) an das Vermögen der Frau. Hatte dieſelbe δ) die Hälfte von der Errungenſchaft, ſo hat ſie die Hälfte dieſer Summe, in unſerm Falle alſo 50 fl.; hatte ſie einen Viertels-Antheil, bloß ein Viertel, in letztem Falle 25 fl. zu erſetzen.

§. 241.

2. Wie ſolcher dem Weibe zu geſchehen habe?

Gleiches hat bei dem Weibe Statt, jedoch mit dem Unter-

---

a) L. R. a. a. O. §. 17. S. 42.

b) L. R. §. 17. S. 42 u. 43.

ſchiede, daß demſelben α) der ganze Erſatz der Schulden-Auslage zurück gebührt, β) folglich, wo weder die Errungenſchaft noch das weibliche Einbringen dazu hinreicht, ihr von des Mannes Einbringen oder auch deſſen Vorbehalt ſo viel, als ſie ausgelegt hat, ſogleich ohne weiteres Zuthun (ipso jure) als eigenes vorbehaltenes Gut verbleibt. a) Setzen wir z. B. die Frau zahle aus ihrem Vorbehalte 1600 fl. gemeinſchaftliche Schulden, ſo hält ſie ſich wegen des Erſatzes zuerſt an die Errungenſchaft, dann an ihr eigenes eingebrachtes Vermögen, beträgt aber dieſes nur 1200 fl., ſo hat ſie die übrigen 400 fl. aus des Mannes Vorbehalt oder eingebrachtem Vermögen ganz zu fordern, da der Mann, wie wir vorhin gehört haben, im umgewandten Falle von dem Weibe nur einen ihrem Errungenſchafts-Antheile verhältnißmäßigen Beitrag fordern konnte.

§. 242.

3. Gründe dieſer Verordnung.

Der Unterſchied, der zwiſchen dem dem Manne und dem Weibe zu leiſtenden Erſatze Statt hat, beruht alſo darauf, daß der Mann an dem eigenen Vermögen der Frau den Erſatz nur nach dem Antheile der Errungenſchaft, die Frau hingegen aus dem Vermögen des Mannes dieſen Erſatz im Ganzen zu verlangen berechtigt ſey; und der Commentar gibt hierüber folgende Gründe an. Dem Satze, daß die Frau bei mangelnder Errungenſchaft und unzureichendem eigenen Vermögen des Mannes demſelben dieſen Erſatz aus ihrem eingebrachten Vermögen antheilsweiſe zu leiſten habe, ſtand entgegen, daß die Geſetze das Vermögen der Frau auf jede Art und Weiſe erhalten haben wollten, daß, wo Errungenſchaft wegfalle, auch der Errungenſchafts-Vertrag aufhöre, und daher zwiſchen Mann und Frau das gemeine Recht wieder eintrete, nach welchem die Frau von allen zur Beſtreitung des Eheſtandes contrahirten Schulden ganz und gar frei zu ſprechen ſey. Allein der Errungenſchafts-Vertrag iſt eine Geſellſchaft auf Gewinn, bei dergleichen Geſellſchaften müſſen aber Gewinn und Verluſt gleich ſeyn, es iſt auch kein Grund da, warum ein ſolcher Vertrag in einen einſeitigen umgeſchaffen, und der Willkür des Weibes überlaſſen werden ſollte, ob ſie im Verlaufe der Zeit denſelben halten oder verwerfen wollte. Der Mann, der vermöge des Errungenſchafts-Vertrages einen Theil des weiblichen

---

a) L. R. §. 17. S. 42 u. 43.

Vermögens zur Bezahlung der ehelichen Schulden verwenden könnte, würde durch Unterlaſſuug desſelben gegen ſeine Gläubiger einen offenbaren Betrug begehen, da er dieſelben zu bezahlen im Stande wäre, und die ihm dazu zu Gebot ſtehenden Mittel doch nicht in Anwendung brächte. Was die dagegen gemachten Einwürfe betrifft, ſo hat das gemeine Recht bei dem Errungenſchafts-Vertrage nicht Statt; ferner wird jede Geſellſchaft auf Gewinn anfänglich bloß des Gewinnes wegen eingegangen, und dennoch müſſen bei entſtehendem Verluſte die Geſellſchafter gleichen Verluſt tragen. a)

§. 243.

Fortſetzung.

Daß aber ad 2. der Mann den Erſatz der Frau nicht antheilsweiſe, ſondern im Ganzen aus ſeinem Vermögen zu leiſten habe, ſucht der Commentar aus der Natur der ehelichen Verbindung zu rechtfertigen. Ungeachtet zwiſchen ihm und der Frau die Errungenſchaft gemeinſchaftlich ſey, ſo ſey und bleibe er doch das Haupt der Familie; und daher ſowohl in Rückſicht dritter Gläubiger als in Rückſicht der Eheleute unter ſich der Regel nach zu allen ehelichen Schulden verbunden. Hat daher die Ehefrau dieſe ehelichen gleichwohl gemeinſchaftlichen Schulden aus dem Ihrigen getilgt, ſo iſt ſie wie eine dritte ganz fremde Perſon zu betrachten, welche ein zum Nutzen des Hausweſens gereichendes Geſchäft unternommen hat, und kann daher volle Entſchädigung verlangen. b)

§. 244.

a. Ausnahme.

Hat der Mann in dem Errungenſchafts-Vertrage das Weib von Tragung der ehelichen Laſten freigeſprochen, ſo müſſen die ehelichen, der Natur des Errungenſchafts-Vertrages nach gemeinſchaftlichen Schulden

1) von der vorhandenen Errungenſchaft des Mannes, deſſen eingebrachtem Vermögen oder deſſen Vorbehalt abgetragen werden.
2) Iſt das Weib aus ihrer zur Errungenſchaft eingeworfenen Habe etwas daran zu tragen nicht ſchuldig.

---

a) Comment. ad §. 18. ſothane Schulden usque nicht entledigen. pag. 25—27.

b) Comment. ad §. 17. cit. mit dem alleinigen Unterſchied usque ad finem. p. 23.

3) Ausgenommen ſie habe vorher in die Aufnahme dieſer Schulden gewilligt. a)

§. 245.

5. Was bei ausgebrochenem Concurſe Rechtens ſey?

aa) Im Allgemeinen.

Bei ausgebrochenem Concurſe kommt

1) das zur Errungenſchaft eingebrachte Vermögen der Frau nach Abzug des Antheils der von ihr zu tragenden Schulden nach dem Landrechte in die zweite Klaſſe; nach der Bayeriſchen Prioritäts-Ordnung bei nicht vorhandener Hypothek in die IVte Claſſe n. 4.

2) Jedoch hat die Frau die Ueberlieferung des zur Errungenſchaft Eingebrachten in der vom Landrechte vorgeſchriebenen Art. (§. 230.) durch gerichtliche Urkunden, Notariats-Inſtrument, oder ſchriftliche von zweien Zeugen und den Eheleuten unterſchriebene Urkunde zu erweiſen.

3) Soll auf die Schulden, zu deren Bezahlung die Frau verbunden iſt, oder ſich freiwillig anheiſchig macht, geſehen werden,

4) und in dieſem Falle ihr Eingebrachtes einſtweilen ausgeſetzt, und inzwiſchen mit dem Concurſe des Ehemannes fortgefahren, und aus deſſen Vermögen die Schulden, ſo weit es reicht, gezahlt,

5) am Ende erſt das zur Errungenſchaft eingebrachte Vermögen der Frau nach Maßgabe desjenigen Antheils, welchen ſie vermöge des in Mitte liegenden Vertrags an der Errungenſchaft zu erheben gehabt hätte, zur Nachzahlung verwendet,

6) und der Ueberſchuß erſt alsdann der Frau verabfolgt werden. b)

Die Frau beweiſe 2000 fl. eingebrachtes Vermögen, das Vermögen des Mannes reiche bis auf 400 fl. ehelicher gemeinſchaftlicher Schulden, vertragsmäßig ſtehe der Frau die Hälfte der Errungenſchaft zu, ſo fallen an dieſen Schulden derſelben 200 fl. zur Laſt, nach deren Berichtigung ſie ihr übriges eingebrachtes Vermögen zu 1800 fl. erſt aus dem Concurſe erhält.

---

a) L. R. §. 18. S. 44.

b) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. II. §. 4. S. 388.

§. 246.

bb) Bei einem durch Verſchwendung des Mannes veranlaßten Concurſe?

Geräth der Mann durch erweisliche Verſchwendung in den Concurs oder in eine bloße Schulden-Austheilung wider Verſchulden des Weibes (für welche die günſtige Vermuthung ſtreitet) ſo iſt ſie

1) nichts von ihrem Eingebrachten zu den Schulden beizutragen verbunden, ſondern kann

2) nebſt dem verlangen, daß aus dem künftigen Erwerbe des Mannes nach vorher abgetragenen rückſtändigen Schulden

a) vorderſamſt die ihr entgangene vorhin vorhandene wirkliche Errungenſchaft

b) ſodann des Mannes eigenes voriges Einbringen erſetzt, oder vielmehr ſoviel, als hievon zur Schuldenzahlung verwendet worden, von ſelbſt, und ohne weiteres Zuthun (ipso jure) gemeinſchaftlich werde,

c) ungeachtet, daß er die vorige Gemeinſchaft des Erringens nur auf ein gewiſſes beſtimmtes Einbringen eingegangen hätte.

3) Das nämliche hat Statt, wenn die Frau α) ihr Eingebrachtes zur Bezahlung dieſer Schulden ganz oder zum Theil hingibt, und ſich β) ſogleich zur nämlichen Zeit den Erſatz vorbehält. Jedoch muß derſelben hier vorderſamſt ihr Einbringen erſetzt werden. a)

§. 247.

Grund dieſer Verfügung.

Der Beweis der Verſchwendung iſt zwar in den meiſten Fällen ſehr ſchwer, in den Concurſen aber, wo die Eigenſchaft aller Schulden klar am Tage liegt, deſto leichter herzuſtellen. — Die Vermuthung ſtreitet für die Frau, weil die Frauensperſonen laut der Erfahrung meiſten Theils zur Sparſamkeit und Haushaltung weit geneigter ſind, als die Männer. — Da die Verſchwendungs-Erklärung nicht vorausgegangen iſt, ſo möchte es ſcheinen, als ſeyen die von dem Manne gemachten Schulden als bloß gemeinſchaftliche Schulden anzuſehen, und die Frau bei unzureichender Errungenſchaft und eigenem Vermögen des Mannes zu deren antheilsmäßigem Beitrage und zwar um deſto mehr verbunden, da es hier um Abwendung des Schadens der Gläubiger

---

a) L. R. §. 19. S. 44.

zu thun iſt. Allein es ſteht erſtens nicht in der Gewalt der Frau, alle Schulden des Mannes zu gehöriger Zeit abzuwenden, da derſelbe und nicht die Frau das Haupt der Familie iſt. Zweitens wird der Errungenſchafts-Vertrag zu dem Ende eingegangen, das Vermögen gehörig zu verwalten, und nicht zu verſchwenden, dieſer Verbindlichkeit können aber weder der Mann, noch die Gläubiger als bloß dritte Perſonen eine andere Eigenſchaft beilegen. a)

§. 248.

Fortſetzung.

Die Entſchädigung aus dem zukünftigen Erwerbe des Mannes ſcheint zwar äußerſt ungewiß zu ſeyn, und ſich am öfteſten in ein Nichts aufzulöſen. Allein es kann ſich doch zutragen, daß der verſchwenderiſche und ausgeklagte Ehemann eine Erbſchaft z. B. von ſeinen Eltern und Großeltern zu erwarten habe, oder ihm ſonſt irgend einiges Vermögen zufalle. Der Frau muß daher, wenn es auch nicht ganz geſchehen kann, auf irgend eine Weiſe und auf jeden künftigen Fall geholfen werden. Die nämlichen Gründe haben auch in jedem andern Falle Statt, wo das Landrecht von dem Erſatze ſpricht, den ein Ehegatte dem andern aus ſeinem künftigen Erwerbe zu leiſten hat. — Da die Frau bloß auf die Errungenſchaft und alle die aus der Errungenſchaft angeſchafften Gütern, nicht aber in Rückſicht des Eingebrachten des Mannes ein Miteigenthums-Recht hat, ſo war die Verordnung vonnöthen, daß ihr an dem künftigen Vermögen des Mannes ſo viel, als von dem Eingebrachten des Mannes zur Schulden-Tilgung verwendet wurde, zur Errungenſchaft gemeinſchaftlich werde. Durch die Verſchwendung des Mannes wurde die gemeinſchaftliche Vermögensmaſſe geſchwächt, es iſt alſo ganz der Billigkeit gemäß, daß aus dem künftigen Vermögen des Mannes dem Weibe der Erſatz geleiſtet werde. Nur muß ſolches die Frau ausdrücklich verlangen, und in dem Falle, wo ſie mit ihrem Vermögen die Schulden des Mannes bezahlt, ſich dieſen Erſatz ausdrücklich vorbehalten, indem im Unterlaſſungs-Falle von Seite des Weibes die nämliche Vermuthung, daß es dem Manne dieſen Erſatz aus ehelicher Zuneigung erlaſſen habe, eintritt, welcher der Commentar in der oben angeführten Stelle von Seite des Mannes gedenkt. In ſoweit die Frau ſich den Erſatz der aus dem

---

a) Comment. ad §. 19. usque verfallen ſeyn. p. 27 — 28.

Ihrigen beſtrittenen Schulden vorbehält, hat ſich dieſelbe des Eigenthums-Rechtes an dem künftigen Vermögen des Mannes zu erfreuen, weil ſie durch dieſe Verwendung ihres Vermögens einen noch größeren Schaden erlitten hat. a)

§. 249.

f. Verſchwendung.

Die Verſchwendung des einen Ehegatten gibt

1) dem nicht verſchwenderiſchen Theile das Recht, die Aufhebung der Errungenſchaft zu begehren. b)

2) Da ſich aber jeder des ihm zuſtehenden Rechts bedienen oder demſelben entſagen kann, ſo hängt die Ausübung dieſer Befugniß lediglich von der Willkür des nicht verſchwenderiſchen Ehegatten ab.

3) Bedient ſich derſelbe dieſer Befugniß, ſo treten alle die Wirkungen des durch Verſchulden des einen Theiles aufgehobenen wechſelſeitigen Errungenſchafts-Vertrages (§. 263.) ein.

4) Zugleich geht in dieſem Falle alles auf den Güterſtand des gemeinen Rechts zurück, hiemit kann ſich auch der nicht verſchwenderiſche Ehegatte bei aufgehobenem Vertrage aller der ihm im Verſchwendungs-Falle (§. 80.) zugeſicherten Rechte bedienen.

5) Die nämlichen Rechte (§. 80.) treten auch dann ein, wenn ſich der unſchuldige Theil ſeines Rechts nicht bedient, und bei dem Vertrage verbleiben will.

6) Machen ſich die beiden Ehegatten eines verſchwenderiſchen Lebens ſchuldig, ſo daß die Obrigkeit von Amtswegen die Hände einzuſchlagen gezwungen iſt, ſo hat der Errungenſchafts-Vertrag noch immer Beſtand, und äußert dann ſeine günſtigen Wirkungen, wenn nachher durch gute Adminiſtration, zufallende Erbſchaften u. ſ. w. ſich eine wahre Errungenſchaft ergeben ſollte.

§. 250.

g. Geldſtrafen und Schadenerſatz.

α) bei vorehelichen Verbrechen.

In Rückſicht der Geldſtrafen und des Schadenerſatzes unterſcheidet das Landrecht ſo wie bei den Schulden zwiſchen Verbre-

---

a) Comment. ad §. 19. was usque erwirbt. p. 28 usque ad finem.
b) L. R. §. 24. S. 46.

chen, welche **vor**, und zwiſchen Verbrechen, welche **während der Ehe** begangen wurden.

Iſt das Verbrechen **vor der Ehe** begangen worden, ſo muß der Verbrecher

1) die Geldſtrafe α) zuerſt aus ſeinem Vorbehalte, β) dann aus ſeinem Antheile von der Errungenſchaft, γ) endlich aus ſeinem Eingebrachten

2) ungeachtet des Widerſpruches des unſchuldigen Theiles zahlen.

3) Dieſer aber iſt nicht ſchuldig, dieſelbe von ſeinem eingebrachten Vermögen zu tragen.

4) Gleiches hat in Rückſicht des dem Beſchädigten zu leiſtenden Schadenerſatzes Statt. a)

§. 251.

Gründe dieſer Verfügung.

Der verbrecheriſche Ehetheil hat bereits ſein Vermögen der Obrigkeit durch das Verbrechen zur Erhebung der Strafe verbindlich gemacht, dieſer Verbindlichkeit kann aber die mit dem andern Ehetheile nachher eingegangene Errungenſchaft keinen Eintrag thun. Das eingebrachte Vermögen des unſchuldigen Ehetheils kann nicht dazu verwendet werden, indem die Eheleute ihr Vermögen nicht in Rückſicht der Subſtanz, ohne Unterſchied und gänzlich, ſondern bloß in Rückſicht der künftigen Errungenſchaft mit einander vermiſchen. Gleiches hat in Rückſicht des Schaden-Erſatzes Statt, und es läßt ſich von der Gütergemeinſchaft auf den Stand der Errungenſchaft kein Schluß machen, da durch die ſtillſchweigende oder ausdrücklich eingegangene Gütergemeinſchaft alle Güter der Eheleute, welche der eine oder der andere Theil beſitzt, nnd die dem einen oder andern Theile anhängenden Schulden, obgleich die Güter ſchon vorher erworben waren, und die Verbindlichkeit ſchon vor eingegangener Gütergemeinſchaft vorhanden war, gleichmäßig und ohne Unterſchied gemeinſchaftlich werden, der Errungenſchafts-Vertrag aber bloß auf den künftigen Vortheil gerichtet iſt, hiermit ſich auch auf keine andere als die künftigen Schulden erſtrecken kann. b)

---

a) L. R. §. 20. S. 44 und 45.

b) Comment. ad §. 20. p. 27 et 28.

§. 252.

β) Bei während der Ehe begangenen Verbrechen.

αα) Privatgenugthuung.

Iſt das Verbrechen während der Ehe begangen worden, ſo hat in Rückſicht der Privatgenugthuung des Beſchuldigten

1) der §. 250. Statt, dem zu Folge dieſelbe zuerſt α) aus dem Vorbehalte β) dann aus dem Antheile der Errungenſchaft und endlich γ) aus dem Eingebrachten des ſchuldigen Theiles geſchehen ſoll.

2) Iſt dieß nicht erklecklich, ſo muß der andere Theil α) den Zuſchuß aus ſeinem zur Errungenſchaft eingebrachten Vermögen, β) aber nicht aus ſeinem vorbehaltenen Vermögen leiſten. a)

§. 253.

Gründe dieſer Verfügung.

Der Commentar gibt über den zur Privatgenugthuung zu leiſtenden Zuſchuß des unſchuldigen Theiles folgende Erörterung. Es könne hauptſächlich in dem Falle, wo die Frau wegen eines Vergehens Privatgenugthuung zu leiſten habe, hierüber der Zweifel entſtehen. Der Ehemann ſey nicht ſchuldig, die von dem Weibe über die Gebühr gemachten Schulden zu bezahlen, alſo ſey er um deſto weniger verbunden, die aus dem Verbrechen ſeiner Frau entſtehenden Verbindlichkeiten zu leiſten. Allein die beiden Fälle ſind verſchieden. In dem erſten habe es ſich der Gläubiger beizumeſſen, daß er der Frau zu viel geborgt, und ſich nicht der Einwilligung des Mannes verſichert habe. Im Falle des Verbrechens ſey aber der Beſchädigte außer aller Schuld, und ſuche gleichfalls ſeinen Schaden abzuwenden, es ſey daher der Billigkeit ganz gemäß, daß er wenigſtens bei nicht erklecklichem Vermögen des Weibes aus dem eingebrachten Vermögen des Mannes entſchädigt werde. Obgleich dieß der unſchuldige Theil ſey, ſo habe er doch von der Perſon des Schuldigen in andern Handlungen den Gewinn der Errungenſchaft, er müſſe daher auch die Laſten derſelben tragen, beſonders da er die aus ſeinem Vermögen gemachte Auslage von der ſchuldigen Ehefrau und ihren Erben zu ſeiner Zeit zurückfordern könne. b) Daß der Vorbehalt von dieſem Zuſchuſſe frei ſey, iſt aus den vorhergehenden Gründen

a) L. R. §. 21. S. 45.

b) Comment. ad §. 21. Wären ſie hingegen usque zu thun. p. 29 et 30.

in Rückſicht der Frau außer Zweifel. In Rückſicht des Ehemannes könnnte aber, wenn die Frau ein Verbrechen begangen hätte, noch mancher Anſtand erregt werden; weil derſelbe auch die Schulden der Frau wenigſtens in subsidium aus ſeinem Vorbehalte zahlen müſſe. Allein dieß hat bloß deßwegen Statt, weil in Rückſicht der aus den Verträgen der Frau nach Inhalt des Landrechts entſpringenden Schulden der Mann das Oberhaupt der Familie vorſtellt, und die Gläubiger hauptſächlich ſeinem Credite folgen. Dieſer Grund hat bei den Schulden, die aus dem Verbrechen der Frau entſtehen, keine Anwendung; denn der unſchuldige Mann und der Beſchädigte ſtreiten beide um Schadenabwendung, es verdient demnach der Zuſtand des beſitzenden Mannes größere Rückſicht als der des Beſchädigten. Zudem ſind die zur gemeinſchaftlichen Errungenſchaft nicht eingebrachten Güter nicht in Rückſicht des Gewinnes unter derſelben begriffen, alſo können ſie auch nicht in Rückſicht der Laſten unter derſelben begriffen ſeyn a).

§. 254.

ββ) Obrigkeitliche Strafe.

In Rückſicht der obrigkeitlichen Strafe iſt

1) der unſchuldige Ehetheil dieſelbe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen leiſten zu laſſen nicht ſchuldig, und kann
2) der Obrigkeit überlaſſen werden, den Verbrecher auf andere Weiſe zu ſtrafen b).
3) Leiſtet er ſie aber mit Vorbehalt des Erſatzes, ſo müſſen ihm dieſen der ſchuldige Ehetheil und deſſen Erben leiſten c).

§. 255.

Erläuterung des Commentars.

Es iſt hier nämlich die Frage, in wie weit der eine Ehegatte die gemeinſchaftlichen Güter der Obrigkeit zur Bezahlung einer Strafe verbindlich mache. Man muß hierbei vorausſetzen, 1) daß der eine Ehegatte an dem Verbrechen des anderen keinen Theil habe, ſondern vollkommen unſchuldig ſey, 2) daß er ſich ausdrücklich gegen die Bezahlung der Strafe aus den gemeinſchaft-

---

a) Comment. ad §. 21. iſt aber nicht ſchuldig usque ad finem. p. 30.

b) L. R. §. 22. S. 45 u. 46.

c) L. R. §. 23. S. 46.

lichen Gütern erkläre, 3. daß das obgleich zur Errungenſchaft eingebrachte Vermögen des unſchuldigen Ehegatten wider deſſen Willen nicht zur Entrichtung der Strafe verwendet werden könne. Die aufgeworfene Frage kommt hauptſächlich im Falle eines von dem Ehemanne begangenen Verbrechens vor, welches nach den Geſetzen eine Geldſtrafe nach ſich zieht, oder wo die gewöhnliche Strafe außer der Ordnung in eine Geldſtrafe verwandelt werden ſoll, und die Frau mit der Bitte auftritt, daß nicht nur allein die Errungenſchaft, ſondern auch das eigene von dem Manne hierzu eingeworfene Vermögen von der Erlegung einer ſolchen Strafe frei bleiben ſoll. Der Commentar führt die Gründe, welche gegen und für die Befreiung des unſchuldigen Theiles ſtreiten, weitläufig an, die ſich auf Folgendes concentriren. α) Die Strafgerechtigkeit ſey Intereſſe des ganzen Staates, das Intereſſe der Privatperſonen müſſe dem Intereſſe des Staates nachſtehen, und dem Richter die Wahl frei bleiben, die zweckmäßigſten Strafen zu verhängen, beſonders β) bei ſolchen Individuen, welche bloß durch Geldſtrafen gezwungen werden können. γ) Würde man immer auf das Intereſſe des Dritten, der darunter litte, Rückſicht nehmen, ſo würde niemals bei den nach gemeinen Rechten lebenden Eheleuten, weil auch dadurch das Vermögen der Familie geſchwächt würde, Geldſtrafe Statt haben können. δ) Nie würde der unſchuldige Ehegatte geſtraft, da die Strafe nicht aus ſeinem Vermögen, ſondern bloß aus der Errungenſchaft und dem Eingebrachten des ſchuldigen Theiles erhoben würde. ε) Daher derſelbe bloß wegen Entgehung eines Gewinnes, nicht aber wegen eines wirklich zugehenden Schadens ſtreite. ϑ) Dieß verdiene aber um deſto weniger Rückſicht, indem ſonſt das Weib der Bezahlung wahrhaft verſchwenderiſch aber vor gerichtlich erfolgter Verſchwendungs-Erklärung gemachten Schulden, worunter auch die Geldſtrafe gehöre, aus dem zur Errungenſchaft eingeworfenen Vermögen ausweichen könnte. Allein das Gegentheil trete bei dieſen ein, alſo müſſe es auch bei der Geldſtrafe eintreten, und die in ſo vielen Fällen Statt habende Regel, daß beide Theile die Schickſale und Vortheile der Ehe gleichmäßig zu tragen hätten, auch hier in Anwendung gebracht werden, da beſonders ϰ) dem unſchuldigen Theile der Erſatz von dem ſchuldigen Theile und deſſen Erben vorbehalten bleibe. Allein deſſen ungeachtet hat das Landrecht für ſich das Gegentheil erklärt, indem erſtens die aus einem Vertrage entſpringenden Rechte der Unterthanen ſo lange aufrecht

müſſen erhalten werden, bis das offenbare Staatswohl das Gegentheil fordere. Dieß ſey hier nicht der Fall, und körperliche Züchtigungen fruchteten meiſtens beſſer als Geldſtrafen. Zweitens ſey es bekannte Regel, daß die Strafe nur den Verbrecher treffen dürfe. Es ſey daher unbillig zum Nachtheile des Errungenſchafts-Vertrages eine Geldſtrafe zu verhängen. Drittens könne der ſchuldige Ehetheil nicht entgegen ſetzen, daß er eigenes Vermögen beſitze, und ſich mittelſt deſſelben von körperlicher Strafe frei machen könne. Denn es ſey eben ſoviel, keine Güter haben, oder ſolche, worauf der andere vertragsmäßig oder auf irgend eine andere Weiſe einen Anſpruch habe. Es büße daher der mit der Haut, dem es am Vermögen mangelt. Die Einwürfe ließen ſich leicht löſen. Ad α. Der Endzweck der Strafe könne weit beſſer durch körperliche Strafen als durch Geldſtrafen erreicht werden. Ad β. Bei einem halsſtärrigen Individuum und Gewohnheitsſünder vermehre man die Strafe. Ad γ. Hier handle es ſich von gemeinſchaftlicher Errungenſchaft, und der Richter thue beſſer, eine andere Strafe zu dictiren, als eine Geldſtrafe, wodurch die Rechte des unſchuldigen Ehegatten gekränkt würden. Ad δ. Es ſey gleichviel, ob einer mittelbar oder unmittelbar geſtraft würde. Die Wirkung des Schadens ſey in beiden Fällen gleich. Ad ε. Der Unſchuldige ſuche in der That wahren Schaden von ſich abzuwenden, wenn er ſich durch die Geldſtrafe die Errungenſchaft und das zur Errungenſchaft eingebrachte Vermögen des ſchuldigen Theils nicht wolle entziehen laſſen. Ad ϑ. Bei Schulden ſey die Verfügung des Landraths auf öffentliches Staatswohl gegründet, dieſes falle aber hier offenbar hinweg. Ad η. Der Regreß ſey verlchiedenen Gefahren und Zufällen unterworfen, denen den unſchuldigen Theil auszuſetzen kein hinreichender Grund vorhanden ſey a).

§. 256.

II. Was nach getrennter Ehe Rechtens ſey?

a. Bei erfolgter Eheſcheidung.

1) So wie die Gütergemeinſchaft (§. 483 u. f.) nach erfolgter Eheſcheidung aufhört, ſo hört auch der wechſelſeitige Errungenſchafts-Vertrag auf, als welcher die Fortdauer der Ehe vorausſetzt.

---

a) Comment. ad §. 22. p. 30—34.

2) Von den in der Folge (§. 263) vorkommenden Wirkungen des durch Verſchulden des einen Ehegatten aufgehobenen wechſelſeitigen Errungenſchaftsvertrages kann hier die Rede nicht ſeyn, weil jene die fortdauernde Ehe vorausſetzen.

3) Bei getrennter Ehe werden die vorhandenen Schulden nach Maßgabe der oben (§. 239) aufgeſtellten Grundſätze von beiden Theilen nach Antheil der Errungenſchaft getragen, und die bis zur Trennung der Ehe Statt habende Errungenſchaft wird unter den Ehegatten vertheilt a).

4) Uebrigens treten die oben im Güterſtande des gemeinen Rechtes (§. 83, §. 85 und §. 144) Statt habenden Verfügungen ein.

§. 257.

b. Bei erfolgtem Tode eines von beiden Ehegatten,

α) wenn keine Kinder vorhanden ſind.

Der Errungenſchafts-Vertrag hört nicht immer nach dem Tode des einen Ehegatten auf, ſondern wird von dem überlebenden Ehegatten mit den vorhandenen Kindern fortgeſetzt. Sind aber keine Kinder vorhanden, und der überlebende Ehegatte iſt nicht Erbe des Verſtorbenen geworden, ſo wird 1. das beiderſeitige Vermögen getrennt, 2. der Antheil der Errungenſchaft getheilt, 3. und wo Schulden vorhanden ſind, dieſelben nach dem oben aufgeſtellten (§. 237 u. 239) Grundſätzen ausgeglichen b). 4. Die Frau erhält insbeſondere noch alles das, was dieſelbe nach gemeinem Rechte vermöge (§. 93 u. f.) zu begehren befugt iſt. 5. Das geſchehene Einbringen muß die Frau beweiſen, und es hat in dieſer Rückſicht alles das Statt, was bei dem Heirathsgute zu betrachten iſt. Fehlet es an der oben (§. 230 u. 245) vorgeſchriebenen Form des Beweiſes über das geſchehene Einbringen, ſo kann deſſen ungeachtet derſelbe auf andere Weiſe geführt werden, indem die Unterlaſſung dieſer Form ihre Wirkungen bloß in Rückſicht des Vorzugrechtes bei ausgebrochenem Concurſe äußert. 6. Ob die ſtatutariſche Portion bei errichtetem Errungenſchaftsvertrage hinwegfalle oder dem Ueberlebenden gebühre, iſt in dem Landrechte

---

a) Harpprecht de communione lucrorum conjug. inter conjuges separatos §. 21.

b) L. R. §. 19. S. 48.

nicht entſchieden. Dieſe Portion gebührt dem Ueberlebenden (§. 89.), wenn der Verſtorbene ohne Teſtament und Kinder verſtorben iſt, und dem Ueberlebenden nichts durch Erbverträge oder ein anderes Geſchäft unter den Lebendigen hinterlaſſen hat. Nun iſt aber bei dem Errungenſchafts-Vertrage dem Ueberlebenden die Errungenſchaft durch ein Geſchäft unter den Lebendigen ausgeſetzt, alſo ſcheint auch, daß dieſe Portion hinwegfallen müſſe. Allein deſſen ungeachtet glaube ich, daß auch bei dem wechſelſeitigen Errungenſchafts-Vertrage die ſtatutariſche Portion Statt habe. Denn α) die Errungenſchaft, welche aus einem beſonderen beiderſeits läſtigen (§. 226) Vertrage entſteht, iſt ganz zufällig, und kein Surrogat der unmittelbar aus dem Geſetze entſtehenden ſtatutariſchen Portion. β) Gebührt die ſtatutariſche Portion bloß dem Ueberlebenden, der Antheil der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft auch dem vorher verſtorbenen Ehegatten. γ) Iſt derſelben, da die beiden Eheleute bei Eingehung des wechſelſeitigen Errungenſchafts-Vertrages nur die Vortheile und Nachtheile dieſes Vertrages vor Augen hatten, und an dieſe ſtatutariſche Portion gar nicht dachten, keineswegesentſagt worden. δ) Fällt der gegenwärtige Hauptgrund dadurch, daß der Ausdruck hinterlaſſen, es ſey nun durch Erbverträge oder durch ein anderes Geſchäft unter den Lebendigen, offenbar ſich auf das eigentliche Vermögen bezieht, das aber, was wie der Antheil an der Errungenſchaft weder zu dem eigentlichen Vermögen des anderen gehört, noch je gehört hat, nicht hinterlaſſen werden kann. ε) Wenn übrigens dem Manne dem im Güterſtande des gemeinen Rechtes die ganze Errungenſchaft (§. 65) gehört, deſſen ungeachtet die ſtatutariſche Portion gebührt, ſo läßt ſich nicht abſehen, warum derſelbe, oder das Weib bei eintretendem Errungenſchafts-Vertrage dieſelbe verlieren ſollte.

§. 258.

β) Wenn Kinder vorhanden ſind

αα) im Allgemeinen.

Stirbt eines der Eheleute mit Hinterlaſſung von Kindern, ſo muß der überlebende

1) eine ordentliche Inventur und Auseinanderſetzung deſſen, was ihm und was den Kindern im Namen des Verſtorbenen gebührt, herſtellen.

2) Bei minderjährigen und unverſorgten Kindern muß dieß mit Zuziehung der Obrigkeit geſchehen.

3) Im übrigen bleibt der vorige Güterſtand bis zur Verrückung des Wittwenſtuhles a).

4) Das Landrecht ſetzt hier auf den Unterlaſſungsfall keine beſondere Strafe, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß wegen eintretenden gleichen Grundes die oben (§. 145) feſtgeſetzte Strafe auch hier, wenn minderjährige vorhanden ſind eintrete.

§. 259.

Erläuterung des Commentars.

Die Inventur iſt nicht nur für den Fall vonnöthen, wo der überlebende Ehegatte nachher heirathen, ſondern auch für den Fall, wo er während der Wittweſchaft das Vermögen verſchleudern würde, damit in beiden Fällen, wo es zur Theilung zwiſchen den Eltern und Kindern kommen würde, der Vermögensſtand des Verſtorbenen um ſo gewiſſer erhelle b). Man ſollte glauben, die Kinder könnten, in ſo weit ſie ihre eigenen Herren ſeyen, auf Theilung und Herausgabe des Vermögens ihres verſtorbenen Vaters oder ihrer verſtorbenen Mutter dringen, und die minderjährigen gleiche Abtheilung jedoch gegen Ueberlaſſung der Nutznießung an den überlebenden Vater oder die überlebende Mutter verlangen, weil a. das Vermögen des Verſtorbenen durch den Errungenſchafts-Vertrag keineswegs gemeinſchaftlich geworden ſey, und ſogleich ohne weiters (ipso jure) auf die Kinder des Verſtorbenen als Notherben übergehe; b. der Errungenſchafts-Vertrag eine Geſellſchaft zwiſchen den Ehegatten ſey, durch den Tod des einen Geſellſchafters die Geſellſchaft aber aufhöre, und keineswegs von den Erben des Verſtorbenen fortgeſetzet werde. Allein 1. der verſtorbene Ehegatte lebt gewiſſer Maſſen noch in ſeinen vorhandenen Kindern, die erſte Ehe wird noch in Rückſicht des Vermögens fortgeſetzt. 2. Gehen alle Verträge alſo auch der Vertrag der, gemeinſchaftlichen Errungenſchaft der Regel nach auf die Erben über, (dieſer Grund möchte wohl zuviel beweiſen). Es beweiſen daher die dagegen aufgeworfenen Anſtände nichts, weil ad a) darüber gar kein Zweifel obwaltet, daß das Vermögen des Verſtor-

---

a) L. R. §. 26. S. 27.

d) Comment. ad §. 26. usque herzuſtellen. p. 34.

benen ohne weiters auf ſeine Kinder falle, ad b) der größte Unterſchied zwiſchen einer gemeinen und bloß vorübergehenden, und einer zwiſchen den Ehegatten eingegangenen ihrem Entzwecke nach beſtändigen Geſellſchaft iſt, welche daher nicht nach den allgemeinen Vorſchriften bei Geſellſchaften beurtheilt werden kann, indem ſonſt bei der Gütergemeinſchaft, welcher der Errungenſchafts-Vertrag in gewiſſer Rückſicht ähnlich iſt, die abentheuerlichſten Sätze folgen würden a).

§. 260.

ββ) Insbeſondere

1, bei verſchwenderiſchen Lebenswandel des verwittibten Ehetheils.

Bei verſchwenderiſchem Lebenswandel ſind die Kinder

1) befugt auf Abſonderung des Vermögens zu dringen, und erhalten in dem Falle die Hälfte der Errungenſchaft b). — Der verſtorbene Ehegatte hätte dieſes bei ſeinen Lebzeiten im verſchwenderiſchen Falle des anderen thun können. Das nämliche Recht muß daher auch den Kindern als ſeinen Erben zuſtehen c).

2) Treten übrigens die oben (§. 147) angegebenen allgemeinen Verfügungen des Landrechts ein.

§. 261.

2. Bei eingetretener Theilung.

Tritt nothwendige oder freiwillige Theilung ein, ſo iſt die Abtheilung der Kinder entweder 1. bloß in Rückſicht des Vermögens des Verſtorbenen geſchehen, die Kinder haben z. B. bloß das väterliche von der überlebenden Mutter erhalten, oder 2. dieſelbe iſt zugleich in Rückſicht des Vermögens des überlebenden und abtheilenden Ehegatten geſchehen, die Mutter hat auch in Rückſicht ihres eigenen Vermögens mit den Kindern abgetheilt. Im erſten Falle hat in Hinſicht des Pflichttheils das gemeine Recht Statt. Im zweiten Falle können α) die Eltern von den Kindern, nicht aber β) die Kinder von den Eltern den Pflichttheil fordern d). Denn dieſe haben durch die Abtheilung bereits den ihnen gebührenden Erbtheil erhalten. — Von der Gütergemeinſchaft iſt hier kein Schluß auf den Errungenſchafts-Vertrag zu ma-

a) Comment. ad §. 26. im übrigen usque ad finem p. 34 — 35.
b) L. R. §. 27. S. 47.
c) Comment. ad §. 27. p. 36.
d) L. R. §. 28. S. 84.

chen, denn da im letztern die Güter der Ehegatten nicht vermiſcht ſind, ſo fordern die Kinder bei vorkommender Theilung mit Recht das Vermögen, und den Antheil der Errungenſchaft ihres verſtorbenen Vaters oder ihrer verſtorbenen Mutter a).

§. 262.

8) Aufhebung des Errungenſchafts-Vertrages.

α) Wann derſelbe aufhöre?

Der Errungenſchafts-Vertrag hört 1. entweder von ſelbſt oder 2. mit beiderſeitiger Bewilligung, oder 3. auf einſeitigen Antrag auf.

1) Von ſelbſt hört der Vertrag der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft auf, wenn α) die Ehe durch den Tod bei nicht vorhandenen Kindern (§. 257) β) wenn dieſelbe mittelſt Eheſcheidung (§. 256) getrennt wird.

2) So wie jeder Vertrag nur mit beiderſeitiger Bewilligung aufgehoben werden kann, ſo kann auch der gemeinſchaftliche Errungenſchafts-Vertrag auf dieſe Art aufgehoben werden.

3) Indeſſen gibt es auch Fälle, wo dieſer Vertrag auch einſeitig aufgehoben, und daher, wenn ſich der andere Theil nicht dazu verſteht, auf die gerichtliche Aufhebung desſelben geklagt werden kann. α) Wenn der eine Theil vor der Ehe namhafte, dem anderen Theile unbekannte Schulden gemacht hat, β) ſich während der Ehe verſchwenderiſch aufführt, γ) eine namhafte das eingebrachte Vermögen merklich ſchwächende Geldbuße erlegt werden muß b). — Die Kinder treten als Erben nach der oben (§. 260) angeführten Stelle des Commentars, als auch nach Analogie der Gütergemeinſchaft (§. 536) in allen dieſen Fällen in die Rechte des Verſtorbenen.

§. 263.

b. Wirkungen des durch Verſchulden eines der Eheleute aufgehobenen Errungenſchafts-Vertrages.

Hierbei hat es aber das Landrecht nicht allein bewenden laſſen; ſondern noch überdieß gewiſſe nachtheilige Wirkungen für den ſchuldigen Theil feſtgeſetzt:

---

a) Comment ad §. 28. p. 36 u. 37.
b) L. R. §. 24. S. 46.

1) Gibt der Mann die Veranlaſſung zur Aufhebuug, ſo verliert er die Nutznießung des Heirathsguts. — Denn die Frau brachte dem Manne nur unter der Bedingung, an der Errungenſchaft Theil zu nehmen, das Heirathsgut zu. Fällt dieſe hinweg, ſo muß auch die Nutznießung des Heirathsguts wegfallen.

2) Gibt die Frau die Veranlaſſung, ſo behält α) der Mann die Nutznießung des Heirathsguts, β) das Abgängige an dem Heirathsgute wird durch das nachher zugefallene Vermögen der Frau erſetzt; γ) die Frau verliert ihren Antheil an der Errungenſchaft a). — Es würde unbillig ſeyn, wenn der Mann von der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft, nicht ohne die ihm an dem Heirathsgute der Frau gebührende Nutznießung zu verlieren, zurückgehen könnte, indem dergeſtalt der unſchuldige Mann offenbar verlieren, das ſchuldige Weib hingegen gewinnen würde.

Kapitel IV.

Von den Eheleuten, welche in Gütergemeinſchaft leben.

Tit. I.

Von der Gütergemeinſchaft überhaupt und der ausdrücklichen insbeſondere.

§. 264.

1) Gütergemeinſchaft.

Der vierte und der unter den Ehegatten des Fürſtenthums Bambergs gewöhnlichſte Güterſtand iſt die Gütergemeinſchaft. Sie gründet ſich auf altes Herkommen des Bamberger Landes, und die Meinung, daß bei Eheleuten das Vermögen ſo wie die Leiber und Gemüther mit einander vereinigt, und gemeinſchaftlich ſeyn müßten b), daher auch dieſer Güterſtand die Bamberger Gütergemeinſchaft von dem Landrechte genannt wird. Dieſer Güterſtand

---

a) L. R. §. 25. S. 46 u. 47. Comment. ad h. §. 25. p. 24.
b) L. R. Kap. II. Tit. III. §. 2. S. 146.

wird von dem Landrechte äußerſt begünſtigt, weil er nebſt dem zur Beförderung des Handels und Wandels mehr als irgend ein anderer Güterſtand beiträgt a); ſo daß im Zweifel immer für die Gütergemeinſchaft zu ſprechen iſt b).

§. 265.

2) Ueberſicht der abzuhandelnden Gegenſtände.

Das Landrecht handelt nach vorausgeſchickter Definition 1. von den verſchiedenen Arten, wie dieſe Gütergemeinſchaft eingegangen wird, 2. von den Perſonen, welche dieſe Gütergemeinſchaft eingehen, 3. von dem Gegenſtande dieſer Gütergemeinſchaft, 4. von den aus dieſer Gemeinſchaft während der Ehe entſpringenden Rechten und Verbindlichkeiten. 5. Von der Art und Weiſe, wie die Gütergemeinſchaft aufhört. Hiezu gehören noch 6. die Verträge, wodurch kinderloſe in Gütergemeinſchaft ſtehende Eheleute ſich einen gemeinſchaftlichen Erben ernennen.

§. 266.

3) Worin die Gütergemeinſchaft beſtehe?

Die Gütergemeinſchaft iſt der Güterſtand, wo die beiden Eheleute ihr wechſelſeitiges Vermögen als gemeinſchaftliches Eigenthum mit einander vermiſchen c). — Keiner der Ehegatten würde daher mit Recht ſagen, das iſt mein, und das iſt dein; ſondern das, was dem einen gehört, iſt dem andern mit eben den Rechten und Verbindlichkeiten zuſtändig. Hierdurch wird die Gütergemeinſchaft nicht nur von der einfachen Gütergemeinſchaft, in ſo fern ſie dem gemeinen Rechte bekannt iſt, ſondern auch von der in mehrern Orten als Regel vorkommenden Gemeinſchaft auf Verluſt und Gewinn der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft unterſchieden d).

§. 267.

4) Kennzeichen, ob Gütergemeinſchaft oder wechſelſeitige Erbfolge vorhanden ſey?

Woran man erkenne, ob Gütergemeinſchaft oder wechſelſeitige Erbfolge vorhanden ſey, iſt bereits oben (§. 203) nach den Beſtimmungen des Landrechts hierüber mit mehreren vorgekommen, weßhalb wir uns lediglich darauf beziehen.

---

a) Comment. ad h. §. 2. p. 123.
b) Comment. ad §. 7. p. 124.
c) L. R. §. 1. S. 145.
d) Comment. ad §. 1. p. 123.

§. 268.

5) Verſchiedene Arten, wie die Gütergemeinſchaft eingegangen wird.

Die Gütergemeinſchaft wird entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend; ſie wird entweder ohne alle oder mit gewiſſer Beſchränkung, daß dieſelbe erſt nach Jahr und Tag, oder auf den Fall, wenn Kinder erfolgen, gültig ſeyn ſoll; ſie wird entweder mit oder ohne Vorbehalt (§. 335) eingegangen.

§. 269.

a. Ausdrückliche Gütergemeinſchaft.

α) Ueberhaupt.

Ausdrückliche Gütergemeinſchaft wird durch einen ausdrücklichen Vertrag beider Ehegatten eingegangen. Sie iſt dann vorhanden, wenn

1) dieſelbe vor Jahr und Tag nach geſchloſſener Ehe, oder
2) vor eingegangener Ehe,
3) oder, nachdem die Gütergemeinſchaft vorher ausdrücklich oder ſtillſchweigend ausgeſchloſſen geweſen iſt, dieſelbe nach der Hand neuerlich und ausdrücklich eingeführt wird a).

§. 270.

Erläuterung des Commentars.

In den beiden erſten Fällen der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft iſt zwar, wenn Jahr und Tag nach der Copulation verlaufen iſt, der hierüber errichtete ſchriftliche Vertrag von keinem Nutzen; denn nach Jahr und Tag hat, wie in der Folge vorkommt, die nämliche Gütergemeinſchaft Statt, ohne daß hierüber ein Vertrag erforderlich wäre. Allein durch einen ſolchen Vertrag werden nicht nur in den Fällen, wo ein Ehegatte innerhalb Jahr und Tag ſtirbt, ſondern auch in dem dritten Falle der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft alle künftige Streitigkeiten mit einem Male abgeſchnitten, und die Rechte des überlebenden geſichert b).

§. 271.

β) Bedingte,

αα) die auf Jahr und Tag geſtellt iſt.

Oefters wird die Gütergemeinſchaft dergeſtalt eingegangen, daß ſie erſt nach Jahr und Tag eintreten ſoll, und dem inzwi-

---

a) L. R. §. 3. S. 146.

b) Comment. ad §. 3 p. 124.

ſchen überlebenden Ehegatten ein Sterbfall ausgeſetzt a). — Dergleichen Eheverträge ſagt der Commentar b), ſeyen manchen Schwierigkeiten unterworfen, und mit mehr Sicherheit werde die unbedingte Gütergemeinſchaft eingegangen, unterdeſſen könne den Eheleuten, welche über das Ihrige frei zu ſchalten und zu walten hätten, die Befugniß, dergleichen Eheverträge einzugehen nicht benommen werden.

§. 272.

Sterbfall.

Der Sterbfall iſt nichts anders, als das, was der eine Ehegatte dem anderen auf den Fall, daß er binnen Jahr und Tag ſtirbt, hinterläßt.

1. Es hängt bloß von der Willkür der Ehegatten ab, ſich einen Sterbfall auszuſetzen oder nicht.
2. Die Größe desſelben iſt a. ebenfalls ihrer Willkür überlaſſen. b. Sie können ſich daher den Sterbfall im gleichen oder ungleichen Verhältniſſe ausſetzen. c. Gewöhnlich ſetzt die Frau die Hälfte deſſen, was ſie von dem Manne als Sterbfall erhält, aus.
3. Der Sterbfall iſt in der Regel α) als ein Vermächtniß und nicht als ein Erbtheil anzuſehen; es fällt daher β) deſſen Theilnahme an den Schulden des Verſtorbenen weg. Jedoch bleibt es γ) den Eheleuten frei, daß Gegentheil zu verordnen c). — Der Ehegatte, welcher dem anderen einen Sterbfall ausſetzt, ſcheint denſelben auf die beſtmöglichſte Art begünſtigen zu wollen, dieſe Abſicht erreicht er aber am beſten durch ein Legat d).
4. Ueberleben die Eheleute Jahr und Tag, ſo hört der letzte Wille und der Sterbfall auf, und es tritt die Gütergemeinſchaft ein. e).

§. 273.

ββ) Die auf den Fall nachfolgender Kinder geſtellt iſt.

Wird die Gütergemeinſchaft mit dem Anhange eingegangen, wenn Kinder erfolgen werden, ſo kann dieß einen doppelten Ver-

---

a) L. R. §. 9. S. 148.
b) Comment. ad §. 9. p. 124 — 125.
c) L. R. §. 10. S. 148.
d) Comment. ad §. 10. p. 125.
e) L. R. §. 11. S. 149.

ſtand haben, 1. ſobald Kinder erfolgen, wenn ſie auch gleich nachher wieder verſterben. 2. Wenn die Kinder zur Zeit, wo es auf eine Grundtheilung, Vereinkindſchaft u. dgl. mit denſelben ankömmt, noch wirklich vorhanden ſind. Dieß letztere iſt auch anzunehmen, wenn das erſte nicht ausdrücklich ausgemacht worden iſt a). — Im Zweifel wird von den Eltern vermuthet, daß ſie den Erfolg der Kinder mit Wirkung, alſo auch unter der Bedingung verſtanden haben, wenn ſie zur Zeit, wo von dem Anfalle der elterlichen Erbſchaft die Frage iſt, vorhanden ſeyen b).

§. 274.

Wirkungen dieſer Bedingung.

Dieſe Bedingung äußert ihre Wirkungen,

1) nur in Rückſicht der Eheleute, bei vorfallender Eheſcheidung, Grundtheilung, beſonderer Güterabſonderung während der Ehe, im Wittibſtande, und in Rückſicht der Erbfolge. In wie fern daher bei dieſer hinzugefügten Bedingung Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten vorhanden ſey, hängt ganz von den im vorhergehenden §e aufgeſtellten Grundſätzen ab.

2) Keineswegs aber äußert dieſe Bedingung, wie unten an gehörigen Orten (§. 396) noch weiters vorkömmt, ihre Wirkungen in Rückſicht dritter Perſonen. In Hinſicht dieſer letztern wird die auf den Erfolg von Kindern eingegangene Gütergemeinſchaft als unbedingt angeſehen, und hat daher alle Wirkungen einer unbedingten Gütergemeinſchaft c).

Der Commentar ſagt, alle Verträge beſtehen, wenn ſie nur nicht zum Nachtheile des Dritten und beſonders des Publikums gereichen. Wenn ein Vertrag nicht im Ganzen gilt, ſo mag er doch im Uebrigen, in ſo weit es ſich immer thun läßt, beſtehen d).

§. 275.

b. Form der Verträge bei ausdrücklicher Gütergemeinſchaft.

Der Vertrag bei Eingehung ausdrücklicher Gütergemeinſchaft muß 1. ſchriftlich verabfaßt — 2. von den Eheleuten — 3. und wenigſtens zwei Zeugen unterſchrieben ſeyn. Bei Unter-

a) L. R. §. 12. S. 149.

b) Comment. ad §. 12. p. 125.

c) L. R. Kap. 2. Tit. V. §. 23. p. 175—176.

d) Comment. ad §. 23. p. 158.

laſſung dieſer Förmlichkeiten iſt der Vertrag über Gütergemeinſchaft ungültig a).

Da übrigens gerichtlich errichtete Verträge keiner andern Förmlichkeiten bedürfen, ſo kann die Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft auch vor Gericht geſchehen, und vertritt das hierüber aufgenommene von den beiden Eheleuten, wenn ſie des Schreibens erfahren, unterſchriebene und jedem derſelben in vidimirter Abſchrift mitzutheilende Protocoll oder der auf Verlangen förmlich ausgeſtellte Heirathsbrief die Stelle dieſes Vertrages. Auch hier tritt der Unterſchied zwiſchen Siegel- und Unſiegelmäßigen ein.

§. 276.

c. Ob und wie fern dieſelbe auf dem Krankenbette eingegangen werden könne?

In Rückſicht der Gütergemeinſchaft, welche auf dem Krankenbette eingegangen wird, treten die nämlichen Grundſätze ein, welche deßhalb bei Eingehung wechſelſeitiger Erbverträge (§. 205) Statt haben. Sind nämlich 1. keine Notherben — Aſcendenten oder Deſcendenten — da, ſo iſt die eingegangene Gütergemeinſchaft ohne Unterſchied gültig. Sind aber 2. Notherben vorhanden, ſo iſt der Vertrag α) wenn der Kranke wieder aufkommt, gültig, β) wenn er aber ſtirbt, ungültig b). Denn die dergeſtalt eingegangene Gütergemeinſchaft würde zum offenbaren Betruge des Pflichttheils der Eltern und Kinder gereichen, indem die Gütergemeinſchaft nach ihrem Zwecke die Dauer der Ehe zum Gegenſtande hat, dieſe Dauer aber von einem auf dem Sterblager liegenden Ehegatten nicht gehofft werden kann c).

Tit. II.

Von der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft.

§. 277.

Stillſchweigende Gütergemeinſchaft.

Stillſchweigende Gütergemeinſchaft iſt diejenige Gütergemeinſchaft, welche ohne ausdrücklichen Vertrag der Ehegatten vermöge Verordnung des Landrechts Statt hat.

---

a) L. R. §. 3. S. 146.

b) L. R. Verordn. II. §. 13. u. 14. S. 141 u. 142.

c) Comment. ad §. 14. Im anderen usque ad finem p. 118.

§. 278.

I. Wie dieſelbe contrahirt werde?

Stillſchweigender Weiſe wird die Gütergemeinſchaft eingegangen, wenn die Ehegatten Jahr und Tag nach geſchehener Trauung verſtreichen laſſen, ohne die Gütergemeinſchaft α) ausdrücklich zu verabreden, oder β) ausdrücklich auszuſchließen a).

§. 279.

Erforderniſſe.

Hierbei werden

1) zwei Bambergiſche Eheleute vorausgeſetzt. b) — In Rückſicht der Auswärtigen, welche in das Bambergiſche ziehen, oder der Bambergiſchen Eheleute, welche wieder in das Bambergiſche zurückkehren, ſehe man §. 40 u. 41.

2) Werden ſolche Eheleute vorausgeſetzt, welche die Gütergemeinſchaft (§. 316.) eingehen können.

3) Wird Ablauf von Jahr und Tag nach geſchehener Copulation erfordert. Jahr und Tag iſt buchſtäblich zu nehmen; es muß daher ein Jahr und nebſtdem ein Tag ſeyn. c) Dem Landrecht war es um einen beſtimmten Zeitpunct zu thun (terminum a quo), weswegen es, ohne darauf zu ſehen, ob die Ehe wirklich vollzogen worden ſey, oder nicht, den der geſchehenen Copulation annahm. d)

4) Es wird nebſt dem Verlaufe von Jahr und Tag die Fortdauer des völligen Rechts und der Schuldigkeit zur Beiwohnung bis zum Beſchluſſe des Jahrs und Tags erfordert, wenn auch die wirkliche Beiwohnung verhindert worden iſt. e) Denn alle und jede Rechte, hiermit auch das der allgemeinen Gütergemeinſchaft hängen vielmehr von der Befugniß zur wirklichen Ausübung, welche durch verſchiedene Zufälle verhindert werden kann, ſelbſt ab. Wenn daher ein Ehegatte während Jahr und Tag wegen Verbrechen die Flucht ergriffen hat, in gefänglicher Haft kommt, und nachher auf beſtimmte Zeit oder für immer des Landes verwieſen wird,

---

a) L. R. Kap. II. Tit. II. §. 1. S. 155.

b) L. R. §. 2. S. 150.

c) L. R. §. 11. S. 153.

d) Comment. ad §. 1. p. 125.

e) L. R. §. 8. S. 152.

ſo hat zwiſchen ihm und den andern Ehegatten ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft Statt. a)

§. 180.

Was dann Rechtens ſey, wenn binnen Jahr und Tag auf Eheſcheidung geklagt wird?

1) Verläßt ein Ehegatte den andern binnen Jahr und Tag, oder klagt der unſchuldige Theil wegen begangenen Ehebruchs auf Scheidung, es verläuft aber Jahr und Tag nach der Trauung ohne Reclamation, ſo hat ohne Rückſicht auf den nachher erfolgenden Spruch ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft Statt. b)

2) Gleiches hat Statt, wenn nach Jahr und Tag während anhängenden Eheſcheidungs-Proceſſes einer der Ehegatten ſtirbt. c)

3) Wie es mit der Güter-Sonderung oder gründlicher Abtheilung in dieſen Fällen gehalten werde, kommt weiter (§. 479 u. f.) unten vor.

§. 181.

Erläuterung des Commentars.

Man hat dagegen eingewendet, 1) Die Zeit von Jahr und Tag ſchließe die künftige und ſtäte Beiwohnnng der Eheleute als unerläßliche Bedingung in ſich, und habe bloß zur Abſicht, daß ſich die Eheleute während derſelben bedenken könnten, ob ſie ihren Widerſpruch gegen die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft einlegen oder unterlaſſen wollten, im erſten Falle falle die Gütergemeinſchaft hinweg, im andern ſey, dieſelbe vorhanden. Da alſo 2) die erwähnte Beiwohnung ſo lange aufgeſchoben würde, und es bloß von dem Ausgange des Proceſſes abhange, ob dieſelbe fortzuſetzen, oder aufzuheben ſey; ſo müſſe auch die Verbindlichkeit zu reclamiren während dieſer Zeit ruhen. Deswegen lebe dieſelbe 3) bloß wieder auf, und laufe von Jahr und Tag von derjenigen Zeit an gerechnet, wo es durch Entſagung des Rechtsſtreites, Vergleich oder Urtheil gewiß ſey, daß die Trennung der Ehe nicht Statt habe, und die Eheleute für die Zukunft einander beiwohnen würden. Denn im gegentheiligen Falle, und wenn die Eheleute oft nach Verlauf von Jahr und Tag getrennt würden, ſey die inzwiſchen eingelegte Reclamation ohne Wirkung.

---

a) Comment. ad. §. 8. p. 130.

b) L. R. §. 9. S. 153.

c) L. R. §. 10. S. 153.

Zu einer überflüſſigen und wirkungsloſen Handlung könnte aber Niemand nach den Rechten verbunden werden. — Allein es iſt den Eheleuten und dem Publicum in verſchiedener Rückſicht daran gelegen, daß die Rechte der Eheleute Feſtigkeit und Beſtimmtheit erhalten, und nicht von ungewiſſen Ereigniſſen abhängen. Den aufgeſtellten Satz wird die Auflöſung der dagegen gemachten Einwürfe noch mehr befeſtigen. Ad 1. Würde das angeführte Argument beſtehen, wenn man für gewiß annehmen könnte, daß bei angeſtellter Eheſcheidungs-Klage auch die Trennung der Ehe für gewiß erfolgen würde, denn diejenigen, welche für die Zukunft einander ſicher nicht beiwohnen würden, müßten dann auch gegenwärtig in Rückſicht der rechtlichen Wirkung als ſolche gehalten werden, die einander nicht beiwohnten. Allein ganz anders verhält ſich die Sache. Schon nach der Natur der Sache und den bereits oben vorgetragenen Gründen beſteht der Eheſtand nicht in der wirklichen und fortgeſetzten Beiwohnung, ſondern vielmehr in dem wechſelſeitigen Rechte und der wechſelſeitigen Verbindlichkeit einander beizuwohnen; dieſes Recht iſt vor ergangenem Urtheile des Richters nicht aufgehoben, wenn ſich gleich während anhängiger Klage die Ehegatten auf eine Zeitlang von einander getrennt haben. Es wird daraus mit Recht der Schluß gemacht, daß die Verbindlichkeit zu reclamiren, wenn einer der Ehegatten an die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft nicht gebunden ſeyn will, bloß hierauf gegründet ſey. Es würde aller Vernunft widerſtreiten, und eine wahre petitio principii ſeyn, oder das vorausſetzen, was noch in Frage liegt, wenn man annehmen wollte, die zur Einlegung der Reclamation verſtattete Jahresfriſt fordere die wirkliche, beſtändige und für jede Zeit künftige Beiwohnung der Eheleute. Ad 2. Aus dem ſo eben Geſagten fällt auch der zweite Einwurf hinweg, denn es bleibt den Ehegatten noch immer das Recht, einander beizuwohnen. Ad 3. Man muß die Dinge nicht ohne Noth vermehren, und daher von Zeit des gefällten Urtheils eine neue Jahresfriſt zur Einlegung der Reclamation annehmen. Denn ſo gut ſich jeder Ehegatte überhaupt durch die Reclamation binnen Jahr und Tag vorſehen kann, eben ſo gut kann er es auch im vorliegenden Falle. Im gegentheiligen und beſonders in dem Falle, wo ſich der Rechtsſtreit mehrere Jahre hinauszöge, würden die Ehegatten am Ende nicht wiſſen, wie es in Rückſicht ihres Vermögens unter einander ſtünde. Um deſto weniger Sicherheit würde aber jeder Dritte haben, der mit

dergleichen Eheleuten einen Vertrag eingehen würde. Woraus ſich denn ad 4. ergibt, daß die Reclamation binnen Jahr und Tag keineswegs überflüſſig, ſondern vielmehr höchſt nothwendig ſey. a)

§. 282.

Fortſetzung.

Ob der Beklagte nachher freigeſprochen wird, oder im Gegentheile die wirkliche Scheidung erfolgt, macht keinen Unterſchied, denn es bleibt vorher noch immer das Recht der Beiwohnung, und mit demſelben die Verbindlichkeit zur Reclamation aufrecht ſtehen. Weswegen auch im letzten Falle die Ehegatten in Rückſicht des Vermögens auf die nämliche Art zu trennen ſind, als wenn ſie nach längſt verfloſſener Zeit von Jahr und Tag ihrer Trauung von Tiſch und Bett und daher auch im Rückſicht ihrer Güter zu trennen wären. b)

§. 283.

Fortſetzung.

Stirbt der Ehegatte während anhängiger Eheſcheidungs-Klage nach Jahr und Tag der geſchehenen Trauung und unterlaſſener Reclamation, ſo erhält nicht der nach dem gemeinen Rechte eintretende Erbe das Vermögen des Verſtorbenen, ſondern der überlebende Ehegatte behält das Vermögen vermöge der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft. c)

§. 284.

II. Wie die Eintretung derſelben verhindert werde.

A. Reclamation.

Wer nach Jahr und Tag die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft nicht eintreten laſſen will, muß gegen dieſelbe vor Ablauf dieſer Zeit reclamiren. Reclamation iſt nichts anders, als der gegen die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft während Jahr und Tag nach vollzogener Trauung von einem der Ehetheile eingelegte Widerſpruch. d)

Stirbt einer der Ehegatten vor Jahr und Tag, ſo iſt die-

---

a) Comment. ad §. 9. pag. 130—132.

b) Comment. ad §. 9. es mag usque werden.) p. 132. oder usque erfolgen.) p. 132 et 133.

c) Comment. ad §. 10. wenn usque ad finem.) p. 133.

d) L. R. Kap. II. Tit. III. §. 1. S. 154.

ſelbe von keinem Nutzen, weil erſt nach Jahr und Tag die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft Statt hat. Hingegen iſt dieſelbe vom größten Nutzen, wenn die Ehe nach Jahr und Tag durch den Tod eines der Ehegatten getrennt wird, weil ſonſt die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft unvermeidlich eintritt. a)

§. 285.

1) Wann dieſelbe nicht Statt habe, und unnöthig ſey?

Reclamation tritt gegen die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft ein. Sie hat daher nicht Statt

1) bei ausdrücklicher Gütergemeinſchaft, denn dieſe muß, wie wir in der Folge hören werden, durch beiderſeitige Einwilligung aufgehoben werden.
2) Sie braucht nicht von demjenigen Ehetheile zu geſchehen, der weder ausdrückliche noch ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft (§. 317) eingehen kann, und kann ihm die Unterlaſſung derſelben zu keinem Nachtheile gereichen, oder deßwegen ſein Vermögen als gemeinſchaftlich angeſehen werden b).

§. 286.

2) Art und Weiſe, wie ſolche zu geſchehen ſey.

Soll die Reclamation gültige Kraft haben, ſo muß dieſelbe 1. gehörig eingelegt, 2. gehörig fortgeſetzt werden.

§. 287.

a. Einlegung.

Zur gehörigen Einlegung wird erfordert, daß ſie 1. zur gehörigen Zeit, 2. vor dem gehörigen Richter, 3. nicht hinter Wiſſen des anderen Ehegatten geſchehe.

§. 288.

α) Zeit, binnen welcher die Reclamation einzulegen.

Die Reclamation muß binnen Jahr und Tag nach erfolgter Trauung geſchehen, ſie kann daher noch den letzten Augenblick vor Verlauf des Jahres und Tages eingelegt werden c).

§. 289.

β) Richter, bei welchem ſolche zu geſchehen ſey.

Der reclamirende Ehetheil muß ſich erklären, daß er mit dem

---

a) Comment. ad h. §. p. 133.
b) L. R. §. 2. S. 155. Comment. §. 2. p. 234.
c) L. R. §. 12. S. 157.

anderen Ehetheile nicht in ſtillſchweigender Gütergemeinſchaft ſtehen wolle. Dieſe Erklärung ſoll

1) bei der Gerichtsſtelle geſchehen, unter welcher die Eheleute zur Zeit der Reclamation geſeſſen ſind. Wo dieß nicht geſchieht, iſt die Reclamation, wenn inzwiſchen Jahr und Tag verfloſſen, für ungültig anzuſehen a).

2) Sie kann ausnahmsweiſe vor jedem anderen Gerichte oder vor Notar und Zeugen und in deſſen Ermanglung vor zwei andern ehrlichen Männern nur in dem Falle geſchehen, wenn der Ehegatte wegen Abweſenheit, oder ſonſtiger erheblicher Umſtände erweislich verhindert iſt, vor erſtgedachter Stelle zu reclamiren b). Denn ohne ihr Verſchulden können die Eheleute der ihnen vom Landrechte geſtatteten Wohlthat nicht beraubt werden c). Dieſer Fall kann ſich öfters ereignen, wenn z. B. ein Kaufmann verreiſet, reclamiren will, und vor Jahr und Tag nach geſchehener Trauung nicht nach Hauſe kömmt d).

3) Nach gehobenem Hinderniſſe iſt aber die Reclamation längſtens binnen acht Tagen vor der ordentlichen Gerichtsſtelle zu wiederholen. Bei deſſen erweislicher Vernachläſſigung, und wenn inzwiſchen Jahr und Tag verlaufen, iſt die dergeſtalt eingelegte Reclamation von keiner Wirkung. e) Denn nach aufgehobenem Hinderniſſe muß alles wieder in den ordentlichen Weg eingeleitet werden f).

4) Stirbt indeſſen der Reclamant, ehe er die Reclamation wiederholen kann, entweder ſelbſt oder der andere Ehegatte, oder auch alle beide Ehegatten, ſo iſt die vor einem andern Gerichte, vor Notar und Zeugen oder auch vor zwei ehrlichen Männern geſchehene Reclamation, wo fern nichts Erhebliches dagegen vorgebracht werden kann, für rechtsbeſtändig zu halten, obgleich Jahr und Tag inzwiſchen verfloſſen wären g). Denn ſonſt würde dieſe den Ehegat-

---

a) L. R. §. 4. S. 155.
b) L. R. §. 5. S. 155.
c) Comment. §. 5. p. 157.
d) Comment. l. c. in initio.
e) L. R. §. 6. S. 155.
f) Comment. §. 6. p. 157.
g) L. R. §. 7. S. 156.

ten bei eintretenden Hinderniſſen geſtattete Reclamation von keinem Nutzen ſeyn a).

§. 290.

Erläuterung.

Für das Landgericht ſtreiten, wie der Commentar ſagt, die Statuten und die unverdenkliche Verjährung; indeſſen hat dasſelbe keine ausſchließende Gerichtsbarkeit, und der Commentar macht zugleich die Bemerkung, daß die Reklamation weit ſicherer von dem competenten Richter geſchehe, indem damit öfters, wie unten noch vorkommt, manche Unterſuchung und Entſcheidung verbunden ſeyn kann b). Auch bei ehemaligem kaiſerlichen Landgerichte in Bamberg, welches man nicht mit den bayeriſchen Landgerichten, die bloße Untergerichte ſind, verwechſeln darf, konnte ehedem die Reclamation geſchehen. Da dasſelbe aufgehoben worden iſt, ſo muß ſie gegenwärtig der Regel nach immer bei dem zuſtändigen Richter geſchehen. Sollte indeſſen eine Reclamation bei einer höheren Stelle eingelegt werden, ſo iſt dieſelbe nicht ſo geradehin abzuweiſen, ſondern dem zuſtändigen Richter zur gehörigen Verfügung mitzutheilen. Denn ſonſt könnte es leicht geſchehen, daß die von dem reclamirenden Ehegatten zu beobachtenden Fatalien, bis das Abweiſungsdecret auf die eingelegte Reclamation erlaſſen würde, zu Grund gingen.

§. 291.

γ) Die Reclamation darf nicht hinter Wiſſen des andern Ehetheils geſchehen.

Die Reclamation ſoll nicht hinter Wiſſen des andern Ehegatten geſchehen, und die unter dem Beiſatze, dem anderen Ehegatten nichts davon wiſſen zu laſſen, geſchehene Reclamation ſoll von dem Gerichte gar nicht angenommen werden c).

§. 292.

Warum die Reclamation nicht hinter dem anderen Ehegatten geſchehen dürfe.

αα) Gründe für die heimliche Reclamation.

Der Commentar d) iſt äußerſt weitläufig in Aufzählung derjenigen Gründe, warum die Reclamation hinter dem Rücken des

---

a) L. R. §. 8. S. 157.
b) Comment. ad §. 4. p. 134.
c) Comment. §. 4. p. 134.
d) Comment. ad §. 9. p. 137 — 140.

anderen Ehegatten verboten wurde, und liefert uns hierüber die Debatten der damaligen Berathung. Daß dieſe heimlichen Reclamationen ehedem allgemeine Gewohnheit geweſen ſeyen, zeigt uns die Landgerichtsordnung vom Jahre 1707. §. 6. Auch zählt der Commentar deshalb mehrere Präjudicien auf.

Die Gründe, welche dafür ſtritten, waren 1. die Bekanntmachung ſey überflüßig, da der andere Ehetheil ſeine Einwilligung nicht verſagen könne. 2. Die Ehegatten ſcheuten ſich, gleich beim Eintritte in die Ehe zur Erhaltung der wechſelſeitigen Zuneigung und Einigkeit die Gütergemeinſchaft auszuſchließen. Der Ehegatte handle daher ſehr klug, wenn er erſt binnen Jahr und Tag, wo er die Vermögensumſtände, den Charakter und das Betragen des andern Ehegatten beſſer kennen gelernt habe, die Reclamation einlege, und dieß zwar 3. am beſten heimlicher Weiſe, weil, wenn der andere Ehetheil die Reclamation erführe, dadurch der eheliche Friede und Einigkeit könnte geſtört werden, und der Ehegatte ſich vielmehr allen Unbequemlichkeiten der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft unterziehen, als ſich der Störung des Hausfriedens ausſetzen würde. 4. Könne man nicht einſehen, warum z. B. der Ehemann, gegen den heimlicher Weiſe die Reclamation eingelegt würde, ſich mit Recht beſchwert erachtet; denn entweder ſey er ein ordentlicher Haushälter oder nicht: im letzten Falle ſollte er es ſeiner Frau noch danken, daß ſie ihr Vermögen zum Vortheile ihrer und ihrer Kinder außer Gütergemeinſchaft zurückbehielt; und im erſten Falle habe er mancherlei Vortheile, wenn er ſeine Pflicht erfülle, und einen guten Hausvater mache. Dazu komme, daß man kaum einen vernünftigen und gutgearteten Ehegatten finden werde, der nicht, wenn er gleich Anfangs an der guten Haushaltung des anderen Theiles gezweifelt, ſich aber nachher eines beſſeren belehrt habe, die eingelegte Reclamation zurücknehmen, die Gütergemeinſchaft eingehen, und für denſelben durch Erbverträge unter den Lebendigen oder von Todeswegen ſorgen würde. 5. Könne der Richter, vor welchem reclamirt würde, wenn er gleich wolle, den Gegentheil nicht vorladen, um die Reclamation einlegen zu ſehen. Denn wenn er bloß zu dem Ende gewählt werde, daß zu ſeiner Zeit die geſchehene Reclamation legal erhelle, übrigens aber der Ehegatte dieſelbe unter der Bedingung, daß ſie nicht bekannt gemacht werde einlege; ſo könne ſie der Richter auf die nämliche Weiſe zu Protocoll nehmen, ja, da dieſelbe ſtillſchweigend eingelegt worden

ſey, nicht einmal anders zu Protocoll bringen. Es trete hier der gleiche Fall, wie bei gerichtlich hinterlegten oder vor dem Richter gemachten Teſtamenten ein, welche der Richter vor gehöriger Zeit weder den Erben, noch einem Dritten, obwohl dieſem am meiſten daran liege, daß kein Teſtament gemacht werde, eröffnen dürfe.

§. 293.

ββ) Gründe für die öffentliche.

Allein deſſen ungeachtet haben viel wichtigere Gründe den Geſetzgeber bewogen, die heimliche Reclamation der Ehegatten abzuſchaffen. Denn 1. ſo wie die Ehe eine wechſelſeitige und beſtändige Vereinigung von Mann und Frau iſt, ſo fordert dieſelbe zugleich auch einen gewiſſen und beſtändigen Güterſtand, ein ſolcher würde aber nicht vorhanden ſeyn, wenn ein Ehegatte, welcher mit dem andern in Gütergemeinſchaft zu leben auf Treu und Glauben wähnet, nicht einmal erfahren dürfte, daß von dieſem längſt ſchon reclamirt worden ſey, und dem Richter, vor dem reclamirt worden iſt, dem andern Ehetheile hievon von Amtswegen Nachricht zu ertheilen nicht erlaubt, ja ſogar verboten wäre. Dieſe heimliche Handlungsweiſe würde dem wahren Zwecke der Ehe entgegen ſeyn. 2. Wenn der eine Ehegatte das Vorhaben des andern die Gütergemeinſchaft einzugehen oder auszuſchließen nicht erfahren dürfte, und überdieß einer heute, der andere morgen heimlich reclamiren, oder die eingelegte Reclamation wieder zurücknehmen könnte, wie ſonſt der Gebrauch war, ſo müßte in Rückſicht der zuführenden Haushaltung, Handlung und Gewerbe und der mit Dritten einzugehenden Verträge die größte Verwirrung entſtehen. 3. Dieſe heimliche Reclamation würde oft den Reclamaten der Wirkungen und Befugniſſe berauben, die ihm in Rückſicht ſeiner Güter zuſtehen. Denn da er keine Kenntniß von derſelben hat, und daher, daß Gütergemeinſchaft vorhanden ſey, aus Irrthum glaubt, ſo würde er auch aus dem nämlichen Irrthume glauben, daß ihm keine Dispoſition über ſein Vermögen zuſtehe; wodurch es ſich öfters ereignen könnte, daß ſein Vermögen nach ſeinem Tode öfters auf den fiele, den, wenn er die wahre Beſchaffenheit der Sache gewußt hätte, er nie zu ſeinem Erben würde gewollt haben. 4. Es iſt zwar von niemand Betrug zu vermuthen, allein durch die heimliche Reclamation wird demſelben Thür und Thor geöffnet. Man ſetze nämlich, der Ehegatte gegen welchen reclamirt worden ſey, ſterbe, und der Reclamant ſey

nicht auf das, was Recht iſt, ſondern bloß auf ſeinem Nutzen bedacht. Würde er hier nicht, beſonders wenn die Ehegatten weit von dem Orte der eingelegten Reclamation wohnten, oder dieſelbe ſchon vor langer Zeit geſchehen ſey, nachdem er die Gütergemeinſchaft oder die Ausſchließung derſelben für zuträglich erachten würde, die Urkunde der geſchehenen Reclamation verbergen oder vorlegen? 5. Kann es ſelbſt das Intereſſe des Reclamanten fordern, daß die Sache zur Kenntniß des andern gebracht werde. Man denke ſich z. B. den Fall, die Frau denke nicht daran zu reclamiren, ſie werde aber dazu von ihren Verwandten, welche ſie in dem Falle, wo ſie ohne Kinder verſtürbe, zu erben glauben, durch äußerſt irrige und falſche Vorſtellungen gegen ihren Mann bewogen; wird es in dem Falle nicht beſſer ſeyn, den Mann darüber zu hören, und nachher dem Ermeſſen der Frau anheimzuſtellen, ob ſie auf der Reclamation beharren, oder vielmehr die Gütergemeinſchaft eingehen wolle?

§. 294.

γγ) Widerlegung der Einwürfe.

Was die dagegen oben vorgebrachten Gründe und gemachten Einwürfe betrifft, ſo iſt es ad 1. nicht allgemein wahr, daß dem andern Ehegatten kein Recht zu diſſentiren zuſtehe, man könnte hierüber verſchiedene Fälle anführen. Wenigſtens iſt ihm in Rückſicht ſeiner eigenen Güter am meiſten daran gelegen, die vorläufige Kenntniß hievon zu erhalten. ad 2. Handelt der Reclamant zwar nicht unvernünftig, aber er ſoll auch dem Reclamaten nicht die Kenntniß der eingelegten Reclamation entziehen. ad 3. Bedienet ſich der Reclamant ſeines Rechtes, der andere Theil kann daher daraus keine Veranlaſſung zur Störung des häuslichen Friedens, nachdem er hievon in Kenntniß geſetzt worden iſt, hernehmen, beſonders da die Reclamation ſelbſt zum Vortheile des Reclamaten gereichen kann. Die Frau reclamire z. B. zur gehörigen Zeit, und mache dieß dem Manne bekannt, und bewirke dadurch daß er von ſeinem verſchwenderiſchen Lebenswandel zu rechter Zeit abſtehe, da er ſieht, daß er jetzt bloß auf ſein Vermögen beſchränkt ſey. — Aber auch angenommen, die Reclamation erzeuge Uneinigkeit und Zwietracht unter den Ehegatten, werden dieſe durch die heimliche Reclamation, wenn ſie der Reclamat zufälliger Weiſe in Erfahrung bringt, (und lange kann ſie doch nicht verborgen bleiben) wohl beſeitigt? Es würde bloß der reclamatiſche Ehetheil dem Reclamanten beſtändige Vorwürfe machen, daß er

nicht gerade und ehrlich mit ihm zu Werke gegangen ſey. ad 4. Wie nur auch immer der reclamatiſche Theil beſchaffen ſeyn mag, ſo liegt es ihm dennoch allzeit daran, zu wiſſen, wie es mit der eingelegten Reclamation ſtehe. Endlich kann ad 5 der Richter in Zukunft dem Reclamaten nicht mehr verheimlichen, was ihn das Landrecht demſelben jetzt ſchon bekannt zu machen anweiſet. Auch paſſet das vom gerichtlichen Teſtamente angeführte Gleichniß nicht. Denn dem eventuellen Contradictor entgeht und wächſt nichts zu an ſeinen Rechten, er mag nun den Inhalt desſelben vor dem Tode des Erblaſſers gewußt oder nicht gewußt haben. Im Gegentheile liegt dem Reclamaten in Rückſicht ſeiner Verfügungen unter den Lebendigen oder von Todeswegen, der mit Dritten zu ſchlieſſenden Verträge, und in verſchiedener anderer Rückſicht daran, Kenntniß von der eingelegten Reclamation zu haben, und im Allgemeinen zu wiſſen, wie er in Rückſicht des Vermögens mit dem andern Ehegatten ſtehe.

§. 295.

γ) Verfügung des Richters auf die gehörig eingelegte Reclamation.

Iſt die Reclamation in gehöriger Form geſchehen, ſo hat der Richter dem andern Theile die alsbaldige ſchriftliche Nachricht davon gegen die Gebühr mitzutheilen, damit ſich derſelbe nicht allein darnach zu achten wiſſe, ſondern auch die allenfalls vorhandenen Gründe, warum die Reclamation nicht Statt habe, dagegen vorzubringen im Stande ſey a). Zu weſſen Ende dem andern Ehegatten gewöhnlich ein peremtoriſcher Termin angeſetzt zu werden pflegt. Das gerichtliche Bekanntmachungsdecret wird dem reclamirenden Theile, um ſolches dem andern Theile einzuhändigen, mitgetheilt b).

§. 286.

b. Fortſetzung der Reclamation.

α) Wie ſolche zu geſchehen ſey?

1) Dieſe Einhändigung muß von dem reclamirenden Ehetheile binnen drei Wochen geſchehen,
2) und binnen eben dieſer Zeit darüber beglaubter Schein zu den Acten gebracht werden.
3) Dieſe Friſt kann der Richter, jedoch nicht ohne hinlängliche und beſcheinigte Urſachen erſtrecken.

---

a) L. R. §. 9. S. 156.

b) L. R. §. 10. S. 156 u. 157.

4) Geſchieht dieſe Einhändigung binnen drei Wochen, oder der vom Richter erſtreckten Friſt nicht, ſo iſt α) die eingelegte Reclamation, wenn inzwiſchen Jahr und Tag verlaufen iſt, nichtig, jedoch kann β) noch vor Ablauf des Jahrs und Tags nach geſchehener Trauung eine neue Reclamatiou eingelegt werden a). Da die Ehegatten innerhalb Jahr und Tag gegen die Gütergemeinſchaft reclamiren können, ſo ſind ſie auch befugt, wenn ſie dieſe Abſicht nicht erreicht haben, die Reclamation zu wiederholen. Die ihnen verliehene Wohlthat würde ſonſt ihren Zweck verlieren b).

5) In dieſer Einhändigung und Beibringung des Empfangſcheines von Seite des reclamirenden Ehetheils innerhalb der beſtimmten Zeitfriſt beſteht die Fortſetzung der Reclamation, welche nebſt der gehörigen Einlegung zu ihrer Gültigkeit nothwendig iſt.

§. 297.

β) Cautelen in Rückſicht der Fortſetzung der Reclamation.

In dem Falle, daß der andere Ehetheil dem reclamirenden Theile den Empfangſchein verweigerte, oder auszuſtellen unterließe, muß derſelbe dem Richter zur Wahrung des Fatale vor Ablauf desſelben hiervon die Anzeige machen, und darauf antragen, daß derſelbe zur Ausſtellung dieſes Empfangſcheines angehalten werde. Auch kann in dem Falle, daß der reclamirende Ehegatte die Verweigerung des Empfangſcheines zu befürchten Urſache hätte, die Inſinuation durch das Gericht geſchehen. Da das Notoriat in Bayern aufgehoben, und mit den Gerichten verbunden iſt.

In Rückſicht der Landleute, welche ohne einen Anwalt im Gerichte erſcheinen, und die Reclamation mündlich einlegen, iſt es am beſten, wenn der Richter den andern Ehetheil mit ſeiner Erklärung hierüber ſogleich zu Protocoll vernimmt.

§. 298.

γ) Weitere richterliche Verfügung.

Die Reclamation iſt entweder fortgeſetzt, oder ſie iſt nicht gehörig fortgeſetzt, oder die Fortſetzung derſelben iſt von dem reclamirenden Theile ganz und gar unterlaſſen worden.

---

a) L. R. §. 11. S. 157.

b) Comment. ad §. 11. p. 140.

Bloß von dem letzten Falle handelt das Landrecht. Es iſt daher nothwendig das, was der Richter in dem erſten Falle zu thun hat, aus der Natur der Sache und dem gewöhnlichen Verfahren zu ergänzen.

§. 299.

1. Bei gehörig fortgeſetzter Reclamation.

Iſt die Reclamation fortgeſetzt, ſo hat der Richter vor allem zu prüfen

1) ob der beglaubte Schein binnen erforderlicher Zeitfriſt vor Gericht von dem reclamirenden Theile beigebracht worden ſey.

2) Iſt hiergegen nichts zu erinnern, ſo iſt darauf zu ſehen, ob der Gegentheil mit ſeiner Erklärung, daß er die Richtigkeit der eingelegten Reclamation anerkenne, oder der Angabe der Gründe, warum die Reclamation nicht Statt habe, binnen der ihm vorgeſteckten peremtoriſchen Friſt eingekommen ſey.

3) Hat er die eingelegte Reclamation anerkannt, oder iſt er mit der ihm auferlegten Erklärung nicht eingekommen, und iſt der beglaubte Schein von dem reclamirenden Theile zur gehörigen Zeit beigebracht, ſo beſtätigt der Richter die Reclamation, und ertheilt darüber demjenigen, welcher ſchriftlich reclamirt hat, das Beſtätigungsdecret, wo aber ein bloßes Protocoll darüber geführt worden iſt, auf Verlangen den Protocollar-Extract.

4) Iſt aber der Gegentheil mit ſeiner Erklärung, warum die Reclamation nicht Statt habe, eingekommen, ſo wird dieſelbe dem Reclamaten zur Gegenerklärung und dieſe zur ſchlüſſigen Erklärung mitgetheilt, und die Sache mittels Urtheils entſchieden.

§. 300.

2. Bei nicht gehörig geſchehener Fortſetzung.

Iſt die Fortſetzung zwar geſchehen, aber nicht in gehöriger Art und Weiſe unternommen worden, iſt zwar z. B. die geſchehene Einhändigung dem Gerichte in Anzeige gebracht, aber der beglaubte Schein hierüber nicht beigebracht, und wenn der andere Ehegatte denſelben verweigert hätte, das Gericht nicht um geſchärfte Befehle gegen den ſäumigen Theil angegangen, oder es ſind die drei Wochen, oder die vom Richter erſtreckte Friſt nicht eingehalten worden, ſo faßt der Richter den Beſchluß, daß die eingelegte Recla-

mation aus dieſer oder jener Urſache nicht Statt habe und eröffnet ſolche dem reclamirenden Theile, welchem, wie bereits oben bemerkt worden, vor Jahres und Tages Ablauf von geſchehener Trennung an gerechnet, noch immer frei ſteht, eine neue Reclamation einzulegen, und ſolche gehöriger Maſſen fortzuſetzen.

§. 301.

3. Bei gänzlich unterlaſſener Fortſetzung.

Iſt die Fortſetzung unterlaſſen worden, welches auch daher rühren kann, daß der Reclamant oder der andere Ehetheil inzwiſchen verſtorben iſt, ſo hat ſich

1) der Richter über des Reclamanten Leben oder Tod mit möglichſter Sicherheit zu erkundigen a).

2) Leben beide Ehegatten noch, ſo fällt

α) die Reclamation als nichtig hinweg, und iſt nach Jahr und Tag vermiſchtes Hab und Gut vorhanden;

β) iſt der ganze Vorgang ad acta zu nehmen, damit er in der Zukunft zur Nachricht dienen könne b).

3) Iſt aber der Reclamant oder ein oder der andere Ehegatte, oder ſind beide binnen der Zeit, wo die Reclamation zu Ende zu bringen geweſen wäre, verſtorben, ſo behält

α) die Reclamation ihre Gültigkeit,

β) muß das Gericht zur Nachricht des Publicums und deren, denen eigenthümlich daran gelegen, ſolches öffentlich kund machen c).

§. 302.

B. Widerruf der eingelegten Reclamation.

a. Wann ſolche geſchehen könne?

Die Eheleute können zu jeder Zeit auch nach verfloſſenem Jahr und Tag die eingelegte Reclamation widerrufen, den Widerruf gegen einander annehmen, und die Gütergemeinſchaft eintreten laſſen d). Denn niemand kann ſich eine verbindliche Norm auflegen, von der er nicht wieder zurücktreten könnte e). Anders

---

a) L. R. §. 13. S. 158.

b) L. R. §. 14. S. 158.

c) L. R. §. 15. S. 158.

d) L. R. §. 26. S. 162.

e) Comment. ad §. 26. p. 143.

iſt aber der Widerruf beſchaffen, welcher vor Jahr und Tag, und anders der Widerruf, welcher nach Jahr und Tag geſchieht.

§. 303.

α) Vor Jahr und Tag.

Der binnen Jahr und Tag eingelegte Widerruf der Reclamation kann noch vor Ablauf dieſer Zeit und vor geſchehener Acceptation des anderen Theiles geſchehen a). Denn jedem Ehegatten ſtehet es frei, zu reclamiren, oder dieß zu unterlaſſen, oder was auf eines hinausläuft, die eingelegte Reclamation zu widerrufen. Auch kann ſich der andere hierdurch nicht beſchwert erachten, da er gleiches Recht hat b). Daher kann

1) jede dem andern Theile gleichwohl bekannt gemachte, jedoch von ihm noch nicht ſchriftlich oder mündlich vor Gericht anerkannte Reclamation von dem reclamirenden Theile vor Verlauf des Jahrs und Tags einſeitig,
2) die acceptirte hingegen nicht ohne beiderſeitige Einwilligung widerrufen werden.
3) Der Widerruf der bereits acceptirten Reclamation kann entweder mit beiderſeitiger Bewilligung vor Gericht oder mittelſt Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft (§. 269 u. 275) zu jeder Zeit geſchehen.

§. 304.

β) Nach Jahr und Tag.

Nach Jahr und Tag hingegen kann die eingelegte Reclamation

1) nicht einſeitig, ſondern bloß mit Einwilligung des andern Ehegatten (vor Gericht oder mittelſt Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft (§. 275) widerrufen werden.
2) Auch wenn ſie dem andern Theile noch nicht zur förmlichen Nachricht gediehen wäre, oder wegen Kürze der Zeit hätte gedeihen können c).

§. 305.

Grund dieſer Verfügung.

Der Verlauf von Jahr und Tag ſchließt, wie der Commentar d)

---

a) L. R. §. 25. S. 162.
b) L. R. §. 23. S. 161. Comment. ad §. 23. p. 23.
c) L. R. §. 24. S. 161 und 162.
d) Comment. ad §. 24. p. 142.

ſagt, die Thüre zu, und gibt nach Verſchiedenheit der Fälle, ob innerhalb jener Zeit reclamirt worden iſt oder nicht, beiden Theilen ein gegründetes Recht, ihr wechſelſeitiges Vermögen in Gütergemeinſchaft oder außer derſelben zu beſitzen. Dieſem Rechte kann durch die einſeitige Handlung desjenigen Theils, welcher die von ihm eingelegte Reclamation widerruft, kein Eintrag geſchehen. Denn der Ehegatte hat dadurch, daß er die Reclamation zur gehörigen Zeit einlegte, ſo viel ihn betrifft, ſchon hinreichend die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, und dieſe Ausſchließung erhält durch die dem andern Theile geſchehene Bekanntmachung keineswegs mehr Vollſtändigkeit.

§. 306.

Fortſetzung.

Der Richter muß deßwegen dem andern Theile Nachricht ertheilen, damit der eheliche Güterſtand unter beiden Ehegatten beſtimmt werde. Der Reclamat hat das Recht nach Jahr und Tag der innerhalb dieſer Zeit geſchehenen Reclamation zu inhäriren, und demnach ſein Vermögen eigenthümlich außer der Gütergemeinſchaft nach gemeinem Rechte zu beſitzen; eben ſo gibt ihm der Widerruf des reclamirenden Ehetheils eine nicht geringere Befugniß, dieſen Widerruf entweder anzunehmen, und der dadurch einzutretenden ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft aufs neue den Weg zu eröffnen. Denn der Wirkung nach iſt es das nämliche, ob die Gütergemeinſchaft gleich beim Eintritte in die Ehe ausdrücklich eingegangen wird, oder nach Verlauf von Jahr und Tag nach weggeſchafftem Hinderniſſe der vorhergehenden Reclamation durch wechſelſeitige Einwilligung nachfolgt a).

§. 307.

b. Richterliche Verfügung.

Bei gerichtlich geſchehenem Widerrufe hat der Richter darauf zu ſehen,

1) ob der Widerruf vor Jahr und Tag oder nach Jahr und Tag geſchehen,
2) ob die im erſten Falle eingelegte Reclamation bereits acceptirt worden ſey.
3) Iſt der Widerruf vor Jahr und Tag geſchehen, und die eingelegte Reclamation dem andern Theile noch nicht mitgetheilt worden, ſo wird der geſchehene Widerruf blos

---

a) Comment. l. c. p. 142. in fine. et p. 143.

zu Protocoll genommen, und der Beſchluß dahin gefaßt, daß bei gültig geſchehenem Widerrufe die Mittheilung der eingelegten Reclamation an den Reclamaten zu unterbleiben habe.

4) Iſt aber dieſelbe bereits dem andern Theile mitgetheilt, aber von demſelben noch nicht acceptirt worden, ſo wird an beide Theile die Verfügung dahin erlaſſen, daß, da der Widerruf vor Jahr und Tag geſchehen, und die Reclamation von dem Reclamaten noch nicht gerichtlich acceptirt worden ſey, der Widerruf als gültig erkannt, und ſolches beiden Theilen zu wiſſen gemacht würde.

5) Iſt der Widerruf nach Jahr und Tag geſchehen, und die eingelegte Reclamation iſt dem andern Theile noch nicht mitgetheilt worden, ſo muß dieſelbe nebſt dem Widerrufe dem Gegentheile, in deſſen Willkür es ſteht, die Reclamation oder den Widerruf anzunehmen, binnen 3 Wochen mitgetheilt werden a).

6) Nimmt er die Reclamation an, ſo wird dieſe, nimmt er den Widerſpruch an, ſo wird ſolcher als gültig erkannt.

7) Iſt aber bereits die Reclamation mitgetheilt, oder noch über dieß acceptirt und beſtätigt worden, ſo wird der Widerruf bloß zu ſeiner Erklärung mitgetheilt.

8) Nach dieſer Erklärung richtet ſich lediglich der vom Richter hierauf zu faſſende Beſchluß.

9) Stirbt aber der Gegentheil vor erfolgter Erklärung bei eingelegtem Widerrufe nach Jahr und Tag, ſo hat der durch die gehörig eingelegte und fortgeſetzte Reclamation bewirkte Güterſtand des gemeinen Rechts Statt.

10) Das nämliche Verfahren wie bei N. 7. tritt bei bereits acceptirter aber vor Jahr und Tag revocirter Reclamation ein.

§. 308.

C. Zurücknahme des Widerrufes.

Aber auch dieſer Widerruf der eingelegten Reclamation kann von dem reclamirenden Theile und dieß zwar zu jeder Zeit wieder zurückgenommen, und es demnach bei der bereits eingelegten Reclamation belaſſen werden. Aber anders ſind die Verhältniſſe, welche bei Zurücknahme des Widerrufes vor Jahr und Tag von

a) L. R. §. 24 am Ende S. 162.

geſchehener Trennung an gerechnet, anders die, welche bei Zurücknahme des Widerrufs, welcher nach Jahr und Tag geſchieht, Statt haben.

§. 309.

α) Vor Jahr und Tag.

Demjenigen Ehetheile, welcher α) die Reclamation zu gehöriger Zeit eingelegt, β) ſolche aber nachher binnen Jahr und Tag von geſchehener Trennung an gerechnet, widerrufen hat, bleibt es γ) ſo lange, als dieſer Widerruf van dem andern Theile noch nicht wirklich angenommen worden iſt, unbenommen δ) innerhalb der nämlichen Zeitfriſt (von Jahr und Tag) ſeinen Widerruf zurückzunehmen, und ſomit es bei der vorigen Reclamation bewenden zu laſſen a) Dieſe Zurücknahme der Reclamation kann 1. einſeitig ohne Bewilligung des andern Ehetheils geſchehen, 2. hat ſie in Rückſicht der Gläubiger keineswegs die bei der nach Jahr und Tag geſchehenen Zurücknahme Statt habenden Wirkungen, und äußert 3) keine andere, als daß der Widerruf der geſchehenen Reclamation als nicht geſchehen angeſehen wird, und demnach das weitere Reclamationsverfahren Statt hat, indem vor Jahr und Tag und geſchehener Acceptation der Ehegatte freie und ungebundene Hände, und kein Gläubiger irgend ein Recht hat.

§. 310.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte zwar dafür halten, es ſey nicht räthlich, den Ehegatten freie Willkür und Wahl zu laſſen, nicht nur allein zu reclamiren, und die Reclamation zu widerrufen, ſondern auch dieſen Widerruf ſelbſt wieder zurückzunehmen, und zur vorigen Reclamation zurückzutreten, indem dieß offenbar ein Zeichen eines zu großen Leichtſinnes ſey. Allein ſo wie in andern Verträgen und Contracten jedem Contrahenten, ſo lange ſich die Sache noch in nämlichen Umſtänden befindet, zurückzugehen erlaubt iſt, ſo muß dieß auch den Ehegatten im gegenwärtigen Falle, wo von Einführung eines beſtändigen und feſten Güterſtandes die Rede iſt, erlaubt ſeyn. Denn er geht von dem eingelegten Widerrufe der Reclamation zur Zeit, wo noch der andere kein Recht hat, zurück, und es können ſich verſchiedene Zufälle ereignen, welche den klügſten und bedächtlichſten Ehegatten bewegen, von dem vorhergehenden Widerrufe abzugehen, und bei der Reclamation ſtehen zu bleiben b).

---

a) L. R. §. 25. S. 162.

b) Comment. ad §. 25. p. 143.

§. 311.

β) Nach Jahr und Tag.

Auch nach Jahr und Tag kann dieſe Zurücknahme zu jeder Zeit geſchehen. Allein dieſe Zurücknahme des Widerrufs nach Jahr und Tag oder nach bereits geſchehener Annahme deſſelben kann nicht einſeitig und nur mit Bewilligung des andern Ehegatten, des Reclamaten geſchehen a) — Jedoch ſind in Rückſicht der nach Jahr und Tag (nicht der acceptirten vor Jahr und Tag) geſchehenen Reclamation die Verhältniſſe der Eheleute gegen einander und gegen ihre Gläubiger verſchieden.

§. 312.

αα) Wirkungen der nach Jahr und Tag geſchehenen Zurücknahme in Rückſicht der Eheleute und ihrer Kinder.

In Rückſicht der Verhältniſſe der Eheleute gegen einander und ihre Erben iſt die Zurücknahme des Widerrufes zu jeder Zeit von gehöriger Wirkung b). Durch die Reclamation wird die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft der Eheleute nach Jahr und Tag ausgeſchloſſen, durch den Widerruf der Reclamation tritt die Gütergemeinſchaft nach Jahr und Tag ein, durch die Zurücknahme des Widerrufs wird alles in den Zuſtand der eingelegten Reclamation zurückgeführt, und hiermit die Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen.

§. 313.

ββ) In Rückſickt der Gläubiger.

Was die Schuldgläubiger betrifft, ſo muß

1) derjenige Ehegatte, welcher die vorige Reclamation widerrufen hat, und dieſen Widerruf auf beſtändig zurücknehmen, folglich mit dem andern Ehetheile von Zeit des geſchehenen Widerrufs im unvermiſchten Hab und Gut leben will, ſolches
   a. binnen drei Monaten von Zeit des verfloſſenen Jahres und Tages thun,
   b. innerhalb der nämlichen Zeit dem andern Ehetheile die Nachricht hievon vom Gericht aus mittheilen laſſen.
2) Muß der andere Ehetheil binnen einem Monat von Zeit der ihm geſchehenen Bekanntmachung ſich erklären, ob er die erſte Reclamation annehmen, oder da ſolche von dem

---

a) L. R. §. 26. S. 162.
b) L. R. §. 26. S. 162.

Reclamanten widerrufen, aber auch davon abgegangen worden, damit zufrieden ſeyn wolle a).

3) Widrigen Falls ſind die **Gläubiger** hieran nicht gebunden, ſondern befugt, ſich an das gemeinſchaftliche Vermögen zu halten b).

§. 314.

Erläuterung des Commentars.

Es iſt zwar recht und billig, daß den Eheleuten als den Herren und Eigenthümern ihres Vermögens die Befugniß eingeräumt werde, in Rückſicht der Eingehung oder Ausſchließung der Gütergemeinſchaft ihren Entſchluß zu ändern, hiermit die Reclamation gegen die Gütergemeinſchaft zur gehörigen Zeit einzulegen, dieſelbe zu widerrufen, ja ſogar dieſen Widerruf wieder aufzuheben, und zur vorigen Reclamation zurückzutreten. Da aber dritten Perſonen, welche mit dergleichen Ehegatten Verträge eingehen, ja ſelbſt dem Publicum am meiſten daran gelegen iſt, daß der eheliche Güterſtand einmal feſtgeſetzt und beſtimmt werde, ſo mußte die Willkür der Ehegatten in dieſer Rückſicht beſchränkt werden.

§. 315.

δ) Richterliche Verfügungen.

Die Verfügungen, welche der Richter hierbei zu treffen hat, ergeben ſich aus den bereits vorgetragenen landrechtlichen Verordnungen.

1) Geſchieht die Zurücknahme vor Jahr und Tag

a. bei noch nicht erfolgter Acceptation, und α) iſt weder die eingelegte Reclamation noch der inzwiſchen geſchehene Widerruf von Seite des Richters dem Reclamaten mittelſt des vom Reclamanten zu inſinuirenden Decrets bekannt geworden, ſo wird unter Bekanntmachung des geſchehenen Widerrufes ſo wie deſſen Zurücknahme das zu erlaſſende Notificationsdecret (§. 295) der eingelegten Reclamation erlaſſen, und treten übrigens alle in Rückſicht ihrer Fortſetzung (§. 299) Statt habenden Verfügungen ein. β) Iſt bloß der Widerruf dem Reclamaten noch nicht bekannt gemacht worden, ſo wird derſelbe nebſt der Zurücknahme demſelben zu ſeiner Erklärung mitgetheilt, und iſt dieſe Zurücknahme als eine

---

a) L. R. §. 28. S. 163.

b) L. R. §. 28. S. 163. Comment. ad §. 27. p. 143. (§. 314.)

neue Reclamation anzuſehen, und in Rückſicht deren Fortſetzung das Weitere zu beobachten.

b. Bei erfolgter Acceptation des Widerrufes muß dem andern Ehetheil die Zurücknahme desſelben (ſo wie der eingelegte Widerruf §. 307. N. 7) binnen drei Wochen zu ſeiner Erklärung mitgetheilt werden und es ſteht in ſeiner Willkür, die Zurücknahme anzunehmen, oder ſich an den von ihm acceptirten Widerruf zu halten. Iſt der andere Ehetheil mit der Zurücknahme des Widerrufs zufrieden, ſo faßt der Richter das Concluſum, daß, da Reclamat die vom Reclamanten geſchehene Zurücknahme des gegen die eingelegte Reclamation geſchehenen Widerrufs acceptirt habe, die zwiſchen beiden Ehegatten Statt habende Gütergemeinſchaft gegeneinander aufgehoben ſey, und hiermit zwiſchen beiden Theilen der Güterſtand des gemeinen Rechts eintrete. Nimmt aber der Reclamat die Zurücknahme nicht an, ſo faßt er das Concluſum dahin, daß, nachdem Reclamat die Zurücknahme des Widerrufes nicht angenommen habe, es bei der unter beiden Theilen Statt habenden Gütergemeinſchaft lediglich zu bewenden habe.

2) Geſchieht die Zurücknahme nach Jahr und Tag, ſo wird

α) bei noch nicht erfolgter Mittheilung der Reclamation und deren Widerruf beides nebſt der Zurücknahme dem andern Ehetheile zu ſeiner Erklärung binnen einem Monate (§. 313. N. 2) bekannt gemacht, und da Jahr und Tag vorüber iſt, ſo ſteht es dem Reclamaten ohne Unterſchied der erfolgten oder nicht erfolgten Acceptation frei, ob er die Zurücknahme anerkennen, und den Güterſtand des gemeinen Rechts eintreten, oder ſich an die durch Verlauf von Jahr und Tag und die widerrufene Reclamation bewirkte Gütergemeinſchaft halten will.

β) Gleiches hat Statt, wenn die Reclamation oder der Widerruf bereits mitgetheilt ſind, wo alſo bloß deren Mittheilung hinwegfällt. In beiden Fällen faßt der Richter die geeigneten Beſchlüſſe.

γ) In Rückſicht der Gläubiger haben die oben (§. 313) angegebenen Vorſchriften und die denen gemäß zu faſſenden Beſchlüſſe Statt.

Uebrigens hat der Richter alles treulich in ſeinem Protocolle

zu bemerken, und den Parteien auf ihr Verlangen vidimirte Abſchrift hinauszugeben.

Tit. III.

Von den Perſonen, welche die Gütergemeinſchaft eingehen können.

§. 316.

1) Perſonen, welche die Gütergemeinſchaft eingehen können.

Nur diejenigen Perſonen, welche des Ihrigen Herr und mächtig ſind, d. i. darüber zu verfügen unbeſchränkte Befugniß haben, können die ausdrückliche und ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft eingehen a).

§. 317.

2) Perſonen, welche die Gütergemeinſchaft nicht eingehen können.

Es können daher 1) Minderjährige, ſie mögen unter elterlicher Gewalt ſtehen, oder nicht, 2) Blödſinnige, 3) gerichtlich erklärte Verſchwender keine Gütergemeinſchaft eingehen.

§. 318.

α) Minderjährige,

αα) in wiefern dieſelben ausdrückliche Gütergemeinſchaft eingehen können.

Bei Minderjährigen, welche 1) unter der Gewalt der Eltern ſtehen, wird die Einwilligung der Eltern (§. 28.), 2) bei den Uebrigen die Einwilligung der Obervormundſchaft erfordert. 3) Gleiches hat bei den Blödſinnigen Statt. 4) Die Aufhebung der ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Gütergemeinſchaft kann von denſelben während der Minderjährigkeit, und von dem Kinde ein halbes Jahr nach erlangter Großjährigkeit angefochten werden. 5) Wird dieſelbe nicht angefochten, ſo hat es bei der Gütergemeinſchaft ſein Bewenden.

§. 319.

ββ) In wiefern Minderjährige die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft eingehen können?

1) Ein Minderjähriger kann nicht einmal durch den Verlauf

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. IV. §. 1. S. 163 u. 164.

von Jahr und Tag eine ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft eingehen. a) Die Unterlaſſung der Reclamation (§. 285.) kann ihm zu keinem Nachtheile gereichen, und deshalb ſein Vermögen für nicht gemeinſchaftlich gehalten werden b);

2) ſondern es ſteht ihm das Recht zu, noch binnen einem halben Jahre von Zeit der zurückgelegten 25 Jahre zu reclamiren. c)

3) In der Zwiſchenzeit lebt er mit ſeinem Ehegatten nach gemeinem Rechte, und erſt nach Ablauf dieſes halben Jahres tritt bei unterlaſſener Reclamation die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft ein.

4) Binnen dieſem halben Jahre können beide Ehegatten ſowohl der großjährige, als der minderjährige reclamiren.

5) Der Minderjährige braucht bei ſeiner Reclamation eben ſo wenig, als der Großjährige einen Grund anzugeben.

§. 320.

Erläuterung des Commentars.

Man wird über dieſe Stelle des Landrechts, ſagt der Commentar, manchen Zweifel erregen, da die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten der Regel nach Bambergiſchen Rechtens ſey, niemand aber durch das Recht ſelbſt und deſſen Verfügung verletzt zu ſeyn, behaupten könne. Allein, ſo wie die ausdrückliche Gütergemeinſchaft aus einem ausdrücklichen Vertrage entſteht, ſo gründet ſich die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft gleichmäßig auf einem ſtillſchweigenden Vertrag, bei welchem das Landrecht bloß entfernter Weiſe und von außen mitwirkt. Es wird daher niemand zweifeln, daß es auf eines hinauslaufe, ob jemand durch ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes Pactum verletzt ſey. d)

§. 321.

Fortſetzung.

Nähere Unterſuchung der im vorhergehenden §. Nr. 3. 4 u. 5. aufgeſtellten Sätze.

Sowohl über den **interimiſtiſchen Güterſtand** wäh-

---

a) L. R. §. 4. S. 21.

b) L. R. §. 2. S. 152. Comment. ad §. 2. p. 134.

c) L. R. §. 3. S. 21. u. Comment. ad §. 2. p. 11.

d) Comment. ad §. 4. p. 11 et 12.

rend der Minderjährigkeit des minderjährigen Ehegatten mit dem großjährigen, als auch über die Art und Weiſe der Ausübung des dem Minderjährigen nach erlangter Großjährigkeit zuſtehenden Rechtes gibt es mehrere Anſtände, da das Landrecht den erſten nicht ausdrücklich feſtgeſetzt, und über die zweite ſich nicht ganz beſtimmt ausgedrückt hat. Wir ſchicken daher zur ganz genauen Beurtheilung und Prüfung dieſer Fragen die dahin einſchlagenden und bereits angeführten Stellen des Landrechts mit den Worten des Grundtextes und des Commentars voraus, und werden ſie nach der Natur der Sache und der Reclamation zu erklären und zu vereinigen ſuchen.

In dem Titel von der Entlaſſung aus der elterlichen Gewalt heißt es §. 2. S. 20: Wobei wir jedoch auf den Fall, daß das ſich verheirathete Kind die 25 Jahre noch nicht zurückgelegt hätte, und was ſodann die zwiſchen demſelben und ſeinem Ehegatten errichtet wollenden Ehe-Pacta betrifft, hiermit aus erheblichen Urſachen erklären, daß die Eltern von nun an dazu gezogen werden. Außer dem aber, und wenn ſie entweder völlig übergangen, oder ihre vernünftig- und erhebliche Einwendungen nicht beobachtet worden wären, dergleichen Pacta, in ſo weit dem minderjährigen Kind zu würklichen Schaden gereichen würden, null, nichtig und von Unkräften ſeyn, und ſofort an nach vernünftig und billigen Umſtänden eingerichtet werden ſollen, dergeſtalten zwar, daß §. III. nicht nur die Eltern die Aufhebung dergleichen einſeitigen Ehepacten in ſo lang, als das ſich verheirathete Kind in der Minderjährigkeit befinden wird, zu erlangen Macht haben, ſondern auch das verheirathete Kind ſelbſt des nemlichen, und zwar annoch binnen einem halben Jahr, von Zeit an der zurückgelegten 25 Jahren, befugt ſeyn ſolle. Dahero dann auch §. IV. von einem dergleichen minderjährigen Kinde nicht einmal durch Verlauf Jahr und Tags eine ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft ſoll eingeführt werden können, ſondern auch hier dasjenige Statt haben, was nächſt vorhin in §. II. III. verordnet iſt.

Equidem minorennis, ſagt der Commentar ad §. 3. p. 11. per contractum laesus regulariter utitur beneficio restitutionis in integrum intra ulterius annorum spatium ab adepta majorennitate. Praestat vero, tempus hoc pro casu substrato arctius contrahere, cum non tantum conjugum inter se, sed et publici, atque tertii cujuscunque ratione contractuum cum

ejusmodi minorennibus celebrandorum aliisve modis interſit, ſtatum bonorum conjugalium, quo citius fieri poteſt, eo melius certitudinem ſuam obtinere, und §. 4. Dubius haerebis circa hunc paſſum, eo quod communio bonorum tacita inter conjuges juris ordinarii Bambergenſis ſit, nemo autem dici poſſit immediate per ipſum jus, ejusque diſpoſitionem laedi. At vero ſicut communio expreſſa e pacto hujus qualitatis oritur, ita tacita peraeque innititur tacitae conventioni, Jure provinciali ipſo remote tantum et extrinſecus concurrente; prout ſuo loco uberius occurret; nemo itaque dubitabit, in idem redundare, an per pactum expreſſum vel tacitum laeſio contingat.

Die zweite Stelle findet ſich in dem erſten Theile, zweitem Kapitel dritten Titels §. 2. S. 154, wo von der Reclamation gehandelt wird. Hier heißt es: Gegenüber iſt auch derjenige Ehetheil, welcher eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft einzugehen nicht ermächtigt, (wovon das Weitere im nachfolgenden dritten Titel vorkommt) keineswegs ſchuldig die Reclamation zu thun. Und kann deſſen Unterlaſſung ihm zu keinem Nachtheil gereichen, oder derentwillen ſein Vermögen für gemeinſchaftlich angeſehen werden. Reclamatio, ſagt der Commentar pag. 134. über dieſe Stelle, praecipue intendit impedire, ne lapſo anno et die bona reclamantis alteri conjugi communia fiant; quae alias illa non interpoſita certo talia forent. Sicuti vero hoc ultimum quoad perſonas in textu expreſſas non poteſt evenire, ita quoque inanis et ſuperflua eſſet omnis reclamatio. Die in dem Texte angeführten Perſonen ſind nach dem Tit. IV. keine andere als minderjährige, welche unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, und in Rückſicht der erſten wird ſich daſelbſt auf die angeführte Verordnung von Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, in Hinſicht der letzten auf den zweiten Titel des dritten Anhangs und in dieſem wieder auf den Titel der Entlaſſung aus der elterlichen Gewalt berufen, ſo daß bei jenen die elterliche, bei dieſen aber die vormundſchaftliche Einwilligung in die Ehepacten der Minderjährigen erfordert wird, in Rückſicht der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft hingegen der allegirte §. 4. S. 21 und der §. 2. S. 154 eintritt.

Ad A. Was den interimiſtiſchen Güterſtand zwiſchen groß- und minderjährigen Eheleuten betrifft, ſo ſind die Meinungen über dieſe von dem Landrechte nicht entſchiedene Frage getheilt.

I. Die einen erklären ſich auch nach Verlauf von Jahr und Tag für den Güterſtand des gemeinen Rechts, und räumen den Großjährigen zugleich das Recht ein, ſo wie der minderjährige Ehegatte binnen einem halben Jahre nach deſſen erlangter Großjährigkeit gegen die Gütergemeinſchaft zu reclamiren. II. Die anderen nehmen zwar den Güterſtand des gemeinen Rechts an, halten aber den Großjährigen an die Reclamation binnen Jahr und Tag von geſchloſſener Ehe an gerechnet, zur Ausſchließung der Gütergemeinſchaft gebunden, und zur ſpäteren Reclamation nicht mehr befugt. III. Die Dritten ſind für die Gütergemeinſchaft jedoch dergeſtalt, daß es dem Minderjährigen dagegen binnen einem halben Jahre nach erlangter Großjährigkeit zu reclamiren frei ſtehe, und halten den Großjährigen bei nicht binnen Jahr und Tag eingelegter Reclamation an die Gütergemeinſchaft gebunden.

Ad I. Die Gründe für die erſte in dem Texte aufgenommene Meinung ſind folgende: Die Reclamation binnen Jahr und Tag von Zeit der Trauung iſt α) in Rückſicht des minderjährigen Ehegatten (§. 285) überflüſſig, denn dieſer kann durch den Verlauf von Jahr und Tag keine ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft eingehen. Sie iſt es aber auch β) in Rückſicht des Großjährigen, und dieſer kann durch den Verlauf von Jahr und Tag nicht gebunden werden; denn γ) wo keine Gütergemeinſchaft eintritt, iſt alle Reclamation, welche den Eintritt derſelben hindern ſoll, zwecklos. δ) Kein Eheſtand läßt ſich ohne Güterſtand denken, und das Landrecht fordert in allen ſeinen Verordnungen einen feſten Güterſtand, es kann daher nicht in Rückſicht des einen Ehegatten Gütergemeinſchaft vorhanden, in Rückſicht des andern Ehegatten aber dieſelbe ausgeſchloſſen ſeyn. ε) Die Succeſſions-Rechte, ſo wie überhaupt die Rechte der Ehegatten müſſen wechſelſeitig und gleich ſeyn, es würde aber dieſe Reciprocität und Gleichheit der Rechte offenbar dadurch verletzt werden, wenn der eine Ehegatte an die Gütergemeinſchaft gebunden, der andere aber nicht daran gebunden ſeyn ſollte. ζ) Die Lehre von den pactis claudicantibus der Minderjährigen hat hier keine Anwendung, denn dieſe ſetzt einen wahren und gültigen Vertrag voraus. Von Seite des minderjährigen Ehegatten iſt keine Einwilligung vorhanden, weil derſelbe vor zurückgelegter Großjährigkeit gar keine ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft eingehen kann. Von Seite des Großjährigen kann eben ſo wenig eine ſolche Einwilligung behauptet werden, weil ſolche bloß aus der unterlaſſenen eventuellen

Reclamation nicht gefolgert werden kann. Nun iſt aber dieſe Unterlaſſung keine concludente Handlung, weil der Großjährige ſich gegen einen Güterſtand, der vor erlangter Großjährigkeit des Minderjährigen noch gar nicht eintreten kann, nicht eher, als bis derſelbe für beide Theile eintreten kann, erklären zu müſſen glaubt, und wirklich zu erklären vonnöthen hat. ε) Daß das Landrecht hierbei bloß die Begünſtigung des Minderjährigen und nicht des Großjährigen bezielt habe, thut nichts zur Sache, denn es gibt viele Geſchäfte, wo die dem einen von den Geſetzen verliehene Begünſtigung per indirectum auch einem Dritten zu Theil wird, dem ſie die Geſetze für ſeine Perſon nicht ertheilt haben.

Ad II. Die Vertheidiger der zweiten Meinung ſtellen folgende Gründe auf: α) die Reclamation von Seite des Großjährigen ſey nicht unnütz, ſie habe den Nutzen, zu verhindern, daß, wenn ſich der Minderjährige binnen dem halben Jahre nach erlangter Großjährigkeit zu erklären unterlaſſen habe, die Gütergemeinſchaft eintrete. β) Es ſey allgemeine Regel, daß der Großjährige binnen Jahr und Tag nach vollzogener Trauung reclamiren müſſe, von dieſer Regel habe das Landrecht bloß zu Gunſten des Minderjährigen aber nicht in Rückſicht des Großjährigen eine Ausnahme gemacht. γ) Die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft ſey ein ſtillſchweigender Vertrag, und es müſſe daher bei demſelben auch dasjenige Statt haben, was die Geſetze in Rückſicht der Verträge der Minderjährigen verordnet hätten; nun könnten zwar die Minderjährigen von dem geſchloſſenen Contracte, aber nicht die Großjährigen abgehen. δ) In der Wahl des Minderjährigen ſtehe es alſo noch, ob derſelbe die Gütergemeinſchaft durch den Ablauf des halben Jahres nach erlangter Großjährigkeit wolle eintreten laſſen; dem Großjährigen ſeyen aber die Hände gebunden, er könne nach Verlauf Jahres und Tages von vollzogener Trauung an gerechnet, nicht mehr reclamiren, ſondern hänge von der künftigen Willkür des Minderjährigen ab. — Allein dieſe Meinung ſtößt 1) gegen die Reciprocität der Rechte beider Eheleute; in dem Eheſtande müſſen die Rechte beider Theile gleich ſeyn, nun würden aber dieſe Rechte nicht gleich ſeyn, wenn der eine Theil binnen Jahr und Tag nach vollzogener Trauung, der andere erſt binnen einem halben Jahre nach erlangter Großjährigkeit reclamiren könnte. 2) Begünſtigungen der Minderjährigen können bloß in Abwendung ihrer Verletzung beſtehen, nun iſt aber hier, wenn wir den interimiſtiſchen Güter-

ſtand des gemeinen Rechts annehmen, in dem der Minderjährige ſein Vermögen rein und unvermiſcht behält, gar keine Verletzung denkbar, ſondern von der bloßen Reclamation die Rede, und es läßt ſich nicht abſehen, warum die Abſicht des Geſetzes, die bloß dahin ging, den durch ſtillſchweigende Eintretung der Gütergemeinſchaft für den Minderjährigen zu befürchtenden Schaden abzuwenden, auf einen ganz verſchiedenen Fall ſollte erſtreckt werden.

Ad III. Die Vertheidiger der dritten Meinung des Güterſtandes der Gütergemeinſchaft bedienen ſich folgender Gründe: Man müſſe ſich nicht ſo buchſtäblich an die Worte des Landrechts, ſondern vielmehr an den Geiſt desſelben halten. Nach dieſem ſey die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft nicht abſolut bei Minderjährigen verboten, ſondern nur in ſo weit als nichtig erklärt worden, in wie weit ſie dem Minderjährigen nachtheilig ſey. Dieß erhelle daraus, weil die von Minderjährigen ohne Bewilligung der Eltern eingegangenen Ehepacten nicht abſolut, ſondern nur in ſo weit als ſie den minderjährigen Kindern zu Schaden gereichen, nichtig ſeyn ſollen, und von den Eltern während der Minderjährigkeit, und den Kindern ſelbſt binnen eines halben Jahres nach erlangter Großjährigkeit angefochten werden können. Gleiches trete bei der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft ein; das Landrecht ſage zwar bei einem dergleichen minderjährigen Kinde ſoll nicht einmal durch Verlauf vor Jahr und Tag eine ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft eingeführt werden können, allein dieſer Satz ſey nicht ſo ganz getrennt und abgeriſſen von dem nachfolgenden anzunehmen, ſondern müſſe durch den nachfolgenden reſtringirt und erklärt werden. In dem nachfolgenden Satze heißt es aber: ſondern es ſoll auch hier dasjenige Statt haben, was in den vorhergehenden §§en verordnet worden, d. i. ſowohl die Eltern als das Kind ſollen, und zwar jene während der Minderjährigkeit, dieſes binnen eines halben Jahres nach erlangter Großjährigkeit die Aufhebung derſelben in ſo fern ſolche dem Kinde zu Schaden gereicht, anzufechten Macht haben. Daraus folge, daß α) die Contrahirung der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft mittelſt Ablaufs von Jahr und Tag bei Minderjährigen nicht abſolut, ſondern nur in ſoweit von dem Landrechte ausgeſchloſſen werde, als ſolche dem minderjährigen Kinde zum Schaden gereiche, β) daß es daher bei der allgemeinen Regel zu verbleiben habe, nach welcher nach Jahr und Tag ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft zwiſchen den beiden Eheleuten eintrete, γ) daß der Großjährige,

wenn er dieſelbe ausſchließen wolle, dagegen binnen Jahr und Tag reclamiren müſſe, der Minderjährige aber nur, wenn er dadurch verletzt worden ſey, auf Aufhebung derſelben binnen eines halben Jahrs nach erlangter Großjährigkeit dringen, und in der Hinſicht kein Unterſchied zwiſchen ausdrücklicher und ſtillſchweigender Gütergemeinſchaft könne gemacht werden.

Ad B. Aber auch darüber ergibt ſich ein Anſtand, ob der Minderjährige, wenn er gegen die Gütergemeinſchaft nach erlangter Großjährigkeit reclamiren will, α) dieß vermöge der Reſtitution thun, und daher eine Verletzung beweiſen müſſe, β) oder ob er ſchlechthin, ohne irgend eine Urſache anzugeben, reclamiren könne. 1) Bei der Reclamation gegen ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft muß dieß letztere behauptet werden. Denn α) kann der Minderjährige nicht einmal durch Verlauf von Jahr und Tag eine ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft eingehen (§. 319), ſo iſt kein Geſchäft vorhanden, gegen das er reſtituirt werden könnte, die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft iſt als nicht exiſtirend anzuſehen. β) Großjährige Eheleute brauchen, wenn ſie binnen Jahr und Tag reclamiren, keinen Grund ihrer Reclamation anzugeben, alſo auch nicht der Minderjährige, deſſen Reclamationsrecht bloß bis zur erlangten Großjährigkeit ſuſpendirt iſt. Der Minderjährige, den die Geſetze begünſtigen, würde aber weit übler als der Großjährige daran ſeyn, wenn er bei ſeiner Reclamation einen Grund angeben müßte. Es bedarf daher auch keine Verletzung nachgewieſen zu werden, und es iſt genug, daß er die Gütergemeinſchaft nicht eingehen, und weder an den Vortheilen noch an den Nachtheilen derſelben Theil nehmen will. 2. Bei der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft ſind α) die ohne elterliche und vormundſchaftliche Einwilligung errichteten Ehepacten, wie ſich das Landrecht ausdrückt, null, nichtig und von Unkräften. Gegen ein nichtiges Geſchäft hat die Nichtigkeitsklage, aber nicht die Reſtitution Statt, welche ein gültiges Geſchäft vorausſetzt. Der Minderjährige kann daher nach erlangter Großjährigkeit binnen einem halben Jahre auf welche Zeit das Landrecht die Klage beſchränkt, ohne einen Grund der Verletzung anzugeben, dieſe Ehepacten als nichtig anfechten. β) Iſt aber die Gütergemeinſchaft mittelſt ausdrücklichen Vertrags von dem Minderjährigen mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder eingegangen worden: ſo iſt ein rechtsgültiges Geſchäft vorhanden, welches bloß mittelſt Reſtitution bei zu erweiſender Verletzung angefochten werden kann.

§. 322.

β) Verſchwenderiſche Perſonen.

Bei einer verſchwenderiſchen Perſon iſt darauf zu ſehen,

1) ob derſelben in Rückſicht ihres künftigen Ehegatten und anderer Umſtände der nachfolgenden Ehe das Vermögen zur eigenen Beſorgung richtig anvertraut werden könne. — In dieſem Falle iſt ihr das Vermögen auszuhändigen und zu überlaſſen, welchen Güterſtand ſie mit ihrem künftigen Ehegatten eingehen wolle a).

2) Oder ob derſelben das Vermögen nicht anvertraut werden könne. — Hier ſollen α) der Unter- und Obervormund zur Errichtung der Ehepacten zugezogen, und mit ihren Erinnerungen über den Güterſtand, welchen der Curand mit dem künftigen Ehegatten eingehen will, vernommen; auch β) beſonders in dem Falle, wo es auf Einführung der Gütergemeinſchaft ankommt, die Umſtände künftiger Ehe, das Vermögen des anderen Ehegatten, und beſonders mit welchen vorhergehenden Schulden derſelbe bereits beladen ſey, genau überlegt, und hierauf die Ehepacten gerichtlich beſtätigt werden.

3) Außerdem kann die Gütergemeinſchaft in ſo weit dieſelbe dem Curanden ſchädlich iſt, von dieſem und der Vormundſchaft aufgehoben werden b).

4) Der Curand ſoll jedoch an freiwilliger Eingehung eines Güterſtandes, ausgenommen, wenn eine merkliche Verringerung ſeines Vermögens bevorſtünde, und bei deſſen Lebzeiten zu beſorgen wäre, nicht leicht gehindert werden c).

§. 323.

Erläuterung des Commentars.

Der vom Landrechte in Rückſicht verſchwenderiſcher Perſonen gemachte Unterſchied beruht auf folgenden Gründen. Wenn eine verſchwenderiſche Perſon wegen ihrer Verſchwendung der obrigkeitlichen Curatel unterworfen wurde, aber nachher einen eingezogenen Lebenswandel führt, und ſich eben dadurch, daß ihr die vorige Verwaltung ihres Vermögens wieder gegeben werde, würdig beweiſet, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum ſie an Eingehung

a) L. R. §. 3. S. 164.
b) L. R. §. 4. S. 165.
c) L. R. §. 5. S. 165.

eines beliebigen Güterſtandes gehindert werden, und nicht ihrem künftigen als guten Haushalter allgemein bekannten Ehegatten ihr Vermögen als Heirathsgut, zur Errungenſchaft oder zur vollkommenen Gütergemeinſchaft zubringen ſollte. — Im gegentheiligen Falle hat ein gerichtlich erklärter Verſchwender, da er einem Minderjährigen gleich zu achten iſt, nicht einmal die Befugniß, vorübergehende Verträge, in ſo fern ſie ſein Vermögen betreffen, gültiger Weiſe zu ſchließen; um deſto weniger kann ihm ohne gerichtliche Bewilligung der Obervormundſchaft verſtattet werden, einen Heirathsvertrag, der ſo wie die Ehe auf immer fortdauert, und ſein ganzes Vermögen ſtäter Gefahr für die Zukunft ausſetzen kann, einzugehen a).

§. 324.

Fortſetzung.

Die Freiheit, ſich zu verehelichen, ſagt der Commentar zu N. 4 des obigen §en b) und die davon abhangende Befugniß, den oder irgend einen Güterſtand mit dem künftigen Ehegatten zu wählen, müſſe der Regel nach, und in ſo weit es nur immer geſchehen kann, einem jeden gelaſſen werden. Es ſey hinreichend, daß ein ſolcher Curand ſeiner Verſchwendung wegen der Curatel der Obrigkeit unterworfen geweſen ſei, in Erwählung des erwähnten Güterſtandes aber nicht verſchwenderiſcher Weiſe gehandelt habe, ſo würde man z. B. demſelben mit Unrecht verwehren, eine minder reiche aber als gute Haushälterin bekannte Perſon zu heirathen und mit derſelben die Bambergiſche Gütergemeinſchaft einzugehen. Ganz anders wäre es, wenn z. B. ein ſolcher Verſchwender eine mit merklichen Schulden beladene Perſon heirathen, und ſich mit derſelben ohne alle Vorſicht und Vorbehalt in Bambergiſche Gütergemeinſchaft einlaſſen wollte. Dieſe Befugniß würde ihm mit Recht verſagt werden, denn es iſt im Grunde eines, ſein Vermögen durch Uebernahme fremder Schulden beträchtlich ſchwächen, oder dasſelbe auf irgend eine andere Weiſe durchzubringen c).

---

a) Comment ad §. 4. p. 144.

b) Comment. ad §. 5. demſelben usque ad finem p. 145.

c) Comment. ad §. 5. in initio. p. 145.

Tit. IV.

Von dem Gegenſtande der Gütergemeinſchaft und dem Vorbehalte.

§. 325.

Vorbemerkung.

Das Landrecht beſchäftigt ſich in dem fünften Titel nicht nur allein mit der Frage, was, ſondern auch in wie weit das eingebrachte Vermögen unter den Eheleuten gemeinſchaftlich werde, und handelt in dieſer Rückſicht zugleich weitläufig von den Schulden und Verbrechen der Eheleute a), hingegen in einem beſonderen Titel b) von dem, was nicht unter die Gütergemeinſchaft gehört. Der Ordnung ſcheint es ganz gemäßer zu ſeyn, die Materie von den Schulden und Verbrechen der Eheleute in die aus der Gütergemeinſchaft entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute zu verweiſen, und das, was nicht zur Gütergemeinſchaft gehört, mit dieſem Titel zu verbinden. In dem gegenwärtigen Titel haben wir von dem Gegenſtande der Gütergemeinſchaft zu handeln, und daher zu zeigen, 1. was unter dieſelbe, und 2. was nicht unter die Gütergemeinſchaft gehöre.

§. 326.

I. Was unter die Gütergemeinſchaft gehöre?

Unter die Gütergemeinſchaft gehört der Regel nach 1. alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Eheleute, daher auch 2. das, was einem oder dem andern Ehegatten von einem Dritten zufällt. 3. Die an andern Orten liegenden unbeweglichen Güter. 4. Der Genuß des Vorbehalts und derjenigen Güter, welche in die Gütergemeinſchaft nicht geworfen werden können.

§. 327.

1) Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen.

Die Eheleute haben es in ihrer freien Willkür,

1) vieles oder weniges von ihrem Vermögen vollkommen gemeinſchaftlich zu machen.
2) Das, was dieſelben aus der Gütergemeinſchaft ausdrücklich ausſchließen, macht den Vorbehalt aus.

---

a) L. R. Kap. II. Tit. V. §. 8—24. S. 169 — 176.
b) L. R. l. c. Tit. VI. S. 177 — 184.

3) Haben ſie ſich bei Eingehung der Gütergemeinſchaft nichts vorbehalten, oder Jahr und Tag ohne Reclamation verſtreichen laſſen, ſo iſt
   a) alles, was ſie eigenthümlich oder
   b) zum bloßen Nießgebrauche beſitzen,
   c) die einem oder dem andern Theile zukommenden Rechte,
   d) was ſie nur immer gemeinſchaftlich machen können a),
   e) was ein oder der andere Theil erringt,
   f) oder anderwärts erlangt, es komme her, wo es wolle, gemeinſchaftlich b).

Denn die Bamberger Gütergemeinſchaft iſt der Regel nach allgemein, und ſchließt alle und jede Güter und Schulden, Vortheile und Laſten in ſich c).

4) In Rückſicht des künftigen Vermögens iſt die einzige Beſchränkung, die in der Natur der Sache ſelbſt liegt, hinzuzuſetzen, daß das künftige Vermögen, in ſo fern gemeinſchaftliches Vermögen werde, als ſolches von den Ehegatten wirklich erworben wird. Stirbt daher z. B. die Frau bei Lebzeiten ihrer Eltern, ſo kann der Mann auf die Erbportion, welche auf ſeine Frau, wenn ihre Eltern vor ihr geſtorben wären, gefallen wäre, als ein gemeinſchaftliches Gut keinen Anſpruch machen; ſelbſt nicht einmal in dem Falle, wo ſie Kinder zurückläßt, denn dieſe ſetzen bloß in Rückſicht des in der erſten Ehe gemeinſchaftlichen Gutes, nicht aber in Rückſicht ihres eigenthümlichen Vermögens die Gütergemeinſchaft (§. 528) mit dem überlebenden Vater fort, und erben die mütterlichen Großeltern mit Ausſchluß des überlebenden Vaters.

§. 328.

2) Das einem der Ehegatten von einem Dritten zugefallene Vermögen.

Fällt jedoch einem der Ehegatten etwas von einem Dritten unter der Bedingung zu, daß es zu ſeiner Zeit wieder zurückfallen, oder auch demjenigen, der es empfängt, allein ſeyn ſolle;

1) ſo kann es der Empfänger im erſten Falle (eben deswegen, weil es an den Geber oder einen andern zurückfallen ſoll) nicht gemeinſchaftlich machen.

a) L. R. §. 1. S. 166.
b) L. R. §. 2. S. 166.
c) L. R. l. c.

2) Iſt es der Empfänger im zweiten Falle gemeinſchaftlich zu machen nicht ſchuldig a).

3) Hat aber ein Theil entweder unmittelbar oder durch dazu gebrauchte Perſonen den Dritten dazu verleitet, ihm etwas unter der Bedingniß zu hinterlaſſen, daß er der Empfänger allein ſeyn ſoll, ſo wird daſſelbe gemeinſchaftliches Gut b).

§. 329.

Erläuterung des Commentars.

Ueber das Letztere verbreitet ſich der Commentar c) weitläufig, und erläutert es durch folgenden Fall. Cajus und Mevia ſeyen in Gütergemeinſchaft, der erſtere fange ſchon ſeit einiger Zeit an, ſein Vermögen zu verſchleudern, Mevia erhalte nachher vom Sempronius ein beträchtliches Vermächtniß, welches der Erblaſſer, wenn er Cajus Verſchwendung gewußt hätte, dem Eheweibe wahrſcheinlich als ausſchließliches Eigenthum würde vermacht, und den Ehemann von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen haben; oder der nämliche Sempronius gebe der Mevia das nämliche Vermächtniß als ausſchließliches Eigenthum, weil die Vermächtnißnehmerin es ſo von ihm verlangt, oder die mit ihrem Manne beſtehende Gütergemeinſchaft demſelben nebſtdem eröffnet oder verſchwiegen habe. In dieſen und ähnlichen Fällen ſcheint die im vorhergehenden §. N. 3 angeführte Verfügung und beſonders der am Ende befindliche Anhang nicht mit der Billigkeit zu beſtehen.

§. 330.

Fortſetzung.

Gründe für und gegen die in §. 328 Nr. 3 enthaltene Verfügung.

Denn da die Gütergemeinſchaft hauptſächlich zum Beſten der Familie eingegangen werde, ſo würde 1. dieſer Endzweck dadurch am beſten erreicht, wenn ein ſolches Vermächtniß außer der Gütergemeinſchaft bliebe. 2. Stehe es dem bürgerlichen Geſetzgeber, deſſen Bezirk ſich nur auf das äußere Gebiet der Handlungen erſtrecke, nicht zu, den Gewiſſen ſeiner Unterthanen Feſſeln anzulegen. Denn ſeine Geſetze erreichten ihren Zweck hinlänglich in Hinſicht des äußeren Gebietes der Handlungen. Allein es iſt eine

---

a) Comment. ad §. 1. p. 146.
b) L. R. §. 3. S. 167.
c) Comment. ad §. 3. p. 146 – 148.

α) unbezweifelte Regel des vaterländiſchen Rechtes, daß die Bambergiſche Gütergemeinſchaft von jenem Augenblicke an, wo ſie unter den Ehegatten vermöge eines ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrages Statt hat, alles Vermögen derſelben ſowohl gegenwärtiges als künftiges begreife. Gegen dieſe Regel β) kann die ſchwankende und unbeſtimmte Vermuthung, Sempronius würde, wenn er Cajus Verſchwendung gewußt hätte, die vermachte Sache zum ausſchliesſigen Eigenthume der Mevia gegeben haben, nichts wirken. So wie γ) Mevia in dem vorliegenden Falle, wo ſie die ausſchließliche Hinterlaſſung des Vermächtniſſes durch heimliche Bemühung und daher ohne Einwilligung ihres Mannes bewirkt hätte, offenbar betrügeriſch und gegen den Vertrag der Gütergemeinſchaft würde gehandelt haben. δ) Auch kann man die übeln Folgen kaum überſehen und berechnen, welche daraus nothwendig entſtehen würden, wenn man der Willkür der Unterthanen überlaſſen wollte, ſich gegen die klärſten Verordnungen der Geſetze entgegengeſetzte Gewiſſensmaximen zu machen, und dadurch mittelbar ihren Verfügungen entgegen zu handeln. Es iſt auch ε) gar keine Nothwendigkeit vorhanden, zu einer nachtheiligen Auskunft ſeine Zuflucht zu nehmen, da das Landrecht hinlängliche Mittel gegen den verſchwenderiſchen Ehegatten dem anderen Theile an die Hand gibt. Die Gütergemeinſchaft hat zwar ad 1. das Beſte des Hausweſens zur Abſicht, hängt aber von einem vorhergehenden Vertrage ab, der durch einſeitige Handlung des Andern weder aufgehoben noch abgeändert werden kann. Ad 2. Iſt es eine bekannte Rechtsregel, daß ein Geſetz für die äußeren Handlungen auch im Gewiſſen verbinde, denn wie ſollten ſonſt die geheimen Uebertretungen des Geſetzes verhindert werden. Es iſt daher falſch, daß der Geſetzgeber durch dieſe Verfügung ſeinen Geſetzen eine neue Verbindlichkeit gebe, er erklärt bloß das, was das Geſetz an und für ſich mit ſich bringt, und dieß kann er um deſto mehr, da dieſe Verfügung bloß Verträge ſeiner Unterthanen betrifft.

§. 331.

3) Das im Auslande liegende Vermögen.

Die Gütergemeinſchaft betrifft ſowohl

1) das ausländiſche als das inländiſche Vermögen a).

---

a) L. R. §. 6. S. 168.

2) Zur Vermeidung aller Anſtände gibt das Landrecht den Eheleuten den Rath, **entweder** die ausländiſchen Güter zu verkaufen **oder** die ausdrückliche Gütergemeinſchaft einzugehen a).

§. 332.

Erläuterung des Commentars.

In Rückſicht der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft waltet kein Zweifel ob, indem die Verträge an allen Orten verbinden. Gleiches hat in Rückſicht der beweglichen unter fremder Gerichtsbarkeit gelegenen Güter Statt, denn ſie werden nach der Perſon ihres Eigenthümers, und daher nach den Rechten des Wohnorts beurtheilt, welchen dergleichen Eheleute nach gemachter Vorausſetzung in dem Bambergiſchen haben. Größeren Anſtänden unterliegt die Sache in Rückſicht der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft. Man ſetze, Livius und Mevia zwei Bambergiſche Unterthanen heirathen einander, und laſſen Jahr und Tag nach prieſterlicher Trauung ohne Reclamation mit der daraus entſtehenden Gütergemeinſchaft verſtreichen; der erſtere beſitze unbewegliche Güter in einem benachbarten Territorio, wo die gemeinen Rechte Statt haben; er ſterbe, und Mevia begehre dieſe Güter wegen der zwiſchen ihr und ihrem verſtorbenen Manne eingetretenen ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft, dagegen verlangen die Anverwandten des Livius dieſe Güter als Inteſtaterben; ſo wird hier das Geſuch der Mevia weit vorzüglicher und gegründeter ſeyn, als das der Inteſtaterben. Denn es ſteht in der Willkür der Bambergiſchen Ehegatten, innerhalb Jahr und Tag zu reclamiren, oder dieß zu unterlaſſen, und dadurch im erſten Falle die Ausſchließung, im zweiten den Eintritt der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft zu bewirken. Da alſo, wie wir vorausſetzen, keiner zur gehörigen Zeit reclamirt hat, ſo haben ſich beide in der That der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft und zwar vermöge wechſelſeitiger durch Thathandlungen dargelegter Einwilligung, hiermit eines ſtillſchweigenden Vertrages unterworfen. Wer wollte aber ſtillſchweigenden Verträgen gleiche Verbindlichkeit wie ausdrücklichen abläugnen? Ganz anders wäre es, wenn die Bamberger Rechte die Gütergemeinſchaft der Eheleute ohne weiteres geböten. Der Einwurf, die Gütergemeinſchaft gründe ſich auf ein bloßes Statut und bloße Landesgewohnheit könne daher ihre Wirkung nicht in Rückſicht der auswärts gelege-

a) L. R. §. 7. S. 168. Comment. ad §. 6. p. 148—150.

nen Güter äußern, beweiſt nichts; denn die Gütergemeinſchaft iſt unmittelbar und hauptſächlich auf den ſtillſchweigenden Vertrag der Eheleute und bloß mittelbar in dem beſonderen Bambergiſchen Rechte gegründet; man muß daher immer mehr auf das erſte als auf das zweite ſehen. Jeder auswärtige Richter würde daher widerrechtlich gegen den Bambergiſchen Unterthan handeln, der, wenn er die eigentliche Natur der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft kennt, derſelben in Rückſicht der unter ſeiner Gerichtsbarkeit liegenden Güter nicht Statt geben wollte. Man nehme hievon aus, wenn ein anderes durch Vertrag oder Gewohnheit unter den Gerichtsherren ausgemacht worden wäre.

§. 333.

4) Genuß des Vorbehalts.

Der Genuß des Vorbehalts gehört der Regel nach ebenfalls unter die Gütergemeinſchaft. Wenn ſich daher die Frau 2000 fl. außer der Gütergemeinſchaft vorbehalten hat, ſo gehören die davon abfallenden Zinſen zu 100 fl. zur gemeinſchaftlichen Habe. Doch kann ſich der Ehegatte ſo wie das vorbehaltene Gut auch den Genuß, wie am gehörigen Orte (§. 338) noch weitläufiger vorkommt, ohne Anſtand vorbehalten a).

§. 334.

II. Was nicht unter die Gütergemeinſchaft gehöre?

Hingegen gehört nicht unter die allgemeine Gütergemeinſchaft 1. das, was ſich die Eheleute ausdrücklich vorbehalten haben b), 2. der Braut- und Mahlſchatz, welcher dem Weibe gegeben wird, 3. alle jene Schenkungen, welche die Brautleute einander wegen künftiger Ehe machen c), 4. die während der Ehe von dem einen Ehegatten dem anderen nach landrechtlicher Vorſchrift (§. 69 — 71 u. §. 448) gemachten Schenkungen d), 5. ausſchließlich der dem einen Ehegatten von einem Dritten geſchehenen Schenkungen und hinterlaſſenen Vermächtniſſe (§. 351) e), 6. die Fideicommißgüter oder ſolche Güter, welche dem zeitlichen Beſitzer nur in Rückſicht der Verwaltung und Nutznießung nicht aber eigenthümlich zuſte-

a) L. R. §. 3. S. 178.
b) L. R. Tit. VI. §. 1. S. 177.
c) L R. l. c. §. 12. S. 182.
d) L. R. §. 13. S. 182.
e) L. R. Tit. V. §. 3. S. 167.

hen, 7. die Mannlehen oder auch wahre Söhn- und Töchterlehen, d. i. ſolche, welche keinen jährlichen Zins oder Schuldigkeit auf ſich haben, 8. überhaupt alles dasjenige Vermögen der Eheleute, Sachen, Recht und Gerechtigkeit, die Rechts oder Gewohnheits wegen ſo beſchaffen ſind, daß ſie gar nicht in die Gütergemeinſchaft eingeworfen werden können a).

§. 335.

1) Vorbehalt.

α) Begriff.

Die Gütergemeinſchaft begreift der Regel nach alles und jedes gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Eheleute in ſich, jedoch können beide Theile oder ein Theil derſelben eine beſtimmte Summe oder Sache außer Gemeinſchaft behalten. — Vorbehalt iſt daher der von einem oder dem anderen Ehegatten von der Gütergemeinſchaft ausdrücklich ausgeſchloſſene Theil des zur Gütergemeinſchaft von demſelben eingebrachten Vermögens b).

§. 336.

β) Auf wie vielerlei Art derſelbe geſchehen könne?

1) Der Vorbehalt kann auf zweierlei Art geſchehen, entweder in Rückſicht des Hauptſtocks und der Nutznießung zugleich, oder mit dem erſten allein c). Z. B. Mevia behält ſich von ihrem eingebrachten Vermögen zu 10,000 fl. 3000 fl. ohne weiters, oder zugleich die Zinſen dieſer vorbehaltenen Summe vor.

2) Er kann ferner im gleichen oder ungleichen Quanto geſchehen. Z. B. die Ehefrau behält ſich 500 fl., der Ehemann 1000 fl. oder umgewandt, oder jeder Theil gleiche Summe vor d).

§. 337.

γ) Verbotener Vorbehalt einer Quote.

Der Vorbehalt ſoll

1) auf eine beſtimmte Sache oder Quantum

2) nicht auf einen unbeſtimmten z. B. den 3ten oder 4ten Theil (partem quotam) des Vermögens bei Strafe der Nichtigkeit geſchehen e).

---

a) L. R. Tit. VI. §. 17. S. 183 — 184.

b) L. R. Tit. V. §. 1. S. 166.

c) L. R. Tit. VI. §. 3. S. 178.

d) L. R. a. a. O. §. 4. S. 178 u. 179.

e) L. R. a. a. O. §. 1. S. 177.

§. 338.

Erläuterung des Commentars.

Daraus, daß z. B. das Weib ſich aus ihren zur Gütergemeinſchaft eingebrachten Gütern eine unbeſtimmte Quote z. B. den dritten Theil vorbehielte, würden, wenn es nachher zur Vererbung, Theilung u. ſ. w. käme, verſchiedene Streitigkeiten und Umſchweiſe in Ausfindung dieſer Quote entſtehen; vorzüglich würde dieß in dem Falle geſchehen, wenn die mit einem Vorbehalte belegten Illaten der Frau mit dem Vermögen des Ehemannes in Rückſicht der Nutznießung vermiſcht würden. Es wird nicht undienlich ſeyn, die Sache mit einem oder dem andern Beiſpiele zu erläutern. Man ſetze, die Frau behalte ſich den dritten Theil ihres Vermögens aus der Gütergemeinſchaft vor, ſie habe vor der Ehe contrahirte und noch nicht bezahlte Schulden, ſie mache deren während der Ehe noch mehrere gegen die Vorſchrift des Landrechts, ſo daß ſie ſolche allein zu bezahlen habe, wenn die Execution gegen ſie erkannt würde. Wird es in dieſem Falle nicht äußerſt ſchwer ſeyn, die Güterausſcheidung zwiſchen den Eheleuten vorzunehmen und das Eingebrachte der Frau zu unterſuchen, um die vorbehaltene Quote der Frau als den einzigen Zahlungs- und Executionsgegenſtand der Frau herauszubringen? Das nämliche würde ſich zutragen, wenn der Mann wegen ſeiner Schulden belangt würde, und die Frau, ſo wie ſie auch dazu das Recht hat, die ihr vorbehaltene Quote Zahlungs und Executions frei anſpricht. Im Gegentheile iſt alles einfach, und entſteht kein Streit, wenn der vorbehaltende Ehegatte die vorbehaltenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, oder eine gewiſſe Summe ausdrückt. Nebſtdem iſt es ja jedem Ehegatten, der ſich eine Quote, einen beſtimmten Vermögensantheil, vorbehalten will, etwas leichtes, dieſelbe mit ſeinem Vermögen zu vergleichen, zu wiſſen, was ſolche austrage, und ſie auf gewiſſe Sachen oder beſtimmte Summen zu reduziren a).

§. 339.

δ) Vorbehaltene Nutznießung.

Wird 1) die Nutznießung nicht ausdrücklich vorbehalten, ſo verſteht ſich der Vorbehalt nur in Rückſicht des Hauptſtockes. Die Gütergemeinſchaft macht die Regel, der Vorbehalt aber die

---

a) Comment. ad §. 1. p. 161.

Ausnahme aus. In zweifelhaften Fällen muß man aber bei der Regel ſtehen bleiben a).

2) Soll dieſe nachher nach geſchehenem Vorbehalte erſt noch vorbehalten werden, ſo iſt die beiderſeitige Einwilligung der Ehegatten nothwendig b).

3) Anfänglich hingegen kann dieſes zugleich mit dem Vorbehalte des Hauptſtockes ohne die Einwilligung des andern Ehetheils geſchehen, indem anfangs der andere Theil noch kein Recht auf die Nutznießung des Vorbehaltes hat.

§. 340.

ε) Wann der Vorbehalt zu geſchehen habe.

Der Vorbehalt ſoll 1. gleich bei Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft c), kann aber auch 2. nachher geſchehen. Anders ſind aber die Wirkungen des zur gehörigen Zeit, anders des nachher geſchehenen Vorbehalts.

§. 341.

αα) Von den Wirkungen des Vorbehaltes bei Eingehung der Gütergemeinſchaft.

Der gleich bei Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft geſchehene Vorbehalt kann

1) ohne des anderen Theils Einwilligung geſchehen,
2) bedarf keiner beſonderen Formalitäten,
3) iſt nicht nur in Rückſicht der Eheleute und Kinder, ſondern auch in Rückſicht der Gläubiger gültig d).

§. 342.

ββ) Wirkungen des nachher geſchehenen Vorbehalts.

Bei dem nachher geſchehenen Vorbehalte wird

1) die beiderſeitige Einwilligung der Eheleute erfordert, und iſt ſolcher
2) nur in Hinſicht der Eheleute und ihrer Kinder,
3) nicht aber in Hinſicht der Gläubiger gültig, ungeachtet, daß der Vorbehalt vor Gericht, Notar und Zeugen erklärt und nebſt den Eheleuten von zwei ehrlichen Männern unterſchrieben wäre e). — Da die eingegangene Gütergemein-

a) Comment. ad §. 3. p. 162.
b) L. R. §. 3. S. 178.
c) L. R. §. 2. S. 177 u. 178.
d) L. R. §. 2. S. 177.
e) L. R. §. 2. S. 178.

ſchaft, wie unten noch vorkommt, nicht zum Nachtheile der Gläubiger aufgehoben werden kann, ſo kann auch kein Vorbehalt bei bereits unbeſchränkt eingegangener Gütergemeinſchaft nachher zum Nachtheile der Gläubiger geſchehen. Denn das, was in Rückſicht des Ganzen gilt, hat auch in Rückſicht eines Theiles deſſelben Statt a).

4) Behalten ſich die Eheleute wechſelweiſe etwas vor, es geſchehe im gleichen oder ungleichen Quanto, ſo kann ſolches kein Theil ohne Bewilligung des andern widerrufen.

5) Wo hingegen ſich nur ein Theil mit Einſtimmung des andern Theiles etwas vorbehält; iſt dieſer Vorbehalt für eine wahre Schenkung zu achten, ſo wie dieſe widerrufbar, und überhaupt das zu beobachten iſt, was das Landrecht bei Schenkungen zwiſchen den Eheleuten vorſchreibt b). — Der Ehegatte, welcher dem anderen nach eingegangener Gütergemeinſchaft etwas ausdrücklich ſchenkt, entzieht dieſes eben dadurch der gemeinſchaftlichen Maſſe. Das Nämliche geſchieht aber in dem Falle, wo er dem andern geſtattet, ſich etwas aus den gemeinſchaftlichen Gütern vorzubehalten. Es müſſen daher gleiche Grundſätze hier eintreten c).

§. 343.

ζ) In wie weit ſich der Vorbehalt erſtrecke?

Der Vorbehalt erſtreckt ſich ordentlicher Weiſe

1) nicht auf des Vorbehalters künftige Güter, ſondern dieſe werden gemeinſchaftlich, es ſey denn

2) er hätte auch ſolche ganz oder zum Theile von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen d).

§. 344.

Erläuterung des Commentars.

Man ſetze den Fall, die Titia habe ſich von ihrem in die Gütergemeinſchaft eingebrachten Vermögen zu 1200 fl. 300 fl. vorbehalten; ſie erlangt nachher von einem ihrer Anverwandten eine weit anſehnlichere Erbſchaft z. B. zu 2000 fl. Man könnte glauben, dieſes nachher erworbene Vermögen gehöre gleichfalls zum Vorbe-

a) Comment. ad §. 2. p. 162.
b) L. R. §. 4. S. 178.
c) Comment. ad §. 4. p. 162.
d) L. R. §. 10. S. 181. Comment. ad §. 10. p. 164.

2) Iſt es der Empfänger im zweiten Falle gemeinſchaftlich zu machen nicht ſchuldig a).

3) Hat aber ein Theil entweder unmittelbar oder durch dazu gebrauchte Perſonen den Dritten dazu verleitet, ihm etwas unter der Bedingniß zu hinterlaſſen, daß er der Empfänger allein ſeyn ſoll, ſo wird daſſelbe gemeinſchaftliches Gut b).

§. 329.

Erläuterung des Commentars.

Ueber das Letztere verbreitet ſich der Commentar c) weitläufig, und erläutert es durch folgenden Fall. Cajus und Mevia ſeyen in Gütergemeinſchaft, der erſtere fange ſchon ſeit einiger Zeit an, ſein Vermögen zu verſchleudern, Mevia erhalte nachher vom Sempronius ein beträchtliches Vermächtniß, welches der Erblaſſer, wenn er Cajus Verſchwendung gewußt hätte, dem Eheweibe wahrſcheinlich als ausſchließliches Eigenthum würde vermacht, und den Ehemann von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen haben; oder der nämliche Sempronius gebe der Mevia das nämliche Vermächtniß als ausſchließliches Eigenthum, weil die Vermächtnißnehmerin es ſo von ihm verlangt, oder die mit ihrem Manne beſtehende Gütergemeinſchaft demſelben nebſtdem eröffnet oder verſchwiegen habe. In dieſen und ähnlichen Fällen ſcheint die im vorhergehenden §. N. 3 angeführte Verfügung und beſonders der am Ende befindliche Anhang nicht mit der Billigkeit zu beſtehen.

§. 330.

Fortſetzung.

Gründe für und gegen die in §. 328 Nr. 3 enthaltene Verfügung.

Denn da die Gütergemeinſchaft hauptſächlich zum Beſten der Familie eingegangen werde, ſo würde 1. dieſer Endzweck dadurch am beſten erreicht, wenn ein ſolches Vermächtniß außer der Gütergemeinſchaft bliebe. 2. Stehe es dem bürgerlichen Geſetzgeber, deſſen Bezirk ſich nur auf das äußere Gebiet der Handlungen erſtrecke, nicht zu, den Gewiſſen ſeiner Unterthanen Feſſeln anzulegen. Denn ſeine Geſetze erreichten ihren Zweck hinlänglich in Hinſicht des äußeren Gebietes der Handlungen. Allein es iſt eine

---

a) Comment. ad §. 1. p. 146.
b) L. R. §. 3. S. 167.
c) Comment. ad §. 3. p. 146 — 148.

α) unbezweifelte Regel des vaterländiſchen Rechtes, daß die Bambergiſche Gütergemeinſchaft von jenem Augenblicke an, wo ſie unter den Ehegatten vermöge eines ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrages Statt hat, alles Vermögen derſelben ſowohl gegenwärtiges als künftiges begreife. Gegen dieſe Regel β) kann die ſchwankende und unbeſtimmte Vermuthung, Sempronius würde, wenn er Cajus Verſchwendung gewußt hätte, die vermachte Sache zum ausſchlieſſigen Eigenthume der Mevia gegeben haben, nichts wirken. So wie γ) Mevia in dem vorliegenden Falle, wo ſie die ausſchließliche Hinterlaſſung des Vermächtniſſes durch heimliche Bemühung und daher ohne Einwilligung ihres Mannes bewirkt hätte, offenbar betrügeriſch und gegen den Vertrag der Gütergemeinſchaft würde gehandelt haben. δ) Auch kann man die übeln Folgen kaum überſehen und berechnen, welche daraus nothwendig entſtehen würden, wenn man der Willkür der Unterthanen überlaſſen wollte, ſich gegen die klärſten Verordnungen der Geſetze entgegengeſetzte Gewiſſensmaximen zu machen, und dadurch mittelbar ihren Verfügungen entgegen zu handeln. Es iſt auch ε) gar keine Nothwendigkeit vorhanden, zu einer nachtheiligen Auskunft ſeine Zuflucht zu nehmen, da das Landrecht hinlänglich Mittel gegen den verſchwenderiſchen Ehegatten dem anderen Theile an die Hand gibt. Die Gütergemeinſchaft hat zwar ad 1. das Beſte des Hausweſens zur Abſicht, hängt aber von einem vorhergehenden Vertrage ab, der durch einſeitige Handlung des Andern weder aufgehoben noch abgeändert werden kann. Ad 2. Iſt es eine bekannte Rechtsregel, daß ein Geſetz für die äußeren Handlungen auch im Gewiſſen verbinde, denn wie ſollten ſonſt die geheimen Uebertretungen des Geſetzes verhindert werden. Es iſt daher falſch, daß der Geſetzgeber durch dieſe Verfügung ſeinen Geſetzen eine neue Verbindlichkeit gebe, er erklärt bloß das, was das Geſetz an und für ſich mit ſich bringt, und dieß kann er um deſto mehr, da dieſe Verfügung bloß Verträge ſeiner Unterthanen betrifft.

§. 331.

3) Das im Auslande liegende Vermögen.

Die Gütergemeinſchaft betrifft ſowohl

1) das ausländiſche als das inländiſche Vermögen a).

---

a) L. R. §. 6. S. 168.

2) Zur Vermeidung aller Anſtände gibt das Landrecht den Eheleuten den Rath, entweder die ausländiſchen Güter zu verkaufen oder die ausdrückliche Gütergemeinſchaft einzugehen a).

§. 332.

Erläuterung des Commentars.

In Rückſicht der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft waltet kein Zweifel ob, indem die Verträge an allen Orten verbinden. Gleiches hat in Rückſicht der beweglichen unter fremder Gerichtsbarkeit gelegenen Güter Statt, denn ſie werden nach der Perſon ihres Eigenthümers, und daher nach den Rechten des Wohnorts beurtheilt, welchen dergleichen Eheleute nach gemachter Vorausſetzung in dem Bambergiſchen haben. Größeren Anſtänden unterliegt die Sache in Rückſicht der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft. Man ſetze, Livius und Mevia zwei Bambergiſche Unterthanen heirathen einander, und laſſen Jahr und Tag nach prieſterlicher Trauung ohne Reclamation mit der daraus entſtehenden Gütergemeinſchaft verſtreichen; der erſtere beſitze unbewegliche Güter in einem benachbarten Territorio, wo die gemeinen Rechte Statt haben; er ſterbe, und Mevia begehre dieſe Güter wegen der zwiſchen ihr und ihrem verſtorbenen Manne eingetretenen ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft, dagegen verlangen die Anverwandten des Livius dieſe Güter als Inteſtaterben; ſo wird hier das Geſuch der Mevia weit vorzüglicher und gegründeter ſeyn, als das der Inteſtaterben. Denn es ſteht in der Willkür der Bambergiſchen Ehegatten, innerhalb Jahr und Tag zu reclamiren, oder dieß zu unterlaſſen, und dadurch im erſten Falle die Ausſchließung, im zweiten den Eintritt der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft zu bewirken. Da alſo, wie wir vorausſetzen, keiner zur gehörigen Zeit reclamirt hat, ſo haben ſich beide in der That der ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft und zwar vermöge wechſelſeitiger durch Thathandlungen dargelegter Einwilligung, hiermit eines ſtillſchweigenden Vertrages unterworfen. Wer wollte aber ſtillſchweigenden Verträgen gleiche Verbindlichkeit wie ausdrücklichen abläugnen? Ganz anders wäre es, wenn die Bamberger Rechte die Gütergemeinſchaft der Eheleute ohne weiteres geböten. Der Einwurf, die Gütergemeinſchaft gründe ſich auf ein bloßes Statut und bloße Landesgewohnheit könne daher ihre Wirkung nicht in Rückſicht der auswärts gelege-

a) L. R. §. 7. S. 168. Comment. ad §. 6. p. 148—150.

nen Güter äußern, beweiſt nichts; denn die Gütergemeinſchaft iſt unmittelbar und hauptſächlich auf den ſtillſchweigenden Vertrag der Eheleute und bloß mittelbar in dem beſonderen Bambergiſchen Rechte gegründet; man muß daher immer mehr auf das erſte als auf das zweite ſehen. Jeder auswärtige Richter würde daher widerrechtlich gegen den Bambergiſchen Unterthan handeln, der, wenn er die eigentliche Natur der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft kennt, derſelben in Rückſicht der unter ſeiner Gerichtsbarkeit liegenden Güter nicht Statt geben wollte. Man nehme hievon aus, wenn ein anderes durch Vertrag oder Gewohnheit unter den Gerichtsherren ausgemacht worden wäre.

§. 333.

4) Genuß des Vorbehalts.

Der Genuß des Vorbehalts gehört der Regel nach ebenfalls unter die Gütergemeinſchaft. Wenn ſich daher die Frau 2000 fl. außer der Gütergemeinſchaft vorbehalten hat, ſo gehören die davon abfallenden Zinſen zu 100 fl. zur gemeinſchaftlichen Habe. Doch kann ſich der Ehegatte ſo wie das vorbehaltene Gut auch den Genuß, wie am gehörigen Orte (§. 338) noch weitläufiger vorkommt, ohne Anſtand vorbehalten a).

§. 334.

II. Was nicht unter die Gütergemeinſchaft gehöre?

Hingegen gehört nicht unter die allgemeine Gütergemeinſchaft 1. das, was ſich die Eheleute ausdrücklich vorbehalten haben b), 2. der Braut- und Mahlſchatz, welcher dem Weibe gegeben wird, 3. alle jene Schenkungen, welche die Brautleute einander wegen künftiger Ehe machen c), 4. die während der Ehe von dem einen Ehegatten dem anderen nach landrechtlicher Vorſchrift (§. 69 — 71 u. §. 448) gemachten Schenkungen d), 5. ausſchließlich der dem einen Ehegatten von einem Dritten geſchehenen Schenkungen und hinterlaſſenen Vermächtniſſe (§. 351) e), 6. die Fideicommißgüter oder ſolche Güter, welche dem zeitlichen Beſitzer nur in Rückſicht der Verwaltung und Nutznießung nicht aber eigenthümlich zuſte-

a) L. R. §. 3. S. 178.
b) L. R. Tit. VI. §. 1. S. 177.
c) L. R. l. c. §. 12. S. 182.
d) L. R. §. 13. S. 182.
e) L. R. Tit. V. §. 3. S. 167.

hen, 7. die Mannlehen oder auch wahre Söhn- und Töchterlehen, d. i. ſolche, welche keinen jährlichen Zins oder Schuldigkeit auf ſich haben, 8. überhaupt alles dasjenige Vermögen der Eheleute, Sachen, Recht und Gerechtigkeit, die Rechts oder Gewohnheits wegen ſo beſchaffen ſind, daß ſie gar nicht in die Gütergemeinſchaft eingeworfen werden können a).

§. 335.

1) Vorbehalt.

α) Begriff.

Die Gütergemeinſchaft begreift der Regel nach alles und jedes gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Eheleute in ſich, jedoch können beide Theile oder ein Theil derſelben eine beſtimmte Summe oder Sache außer Gemeinſchaft behalten. — Vorbehalt iſt daher der von einem oder dem anderen Ehegatten von der Gütergemeinſchaft ausdrücklich ausgeſchloſſene Theil des zur Gütergemeinſchaft von demſelben eingebrachten Vermögens b).

§. 336.

β) Auf wie vielerlei Art derſelbe geſchehen könne?

1) Der Vorbehalt kann auf zweierlei Art geſchehen, entweder in Rückſicht des Hauptſtocks und der Nutznießung zugleich, oder mit dem erſten allein c). Z. B. Mevia behält ſich von ihrem eingebrachten Vermögen zu 10,000 fl. 3000 fl. ohne weiters, oder zugleich die Zinſen dieſer vorbehaltenen Summe vor.

2) Er kann ferner im gleichen oder ungleichen Quanto geſchehen. Z. B. die Ehefrau behält ſich 500 fl., der Ehemann 1000 fl. oder umgewandt, oder jeder Theil gleiche Summe vor d).

§. 337.

γ) Verbotener Vorbehalt einer Quote.

Der Vorbehalt ſoll

1) auf eine beſtimmte Sache oder Quantum

2) nicht auf einen unbeſtimmten z. B. den 3ten oder 4ten Theil (partem quotam) des Vermögens bei Strafe der Nichtigkeit geſchehen e).

---

a) L. R. Tit. VI. §. 17. S. 183 — 184.

b) L. R. Tit. V. §. 1. S. 166.

c) L. R. Tit. VI. §. 3. S. 178.

d) L. R. a. a. O. §. 4. S. 178 u. 179.

e) L. R. a. a. O. §. 1. S. 177.

§. 338.

Erläuterung des Commentars.

Daraus, daß z. B. das Weib ſich aus ihren zur Gütergemeinſchaft eingebrachten Gütern eine unbeſtimmte Quote z. B. den dritten Theil vorbehielte, würden, wenn es nachher zur Vererbung, Theilung u. ſ. w. käme, verſchiedene Streitigkeiten und Umſchweife in Ausfindung dieſer Quote entſtehen; vorzüglich würde dieß in dem Falle geſchehen, wenn die mit einem Vorbehalte belegten Illaten der Frau mit dem Vermögen des Ehemannes in Rückſicht der Nutznießung vermiſcht würden. Es wird nicht undienlich ſeyn, die Sache mit einem oder dem andern Beiſpiele zu erläutern. Man ſetze, die Frau behalte ſich den dritten Theil ihres Vermögens aus der Gütergemeinſchaft vor, ſie habe vor der Ehe contrahirte und noch nicht bezahlte Schulden, ſie mache deren während der Ehe noch mehrere gegen die Vorſchrift des Landrechts, ſo daß ſie ſolche allein zu bezahlen habe, wenn die Execution gegen ſie erkannt würde. Wird es in dieſem Falle nicht äußerſt ſchwer ſeyn, die Güterausſcheidung zwiſchen den Eheleuten vorzunehmen und das Eingebrachte der Frau zu unterſuchen, um die vorbehaltene Quote der Frau als den einzigen Zahlungs- und Executionsgegenſtand der Frau herauszubringen? Das nämliche würde ſich zutragen, wenn der Mann wegen ſeiner Schulden belangt würde, und die Frau, ſo wie ſie auch dazu das Recht hat, die ihr vorbehaltene Quote Zahlungs und Executions frei anſpricht. Im Gegentheile iſt alles einfach, und entſteht kein Streit, wenn der vorbehaltende Ehegatte die vorbehaltenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, oder eine gewiſſe Summe ausdrückt. Nebſtdem iſt es ja jedem Ehegatten, der ſich eine Quote, einen beſtimmten Vermögensantheil, vorbehalten will, etwas leichtes, dieſelbe mit ſeinem Vermögen zu vergleichen, zu wiſſen, was ſolche austrage, und ſie auf gewiſſe Sachen oder beſtimmte Summen zu reduziren a).

§. 339.

b) Vorbehaltene Nutznießung.

Wird 1) die Nutznießung nicht ausdrücklich vorbehalten, ſo verſteht ſich der Vorbehalt nur in Rückſicht des Hauptſtockes. Die Gütergemeinſchaft macht die Regel, der Vorbehalt aber die

---

a) Comment. ad §. 1. p. 161.

Ausnahme aus. In zweifelhaften Fällen muß man aber bei der Regel ſtehen bleiben a).

2) Soll dieſe nachher nach geſchehenem Vorbehalte erſt noch vorbehalten werden, ſo iſt die beiderſeitige Einwilligung der Ehegatten nothwendig b).

3) Anfänglich hingegen kann dieſes zugleich mit dem Vorbehalte des Hauptſtockes ohne die Einwilligung des andern Ehetheils geſchehen, indem anfangs der andere Theil noch kein Recht auf die Nutznießung des Vorbehaltes hat.

§. 340.

ε) Wann der Vorbehalt zu geſchehen habe.

Der Vorbehalt ſoll 1. gleich bei Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft c), kann aber auch 2. nachher geſchehen. Anders ſind aber die Wirkungen des zur gehörigen Zeit, anders des nachher geſchehenen Vorbehalts.

§. 341.

αα) Von den Wirkungen des Vorbehaltes bei Eingehung der Gütergemeinſchaft.

Der gleich bei Eingehung der ausdrücklichen Gütergemeinſchaft geſchehene Vorbehalt kann

1) ohne des anderen Theils Einwilliguug geſchehen,
2) bedarf keiner beſonderen Formalitäten,
3) iſt nicht nur in Rückſicht der Eheleute und Kinder, ſondern auch in Rückſicht der Gläubiger gültig d).

§. 342.

ββ) Wirkungen des nachher geſchehenen Vorbehalts.

Bei dem nachher geſchehenen Vorbehalte wird

1) die beiderſeitige Einwilligung der Eheleute erfordert, und iſt ſolcher
2) nur in Hinſicht der Eheleute und ihrer Kinder,
3) nicht aber in Hinſicht der Gläubiger gültig, ungeachtet, daß der Vorbehalt vor Gericht, Notar und Zeugen erklärt und nebſt den Eheleuten von zwei ehrlichen Männern unterſchrieben wäre e). — Da die eingegangene Gütergemein-

a) Comment. ad §. 3. p. 162.
b) L. R. §. 3. S. 178.
c) L. R. §. 2. S. 177 u. 178.
d) L. R. §. 2. S. 177.
e) L. R. §. 2. S. 178.

ſchaft, wie unten noch vorkommt, nicht zum Nachtheile der Gläubiger aufgehoben werden kann, ſo kann auch kein Vorbehalt bei bereits unbeſchränkt eingegangener Gütergemeinſchaft nachher zum Nachtheile der Gläubiger geſchehen. Denn das, was in Rückſicht des Ganzen gilt, hat auch in Rückſicht eines Theiles deſſelben Statt a).

4) Behalten ſich die Eheleute wechſelweiſe etwas vor, es geſchehe im gleichen oder ungleichen Quanto, ſo kann ſolches kein Theil ohne Bewilligung des andern widerrufen.

5) Wo hingegen ſich nur ein Theil mit Einſtimmung des andern Theiles etwas vorbehält; iſt dieſer Vorbehalt für eine wahre Schenkung zu achten, ſo wie dieſe widerrufbar, und überhaupt das zu beobachten iſt, was das Landrecht bei Schenkungen zwiſchen den Eheleuten vorſchreibt b). — Der Ehegatte, welcher dem anderen nach eingegangener Gütergemeinſchaft etwas ausdrücklich ſchenkt, entzieht dieſes eben dadurch der gemeinſchaftlichen Maſſe. Das Nämliche geſchieht aber in dem Falle, wo er dem andern geſtattet, ſich etwas aus den gemeinſchaftlichen Gütern vorzubehalten. Es müſſen daher gleiche Grundſätze hier eintreten c).

§. 343.

ζ) In wie weit ſich der Vorbehalt erſtrecke?

Der Vorbehalt erſtreckt ſich ordentlicher Weiſe

1) nicht auf des Vorbehalters künftige Güter, ſondern dieſe werden gemeinſchaftlich, es ſey denn

2) er hätte auch ſolche ganz oder zum Theile von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen d).

§. 344.

Erläuterung des Commentars.

Man ſetze den Fall, die Titia habe ſich von ihrem in die Gütergemeinſchaft eingebrachten Vermögen zu 1200 fl. 300 fl. vorbehalten; ſie erlangt nachher von einem ihrer Anverwandten eine weit anſehnlichere Erbſchaft z. B. zu 2000 fl. Man könnte glauben, dieſes nachher erworbene Vermögen gehöre gleichfalls zum Vorbe-

a) Comment. ad §. 2. p. 162.

b) L. R. §. 4. S. 178.

c) Comment. ad §. 4. p. 162.

d) L. R. §. 10. S. 181. Comment. ad §. 10. p. 164.

halte, und könne nicht zur Gütergemeinſchaft gezogen werden. Denn da a. im vorliegenden Falle ſich die Gütergemeinſchaft nicht einmal auf das ganze gegenwärtige Vermögen erſtrecke, ſo könne ſie ſich um deſto weniger auf das zukünftige Vermögen erſtrecken; b. im Gegentheile würde daraus folgen, daß ſich die Gütergemeinſchaft mehr auf das zukünftige als das gegenwärtige Vermögen beziehe. c. Erhelle, daß die Titia nur eine beſondere auf 900 fl. ſich erſtreckende, aber keine allgemeine Gütergemeinſchaft habe eingehen wollen. Allein die Gütergemeinſchaft bezieht ſich 1. eben ſowohl auf das künftige als das gegenwärtige Vermögen; ſie iſt in der Regel allgemein, und ſchließt daher beide Gattungen des Vermögens in ſich. Dieß kann und muß der Ehegatte, welcher die Gütergemeinſchaft eingegangen hat, aus der notoriſchen vaterländiſchen Gewohnheit wiſſen. So wie daher alles gegenwärtige Vermögen der Ehegatten, in ſo weit ſolches nicht ausgenommen oder vorbehalten worden iſt, für gemeinſchaftlich gehalten werden muß, ſo hat dieß auch in Rückſicht des künftigen Vermögens Statt, weil ſonſt die gedachte Gütergemeinſchaft einen offenbaren Widerſpruch in ſich erhalten würde. 2. Der künftige Vermögensanfall beſteht entweder in einem bloßen Zufalle (z. B. wenn ein Ehegatte von einem bloßen Auswärtigen wider alle Erwartung ein Vermächtniß erhielte) oder er hat ein gegründetes Recht oder wenigſtens eine nähere oder entferntere Hoffnung dazu (wohin die Erbſchaften von Eltern und Großeltern und Seitenverwandten zu rechnen ſind). Im erſten Falle kann man mit allem Rechte ſagen, daß der Vorbehalt ſich auf das, woran man gar nicht gedacht habe, nicht erſtreckt werden könne. Im zweiten Falle wußte der Vorbehalter, daß ſich dieſer Vermögensanfall zu ſeiner Zeit zutragen könne, und hat eben dadurch, daß er ihn von der allgemeinen Gütergemeinſchaft ausgenommen hat, ihn durch ſein eigenes Factum als gemeinſchaftlich erklärt. Die dagegen gemachten Einwürfe verdienen nicht die geringſte Aufmerkſamkeit. Denn das erſte Argument ad a. würde Statt haben, wenn von blos beſonderen Gegenſtänden, nicht aber von der allgemeinen und zwar Bambergiſchen Gütergemeinſchaften die Rede wäre. Ad b. Bezieht ſich dieſelbe nicht ſtärker auf das künftige als auf das gegenwärtige Vermögen, ſondern in ſo weit keine Ausnahme gezeigt werden kann, auf beide zugleich. Ad c. Iſt es zwar wahr, daß ſich in dem vorliegenden Falle die Gütergemeinſchaft der Titia blos auf 900 fl. erſtrecke, aber daraus würde man auf

eine blos beſondere Gütergemeinſchaft einen falſchen Schluß machen, denn wenn ſie dieß zur Zeit der eingegangenen Gütergemeinſchaft gewollt hätte, ſo hätte ſie es ausdrücken, oder ſich wenigſtens die freie Willkür, was ſie noch von ihrem künftigen Vermögen mit ihrem Manne gemeinſchaftlich machen wollte, vorbehalten ſollen.

§. 345.

γ) Dispoſition über den gemachten Vorbehalt.

αα) Unter den Lebendigen.

Beſteht der Vorbehalt

1) in einer unbeweglichen Sache, und gehört dem Genuſſe nach in die Gütergemeinſchaft, ſo hat

α) das Weib ohne Bewilligung des Mannes ihren Vorbehalt bei lebendigem Leibe zu veräußern keine Macht. — Denn der Mann würde des ihm zuſtändigen Rechtes der Nutznießung beraubt werden. a)

β) Dagegen kann der Mann über ſeinen Vorbehalt frei ſchalten und walten, es wäre denn ein anders vorher ausgemacht worden. b) In ſo fern ſich die Eheleute etwas vorbehalten, und aus der gemeinſchaftlichen Maſſe herausnehmen, in ſo fern leben ſie in Rückſicht dieſes Vorbehaltes nach gemeinem Rechte. Nach dieſem nimmt der Vorbehalt der Frau die Natur des Heirathsgutes an, und der Vorbehalt des Mannes wird deſſen ausſchlüſſiges Eigenthum. c)

2) Gehört der Genuß des Vorbehalts nicht zur Gütergemeinſchaft, ſo hat die Frau über ihren Vorbehalt zu ſchalten, freie Macht und Befugniß.

§. 346.

ββ) Von Todes wegen.

Von Todes wegen kann

1) jeder Ehetheil über ſeinen Vorbehalt verfügen, jedoch muß er
2) ſeinen Notherben den Pflichttheil nach gemeinen Rechten hinterlaſſen.
3) Iſt kein letzter Wille vorhanden, ſo fällt der Vorbehalt an die Inteſtaterben. d)

---

a) Comment. ad §. 7. So hat usque keiner Macht. p. 163.

b) L. R. §. 7. S. 180.

c) Comment. ad §. 7. Dagegen usque ſchalten und walten. p. 163.

d) L. R. §. 8. S. 180.

4) Behält ſich der vorbehaltende Ehegatte etwas mit dem ausdrücklichen Beiſatze zur freien Schaltung und Waltung, um darüber zu ſeiner Zeit von Todes wegen durch ein Teſtament, Vermächtniß und dergleichen disponiren zu können, oder mit einem andern dergleichen Ausdrucke vor, und er verfügt nichts über ſeinen Vorbehalt, ſo fällt er deſſen ungeachtet an die Inteſtaterben. a)

5) Hat derſelbe aber zugleich deutlich erklärt, daß der Vorbehalt nur alsdann, wenn eine wirkliche Dispoſition von Todeswegen darüber erfolgen würde, Statt haben ſollte, und dieſe erfolgt nicht, ſo fällt der Vorbehalt weg, und bleibt das Vorbehaltene gemeinſchaftliches Gut. b)

§. 347.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte den Zweifel erregen, daß die Gütergemeinſchaft unter Bambergiſchen Eheleuten die Regel, der Vorbehalt die Ausnahme von dieſer Regel ausmache, und dieſe nicht über die ausdrücklichen Worte des Vorbehalters erſtreckt werden könne. Allein da der Vorbehalt ſchon zu der Zeit, wo er geſchah, aus der gemeinſchaftlichen Maſſe heraustrat, ſo iſt die freie Dispoſition hierüber eine bloße nothwendige Wirkung der Natur des Vorbehaltes; und die Erwähnung künftiger Dispoſition iſt nicht als eine Beſchränkung, ſondern als eine bloße Erklärung anzuſehen. c)

§. 348.

9) Vorrecht des Vorbehaltes bei ausgebrochenem Concurſe.

1) Beſteht der Vorbehalt in einem unbeweglichen Gute oder beweglichen annoch vorhandenen Sachen, ſo geht derſelbe jure Separationis. d)

2) In ſo weit aber der Vorbehalt in Geld beſteht, geht er in die dritte Klaſſe e), nach der Bayeriſchen Prioritäts-Ordnung in die IVte Klaſſe Nr. 3., da er nach §. 344. Lit. β. die Natur des Heirathsgutes annimmt.

---

a) L. R. §. 5. S. 180 und §. 9. S. 181.

b) L. R. §. 8. S. 180.

c) Comment. ad §. 8. p. 163.

d) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. II. §. 2. S. 377.

e) L. R. a. a. O. Tit. III. Kl. III. §. 2. S. 391 und 392.

§. 349.

2) Braut und Mahlſchatz.

3) Voreheliche Schenkungen.

Dieſe Schenkungen werden dergeſtalt vorbehaltenes Eigenthum der Ehegatten, daß ſie in dem nachfolgenden Eheſtande darüber nach gemeinem Rechte ſchalten und walten können. a) — Denn dieſe Schenkungen geſchehen, wie der Commentar b) ſagt, in der Abſicht, um ſich die Zuneigung des andern Theiles zu erwerben, und das ſtäte und ausſchließliche Eigenthum auf die Geſchenknehmer zu übertragen. Sie würden aber ihre Wirkung verlieren, wenn ſie mit eben dem Rechte, wie die übrigen Güter in die Gütergemeinſchaft geworfen werden ſollten. Denn was der Geſchenkgeber bereits beſeſſen, und weſſen er ſich nach dem ihm zuſtehenden Dispoſitionsrechte einmal begeben hat, das kann kein Gegenſtand der künftigen Gütergemeinſchaft ſeyn, es ſey nun auf den künftigen Ehegatten oder irgend jemand andern übertragen worden. Hierzu kommt, daß im Gegentheile z. B. die Braut betrogen würde, welche die Schenkungen, wie gebräuchlich, als Pfänder der künftigen Liebe und ausſchließliches Eigenthum anſah.

§. 350.

4) Während der Ehe gemachte Schenkungen.

Die während der Ehe gemachten übermäßigen Schenkungen müſſen, wie unten (§. 448.) weiter vorkommt, in gehöriger Form geſchehen, und durch den Tod des ſchenkenden Ehegatten beſtätigt ſeyn, wenn ſie von der Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſenes Eigenthum des Geſchenknehmers werden ſollen. c) Bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe (§. 600.) behält der überlebende Theil bloß die Nutznießung, und das Eigenthum fällt den Kindern der vorhergehenden Ehe zu. d)

---

a) L. R. §. 12. S. 182.

b) Comment. ad § cit. p. 166.

c) L. R. §. 13. u. folg. S. 182 u. 183.

d) L. R. §. 16. S. 183. Dieſer §. beruft ſich auf das Landrecht Th. II. Kap. I. Tit. II; allein in dieſem ganzen Titel iſt nichts enthalten, wie es mit den Schenkungen bei weiterer Verheirathung gehalten werden ſoll. Der 1te Titel des 2ten Theiles des Landrechts §. 2. S. 222. handelt hievon, ſetzt aber Eheleute, welche nach gemeinem Rechte oder in gemeinſchaftlicher Errungenſchaft gelebt haben, voraus. Allein da nach dem Landrechte §. 16. S. 183 in den Fällen,

§. 351.

5) Von einem Dritten dem einen Theile ausſchließlich gemachte Schenkungen oder hinterlaſſene Vermächtniſſe.

Daß die einem Ehegatten unter ausdrücklicher Ausſchließung des andern hinterlaſſenen Vermächtniſſe nicht unter die Gütergemeinſchaft gehören, dieß iſt ganz der Abſicht des Erblaſſers gemäß. Von der dabei Statt habenden Ausnahme iſt bereits oben (§. 328. Nr. 3.) weitläufig gehandelt worden. Was von ausſchließlichen Vermächtniſſen Statt hat, dieß gilt auch in Rückſicht der Schenkungen, welche dem einen Ehegatten von einem Dritten mit dem ausdrücklichen Beiſatze gemacht worden ſind, daß der andere Ehegatte hieran keinen Theil haben, oder daß ſie demjenigen, der ſie empfängt, allein gehören ſollen. a)

§. 352.

6) Fideicommiſſe.

Fideicommiſſe ſind ſolche Güter, welche dem einen mit dem Bedinge hinterlaſſen worden ſind, daß ſie nach ſeinem Tode auf einen andern fallen. Der Beſitzer des Fideicommiſſes hat daher kein uneingeſchränktes, ſondern höchſtens ein bloß vorübergehendes Eigenthum. Bei Familien-Fideicommiſſen iſt die ganze Familie des Fideicommiß-Stifters als Eigenthümer, und der Beſitzer desſelben als bloßer Nutznießer zu betrachten. Sie können daher keinen Gegenſtand der Gütergemeinſchaft ausmachen b), weil dadurch der andere Ehegatte gegen die Natur des Fideicommiſſes und die Abſicht des Stifters Miteigenthümer werden würde. Die Nutznießung eines ſolchen Fideicommiſſes iſt jedoch allerdings gemeinſchaftlich, wenn dieſelbe bei eingegangener Gütergemeinſchaft nicht ausdrücklich ausgenommen worden iſt.

§. 353.

7) Wahre Mann- und Töchterlehen.

8) Alles dasjenige, was ſeiner Natur nach kein Gegenſtand der Gütergemeinſchaft ſeyn kann.

Gleiches hat bei wahren Mann- und Töchterlehen Statt. c)

---

wo nichts beſonderes verordnet worden iſt, das gemeine Recht eintritt, ſo hat auch hier das gemeine Recht und der §. 2. des Landrechts S. 222 Statt.

a) L. R. Tit. V. §. 2. S. 166.

b) L. R. §. 17. S. 183 u. 184.

c) ibidem.

Denn die Erbfolge gründet ſich hier auf die Abſtammung vom erſten Erwerber, zu deſſen Abkömmlingen der andere Ehegatte als eine ganz fremde Perſon keineswegs gerechnet werden kann. a) Uebrigens gehören 8. zu den Gegenſtänden, welche keiner Gütergemeinſchaft fähig ſind b), alle diejenigen, worüber der Ehegatte kein freies Dispoſitionsrecht hat.

Tit. V.

Von den aus der Gütergemeinſchaft entſpringenden Rechten und Verbindlichkeiten während der Ehe.

§. 354.

Einleitung.

Nachdem wir die Gütergemeinſchaft überhaupt, die verſchiedenen Arten, die Perſonen und den Gegenſtand derſelben betrachtet haben, ſo müſſen wir von denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten handeln, welche aus dieſem Güterſtande unter den Eheleuten entſpringen. Anders ſind aber dieſelben während der Ehe, anders nach getrennter Ehe beſchaffen.

§. 355.

Rechte und Verbindlichkeiten während der Ehe.

Es ſind hier die Wirkungen der Gütergemeinſchaft überhaupt, insbeſondere aber die Handlungen der Eheleute von Todeswegen und unter den Lebendigen in Betrachtung zu ziehen.

§. 356.

I. Allgemeine Wirkungen.

Die Gütergemeinſchaft macht

1) alles gegenwärtige und künftige Vermögen, was nicht von der Gemeinſchaft ausgenommen iſt, unter den Ehegatten gemeinſchaftlich. Sie macht

2) von dem Augenblicke an, wo ſie vorhanden iſt, den einen Theil zum Mitbeſitzer des dem andern Theile eigenthüm-

---

a) Comment. ad §. 17. p. 169.

b) L. R. §. 17. S 184 am Ende.

lichen Vermögens, obgleich das wirkliche Einbringen in die Gemeinſchaft noch nicht geſchehen iſt.

3) Das Weib iſt daher ſchuldig, α) das, was ſie an beweglichem Vermögen beſitzt, dem Manne wirklich einzuhändigen, und ihn β) an der Verwaltung des unbeweglichen Vermögens nicht zu hindern. a)

4) Die Gütergemeinſchaft, beſonders die ſtillſchweigende, äußert auch dann ihre Wirkungen, wenn der andere Theil entweder wenig oder nichts einbringt, auch, daß er in Zukunft etwas einbringe, nicht zu hoffen iſt.

5) Wenn daher das Vermögen der Eheleute durch einen nachherigen Concurs ganz verſchlungen wird, ſo iſt doch das nachher erlangte gemeinſchaftlich. b)

6) Der Mann iſt der allgemeine Verwalter des gemeinſchaftlichen Vermögens, derſelbe ſchließt als ſolcher und Haupt der Familie alle und jede Contracte ab, und iſt bloß in einigen derſelben (§. 361.) an die Einwilligung der Frau gebunden.

7) Der Frau ſteht das bloße Miteigenthumsrecht und der Mitbeſitz an dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu, und ſie hat bloß in gewiſſe Handlungen des Mannes einzuwilligen.

8) Die Frau kann bloß in der ihr von dem Landrechte angewieſenen Sphäre (§. 67) handeln, und der Mann wird durch alle die von ihr außer dieſer Sphäre unternommenen Handlungen nicht verbindlich.

§. 357.

Erläuterung des Commentars.

In Verträgen und Contracten, welche das Eigenthum übertragen, gehet der Beſitz nicht ohne weiters auf den andern über; ſondern es wird die wirkliche Uebergabe erfordert. So wie aber dieſe Uebergabe bei der ehelichen Gütergemeinſchaft zur Begründung des wirklichen Miteigenthums nicht beſonders erforderlich iſt, ſo iſt dieſelbe auch nicht zur Uebertragung des Mitbeſitzes vonnöthen; ſondern es iſt hier in Rückſicht des einen ſowohl als des andern vermöge des vaterländiſchen Rechtes eine gewiſſer Maſſen erdichtete und von kurzer Hand geſchehene Uebergabe vorhanden c).

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. V. §. 4. S. 167.

b) L. R. l. c. §. 5. S. 167.

c) Comment. ad §. 4. p. 148.

(Oder vielmehr es iſt hierzu nach dem Landrechte gar keine Uebergabe vonnöthen, da es, wo die Geſetze etwas ausdrücklich verordnen, keines ferneren Grundes, am allerwenigſten aber einer Erdichtung bedarf.)

Daß es auf das Einbringen der Ehegatten bei der Gütergemeinſchaft gar nicht ankomme, iſt ein unbezweifelter Satz des Bambergiſchen Rechtes. Man ſetze, zwei Bettler die das Brod von Thüre zu Thüre betteln, und außer den zerriſſenen Lumpen, womit ſie ihre Körper bedecken, nichts beſitzen, heirathen einander, und laſſen Jahr und Tag vorübergehen; ſo wird zwiſchen denſelben die Gütergemeinſchaft wenigſtens in Rückſicht der rechtlichen Wirkungen eintreten a).

Man wollte an dem unter Nr. 5. aufgeſtellten Satze einiger Maſſen zweifeln, indem bei dergeſtalt entſchöpftem und aufhörendem Vermögen der Eheleute auch die unter ihnen beſtandene Gütergemeinſchaft erlediget würde und aufhöre. Es hört aber aller Zweifel auf, wenn man bedenkt, daß die erwähnte Gütergemeinſchaft weder vom Anfange noch in der Fortdauer der Ehe wirklichen Güterbeſitz fordere; ſondern ſich hauptſächlich auf das allgemeine und wechſelſeitige Recht der Eheleute gründe, für jetzt und für die Zukunft alles einander gemeinſchaftlich zu machen b).

§. 358.

II. Handlungen der Eheleute unter den Lebendigen.

Was die Geſchäfte unter den Lebendigen betrifft, ſo müſſen wir die Handlungen der Eheleute unter ſich, und die gegen Dritte unterſcheiden. Der Mann hat in letzterer Rückſicht mehr Freiheit und Recht als die Frau. Gewiſſe Geſchäfte kann er ohne ihre, gewiſſe nur mit ihrer Einwilligung vornehmen.

§. 359.

Grundſätze, von welchen das Landrecht hierbei ausgeht.

Das Landrecht geht in Rückſicht der Handlungen unter Lebendigen, wo der Mann ohne Einwilligung der Frau handeln kann, und wo er an dieſe Einwilligung gebunden iſt, von zwei Grundſätzen aus. Von dem Miteigenthume der Frau von der einen, und den Rechten des Ehemannes von der andern.

---

a) Comment. ad §. 5. usque zu kommen. p. 148.

b) Comment. ad §. 5. Wenn daher usque ad finem. p. 148.

Seite. Obgleich das Miteigenthum der Frau meiſtentheils ein ruhendes Recht ohne wirkliche Ausübung iſt, ſo muß es doch, wenn es ſich nicht in ein bloßes Nichts auflöſen ſoll, gewiſſe Wirkungen haben, und der Frau einiger Maßen die Mitverwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens einräumen. Im Gegentheile iſt aber der Mann kein bloßer um Lohn gedungener Oeconomie-Inſpector, ſondern nach dem Endzwecke der Ehe das Haupt der Familie und der allgemeine Verwalter des gemeinſchaftlichen Vermögens. Dieſe zwei Rückſichten bewogen den Geſetzgeber, den Conflict dieſer Rechte unter den Eheleuten aufzuheben, und nach Maßgabe des Rechts, der Billigkeit und des öffentlichen Intereſſe folgende Grundſätze und Verfügungen feſtzuſetzen a).

§. 360.

A. Verträge und Handlungen

a. bei welchen der Mann nicht an die Einwilligung der Frau gebunden iſt.

Der Mann kann der Regel nach ohne Bewilligung der Frau handeln; demnach

1) Verträge mit Dritten eingehen, Schulden contrahiren,
2) gerichtliche Händel beſorgen, und ſich darüber vergleichen, obſchon die ſtreitige Sache in etwas unbeweglichen beſtünde, und durch den Vergleich an den Dritten überlaſſen würde;
3) bewegliche Sachen gegen unbewegliche eintauſchen,
4) unbewegliche veräußern, wenn nur andere unbewegliche mit dem nämlichen Kaufſchillinge angeſchafft werden b).

§. 361.

Erläuterung des Commentars.

In Rückſicht der Befugniß des Mannes Vergleiche zu ſchließen, macht der Commentar folgende Bemerkungen: 1. Wo immer das Factum und das Recht der anhängigen Sache zweifelhaft, und demnach die Sache zum Vergleiche geeignet iſt, kann man nicht ſagen, daß der Mann etwas aus den gemeinſchaftlichen Gütern veräußere, und hierdurch das Miteigenthumsrecht der Frau durch den eingegangenen Vergleich verletze. 2. Etwas ganz anderes wäre es, und würde die Natur einer wahren nicht ohne

a) Comment. ad §. 2. usque vergleichen p. 170.

b) L. R. Tit. VII. §. 2. S. 184 u. 185.

Einwilligung der Frau vorzunehmenden Schenkung annehmen, wenn ſich der Mann einer ſowohl in Rückſicht des Factums als des Rechtes klaren Klage zu erfreuen hätte, derſelben aber aus Abſcheu gegen Prozeſſe oder aus irgend einer andern Urſache von der Klage abſtehen, und ſich mit ſeinem Gegner vergleichen wollte. 3. Zog man in Zweifel, ob ſich der Mann der Eideszuſchiebung ohne Einwilligung ſeiner Frau bedienen könne. Allein da die Eideszuſchiebung eine Gattung von Vergleich iſt, ſo iſt dieſe Frage ohne allen Anſtand zu bejahen.

§. 362.

β) bei welchen der Mann an die Einwilligung der Frau gebunden iſt.

An die Einwilligung der Frau iſt der Mann blos in ſieben Fällen gebunden: 1. Bei Güterübergaben, 2. übermäßigen Schenkungen, 3. bei Wegweiſung eines Vortheils oder Nutzens, deſſen er ſich von ſeiner Seite oder von Seite ſeiner Frau hätte theilhaftig machen können; 4. bei gefährlichen Handlungen, 5. Veräußerungen, 6. Verpfändungen unbeweglicher Sachen und Gerechtſame, 7. Bürgſchaften, jedoch in letzteren drei Fällen nicht ſo ganz unbedingt.

§. 363.

1) Güterübergabe.

1) Ehegatten, welche in vollkommener Bambergiſchen Gütergemeinſchaft leben, können ordentlicher Weiſe nur mit beiderſeitiger Bewilligung ihr Vermögen an ihre Kinder übergeben.

2) Will der Mann daſſelbe übergeben, das Weib hingegen ſolches zur ordentlichen Erbfolge beiſammen behalten, ſo ſoll ſie der Richter zu vereinigen ſuchen.

3) Außerdem und wo die Umſtände die Güterübergabe erfordern, ſoll ſolche an die Kinder nicht vollkommen geſchehen, ſondern denſelben die Güter bloß als einſtweiligen Verwaltern übergeben werden a).

§. 364.

Erläuterung des Commentars.

Die Ehegatten haben das Miteigenthum an den gemeinſchaftlichen Gütern, es muß auch daher dieſe beiderſeitige Einwilligung hinzukommen, wie dieſe Gütergemeinſchaft aufgelöſt, und das Ver=

---

a) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 5. S. 68 u. 69.

mögen den Kindern übergeben werden ſoll a). — Auf die Nr. 5 angegebene Art wird eines Theils für das Hausweſen der Eltern, dem ſie vielleicht nicht mehr vorſtehen können, geſorgt andern Theils werden zugleich die aus der Gütergemeinſchaft entſpringenden Miteigenthumsrechte unverletzt erhalten b).

§. 365.

2) Uebermäßige Schenkungen.

Uebermäßige Schenkungen über Ortsgewohnheit und Standsgebühr an einen Dritten, und überhaupt alles, was einer Schenkung gleich geachtet wird, kann der Mann nicht ohne Einwilligung der Frau vornehmen c). Denn durch dergleichen Schenkungen würde das gemeinſchaftliche Vermögen geſchwächt, und die verſchenkte Sache dem Miteigenthume des andern entzogen werden. d) Was übermäßige Schenkungen gegen Ortsgewohnheit und Standsgebühren ſeyen, hängt bloß von dem vernünftigen Ermeſſen des Richters ab, der hierbei ſowohl auf den Stand als das Vermögen der Eheleute, die Größe und die Gelegenheit der gemachten Schenkunzen zu ſehen hat.

§. 366.

3) Wegweiſung eines Vortheils.

Der Commentar erläutert dieß durch ein treffendes Beiſpiel, wenn z. B. der Mann, die ihm zugefallene Erbſchaft eines Anverwandten zu Gunſten eines Dritten ausſchlagen wollte, da er doch dieſelbe ohne alle Gefahr, wenigſtens mit der Rechtswohlthat des Geſetzes und des Inventars antreten könnte, ſo kann die Frau dazwiſchen treten, und vor Gericht dahin den Antrag ſtellen, daß dieſe Entſchlagung der Erbſchaft als nichtig erklärt, und ſie zur Antretung derſelben auf die erwähnte Weiſe gelaſſen werde. Im ſtrengen Sinne iſt zwar hier keine Veräußerung vorhanden, weil das, was man nie beſeſſen, oder erworben hat, nicht veräußert werden kann. Allein im Grunde genommen entgeht doch dieſer Vortheil der gemeinſchaftlichen Habe, und der Mann handelt offenbar gegen den Vertrag der Gütergemeinſchaft, da er die Güter durch ſein Beſtreben hätte vermehren ſollen, und die ihm zu Gebote ſtehenden Mittel hierzu vernachläſſigt e).

---

a) Comment. ad §. 5. usque erfordert. p. 44 et 45.

b) Comment. ad §. 3. Außer dem aber usque geſchehen. p. 45.

c) L. R. Tit. VII. §. 3. S. 185.

d) Comment. ad §. 3. in initio p. 171.

e) Comment. ad §. 3. einen und usque weiſen p. 171 et 172.

§. 367.

4) Gefährliche Handlungen.

In ungewiſſe und gefährliche Handlungen, wozu der Mann weder erzogen iſt, noch ſonſt hinlängliche Wiſſenſchaft oder Fähigkeit beſitzt, kann ſich der Mann ohne Einwilligung der Frau nicht einlaſſen a). Der Commentar erläutert dieß durch Beiſpiele, aber überhaupt bleibt hier dem vernünftigen Ermeſſen des Richters das Meiſte überlaſſen. Dieſe Beiſpiele ſind, wenn der Mann zur Kriegszeit eine große Fourage- oder Proviantlieferung übernehmen; ſich über ſein Bedürfniß in öfteren Pferdshandel einlaſſen wollte, und mehrere dergleichen ähnliche Fälle. Dieſe Geſchäfte ſind in der That ſehr gefahrvoll, und öfters mit dem größten Nachtheile des Hausweſens verbunden. Die Frau kann daher durch Verſagung ihrer Einwilligung dieſe Geſchäfte verhindern b.) Dieſe von dem Commentar angeführten Beiſpiele können ſehr leicht durch Anführung gleichartiger Fälle vermehrt werden.

§. 368.

5) Veräußerung der unbeweglichen Güter.

Die Veräußerung einer unbeweglichen Sache kann

1) wenn keine andere unbewegliche Sache mit dem nämlichen Kaufſchillinge gekauft, oder
2) eine unbewegliche Sache nicht gegen eine andere ebenfalls unbewegliche Sache von gleichem oder größerem Werthe eingetauſcht wird, nicht ohne Bewilligung der Frau geſchehen.
3) Jeder dergleichen Verkauf, ſo wie der Tauſch einer unbeweglichen Sache gegen eine bewegliche Sache iſt demnach an dieſe Einwilligung gebunden c). Denn das aus unbeweglichen Dingen gelöſte Geld iſt eine ſchlüpfrige Sache, welche öfters ohne allen Nutzen hinweggeht; unbewegliche Sachen hingegen ſind bleibend, und laſſen ſich nicht ausgeben. Der nämliche Grund tritt bei dem Tauſche unbeweglicher Sachen gegen bewegliche ein d).

---

a) L. R. §. 4. N. 4. S. 185.

b) Comment. ad h. §. und überhaupt usque ad finem. p. 172.

c) L. R. §. 4. N. 2 u. 3. S. 185.

d) Comment. ad §. 4. usque herzuſtellen. p. 172.

§. 369.

6) Verpfändungen,

αα) wo es der Einwilligung der Frau nicht bedarf.

I. Bewegliche Güter können ohne Einwilligung der Frau verpfändet werden, und erſtreckt ſich deßhalb eine von dem Manne ohne Einwilligung der Frau ausgeſtellte General-Hypothek lediglich auf die beweglichen Güter a). In Rückſicht dieſer haben nach dem neuen Hypotheckengeſetze bloß Fruchtpfänder Statt.

II. Bei Verpfändungen von unbeweglichen Gütern und Gerechtſamen iſt

1) bei geſetzlichen Hypothecken,
2) bei Erneuerung lehenherrlicher Conſenſe,
3) bei deren Erlangung, in ſo fern dieſelben nicht über den dritten Theil des pflichtmäßig atteſtirten, und im Lehenconſenſe auszudrückenden Lehenwerthes betragen,

die Einwilligung der Frau nicht erforderlich b).

§. 370.

Erläuterung des Commentars.

Denn was ad 1. die Geſetze zu Gunſten dieſer Forderungen verordnet haben, kann die Frau, wenn ſie auch wollte, durch Verſagung ihrer Einwilligung nicht aufheben. Dieſelbe würde daher ohne allen Nutzen verlangt werden. Wenn deßwegen dem Manne von der Obrigkeit eine Vormundſchaft aufgetragen würde, welche, wie bekannt iſt, die ſtillſchweigende Hypothek des ganzen Vermögens nach ſich zieht, ſo würde die Frau dieſer Verpfändung ohne Wirkung widerſprechen. (Die ſtillſchweigenden geſetzlichen und generellen Hypotheken ſind aufgehoben, und müſſen in ausdrückliche Hypotheken umgeſchaffen werden, jedoch gibt das Hypothekengeſetz v. 1. Jun. 1822 den im §. 12 aufgezählten Forderungen einen geſetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, ohne daß dazu eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre. Es iſt daher auch die Einwilligung der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehefrau nicht nothwendig., denn ſie und ihr Mann ſind vermöge derſelben, außer dem bereits angeführten Grunde des Commentars die ſolidariſchen Schuldner.) ad 2. Eine bloße Conſenserneuerung muß nach den nämlichen Grundſätzen, wie ſeine erſte Verleihung beurtheilt werden. ad 3. Würde

---

a) L. R. §. 18. am Ende. S. 190.

b) L. R. §. 16. S. 189 u. 190.

es die Verwaltungsrechte des Mannes zu ſehr beſchränken, wenn er nicht einmal mit Bewilligung des Lehenherrn den dritten Theil des Lehenwerthes verpfänden, und auf dieſe Weiſe kein Anlehen aufnehmen, oder für ſein Hausweſen auf irgend eine andere Art ſorgen könnte a).

§. 371.

ββ) Wo ſolche erforderlich iſt.

Soll hingegen

1) der Lehenconſens über den dritten Theil des Lehenwerths ausgeſtellt werden, ſo iſt die Einwilligung des Weibes erforderlich. Außerdem iſt das Weib den Ueberſchuß aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu zahlen nicht ſchuldig b).

2) Unbewegliche in die Gütergemeinſchaft gehörige Sachen können nicht ohne Einwilligung der Frau, weder gerichtlich, noch außergerichtlich, weder speciell, noch generell verpfändet werden, in welchem letzteren Falle das unbewegliche Vermögen nicht unter der Verpfändung begriffen iſt c).

§. 372.

Erläuterung des Commentars.

Beim erſten Anblicke könnte es ſcheinen, dem Manne ſey die Befugniß einzuräumen, mit Zuziehung des Lehenherrn auch ohne Einwilligung ſeiner Frau über den dritten Theil des Lehenwerthes ja ſogar das ganze Lehen gegen das von ihm aufzunehmende Darleihen zu verpfänden, indem er dadurch baares Geld erhalte, deſſen Verwendnng zum Beſten der Familie vermuthet werden müſſe. Es komme daher dabei keine Verſchleuderung des Vermögens zu Schulden, noch würde durch die bloße Verpfändung die Sache wie bei Kauf und Verkauf veräußert; vielmehr trüge es ſich ſehr oft zu, daß die contrahirte Schuld auf keine andere Art getilgt, und die verpfändete Sache von dem Bande der Verpfändung frei würde. — Allein die Beſtellung eines Pfandes zielt doch, wenn nämlich die Schuld nicht bezahlt wird, auf die künftige Veräußerung der verpfändeten Sache ab; wenn demnach etwas im All=

a) Comment. ad §. 16. p. 178.

b) L. R. §. 17. S. 190.

c) L. R. a. a. O. §. 18. S. 190.

gemeinen verboten iſt, ſo müſſen auch die hierzu abzielenden Mittel verboten ſeyn a). Die nämlichen Gründe haben auch in Rückſicht der übrigen Verpfändungen Statt. b).

§. 373.

γ) Bürgſchaften und Expromiſſionen.

Macht ſich jemand anheiſchig, eine fremde Schuld, die er nicht ſelbſt contrahirt hat, auf den Fall zu zahlen, wenn der Hauptſchuldner dieſelbe nicht zahlt oder zu zahlen nicht im Stande iſt, ſo iſt Bürgſchaft; übernimmt einer die Schuld des andern ſogleich und dergeſtalt auf ſich, daß der Hauptſchuldner dadurch befreit wird, und derſelbe an die Stelle des Hauptſchuldners tritt, ſo iſt Expromiſſion vorhanden.

§. 374.

αα) Wo ſolche die Einwilligung der Frau nicht bedürfen.

Bürgſchaften und Expromiſſionen beſtehen ohne Einwilligung der Frau, wenn ſie

1) von dem in Kauf und Handelſchaft, oder ſonſt in einem öffentlichen Gewerbe ſtehenden Manne für denjenigen eingelegt wird, mit welchem er in ordentlicher Handlungsgeſellſchaft oder auch ſonſten im öffentlichen Verkehr ſteht, es betreffe gleich
2) die Bürgſchaft, die Handlungs- oder Verkehrsgeſchäfte, oder auch andere Nebenſachen c).

§. 375.

ββ) Wo die Einwilligung der Frau erforderlich iſt.

In andern Fällen ſoll der Ehemann für niemand ohne Bewilligung des Weibes Bürgſchaft leiſten, wenn auch ein Rückbürge geſtellt wäre d).

§. 376.

Erläuterung des Commentars.

Bürgſchaft und Expromiſſion ſind ſolche Geſchäfte, welche dem Hausweſen nichts eintragen, ſondern vielmehr das Vermögen der Gefahr des Verluſtes ausſetzen. Die Rückbürgſchaft iſt öfters mit vielen Unbequemlichkeiten, Umſchweifen und Koſten

---

a) L. R. §. 17. S. 190.
b) L. R. a. a. O. §. 18. S. 190.
c) L. R. a. a. O. §. 11. S. 187 u. 188.
d) L. R. §. 12. S. 88.

verbunden, welchen die Frau mit Recht ausweicht a). Dahingegen würde der öffentliche Verkehr leiden, wenn die Bürgſchaften unter Handelsfreunden nach dieſer Regel bemeſſen, und die Einwilligung der Frau erfordert werden ſollte. Es gibt Fälle, welche äußerſt dringend ſind, und wo dieſe gar nicht möglich iſt, z. B. ein Bamberger Kaufmann iſt auf die Leipziger oder Frankfurter Meſſe gereiſt, und wird dort von ſeinem Handelsfreunde um Bürgſchaftsleiſtung angegangen. Hier kann er ſicher die Einwilligung der Frau nicht mit ſich im Sacke herum und nach Leipzig tragen. Eine Hand wäſcht die andere, und Bürgſchaftsleiſtungen ſind in ſehr vielen Fällen die wirkſamſten Mittel den wechſelſeitigen Handelsverkehr zu erhalten und zu befördern, daher iſt dieſe Verfügung des Landrechts nicht bloß auf die Bürgſchaften in Handlungsgeſchäften, ſondern auch auf die übrigen Bürgſchaften für Handelsfreunde ausgedehnt worden b).

§. 377.

γγ) Wie die Einwilligung des Weibes in die Bürgſchaft des Mannes beſchaffen ſeyn müſſe?

Die Einwilligung des Weibes in die Bürgſchaft des Mannes ſoll folgender Maſſen bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit geſchehen.

1) Muß dieſelbe entweder vor Gericht oder vor Notar und Zeugen oder vor zwei ehrlichen Männern geſchehen.

2) Muß die Frau im letzten Falle von dieſen die Bürgſchaft mit dem Anhange, daß ſie wirklich in dieſelbe gewilligt habe, unterſchreiben laſſen,

3) oder auch ſelbſt die Bürgſchaft eigenhändig unterſchreiben, oder wenn ſie des Schreibens unerfahren, ſolche von einem Dritten mit dem Beiſatze, daß es auf ihr Geheiß geſchehen ſey, unterſchreiben laſſen.

4) Die Erinnerung der Frau an ihre weiblichen Rechte (an das Senatus Consultum Vellejanum) iſt hierbei (§. 77.) nicht erforderlich c).

§. 378.

δδ) Rechte, die dem Weibe bei eingewilligter Bürgſchaft zukommen.

Hat die Frau in die Bürgſchaft gewilligt, ſo kann ſie ſich nach der Hand

---

a) Comment. §. 12. p. 176.

b) Comment. ad §. 11. usque andere Nebenſachen p. 176.

c) L. R. §. 13. S. 188 u. 189. Comment. ad §. 13. pag. 176—178.

1) aller der Rechte bedienen, wozu der Mann und jeder Bürge nach gemeinem Rechte befugt iſt.

2) Insbeſondere auf den Fall, daß der Hauptſchuldner in merkliches Abweſen zu gerathen anfängt, und der Ehemann die Bürgſchaft in Zeiten aufzukündigen vernachläſſigt, oder daran verhindert wäre, dieſelbe ſelbſt aufkünden, und die Losſprechung von derſelben nach Befinden der Umſtände verlangen. a) Denn da die Frau mit dem Manne gleiche Laſt zu tragen hat, ſo iſt nichts billiger, als daß ſie auch gleicher Rechtswohlthaten genieße. b)

§. 379.

γ) Ausnahmen.

Die Einwilligung der Frau iſt zwar bei Eingehung der oben (§. 361.) erwähnten Verträge nothwendig, jedoch kann

1) der Mann mit Bewilligung des dritten Contrahenten den bereits eingegangenen Vertrag ohne Einwilligung der Frau, wenn ſie auch mit unterſchrieben geweſen wäre, aufheben. c)

2) Gereicht der Vertrag zum offenbaren Nutzen des Hausweſens, und verſagt die Frau aus bloßem Eigenſinne ihre Einwilligung, ſo iſt der Mann an die Einwilligung des Weibes nicht gebunden. d)

§. 380.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Der Mann bleibt in jedem Güterſtande, alſo auch in der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft das Haupt der Familie und der allgemeine Verwalter; von dieſer Regel machen bloß beſondere Verträge und Contracte eine Ausnahme, welche die Einwilligung der Frau jedoch nur dann fordern, wann ſie erfüllt werden ſollen. Der Mann kann daher nach dem ihm zuſtehenden allgemeinen Ermeſſen, was er dem Hausweſen für zuträglich hält, einen ſolchen von der Frau gleichwohl genehmigten Vertrag ohne ihre Einwilligung in den vorigen Stand wieder zurückſetzen. Denn es iſt genug, daß z. B. kein unbewegliches Grundſtück

---

a) L. R. §. 15. S. 189.
b) Comment. ad §. 15. p. 278.
c) L. R. §. 9. S. 187.
d) L. R. §. 8. S. 187.

veräußert worden ſey. a) Die hiezu gekommene Unterſchrift der Frau wirkt nicht mehr als jede andere Einwilligung derſelben. b)

Ad 2. Man ſetze: der Mann wolle aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen eine unbewegliche Sache, welche zeither notoriſch dem Hausweſen von geringem oder gar keinem Nutzen war, verkaufen, mit der Abſicht und bei dazu erlangter Gelegenheit, den Kaufſchilling zum größeren Nutzen, z. B. zu einem fruchtbringenden Handel zu verwenden; die Frau hingegen verweigere ihre Einwilligung, weil ſie das zu verkaufende Grundſtück eingebracht, von ihren Eltern oder Großeltern u. ſ. w. ſolches erhalten, oder eine beſondere Zuneigung auf die Sache geworfen hat. Sollte in dieſem Falle der Mann aus dem ihm zuſtehenden vorzüglichen Adminiſtrations-Rechte nicht in dem Contracte fortfahren. c)

§. 381.

Cautel.

Alle und jede Streitigkeiten zu vermeiden, und den dritten Contrahenten in dem Falle ſicher zu ſtellen, thut wohl der Mann am beſten, wenn er bei dem Richter um Ergänzung der Einwilligung ſeiner Frau nachſucht, der die Frau hierüber vernimmt, und die nachgeſuchte Ergänzung nach Befinden der Sache bewilligt oder abſchlägt.

§. 382.

δ) Ort des Contracts und der Perſon des Contrahenten.

Es kommt hierbei nichts darauf an, an welchem Orte, ob an einem einheimiſchen oder auswärtigen Orte, und mit welcher Perſon, ob mit einer der Bambergiſchen oder einer fremden Landeshoheit unterworfenen Perſon der Contract geſchloſſen worden ſey. d)

§. 383.

Erläuterung des Commentars.

Die Sache iſt keinem Zweifel unterworfen, wenn ein Auswärtiger mit einem Bambergiſchen Ehemanne in Bambergiſchen Landen den Vertrag eingeht; denn in dieſem Falle kommt nebſt dem Provinzial-Geſetze der Ort des Contractes hinzu, nach wel-

a) Comment. ad §. 9. usque aufheben können. p. 174.
b) Comment. aus unangeſehen usque ad finem. ibid.
c) Comment. ad §. 8. p. 174.
d) L. R. §. 10. S. 187

chem der Regel nach die Rechte der Verträge müſſen bemeſſen werden. Das nämliche iſt auch keinem Zweifel unterworfen, wenn mit einem Bambergiſchen Ehemanne ein Bamberger Unterthan außerhalb des Bambergiſchen Territoriums einen Vertrag ſchließt. Denn einem jeden müſſen die vaterländiſchen Geſetze bekannt ſeyn. Ein größerer Anſtand ergibt ſich im dritten Falle, wenn nämlich der oft erwähnte Bambergiſche Ehemann mit einem bloß ausländiſchen Unterthanen an deſſen Wohnorte oder jedem dritten Orte einen Vertrag ſchließt, ohne die nach Bambergiſchen Rechten erforderliche Einwilligung ſeiner Frau einzuholen. Hier werden die Bambergiſchen Rechte keine Anwendung zu haben ſcheinen, indem ſie ſich nicht auf Ausländer erſtrecken könnten; es trete daher vielmehr die bei Contracten gewöhnliche Regel ein, daß jeder Contract nach den Rechten des Ortes müſſe beurtheilt werden, wo er geſchloſſen worden iſt. Allein man bemerke im Gegentheile erſtens, daß der ganze gegenwärtige Titel nicht ſowohl durch neue beſondere Statuten, ſondern vielmehr durch Erklärungen des ehelichen Miteigenthumes, welches durch ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag der Ehegatten, wodurch die Gütergemeinſchaft eingegangen werde, begründet wurde, und daß die ausdrücklichen Verträge ſowohl als die ſtillſchweigenden an allen Orten ihre rechtlichen Wirkungen äußern. Aber geſetzt, wiewohl nicht zugegeben, es ſeyen zweitens bloße reine Ortsſtatuten vorhanden, welche in Rückſicht gewiſſer Contracte ſchon im Voraus dem Manne das alleinige Adminiſtrations-Recht benommen hätten, ſo würde drittens die daraus entſpringende Unfähigkeit des Mannes, ohne Einwilligung der Frau Verträge zu ſchließen, die Perſon desſelben an allen Orten, wo er nur immer contrahirte, begleiten. Denn die Veräußerungs-Verträge, von denen hier vorzüglich gehandelt wird, ſetzen bei dem Veräußerer nothwendig ein ihm allein zuſtehendes Eigenthum voraus; in wiefern dieſes Recht nicht vorhanden iſt, kann auch der Vertrag nicht beſtehen. Viertens würde es dem Manne, welcher die Einwilligung ſeiner Frau übergehen wollte, ein Leichtes ſeyn, ſich in das fremde Territorium beſonders, wenn das Gut da gelegen wäre, zu begeben, den Contract allda zu ſchließen, und das vaterländiſche Geſetz unter jedem ausgeſuchten Vorwande zu eludiren. — Die vorgebrachten Zweifel fallen zum Theile aus den angeführten Gründen zuſammen, zum Theile hat die von den Contracten angeführte Rechtsregel in Rückſicht desjenigen Statt, was bloß die äußere Form

der Verträge betrifft; auswärtige von den Bambergiſchen verſchiedene Statuten können aber dem Bambergiſchen Ehemanne die innere Fähigkeit zu contrahiren nicht beilegen. Denn wer würde ſonſt in den deutſchen Reichsſtaaten, wo in Rückſicht der Verhältniſſe und Rechte der Eheleute ſo verſchiedene Statuten und Gewohnheiten herrſchen, alle die daraus entſpringenden Ungewißheiten und Verwirrungen überſehen, wenn der Contract eines dießſeitigen Unterthans, der ſich zufällig auf einige Zeit in einem fremden Gebiete aufhielte, in allen und jeden Puncten nach den Rechten des letzteren Territoriums beurtheilt werden ſollten. a)

§. 384.

ε) Wie die Einwilligung der Frau in den übrigen Fällen beſchaffen ſeyn müſſe?

Wie die Einwilligung der Frau in die Bürgſchaft und Expromiſſion des Mannes beſchaffen ſeyn müſſe, hat das Landrecht, wie bereits (§. 376.) vorkam, mit Mehreren beſtimmt. In Rückſicht der übermäßigen Schenkungen, Wegweiſung eines Vortheils, gefährlicher Handlungen und Veräußerungen unbeweglicher Sachen fordert das Landrecht bloß ausdrückliche Bewilligung des Weibes vor oder nach Eingehung dieſer Verträge und Handlungen. b) Gleiches hat in Rückſicht der Verpfändungen c) Statt. — Bei gerichtlich vorgenommenen Güterübergaben muß dieſe Einwilligung der Frau vor Gericht, wo die Beſtätigung der Güterübergabe geſchieht, erfolgen. d) Stillſchweigende Einwilligung, in ſofern ſie nicht aus dem Ablauf der zur Anfechtung der vom Manne unternommenen Handlungen beſtimmten Zeitfriſt gefolgert wird, iſt alſo nicht hinreichend. Das Landrecht wollte hierdurch alle darüber, ob die Frau ſtillſchweigend oder durch Handlungen hinlänglich ihre Einwilligung erklärt habe, entſtehenden Streitigkeiten abſchneiden. e)

§. 385.

ζ) Wirkungen der mangelnden Einwilligung.

Der Mangel dieſer Einwilligung hat nicht gleiche Wirkunge

---

a) Comment. ad §. 10. p. 174 — 176.

b) L. R. §. 5. S. 186.

c) L. R. §. 17. S. 190.

d) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 5. S. 68 u. 69. Iſt Folge aus dieſer Stelle und der gerichtlichen Beſtätigung.

e) Comment. ad §. 19. p. 179.

Einige Handlungen ſind nicht ſchlechterdings, ſondern nur dann ungültig, wenn die Frau denſelben binnen 4 Wochen, von der Zeit an, wo ſie ſolche in Erfahrung brachte, nicht widerſprochen hat. Andere ſind in Rückſicht der Frau ſchlechterdings ungültig, ohne einmal dieſes Widerſpruches der Frau zu bedürfen.

§. 386.

a. In Rückſicht ſolcher Handlungen, welche erſt durch den Widerſpruch der Frau ungültig werden.

Zu den nicht ſchlechterdings, ſondern bloß bei eingelegtem Widerſpruche der Frau ungültigen Handlungen gehören 1. die übermäßigen Schenkungen, 2. die Wegweiſung eines Vortheils, 3. die Veräußerung unbeweglicher Sachen, und 4. die gefährlichen Handlungen. a)

§. 387.

αα) In wiefern die Frau dieſelben anfechten könne?

Dieſe Handlungen ſind bloß in ſofern ungültig, als

1) die Frau nicht dazwiſchen tritt, und ihre Widerſprüche vor Gericht oder außergerichtlich auf eine ſonſt erweisliche Art oder auch die Aufhebung des ſchon geſchloſſenen Handels verlangt.

2) Dieſen Widerſpruch ſoll dieſelbe, ſobald ſie den Vertrag in Erfahrung gebracht haben wird, oder doch längſtens binnen 4 Wochen von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft darlegen.

3) Nach Ablauf dieſer vier Wochen wird dieſelbe nicht mehr gehört, der Vertrag geht ungehindert fort, und bleibt, wenn er bereits geſchloſſen iſt, bei Kräften. b) Der Frau iſt hierdurch Zeit genug gegeben, ihre Unzufriedenheit zu erklären. Uebrigens fordert die Sicherheit des öffentlichen Verkehres dieſes Widerſpruchs-Recht der Frau nicht über die Noth zu erſtrecken. c)

4) Begehrt die Frau die Aufhebung des Vertrages vor Gericht, ſo ſoll ihr hierbei ſchleuniges Recht ertheilt werden. d)

§. 388.

ββ) Wer den Beweis der gehabten Wiſſenſchaft führen müſſe?

Die Frage, wer den Beweis über die nicht früher gehabte

---

a) L. R. §. 5. S. 186.
b) L. R. §. 5. u. 6. S. 186.
c) Comment. ad §. 6. p. 172.
d) L. R. §. 5. a. a. O.

Wiſſenſchaft der Frau, wenn bereits vier Wochen von der Zeit der von dem Manne einſeitig unternommenen Handlung an gerechnet vorüber ſind, (denn vor dem Ablaufe dieſer vier Wochen fällt die Frage als überflüſſig hinweg) führen müſſe, die Frau, welche die Wiſſenſchaft nicht eher hiervon erhalten zu haben vorgibt, oder der Dritte, welcher aus der Handlung des Mannes ein Recht ſucht, und ſich auf die früher gehabte Wiſſenſchaft der Frau beruft, iſt in dem Landrechte nicht entſchieden, und die Beantwortung derſelben manchen Schwierigkeiten unterworfen. Klagt der Dritte auf Erfüllung des Vertrags, ſo muß er allerdings die Einwilligung der Frau als einen zur Begründung ſeines Klagegrundes weſentlichen Umſtand beweiſen, indem er nur aus einem vollgültigen Vertrage klagen kann; ein Vertrag aber, dem die Einwilligung der Frau mangelt, kein vollgültiger Vertrag und hiermit die Einrede der mangelnden Einwilligung der Frau eine wahre negative Einrede iſt. a) Wie aber, wenn der Vertrag ſchon erfüllt iſt, die Frau nicht bloß intervenirt, ſondern als Klägerin auftritt, und auf Reſciſſion des Vertrages klagt, ſollte ſie dann nicht ihren Klagegrund und den dazu gehörigen weſentlichen Umſtand, daß ſie nicht früher die Handlung ihres Mannes gewußt habe, beweiſen müſſen? Die nämliche Frage kommt bei der Ausübung des Retractrechtes vor, wo Jahr und Tag auch erſt von der Zeit der erlangten Wiſſenſchaft zu laufen anfängt. Der klaſſiſche Gewährsmann über die Lehre des Retractrechtes Walch b) legt den Beweis der nicht früher gehabten Wiſſenſchaft nicht dem Retrahenten auf, ſondern bürdet demjenigen, gegen den das Retractsrecht ausgeübt wird, den Beweis der früher gehabten Wiſſenſchaft auf, und gibt hierüber folgende Gründe an: eines Theils ſey die Behauptung, daß der Retrahent den Kauf gewußt habe, bejahend, andern Theils werde auch die Unwiſſenheit vermuthet. Zugleich beruft ſich derſelbe auf Müller zu Struv, und die L. 21. D. de probat. Uebrigens könne dieſer Beweis nicht nur durch ordentliche Beweismittel, ſondern auch durch Vermuthungen geführt, und wenn letztere vorgebracht

---

a) Röthlein Diss. de eo, quod circa communionem bonorum inter conjuges ex provinciali ordinatione Franconica justum est §. 44. in Schneidt thes. Jur. Franc. Sect. I. Opusc. XXI. p. 1538.

b) Walch's Näherrecht. Aufl. III. Buch I. Hauptſt. I. §. 15. S. 275. Not. 9. S. 276.

worden, ſelbige ſo lange als richtig angenommen werden, bis wieder das Gegentheil entweder eidlich oder durch den Gegenbeweis dargethan worden ſey. Müller a) gibt die Vermuthung der Unwiſſenheit als geſetzlichen Grund an, und beruft ſich auf die L. 21. D. de probat. — Allein der erſte Grund, den Walch anführt, iſt keineswegs durchgreifend, weil die Regel, daß der, welcher etwas bejahet, beweiſen müſſe, trügeriſch iſt, und auch ein negativer Satz, wenn der Kläger hierauf ſeinen Klagegrund ſtützt, bewieſen werden muß. b) Die L. 21. D. de probat. c) ſcheint mir aber eben ſo wenig den Fall zu entſcheiden. Denn in dem Geſetze iſt von einem Streite zwiſchen dem Legatar und dem Erben über das Vermächtniß einer fremden Sache die Rede, wo der Legatar Kläger, der Erbe Beklagter war, nun kann aber auf ein Vermächtniß einer fremden Sache nur dann erſt gegen Erben geklagt werden, wann der Teſtator wußte, daß die legirte Sache eine fremde Sache ſey, d) es iſt dieſer Umſtand daher ein zur Begründung des Klagerechts weſentlicher Umſtand, und von Seite des Beklagten entweder eine wahre negative Einlaſſung auf die Klage oder eine negative Einrede vorhanden, weßwegen auch dem Kläger der Beweis auferlegt werden mußte. Dieſes Geſetz begründet hiermit keine geſetzliche Vermuthung für die Unwiſſenheit ſondern drückt bloß einen nach der allgemeinen Rechtsregel, daß, dem Kläger der Beweis obliege, entſchiedenen Fall aus. Auch würde der Satz, daß ein ſolcher Beweis unmöglich ſey, hierin nichts entſcheiden, da die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit des Beweiſes keine rechtsgültige Urſache iſt, dem andern die Beweiſes-Laſt aufzubürden. e) Denn erſtens iſt die Vermuthung der Unwiſſenheit in den Geſetzen hinlänglich gegründet, und daher das Gegen-

---

a) Müller ad Struv. ex. 23. thes. 64. Tom. 1. p. 1560.

b) A. D. Weber über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeß. Halle 1805. N. VI.

c) L. 21. D. de probationibus (XXII. 3.) Verius esse existimo, ipsum, qui agit, id est, legatarium probare oportere, *ſciſſe alienam rem, vel obligatam legare defunctum:* non haeredem probare oportere, *ignorasse alienam vel obligatam: quia semper necessitas probandi incumbit illi, qui agit.*

d) L. 67. §. 8. de leg. II. L. 10. C. eod.

e) L. 23. C. de probat. Actor, quod adseverat, probare se non posse profitendo reum necessitate probandi contrarium non adstringit.

theil von der Gegenpartei zu erweiſen. a) Zweitens, wenn auch ein negativer Satz bewieſen werden kann, ſo muß derſelbe doch einiger Maſſen beſtimmt ſeyn, der Beweis der Unwiſſenheit iſt aber ein ganz unbeſtimmter vager Satz, der den Beweis desſelben abſolut unmöglich macht. Drittens würden alle Wirkungen, welche die Geſetze der Unwiſſenheit eines Factums beilegen b), ganz und gar fruchtlos ſeyn, wenn man demjenigen, der ſich darauf beruft, einen abſolut unmöglichen Beweis auflegen wollte. Viertens ſteht, was allein ſchon entſcheidend iſt, dem Retrahenten vermöge der Geſetze oder des Herkommens das Retractsrecht zu, und er braucht daher ſolches durch nichts weiter in facto zu begründen. Er hat das Retractsrecht nicht deswegen, weil er die Veräußerung nicht gewußt hat, ſondern weil es ihm die Geſetze und das Herkommen beilegen, wofern er dasſelbe zur gehörigen Zeit ausübt. Wenn alſo derjenige, gegen welchen das Retractsrecht ausgeübt wird, die Thatſache der früheren Wiſſenſchaft als ein ausſchließendes Hinderniß dieſes Vorrechts der Geſetze anführt, ſo gehört das offenbar zu ſeiner Einrede, die er unſtreitig beweiſen muß. Im Falle, wo der Contrahent Kläger iſt, iſt der oben angeführte Grund, daß der Kläger ſeine Klage erweiſen müſſe, allein vollkommen hinreichend; im Falle hingegen, wo die Frau bei bereits erfülltem Vertrage gegen den Contrahenten klagt, treten die bei dem Retracte angeführten Argumente wegen vollkommener Gleichheit des Grundes ein. Aber eben ſo haben die Gründe, wodurch der Retrahent, der durch ſeine Nachläſſigkeit die Unwiſſenheit verſchuldet hat, von dem Retracte ausgeſchloſſen wird, auch hier ihre Einwendung. Die L. 3. §. 1. und die L. 6. de Jur. et fact. ignor. ſagen, die nachläſſige Unwiſſenheit eines zu ſicheren Menſchen ſey nicht zu dulden, auch dieß erhält nach Leyſer c) bei dem Retracte ſeine Anwendung. Denn man ſetze, der Retrahent komme erſt in zwanzig oder dreißig Jahren nach geſchehener Veräußerung, ſchütze ſeine Unwiſſenheit vor, und erbiete ſich darüber, daß er das Geſchäft entweder gar nicht oder nicht recht gewußt habe, zum Eide. Wenn die Veräußerung öffentlich geſche=

---

a) C. 47. de R. I. in VIto praesumitur ignorantia, ubi scientia non probatur. L. fin. D. pro suo (XLI. 10.) alieni facti tolerabilis error est.

b) L. 4. L. 7. L. 8 et 9. de Jur. et fact. ignor.

c) Leyser Spec. 95. Med. 4.

hen iſt, und er ſie leicht hätte erfahren können, ſo iſt er nicht mehr zu hören. Das nämliche hat in unſerm Falle in Rückſicht der Frau Statt.

§. 389.

γγ) Wirkungen eines ſolchen Vertrages in Rückſicht des Mannes.

1. Schadenserſatz.

In Rückſicht des Mannes hat aber ein ſolcher auch von der Frau angefochtener Vertrag nicht alle Wirkungen verloren. Der Contrahent kann von dem Manne

1) den ihm durch dieſen rückgängig gemachten Vertrag zugefügten Schaden nebſt Koſten fordern.

2) Dieſer Erſatz iſt aus dem Vorbehalte des Mannes, deſſen gegenwärtigem oder künftigem eigenen und nicht unter die Gütergemeinſchaft begriffenem Vermögen zu leiſten.

3) Das gemeinſchaftliche Vermögen kann hierzu ohne beſondere Einwilligung der Frau nicht angegriffen werden.

4) Es ſey denn, daß der Frau und dem gemeinſchaftlichen Hausweſen durch den Vertrag ein erweislicher Nutzen zugegangen wäre. a)

§. 390.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Entſchädigungsklage ſollte nach dem ſtrengen Rechte gar nicht Statt haben, indem die Sache ein öffentliches Territorial-Geſetz betrifft, welches der Käufer ſowohl als der Verkäufer wiſſen ſollte, hiermit ſich derjenige, welcher dagegen handelte, den Schaden ſelbſt zuzuſchreiben hatte. Allein das Gegentheil fordert die offenbare Billigkeit, nach welcher jeder für ſein Factum haften muß. b) Jedoch beſchränkt ſich dieſe Entſchädigungsklage auf das bloß eigenthümliche Vermögen des Mannes. Setzen wir: der Mann lebe mit ſeiner Frau in voller Gütergemeinſchaft, beſitze daher gar nichts ausſchließlich eigenthümliches, er verkaufe bloß allein für ſich eine unbewegliche Sache aus den gemeinſchaftlichen Gütern, erhalte eine Daraufgabe, ja ſogar im Voraus einen Theil des verabredeten Kaufſchillings, bringe aber beides durch; die Ehefrau trete dazwiſchen, erlange von dem Richter die Erklärung der Nichtigkeit dieſes ohne ihre Einwilligung geſchloſſenen Verkaufes; der Käufer klage aber auf Schadloshaltung. Es wird äußerſt

---

a) L. R. §. 7. S. 186.

b) Comment. ad §. 7. usque ſchuldig ſeyn. p. 172.

hart ſcheinen, den Käufer, beſonders wenn er ein Auswärtiger, und der Bamberger Rechte unkundig iſt, ohne alle Hülfe des Richters ſeinem Schaden zu überlaſſen. Allein wollte man die Frau in dieſen und ähnlichen Fällen für verbindlich erklären, die Entſchädigung aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen leiſten zu laſſen, ſo würde man der Verordnung, welche dergleichen Contracte ohne Einwilligung der Frau für ungültig erklärt, alle rechtliche Wirkung und Kraft benehmen, und mit der einen Hand das zum Nachtheile der Frau anwenden, was man ihr mit der andern zu ihrem Vortheile gegeben hätte. Auf dieſe Art würde öfters die Frau in die moraliſche Nothwendigkeit verſetzt ſeyn, den gleichwohl dem Hausweſen minder zuträglichen Contract zu ergreifen. Hierzu kommt, daß ſich der Ehemann, da er für ſich allein den Contract nicht eingehen konnte, eben ſo wenig, wenn er gleich gewollt hätte, zur Entſchädigung aus der gemeinſchaftlichen Maſſe habe verſtehen können. Auch die Frau ſucht eben ſo gut als der Käufer den Schaden von ſich abzuwenden, indem ſie ſonſt nicht den Contract beſtreiten würde. Zwiſchen zwei Perſonen, welche ſich im gleichen Zuſtande befinden, iſt aber immer der Zuſtand des verbietenden Miteigenthümers der beſte. Nebſt dem ſollte ſich jeder Fremde, der mit Bamberger Unterthanen contrahirt, um die beſondern Bamberger Rechte erkundigen. a) Hingegen iſt es ganz billig, daß dieſe Entſchädigung aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen geleiſtet werde, und dieß in ſoweit, als dem Hausweſen dadurch ein Vortheil zugegangen iſt, z. B. der Ehemann habe in dem ſo eben erwähnten Falle den ihm vorher gezahlten Theil des Kaufſchillings zum Beſten des gemeinſchaftlichen Vermögens verwendet. Denn niemand darf ſich mit des andern Schaden bereichern. b)

§. 391.

2. Verbindlichkeit nach dem Tode der Frau.

Eben ſo äußert ein ſolcher ohne Bewilligung der Frau eingegangener Vertrag auch nach dem Tode derſelben ſeine Wirkungen ſowohl in Hinſicht des Mannes (§. 525.) als in Hinſicht der Kinder (§. 541.), die in die Stelle ihrer verſtorbenen Mutter treten, und die Gütergemeinſchaft mit dem überlebenden Vater fortſetzen.

---

a) Comment. l. c. das gemeinſchaftliche usque werden. p. 172–173.
b) Comment. ad §. 7. es ſey dann usque ad finem. p. 173.

§. 392.

b. Handlungen, welche auch ohne Widerſpruch der Frau in Rückſicht derſelben ungültig ſind.

αα) Wirkungen in Rückſicht der Frau.

Ganz anders iſt es aber mit der Bürgſchaft beſchaffen, bei welcher das Weib binnen vier Wochen von der Zeit der erlangten Kenntniß gar nicht zu intercediren nöthig hat, ſondern die ohne Einwilligung der Frau an und für ſich ſchon ungültig iſt. Das Landrecht ſchreibt der Bürgſchaft eine ausdrückliche Form vor, bei deren Unterlaſſung die weibliche Einwilligung für unerwieſen und als nicht gegeben geachtet, und ordentlicher Weiſe keine andere Probe hierüber mehr zugelaſſen werden ſoll. a) Wenn daher nicht einmal die ausdrückliche aber nicht in der vorgeſchriebenen Form erklärte Einwilligung der Frau zur Gültigkeit der vom Manne eingelegten Bürgſchaft genügt, ſo kann um deſto weniger die durch den unterlaſſenen binnen 4 Wochen zu erklärenden Widerſpruch ſtillſchweigend eintretende Erklärung der Frau genügen.

§. 393.

ββ) Wirkungen in Rückſicht des Mannes.

Indeſſen hat auch die ohne Bewilligung der Frau eingegangene Bürgſchaft des Mannes alle die oben erwähnten Wirkungen, welche bei den übrigen Contracten und Handlungen, worin die Frau ihre Einwilligung zu geben hat, bei nicht erfolgter Einwilligung derſelben Statt haben.

§. 394.

ν) In wiefern die von dem Manne bei auf Verlauf von Jahr und Tag geſtellten Gütergemeinſchaft inzwiſchen geſchloſſenen Verträge gültig ſeyen?

Iſt die Gütergemeinſchaft auf Verlauf von Jahr und Tag geſtellt, ſo tritt dieſelbe nach Jahr und Tag ein (§. 271.). Es fragt ſich hierbei, was es bei eingetretener Gütergemeinſchaft mit den Verträgen, welche die Einwilligung der Frau erfordern, die aber der Mann inzwiſchen vor eingetretener Gütergemeinſchaft ohne Einwilligung der Frau geſchloſſen hat, für eine Bewandtniß habe? Das Landrecht hat hierüber Folgendes verfügt:

1) Bleibt der Vertrag, wenn eines der Eheleute binnen Jahr und Tag ſtirbt, rechtsbeſtändig;

---

a) L. R. §. 13. S. 188.

2) wird aber, wenn beide Eheleute Jahr und Tag überleben, ungültig; — ſo zwar, daß das Eheweib, welches nicht darein gewilligt hat, nicht einmal ſchuldig iſt,

α) den Vollzug des Vertrages binnen Jahr und Tag,

β) oder eine Execution in das ihrige

γ) oder in das Vermögen des andern Ehetheils, in ſoweit es nach Verlauf von Jahr und Tag zur Gütergemeinſchaft gehören würde, zu geſtatten.

δ) Es ſey denn, daß der Frau auf den Fall, daß beide Theile Jahr und Tag überleben würden, genugſame Sicherheit gegeben und erklärt werde, daß der Vertrag ungültig bleiben und wieder aufgehoben werden ſollte. a)

§. 395.

Erläuterung des Commentars.

Die auf Jahr und Tag geſtellte Gütergemeinſchaft ſchließt die Bedingung in ſich: Zwiſchen uns ſoll die Gütergemeinſchaft Statt haben, wenn wir beide Jahr und Tag überleben. Es muß alſo auf die nämliche Weiſe, wie die gedachte Bedingung wegfällt oder eintritt, die Gütergemeinſchaft ſelbſt als bedingt wegfallen, oder im Gegentheile vorhanden ſeyn, und ihre Wirkungen äußern. In jedem bedingten Vertrage bleibt die Handlung ſo lange, bis die Bedingung eintritt, aufgeſchoben, und es kann inzwiſchen nichts Gegentheiliges mit Rechtsbeſtand vorgenommen werden. Die Frau begehrt daher mit Recht eine ausdrückliche Caution, daß ihren Rechten auf den Fall, wo die Bedingung eintritt, kein Nachtheil zugehe. b)

§. 396.

9) In wiefern bei der auf Erfolg von Kindern geſtellten Gütergemeinſchaft ſolche Verträge gültig ſeyen?

In Rückſicht dieſer Einwilligung iſt eine auf den Erfolg von Kindern eingegangene Gütergemeinſchaft

1) für unbedingt anzuſehen;

2) die Bedingung mag nun auf die eine oder die andere der oben (§. 273.) angeführten Arten beigefügt worden, oder über die Unmöglichkeit ihrer Erfüllung Gewißheit vorhanden ſeyn oder nicht.

---

a) L. R. Tit. V. §. 19. S. 174.

b) Comment. ad §. 19. p. 155.

3) Es wird daher bei allen Handlungen des Ehemannes, wo das Landrecht die Einwilligung der Frau verlangt, auch hier die Einwilligung des Weibes erfordert. a) Man kann dem dritten Gläubiger nicht von Rechtswegen als verbindlich anſehen, daß er von dieſem außerordentlichen Zufalle Kenntniß nehme, oder ihm ſeine Unwiſſenheit zu Schaden gereiche. b)

§. 397.

B. Schulden und Verbindlichkeiten.

a. im Allgemeinen.

Der Regel nach werden durch die Gütergemeinſchaft alle Schulden und Verbindlichkeiten der Eheleute gemeinſchaftlich, und zwar

1) nicht nur diejenigen, welche während der Ehe,
2) und nach eingegangener Gütergemeinſchaft gemacht werden; ſondern auch
3) jene, welche eines der Eheleute vor ſolcher Zeit noch auf ſich hat, es rühren ſolche her, woher ſie immer wollen;
4) es hätte ſich denn der andere Ehetheil dagegen gehörig verwahrt. c)
5) Deßwegen kann ſich jeder Schuldgläubiger an jedes gemeinſchaftliche Vermögensſtück halten, ohne darauf zu ſehen, von wem es eingebracht worden iſt; d)
6) hat aber in Rückſicht des ſchuldenden Ehegatten kein Sonderungs- und Vorrecht vor den übrigen Gläubigern. e)

§. 398.

Erläuterung des Commentars.

Beim erſten Anblicke könnte man glauben, dieſes ſtimme mit den Rechten gar nicht überein, indem erſtens die Bamberger Gütergemeinſchaft auf einen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrage beruhe; dieſer aber ſey ſo wie jeder andere Vertrag nur für die Zukunft wirkſam, könne hiermit die vor der Ehe contrahirten Schulden des einen oder des andern Ehegatten nicht in ſich ſchließen. Zweitens im entgegengeſetzten Falle könnte

a) L. R. Tit. V. §. 22. S. 175.
b) Comment. ad §. 22. Und obſchon usque ad finem. pag. 153.
c) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. V. §. 3. S. 168.
d) L. R. §. 9. S. 169.
e) L. R. §. 10. S. 169.

ſich's leicht zutragen, daß der eine Ehegatte, welcher in gutem Trauen und Glauben wäre, dem dergleichen Schulden nicht angegeben worden ſeyen, der davon nicht den geringſten Vortheil gehabt habe, einen großen Theil ſeines Eingebrachten zur Bezahlung derſelben verwenden müßte, und nicht ſelten dadurch in Armuth verſetzt würde. — Allein die Bamberger Gütergemeinſchaft iſt nach allgemeiner unbezweifelten, und durch das Landrecht beſtätigten Landesgewohnheit allgemein, und erſtreckt ſich daher, den einzigen Fall ausgenommen, wo ſich die Eheleute einiges Vermögen durch einen beſondern Vertrag vorbehalten haben, auf das ganze Vermögen. So wie alſo auch das gemeinſchaftlich wird, was der eine Ehegatte nach eingegangener Gütergemeinſchaft erwirbt, obwohl der Titel und die Urſache des Erwerbes bereits vorher vorhanden war (wenn z. B. dem Ehemanne eine durch Erbvertrag ſchon vorher zugeſicherte Erbſchaft zufiele); ſo müſſen auch ſeine noch unbezahlten Schulden, obwohl die Verbindlichkeit vor eingegangener Gütergemeinſchaft herrührte, ebenfalls gemeinſchaftlich werden; denn die Activen oder das wirkliche Vermögen, ſo wie die Paſſiven kleben den Perſonen der Eheleute gleicher Geſtalt an; ſie werden daher auf gleiche Weiſe in die Ehe und das erfolgende Miteigenthum gebracht. Die Vortheile und die Laſten jeder Geſellſchaft pflegen ſich wechſelſeitig zu begleiten, wenn ſie nicht anders gegen alle Rechte eine Löwengeſellſchaft ſeyn ſollte. Den gemachten Einwürfen läßt ſich ſehr leicht begegnen. Denn ad 1. hat die Bamberger Gütergemeinſchaft eine ganz beſondere und von andern Verträgen verſchiedene Natur. Etwas ganz anders iſt es mit dem Errungenſchafts-Vertrage, welcher, da er bloß künftigen Vortheil und Gewinn zur Abſicht hat, die vor der Ehe contrahirten Schulden des einen oder des andern Ehegatten nicht in ſich begreifen kann. Was ad 2. die Nachtheile, die aus dieſem aufgeſtellten Grundſatze fließen, betrifft, ſo hat das Landrecht die hiegegen einzuſchlagenden Mittel und Wege vorgezeigt. a)

§. 399.

Fortſetzung.

Was die Befugniſſe der Gläubiger angeht, ſo erläutert der Commentar die deßhalb gemachten Verfügungen des Landrechts durch folgenden Fall. Livia habe einige wenige Schulden, zu

a) Comment. ad §. 8. p. 150 et 151.

deren Bezahlung ihr Vermögen weit mehr als hinreichend iſt, ſie heirathet den Mevius, der mit einer großen Schuldenlaſt beladen iſt, und geht, ohne ſich zu verwahren, mit ihm die Gütergemeinſchaft ein. Die gemeinſchaftlichen Güter werden nachher zum Concurſe gezogen; die Gläubiger der Livia würden, weil die Gläubiger des Mannes aus dieſem oder einem andern Grunde privilegirtere Forderungen haben, zum Theile oder ganz mit ihrer Zahlung durchfallen, wenn nicht das Vermögen ihrer urſprünglichen Schuldnerin, ſo wie es vor eingegangener Gütergemeinſchaft vorhanden war, und wie vorausgeſetzt wird, noch vorhanden iſt, von dem Vermögen des Mannes geſondert, und ihnen hieraus vor den übrigen Gläubigern Zahlung geleiſtet wird. Sie verlangen daher dieſe Sonderung, und es fragt ſich, ob ihnen dieſe Bitte zu gewähren ſey? Der Text verneint es. Die Urſache hievon liegt auf platter Hand. Der Regel nach hat jeder, der bereits mit Schulden beladen iſt, die Befugniß, weitere Schulden zu contrahiren, ohne daß ſeinen vorhergehenden Gläubigern ein Widerſpruchs- oder Sonderungs-Recht zukäme; es kann daher auch Livia ihr Vermögen mit dem des Mannes vermiſchen, und dadurch deſſen vorhergehende Schulden zu den ihrigen machen. Die Begünſtigung und der Lauf des öffentlichen Verkehrs und Handels läßt keine andere Verfügungen zu. Hierzu kommt noch, daß jeder Gläubiger mit ſeinem Schuldner ſo, wie er ihm zur Zeit der Beitreibung der Schuld findet, zufrieden ſeyn müſſe, und er hat es ſich bloß allein zuzuſchreiben, daß er für die Erhaltung ſeiner Zahlung nicht früher gewacht hat. Ferner iſt nicht zu übergehen, daß im umgewandten Falle, wo das Vermögen der Livia zur Bezahlung ihrer Schulden unzureichend geweſen wäre, und dieſelbe durch das Vermögen des Mannes die Mittel, ihre Schulden zu bezahlen, erhalten hätte, die Gütergemeinſchaft zum Beſten ihrer Gläubiger gereicht hätte; alſo müſſen ſie auch den gegentheiligen oben vorgetragenen Zufall tragen. Denn die Vortheile und Laſten, die mit einem Geſchäfte verbunden ſind, laſſen ſich von einander nicht trennen. a)

§. 400.

b. Insbeſondere.

α) Voreheliche.

1. Verwahrung dagegen

Sollen die vorhergehenden Schulden nicht gemeinſchaftlich

a) Comment. ad §. 9. p. 151 et 152. §. 10. ibid.

werden, ſo muß dagegen von dem andern Ehetheile die Verwahrung eingelegt werden. Hierbei kommen 1. die verſchiedenen Arten, ſich gegen vorhergehende Schulden zu verwahren, 2. in wie weit ſich dieſe Verwahrung erſtrecke, 3. die Zeit, binnen welcher dieſe Verwahrung, ſo wie 4. die Art und Weiſe, wie ſie geſchehen müſſe, und endlich 5. die aus dieſer Verwahrung entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten in Betrachtung.

§. 401.

2. Verſchiedene Arten, ſich gegen vorhergehende Schulden zu verwahren.

Es kann aber derjenige Ehetheil, welcher von Seite des andern einige vorhergehende noch unbezahlte, zumal namhafte Schulden vermuthet, und ſolche nicht zu übernehmen gedenkt, ſich auf verſchiedene Weiſe dagegen vorſehen.

1) Kann er die Gütergemeinſchaft ganz und gar unterlaſſen, ſolche durch einen ausdrücklichen Vertrag oder mittelſt eingelegter Reclamation ausſchließen;
2) die Schulden als gemeinſchaftlich anſehen, ſich aber von dem Vermögen des ſchuldenden Theiles ſo viel ausdrücklich vorbehalten, als die Schulden betragen;
3) dieſe Schulden überhaupt oder ſoviel er davon beſonders ausgeſchloſſen haben will, von dem gemeinſchaftlichen Vermögen ausſchließen. a)

§. 402.

3. Wie weit ſich der Vorbehalt und die Ausſchließung der Schulden erſtrecke?

1) Der unter Nr. 2. erwähnte Vorbehalt gilt nicht weiter, als ſo weit ſich die vorhergehenden und erweislichen Schulden des andern Ehetheils erſtrecken.
2) Ausgenommen es hätte ſich der Vorbehalter erklärt, daß das Vorbehaltene überhaupt nicht zur Gütergemeinſchaft gehören ſoll b).
3) Soll die Ausſchließung der Schulden nach ausdrücklichen Worten des ausſchließenden Theils bemeſſen, und nicht weiter erſtreckt werden.
4) Die Eheleute thun daher am beſten, wenn ſie ſich die Schulden des andern Ehetheils ausdrücklich angeben laſſen.
5) Gleiches haben die Vormünder bei Verheirathung ihrer Curanden zu beobachten c).

---

a) L. R. §. 11. S. 169.
b) L. R. §. 11. am Ende S. 170.
c) L. R. §. 12. S. 170.

§. 403.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Der Commentar a) erläutert dieß mit einem Falle. Gegen den Bräutigam Cajus veroffenbaren ſich 400 fl. Schulden; die Braut Mevia nimmt dieſelben in die Gemeinſchaft auf, und erkennt ſie daher für die ihrigen; allein ſie behält ſich zum Erſatze aus ihrem übrigen Vermögen die nämliche Summe vor. Es zeigt ſich nachher, daß ſich dieſe Schuld, entweder weil der Gläubiger einen Nachlaß gemacht hat, oder dieſelbe nicht weiter liquid gemacht werden konnte, bloß auf 200 fl. belaufe. Es fragt ſich daher, ob ſich jetzt der gemachte Vorbehalt auf die Summe von 400 fl., oder bloß auf die Summe von 200 fl. erſtrecke. Das Letztere verordnet das Landrecht. Der Grund liegt in der Natur der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft, welche die Regel, dahingegen aber der Vorbehalt die Ausnahme iſt; daher ſie nicht weiter zu erſtrecken und anzunehmen iſt, als in ſo weit ſie deutlich ausgedrückt würde.

§. 404.

Fortſetzung.

Ad 3. So wenn z. B. die Frau alle vorhergehenden Schulden des Mannes ausgeſchloſſen hätte, ihre vorhergehenden Schulden hingegen nicht ausgeſchloſſen worden wären, ſo würden dieſe gemeinſchaftlich bleiben. Man kann dagegen nicht ſagen: Obgleich bei Eingehung der Gütergemeinſchaft bloß von Einbringung und Mittheilung der Güter des einen Ehegatten ausdrückliche Meldung geſchehen ſey: ſo würden deſſen ungeachtet die Güter des andern Ehegatten dennoch ebenfalls gemeinſchaftlich; es müßten alſo auch in dem vorgetragenen Falle, wo nur ein Theil die Schulden des andern ausgeſchloſſen habe, auch die Schulden des ausſchließenden Theiles gemeinſchaftlich werden, indem hier gleicher Grund bei dieſen Gegenſätzen eintrete. Allein es iſt zwiſchen beiden Fällen ein offenbarer Unterſchied Im erſten Falle iſt die Regel, nämlich die Gütergemeinſchaft, vorhanden, welche einen ordentlichen Güterſtand zwiſchen den Bambergiſchen Eheleuten darſtellt. Im andern Falle macht die Ausſchließung der Schulden die Ausnahme von der erwähnten Regel aus, welche daher nicht weiter, als ſie ausgedrückt iſt, verſtanden werden darf b).

---

a) Comment. §. 11. cit. p. 152.

b) Comment. ad §. 12. cit. und iſt usque zu erſtrecken. p. 153.

§. 405.

4. Wann ſolche geſchehen müſſe?

Es mag nun ein wirklicher Vorbehalt geſchehen, oder die Schulden bloß überhaupt oder eine beſtimmte Summe derſelben ausgeſchloſſen werden, ſo muß dieß 1. zur gehörigen Zeit, 2. in der gehörigen Art geſchehen. — Was die Zeit betrifft, ſo muß dergleichen Vorbehalt oder Ausſchließung vor Contrahirung der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft geſchehen a).

§. 406.

5. Wie ſolche geſchehen müſſe?

Die deßhalb einzugehenden Ehepakten ſollen

1) vor Gericht zu Stande gebracht,
2) oder vor Notar und Zeugen errichtet,
3) oder wenigſtens von den Eheleuten und zwei Zeugen unterſchrieben werden.
4) Soll darin Jahr und Tag, ſo wie
5) was ſich ein oder der andere Theil vorbehalten hat, oder die geſchehene Schulden-Ausſchließung deutlich bemerkt werden b).

§. 407.

6. Folgen der unterlaſſenen Fatalien und Formalien.

[Ge]ſchieht die Ausſchließung der Schulden oder der Vorbe[h]alt nicht zur gehörigen Zeit, und nicht in der oben erwähnten Art, ſo ſind die Schulden als gemeinſchaftlich anzuſehen c).

§. 408.

Erläuterung des Commentars.

Die Thüre würde ſonſt verſchiedenen Betrügereien und Falſchheiten geöffnet, auf die ſich die Eheleute berufen, und wodurch ſie dieſe oder jene vorhergehende Schuld als ausgeſchloſſen von der Gütergemeinſchaft angeben, und zu dem En[d]e allerhand Ehepacten erdichten können. Es iſt aber dem Publikum am meiſten daran gelegen, gewiß zu wiſſen, ob und in wie fern von der ordentlichen Rechtsregel, welche alle Güter und Schulden der Eheleute, gegenwärtige und künftige gemeinſchaftlich macht, mittelſt eines beſondern Vertrags abgewichen ſey d).

a) L. R. §. 12. S. 170.

b) L. R. §. 12. S. 170.

c) L. R. §. 12. S. 170.

d) Comment. ad §. 12. usque unterſchreiben. p. 153.

Gegen den ausdrücklichen Vorbehalt könnte man ſagen, die Eheleute ſeyen mit der erwähnten Specification nicht zu beſchweren, ſie hätte nicht Statt, wenn die Eheleute bei ausgeſchloſſener Güttergemeinſchaft nach gemeinem Rechte lebten; im vorliegenden Falle, wo einer der Ehegatten die vorhergehenden Schulden des andern ausſchließt, gehe die Sache, in ſo fern ſie dieſe Schulden betrifft, auf den Inhalt des gemeinen Rechts zurück. Allein eben deßwegen, weil in dem vorliegenden Falle die Gütergemeinſchaft zum Theil eingegangen, zum Theil ausgeſchloſſen iſt, fordert öffentliche Treue und Glauben zu wiſſen, in wie fern ſich dieſe Ausſchließung erſtrecke a).

§. 409.

7. Wirkungen dieſer Schulden-Ausſchließung.

Bei ausgeſchloſſenen vorhergehenden Schulden hat

1) der nicht ſchuldende Ehetheil keine Verbindlichkeit, dieſelben aus ſeinem gegenwärtigen oder künftigen Einbringen und noch weniger von ſeinem Vorbehalte zu zahlen.

2) Sie ſind von dem ſchuldenden Ehetheile zuvorderſt α) aus ſeinem Vorbehalte, β) in deſſen Ermanglung aus ſeinem gegenwärtigen oder künftigen gemeinſchaftlich einzubringenden Vermögen zu tragen. — (Denn ſonſt würde die vorausgegangene Ausſchließung der Schulden ohne alle Wirkung ſeyn b) — Dagegen iſt

3) der ſchuldende Ehetheil nicht ſchuldig, dem andern deßhalb einen Erſatz zu leiſten, und ſoviel als Vorbehalt außer Gemeinſchaft zu laſſen, als der ſchuldende Theil aus ſeinem Vermögen zur Abtragung der Schulden verwendet hat c).

§. 410.

Erläuterung des Commentars.

Die Urſache dieſer letzteren unter N. 3. angeführten Verfügung gibt der Commentar d) im Folgenden an. Der nicht ſchuldende Ehegatte wußte, daß die vorhergehenden Schulden des andern fortdauernd ſeinen gegenwärtigen und künftigen Gütern an-

a) Comment. ad. §. 12. Deßgleichen usque vorbehalte. p. 153.

b) Comment. ad §. 13. usque zu entrichten. p. 153.

c) L. R. §. 13. S. 170.

d) Comment. ad §. 13. Es iſt dagegen usque ad finem. p. 153 — 154.

hängen; und daß es nicht in ſeiner Macht ſtehe, durch die nachfolgende Gütergemeinſchaft dem gegründeten Rechte der Gläubiger Einhalt zu thun; deſſen ungeachtet hat er ſich, wie hier angenommen wird, keinen Erſatz vorbehalten. Aus welchem Rechtsgrunde kann er denſelben nachher verlangen? In der That aus gar keinem. Es iſt hinreichend, daß ſein eigenes Eingebrachtes oder einzubringendes Vermögen von dieſen Schulden frei iſt; dieß und nichts anderes ſcheint er durch Ausſchließung der Schulden des andern Ehetheils beabſichtet zu haben.

§. 411.

β) Während der Ehe contrahirte Schulden,

αα) des Mannes

ββ) der Frau.

1) Die während der Gütergemeinſchaft contrahirten Schulden des Mannes ſind, in ſo fern ſie nicht aus Geſchäften entſpringen, welche die Einwilligung der Frau fordern, gemeinſchaftlich.

2) In ſo fern ſie aus ſolchen Geſchäften entſtehen, welche die Einwilligung der Frau fordern, fallen ſie dem gemeinſchaftlichen Vermögen keineswegs zur Laſt.

3) Die von der Frau in gebührender Maß nach Vorſchrift des Landrechts (§. 67) contrahirten Schulden ſind gemeinſchaftlich.

4) Die ungebührender Maſſen gegen die Vorſchrift des Landrechts contrahirten Schulden des Weibes fallen bloß der letzteren zur Laſt, und ſind keinesweges gemeinſchaftlich.

Der Mann hat hierin als Haupt der Familie größere Befugniſſe als die Frau, und in Rückſicht der von letzterer während der Gütergemeinſchaft contrahirten Schulden läßt es das Landrecht bei der nämlichen Verfügung, welche es in Rückſicht der bloß nach gemeinem Rechte lebenden Ehegatten gegeben hat.

§. 412.

Erläuterung.

Ad 1. Nirgends fordert das Landrecht bei Contrahirung der Schulden von Seite des Mannes, ſondern bloß bei Verpfändung der unbeweglichen Güter die Einwilligung der Frau (§. 371). — Bei der auf Verlauf von Jahr und Tag geſtellten Gütergemeinſchaft ſind nach Jahr und Tag bei ausgeſchloſſenen Schulden bloß diejenigen Schulden des Mannes ausgeſchloſſen, wozu die

Einwilligung der Frau erforderlich war, und die er ohne dieſe contrahirt hat, die übrigen können gar nicht ausgeſchloſſen werden (§. 420) a). — Ausdrücklich gibt der Commentar hievon die Urſache an, weil jene nicht zur Gütergemeinſchaft, dieſe hingegen zur Gütergemeinſchaft gehörten. b) — Ad 2. Iſt die ausdrückliche Beſtimmung des Landrechts hierüber bei denjenigen Handlungen des Mannes, welche die Einwilligung der Frau fordern, bereits vorgekommen. c) — Ad 3. Können die Schulden nicht ausgeſchloſſen werden d) weil ſie den Mann auch außer der Gütergemeinſchaft verbinden. e) Um deſto mehr müſſen dieſelben aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezahlt werden. Auch können dieſelben nicht aus ihrem Vorbehalte (§. 413) gezahlt werden. f) Ad 4. Müſſen die gegen Ungebühr gemachten Schulden der Frau aus ihren Vorbehalte gezahlt werden. g) Sie können daher nicht gemeinſchaftlich ſeyn. Es können darum auch dieſe bei eintretender Gütergemeinſchaft nach Jahr und Tag h), und bei der auf den Erfolg von Kindern geſtellten Gütergemeinſchaft i) ausgeſchloſſen werden. Ausdrücklich ſagt der Commentar an einem andern Orte (§. 443) bei Gelegenheit der Entſchädigung, welche der Beſchädigte bei während der Ehe begangenen Verbrechen der Frau aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen fordern kann, daß der Mann die über die Gebühr gemachten Schulden der Frau keineswegs aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu zahlen gehalten ſey. k)

§. 413.

γ) In wie fern die Schulden aus dem Vorbehalte zu zahlen ſeyen?

αα) Während der Ehe contrahirte Schulden.

Das Landrecht macht hierbei einen Unterſchied zwiſchen Schul-

---

a) L. R. §. 20. S. 174 – 175.
b) Comment. ad §. 20. p. 156
c) L. R. Tit. VII. §. 2. S. 184. §. 4. S. 185.
d) L. R. Tit. XI. §. 20. S. 174. §. 21. S. 175.
e) Comment. ad §. 20. p. 156.
f) L. R. Tit. VI. §. 5. S. 179.
g) L. R. a. a. O.
h) Comment. §. 25.
i) Comment ad §. 25. Part. I. Kap. 2. Tit. VII. p. 186.
k) Comment. ad §. 25. p. 186.

den, die während der Ehe, und zwiſchen ſolchen, die vor der Ehe contrahirt worden ſind.

1) Die Schulden, die das Weib während der Ehe über die Gebühr macht, ſind aus ihrem Vorbehalte zu bezahlen.

2) Der Mann hat übrigens alle α) von ihm und dem Weibe in gebührender Maß contrahirten Schulden zu zahlen. Es folgt dieß aus dem unbezweifelten ſchon anderswo vorgetragenen Grundſätzen, daß nämlich der Ehemann das Haupt der Familie vorſtelle, und daher alle von ihm und von der Frau in dem ihr zuſtehenden Wirkungskreiſe contrahirten Schulden dem Manne zur Laſt fallen a); obſchon er

3) bei nicht zulangendem gemeinſchaftlichen Vermögen ſeinen Vorbehalt ganz oder zum Theile verwenden müßte. Daher kann er auch

4) keinen Erſatz von den Erben der Frau aus ihrem Vorbehalte verlangen, noch

5) ihren Vorbehalt ohne ihre Einwilligung zur Bezahlung der Schulden angreifen. b)

§. 414.

ββ) Voreheliche Schulden.

Was die vor der Ehe contrahirten Schulden betrifft, ſo iſt

1) wenn dieſelben ausgeſchloſſen worden ſind, das, was oben (§. 401) bei Ausſchließung der Schulden verordnet worden, zu beobachten.

2) Sind dieſelben nicht ausgeſchloſſen worden, ſo ſind ſie

α) aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu zahlen,

β) bei deſſen Unzulänglichkeit hat jeder die ſeinigen aus ſeinem Vorbehalte zu tragen. c)

Es folgt dieß alles aus der Natur der Gütergemeinſchaft und dem Vertrage der Schulden-Ausſchließung, und andern bereits aufgeſtellten Grundſätzen. d)

---

a) Comment. ad §. 5. p. 162.

b) L. R. Th. I. Kap. 2. Tit. VI. §. 5. S. 179.

c) L. R. a. a. O. §. 6. S. 179.

d) Comment. ad §. 6. p. 162 et 163.

§. 415.

δ) Was bei von dem nicht ſchuldenden Theile gezahlten Schulden Rechtens ſey?

αα) Wenn die Schulden aus dem Vorbehalte gezahlt werden.

Zahlt der nicht ſchuldende Ehetheil die ausgeſchloſſenen Schulden aus ſeinem Vorbehalte für den Schuldner, ſo kann er ſich

1) das Ausgelegte vorbehalten.

2) Aus dem zukünftigen Vermögen desſelben, es mag nun ſolches gemeinſchaftlich ſeyn, oder wenigſtens in die Gemeinſchaft gebracht werden können, bleibt ihm daher ſo viel eigen und ungemeinſchaftlich, als die Auslage beträgt.

3) Jedoch muß hierüber ein ſchriftliches Bekenntniß des ſchuldenden Ehegatten, und zwar

4) mit Ausdrückung des Quantums vorhanden ſeyn.

5) Fehlt es an dem gleich bei der Zahlung gemachten Vorbehalte des Erſatzes an einer ſolchen Handſchrift, oder an richterlichem Zeugniſſe, oder einer andern dieſen gleich geltenden öffentlichen Urkunde, ſo kann der Erſatz nachgehends nicht mehr gefordert werden. a)

§. 416.

Erläuterung des Commentars.

Das ſchriftliche Bekenntniß des ſchuldenden Ehegatten iſt um deſto nothwendiger, weil ſonſt von dem andern Ehegatten, welcher den Schuldner ohne weiters gezahlt hat, die ſtillſchweigende Erlaſſung des Erſatzes ſowohl an und für ſich als auch in Rückſicht des Quantums vermuthet wird. b) — Das künftige Vermögen des ſchuldenden Ehegatten wird nach dem Betrage der von dem nicht ſchuldenden Theile gezahlten Schulden freies unter der Gütergemeinſchaft nicht begriffenes Eigenthum des andern. Denn das Surrogat nimmt die Natur desjenigen an, dem es ſurrogirt wird. c) — Der Vorbehalt des Erſatzes muß ſogleich bei Zahlung der Schulden geſchehen, damit die Sache, da ſie noch

---

a) L. R. §. 14. S. 172.

b) Comment. ad §. 14. So bleibt usque vorzubehalten. p. 154.

c) Comment. Dahero usque verbleibt. ibid.

im friſchen Gedächtniſſe iſt, und ehe verſchiedene künftige Umſtände die Verhältniſſe ändern, ſicher und gewiß gemacht werde. a)

§. 417.

ββ) Vom eingebrachten oder gemeinſchaftlichen Vermögen.

Geſchieht die Bezahlung der Schulden aus dem eingebrachten Vermögen des nicht ſchuldenden Theiles oder der Errungenſchaft, hiermit aus gemeinſchaftlicher Habe, ſo wird

1) an dem, was der ſchuldende Theil nachher erlangt, zwar gemeinſchaftlich machen kann, aber gemeinſchaftlich, zu machen nicht verbunden iſt, ſo viel gemeinſchaftlich, als die Auslage beträgt.

2) Jedoch müſſen alle die im vorhergehenden §. 415 enthaltenen Erforderniſſe eintreten.

3) Das Uebrige, was der Schuldner nachher auf eine andere Weiſe erlangt, bleibt an und für ſich ſchon gemeinſchaftlich. b)

§. 418.

Erläuterung des Commentars.

Es iſt ganz billig und gerecht, daß das, was der nicht ſchuldende Ehegatte als ein gemeinſchaftliches Gut beſeſſen, und zur Bezahlung der vorhergehenden Schulden des ſchuldenden Ehegatten verwendet hat, ihm von demſelben unter der nämlichen Eigenſchaft erſetzt werde. — Das übrige Vermögen bleibt ohne dieß gemeinſchaftlich, und dieß zwar nach der Natur und Vorſchrift der Gütergemeinſchaft, welche alles Vermögen der Eheleute ſowohl das gegenwärtige als das künftige in ſich begreift. Es wäre daher überflüſſig, ja ſogar gefährlich, wenn der nicht ſchuldende Ehegatte, welcher die Schulden des andern gezahlt hat, angehalten werden ſollte, daß er ſich in Rückſicht der künftig zu erwerbenden Güter die Gemeinſchaft ausdrücklich vorbehalte, und im Falle der Unterlaſſung nicht den gemeinſchaftlichen Mitbeſitz derſelben haben ſollte. c)

§. 419.

ε) Wie es bei ausdrücklich eingegangener Gütergemeinſchaft oder aufgehobener Reclamation mit den vorhergehenden Schulden zu halten ſey?

αα) Bei nicht ausgeſchloſſenen Schulden.

Wenn die Eheleute erſt binnen Jahr und Tag ihrer Verehe-

---

a) Comment. Wobei jedoch usque ad finem. ibid.

b) L. R. §. 15. S. 172.

c) Comment. Uebrigens ad finem. ibid.

lichung die Gütergemeinſchaft ausdrücklich eingehen, oder die gegen die Gütergemeinſchaft eingelegte Reclamation nachher zurücknehmen, ohne die Schulden ausdrücklich auszuſchließen, ſo ſind

1) die Schulden beider Eheleute vor der Ehe,
2) die des Mannes während der Ehe,
3) die des Weibes während der Ehe jedoch nur in ſo weit, als ſie laut §. 67 a) dazu berechtigt war, gemeinſchaftlich b); weil ſogar in dem Falle der gleich anfangs der Ehe eingegangenen Gütergemeinſchaft dergleichen Schulden auf keine andere Weiſe hätten gemeinſchaftlich werden, oder den Mann oder die gemeinſchaftliche Maſſe verbindlich machen können. c)

§. 420.

ββ) Bei überhaupt ausgeſchloſſenen Schulden.

Hat dagegen ein Ehetheil des andern vorhergehende Schulden von der Gemeinſchaft überhaupt ausgeſchloſſen, ſo ſind

1) die der Ehe vorausgehenden Schulden unter dieſer Ausſchließung allerdings zu verſtehen.
2) Was die während der Ehe gemachten Schulden betrifft, ſo iſt darauf zu ſehen, ob der **Mann** die Schulden des Eheweibes, oder die **Ehefrau** die Schulden des Mannes ausſchließt.
   a. **Im erſten Falle** können α) die von dem Weibe vermöge (§. 67) in gehöriger Maß contrahirten Schulden nicht ausgeſchloſſen werden. Denn ſie würden den Mann auch außer der Gütergemeinſchaft verbinden. — Außerdem aber, wo ſie β) ungebührlicher Weiſe gemacht worden ſind, können ſie den Ehemann, wenn er ſie nicht freiwilliger Weiſe auf ſich nehmen wollte, niemals verbinden. Denn ſie ſind keine wahre eheliche Schulden.
   b. **Im andern Falle** ſind alle Schulden des Mannes ohne Unterſchied ausgeſchloſſen. — Sind ſie zwar eheliche Schulden, ſo fallen ſie jedoch der Regel nach allein dem Manne als Familienhaupt zur

---

a) L. R. Kap. 1. Tit. I. §. 18 u. 19. S. 173 u. 174.
b) L. R. Th. 1. Kap. 2. Tit V. §. 16. S. 172.
c) Comment. ad §. 16. p. 154.

Laſt, welche die Frau wider Willen über ſich zu nehmen nicht gehalten iſt. a)

§. 421.

ζ) Was bei der auf Verfluß von Jahr und Tag geſtellten Gütergemeinſchaft Rechtens ſey?

αα) Bei inzwiſchen ſich ereignendem Sterbfalle.

Stellen die Eheleute die Gütergemeinſchaft auf Verfluß von Jahr und Tag, und es ergibt ſich inzwiſchen ein Sterbfall, ſo bleiben

1) die von der Ehe gemachten Schulden jedem Theile eigen.

2) Die während der Ehe von dem Manne gemachten Schulden fallen dem Manne zur Laſt.

3) Die von dem Weibe in gehöriger Maß (§. 67) contrahirten Schulden fallen dem Manne,

4) die übrigen gegen die angeführte Stelle des Landrechts von dem Weibe contrahirten Schulden fallen dem Weibe zur Laſt. b)

Denn in dieſem Falle tritt das gemeine Recht ein, und nach dieſem und der angeführten Stelle des Landrechts muß dann alles beurtheilt werden. c)

§. 422.

ββ) Wie es nach Jahr und Tag mit den Schulden zu halten ſey?

Haben die Eheleute zur Zeit, wo ſie die Gütergemeinſchaft erſt nach Verlauf von Jahr und Tag eingegangen wiſſen wollen,

1) von den vorausgehenden Schulden nichts gemeldet, ſo werden ſie nach Jahr und Tag gemeinſchaftlich, und dieß zwar nach der notoriſchen Regel der Gütergemeinſchaft.

2) Hatten ſie dieſelben ausgeſchloſſen, ſo ſind

a. ausgeſchloſſen α) alle Schulden vor der Ehe, β) die ungebührlichen während der Ehe von dem Weibe gemachten, γ) die aus dem vom Manne ohne Einwilligung des Weibes, wo ſolche erforderlich, eingegangenen Verträgen entſpringenden Schulden.

---

a) L. R. §. 17. S. 172 u. 175. Comment. ad §. 17. p. 154 — 155.

b) L. R. §. 18. S. 173.

c) Comment. ad §. 18. p. 155.

b. Alle übrigen aber ſind **nicht ausgeſchloſſen**, wenn es auch die Eheleute ausdrücklich thun wollten. a)

§. 423.

Erläuterung des Commentars.

In Rückſicht der vorehelichen Schulden iſt kein Zweifel. Das Nämliche hat auch bei denen Statt, welche der Mann oder die Frau ungebührlicher Weiſe gegen das Landrecht contrahirt haben, da ſie an und für ſich ſchon ſo beſchaffen ſind, daß ſie unter der Gütergemeinſchaft nicht begriffen werden. — Die übrigen Schulden können von der gleich Anfangs und unbedingt eingegangenen Gütergemeinſchaft nicht ausgeſchloſſen werden; denn es würde ſonſt die Gütergemeinſchaft vorhanden, und zugleich nicht vorhanden ſeyn. Es muß daher auch das Nämliche bei der bedingt eingegangenen Gütergemeinſchaft eintreten, indem dieſelbe bei eintretender Bedingung in eine unbedingte umgeſchaffen wird. b)

§. 424.

γγ) Rechte der Gläubiger.

Den Gläubigern bleibt es unbenommen, während Jahr und Tag

1) den Mann wegen der vom Weibe gebührender Maſſen contrahirten Schulden,
2) ſo wie in Rückſicht der Handlungen zu belangen, wozu die Einwilligung des Weibes nicht nothwendig iſt, und ſich an deſſen Vermögen zu halten. c)

§. 425.

Erläuterung des Commentars.

Denn entweder überleben beide Ehegatten Jahr und Tag, alſo die wirklich eintretende Gütergemeinſchaft; oder es ſtirbt indeſſen eines von ihnen. Im erſten Falle hätte der Ehemann wegen dieſer Schulden als Familienhaupt unter Vorausſetzung der gleich im Anfange der Ehe eingegangenen Gütergemeinſchaft belangt werden könneu. Denn es iſt allgemein bekannten Rechtens, daß die in Erfüllung getretene Bedingung auf die Zeit zurückgezogen werde, wo die mit einer Bedingung verſehene Handlung vorgenommeu wurde; im zweiten Falle kehrt Alles auf die Grund=

---

a) L. R. §. 20. S. 174 u. 175.

b) Comment. ad §. 20. p. 156.

c) L. R. Tit. V. §. 19. S. 173 u. 174.

ſätze des gemeinen Rechts zurück, nach welchen, wie bereits mehrmals vorgekommen iſt, der Ehemann dieſe Schulden zu zahlen verbunden iſt. a)

§. 426.

*) Was in Rückſicht der Schulden bei der auf den Erfolg von Kindern geſtellten Gütergemeinſchaft Rechtens ſey?

Wenn die Eheleute unter der Bedingung, wenn Kinder aus der Ehe erfolgen, die Gütergemeinſchaft eingehen, und

1) die vor der Ehe gemachten Schulden ausſchließen, ſo hat es dabei ſein Verbleiben.

2) Die während der Ehe contrahirten Schulden ſollen, in ſo weit ſie bei den wirklich in vermiſchtem Hab und Gut ſtehenden Eheleuten gemeinſchaftlich ſind, nicht ausgeſchloſſen, ſondern für gemeinſchaftlich gehalten werden. b)

§. 427.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte dagegen Anſtand nehmen, weil erſtens den Eheleuten als ausſchließlichen Eigenthümern ihres Vermögens eben ſo wenig als andern Paciſcenten verboten ſeyn könnte, ihre Verträge ſo einzugehen, wie ſie wollten. Zweitens bei jedem Güterſtande, alſo auch dem der Gütergemeinſchaft ſehe man zuerſt und ſelbſt nach der Abſicht der Ehe auf den Erfolg von Kindern; und ſey dieſer gleichſam das Siegel, wodurch jene beſtätigt würde. Drittens würde, wie oben vorgekommen, bei der nach Verlauf von Jahr und Tag eingegangenen Gütergemeinſchaft die Ausſchließung der während der Zeit contrahirten Schulden zugelaſſen; es müßte daher auch das Nämliche in dem vorliegenden Falle Statt haben, weil die Gütergemeinſchaft ſowohl in dem einen wie in dem andern Falle von der künftigen Exiſtenz der Bedingung abhänge.

Es ſtehen aber weit ſtärkere Argumente auf der entgegen geſetzten Seite. 1) Die Gütergemeinſchaft bildet, ſo wie jedes andere Vermögens-Verhältniß der Ehegatten, einen fortdauernden Stand, und dieß zwar nach der Natur und dem Bedürfniſſe des Eheſtandes als ſtäter Beiwohnung unter den Eheleuten. Es iſt alſo ſowohl den Eheleuten, als dem Publicum daran gelegen, daß dieſer Stand, ſo gut es immer geſchehen kann, zur gehöri-

---

a) Comment. §. 19. Uebrigens bleibt usque ad finem. p. 155.

b) L. R. Tit. V. §. 21. S. 175.

gen Zeit ſo vergewiſſert werde, daß in Rückſicht der mit dem Dritten zu ſchließenden Verträge und des täglichen Verkehres, ein feſtes beſtimmtes Verhältniß vorhanden ſey. Dieſen Endzweck würde aber die Bambergiſche unter einer ſo ſchwankenden und ſchlüpfrigen, und öfters von den ungewiſſeſten Zufällen abhängenden Clauſel eingegangene Gütergemeinſchaft verfehlen. Die Sache wird 2) am beſten aus den beigefügten Fällen erhellen. Cajus und Mevia errichten eine dergeſtalt bedingte Gütergemeinſchaft, wobei der erſtere wenig einbringt. Derſelbe contrahirt nachher eine beträchtliche Schuld ohne Einwilligung der Frau, weil hierzu nach Vorſchrift des Landrechts die Einwilligung nicht vonnöthen iſt. Der Gläubiger verlangt, da er nicht gezahlt wird, ſeine Befriedigung aus dem Eingebrachten der Frau. Dieſe wendet dagegen ein, die Gütergemeinſchaft ſey noch in suspenso, weil noch keine Kinder erzeugt ſeyen. Wer ſieht nicht, daß dadurch der Verkehr der größten Ungewißheit zum Nachtheile des Publicums, ja ſogar der Eheleute ſelbſt unterliegen würde; wenn der Abſicht der Frau nachgegeben, und der Gläubiger bis auf den Erfolg der Bedingung verwieſen werden ſollte. Es wird daher billig eine ſolche Bedingung in Rückſicht dritter Perſonen und Gläubiger für nicht beigefügt, und die Gütergemeinſchaft für unbedingt gehalten.

§. 428.

Fortſetzung.

Die dagegen aufgeworfenen Zweifel beweiſen nichts. Denn ad 1. leidet die daſelbſt angeführte Regel aus den gerechteſten Gründen ihre Ausnahme. Ad 2. Wird zwar niemand läugnen, daß der Erfolg von Kindern der erſte Zweck der Ehe, und hiermit auch des von dem Ehegatten eingegangenen Güterſtandes ſey. Allein es darf derſelbe nicht zum Nachtheile des Publikums gereichen; und das öffentliche Wohl, die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs muß den Verträgen der Privatperſonen vorgezogen werden. Ad 3. Iſt zwiſchen beiden Fällen ein großer Unterſchied. In dem erſten Falle hängt die Erfüllung oder das Wegfallen der Bedingung von der kürzeſten Zeit ab, und erhält die Sache nach deren Verlauf ihre Gewißheit und Beſtimmung, indem alsdann die Gütergemeinſchaft für immer eintritt oder hinwegfällt. Ganz anders iſt hingegen der zweite Fall beſchaffen. a)

---

a) Comment. ad §. 21. p. 156 — 158.

§. 429.

C. Verſchwendung.

a. Wenn die Ehefrau eine Verſchwenderin iſt.

Iſt von beiden lebenden Ehetheilen das Weib eine Verſchwenderin oder üble Haushälterin, ſo kann der Mann auf keine Grundtheilung antragen a), denn ihm als Haupt der Familie ſtehen alle Mittel zu, und müſſen ihm wenigſtens von Rechtswegen zuſtehen, der Verſchwendung der Frau mit Wirkung Einhalt zu thun; ſo wie er auch durch die Handlungen und Contracte der Frau, in ſo fern dieſe den ihr zuſtehenden Wirkungskreis überſchritten hat, niemals verbindlich wird. Es tritt daher keine Nothwendigkeit ein, deshalb die Gütergemeinſchaft mittelſt vollkommener Grundtheilung aufzuheben. b)

§. 430.

b. Wenn der Mann ein Verſchwender iſt.

Iſt der Mann ein Verſchwender, ſo kann

1) das Weib eben ſo wenig als der Mann auf eine Grundtheilung antragen; dagegen aber
2) ungehindert vom Manne die Haushaltung führen, das Vermögen verwalten und beſorgen.
3) Jedoch hat ſie bei Verträgen und Contracten keineswegs freie Hand; ſondern iſt den Mann dazu beizuziehen verbunden.
4) Und ſoll es dießfalls auf die nämliche Weiſe gehalten werden, wie bei jenen Verträgen und Handlungen, welche der Mann als Beſorger des häuslichen Weſens eingeht, worein aber das Weib nach Umſtänden zu willigen hat. c)
5) Sind Kinder vorhanden, ſo iſt auch ihre Einwilligung jedoch nur in jenen Handlungen erforderlich, wo dieſelbe im Wittibſtande der Eltern, alſo bloß α) bei ungebührlichen Schenkungen β) Wegweiſung einer Errungenſchaft γ) Unterziehung gefährlicher ſehr ſchädlicher Geſchäfte δ) und Bürgſchaften vonnöthen iſt, ungeachtet der Vater mit dem Vertrage der Mutter einverſtanden wäre. d)

---

a) L. R. §. 27. S. 204.

b) Comment. ad §. 27. usque verlangen. p. 206 — 207.

c) L. R. §. 28. S. 204 u. 205.

d) L. R. §. 29. S. 205.

6) Will die Mutter die Güter bei lebendigem Leibe den Kindern übergeben, der Mann iſt aber damit nicht zufrieden, ſo ſoll über ſeine Einwendungen gerichtlich erkannt werden. a)

Die Frau tritt daher nach N. 3. an die Stelle des Mannes, und der Mann an die Stelle des Weibes. In allen Contracten, wo derſelbe als Familienhaupt an die Einwilligung des Weibes nicht gebunden war, iſt auch die Frau an die Einwilligung des verſchwenderiſchen Mannes nicht gebunden. Die unter Nr. 3 und 4 enthaltenen Verfügungen müſſen, wie es der ganze Zuſammenhang des §en und der Geiſt des Landrechts gibt, copulativ genommen werden.

§. 431.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Man könnte hier entgegenſetzen, die Billigkeit fordere, daß das Weib in dem vorliegenden Falle auf eine Grundtheilung den Antrag machen könnte, indem derſelben α) nicht die nämlichen Mittel, die Verſchwendung des Mannes einzuhalten, wie dem Manne gegen die Frau zu Gebote ſtünden. β) Würde den zur Verſchwendung geneigten Männern durch dieſen Antrag auf Grundtheilung ein größerer Damm, als durch die bloße dem Weibe zu übertragende Verwaltung geſetzt. γ) Könne im Falle der Eheſcheidung der unſchuldige Ehetheil auf Theilung provociren, es müſſe daher dieß auch wenigſtens dem Weibe gegen den Ehemann und zwar um deſto mehr zukommen, da δ) der Ehemann durch ſeine verſchwenderiſche Lebensart gegen den Vertrag der Gütergemeinſchaft, deſſen Endzweck auf nüchterne Adminiſtration und nicht auf Verſchwendung des Vermögens gehe, gehandelt habe, hiermit auch die Ehefrau nach der gemeinen Rechtsregel, daß man denjenigen, der die Treue verletze, keine Treue ſchuldig ſey, nicht mehr an dieſen Vertrag gehalten, ſondern auf deſſen Aufhebung zu dringen berechtigt ſey. Allein dagegen ſtreiten viel ſtärkere Argumente. Erſtens alle vorhergängigen Acten enthielten keinen einzigen Fall, wo eine Frau auf die Grundtheilung in dieſem Falle den Antrag gemacht, vielweniger ein Erkenntniß, welches darauf geſprochen hätte. Zweitens unge=

---

a) L. R. §. 29. Ingleichen u. ſ. w. S. 205.

achtet der Verſchwendung des Mannes muß die Frau dem Manne beiwohnen, (denn unter die geſetzlichen Urſachen der Trennung von Tiſch und Bette iſt bisher die Verſchwendung noch nicht gerechnet worden,) es iſt daher nichts billiger, als daß die Eheleute in ihrem vorhergehenden Güterſtande bleiben, da drittens weder eine öffentliche noch eine Privat-Nothwendigkeit unter den Eheleuten eintritt, dieſen Güterſtand mittelſt der Grundtheilung aufzuheben, und irgend einen andern nach gehörig erwogenen Umſtänden anwendbaren Güterſtand dagegen einzuführen. Hierzu kommt viertens, daß die Frau vermöge des vorausgehenden Titels gewiſſer Maßen die Mitverwaltung des Hausweſens und des gemeinſchaftlichen Vermögens habe; welche ſie gegenwärtig, da der Mann dazu untauglich erklärt worden iſt, natürlicher Weiſe allein erhält. Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſe Adminiſtration der Frau etwas außerordentliches ſey, allein deſſen ungeachtet laſſen ſich die oben angegebenen Zweifel leicht löſen; da ad α) die Frau durch Uebernahme der alleinigen Verwaltung des Vermögens und mittelſt eines Mitcurators, den ſie nach Umſtänden verlangen kann, gegen die Verſchwendung des Mannes hinlänglich geſichert iſt. Ad β) Würde die Grundtheilung, wenn man dieſelbe vielmehr als Mittel gegen die erwähnte Verſchwendung wählen wollte, ihren Endzweck niemals erreichen; denn entweder würde die Frau, da das Hausweſen einen ſtäten Aufſeher erfordert, nach juriſtiſch erklärter Verſchwendung des Mannes und mit ihm vorgenommener Grundtheilung das ganze Hausweſen verwalten, oder ſich mit ihrem und dem Vermögen des Mannes einer fremden Curatel unterwerfen. Im erſten Falle wird ſie das geſammte ungeſonderte Vermögen eben ſo leicht wie das geſonderte verwalten, beſonders, da ſie ſich, wenn ſie dieß Geſchäft für ihre Schultern zu ſchwer fühlt, einen Mitcurator erbitten kann; wozu alſo die Grundtheilung? Und ſo fällt auch im zweiten Falle die Nothwendigkeit einer ſolchen Grundtheilung ganz und gar weg. Ad γ) mit der Trennung der Ehe iſt Trennung des Hausweſens, hiermit auch Trennung des Vermögens verbunden. Im vorliegenden Falle bleiben aber beide Eheleute beiſammen. Ad δ) Auch dieſer Inconvenienz wird hinlänglich durch die dem Weibe allein zu übertragende Adminiſtration abgeholfen, ohne daß es nöthig wäre, die Gütergemeinſchaft ſelbſt aufzuheben, und eine Grundtheilung vorzunehmen. a)

a) Comment. ad §. 27. Eben ſo wenig usque begehren. p. 207—209.

§. 432.

Fortſetzung.

Ad 3 und 4. Beim erſten Anblicke wird es ganz inconſequent und den aufgeſtellten Grundſätzen widerſprechend ſcheinen, dem als Verſchwender erklärten und der Verwaltung des Vermögens beraubten Manne deſſen ungeachtet noch einigen Antheil an dieſer Adminiſtration einzuräumen; allein da die hier ausgedrückten Fälle nicht zur Verſchleuderung, ſondern vielmehr zur Erhaltung des Vermögens abzielen; ſo muß er ſich auch der nämlichen Rechte zu erfreuen haben, welche der Ehefrau ſogar außer dem Falle der Verſchwendung in Rückſicht gewiſſer Handlungen und Verträge des Ehemannes zuſtanden. Und in ſo weit kann er nicht ſchlimmer als das Eheweib daran ſeyn. a)

§. 433.

Fortſetzung.

Ad 5. Die beiden Eheleute können zwar, ſo lange ſie noch in erſter Ehe leben, mit wechſelſeitiger Einwilligung auch gegen den Willen der Kinder Schenkungen an dritte Perſonen machen, Bürgſchaften eingehen u. ſ. w. Allein der Mann, der als Verſchwender erklärt iſt, hat in Rückſicht ſolcher Handlungen, welche auf Verſchleuderung des Vermögens abzielen, gebundene Hände. Er wird als bürgerlich todt, und das Eheweib als Wittwe angenommen. Es muß daher Alles dasjenige beobachtet werden, was in dem allegirten Titel verordnet iſt. b)

§. 434.

Fortſetzung.

Ad 6. Der Grund, daß der gleichwohl verſchwenderiſche Mann bei der Güterübergabe nicht gänzlich bei Seite geſetzt werden kann, liegt darin, daß vorzüglich in dem Falle, wo die Güter mittelſt einer wahren Grundtheilung übergeben würden, der Unterhalt der Eltern ſehr leicht in Gefahr gerathen könnte. Da aber auf der andern Seite das elterliche Vermögen nicht auf Auswärtige, ſondern auf die eigenen Kinder durch eine Handlung unter den Lebendigen gebracht werden ſoll, wozu erhebliche Gründe genug vorhanden ſeyn können, ſo würde es eben ſo unbillig ſeyn, die Sache der bloßen Willkür des Ehemanns und verſchwenderi-

---

a) Comment. ad §. 28. p. 209.

a) Comment. ad §. 29. Obſchon usque wäre. p. 209.

ſchen Vaters zu überlaſſen. Weit beſſer ſchlägt man daher den im Texte erwähnten Mittelweg ein. a)

§. 435.

c. Bei beiderſeits verſchwenderiſchen Theilen.

Bei beiderſeits verſchwenderiſchen Theilen verfährt die Obrigkeit auf Antrag der Kinder und Verwandten oder von Amtswegen, und ſetzt den beiden Eheleuten einen Curator, wobei alle die bei dem Güterſtande des gemeinen Rechts (§. 80.) gemachten Vorſchriften des Landrechts zu beobachten ſind. Uebrigens bleibt die unter den Ehegatten Statt habende Gütergemeinſchaft aufrecht beſtehen.

§. 436.

D. Vergehen und Verbrechen vor der Ehe.

a. Voreheliche Verbrechen.

Bei den Verbrechen der Eheleute kommen Geldſtrafen, es kommt die dem Beſchädigten zu leiſtende Entſchädigung vor. Ob und in wiefern dieſelbe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu tragen ſeyen, hierüber enthält das Landrecht folgende Entſcheidungen.

1) Hat der eine Ehetheil wegen eines Vergehens vor der Ehe eine Strafe zu zahlen, den Schaden zu erſetzen ſo, iſt dieß der unſchuldige Ehetheil, obgleich er ſolches nicht ausgenommen hat, aus ſeinem Vermögen zu tragen nicht ſchuldig, ſondern die Geldſtrafe ſowohl als die Entſchädigung fallen dem alleinigen Verbrecher zur Laſt.

2) Ferner iſt der unſchuldige Ehetheil, auf den Fall, daß dem Frevler oder Verbrecher die höhere Strafe erſt nach eingegangener Gütergemeinſchaft in eine Geldbuße verwandelt würde, nicht ſchuldig, ſolche aus des Frevlers oder Verbrechers gegenwärtigem oder zukünftigem Einbringen bezahlen zu laſſen, ſondern kann den Verbrecher nach ſeinem Gutbefinden der Obrigkeit zur leiblichen Züchtigung überlaſſen.

3) Jedoch hat er in dieſem Falle die Genugthuung dem Beſchädigten aus des Verbrechers gegenwärtigem oder zukünftigem Einbringen zu geſtatten. b)

---

a) Comment. ad §. 29. Imgleichen usque ad finem. p. 209 u. 210.
b) L. R. Tit. V. §. 24. S. 176.

§. 437.

Erläuterung des Commentars.

Vor Allem verdient bemerkt zu werden, daß die Verbrechen und die der Obrigkeit zu erlegende Geldſtrafe, oder die deswegen dem Dritten zu leiſtende Genugthuung und Entſchädigung in dem Landrechte nicht mit Stillſchweigen konnte übergangen werden. Denn die Gütergemeinſchaft begreift unter Bambergiſchen Eheleuten der Regel nach die wechſelſeitigen Güter, Vortheile und Laſten in ſich; und es kommt daher öfters die Frage vor, ob unter den Laſten oder Schulden der Eheleute bloß allein die aus den Verträgen und Contracten oder auch die aus Verbrechen entſpringenden Verbindlichkeiten begriffen ſeyen. a)

§. 438.

Fortſetzung.

Beim erſten Anblicke möchte es weit gerechter und billiger ſcheinen, daß Geldſtrafen und Entſchädigungen bei vorehelichen Verbrechen aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen geleiſtet würden, weil erſtens die Gütergemeinſchaft etwas allgemeines ſey, und alle vorhergehenden aus Verträgen und Contracten entſtehenden Schulden umfaſſe; deswegen müſſe auch das Nämliche bei den aus einem Verbrechen entſpringenden Verbindlichkeiten eintreten; denn beide hingen der Perſon der Eheleute an. Mit deſto größerem Rechte müſſe aber dieß zweitens in Rückſicht des Schadens Statt haben, der aus dem Verbrechen entſprungen, und von dem Beſchädigten eingeklagt worden ſey; da hier eine wahre und ſtrenge Rechtsſchuld vorhanden ſey. Wenigſtens müſſe drittens der andere gleichwohl unſchuldige Ehegatte wegen des Verbrechen des andern ohne Unterſchied oder doch wenigſtens in Rückſicht der Entſchädigung oder in dem Falle haften, wo er das Verbrechen desſelben gewußt, und ſich gegen die daraus entſpringenden Folgen zu verwahren unterlaſſen habe. b)

Allein es ſteht dieſem der Hauptgrund entgegen: das ſogar während der Ehe begangene Verbrechen des einen oder des andern Ehegatten berührt die gemeinſchaftliche Maſſe nicht, es ſey denn, daß der unſchuldige Theil dasſelbe freiwillig geſchehen ließe, wie ſich aus der gleich nachfolgenden Verfügung des Landrechts weitläufiger ergeben wird. Um deſto weniger können die vorher-

---

a) Comment. ad §. 24. p. 158

b) L. R. Tit. V. §. 24. S. 171.

gehenden Verbrechen unter die Gütergemeinſchaft fallen; man würde daher gegen allen Rechtsgrund feſtſetzen müſſen, daß dieſe Gemeinſchaft mehr in Hinſicht des Vergangenen als des Gegenwärtigen und Zukünftigen wirke. Dadurch fällt der erſte Einwurf von ſelbſt weg. Der verbrecheriſche Ehegatte bleibt zwar, was den zweiten betrifft, dem Beſchädigten zum Schadenserſatze verbunden, und er kann denſelben aus ſeinem gegenwärtigen oder künftigen Einbringen keineswegs verweigern. Allein ſo wie ſich der Beſchädigte mit den gedachten Entſchädigungsmitteln hätte begnügen müſſen, wenn der Damnificant entweder gar nicht geheirathet, oder wenigſtens die Gütergemeinſchaft unterlaſſen hätte, ſo muß auch das Nämliche im gegentheiligen Falle bei eingegangener Gütergemeinſchaft Statt haben. Denn ein bloßer unter Dritten ſich zugetragener Vorfall kann dem fremden Dritten kein Recht geben. Was endlich den dritten Einwurf belangt, ſo ſchadet die bloße Wiſſenſchaft niemals, auch kann der Wiſſende nicht als einwilligend angenommen werden, wenn ihm die Rechte die Verbindlichkeit zu reden nicht auferlegt haben. — Auch kann das aus dem nachfolgenden Verbrechen hergeleitete Argument nichts beweiſen: daß bei einem während der Ehe und Gütergemeinſchaft von einem der Ehegatten begangenen Verbrechen der Beſchädigte ſeine Entſchädigung aus den gemeinſchaftlichen Gütern verlangen könne, auf gleiche Weiſe müſſe daher auch im vorliegenden Falle bei einem vor der Ehe begangenen Verbrechen geurtheilt werden, weil dieß die Billigkeit ſowohl in dem einen als in dem andern Falle fordere. Denn wenn man die Sache nach ächten Grundſätzen erwägt, ſo wird man einen offenbaren Unterſchied zwiſchen beiden Fällen leicht wahrnehmen. Bei einem während der Ehe begangenen Verbrechen waren ſchon zur nämlichen Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, hiermit die Verbindlichkeit zur Entſchädigung einzutreten anfing, die Güter der Eheleute vollkommen gemeinſchaftlich, deswegen konnte auch dem Beſchädigten nicht anders als ungetheilt der Schadenerſatz aus den gemeinſchaftlichen Gütern geſchehen. Bei einem vor der Ehe begangenen Verbrechen verhält ſich die Sache ganz anders. a)

§. 439.

Fortſetzung.

Den Grund, warum der unſchuldige Ehegatte nicht ſchuldig

---

a) Comment. ad §. 27. So hat usque zu haben. p. 158-160.

ſey, die Geldbuße, in welche die auf das voreheliche Verbrechen gesetzte Strafe nach eingegangener Gütergemeinſchaft verwandelt wurde, aus des Frevlers gegenwärtigem und künftigem Einbringen zahlen zu laſſen, gibt der Commentar in Folgendem an: Nach eingegangener Gütergemeinſchaft werden die Güter beider Eheleute eine und eben dieſelbe ungetheilte Subſtanz, ungeachtet der unſchuldige Ehegatte wenig oder nichts eingebracht hat. So wie daher der eine Ehegatte die Befugniß nicht hat, zum Nachtheile des Miteigenthums und ohne Einwilligung des andern etwas vorzunehmen; um deſto weniger kann es die Obrigkeit als ein bloßer Dritter thun, und die größere Strafe des Verbrechens in eine Geldſtrafe mit der Wirkung verwandeln, daß hierdurch die gemeinſchaftlichen Güter verbindlich gemacht würden. a) — Was die Entſchädigung betrifft, ſo war das Vermögen des Verbrechers dem Damnificanten zur Entſchädigung verbunden. Dieſem beſtgegründeten Rechte kann durch die nachher erfolgte gleichwohl der Regel nach vollkommenſte Gütergemeinſchaft kein Eintrag geſchehen. b)

§. 440.

b. Während der Ehe bei vorhandener Gütergemeinſchaft begangene Verbrechen.

Wenn während der Ehe und bei bereits vorhandener Gütergemeinſchaft eines der Eheleute ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung begeht, welche eine Geldſtrafe von Rechtswegen oder nach Ermeſſen des Richters nach ſich zieht, oder die darauf geſetzte höhere Strafe aus Gnaden in eine bloße Geldbuße verwandelt wird, ſo tritt

1) in Rückſicht der Geldſtrafe das Nämliche ein, was in eben demſelben Falle das Landrecht bei vorhandenem Errungenſchafts-Vertrage verordnet hat. c) Der unſchuldige Theil iſt nicht ſchuldig, die Geldſtrafe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu zahlen, und kann den Schuldigen der Beſtrafung der Obrigkeit überlaſſen. d)
2) Was die Entſchädigung des Dritten betrifft, ſo kann ſich dieſer ſeines Schadens halber an das gemeinſchaftliche Vermögen halten.

---

a) Comment. ad §. 24. Ferner iſt usque zu laſſen. p. 160.
b) Comment. ibid. Jedoch usque ad finem. p. 160.
c) L. R. Kap. II. Tit. VIII. §. 20. S. 191.
d) L. R. Kap. I. Tit. III. §. 22. S. 45.

3) Die aufgelaufenen Gerichts = und dergleichen Koſten ſind ebenfalls aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu zahlen. a)

§. 441.

Erläuterung des Commentars.

Es ſind bereits oben bei dem Errungenſchafts=Vertrage einige Gründe dieſer Verordnung vorgekommen, und die bei dieſem Vertrage vorgetragenen Grundſätze könnten bloß bei der Gütergemeinſchaft in Anwendung gebracht werden. Allein der Gegenſtand iſt ſo beſchaffen, daß er eine beſondere und weitläufigere Erörterung verdient. Man könnte glauben, daß die Geldſtrafe allerdings aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu erlegen ſey, und zwar erſtens habe bisher gar niemand an dieſer ſtäten und geſetzlichen Gewohnheit gezweifelt. Zweitens werde die Obrigkeit bei Erkennung von Geldſtrafen ſich ſelbſt beſcheiden, und wenn ſie ſähe, daß dem Hausweſen dadurch ein großer Schaden zugehe, auf eine andere Strafe erkennen, ohne daß es nothwendig wäre, wegen des ehelichen Miteigenthums von dieſer alten Gewohnheit abzuweichen. Drittens würden, da der meiſte Theil der Bambergiſchen Eheleute in Gütergemeinſchaft lebe, für die Zukunft alle Geldſtrafen hinwegfallen, ja alle dergleichen bereits fürs Vergangene gemachten Strafgeſetze aufgehoben werden müſſen. Viertens würden dadurch die Rechte und Vortheile des Fiscus äußerſt geſchmälert werden. Endlich fünftens daraus nichts als lauter unglückliche Ehen entſtehen, wenn z. B. das unſchuldige Weib ſich der Bezahlung der Geldſtrafe widerſetzen, und den Mann einer andern Strafe überlaſſen würde.

§. 442.

Fortſetzung.

Allein in dem Vorhergehenden iſt deutlich verordnet, daß von dem Manne (und das Nämliche gilt deſto mehr bei dem Weibe) nicht einmal gewiſſe Arten von Verträgen, welche gleichwohl von beiden Seiten läſtig ſind, und dem Hausweſen wenigſtens einigen Vortheil einbringen, ohne Bewilligung der Frau geſchloſſen werden könnten, und zwar aus keiner andern Urſache, als weil dieß mit der Natur der Gütergemeinſchaft und den Gründen des Rechts und der Billigkeit übereinzuſtimmen ſchien. Es würde

---

a) L. R. Kap. II. Tit. VII §. 25. S. 193.

daher den offenbarſten Widerſpruch in ſich enthalten, wenn der verbrecheriſche Ehegatte den unſchuldigen Theil mit in die nämliche Strafe ziehen, oder denſelben zur Zahlung aus den gemeinſchaftlichen Gütern verbinden könnte. Denn es iſt allgemein bekannten Rechtens, daß die Strafe nur den Urheber des Verbrechens treffen könne. — Was die dagegen gemachten Einwürfe betrifft, ſo exiſtirten zwar und werden für die Zukunft ad 1. genug Fälle exiſtiren, wo die Geldſtrafe mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Einwilligung des unſchuldigen Ehegatten zur Schonung ſeiner und der Ehre des ſchuldigen Ehegatten gezahlt wurde. Allein, daß die Obrigkeit auch da, wo der unſchuldige Ehegatte nicht einwilligte, die Geldſtrafe beigetrieben habe, wird mit keinem einzigen Falle aus den vorhergehenden Acten gezeigt werden können. Ad 2. Streitet zwar immer für den Richter die Vermuthung, daß er beſcheiden und billig ſeyn werde, allein die Vermuthung muß der Wahrheit weichen; beſonders wenn deſſen eigenes Intereſſe mit ins Spiel kommt, und derſelbe einen Antheil an der Strafe hat. Auch kann man von dem unſchuldigen Ehegatten nicht fordern, daß er die Freiheit von der Strafe, welche ihm die Gütergemeinſchaft ertheilt, von der Gnade des Richters erwarte. Es iſt daher ad 3. nicht nothwendig, dergleichen Strafgeſetze für die Zukunft und Vergangenheit aufzuheben; indem ſie durch die hinzukommende ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung des unſchuldigen Ehegatten öfters ihren Endzweck erreicht haben, und noch erreichen werden. Es bleiben daher ad 4. die Vortheile des Fiscus größten Theils aufrecht ſtehen. Und wenn auch dem Fiscus hier und da einiger Gewinn entgehen ſollte, ſo iſt demſelben in der That der unſchuldige Ehegatte, welcher um Abwendung des Schadens ſtreitet, weit vorzuziehen. Endlich enthält der Einwurf ad 5. einen bloßen Rath, daß der Unſchuldige, wenn er klug ſeye und vielmehr ſeiner und der Ehre des ſchuldigen Theiles ſchonen wolle, nicht leicht zugeben ſolle, daß demſelben eine ſchärfere Strafe, beſonders eine Leibsſtrafe ſtatt der Geldſtrafe auferlegt werde. Allein ſetzen wir den Fall, (wie er aus Regierungsacten mit Beiſpielen belegt werden kann) eine Frau habe einen verſchwenderiſchen und im Allgemeinen übelgeſitteten Mann, deſſen körperliche Züchtigung ſie ſchon lange gewünſcht hat; es werde von ihm ein Verbrechen begangen, auf welches eine beträchtliche Geldſtrafe oder Verluſt der Güter geſetzt iſt, und dergleichen Fälle mehrere, welche leicht vorkommen können. Würde es nicht in dieſem Falle

äuſſerſt klug von ihr gehandelt ſeyn, ſich der Entrichtung der Strafe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu ihrem und ihrer Kinder Beſten zu widerſetzen. Wollte man allen Anlaß zu Zänkereien und Zwiſtigkeiten unter den Eheleuten aufheben, ſo müßte man das ganze Syſtem der Gütergemeinſchaft unter ihnen aufheben, und dem Manne oder der Frau die freie Willkür in Rückſicht des Hausweſens zu ſchalten und zu walten einräumen. a)

§. 443.

Fortſetzung.

Was die dem Dritten zu leiſtende Entſchädigung betrifft, ſo kann ſich dieſer an das gemeinſchaftliche Vermögen auch in dem Falle halten, wo die Frau das Verbrechen begangen hätte, obgleich der Mann für die aus den Verträgen der Frau, welche ſie verſchwenderiſcher Weiſe oder außer der ihr zukommenden Sphäre geſchloſſen hat, entſpringenden Schulden aus dem gegenwärtigen Vermögen nicht haftet; es könnte daher ſcheinen, als ob derſelbe um deſto weniger für die aus dem Verbrechen derſelben entſtehenden Verbindlichkeiten zu haften hätte. Allein es iſt zwiſchen beiden Schulden ein ſehr großer Unterſchied; bei dem erſten Falle mag es der Dritte ſich und ſeinem Leichtſinne beimeſſen, daß er mit der Ehefrau auf eine ſolche Art contrahirt hat, nach welcher er wußte und wiſſen mußte, daß der Contract mit gleichzeitiger Verbindlichkeit des Mannes und des gemeinſchaftlichen Vermögens nicht beſtehen konnte. In dem andern Falle der weiblichen Verbindlichkeit hat ſich der Beſchädigte keine Schuld vorzuwerfen; es tritt daher die Regel ein, daß, wenn zwei um Schadensabwendung ſtreiten, wie hier zwiſchen dem Manne und der Frau und dem Beſchädigten der Fall iſt, für den müſſe geſprochen werden, für welchen die größere Billigkeit ſtreite. Es kommt hierzu, daß ſich der Mann gegen die Frau und Kinder den Erſatz vorbehalten könne, daher noch einige Zuflucht habe, dem Dritten aber dieſes Hülfsmittel gänzlich mangle. b)

§. 444.

c. Dem unſchuldigen Theile zu leiſtender Erſatz,

α) in wiefern derſelbe dem unſchuldigen Theile gebühre.

Der unſchuldige Theil kann ſich von dem ſchuldigen den Erſatz in doppelter Rückſicht vorbehalten:

---

a) Comment. ad §. 20. p. 179—182.

b) Comment ad §. 25. p. 186.

1) in Rückſicht der dem Beſchädigten aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu leiſtenden Entſchädigung a);
2) in Rückſicht der Geldſtrafe, die der unſchuldige Theil dem ſchuldigen Theile aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen erlegen läßt. b)

Bei dieſem Erſatze kommt es auf zwei Puncte an: Erſtens was der unſchuldige Theil hierbei zu beobachten, und zweitens wie dieſer Erſatz zu geſchehen habe.

§. 445.

β) Was derſelbe hierbei zu beobachten habe?

Der unſchuldige Theil kann ſich den Erſatz vorbehalten, jedoch ſoll

1) dieſes ſogleich, als die Geldbuße erlegt wird, geſchehen. c)
2) Was das Landrecht in Rückſicht der vorzubehaltenden Wiedererſtattung der Geldbuße verordnet, hat auch in Rückſicht des Erſatzes der dem Damnificaten geleiſteten Entſchädigung Statt. d) — Es liegt in der Willkür des unſchuldigen Theiles, die Geldſtrafe zu zahlen, oder zu verweigern; er kann daher dieß Letztere auf die ihm beliebige Weiſe und unter dem erwähnten Vorbehalte thun. e)
3) Unterläßt er dieſen Vorbehalt, ſo wird angenommen, als habe er dieſen Erſatz aus ehelicher Zuneigung dem ſchuldigen Theile erlaſſen. f)

§. 446.

γ) Wie dieſer Erſatz zu geſchehen habe?

αα) Wenn der Verbrecher außer Gütergemeinſchaft befindliches Vermögen beſitzt.

Der Verbrecher beſitzt entweder eigenes nicht zur Gemeinſchaft gehöriges Vermögen, oder Alles iſt unter den Eheleuten gemeinſchaftlich. — Beſitzt der Verbrecher eigenes und nicht gemeinſchaftliches Vermögen, oder erhält er ſolches in Zukunft, ſo wird ſolches, ſo viel die bezahlte Strafe oder gelei-

---

a) L. R. Tit. VII. §. 25. am Ende S. 193.
b) L. R. §. 21. S. 191.
c) L. R. §. 21. S. 191.
d) Comment. ad §. 21. usque vorbehalten. p. 182.
e) L. R. §. 25. am Ende S. 193.
f) Comment. ad §. 21. Jedoch usque haben. p. 182.

ſtete Entſchädigung austrägt, von nun an gemeinſchaftlich. a) Denn der ſchuldige Theil vermindert in ſo weit, als die gezahlte Strafe oder geleiſtete Entſchädigung austrägt, die gemeinſchaftliche Maſſe; es iſt daher nach den Regeln der läſtigen Verträge, unter welche auch die Gütergemeinſchaft gehört, billig, daß er dieſelbe aus dem Seinigen ergänze. b)

§. 447.

ββ) Wenn er kein ſolches Vermögen beſitzt?

Iſt bereits alles unter den Eheleuten gemeinſchaftlich, ſo äußert der vorbehaltene Erſatz α) bei erfolgter Eheſcheidung, (§. 490 u. 491.) β) Schreitung zur zweiten Ehe (§. 680 u. 682.) und γ) eintretendem Wittibſtande (§. 556. Nr. 2.) ſeine Wirkung. c) Beim erſten Anblicke wird man kaum begreifen können, auf welche Art und mit welcher Wirkung in dem vorliegenden Falle, wo alle Güter der Eheleute gemeinſchaftlich, vollkommen ungetheilt und eins ſind, und daher das Mein und Dein unter ihnen unbekannt iſt, der erwähnte Vorbehalt Statt haben könne. Allein derſelbe kann zwar gegenwärtig zur Zeit, wo er geſchieht, keine Wirkung haben, er erlangt aber ſeine Kraft in den verſchiedenen ſo eben aufgezählten Fällen. d)

§. 448.

E. Schenkungen unter den Eheleuten.

Auch unter Eheleuten, welche in Bambergiſcher Gütergemeinſchaft leben, ſind

1) Schenkungen gültig, und haben die Wirkung, daß ſie als außer Gemeinſchaft befindliches Gut betrachtet, und zu dem Vorbehalte des Geſchenknehmers gerechnet werden. Nur treten

2) hierbei alle die Förmlichkeiten und Verfügungen wegen ihres Beſtandes ein, welche bereits oben, wo von den Schenkungen zwiſchen Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte leben, (§. 69—71.) gehandelt wurde, weitläufiger vorkamen.

3) Es müſſen nämlich die Schenkungen, die etwas Namhaftes austragen, und ſich über Orts-Gewohnheit und Standes-

---

a) L. R. §. 21. am Ende S. 191.

b) Comment. ad §. 21. Wenn alſo usque ad finem. p. 182.

c) L. R. §. 22—24. S. 191—194.

d) Comment. ad §. 22. usque Grundtheilung. p. 182.

Gebühr erſtrecken, bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit α) ſchriftlich verfaßt, β) von dem ſchenkenden Ehegatten entweder ſelbſt, oder da er des Schreibens unerfahren, von jemand anderem in deſſen Namen unterſchrieben werden.

4) Sollen die Schenkungen nicht zum Nachtheile der Gläubiger gereichen. a)

5) Sind dieſe beträchtlichen Schenkungen während der Lebzeiten des ſchenkenden Ehegatten auch ungeachtet der beigeſetzten Clauſel der Unwiderruflichkeit widerruflich. b) Das Widerrufene bleibt alsdann in der Gütergemeinſchaft.

6) Kann der Geſchenknehmer bei Lebzeiten des Schenkers darüber weder unter den Lebendigen noch von Todeswegen disponiren. c)

7) Kann er bloß nach dem Tode des Schenkers Verfügungen unter den Lebendigen, und von Todeswegen jedoch unbeſchadet des Pflichttheiles der Notherben treffen. d)

8) Fällt die Schenkung bei weiterer Verheirathung des Geſchenknehmers auf die Kinder des Schenkers zurück. e)

9) Tritt übrigens in den vom Landrechte nicht ausgedrückten Fällen das gemeine Recht ein. f)

§. 449.

Erläuterung des Commentars.

Man hielt einmal dafür, daß alle Schenkungen zwiſchen wirklichen Eheleuten, und in ſoweit ſie das bereits gemeinſchaftliche Vermögen beträfen, ganz und gar abzuſchaffen und als ungültig zu erklären ſeyen, weil dieſelben α) dem Stande der Gütergemein=

---

a) L. R. Tit. VI. §. 13. S. 182.

b) L. R. a. a. O. §. 144. S. 182—183. Nimmt man die Worte des Landrechts ſo, wie ſie daliegen, ſo ſollte man glauben, daß ſich dieſe Verfügung, ſo wie die unter Nr. 6 und 7. auf alle und jede Schenkungen erſtreckte. Daß aber bloß von beträchtlichen hier die Rede ſey, erhellt daraus, weil die übrigen nach Nr. 3. gleich anfangs gültig ſind, hiermit keiner Beſtätigung durch den Tod des Geſchenkgebers bedürfen, und in Rückſicht derſelben das gemeine Recht nach Nr. 9. eintritt, womit denn auch alle von dem Commentar angeführten Gründe übereinſtimmen.

c) L. R. §. 15. S. 183.

d) L. R. §. 16. S. 183.

e) L. R. ibid. und Th. II. Kap. I. Tit. II.

f) L. R. §. 16. S. 183.

ſchaft entgegen zu ſeyn ſcheinen, denn was mittelſt dieſer bereits beiden Eheleuten eigen ſey, könne denſelben in keinem größern Grade eigen werden. β) Es werde im Gegentheile dem Ehegatten die Gelegenheit gegeben, den andern in der Folge der Zeit durch Schmeicheleien und verſchiedene andere Machinationen des vornehmſten Theiles ſeines Vermögens zu berauben, und ſich denſelben zuzueignen. Nebſtdem ſeyen γ) dem Unterthanen die verſchiedenen Ausnahmen und Beſchränkungen kaum verſtändlich, denen die Schenkungen nach gemeinem Rechte unterlägen, und die man daher im Bambergiſchen Rechte nicht beibehalten, vielweniger noch vermehren ſollte.

§. 450.

Fortſetzung.

Allein es unterliegt erſtens keinem Zweifel, und iſt bereits oben vorgekommen, daß ſich ein Ehegatte bei ſchon beſtehender Gütergemeinſchaft mit des andern Einwilligung einen Vorbehalt aus ſeinen Gütern machen, und aus der gegenwärtigen Gütergemeinſchaft herausziehen könne; was iſt aber wohl dieß anders, als eine wahre Schenkung, eine freigebige Handlung, wodurch z. B. der Ehemann dem Eheweibe etwas als ausſchließliches Eigenthum einräumt, was ſonſt unter der vorhergehenden Gütergemeinſchaft geblieben wäre? In der That iſt es aber der Wirkung nach eines, ob der Ehemann dem Eheweibe einen Vorbehalt aus ihrem Eingebrachten geſtattet, oder ihr eben ſo viel aus der gemeinſchaftlichen Maſſe ſchenkt. Denn in beiden Fällen handelt es ſich bloß von den Gütern der Ehegatten, welche keines andern Eigenthum unterworfen ſind. Auch leidet zweitens das Publikum keinen Schaden dabei; indem dergleichen Schenkungen zum Nachtheile der Gläubiger nicht gelten. Uebrigens aber iſt drittens um deſto weniger abzuſehen, warum dieſe Schenkungen nicht in Rückſicht der Kinder und Erben Statt haben ſollten, da viertens die Ehegatten mit wechſelſeitiger Bewilligung ſogar einem Dritten Schenkungen machen können, warum ſollte wohl dieß denſelben unter ihnen verboten ſeyn? Dazu kommt fünftens, daß den Ehegatten vermöge des ihnen gemeinſchaftlich zuſtehenden ausſchließlichen Eigenthums über die gemeinſchaftlichen Güter, was ihre Kinder und künftige Erben betrifft, die unbezweifelte Befugniß zuſteht, die bereits eingegangene Gütergemeinſchaft aufzuheben, und ſich einen andern Güterſtand zu erwählen. Warum ſollten ſie alſo nicht einen Theil aus derſelben heraus-

ziehen, und dem andern Ehegatten ſchenkungsweiſe übertragen können? Denn das, was in Rückſicht des Ganzen Rechtens iſt, muß auch in Rückſicht eines Theiles Rechtens ſeyn. Selbſt daraus, daß man ſechſtens die Ehegatten ſo ſehr beſchränken wollte, daß einer des andern eheliche Treue, gute Haushaltung und andere Verdienſte durch keine Schenkungen belohnen könnte, würde in der That folgen, daß mehrere Ehegatten die Gütergemeinſchaft in der Folge unterlaſſen würden, in welchem Falle die Schenkungen nach Anweiſung des gemeinen Rechts beſtehen, die Kinder aber, zu deren Beſten das Verbot der Schenkungen zugleich abzielen ſollte, in Rückſicht des ihnen gebührenden Pflichttheils weit übler daran ſeyn würden. Siebentens iſt hierbei nicht zu übergehen, daß bei dem Beſtande eines ſo harten Geſetzes, welches die Schenkungen verböte, die Ehegatten alle Gelegenheit zu hinlänglichen Verſchleppungen ergreifen würden, woraus die Verbindlichkeit des Gewiſſens abgerechnet, weit mehr Nachtheil als Vortheil im Ganzen entſtehen würde.

§. 451.

Fortſetzung.

Was die gemachten Einwürfe betrifft, ſo ſind dieſelben von keinem ſo großen Gewichte. Denn ad α) was dem Geſchenknehmer vor der wirklichen Schenkung bloß gemeinſchaftlich zuſtand, wird nachher deſſen ausſchließliches Eigenthum. Es kann die Gütergemeinſchaft in Rückſicht des größten Theiles des Vermögens vorhanden ſeyn, in Rückſicht des übrigen, wie die täglichen Beiſpiele der ehelichen Vorbehalte zeigen, aber hinwegfallen. Die nämlichen Zweifel ad β) kommen bei Ehegatten vor, welche außer Gütergemeinſchaft und nach Anweiſung des gemeinen Rechts leben; ſind aber keineswegs entgegen, daß der bürgerliche Geſetzgeber die ehelichen Schenkungen unter den von ihm vorgeſchriebenen im gegenwärtigen Titel beibehaltenen ja ſogar erweiterten Erforderniſſen und dahin zielenden Cautelen, daß der ſchenkende Ehegatte auf der einen Seite der Wirkungen ſeines Eigenthumsrechtes nicht beraubt, auf der andern nicht in Armuth gebracht werde, als gültig erkläre. Endlich ſind ad γ) die aus der Natur der Sache herfließenden Ausnahmen und Beſchränkungen an und für ſich leicht verſtändlich. a)

---

a) Comment. ad §. 13. p. 166—168.

§. 452.

Fortſetzung.

Die Förmlichkeiten ſind deswegen vorgeſchrieben, um der Schenkung mehr Sicherheit zu verſchaffen. a) Die Schenkungen können nicht zum Nachtheile der Gläubiger gereichen, weil es ſonſt in der Willkür der Eheleute ſtünde, die gemeinſchaftlichen Gläubiger um ihre Forderungen auf verſchiedene Art zu bringen. b) Der Widerruf der Schenkung iſt ſchon im gemeinen Rechte gegründet, und alle Gründe der dort enthaltenen Verfügungen paſſen auch hieher. c) Die beigefügte Clauſel der Unwiderruflichkeit iſt ohne Wirkung. Denn ſonſt würde die dem ſchenkenden Ehegatten zuſtehende Befugniß die Schenkung zu widerrufen meiſtens wirkungslos ſeyn. Denn ſo leicht einer zur Schenkung bewogen wird, eben ſo leicht kann er z. B. von ſeiner Frau der Geſchenknehmerin zur Beifügung dieſer Unwiderruflichkeit verleitet werden. d) Die geſchenkte Sache wird bei geſchehenem Widerrufe wieder gemeinſchaftlich. Denn ſie geht in ihren vorigen Zuſtand, die Gütergemeinſchaft zurück. e) Daß der Geſchenknehmer bei Lebzeiten des Geſchenkgebers über die geſchenkte Sache nicht disponiren kann, fließt aus der dem Geſchenknehmer die Schenkung bis zum letzten Athemszuge zu widerrufen zuſtehenden Befugniß, welche ganz würde vereitelt werden, wenn der Geſchenknehmer inzwiſchen über die geſchenkte Sache unter den Lebendigen oder von Todeswegen disponiren, und auf einen andern übertragen könnte. f) Nach dem Tode des Geſchenknehmers kann er darüber disponiren, weil erſt von dieſer Zeit an die Schenkung ihre volle Kraft erhält. g) Der den Notherben zu hinterlaſſende Pflichttheil erſtreckt ſich auch auf dieſe Schenkung, weil die Schenkung nach dem gemeinen Rechte beſeſſen wird. h)

---

a) ibidem. Es wird aber usque unterſchrieben werden. pag. 168. in fine.

b) Comment. Imgleichen usque ad finem. p. 169.

c) Comment. ad §. 14. usque können. p. 169.

d) Comment. ad §. 14. Obſchon usque werden.

e) Comment. ibid. und bleibet alſo usque ad finem.

f) Comment. ad §. 15. p. 169.

g) Comment. ad §. 16. usque disponiren.

h) Comment. welcher usque verſtehen. ibid. p. 169.

§. 453.

F. Kindstheil.

a. Beſchaffenheit desſelben.

1) Den Eltern ſteht an dem gemeinſchaftlichen Vermögen ein bloßer Kindstheil zu. a)

2) Sind drei oder mehrere Kinder vorhanden, ſo hat der nämliche Kindstheil Statt. b)

3) Ueber dieſen Kindstheil kann α) der Ueberlebende (§. 568) im Wittibſtande teſtiren, β) bei Abtheilung (§. 684) gebührt demſelben nur ein Kindstheil, γ) bei Vereinkindſchaftungen (§. 645) wird dieſer Kindstheil ebenfalls zu Grunde gelegt. c)

4) Durch beſondere Verträge können auch die Eheleute ihren Kindern das ganze Vermögen auf den Fall zuſichern, wo der Ueberlebende im Wittibſtande, ohne mit ſeinen Kindern abgetheilt zu haben, ſtirbt. d) — Da hier von deutſchen Erbverträgen die Rede iſt, ſo ſchlagen die römiſchen Grundſätze, daß keinem die Teſtamentification benommen werden könne, nicht an. Die Ehegatten ſind, ſo lange ſie leben, die alleinigen Eigenthümer ihres Vermögens, und es läßt ſich kein Grund denken, warum ihnen durch dieſen Vertrag das Recht, den Kindstheil, da derſelbe dem Ueberlebenden nach ſeinem Tode ohne allen Nutzen iſt, vielmehr den Kindern als einem Fremden zuzuwenden nicht ſollte geſtattet ſeyn. e)

§. 454.

b. Befugniß der Eheleute, einander den dritten Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens zuzuwenden.

1) Die Ehegatten können dem Ueberlebenden den dritten Theil des Vermögens mit beiderſeitiger Bewilligung vorbehalten.

2) Dieß hat ſowohl beim Eintritt der Ehe, wenn zwei rein ledige oder mit abgetheilten Kindern verſehene Perſonen einander heirathen, als bei Lebzeiten beider erſtehelichen Ehegatten Statt.

3) Jedoch kann dieſer dritte Theil, ſo lange die Gütergemeinſchaft dauert, auf keine höhere Summe erſtreckt werden. f)

---

a) L. R. Th. 1. Anh. 2. Tit. III. §. 3. S. 70.

b) L. R. §. 7. S. 81.

c) L. R. §. 5. S. 80. L. R. §. 8. S. 82. L. R. §. 9. S. 82 — 83.

d) L. R. §. 14. S. 84.

e) Comment. ad §. 14. p. 53.

f) L. R. §. 6. S. 81. L. R. §. 7. ibid.

§. 455.

c. Erläuterung des Commentars.

Die Frage, in welchem Vermögenstheile der Bambergiſche Pflichttheil beſtehen ſollte, hat die zur Abfaſſung des Landrechts deputirten Räthe eine lange Zeit ſehr beſchäftigt. Der eine Theil glaubte, es ſey zu hart, die Eltern, welche während der Ehe vollkommene Eigenthümer ihres Vermögens geweſen ſeyen, in ihrem Wittibſtande in eine ſo üble Lage zu bringen, daß ſie bei Eingehung fernerer Ehe und mit den Kindern angeſtellter Grundtheilung ſich mit einem bloßen Kindstheile begnügen ſollten. Man machte die richtige Bemerkung, daraus würde folgen, daß die Eltern bei wirklicher vorgenommener Grundtheilung aller Kräfte ein neues Haushalten anzufangen beraubt würden, und die Erwerbung ihres Vermögens gleichſam von vorn wieder anfangen müßten, oder aus Verdruß, ſo nothwendig auch ihr Haushalten die Schreitung zur zweiten Ehe erforderte, zu ihrem und der Kinder großen Schaden lieber unverheirathet bleiben würden. Auf der andern Seite ſtand aber das uralte vaterländiſche Herkommen entgegen, welches in dergleichen Abtheilungen der Eltern mit ihren Kindern den den Eltern gebührenden Antheil bloß in einem Kindstheile beſtimmte. Man ſuchte daher ein Temperament einzuſchlagen, und berathſchlagte ſich lange darüber, ob die billigere Vorſchrift als allgemein angenommen, und zu dem Ende das elterliche Vermögen ohne Rückſicht der Anzahl der Kinder zwiſchen denſelben und den Eltern zur Hälfte getheilt, oder den Eltern der dritte Theil des Vermögens zugeſtanden, oder wenigſtens ein doppelter Kindstheil beigelegt werden ſollte. Allein nach reiferer Ueberlegung ſchien keines von allen dieſen zu paſſen. Es war daher nichts übrig, als daß der Geſetzgeber einen andern Weg einſchlug, und verordnete, daß der Kindstheil wie vorhin die Regel ausmachen ſollte, und zwar erſtens im Falle des Wittibſtandes ohne Rückſicht auf die Anzahl der Kinder, zweitens auch in dem Falle, wo nicht mehr als zwei Kinder vorhanden ſeyen, drittens mit der einzigen Beſchränkung, daß es den noch lebenden Eltern freiſtehe, dem Ueberlebenden den 3ten Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens durch beſondere Verträge zu verſichern. a)

---

a) Comment. ad §. 7. p. 52 et 53.

§. 456.

Fortſetzung.

Der Grund der erſten Verfügung lag darin, weil nach dem Tode des einen der beiden Eltern die vorhergehende Gütergemeinſchaft auf die Kinder als gegründetes Recht übergeht. a) So wie daher der bewittibte Theil die Gütergemeinſchaft nicht nach Willkür aufheben kann, ſo kann er auch nicht den Pflichttheil vermindern, welcher mit der erwähnten Gütergemeinſchaft ſchon zu der Zeit, wo ſie eingegangen wurde, verbunden war. Der zweiten, weil man ſich ſo lange als nur immer möglich, und kein hinreichender Grund eine Ausnahme erfordert, an die allgemeinen Grundſätze und Verordnung des Geſetzes halten muß. Der dritten, indem die Ehegatten, wenn ſie in Rückſicht des kindlichen Pflichttheiles nichts anders unter ſich ausdrücklich ausgemacht haben, ſich nach dem alten Herkommen bequemet zu haben angenommen werden müſſen. Uebrigens erforderte die Billigkeit, und war ſelbſt dem öffentlichen Wohle zuträglich, den Ehegatten ſich wechſelweiſe den dritten Theil des Vermögens zu verſichern angemeſſen. b) Keinen größeren Antheil konnte man aber denſelben nicht zugeſtehen, wenn die Bambergiſche Gütergemeinſchaft nicht vollkommen aufhören, und die Natur eines andern Geſchäftes annehmen ſollte. c)

§. 457.

III. Handlungen von Todes wegen.

a. In Rückſicht dritter Perſonen.

Keines der Eheleute kann ohne Einwilligung des andern von dem gemeinſchaftlichen Vermögen etwas an einen Dritten vererben. d) Selbſt der Mann, obgleich er das Haupt der Familie und allgemeiner Verwalter des gemeinſchaftlichen Vermögens iſt, kann keine Schenkung einem Dritten ohne Einwilligung der Frau machen, alſo noch weniger auf den Todesfall, wo ſeine Verwaltung ganz und gar aufhört. In Rückſicht der Frau, welche nicht einmal dieſes Verwaltungsrecht hat, waltet um deſto weniger Zweifel ob. e)

---

a) L. R. Kap. 2. Tit. X. S. 211.

b) Comment. ad §. cit. pag. 53.

c) Comment. ad §. cit. Dieſer Vorbehalt usque ad finem. p. 54.

d) L. R. §. 1. S. 184

e) Comment. ad §. 1. p. 170.

§. 458.

b. In Rückſicht der Eheleute unter ſich.

Die Eheleute können ſich während der Ehe (§. 448) Geſchenke machen, ja ſogar die eingegangene Gütergemeinſchaft wieder aufheben; (§. 469) es läßt ſich daher nicht abſehen, warum ſie einander nicht Vermächtniſſe hinterlaſſen könnten. Alle dieſe Vermächtniſſe gehören ſo wie die Schenkungen zu dem Vorbehalte des überlebenden Ehetheils, unterliegen aber ſo wie jene bei Schreitung zur zweiten Ehe den nämlichen Beſtimmungen, und können ſich nicht (§. 454) über den dritten Theil des Vermögens erſtrecken.

§. 459.

c. In Rückſicht der Kinder.

α) Enterbung.

Die Enterbung ſoll von Eheleuten, welche in Gütergemeinſchaft ſtehen,

1) nicht einſeitig, ſondern in Form eines gemeinſchaftlichen Willens geſchehen.

2) Ausgenommen es habe der Ueberlebende von dem Verſtorbenen die ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten. a)

3) Es ſey nun die enterbungsmäßige Urſache α) während der vorigen Ehe gegen den abgelebten oder überlebenden Theil allein zu Schulden gebracht worden, oder β) ginge beiden Eltern zugleich an.

4) Im nachfolgenden Wittibſtande hat daher keine Enterbung Statt.

5) Es tritt allein α) Einſetzung in den bloßen Pflichttheil nach Gütergemeinſchaft (Entziehung des Kindstheils) β) obrigkeitliche Beſtrafung des undankbaren und ungerathenen Kindes ein. b)

6) Die Kinder ſollen, wenn ſie ſich eine ſolche Urſache zu Schulden kommen laſſen, ungeachtet eingelegter elterlicher Vorbitte von Obrigkeits wegen nachdrücklich beſtraft werden, wenn zumal aus den Umſtänden erhellt, daß ſie aus gegenwärtiger Verordnung hierzu Veranlaſſung nehmen.

7) Auch bei freiwilliger Grundtheilung mit den Kindern bei lebendigem Leibe ohne Abſicht auf weitere Verehelichung hat

---

a) L. R. Th. I. Kap. I. Anh. II. Tit. IV. §. 3. S. 85.

b) L. R. a. a. O. §. 4. S. 85 u. 86.

Enterbung auf die oben beſchriebene Weiſe Statt. Jedoch müſſen ſich die Eltern α) vor oder bei der Theilung erklären. β) Bleibt des Enterbten Kindesportion in der theilbaren Maſſe, und können ſich ſolche die Eltern nicht allein zueignen.

8) Nie hat aber dieſelbe bei der bei Schreitung zur zweiten Ehe zu pflegenden Grundtheilung Statt. a)

9) Das enterbte abgetheilte Kind iſt trotz ſeiner Enterbung Inteſtaterbe ſeiner Eltern, wenn ſolche ohne Hinterlaſſung eines Aſcenten (§. 811) verſterben. b)

10) Dagegen iſt dasſelbe verbunden ungeachtet der geſchehenen Enterbung ſeine Eltern in den Pflichttheil einzuſetzen, es hätte denn ſelbſt Urſache, dieſelben zu enterben. c)

§. 460.

Erläuteruug des Commentars.

Man könnte zwar ſagen, daß die erwähnte Verfügung bloß in dem Falle, wenn der beleidigte Theil ohne das ungerathene Kind enterbt zu haben, verſtürbe, aber keineswegs in den übrigen Fällen Statt finden könne, indem α. dadurch den Kindern die Veranlaſſung gegeben würde, ſich alle Unanſtändigkeiten gegen ihre Eltern zu erlauben, und β. um dieß zu vermeiden den Eltern das Recht die Kinder zu enterben, nach dem gemeinen Rechte eingeräumt worden ſey. Allein die Kinder bleiben mit dem überlebenden Ehegatten in der Gütergemeinſchaft und dem Miteigenthume des gemeinſchaftlichen Vermögens, welches ihnen durch einſeitige Handlungen des überlebenden Theiles nicht entzogen werden kann. Denn die vereinkindſchafteten Kinder (§. 828) können nicht enterbt werden, es können daher auch die erſtehelichen Kinder, wenn man ſich conſequent bleiben will, von dem überlebenden im Wittibſtande verbleibenden Theile nicht enterbt werden. Zweitens ſind die Eltern durch ſchlechte Erziehung öfters ſelbſt an dieſem ihren Betragen Schuld, und würden die Kinder nur wegen Verſchuldens der Eltern geſtraft werden. Drittens tragen ſich die meiſten Enterbungsfälle laut der Erfahrung in dem noch nicht reifen Alter der Kinder zu, wo ſie der Unterſtützung der Eltern am meiſten bedürfen. Viertens

a) L. R. §. 8. S. 80.

b) L. R. §. 9. S. 88.

c) L. R. ibid.

würden die Kinder dadurch nicht gebeſſert, ſondern nur auf das äußerſte zur größten Schande der verſtorbenen Eltern gebracht. Die letztern Gründe ſind bloß adminiculirende Gründe, ſie enthalten mehr rathgebende Beweggründe als entſcheidende Beſtimmungen für die Eltern, und iſt der erſte Grund hierin entſcheidend. Durch die Züchtigung der Obrigkeit iſt übrigens dem aufgeworfenen Bedenken begegnet, und von dem gemeinen Rechte iſt kein Schluß auf die Bambergiſche Gutergemeinſchaft zu machen. a)

§. 461.

Fortſetzung.

Dem unter Nr. 7. enthaltenen Satze kann man entgegenſetzen, α. eine ſo gehäſſige Sache wie die Enterbung ſollte man nicht auf Handlungen unter Lebendigen ausdehnen, β. um deſto weniger aber, da die Eltern hieran nicht gedacht hätten, in eine allgemeine Verordnung aufnehmen, weil γ. das gemeine Recht, auf welches ſich lediglich die Enterbung gründe, die Bambergiſche Gütergemeinſchaft und Alles, was daraus herfließe, nicht kenne. — Allein die Eltern können noch beſondere Urſachen haben, oder ſie dem Gerichte anzugeben nicht ſchuldig ſeyn, weßwegen ſie ſich der ihnen von den Geſetzen geſtatteten Strenge bedienen, z. B. dem jüngſten noch unmündigen Sohne könnte durch den dem undankbaren Sohne zu entreißenden Erbtheil die größte und nöthigſte Unterſtützung zufließen. Zweitens Güterübergaben unter den Lebendigen und von Todeswegen kommen in der Weſenheit mit einander überein, was alſo von der einen gültig iſt, muß auch von der andern gelten, man würde ſonſt in eine große Inconſequenz fallen. Auch in Rückſicht ſeltener Fälle müſſen geſetzliche Vorſchriften vorhanden ſeyn, und der Schluß iſt falſch, daß, weil das gemeine Recht nicht in allen Fällen bei der Gütergemeinſchaft in Anwendung kommen könne, es ganz und gar nicht in Anwendung könne gebracht werden. b)

§. 462.

Fortſetzung.

Erklären ſich die Eltern nicht vor oder bei der Theilung, ſo wird ihre Entſagung auf die Enterbung angenommen. c) Es würde

---

a) Comment. ad §. 3 et 4. p. 59 — 61.

b) Comment. ad §. 8. usque übernehmen. p. 64 u. 65.

c) Comment. ad §. 8. ingleichen usque gar nicht Statt haben. p. 65.

dem elterlichen Anſehen und dem Endzwecke der Enterbung zuwider ſeyn, wenn ſich die Eltern, da ſie zur Enterbung ſchreiten, die Portion des Enterbten zueignen, gleichſam eine äſtimatoriſche Injurienklage gegen ihn ausüben, und hieraus einen Gewinn ſuchen wollten. a) — Ad Nr. 8. Die Urſache der Enterbung trägt ſich entweder in dem Wittibſtande des zur weitern Ehe ſchreitenden Ehegatten, oder bei noch beſtehender erſten Ehe zu. Im erſten Falle hat vermöge Nr. 4. gar keine Enterbung Statt. Im zweiten können die unter Nr. 2 und 3 angeführten Erforderniſſe kaum jemals auf die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern angewendet werden. Von der Zeit an, wo ſich die Eltern erklären, zur zweiten Ehe zu ſchreiten, haben die Kinder ein gegründetes Recht nach Lage der Umſtände Einkindſchaft oder Theilung (§. 645) zu begehren, dem der nachfolgende Verſuch des elterlichen Theiles die Enterbung vorzunehmen, keinen Eintrag thun kann. Die Theilung iſt in dem Falle eine nothwendige nicht von der Willkür der Eltern abhängende Theilung, ſie können daher dieſelbe nicht mit dem Beiſatze, daß ihnen die Enterbung erlaubt ſey, annehmen. Aus den gegentheiligen Gründen erklärt es ſich aber, warum die Eltern, die im Wittibſtande zur freiwilligen Theilung ſchreiten, die Kinder enterben können. b)

§. 463.

Fortſetzung.

Ad Nr. 9. Man wird hieran zweifeln, und glauben, die künftige Erbfolge in das Vermögen des ohne Teſtament verſtorbenen Ehetheils ſtehe bloß den übrigen wirklich abgetheilten Kindern mit Ausſchluß des Enterbten zu. Allein aller Zweifel fällt hinweg, wenn man bedenkt, daß die Kinder der Regel nach gleiche Rechte des Bluts haben. So wie daher die übrigen gleichwohl abgetheilten Kinder, welche den ihnen ſchuldigen Erbtheil mittelſt der Theilung bereits wirklich erhalten haben, deſſen ungeachtet Erben ab intestato bleiben, eben ſo muß auch dieß dem enterbten Kinde, wenn man dasſelbe nicht ſonſt einer doppelten Strafe gegen alles Recht und alle Billigkeit unterwerfen wollte, eingeräumt werden. c) — Ad Nr. 10. So wie aber die wirklich abgetheilten Kinder die Eltern in dem Pflichttheile einſetzen müſſen,

---

a) Comment. l. c. und bleibt usque können. p. 65.
b) Comment. l. c. Uebrigens usque ad finem. p. 65.
c) Comment. ad §. 9. usque anmaſſen. p. 66.

indem dieſe bereits ihren Erbtheil von den Eltern, die Eltern aber nicht von den Kindern erhalten haben; eben ſo muß auch der Enterbte ſeine Eltern in dem Pflichttheile (nach gemeinem Rechte) einſetzen, damit die Eltern nicht ſonſt wegen ihrer erlaubten und gültig vorgenommenen Enterbung mittelbar geſtraft würden. a)

§. 464.

β) Pflichttheil.

Bei statthabender Gütergemeinſchaft fallen die Dispoſitionen des gemeinen Rechts in Anſehung der Quantität des Pflichttheils hinweg, und iſt der Pflichttheil nach Bambergiſchem Rechte von jenem des gemeinen Rechts äußerſt verſchieden.

1) Der Pflichttheil nach Bambergiſchem Rechte beſteht in dem ganzen auf das Kind mit Ausſchluß des elterlichen Kindstheiles fallenden Erbantheile. — Der überlebende Ehegatte (§. 568.) kann nämlich über ſeinen Kindstheil disponiren, und zwar zu Gunſten eines der Kinder, über den ganzen; zu Gunſten eines Dritten, ausgenommen er habe von dem Verſtorbenen dazu die Erlaubniß erhalten, nur über die Hälfte desſelben. b)

2) Setzen die in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eltern die Kinder in dem Pflichttheile in Beziehung auf das gemeine Recht ein, ſo iſt dieſe Einſetzung, ſo weit ſie deu Pflichttheil betrifft, nichtig, und das Vermögen fällt den Kindern, als wenn die Eltern ohne Teſtament geſtorben wären (ab intestato) zu. c)

3) Da bloß der überlebende Ehetheil über den Kindestheil disponiren kann, ſo kann von der Einſetzung in den Pflichttheil, wenn ein Ehegatte mit Hinterlaſſung des andern ſtirbt, keine Rede ſeyn.

§. 465.

Erläuterung des Commentars.

Obwohl die Ehegatten die freie Befugniß haben, die eingegangene Gütergemeinſchaft, in ſo weit dieſelbe ſie und ihre Erben betrifft, wieder aufzuheben, und das gemeine Recht eintreten zu

---

a) Comment. l. c. Dahingegen usque einzuſetzen. p. 66.

b) L. R. Th. 1. Kap. 1. Anh. II. Tit. III. §. 3. S. 79. L. R. §. 5. S. 80. L. R. §. 8. S. 82. L. R. §. 9. S. 82 u. 83.

c) L. R. §. 12. S. 83.

laſſen, oder einen andern Güterſtand nach Inhalt des Landrechts einzuführen, und dergeſtalt den Pflichttheil ihrer Kinder zu verändern a), ſo iſt ihnen doch nicht erlaubt, nach bloßer Willkür zu handeln, und mittelſt eines offenbaren Widerſpruches auf der einen Seite in der erwähnten Gütergemeinſchaft zu bleiben, und auf der andern eine ganz verſchiedene Form des kindlichen Pflichttheils zu wählen. b)

§. 466.

γ) Vermächtniſſe.

Vermächtniſſe können keinem Kinde ohne Einwilligung des andern Ehegatten hinterlaſſen werden. Es tritt hier die allgemeine Verordnung des Landrechts ein, daß keine Vermächtniſſe an Dritte (§. 568 u. 569.) ohne Einwilligung des andern Ehegatten geſchehen können, und es liegt auch ganz in der Natur der Sache, daß bei dem durch die Gütergemeinſchaft eingeführten Miteigenthume kein Ehegatte einſeitig über das gemeinſchaftliche Vermögen disponiren könne.

Tit. VI.

Wie die Gütergemeinſchaft aufhört, oder ſonſt einige Abänderung leidet.

§. 467.

Einleitung.

Wir müſſen im gegenwärtigen Titel diejenigen Fälle betrachten, wo die Gütergemeinſchaft aufhört, und diejenigen, wo ſie nicht aufhört, ſondern bloß einige Abänderungen leidet.

§. 468.

I. Fälle, wo die Gütergemeinſchaft aufhört.

Die Gütergemeinſchaft kann mit beiderſeitiger Bewilligung der Eheleute aufgehoben werden, ſie kann auch ohne dieſe beiderſeitige Einwilligung aufhören. Die eingegangene Gütergemeinſchaft hört daher

1. durch die von beiden Theilen freiwilliger Weiſe geſchehene Aufhebung derſelben, ſie hört

---

a) L. R. Kap. II. Tit. VIII. §. 11 und 12. u. ſ. w. S. 198.

b) Comment. ad §. 6. p. 51.

2) durch den Tod des einen der Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern, ſie hört

3) bei gerichtlich geſchehener Trennung von Tiſch und Bette, ſie hört endlich

4) bei gepflogener Grundtheilung mit den Kindern voriger Ehe auf.

§. 469.

1) Beiderſeitige Aufhebung.

Die Gütergemeinſchaft kann mit beiderſeitiger Einwilligung der Eheleute aufgehoben, der Güterſtand nach gemeinem Rechte oder ein anderer Güterſtand eingeführt werden. a)

§. 470.

α) Wie ſolche geſchehen müſſe?

Wie dieſe Aufhebung geſchehen müſſe, iſt in dem Landrechte nirgends angegeben. Da indeſſen der Vertrag über die ausdrückliche Gütergemeinſchaft ſchriftlich verabfaßt, von den Eheleuten und wenigſtens zwei Zeugen unterſchrieben ſeyn ſoll, und nichts ſo natürlich iſt, als daß etwas auf die nämliche Weiſe aufgehoben werde, als wie es eingegangen wurde b), ſo glaube ich, daß die beiderſeitige Aufhebung der Gütergemeinſchaft den nämlichen Erforderniſſen unterliegen müſſe. Die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft wird zwar durch den bloßen Ablauf von Jahr und Tag contrahirt, indeſſen hat ſie die nämliche Wirkung, wie die ausdrückliche Gütergemeinſchaft. Das Landrecht wollte durch die beſtimmte eingeführte Form allen Streitigkeiten unter den Eheleuten und ihren Kindern für die Zukunft vorbeugen. Der nämliche Grund hat auch bei Aufhebung der Gütergemeinſchaft Statt. Uebrigens kann auch dieſe Aufhebung gerichtlich geſchehen.

§. 471.

β) Wirkungen derſelben.

αα) In Rückſicht der Eltern und Kinder.

a. Ueberhaupt.

Wird die Gütergemeinſchaft auf obgedachte Weiſe freiwillig aufgehoben, ſo iſt und bleibt

---

a) L. R. Tit. VIII. §. 11. S. 198.

b) L. 35. de R. J. Nihil tam naturale est, quam eo genere quidve dissolvere, qui colligatum est. Ideo verborum obligatio verbis tollitur, nudi consensus obligatio contrario consensu dissolvitur.

1) das Vermögen der beiden Eheleute, was dieſelben unter ſich, ihre Kinder und künftigen Erben betrifft, geſondert und außer Gemeinſchaft. Denn in ſofern ſind und bleiben die Ehegatten Herren ihres eigenen Vermögens; auch wird dadurch keinem Gläubiger, welcher eine während der Ehe gemachte Schuld fordert, ein Nachtheil zugefügt. a) Wenn daher

2) nach aufgehobener Gütergemeinſchaft ein Theil aus ſeinem Vermögen die Schulden des andern bezahlt, oder deſſen Habſchaft nothdürftig unterhält, oder auf eine beſtändige Art verbeſſert, ſo gebührt ihm oder ſeinen Erben der Erſatz aus dem Vermögen des andern Ehetheils. b)

Dieſer Erſatz iſt α) mit dem, den ſich der nicht ſchuldende Ehetheil gegen den ſchuldenden, wie gleich folgt, wegen vorher während der Gütergemeinſchaft von letzterem contrahirter, und vom erſten bezahlter Schulden vorbehalten kann, nicht zu verwechſeln. β) Er bedarf daher keines ausdrücklichen Vorbehalts, iſt bereits in der Natur der Verwendung (versionis in rem) gegründet, die Gründe, welche den Vorbehalt des letztern fordern, fallen bei dieſem hinweg, und da nach aufgehobener Gütergemeinſchaft in Ermanglung anderer Verträge lediglich das gemeine Recht eintritt, ſo tritt auch die bereits oben (§. 62.) angeführte hier bloß wiederholte Verfügung in Hinſicht jenes Erſatzes ein.

§. 472.

b. In Rückſicht der vorhergehenden Schulden.

So viel die Eheleute unter ſich betrifft, und wofern ſie nichts anders verabreden, ſo muß nach aufgehobener Gütergemeinſchaft

1) jeder Theil für ſeine in die Ehe eingebrachten vorhergehenden Schulden,

2) der Ehemann für alle α) während der Ehe erwachſenen, ſo wie β) die von dem Weibe in gebührender Maß gemachten Schulden,

3) das Weib hingegen für die von ihr über die Gebühr gemachten Schulden haften. — Denn in dieſem Falle geht Alles auf den Inhalt des gemeinen Rechts zurück. c)

---

a) Comment. ad §. 14. p. 193.

b) L. R. Tit. VIII. §. 14. S. 199.

c) Comment. ad §. 12. usque zuſtehen. p. 193.

4) Hat inzwiſchen ein Ehetheil die Schulden des andern aus ſeinem Vermögen bezahlt, deſſen Habſchaft nothdürftig unterhalten; ſo kann er α) wegen von ihm geſchehener Verwendung a) von dem andern Theile Erſatz fordern, β) jedoch hat er dieſes ſogleich bei Aufhebung der Gütergemeinſchaft zu thun, γ) außerdem ſoll er mit ſeiner Forderung nicht gehört werden. b) Denn zu dieſer Zeit iſt Alles noch in friſchem Gedächtniß, und es wird dadurch aller Anlaß zu künftigen Streitigkeiten unter den Eheleuten aufgehoben. c)

§. 473.

α. In Rückſicht des Heirathgutes.

Dieß Letztere hat auch dann Statt, wenn ſich der Ehemann bei freiwilliger Aufhebung der Gütergemeinſchaft nicht zugleich das Heirathgut ausbedingt. d) Es tritt hier die nämliche Urſache ein. Uebrigens iſt es außer Zweifel, daß der Ehemann auf die nämliche Weiſe, wie er ſich im Falle der gleich im Eingange der Ehe ausgeſchloſſenen Gütergemeinſchaft ein Heirathgut von dem Eheweibe verſprechen laſſen konnte, hier eben ſo verfahren und handeln könne. Denn die Sache geht auf das gemeine Recht zurück. e)

§. 474.

ββ) In Rückſicht der Gläubiger.

In Anſehung der Gläubiger bleibt wegen derjenigen Schulden, welche nach dem Landrechte für gemeinſchaftlich zu halten ſind, ſie mögen gleich vor oder nach Aufhebung der Gütergemeinſchaft gemacht worden ſeyn,

1) das beiderſeitige gegenwärtige ſowohl als künftige Vermögen verhaftet, und hat die Zahlung, wie bei vermiſchtem Vermögen, zu geſchehen, f)

2) ungeachtet, daß die Eheleute öffentlich und von Gericht aus kund machen laſſen wollten, daß von nun an keine Gütergemeinſchaft unter ihnen mehr vorhanden ſey, g)

---

a) Ibid. Wann dahero usque begehren.

b) L. R. Tit. VIII. §. 12. S. 198.

c) Comment. ad §. 13. Jedoch usque werden. pag. 193.

d) L. R. §. 13. S 199.

e) Comment. ad §. 13. p. 193.

f) L. R. §. 15. S. 199.

g) L. R. §. 16. S. 200.

3) ausgenommen, daß ſie zugleich alle ihre vorhergehenden Schulden abtrügen. In dieſem Falle kann ſich der nachfolgende Schuldgläubiger nicht mehr an das gemeinſchaftliche, ſondern muß ſich an das Vermögen des ſchuldenden Ehetheiles halten. a)

§. 475.

Erläuterung des Commentars.

Die Sache verdient, da ſie mit der Natur der Bamberger Gütergemeinſchaft inniger zuſammenhängt, eine weitläufigere Erläuterung. Man könnte gegen die Verordnung des nachhergehenden §en einwenden, daß im vorliegenden Falle, wo die erwähnte Gütergemeinſchaft mit wechſelſeitiger Einwilligung der Parteien wieder aufgehoben wird, die Ehefrau zwar für ihre eigenen in die Ehe gebrachten und noch nicht bezahlten, für die während der Ehe über die ihr zukommende Sphäre contrahirten, ſowie für diejenigen Schulden haften müſſe, wozu ſie nach Vorſchrift des vaterländiſchen Rechts ihre beſondere Einwilligung gegeben habe; dieß aber mit Recht auf andere von dem Ehemanne in die Ehe gebrachten, oder inzwiſchen von demſelben oder auch der Frau zuſtändiger und gehöriger Maßen contrahirten Schulden nicht in Anwendung könne gebracht werden. Wenigſtens ſey es unbillig, daß dieſe Verbindlichkeit auf die künftigen Erwerbungen der Frau ausgedehnt werde. Die Gütergemeinſchaft ſey ein Vertrag, und ob dieſelbe vorhanden ſeyn, oder aufhören ſolle, hänge bloß allein von der wechſelſeitigen Einwilligung der Eheleute ab. So wie alſo beim Antritte der Ehe die Eheleute durch ihre damals vorhandenen Gläubiger zur Eingehung der Gütergemeinſchaft nicht gezwungen werden konnten, ſo könnten ſie auch nicht durch dieſe zu ihren Gunſten in der einmal eingegangenen Gütergemeinſchaft beſtändig zu bleiben angehalten werden; denn die Gütergemeinſchaft werde nie zugleich mit den Gläubigern eingegangen, es entſpringe daher auch aus derſelben kein Recht für die Gläubiger. Jeder Gläubiger müſſe mit ſeinem Schuldner zufrieden ſeyn, ſo wie er ihn und ſein Vermögen zur Zeit der Eintreibung der Schuld finde. Allein alle dieſe Zweifel verſchwinden, wenn man erwägt, daß **erſtens** die Gütergemeinſchaft der ordentliche Güterſtand der Bambergiſchen Eheleute ſey, und ihn deswegen die mit dem einen oder dem andern Ehegatten contrahirenden Gläu-

---

a) L. R. §. 16. am Ende. S. 200.

biger in gutem Trauen und Glauben vorausſetzen. Sie würden daher **zweitens** gegen alle Billigkeit verletzt werden, wenn ein bloß willkürliches Factum der Eheleute, wodurch dieſe die Gütergemeinſchaft wieder aufheben, wider Willen anerkennen, und bloß die Perſon und Güter ihres eigentlichen Schuldners belangen könnten; zumal da **drittens** ſchon in jenem Falle, wo man im Publikum glaubt, die Gütergemeinſchaft ſey wirklich vorhanden, dieſelbe aber auf die eine oder die andere im Landrechte enthaltene Art ausgeſchloſſen iſt, der mit einem Ehegatten contrahirende Gläubiger übel genug daran iſt, daß er trotz ſeines guten Trauens und Glaubens nicht das ſämmtliche Vermögen der Eheleute als Gemeingut angreifen kann. Man darf aber **viertens** die Gläubiger nicht in einen noch üblern Zuſtand ſetzen, indem alle Sicherheit im Handel und Wandel aufhören würde, wenn es dem Gutdünken der Eheleute überlaſſen wäre, die einmal eingegangene Gütergemeinſchaft auch in Rückſicht der Gläubiger aufzuheben. Und dieß ſind die Argumente, welche, was man auch nach den Subtilitäten des römiſchen Rechts in Begriff der Frage, ob und wie weit ein Dritter ein Recht aus einem zwiſchen zwei andern Perſonen geſchloſſenen Vertrage erlange, immer behaupten mag, den Gläubigern im vorliegenden Falle eine perpetuirliche Klage auf die Güter der Eheleute nach den Forderungen des allgemeinen Beſten und der offenbaren Billigkeit geſtatten. a)

§. 476.

Fortſetzung.

Die Nr. 2. erwähnte öffentliche Bekanntmachung der aufgehobenen Gütergemeinſchaft macht hierin keine Aenderung. Denn die damals vorhandenen Gläubiger haben bereits zur Zeit dieſer Bekanntmachung ein gegründetes Recht. Das Nämliche hat aber auch in Rückſicht der künftigen Gläubiger Statt, denn das auch noch ſo genau und ſogar gerichtlich geſonderte beiderſeitige Vermögen iſt ſtätem Zuwachſe und ſtäter Abnahme unterworfen, es würde daher, wenn man in Rückſicht der künftigen Gläubiger eine Ausnahme machen wollte, zwiſchen dieſen und den bei der geſchehenen Bekanntmachung bereits vorhanden geweſenen Gläubigern, wenn es nachher zur Zahlung käme, darüber die verwickeltſten Streitigkeiten geben, aus welchen ehelichen Gütern ein jeder,

---

a) Comment. ad §. 15. p. 193 — 195.

und wer vor dem andern befriedigt werden ſollte. Es iſt aber kein Grund da, warum zu ſolchen Weitläufigkeiten Anlaß gegeben werden ſollte. a)

§. 477.

Fortſetzung.

Dahingegen fallen in dem sub Nr. 3 angeführten Falle die ſo eben erwähnten Schwierigkeiten hinweg. So wie daher die Eheleute die volle Befugniß hatten, die Gütergemeinſchaft gleich beim Eingange der Ehe mit voller Wirkung auszuſchließen, ohne daß es nothwendig oder gebräuchlich wäre, daſſelbe allgemein kund zu machen: um deſto mehr können ſie im vorliegenden Falle der wirklich geſchehenen Bekanntmachung (bei bezahlten vorhergehenden Schulden) die bereits eingegangene Gütergemeinſchaft wieder und zwar gleichfalls mit voller Wirkung oder in Rückſicht der folgenden Gläubiger aufheben. b)

§. 478.

2) Tod des einen Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern.

Zweitens hört die Gütergemeinſchaft durch den Tod des einen Ehegatten bei nicht vorhandenen Kindern auf, und der überlebende Ehegatte wird vollkommener und freier Eigenthümer des ganzen Vermögens, wie ſolches an einem andern Orte (§. 524.), wo von den Rechten und Verbindlichkeiten bei vorfallendem Wittibſtande gehandelt wird, mit mehrerem vorkommt.

§. 479.

3) Gerichtliche Eheſcheidung

α) im Allgemeinen.

Auch die gerichtliche Eheſcheidung iſt ein hinreichender Grund zur Aufhebung der Gütergemeinſchaft, es mögen nun die Eheleute bloß von Tiſch und Bette, oder die Ehe ſogar in Rückſicht des Bandes getrennt werden. c) Es iſt hierbei wohl zu bemerken, wer der ſchuldige und wer der unſchuldige Theil ſey, oder ob beide Theile ſchuldig ſeyen. Auf den geringeren oder größeren Grad der Schuld kommt es jedoch hierbei nicht an. d)

---

a) Comment. ad §. 16. usque vorhanden ſeye. p. 195.

b) Comment. l. c. Es wäre denn usque ad finem. p. 195—196.

c) L. R. Th. II. Verordn. I. §. 8. S. 338.

d) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 21. S. 201.

§. 480.

Woraus zu erſehen, wer der ſchuldige Theil ſey?

Das Landrecht und der Commentar geben hierüber folgende Beſtimmung:

1) Wenn die Eheleute mehr vom richterlichen Amtswegen als auf angebrachte Klage des einen oder andern Theiles getrennt werden, und ſolches im richterlichen Urtheile deutlich ausgedrückt iſt, ſo werden beide Theile für gleich ſchuldig gehalten. a)

2) Wenn hingegen auf angebrachte Klage des Klägers und darauf gepflogenen Verhandlungen das Eheſcheidungs-Urtheil erfolgt, und darin, daß die Eheleute nicht unmittelbar von Amtswegen getrennt werden, ausgedrückt iſt, ſo iſt der Beklagte als ſchuldiger Theil anzuſehen. b)

Es iſt daher beſondere Pflicht des Ehegerichts, zu unterſuchen, ob beide Ehegatten ſchuldig, oder nur einer der ſchuldige Theil ſey, und in Abfaſſung ſeiner Urtheile mit genaueſter Pünktlichkeit und Aufmerkſamkeit zu verfahren, damit nicht durch die Unterlaſſung des Beiſatzes von Amtswegen der Kläger, der doch eben ſo viel Anlaß als der Beklagte zur Trennung der Ehe gegeben haben kann, in die Kategorie des unſchuldigen Theiles verſetzt, und alle Schuld bloß auf den Beklagten geworfen werde. Es iſt dieß um deſto weniger zu unterlaſſen, da die von dieſem Unterſchiede abhangenden Folgen von größter Wichtigkeit ſind.

§. 481.

β) Insbeſondere.

A. Trennung vom Tiſch und Bette.

a. Wo der eine Ehegatte unſchuldig iſt.

Bei erfolgter Scheidung von Tiſch und Bett kann der unſchuldige Theil, d. i. derjenige, welcher den Eheſcheidungsſpruch für ſich erlangt hat, begehren, daß

1) entweder die Gütergemeinſchaft erſt von nun an, d. i. durch eine Grundtheilung

2) oder rückwärts, d. i. auf diejenige Zeit, wo die Gütergemeinſchaft ausdrücklich oder ſtillſchweigend eingeführt worden iſt, aufhören ſoll. c)

---

a) L. R. §. 21. S. 202.
b) Comment. ad §. 21. und wo usque geſchehe. p. 202.
c) L. R. Tit. VIII. §. 17. S. 200.

§. 482.

Erläuterung des Commentars.

Bei erfolgter Trennung der Eheleute und getrennter Haushaltung müſſen auch dieſelben in Rückſicht der Güter von einander getrennt werden. Es könnte zwar ſcheinen, daß außer der zwiſchen beiden Ehegatten zu pflegenden Grundtheilung keine andere Art, die Eheleute in Rückſicht ihres Vermögens auseinander zu ſetzen übrig ſey, indem erſtens bloß die Gütergemeinſchaft und kein anderer Güterſtand unter denſelben vorhanden geweſen ſey, derſelbe aber, wenn ſie wider Willen des andern Ehetheils aufgehoben werden ſollte, ihrer Natur nach keine andere als bloße Grundtheilung erfordere. Zweitens ſtreite das Herkommen dafür, ja es ſey ſogar im J. 1777 ein Anwalt, der dasſelbe der Unbilligkeit beſchuldigt habe, deswegen in Strafe genommen worden. Allein es würde dieß die größte Unbilligkeit ſeyn; denn man ſetze, das Eheweib (oder der Ehemann) ſey der ſchuldige Theil, der ſchuldige habe aber wenig oder nichts zur Gütergemeinſchaft eingebracht, ſo würde der unſchuldige Theil durch die von ihm begehrte Eheſcheidung mittelbar geſtraft, der ſchuldige erhielte die Hälfte des Vermögens, und trüge von ſeinem Verbrechen den Lohn davon. Es iſt daher weit mehr den natürlichen Verhältniſſen und der Klugheit angemeſſen, dem unſchuldigen Theile die Wahl zu laſſen, nach Verhältniß der Umſtände, nachdem er entweder mehr oder weniger als der andere Theil in die Ehe gebracht hat, erſten Falls gänzliche Grundtheilung, zweiten Falls bloße Sonderung ſeines Einbringens zu begehren. Hierzu tritt noch der Grund, daß die Ehegatten durch dieſe Verordnung um deſto ſtärker zurückgehalten werden, zu Eheſcheidungen Anlaß zu geben. Die gemachten Einwürfe ſind daher von gar keinem Gewichte, und was das angeführte Herkommen betrifft, ſo verhindert es den Geſetzgeber keineswegs, jede Gewohnheit, die mit der natürlichen Billigkeit oder dem allgemeinen Wohle nicht übereinſtimmt, aufzuheben. a)

§. 483.

aa. Aufhebung der Gütergemeinſchaft von nun an.

Will der unſchuldige Ehetheil die Gütergemeinſchaft nur von nun an oder durch eine Grundtheilung aufheben, ſo theilen die Eheleute,

---

a) Comment. ad §. 17 et 18. p. 196—197.

1) wenn ſie allein vorhanden ſind, das gemeinſchaftliche Vermögen in gleiche Theile. a)

2) Sind unabgetheilte Kinder vorhanden, so wird

α) das Vermögen zwiſchen den Eltern und Kindern in gleiche Theile getheilt.

β) Die noch unverſorgten, oder minderjährigen Kinder fallen mit ihren Perſonen dem unſchuldigen Ehetheile anheim.

γ) Der unſchuldige Ehetheil bleibt mit den Kindern in der Gütergemeinſchaft, als wäre keine Theilung geſchehen. b)

§. 484.

Erläuterung des Commentars.

Warum die Kinder mittheilen.

Der im vorhergehenden §. unter Nr. 2. entſchiedene Fall gehört unter die ausgezeichnetſten Eigenheiten (inter specialissima) des Bambergiſchen Landrechts. Es iſt hier nämlich die Frage, ob die Kinder bei einer ſolchen Theilung auch als Theile anzuſehen ſeyen? Beim erſten Anblicke ſcheint, die Frage müſſe verneint, und das Vermögen unter den Ehegatten bloß in zwei gleiche Theile getheilt werden; die Kinder hingegen hätten den künftigen Erbfolgefall zu erwarten, und alsdann beiden Eltern nach gemeinem Rechte zu ſuccediren. Denn erſtens geſchehe jede Theilung unter bloßen Miteigenthümern; die Eltern ſeyen aber, ſo lange beide lebten, die alleinigen Miteigenthümer mit gänzlichem Ausſchluß der Kinder. Zweitens ſey es gegen die Billigkeit, daß der gleichwohl ſchuldige Ehegatte, welcher vielleicht das ganze Vermögen, oder den größten Theil desſelben zur Gütergemeinſchaft eingebracht habe, übermäßig und auf doppelte Art beſchwert, der unſchuldige Theil aber über die Maßen begünſtigt werde. Beides geſchehe aber, wenn der erwähnte ſchuldige Ehegatte nicht nur in dem Falle einer kinderloſen Ehe mit dem andern auf deſſen Verlangen gleicher Maßen theilen, ſondern noch überdieß auf den Fall vorhandener Kinder dieſen dem unſchuldigen Theile nachher zuwachſende Kopfsantheile geſtatten müßte.

§. 485.

Fortſetzung.

Allein man erwäge, α) daß jeder Güterſtand unter den

a) L. R. §. 19. S. 201.
b) L. R. §. 20. S. 201.

Eheleuten hiemit auch der der Gütergemeinſchaft mit zum Beſten der Kinder abziele, und dieſe daher auch ſogar nach gemeinem Rechte und bei Lebzeiten der Eltern gewiſſer Maßen Miteigenthümer des elterlichen Vermögens genannt werden. β) Obgleich aber deſſen ungeachtet die Eltern einen Güterſtand unter ſich nach ihrem Gefallen eingehen, und dieſem die Kinder nicht widerſprechen können, obgleich es dem unſchuldigen Theil frei ſteht, auf Grundtheilung oder Vermögens-Sonderung anzutragen; ſo kann doch bei eintretender Grundtheilung dieſe Gütergemeinſchaft nicht bloß unter den Eheleuten und Eltern allein als Grundlage angenommen, und nach derſelben unter ihnen allein die Theilung vorgenommen oder das Vermögen nachher auf den Güterſtand des gemeinen Rechts, in dem es ſich weder befand, noch welchen es mit Einverſtändniß des unſchuldigen Ehetheils annimmt, in Rückſicht der Kinder zurückgebracht, und dieſe in Hinſicht der Erbfolge den Tod der Eltern zu erwarten angewieſen werden. Denn γ) nach dem nämlichen Verhältniſſe, in welchem ſich der Güterſtand unter den Eheleuten befindet, muß ſich auch die Erbfolge der Kinder richten. Da daher den Kindern von jedem ihrer Eltern, in welchem Güterſtande ſich auch derſelbe mit ſeinem Ehegatten befand, die Erbfolge zuſteht; eines Theils die Gütergemeinſchaft durch die vorzunehmende Sonderung der Eltern nachher nicht mehr vorhanden iſt, daher die Kinder in Zukunft nicht mehr nach Norm der Gütergemeinſchaft Erben ſeyn können; andern Theils den Güterſtand des gemeinen Rechts, dem ſich der unſchuldige elterliche Theil vorausgeſetzter Weiſe widerſetzt hat, in Rückſicht ihrer Erbfolge gefallen zu laſſen nicht verbunden ſind: ſo fließt aus der Verbindung dieſer Grundſätze von ſelbſt, daß die Kinder zu eben der Zeit, wo der unſchuldige Theil auf die Aufhebung der Gütergemeinſchaft anträgt, und mit dem ſchuldigen Theile nach Kopfszahl theilt, die Erben dieſes letztern ſeyn, und demnach von demſelben nach dem zeither beſtandenen Rechte und Norm der Gütergemeinſchaft nach Kopfsantheilen im ganzen Vermögen abzutheilen ſeyen. Beſonders aber iſt δ) der unſchuldige Ehetheil um deſto weniger gehalten, die unter ihm und dem ſchuldigen Ehetheile vorzunehmende Theilung in Rückſicht der Kinder und ihrer Erbfolge in die Güter des ſchuldigen Ehetheils anzuerkennen und anzunehmen, je gewiſſer demſelben dadurch Nachtheil zugehen, und er nur in dieſem Falle die Hälfte des ganzen Vermögens, im Gegentheile hingegen, und wenn nach Norm der vorher vorhan-

denen Gütergemeinſchaft getheilt würde, und auch nur ein einziges Kind vorhanden wäre, wie in der Folge weitläufiger vorkommt, zwei Portionen erhalten würde. Endlich drückt s) die uralte Gewohnheit des Vaterlandes dieſer Diſpoſition das Siegel auf. Die dagegen gemachten Einwürfe ſind daher leicht aufzulöſen. Denn ad 1. verhält ſich zwar die Sache ſo, wie ſie vorgetragen worden iſt; allein auf der Gegenſeite kann man nicht läugnen, daß die Gütergemeinſchaft mit allen ihren daraus folgenden Wirkungen der Theilung und Erbfolge, ſo, wie ſie vorher war, bleiben müſſe, wenn nicht die Ehegatten und Eltern durch ihre wechſelſeitige Einwilligung dieſelbe entweder ganz oder zum Theile aufheben. Ad 2. Entſpringen alle die vorgegebenen Beſchwerden des ſchuldigen Ehetheils aus der Natur der Gütergemeinſchaft und der erfolgten Eheſcheidung; der Schade, den der ſchuldige Theil aus ſeinem Verſchulden fühlt, kommt gar nicht in Rechnung. Uebrigens iſt nicht zu läugnen, daß das gegenwärtige ſo wie das folgende Thema unter die ſchwierigſten Fälle des vaterländiſchen Rechts gehöre. Es iſt aber genug, daß die Sache durch unbezweifelte alte Gewohnheit und dieſes neuere Geſetz aus an und für ſich richtigen und unzweifelhaften Gründen entſchieden werde, welche gleichwohl nicht jedem, der die Sache mit flüchtigem Auge betrachtet, ſo leicht verſtändlich ſind. a)

§. 486.

Fortſetzung.

Ob dieſe Theilung eine bloße Papier- oder reelle Theilung ſey?

Eine fernere Frage entſpringt aus den Obigen, ob in dem Falle der Eheſcheidung und zwiſchen den Ehegatten und den Kindern zu pflegender Grundtheilung die letzteren ihre Theile bloß auf dem Papiere ausgeſetzt, oder ſogleich aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen verabreicht erhalten. Der Unterſchied von beiden liegt darin. Im erſten Falle bleiben die Portionen der Kinder ein dem Ehegatten, und eigentlich dem unſchuldigen elterlichen Theile zuſtehendes und daher unter voriger Gemeinſchaft begriffenes Gut, in welches die Kinder, ſo wie in das übrige elterliche Vermögen bloß zur gehörigen Zeit ſuccediren. Im zweiten Falle hingegen würden ſie das Eigenthum ihrer Antheile ſogleich von dem Augenblicke der geſchehenen Theilung an erhalten. Für das erſte hat ſich das Landrecht erklärt. —

a) Comment. ad. §. 21. usque gleichen Theilen. p. 197 — 200.

Die Kinder ſcheinen zwar ohne Unterſchied effective Theile zu machen, oder dieſelben ſogleich erhalten zu müſſen, weil die vorausgehende Gütergemeinſchaft, nach deren Norm die Theilung geſchieht, gleiche Wirkungen unter den Theilungs-Conſorten hervorbringen müſſen. Da daher die Kinder von dem ſchuldigen Theile von Grund aus abgetheilt, und in Zukunft deſſen Notherben nicht mehr ſeyn werden; ſo muß auch dieß in Rückſicht des andern im Puncte der Eheſcheidung gleichwohl unſchuldigen Ehegatten Statt haben. Denn das Erbfolgerecht der Kinder hängt, wie oben bereits geſagt worden, als ein Acceſſorium von dem Güterſtande der Eheleute ab. Es würde daher die gegentheilige Verfügung den Widerſpruch in ſich enthalten, daß dieſer Güterſtand zwiſchen den Ehegatten ſelbſt und den Kindern mittelſt Grundtheilung aufgehoben würde, und deſſen ungeachtet nachher zwiſchen den unſchuldigen elterlichen Theil und deſſen Kindern beſtehe. — Allein keine Handlung darf ihre Wirkung über ihren Endzweck erſtrecken. Der ſchuldige Theil hat bloß zur Trenuung der ehelichen Beiwohnung den Anlaß gegeben, die deßhalb vorzunehmende Gütertheilung betrifft ihn daher nur allein, und nur von ihm werden die Kinder wirklich abgetheilt; denn nur den kann die Strafe treffen, welcher das Verbrechen begangen hat. Erhielten hingegen die Kinder das wirkliche Eigenthum der ihnen zufallenden Theile, ſo würde der unſchuldige Ehegatte beſonders in dem Falle äußerſt übel daran ſeyn, wo die bereits großjährigen Kinder auf die Herausgabe ihres Vermögens dringen würden. Denn entweder müßte derſelbe wider Willen der Scheidung entſagen, auf welche zu dringen er doch ein ungezweifeltes Recht hat, oder wenn er darauf antrüge, ſich ohne alle ſeine Schuld des größten Theiles des Vermögens beraubt ſehen. Der dagegen gemachte Einwurf unterſtellt zwar die Regel, allein ein ganz beſonderer Fall muß auch ein ganz beſonderes Recht gründen. Denn die Gütergemeinſchaft iſt im vorliegenden Falle von keiner ſo untrennbaren Natur, daß ſie bei geſchehener Abtheilung des ſchuldigen Theiles nicht zwiſchen dem unſchuldigen Theile und den Kindern beſtehen könnte. Uebrigens iſt es ganz unzweifelhaft, daß ſich die Sache nach uralter Gewohnheit immer ſo verhalten habe. a)

---

a) Comment. ad §. 20. Welchem nächſt usque anheimfallen. pag. 200 et 201.

§. 487.

bb. Rückwärts vorzunehmende Aufhebung.

Begehrt der unſchuldige Theil, daß die Gütergemeinſchaft **rückwärts** auf diejenige Zeit, wo dieſelbe ausdrücklich oder ſtillſchweigend eingeführt worden, aufhören ſoll, ſo muß

1) in Rückſicht der Eheleute, ihrer Kinder und Erben das Vermögen beider Eheleute in den Stand hergeſtellt werden, als ob niemals unter ihnen eine Gütergemeinſchaft Statt gehabt hätte. Es tritt daher unter denſelben das gemeine Recht ein.

2) In Rückſicht der contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten wirkt die Gütergemeinſchaft fort, in ſo weit

α) dieſelbe nach dem Landrechte für gemeinſchaftlich zu achten,

β) dieſelbe nicht bereits bei Abſonderung der Güter abgetragen worden, oder

γ) dieſem oder jenem Ehetheile mit Bewilligung der Gläubiger zugewieſen worden ſind. a)

Die Gütergemeinſchaft konnte nicht einmal mit beiderſeitiger Bewilligung zum Nachtheile der Gläubiger (§. 474.) aufgehoben werden, alſo auch nicht in dem Falle, wo der eine durch ſein zur Eheſcheidung geeignetes Verbrechen hierzu Anlaß gab. Denn es würde unbillig ſeyn, wenn der Gläubiger wegen des Vergehens eines der Ehegatten Schaden leiden ſollte. b)

§. 488.

b. Wenn beide Ehegatten ſchuldig ſind.

Haben beide Theile zur Eheſcheidung die Veranlaſſung gegeben, ſo theilen

1) die Eheleute allein das vorhandene Vermögen.

2) Die Kinder bleiben zur Zeit noch unabgetheilt,

3) ſofern ſie minderjährig oder des Ihrigen noch nicht mächtig ſind, bleiben dieſelben ordentlicher Weiſe unter der Gewalt des Vaters.

4) Hat der Vater auf ſeine Koſten für Erziehung derſelben zu ſorgen.

5) Benutzt er dagegen ihr Vermögen.

---

a) L. R. §. 18. S. 200 u. 201.

b) Comment. ad §. 17 et 18. Dagegen usque ad finem. p. 197.

6) Erben die Kinder nach der Hand ihre Eltern, wo dieſe geſchieden bleiben, oder bleiben müſſen, nach gemeinem Rechte. a)

§. 489.

Erläuterung des Commentars.

Hier iſt der eine der Ehegatten in Rückſicht der Eheſcheidung nicht der eigentlich ſchuldige, der andere nicht der unſchuldige Theil, weswegen in den vorhergehenden §§en beſtimmt wurde, daß die Kinder bei der Vermögens-Theilung Theile gegen den ſchuldigen machten, und dem unſchuldigen Ehegatten zuwüchſen. Bei hinwegfallender Ausnahme tritt daher die Regel ein, vermöge welcher bei vorhandener erſten Ehe, von der hier die Rede iſt, und bei Lebzeiten der beiden Ehegatten dieſe allein mit Ausſchluß des Miteigenthums der Kinder das gemeinſchaftliche Vermögen beſitzen, und unter ſich theilen. b) — Dem Vater fallen die Kinder zu, weil die väterliche Gewalt hauptſächlich dem Vater ſowohl in Rückſicht der Vortheile als der Laſter zuſteht. c) — Die Kinder erben ihre Eltern, weil ſie in jedem Güterſtande der Eltern die Notherben derſelben ſind, und zwar nach gemeinem Rechte, da durch die vorgenommene Theilung die Gütergemeinſchaft aufgehoben wird. d)

§. 490.

c. Wie der wegen vorgängiger Vergehen zu leiſtende Erſatz zu geſchehen habe?

Kommt es zwiſchen den Eheleuten zur Scheidung von Tiſch und Bett, ſo ſind entweder Kinder vorhanden, oder nicht.

1) Bei vorhandenen Kindern wird die Geldſtrafe und das Entſchädigungs-Quantum zwiſchen dem Verbrecher, dem andern Ehetheile und den Kindern ausgeſchlagen, und ſo viel auf den andern Theil und die Kinder kommt, muß ſich derſelbl abziehen laſſen.

2) Sind keine Kinder vorhanden, ſo leidet der Verbrechen den halben Abzug, welcher dem unſchuldigen Theile zu Gutem geht. e)

---

a) L. R. §. 29. S. 201 u. 202.
b) Comment. ad §. 21. ſo theilen usque Vermögen. p. 202.
c) Comment. ad §. 21. und ſofern usque benutzt. p. 202.
d) Comment. ad §. 21. Daher usque ad finem. p. 202.
e) L. R. §. 23. S. 192.

§. 491.

Beiſpiele und Erläuterung des Commentars.

Man ſetze ad 1. den Fall, die Strafe betrage 50 fl. und es ſeyen drei Kinder vorhanden, ſo wird die Strafe (und eben ſo auch das Entſchädigungs-Quantum) nach den Köpfen, nämlich den drei Kindern und den zwei Gatten, hiemit unter fünf Perſonen ausgeſchlagen; nach dieſem Ausſchlage kommen 10 fl. auf den Kopf. Was nun auf den unſchuldigen Ehegatten und die Kinder kommt, alſo im vorliegenden Falle 40 fl. fränk., muß ſich der ſchuldige Ehegatte abziehen laſſen.

Ad 2. Sind keine Kinder vorhanden, ſo werden im gegenwärtigen Falle nur 25 fl. als die Hälfte der Strafe dem ſchuldigen Theile abgezogen, und dem unſchuldigen zugetheilt. — Unter dem ſchuldigen Theile wird hier nicht derjenige verſtanden, welcher zur Eheſcheidung die Veranlaſſung gegeben, ſondern derjenige, welcher das Verbrechen begangen hat. Der Grund der Verfügung des Landrechts liegt darin, weil in dem gegentheiligen Falle, wo die Geldſtrafe nicht aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezahlt worden, und der Betrag derſelben in demſelben geblieben wäre, die Kinder bei Theilung des Vermögens gegen den ſchuldigen Theil wirkliche Theile würden gemacht haben; alſo muß ihnen auch im vorliegenden Falle der Schadenerſatz nach Verhältniß ihres Antheiles zu Theil werden. a) — Wäre ad 2. die gezahlte Geldſtrafe in dem gemeinſchaftlichen Vermögen geblieben, und der verbrecheriſche Theil auf eine andere Weiſe geſtraft worden; ſo würde der Betrag derſelben dem unſchuldigen Ehegatten nur zur Hälfte zugewachſen ſeyn; daher erſetzt auch der ſchuldige Theil im entgegengeſetzten Falle bloß eben denſelben Theil. b)

§. 492.

d. Von dem Erbrechte zwiſchen Kindern und Eltern bei geſchiedener Ehe.

Sind die Eheleute von Tiſch und Bett getrennt, iſt die Grundtheilung gepflogen, und fallen die Kinder mit ihren Portionen dem unſchuldigen Ehetheile zu c), ſo iſt

1) der Schuldige mit einem Teſtamente verſterbende Ehetheil ſeinen Kindern den Erbtheil nicht ſchuldig.

---

a) Comment. ad §. 23. Letztern Falls usque geht. p. 183.

b) Comment. ad §. 23. Im Erſtern usque leiden. p. 184.

c) L. R. §. 20. S. 143 u. 144.

2) Dieſe erben aber, wie abgetheilte Kinder (§. 811.) ihre Eltern. a)

3) Der ſchuldige ſowohl als der unſchuldige Ehetheil iſt von dem abgetheilten Kinde im Pflichttheile einzuſetzen, und erbt

4) daſſelbe, wenn es ohne Teſtament verſtirbt (ab intestato), das vom ſchuldigen Theile abgetheilte Kind ſey nun von dem unſchuldigen abgetheilt oder nicht. b)

§. 493.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Der ſchuldige Ehegatte hat bereits mit ſeinen Kindern vollkommen abgetheilt, er iſt ihnen daher keine doppelte Erbſchaft zu geben mehr ſchuldig. — Wer der ſchuldige oder unſchuldige Ehegatte ſey, dieß geht bloß die Ehegatten an; der ſchuldige Theil hat ſich nicht zugleich gegen die Kinder vergangen. Es iſt daher nicht abzuſehen, warum er auch in Rückſicht dieſer geſtraft, und nicht gleiches Recht, wie der andere unſchuldige Ehegatte, der unſtreitig Notherbe iſt, genießen ſollte. c) — Bei vorausgegangener Gütergemeinſchaft und darauf erfolgter Eheſcheidung wird zwar das gemeinſchaftliche Vermögen der Eltern zwiſchen den Eltern und Kindern getheilt, und die Gütergemeinſchaft mit dem unſchuldigen Theile, wie in dem Wittibſtande (§. 528) fortgeſetzt. Allein die Peculien der Kinder ſind nicht unter dieſer Gütergemeinſchaft begriffen, es iſt daher auch kein Grund vorhanden, warum hier die Erbfolge dem einen elterlichen Theile vor dem andern eingeräumt werden ſollte. d)

§. 494.

e. Wenn die geſchiedenen Eheleute wieder zuſammen treten.

aa. In wie fern die Gütergemeinſchaft wieder Statt habe!

Wenn die geſchiedenen Eheleute wieder zuſammen treten, ſo iſt

1) kein Ehetheil auch nicht einmal der ſchuldige, wenn er gleich von dem unſchuldigen zurück verlangt, und von dem Ehegerichte zur Beiwohnung angewieſen worden iſt, verbun-

---

a) L. R. §. 21. S. 144.

b) L. R. §. 22. S. 144.

c) Comment. ad §. 22. ſo hat daſſelbe usque einzuſehen. p. 120 — 121.

d) Comment. l. c. Und zwar usque ad finem. p. 121.

den, die vorige Gütergemeinſchaft gelten zu laſſen, ſondern kann ſich

2) zur Zeit der Rückkehr ſogleich dagegen verwahren, jedoch mit dem Unterſchiede, daß

α) wenn die Frau der ſchuldige Theil war, ſie dem Manne bei ihrer Rückkehr auf deſſen Verlangen ein beſtändiges verhältnißmäßiges Heirathgut einliefern muß;

β) wenn hingegen der Mann der ſchuldige Theil war, das Weib zur Inferirung eines Heirathguts nicht verbunden iſt. a)

3) Wird aber dieſe Verwahrung gegen die Gütergemeinſchaft bei Zurückkehr der Eheleute unterlaſſen, oder kein anderer Güterſtand eingegangen, ſo tritt wieder die vorhergehende Gütergemeinſchaft ein. b) Die Ehe, oder vielmehr die wirkliche Beiwohnung kann nicht einen Augenblick ohne einen Güterſtand beſtehen; daher erklären die Ehegatten durch ihre eigene Handlung, daß ſie dieſe Gütergemeinſchaft wieder aufleben laſſen wollen. c)

§. 495.

Erläuterung des Commentars.

Im Punkte der zu erneuernden Beiwohnung ſind zwar die Eheleute nach der Natur der Eheſcheidung in ſo weit in einer ganz verſchiedenen Lage, daß der ſchuldige Theil auf Anſuchen des unſchuldigen, dieſer aber nicht auf Begehren des erſten wieder zu ihm zurückzukehren ſchuldig iſt; was aber die Erneuerung der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Gütergemeinſchaft betrifft, ſo müſſen ſie wechſelſeitig neuer Rechte genießen. So wie daher die erwähnte Gütergemeinſchaft Anfangs kein bloßes Annexum der Ehe oder ehelichen Beiwohnung war, ſondern ſich bloß auf einen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag der Ehegatten gründete, der durch die nachher erfolgte Theilung wieder aufgehoben wurde, ſo kann die nachher wieder auflebende Beiwohnung für ſich allein nicht bewirken, daß die vorhergehende Gütergemeinſchaft zugleich wieder auflebe. Denn es würde in der That für beide Eheleute äußerſt hart und unbillig ſeyn, ſeine bisher erhaltenen oder ſogar

a) L. R. §. 23. S. 203.

b) L. R. §. 24. S. 203.

c) Comment. ad §. 24. p. 206.

noch vermehrten Güter gemeinſchaftlich mit den indeſſen vielleicht verminderten Gütern des andern, was bei länger dauernder Trennung leicht geſchehen kann, als gemeinſchaftlich anzuerkennen. a)

§. 496.

Fortſetzung.

Was das Recht des Mannes in dem Falle, wo ein Heirathgut zu verlangen iſt, betrifft, ſo iſt derſelbe nicht einmal beim Eintritte der Ehe verbunden, eine undotirte Frau zu heirathen; um deſto weniger iſt er gehalten, das in Rückſicht der Scheidung ſchuldige Weib ohne Heirathgut zur Beiwohnung wieder anzunehmen. Dieß hat vorzüglich dann Statt, wenn das Eheweib zur Erneuerung der vorhergehenden Gütergemeinſchaft nicht zu bewegen wäre. b) — Von dem unſchuldigen Weibe hingegen kann der Mann, wenn ſie ihn zurückfordert, kein Heirathgut verlangen. Es wird dieß zwar meiſtens von dem Weibe geſchehen, welches ihren Mann wieder zurückwünſcht, damit er deſto eher zurückkehre, allein es iſt nur die Frage, ob das Weib rechtlich dazu angehalten werden könne. Es wird zwar darüber geſtritten, ob die Mitgabe zu den gewöhnlichen Eigenſchaften der Ehe mit der Wirkung gehöre, daß der Ehemann, der ſich dasſelbe nicht ausdrücklich ausbedungen habe. dieſelbe deſſen ungeachtet fordern könne, oder ob er ſich die Mitgabe immer vorher beſonders müſſe verſprechen laſſen. Allein für welche Meinung man ſich auch erkläre, ſo bleibt dennoch ein großer Unterſchied zwiſchen der erſt einzugehenden Ehe, und der bloßen Erneuerung der ehelichen Beiwohnung. Die erſte beruht auf dem freien Willen der Contrahenten; das andere fordert der öffentliche Anſtand der Ehe; der ſchuldige Ehegatte iſt auf Anſuchen des unſchuldigen zur Rückkehr verbunden; er kann daher ſeiner Verbindlichkeit keine Bedingungen beifügen, welche dem andern Theile mißfallen, und dadurch die Rückkehr erſchweren oder gar vereiteln. c)

§. 497.

bb. Wirkungen der wieder Statt habenden Gütergemeinſchaft.

Wird die Gütergemeinſchaft bei Zurückkehr der Eheleute entweder ausdrücklich eingegangen, oder keine Verwahrung dagegen eingelegt, ſo werden

---

a) Comment. ad §. 23. usque zu laſſen. p. 204 et 205.

b) Comment. §. 13. Jedoch usque ſeyn ſollen. p. 205.

c) Comment. ad §. 13. Dagegen iſt usque wäre. p. 205.

1) alle Schulden und Verträge, welche von dem einen oder dem anderen Theile während der Trennung eingegangen worden ſind, gemeinſchaftlich, und dieß zwar

2) ohne Unterſchied, ob dieſelben bei einer ſonſt vorhandenen Gütergemeinſchaft nach dem Landrechte ohne Einwilligung des anderen Theiles zu Recht beſtehen oder nicht. a)

3) Dieß verſteht ſich von den Handlungen des Weibes eben ſo wie von den Handlungen des Mannes, ſo daß dieſer alle während der Trennung von dem Weibe contrahirten Schulden ohne Unterſchied bezahlen muß. b)

§. 498.

Erläuterung des Commentars.

Die Ehegatten ſind in der Zwiſchenzeit ſo lange, als die Trennung dauert, und es daher ungewiß war, ob und wann ſie wieder zuſammen gehen würden, beſonders wo die Gütergemeinſchaft durch Grundtheilung aufgehoben worden iſt, wenigſtens, was die Verwaltung ihrer Güter betrifft, als ganz fremde Perſonen anzuſehen. So wie daher, wenn dieſe zuerſt heirathen, und ihr Vermögen vermiſchten, alle und jede ihre Güter und Schulden gemeinſchaftlich werden; ſo iſt es auch hier beſchaffen. Auch iſt dem nicht entgegen, daß im gegenwärtigen vorausgeſetzten Falle bloß die vorher beſtandene Gütergemeinſchaft ſo wie die Beiwohnung erneuert werde, da das Band der Ehe immer noch fortgedauert hätte; die Handlungen und Verträge der Eheleute müßten daher eben ſo, als wenn ſie ſich während vorhergehender Gütergemeinſchaft zugetragen hätten, betrachtet, und nach dem Landrechte bemeſſen werden. — Denn es iſt dagegen zu erwägen, daß die Gütergemeinſchaft an und für ſich und in Rückſicht ihrer rechtlichen Wirkungen nicht erneuert, ſondern vielmehr eine neue errichtet werde, daß daher die Regel eintrete, daß öfters vielmehr das gilt, was unter den Parteien vorgenommen, als durch Worte ausgedrückt wird. Im Gegentheile würde z. B. der Dritte, der inzwiſchen die Ehefrau als Bürgin angenommen, oder irgend einen anderen Vertrag, der während der Ehe die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderte, mit ihr eingegangen hätte, gegen alle öffentliche Treue und Glauben verletzt, ja ſogar beide Ehegatten

a) L. R. §. 25. S. 203 u. 204.

b) L. R. §. 25. S. 204.

außer allem Verkehr und ſicherer Verwaltung ihres Vermögens geſetzt werden. a)

§. 499.

B. Eheſcheidung in Rückſicht des Bandes.

Iſt gänzliche Eheſcheidung in Rückſicht des Bandes erfolgt, ſo wird

1) in dem Falle, wo beide Eheleute das trennende Hinderniß wußten, oder deſſen unwiſſend waren, wie bei der Trennung von Tiſch und Bette verfahren, welche durch gleiche Schuld der Eheleute veranlaßt wurde (§. 488). b)

2) Iſt hingegen nur einem Theile dieſes trennende Hinderniß bekannt, dem anderen unbekannt, ſo wird jener als der ſchuldige, dieſer als der unſchuldige Theil gehalten, und es treten daher die bereits oben (§. 481) angeführten Verfügungen ein.

§. 500.

4) Grundtheilung.

Die Gütergemeinſchaft hört endlich durch die mit den Kindern gepflogene Grundtheilung des Vermögens auf. Dieſe Grundtheilung kann entweder freiwillig, oder ſie muß nothwendig geſchehen. Dieß Letztere iſt meiſtens bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe der Fall. Von der freiwilligen Grundtheilung haben wir bereits an einem andern Orte gehandelt; von der nothwendigen wird das Weitere an dem Orte, wo von der zweiten Ehe gehandelt wird, vorkommen.

§. 501.

II. Fälle, wo die Gütergemeinſchaft nicht aufhört.

Dagegen hört die Gütergemeinſchaft 1. nach erfolgtem Tode des einen Ehegatten bei vorhandenen Kindern, 2. bei freiwilliger Trennung, 3. bei Verſchwendung der Eheleute, und endlich 4. bei geſpieltem Betruge des einen und dadurch bewirkter Verleitung des anderen Theils zur Eingehung der Gütergemeinſchaft nicht auf.

§. 502.

1) Tod des einen Ehegatten bei vorhandenen Kindern.

Die Gütergemeinſchaft hört nach dem Tode des einen Ehe-

---

a) Comment. ad §. 25. p. 206.

b) L. R. §. 21. cit. Comment. ad §. 21. Oder auch usque genannt. p. 202.

gatten, wenn Kinder vorhanden ſind, nicht auf, ſondern wird mit denſelben im Wittibſtande fortgeſetzt. Was bei dieſer prorogirten Gütergemeinſchaft Rechtens ſey, wird in dem nächſten Titel mit mehreren vorkommen.

§. 503.

2) Freiwillige Trennung.

Trennen ſich die Eheleute freiwillig, ſo bleibt

1) die Gütergemeinſchaft zwiſchen denſelbelben beſtehen,

2) es ſey denn, daß ſie ſich erweislich erklärt hätten,

α) die Gütergemeinſchaft zugleich gegen einander aufzuheben,

β) oder da ſie auch wieder zuſammen und zurückkehren würden, in derſelben nicht mehr leben wollten.

3) In dieſem letzten Falle treten die §§. 469 — 477 ein. a)

§. 504.

Erläuterung des Commentars.

Daß in den Fällen, wo eines der Eheleute mit der Eheſcheidung gleich Anfangs nicht einverſtanden war, oder nachher die Rückkehr des anderen Theiles verlangte, die Gütergemeinſchaft beſtehe, iſt außer allem Zweifel, und ſo entſchied auch das geiſtliche Bambergiſche Vicariat den 26ten Dezember 1693 in Sache des Johann Banzers aus Hirſcheid gegen die Erben ſeiner verſtorbenen Ehefrau, ihr angebliches Teſtament betreffend; obgleich ſogar der Kläger zu ſeiner Ehefrau auf dringendes Bitten der Frau und nach erhaltener Weiſung des geiſtichen Vicariats die Rückkehr ſtandhaft verweigerte, und hiermit der ſchuldige Theil war. Gegenwärtig iſt aber von einem ganz andern Falle die Rede, wo ſich nämlich die Eheleute mit wechſelſeitiger Einwilligung und dem Vorſatze trennen, nicht mehr zu einander wieder zurück zu kehren. Von dieſer Zeit an ſcheint die Gütergemeinſchaft wenigſtens in Rückſicht der Eheleute und Kinder aufzuhören. Der nämlichen Meinung iſt erſtens Juſtus Veracius in ſeinem Buche über die Bamberger Gewohnheiten b), und obwohl ſich die Eheleute nicht in Rückſicht der Körper auf immer eigenmächtig trennen können, ſo iſt es doch keinem unterſagt, die Gütergemeinſchaft auf die vorher erwähnte Art aufzuheben, und dieſe mit beiderſeitiger

---

a) L. R. §. 22. S. 202.

b) Libellus consuetudinum principatus Bambergensis quaestione 2 et 8 de Communione Bonorum.

Uebereinſtimmung vorgenommene Trennung müſſe wenigſtens dieſe Wirkung haben. Allein ad 1. die Auctorität des Juſtus Veracius iſt eine bloße Privat=, keineswegs aber eine geſetzgeberiſche Auctorität. Ferner muß man ad 2. vielmehr annehmen, daß die Eheleute hauptſächlich die Beiwohnung, nicht aber eben ſo unmittelbar und hauptſächlich die Gütergemeinſchaft ſelbſt unter ſich hätten aufheben wollen, indem ſie zur Aufhebung der letzten keines ſo außerordentlichen und unerlaubten Mittels bedürft hätten. So wie daher ungeachtet der eigenmächtig aufgehobenen Beiwohnung ihre rechtliche Wirkung nach fortdauert; ſo wie dieſe ſelbſt nicht einen Augenblick ohne einen gewiſſen Güterſtand ſeyn kann, und hier nebſt dem die Gütergemeinſchaft vorher vorhanden war, und kein anderer Güterſtand, wie hierbei vorausgeſetzt wird, an die Stelle derſelben eingeführt wurde; ſo iſt es auch ganz klar, daß die erwähnte Gütergemeinſchaft nicht nur in Rückſicht der Gläubiger, worüber nicht der geringſte Zweifel obwaltet, ſondern auch in Hinſicht der Eheleute und ihrer Erben fortdauere. Mit Recht wird daher von dergleichen Eheleuten geſagt, daß ſie das, was ſie gewollt haben, ſich nämlich in Rückſicht der Körper für beſtändig abzuſondern, nicht gekonnt, und das, was ſie gekonnt haben, nämlich mit wechſelſeitiger Einwilligung die Gütergemeinſchaft aufzuheben, eigentlich und beſonders nicht gewollt, oder wenigſtens nicht, was ſie geſollt hätten, klar ausgedrückt haben. a) — Was allen andern Eheleuten erlaubt iſt, nämlich die Gütergemeinſchaft mit wechſelſeitiger Einwilligung ausdrücklich aufzuheben, das kann ihnen auch im vorliegenden Falle nicht verboten ſeyn, denn ſie bleiben nicht nur allein Eheleute, ſondern auch der rechtlichen Wirkung nach ſolche Eheleute, welche einander beiwohnen. b)

§. 505.

3) Verſchwendung der Eheleute.

Verſchwendung des einen Ehetheils berechtigt zu keiner Güterabſonderung oder Grundtheilung, ſondern es werden hierbei die bei Verſchwendung des einen Ehetheils eintretenden Vorſchriften (§. 429 — 435) beobachtet, und dem nicht verſchwenderiſchen Theile die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens übertragen. c)

---

a) Comment. ad §. 22. Wenn daher usque beſtehend.

b) Comment. ad §. 22. Es ſey denn usque zu wollen. p. 204.

c) L. R. §. 26 u. 27. S. 204.)

§. 506.

4) Betrügeriſche Verleitung zur Gütergemeinſchaft.

A. Wirkungen in Rückſicht der Eheleute.

α) Erſatz des betrogenen Theiles.

Wenn ein Ehegatte den andern zur Eingehung der Gütergemeinſchaft betrügeriſcher Weiſe verleitet hätte, ſo kann der betrogene Ehetheil

1) zwar nicht die Aufhebung der Gütergemeinſchaft ordentlicher Weiſe begehren,

2) jedoch verlangen, daß ihm aus ſeinem eingebrachten Vermögen, ſo viel der vom Gegentheile fälſchlich angegebene Vermögens = oder Schuldenſtand austrägt, zum ehelichen Vorbehalte, Eigengut und außer Gemeinſchaft geſetzt werde.

3) Reicht aber das eingebrachte Vermögen des betrogenen Ehetheils zu ſolchem Vorbehalte nicht zu, ſo kann derſelbe den Erſatz aus dem gegenwärtigen oder zukünftigen Einbringen des betrügeriſchen Theiles verlangen.

4) Fehlt es ſämmtlich an dieſem, ſo kann er ſich aus dem, was ihm ſelbſt in Zukunft als gemeinſchaftlich zufallen wird, den nämlichen Erſatz verſchaffen. a)

§. 507.

Erläuterung des Commentars.

Obgleich die Gütergemeinſchaft unter den Bambergiſchen Eheleuten der Regel nach zu den perpetuirlichen Contracten gehört, welche man auf alle Weiſe bei Kräften erhalten muß, ſo verbietet doch die natürliche Billigkeit beiden Eheleuten, in dieſer Rückſicht gegen einander betrügeriſch zu handeln. b) — Die Urſache, daß die Gütergemeinſchaft wegen geſpielten Betrugs nicht aufgehoben werde, ſetzt der Commentar darin: Die Ehegatten hätten bei unbedingter Eingehung der Gütergemeinſchaft auf ihr wechſelſeitig eingebrachtes Vermögen geſehen. So wie der eine Ehegatte nur in Rückſicht desſelben betrogen worden ſey; ſo fordere er auch in ſo weit billig Erſatz von dem andern Theile, ungeachtet andere beſondere durch Betrug veranlaßte Verträge auf Antrag des verletzten Theiles aufgehoben werden könnten, indem hier von dem perpe=

---

a) L. R. §. 3. S. 194.

b) Comment. ad §. 1. usque nachfolgt. p. 187.

tuirlichen und der Regel nach allgemeinem Güterſtande der Eheleute die Rede ſey, deſſen Erhaltung, ſo weit es nur immer geſchehen könne, mehrere Gründe erforderten. a) — Die in dem vorhergehenden §e unter N. 3. enthaltene Verfügung erläutert der Commentar durch folgenden Fall: Livius hat viele vorhergehende Schulden, beſitzt wenig Vermögen, heirathet die Mevia, und geht mit ihr, ſeine Umſtände zu verbeſſern, reine und unbeſchränkte Gütergemeinſchaft ein. Mevia verſpricht zwar ein großes Vermögen einzubringen, aber betrügt in dieſer Rückſicht ihren Ehemann auf eine beträchtliche Weiſe. Mevius wird nachher als Familienhaupt von den gemeinſchaftlichen Gläubigern belangt, und Execution auf ſein ganzes eingebrachtes Vermögen, welches durch dieſe Forderungen gänzlich verſchlungen wird, beſchloſſen. Es iſt hierbei offenbar, daß dem Ehemanne in dieſem Falle von ſeinem in die Gütergemeinſchaft eingebrachten Vermögen nichts übrig bleibe, woraus er ſich die Summe, in Rückſicht, welcher er betrogen wurde, zueignen könne. b) — Zu N. 3 bemerkt der Commentar: Der Vorbehalt, die Compenſation und reſp. der Wiedererſatz ſtehe dem betrogenen Theile in ſo weit zu, in wie weit er betrogen worden iſt. Der Betrug wird in Rückſicht des in die Gütergemeinſchaft einzubringenden Vermögens des betrügeriſchen Ehetheiles begangen. Mit Recht verlangt daher der betrogene Theil im vorliegenden Falle die erwähnte Compenſation dergeſtalt aus dem eingebrachten oder nachher in die Gütergemeinſchaft einzubringenden Vermögen des betrügenden Ehetheils, daß er dieſes, obgleich es ſonſt in die Gemeinſchaft gekommen wäre, nach Maß des begangenen Betrugs als eigenthümlich und nicht gemeinſchaftlich behalte. c) — Gibt daher der betrügende Ehetheil ſein Vermögen oder ſeine Schulden um 500 fl. weniger an, ſo gebührt dem Betrogenen ein Erſatz von 500 fl.

§. 508.

β) Wie dieſer Erſatz zu verlangen ſey?

Dieſer Vorbehalt ſoll nur

1) vor Gericht verlangt werden;

2) geſchieht er außergerichtlich, ſo hat er zwar

---

a) Comment. ad §. 3. usque verbleiben. p. 187.

b) Comment. ad §. 3. reichete aber usque Vorbehalt. p. 187 et 188.

c) Comment ad §. cit. ſo kann er usque verlangen. p. 188. Comment. ibid. oder auch usque ad finem.

α) in Rückſicht der Eheleute ihrer Kinder und Erben,
β) nicht aber in Rückſicht ihrer Gläubiger, Kraft und Wirkung. a)

§. 509.

Erläuterung des Commentars.

Die Eheleute ſind ausſchließende Miteigenthümer ihres Vermögens, und, ſo lange ſie leben, ſteht den Kindern kein Miteigenthum zu. Sie können daher die vorhergehende Gütergemeinſchaft entweder ganz oder zum Theile nach Gefallen aufheben. b) — Selbſt die gegen die allgemeine Gütergemeinſchaft binnen Jahr und Tag einzulegende Reclamation bedarf vermöge des vorausgehenden zweiten Titels richterlicher Auctorität, obgleich noch nicht einmal wirkliche Gütergemeinſchaft vorhanden iſt, und der Reclamat ſich der Regel nach keines Widerſpruchs zu erfreuen hat. Die in dem vorhergehenden §e angeführte Verfügung des vaterländiſchen Geſetzes gründet ſich auf den einzigen entſcheidenden Grund, daß ſonſt die gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Eheleute verſchiedenen Betrügereien ausgeſetzt ſeyn würden. Man bedenke überdieß, daß im vorliegenden Falle die Gütergemeinſchaft ſogar wirklich vorausgegangen ſey, und daher der andere Ehegatte, der einer Betrügerei beſchuldigt wird, ein gegründetes Recht auf die gänzliche Erhaltung der erwähnten Gütergemeinſchaft habe; und man wird aus der Menge dieſer Gründe den ſicheren Schluß machen, daß darüber, ob der Betrug genugſam erwieſen, und daher auf den im Texte erwähnten Erſatz zu erkennen ſey, richterliche Unterſuchung müſſe gepflogen werden. c)

§. 510.

γ) Binnen welcher Zeit?

Das Landrecht ſetzt zur Anſtellung dieſer Klage eine doppelte Zeitfriſt. Nach deren Verlauf ſoll der betrogene Theil damit nicht mehr gehört werden. **Erſtens** die von Jahr und Tag, **zweitens** die von 3 Monaten, von welchen die erſte von Zeit der eingegangenen Gütergemeinſchaft, die zweite von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft zu laufen anfängt.

1) **Binnen Jahr und Tag** muß der betrogene Ehetheil

---

a) L. R. §. 4. S. 195.

b) Comment. ad §. 4. usque haben. p. 188.

c) Comment. ad §. 4. Dahingegen usque ad finem. pag. 188 — 189.

bei ausdrücklich eingegangener Gütergemeinſchaft, und von dem anderen Theile unrichtig angegebenem Vermögen die Klage wegen des Erſatzes anſtellen.

2) Dahingegen ſind bloß 3 Monate gegönnt, wenn

α) der eine Theil bei ausdrücklich eingegangener Gütergemeinſchaft zwar ſein Vermögen richtig angegeben, die Schulden aber verſchwiegen hat,

β) wenn der eine Theil bei ſtillſchweigender Gütergemeinſchaft von dem anderen zur Unterlaſſung oder zur Zurücknahme der Reclamation betrügeriſcher Weiſe verleitet wurde. a)

§. 511.

Erläuterung des Commentars.

Die Actio de dolo ſteht dem Verletzten, in ſo weit dieſelbe entweder mit einer Klage aus dem Contracte concurrirt, oder für ſich beſteht, nach dem Civil- und reſp. prätoriſchen Rechte wenigſtens binnen zwei Jahren oder noch längerer Zeit zu. Allein da die öffentliche Wohlfahrt und die Sicherheit des Handels und Wandels erfordert, daß der Güterſtand unter den Eheleuten, ſo bald es nur immer geſchehen kann, feſt und beſtändig gemacht werde, und die Zeitfriſt von Jahr und Tag reſp. drei Monaten lange genug iſt, ſo würde es überflüſſig, ja ſogar für das Publikum ſchädlich ſeyn, dieſe Zeit weiters zu verlängern. b)

§. 512.

δ) Was hierbei von dem Kläger zu erweiſen ſey?

αα) Bei ausdrücklicher Gütergemeinſchaft.

Bei ausdrücklich eingegangener Gütergemeinſchaft hat der klagende Theil zu beweiſen,

1) daß ſchriftliche Ehepacten im Beiſeyn von Zeugen oder vor Gericht errichtet,

2) der betrügende Ehetheil um ſein Vermögen und ſeine Schulden ausdrücklich befragt worden ſey,

3) dabei das Eine oder das Andere oder Beides falſch angegeben, oder die Schulden verſchwiegen, folglich den andern Theil merklich betrogen habe. c)

---

a) L. R. §. 5. S. 195.

b) Comment. ad §. 5. p. 183.

c) L. R. Tit. VIII. §. 1. am Ende S. 193.

§. 513.

ββ) Bei ſtillſchweigender Gütergemeinſchaft.

Bei ſtillſchweigend eingegangener Gütergemeinſchaft hat der verkürzte Ehetheil zu beweiſen, daß er von dem andern Ehetheile durch falſches Vorgeben ſeines Vermögens oder Schuldenſtandes bewogen worden ſey, die Reclamation wider die Gütergemeinſchaft binnen Jahr und Tag zu unterlaſſen, oder die bereits eingelegte zurückzunehmen. a) Außer den angeführten Fällen wird man kaum ſagen können, daß ein Ehegatte den andern betrogen habe. b)

§. 514.

B. Wirkungen dieſes geſpielten Betruges in Rückſicht der mit der dritten Perſon geſchloſſenen Verträge.

Entweder iſt die Frau oder der Mann betrogen worden. In beiden Fällen ſind die Wirkungen zu betrachten, welche ſich in Rückſicht der contrahirten Schulden und der übrigen mit Dritten geſchloſſenen Verträge äußern.

§. 515.

α) Wenn die Frau der betrogene Theil iſt.

αα) In Rückſicht der Schulden.

In wie fern das betrogene Weib für die Schulden zu haften habe, beſtimmt das Landrecht durch folgende Sätze:

1) Das Weib muß

α) die über die weibliche Gebühr gemachten Schulden aus ihrem Vermögen bezahlen;

β) hat ſie für die von ihr in die Ehe gebrachten vorhergehenden Schulden und Verbindlichkeiten, wenn ſie nicht aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen erhoben werden können, mit ihrem oben (§. 506) erwähnten Vorbehalte zu haften.

2) Dagegen hat die Frau mit dieſem Vorbehalte

α) für keine andere während der Ehe (von ihr oder ihrem Manne) gemachten, oder

β) von ihrem Manne dahin eingebrachten, vorhergehen-

---

a) L. R. §. 2. S. 194. Comment. ad h. §. p. 187.

b) Comment. ad §. 1. Jedoch usque ad finem. p. 187.

den Schulden und Verbindlichkeiten zu haften, ſondern geht allen deſſen Gläubigern vor. a)

§. 516.

Erläuterung des Commentars.

Die Schulden ad lit. α. N. 1. ſind keine wahre eheliche Schulden, ſie fallen daher auf den zurück, der ſie contrahirt hat. — In Rückſicht der ad β) hat zwar die Frau in dem vorausgeſetzten Falle, wo der Mann dergleichen der Ehe vorhergegangene Schulden von der Gütergemeinſchaft nicht ausgeſchloſſen hat, ein gegründetes Recht, daß dieſe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezahlt werden; in Ermanglung desſelben tritt aber das vorhergehende Recht der Gläubiger ein, ihre Zahlung aus den bereiteſten Mitteln des eigentlichen und urſprünglichen Schuldners zu begehren. b) — Gegen N. 2 könnte man den Einwurf machen, daß zur Zeit, wo dieſe Schulden contrahirt wurden, die vollkommene Gütergemeinſchaft vorhanden geweſen, und daher den Gläubigern ein Recht auf alle jede und einzelne Güter der Eheleute zugewachſen ſey, welches ihnen nicht durch den nachhergehenden Vorbehalt des Weibes, ob er gleich durch deu Betrug des Mannes entſtanden ſey, könne benommen werden. Allein, wenn dieß Argument beſtünde, und die Ehefrau wenigſtens für die inzwiſchen von ihrem Manne contrahirten Schulden mit ihrem Vorbehalte haften müßte, ſo würde die ihr zugeſtandene Klage wegen des geſpielten Betruges in der That eine leere und wirkungsloſe Klage bleiben. c)

§. 517.

ββ) In Rückſicht der inzwiſchen geſchloſſenen Verträge.

Was die Verträge und Handlungen des Ehemannes betrifft, in welche das Weib nach Inhalt des Landrechts inzwiſchen ihre Einwilligung gegeben hat, ſo ſollen

1) alle dieſe Geſchäfte, in ſo weit ſie zum Vollzuge gekommen ſind, gültig bleiben, und von dem Weibe auf keine Weiſe, auch nicht unter Vorgabe der Verkürzung ihres Vorbehaltes angefochten werden.

---

a) L. R. §. 7. S. 196.

b) Comment. ad §. 7. usque zuſtehen. p. 189.

c) Comment. ad §. 7. Wohingegen usque ad finem p. 189 et 190.

2) Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Kauf, Tauſch und den §. 367 angeführten Contracten, wenn auch ſolche nicht in Erfüllung gegangen ſind.

3) Schenkungen und unentgeldliche bloße gewinnvolle Verträge (contractus mere lucrativi) iſt das Weib, wenn ſie noch nicht vollzogen worden ſind, und ſie eine Verkürzung ihres Vorbehaltes dadurch leidet, nicht ſchuldig, vollziehen zu laſſen. a)

4) Was die mit Bewilligung des Weibes inzwiſchen eingegangene Bürgſchaften und Schuldübernahmen betrifft, ſo kann das Weib

α) ebenfalls darauf belangt werden, und muß mit ihrem Vorbehalte, in ſo weit als das übrige gemeinſchaftliche Vermögen nicht hinreicht, dafür haften.

β) Jedoch bleibt ihr ſo viel, als ſie davon verwenden muß, von den nachherigen Erwerbungen des Mannes, es ſeyen dieſe für gemeinſchaftlich oder nicht gemeinſchaftlich zu halten, als eigenes Gut und Vorbehalt. b) Denn der Ehemann iſt dem Weibe zu dieſer Genugthuung wegen des von ihm geſpielten Betruges verbunden. c)

§. 518.

Erläuterung des Commentars.

Obgleich im vorliegenden Falle die Gütergemeinſchaft in ſo weit als nichtig erklärt, und dieſe Nichtigkeit in Rückſicht der Eheleute unter ſich auf die Zeit der eingegangenen Gütergemeinſchaft zurückgezogen wird, hiemit alſo in Hinſicht der Wirkung das nämliche Statt hat, als wenn ſich die Frau dieſen Vorbehalt, den ſie jetzt wegen geſpielten Betruges fordert, gleich im Anfange der Ehe gemacht hätte; ſo wirkt doch dieſe Zurückwirkung niemals in ſolchen Geſchäften, die bereits zum Vollzuge gebracht worden ſind, zum Nachtheile des Dritten, wenn man nicht die größte Verwirrung in die Geſchäfte der Leute bringen, und beinahe zu unendlichen Streitigkeiten den Anlaß geben wollte. d)

a) L. R. §. 8. S. 196 u. 197.

b) L. R. §. 9. S. 179.

c) Comment. ad §. 9. Jedoch usque ad finem. p. 192.

d) Comment. ad §. 8. usque können. p. 190.

Die im §e unter N. 2 angeführten Geſchäfte ſind beiderſeits läſtig, und bringen von ihrer Seite ſtatt deſſen, was durch ſie der gemeinſchaftlichen Maſſe entgeht, an dem Kaufſchillinge oder irgend einer andern b weglichen oder unbeweglichen Sache etwas anders ein; man kann daher nicht ſagen, daß durch die Erfüllung dergleichen Verträge die Frau an ihrem Vorbehalte verletzt werde. a) Bei den unter N. 3 angeführten Handlungen tritt hingegen gerade der umgekehrte Fall ein. Hierzu kommt, daß die Frau Schaden von ſich abzuwenden, der Geſchenknehmer aber ſich einen Gewinn zu machen ſuche, und daher jene dieſem vorgezogen werden müſſe. b)

§. 519.

Fortſetzung.

Gegen die N. 4. ſtatuirte Verbindlichkeit könnte man folgende Einwürfe machen. α) Bürgſchaft und Schuldenübernahme brächten, obgleich ſie keine wahre Schenkungen ſeyen, eben ſo wenig dieſe der gemeinſchaftlichen Maſſe einigen Nutzen. Es müßten daher die erwähnten Bürgſchaften darin den Schenkungen gleich ſeyn, und die nämlichen Verfügungen bei jenen wie bei dieſen eintreten. β) Sey die Ehefrau, als ſie in die von dem Manne übernommene Bürgſchaft willigte, irrig daran, und in der Meinung geweſen, daß ſie in voller und unbeſchränkter Gütergemeinſchaft mit ihm ſtünde, auch darin bleiben würde; falle dieſer Grund, ſo falle auch das darauf errichtete Gebäude oder die Wirkung einer ſolchen Bürgſchaft gegen die erwähnte Ehefrau zuſammen. γ) Eine wegen geſpielten Betrugs aufgehobene Handlung werde rückwärts oder ſchon zur Zeit, wo ſie unternommen wurde, als nichtig erklärt, und verliere ihre Verbindlichkeit; im Gegentheile würde der vorzügliche Endzweck und die Wirkung der Klage wegen geſpielten Betruges und des darauf erfolgenden obſieglichen Urtheils vereitelt. — Allein gegen dieſe und dergleichen Argumente muß man erwägen: Erſtens wird hierbei vorausgeſetzt, daß die freie und wirkliche Einwilligung der Frau in die Bürgſchaft des Mannes erfolgt ſey; es würde daher öffentlich der Glaube und die Treue der Verträge und die darauf gegründete Sicherheit des öffentlichen Verkehres verletzt, wenn man dieſelbe nicht ohne Unterſchied verbindlich halten wollte. Hiezu kommt

a) Comment. §. c. Gleich usque ſeynd. ibid.

b) Comment. §. c. Drittens usque zu laſſen. ibid.

zweitens, daß zur Zeit, wo die in Frage liegende Bürgſchaft eingegangen wurde, in der That unter den Ehegatten die vollkommene und demnach die Frau in Rückſicht der Verträge, in welche ſie einwilligte, verbindende Gütergemeinſchaft obgewaltet habe; übrigens aber, ob ſie durch den Betrug des Mannes verletzt worden ſey, und in ſoweit auf die Aufhebung der erwähnten Gütergemeinſchaft antragen würde, damals von bloßen künftigen Handlungen und Ereigniſſen abgehangen habe; wodurch aber keinem Dritten ſein gegründetes Recht könne benommen werden. Drittens obgleich beide Theile, der Gläubiger ſowohl als die Frau, ſich in gutem Glauben befinden, ſo muß doch die Lage des erſten weit beſſer als die der letzteren ſeyn; indem die Ehefrau die Einwilligung nach Gutbefinden hätte verſagen können, und da ſie dieſes nicht gethan hat, bloß die Frau, ungeachtet ihrer ertheilten Einwilligung dennoch einigen Regreß gegen ihren Mann habe, dem Gläubiger hingegen, wenn man die Bürgſchaft nicht als gültig annehmen wollte, alle fernere Rechtshülfe gebreche. Es zerfallen daher alle dagegen gemachten Zweifel und Einwürfe. Denn ad α) der öffentliche Verkehr erfordert keine Schenkungen der Eheleute, welche den bloßen Geſchenknehmer reich machen; um deſto mehr fordert aber derſelbe Bürgſchaften, und daß dieſelben, ſo viel möglich, ihre Wirkung erreichen. Ad β). Iſt die Vorausſetzung, die Ehefrau würde, wenn ſie den Betrug ihres Mannes gewußt hätte, nicht in die Gütergemeinſchaft eingewilligt haben, ſehr trügeriſch. Denn, wer kann mit Gewißheit behaupten, daß dieſelbe beſonders in dem Falle, wo z. B. der Ehemann aus beſonderen ihr erklärten Gründen zur Bürgſchaft geſchritten wäre, nicht eben ſo eingewilligt haben würde, wenn ſie auch ſchon zu ſelbiger Zeit den einiger Maßen in Rückſicht der Gütergemeinſchaft begangenen Betrug des Ehemannes gewußt hätte. Ad γ). Iſt das richterliche Urtheil, welches die Gütergemeinſchaft zum Theile aufhebt, ſchon dadurch von hinlänglicher Wirkung, daß es den der Frau zuerkannten Vorbehalt von allen künftigen im Gegentheile unter der Gütergemeinſchaft begriffenen Schulden freiſpricht. a)

§. 520.

β) Was Rechtens ſey, wenn der Mann der betrogene Theil iſt.

Wäre der Mann betrogen worden, und hätte folglich ſoviel, als der von dem Weibe fälſchlich angegebene Vermögens- oder

---

a) Comment. ad §. 9. p. 190—192.

Schuldenſtand austrägt, als eigen und Vorbehalt aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu erhalten, ſo ſoll es

1) mit den Verträgen, welche der Mann landrechtswidrig ohne Einwilligung des Weibes eingegangen hat, nach den oben (§. 363.) in Rückſicht derſelben gegebenen Vorſchriften gehalten werden.

2) Muß er nicht nur für die vom Weibe in gebührender Maß, ſondern auch

3) für die von ihm ſelbſt inzwiſchen gemachten Schulden haften,

4) alle laut Landrecht mit Einwilligung des Weibes eingegangenen Verträge und Handlungen aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen, oder wo dieſes nicht hinlangt, aus ſeinem Vorbehalte vollziehen.

5) jedoch kann er in den beiden Fällen, wo das gemeinſchaftliche Vermögen zur Vollziehung dieſer Verträge hinreicht, oder ſogar ſein Vorbehalt dazu verwendet werden muß,

α) ſo viel, als dieſer Vorbehalt austrägt, aus dem gegenwärtigen oder künftigen gemeinſchaftlichen Vermögen zuvor und als eigen für ſich behalten,

β) oder auch den Erſatz aus eigener Habſucht des Weibes, welche bereits dieſe beſitzt, oder in Zukunft noch erlangen wird, verlangen. a)

§. 521.

Erläuterung des Commentars.

In jedem Güterſtande iſt der Mann das Haupt und der Verwalter der Familie, nach deſſen Credit ſich der Dritte in ſeinen Contracten hauptſächlich richtet, und die Schulden, welche die Frau gebührender Maßen gemacht hat, werden ſelbſt als Schulden des Mannes und wahrhaft eheliche Schulden angeſehen. b) Gleicher Grund tritt in Hinſicht der mit Bewilligung der Frau eingegangenen Verträge ein. c) In der Materie von Verträgen und Contracten, in ſo weit ſolche die Eheleute unter ſich betreffen, hört bei dem Manne die Eigenſchaft als Familienhaupt und Verwalter auf, ſie handeln wie alle anderen Contrahenten in gleicher

---

a) L. R. §. 10. S. 197 u. 198.

b) Comment. ad §. 10. Imgleichen usque zuſtehen. p. 162.

c) Comment. ferner usque zu vollziehen. p. 193.

Eigenſchaft. Was daher dem Weibe Rechtens iſt, das muß auch dem Manne Rechtens ſeyn. a)

§. 522.

c. In wieweit dieſes Recht den Erben des betrogenen und gegen die Erben des betrügenden Theiles zuſtehe?

Dieſes dem betrogenen Theile zuſtehende Recht kann

1) auf deſſen Kinder, wovon bereits an einem andern Orte (§. 551 u. 553.) das Weitere vorkommt, vererbt, und

2) wenn er den Betrüger überlebt, gegen deſſen Erben geltend gemacht werden. b)

Tit. VII.

Vom Bewittumsſtande der in Gütergemeinſchaft lebenden Eheleute.

§. 523.

Einleitung.

Wird die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten getrennt, ſo ſind entweder Kinder aus der vorhergehenden Ehe vorhanden, oder es ſind keine vorhanden. Sowohl in dieſem als in jenem Falle ſind die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe herfließen, und die, welche durch erfolgten Wittibſtand eintreten, in Betrachtung zu ziehen.

§. 524.

I. Fall, wenn aus der vorhergehenden Ehe keine Kinder vorhanden ſind.

a. Im Allgemeinen.

Stirbt ein Ehetheil ohne Kinder, ſo erhält der überlebende das gemeinſchaftliche Vermögen zur vollkommenen freien Dispoſition. Er muß daher im Falle eines letzten Willens ſeine Aſcendenten in den Pflichttheil einſetzen. c) Die zwiſchen den Ehegatten zu Gunſten eines Dritten geſchloſſenen Erbverträge gehören

---

a) Comment. Jedoch kann usque verlangen. ibid.

b) L. R. Tit. VIII. §. 5. S. 195. Tit. X. §. 9 u. 12. S. 214 u. S. 216.

c) L. R. Tit. X. §. 1. S. 211.

in den am gehörigen Orte (§. 576.) angeführten Fällen zur Ausnahme. a)

§. 525.

b. Insbeſondere.

α) In Rückſicht des Mannes.

Der verwittibte Ehemann bleibt dagegen

1) für alle in voriger Ehe unternommenen und in die Gütergemeinſchaft einſchlagenden Handlungen wie vorher verbindlich, wobei ihm aber α) auch aller Nutzen, Gewinn und Güterzuwachs zukommt, wozu er bereits zur Zeit der ſtehenden Ehe ein wirkliches Recht erlangt, jedoch den Beſitz nicht erhalten hat, obwohl β) dieſer Zuwachs unmittelbar von der Perſon des Verſtorbenen herrührte. b)

2) In Rückſicht der einſeitigen ohne Einwilligung des Weibes geſchloſſenen α) durch Dazwiſchentretung des Weibes oder darüber erfolgtes rechtskräftiges Urtheil zurückgegangenen Verträge iſt er dem Contrahenten zur Entſchädigung, β) in Rückſicht der noch nicht zurückgegangenen Verträge zur Erfüllung derſelben gehalten. c).

§. 526.

Erläuterung des Commentars.

Der Grund der unter Nr. 1. angegebenen Verfügung iſt in der Natur der Gütergemeinſchaft ſelbſt enthalten; denn nach derſelben iſt die ganze Subſtanz des Vermögens eine und eben dieſelbe Maſſe, und die beiden Eheleute ſtellen eine moraliſche Perſon vor, der Wittmann oder die Wittwe erlangt daher, um ſich analogiſcher Ausdrücke des gemeinen Rechts zu bedienen, nichts Neues vermöge Erb = oder Zuwachsrechtes, ſondern behält vielmehr Alles, was ſchon vorher ihr war, ungeſchmälert und unverrückt. d) Den sub I. α) aufgeſtellten Satz erläutert das Landrecht durch folgendes Beiſpiel; der verſtorbenen Frau ſey noch bei ihren Lebzeiten eine Erbſchaft jedoch ohne ihr Wiſſen zugefallen, welche ſie daher auch nicht hätte antreten können; ohne Anſtand kann daher dieſelbe bei faſt gleichen Umſtänden noch immer von dem verwittibten Manne angetreten werden. Denn

a) L. R. Tit. X. §. 1. ibid. Tit. IX. §. 5. 7. 9. S. 207 u. 208.

b) L. R. §. 2. S 212.

c) L. R. §. 3. S. 212.

d) Comment. ad §. 2. Usque war. p. 219.

die dem einen Ehegatten angefallene Erbſchaft iſt auch dem andern angefallen. a) — Ad Nr. 2. Lit. α. Obgleich es der Regel nach gewiß iſt, daß der ohne Einwilligung der Frau contrahirende Mann wegen ſeines Factums gehalten ſey, ſo iſt es doch auch auf der andern Seite eben ſo unbezweifelt, daß eine bei Lebzeiten beider Eheleute als ungültig erklärte und umgeſtoßene Handlung nicht mehr nachher wieder zu Kräften gelangen könne. b) — In dem Nr. 2. Lit. β. angeführten Falle hingegen würde der Ehemann die wahre keiner Achtung werthe Einrede über die Rechte eines Dritten (exceptionem de jure tertii) entgegenſetzen; er würde ſeinem eigenen Factum, was eben ſo wenig nach den Rechten zuläſſig iſt, widerſprechen, wenn er entgegenſetzen wollte, der Contract ſey ohne Einwilligung ſeiner Frau geſchehen, alſo ſey er auch daran nicht gehalten; denn die erwähnte Einwilligung gehört nicht zur Subſtanz, Form oder abſoluten Gültigkeit desſelben, ſondern betrifft lediglich das dingliche, vermöge des Miteigenthums zuſtehende Intereſſe der Frau; damit der Gläubiger nicht zu ihrem Nachtheile das gemeinſchaftliche Vermögen angreifen könne, ein Umſtand, der in dem vorliegenden Falle vollkommen hinwegfällt. c)

§. 527.

β) In wiefern die Wittwe wegen Handlungen voriger Ehe verbindlich werde?

Die Wittwe muß

1) für alle von ihrem Manne landrechtsmäßig vorgenommenen Handlungen einſtehen;
2) ihre über die weibliche Gebühr gemachten Schulden zahlen;
3) iſt aber für die einſeitigen landrechtswidrigen ohne ihre Einwilligung unternommenen Handlungen ihres Mannes zu haften nicht verbunden. d)

§. 528.

II. Fall, wenn Kinder vorhanden ſind.

a. Im Allgemeinen.

Die Gütergemeinſchaft hört mit dem Tode des einen Ehegatten nicht ſogleich auf, ſondern ſie wird

---

a) Comment. ad §. 2. Wobei ihm usque ad finem. p. 219.
b) Comment. ad §. 3. usque zurückgegangen wäre. p. 219.
c) Comment. ad §. 3. außer dem usque ſchuldig. p. 219 et 220.
d) L. R. §. 4. S. 212 u. 213.

1) mit den Kindern von dem Ueberlebenden, ſo lange dieſe nicht von Grund aus von ihm abgetheilt ſind, fortgeſetzt.

2) Alles, was der Ueberlebende nachher erlangt und erwirbt, wird daher gemeinſchaftliches Gut, als wenn es ſchon während der Ehe wäre erworben worden. a)

§. 529.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1. Die Gütergemeinſchaft hört auf, wenn der Verſtorbene keine Kinder hinterläßt, alſo ſollte ſie auch in dem Falle aufhören, wo Kinder vorhanden ſind. Denn die Ehegatten gehen die Gütergemeinſchaft α) bloß mit ihrer wechſelſeitigen Einwilligung ein, ohne Mitwirkung der bereits vorhandenen oder künftig gebornen Kinder, und ohne daß dieſelben etwas dazu einwerfen, deswegen ſeyen ſie auch nie bei Lebzeiten der beiden Eltern für wirkliche Miteigenthümer des elterlichen Vermögens zu halten. Wenn daher einer der beiden Miteigenthümer mit Tode abgeht, ſo müſſe der überlebende ohne Unterſchied, ob Kinder vorhanden ſeyen oder nicht, alleiniger und vollkommener Eigenthümer des hinterlaſſenen Vermögens werden, die vorhin beſtandene Gütergemeinſchaft erlöſchen, und in allen das gemeine Recht eintreten. Denn es laſſe ſich β) nicht begreifen, wie durch den bloßen Tod eines der Ehegatten ein Theil des Miteigenthums oder irgend ein anderes Recht, was ſie vorher nicht hatten, den Kindern zuwachſen ſollte.

§. 530.

Fortſetzung.

Allein man muß ſich durch dieſe auch noch ſo ſcheinbaren Einwürfe nicht irre machen laſſen, und ſich bei der ſo äußerſt weitſchichtigen Materie der Bamberger Gütergemeinſchaft an zwei Hauptgrundſätze halten. Erſtens daß die Ehegatten bei Eingehung jedes Güterſtandes immer zugleich auf die Kinder und deren zeitliche Wohlfahrt Rückſicht nehmen. Zweitens daß die Gütergemeinſchaft ganz beſondere vom gemeinen Rechte äußerſt verſchiedene Eigenſchaften habe, und nach deſſen Vorſchriften keineswegs könne bemeſſen werden, woraus von ſelbſt fließt, und bald mit mehreren augenſcheinlich dargethan werden ſoll, daß dieſelbe, wenn ſie kein bloßes Unding ſeyn ſoll, zu Gunſten der Kinder wirken, denſelben nach dem Tode eines der Eltern größere

a) L. R. Tit. X. §. 5. S. 213.

Rechte, als ſie bei ausgeſchloſſener Gütergemeinſchaft gehabt haben, beilegen, und daher gehöriger Weiſe fortdauern müſſe.

§. 531.

Fortſetzung.

Das hellſte Licht erhält die Sache **drittens** durch einen Fall, welcher in dem achten Titel vorkommt, und hieher gezogen werden kann. Zwei Eheleute, welche keine Kinder haben, rufen ihre beiderſeitigen Anverwandten zur Erbſchaft, der Erbvertrag ſey aber von den Erbſchaftsanwärtern noch nicht angenommen. Es wird hierbei niemand zweifeln, daß die Eheleute allein Herren und Eigenthümer ihres Vermögens bleiben, und daher den Erbvertrag mit beiderſeitiger Bewilligung aufzuheben befugt ſeyen. Allein man ſetze, einer der Ehegatten ſterbe, da der lebende den erwählten Erben noch nicht geändert hätte; würde nicht der Vertrag in dieſem Falle unverändert ſtehen bleiben, und der Erbe ſich des Erbfolgerechts zu erfreuen haben? Ganz gewiß, und dieß zwar aus keiner andern Urſache, als der, weil, obgleich die beiderſeitigen Anverwandte zur Errichtung des Erbvertrages nicht mitwirkten, und denſelben nach gemachter Vorausſetzung bei Lebzeiten der beiden Hauptpaciſcenden nicht annahmen, dieſe Annahme jedoch der That nach von dem andern Ehegatten, welcher für ihre künftige Erbfolge ſorgte, für ſie geſchehen iſt. Auf ähnliche Weiſe verhält es ſich mit der Gütergemeinſchaft. Auch dieſe führen die Eheleute allein ein, bleiben, ſo lange ſie leben, alleinige Eigenthümer ihres Vermögens, und können daher in dieſer Gemeinſchaft beharren, oder dieſelbe mit wechſelſeitiger Einſtimmung aufheben. Heben ſie aber dieſelbe nicht auf, und es ſtirbt einer der Ehegatten, ſo müſſen in der That aus dieſer Gemeinſchaft größere Rechte auf das Vermögen der Eltern den Kindern zuwachſen, als dieſelben bei ausgeſchloſſener Gütergemeinſchaft würden gehabt haben. Der Ueberlebende kann ſich nicht als vollkommenen Eigenthümer, oder nach Vorſchrift des gemeinen Rechts achten; denn dieß würde der Abſicht des Verſtorbenen widerſprechen, welche zur Weſenheit des Vertrages der Gütergemeinſchaft gehört. Man frage hundert und noch mehrere in Gütergemeinſchaft ſtehende Eheleute, ob ſie auf den Fall, wo eines verſtürbe, den Ueberlebenden auf die nämliche Art, als wenn unter ihnen dir erwähnte Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen geweſen wäre, das volle Eigenthum der Güter nach gemeinem Rechte erlangen laſſen

wollten; und es werden ſich ſicher alle für das Gegentheil erklären, und ſagen, daß ſie vielmehr, wenn ſie das gewollt hätten, die Gütergemeinſchaft mit der Wirkung ausgeſchloſſen hätten, daß das Vermögen des Verſtorbenen ſogleich und nicht erſt nach dem Tode des überlebenden Ehegatten auf die Kinder erbweiſe überginge; denn es liegt in der Natur, daß die Eltern vielmehr für ihre Kinder als für ihren Ehegatten ſorgen.

§. 532.

Fortſetzung.

Es bleibt ad α) nach der Natur der Gütergemeinſchaft und des vollen unter den Eheleuten ungetheilten Eigenthums die Regel ſtehen, daß der überlebende Ehegatte kein neues Recht auf die vorhandenen Güter erlange, ſondern daß derſelbe die vorhergehende Gütergemeinſchaft fortſetze. Daß daher bei Ermanglung von Kindern dieſe Gütergemeinſchaft keine beſonderen Wirkungen habe, ſondern Alles auf die Vorſchriften des gemeinen Rechts zurückgehe, entſteht bloß aus dem zufälligen Umſtande, daß keine Kinder vorhanden ſind, und niemand da iſt, welcher den überlebenden Ehegatten an der vollkommenen Diſpoſition über die gemeinſchaftlichen Güter vermöge eines gegründeten Rechtes hindern kann. Ferner würde man ad β) die Sache ganz von einer irrigen Seite nehmen, wenn man dafür hielte, daß der bloße Zufall des Todes eines der Eltern den Kindern ein größeres Recht auf die elterlichen Güter ertheile, als ſie ſchon vorher gehabt hätten. Denn dieſes Recht hatten ſie in der That ſchon vorher, und bloß die Aeußerung ſeiner Wirkung hing davon ab, ob in der Folge, wo von Ausübung der Eigenthumsrechte die Rede iſt, wirklich Kinder vorhanden ſeyen, oder nicht. Man wundere ſich daher nicht, daß die Erläuterung über ſo wenige Worte des Landrechts ſo weitläufig ausgefallen ſey; vielmehr ſchien es nothwendig, bei den unter den Votanten hierüber entſtandenen Diſceptationen, und da dieß beinahe die Grundlage des vaterländiſchen Rechtes ausmacht, es noch weiterer Erläuterung zu würdigen.

§. 533.

Fortſetzung.

Wenn daher viertens die Gütergemeinſchaft ohne Verbindung Mehrerer nicht ſeyn kann, ſo fließt daher klar daraus, daß, wenn einer der Miteigenthümer wegfällt, oder eines der Eltern vor dem andern verſtirbt, die Kinder diejenigen Perſonen ſeyen,

welche den Verſtorbenen, wo nicht in Rückſicht aller, wenigſtens einiger Wirkungen vorſtellen, und ſich deſſen Rechte zu erfreuen haben. Man kann auch daraus nicht ſchließen, es ließe ſich nicht begreifen, wie die Kinder, da ſie während der Ehe der Eltern und beider Lebzeiten, nicht wirkliche Eigenthümer des elterlichen Vermögens geweſen ſeyen, dieſelben nach dem Tode des einen hätten werden können, indem man die Urſache einer ſo jähligen Veränderung nicht wiſſe. Denn der Unterſchied beider Fälle fällt klar in die Augen. Denn im erſten Falle oder bei beſtehender Ehe ſind beide Ehegatten vorhanden, wovon ein jeder dem andern zu ſeinem und zum Nutzen der Kinder nach Vorſchrift des Landrechts die Hände binden kann, es würde alſo unnütz, lächerlich, und dem Anſehen der Eltern nachtheilig ſeyn, wenn man die Kinder zu wirklichen Miteigenthümern des elterlichen Vermögens erklären wollte. Im zweiten Falle in dem Stande der Wittibſchaft fällt der andere Wächter der gemeinſchaftlichen Maſſe hinweg; es müſſen daher die aus dem Vertrage und der Abſicht der Eltern herfließenden den Kindern bereits erworbenen bis dahin wirkungsloſen Rechte, in Wirkſamkeit treten, wenn man nicht die Gütergemeinſchaft in das gemeine Recht, deſſen Vorſchriften ſie jedoch niemals unterworfen war, ausarten, und ihren Endzweck gänzlich verfehlen laſſen will. Hiezu kommt fünftens, daß es ganz in der Natur der Sache liege, daß die Eheleute ſo wie bei jedem andern Güterſtande, den ſie unter ſich eingehen, auch bei Eingehung der Gütergemeinſchaft zugleich auf das Wohl und Beſte ihrer künftigen Kinder ſehen. Es erhellt dieß aus den Statuten verſchiedener anderer Orte, beſonders aus den Würzburgiſchen, wo die daſelbſt auch unter den Eheleuten gewöhnliche Gütergemeinſchaft, wenn Kinder vorhanden ſind, beſteht; wenn keine vorhanden ſind, wegfällt. So iſt es auch in unſerm Bambergiſchen Vaterlande nicht ſelten, daß die Eheleute ihre Güter miteinander unter der ausdrücklichen Bedingung vermiſchen, wenn Kinder erfolgen würden. Daß aber der Regel nach die Bambergiſche Gütergemeinſchaft auch ohne Kinder beſtehe, daraus folgt noch keineswegs, daß die Ehegatten bei Eingehung derſelben auf den Erfolg der Kinder ganz und gar keine Rückſicht machten, und ſich ganz gleichgültig dabei verhielten.

§. 534.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 2. Was die innere oder diejenige Errungenſchaft

betrifft, welche aus dem bereits während der Ehe gemeinſchaftlich geweſenen Vermögen entſteht, ſo kann hierüber ganz und gar kein Zweifel obwalten, denn ſie muß als Acceſſorium die Eigenſchaft der Hauptſache haben. Aber eben ſo verhält es ſich mit der beſonderen und äußeren Errungenſchaft, z. B. einer dem verwittibten Vater inzwiſchen zugefallenen Erbſchaft, wenn er dieſe neu erworbenen Güter mit dem übrigen gemeinſchaftlichen Vermögen vermiſcht hat, denn eben dadurch hat derſelbe deutlich ſeine Abſicht erklärt, dieſe Güter gemeinſchaftlich zu machen. Allein die Frage iſt hier davon, ob ſich z. B. der verwittibte Vater dieſe ihm während des Wittibſtandes zugefallene Erbſchaft eben ſo vorbehalten könne, wie er ſolches bei Eingehung der Ehe zu thun berechtigt war? Dieß zu bejahen, ſchienen folgende Gründe zu rathen. α) Unbillig ſey es, den Vater mit dergleichen Errungenſchaft der Gütergemeinſchaft zu unterwerfen; da doch dasjenige, was ſich die Kinder während der Ehe oder auch im Wittibſtande ihrer Eltern erwürben, oder beſäßen, nicht zugleich dem Vater gemeinſchaftlich, ſondern ihr beſonderes Eigenthnm, ihr peculium adventitium ſey. β) Sey der eine Ehegatte verſtorben, ſo falle die Gütergemeinſchaft entweder im Ganzen hinweg, oder dauere bloß in Rückſicht desjenigen fort, was während der Gütergemeinſchaft eingebracht und erworben, und daher ſchon gemeinſchaftlich geworden ſey. Es müſſe daher eine ſolche äußere Errungenſchaft ausſchließliches Eigenthum der verwittibten Eltern, und könne keineswegs den Kindern gemeinſchaftlich werden. γ) Könnte man dafür halten, daß wenigſtens in dem Falle, wo z. B. die Mutter vor ihren Eltern, deren Erbſchaft ſie noch nicht erhalten hätte, verſtürbe, und der Vater erſt in ſeinem Wittibſtande Erbe ſeiner Eltern würde, dieſe Erbſchaft ihm eben ſo als privatives Eigenthum zufallen müſſe, als die Kinder und resp. die Enkel vermöge unbezweifelten Rechtes die großelterlichen Güter erlangt hätten.

§. 535.

Fortſetzung.

Allein alles dieſes hebt **erſtens** die Regel des vaterländiſchen Rechts nicht auf, daß der überlebende Ehegatte kein anderes Recht in Rückſicht der Gütergemeinſchaft erwerbe, ſondern dieſelbe ſo wie vorher mit den nämlichen Vortheilen und Laſten fortſetze. Hierzu kommt **zweitens**, daß der Wittibſtand der Eltern, beſonders wenn von der Begünſtigung und dem Vor-

theile der Kinder die Rede iſt, vielmehr für eine Fortſetzung der Gütergemeinſchaft müſſe gehalten werden. Dieß wird drittens durch die bisherige ganz unzweideutige klare Praxis beſtätigt. Es iſt nämlich bekannt, wie übel die Eltern bei ihrem Urbertritte zur zweiten Ehe daran ſeyen, da dieſelben meiſtens mit einem bloßen Kindstheile (portioni virili) zufrieden ſeyn müſſen; eben ſo unbezweifelt iſt es, wie viele verſchiedenen und nicht anſtändigen Wege dieſelben aufzufinden ſuchen, die Theilung entweder ganz und gar zu verhindern, oder bei derſelben ihren Zuſtand, ſo viel als möglich, zu verbeſſern. Nun ſetze man, Cajus ſey Wittwer geworden, und habe, weil ihn ſein Hausweſen dazu treibe, ſchon lange ſich wieder zu verheirathen gedacht, er habe unterdeſſen, bis ſich eine anſtändige Partie für ihn vorgefunden hätte, große und beträchtliche Erwerbungen gemacht, und theile nachher bei erfolgter zweiten Ehe ſein Vermögen nach Anzahl der Köpfe mit ſeinen Kindern; wolle aber die erworbenen Güter ganz anders als das übrige Vermögen behandelt, und ſeinen Kindern aus demſelben bloß den Pflichttheil verabreicht haben, weil er glaubt, er habe deswegen ein Recht hierzu, indem die neuen Erwerbungen nicht zur Gütergemeinſchaft gehört hätten, oder ſogar ausdrücklich als ausſchließliches Eigenthum vorbehalten worden wären. Allein aus allen durchgegangenen Regierungsacten hat ſich kein einziger Fall vorgefunden, daß ein zur zweiten Ehe ſchreitender Ehegatte dergleichen Anſprüche gemacht habe, die Sache deshalb an den Richter gebracht, und noch vielweniger darnach entſchieden worden ſey; woraus deutlich erhellt, daß die Verfügung des Landrechts auf altes ununterbrochenes Herkommen beruhe, zu deſſen Abänderung kein vernünftiger Grund vorhanden war. Auch heben die vorgebrachten Einwürfe dieſes Herkommen nicht auf. Denn ad α) ſtehen die Kinder in Rückſicht ihres Vermögens nicht nur mit den Eltern, wohl aber dieſe mit jenen in Gütergemeinſchaft. Ad β) Enthält dieſer Einwurf eine wahre durch die angeführten Gründe hinlänglich widerlegte petitionem principii. Müſſen nur ad γ) die Fälle unterſchieden werden, und die Sache wird mit den Grundſätzen des vaterländiſchen Rechtes vollkommen übereinſtimmen. Im erſten Falle iſt die Mutter, welche einzig und allein die Erbſchaft ihrer Eltern in die Gütergemeinſchaft hätte einbringen können und müſſen, dieſelbe, weil ſie vor dem Tode ihrer Eltern geſtorben iſt, nicht mehr einzubringen im Stande; es iſt daher nichts natürlicher und gewiſſer, als daß die Erbſchaft ihrer

Eltern nach dem bloßen Rechte der Blutsverwandſchaft und dem Inhalte des gemeinen Rechts vererbt werde, da jene an die zwiſchen ihrer Tochter und deſſen Ehegatten eingegangene Gütergemeinſchaft als dritte Perſonen keineswegs gehalten ſind. Ganz anders verhält ſich die Sache im andern Falle, wo der überlebende Ehegatte Erbe ſeiner eigenen Eltern geworden iſt.

§. 536.

b. Insbeſondere.

Insbeſonders ſind aber 1) die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe entſpringen, und die den Kindern daher gegen die verwittibten Eltern, ſo wie die den Eltern von daher gegen ihre Kinder zuſtehenden Befugniſſe, 2) die während des Wittibſtandes Statt habenden Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten.

§. 537.

A. Rechte und Verbindlichkeiten aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe.

1) Wie der wegen Verbrechen vorhergehender Ehe zu leiſtende Erſatz zu geſchehen habe?

a. Wenn der ſchuldige Theil den unſchuldigen überlebt.

Bei eintretendem Wittibſtande überlebt entweder der ſchuldige Theil den unſchuldigen, oder der unſchuldige den ſchuldigen Theil. Bleibt der ſchuldige Theil im Wittibſtande, und disponirt über ſeinen Kindstheil von Todeswegen, ſo wird die Strafe zwiſchen dem verbrechenden Theile und den Kindern nach Köpfen ausgeſchlagen, und ſo viel von dieſer Strafe auf die Kinder kommt, von dem Kindstheile desſelben abgezogen. a)

§. 538.

Erläuterung des Commentars.

Es iſt in dieſem Falle von der wegen des Bambergiſchen Pflichttheils (§. 568.) erlaſſenen Verordnung b) die Rede, in welcher enthalten iſt, über welchen Theil, wie und wenn der überlebende Ehegatte zu Gunſten eines der Kinder oder eines Fremden von Todeswegen disponiren könne. c) Man ſetze, der verwittibte Vater habe drei Kinder, und beſitze 4000 fl., er habe

a) L. R. §. 22. S. 192.

b) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. III. S. 79—84.

c) Comment ad §. 22. usque nachfolgendes l. L. R. p. 185.

wegen eines während der Ehe begangenen Verbrechens 400 fl. Strafe erlegt, und hinterlaſſe einem ſeiner Kinder von Todeswegen ſeinen Kindstheil zu 1000 fl., er ſterbe, und die Theilung unter den Kindern gehe vor ſich. a) In wiefern der Vater im erſten Falle der mit den Kindern unter den Lebendigen vorgenommenen Theilung den Abzug von drei Portionen hätte leiden müſſen, und in ſo weit ſeinen Antheil vermindert erhält; in ſo weit und aus den nämlichen Grundſätzen iſt er verbunden, entweder die Dispoſition von Todeswegen zu unterlaſſen, und ſein ganzes Vermögen ſeinen Kindern allein und in gleichen Theilen zu hinterlaſſen, oder wenn er zu dieſer ſchreiten will, zuzugeben, daß der von ihm ernannte Erbe oder Vermächtnißnehmer den ſeinen Kindern zugefügten Schaden erſetze. Es würde alſo in dem vorliegenden Falle die väterliche Dispoſition bloß über 700 fl. beſtehen, und dieſe würde die von dem Erblaſſer honorirte Perſon erhalten. b)

§. 539.

b. Wenn der unſchuldige Theil den ſchuldigen überlebt?

Bleibt der unſchuldige Theil im Wittibſtande, ſo kann er über den ihm bei lebendigem Leibe gebührenden Erſatz keinen letzten Willen zu Gunſten der Kinder oder eines Dritten machen. c)

§. 540.

Erläuterung des Commentars.

Jede Erbſchafts-Einwerfung ſetzt nach ihrer Natur von Seite desjenigen, welcher auf dieſelbe anträgt, einen in Rückſicht der Erbſchaft wirklich erlittenen, und wenn kein Erſatz geſchieht, fortwährenden Schaden voraus. Dieſer entſcheidende Umſtand hat offenbar in allen den oben angeführten Fällen Statt; wo der überlebende Verbrecher zur zweiten Ehe ſchreitet, und mit ſeinen Kindern theilt, oder im Wittibſtande von Todeswegen Verfügungen trifft, oder auch der überlebende unſchuldige Theil zur zweiten Ehe ſchreitet. Denn in einem jeden dieſer Fälle würde bei nicht geſchehener Collation oder Abzug der Strafe entweder der überlebende Theil, oder die Kinder einen immerwährenden Schaden empfinden. Allein die Sache iſt ganz anders in dem vorliegenden

a) Comment. ad §. 22. disponiren würde. p. 183.

b) Comment. ad §. 22. Der nämliche Abzug usque ad finem. pag. 183.

c) L. R. §. 24. S. 194.

Falle beſchaffen. Denn **erſtens** kann der überlebende Ehegatte über einen fotwährenden Schaden nicht klagen; indem nach deſſen Tod, wodurch erſt ſein Teſtament beſtätigt wird, alles zeitliche Bedürfniß, hiermit auch deſſen gleichwohl bei Leben erlittener Schaden erlöſcht. Um deſto weniger werden **zweitens** die Kinder einen Erſatz fordern können; nicht wegen der Perſon oder aus dem Rechte des Verbrechers, wie es klar iſt, denn er hat ja ſelbſt die gemeinſchaftliche Maſſe beſchädigt; eben ſo wenig wegen des überlebenden und nachher ebenfalls verſtorbenen Ehetheils, denn das Recht, Collation zu fordern, welches er nach dem ſo eben Vorgetragenen nicht hatte, konnte er nicht auf ſeine Erben devolviren. Es fließt daher klar daraus, daß bei hinwegfallendem beſonderem aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu begehrendem Erſatze als Gegenſtand des letzten Willen nach dem Tode der Eltern dieſelbe ſelbſt, oder die Befugniß darüber von Todeswegen zu disponiren, ſchon vorher hinweggefallen ſeyn müſſe. a)

§. 541.

2) Von den den Kindern aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe gegen ihre Eltern zuſtehenden Rechten.

Die Rechte, welche den Kindern gegen ihre verwittibten Eltern zuſtehen, haben einen doppelten Geſichtspunct, je nachdem ihnen dieſelben in Rückſicht α) ihrer verſtorbenen Mutter gegen den überlebenden Vater, oder β) in Rückſicht ihres verſtorbenen Vaters gegen die überlebende Mutter zuſtehen.

§. 542.

a. Rechte gegen den überlebenden Vater.

Die Kinder treten in die Stelle des Verſtorbenen. Es iſt daher nothwendige Folge und Hauptgrundſatz, daß ſich die Kinder nicht mehr anmaßen können, als was ihrer verſtorbenen Mutter zugeſtanden wäre. b) In einigen Fällen hat das Landrecht denſelben ſogar weit geringere Befugniſſe eingeräumt. Es ſind daher α) diejenigen vom Vater während der Ehe vorgenommenen Handlungen, welche von den Kindern nicht mehr angefochten werden können, β) und diejenigen, welche von denſelben noch angefochten werden können, ſo wie γ) die noch nicht beſtraften Ver-

---

a) Comment. ad §. 24. Uebrigens aber usque ad finem. pag. 185 et 186.

b) L. R. Tit. X. §. 8. S. 214.

gehen voriger Ehe, δ) und das den Kindern zuſtehende Recht, wegen Verleitung zur Gütergemeinſchaft Erſatz zu fordern, in Betrachtung zu ziehen.

§. 543.

α) Handlungen, welche von denſelben nicht mehr angefochten werden können.

Die Kinder können die oben (§. 362.) ausgedrückten Verkäufe, Tauſche und Verpfändungen, welche der verwittibte Vater ohne Einwilligung der Mutter vorgenommen hat,

1) nicht mehr anfechten.

2) Jedoch ſind hievon folgende Fälle ausgenommen, wenn
   a. damit eine Bürgſchaft verknüpft wäre, (§. 546.)
   b. darüber von der Mutter bei Lebzeiten geklagt, und die Sache rechtshängig wäre gemacht worden,
   c. oder die Mutter ihr Recht, dieſe Verträge anzufechten, den Kindern ausdrücklich hinterlaſſen hätte. a)

§. 544.

Erläuterung des Commentars.

Den verwittibten Eltern die vollkommene unbeſchränkte Güter-Adminiſtration, wie ſolche nach dem gemeinen Rechte beſchaffen iſt, auf der einen, und den Kindern alle und jede Miteigenthums-Rechte, deren ſich der Verſtorbene zu erfreuen hatte, auf der andern Seite einzuräumen, Beides würde ein Extrem ſeyn, deren keines zuträglich iſt. Nicht das erſte, denn dieß würde aus den oben erwähnten und öfters angeführten Gründen der Natur der Gütergemeinſchaft widerſtreiten. Nicht das zweite, denn obgleich die Kinder gewiſſer Maßen in die Stelle ihrer z. B. verſtorbenen Mutter treten, ſo kann ſie dieſelben doch nicht, da ſie allein mit ihrem Manne hauptſächlich und unmittelbar die Gütergemeinſchaft eingegangen hat, in allen und jeden Puncten repräſentiren. Denn dieſes verbietet nicht nur die dem überlebenden Manne zuſtehende Eigenſchaft als Familienhaupt und allgemeinen Güterverwalter, ſondern auch die natürliche für die Eltern ſtreitende Vermuthung, vermöge welcher angenommen wird, daß ſie aus eigenem Antriebe zu ihrem und ihrer Kinder Beſten handeln werden. Mit Recht glaubte daher der Geſetzgeber in dieſem ſo wie in den folgenden §§en einen Mittelweg gefunden zu haben, wodurch

---

a) L. R. Tit. X. §. 6. S. 213.

die Rechte beider Theile auf das ſchicklichſte mit einander vereinigt würden. a)

§. 545.

Fortſetzung.

Die verſtorbene Mutter konnte dieß und zwar vermöge des ihr unmittelbar auf das gemeinſchaftliche Vermögen zuſtehenden Miteigenthums-Rechts thun; dieſes ſteht aber den Kindern nicht zu. Nebſt dem iſt hier nicht von bloßen unentgeldlichen Verträgen z. B. Schenkungen u. ſ. w. ſondern allein von zweiſeitigen und beiderſeits läſtigen Verträgen die Rede, wodurch zwar etwas dem gemeinſchaftlichen Vermögen entgeht, demſelben aber wieder wechſelſeitig etwas zugeht. Man kann daher nicht ſagen, daß dadurch wahrhaft und eigenthümlich das gemeinſchaftliche Vermögen verſchleudert worden ſey. — Der Grund der Ausnahme ad b. liegt auf platter Hand; denn es iſt bekannten Rechtens, daß alle auf Verfolgung der Sache gerichteten Klagen (actiones rei persecutoriae) nach Einlaſſung auf die Klage wenigſtens ausdrücklich den Erben des Klägers, hiermit den Kindern als Erben ihrer Mutter hinterlaſſen werden können. Ad c. Wenn die Mutter ihren Kindern, und unangeſehen, daß hier von keinem bloß willkürlichen, ſondern von einem zweiſeitigen und läſtigen Vertrage gehandelt werde, ihr Recht, dergleichen Verträge anzufechten, ausdrücklich hinterlaſſen hat, ſo entſteht hieraus eine vernünftige Vermuthung, daß ſie ihre beſonderen in dem Familienwohle gegründeten Urſachen, obgleich ſie dieſelben nicht ausdrücklich angegeben und benannt hat, hierzu müſſe gehabt haben. Es waltet daher kein Anſtand ob, daß ſie eine Klage gegen einen dergleichen Contract, woran ſie zufällig durch zu frühen Tod verhindert wurde, durch ihre Kinder anſtellen könne.

§. 546.

β) Handlungen, welche noch immer angefochten werden können.

Dagegen können von den Kindern

1) die ohne Einwilligung der Mutter während der Ehe geleiſteten Bürgſchaften, ſo wie
2) die ohne ihre Beiſtimmung während der Ehe gemachten Schenkungen angefochten werden. Jedoch ſind in Rückſicht dieſer Schenkungen folgende zwei Fälle ausgenommen:

---

a) Comment. §. 6. et sequentes. p. 226—227.

a. wenn die Mutter die Anfechtung derſelben ausdrücklich verboten hätte,

b. oder die zu ihrer Anfechtung von dem Landrechte vorgeſchriebene Zeit bereits bei Lebzeiten der Mutter verfloſſen wäre. a)

§. 547.

Erläuterung des Commentars.

Dergleichen Verträge dienen mehr zur Verſchleuderung als zur Erhaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens, und ſtreiten daher unmittelbar gegen den urſprünglichen zwiſchen den Ehegatten eingegangenen Vertrag der Gütergemeinſchaft; denn wozu (um die Sache durch ein Beiſpiel noch klarer zu machen) ſollte wohl dem Weibe das Recht dienen, der ohne ihre Beiſtimmung eingegangenen Bürgſchaft zu widerſprechen; wenn es nach ihrem Tode, deſſen Zeitpunct der Gläubiger gefliſſentlich erwartet hätte, in ein Nichts verwandelt, und die Kinder zu Erfüllung dieſer Bürgſchaft verbindlich gemacht werden ſollten. — Ad Nr. 2. lit. a. Hier erklärt die Mutter noch bei Lebzeiten hinlänglich ihre Einwilligung in den ſtäten Rechtsbeſtand des Contractes, außer welcher zu dieſem nichts weiter erforderlich iſt. — Ad lit. b. Der Repräſentant hat ſich keines weiteren Rechtes zu erfreuen, als deſſen ſich die Hauptperſon, welche er vorſtellt, zu erfreuen hatte.

§. 548.

γ) In Rückſicht der noch nicht beſtraften Vergehen voriger Ehe.

Hat der verwittibte Vater während der vorigen Ehe einen noch unverbüßten Frevel oder ein Verbrechen begangen, worauf eine Geldſtrafe ſteht, oder ſoll eine andere Strafe in eine Geldſtrafe im Wege der Gnade verwandelt werden, ſo hat

1) die Obrigkeit darauf zu ſehen:

a. Ob der Verbrecher eigenes außer Gütergemeinſchaft ſtehendes Vermögen beſitze, und die Strafe daraus erholt werden könne;

b. ob ein und welcher wahrhafte Schade den zumal noch minderjährigen Kindern durch Erlegung der Geldſtrafe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zugehe, und darüber zu erkennen, ob

c. demnach auf die Strafe in Geld aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen ganz oder zum Theile zu beſtehen, oder

---

a) L. R. Tit. X. §. 7. S. 214.

d. im Gegentheile ungeachtet der von den Kindern ausdrücklich eingelegten Bitte und des geſchehenen Anerbietens, die Strafe in Geld zu erlegen, die leibliche Strafe vorzuziehen ſey. a)

2) Wird die Strafe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen bezahlt, ſo können ſich die Kinder das nämliche vorbehalten, was ſich der unſchuldige Ehegatte hätte vorbehalten können, und es ſoll damit zwiſchen den Kindern und Eltern wie zwiſchen den Eheleuten (§. 436 — 447.) gehalten werden. b)

3) Wegen der dem Dritten zu leiſtenden Entſchädigung wird es ebenfalls ſo wie unter den Eheleuten (§. 440.) gehalten. c)

§. 549.

Erläuterung des Commentars.

Es ſcheint zwar, daß die beſonders großjährigen und ihres Vermögens mächtigen Kinder aus kindlicher Ehrfurcht ihre Einwilligung dahin ertheilen könnten, daß die Geldſtrafe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezahlt, und ſo der Ehre des Vaters geſchont werde. Allein, da eine ſolche Einwilligung, beſonders wenn ſie die Kinder in großen Schaden verſetzt, öfters mehr aus moraliſchem Zwange als aus wirklicher kindlichen Zuneigung geſchehen würde, ſo kann nicht nur die Obrigkeit, ſondern ſoll auch wegen Schadloshaltung der Kinder und noch mehr der öffentlichen Genugthuung wegen nach Verhältniß der Umſtände, den körperlichen Zwang der Geldſtrafe vorziehen; auch kann den Kindern, wenn ſie ſich auf alle mögliche Weiſe für ihre Eltern verwendet hätten, hierbei nichts zur Laſt gelegt werden. d)

§. 550.

Bemerkung in Rückſicht der minderjährigen Kinder.

Soll der ſchuldige Theil zum Erſatze der aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu erlegenden Geldſtrafe und aus demſelben dem Damnificaten zu leiſtenden Entſchädigung verbunden ſeyn, ſo muß dieſer Erſatz von dem unſchuldigen Theile ſogleich (§. 445.) vorbehalten werden. Gleiches tritt nach Anleitung des vorhergehenden §es, welches auf die zwiſchen Eheleuten Statt habenden Verfügungen verweiſt, bei den Kindern ein, welche in die

---

a) L. R. Tit. X. §. 10. S. 215.
b) L. R. §. 11. S. 215—216.
c) L. R. §. 10. cit. am Ende S. 215.
d) Comment. ad §. 10 et 11. p. 229.

Stelle des unſchuldigen Theiles treten. Behalten ſich daher dieſe den Erſatz nicht ausdrücklich vor, ſo können ſie denſelben eben ſo wenig als jene fordern. Sind aber minderjährige Kinder vorhanden, ſo waltet kein Zweifel ob, daß denſelben vermöge der allgemeinen den Minderjährigen zuſtehenden Rechtswohlthat um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die Unterlaſſung des Vorbehalts dieß Recht zuſtehe, und daß, da das Landrecht hierbei keine beſondere Fatalien feſtſetzt, die nach dem gemeinen Rechte beſtimmte Zeit von vier Jahren nach erlangter Großjährigkeit zur Anſtellung dieſes Geſuches Statt habe.

§. 551.

δ) Verleitung zur Gütergemeinſchaft.

Wenn nur die abgelebte Mutter von dem Ehemanne und dermaligen Wittwer zur Eingehung der Gütergemeinſchaft fälſchlich wäre verleitet worden, ſo können ſich

1) die Kinder alle der Mutter dagegen zuſtehenden Befugniſſe (§. 306 — 513.) bedienen, ungeachtet die Mutter noch nicht gerichtlich geklagt hat. Jedoch ſoll dieß mit Beibehaltung der möglichſten Ehrerbietung geſchehen.

2) Es wäre denn
   a. die Mutter hätte ihnen ſolches verboten, oder
   b. die verordnungsmäßige Zeit, binnen welcher ſolches hätte geſchehen ſollen, wäre bereits bei Lebzeiten der Mutter verfloſſen. a) Denn ein von der Mutter verzichtetes Recht kann nicht auf ihre Erben übertragen werden. b)

§. 552.

Erläuterung des Commentars.

Die verſtorbene Mutter konnte ſich ſo viel, um wie viel ſie in Rückſicht der Gütergemeinſchaft von dem Ehemanne betrogen wurde, außer Verbindung des Miteigenthums eigenthümlich vorbehalten, und daher ſogleich auf ihre Kinder vererben, ohne daß dieſe gehalten wären, den wirklichen Succeſſionsfall in dem Vermögen ihres verwittibten Vaters zu erwarten. Dieſes der Mutter zu ihrem Beſten und dem ihrer Kinder zuſtehende Recht würde aber ganz leer und wirkungslos werden, wenn ſich nicht ebenfalls die Kinder desſelben zu erfreuen hätten; indem die Kinder im

---

a) L. R. Tit X. §. 9. S. 214 u. 215.

b) Comment. ad §. 9. ein anderes usque hatten. p. 229.

Gegentheile und beſonders in dem Falle, wo eine ſolche Mutter dem Manne den größten Theil des Vermögens zugebracht, dieſer aber ſeine vor der Ehe contrahirten beträchtlichen Schulden verſchwiegen hätte, beinahe das ganze mütterliche Vermögen verlieren würden.

§. 553.

b. Rechte gegen die überlebende Mutter.

α) Ueberhaupt.

Gegen die verwittibte Mutter kommen den Kindern in Anſehung des verſtorbenen Vaters wegen Aufhebung der Gütergemeinſchaft und der während der Ehe begangenen Verbrechen die nämlichen Rechte zu, welche ihnen gegen den überlebenden Vater (§. 551. u. 548.) zukommen. a)

§. 554.

β) Insbeſondere in Rückſicht der Schulden.

Insbeſondere ſind ſie

1) nicht ſchuldig, die von der Mutter wider Gebühr gemachten Schulden zu zahlen.

2) Jedoch werden die Kinder hierbei ermahnt, ſich der Bezahlung der mütterlichen Schulden, wenn ſie nicht namhaft oder beſonders groß ſind, und es überhaupt füglich geſchehen kann, ſich nicht leicht zu entſchlagen. b) Denn ſonſt würde das dem verſtorbenen Vater mit der einen Hand verliehene Recht, dieſe Schulden ſeines Weibes von ſich abzulehnen, mit der andern in Hinſicht der Kinder, zu deren Begünſtigung jedoch alle Handlungen der Eltern abzielen, wieder entriſſen werden. c)

3) Eben ſo wird die Mutter ermahnt, durch ungebührliche Schulden das Vermögen nicht im Voraus für den künftigen Wittibſtand zu verringern. d)

§. 555.

3) Rechte der verwittibten Eltern gegen ihre Kinder aus den Handlungen der vorhergehenden Ehe.

Was die Befugniß der verwittibten Eltern gegen ihre Kin-

---

a) L. R. Tit. X. §. 12. S. 216.

b) L. R. §. 13. S. 216.

c) Comment. ad §. 13. p. 229.

d) L. R. §. 14. S. 216—217.

der von Seite ihres verſtorbenen Vaters, oder ihrer verſtorbenen Mutter betrifft, ſo iſt α) die den beiden verwittibten Eheleuten, β) die der Mutter insbeſondere zuſtehende Befugniß zu betrachten.

§. 556.

a. Rechte, die beiden verwittibten Eheleuten zuſtehen.

Wäre der verwittibte Ehetheil

1) von dem Verſtorbenen zur Eingehung der Gütergemeinſchaft fälſchlich verleitet worden, ſo kann er ſich der ihm vermöge des vorhergehenden Titels zuſtehenden Befugniß bei noch nicht verfloſſener Zeitfriſt auch noch im Wittibſtande bedienen.

2) In Rückſicht des wegen eines begangenen und aus der gemeinſchaftlichen Habe verbüßten Verbrechens des Verſtorbenen haben die bereits oben (§. 506) angeführten Verfügungen Statt. a)

Die Kinder ſtellen nach den bereits vorausgeſchickten Bemerkungen den verſtorbenen Vater oder die verſtorbene Mutter vor, und treten in alle deren aus der Gütergemeinſchaft entſpringenden Rechte und Vortheile. Es iſt daher auch gerecht, daß ſie die Laſten und Verbindlichkeiten anerkennen, wozu der Verſtorbene gegen die Ueberlebenden verbunden war. b)

§. 557.

b. Der Wittwe insbeſonders zuſtehende Befugniß.

Uebrigens iſt die Wittwe die von ihrem Manne einſeitig vorgenommenen Handlungen, wie bei Lebzeiten ihres Mannes anzufechten befugt. c) Der zufällige Tod des Mannes kann dem Weibe das Recht nicht nehmen, dergleichen Contracte anzufechten, deſſen ſie ſich bei ſeinen Lebzeiten zu erfreuen hatte, und zu deſſen Ausübung derſelben, wie hierbei vorausgeſetzt wird, noch die geſetzliche Zeit läuft. d)

§. 558.

B. Rechte und Verbindlichkeiten aus den während des Wittibſtandes vorgenommeren Handlungen.

Die während dem Wittibſtande vorgenommenen Handlungen ſind entweder erlaubte oder unerlaubte Handlungen.

---

a) L. R. Tit. X. §. 15. S. 217.
b) Comment. ad §. 15. p. 330.
c) L. R. §. 16. S. 217.
d) Comment. ad §. 16. p. 330.

Die erlaubten Handlungen ſind dergeſtalt beſchaffen, daß ſie entweder die Einwilligung der Kinder verlangen, oder ohne deren Einwilligung vorgenommen werden können.

§. 559.

1) Handlungen unter den Lebendigen.

a. Erlaubte,

α) welche die Einwilligung der Kinder nicht fordern.

Der überlebende Theil iſt der Regel nach

1) bei ſeinen Verträgen, Handlungen und Geſchäften nicht an die Einwilligung ſeiner Kinder gebunden.

2) Der überlebende Theil hat ſogar mehr Recht als er bei Lebzeiten des verſtorbenen Ehegatten hatte; er kann Verträge und Handlungen ohne Einwilligung der Kinder vornehmen, welche er nicht ohne Einwilligung des andern Ehetheils hätte vornehmen können.

3) Er kann ohne Einwilligung der Kinder

α) unbewegliche Sachen verkaufen und vertauſchen, obgleich keine andere unbewegliche Sache dafür angeſchafft wird, oder die Vertauſchung gegen ein bewegliches Stück geſchieht;

β) ſo wie Eigenthum und Lehenſchaften mit lehenherrlicher Einwilligung, wenn keine Bürgſchaft damit verbunden iſt, verpfänden. a) — Die Gründe hievon ſehe man oben (§. 543), wozu noch der fernere Grund kommt, daß hier nicht von bloßen unentgeldlichen z. B. einer Schenkung, ſondern von zweiſeitigen und läſtigen Verträgen die Rede iſt, wobei ſtatt deſſen, was der gemeinſchaftlichen Maſſe entgeht, etwas anders auf der andern Seite wieder zugeht. b)

4) Das Landrecht begnügt ſich bloß mit der Ermahnung an die verwittibten Eltern, gut hauszuhalten, und gegen die Erinnerungen der Kinder und Anverwandten nicht leichtſinnig zu ſeyn, c) ein Rath, welcher die zwiſchen Eltern und Kindern beſtehende Einigkeit nur noch mehr beſtätigt. d)

---

a) L. R. Tit. X. §. 19. S. 218.
b) Comment. ad §. 19. p. 330.
c) L. R. Tit. X. §. 20. S. 219.
d) Comment. ad §. 20. p. 330.

§. 560.

Güterübergabe.

Die verwittibten Eltern können

1) ohne Einwilligung ſämmtlicher Kinder (denn die oben (§. 363) angeführte Verordnung betrifft die bloßen Rechte der Eltern, und nirgends fordert das Landrecht dieſe Einwilligung der Kinder), einem oder allen derſelben im Wittibſtande ihre Güter übergeben.

2) Bei dieſen Güterübergaben treten alle oben (§. 148 — 161) angeführten Fälle und Verordnungen ein.

3) Leben die Eltern des übergebenden Theiles zur Zeit der Uebergabe, und geſchieht dieſe mittelſt Grundtheilung, ſo müſſen ſich die Kinder vor oder während der Theilung die großelterliche Erbſchaft vorbehalten; außerdem ſind die Eltern nicht ſchuldig, die Kinder als Erben in dem großelterlichen Vermögen anzuerkennen.

4) Den Minderjährigen ſteht gegen die Unterlaſſung dieſes Vorbehalts die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu. a)

§. 561.

Mütterliche, während des Wittibſtandes gemachte Schulden.

Aus dieſem ergibt ſich, daß der Unterſchied, welcher zwiſchen den wider Gebühr und nach Vorſchrift des Landrechts während des Eheſ.andes contrahirten Schulden der Frau Statt hat, bei den während des Wittibſtandes contrahirten Schulden der Frau hinwegfällt, da das Landrecht den überlebenden Ehetheil als das Haupt der Familie anſieht, beiden verwittibten Ehegatten die nämlichen Rechte ertheilt, ſich bloß mit der Ermahnung zu guter Haushaltung begnügt, und erſt auf den Fall der Verſchwendung das Weitere verfügt.

§. 562.

β) Wo die Einwilligung der Kinder erforderlich iſt.

Dagegen ſind folgende Handlungen an die Einwilligung der Kinder gebunden,

1) ungebührliche Schenkungen aus gemeinſchaftlicher Habe,

2) Wegweiſung einer Errungenſchaft, welche ſie dem gemeinſchaftlichen Vermögen zubringen könnten.

---

a) L. R. §. 9. S. 140.

3) Unterziehung gefährlicher und ſehr ſchädlicher Geſchäfte (§. 367).

4) Für den Dritten contrahirte Bürgſchaften oder Selbſtzahlungen. — Geſchehen ſie α) wegen Handlungs- und Gewerbsſachen, ſo ſind ſie ohne Einwilligung der Kinder gültig, β) mit Bewilligung der Kinder unternommene Bürgſchaft der Wittib ſoll unter der §. 377 erwähnten Form geſchehen. a) Denn dergleichen Handlungen und Geſchäfte zielen nicht auf die Erhaltung, ſondern auf die Verſchleuderung der gemeinſchaftlichen Maſſe ab; deßwegen iſt auch die Einwilligung der Kinder und zwar jedes einzelnen vonnöthen, indem der eine durch ſeine Zuſtimmung dem andern keinen Nachtheil zufügen kann. b)

§. 563.

Wie dieſe Einwilligung unter den minderjährigen Kindern zu geſchehen habe?

In allen Fällen, wo die Einwilligung der Kinder nothwendig iſt, ſollen bei minderjährigen noch unter elterlicher Gewalt befindlichen Kindern beſondere Curatoren zugezogen werden. c)

§. 564.

b. Unerlaubte.

α) Verſchwendung der verwittibten Eltern.

Auf den Fall, daß die Eltern erweislicher Maßen überhaupt eine liederliche oder ſehr unbedachtſame Haushaltung führten, hat die Obrigkeit

1) auf Anzeige oder von Amts wegen die Hand einzuſchlagen,

2) den Kindern, wo ſie noch unter elterlicher Gewalt ſind, Beiſtände zu beſtellen,

3) zur Inventirung des Vermögens zu ſchreiten,

4) ſo fort, wo ſie dadurch oder auf andere Weiſe die üble Haushaltung noch näher und gewiſſer wahrnimmt, die Verwaltung des Vermögens α) vor allen den Kindern, die hiezu tauglich ſind, β) in deren Ermanglung den Noth-

---

a) L. R. §. 18. S. 218.
b) Comment. ad §. 17 et 18. p. 330.
c) L. R. §. 18. S. 218.

erben aufſteigender Linie, und endlich γ) in deren Abgang den übrigen nächſten Anverwandten zu übertragen. a)

Das Landrecht will hierbei nicht auf einen oder den andern einzelnen Fall, ſondern auf die Haushaltung im Ganzen geſehen wiſſen. b)

§. 565.

β) Vergehen.

In Rückſicht der im Wittibſtande zu erlegenden Geldſtrafen tritt die nämliche Verfügung ein, welche in Rückſicht der im Wittibſtande zu erlegenden Geldſtrafe während der Ehe begangenen Verbrechens wegen (§. 548 u. 553) Statt hat. c)

§. 566.

2) Handlungen von Todes wegen.

a. Enterbung.

Die Enterbung der Kinder hat im Wittibſtande (§. 459) weder wegen einer im vorhergehenden Eheſtande noch im Wittibſtande gegen die Eltern zu Schulden gebrachten Enterbungsurſache Statt, (ausgenommen der Ueberlebende habe von dem Verſtorbenen hierzu die Erlaubniß erhalten), ſondern an ihre Stelle tritt Züchtigung und Beſtrafung der Obrigkeit. d)

§. 567.

b. Pflichttheil.

In dem Wittibſtande tritt eigentlich der oben (§. 464) bereits erwähnte Pflichttheil nach Bambergiſchen Rechten ein. Die Eltern müſſen nämlich ihren Kindern das ganze gemeinſchaftliche Vermögen mit Ausſchluß ihres Kindstheiles hinterlaſſen; Beſtimmung des Pflichttheiles nach gemeinem Rechte von Seite der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheleute macht die Dispoſition der Eltern, in ſo weit ſie die Einſetzung in Pflichttheile betrifft, nichtig, und das Vermögen fällt den Kindern ſo zu, als wenn die Eltern ohne Teſtament geſtorben wären. e)

---

a) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. X. §. 21. S. 219 u. 220. L. R. Th. I. Kap. I. Anh. III. Tit. II. §. 11. S. 120.

b) Comment. ad §. 21. pag. 330.

c) L. R. §. 22. S. 220. L. R. §. 10 u. 11. S. 215 u. 216.

d) L. R. §. 4. S. 85 u. 86.

e) L. R. §. 12. S. 83.

§. 568.

c. Diſpoſition über den Kindstheil.

Ueber dieſen Kindstheil können die Eltern im Wittibſtande a) jedoch nicht ganz unbeſchränkt mittelſt eines Teſtamentes oder eines beſonderen Vertrages disponiren.

1) Einem Kinde kann, obgleich das Landrecht den Eltern Gleichhaltung der Kinder empfiehlt, mit Ausſchluß der übrigen der ganze Kindstheil, b)

2) dritten Perſonen hingegen, wenn es auch eine milde Stiftung wäre, nur die Hälfte dieſes Kindstheiles vermacht werden.

3) Ausgenommen der Ueberlebende hätte dazu die Erlaubniß vom Verſtorbenen erhalten. c)

§. 569.

Erläuterung des Commentars.

Wenn die Eltern zur zweiten Ehe oder zur Grundtheilung mit ihren erſtehelichen Kindern ſchreiten, oder zu Gunſten eines ihrer Kinder teſtiren wollen, ſo behalten ſie den ganzen Kindstheil zur freien Diſpoſition, warum ſollten ſie im Wittibſtande zu Gunſten eines Dritten nur über die Hälfte und nicht über den ganzen Kindstheil disponiren können? Allein es iſt zwiſchen dieſen beiden Fällen ein großer Unterſchied. Im erſten Falle bedürfen die Eltern ihres Kindstheiles zu ihrem eigenen Bedürfniſſe, und es tritt kein Grund ein warum die ohne dieß ſchon mäßige Portion der Eltern auf eine noch weit geringere ſollte herabgeſetzt werden. Im zweiten Falle iſt kein Grund vorhanden, warum die freie Diſpoſition der Eltern über ihren Kindstheil eingeſchränkt, und ſie der Wirkungen des Eigenthums beraubt werden ſollten. Es kann den Eltern nicht zugemuthet werden, daß ſie ihre Kinder gleich lieben ſollen, und den Kindern ſteht kein Miteigenthum an dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu. Der dritte Fall hingegen bildet eine Ausnahme von der Regel des elterlichen Eigenthums; denn mit Recht vermuthet man von dem verſtorbenen Ehegatten, der die Gütergemeinſchaft mit dem Ueberlebenden eingegangen hat, er habe vielmehr die Güter auf ſeine Kinder als auf aus=

a) L. R. Th. I. Kap. 1. Anh. II. Tit. III. §. 5. S. 79.
b) L. R. a. a. O. §. 8. S. 82.
c) L. R. §. 9. S. 82 u. 83.

wärtige Perſonen bringen wollen. a) — Die milden Stiftungen machen hiervon keine Ausnahme, die Begünſtigung der gemeinen Rechte, die den Eltern vielmehr für ihr Seelenheil als das zeitliche Bedürfniß ihrer Kinder obliegende Sorge, der Vorzug des Ewigen vor dem Zeitlichen ſind unerheblich. Denn notoriſch wird durch dergleichen Vermächtniſſe den Kindern und den nächſten oft äußerſt bedürftigen Blutsverwandten und den öffentlichen Gewerben ſehr viel entzogen, wobei es dahin geſtellt ſeyn mag, ob die Erblaſſer bei dergleichen Vermächtniſſen immer die vollkommene bei letzten Willen erforderliche Freiheit haben. b) — Die Ehegatten ſind alleinige Eigenthümer des Vermögens und Stifter der Gütergemeinſchaft, ſie können daher eine Ausnahme ſtatuiren, und bei dieſer Statuirung fällt die oben angeführte Vermuthung hinweg. c)

Tit. VIII.

Von den Erbverträgen der Eheleute, wodurch ein Dritter nach ihrem Ableben zum Erben beſtimmt wird.

§. 570.

Erbverträge zu Gunſten eines Dritten.

Oefters vereinigen ſich die in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheleute vertragsweiſe darüber, wer nach ihrem beiderſeitigen Ableben Erbe ihres Vermögens ſeyn ſoll. d) Hierbei müſſen wir 1. die verſchiedenen Arten, 2. die Erforderniſſe, 3. die Form, 4. die Wirkungen dieſer Verträge, und zwar α) in Rückſicht der nachfolgenden Kinder, β) des elterlichen Pflichttheiles γ) beider paciscirenden Eheleute δ) insbeſonders des überlebenden Ehegatten, und endlich ε) des durch Vertrag beſtimmten Erben betrachten.

§. 571.

1) Verſchiedene Arten.

1) Jeder der Ehegatten wählt ſich ſeinen beſonderen oder beide beſtimmen ihren gemeinſchaftlichen Erben, oder nur der eine ernennt mit Zuſtimmung des andern, was aber ein äußerſt ſeltener

---

a) Comment. ad §. 9. usque verbleiben. p. 54 et 55.

b) ibid. Obwohlen usque zu hinterlaſſen. p. 55 et 56.

c) ibid. Ausgenommen usque ad finem. p. 56.

d) L. R. Th. 1. Kap. II. Tit. IX. §. 1. S. 205.

Fall ſeyn dürfte, einen Erben, in Rückſicht der ihn treffenden Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens.

2) Die Ehegatten binden ſich bei dieſen Erbverträgen α) entweder einander die Hände a), d. i. wie ſich der Commentar b) in dem von ihm angeführten Falle beſtimmter als das Landrecht ausdrückt, die beiden Ehegatten machen ſich die Unabänderlichkeit des oder der von ihnen einmal beſtimmten Erben zur unverbrüchlichen Pflicht. Dieß geſchieht entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Beſtimmung eines gemeinſchaftlichen Erben. β) Oder ſie laſſen einander freie ungebundene Hände, d. i. die Willkür den eingeſetzten Erben einſeitig zu widerrufen. Auch dieß kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen. Das letztere hat dann Statt, wenn ſich jeder Theil ſeinen eigenen Erben wählt.

§. 572.

2) Erforderniſſe.

Schon aus dem Begriffe eines Vertrages und aus der Natur der Gütergemeinſchaft folgt, daß beide Theile einverſtanden ſeyn müſſen. Denn beiden Ehegatten ſteht zwar das gemeinſchaftliche aber ungetheilte Eigenthum des zur Gütergemeinſchaft gehörigen Vermögens und dem Ueberlebenden das ausſchließliche Eigenthum über das ganze gemeinſchaftliche Vermögen zu, deſſen Rechten durch Beſtimmung eines künftigen Erben auch nur in Hinſicht der Hälfte des Vermögens offenbarer Eintrag geſchieht.

§. 573.

3) Form.

Es iſt einerlei, ob ein ſolcher Erbvertrag in Form eines Vertrages oder letzten Willens errichtet wird, und es tritt in dieſer Rückſicht Alles das ein, was oben (§. 204) bei dem Güterſtande der wechſelſeitigen Erbfolge c) deßhalb verordnet worden iſt. d)

§. 574.

4) Wirkungen derſelben.

α) Bei nachfolgenden Kindern.

Folgen nach der Zeit des eingegangenen Erbvertrages Kinder,

---

a) L. R. §. 2. S. 206.

b) Comment. ad §. 2. Im andern usque waren. p. 211. Und dieß usque hätte. in fine. p. 212.

c) L. R. Kap. I. Tit. II. §. 2. S. 30.

d) L. R. §. 4. S. 206.

und ſind ſolche zur Zeit, wo eines der Eheleute und Eltern verſtirbt, noch vorhanden, ſo verliert

1) der Erbvertrag ſeine Gültigkeit, obwohl
2) der eingeſetzte Erbe davon Nachricht erhalten und ſolchen acceptirt hätte. a)

§. 575.

Erläuterung des Commentars.

Die erſte Sorge der Eltern geht auf die Kinder, und dieß ſogar aus der Natur der Sache. Ein ſolcher Erbvertrag ſchließt daher immer die ſtillſchweigende Bedingung in ſich, wenn nicht zur Zeit, wo ſolcher in Erfüllung gehen ſoll, Kinder vorhanden ſind. b) — Ein jeder auch von dem andern acceptirter Vertrag muß immer ſo, wenn die Dinge im nämlichen Zuſtande bleiben, (rebus sic stantibus) verſtanden werden. Man nimmt an, daß die Ehegatten bei Eingehung dieſes Vertrages in der Meinung geſtanden ſeyen, daß keine Kinder mehr erfolgen würden, denn im gegentheiligen Falle würden ſie nicht nur allein andere Anordnungen gemacht haben, ſondern wären hierzu wenigſtens gewiſſer Maßen verbunden geweſen. c)

§. 576.

β) In Rückſicht des elterlichen Pflichttheils.

Hat ein Ehetheil ſeine Eltern oder Großeltern weder zur Zeit des eingegangenen Vertrages noch nachher mit dem Pflichttheile bedacht, ſo bleibt es

1) in dem Falle, wo die Eheleute einander die Hände (§. 571) gebunden haben, lediglich bei dem Erbvertrage, derſelbe kann auf keine Weiſe von denſelben angefochten, oder ein Notherbrecht verlangt werden. Das Landrecht rathe bloß den Kindern, ſich nicht leicht die Hände binden zu laſſen, und dadurch die Eltern in Zukunft von ihrer Erbſchaft auszuſchließen.

2) Haben ſie dagegen ungebundene Hände, ſo tritt das gemeine Recht ein, der Erbfolge-Vertrag verliert, weil die Eltern nicht mit dem Pflichttheile bedacht wurden, ſeine Gültigkeit, ungeachtet

---

a) L. R. §. 3. S. 206.

b) Comment. ad §. 3. usque völlig auf. p. 212.

c) Comment. ibid. obwohlen usque ad finem. p. 212 et 213.

α) der Erbanwarter das Erbrecht ſogar noch bei Lebzeiten beider Eheleute angenommen hätte, und

β) ohne Unterſchied, welcher Ehetheil zuerſt verſtorben iſt. a)

γ) Nur müſſen die Eltern vor Ergreifung der Erbſchaft, ſo wie in dem Falle, wo ſie von ihrem Kinde zum Theile oder nur im Pflichttheile zu Erben eingeſetzt worden ſind, den Tod der beiden Ehegatten erwarten. b)

δ) Es ſey denn, ſie hätten zur Ergreifung der Erbſchaft ein früheres Recht durch beſonderen Vertrag erhalten. c)

§. 577.

Erläuterung des Commentars.

Die Urſache der unter N. 1. erhaltenen Verfügung liegt darin. Dem Effect nach kommt es auf Eines heraus, ob die Ehegatten ihre Güter nach Norm des Bamberger Rechts vollkommen mit einander vermiſchen, oder ſich auf ihren beiderſeitigen Todesfall irgend einen gemeinſchaftlichen Erben wählen. Die erſte Befugniß ſteht ihnen unſtreitig zu, ohne daß die Aſcendenten ſich der Nichtigkeitsklage oder der Klage des pflichtwidrigen Teſtamentes bedienen können; alſo muß ihnen auch in Rückſicht des andern die nähere Befugniß zuſtehen. Denn es iſt dieß eine bloße Folge der unter den Eheleuten beſtehenden Gütergemeinſchaft, der ſie jede beliebige Vorſchrift und Modification geben können, und hierüber niemand Rechenſchaft zu geben ſchuldig ſind. d) — Der Anſtand kindlicher Ehrfurcht ſcheint es einiger Maßen anzurathen, daß das Kind im vorliegenden Falle wenigſtens auf das künftige Ereigniß, wo es ſeinen Ehegatten überlebte, und noch Eltern oder Großeltern am Leben hätte, denſelben den Pflichttheil zur gehörigen Zeit vorbehielte. Es iſt und bleibt aber, wie aus dem ſo eben vorhergehenden erhellt, die Sache ein bloßer Rath; da ſogar manchmal beſondere Gründe das verheirathete Kind bewegen können, ſeine Eltern zu übergehen, z. B. wenn dieſe ſchon ein großes Vermögen und gutes Auskommen hätten, der gemeinſchaftlich erwählte Erbe aber von einem ſehr geringen Vermögen wäre,

a) L. R. §. 2. S. 206.

b) Comment. ad §. 2. Auch unangeſehen usque ad finem. p. 212.

c) Comment. l. c. pag. 212.

d) Comment. ad §. 2. Erſten Fall usque verlangt werden.

und den Ehegatten vorzügliche belohnungswerthe Wohlthaten erwieſen hätte, u. ſ. w. a)

§. 578.

Fortſetzung.

Der Commentar erläutert die unter N. 2. enthaltene Verfügung durch folgenden Fall: Livius und Mevia, beide Eheleute errichten unter ſich den Vertrag, daß nach dem Tode beider Theile die eine Hälfte Titius, die andere Werner und reſp. die Seitenverwandten beider Eheleute erhalten; ſie drücken aber, was wohl zu bemerken iſt, nicht aus, daß dieſe unter ihnen beſtimmte Erbfolge unveränderlich bleiben ſolle. Livius ſtirbt, nach ihm ſtirbt Mevia. Die dem erſteren zuſtändige Hälfte erhält, weil Livius ohne Aſcendenten ſtarb, ohne Widerſpruch Titius; über Mevia's Antheil ſtreiten aber Werner und der noch lebende Vater der Verſtorbenen. Der erſte ſtützt ſich auf den unter den Ehegatten eingegangenen Vertrag, der andere auf ſeine Eigenſchaft als Aſcendent, ficht den Vertrag als nichtig an, und will ab intestato ſuccediren. Es fragt ſich, wer über den andern ſiege? Der Text ſelbſt ſpricht mit beigefügten Entſcheidungs-Gründen dem Vater der Mevia den Sieg zu. Denn ſo wie in dem Falle des nicht vorausgegangenen Erbvertrages die Mevia das ganze Vermögen des Livius erhalten hätte, und auf den Fall, wo ſie ein Teſtament hätte machen wollen, ihren Vater wenigſtens in Pflichttheil hätte einſetzen müſſen, ſo iſt es auch im gegenwärtigen Falle mit der ihr zugefallenen Hälfte des Vermögens beſchaffen. Denn es iſt hinreichend, daß Werner kein unveränderliches Succeſſionsrecht aus dem Vertrage erhalten, vielmehr die Verſtorbene gegen ihn in Rückſicht einer beſonderen und neuen Dispoſition freie Hände behalten, und da ſie dieſelbe unterlaſſen, den ordentlichen Weg der geſetzlichen Erbfolge (ab intestato) gewählt habe. Es tritt hier in der That die in verſchiedenen andern Fällen vorkommende Regel ein, daß Mevia den Werner als Univerſalerben hätte ernennen, und den Vater in dem bloßen Pflichttheil als Erben einſetzen können, dieß wollte ſie nicht, oder drückte es, wie ſie doch ſollte, nicht aus; was ſie aber vorausgeſetzter Maßen gewollt hätte, daß nämlich die ganze Erbſchaft mit vollkommener Ausſchließung des Vaters vermöge des vorigen Vertrags an Wer-

---

a) Comment. ad §. 2. wobei usque auszuſchließen. p. 210.

ner gelange, dieß konnte ſie nicht. a) — Die von Seite des Erbanwärters geſchehene Acception verbindet zwar der Regel nach den Paciscenten, damit er bei ſonſt gleichen Umſtänden nicht wieder von dem Vertrage abſpringen, oder einen andern fremden Erben wählen könne. Sie kann aber von keiner größeren Wirkſamkeit ſeyn, als der Vertrag ſelbſt iſt. So wie aber nachher derſelbe aufgelöſt wird, und die Sache eine ganz andere Geſtalt annimmt, ſo muß dieß auch von ſeiner Acception gelten. Denn es iſt genug, daß der überlebende Ehegatte nicht unmittelbar von dem Verſtorbenen die Vorſchrift oder Verbindlichkeit erhalten habe, den vorhergehenden Erben nicht mehr zu verändern. b) — Es iſt daher gleichviel, ob im vorliegenden Falle Livius oder Mevia zuerſt ſterbe. Die übrigen Dispoſitionen fließen ſchon von ſelbſt aus der Natur des Vertrages, daß in beiden ſich ereignenden Fällen der Vater der Mevia, um die Erbſchaft wirklich zu ergreifen, den Tod beider Ehegatten erwarten müſſe. Das nämliche gilt, wenn er von ſeiner Tochter zum Theile oder nur im Pflichttheile als Erbe eingeſetzt worden wäre. Es ſey denn, daß in dieſem letzten Falle, ſo wie auf den, wo Mevia eher ſtürbe, der Vater ein früheres Recht auf die Ergreifung der Erbſchaft vermöge spezieller Uebereinkunft erhalten hätte. Uebrigens wird die ganze Sache aus dem Folgenden ein noch helleres Licht erhalten. c)

§. 579.

γ) Der paciſcirenden Eheleute.

αα) Widerruf des Erbvertrages.

a. In wiefern derſelbe Statt habe?

In Rückſicht der paciſcirenden Eheleute iſt hauptſächlich die Frage zu erörtern, in wiefern beide Eheleute den eingegangenen Erbvertrag aufheben können, oder hierzu keine Befugniß mehr haben, und in wie weit dieß im erſten Falle mit beiderſeitiger Bewilligung geſchehen müſſe, oder auch nur einſeitiger Weiſe geſchehen könne. Das Landrecht legt hierbei die Acception des durch Vertrag ernannten Erben zu Grund. Denn entweder iſt von dieſem der Erbvertrag acceptirt oder nicht acceptirt worden.

---

a) Comment. ad §. 2. Im anderen usque wären. p. 211.

b) Comment. ad §. 2. Und dieſes usque hätte. p. 212.

c) Comment. ibid. Auch unangeſehen usque ad finem. p. 205.

§. 580.

aa. Bei acceptirtem Vertrage.

Der von dem Dritten acceptirte Erbvertrag kann nicht mehr widerrufen werden, ausgenommen

1) im Falle, daß Kinder nachfolgen (§. 574), denn hier hört der Vertrag ſchon vermöge geſetzlicher Verfügung von ſelbſt auf, und es bedarf gar keines ausdrücklichen Widerrufs,
2) im Falle, wo die Eheleute einander ungebundene Hände gelaſſen haben (§. 571.),
3) aus ſolchen Urſachen, weswegen eine Schenkung widerrufen werden kann. a)

§. 581.

bb. Bei nicht acceptirtem Vertrage.

Der von den Erben noch nicht acceptirte Erbvertrag kann von den Eheleuten, weil der Erbanwärter noch kein feſtes Recht, darauf hatte b), zu jeder Zeit widerrufen werden. c) Dieſer Widerruf kann entweder von dem einen Theile einſeitig geſchehen, oder iſt an die beiderſeitige Einſtimmung der Eheleute gebunden.

1) Ernennt jeder Theil einen Erben, ſo kann jeder den von ihm eingeſetzten Erben einſeitig widerrufen, und einen andern dafür einſetzen. Es ſey denn vorher ein Anderes unter den Eheleuten ausgemacht worden. d)
2) Kann der eine Theil α) den von dem andern Theile eingeſetzten ſowie β) den von beiden Theilen gemeinſchaftlich ernannten nicht einſeitig widerrufen, ſondern iſt zugleich an die Einwilligung des andern Theiles gebunden, es wäre denn, es habe ihm der andere das Recht, den Erben zu verändern, ausdrücklich eingeräumt. e)

§. 582.

b. Was bei aufgehobenem Erbvertrage Rechtens ſey?

Iſt der durch den Erbvertrag ernannte Erbe abgeändert worden, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der von beiden Theilen, oder der bloß von dem einen Theile ernannte Erbe widerrufen worden ſey.

---

a) L. R. §. 5. S. 207.
b) Comment. ad §. 6. Erſtlich usque wieder aufheben. p. 213.
c) L. R. §. 6. S. 207.
d) L. R. §. 6. Ingleichen u. ſ. w. S. 207 u. 208.
e) L. R. §. 9. S. 208 u. 209.

1) Hat der eine Theil ſeinen Erben widerrufen, und iſt ohne einen andern dafür eingeſetzten geſtorben, ſo fällt

a. ſeine Erbſchaft nach dem beiderſeitigen Ableben der Eheleute den Inteſtaterben, d. i. ſeinen nächſten Verwandten zu.

b. Es habe denn derſelbe ausdrücklich erklärt, daß ſie dem andern Ehetheile, oder dem von dieſem bereits vorher ernannten Erben zufallen ſoll.

c. In jenem Falle kann der andere Ehetheil frei darüber disponiren, oder auch die geſetzliche Erbfolge eintreten laſſen, ohne daß der von ihm eingeſetzte Erbe auf dieſe ihm vom Verſtorbenen hinterlaſſene Hälfte einen Anſpruch machen kann. In dieſem fällt ſie dem von dem erſten bereits vorher beſtimmten Erben auf eine beſtändige und unwiderrufliche Weiſe a), im übrigen aber dergeſtalt zu, wie ſie dem veränderten Erben, wenn er nicht wäre widerrufen worden, zugefallen wäre. b)

2) Haben beide Eheleute mit einſtimmiger Einwilligung den von ihnen ernannten gemeinſchaftlichen Erben widerrufen, an deſſen Stelle keinen andern ernennt, oder irgend eine andere Verfügung getroffen, ſo tritt die Inteſtaterbfolge nicht ein, ſondern der überlebende Ehegatte erbt den verſtorbenen.

§. 583.

Erläuterung des Commentars.

Es kann ſich nämlich zutragen, daß ein dergleichen Ehegatte, nachdem er dem vorher erwählten Erben die Erbſchaft wieder benommen hatte, während der Bedenkzeit, wen er an deſſen Stelle einſetzen, oder ob er dieſe Einſetzung vollkommen unterlaſſen wolle, verſterbe. Da daher die Eheleute beiderſeits ihre gemeinſchaftlichen Güter zu dem Ende und mit der Wirkung, daß ein jeder über einen Theil derſelben verfügen könne, durch gleichzeitiges Teſtament oder Vertrag ſchon im Voraus getheilt haben;

---

a) L. R. §. 8. S. 208.

b) Comment. ad §. 8. Im andern usque unbenehmliche Weiſe. p. 211.

ſo kann keiner von beiden den andern in der That daran hindern, den ihn treffenden Theil durch eine ausdrückliche Diſpoſition, wem er wolle, zu hinterlaſſen, oder die Inteſtaterbfolge in Rückſicht desſelben eintreten zu laſſen. Es wird dieß noch mehr durch die Parität des oben (§. 346.) angeführten Vorbehaltes erläutert. Denn ſo wie dieſer, weil er aus der Gütergemeinſchaft herausgetreten iſt, auf die Inteſtaterben des Vorbehalters fällt, ſo iſt auch der Antheil des Ehegatten an dem gemeinſchaftlichen Vermögen durch die darüber gemachte Diſpoſition und gleichſam dadurch im Voraus ſchon geſchehene Theilung jedoch nur in ſo weit aus der Gütergemeinſchaft getreten, und fällt bei Ermanglung eines weiter eingeſetzten Erben ſowie der Vorbehalt den Inteſtaterben zu a).

§. 584.

Gründe der unter Nro. 2 gegebenen Entſcheidung.

Dieſer Fall iſt weder im Landrecht noch in dem Commentar ausgedrückt. Denn beide ſchränken ſich nur auf den erſten Fall ein, wo der eine Ehegatte den von ihm ernannten Erben widerruft. Seine Entſcheidung fließt aber aus der Natur der Sache, und den gegentheiligen in dem vorhergehenden §. enthaltenen Gründen. Denn hier fallen alle die Gründe hinweg, welche in dem erſten Falle der Inteſtaterbfolge den Weg bahnten. Das gemeinſchaftliche Vermögen iſt durch die Ernennung eines gemeinſchaftlichen Erben nicht als getheilt anzuſehen b), und daher nicht aus der Gütergemeinſchaft getreten, ſondern bloß in Hinſicht desſelben ein gemeinſchaftlicher Erbe von beiden Eheleuten nach ihrem beiderſeitigen Tode ernannt worden. Heben die Eheleute dieſe Erbernennung auf, ſo tritt die bereits vorher beſtandene Erbfolge nach Vorſchrift der Gütergemeinſchaft wieder ein, nach welcher der Ueberlebende den Verſtorbenen erbet (§. 524.) Es iſt nicht anders zu vermuthen, als daß beide Eheleute es in Rückſicht der Erbfolge bei der Succeſſion nach der Gütergemeinſchaft wollten belaſſen haben; es hätten ſolche, wenn ſie etwas gegen die Natur der Gütergemeinſchaft hätten verordnen wollen, ſolches beſtimmt ausdrücken ſollen. Die beiden Ehegatten geben bloß in Rückſicht des als gemeinſchaftlichen Erben beſtimmten Individuums ihre Einwilligung, ſie willigten aber dadurch nicht ein,

---

a) Comment. ad §. 8. p. 213 et 214.

b) Comment. ad §. 9. ad Tertium. p. 216.

daß nach ihrem beiderſeitigen Tode die Verwandten des zuletzt verſtorbenen das ſämmtliche gemeinſchaftliche Vermögen erhalten ſollten. Beſtimmte jeder ſeinen eigenen Erben, ſo war, wie bereits angeführt worden, das Vermögen auf den erfolgenden beiderſeitigen Todesfall getheilt. Es ſuchte jeder Theil bloß für ſeine Verwandten, oder den von ihm beſtimmten Erben zu ſorgen, und es war ihm übrigens gleich viel, ob der andere den ſeinigen verändern oder die Inteſtaterbfolge eintreten laſſen wollte.

§. 585.

Bemerkung.

Das Landrecht enthält zwar die Verfügung, daß die Inteſtaterben in dem Falle ſuccediren, wo der eine Ehegatte an die Stelle ſeines veränderten Erben keinen andern ernennt hat. Ob aber dieſelben gleich nach dem Tode desſelben ſuccediren, oder erſt den Todesfall des überlebenden Ehegatten erwarten müſſen, hierüber iſt weder in dem Landrechte noch in dem Commentar etwas enthalten, indem beide bloß von dem Erben reden, den der eine Ehegatte bereits für ſeinen Antheil gewählt, und der andere zugleich an die Stelle des von ihm beſtimmten Erben ernannt hat. Allein es tritt hier erſtens die nämliche Parität, wie bei dem eingeſetzten Erben ein. Sowie der Erbe, den der eine Theil für ſeinen Antheil ernannt hat, nicht gleich nach dem Abſterben des Erblaſſers die Erbſchaft ergreifen konnte, ſondern den Tod des Ueberlebenden erwarten mußte, ebenſo müſſen es auch die Inteſtaterben. Es läßt ſich hier keine Disparität angeben, und letztere treten bloß in die Stelle des veränderten Erben, können daher auch nicht mehrere Rechte als dieſe haben. Zweitens wollten die Eheleute dadurch, daß jeder dem andern die Befugniß einräumte, einen Erben für die ihn treffende Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens zu ernennen, bloß beſtimmt haben, wer nach ihrem beiderſeitigen Tode Erbe ſeyn ſollte, und wollten weder, noch konnten ſie dem überlebenden Theile den Genuß des gemeinſchaftlichen Vermögens, ſo lange er lebte, entziehen. Drittens war es ſchon genug, daß dadurch dem Ueberlebenden die ihm nach Vorſchrift der Gütergemeinſchaft zuſtehende Befugniß, über das ganze gemeinſchaftliche Vermögen nach dem Tode des vorher verſtorbenen Ehegatten zu disponiren, benommen war, und ſind alle die Handlungen, wodurch jemand einer für ihn eingeführten Begünſtigung entſagt, ſtrenge auszulegen. Wenn die beiden Eheleute ihre beiderſeitigen Verwandten als Erben einge-

ſetzt hätten, ſo würde kein Zweifel obwalten, daß die Verwandten des Mannes ſowohl als des Weibes erſt nach dem beiderſeitigen Tode der Eheleute die Erbſchaft unter ſich theilen könnten. Es iſt aber der Wirkung nach Eines, die Blutsverwandten ausdrücklich als Erben einſetzen, oder ihnen das Vermögen ohne Teſtament hinterlaſſen. Der Einwurf, daß das Vermögen bereits getheilt ſey, hiermit die Hälfte desſelben ſogleich an die Inteſtaterben fallen müſſe, iſt von gar keinem Belange. Denn erſtens iſt es nur auf den erfolgenden Tod der beiden Eheleute getheilt. Zweitens würde es zu viel beweiſen, daß nämlich der eingeſetzte Erbe ebenfalls gleich nach dem Tode des vorher verſtorbenen Ehegatten die Erbſchaft desſelben verlangen könne, welches offenbar falſch iſt.

§. 586.

ββ) Rechte der überlebenden Ehegatten.

In Rückſicht der überlebenden Ehegatten ergeben ſich folgende Fragen, 1. in wiefern der überlebende Ehegatte den Erbvertrag widerrufen könne; 2. welches Recht demſelben an dem gemeinſchaftlichen Vermögen zuſtehe; 3. was in Rückſicht deſſen bei weiterer Verehelichung Statt habe?

§. 587.

a) In Rückſicht des Widerrufes.

Der überlebende Ehegatte hat in Betreff des Widerrufs keine größere Rechte, als die er bei Lebzeiten ſeines verſtorbenen Ehegatten hatte. Er kann daher

1) dem gemeinſchaftlich beſtimmten Erben a), ſowie
2) dem von dem Verſtorbenen ernannten Erben ſein Recht weder durch eine Handlung unter den Lebendigen noch von Todeswegen benehmen b.) Jedoch ſteht es ihm
3) frei, den von ihm für den ihn treffenden Antheil des gemeinſchaftlichen Vermögens eingeſetzten Erben zu verändern c).

§. 588.

Erläuterung des Commentars.

Hieher paßt der vor einigen Jahren bei der Regierung vorgekommene Fall, der zu einem weitläufigen Streite Veranlaſſung

a) L. R. §. 9. S. 208.

b) L. R. §. 9. S. 208—209.

c) L. R. §. 7. und §. 6. Ingleichen u. ſ. w. S. 207.

gab. Es errichtete ein Bauer Namens Klarmann zu Oberhayd mit ſeiner Frau ein wechſelſeitiges Teſtament des Inhalts, daß nach ihrem beiderſeitigen Tode ihr gemeinſchaftliches Vermögen den Anverwandten der Frau zufallen ſollte. Die Frau wurde Wittwe, und machte ein anderes Teſtament, worin ſie die mit ihrem Manne verabredete Erbfolge änderte. Es fragte ſich daher, ob dieſer letzte Wille beſtehe. Dieß zu bejahen, riethen folgende Gründe: Erſtens eben deswegen, weil der Mann von ſeiner Seite keinen beſonderen Erben gewählt, ſondern vielmehr in die von der Frau ernannten Blutsverwandten derſelben eingewilligt hätte, ſo hätte ihm die Sache ganz gleichgiltig ſeyn müſſen, und die Frau keineswegs gehindert werden können, ihren Blutsverwandten zu ſeiner Zeit die Erbſchaft zu hinterlaſſen, oder irgend eine andere Verfügung zu treffen. Zweitens hätte ſich's der Mann zuzuſchreiben, daß er ſich die Unabänderlichkeit des einmal erwählten Erben nicht bedungen hätte. Drittens könne in dem Falle verſchiedener von beiden Theilen gewählter Erben jeder den von ihm ernannten Erben verändern, es laſſe ſich daher nicht einſehen, warum dieß nicht im vorliegenden Falle Statt haben ſollte a.)

§. 589.

Fortſetzung.

Allein wer ſieht nicht bei genauerer Erwägung der Sache, daß im vorliegenden Falle nicht nur allein der Mann, (in Rückſicht deſſen gar kein Zweifel obwaltet), ſondern auch das Weib nicht mehr die Befugniß, den Erben nach bloßer Willkür zu verändern gehabt habe. Denn *) der Regel nach muß jeder Vertrag buchſtäblich erfüllt werden. Obwohl der Mann im vorliegenden Falle durch Annahme der alleinigen Blutsverwandten der Frau zur Erbfolge jener aller Vermuthung nach eine beſondere Begünſtigung erzeigen wollte, und es daher ſcheinen könnte, daß die Frau der für ſie eingeführten Begünſtigung frei entſagen, und eine andere Verfügung hätte treffen können; ſo muß doch dabei angenommen werden, daß er zugleich die Blutsverwandten ſeiner Frau habe begünſtigen wollen. Er hat daher dem Effect nach den Erbvertrag für dieſelben nicht minder als die Ehefrau acceptirt, und würde in der That nach aller geſunden Vernunft dieſen Erbvertrag unterlaſſen haben, wenn er vor-

---

a) Comment. ad §. 9. So kann usque ſetzen. p. 214.

her geſehen hätte, daß ſeine zurückgelaſſene Wittwe demſelben zu= wider handeln wollte oder könnte. Es würde dieſes β) ſogar der Natur der Sache zuwider ſeyn, daß der Mann, welcher die Verwandten der Frau zu ihrer und dieſer Begünſtigung die Erb= folge verſicherte, zur Einhaltung des Vertrages (woran niemand zweifelt) angehalten werden, die Frau dagegen denſelben nach Willkür verändern und aufheben könne. Und dergeſtalt wurde auch in der erwähnten Sache von der Regierung entſchieden. Mit Unrecht gibt man daher ad 1) vor, daß es dem Ehemanne gleichgiltig ſey, wer zu ſeiner Zeit Erbe ſeyn werde; vielmehr hat es ſich ad 2) die Frau zuzurechnen, daß ſie ſich nicht die Befug= niß, den eingeſetzten Erben zu verändern, vorbehielt. Ferner iſt ad 3) von dem erſten Falle auf den zweiten hier vorliegenden Fall kein Schluß zu machen. Denn im erſten Falle haben die Ehegatten bereits auf den eintretenden Todesfall ihr Vermögen getheilt, es haben daher die deßfalls bereits oben angeführten Gründe Statt; im gegenwärtigen Falle hingegen bleibt das Ver= mögen derſelben ungetheilt, da dasſelbe zu ſeiner Zeit blos auf die alleinigen Verwandten der Frau übergeht, mit Recht wird daher behauptet, daß die für das gemeinſchaftliche Vermögen von den Eheleuten einmal gemachte Vorſchrift immer müſſe beobachtet werden. In den Fällen, wo von den beiderſeitigen als Erben eingeſetzten Anverwandten der Eheleute die Rede iſt, hat blos je= der Ehegatte für ſeine Erben geſorgt, und dadurch ſeinen End= zweck erreicht. Es liegt ihm alſo wenig daran, ob der andere Ehegatte bei dem vor ſeinem Tode erwählten Erben bleibe, oder denſelben verändere. Ganz anders iſt hingegen das Verhältniß im gegenwärtigen Falle a.)

§. 590.

Fortſetzung.

Ad N. 2. Der Grund hiervon liegt darin: Der Erbe, der von dem Verſtorbenen zur Erbfolge gerufen worden iſt, hat zwar nach gemachter Vorausſetzung den Erbvertrag noch nicht angenommen; allein dieſe Acceptation iſt der Wirkung nach Statt ſeiner von eben dem verſtorbenen Ehegatten geſchehen; was zur Erwerbung des Erbrechtes für den Erbanwärter hinreichend iſt. Dieß liegt in der Natur und der Abſicht eines ſolchen Erbvertra= ges, was man auch aus den Subtilitäten des römiſchen Rechts

---

a) Comment. ad §. 9. Rationes p. 215.

in Hinſicht der Frage, ob und wie weit der Dritte, ehe deſſen Acceptation erfolgt iſt, von einem Dritten und gegen einen Dritten ein Recht erwerben könne, dagegen einwenden mag. a)

§. 591.

Fortſetzung.

Die dem überlebenden Ehegatten Nr. 3. §. 587 eingeräumte Befugniß den von ihm ernannten Erben zu verändern, ſcheint nicht conſequent zu ſeyn, weil jeder Vertrag, wenn die Paciscenten nichts anders unter ſich verabredet hätten, ſeinem Inhalte nach erfüllt werden müſſe. Allein man bedenke, daß die Ehegatten, da ſie auf die im Texte erwähnte Art (wo nämlich ein jeder einen beſonderen Erben einſetzte) ſchon eben dadurch das Vermögen auf den erfolgten Todesfall unter ſich getheilt haben. Der Regel nach und wenn kein anderer beſonderer Vertrag in Mitte liegt, kann es daher jedem gleichgiltig ſeyn, wem der andere Theil ſeinen Vermögensantheil zuwenden wolle.

§. 592.

b. Recht an dem gemeinſchaftlichen Vermögen.

Der Erbantreter hat entweder ein unwiderrufliches oder widerrufliches Recht.

1) In den Fällen, wo nach §. 580. 581. und 587 der Erbantreter ein unwiderrufliches Recht hat, treten in Rückſicht des Vermögens die nämlichen Rechte ein, welche bei wechſelſeitiger Erbfolge der Ehegatten Statt haben. b)
 α) Der Erbantreter kann ſich erſt nach dem Tode der beiden Ehegatten der Erbſchaft unterziehen. c)
 β) Dem überlebenden Ehegatten ſteht die Verwaltung des ganzen gemeinſchaftlichen Vermögens zu. d)
 γ) Nur kann derſelbe keine unmäßige Schenkungen vornehmen e), und deßhalb
 δ) der Erbantreter nach deſſen Tod oder auch noch bei deſſen Lebzeiten die Schenkung anfechten, und im letzteren Falle verlangen, daß dieſelbe dem Schenker zu-

a) Comment. ad §. 7. p. 213. ad §. 6. p. 213.
b) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. IX. §. 10. S. 209.
c) L. R. §. 10. S. 209.
d) L. R. Kap. II. Tit. II. §. 6. S. 31.
e) L. R. a. a. O. §. 7. S. 31.

rückgeſtellt werde, oder auf Caution wegen künftiger nach dem Tode des Schenkers an ihn zu leiſtenden Wiedererſtattung den Antrag machen. a)

2) Hat der Erbantreter ein bloß widerrufliches Recht, ſo ſteht dem überlebenden Ehegatten das volle Dispoſitionsrecht zu. (§. 587. N. 3).

3) In dem Falle, wo der eine Erbe ein unwiderrufliches, der andere ein widerrufliches Recht hat, ſtehen dem erſten die erwähnten Rechte ſo wie dem Ehegatten das volle Dispoſitionsrecht nur in Rückſicht der Hälfte des Vermögens zu. (§. 587. N. 1. u. 2).

§. 593.

c. Rechte bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe.

Uebrigens iſt dem überlebenden Ehetheile

1) unbenommen, ſich wieder zu verheirathen, ungeachtet deſſen, daß er förmlich Verzicht darauf geleiſtet hätte.

2) Wie weit er ſich mit ſeinem künftigen Ehegatten wegen ſeines Vermögens einlaſſen, Gütergemeinſchaft, oder welche Verträge er hierüber mit ihm eingehen könne, hängt von der Beſchaffenheit des vorigen Erbvertrages ab, ob nämlich der erwählte Erbe ſich eines unwiderruflichen oder eines widerruflichen Erbrechts zu erfreuen habe.

α) Im erſten Falle hat es bei dem vorigen Erbvertrage ſein Bewenden, und dem eingeſetzten Erben ſteht die Befugniß zu, alle gehörigen Mittel, ſowohl gerichtliche als außergerichtliche vorzukehren, daß ſeinem Erbrechte kein Eintrag geſchehe.

β) Im zweiten Falle bleibt es dem wieder heirathenden Ehegatten unbenommen, wie er es wegen ſeines Vermögens mit dem künftigen Ehegatten halten wolle, der vorige Erbe werde dadurch entweder ganz oder zum Theile abgeändert. b)

γ) Iſt bloß der eine Erbe unwiderruflich (§. 571. 580. 581 u. 587.), der andere widerruflich, ſo ſtehen dem erſten die lit. α. bemerkten Befugniſſe in Rückſicht der Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens zu.

a) L. R. a. a. O. §. 8. S. 32.

b) L. R. §. 13. S. 210.

§. 594.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Verfügung forderte die Freiheit der Ehe, welche einem jeden zuſteht, und der ſich keiner mit rechtlicher Wirkung und ſtäter Verbindlichkeit begeben kann. a) — Man könnte zwar den Unterſchied der angegebenen Fälle für ganz leer und keiner Rückſicht werth halten, da die beiden Eheleute zur Zeit des eingegangenen Erbvertrages wußten, daß beiden die fernere Befugniß zu heirathen zuſtehe, und dadurch der Erbvertrag in einen ſolchen Zuſtand verſetzt würde, unter welchem er nicht habe geſchloſſen werden können; derſelbe daher die ſtillſchweigende Befugniß, wenn der künftige Wittwer oder die künftige Wittwe heirathen würde, in ſich ſchlöße, bei hinwegfallender Bedingniß dagegen der darauf gegründete Vertrag zerfalle. Allein dagegen ſtreitet der entſcheidende Grund, daß alle anſtändige und erlaubte Verträge heilig erhalten und erfüllt werden müſſen. Keinem der beiden Eheleute war zur Zeit des eingegangenen Erbvertrages unbewußt, oder mußte wenigſtens nicht unbewußt bleiben, daß einer von beiden wieder heirathen könnte. Keiner hat deſſen ungeachtet dieſen Fall ausgenommen; beide Theile haben daher eben dadurch auf die zweite Heirath verzichtet, oder wenigſtens, da dieſe Verzichtleiſtung nicht beſteht, nicht genugſam erklärt, daß deswegen der Vertrag wenigſtens nicht ſo ganz im Allgemeinen aufgehoben werde. Man ſetze, Livius und Mevia hätten den Vertrag dahin eingegangen, daß nach ihrem Ableben ihre beiderſeitigen Anverwandten Erben ihres Vermögens ſeyn ſollten; Mevia, welche jetzt noch als lebend angenommen wird, ſey zuerſt geſtorben; in dieſem Falle wollte ſie ſicher, daß der Vertrag unverrückt bleiben, und der beſtimmte Theil ihren Anverwandten zufallen ſollte. Das nämliche könnte daher auch Livius nach offenbarer Regel der Billigkeit von der Mevia fordern, angenommen, er wäre vor ihr geſtorben. Im Gegentheile würde man ein bloßes Spiel mit den Verträgen treiben, was mit der Treue der Paciscenten, am wenigſten aber der Ehegatten übereinſtimmen würde. So groß auch die Freiheit ſich wieder zu verehelichen iſt, ſo kann dieſelbe doch nicht dem gegründeten Rechte des andern einen Eintrag thun. Die übrigen Einwürfe beruhen auf falſchen Vorausſetzungen, und zerfallen zum Theile von ſich ſelbſt. b)

---

a) Comment. ad §. 13. usque ohnverwehrt. p. 217.
b) Comment. ad §. 13. hanget usque zu erfreuen habe. p. 217 et 218.

§. 595.

δ) In Rückſicht des ernannten Erben.

αα) Erbrecht.

Der ernannte Erbe hat 1. das Erbrecht, 2. das Sicherungsrecht, 3. das Transmiſſionsrecht. — Die Erbſchaft kann jedoch

1) der unwiderruflich, ſowie der widerruflich eingeſetzte Erbe nur nach dem Tode beider Eheleute ergreifen. a)

2) Letzterer aber nur in dem Falle, wenn er nicht widerrufen worden iſt.

3) Ein Gleiches gilt von den nach Lit. a. §. 576 eintretenden Inteſtaterben. b)

4) Der gemeinſchaftliche Erbe erhält das ganze Vermögen. c)

5) Die von jedem der beiden Theile für jedweden Antheil insbeſondere eingeſetzten Erben, oder wo der eine ſeinen Erben verändert, und keinen andern dafür ernannt hätte, die Inteſtaterben des letzteren und der eingeſetzte Erbe des erſteren theilen das gemeinſchaftliche Vermögen zur Hälfte, es ſey denn, die Eheleute hätten hierinfalls andere Verfügungen getroffen. d)

6) Iſt bei veränderten Erben der überlebende Ehegatte als Erbe ernannt worden, ſo theilt der von dieſem in Rückſicht der ihn treffenden Hälfte eingeſetzte Erbe mit dem Erben, den der überlebende nebſt dem in die von dem vorher verſtorbenen Ehegatten ererbte Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens eingeſetzt hat, oder im Falle, wo dieſes unterlaſſen wurde, mit ſeinen Inteſtaterben d. i. denen des überlebenden und zuletzt verſtorbenen Ehegatten. e)

§. 596.

ββ) Sicherungsrecht.

Dem unwiderruflich ernannten Erben ſteht noch insbeſondere das Sicherungsrecht d. i. das Recht zu, ſich während der Leb-

---

a) L. R. §. 10. S. 209.

b) L. R. §. 8. S. 208.

c) L. R. §. 1. S. 205.

d) L. R. §. 6. S. 206. Fließt aus der Natur des beiderſeits unzertrennbar gemeinſchaftlichen Gutes und den angeführten §§en.

e) L. R. §. 8. S. 208.

zeiten der Eheleute aller derjenigen Mittel zu bedienen, wodurch ihm das zuſtehende Erbrecht erhalten wird. Er kann ſich daher

1) allen und jeden ſeinem Erbrechte zu widerlaufenden Handlungen widerſetzen.

2) Vorzüglich äußert ſich dieſes Recht bei übermäßig gemachten Schenkungen, (§. 592.)

3) und bei dem Uebertritte des Ueberlebenden zur zweiten Ehe. (§. 593.)

§. 597.

γγ) Transmiſſionsrecht.

Beide ſowohl der widerruflich als unwiderruflich eingeſetzte Erbe können ihr Recht auf die Erbſchaft und zwar dergeſtalt vererben:

1) Wenn dem Erbanwärter die Erbſchaft unwiderruflich zukömmt, und derſelbe noch bei Lebzeiten des Erbgebers vor dem wirklichen Anfalle der Erbſchaft verſtirbt, ſo vererbt er dieſelbe mit oder ohne Teſtament jedoch nur auf ſeine ehelichen Nachkömmlinge.

2) Gleiches geſchieht, wenn der Anwärter gemäß des Inhalts §. 580, 581 und 587 die Erbfolge nur widerruflich erlangt hat, der Erbgeber ohne wirklichen Widerruf vor dem Anwärter verſtirbt, und dieſer letztere vor wirklicher Antretung oder Ausſchlagung der Erbſchaft dem erſten im Tode gleich nachfolgt. — Denn nach dem Tode des Erbgebers erhält der Erbanwärter ein unwiderrufliches Recht, und eine nicht erfolgte Antretung der Erbſchaft iſt für ihn von keiner nachtheiligen Erbfolge. a)

3) Wenn der Anwärter, dem die Erbfolge nur widerruflicher Weiſe zuſtand, vor dem Erblaſſer verſtirbt, ſo vererbt er ſolche ebenfalls auf ſeine ehelichen Nachkommen jedoch nur widerruflicher Weiſe. b) — Denn der Erbanwärter kann auf ſeine Nachkömmlinge kein größeres Recht vererben, als er ſelbſt hatte. c)

---

a) Comment. ad. §. 11. Ein Gleiches usque nach folget. p. 217. M. ſ. den folg. §en v. W.

b) L. R. §. 11. S. 209 u. 210.

c) Comment. l. c. Drittens usque ad finem.) p. 217.

§. 598.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte entgegenſetzen, die Erbſchaften würden der Regel und demgemeinen Rechte nach durch letzten Willen hinterlaſſen; von dieſer Regel bilde der Erbvertrag jedoch nur in ſoweit eine Ausnahme, daß der Versprecher oder Erblaſſer in gewiſſen Fällen nicht mehr davon abweichen könne; im Uebrigen bliebe es aber bei dem gemeinen Rechte und daher bei der weitern darin aufgeſtellten Regel, nach welcher eine bloß verſprochene aber noch nicht wirklich zugefallene, viel weniger angetretene Erbſchaft nicht auf die Erben könne vererbt werden. Allein ſo wie die Praxis faſt an allen Orten in Rückſicht der Beſtimmung des Erben ſchon längſt den Subtilitäten des römiſchen Rechts derogirt, und mehr auf die natürliche Einfachheit der Verträge und die Abſicht der Paciscenten geſehen hat, eben ſo iſt es auch in Rückſicht der Uebertragungsart der Erbſchaft beſchaffen, beſonders wenn man erwägt, daß von dem Erbgeber eben dadurch, daß er z. B. den Cajus als Erben erwählt hat, natürlcher Weiſe müſſe vermuthet werden, daß er auch auf jeden Fall wenigſtens deſſen Nachkommen, die mit ihm gleichſam einen Körper ausmachen, als ſeine Erben gewollt und anerkannt habe. Denn ſonſt würde er dem unmittelbar eingeſetzten Erben auf der einen Seite eine Wohlthat bewieſen, auf der andern dagegen entzogen haben. — Daß der Erbgeber bloß die Perſon des Promiſſarius und deſſen Descendenten verſtanden habe, fließt aus der Natur des Vertrages; dieß fällt bei den übrigen Erben des Promiſſarius weg. Hätte der Erbgeber auch dieſe ohne Unterſchied ernennen wollen, ſo hätte er dieſelben und zwar ausdrücklich ſubſtituiren müſſen. a)

---

a) Comment. ad §. 11. p. 216 et 217.

Abſchnitt III.
Von der zweiten und ferneren Ehe.

Kapitel I.
Von dem Uebertritte zur zweiten Ehe.

Tit. I.
Was hier vorläufig zu beobachten ſey?

§. 599.

I. Zweiteheliche Perſonen.

Im landrechtlichen Sinne ſind zweiteheliche Perſonen (§. 46.) nicht alle diejenigen, welche zur zweiten Ehe ſchreiten, ſondern zweiteheliche Perſonen nur dann vorhanden, wann eine der beiden heirathenden Perſonen noch unabgetheilte Kinder oder Enkel aus der erſten Ehe hat. Es kann aber nur eine von beiden heirathenden Perſonen, oder beide können zugleich unabgetheilte Kinder aus der erſten Ehe haben, von jenen zuerſt, von dieſen an einem andern Orte. a)

§. 600.

II. Folgen der zweiten Ehe zu Gunſten der ereſteehelichen Kinder.

Wenn Eltern und Großeltern zur zweiten Ehe ſchreiten, ſo verlieren ſie

1) von dem Augenblicke der weitern Verheirathung das Eigenthum an allen demjenigen, was ſie von dem Verſtorbenen oder aus deſſen Vermögen mittels Schenkung oder Teſtaments erhalten haben, und

2) fällt ſolches den Kindern erſter Ehe zu. b)

3) Stirbt nach dem Verluſte dieſes Eigenthums eines der Kinder ohne letzten Willen, ſo können die Eltern ein ſolches in Rückſicht des erwähnten Rückfalls nicht erben, ſondern derſelbe fällt den übrigen erſtehelichen Kindern zu. c)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. I. §. 1. S. 221.

b) L. R. §. 2. S. 222.

c) L. R. §. 4. S. 222.

4) Uebrigens verbleibt den Eltern von dieſen an die Kinder zurückgefallenen Gütern die Nutznießung nicht nur α) ſo lange die Kinder unter ihrer Zucht und ihrem Brode ſind, ſondern auch β) ſo lange die Eltern leben. a)

5) Hätte jedoch der Verſtorbene erklärt, daß dem Ueberlebenden ungeachtet der weitern Verheirathung dieſes Eigenthum bleiben ſoll, ſo beſteht dieſe elterliche Verordnung in ſo fern als der Pflichttheil der Kinder dadurch nicht verletzt wird. b)

6) Die ſtatutariſche Portion und der Kindstheil bleibt dagegen dem zur fernern Ehe ſchreitenden Ehegatten als Eigenthum. c)

Das Landrecht läßt dieſe Dispoſitionen in dem Falle eintreten, wo der überlebende Theil mit dem Verſtorbenen bloß nach gemeinem Rechte in wechſelſeitigem Errungenſchaftsvertrage gelebt hat. Allein daß das nämliche Statt habe, wenn der überlebende Theil mit dem Verſtorbenen in Bambergiſcher Gütergemeinſchaft geſtanden iſt, erhellt deutlich aus andern Stellen des Landrechts. d)

§. 601.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe ganze Verfügung iſt in dem L. 3. C. de secundis nuptiis gegründet. Obwohl einige dieſem Geſetze die practiſche Anwendung abſprechen, ſo iſt doch die Vermuthung ganz in der Natur der Sache gegründet, daß der Verſtorbene das, was er ſeinem Ehegatten mittels einer Handlung unter den Lebendigen oder von Todeswegen zuwenden wollte, in keiner andern Abſicht gegeben habe, als daß es einſt wieder auf ſeine Kinder zurückfalle, und auf keine fremde Perſonen, wie der zweite Ehegatte oder die zweitehelichen Kinder ſind, komme e). — Dieſe Vermuthung fällt bei der unter Nr. 5 gemachten Ausnahme hinweg f). — Die Nutznießung behalten die Eltern, ſo lange ſie leben, weil ihnen dieſe Güter vor ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe eigenthümlich zuſtanden, und daher von dem Vermögen der Kinder auf dieſelben kein Schluß zu machen iſt g). — Die unter Nr. 3

---

a) L. R. §. 5. S. 222.

b) L. R. §. 3. S. 222.

c) Glücks ausführliche Erläuterung der Pandecten. Th. 24. S. 160.

d) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VI. §. 16. S. 183.

e) Comment. ad §. 2. Part. II. p. 231.

f) Comment. ad §. 3. p. 232.

g) Comment. ad §. 5. p. 232.

angeführte Verfügung erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Man ſetze, die verſtorbene Frau habe ihrem überlebenden Manne, dem Mevius 400 fl. vermacht, dieſer ſchreite zur zweiten Ehe, und verliere demnach das Eigenthum dieſer 400 fl., welches ſeinen erſtehelichen Söhnen Sempronius und Titius zufällt. Nun ſterbe Sempronius, und es fragt ſich, ob hier der Vater wie in dem übrigen Vermögen der Kinder mit dem Bruder dieſe 400 fl. zur Hälfte erbe. Dieß iſt ganz und gar zu verneinen; denn derjenige, welcher von dem Ganzen ausgeſchloſſen iſt, kann zu keinem Theile zugelaſſen werden; Titius wird daher der einzige Erbe ſeyn a).

§. 602.

III. Was bei dem Eintritte zur zweiten Ehe im Allgemeinen zu geſchehen habe?

1) Von Seite der Eltern.

α) Anzeige des Güterſtandes.

β) Vorlage des Vermögens.

Die Eltern, welche zur zweiten Ehe ſchreiten, ſollen

1) den Güterſtand, in welchem ſie mit dem abgelebten Theile ſtanden,

2) den Güterſtand, welchen ſie mit dem künftigen Ehegatten einzugehen Willens ſind, verläſſig anzeigen,

3) nicht nur ihr eigenes Vermögen, ſondern auch

4) das Vermögen der Kinder, ſo dieſe α) entweder ſchon vorher hatten, β) oder inzwiſchen von dem verſtorbenen Vater oder der Mutter ererbten, und noch unter der elterlichen Beſorgung ſteht, den Kindern auf ihr Verlangen vorlegen.

5) Sind minderjährige dabei, ſo ſoll dieß α) vor Gericht geſchehen, und ſollen β) die Verwandten des Verſtorbenen oder die Leute, welche die beſte Wiſſenſchaft von der Sache beſitzen, dazu beigezogen werden b).

§. 603.

Erläuterung des Commentars.

Den Grund, warum die verwittibten Eltern, ungeachtet ſie mit dem Verſtorbenen nach gemeinem Rechte gelebt haben, wenigſtens in Rückſicht des Vermögens ihrer Kinder das Inventar

---

a) Comment. ad §. 4. p. 232.

b L. R. §. 6. S. 225.

vorlegen müſſen, ſehe man oben (§. 145 u. 146). Um deſto beſſer wird aber für die Kinder geſorgt, wenn die verwittibten nachher wieder heirathenden Eltern auch ſogar ihr Vermögen entdecken müſſen, welchen Güterſtand ſie auch immer mit ihrem künftigen Ehegatten eingehen mögen. Man ſieht hieraus auf jeden Fall, daß nichts in incompetente Hände gefallen, oder den Kindern der erſten Ehe entzogen worden ſey a).

§. 604.

αα) Habſchaft der Kinder.

Bei Vorlegung α) der Habſchaft der Kinder iſt

1) die Vorlage des vom Landrecht (§. 145) verordneten im Wittibſtande gefertigten Inventariums b) hinreichend.

2) Wo daſſelbe inzwiſchen verloren worden, iſt ein neues zu fertigen;

3) und wo es richterlichen Amts wegen für nothwendig erachtet werden ſollte, daſſelbe an Eides Statt oder mittels körperlichen Eides zu beſtätigen.

4) Iſt der Erſatz des verſchuldeten Abgangs aus dem Vermögen der Eltern zu ergänzen c).

§. 605.

ββ) Vorlage der eigenen Habſchaft.

Bei Vorlegung der eigenen Habſchaft kommt es darauf an

1) ob nach Verſchiedenheit des künftigen Güterſtandes zwiſchen den Eheleuten die Kinder von Grund aus abzutheilen, oder mit einem Voraus zu verſehen ſeyen,

2) oder keines von beiden Statt habe.

Im erſten Falle muß, wenn minderjährige Kinder vorhanden ſind, zur gerichtlichen Inventur geſchritten, und müſſen die Theile von Stück zu Stück nach der in der Mitte liegenden Schätzordnung eingeſchätzt werden.

Im zweiten Falle iſt das Vermögen bloß an Eides Statt oder höchſtens mittels körperlichen Eides ſpecifiſch anzugeben d).

---

a) Comment. ad §. 7. p. 232 et 233.

b) L. R. Th. I. Kap. I. Tit. I. §. 1 u. 2. S. 26.

c) L. R. Th. II. Kap. I. §. 8. S. 223 u. 224.

d) L. R. §. 9. S. 224.

§. 606.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar verbreitet ſich ſehr weitläufig über dieſen Gegenſtand. Auch in den Fällen, wo Grundtheilung und Beſtimmung des Voraus eintrete, möchte bloß eidliche ſpecificirte Angabe des Vermögens zur Erſparung der gerichtlichen Koſten, zur Vermeidung aller Beſchwerniſſe der zweiten Ehe, Abſchneidung aller Weitläufigkeiten, ſo wie wegen der für die Eltern ſtreitenden Vermuthung, daß ſie alles getreu und redlich angeben, hinreichend ſeyn. Würden im gegentheiligen Falle die Eltern, welche bei der dritten Ehe zur Theilung und daher zur Inventur ihres Vermögens ſchreiten müßten, einer doppelten Laſt unterliegen, wenn ſie ſogar bei der zweiten Ehe, und wo ihre Kinder bloß vereinkindſchaftet würden, ſich der nämlichen Inventur und Taxation unterwerfen müßten. Allein eine eidliche Angabe iſt 1. nicht hinreichend, die Größe und Beſchaffenheit des elterlichen Vermögens zu erkennen, und den Voraus der Kinder, der einen Theil des Kindstheiles ausmacht, zu beſtimmen. 2. Würde dieſer Eid ein bloßer Eid der Glaubwürdigkeit ſeyn. 3. Taxirt der Vater ſein Vermögen zu gering, ſo werden die Kinder in Beſtimmung ihres Voraus verletzt, gibt er es zu hoch an, ſo gewinnen ſie zwar in Rückſicht des Voraus, verlieren aber in Rückſicht ihres nachherigen Kindstheiles. 4. Steht es den Kindern nicht frei, bei dem Uebertritte ihrer Eltern zur zweiten Ehe, nach Willkür auf Theilung zu dringen, ſondern müſſen ſich dieſelben, wenn der Richter darauf erkennt, die Einkindſchaft gefallen laſſen. Wenn alſo bloß die Specification der Eltern enſcheiden ſoll, ſo würden ſie lediglich von der Willkür des Richters und der Eltern abhängen. 5. Dieß hat um deſto weniger Statt, da bei allen Geſchäften zwiſchen Eltern und Kindern dieſelben nicht allein procediren können, ſondern den Kindern ein Beiſtand gegeben, und die Sache gerichtlich entſchieden werden muß. Die Inventariſation und Einſchätzung des Vermögens iſt aber hier um ſo nothwendiger, als die Eltern in dergleichen Geſchäften nicht ſelten ihre Zuneigung zu ihren erſtehelichen Kindern zu ändern, und vielmehr für ſich und die zweitehelichen Perſonen zu ſorgen pflegen. 6. Das Landrecht hat darin auch, ſo wie in verſchiedenen andern Puncten, die Härte der alten Bamberger Gewohnheiten gemildert. 7. Auch iſt ſchon die Sache durch die Verord-

nung vom Jahre 1754 vorhin eben ſo entſchieden worden. — Die vorhergehende Praxis gibt der gegentheiligen Meinung noch keine Sanction. Es iſt beſſer, den Kindern einige Koſten zu verurſachen, als ſie künftigen Schaden auszuſetzen. Da die Eltern ihre Vermögensſtücke ohnedieß eidlich angeben müſſen, ſo iſt die Aufzeichnung derſelben keinen Weitläufigkeiten unterworfen. Uebrigens ſorgt die Taxordnung gegen den Mißbrauch der Gebühren. Durch die Gebühren wird ſich nicht leicht einer von der zweiten Heirath abſchrecken laſſen. Aus dem letzten Argumente würde zu viel folgen, daß nämlich die Kinder auch in dem Falle einer Grundtheilung der bloßen Angabe der Eltern Glauben beilegen müßten a).

§. 607.

2) Obliegenheit des Pfarrers.

Kein Pfarrer ſoll bei Vermeidung ſchwerer Ahndung

1) niemand, ſo zur zweiten Ehe ſchreiten will, ohne vorheriges Atteſtat der vogteilichen Orts-Obrigkeit, daß nach Vorſchrift des Landrechts mit den Kindern voriger Ehe völlige Richtigkeit gepflogen worden ſey, copuliren,

2) noch, wo die eheliche Trauung anderwärts geſchehen ſollte, einen Ledigſchein ertheilen;

3) es ſey denn offenkündig, daß die zu copulirenden Eheleute rein ledige Perſonen ſeyen, oder wenigſtens gegenwärtig keine Kinder hätten b).

4) Kann aber die Copulation aus wahrhaft dringenden Urſachen bis zur vollkommenen Richtigkeit mit den Kindern nicht aufgeſchoben werden, ſo ſoll der Pfarrer ſogleich, als er die Copulation verrichtet, die Anzeige bei dem Vogteiherrn machen, und dieſer ſein Amt nach dem Landrechte verrichten c).

5) An die nämliche Verordnung ſind die Würzburgiſchen Pfarrer in den Bambergiſchen Orten gebunden, wohin ſich die Würzburgiſche Dióces erſtreckt d).

§. 608.

Erläuterung des Commentars.

Es kann zwar der Vater, welcher zur fernern Ehe ſchreitet, Kinder haben, aber von denſelben vom Grunde aus abgetheilt,

---

a) Comment. ad §. 9. p. 233 — 236.
b) L. R. §. 10. S. 224 u. 225.
c) L. R. §. 11. S. 225.
d) L. R. §. 12. S. 225.

und in ſo weit die prieſterliche Trauung keinem Hinderniſſe unterworfen ſeyn, was aber dem Pfarrer nicht ſo, wie dem Richter bekannt iſt. Der letzte gibt daher darüber das beſte und vollſtändigſte Zeugniß a). Es können verſchiedene Fälle die Beſchleunigung der Heirath fordern; es ſey z. B. eine geſchwängerte Perſon vorhanden, welche ſo bald als möglich zu Ehren gebracht werden ſoll; die zwiſchen den Kindern und Eltern abzuſchließenden Ehepacten, oder einzugehende Grundtheilung forderten längere Zeit, und es trete von Seite der Eheleute die Gefahr der Unenthaltſamkeit ein, in ſolchen Fällen kann von der Geiſtlichkeit nicht verlangt werden, daß die Trauung zu lange verzögert werde b).

§. 609.

3) Obliegenheit des Richters.

Der Richter darf auf keine Weiſe zugeben, daß Leute, welche noch unabgetheilte Kinder haben, zur fernern Ehe ſchreiten, ohne mit dieſen ſich in Richtigkeit geſetzt zu haben. Treten aber ſolche Fälle ein, wo die Heirath nicht leicht verſchoben werden kann, ſo muß er ſobald als möglich nach vollzogener Heirath die Auseinanderſetzung zwiſchen Eltern und Kindern vornehmen. Insbeſondere aber hat er in Rückſicht der Vorlage des Vermögens alles das zu beobachten, was bereits in den obigen §§en vorgekommen iſt, den Kindern Beiſtände (§. 639) zu ernennen, alles getreu (§. 647) zu Protocoll zu nehmen, bei entſtehendem Streite die Sache zu entſcheiden, das Protocoll, wo kein Streit obwaltet, von allen Parteien unterſchreiben zu laſſen, und für die gehörige Ausfertigung der Ehepacten zu ſorgen. Das Weitere ergibt ſich aus den nachfolgenden Titeln c).

§. 610.

4) Pflicht der Anverwandten.

Wenn die Anverwandten ſehen, daß weder die Eltern mit ihren Kindern Richtigkeit pflegen, noch der Vogteiherr ſich dazu anſchickt, und ſaumſelig erweist, ſo ſind dieſelben ſchuldig, darüber gehöriger Orten die Anzeige zu machen d).

---

a) Comment. ad §. 10. p. 236.

b) Comment. ad §. 4. p. 236 et 237.

c) L. R. §. 10 u. 11. S. 224 u. 225.

d) L. R. §. 13. S. 225.

§. 611.

Strafe nachläſſiger Eltern, Ortsobrigkeiten und Anverwandten.

Laſſen ſich die Eltern, die Obrigkeit des Ortes oder die Anverwandten hierunter eine Fahrläſſigkeit zu Schulden kommen, ſo ſollen ſie

1. nicht nur unfehlbarer Ahndung und Strafe unterworfen ſeyn,
2. ſondern auch vornehmlich den den Kindern daraus erwachſenen Schaden unnachſichtlich zu erſtatten haben. a)

§. 612.

Erläuterung des Commentars.

So viele verſchiedene ehedeſſen bei der Regierung zwiſchen Eltern und Kindern entſtandene Streitigkeiten und beſonders Reſtitutionsprozeſſe gegen die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ſind hinlänglich Bürge, wie viel daran liege, und wie nothwendig es ſey, die Eltern und die Kinder in Rückſicht ihres Vermögens, der künftigen Erbfolge und ihrr andern Verhältniſſe zur gehörigen Zeit zu vergewiſſern. Die traurige Erfahrung hat durch ſo viele Beiſpiele gelehrt, daß, wenn inzwiſchen eine längere Zeit verſtrichen iſt, die Sache nicht mehr in ihrem vorigen Zuſtande, und es daher öfters zu ſpät ſey, den Nachtheil von den Kindern hinlänglich abzuwenden. b)

§. 613.

5) Anzeige dritter Perſonen.

Jeder Dritter, der ſieht, daß minderjährige Kinder hierbei nicht gehörig beſorgt, und mit ihren Eltern in Richtigkeit geſetzt werden, kann ſolches der Regierung, dem Hofgerichte, (jetzt dem kurfürſtlichen Hofgerichte) oder dem Landesherrn ſelbſt in der Stille anzeigen, damit die Sache mit Nachdruck befördert werden könne. c) — Denn es iſt dem Publicum in mehr als einer Hinſicht daran gelegen, daß die Vorſchriften des Landrechts zur gehörigen Zeit und in der erforderlichen Art beobachtet werden. d)

---

a) L. R. §. 13. S. 225.
b) Comment. ad §. 13. p. 137.
c) L. R. §. 14. S. 226.
d) Comment. ad §. 14. p. 237.

Tit. II.
Von den in zweiter Ehe einzugehenden Güterſtänden.

§. 614.
Einleitung.

Das Landrecht beſtimmt die Frage, in wie weit einen der vier Güterſtände ein zur zweiten Ehe ſchreitender Ehegatte mit ſeinem künftigen Ehegatten eingehen könne, und geht in dieſer Rückſicht die vier Güterſtände, in welchen der überlebende Ehegatte mit dem Verſtorbenen ſtand, und bei jedem derſelben die vier Güterſtände durch, welche derſelbe mit dem künftigen Ehegatten eingehen will. Denn entweder lebte der Ehegatte mit dem Verſtorbenen nach gemeinem Rechte, oder er hatte die Errungenſchaft mit ihm gemeinſchaftlich, er ſtand in wechſelſeitigem Erbfolgvertrage oder in vollkommener Bambergiſchen Gütergemeinſchaft, und will einen von dieſen vier Güterſtänden mit ſeinem künftigen Ehegatten eingehen.

§. 615.
I. Wenn der Ueberlebende mit dem Verſtorbenen nach gemeinem Rechte gelebt hat, und

1) den Güterſtand des gemeinen Rechts eingehen will.

Will der Ehegatte, der mit dem Verſtorbenen nach gemeinem Recht gelebt hat, mit dem künftigen Ehegatten ebenfalls nach gemeinem Recht leben, ſo iſt er nicht ſchuldig,

1) die Kinder abzutheilen,
2) oder ihnen einen Voraus zu geben,
3) der ſtiefelterliche Theil mag wenig oder viel einbringen,
4) es mögen viele oder wenige Kinder aus der nachfolgenden Ehe zu erwarten ſeyn. a)

§. 616.
Erläuterung des Commentars.

Dieß iſt die Dispoſition des gemeinen Rechts, und es iſt kein vernünftiger Grund vorhanden, warum von demſelben abgewichen werden ſollte. Vielmehr würde die den Eltern aufzule-

---

a) L. R. Tit. II. §. 1. S. 226.

gende Verbindlichkeit mit ihren Kindern abzutheilen, oder ihnen einen Voraus zu beſtellen, dieſelben des ausſchlüſſigen Eigenthums ihres Vermögens berauben. Es iſt auch gar kein Grund vorhanden, warum die erſtehelichen Kinder beſſer als die zweitehelichen gehalten werden ſollten. Denn beide haben in dem zur zweiten Ehe ſchreitenden Vater und einer ſolchen Mutter einen gemeinſchaftlichen Vater oder Mutter, und ſuccediren daher auch gemeinſchaftlich in deren Vermögen. a)

§. 617.

2) Wenn er den wechſelſeitigen Erbfolgvertrag eingehen will.

Eine ſolche Wittwe oder Wittwer kann

1) mit dem andern Ehetheile einen wechſelſeitigen Erbfolgevertrag eingehen.

2) Was hierüber bereits oben (§. 200 u. f.) verordnet worden, hat in ſofern es durch weitere Verordnung (§. 946 u. 986.) nicht abgeändert iſt, auch hier Statt. b)

3) Die Eltern erſter Ehe, welche einen dergleichen Erbfolgevertrag eingehen, ſind nicht ſchuldig, mit ihren aus ſolcher Ehe erzeugten Kindern eine Grundtheilung vorzunehmen, oder denſelben einen Voraus zu geben. c) — Die Urſache dieſer Verfügung erklärt ſich aus den nachfolgenden §§. dieſes Werkes. Denn ſtirbt der ſtiefelterliche Theil, ſo fällt das Vermögen desſelben (§. 946.) dem rechtelterlichen Theile zu; ſtirbt der rechtelterliche Theil, ſo wird das Vermögen des letztern (§. 985.) zwiſchen dem ſtiefelterlichen Theile und den erſt und zweitehelichen Kindern in gleiche Theile getheilt. Die erſtehelichen Kinder haben daher keinen Nachtheil zu befürchten, zu deſſen Abwendung Grundtheilung und Beſtellung eines Voraus eintreten müßte. d)

§. 618.

3) Was bei einzugehendem Errungenſchafts-Vertrage Rechtens ſey?

Wenn der Wittwer oder die Wittwe mit dem künftigen Ehegatten die Errungenſchaft gemein machen will, ſo ſoll

a) Comment. ad §. 1. p. 238.
b) L. R. §. 2. S 226 u. 227.
c) L. R. §. 3. S. 227.
d) Comment. ad §. 3. übrigens usque zu geben. p. 240.

1) überlegt werden, was ein oder anderer Seits zur Errungenſchaft bereits gegenwärtig eingebracht worden, oder noch in Zukunft eingebracht werden könne.

2) Müſſen ſich die Eltern erſter Ehe und ihre Kinder mit dem künftigen Ehetheile vereinigen, was für ein Antheil an der künftigen Errungenſchaft (der halbe oder ein geringerer Antheil) dem Stiefvater oder der Stiefmutter zu ſeiner Zeit zuſtehen ſoll.

3) Können ſie ſich nicht gütlich einverſtehen, ſo hat der Richter darüber zu erkennen. a)

4) Wäre die zukünftige Errungenſchaft ſehr ungewiß, oder zu beſorgen, daß wegen nachfolgender Schulden oder ſonſt durch dieſen Vertrag der Hauptſtock des erſtehelichen Vermögens merklich geſchwächt würden, ſo können ſich die Kinder erſter Ehe mit Bewilligung ihres leiblichen oder ſtiefelterlichen Theiles oder allenfalls durch richterliches Erkenntniß einen verhältnißmäßigen Voraus bedingen.

5) Mit dieſem Voraus hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie mit dem Voraus, der bei eingegangener Gütergemeinſchaft (§. 620.) von Seite des mit dem Verſtorbenen in dem Güterſtande des gemeinen Rechts geſtandenen Ehegatten Statt hat. b)

α) Dieſen Voraus haben die Kinder erſter Ehe erſt zur Zeit, wo es zu einer wirklichen Erbtheilung kommen wird, zu empfangen.

β) Derſelbe iſt für ein bloßes Erbſtück anzuſehen, und hat daher bei entſtehendem Concurſe ſämmtlichen Erbſchulden nachzugehen. c)

6) Dieſer Voraus iſt mit der Zeit, nachdem vor allen die Erbſchulden getilgt ſeyn werden, erſt aus der wirklichen Errungenſchaft, dann dem Hauptſtocke des erſtehelichen Vermögens, endlich aus der eingebrachten Habſchaft des ſtiefelterlichen Theiles zu erheben.

7) Uebrigens hat ohne ausdrückliches freiwilliges Einverſtändniß der rechten Eltern die Grundtheilung nicht Statt. d)

---

a) L. R. §. 5. S. 228.
b) L. R. §. 6. S. 229.
c) L. R. §. 9. S. 230.
d) L. R. §. 6. S. 228 u. 229.

§. 619.

Erläuterung des Commentars.

Wenn man mit Gewißheit annehmen könnte, daß eine Errungenſchaft in der zweiten Ehe erfolgen würde, ſo würde man die Einwilligung der erſtehelichen Kinder kaum nothwendig haben. Allein da dieſe Errungenſchaft nachher auf verſchiedene Weiſe hinwegfallen, das elterliche Vermögen dergeſtalt verſchleudert oder mit Schulden beladen werden kann, daß zur Tilgung der Schulden ſogar die Subſtanz des erſtehelichen Vermögens angegriffen werden muß, und auf dieſe oder eine andere Art mehr als eine Kindsportion, welche der zweiteheliche dem ſtiefelterlichen Theile nach gemeinem Rechte aus ſeinem Vermögen zu hinterlaſſen berechtigt iſt, demſelben zufließen würde, und dadurch die Kinder beeinträchtigt würden, ſo iſt ihnen allen daran gelegen, daß ſie um ihre Einwilligung befragt werden. a) — Der N. 4. erwähnte Voraus iſt eine ganz beſondere Gattung von Voraus, welcher von dem bei Gütergemeinſchaft (§. 761.) vorkommenden Voraus ganz verſchieden iſt. b) — Dieſer Voraus exiſtirt bloß zur Zeit der künftigen Erbſchaft. So wie er ſich aber auf die künftige Errungenſchaft, deren Mangel befürchtet wird, und demnach auf das beiderſeitige zu derſelben einzubringende Vermögen bezieht, ſo fordert auch die Billigkeit, daß das Vermögen des zweiten Ehegatten wenigſtens ſubſidiariſch dafür hafte. c) — Wo kein wahrer und zur Zeit, wo er feſtgeſetzt wird, exiſtirender Voraus feſten Fuß faſſen kann, da kann auch die Erbtheilung nicht Statt haben, nun fällt aber hier dieſer eigentliche Voraus hinweg, alſo fällt auch die Erbgrundtheilung hinweg. d)

§. 620.

4) Einzugehende Gütergemeinſchaft.

Die Eltern können ferner mit dem künftigen Ehegatten die Bambergiſche Gütergemeinſchaft eingehen. Dabei ſind ſie

1) nicht ſchuldig, die Kinder abzutheilen, oder ihnen einen Voraus zu ſetzen,
2) ungeachtet deſſen, daß auch noch ſo viele Kinder aus der zweiten Ehe erfolgen möchten,

---

a) Comment. ad §. 5. p. 241.

b) Comment. ad §. 6. mit welchen, usque haben ſolle. p. 241.

c) Comment. ad §. 6. ſodann usque zu erheben. p. 241.

d) Comment. ad §. 6. im übrigen usque ad finem. p. 241.

3) wenn auch ſchon der ſtiefelterliche Theil gar nichts einbrächte, oder auf einiges Vermögen mit Sicherheit nicht zu hoffen hätte;

4) ausgenommen der ſtielfelterliche Theil wäre nebſt dem mit vorhergehenden Schulden beladen. a)

5) Es können daher ſowohl die rechten Eltern als auch ihre Kinder von dem zweiten oder ſtiefelterlichen Ehetheile ein verläſſiges Verzeichniß ſeines Vermögens oder Schuldenſtandes verlangen.

6) Zeigt ſich, daß der Schuldenſtand den Vermögenſtand merklich überwiege, ſo muß um ſo viel, als dieſes Uebergewicht vorhanden iſt, den Kindern ein Voraus beſtellt werden.

7) Dazu ſind dieſelben auch noch nachher befugt, wenn ſie durch fälſchliche Anzeige hintergangen ſind, und den Beweis darüber liefern. b)

8) Dieſen Voraus haben die Kinder erſter Ehe erſt zur Zeit, wo es zu einer wirklichen Erbabtheilung kommen wird, zu empfangen.

9) Derſelbe iſt für ein bloßes Erbſtück anzuſehen, und hat daher bei entſtehendem Concurſe ſämmtlichen Erbſchulden nachzugehen. c)

§. 621.

Erläuterung des Commentars.

Ad N. 1. Der Regel nach gibt es keine Erbſchaft eines Lebenden, oder eine ganze oder partielle Theilung ſeines Vermögens. Hiezu kommt noch, daß der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte in der vorhergehenden Ehe außer der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft gelebt hat, mithin iſt zwiſchen ihm und dem verſtorbenen Ehegatten kein ſolcher Vertrag vorhanden, vermöge deſſen die Kinder denſelben vorſtellen, und daher eine Grundtheilung oder einen Voraus begehren könnten. d) — Ad N. 2. Die erſtehelichen Kinder ſowohl, als die zweitehelichen haben in dem zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehetheil einen gemeinſchaftlichen Vater oder eine gemeinſchaftliche Mutter, denen derſelbe daher gleiche Erbfolgs-

---

a) L. R. §. 7. S. 229.

b) L. R. §. 8. S. 229 u. 230.

c) L. R. §. 9. S. 230.

d) Comment. ad §. 7. usque zu ſetzen. p. 242.

rechte ertheilen kann, da er in keiner vorhergehenden Gütergemeinſchaft ſtand, und dem zu Folge freier Herr ſeines Vermögens iſt. a) — Ad N. 3. Vermöge des gemeinen Rechts b) hat der zur zweiten Eheſchreitende Ehegatte die Befugniß, dem ſtiefelterlichen Theile einen Kindstheil zuzuwenden; er kann daher auch mit demſelben die Bambergiſche Gütergemeinſchaft eingehen, da der letztere mittelſt derſelben ebenfalls nicht mehr erhält. c) — Ad N. 4. Dem zweiten Ehegatten bleibt zu ſeiner Zeit ein Kindstheil aus dem erſtehelichen Vermögen bei vorausgeſetzter mit demſelben einzugehender Gütergemeinſchaft. Wenn alſo der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte überdieß die Schulden des erſteren in dieſe Gütergemeinſchaft mit aufnehmen wollte, ſo würde dieſer mehr als einen Kindstheil erhalten, den er nicht einmal nach gemeinem Rechte erhalten könnte. d)

§. 622.

Fortſetzung.

Ad N. 8. Daß in den Fällen, wo die ſich verheirathenden Ehegatten in vorhergehender Ehe in Gütergemeinſchaft ſtanden, der beſtellte Voraus ſogleich wahres Eigenthum der Kinder werde, entſteht einzig und allein daher, daß die Kinder vermöge des durch den Verſtorbenen auf ſie übertragenen Rechtes eine gewiſſe Gattung von Miteigenthum auf das gemeinſchaftliche Vermögen erlangen, und gewiſſer Maßen in Hinſicht auf Grundtheilung oder Beſtellung eines Voraus als Gläubiger der elterlichen Maſſe zu betrachten ſind. Dieſer Umſtand fällt aber in dem vorliegenden Falle gänzlich hinweg, und die Kinder ſind bloße Erben ihrer Eltern. In ſo fern daher dieſelben in der Folge ein Recht auf die wirkliche Erbſchaft haben, in ſo fern nimmt auch der in Frage liegende Voraus, welcher einen Theil dieſer Erbſchaft ausmacht, von dieſer Zeit ſeinen Anfang. e) — Ad N. 9. Da keine Erbſchaft ohne vorher bezahlte Schulden denkbar iſt, ſo iſt auch dieſe Verfügung hinlänglich erklärbar. f)

---

a) Comment. ad §. 7. ohngeachtet deſſen usque wäre. p. 242.
b) L. C. de secundis nuptiis.
c) Comment. ad §. 7. und wann usque hätte. p. 242.
d) Comment. §. §. 7. ausgenommen usque ad finem. p. 242.
e) Comment. ad §. 9. usque wird. p. 242 et 243.
f) Comment. ad §. 9. Wie dann usque ad finem. p. 243.

§. 623.

II. Wenn der Ueberlebende mit dem Verſtorbenen in wechſelſeitigem Erbfolgvertrage geſtanden iſt?

1) In dem hier ausgedrückten Falle hört die wechſelweiſe Erbfolge von nun an ordentlicher Weiſe auf, wenn gleich der überlebende Ehegatte die Erbſchaft des Verſtorbenen ſchon vorlängſt angetreten hätte.

2) Fällt das ererbte Vermögen den Kindern erſter Ehe zu.

3) Jedoch dergeſtalt, daß ſie ſich die von dem Wittwer oder der Wittib bezahlten Eheſchulden des verſtorbenen Ehetheils abziehen laſſen und vergüten müſſen.

4) Da es nun eben ſo viel iſt, als wenn der überlebende Ehegatte mit dem Verſtorbenen nach gemeinem Recht gelebt hätte, ſo treten auch die hierüber vorhandenen Verordnungen wegen des mit dem künftigen Ehegatten zu errichtenden Güterſtandes ein. a)

§. 624.

Erläuterung des Commentars.

Es ſcheint dieß ein falſcher Satz zu ſeyn, weil der überlebende Ehegatte durch die Erbſchaftsantretung bereits zu der Zeit ein Recht auf das Vermögen des Verſtorbenen erlangt habe. Allein dieſes Recht war kein perpetuirliches; denn es würde jeder natürlichen Vermuthung widerſtreiten, wenn man behaupten wollte, der Verſtorbene hätte gewollt, daß der Ueberlebende ſein hinterlaſſenes Vermögen vermöge des eingegangenen wechſelſeitigen Erbſchafts-Vertrages für immer und zwar dergeſtalt erhalten ſollte, daß der letzte dasſelbe bei ſeiner weiteren Verheirathung auf ſeinen zweiten Ehegatten und die aus dieſer Ehe zu erzeugenden Kinder ganz oder zum Theile übertragen könnte. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit der Wittwe oder dem Wittwer, wenn ſie in dem Wittibſtande verbleiben; denn hier bleibt den Kindern das Erbrecht, welches ihnen bei nicht zu Stande gekommenen Erbfolge-Vertrag zugeſtanden hätte, aufrecht beſtehen, nur mit dem Unterſchiede allein, daß ſie im letzten Falle gleich nach dem Tode ihrer Mutter oder ihres Vaters Erben geweſen wären, im anderen hingegen noch den Tod des überlebenden Vaters oder der überlebenden Mutter erwarten müſſen, und wenn dieſer eintritt, die

a) L. R. §. 10. S. 230.

Erbſchaft ihrer beiden Eltern erhalten. Hierzu kommt noch, daß der Ueberlebende die Erbſchaft ausſchlagen oder antreten kann. Das letztere wird er nie thun, wenn er nicht ſeinen Vortheil dabei findet. Nun ſagt aber die L. 3. C. de secundis nupt. mit klaren Worten, daß der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte alle von dem Verſtorbenen erhaltene Vortheile verliere, und ſolche den erſtehelichen Kindern, wenigſtens in Hinſicht des Eigenthums, zufallen. Auch kann man nicht einwenden, daß das erſte Argument zu viel, hiermit alſo nichts beweiſe, indem daraus folge, daß auch bei Eheleuten, welche in Bambergiſcher Gütergemeinſchaft gelebt hätten, und beſondern wenn der zuerſt Verſtorbene den beträchtlichſten Theil des Vermögens zugebracht hätte, dieſe Illaten bei fernerer Verheirathung auf die Kinder zurückfallen müßten, indem man eben ſo vermuthen müſſe, daß der Verſtorbene nicht gewollt habe, daß das von ihm herſtammende Vermögen auf fremde Perſonen der zweiten von dem Ueberlebenden geſchloſſenen Ehe käme. Denn zwiſchen der Gütergemeinſchaft und der wechſelſeitigen Erbfolge iſt ein großer Unterſchied. Die erſte begreift alle wechſelſeitigen Vortheile und Laſten der Eheleute in ſich, und macht dieſelben von dem Augenblicke an, wo ſie vorhanden iſt, zu wahren unzertrennbaren Miteigenthümern des Vermögens; es gibt daher nach dem Tode des einen keine wahre eigentliche Hinterlaſſenſchaft desſelben, welche der andere ausſchlagen oder antreten könnte; er iſt vielmehr zu allen und jeden Laſten der vorhergehenden Ehe ohne Unterſchied verbunden. Ganz anders verhält ſich die Sache bei dem wechſelſeitigen Erbſchaftsvertrage. Denn hier iſt das Vermögen des Verſtorbenen der Subſtanz nach von dem des überlebenden Theiles getrennt, und dieſer ſucht bloß durch den Antritt der Erbſchaft zu gewinnen. a)

§. 625.

III. Von dem in wechſelſeitiger Errungenſchaft geſtandenen Ehegatten.

1) Großjährige Kinder können mit ihren rechten und künftigen Stiefeltern übereinkommen, wie es wegen der gegenwärtigen Abtheilung oder ſonſt, und überhaupt wegen der künftigen Erbfolge gehalten werden ſoll.

2) Dagegen ſoll bei minderjährigen oder dieſen den Rechten

---

a) Comment. ad §. 10. pag. 243 et 244.

nach gleich gehaltenen Perſonen die Sonderung mit den elterlichen Gütern vorgenommen werden. a)

3) Dem zu Folge ſind

α) vorderſamſt die Schulden aus der Errungenſchaft, und nachher aus dem zuſammen geworfenen Vermögen nach Verhältniß des Antheils der Errungenſchaft abzutragen.

β) Nach dieſen Schulden kommt der dem einen Ehetheile etwa zu leiſtende Erſatz. (§. 240. u. f.)

γ) Hierauf wird jedem Ehetheile ſein Eingebrachtes zugetheilt,

δ) und dann erſt die Errungenſchaft zwiſchen den erſtehelichen Kindern und dem rechtelterlichen Theile dergeſtalt getheilt, daß die eine Hälfte den erſtehelichen Kindern, die andere dem rechtelterlichen Theile, wenn keine anderen Antheile durch den Errungenſchaftsvertrag beſtimmt ſind, zu Theil wird. b)

4) Der dergeſtalt abgetheilte Ehegatte iſt übrigens in Rückſicht des mit ſeinem künftigen Ehegatten einzugehenden Güterſtandes wie ein nach dem gemeinen Rechte lebender Ehegatte zu betrachten. c)

§. 626.

Erläuterung des Commentars.

Nach der wahren und natürlichen Abſicht der Eheleute, welche einen ſolchen Errungenſchaftsvertrag mit einander eingegangen hatten, kann ſich derſelbe nicht weiter als auf die erſte Ehe und den darauf folgenden Wittwenſtand erſtrecken. Denn man kann leicht einſehen, welche Unbequemlichkeiten und Verwirrungen zum Nachtheile der minderjährigen Kinder entſtehen würden, wenn es der Willkür der überlebenden Eltern überlaſſen wäre, dieſen Errungenſchaftsvertrag auch in der zweiten Ehe fortzuſetzen. d)

§. 627.

IV. Von dem mit dem Verſtorbenen in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehegatten.

Endlich trifft die Reihe denjenigen Ehegatten, welcher mit

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. I. §. 11. S. 231.

b) L. R. §. 11. S. 231. Th. I. Kap. 1. Tit. III. §. 29. S. 48. §. 31. S. 49.

c) L. R. §. 12. S. 231.

d) Comment. ad §. 11. p. 245.

dem Verſtorbenen in wahrer Bambergiſcher Gütergemeinſchaft geſtanden iſt. Auch in Rückſicht desſelben kommen die Fragen wegen des mit dem künftigen Ehegatten einzugehenden vierfachen Güterſtandes wieder zur Sprache.

§. 628.

1) Wenn derſelbe mit dem künftigen Ehegatten nach gemeinem Rechte leben will.

Will der verwittibte Theil mit dem künften Ehegatten nach gemeinem Rechte leben, ſo iſt 1. das zu betrachten, was die Kinder erſter Ehe von dem ſtief- und rechtelterlichen, 2. was die künftigen Stiefeltern von dem verwittibten Theile und den Kindern erſter Ehe zu verlangen berechtigt ſeyen, endlich 3. in welchen wechſelſeitigen Verhältniſſen die Kinder erſter und zweiter Ehe gegen einander ſtehen.

§. 629.

α) Was die erſtehelichen Kinder von dem ſtief- und rechtelterlichen Theile verlangen können?

Die Kinder voriger Ehe können in dieſem Falle, wenn auch keine Kinder von der zweiten Ehe zu hoffen wären, verlangen,

1) daß der ſtiefelterliche Theil zur Beſtreitung des Hausweſens und der ehelichen Laſten nach Uebereinkunft beider Theile oder auf richterliches Erkenntniß ein verhältnißmäßiges Vermögen einbringe;

2) oder ihnen in deſſen Ermanglung α) ein Voraus beſtellt, oder auch β) wo ein zu großer Nachtheil an ihrer künftigen Erbportion zu befürchten wäre, die Grundtheilung vorgenommen werde. a)

§. 630.

Erläuterung des Commentars.

In der erſten Ehe kann jeder eine Perſon heirathen, die nichts oder wenig im Vermögen hat; denn hierdurch geht keinem ein Nachtheil zu, in dem gegenwärtigen Falle hingegen, wo z. B. der überlebende Ehemann von der erſten Ehe zur zweiten ſchreitet, iſt das erſteheliche Vermögen zwiſchen Vater und Kindern gemeinſchaftlich, und letztere ſind nicht ſchuldig, die Stiefmutter aus dem Ihrigen zu ernähren. b)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 1. S. 232.

b) Comment. ad §. 1. p. 245.

§. 631.

β) Was die Stiefeltern von den erſtehelichen Kindern und dem verwittibten Theile fordern können.

Dagegen iſt auch der Stiefvater befugt, von der Wittib und ihren Kindern ein verhältnißmäßiges Einbringen aus ihrem gemeinſchaftlichen Vermögen als Heirathgut zu verlangen. a) — Hier tritt der im vorhergehenden §. angeführte bloß umgekehrte Grund ein. b)

§. 632.

γ) Verhältniß der erſtehelichen Kinder zu den zweitehelichen.

Die Kinder voriger Ehe, ſie ſeyen gleich groß- oder minderjährig, ſind nicht ſchuldig

1) ihre künftigen Stiefgeſchwiſter für durchaus gleiche Miterben in dem gemeinſchaftlichen erſtehelichen Vermögen anzuerkennen.
2) Sie können daher auf Theilung des Vermögens,
3) oder auf Beſtellung eines Voraus antragen. (§. 629. Nr. 2.)
4) Dieſer Voraus ſoll auch bei unterbleibender Theilung niemals unterlaſſen werden.
5) Es ſey denn beinahe volle Gewißheit, daß bei durchaus gleichem Miterben der Kinder zweiter Ehe die Kinder erſter Ehe auch ohne Voraus keinen Schaden erlitten. c)
6) Der Antrag auf Theilung oder Beſtellung eines Voraus muß vor der elterlichen Trauung, oder längſtens binnen drei Monaten von dieſer Zeit an geſchehen.
7) Unterbleibt dieſelbe, ſo tritt ſtillſchweigende Vereinkindſchaftung ein. α) Die Kinder der zweiten Ehe ſuccediren mit den erſtehelichen in das erſteheliche Vermögen, β) die erſtehelichen können weder mehr Voraus noch Theilung verlangen, γ) erhalten aber auf alles das, was ihre rechten Eltern fernerhin erlangen oder beſitzen, mit den zweitehelichen Kindern das nämliche Recht. d) δ) Nur können dieſelben in das Vermögen des ſtiefelterlichen Theiles mit den zweitehelichen Kindern keineswegs ſuccediren.

---

a) L. R. §. 2. S. 232.
b) Comment. ad §. 2. p. 246.
c) L. R. §. 3. S. 232 u. 233.
d) L. R. §. 4. S. 233. §. 6. S. 234.

8) Minderjährige müſſen ſich dagegen der Wiedereinſetzung in vorigen Stand bedienen. a)

9) Wenn die Kinder ihre künftigen Stiefgeſchwiſter zu dem erſtehelichen Vermögen zulaſſen, und ſich mit einem Voraus begnügen, ſo ſteht es nicht in der Macht der Eltern, auf Theilung zu dringen.

10) Um deſto weniger, wenn der Voraus nach Lage der Umſtände (N. 5.) ganz unterbliebe. b)

§. 633.

Erläuterung des Commentars.

Ad N. 1. Ehedem glaubte man das Gegentheil, und hielt dafür, daß die erſtehelichen Kinder weder Voraus noch Theilung begehren könnten, ſondern ſich bloß gleichen Succeſſionsrechtes mit den zweitehelichen Kindern ſogar in Rückſicht des erſtehelichen Vermögens zu erfreuen hätten, indem gemeinſchaftliche Kinder den gemeinſchaftlichen Eltern gleicher Weiſe ſuccediren müßten. Allein es widerſpricht dieß den ächten Grundſätzen der Gütergemeinſchaft, und gereicht zum offenbaren Nachtheile der erſtehelichen Kinder. Denn es iſt 1. die Abſtammung von einem gemeinſchaftlichen Vater oder Mutter nicht hinreichend, um denſelben zu ſuccediren, ſondern es wird noch überdieß erfordert, daß das Vermögen, in welches man ſuccediren will, deſſen ausſchließliches Eigenthum ſey. Allein dieß iſt bei der Gütergemeinſchaft der Fall nicht; während Lebzeiten beider Eheleute ſteht das Vermögen beiden gemeinſchaftlich zu, und nach dem Tode des einen ſetzen die Kinder mit dem Ueberlebenden gewiſſer Maßen das Miteigenthum des Verſtorbenen fort. Dieſes Miteigenthum darf aber bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe ſeine Kräfte nicht verlieren, ſondern muß dieſelben vielmehr hier vorzüglich äußern, da es hier eigentlich um Abwendung des Nachtheils für die erſtehelichen Kinder zu thun iſt. 2. Würde es aller Billigkeit, Gleichheit und den Regeln der Miterbfolge zuwiderlaufen, wenn die erſtehelichen Kinder von dem Vermögen des ſtiefelterlichen Theiles, woran Niemand zweifelt, ausgeſchloſſen, die zweitehelichen Kinder hingegen in dem erſtehelichen Vermögen miterben ſollten. 3. Würden ſich die erſtehelichen Kinder in verſchiedenen Fällen, wenn z. B.

---

a) L. R. §. 4. S. 233.

b) L. R. §. 5. S. 233.

das erſteheliche Vermögen ſehr beträchtlich, wenige Kinder erſter Ehe vorhanden, mehrere aus der zweiten zu hoffen wären, und der Ehegatte zweiter Ehe wenig einbrächte u. ſ. w., zur Eingehung der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft mit dem ſtiefelterlichen Theile, ſo wie es dieſem nur immer gefällig wäre, nur damit ſie zu einiger Entſchädigung des den zweitehelichen Kindern nach gemachter Vorausſetzung auf das erſteheliche Vermögen zuſtehenden Miterbrechtes in das ſtiefelterliche Vermögen mit den zweitehelichen Kindern ſuccediren könnten, bequemen müſſen, und auf dieſe Weiſe äußerſt übel daran ſeyn. Die zweitehelichen Kinder können daher in das erſteheliche Vermögen nicht ſuccediren, es wäre ihnen denn dieſes Succeſſionsrecht entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch die erſtehelichen Kinder eingeräumt worden. Da das Vermögen in der zweiten Ehe der Regel nach mehr ab= als zunimmt, ſo iſt es immer räthlicher, die Theilung zu wählen; auch iſt dieſe den Kindern wegen der noch nicht zugefallenen großelterlichen Erbſchaft, da ſie ſich dieſelbe (§. 717.) vorbehalten können, keineswegs nachtheilig. a)

§. 634.

Fortſetzung.

N. 2 bis 4. fließen aus den bereits angeführten Gründen. Uebrigens kann unter den ſeltenen Fällen, wo es für die erſtehelichen Kinder beſſer wäre, die Theilung zu unterlaſſen, der folgende gerechnet werden. Der zur zweiten Ehe ſchreitende Vater verwendet einen großen Theil ſeines Vermögens in ein öffentliches Gewerbe, von welchem er bisher einen geringen Nutzen gehabt hat, aber einen ſehr reichlichen Gewinn in der Zukunft mit vieler Wahrſcheinlichkeit erwartet. Hier würden die Kinder in der That unvernünftig handeln, wenn ſie auf Theilung dringen, und ſich dadurch von dem Vortheile der zweiten Ehe ausſchließen wollten. Sie laſſen daher vielmehr das väterliche Vermögen ungetheilt, und laſſen ihre künftigen Halbgeſchwiſter zur Miterbfolge in das erſteheliche Vermögen entweder ohne weiters oder nach Lage der Umſtände unter dem Vorbehalte eines Voraus zu, was faſt nie unterlaſſen werden ſollte, da die künftige Errungenſchaft mehr ungewiß als gewiß iſt. b) Ad N. 5. Ein ſolcher außer=

a) Comment. ad §. 3. p. 246.

b) Comment. ad §. 3. und ſolle usque werden. p. 248.

ordentlicher Fall könnte vorkommen, wenn das erſteheliche Vermögen äußerſt gering, mehrere erſteheliche Kinder vorhanden, wenige aus der zweiten Ehe zu hoffen wären, und ſich künftiger Erwerb und Errungenſchaft mit mehr Gewißheit erwarten ließe. a)

§. 635.

Fortſetzung.

Ad N. 6 und 7. Zur Strafe der Nachläſſigkeit wird das Recht auf Theilung oder Beſtellung eines Voraus zu dringen, als verzichtet angenommen. Denn es liegt dem Publicum aus mehr als einer Urſache daran, daß die in der zweiten Ehe Statt habenden Rechte ſowohl zwiſchen den Eltern als zwiſchen den beiderſeitigen Kindern ſobald als möglich, ihre Beſtimmung erhalten. b) — Ad N. 9. Der Grund, warum die Kinder, aber nicht die Eltern auf Theilung antragen können, liegt darin: Die erſtehelichen Kinder haben ein gegründetes Recht, den ihnen durch die zweite Ehe bevorſtehenden Schaden auf jede Weiſe abzuwenden, welches ſehr oft, ja meiſtens nicht anders als durch Grundtheilung geſchehen kann; die Eltern hingegen würden der natürlichen Zuneigung, die ſie gleicher Weiſe für die Kinder erſter und zweiter Ehe haben müſſen, zuwider handeln, wenn ſie die erſtehelichen Kinder, die mit ihnen in Rückſicht des Vermögens vereinigt bleiben, ihre künftigen Halbgeſchwiſter zur Miterbfolge in das erſteheliche Vermögen laſſen, und überall die Billigkeit anerkennen wollen, zur Theilung zwingen, und daher aller Vortheile der zweiten Ehe berauben wollten. c)

§. 636.

2) Einzugehende gemeinſchaftliche Errungenſchaft.

3) Wechſelſeitige Erbfolge.

1) Der wechſelſeitige Erbfolgevertrag hat zwiſchen dem verwittibten Ehegatten, der mit dem Verſtorbenen in Gütergemeinſchaft geſtanden iſt, und ſeinem zukünftigen Ehegatten nicht Statt. d)

2) Auch die bloße Errungenſchaft mit dem künftigen Ehe-

---

a) Comment. ad §. 3. es ſeye dann usque ad finem. p. 248.

b) Comment. ad §. 4. p 248.

c) Comment. ad §. 5. p. 248 et 249.

d) L. R. §. 8. S. 235.

gatten gemein zu machen, iſt den verwittibten Eltern unterſagt. a)

3) Es ſey denn, ſie hätten mit ihren Kindern gründliche Abtheilung gepflogen. b) — Es bezieht ſich dieſe Ausnahme nach den Worten des Landrechts bloß auf den Errungenſchaftsvertrag allein da die Eltern mit dem ihnen in der Grundtheilung zugefallenen Vermögen nach Willkür zu ſchalten befugt ſind, ſo paßt dieſe Ausnahme eben ſo gut auf den Erbfolgevertrag.

§. 637.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1. Der verwittibte elterliche Theil hat kein ausſchließliches Eigenthum über das erſteheliche Vermögen; was doch zur Eingehung eines ſolchen wechſelſeitigen Erbfolgevertrages nothwendig iſt. Sollten aber die Kinder darein willigen, ſo würde ein ſolcher Erbvertrag vielmehr in eine wahre und vollkommene Einkindſchaft übergehen; es wäre daher weit beſſer, die eigentliche Einkindſchaft in vorgeſchriebener Form und mit ausdrücklichen Worten einzugehen, als die erſtehelichen Kinder in ein ſolches verſchiedeneu Umſchweifen und Schwierigkeiten unterliegendes Pactum zu verwickeln. c) — Ad Nr. 2. Sollte das erſteheliche Vermögen der Subſtanz nach außer Gemeinſchaft bleiben, und nur die künftige Errungenſchaft gemeinſchaftlich ſeyn, ſo würden verſchiedene Streitigkeiten und künftige Schwierigkeiten ſowohl während der zweiten Ehe in Hinſicht der Verwaltung des Vermögens, als nach getrennter Ehe, wo zur Theilung geſchritten wird, in Rückſicht der Trennung der Schulden, der Ausmittlung der wahren Errungenſchaft und des beiderſeitigen Vermögens entſtehen, für deren Abſchneidung jede vernünftige Geſetzgebung ſorgen muß, da noch insbeſondere das Landrecht bequemere Wege der Auseinanderſetzung den Eltern und Kindern überlaſſen hat. d)

§. 638.

4) Wenn der Ueberlebende mit dem künftigen Ehegatten die Bamberger Gütergemeinſchaft einzugehen Willens iſt.

α) Verſchiedene Arten, Eltern und Kinder auseinander zu ſetzen.

Der überlebende Ehegatte, welcher mit ſeinem verſtorbenen Ehegatten in Bamberger Gütergemeinſchaft geſtanden iſt, und den

---

a) L. R. §. 9. S. 235.
b) L. R. §. 9. S. 235.
c) Comment. ad §. 8. p. 252.
d) Comment. ad §. 9. p. 252.

nämlichen Güterſtand mit ſeinem künftigen Ehegatten eingehen will, muß ſich mit ſeinen erſtehelichen Kindern auseinanderſetzen. Dieſe Auseinanderſetzung geſchieht auf dreierlei Weiſe: 1. mittels Grundtheilung (§. 655), 2. mittels Einkindſchaft mit oder ohne Voraus, 3. mittels Herausgabe des Vermögens des verſtorbenen Ehegatten an die erſtehelichen Kinder.

§. 639.

β) Beiſtände der Kinder.

αα) Wer zu ernennen ſey?

Ehe aber der Richter auf das eine oder das andere erkennt, hat derſelbe vor allen den Kindern, beſonders wenn ſich dieſelben noch unter elterlichem Brode befinden, Beiſtände zu geben. Dieſe Beiſtände ſollen

1) aus den nächſten Verwandten des Verſtorbenen, und unter dieſen
2) beſonders jene gewählt werden, welche von den Umſtänden der Eltern und Kindern die beſte Wiſſenſchaft haben.
3) In Ermanglung tüchtiger Anverwandten hat der Richter einen Dritten zum Beiſtande der Kinder zu wählen.
4) Dieſelben ſollen bei ihren bürgerlichen Pflichten, das Beſte der Kinder zu wahren erinnert, auch allenfalls nach richterlichem Ermeſſen mit einem Eide deßhalb belegt werden a).

§. 640.

ββ) Pflichten derſelben.

Die Beiſtände ſollen

1) Die Sache nicht bloß allein der Obervormundſchaft überlaſſen,
2) ſondern ihre Meinung ordentlich, umſtändlich, und nach ihrem Gewiſſen erklären; und
3) allenfalls mit Zwang dazu angehalten werden.
4) Iſt ihre Meinung erheblich, ſo ſoll die Obrigkeit dieſelbe nicht leicht übergehen, ſondern beſonders darauf achten b).

§. 641.

Erläuterung des Commentars.

Die vorhergehenden Acten, beſonders die des k. Landgerichtes, ſind voll von ſolchen Ausflüchten, wodurch die Blutsverwandten der Kinder aus verſchiedenen Urſachen und Rückſichten ihre Mei-

---

a) L. R. §. 11. S. 236.
b) L. R. §. 12. S. 236.

nung über die Grundtheilung oder Einkindſchaft darzulegen ablehnten. Eine ſolche Weigerung iſt für die Kinder äußerſt ſchädlich, da die nächſten Verwandten die wiſſenswerthen Umſtände gewöhnlich beſſer kennen, als ſie der Richter, ungeachtet aller angewandten Mühe, mit der nämlichen Gewißheit zu erforſchen im Stande iſt. a)

§. 642.

γ) Obliegenheit der Eltern.

Die Eltern haben

1) das Vermögen der Kinder,
2) ihr eigenes Vermögen,
3) was ſie zur Gütergemeinſchaft nicht gehörig und für ihr eigenes Gut halten, glaubhaft und ſpecifiſch anzugeben. b)— Die Gründe dieſer Verfügung ſehe man in dem vorhergehenden §. 606. c)

§. 643.

δ) Weiteres Verfahren des Richters.

αα) Aufnahme des Vermögens.

Die Obrigkeit ſchreitet hierauf

1) zur Inventur des gemeinſchaftlichen Vermögens;
2) zur Schätzung und zum Anſchlag der Güter, laut der in Mitte liegenden Verordnung des Landrechts, die Eltern, die Beiſtände der Kinder und die Obrigkeit wählen jedes einen, in allen drei Schätzer, und die ausgefallene Taxe der verpflichteten Schätzmänner wird ohne weiters als wahrer Werth der Sache angenommen.
3) Bei erheblichen Anzeigen kann von den Eltern der Eröffnungseid, jedoch mit Beibehaltung der ſchuldigen Ehrfurcht gefordert werden.
4) Zur Erſparung der Koſten iſt den Intereſſenten erlaubt, mit Zuziehung der Verwandten, Vormünder und Beiſtände vorderſamſt unter ſich ſelbſt ein ſo viel möglich zuverläſſiges Privat = Verzeichniß nebſt Einſchätzung des Vermögens aufzunehmen, und ſolches dem Richter vorzulegen. d)
5) Der Richter hat beide durchzugehen, das Nöthige zu erinnern und nachzuholen.

---

a) Comment. ad §. 12. p. 253.
b) L. R. §. 13. S. 236.
c) Comment. §. 3. p. 253.
d) L. R. §. 13. S. 237.

§. 644.

ββ) Beſtimmung, ob Theilung oder Einkindſchaft eintrete.

a. Hauptgeſichtspuncte des Landrechts.

Das Landrecht geht bei Auseinanderſetzung der Kinder und Eltern von folgenden Hauptgeſichtspuncten aus:

1) Den erſtehelichen Kindern ſo viel möglich ihren Kindstheil, oder den Theil zu erhalten, welchen ſie bei vorgenommener Grundtheilung mit ihren zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern erhalten hätten;

2) den Theil, welcher auf die Eltern fällt, denſelben als frei disponibles Gut zu überlaſſen;

3) hierbei jedoch die Einkindſchaft zu begünſtigen, indem die Eltern den Kindern die Theilung nicht aufdringen, und dieſe die Theilung nur in gewiſſen Fällen von den Eltern verlangen können;

4) die Eltern, welche wegen ihrer häuslichen Umſtände zur zweiten Ehe zu ſchreiten gleichſam genöthigt ſind, nicht zu hart zu halten, und dadurch ihre fernere Verehelichung nicht zu erſchweren a).

§. 645.

b. Hauptregeln.

Es ergeben ſich hieraus für den Richter folgende Hauptregeln:

1) Der Richter muß vor allen Dingen den gegenwärtigen Kindstheil eines jeden Kindes ausmitteln;

2) ſich den zweiten Theilungsfall, wenn nämlich das Vermögen der erſtehelichen Kinder erſt nach dem Tode des zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehegatten getheilt würde, mit Anſchlagung und Erwägung aller wahrſcheinlichen Umſtände denken;

3) das Reſultat des zweiten Theilungsfalles mit dem gegenwärtigen Kindstheile der Kinder vergleichen.

4) Erhalten α) die Kinder nach dieſem Reſultate eben ſo viel bei ſich ereignendem zweiten Theilungsfalle, als ſie, wenn die Theilung gegenwärtig ſchon vorgenommen würde, erhalten hätten, ſo hat Einkindſchaft ohne Voraus, β) erhalten ſie weniger, ſo hat Einkindſchaft mit Voraus nach dem Verhältniſſe, als ſie weniger erhalten; γ) iſt aber Gefahr vorhanden, daß ſie entweder ihren ganzen Erb-

---

a) L. R. §. 15. S. 238.

theil, oder wenigſtens den größten Theil desſelben verlieren, ſo hat Grundtheilung Statt.

§. 646.

c. Beſonders zu beobachtende Umſtände.

Dieß aber gehörig ermeſſen zu können, müſſen nach dem Landrechte folgende Rückſichten in Betrachtung gezogen werden:

1) Wie hoch ſich das Vermögen erſter Ehe erſtrecke?
2) Wie der künftige ſtiefelterliche Theil beſchaffen?
3) Mit was für Schulden derſelbe beladen ſey?
4) Was er gegenwärtig einbringen könne und wolle, oder
5) in Zukunft noch ſicher zu hoffen habe?
6) Ob und wie weit auf den Fall, daß der ſtiefelterliche Theil nur ein Geringes einzubringen vermöchte, der Erſatz durch deſſen gute Hauswirthſchaft und Kinderzucht zu hoffen ſey?
7) Ob viele oder wenige Kinder aus der zweiten Ehe zu vermuthen?
8) Ob die Kinder der vorigen Ehe eines bereits mehr erwachſenen oder hingegen noch zarten Alters ſeyen, und was dergleichen Umſtände noch mehr ſeyn können. a)

Das Weitere wird ſich aus den Titeln ergeben, wo ganz beſonders von der Grundtheilung und Einkindſchaft gehandelt wird.

§. 647.

γγ) Protocoll, Heirathsbriefe und Ehepacten.

In allen Fällen, und beſonders denen, wo es auf Grundtheilung oder Vereinkindſchaftung ankömmt, und Streit darüber entſteht, ſollen

1) die Erklärungen und Gegenerklärungen aller Intereſſenten mit Bemerkung des Jahres, Tages und Ortes, dann aller Anweſenden ordentlich zu Protocoll genommen,
2) das richterliche Erkenntniß beigeſetzt,
3) erwähntes Protocoll, wo alle Theile mit der Sache zufrieden, von ihnen unterſchrieben, oder da ſie des Schreibens unerfahren, von einem Dritten ſtatt ihrer unterzeichnet b);
4) hierauf ordentliche Heirathsbriefe nach Inhalt des Protocolls ausgefertigt,

---

a) L. R. §. 14. S. 237 u. 238.
b) L. R. §. 21. S. 240.

5) den Intereſſenten auf ihr Verlangen gegen mäßige Gebühr dieſes letztere in Abſchrift,

6) die Ehepacten aber im Original mitgetheilt werden. a)

§. 648.

ββ) Wie es in dem Falle, wo concurrirende Richter über die Einrichtung der Ehepacten uneinig ſind, zu halten ſey?

Wenn Leute von zweierlei Vogteiortſchaften des Fürſtenthums zuſammen heirathen wollen, und es hätte jede vogteiliche, nunmehr landgerichtliche Behörde, nach Inhalt des Landrechts die Hände einzuſchlagen, ſo ſollen ſie ſich,

1) wenn ſie in Rückſicht der Einrichtung der Ehepacten verſchiedener Meinung wären, möglichſt zu vereinigen ſuchen;

2) außerdem den ganzen Vorfall an die vorgeſetzte obere Juſtizbehörde berichten, welche ſodann

3) ſummariſch, jedoch genüglich hierüber zu erkennen hat. b).

§. 649.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar erläutert dieß durch folgenden Fall: Der mit minderjährigen noch unabgetheilten Kindern verſehene Bräutigam gehört unter Michelsbergiſche, die gleichfalls noch minderjährige Braut unter Hallſtadter Gerichtsbarkeit, die beiden Unterrichter kommen zwar in Rückſicht der Einkindſchaft und Beſtellung eines Voraus überein, ſind aber in Rückſicht des Betrages desſelben uneinig. Hier kann keiner der Unterrichter dem andern Ziel und Maß ſetzen; die Sache kann alſo nicht bei erſter Inſtanz geendigt werden; es bleibt daher nichts übrig, als den beiderſeitigen und zwar den nächſten Oberrichter anzugehen. Der Fall, von dem der Commentar am Ende ſpricht, daß, wo der eine Richter der Regierung, der andere dem Hofgerichte unterworfen ſey, beide Collegien zuſammen treten, und die Sache nach Stimmenmehrheit entſcheiden ſollten, tritt jetzt nicht mehr ein, da dieſe beiden ehemaligen Juſtizſtellen nunmehr in dem kgl. Appellationsgerichte vereinigt ſind. c)

---

a) L. R. §. 22. S. 240.

b) L. R. Th. II. Anh. III. §. 12. S. 335.

c) Comment. ad §. 12. p. 411.

§. 650.

²) Herausgabe des Vermögens an die erſtehelichen Kinder.

αα) Worin ſolche beſtehe?

Die dritte Art, die Eltern und erſtehelichen Kinder auseinander zu ſetzen, beſteht in Aufhebung der Gütergemeinſchaft, und Herausgabe des Vermögens des verſtorbenen elterlichen Theils. Die übrigen werden ihrer beſondern Wichtigkeit wegen in beſondern Titeln abgehandelt werden. Bei dieſer Herausgabe erhalten

1) die erſtehelichen Kinder ausſchließlich des überlebenden Theils das ganze Vermögen des Verſtorbenen. Dahingegen bleibt

2) das eingebrachte Vermögen des Ueberlebenden dieſem zur zweiten Ehe ſchreitenden Theile, wobei

3) durch beſondere Verabredung den dergeſtalt abgefundenen Kindern α) das Erbrecht auf das Vermögen des wieder heirathenden Ehetheiles mit den zweitehelichen Kindern vorbehalten oder β) dasſelbe vollkommen aufgehoben wird. a)

§. 651.

ββ) In wiefern dieſe Auseinanderſetzung Statt habe?

1) Bei ſämmtlich großjährigen Kindern hat dieſe Auseinanderſetzung keinen Anſtand.

2) Sind hingegen die Kinder ſämmtlich oder zum Theile minderjährig, ſo hat dieſe Auseinanderſetzung, beſonders wenn ſie mit der unter Nr. 3 erwähnten völligen Erbabfindung verbunden iſt, ordentlicher Weiſe nicht mehr, ſondern nur alsdann Statt, wann

   α) der Richter das gemeinſchaftliche Vermögen beider Eheleute voriger Ehe durch Inventur richtig hergeſtellt,

   β) was dasſelbe für einen Abgang oder Zuwachs erhalten, mit allen Umſtänden genau erwogen,

   γ) ſofort die Sache zum offenbaren Nutzen der Kinder gefunden hat. b)

Die ordentliche Auseinanderſetzung zwiſchen Eltern und Kindern geſchieht vermöge Grundtheilung und Einkindſchaft. Dieſe Methode der Auseinanderſetzung iſt eine außerordentliche, wozu daher nicht nur allein die beſondere Einwilligung der Kinder, ſondern auch in Rückſicht der Minderjährigen ihr offenbarer Nutzen

---

a) L. R. §. 18. S. 239.

b) L. R. §. 19. S. 239.

erforderlich iſt. Daraus erklärt es ſich, warum dieſelbe nicht Statt haben könne, wenn es an der Einwilligung auch nur eines der minderjährigen oder großjährigen Kinder fehlt. a)

§. 652.

Von den Geſchenken der zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern an den künftigen Ehegatten.

1) Die Eltern ſollen ohne Miteinwilligung der Kinder nicht befugt ſeyn, das gemeinſchaftliche Vermögen durch die dem künftigen zweiten Ehegatten zu geſchehende, über Ortsgewohnheit und Standesgebühr laufende koſtbare Braut- und Mahlſchatzertheilung, oder durch dergleichen in Abſicht künftiger Ehe zu machende Geſchenke zu ſchwächen.

2) Geſchieht es deſſen ungeachtet, und die Sache beträgt etwas merkliches, ſo müſſen ſich die Eltern

3) α) bei zu geſchehender Abtheilung dieſe Auslagen an ihrem Werthe abziehen laſſen.

β) Bei Statt habender Einkindſchaft bleiben dergleichen Schenkungen ein gemeinſchaftliches Gut, welches der empfangende zweite Ehetheil, und ſo auch deſſen leibliche Kinder in allen Fällen einzuwerfen haben, wo ſie mit den Kindern erſter Ehe erblich abtheilen. b) Geringere, dem Stande der Eltern angemeſſene Geſchenke kann man hieher nicht rechnen, denn ohne ſolche Geſchenke, als Zeichen künftiger Zuneigung, wird kaum eine Ehe geſchloſſen. Geſchenke über die Gebühr würden aber den Rechten der Kinder, die ihnen vermöge der Gütergemeinſchaft zuſtehen, zuwider laufen. c)

§. 653.

V. Von den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern, welche ihren Kindern die Güter gegen einen Auszug überlaſſen haben.

Wenn die Eltern ihre Güter mittels eines Auszuges übergeben haben, ſo können ſie mit ihrem künftigen Ehegatten jeden beliebigen Güterſtand eingehen, und haben

1) den Auszug auch während ihrer zweiten Ehe zu genießen,

---

a) Comment. ad §. 19. p. 254.

b) L. R. §. 23. S. 240 u. 241.

c) Comment. ad §. 23. p. 254 et 255.

2) die ausgezogenen Stücke fallen aber nach ihrem Tode an die erſtehelichen Kinder allein zurück,

3) es ſeyen gleich Kinder von der zweiten Ehe vorhanden oder nicht.

4) Dagegen können die erſtehelichen Kinder auch kein Notherbrecht an dem mehr begehen, was die Eltern erſt nach geſchehener Güterübergabe noch vor oder in zweiter Ehe erlangt haben. a)

5) Es erben ſie daher darin die zweitehelichen Kinder, oder der mit denſelben in Gütergemeinſchaft oder wechſelſeitigem Erbfolgevertrage ſtehende Ehegatte, mit Ausſchluß der erſtehelichen Kinder.

§. 654.

Erläuterung des Commentars.

Die Eltern genießen ihres Auszuges in der zweiten Ehe auf die nämliche Weiſe, wie ſie ſolchen, wenn ſie im Wittibſtande geblieben wären, genoſſen haben würden. Denn den erſtehelichen Kindern entgehet durch die zweite Heirath der Eltern nichts, als was ihnen auch ohne dieß entgangen wäre. Man kann daher dieſen Auszug mit keinem Witthume vergleichen, das mit Verrückung des Wittwenſtuhls aufhört. Denn die Kinder würden äußerſt undankbar gegen ihre Eltern handeln, wenn ſie dieſelben, da ſie ihnen ihr ganzes Vermögen bloß mit Zurückbehaltung eines Theiles der Nutznießung übergeben haben, auch dieſes Vortheils berauben wollten. b) Die Urſache, warum die zweitehelichen Kinder in dieſe Güter nicht ſuccediren, liegt darin, weil die erſtehelichen Kinder ſchon vorlängſt ein ausſchließliches Recht auf dieſe Güter erworben haben, oder vielmehr das ihnen bereits vor kurzer Hand übergebene Eigenthum mit der Nutznießung conſolidiren. c) Die Ausſchließung der erſtehelichen Kinder von dem nachherigen Vermögen folgt aus der Natur der vorausgegangenen (§. 655) Grundtheilung. d)

---

a) L. R. §. 16. S. 247.

b) Comment. ad §. 16 usque zu genießen. p. 266 et 267.

c) Comment. l. c. es fallen usque oder nicht. p. 267.

d) Comment. l. c. Dagegen usque ad finem. p. 267.

Tit. III.

Von der Erbgrundtheilung.

§. 655.

Begriff.

Eine der ordentlichen Arten, die zur zweiten Ehe ſchreitenden und mit dem Verſtorbenen in Gütergemeinſchaft geſtandenen Eltern mit ihren erſtehelichen Kindern auseinander zu ſetzen, iſt die Grundtheilung, oder die zwiſchen den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern und ihren erſtehelichen Kindern förmlich und dergeſtalt unternommene Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens, daß die Kinder keine Anſprüche mehr in Rückſicht des gemeinſchaftlichen Vermögens gegen ihre Eltern haben.

§. 656.

2) Wann dieſelbe Statt habe?

Die Grundtheilung hat

1) bei wechſelſeitigem Einverſtändniſſe der großjährigen Kinder und der zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern,

2) ferner nur dann Statt, wenn der Richter nach gehöriger Unterſuchung der Sache (§. 645) auf die Grundtheilung geſprochen hat. a)

§. 657.

Worauf der Richter zu ſehen hat, wenn auf Theilung angetragen wird?

Wird auf Theilung angetragen, ſo ſollen allein

1) die wahren und eigentlichen Umſtände der zweiten Ehe, dann

2) ob durch Theilung und Vereinkindſchaftung die Erbportionen der Kinder am ſicherſten außer Gefahr zu ſetzen ſeyen, betrachtet,

3) nicht aber auf die bloßen äußerlichen Umſtände eines oder des andern Kindes (z. B. daß es wegen veränderten Standes des Seinigen beſſer benöthigt wäre, oder ſolches zu ſeinem beſſern Nutzen zu verwenden, Gelegenheit hätte) geſehen, und um deßwillen den Eltern die Theilung abgedrungen werden. b)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. IV. §. 2. S. 242.

b) L. R. §. 16. S. 238.

§. 658.

Erläuterung des Commentars.

Solcher Fälle, wo ſich die Kinder auf dergleichen Umſtände beriefen, um die Grundtheilung zu bewirken, kamen mehrere vor, ſowie aber die Eltern in dem Wittibſtande durch dieſe und dergleichen Umſtände von den Kindern zur Grundtheilung keineswegs gezwungen werden können, eben ſo wenig ſind dieſelben beim Uebertritte zur zweiten Ehe dazu verbunden; indem ihnen keine andere Verbindlichkeit obliegt, als die auf das Vermögen der erſten Ehe gegründeten Erbportionen ihrer Kinder und das entweder durch Grundtheilung oder Einkindſchaft und Voraus zu ſichern. a)

§. 659.

Wenn die Theilung einigen Kindern zuträglich, andern unzuträglich iſt?

Dagegen ſollen auch auf den Fall, daß nach bewandten Umſtänden die Theilung zu geſchehen hätte, dieſelbe aber nur bloß für dieſes oder jenes unerzogene Kind nicht räthlich wäre,

1) die übrigen des Ihrigen mächtigen Geſchwiſter Fug und Recht haben, auf gedachter Theilung zu beharren,
2) und die übrigen Kinder unabgetheilt zu laſſen; es ſey denn, daß ſie ſich aus geſchwiſterlicher Liebe auf gütliche Weiſe einverſtehen wollten, mit den Minderjährigen in verſammelter Habe zu bleiben. b)

§. 660.

Erläuterung des Commentars.

Jene Umſtände, daß die Kinder zum Theile noch zu zarten Alters ſind, oder durch die Grundtheilung keinen zu ihrer Unterhaltung hinlänglichen Theil erhielten, betreffen die angeführten Kinder ganz allein; ſie können daher dem Rechte der Erwachſenen keinen Eintrag thun, dieſelben von der Grundtheilung, welche ſie nach Umſtänden begehren, nicht ausſchließen, noch ihnen wider Willen die Einkindſchaft aufdringen. Denn es iſt hier von keiner untheilbaren Sache, ſondern von dem Rechte der Einzelnen die Rede. c)

---

a) Comment. ad §. 16. p. 253.
b) L. R. §. 17. S. 238 u. 239.
c) Comment. ad §. 17. p. 253.

§. 661.

3) Gegenſtand der Theilung.

Bei dieſer vorzunehmenden Grundtheilung muß

1) nicht nur das gemeinſchaftliche, a)

2) ſondern auch das übrige Vermögen, welches die Eltern während voriger Ehe als nicht gemeinſchaftlich beſaßen, oder im Wittibſtande als ſolches erlangt haben, wohin beſonders der eheliche Vorbehalt gehört, b) zwiſchen den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern und den erſtehelichen Kindern getheilt werden.

§. 662.

Erläuterung des Commentars.

Es könnte zwar ſcheinen, daß die außer Gütergemeinſchaft befindlichen Güter nicht zu dieſer Theilung gehörten, welche die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern mit ihren erſtehelichen Kindern vornehmen; weil bei Lebzeiten der Eltern kein Pflichttheil denkbar ſey, und bloß die gemeinſchaftlichen Güter der erſten Ehe hievon ausgenommen und der Theilung unterworfen ſeyen. Allein es würde auf der einen Seite aller Gerechtigkeit und Billigkeit zuwiderlaufen, wenn man die erſtehelichen Kinder von dieſen Gütern gänzlich ausſchließen wollte, von welchen den Kindern, ſie ſeyen nun aus dieſer oder jener Ehe, wenn ſie gleich nicht zur Gütergemeinſchaft gehören, dennoch der Pflichttheil gebührt. Aber eben ſo würde das denſelben erſt nach dem Tode ihrer rechten Eltern mit ihren Halbgeſchwiſtern in dieſen Gütern eingeräumte Erbrecht uns in ein Labyrinth von Ungewißheiten, Streitigkeiten und Verwirrungen führen. Denn ſo würde man erſtens, wenn der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte die Gütergemeinſchaft mit ſeinem künftigen Ehegatten eingehen wollte, die den erſten Kindern zu ſeiner Zeit gebührende Quote kaum beſtimmen können. Eben ſo müßte man zweitens bei dem künftigen Erbfalle zwiſchen den zweitehelichen Kindern als Univerſalerben und den erſtehelichen als Particular-Miterben in den nicht gemeinſchaftlichen Gütern eine Güterſonderung vornehmen, welches nicht ohne die größte Schwierigkeit geſchehen, und wobei

---

a) L. R. §. 11. S. 245.

b) L. R. §. 12. S. 246.

man nicht den erſtehelichen Kindern die ſie treffende Quote an den Activ= oder Paſſiv = Vermögen anweiſen könnte. a)

§. 663.

α) Was als gemeinſchaftliches Gut anzuſehen ſey?

Zum gemeinſchaftlichen Gute iſt

1) alles dasjenige zu rechnen, was als ſolches bei der Gütergemeinſchaft (§. 326.) als gemeinſchaftlich angegeben worden iſt.

2) Nur muß ſolches zur Zeit der weitern Verheirathung der Eltern ein wirklicher Beſtandtheil des gemeinſchaftlichen Vermögens ſeyn. b)

§. 664.

β) Was nicht zur Theilung gehöre?

αα) Ueberhaupt.

Außer Theilung muß daher gelaſſen werden

1) das den Kindern eigenthümlich zuſtehende Vermögen,

2) die den Eltern noch nicht zugefallene großelterliche Erbſchaft (§. 327.),

3) das den erſtehelichen Kindern bei fernerer Heirath zufallende von dem Verſtorbenen herrührende ausſchließliche Eigenthum des überlebenden Ehegatten,

4) die elterlichen Mann= oder auch wahre Söhn= und Töchterlehen, wenn nämlich letztere keinen jährlichen Zins auf ſich haben, hiermit keine eigentlichen Lehen, ſondern wahre Zinsgüter ſind. c)

§. 665.

ββ) Insbeſondere

a. großelterliche Erbſchaft.

Die den Eltern noch nicht zugefallene großelterliche Erbſchaft iſt kein Gegenſtand der gegenwärtigen Theilung. Es kann aber von einer doppelten großelterlichen Erbſchaft hier die Rede ſeyn, es leben entweder noch die Eltern des Verſtorbenen, oder es leben noch die Eltern des überlebenden Ehegatten. Von dieſem letztern Falle handelt bloß das Landrecht.

1) Sind die Großeltern von Seite des Verſtorbenen zur Zeit, wo der Ueberlebende zur zweiten Ehe ſchreitet, und

a) Comment. ad §. 12. p. 262 et 263.

b) L. R. §. 11. S. 245.

c) L. R. §. 11. S. 245.

es zur Grundtheilung kommt, noch am Leben, ſo erhalten die erſtehelichen Kinder nach dem Tode ihrer Großeltern mit Ausſchluß des zur zweiten Ehe geſchrittenen und abgetheilten Vaters oder der Mutter und deren zweitehelichen Kinder die Erbſchaft ihrer Großeltern. — Denn da dieſe Erbſchaft dem überlebenden Theile noch nicht zugefallen iſt, ſo iſt ſie als kein gemeinſchaftliches Gut anzuſehen, und in Rückſicht der Eltern des Verſtorbenen ſind der überlebende Ehegatte und deſſen zweiteheliche Kinder ganz fremde Perſonen.

2) Sind die Eltern des überlebenden Vaters oder der Mutter zur Zeit der vorgenommenen Grundtheilung noch am Leben, ſo hat es,

α) wenn ſich die Großeltern ausdrücklich und auf eine verbindliche Weiſe erklären, was ihre Enkel dereinſt von ihrem Vermögen erhalten ſollen, in ſofern der Pflichttheil ihres unmittelbaren Kindes (des Vaters oder der Mutter der abzutheilenden Kinder) nicht verletzt wird, bei dieſer Erklärung ſein Bewenden. a)

β) Eben ſo können die Eltern mit ihren Kindern ſich darüber vereinigen, daß ſolche ungeachtet der geſchehenen Abtheilung dennoch der großelterlichen Erbſchaft fähig ſeyn ſollen. b)

γ) Wird auf Theilung geſprochen, oder theilen die Eltern freiwilliger Weiſe ab, ſo müſſen ſich die Kinder die großelterliche Erbſchaft, wenn ſie zu ſeiner Zeit erben wollen, ausdrücklich und zwar vor oder wenigſtens während der Theilung vorbehalten. Außerdem ſind die Eltern nicht ſchuldig, ſie als künftige Erben zu erkennen. c)

δ) Die Eltern können ſich dieſem Vorbehalte nicht widerſetzen. d)

ε) Die Minderjährigen können ſich gegen die Unterlaſſung dieſes Vorbehalts während der Minderjährigkeit, und ein halbes Jahr nach erlangter Großjährigkeit reſtituiren laſſen, und können dadurch ihr Recht zur großelterlichen Erbſchaft nachholen. e)

---

a) L. R. Thl. I. Verordn. II. §. 6. S. 138.
b) L. R. a. a. O. §. 6. S. 138 u. 139.
c) L. R. §. 7. S. 139. L. R. §. 8. S. 139. L. R. §. 9. S. 140.
d) L. R. §. 10. S. 140.
e) L. R. §. 9. S. 140.

ζ) Nach dem Tode der Großeltern fällt den Enkeln
a. die großelterliche Erbſchaft ſogleich als Eigenthum zu.
b. Sie können daher in Rückſicht des großelterlichen Vermögens die übrige Ab- und Nachtheilung verlangen.
c. Und dieß ohne Unterſchied, in welchem Güterſtande der verſtorbene großelterliche Theil mit ſeinem Ehegatten geſtanden wäre.
d. Erhalten ſie an der großelterlichen Hinterlaſſenſchaft den Theil, den ſie bei Abtheilung an dem elterlichen Vermögen erhalten haben. a)

§. 666.

Erläuterung des Commentars.

Wenn z. B. Cajus der Sohn und resp. Enkel von ſeinem unmittelbaren Vater, dem Mevius von Grund aus abgetheilt iſt, ſo iſt er nachher nicht mehr deſſen Notherbe in Rückſicht des übrigen Vermögens; er muß daher auch von der Erbſchaft ausgeſchloſſen werden, welche der erwähnte Mevius von ſeinem Vater und resp. Großvater nachher erhalten hat. Beides Vermögen, das elterliche und großelterliche, iſt nämlich in eine Maſſe zuſammengeſchmolzen; wenn ſich nämlich der abgetheilte Sohn die großelterliche Erbſchaft nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Dieß iſt den Regeln des vaterländiſchen Rechtes bei jeder elterlichen Grundtheilung angemeſſen. b)

§. 667.

Fortſetzung.

Die Frage, ob ſich die Eltern den Vorbehalt der großelterlichen Erbſchaft gefallen laſſen müſſen, iſt einer der delicaten Fälle des vaterländiſchen Rechtes. Der Vorbehalt des Cajus ſcheint bloß mit Einwilligung des Vaters Mevius zu beſtehen, indem es von der Willkür der Kindes keineswegs abhängen kann, die Rechte der Grundtheilung zu verändern; auch iſt es ganz unvereinbar, wie das abzutheilende Kind in Rückſicht eines Theils des von ſeinen Eltern zu hinterlaſſenden Vermögens für immer abgetheilt ſeyn, und in Rückſicht des andern Notherbe bleiben wolle. Allein man muß dagegen Folgendes betrachten: Erſtens, die Enkel descendiren vom Großvater, und haben ſomit ein gegründetes Erb-

a) L. R. §. 10. S. 140.

b) Comment. ad §. 7. In andern usque vorbehalten. p. 113 et 114.

folge=Recht auf deſſen Vermögen, die Erbfolge geſchehe nun unmittelbar, nachdem nämlich ihre Eltern vor den Großeltern geſtorben ſind, oder mittelbar durch ihre Eltern. Zweitens kann man auch von den Großeltern, welche ihre Enkel öfters weit mehr als ihre Kinder lieben, nicht anders vermuthen, als daß ſie ihre Güter auf die eine oder andere Art an die Enkel gelangen laſſen wollen. Daher denn drittens das Factum des Vaters, welcher ſein Vermögen noch bei Lebzeiten der Großeltern theilt im Ganzen nicht von der Wirkung ſeyn kann, das natürliche Band zwiſchen den Großeltern und den Enkeln aufzuheben. Im Gegentheile würden viertens die Kinder, beſonders in dem Falle, wo von dem Großvater eine beträchtliche Erbſchaft zu hoffen, das elterliche Vermögen aber weit unbeträchtlicher wäre, bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe äußerſt übel daran ſeyn, da ſie, was ſie eines Theils durch die gegenwärtige Theilung erlangen würden, anderer Seits an dem großelterlichen Vermögen auf eine weit beträchtlichere Weiſe verlören. Auf dieſe Art und wenn ſie fünftens auf jeden künftigen Fall Erben ihrer Großeltern ſeyn wollten, würden ſie gleichſam in die Nothwendigkeit verſetzt werden, die Grundtheilung zu unterlaſſen, und jede ihnen auch noch ſo nachtheilige Einkindſchaftsverträge einzugehen, was dem Bamberger Rechte ganz und gar zuwider iſt. Der Geſetzgeber hat daher wieder einen Mittelweg eingeſchlagen, indem er die abgetheilten Kinder weder ganz von der großelterlichen Erbſchaft ausſchloß, noch dieſelbe unbedingt, ſondern bloß unter der Bedingung zuließ, wenn ſie ſich dieſes Erbrecht zu gehöriger Zeit vorbehielten; indem er mit beſtem Grunde dafür hielt, die ſich ſcheinbar widerſprechenden Grundſätze des vaterländiſchen Rechts auf dieſe Weiſe am beſten mit einander zu vereinigen. a)

§. 668.

Fortſetzung.

Der nach dem Tode der Großelten zu geſchehenden Nachtheilung könnte man entgegenſetzen: es gezieme ſich gar nicht, die Eltern während ihrer Lebzeiten zu einer doppelten Theilung mit ihren Kindern anzuhalten, dieſelben hätten vielmehr den Tod ihrer Eltern zu erwarten, und alsdann erſt in das Vermögen ihrer Groß=

a) Comment. ad. §. 7. Auch haben usque keine Macht. p. 114 et 115.

eltern zu ſuccediren. Allein die erſte Theilung und der damit verbundene Vorbehalt der großelterlichen Erbſchaft müſſen gleichen Schritt gehen, jedoch nur mit dem Unterſchiede allein, daß die erſte das von den Eltern wirklich beſeſſene, die letztere das ihnen noch bei ihren Lebzeiten zufallende, und demnach erſt zur Zeit dieſes Zufalls zu vertheilende Vermögen betrifft. Denn ſonſt würde der erwähnte Vorbehalt den Kindern geringen oder gar keinen Nutzen verſchaffen. Es iſt auch kein durchgreifender Grund vorhanden, warum bei dieſen beiden Arten des elterlichen Vermögens eine verſchiedene Succeſſionsart, eine bei Lebzeiten des überlebendenden Vaters, die andere nach deſſen Tode Statt finden ſollte. a)

§. 669.

Fortſetzung.

Die Vertheilungsart der großelterlichen Erbſchaft erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Man ſetze: Der Großvater Cajus ſey mit ſeiner verſtorbenen Frau nicht in Gütergemeinſchaft geſtanden, ſondern habe mit derſelben nach gemeinem Rechte gelebt. Man könnte daraus ſchließen, daß ſo, wie Cajus ſeinem Sohne Livius keinen andern als den Pflichttheil nach gemeinem Rechte und zwar erſt nach ſeinem Tode zu hinterlaſſen ſchuldig ſey, eben ſo Sempronius, der Sohn des Livius und Enkel des Cajus keinen andern als den Pflichttheil des gemeinen Rechtes, indem hier immer von der großelterlichen Erbſchaft die Rede ſey, verlangen könne. Allein die großväterliche Erbſchaft kommt hier nicht mehr als ſolche, und als wenn der Enkel ſeinem Großvater unmittelbar ſuccedirte, in Betrachtung, indem zwiſchen ihm und dem Großvater der Vater in der Mitte ſteht, und ihn in ſofern von der unmittelbaren Erbfolge ausſchließt. Denn ſo wie die Erbſchaft des Cajus dem Livius zufiel, ſo wurde ſie ſein Eigenthum, welches daher eben ſo, wie die bereits vorhin beſeſſenen Güter, vertheilt werden muß. Der bei der erſten Theilung geſchehene Vorbehalt des Sempronius auf die Erbſchaft des Cajus muß die Wirkungen haben, daß die Gütergemeinſchaft, welche vorher zwiſchen dem Sempronius und Livius Statt hatte, in Rückſicht dieſer Erbſchaft bis auf den wirklichen Erbanfall fortdauert. Die nämliche Gütergemeinſchaft zwiſchen Eltern und

a) Comment. ad §. 10. p. 161.

Kindern fordert aber den nämlichen Maßſtab und die nämliche Größe des Pflichttheiles. a)

§. 670.

b. Lehen.

1) Die zur vorigen Ehe gebrachten wahren Söhn- und Töchterlehen gehören nicht unter die Theilung; es ſey denn, daß die Eltern dieſe Lehen ſogleich bei der Theilung oder auch nachher freiwillig abtreten wollten. b)

2) Rührt das Lehen von dem Verſtorbenen her, ſo haben die erſtehelichen Kinder, und wenn ſolches ein wahres Mannlehen iſt, die männlichen Deſcendenten desſelben ein ausſchließliches Recht auf das Lehen.

3) Rührt es von dem Ueberlebenden her, ſo haben die Kinder beider Ehen ein gleiches Erbrecht auf dieſe Lehen, das wahre Mannlehen erhalten die erſt- und zweitehelichen Söhne ohne Unterſchied mit Ausſchluß der Töchter. — Er reducirt ſich hier Alles auf den Grundſatz des Lehensrechts, daß die Descendenten des erſten Erwerbers oder letzten Beſitzers gleiches Succeſſionsrecht haben.

§. 671.

4) Von welcher Zeit an der Stand des gemeinſchaftlichen Vermögens anzunehmen ſey?

Bei eintretender Theilung iſt der Stand des gemeinſchaftlichen Vermögens ſo anzunehmen, wie er zur Zeit der weitern Verheirathung der Eltern ſowohl in Rückſicht der Activen als Paſſien beſchaffen war. Dieſer Stand iſt aus dem entweder bereits (§. 604. und 605.) gefertigten oder zu dem Ende noch herzuſtellenden Inventar zu erſehen. c)

§. 672.

α) Was bei inzwiſchen erfolgender Abnahme des Vermögens Rechtens ſey?

Sind die Eltern vor Auseinanderſetzung mit ihren Kindern getraut worden, äußert ſich da, wo ſich da, wo ſie aus einander geſetzt werden, und die förmliche Theilung eintritt, ein zumal

a) Comment. ad §. 10. Wie ihnen dann usque ad finem. p. 116 — 117.

b) L. R. §. 11. S. 245.

c) L. R. §. 8. S. 244.

namhafter Abgang des Vermögens, ſo hat denſelben der zur zweiten Ehe geſchrittene elterliche Theil, und wo ſolcher nicht mehr am Leben wäre, das Kind zweiter Ehe, in ſo weit es Erbe wird, und die elterliche Verlaſſenſchaft antritt, ordentlicher Weiſe zu tragen, und ſich an ſeinem treffenden Theile abziehen zu laſſen. Uebrigens wird die an dem erſtehelichen Vermögen zu erhaltende Portion des zweitehelichen Kindes deſſen eigenes Gut. a)

§. 673.

Erläuterung des Commentars.

Der Regel nach hätten die Kinder vor erfolgter zweiter Ehe entweder vereinkinſchaftet oder abgetheilt werden ſollen; da nun keines von beiden, woran gewöhnlich die Fahrläſſigkeit der Eltern Schuld trägt, geſchehen iſt, und überdieß die Einkindſchaft nicht geſchehen kann, ſo bleibt nothwendiger Weiſe nichts anders als die Grundtheilung übrig, die von der Zeit des Uebertrittes der Eltern zur zweiten Ehe an und eben ſo geſchehen ſoll, als wenn ſie ſchon damals vorgenommen worden wäre. b) — Weil das zweiteheliche Kind den Vortheil der Erbfolge ganz allein und unmittelbar von Seite ſeines verſtorbenen Vaters oder Mutter herleitet; ſo muß es ſich auch ſeiner Verbindlichkeit in Rückſicht der Ergänzung des Güterſtandes unterziehen. Ganz anders iſt es mit den erſtehelichen Kindern, die bei dieſer Theilung concurriren, beſchaffen, da dieſe nicht als Erben des verſtorbenen zur zweiten Ehe geſchrittenen Vaters oder der Mutter, ſondern aus eigenem Rechte auftreten. c) — Der Zuſatz, daß die den zweitehelichen Kindern anfallende Portion deſſen Eigenthum bleibe, wurde größerer Klarheit und der Verbindung wegen gemacht; denn der überlebende Ehegatte zweiter Ehe lebt mit ſeinen Kindern nach dem gemeinen Rechte, welches man beſonders auf den Fall, wo auch dieſer zur zweiten Ehe ſchreiten würde, bemerken muß. d)

§. 674.

β) Was bei inzwiſchen gemachten Schulden Rechtens ſey?

1) Für die inzwiſchen gemachten Schulden haben die erſtehelichen Kinder nicht zu haften, ausgenommen

a) L. R. §. 8. S. 244.

b) Comment. ad §. 8. usque geweſen. p. 260 et 261.

c) Comment. ad §. 9. So hat usque zu laſſen. p. 261.

d) Comment. ad §. 8. Uebrigens usque eigen Gut. p. 261.

2) ſie ſeyen α) zur nothwendigen Unterhaltung oder Verbeſſerung des gemeinſchaftlichen Vermögens erſter Ehe verwendet worden, oder β) den erſtehelichen Kindern insgeſammt, oder γ) einem oder dem andern aus ihnen zu Guten gekommen. δ) Im erſten und zweiten Falle tragen ſämmtliche erſteheliche Kinder, im dritten nur das Kind, dem die Auslage zu Guten gekommen iſt, die deßhalb vorhandenen Schulden.

3) Iſt der Verſtorbene der Vater der erſtehelichen Kinder, ſo trägt das zweiteheliche Kind bei angetretener väterlichen Erbſchaft, da er allein wahrer Erbe der väterlichen Portion nach Inhalt des gemeinen Rechts iſt, dieſe inzwiſchen contrahirten zweitehelichen Schulden.

4) Iſt der verſtorbene Ehegatte — die Mutter der erſtehelichen Kinder, ſo fallen die nach Vorſchrift des Landrechts (§. 67.) contrahirten Schulden a) dem überlebenden Ehegatten der zweiten Ehe zu. b)

§. 675.

Erläuternug des Commentars.

Nur die Einkindſchaft, die aber im vorliegenden Falle nicht exiſtirt, könnte die erſtehelichen Kinder zur Tragung der zweitehelichen Laſten und Schulden verbindlich machen. Die Ausnahme liegt in der natürlichen Billigkeit. Nach dem gemeinen Recht, in welchem gegenwärtig die Ehegatten der zweiten Ehe mit einander leben, trägt der Mann als Familienhaupt alle Laſten der Ehe, das zweiteheliche Kind muß daher auch als Erbe ſeines Vaters dieſe Laſten tragen. Daß dadurch die väterliche Erbſchaft öfters erſchöpft werden würde, thut nichts zur Sache, und iſt bloß zufällig; das zweiteheliche Kind iſt nebſt dem alleiniger Erbe des überlebenden Ehegatten, und erhält die während der zweiten Ehe gemachte Errungenſchaft. c)

§. 676.

γ) Was bei inzwiſchen eintretender Errungenſchaft Rechtens ſey?

Hat ſich inzwiſchen eine Errungenſchaft ergeben, ſo können

---

a) L. R. Th. 1. Kap. I. Tit. I. §. 18. S. 14.
b) L. R. §. 9. S. 244 u. 245.
c) Comment. ad §. 9. p. 261 et 262.

1) die Kinder erſter Ehe keinen Antheil an dieſer Errungenſchaft fordern.

2) Iſt der Vater der erſtehelichen Kinder verſtorben, ſo erbt das Kind zweiter Ehe.

3) Iſt die Mutter der erſtehelichen Kinder verſtorben, ſo gehört die Errungenſchaft dem überlebenden Ehegatten. a)

§. 677.

5) Collation.

α) Von Seite der Kinder.

Zur Herſtellung der Theilungsmaſſe gehört noch die Berichtigung des Conferendenpunctes. Die Collation iſt aber doppelt, je nachdem ſie von Seite der Kinder oder von Seite der Eltern zu geſchehen iſt. — Das, was die erſtehelichen Kinder bereits aus der gemeinſchaftlichen Maſſe als einwerfliches Gut (§. 171.) erhalten haben, muß

1) von denſelben als Notherben ihrer Eltern bei der Theilung conferirt, oder an der ſie treffenden Rate abgezogen werden,

2) auch dann, wenn ſie mit dem Empfangenen zufrieden ſeyn, und aller weitern elterlichen Theilung oder des ihnen zuſtehenden Notherbrechts entſagen wollten.

3) Haben die Kinder den ganzen Kindstheil des zur Zeit der Hinausgabe von den Eltern beſeſſenen Vermögens erhalten, ſo müſſen ſie denſelben, wenn ſie mittheilen wollen, conferiren, können ſich aber der weitern Mittheilung und Einwerfung entſchlagen. b)

§. 678.

Erläuterung des Commentars.

Hier kommen alle die oben (§. 166.) aufgeſtellten Grundſätze und Gründe in Anwendung. Die Hinausgabe von Conferenden war noch keine Grundtheilung, und es iſt um deſto weniger zu vermuthen, daß die Eltern den Kindern die Collation erlaſſen hätten, da ſie bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe und gänzlicher Grundtheilung des Ihrigen am meiſten bedürfen. Wollen die Kinder mittheilen, ſo müſſen ſie auch conferiren; wollen ſie

---

a) L. R. a. a. O. §. 10. S. 245.

b) L. R. §. 14. S. 246 u. 247. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 2. §. 8 u. 9.

ſich der Mittheilung entſchlagen, ſo treten dagegen die oben (§. 180 und 181.) angegebenen Gründe ein. Nur in dem Falle, wo ſie ihren ganzen Kindstheil von den Eltern hinausbekommen hätten, iſt dieß wie eine wahre Grundtheilung anzuſehen, und die Kinder ſind nicht mehr gezwungen, die elterliche Erbſchaft anzutreten, und das, was ſie erhalten haben, in dieſelbe zu conferiren. a)

§. 679.

β) Von Seite der Eltern.

Die Collation tritt nur bei den aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen unter vorbehaltener Entſchädigung des unſchuldigen Theiles von dem ſchuldigen Theile gezahlten Geldſtrafen ein. Anders geſchieht aber die Collation, wenn der ſchuldige Theil den unſchuldigen, anders wenn der unſchuldige den ſchuldigen überlebt.

§. 680.

αα) Wenn der ſchuldige Theil den unſchuldigen überlebt.

Ueberlebt der ſchuldige Theil den unſchuldigen, und es kömmt hernach mit dem überlebenden und ſchuldigen Ehetheile auf der einen und den Kindern auf der andern Seite, wenn jener zur zweiten Ehe ſchreitet, zur Grundtheilung, ſo muß

1) die Strafe nach den Köpfen ausgeſchlagen,
2) und jener, ſo viel hieran auf die Kinder fällt, denſelben vergüten, und ſich an ſeinem Vermögen abziehen laſſen. b)

§. 681.

Erläuterung des Commentars.

Man ſetze, der überlebende ſchuldige Theil habe 400 fl. als öffentliche Strafe gezahlt, und es ſeyen vier Kinder vorhanden. Würde dieſe Summe nicht der gemeinſchaftlichen Maſſe entgangen, ſondern in derſelben geblieben ſeyn, ſo hätten die Kinder und z. B. der Vater, dieſelbe der Regel nach in vier Theile getheilt, die erſten drei Theile, und der letzte den vierten Theil erhalten. Eben ſo muß auch der Vater im umgewandten Falle die erwähnten drei Theile der gezahlten Strafe den Kindern erſetzen, und erhält um ſo viel weniger an ſeinem perſönlichen Antheile, als dieſe drei Theile als Ausſchlag für die Kinder betragen. c)

---

a) Comment. ad §. 14. p. 263 et 264.

b) L. R. §. 15. S. 247. L. R. Th. I. §. 22. S. 191 u. 192.

c) Comment. ad §. 22. So muß usque zu laſſen. p. 182.

§. 682.

ββ) Wenn der unſchuldige Theil den ſchuldigen überlebt.

Ueberlebt der unſchuldige Theil den ſchuldigen, und hat ſich den Erſatz ausdrücklich vorbehalten, ſo müſſen bei nachfolgender Abtheilung und zweiter Ehe die Kinder denjenigen Vermögenstheil, welchen das beſtrafte Vermögen des verſtorbenen Ehetheils weggenommen hat, und ſo viel dem überlebenden Vater oder der überlebenden Mutter in gegenwärtigem Theilungsfalle daran zugekommen wäre, denſelben erſetzen, und an ihren Theilungsportionen abziehen laſſen. a)

§. 683.

Erläuterung des Commentars.

Man ſetze, Livius ſey während der Ehe wegen eines Verbrechens um 300 fl. geſtraft worden. Sein Eheweib Mevia willige in die Bezahlung aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen; aber behalte ſich ihren Erſatz auf künftige Zeit vor. Sie heirathe als Wittwe zum zweiten Male, theile mit ihren zwei Kindern, und begehre als Voraus 100 fl., welche ſie bei nicht begangenem Verbrechen des Mannes würde erhalten haben. Die Kinder widerſetzen ſich, indem ſie einwenden, es gehe ihnen ſchon genug Nachtheil durch das Verbrechen des Vaters und das dadurch geſchwächte Vermögen zu, auch ſey kein Grund vorhanden, warum ſie die väterliche Strafe noch weiter fühlen ſollten; das Verbrechen ſchränke ſich bloß auf ſeine Urheber ein, und erſtrecke ſich nicht auf die Erben. Es fragt ſich, für welchen Theil Recht und Billigkeit ſtreite? Das Landrecht entſcheidet für die Mutter aus folgenden Gründen. Erſtens, der der Mutter von den Kindern zu leiſtende Erſatz entſteht zwar mittelbar aus dem Verbrechen des Vaters, iſt aber unmittelbar in Gütergemeinſchaft als einem läſtigen Vertrage zwiſchen den Eheleuten gegründet, welche die Verminderung des zuſammen geworfenen Vermögens durch das Verbrechen des einen oder des andern aus den oben angeführten Gründen nicht zuläßt. So wie daher die Kinder, wie aus den nachfolgenden Titeln weiter erhellen wird, in verſchiedenen Fällen den verſtorbenen Ehegatten repräſentiren, in die Rechte desſelben eintreten, und wegen ſeiner Perſon vorzügliche Vortheile gegen den Ueberlebenden genießen, ſo können ſie ſich im Gegentheile den

a) L. R. Th. I. §. 24. S. 193.

von ſeiner Seite her entſtehenden Laſten und Verbindlichkeiten nicht entziehen. Zweitens auch nach dem gemeinen Civil-Rechte gehen die Klagen, obgleich ſie aus dem Verbrechen des Verſtorbenen entſtanden ſind, in ſo weit ſie den Schadenserſatz betreffen (actiones rei persecutoriae) auf die Erben über. Drittens würde es die größte Unbilligkeit ſeyn, den zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehegatten, der ſchon ohne dieß übel genug daran iſt, und ſich mit einem bloßen perſönlichen Antheile begnügen muß, ja ſogar in Rückſicht des Verbrechens unſchuldig iſt, dieſes Erſatzes berauben zu wollen. a)

§. 684.

6) Wie die Theilung geſchehen ſolle?

Aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen haben die Kinder erſter Ehe den Pflichttheil nach Bambergiſchen Rechte zu erhalten.

1) Das gemeinſchaftliche Vermögen wird daher zwiſchen den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern und den erſtehelichen Kindern in gleiche Theile getheilt. b)

2) In dem Falle, wo die Eheleute erſter Ehe einander den dritten Theil des Vermögens (§. 454.) vorbehalten haben, erhält der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte den dritten Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens.

3) Von dem außer Gütergemeinſchaft befindlichen Vermögen erhalten die Kinder bloß den Pflichttheil nach gemeinem Rechte. Das Uebrige bleibt der freien Dispoſition der Eltern ohne alle Einſchränkung überlaſſen. c) Dieß folgt ſchon ſelbſt aus der Natur der nicht gemeinſchaftlichen Güter; auch können ſich die Eltern um deſto weniger über dieſe noch bei ihren Lebzeiten vorzunehmende Theilung der nicht gemeinſchaftlichen Güter beſchweren, je gewiſſer ſie den größten Theil derſelben zurückbehalten. d)

4) Der Richter ordnet und beſtimmt die Loſe, nach welchen die Erbſchaftsſachen mit Ausſchluß derjenigen, in Rück-

---

a) Comment. ad §. 24. ſo müſſen usque abziehen laſſen. p. 184 — 185.

b) L. R. §. 11. S. 245.

c) L. R. §. 12. S. 246.

d) Comment. ad §. 12. Secundo in fine. p. 263.

ſicht deren das Vorwahlrecht (§. 180. u. f.) Statt hat, unter den Theilungs-Intereſſenten verloſet werden. a)

5) Alle Papiertheilungen ſind von dem Landrechte verboten. Es ſoll mit den Kindern förmlich abgetheilt, und jedem der ihm zugefallene Erbtheil mit Beſtimmung des Quantums und der Sache, worin er beſteht, als Eigenthum ausdrücklich zugetheilt werden. b)

§. 685.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Papiertheilungen beſtanden nach dem Landrechte darin: Die Eltern gaben ihr Vermögen ſpecifiſch an, ſetzten auch zuweilen die Taxe bei, benannten die Zahl ihrer Kinder, theilten aber dabei weder förmlich ab, oder beſtimmten nicht, was, wieviel und in welchen Stücken jedem das Seinige zugeeignet werden ſollte, noch vereinkindſchafteten ſie dieſelben. Dergleichen Mißbräuche kamen laut der ältern Acten nicht ſelten vor, wo die Eltern, um das ganze Vermögen zu behalten, und ſich der wirklichen Theilung ſowohl, als dem den Kindern zu beſtellenden Voraus zu entziehen, dergleichen bloß ideelle Theilungen anſtellten. Bei dergleichen Theilungen wußten die Kinder nicht, wie ſie mit den Eltern daran waren, ob ſie wirklich abgetheilt oder vereinkindſchaftet wären. Daraus mußten denn nothwendiger Weiſe, wenn nachher eines der Kinder ſtarb, in Rückſicht der Erbfolge auf die Quote des Verſtorbenen, und bei ausgebrochenem Concurſe über das Vermögen der Eltern die größte Ungewißheit, ſo wie in Rückſicht der eventuellen Reſtitution der Kinder die verwickeltſten Prozeſſe entſtehen. c)

§. 686.

7) Von der Vorwahl bei Grundtheilungen.

Die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern haben das Vorwahlrecht

1) auf den häuslichen Anſitz, oder ein anderes Grundſtück, nur muß der Erbtheil der Kinder hierdurch nicht verletzt werden. d)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. II. §. 13. S. 237.

b) L. R. Tit. IV. §. 1. S. 241.

c) Comment. ad §. 1. pag. 257.

d) L. R. §. 13. S. 246. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. V. §. 8. S. 91. L. R. §. 7. S. 91.

2) Müſſen dieſelben, wenn ſie ſtatt des häuslichen Anſitzes ein anderes Erbſtück wählen, dasſelbe vor wirklicher Theilung erklären, außer dem ſind dieſelben damit ausgeſchloſſen. a)

3) Ueben dieſelben das Vorwahlrecht auf den häuslichen Anſitz nicht aus, ſo tritt die Vorwahl des jüngſten Sohnes ein. b)

4) Können dieſelben das Vorwahlrecht des jüngſten Sohnes, wenn ſie ſich nicht ſelbſt deſſen bedienen, keinem anderen Kinde zuwenden oder aufheben. c)

5) Hat auch hier das oben (§. 184.) erwähnte uneigentliche Vorwahlrecht Statt.

§. 687.

Erläuterung des Commentars.

Bei nothwendigen Grundtheilungen, wo die Eltern gegen ihren Willen durch richterliches Erkenntniß zur Theilung gezwungen werden, ſollte das Vorwahlrecht der Eltern aufhören, da es bei denſelben nicht mehr ſteht, die Theilung auf beliebige Weiſe vorzunehmen, dieſelben bei Theilung des Vermögens eben ſo wie Kinder als Erben zu betrachten, und daher der Regel nach als ſolche zu behandeln ſind, ſo daß der jüngſte Sohn in Vorwahl des häuslichen Anſitzes den Eltern vorzuziehen ſey. Und ſo wurde auch zwei Mal, ein Mal von dem Stadtmagiſtrate zu Bamberg unter dem 12ten October 1666, von der Regierung unter dem 6ten April 1729 das andere Mal geſprochen. — Allein ganz falſch und allen natürlichen Begriffen zuwider iſt dieſe bei einigen eingewurzelte Meinung, daß die Eltern ſich ſelbſt und in ihrem eigenen Vermögen durchaus Miterben ſeyen. Sie werden vielmehr verbunden, in dem Falle einer ſolchen Theilung den Betrag der Kindstheile ihren Kindern ungeſchmälert und auf die nämliche Weiſe zu überlaſſen, wie derſelbe letzteren nach ihrem Tode zugefallen wäre. Das Uebrige, und das, was ſie ſich ſtatt ihres Kindstheiles wählen, bleibt ihnen billig als Eigenthümern des Vermögens überlaſſen. Uebrigens verdienen ſie vielmehr eben deßwegen, weil ſie wider ihren Willen theilen, ſich noch bei Lebzeiten des größten Theils ihres Vermögens berauben, der Regel

a) L. R. §. 7. S. 91.

b) L. R. §. 9. S. 91 u. 92.

c) L. R. §. 9. S. 93.

nach mit einem bloßen Kindstheile vorlieb nehmen, und ſo ihr Glück und Hausweſen ganz von vorne anfangen müſſen, eben die Begünſtigung, welche das Landrecht den freiwillig theilenden Eltern zugeſichert hat. a)

§. 688.

8) Was der Obervormund und Theilungsherr nach geſchehener Theilung in Rückſicht der Minderjährigen zu thun habe?

Nach geſchehener Theilung ſoll

1) der Obervormund und Theilungsherr die Barſchaften der Kinder zu ſicherer Ausleihung oder zur Anſchaffung liegender Güter in Verwahrung nehmen;

2) für die ſchleunige Ausleihung und Sicherheit derſelben bedacht ſeyn, und

3) lieber einen geringeren Zins bei gehöriger Sicherheit dem größern aber unſichern vorziehen. b)

4) Die Obligationen ſind

α) auf die Eltern als Ausleiher

β) und zugleich auf die Kinder als Eigenthümer zu ſtellen.

5) Die abgetragenen Kapitalien ſind weder an die Eltern noch an die Kinder, ſondern an die Obervormundſchaft zur weiteren Beſorgung bei Strafe des nochmaligen Erſatzes einzuliefern. c)

6) Müſſen aber die Kapitalien auf längere Zeit ohne gehörig ausgeliehen oder zur Anſchaffung unbeweglicher Grundſtücke verwendet werden zu können, liegen bleiben, ſo können ſie auch, um die Nutznießung den Eltern nicht zu entziehen, letzteren jedoch nach obrigkeitlichem Ermeſſen, bis ſich weitere Gelegenheit zur Ausleihung ergibt, überlaſſen werden.

7) Für dieſe Gelegenheit haben α) die Eltern, β) die nächſten Verwandten, γ) die Obervormundſchaft zu ſorgen. d)

---

a) Comment. ad §. 8. p. 69.

b) L. R. Th. I. Verordn. I. §. 9. S. 133.

c) L. R. §. 10. S. 133.

d) L. R. §. 11. S. 133 u. 234.

§. 689.

ϑ) Von welchem Zeitpuncte an die Theilung ihre Wirkung äußere?

Sobald als die Theilung von den Eltern und Kindern durch wechſelſeitige Einverſtändniß beliebt, oder vom Richter anerkannt worden iſt, äußert dieſelbe ſogleich, ohne daß noch zur wirklichen Theilung des Vermögens geſchritten wäre, ihre Wirkung. Von dieſem Augenblicke an ſind den Eltern und Kindern ihre Portionen zugefallen. a)

§. 690.

ι) Was dann Rechtens ſey, wenn eines der Kinder nach vollzogener Theilung ſtirbt?

1) Stirbt vor wirklicher Theilung eines der Kinder, ſo wird es mit der Erbſchaft des ihm zugefallenen Theiles eben ſo gehalten, als wenn das Vermögen bereits zwiſchen Eltern und Kindern wirklich vertheilt geweſen wäre. b)

2) Stirbt hingegen ein Kind während der Unterhandlung wegen der Theilung und Vereinkindſchaftung, und die Theilung wird nachher erſt beliebt oder gerichtlich anerkannt, ſo hat für das abgelebte Kind keine beſondere Erbportion Statt, welche von demſelben mit oder ohne letzten Willen vererbt werden könnte. c)

§. 691.

Erläuterung des Commentars.

Nach der ältern Gewohnheit, vermöge welcher die Kinder bei dem Uebertritte der Eltern zur weitern Ehe nach Willkür die Theilung verlangen konnten, wächſt gleich von der Zeit an, wo ſie auf Theilung antrugen, jedem derſelben ſein Kindstheil zu; das vor der wirklichen Theilung mit oder ohne Teſtament verſtorbene Kind konnte daher denſelben auf ſeine Erben devolviren. Allein durch das neuere Recht, nach welchem die Kinder nicht mehr nach Willkür auf Theilung antragen können, hat ſich die Sache geändert, indem das Vermögen der Eltern, bis die Theilung bewilligt oder von dem Richter beſchloſſen wurde, unter der vorhergehenden Gemeinſchaft gänzlich ungetheilt bleibt, und es kann daher vor bewilligter oder beſchloſſener Theilung keinem

a) L. R. §. 2. S. 242.
b) L. R. §. 2. S. 242.
c) L. R. §. 3. S. 242.

der inzwiſchen verſtorbenen Kinder ein beſonderer Kindstheil angewieſen werden. a)

§. 692.

β) Wenn der erſteheliche Theil vor vollzogener Theilung ſtirbt?

Werden die Eheleute vor wirklicher Abtheilung oder Vereinkindſchaftung getrennt, und der erſteheliche Ehetheil ſtirbt

1) nach beliebter oder erkannter aber noch nicht vollzogener Theilung, ſo wird es mit der Erbſchaft des ihm zugefallenen Theiles eben ſo gehalten, als wenn die Erbſchaft wirklich vertheilt geweſen wäre.

2) Er kann daher darüber nach Gefallen teſtiren, und devolvirt, wenn er ohne Teſtament ſtirbt, dieſen Theil auf ſeine Inteſtaterben, oder den mit ihm in Gütergemeinſchaft ſtehenden zweiten Ehegatten.

§. 693.

αα) Wenn keine zweitehelichen Kinder vorhanden ſind?

Sind keine zweitehelichen Kinder vorhanden, ſo tritt die Verordnung wegen des Pflichttheiles (§. 568.) ein. b) Denn die Sache iſt in Rückſicht der Grundtheilung und Einkindſchaft zwiſchen den Eltern und ihren erſtehelichen Kindern noch nicht zu Ende gebracht. Es iſt alſo in Rückſicht derſelben eben ſo viel, als wenn die Heirath gar nicht dazwiſchen gekommen wäre. Es geht daher alles auf den vorigen Wittibſtand zurück. c) — Der zur zweiten Ehe geſchrittene verſterbende Ehegatte kann daher

1) über einen Kindstheil disponiren, d)
2) den einen ganzen Kindstheil den erſtehelichen Kindern, e)
3) ſeinem Ehegatten und einem Dritten nur die Hälfte dieſes Kindstheils vermachen. f)
4) Ausgenommen, er hätte von dem erſtehelichen Ehegatten die ausdrückliche Erlaubniß, über den ganzen Kindstheil zu Gunſten eines Dritten zu disponiren, erhalten. g)

---

a) Comment. ad §. 3. p. 256.
b) L. §. 4. S. 242 u. 243. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. III. §. 5, 8, 9. S. 80 u. 82.
c) Comment. ad §. 4. p. 256.
d) L. R. l. c. §. 5. S. 80.
e) L. R. §. 8. S. 82.
f) L. R. §. 8. S. 82 u. 83.
f) L. R. a. a. O.

§. 694.

ββ) Wenn zweiteheliche Kinder vorhanden ſind?

Sind aber Kinder zweiter Ehe vorhanden, ſo ſind

1) die Eltern in dem Augenblicke ihres Todes für abgetheilt zu halten;

2) folglich befugt, ihre Portion mittels eines letzten Willens den Kindern zweiter Ehe ganz, oder nur den nach dem gemeinen Rechte zu beſtimmenden Pflichttheil denſelben zu hinterlaſſen.

3) Bei mangelnder Verfügung fällt dieſe Portion den Kindern zweiter Ehe mit Ausſchluß der erſtehlichen Kinder allein zu. a)

4) Mehr können die Kinder zweiter Ehe an dem gemeinſchaftlichen Vermögen erſter Ehe nicht verlangen,

5) noch beſonders auf den Fall, daß ihrer mehrere als eines vorhanden, eine gleiche Theilung mit den erſtehelichen Kindern nach Anzahl der Köpfe begehren.

6) Auch ſind die Eltern nicht einmal hierzu ohne Bewilligung der erſtehelichen Kinder mittels eines Teſtaments berechtigt. b)

§. 695.

Erläuterung des Commentars.

Die zweitehelichen Kinder können in dem Falle sub Nr. 2 weder gleiche Miterben mit den erſtehelichen Kindern in dem erſtehelichen gemeinſchaftlichen Vermögen ſeyn, noch können ſie gänzlich davon ausgeſchloſſen werden. Nicht das erſte, denn gleiches Succeſſionsrecht gibt ihnen bloß die vollkommene oder unvollkommene Einkindſchaft, die hier nicht vorhanden iſt. Nicht das zweite, denn die inzwiſchen aus der zweiten Ehe gebornen Kinder haben, ungeachtet, daß das erſteheliche Vermögen zwiſchen ihren Halbgeſchwiſtern und deren Eltern gemeinſchaftlich geweſen iſt, den Verſtorbenen als gemeinſchaftlichen Vater oder gemeinſchaftliche Mutter; ſie müſſen ihnen daher, wenigſtens in einem Theile ſuccediren. Hierzu kommt noch der fernere Grund: So wie bei beſtehender zweiten Ehe und nicht erfolgter Einkindſchaft nichts anders als die wirkliche Theilung übrig iſt, ſo muß auch gegenwärtig, da dieſe Einkindſchaft wegen des Todes des Verſtorbenen nicht mehr möglich iſt, dieſe Theilung als wirk-

a) L. R. §. 5. S. 243.

b) L. R. §. 6. S. 243.

lich geſchehen zu dem Ende und mit der Wirkung angenommen werden, daß auch den zweiteehelichen Kindern, denen der verſtorbene Vater oder die verſtorbene Mutter gleiche Liebe ſchuldig ſind, ein angemeſſener Theil der Erbſchaft angewieſen werde. Dem ſteht nicht im Wege, daß dieſe Theilung eine bloß ideelle und keine reelle Theilung ſey, und es beſonders in dem Falle, wo der Antheil der Eltern in dem dritten Theile des erſteehelichen Vermögens (§. 454) beſtünde, wider alle Billigkeit ſtreite, daß die zweiteehelichen Kinder dieſen dritten Theil ganz, und daher öfters mehr als jedes der einzelnen erſteehelichen Kinder aus dem väterlichen Vermögen erhalten. Allein was das erſte betrifft, ſo iſt zwar eine Fiction, aber eine ſolche vorhanden, welche die Natur der Sache und Billigkeit fordert. Wenn in Rückſicht des zweiten Einwurfs der Vater oder die Mutter erſter Ehe bei Leben geblieben wäre, ſo hätte denſelben ebenfalls bei vorzunehmender Grundtheilung, Einkindſchaft und Beſtellung eines Voraus der nämliche dritte Theil zu Grund gelegt werden müſſen. Es muß daher auch dieß im gegenwärtigen Falle geſchehen, indem ſonſt der elterliche und kindliche Pflichttheil mit einander im Widerſpruch liegen würden. Der erwähnte Vortheil der zweiteehelichen Kinder iſt bloß zufällig, und wenn auf die Eltern nur ein Kindstheil kommt, ſo müſſen ſich auch die zweiteehelichen Kinder damit begnügen. — Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß der ſterbende Vater oder Mutter ihre zweiteehelichen Kinder nur in den Pflichttheil des ſie treffenden Antheils nach gemeinem Rechte als Erben einſetzen, oder denſelben ihnen ganz hinterlaſſen könne, ſo wie, wenn ſie noch bei ihren Lebzeiten wirklich abgetheilt, hierauf zum zweiten Male geheirathet und die Gütergemeinſchaft mit den zweiten Ehegatten ausgeſchloſſen hätten. Denn in beiden Fällen iſt zwiſchen ihnen und den erſteehelichen Kindern der Güterſtand des gemeinen Rechts vorhanden. a) — Die Kinder der erſten Ehe haben an dieſem dem Verſtorbenen zukommenden Antheil keinen Theil, denn durch den Tod des Verſtorbenen iſt ſogleich vermöge des Landrechts (ipso jure) wie oben erwähnt wurde, die Theilung eingetreten, und jedem der erſteehelichen Kinder der ihnen gebührende Antheil zugewachſen; außer dem ſie weiter nichts mehr fordern können. b)

a) Comment. ad §. 5. ſeynd usque zu überlaſſen. p. 256—258.

b) Comment. ad §. 5. Wie ſie usque übergehet. p. 258.

§. 696.

Fortſetzung.

Iſt nur ein zweiteheliches Kind vorhanden, ſo liegt, wo der Antheil des Verſtorbenen in einem bloßen Kindstheile beſteht, im Grunde nichts daran, ob dieſer dem zweitehelichen Kinde zufalle, oder ob es mit den erſtehelichen in gleichen Theilen theile, denn beides kommt auf eines hinaus. Inzwiſchen muß der Fall wieder nach allgemeinen und ſich immer gleich bleibenden Grundſätzen und nicht nach dem zufälligen Zuſammentreffen des Erbfolges entſchieden werden. Wenn aber mehrere Kinder zweiter Ehe vorhanden ſind, z. B. Zwillinge oder ein aus anticipirtem Beiſchlafe und ein nachher in der Ehe erzeugtes Kind, ſo iſt der Satz, daß die zweitehelichen Kinder mit den erſtehelichen, obgleich vorher einige Mal aus übel gemachter Anwendung des gemeinen Rechts das Gegentheil entſchieden wurde, nicht in gleiche Theile das Vermögen des gemeinſchaftlichen Vaters erben, ſondern mit dem oben erwähnten Antheile desſelben zufrieden ſeyn müſſen, von practiſcher Wichtigkeit. a)

§. 697.

10) In wie fern nach gepflogener Theilung ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten eintrete?

Wenn die Eltern vor gepflogener Richtigkeit mit ihren Kindern aus beſonderer Begünſtigung copulirt wurden, und die Theilung nachher durch beider Theile Einwilligung beliebt, oder vom Richter rechtskräftig erkannt wurde,

1) ſo müſſen die Eheleute, wenn die Theilung noch innerhalb Jahr und Tag von Zeit der prieſterlichen Trauung an gerechnet, zu Stande gekommen iſt, α) binnen der noch übrigen Zeit reclamiren, β) außerdem iſt nach Verlauf dieſes Jahrs und Tags ihr Vermögen für ſtillſchweigend vermiſcht mit dem andern Ehetheile zu halten. b)

2) Iſt die Theilung erſt nach Jahr und Tag der Trauung zu Stande gekommen, ſo können ſie noch binnen einem Monat von der erkannten oder bewilligten Theilung die Reclamation einlegen. c)

---

a) Comment. ad §. 6. p. 258 — 60.

b) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. VI. §. 5. S. 257.

c) L. R. a. a. O. §. 6. S. 258.

§. 698.

Erläuterung des Commentars.

Es liegt ſowohl dem Publicum als den Privatperſonen daran, daß der Güterſtand der Eheleute ſobald als möglich fixirt werde. Während der Verhandlungen über Einkindſchaft und Abtheilung der erſtehelichen Kinder können ſie hinlänglich ihr beiderſeitiges Vermögen, ihre Schuldner und die übrigen Umſtände kennen lernen, und erwägen, ob ſie auf den Fall der wirklichen Abtheilung ihrer Kinder die Gütergemeinſchaft oder irgend einen andern Güterſtand unter ſich eingehen wollen; es würde daher ganz überflüſſig ſeyn, denſelben vom Tage der beſchloſſenen Theilung noch eine neue Friſt von einem ganzen Jahre zur Reclamation zu ertheilen. a) — Den Eheleuten in dem unter Nr. 2 angegebenen Falle auferlegen wollen, daß ſie ſich während der Tractaten über Einkindſchaft oder Grundtheilung gegen die Gütergemeinſchaft erklären oder im Unterlaſſungsfalle dieſelben anerkennen ſollten, würde eine ganz unnöthige und unnütze Sache ſeyn. Denn ſie wiſſen noch nicht, ob die Abtheilung der Kinder wirklich erfolgen, und daher die Reclamation ihre Wirkung erlangen wird. Indeſſen genügt denſelben aus den oben angeführten Gründen nach beſchloſſener Grundtheilung und inzwiſchen verfloſſenem Jahr und Tag die Friſt eines einzigen Monats. b)

Tit. IV.

Von der Einkindſchaft.

§. 699.

1) Begriff.

Die zweite gewöhnliche Art, Eltern und Kinder aus einander zu ſetzen, iſt die Einkindſchaft. Sie iſt nach dem Bamberger Landrecht der mit den erſtehelichen Kindern und den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern geſchloſſene Vertrag, vermöge welchen die erſtehelichen und zweitehelichen Kinder zugleich in dem gemeinſchaftlichen Vermögen ihrer Eltern ſuccediren.

a) Comment. ad §. 5. p. 285.
b) Comment. ad §. 6. p. 286.

§. 700.

2) Gattungen.

Das gemeinſchaftliche Vermögen, in welchem die Kinder beider Ehen ſuccediren, iſt entweder das gemeinſchaftliche Vermögen erſter Ehe, oder zugleich das gemeinſchaftliche Vermögen zweiter Ehe. Die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern leben nämlich nach vorgenommener Vereinkindſchaftung mit ihrem künftigen Ehegatten nach gemeinem Rechte, oder ſie gehen mit demſelben ebenfalls die Bamberger Gütergemeinſchaft ein. Im erſten Falle iſt die unvollkommene, im zweiten Falle die vollkommene Einkindſchaft vorhanden. a) Die Einkindſchaft wird entweder ausdrücklich eingegangen oder ſie wird ſtillſchweigend contrahirt. Die Einkindſchaft iſt daher entweder die ausdrückliche oder die ſtillſchweigende Einkindſchaft. Die Einkindſchaft iſt entweder bedingt oder unbedingt. Sie iſt ferner mit einem Voraus verbunden, oder ſie hat ohne Voraus der erſtehlichen Kinder Statt.

§. 701.

α) Vollkommene und unvollkommene Einkindſchaft.

Wenn die Theilung mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Einwilligung der Kinder erſter Ehe unterbleibt, daher jene aus der zweiten Ehe auf das erſteheliche Vermögen erbfähig werden, folglich die Kinder erſter Ehe auf dasjenige, was ihre rechten Eltern ferner erlangen oder beſitzen werden, das nämliche Erbrecht erhalten; ſo erwächſt hieraus zwiſchen den beiderſeitigen Kindern und ihren gemeinſchaftlichen Eltern eine wahre Vereinkindſchaftung. Dieſe unterſcheidet ſich von der andern mehr üblichen nur darin, daß bei der letztern auch der ſtiefelterliche Theil in der Gütergemeinſchaft mit ſteht. Dieſe wird in dem Landrecht die vollkommene, jene die minder vollkommene genannt. b)

§. 702.

αα) Unvollkommene.

Die unvollkommene Einkindſchaft haben wir bereits an einem andern Orte (§. 632) kennen gelernt; zur vollſtändigen Ueberſicht mag folgende Wiederholung nebſt nöthigen Zuſätzen dienen. Dieſelbe hat

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 6. S. 234.

b) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 6. S. 234.

1) nur dann Statt, wann die Eltern ihre erſtehelichen Kinder vereinkindſchaften, und mit dem künftigen Ehegatten nach gemeinem Rechte leben.

2) Was im Landrecht von der vollkommenen Einkindſchaft Statt hat, gilt auch von der unvollkommenen, ausgenommen in ſo weit α) das Landrecht etwas Beſonderes hievon abweichendes verordnet, oder es β) die beſondere Beſchaffenheit derſelben ſchon mit ſich bringt. a) — Denn es iſt überall das nämliche Miteigenthum, entweder mit dem zweiten Ehegatten ſelbſt, oder wenigſtens zwiſchen den Kindern beider Ehen und ihren gemeinſchaftlichen Eltern. b)

3) Es kann dieſelbe mit einem Voraus, einem von den erſtehelichen Kindern nebſt ihrem Erbantheile an dem Vermögen des rechtelterlichen Theiles vor den zweitehelichen zu erhaltenden Quantum verbunden ſeyn. (§. 629 u. 632.)

4) Es kann dieſelbe ausdrücklich, es kann dieſelbe ſtillſchweigend (§. 632 Nr. 7) eingegangen werden.

5) Es bewirkt dieſelbe α) gemeinſchaftliches Erbrecht der Kinder zweiter Ehe, β) es gibt dieſelbe den Kindern erſter Ehe mit denen der zweiten gleiches Erbrecht auf alles dasjenige, was der rechtelterliche Theil nachher erlangt. (§. 632.) γ) Die erſtehelichen Kinder haben hingegen kein Succeſſionsrecht auf das Vermögen des ſtiefelterlichen Theils, weil dieſer mit dem rechtelterlichen Theile nach gemeinem Rechte lebte. δ) Die unvollkommen vereinkindſchafteten Kinder bleiben wie die vollkommen vereinkindſchafteten, unter der Gewalt ihrer Eltern, und haben von denſelben gehörigen Unterhalt und Erziehung zu fordern.

§. 703.

ββ) Vollkommene Einkindſchaft.

Die vollkommene Einkindſchaft, von welcher hier eigentlich die Rede iſt, iſt dann vorhanden, wenn die wieder heirathenden Eltern ihr vorhin gemeinſchaftliches Vermögen mit demjenigen des zweiten Ehetheils mit wechſelſeitigem Einverſtändniſſe des rechten und ſtiefelterlichen Theils und der erſtehelichen Kinder oder auf richterliches Erkenntniß vollkommen vermiſchen. c)

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 6. S. 234.

b) Comment. ad §. 6. übrigens usque verſtanden ſeyn. p. 249.

c) L. R. Th. II. Tit. VI. §. 1. S. 256.

§. 704.

Erläuterung des Commentars.

Da die Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten zweiter Ehe zwar ohne Einkindſchaft beſtehen kann, wenn z. B. keine erſtehelichen Kinder vorhanden, oder ſolche während der zweiten Ehe geſtorben (oder die erſtehelichen Kinder abgetheilt worden) wären, im Gegentheile aber die vollkommene Einkindſchaft nicht ohne die erwähnte Gütergemeinſchaft beſtehen kann, ſo folgt, daß die beiden Ehegatten ſo wie bei der Gütergemeinſchaft ſo auch bei der damit verbundenen Einkindſchaft die hauptſächlich mitwirkende Urſache ſeyen; und hiermit ſchon nach der Natur eines ungetheilten Eigenthums und zwar auf eben die Weiſe, wie dieß in der erſten Ehe Statt hat, eine moraliſche Perſon darſtellen. a) — Daß die erſtehelichen Kinder eben ſo hauptſächlich zur Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft concurriren, folgt aus dem vorhergehenden urſprünglichen Vertrage der Gütergemeinſchaft der erſten Ehe, welcher gegenwärtig bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe noch mehr als in dem vorhergehenden Wittibſtande der Eltern, da es gegenwärtig auf Abwendung eines größern Nachtheils der Kinder ankommt, ſeine Wirkungen äußert. Es entſteht für ſie aus dieſer Einkindſchaft ein wahrhaftes und gegenwärtiges, das gemeinſchaftliche Vermögen der Eltern betreffendes Recht, wodurch ſie von ihren Halbgeſchwiſtern den zweitehelichen Kindern in verſchiedenen Rückſichten, von denen an einem andern Orte (§. 831 und 835) gehandelt wird, unterſchieden werden. b)

§. 705.

Unterſchied zwiſchen der vollkommenen und unvollkommenen Einkindſchaft.

1) Die vollkommene Einkindſchaft ſetzt die Gütergemeinſchaft mit dem künftigen Ehegatten voraus, die unvollkommene ſchließt dieſelbe aus.

2) Die vollkommene Einkindſchaft hat zwiſchen dem recht- und ſtiefelterlichen Theile und den erſtehelichen Kindern, die unvollkommene bloß zwiſchen den erſtehelichen Kindern und den Eltern erſter Ehe Statt.

3) Bei der vollkommenen Einkindſchaft wird die Ein-

---

a) Comment. ad §. 1. Wie usque eines. p. 283.

b) Comment. l. c. Dann die Kinder usque belieben. p. 283.

williguug des recht- und ſtiefelterlichen Theils und der erſtehelichen Kinder, bei der unvollkommenen nur die Einwilligung der erſtehelichen Kinder und der zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern erfordert.

4) Bei der vollkommenen wird ein Voraus der erſtehelichen Kinder nach dem ganzen eingebrachten gemeinſchaftlichen Vermögen erſter und zweiter Ehe, bei der unvollkommenen bloß nach dem Betrage des gemeinſchaftlichen Vermögens erſter Ehe beſtimmt.

5) Die vollkommene Einkindſchaft ertheilt den erſtehelichen und zweitehelichen Kindern ein gemeinſchaftliches Erbrecht auf das gemeinſchaftliche in eine Maſſe zuſammengeſchmolzene Vermögen beider Ehegatten erſter und zweiter Ehe. Die unvollkommene hingegen gibt den erſtehelichen Kindern bloß auf das gegenwärtige und künftige Vermögen des rechtelterlichen Theils mit den zweitehelichen Kindern das gemeinſchaftliche Erbrecht.

§. 706.

β) Ausdrückliche und ſtillſchweigende Einkindſchaft.

Sowohl die unvollkommene Einkindſchaft als die vollkommene kann ausdrücklich mittels eines ausdrücklichen Vertrages oder ſtillſchweigend eingegangen werden. — In wie fern die unvollkommene Einkindſchaft, wenn die in Gütergemeinſchaft geſtandenen Eltern erſter Ehe mit ihrem künftigen Gatten nach gemeinem Rechte leben wollen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend eingegangen werde, iſt bereits an einem andern Orte (§. 632) vorgekommen.

§. 707.

αα) Wie die ausdrückliche Einkindſchaft eingegangen werde?

Die ausdrückliche vollkommene Einkindſchaft wird aber mittels förmlichen Vertrages oder mittels richterlichen Erkenntniſſes (§. 645) conſtituirt.

1) Die mittels Vertrages einzugehende Eiukindſchaft ſetzt α) großjährige Kinder, β) die Einwilligung der zu vereinkindſchaftenden Kinder, γ) die Einwilligung des rechtelterlichen, δ) die Einwilligung des ſtiefelterlichen Theils voraus.

2) Die mittels richterlichen Erkenntniſſes zu conſtituirende Einkindſchaft ſetzt α) die Einwilligung des ſtiefmüt-

lichen Theiles, β) minderjährige ersteheliche Kinder, oder γ) einen zwiſchen den großjährigen erſtehelichen Kindern und ihren Eltern über die vorzunehmende Theilung oder Einkindſchaft obwaltenden Streit und δ) ſowohl im zweiten als dritten Falle die rechtliche Ueberzeugung (§. 646.) des Richters voraus, daß den erſtehelichen Kindern bei dem künftigen Theilungsfalle ihr Kindstheil mittelſt Einkindſchaft mit oder ohne Voraus (§. 645.) nicht geſchmälert werde. Vor allen Dingen muß aber die Einwilligung des ſtiefelterlichen Theiles vorhanden ſeyn, denn, wo es an dieſer fehlt, kann von den übrigen, welche die Exiſtenz der erſten als unerläßliche Bedingung vorausſetzen, keineswegs die Rede mehr ſeyn.

§. 708.

ββ) Wie die ſtillſchweigende Einkindſchaft eingegangen werde?

Stillſchweigende Gütergemeinſchaft und Vereinkindſchaftung oder ſtillſchweigende vollkommene Einkindſchaft iſt dann vorhanden, wenn

α) die rechten und die Stiefeltern mit den Kindern erſter Ehe Richtigkeit zu machen gegen den Inhalt des Landrechts unterlaſſen haben,

β) auf den Fall, wenn minderjährige Kinder ihr Vermögen zwar ausdrücklich, jedoch ohne vormundſchaftliches Wiſſen und Erkenntniß vermiſchen,

γ) und nebſt dem ſowohl in dem einen als in dem andern Falle Jahr und Tag von der Trauung der Eheleute an verfloſſen iſt.

δ) Den minderjährigen Kindern ſteht dagegen die Wiedereinſetzung in vorigen Stand zu. a)

§. 709.

γ) Unbedingte und bedingte Einkindſchaft.

Die vollkommene Einkindſchaft iſt entweder bedingt oder unbedingt. Die bedingte Einkindſchaft iſt 1. entweder auf Jahr und Tag, daß nämlich erſt nach Verlauf von Jahr und Tag die Einkindſchaft eintreten ſollte, 2) oder unter der Bedingung, wenn Kinder aus der zweiten Ehe folgen würden, abgeſchloſſen.

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. VI. §. 7. S. 258.

§. 710.

αα) Von der auf Jahr und Tag geſtellten Einkindſchaft.

1) Wenn die Kinder ſammt und ſonders des Ihrigen mächtig ſind, ſo iſt ihnen unbenommen, darein zu willigen, daß die Gütergemeinſchaft zwiſchen ihren rechten und Stiefeltern, folglich auch die Vereinkindſchaftung erſt auf Jahr und Tag geſtellt werde. a)

2) Sind aber dieſelben ſämmtlich oder zum Theile noch minderjährig, ſo ſoll die Gütergemeinſchaft und Vereinkindſchaftung nicht erſt auf Jahr und Tag geſtellt, ſondern ſogleich eingegangen werden, außerdem aber nichtig ſeyn. b)

§. 711.

Erläuterung des Commentars.

Dergleichen Kinder ſind Eigenthümer des Vermögens, und können daher nach Willkür ſchalten; auch zeigen die vorhergehenden Acten, daß dergleichen Verträge ehedem ſehr üblich waren. c) Durch die unbedingte Einkindſchaft wird das Beſte der Kinder eben ſo gut und noch beſſer als durch eine dergleichen bedingte oder auf Jahr und Tag geſtellte Einkindſchaft beſorgt; es iſt daher nicht rathſam, die minderjährigen Kinder in eine ſolche bedingte Einkindſchaft zu verwickeln, und ſie allen in Rückſicht der inzwiſchen von den Eheleuten geſchloſſenen Contracte und anderen auf verſchiedene Art damit verbundenen Nachtheilen und Beſchwerden auszuſetzen. d)

§. 712.

ββ) Von der unter der Bedingung erfolgender Kinder einzugehenden Einkindſchaft.

Unter der Bedingung, wenn Kinder aus der zweiten Ehe erfolgen würden, kann die Einkindſchaft und die damit verbundene Gütergemeinſchaft niemals eingegangen werden, obſchon die Kinder erſter Ehe ſämmtlich des Ihrigen mächtig wären, und in dieſe Vereinkindſchaftung willigen wollten. e)

---

a) L. R. §. 2. S. 257.

b) L. R. §. 3. S. 257.

c) Comment. ad §. 3. pag. 284.

d) Comment. ad §. 4. p. 284.

e) L. R. §. 4. S. 257.

§. 713.

Erläuterung des Commentars.

Gegen die Verfügung des Landrechts ſtreiten folgende Gründe: Daß ſich erſtens die Einkindſchaft immer auf den Erfolg zweitehelicher Kinder beziehe, welche dadurch den erſtehelichen gleich geſetzt werden ſollen; daß zweitens z. B. die Stiefmutter oder Frau zweiter Ehe ſchon übel genug daran ſey, daß ſie ſich bei nachher getrennter zweiten Ehe, ſo viel ſie auch in die zweite Ehe eingebracht habe, nur mit einem Kindstheile begnügen müſſe, und ihr der einzige Troſt, eigene Kinder zu erzeugen, und dadurch deren Kindstheile zu erhalten, übrig bleibe, hiermit die erwähnte Stiefmutter mit Recht die Bedingung erfolgender Kinder feſtſetze. Allein obgleich nicht nur allein der Vater oder die Mutter erſter Ehe und die erſtehelichen Kinder, ſondern auch der zweite Ehegatte in Rückſicht des Einbringens, des Voraus und anderer Dinge darauf zu ſehen pflegen, ob mehr oder weniger Kinder aus der zweiten Ehe zu erwarten ſeyen; ſo kann es doch weder den Eheleuten, noch den Kindern, noch dem Publicum von einigem Nutzen ſeyn, ihre Ehepacten auf die Bedingung, wenn Kinder erfolgen würden, einzuſchränken. Denn anſtatt den erſtehlichen Kindern alle mögliche Gewißheit zu verſchaffen, ſo würden ihre Rechte und die ihrer Eltern in Rückſicht der inzwiſchen mit Dritten geſchloſſenen Contracte und der Erbfolge, wenn während hängender Bedingung ein oder das andere Kind mit Tod abgehen ſollte, der größten Ungewißheit ausgeſetzt werden; man würde in der That nicht wiſſen, ob das verſtorbene als abgetheilt oder als vereinkindſchaftet zu betrachten ſey, und ob und wer daher in deſſen Erbtheil oder Voraus ſuccedirte, der übrigen Unbequemlichkeiten nicht zu gedenken. Es iſt daher ad 1 falſch, daß ſich die Einkindſchaft auf den Erfolg von Kindern als ihren einzigen und inneren Endzweck beziehe. Denn ſonſt würde in allen Fällen, wo keine Kinder zweiter Ehe nachfolgen würden, oder nach angefallener väterlichen Erbſchaft alle verſtorben wären, die erwähnte Einkindſchaft aufhören müſſen, was doch den Bambergiſchen Rechten und Gewohnheiten vollkommen zuwider iſt. Ad 2. Wird die Stiefmutter nicht gezwungen, ihr ganzes Vermögen in die Gemeinſchaft einzubringen, ſondern kann ſich nach Umſtänden zur gehörigen Zeit auf verſchiedene Weiſe vorſehen, ohne daß es nothwendig wäre, zu ei-

nem ſo außerordentlichen Wege der Gütergemeinſchaft und der erwähnten bedingten Einkindſchaft zu ſchreiten. a)

§. 714.

3) Was in Rückſicht des Vorbehaltes bei der Einkindſchaft Rechtens ſey?

α) Vorbehalt des Ehegatten erſter Ehe.

1) Die Eltern, welche von voriger Ehe oder ihrer Wittwen-Zeit her eigenes und nicht gemeinſchaftliches Vermögen beſitzen, können ſich ſolches ungehindert der Kinder als ihr eigenes Gut auch ferner vorbehalten, und nach Inhalt der gemeinen Rechte darüber ſchalten.

2) Dieſer Vorbehalt muß jedoch zur Zeit der eingegangenen Gütergemeinſchaft und Vereinkindſchaftung geſchehen.

3) Außerdem ſind dergleichen Güter in ſofern ſie ihrer Natur nach gemeinſchaftlich ſeyn können, für gemeinſchaftlich zu achten. b)

4) Die erſt- und zweitehelichen Kinder können in Rückſicht dieſes Vorbehalts nicht mehr fordern als den Kindern gegen ihre Eltern, welche in der erſten Ehe gemeinſchaftliches Gut haben, in Betreff des Vorbehalts (§. 346) zukommt.

5) Bei dieſem Vorbehalte fallen daher alle und jede Wirkungen der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft hinweg. Es tritt das gemeine Recht ein, die erſt- und zweitehelichen Kinder haben gleiches Succeſſionsrecht und den Pflichttheil nach gemeinem Rechte zu fordern. c)

§. 715.

Erläuterung des Commentars.

Dasjenige, was vorher nicht gemeinſchaftlich war, ſind die Eltern in dem Falle fernerer Ehe als gemeinſchaftlich anzuerkennen, oder in die künftige Einkindſchaft einzuwerfen, nicht ſchuldig. d) — Die wiederholte Gütergemeinſchaft begreift der Regel nach alle Güter der Eltern unter ſich. Sowie daher dazu ſogar jene Güter gehören, welche ſie ehedem als gemeinſchaftlich beſaßen, nur mit dem Unterſchiede, daß hierzu auch die Einwilligung der Kinder erfordert wird; um deſto mehr wird das Vermögen der

---

a) Comment. ad §. 4. p. 284 et 285.

b) L. R. §. 8. S. 258.

c) L. R. §. 8. S. 258 u. 259.

d) Comment. ad §. usque walten p. 286.

Eltern, welches ſie ſeither als ausſchließliches Eigenthum außer der Gemeinſchaft beſaßen, ebenfalls gemeinſchaftlich werden; denn es wird vermuthet, daß ſie dasſelbe mit unter die allgemeine Gütergemeinſchaft begriffen wiſſen wollten, da ſie die ausſchließlichen Eigenthümer desſelben ſind, und das Gegentheil nicht ausgedrückt haben. a) Daß die erſtehelichen Kinder als vereinkindſchaftete Kinder, wie weiter unten (§. 842) noch vorkommt, beſondere Rechte in Rückſicht des gemeinſchaftlichen Vermögens gegen ihre in der zweiten Ehe erzeugten Halbgeſchwiſter haben, fließt zum Theile aus der Gütergemeinſchaft, worin die überlebenden Eltern mit dem verſtorbenen erſtehelichen Ehegatten geſtanden ſind, und zum Theile aus dem von den erſtehelichen Kindern mit ihren Eltern und Stiefeltern eingegangenen Einkindſchaftsvertrage. Alle dieſe Gründe fallen aber bei dem Vorbehalte hinweg, es können daher die erſtehelichen Kinder nicht die Rechte vereinkindſchafteter Kinder behaupten, und es tritt lediglich das gemeine Recht ein. b)

§. 716.

β) Vorbehalt des Ehegatten zweiter Ehe.

In dem Falle, wo der Erbtheil der erſtehelichen Kinder bei der künftigen Ehetheilung nicht nur nicht verkürzt, ſondern noch allenfalls vermehrt wird, und das ſtiefelterliche Einbringen gegen das Vermögen erſter Ehe im merklichen Uebergewichte ſteht, kann dem ſtiefelterlichen Theile auf ſeinen Antrag verſtattet werden, ſich von ſeinem Einbringen etwas außer Gemeinſchaft zu behalten. c)

§. 717.

4) In wiefern die großelterliche Erbſchaft einen Gegenſtand der Einkindſchaft ausmache?

A. Von Seite der rechten Großeltern.

Vollkommene Einkindſchaft ſetzt Gütergemeinſchaft zwiſchen dem zur zweiten Ehe ſchreitenden Ehetheile und ſeinem künftigen Ehegatten voraus. Es iſt daher bei der Einkindſchaft zu unterſuchen, ob und in wiefern die großelterliche Erbſchaft einen Gegenſtand der Gütergemeinſchaft ausmache, und wie es über-

a) Comment. ad §. 8. Werden ſie usque zu achten. p. 287.

b) Comment. ad §. 8. Jedoch usque ad finem. p. 287.

c) L. R. §. 2, S. 248 u. 249. Comment. ad §. 2 und ſogar usque vorbehalten. p. 268. Comment. ad § 4. p. 285.

haupt damit zu halten ſey. Die großelterliche Erbſchaft iſt aber entweder jene der rechten Großeltern der erſtehelichen Kinder, oder jene der Stiefgroßeltern. Es ſind entweder die Eltern oder Großeltern des zur zweiten Ehe ſchreitenden oder des bereits verſtorbenen Ehegatten erſter Ehe noch am Leben.

1) Wenn die Eltern oder Großeltern der zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern noch am Leben ſind, und es kömmt zur Einkindſchaft der erſtehelichen Kinder, ſo hat es

α) bei dem, wozu ſich die Eltern unbeſchadet des ihrem Kinde zuſtehenden Pflichttheiles auf ihren Todesfall erklären, lediglich ſein Bewenden a).

β) Iſt aber kein ſolcher Vertrag vorhanden, ſo bleibt den erſtehelichen Kindern auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt die großelterliche Erbſchaft b).

2) Leben bei eintretender Einkindſchaft noch die Eltern des verſtorbenen elterlichen Theiles, ſo fällt die Erbſchaft derſelben nach ihrem Tode lediglich den erſtehelichen Kindern zu, da dieſelbe den Eltern erſter Ehe noch nicht zugefallen, und hiermit als kein in der vorigen Ehe gemeinſchaftlich gewordenes Gut zu betrachten iſt. Es hätten denn die Großeltern von Seite des verſtorbenen Ehegatten ihr Vermögen als einen Gegenſtand der Einkindſchaft unbeſchadet des Pflichttheils ihrer Enkel erklärt.

§. 718.
Erläuterung des Commentars.

Daß die Kinder der erſten Ehe bei ihrer Vereinkindſchaft die Erbfolge in die großelterliche Erbſchaft behalten, iſt außer allem Zweifel. Denn entweder ſtirbt noch bei Lebzeiten ihres rechten Vaters oder ihrer rechten Mutter der Großvater, oder er überlebt den rechtelterlichen Theil. In dem letzten Falle fällt die Erbſchaft den Enkeln nach gemeinem Rechte zu. (Die erſt- und zweitehelichen Kinder des Verſtorbenen erben ihre gemeinſchaftlichen Großeltern nach Köpfen.) Im erſten wird die Erbſchaft ein Theil des väterlichen Vermögens, in welchem die erwähnten erſtehelichen Kinder mit den zweitehelichen zu ſeiner Zeit vermöge des Rechts der Einkindſchaft ſuccediren c). Es würde daher überflüſſig ſeyn,

---

a) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 6. S. 138 u. 139.

b) L. R. a. a. O. §. 7. S. 139.

c) Comment. ad §. 7. Erſten Falls usque Erbſchaft. p. 115.

ſich etwas vorzubehalten, worauf man ſchon ein Recht und zwar ein gewiſſes Recht hat a).

§. 719.

B. Stiefgroßelterliche Erbſchaft.

α) Vorbehalt.

Der ſtiefelterliche Theil bringt öfters entweder gar nichts oder ſehr wenig ein, weil er noch das meiſte Vermögen von ſeinen Eltern oder Großeltern zu erwarten hat b).

Wollen die erſtehelichen Eltern und ihre erſtehelichen Kinder in die ſchwieger- oder ſtiefgroßelterliche Verlaſſenſchaft ſuccediren, ſo müſſen ſie ſich dieſe Erbſchaft vorbehalten c).

§. 720.

Erläuterung des Commentars.

Im dergleichen Falle würden die erſtehelichen Kinder öfters merklich verkürzt, da die Richter Zeugen des bisherigen Gebrauches oder vielmehr Mißbrauches als Obervormünder die Erbſchaft, welche der Stiefvater oder die Stiefmutter noch von ihren Eltern oder Großeltern zu erwarten hatten, ſchon als wirklich eingebracht anſahen, und ſich darnach mit dem Voraus der erſtehelichen Kinder richteten, ja ſogar, wie ſie ſahen, daß die Stiefeltern auf eine reichlichere Erbſchaft zählen dürften, denſelben weit geringer beſtimmten; ohne ſich übrigens um die Einwilligung derjenigen in die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zu bekümmern, deren erwähnte Erbſchaft noch erwartet wurde, wodurch doch allein die Miterbfolge der erſtehelichen Kinder auf jeden Fall ſicher und gewiß gemacht wurde. Es ereignete ſich daher nicht ſelten, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter, da ſie vor ihren Eltern ſtarben, die erwartete Erbſchaft nicht einbrachten, und dieſe, wie es auch das Recht war, ihren eigenen Kindern zufiel, die nichts deſto weniger zum größten Nachtheile der erſtehelichen Kinder bei äußerſter Ungleichheit zugleich in das gemeinſchaftliche Vermögen ihres gemeinſchaftlichen Vaters ſuccedirten. In den neuern Zeiten ergaben ſich zwei ſolche Fälle; in dem einen war für den Kläger, weil er die Zeit zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand vorüber-

---

a) Comment. l. c. auch usque Vorbehalt. p. 115.

b) L. R. §. 9. S. 259.

c) L. R. §. 11. S. 259 u. 260.

gehen ließ, keine Rechtshülfe mehr übrig; der zweite gab zu einem weitläufigen nachher in der Güte beigelegten Prozeſſe Anlaß a).

§. 721.

aa) Erforderniſſe.

1. Einwilligung des ſtiefelterlichen Theils.

Soll dieſer Vorbehalt der Schwieger- oder Stiefgroßeltern rechtliche Wirkung haben, ſo wird

1) die Einwilligung des ſtiefelterlichen Theils,

2) die Einwilligung deſſen Eltern oder Großeltern, von welchen derſelbe noch nicht abgetheilt iſt b),

3) und in manchen Fällen die Einwilligung der noch unabgetheilten Geſchwiſter derſelben, oder ihrer Kinder erfordert c).

§. 722.

2. Schwieger- oder ſtiefgroßelterliche Einwilligung.

Leben die Eltern, oder wo dieſe verſtorben ſind, die Großeltern des ſtiefelterlichen Theiles

1) nach Inhalt des gemeinen Rechtes in vollkommen unvermiſchtem Vermögen, oder haben ſie die bloße Errungenſchaft gemein, ſo iſt die Einwilligung desjenigen Ehetheils hinlänglich, deſſen Vermögen zu ſeiner Zeit geerbt werden ſoll.

2) Stehen ſie hingegen in wechſelſeitigem Erbfolgevertrage oder in vollkommener Gütergemeinſchaft, oder haben ſie überdieß ihre Kinder vereinkindſchaftet, ſo wird die beiderſeitige Einwilligung der noch lebenden ſtiefelterlichen Eltern oder Großeltern erfordert d).

3) Die hier ausgedrückten Fälle ſind auch zu beobachten, wenn der ſtiefelterliche Theil ein oder mehrere von ſeinen Eltern noch unabgetheilte Geſchwiſter hätte, oder deren Kinder vorhanden wären; es mögen gleich die Eltern oder Großeltern noch leben, oder ſich im verwittibten Stande befinden e).

---

a) Comment. ad §. 9. wobei usque verkürzet worden. p. 287 u. 288.

b) L. R. §. 13. S. 161 u. 162.

c) L. R. §. 14. S. 262.

d) L. R. §. 13. S. 261 u. 262.

e) L. R. §. 14. im Anfange S. 262.

§. 723.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Einwilligung wird deßwegen gefordert, weil die Schwieger- oder Stiefgroßeltern ihren Tochtermann oder ihre Schwiegertochter und deren erſtehelichen Kinder als rein fremde Perſonen für ihre unmittelbaren Erben, wozu der Regel nach niemand verbunden iſt, anerkennen ſollen a). — Stehen die Schwiegereltern außer Gütergemeinſchaft, ſo iſt ein jeder derſelben Herr ſeines Vermögens, und kann unbeſchadet des Pflichttheiles ſeiner Kinder, welcher in dem gegenwärtigen Falle nie verletzt wird, ſich einen fremden Erben durch Vertrag oder Diſpoſition von Todeswegen erwählen b.) — Bei Statt habender Gütergemeinſchaft hat hingegen jeder Ehegatte ein Recht auf das gemeinſchaftliche gegenwärtige und zukünftige Vermögen. Es kann daher keinem ohne Einwilligung des andern ein fremder Erbe aufgedrungen werden c).

§. 724.

3. Einwilligung der ſtiefelterlichen Geſchwiſter und deren Kinder.

Die Einwilligung der noch unabgetheilten Geſchwiſter des ſtiefelterlichen Theiles hat

1) nur dann Statt, wenn ihre Eltern oder Großeltern in vollkommener Gütergemeinſchaft leben, oder noch überdieß die Geſchwiſter mit dem ſtiefelterlichen Theile vereinkindſchaftet ſind, und die Schwieger- oder Stiefeltern ſowohl in dem einen als in dem andern Falle ihrem Schwiegerſohne, ihrer Schwiegertochter oder ihren Stiefenkeln einen größeren Theil ihres Vermögens zuwenden wollen, als wozu ſie in Anſehung ihrer leiblichen Kinder berechtigt ſind d).

2) Stehen die Schwieger- oder Großeltern daher in bloßer Gütergemeinſchaft ohne Vereinkindſchaftung, ſo müſſen die Geſchwiſter des ſtiefelterlichen Theiles nur dann einwilligen, wann die Schwiegereltern ihren Schwiegerkindern oder Stiefenkeln mehr als die Hälfte (§. 568.) zuwenden wollten. e). — (Sind beide Schwiegereltern beim Leben, ſo iſt die Einwilligung der

---

a) Comment. ad §. 13. ſondern auch usque willigen. p. 292.
b) Comment. l. c. in beeden usque ſolle. p. 292.
c) Comment. l. c. in allen usque erfordert. pag. 293.
d) L. R. §. 14. S. 262.
e) L. R. Th. I. Anh. II. Tit. III. §. 9. S. 82.

Stiefgeſchwiſter (§. 726.) nicht erforderlich). Iſt aber vollkommene oder unvollkommene Vereinkindſchaftnng der Geſchwiſter des ſtiefelterlichen Theils vorhanden, ſo müſſen die Geſchwiſter desſelben, weil bei der Vereinkindſchaftüng, ſie ſey vollkommen oder unvollkommen, der Kindstheil der Eltern (§. 831.) hinwegfällt, ohne Unterſchied einwilligen a).

3) Willigen einige Geſchwiſter ein, andere nicht, ſo iſt der Vorbehalt der ſchwieger- oder ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft bloß in Rückſicht der Einwilligenden gültig.

§. 725.

Erläuterung des Commentars.

Leben die Eltern nach gemeinem Recht, haben ſie die Errungenſchaft miteinander gemein, oder ſtehen ſie im wechſelſeitigen Erbfolgevertrage, ſo wird der Pflichttheil der Eltern dadurch nicht verletzt; alles, was daher dieſen überſteigt, können die Eltern, wem ſie nur immer wollen, zuwenden. Hierzu kömmt noch der vorzügliche Grund, daß die Schwiegereltern durch ſo einen Vertrag nicht ſowohl für das Beſte ihrer Schwiegertochter oder ihres Schwiegerſohnes und deren erſtehelicher Kinder, ſondern vielmehr für ihr eigenes Kind und den Ehegatten erſter Ehe ſorgen, und mittels demſelben ſowohl ſein, als der Nutzen ſeiner Nachkommenſchaft befördert werde b). — Stehen die Schwiegereltern miteinander in Gütergemeinſchaft, ſo kann der Ueberlebende zu Gunſten eines Fremden bloß über die Hälfte ſeines Kindstheiles diſponiren, als ſolche werden aber der Schwiegerſohn oder die Schwiegertochter und deren Kinder angeſehen c). — Aus dem nachſtehenden Titel wird erhellen, daß die Eltern, welche vereinkindſchaftete Kinder haben, nur in dem Falle, wo ſie zur ferneren Ehe ſchreiten, einen Kindestheil haben, übrigens aber weder mittels eines Erbfolgevertrages noch Teſtaments (§. 831.) über denſelben mehr diſponiren können; es hängt daher von der Einwilligung der vereinkindſchafteten Stiefgeſchwiſter ab, ob und in wie weit ſie einen Miterben in der Folge der Zeit anerkennen wollen d.)

---

a) L. R. Th. II. Kap. II. Tit. I. §. 19 u. 20. S. 275.
b) Comment. ad §. 14. und kann usque nöthig. pag. 293.
c) Comment. l. c. ausgenommen usque einwilligen. pag. 293.
d) Comment. l. c. gleiche usque ad finem. pag. 293.

§. 726.

Bemerkung.

Die in dem vorhergehenden §. 724. N. 2. enthaltene Verfügung des Landrechts erfordert eine genauere Beſtimmung. Es fragt ſich hier nämlich, iſt die Einwilligung der Stiefgeſchwiſter auch in dem Falle nothwendig, wo die beiden in Gütergemeinſchaft ohne vereinkindſchaftete Kinder ſtehenden Eltern noch am Leben ſind, beide in die Einkindſchaft einwilligen, und dem Schwiegerſohne oder der Schwiegertochter und deren erſtehelichen Kindern eine ganze Kindsportion zuwenden wollen; oder hat dieſe Einwilligung der Stiefgeſchwiſter nur in dem Wittibſtande der Schwiegereltern Statt? Und dieſe letzte Frage muß offenbar bejaht, ſo wie die erſtere verneint werden. Zwar ſcheinen dieſem die Worte des Landrechts ſelbſt entgegen zu ſtehen, indem der §. 14. S. 262, wo von der Einwilligung der Stiefgeſchwiſter gehandelt wird, keinen Unterſchied macht, und ausdrücklich verordnet, daß dieſe Fälle, es mögen gleich die Eltern oder Großeltern beide noch leben, oder ſich im Wittibſtande befinden, beobachtet werden ſollen. Allein dieſe Worte ſagen auch nichts mehr, als daß man, wo es ſich immer von der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft handle, darauf ſehen müſſe, ob die Stiefgroß- oder Schwiegereltern 1. nach gemeinem Rechte, 2. in wechſelſeitiger Errungenſchaft, 3. Erbfolge, 4. Gütergemeinſchaft oder 5. Einkindſchaft geſtanden ſeyen. Sie entſcheiden aber gar nicht, daß die Einwilligung der Stiefgeſchwiſter auch in dem Falle, wo beide in Gütergemeinſchaft ſtehende Eltern noch leben, hinzukommen müſſe, ſondern die deßhalb nachher aufgeſtellte Ausnahme verweiſet lediglich auf die den Eltern im Allgemeinen über ihren Kindstheil zuſtehende Befugniß. Auch ließe ſich kein vernünftiger Grund einer ſolchen Verordnung einſehen. Die Kinder haben bei Lebzeiten ihrer Eltern noch kein Recht auf das gemeinſchaftliche Vermögen. Selbſt der verwittibte Theil kann über den ganzen Kindstheil zu Gunſten eines Fremden, wenn ihm der früher verſtorbene Ehegatte dazu die Erlaubniß gab (§. 568.), disponiren. Wozu ſollte alſo, da beide Schwiegereltern bei ihren Lebzeiten darin einwilligen, noch die Einwilligung ihrer Kinder vonnöthen ſeyn?

§. 727.

ββ) Rechte, welche aus dem Vorbehalte der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft deſcendiren.

Die Rechte, welche aus dieſem Vorbehalte der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft deſcendiren, ſind folgende: 1. das Erbfolge, 2. das Vererbungs-, 3. das Verſicherungsrecht und 4. die Vorrechte der Schwieger- und erſtehelichen Kinder vor dem ſtiefelterlichen Theile und den zweitehelichen Kindern.

§. 728.

1. Erbfolge.

a. Wann wird ſuccedirt?

aa. Wenn der rechtelterliche vor dem ſtiefelterlichen Theile verſtirbt?

Das an dem ſchwieger- oder großſtiefelterlichen Vermögen verſicherte Erbrecht tritt der Regel nach erſt bei dem Erb- oder Theilungsfalle der Schwieger- oder Stiefgroßeltern ein. Das Landrecht ſtellt dieſe Regel in folgenden zwei Fällen auf. Es verſtirbt entweder der rechtelterliche oder der ſtiefelterliche Theil vor den Schwieger- oder Stiefgroßeltern, ſo können die erſtehelichen Kinder alsdann ihren Kindstheil erheben, wenn die Großeltern nachher ebenfalls verſtorben ſind, oder bei lebendigem Leibe abgetheilt haben, ſomit dem ſtiefelterlichen Theile das Seinige angefallen iſt. a)

§. 729.

bb. Wenn der ſtiefelterliche Theil vor dem rechtelterlichen verſtorben iſt?

Iſt aber der ſtiefelterliche Theil zuerſt verſtorben, ſo müſſen

1. die Eltern erſter Ehe und ihre erſtehelichen Kinder den ordentlichen Erb- oder Theilungsfall ihrer Schwieger- oder Stiefgroßeltern ebenfalls abwarten.
2. Ausgenommen es hätten ſich
   α) die Stiefeltern ausdrücklich dazu anheiſchig gemacht, daß den Eltern erſter Ehe das Ihrige nach Ableben des ſtiefelterlichen Theiles verabfolgt werden ſollte;
   β) oder die Schwieger- und Stiefgroßeltern ſchritten zur zweiten Ehe. Im letzten Falle können αα) der Schwiegerſohn, die Schwiegertochter, oder die Stief-

a) L. R. §. 11. S. 259 u. 260.

enkel die Theilung verlangen, obgleich die leiblichen Kinder der Schwieger= oder Stiefgroßeltern die Theilung ihren Eltern nicht aufdringen können. ββ) Dagegen ſind erſtere auch ſchuldig, ſich auf Verlangen der Schwieger= oder Stiefgroßeltern abtheilen zu laſſen. a)

§. 730.

Erläuterung des Commentars.

Die verſicherte Erbſchaft der Stiefgroßeltern iſt der Regel nach immer unter einer doppelten Eigenſchaft zu betrachten: in Rückſicht der Erblaſſer als eine wahre Erbſchaft; im Gegentheile aber und in Hinſicht des zweiten Ehegattens, des Stiefvaters nämlich oder der Stiefmutter als eine Ergänzung desjenigen, was in die Gütergemeinſchaft der zweiten Ehe und Einkindſchaft gebracht werden muß. So wie man daher mit Recht ſagt, daß keine Erbſchaft eines Lebenden eintrete, ſo tritt im Gegentheile und in Rückſicht des zweiten Falles die Regel des vaterländiſchen Rechts ein, daß nach getrennter zweiten Ehe und beim überlebenden Stiefvater oder bei überlebender Stiefmutter dieſelben das gemeinſchaftliche Vermögen unter ſich und ihre eigene Kinder eines, und den erſtehelichen Kindern andern Theiles gleich vertheilen müſſen. b) — Der Commentar ſagt in Rückſicht der Ausnahme sub Lit. α), es geſchehe ſehr wohl, wenn die Sache durch ſpeziellere Verträge dahin könne geleitet werden; denn ſonſt bleibe zwar den Intereſſenten der erſten Ehe ihr Miterbefolgerecht in das ſtiefgroßelterliche Vermögen; allein in Rückſicht des Quantums herrſche noch immer die größte Ungewißheit. Uebrigens ſind die Stiefgroßeltern auch in dem Falle, daß ein ſolches ſpecielles Pactum vorhanden wäre, nicht verbunden, mit ihren eigenen Kindern und Enkeln zugleich abzutheilen, ſondern mit dieſen wird ordentlicher Weiſe verfahren. c) — Die Ausnahme sub Lit. β) erläutert der Commentar durch folgenden Fall: Der Großſtiefvater habe mit ſeiner verſtorbenen Ehegattin nach gemeinem Rechte gelebt, und wolle in ſeiner zweiten Ehe auch nach gemeinem Rechte leben. Da daher deſſen leibliche Kinder die Grundtheilung nicht fordern können, ſo könnte man glauben, daß die Stiefenkel auch keinesweges ſolche zu fordern

a) L. R. §. 11. S. 259 u. 260.

b) Comment. ad. §. 11. Jedoch können usque ſeyn wird. p. 290.

c) Comment. ad §. 11. ausgenommen usque werden ſolle. p. 290.

berechtigt ſeyen, ſondern eben ſo wie jene den Sterbfall ihres Stiefgroßvaters erwarten müßten. Allein dieß kann man den Stiefenkeln auf keine Weiſe zumuthen. Denn der Erbfolgevertrag wird durch den Uebertritt zur zweiten Ehe merklich verändert, und würde, wenn nicht die Grundtheilung ſchon gegenwärtig begehrt werden könnte, verſchiedenen Umzügen und Schwierigkeiten ſowohl in Rückſicht des von dem Stiefgroßvater mit ſeinem künftigen Ehegatten einzugehenden Güterſtandes, als auch in Rückſicht der aus der ferneren Ehe erfolgenden Kinder ausgeſetzt ſeyn. a) — Daß aber auch in dem Falle die Stiefgroßeltern von ihren Stiefenkeln die Theilung verlangen können, fließt daraus, weil die Vertragsrechte der Regel nach gleich und wechſelſeitig ſeyn müſſen. b)

§. 731.

b. Wie wird ſuccedirt?

Kömmt es zur Theilung des ſtiefgroß- oder ſchwiegerelterlichen Vermögens, ſo iſt darauf zu ſehen, ob Geſchwiſter des ſtiefelterlichen Theiles vorhanden ſind oder nicht, und wie im erſten Falle α) das Vermögen unter den Geſchwiſtern an einem, und den ſtiefelterlichen Theil, oder an deſſen Stelle den erſtehelichen Eltern und deren erſt- und zweitehelichen Kindern, am andern Theile vertheilt, β) wie der auf letztere fallende Antheil wieder unter ihnen repartirt werde. Das Landrecht hat nur einige hieher gehörige Fälle c) abgehandelt. Die Vollſtändigkeit und Deutlichkeit der Sache fordert aber folgende Auseinanderſetzung.

§. 732.

aa. Wenn Stiefgeſchwiſter vorhanden ſind.

α) Wie viele Theile gemacht werden.

Sind Geſchwiſter des ſtiefelterlichen Theiles vorhanden, ſo werden

1. bei ſich ereignendem Erbfalle ſo viele Theile gemacht, als Geſchwiſter einſchließlich des ſtiefelterlichen Theiles vorhanden ſind. d) An die Stelle der vorher verſtorbenen Geſchwiſter treten ihre Deſcendenten, an die Stelle des vorher verſtorbenen ſtiefelterlichen Theiles der erſteheliche Theil oder die erſt- und zweitehelichen Kinder.

---

a) Comment. ad §. 11. denn auch usque könnten. p. 291.

b) Comment. ibid. dagegen usque ad finem. p. 291.

c) L. R. §. 12. S. 260 u. 261.

d) L. R. §. 20. S. 264 u. 265.

2. Gleiches hat bei der ſtiefgroßelterlichen Theilung mit dem Unterſchiede Statt, daß für den theilenden Großvater oder die theilende Großmutter noch ein Theil gemacht wird. a) In Rückſicht der erſtehelichen Kinder drückt dieß das Landrecht durch den Satz aus, die erſtehelichen Kinder ſind ſämmtlich nur für eine Perſon zu halten, und erheben aus dem ſtiefgroßelterlichen Vermögen den Antheil, welchen ihre Stiefeltern würden erhalten haben. b) — Denn es wird dem eigentlichen ſtiefelterlichen Theile und dem ſtiefgroßelterlichen vermöge des Repräſentationsrechts ſuccedirt. c)

§. 733.

b) Wie der ſtiefelterliche Antheil vertheilt wird.

Mit dieſem ſtiefelterlichen Antheile hat es eine verſchiedene Beſchaffenhenheit, je nachdem 1. beide Eltern der rechte und ſtiefelterliche Theil noch am Leben, 2. oder der rechtelterliche Theil, oder 3. beide geſtorben ſind.

§. 734.

aa) Wenn beide Eltern noch leben.

Leben beide Eltern noch, ſo wird der ſtiefelterliche Antheil ein Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens, und die erſtehelichen und zweitehelichen Kinder ſuccediren in demſelben als vereinkindſchaftete Kinder wie in dem übrigen gemeinſchaftlichen Vermögen. (Es iſt dieſer Fall im Landrecht nicht ausgedrückt, ſeine Entſcheidung fließt aber ſchon aus der Natur der Sache, und wenn bei lebendem rechtelterlichen Theile derſelbe (§. 736.) gemeinſchaftlich wird, ſo wird er gewiß auch da, wo beide Theile leben, gemeinſchaftlich, zumal da derſelbe auch ſogar bei nicht vorbehaltener ſtiefgroßelterlicher Erbſchaft (§. 750.) gemeinſchaftliches Gut wird.)

§. 735.

bb) Wenn der rechtelterliche Theil verſtorben iſt.

Iſt der rechtelterliche Theil verſtorben, und der ſtiefelterliche lebt noch, ſo tritt

1. in Rückſicht der erſtehelichen Kinder der (§. 728.) ange-

---

a) Die Quelle dieſer und der in folgenden §§en enthaltenen Verfügungen des Landrechts iſt der §. 12. S. 260 und der §. 20. S. 264 und der §. 21. S. 265 des Landrechts.

b) L. R. §. 21. S. 265.

c) Comment. ad §. 21. p. 297.

führte Theilungsfall ein. Die auf den ſtiefelterlichen Theil gefallene ſtiefgroßelterliche Erbportion wird zwiſchen den Stiefeltern und ihren leiblichen und Stiefkindern und zwar nach Köpfen getheilt. a)

2. In Anſehung der zweitehelichen oder leiblichen Kinder des ſtiefelterlichen Theils bleibt dieſer mit denſelben in Gütergemeinſchaft. (Denn die zweitehelichen Kinder haben in Rückſicht ihrer Eltern die Rechte (§. 842.) vereinkindſchafteter Kinder nicht.)

§. 736.

cc) Wenn der ſtiefelterliche Theil geſtorben iſt.

Iſt der ſtiefelterliche Theil geſtorben, und die erſtehelichen Eltern leben noch, ſo wird

1. der ſtiefgroßelterliche Erbanfall, wenn die Eltern zur Zeit, wo die Großeltern ſterben, noch im Wittibſtande ſind, ein Theil des zwiſchen denſelben und ihren Kindern erſter und zweiter Ehe gemeinſchaftlichen Vermögens. — Denn es wird die Erbſchaft der Stiefgroßeltern als Ergänzung des Einbringens der Ehegatten zweiter Ehe betrachtet; und iſt daher von der Zeit ihres Anfalls für ein gemeinſchaftliches Gut zu halten. b)

2. Gleiches hat Statt, wenn ſie vor dem Tode der Schwieger- oder Großeltern zur zweiten Ehe geſchritten ſind, und ihre Kinder ferner vereinkindſchaftet haben.

3. Haben ſie mit ihren Kindern abgetheilt, ſo muß α) bei geſchehenem Vorbehalte (§. 665.) der abgetheilten Kinder auf die großelterliche Erbſchaft die Nachtheilung der Hinterlaſſenſchaft zwiſchen den Eltern und Kindern gepflogen werden. β) Bei unterlaſſenem Vorbehalte fällt der großelterliche Erbantheil den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern anheim. γ) Den Minderjährigen ſteht die Wiedereinſetzung im vorigen Stande gegen die Unterlaſſung des Vorbehaltes zu. δ) Uebrigens fällt die Erbportion bei eintretendem Erbfalle ſogleich den Kindern mit allen Wirkungen des Eigenthumes (§. 665.) zu. c) Die erſtehelichen Kinder haben ein gegründetes Recht aus dem

a) L. R. §. 11. im erſten Fall u. ſ. w. S. 260.

b) Comment. ad §. 11. erſten Falls usque vermögen. p. 291.

c) L. R. §. 12. S. 20. L. R. Thl. I. Verordn. II. §. 7. S. 139. und §. 10. S. 140.

mit den Stiefgroßeltern geſchloſſenen Vertrage, ſie können ſich daher dasſelbe bei weiterer Ehe ihrer rechten Eltern und der mit ihnen vorgenommener Grundtheilung vorbehalten. Sie verlieren aber dieſes Recht bei unterlaſſenem Vorbehalte aus den §. 666 angeführten Gründen. a)

§. 737.

dd) Wenn die rechten und Stiefeltern geſtorben ſind.

Sind beide Eltern ſowohl der ſtiefelterliche als der rechtelterliche Theil mit Hinterlaſſung von Kindern geſtorben, ſo erhalten die Kinder derſelben, es ſeyen nun bloß erſt- oder zweiteheliche Kinder zugleich vorhanden, den Antheil, der von der großelterlichen Verlaſſenſchaft auf den ſtiefelterlichen oder rechtelterlichen Theil gefallen wäre, und theilen ihn als vereinkindſchaftete Kinder in gleichen Theilen. b)

§. 738.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte glauben, in dem angeführten Falle, wo der rechtelterliche und ſtiefelterliche Theil vor den Stiefgroßeltern verſtorben ſey, habe gar kein Succeſſionsrecht der erſtehelichen Kinder mehr Statt. Sie ſuccedirten nicht vermöge der Blutsverwandtſchaft, was ohne allen Zweifel ſey; nicht vermöge der Einkindſchaft, denn dieſe ſetzte Gütergemeinſchaft als ihr Annexum voraus, ſey aber nach dem Tode beider Eltern und gepflogener Abtheilung der erſt- und zweitehelichen Kinder längſt erloſchen. Allein man muß bedenken, daß nicht nur allein die Eltern erſter Ehe, ſondern auch die daraus erzeugten Kinder vermöge ihnen eigens zuſtehenden Rechts und Vertrages ſich das durch keinen Zufall abzuändernde Erbfolgerecht in die ſtiefgroßelterliche Erbſchaft erworben haben, und wenn man ſich lieber analogiſcher Ausdrücke des römiſchen Rechtes bedienen will, ſo enthält dieſe vertragsmäßige Erbfolge eine gewiſſe Gattung von Arrogation, wodurch der Großſtiefvater (oder die Großſtiefmutter) den erſtehelichen Vater als ſeinen Tochtermann (oder die erſteheliche Mutter als ſeine Schwiegertochter) als Sohn oder Tochter und deren erſteheliche Kinder als Enkel aufgenommen hat. c)

---

a) Comment. ad §. 12. wäre usque werden. p. 291 et 292.

b) L. R. §. 12. S. 261. L. R. §. 21. S. 263.

c) Comment. ad §. 12 endlich und usque ad finem. p. 292.

§. 739.

bb. Wenn keine Stiefgeſchwiſter vorhanden ſind.

Sind keine Geſchwiſter des ſtiefelterlichen Theiles oder deren Abkömmlinge vorhanden, ſo tritt

1. das nämliche, was bei vorhandenen Geſchwiſtern Statt hatte, jedoch mit dem Unterſchiede ein, daß die oben erwähnten Perſonen ſtatt eines Theiles des Vermögens das ganze erhalten.
2. Auch in dem Falle, wo die Stiefgroßeltern Aſcendenten hinterließen, indem der Schwiegerſohn, die Schwiegertochter und die Stiefenkel die Rechte vereinkindſchafteter Kinder (§. 741.) haben, vereinkindſchaftete Kinder und Erbanwärter (§. 576.) aber den Aſcendenten vorgehen.

§. 740.

c. Collation und Erbſchulden.

Bei wirklich eintretender Theilung der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft haben ſowohl

1. die leiblichen Kinder der Stiefgroßeltern,
2. als auch der ſtiefelterliche Theil oder der an deſſen Stelle ſuccedirende rechtelterliche Theil oder deſſen erſt- und zweiteheliche Kinder alles das, was ſie von den Stiefgroßeltern als einwerfliches Gut empfangen haben, zu conferiren, ſo wie die Erbſchaftsſchulden zu tragen. a) Denn es ſind hier lauter wahre Erben, wenn gleich einige vertragsmäßig, vorhanden. b)

§. 741.

2. Beſondere Vorrechte der Schwieger- und erſtehelichen Kinder.

1) Der Schwiegerſohn, die Schwiegertochter und die erſtehelichen Kinder haben in Rückſicht ihrer Schwieger- und Stiefgroßeltern die Rechte vereinkindſchafteter Kinder.

2) Dagegen haben dieſe Rechte die leiblichen Kinder oder der ſtiefelterliche Theil und die zweitehelichen Kinder gegen ihre Eltern und Großeltern nicht, wenn ſie nicht ſchon vereinkindſchaftet ſind. c)

---

a) L. R. §. 20. S. 264. im Anfange.

b) Comment. ad §. 20. usque ſchuldig. p. 296.

c) L. R. §. 22. S. 265 u. 266.

3) Daher ſind ſie nicht ſchuldig, ſich mit dem bloßen Pflichttheile abfertigen zu laſſen, obgleich dieſes den Eltern gegen ihre übrigen Kinder frei ſteht.

4) Daher müſſen die Schwieger- und Stiefgroßeltern denſelben den ſie treffenden Erbtheil unbeſchwert mit Fideicommiſſen und andern Nebenbedingungen hinterlaſſen.

5) Daher iſt alles das, was die Schwieger- oder Stiefgroß-Eltern durch einen letzten Willen oder auf eine andere Art dagegen vornehmen, nichtig.

6) Hingegen können die Schwieger- oder Stiefgroßeltern ihren leiblichen Kindern, wenn dieſe nicht vereinkindſchaftet ſind,

7) und dem ſtiefelterlichen Theile und deſſen leiblichen Kindern, jedoch nur in dem Falle, wenn bei ihrem Ableben der erſteheliche Ehegatte und deſſen erſteheliche Kinder bereits verſtorben ſind, den bloßen Pflichttheil hinterlaſſen. a)

§. 742.

Erläuterung des Commentars.

Daß die Schwieger- und erſtehelichen Kinder als vereinkindſchaftete Kinder beſondere Vorrechte vor den erſtehelichen Kindern haben, liegt in der Natur der Einkindſchaft. b) Daß ſich dieſelben nicht mit dem bloßen Kindstheile begnügen laſſen müſſen, erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Mevia die Tochter des Livius, welcher mit ſeiner Frau außer Gütergemeinſchaft lebt, heirathe den Sempronius, und gehe mit demſelben nicht nur allein die Gütergemeinſchaft, ſondern auch Einkindſchaft ein, und verſchaffe ihm und ſeinen erſtehelichen Kindern überdieß die eventuelle Succeſſion in das Vermögen ihres Vaters. Hier könnte es ſcheinen, daß Livius, weil er ſeinen leiblichen Kindern nicht mehr als den Pflichttheil und zwar nach gemeinem Rechte zu hinterlaſſen verbunden ſey, ſich des nämlichen Rechtes gegen die Mevia und ihren Mann und deſſen erſteheliche Kinder, als welche ihre Rechte und Perſon repräſentiren, zu erfreuen hätte. Allein da in andern Fällen, wo die leiblichen Kinder oder Enkel ihren Eltern oder Großvater wahrhaft vereinkindſchaftet ſind, aller Pflichttheil (§. 831) hinwegfällt, und ihnen der ganze Erbtheil, den ſie, wenn der Erblaſſer ohne Teſtament verſtorben

---

a) L. R. §. 20. S. 264 u. 265.

b) Comment. ad §. 20. Gleicher Geſtalten usque verlangen. p. 296.

wäre, erhalten hätten (portio ab intestato), und zwar aus dem entſcheidenden Grunde verbleiben muß, weil ſie vertragmäßige Erben ſind, ſo muß auch das nämliche bei den erwähnten Perſonen eintreten, denn auch dieſe ſuccediren aus einem und zwar läſtigen Vertrage, wodurch bloß das Einbringen des Stiefvaters oder der Stiefmutter in die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ergänzt wird. a) Die nämlichen Gründe treten auch bei den übrigen in dem §e entſchiedenen Fällen ein. b) Von dem unter Nro. 7 entſchiedenen Falle gibt der Commentar folgenden Grund an. Die Mevia, um in dem erwähnten Falle fortzufahren, ſuccedirt zwar mittels Vertrages, welcher der Regel nach die Befugniß des Livius den Pflichttheil zu hinterlaſſen ausſchließt; dieſer Vertrag geht aber bloß auf den andern Ehegatten und deſſen Kinder, denen ſie ihr Einbringen in die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft durch dieſen Vertrag ergänzen mußte. In dem angeführten Falle hört dieſer Umſtand auf, und es tritt daher die Regel ein: daß, wo der Grund und der Endzweck des Vertrages aufhöre, Alles auf den ordentlichen Rechtsweg wieder zurückgehe. c)

§. 743.

3. Vererbungsrecht.

Stirbt nach geſchehener Erbſchaftsverſicherung einer der Stiefenkel vor den Großeltern, ſo vererbt er ſein Erbfolgsrecht mit oder ohne Teſtament, jedoch nur auf ſeine leiblichen Nachkömmlinge. d)

§. 744.

4. Verſicherungsrecht.

Um den vereinkindſchafteten Schwiegerkindern und Stiefenkeln das Recht der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft um deſto gewiſſer zu verſichern, hat das Landrecht noch zwei beſondere Verfügungen in Rückſicht der ſtiefgroßelterlichen Schenkungen und Verſchwendung feſtgeſetzt.

§. 745.

a. Was in Rückſicht der ſtiefelterlichen Schenkungen Rechtens ſey?

Wenn die Schwieger- und Stiefgroßeltern ungebührliche Schenkungen an jemand, wer es auch ſey, machen, ſo

---

a) Comment. ad §. 20. Außerdem usque zu laſſen. p. 296.
b) Comment. ad §. 20. Obwohl usque hätte. p. 297.
c) Comment. ad §. 20. Ausgenommen usque ad finem. p. 297.
d) L. R. §. 15. S. 262 u. 263.

kann ihr leibliches Kind, der ſtiefelterliche Theil, der Tochtermann oder die Schwiegertochter und die Stiefenkel

1) dergleichen ungebührliche Schenkungen nicht nur nach dem Tode der Geſchenkgeber widerrufen,

2) ſondern auch noch bei deren Lebzeiten begehren, daß der Empfänger Sicherheit wegen künftiger Wiedererſtattung der geſchenkten Sache einlege,

3) oder das Verſchenkte in die Hände des Geſchenkgebers zurückliefere.

4) Kann die geſchenkte Sache bei künftigem Erb- oder Theilungsfalle ſogar von den übrigen leiblichen Kindern der Schwieger- oder Stiefgroßeltern, in ſoweit jene Erben derſelben ſind, von dem ſtiefelterlichen Theile, dem Stiefſohne, der Schwiegertochter und den Stiefenkeln zurückgefordert oder der Erſatz derſelben verlangt werden. a)

5) Fällt die Zurückforderung der geſchenkten Sache aus den oben (§. 741) angeführten Gründen dann hinweg, wenn der ſtiefelterliche Theil zur Zeit, wo ſeine Eltern ſterben, ganz allein ohne den Ehegatten erſter Ehe und deſſen erſteheliche Kinder vorhanden und ſeinen Eltern nicht vereinkindſchaftet iſt.

6) Der Erſatz von Seite der eigenen Kinder der Stiefgroßeltern fällt jedoch dann hinweg, wenn die Schwieger- und Stiefgroßeltern

α) ſich zur Zeit, wo ſie die Schenkung machten, und in darauf folgendem Wittibſtande in Bamberger Gütergemeinſchaft befanden, oder gar ihre leibliche Kinder unter wahrer Vereinkindſchaftung hatten, und die Schenkungen ohne Einwilligung ihrer Kinder in einem ſowie in dem andern Falle gemacht wurden; und hat

β) in dieſen Fällen nur dann Statt, wenn das Geſchenk den leiblichen Kindern ſelbſt gemacht wurde, wo

γ) jenes Kind die geſchenkte Sache, welches dieſelbe erhielt, zu erſetzen hat. b)

δ) Iſt hingegen die Schenkung einem Dritten gemacht worden, ſo kann zwar dieſelbe von dem Geſchenknehmer

---

a) L. R. §. 15. S. 263. L. R. Th. I. Kap. I. Tit. II. §. 7 u. 8. S. 31 u. 32.

b) L. R. §. 17. S. 263.

zurückgefordert, keineswegs aber den übrigen leiblichen Kindern der Schwieger- oder Stiefgroßeltern in Anrechnung gebracht werden.

§. 746.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nro. 1—5 wird hier vorausgeſetzt, daß die Großſtiefeltern nicht in Bamberger Gütergemeinſchaft leben, um ſo weniger aber ihre eigenen Kinder vereinkindſchaftet haben. So wie nun ihre leiblichen Kinder in dem erwähnten Falle nach ordentlichem Rechte erben, dagegen aber die genannten Perſonen vertragsmäßig und zwar vermöge eines läſtigen Vertrages ſuccediren, ſo erhellt auch daraus, daß die erſten alle unerlaubten und von ihren Eltern gemachten Schenkungen den letztern erſetzen müſſen. a) In dem Falle der eintretenden Gütergemeinſchaft oder Einkindſchaft hingegen ſtreiten ſowohl die leiblichen Kinder der Stiefgroßeltern als ihre Stiefenkel zwar beide vermöge Vertrages um Abwendung des Schadens, übrigens aber mit dem Unterſchiede, daß die erſten oder die leiblichen Kinder der Stiefgroßeltern vermöge der eintretenden Gütergemeinſchaft oder Einkindſchaft, einen frühern Vertrag, hiermit auch ein ſtärkeres Recht für ſich haben, und deßwegen keineswegs die verſchenkten Sachen zu erſetzen verbunden ſind. b) — Daß aber das Kind, welchem die Schenkung geſchehen iſt, dieſelbe wieder erſetzen müſſe, daran iſt um deſto weniger zu zweifeln, weil hier vorausgeſetzt wird, daß dasſelbe in die Geſtattung der Miterbfolge des Tochtermanns oder der Schwiegertochter und der Stiefenkel ſeiner Eltern, und daß ihnen daher, was natürlich daraus fließt, ihr künftiger Erbtheil ungeſchmälert bleibe, und kein Schaden daran weder mittelbar noch unmittelbar zugefügt werde, mit einwilligte; dieſem Vertrage kann aber dasſelbe durch ſein eigenes Factum und Annahme dergleichen Geſchenke von ſeinen Eltern nicht zuwider handeln, und muß daher ſolche erſetzen. c)

§. 747.

b. Was bei eintretender Verſchwendung der Schwieger- oder Stiefgroß-Eltern Rechtens ſey?

Wenn die Schwieger- oder Stiefgroßeltern das Vermögen verſchwenden, oder dasſelbe auf eine andere Weiſe in merkliche

a) Comment. ad §. 16. p. 294.
b) Comment. ad §. 17. usque gemacht. p. 294.
c) Comment. ad §. 17. Dann usque ad finem. p. 294 et 295.

Abnahme kommt, ſo haben der Eidam, die Schnur und die Stiefenkel die Auswahl,

1) ſich entweder durch die im gemeinen Rechte vorgeſchriebenen Mittel oder auf andere Art Sicherheit zu verſchaffen,
2) oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände die Grundtheilung zu verlangen. a)

§. 748.

Erläuterung des Commentars.

Den Perſonen, welche zur künftigen Miterbfolge vertragsmäßig aufgenommen ſind, müſſen auch die gehörigen Mittel zuſtehen, wodurch ſie ſich im Voraus und auf jeden künftigen Fall derſelben vergewiſſern und verſichern können, damit ſie nicht am Ende mit leeren Händen ausgehen müſſen. Denn dem der Zweck zuſteht, dem müſſen auch die hierzu dienlichen Mittel zuſtehen. b) — Sogar den eigenen Kindern ſteht (§. 930 u. f.) in den hier vorgetragenen Fällen das Recht zu, auf Theilung zu dringen, ungeachtet daß ſie vereinkindſchaftet ſind, und den Tod oder den Uebertritt ihrer Eltern zur weitern Ehe, wie es ſcheint, erwarten müſſen. Um deſto mehr ſteht dieß dem Schwiegerſohne, der Schwiegertochter und den Stiefenkeln zu, denen eben deßwegen ein deſto größerer Schaden bevorſteht. c)

§. 749.

β) Was bei nicht vorbehaltener ſtiefgroßelterlicher Erbſchaft Rechtens ſey?

Geſchieht der erwähnte Vorbehalt der ſchwieger- oder ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft nicht, oder würden ſich die Intereſſenten nicht vereinigen, daß der erſteheliche Theil und deſſen erſteheliche Kinder in dem Vermögen der Schwieger- oder Stiefgroßeltern miterben, ſo überlebt entweder der ſtiefelterliche Theil ſeine Eltern oder Großeltern, oder er überlebt dieſelben nicht.

§. 750.

αα) Wenn der ſtiefelterliche Theil ſeine Eltern oder Großeltern überlebt?

Ueberlebt der ſtiefelterliche Theil ſeine Eltern oder Großeltern, und erbet

---

a) L. R. §. 18. S. 263 u. 264.
b) Comment. ad §. 18. usque zu verſchaffen. p. 295.
c) Comment. l. c. oder usque ad finem. p. 295.

1) ſolcher zur Zeit, wo der erſteheliche Ehegatte noch lebt, ſo wird

α) das von ihm ererbte Vermögen der Eltern zwiſchen beiden Eheleuten gemeinſchaftlich,

β) kömmt es zu ſeiner Zeit auch den erſtehelichen Kindern gut,

γ) unangeſehen, daß wegen Ungewißheit des ſchwieger- oder ſtiefelterlichen Erbanfalls der Voraus der Kinder erſter Ehe (§. 767.) vermehrt worden iſt.

δ) Es ſey denn, daß ſich der ſtiefelterliche Theil den nämlichen Erbanfall mit Bewilligung der erſtehelichen Eltern und Kinder ausdrücklich außer Gemeinſchaft vorbehalten hätte. a)

2) Fällt dem ſtiefelterlichen Theile die Erbſchaft ſeiner Eltern und Großeltern zur Zeit zu, wo der erſteheliche Ehegatte bereits verſtorben iſt, ſo haben die erſtehelichen Kinder keinen Anſpruch auf das ſtiefgroßelterliche Vermögen, ſondern dasſelbe gehört lediglich den Stiefeltern und ihren leiblichen Kindern. b)

§. 751.

Erläuterung des Commentars.

Ad N. 1. Es bleibt eine feſte Regel des vaterländiſchen Rechtes, daß alles das gemeinſchaftlich werde, was einer der beiden noch lebenden Ehegatten erworben hat. Allein, da eben daraus, daß zwiſchen den Perſonen erſter Ehe und den Schwieger- oder Stiefgroßeltern kein Vertrag wegen der künftigen Erbfolge geſchloſſen wurde, die unrichtige Meinung entſtehen könnte, daß die erſtehelichen Perſonen von dieſer nachher erfolgten Erbſchaft des Stiefvaters oder der Stiefmutter kraft einer vorausgehenden ſtillſchweigenden Entſagung ausgeſchloſſen ſeyen, und dieſer Irrthum dadurch noch mehr könnte beſtärkt werden, wenn aus eben dieſer Urſache der Voraus der Kinder vermehrt worden wäre, ſo ſchien es der Mühe werth zu ſeyn, dieß noch beſonders zu erklären; denn es iſt hier von den Rechten und der Begünſtigung der erſtehelichen Kinder die Rede, welche nie außer Augen zu ſetzen ſind. c)

---

a) L. R. §. 19. S. 264.

b) L. R. §. 10. S. 259. Comment. ad §. 10. p. 290. M. ſ. §. 753.

c) Comment. ad §. 19. p. 296 u. 297.

§. 752.

ββ) Wenn der ſtiefelterliche Theil ſeine Eltern und Großeltern nicht überlebt?

Bei unterlaſſenem Vorbehalte und nach den Stiefeltern verſtorbenen Großſtiefeltern können weder die Eltern voriger Ehe noch die erſtehelichen Kinder einen Antheil an der erwähnten Erbſchaft verlangen. a)

§. 753.

Erläuterung des Commentars.

Weder in dem im vorhergehenden §e noch in dem §. 750. unter Nr. 2. vorgetragenen Falle unterliegt es einem Zweifel, daß ſowohl die Eltern erſter Ehe als ihre daraus erzeugten Kinder von der erwähnten Erbſchaft ausgeſchloſſen werden. Denn entweder ſtirbt noch bei Lebzeiten der Großeltern der rechtelterliche oder der ſtiefelterliche Theil. In keinem dieſer letzteren Fällen kann die elterliche oder großelterliche Erbſchaft des ſtiefelterlichen Theiles in die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft eingebracht werden. Nicht in dem erſten, denn da tritt gleich mit dem Tode des rechtelterlichen Theiles (§. 991.) die Theilung ein; nicht in dem zweiten, denn da fehlt es an der Perſon, welche ſie einbringen könnte und müßte; es iſt daher gar kein Titel vorhanden, welcher dem erſtehelichen Ehegatten und deſſen erſtehelichen Kindern die in Frage liegende Erbfolge ertheilte b).

§. 754.

γ) Was in Rückſicht des Vorbehaltes der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft bei Minderjährigen Rechtens ſey?

Sind die Kinder ſammt oder ſonders noch minderjährig, ſo ſollen die Eltern, die Anverwandten und die Obervormundſchaft

1) alle und jede Umſtände, α) wie nahe, oder fern der ſtiefgroßelterliche Erbfall zu vermuthen, β) was für ein Güterzuwachs durch dieſen Erbſchaftsanfall in Gegeneinanderhaltung des Vermögens zu hoffen ſey, reiflich erwägen,
2) ſich der Einwilligung jener Perſonen verſichern, welche nach dem L. R. (§. 721. u. f.) einzuwilligen haben.
3) Wäre dieſe Einwilligung nicht zu erhalten, der Vortheil der Kinder ungewiß oder nicht zu erreichen, ſo iſt die Be-

a) L. R. §. 10. am Ende S. 259.

b) Comment. ad §. 10. p. 290.

ſtimmung des Voraus darnach einzurichten, oder ſtatt der Vereinkindſchaftung zur Grundtheilung zu ſchreiten.

4) Bei verſicherter ſtiefelterlicher Erbſchaft hat in Anſehung der Aufnahme des Protokolls und Ausfertigung des Heirathsbriefes alles dasjenige Statt, was bereits oben (§. 647.) im Allgemeinen verordnet worden iſt. a)

5) Insbeſondere iſt das hierüber aufgenommene Protokoll α) von dem ſtiefelterlichen Theile, β) den Stiefgroßeltern γ) und ihren übrigen leiblichen Kindern, oder von allen denjenigen Perſonen, welche in den Vorbehalt der Erbſchaft zu willigen haben, zu unterſchreiben. b)

6) Iſt dieß nicht geſchehen, oder ſogar, wie es mit den Kindern erſter Ehe in Anſehung des ſtiefgroßelterlichen Erbanfalles gehalten werden ſoll, übergangen worden, ſo ſteht denſelben,

α) in ſo weit ſie noch minderjährig ſind, die Wiedereinſetzung in vorigen Stand zur Seite.

β) Dieſer zu Folge können ſie den Antrag dahin machen, daß die Einwilligung der Stiefgroßeltern des ſtiefelterlichen Theiles und ſeiner Geſchwiſter noch nachgetheilt, und ihnen dadurch das Erbrecht auf die ſtiefgroßelterliche Erbſchaft verſchafft, oder der Voraus vermehrt, oder zur Grundtheilung geſchritten werde.

γ) Das nämliche können ſie verlangen, wenn ihre rechten oder Stiefeltern bei noch lebenden Stiefgroßeltern inzwiſchen verſtorben wären. c)

§. 755.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bei errichteten und beſonders von der Obervormundſchaft beſtätigten Ehepacten und unterlaſſenem Vorbehalte der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft ſcheint beſonders in dem Falle, wenn inzwiſchen die rechten oder Stiefeltern der erſtehelichen Kinder vor den Stiefgroßeltern verſtorben ſind, nicht Statt zu haben. Denn erſtens können die vereinkindſchafteten Kinder, wenn nachher das Vermögen durch Verſchulden der Eltern oder Zufall in Abnahme geriethe,

a) L. R. §. 21 u. 22 S. 240.

b) L. R. §. 23. S. 266.

c) L. R. §. 24. S. 266 u. 267.

über keine Verletzung klagen, und eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verlangen. Der nämliche Grund tritt aber im gegenwärtigen Falle ein, denn, ob der Tod des rechtelterlichen oder ſtiefelterlichen Theiles eher als der Tod der Stiefgroßeltern erfolgen werde, hängt zur Zeit der eingegangenen Ehepacten ebenfalls von dem Zufalle ab, den Niemand zu leiſten verbunden ſey. Zweitens ſtreitet für den Richter die Vermuthung, daß er alle Umſtände wohl erwogen, und da er das hohe und gebrechliche Alter der Stiefgroßeltern und ihren nahe bevorſtehenden Erbanfall bemerkt habe, lieber ihren Tod und den den Stiefeltern dadurch zufallenden Erbtheil habe erwarten, als drittens durch ängſtliche Einhaltung aller dieſer wegen der ſtiefgroßelterlichen Erbfolge vorhandenen Vorſchriften die Kinder langen Umſchweifen und mehreren Schwierigkeiten ausſetzen, und die Auseinanderſetzung zwiſchen den Eltern und Kindern auf längere Zeit hinausſchieben wollen. Allein es iſt eine unbezweifelte Regel des vaterländiſchen Rechtes, daß in dem Falle vorhandener Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft der ſtiefelterliche Theil die Verbindlichkeit habe, ein den erſtehelichen Kindern verhältnißmäßiges Quantum einzubringen; an dieſem fehlt es aber zur Zeit der eingegangenen Einkindſchaft, und der Abgang muß aus der elterlichen Erbſchaft des ſtiefelterlichen Theiles ergänzt werden. Es müſſen daher ſowohl die Eltern als der Richter zur hinlänglichen Abwendung alles Schadens der Kinder darauf wachen, daß ſie den erwähnten Kindern entweder die Erbfolge in das Vermögen der Stiefgroßeltern verſchaffen, oder ſie bei mißlungenem Verſuche mit einem reichlicheren Voraus verſehen, oder nach Lage der Umſtände zu einer Grundtheilung des erſtehelichen Vermögens, ſo wie es zur Zeit des Übertrittes der Eltern zur zweiten Ehe beſchaffen war, ſchreiten. Die dagegen gemachten Einwürfe ſind von keiner Erheblichkeit. Denn es iſt zwar ad 1. ein bloßer Zufall, aber doch ein ſolcher vorhanden, den die Eltern leicht vorherſehen, und deßwegen für die Kinder hinlängliche Fürſorge treffen konnten. Da ſie dieſe unterlaſſen, ſo machen ſie ſich einer großen Fahrläſſigkeit ſchuldig, für welche jeder, der daran Schuld trägt, verhaftet iſt. Ad 2. fällt die Vermuthung für den Richter hinweg, wenn es auf Notorietät beruht, daß der Richter das unterlaſſen habe, was er zu beobachten verpflichtet war. Wenn ad 3 wegen zu großer Schwierigkeiten der Erbfolgevertrag nicht zu erlangen geweſen wäre, ſo hätte ja der

Tractat äußerſt leicht abgebrochen, zur Theilung geſchritten, oder den erſtehelichen Kindern wenigſtens ein größerer Voraus beſtellt werden können. Denn entweder wären ihre rechten Eltern oder Stiefeltern auf der einen, oder die Stiefgroßeltern auf der andern Seite eher geſtorben. Im erſten Falle wäre für ſie ſchon durch Beſtellung des Voraus geſorgt geweſen, im zweiten Falle hätten ſie nicht nur den Voraus, ſondern auch vermöge der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft die ſtiefgroßelterliche Erbſchaft gewonnen. a) Und wegen dieſer für ſie unterlaſſenen Fürſorge und daraus entſpringenden Verletzung können ſie die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand fordern. b) Alle dieſe Gründe treten um ſo mehr ein, wenn ihre rechten oder Stiefeltern bei noch lebenden Stiefgroßeltern verſtorben ſind, indem in dem Falle der auf den ſtiefelterlichen Theil fallende Erbantheil der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft nicht mehr in die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft eingebracht, und den erſtehelichen Kindern nicht mehr in der ihnen hieran gebührenden Rate zuwachſen kann, und daher ihre Verletzung um deſto deutlicher in die Augen fällt. c)

§. 756.

5) Was in Rückſicht des Vorwahlrechtes bei vorzunehmender Einkindſchaft zu beobachten ſey?

Bei Eingehung der Einkindſchaft iſt der Punkt der bei künftiger Theilung eintretender Vorwahl nicht zu übergehen, indem dieſes Recht, wenn es nicht mit Bewilligung der Intereſſenten vorbehalten wird, in den meiſten Fällen aufhört. Es iſt daher ſchon gegenwärtig von dieſem bei dem Eintritte dieſer Fälle weiter unten wieder beſonders vorkommenden Rechte zu handeln. Das Vorrecht ſoll aber von den erſt- und zweitehelichen Kindern, oder dem recht- oder ſtiefelterlichen Theile ausgeübt werden. Das Landrecht enthält hierüber folgende Verfügungen.

§. 757.

α) In Rückſicht der erſt- und zweitehelichen Kinder.

1) Nach geſchehener Einkindſchaft fällt die Vorwahl der Regel nach weg, und hat

2) weder der von voriger Ehe vorhandene jüngere Sohn,

---

a) Comment. ad §. 24. usque werden. p. 297 — 300.

b) Comment. ad §. 24. So können usque annoch beſchehe p. 300.

c) Comment. ad §. 24. Das Nämliche usque ad finem p. 300.

3) noch derjenige, der ſich bei künftiger Erbtheilung aus der zweiten Ehe vorfindet (in ſofern er es mit den erſtehelichen Kindern oder den Eltern erſter Ehe zu thun hat) die Vorwahl. a)

4) Die Vorwahl des erſtehelichen jüngeren Sohnes fällt ſelbſt dann hinweg, wenn derſelbe nur allein mit ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern zu theilen hat. b)

5) Ausgenommen, es wäre in den Ehepacten für den Sohn erſter oder zweiter Ehe die Vorwahl mit Bewilligung der übrigen Intereſſenten vorbehalten worden. c)

6) Soll das Vorwahlrecht dem jüngſten Sohne erſter Ehe vorbehalten werden, ſo müſſen α) deſſen rechte Eltern, β) deſſen leibliche Geſchwiſter, γ) der ſtiefelterliche Theil einwilligen. d)

7) Die nicht erfolgte Einwilligung derſelben gibt ihm keinen Grund, ſich der Vereinkindſchaftung zu entſchlagen, und die Theilung zu begehren. e)

8) Soll dem künftigen jüngſten Sohne zweiter Ehe das Vorwahlrecht vorbehalten werden, ſo müſſen α) die Eltern und β) die Kinder erſter Ehe, ſo wie γ) die Eltern zweiter Ehe einwilligen. f)

9) Willigen ſämmtliche Intereſſenten ein, ſo beſteht die Vorwahl, wenn bei künftiger Erbtheilung der häusliche Anſitz noch vorhanden iſt,

10) fällt aber weg, wenn derſelbe rechtmäßig veräußert worden iſt, und kann in Rückſicht keines anderen Erbſtückes ausgeübt werden. g)

11) In dem Falle, wo der jüngſte zweiteheliche Sohn in der Zukunft mit ſeinen Geſchwiſtern oder Eltern zweiter Ehe zu theilen hat, und ſich die Eltern zweiter Ehe des ihnen nur in dem Falle (§. 758.) zuſtändigen Vorwahlrechtes nicht bedienen, ſteht demſelben auch ohne Vorbehalt dieſes Recht zu. h)

---

a) L. R. §. 10. S. 92. L. R. §. 16. S. 94.
b) L. R. §. 14. S. 93.
c) L. R. §. 10. S. 92.
d) L. R. §. 11. S. 92.
e) L. R. §. 10. S. 92.
f) L. R. §. 10. S. 92.
g) L. R. §. 12. S. 93.
h) L. R. §. 16. S. 94.

12) Kann der rechtelterliche den ſtiefelterlichen überlebende Ehegatte bei freiwilliger Theilung das Vorwahlrecht auch ohne vorher bei der Einkindſchaft geſchehenen Vorbehalt einem ſeiner Kinder erſter oder zweiter Ehe nach Willkür (§. 195.) zuwenden.

13) Fällt jedoch bei vertragsmäßiger Theilung zwiſchen den Kindern der beiden Ehen alle Vorwahl hinweg. a)

§. 758.

Erläuterung des Commentars.

Die Einkindſchaft macht die Kinder beider Ehen, die gegenwärtigen und die künftigen unter ſich in allen jeden Rechten gleich, und läßt daher unter ihnen keinen Vorzug mehr übrig; es muß daher auch das Vorwahlrecht zwiſchen den erſt- und zweitehelichen Kindern wegfallen, obwohl dasſelbe in vorhergehenden Fällen aus mißverſtandener Natur der Einkindſchaft bald dem jüngſten erſtehelichen, bald dem jüngſten zweitehelichen vereinkindſchafteten Sohne zugeſprochen wurde. b) — Man muß hierbei vorausſetzen, daß die Grundtheilung bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe nach Lage der Umſtände nicht eintrete; ſo wie nun der Sohn die Grundtheilung nicht nach Willkür begehren kann, ſo kann er ſich auch nicht willkürlich die Vorwahl vorbehalten. Nebſt dem wird die einſtimmige Einwilligung aller Intereſſenten erfordert, denn in allen dem, was gegen die gewöhnlichen Rechtsregeln geſchieht, iſt der Widerſpruch eines einzigen der Einſtimmung der übrigen vorzuziehen. c) Man ſetze ad N. 4. die Stiefmutter ſterbe zuerſt, es folge ihr der rechte Vater im Tode, und hinterlaſſe bloß erſteheliche Kinder. Die Urſache, warum auch unter denſelben die Vorwahl hinwegfällt, iſt, weil zwiſchen denſelben die Einkindſchaft mit den nämlichen Wirkungen, wie ſie noch bei Lebzeiten ihrer Eltern war, Statt hat. d) Die Vorwahl fällt hinweg, wenn der häusliche Anſitz nicht mehr vorhanden iſt, weil dieſes Recht einzig auf den elterlichen Anſitz haftet. e) Die zweitehelichen Kinder werden bei verſtorbenen Eltern erſter Ehe und nicht vorhandenen erſtehelichen Kinder unter ſich in Rückſicht ihrer überlebenden Eltern zweiter Ehe wie

---

a) L. R. Kap. IV. Tit. I. §. 7 u. 8. S. 310.
b) Comment. ad §. 10 p. 70.
c) Comment. ad §. 11. p. 70 u. 71.
d) Comment. ad §. 14. p. 72.
e) Comment. ad §. 12. p. 71.

Kinder, die aus deren erſter Ehe erzeugt ſind, betrachtet, ſo wie nun unter dieſen das Vorwahlrecht Statt hat, ſo hat es auch unter jenen ſeine Anwendung. a) Einer willkürlichen Handlung kann jeder, der ſie unternimmt, jede Norm oder Bedingung beiſetzen, daher kann auch der rechtelterliche Theil das Vorwahlrecht einem ſeiner Kinder erſter oder zweiter Ehe bei freiwilliger Theilung einräumen. b) Bei der nothwendigen fällt dieſer Grund hinweg, die Kinder beider Ehen ſind unter ſich vereinkindſchaftet und einander gleich geſetzt. So wenig daher den zweitehelichen das Vorwahlrecht zuſteht, eben ſo wenig kann es den erſtehelichen zukommen. c)

§. 759.

β) Von dem dem recht- und ſtiefelterlichen Theile zuſtehenden Vorwahlrechte.

1) Den rechten Eltern ſteht bei getrennter zweiten Ehe und nachheriger ſowohl freiwilliger als nothwendiger Theilung die Vorwahl auf den häuslichen Anſitz oder ein anderes Erbſtück auch ohne bei der Einkindſchaft vorausgegangenen Vorbehalt zu. d)

2) Die Stiefeltern können ſich *α)* desſelben gegen die erſtehelichen Kinder nicht bedienen, *β)* ausgenommen es wäre ihnen mit Bewilligung aller Intereſſenten bei der Einkindſchaft vorbehalten worden, *γ)* wohl aber ſteht ihnen dieſes Recht zu, wenn ſie es bei verſtorbenen oder abgetheilten erſtehelichen Kindern mit ihren eigenen Kindern allein zu thun haben. e)

§. 760.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1. Es treten hier die nämlichen Gründe ein, warum ſich die Eltern der Vorwahl, wenn ſie mittels Grundtheilung ihre Güter (§. 159) übergeben, oder zur zweiten Ehe (§. 686.) ſchreiten, bedienen können. Mann kann auch nicht ſagen, daß die an dieſen Orten angeführten Gründe hier keine Anwendung finden, weil z. B. der zum zweiten Male verwittibte Vater nicht nur allein vertragsmäßig und deßhalb von Rechtswegen mit ſeinen Kindern theilen müſſe, ſondern dieſelben noch überdieß vermöge

---

a) Comment. ad §. 16. pag. 73.

b) Comment. ad §. 8. können ſie usque zuwenden. p. 371.

c) Comment. ad §. 8. In andern usque hinweg. p. 371.

d) L. R. §. 13. S. 93.

e) L. R. §. 15. S. 94.

der Natur der Einkindſchaft ein wahres Miteigenthum an ſeinem Vermögen hätten. Allein man muß dagegen in genaue Erwägung ziehen, daß dieſes den Kindern zuſtehende Miteigenthum kein ſo vollkommenes und unbeſchränktes Miteigenthum, welches den Eltern alle übrigen aus dem natürlichen zwiſchen Eltern und Kindern eintretenden Verhältniſſe entſpringenden und vom Landrechte darauf gebauten Rechte benähme. Denn ſo groß auch dieſes Miteigenthum ſeyn mag, ſo bleiben die Kinder dennoch Erben ihrer Eltern, und es iſt genug, wenn ſie ihren ganzen Erbtheil erhalten. Auch daraus, daß die Eltern in dem Falle, wo ſie unabgetheilt ſterben, keine letztwillige Theilung unter den vereinkindſchafteten erſtehelichen Kindern vornehmen können, kann man darauf, daß ſie auch bei einer Theilung unter den Lebendigen das Vorwahlrecht verlören, keinen Schluß machen. Denn da ſie bei dieſer des Ihrigen ſelbſt bedürfen, ſo kann es ihnen aus mehr als einer Urſache daran liegen, ihren Theil vielmehr in dieſem als einem andern Vermögensſtücke zu erhalten. a) — Ad Nr. 2. Die Stiefkinder der erſten Ehe ſtehen mit dem Stiefvater oder der Stiefmutteer in keiner Blutsverwandtſchaft; das Band der Einkindſchaft hört (§. 990.) ebenfalls auf. Sie ſind daher, wie fremde Theilnehmer des Vermögens zu betrachten, in Rückſicht deren durchaus gleiche Rechte der Theilung eintreten. b) Der Grund der Lit. γ. enthaltenen Verfügung iſt, der nämliche, welcher bereits am Ende des §en 758 angegeben wurde. c)

Tit. V.

Von dem Voraus.

§. 761.

1) Begriff.

Die Einkindſchaft iſt entweder mit einem Voraus begleitet oder nicht. Der Voraus iſt ohne Einkindſchaft nicht denkbar, d) und iſt diejenige Summe, welche vereinkindſchafteten Kindern zur Vergütung der durch die Einkindſchaft zu befürchtenden Minde-

---

a) Comment. ad §. 13. p. 71 et 72.

b) Comment. ad §. 15. p. 72.

c) Comment. ad §. 16. pag. 72.

d) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. V. §. 1. S. 248.

rung ihres Erbtheiles über ihre bei künftiger Theilung zu erhebende Erbrate ausgeſetzt wird. a)

§. 762.

2) Conſtituirung desſelben.

a. Wenn derſelbe Statt habe?

Der Voraus hat

1. bei Vereinkindſchaftungen ordentlicher Weiſe Statt b), daher auch Voraus und Einkindſchaft nach dem Bambergiſchen Sprachgebrauche für gleichbedeutende Ausdrücke genommen werden. c)
2. Der Richter hat bei Beſtimmung desſelben
   - α) aus den beiderſeits vorzulegenden Inventarien das beiderſeitige Einbringen zu erſehen,
   - β) den im Falle der Grundtheilung auf jedes der erſtehelichen Kinder zufallenden Kindstheil auszumitteln,
   - γ) dieſen Kindstheil mit dem Theile, den die Kinder bei der künftigen Erbtheilung nach dem Tode ihrer rechten Eltern erhalten würden, zu vergleichen, und hierbei alle und jede oben (§. 646.) angegebenen Umſtände in Erwägung zu ziehen.
   - δ) Aus dem Reſultate dieſer Vergleichung muß die Beſtimmung des Voraus hervorgehen. Erhalten die Kinder nach dieſer Vergleichung bei der künftigen Theilung weniger, als der Theil beträgt, welcher bei eintretender Grundtheilung auf dieſelben gekommen wäre, ſo hat Voraus Statt. d)
3. In zweifelhaften Fällen iſt den Kindern, zumal, wenn ſie noch minderjährig ſind, wenigſtens einiger, obſchon geringer Voraus auszuwerfen. e)

§. 763.

Erläuterung des Commentars.

Der Voraus iſt ſeiner Wirkung nach eine beſondere Theilung des elterlichen Vermögens, und ein anticipirter Theil der

---

a) Man vergleiche hiermit L. R. Tit. IV. §. 17. u. L. R. Tit. V. §. 1. S. 247 u. 248.

b) L. R. §. 2. S. 248 u. 249.

c) Comment. ad §. 2. p. 268.

d) L. R. Tit. IV. §. 17. S. 247 u. 248.

e) L. R. Tit. V. §. 2. am Ende S. 249.

Erbſchaft, der von dem, was ſonſt die Kinder gleichmäßig ohne vollkommene Grundtheilung von ihren Eltern bei Lebzeiten erhalten, bloß dadurch verſchieden iſt, daß dieſes einen Conferendenpunct bei der künftigen Theilung ausmacht, der Voraus aber, von dem Augenblicke an, wo er beſtellt wird, ſtätes und unwiderrufliches Eigenthum der Kinder wird, und keiner Einwerfung unterworfen iſt. Uebrigens bezeugen die vorhergehenden Acten, daß dergleichen Voraus öfters willkürlich, ſummariſch und in Bauſch und Bogen beſtimmt worden ſey. Allein dadurch wurde für die minderjährigen Kinder gar nicht gehörig geſorgt. Da ſie ohnedieß ſchon wegen der ungewiſſen Vermehrung oder Verminderung des elterlichen Vermögens wegen ihres künftigen Erbtheiles der Gefahr ausgeſetzt ſind, ſo würde dieſelbe nur noch deſto mehr durch eine ſo willkürliche Beſtellung des Voraus vermehrt, indem die Kinder nie wiſſen, ob ihnen der Voraus in der gehörigen Maß beſtellt worden ſey. Es iſt daher weit beſſer, den Voraus mit Grundlegung des Inventars und Erwägung der übrigen Umſtände zu beſtimmen. a)

§. 764.

b. Wann dieſelbe hinwegfalle?

1) Der Voraus fällt hingegen hinweg, wenn aus dem Reſultate der obigen Vergleichung hervorgeht,

α) daß den Kindern bei der künftigen Erbtheilung ihr ganzer **Erbtheil** unverkürzt bleibe, oder

β) wohl gar noch vermehrt werde. b)

2) Steht im letztern Falle das ſtiefelterliche Einbringen gegen das Vermögen erſter Ehe im merklichen Uebergewichte, ſo kann dem ſtiefelterlichen Theile noch überdieß auf ſeinen Antrag verſtattet werden, ſich an ſeinem Einbringen etwas vorzubehalten. c)

3) Wird kein Voraus beſtellt, ſo muß in den Ehepacten die Urſache deßhalb deutlich ausgedrückt werden. d)

§. 765.

Erläuterung des Commentars.

Es ſcheint, daß man auch in dem Falle, wo ſich ſogar die

---

a) Comment. ad §. 1. p. 267 et 268.

b) L. R. §. 2. S. 245 u. 246.

c) L. R. §. 2. S. 249.

d) L. R. §. 3. S. 249.

Eheleute zweiter Ehe einen Vorbehalt machen, den erſtehelichen Kindern einigen Voraus beſtellen müſſe, damit ſie ſich wenigſtens für die Zukunft auf den Fall, daß das gemeinſchaftliche Vermögen in beträchtliche Abnahme kommen möchte, wenigſtens einiger Entſchädigung zu erfreuen hätten. Allein dem können die Eltern erſter Ehe mit gegründetem Rechte widerſprechen. Denn ſie ſind erſtens vermöge der Gütergemeinſchaft ihren Kindern zu nichts weiter verbunden, als daß ſie die ihnen durch die Grundtheilung, wenn ſie gegenwärtig angeſtellt würde, zufallenden Erbportionen ſicher ſtellen. Dieß geſchieht aber in dem vorausgeſetztem Falle. Es wäre daher zweitens unbillig, von ihnen Mehreres zu begehren, und dadurch den Anlaß zu geben, daß ſie die gegenwärtige ihnen vortheilhafte Gelegenheit zum Heirathen verlieren, indem der künftige Ehegatte entweder die ganze Heirath oder wenigſtens die Einkindſchaft von ſich ablehnen würde. Es willige aber drittens auch der Ehegatte zweiter Ehe in den Voraus ein, ſo liegt doch dem Ehegatten erſter Ehe daran, daß ſein Vermögen nicht über die Maße geſchwächt, und daher den Kindern mehr ausſchließliches Eigenthum, als die Umſtände erfordern, eingeräumt werde. Auch können ſich die Kinder über den ihnen künftig zugehenden eventuellen Schaden nicht beklagen, da das Landrecht dagegen (§. 854. §. 862. §. 929.) denſelben hinlängliche Mittel an die Hand gegeben hat. a)

§. 766.

c. Herſtellung des Vermögens.

Um aber den Voraus gehörig beſtellen zu können, iſt vor allen die gehörige Herſtellung des Vermögens nothwendig, und hier muß 1. auf das Vermögen, welches bei Beſtimmung des Voraus zu Grund gelegt wird, 2. auf die Schulden, 3. auf den Conferendenpunct Rückſicht genommen werden.

§. 767.

α) Welches Vermögen bei Beſtimmung des Voraus zu Grund gelegt werde?

Der Voraus kann

1. bloß aus dem elterlichen Vermögen ausgeworfen werden.
2. Die Kinder ſind nicht ſchuldig, α) ihr eigenes Vermö-

a) Comment. ad §. 2. und ſogar usque vorzubehalten. pag. 268 — 269.

gen β) die noch zu hoffende großelterliche γ) oder die von ihren Eltern bereits erhaltene Erbſchaft einrechnen, oder den Voraus ganz oder zum Theile darauf beſtimmen zu laſſen. a)

§. 768.

Erläuterung des Commentars.

Zwiſchen den Kindern und Eltern kann nichts zur Theilung kommen, als was dieſe in Gemeinſchaft beſaßen. Das nämliche gilt auch bei dem Voraus, da derſelbe nichts als eine partielle Theilung iſt, und das, was von dem Ganzen gilt, auch von dem Theile gelten muß. b) Das Gegentheil hat man laut vorher gehender Acten von Seite der Eltern öfters verſucht; es wurde aber niemals geſtattet, und ſelbſt das Erkenntniß der Bürgermeiſter und Raths zur Vorcheim, die ſich auf eine ſpecielle Gewohnheit deßwegen beriefen, von der Regierung reformirt. c)

§. 769.

β) Schulden.

Das Vermögen, von welchem der Voraus der Kinder beſtellt wird, muß reines Vermögen ſeyn. Der Voraus kann daher erſt nach Abzug aller Paſſiven von dem Ueberſchuſſe des reinen Activ-Vermögens beſtellt werden.

I. Werden die Schulden von den Eltern ſogleich bezahlt, und hierauf erſt von dem übrigen Vermögen der Voraus beſtellt, ſo hat die Sache lediglich hierbei ſein Bewenden.

II. Können ſie aber von den Eltern nicht ſogleich abgetragen werden, ſo ſind

1. die Eltern befugt, dieſelben von dem Vermögen abzuziehen und iſt von dem Ueberreſte der Voraus zu beſtellen. d)

2. Kommt es nachher zwiſchen den Kindern erſter Ehe, dem ſtiefelterlichen Theile und deſſen Kindern ſamt oder ſonders, oder auch nur mit den erſtehelichen Kindern und ihren rechten Eltern zur Grundthei-

---

a) L. R. §. 5. S. 250.

b) Comment. ad §. 5. usque worden. p. 271.

c) Comment. ad §. 5. Dahero usque ad finem. p. 271.

d) L. R. §. 11. S. 252.

lung, ſo ſind entweder α) die Schulden noch in Natur vorhanden, oder β) zu deren Abtragung andere gemacht, oder γ) dieſelben aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen getilgt worden.

3. Im erſten und im zweiten Falle, wo die Schulden noch in Natur vorhanden, oder andere zu deren Abtragung contrahirt worden ſind, trägt jedes der mit einem Voraus begabten Kinder nach dem treffenden Antheile die Schulden, jedoch mit Abzug deſſen, was ihm bereits dieſer Schulden wegen bei Conſtituirung ſeines Voraus abgezogen worden iſt.

4. In dem dritten Falle hingegen, wo die Schulden inzwiſchen aus dem baren Vermögen abgetragen worden ſind, können ſie ſo viel als ihnen der erwähnten Schuldenwegen bereits an ihrem Voraus abgezogen worden iſt, und ſie durch dieſen Abzug weniger an dem elterlichen Vermögen erhalten haben, als Entſchädigung verlangen, und aus der elterlichen Theilungsmaſſe vor ihrem Erbtheile hinwegnehmen. a)

5. Dieſe Entſchädigung fällt jedoch hinweg,

α) wenn das Kind vor der künftigen Abtheilung ohne eheliche Nachkommenſchaft gleichwohl mit Hinterlaſſung eines mit ihm in Gütergemeinſchaft geſtandenen Ehegatten ſtirbt; b)

β) wenn nachher das gemeinſchaftliche Vermögen in wirklichen Concurs kommt, es ereigne ſich

---

a) L. R. §. 12 u. 13. S. 253. M. ſ. §. 771. — Das Landrecht drückt ſich in in dem §. 13. über die Beſtimmungen in den erwähnten Fällen nicht deutlich aus, vermiſcht dieſelben unter einander, und enthält die Entſcheidung, daß im erſten Falle die in Abzug gebrachten Schulden von dem Kinde nicht mehr mitzutragen ſeyen, im zweiten und im dritten hingegen demſelben eine Entſchädigung gebühre. Die im erwähnten §. 13. enthaltene Verfügung iſt dem Geiſte des Landrechts und der Natur der Sache vollkommen zuwider, der zweite Fall offenbar mit dem erſten und nicht mit dem dritten identiſch, weßwegen auch der Commentar dieſen Fehler ſtillſchweigend verbeſſerte, und die Fälle, wodurch aller Zweifel gehoben wird, ſo entſchied, wie ich ſie im Texte dieſes §en aufnahm.

b) L. R. §. 13. S. 253.

gleich dieſer Concurs während der Vereinkindſchaftung oder wirklich eintretender Theilung; a)

γ) wenn die vorausgegangenen Schulden den Kindern nicht gleich Anfangs bei der Vorausbeſtellung abgezogen, oder den Kindern aus erheblichen Urſachen kein Voraus beſtellt worden iſt. In dieſem Falle tragen die Kinder bei nachheriger Theilung die Schulden zu gleichen Bürden. b)

§. 770.

Erläuterung des Commentars.

Die Eltern hatten ſonſt den nicht gar löblichen Gebrauch, den Antheil ihrer Kinder an den zur Zeit der Einkindſchaft vorhandenen Schulden an ihrem Voraus abzuziehen, oder in denſelben einzurechnen, und nachher, wenn es zur Grundtheilung kam, mußten die erſtehelichen Kinder an den vorhandenen Schulden, ohne zwiſchen den vorhergehenden oder während der zweiten Ehe gemachten zu unterſcheiden, nochmals Theil nehmen. Dadurch wurde aber den Kindern auf die übelſte Weiſe mitgeſpielt, und ſie verloren durch dieſe doppelte Theilnahme an den nämlichen Schulden, (einmal, da ſie wegen derſelben einen geringeren Voraus erhielten, und das andere Mal dennoch den nochmaligen Abzug dieſer vorhergehenden Schulden an ihrem Erbtheile im Ganzen leiden mußten) wenigſtens einen Theil ihres Voraus und zwar einen deſto größeren, je größer die zur Zeit der vorgenommenen Einkindſchaft vorhandene Schuldenlaſt war. Es forderte daher die offenbare Billigkeit, daß die Kinder nach Verhältniß und Größe des bereits erlittenen Abzugs von Zahlung dergleichen Schulden auf die nachfolgende Weiſe frei geſprochen werden. c) Träte dieſe Entſchädigung oder Loszählung nicht ein, ſo würde den Kindern mit der andern Hand wieder genommen, was ſie mit der einen erhalten hätten, oder ſie würden, um ihren Voraus ganz zu erhalten, was gegen den Begriff und die Natur der Einkindſchaft ſtreiten würde, der elterlichen Erbſchaft gänzlich entſagen müſſen. Dem ſteht nicht entgegen, daß die Kinder den Zuwachs des künftigen Vermögens zu hoffen hätten, und ſich

---

a) L. R. §. 14. S. 253 u. 254.

b) L. R. §. 15. S. 254.

c) Comment. ad §. 12. in ſo viel usque haben. p. 276 et 277.

daher auch die zufällige Verminderung desſelben müßten gefallen laſſen, oder den gleichen Antheil an dem tragen, was zur Bezahlung der Schulden bereits aufgewendet worden ſey, oder noch aufgewendet werden müſſe, ohne daß ihnen deßhalb ein Vorzug zuſtehe. Allein dieß unterliegt zwar in Rückſicht der während der zweiten Ehe contrahirten Schulden keinem Zweifel, und iſt in der Natur der Einkindſchaft gegründet; aber dieſe kann, wie jeder andere Contract nur für die Zukunft, nicht aber in Rückſicht des Vergangenen wirken, und die Kinder keineswegs verbinden, die vorhergegangenen, ihnen bereits antheilweiſe abgezogenen Schulden noch einmal zu übernehmen, welches offenbar der Fall wäre, wenn nicht die erwähnte Entſchädigung Statt hätte. a)

§. 771.

Fortſetzung.

Der Commentar erläutert dieſen Gegenſtand durch folgenden Fall. Der Vater, der zur zweiten Ehe ſchreitet, und drei Kinder vereinkindſchaftet, beſtellt denſelben einen Voraus, der den vierten Theil ihres Kindstheiles ausmacht, ſo, daß, da dieſer 800 fl. beträgt, der Voraus für jedes derſelben 200 fl. in Rückſicht der Activmaſſe beträgt; es waren aber damals 200 fl. Schulden vorhanden, welche aus Mangel an barem Gelde und aus irgend einer andern Urſache nicht gezahlt wurden. Der Vater welcher mit Recht dafür hält, daß die Schulden auf dem Vermögen haften, und die Kinder nicht einmal partielle Erben in Rückſicht des Voraus werden können, ohne mit dem Vortheile gleiche Laſten zu tragen, zieht daher von jedem Voraus 12 fl. 30 kr., als den vierten Theil von 50 fl., welche von jedem der Kinder bei vorgenommener Grundtheilung an den Schulden hätten gezahlt werden müſſen, und beſtellt daher den Voraus auf 187 fl. 30 kr. Es kommt nachher bei Lebzeiten oder nach Abſterben des Vaters zur Grundtheilung, und es ſind entweder die vorhin abgezogenen Schulden noch vorhanden, oder es wurden zu ihrer Abtragung neue Schulden contrahirt, oder ſie wurden nachher aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen der Eltern abgetragen. Im erſten und zweiten Falle trägt jedes der mit dieſem Voraus begabten Kinder ſtatt der 50 fl., die es bei ihm nicht bereits an ſeinem Voraus geſchehenem Abzuge hätte zahlen müſſen, nur 37 fl. 30 kr. Im dritten Falle erhält es die erwähnte Summe

---

a) Comment. ad §. 12. eine Entſchädigung zu verlangen. p. 277.

von 12 fl. 30 kr. als ein Präcipuum, und hierauf wird erſt in das Los geſchritten. Und dieß iſt das eigentliche erbſchaftliche Präcipuum oder die Entſchädigung, von welcher das Landrecht handelt. a)

§. 772.

Fortſetzung.

Die Gründe, welche der Commentar von dieſen drei Ausnahmen, wo die Entſchädigung wegfällt, angibt, liegen in der Natur der Sache, und beſtehen in folgenden. Ad α) Der eigentliche Voraus wird von dem Augenblicke an, wo er beſtellt wird, Eigenthum der Kinder, und geht daher nach gemeinem Rechte (§. 789) auf ihre Erben über. Allein in dem gegenwärtigen Falle, wo die zur nämlichen Zeit beſtehenden Paſſiven von dem elterlichen Vermögen abgezogen wurden, in Natur blieben, durch Contrahirung anderer Schulden getilgt, oder aus dem gemeinſchaftlichen zweitehelichen Vermögen gezahlt wurden, blieb alles Uebrige in der gemeinſchaftlichen Maſſe, hiermit auch das erwähnte erbſchaftliche Präcipuum, das einen Theil der künftigen Univerſal-Erbſchaft ausmacht. Zu dieſer Erbſchaft kann aber niemand als die vereinkindſchafteten Kinder und ihre leiblichen Nachkömmlinge gelangen, und kann daher dieſelbe nicht auf die Gattin des verſtorbenen Kindes übergehen. b) — Ad β) Bei ausgebrochenem Concurſe hört ebenfalls dieſes Präcipuum auf, denn hier kann keine Theilung unter den ordentlichen Erbſchafts-Intereſſenten vor ſich gehen, und daher auch nicht geſagt werden, daß die erſtehelichen Kinder ohne erwähntes Präcipuum einen doppelten Schuldenabzug litten, denn einmal ſind ſie hierzu verbunden, und dieß geſchah zur Zeit der errichteten Einkindſchaft. c) In den beiden dort angeführten Fällen tritt gleicher Grund ein, und haben die Gläubiger gleiches Recht. d) Ad γ) Der Grund der dritten Ausnahme liegt darin. Alle Schulden haften auf dem Vermögen, und die, welche der Einkindſchaft vorausgingen, wurden in den erwähnten Fällen noch nicht verhältnißmäßig von den Kindern getragen, alſo muß dieß noch geſchehen. Die Fälle, wo den Kindern die Schulden noch nicht abgezogen werden, tre-

---

a) Comment. ad §. 13. Erſten Falls usque ad finem. p. 278.
b) Comment. ad §. 14. p. 278 et 279.
c) Comment. ad §. 15. p. 279.
d) Comment. ad §. 15. Es ereigne ſich usque Theilung. p. 279.

ten dann ein, wo z. B. die Eltern ſich derſelben nicht erinnerten, wenn ſie davon zur Zeit der Einkindſchaft keine Wiſſenſchaft gehabt hätten; der eine Ehegatte hätte z. B. ohne Wiſſen des andern eine in die Gütergemeinſchaft gehörige Schuld contrahirt, welche ſich erſt zur Zeit der Grundtheilung herauswirft, oder die Schulden wären zur Zeit der Einkindſchaft noch ungewiß, denn illiquide Schulden können bei der Einkindſchaft und Beſtellung des Voraus nicht zu Grund gelegt, oder von dem erwähnten Voraus abgezogen werden, ſie bleiben daher bis zur künftigen Liquidität ausgeſetzt. a)

§. 773.

γ) Collation

αα) von Seite der Kinder.

Hat ein Kind unter mehreren Geſchwiſtern ein Conferendum erhalten, ſo iſt

1) das Conferendum an dem Voraus nur in dem Verhältniſſe abzuziehen, in welchem der Voraus zu dem übrigen Vermögen ſteht. Beträgt daher der Voraus den vierten Theil des Vermögens, ſo iſt bloß der vierte; beträgt es den dritten, der dritte Theil des Conferendums, um ſo mehr oder minder an dem Voraus abzuziehen.

2) Der Ueberſchuß iſt erſt bei künftiger Erbtheilung einzuwerfen.

3) Das Kind, welches bereits ſeine ganze Erbportion erhalten hat, kann ſich der Vereinkindſchaftung und Collation durch Entſagung der Erbſchaft nicht entſchlagen, nur hat die wirkliche Einwerfung erſt bei dem künftigen Erb- und Theilungsfalle Statt.

4) Dieſe Einwerfung kann weder von den übrigen Kindern ohne Einwilligung der Eltern, noch von den Eltern ohne Einverſtändniß der Kinder erlaſſen werden. b)

§. 774.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Zur Erläuterung dieſes mag folgender Fall dienen. Mevius, der zum zweiten Male heirathet, beſitzt 4000 fl. Vermögen, und hat drei Kinder. Auf jeden Theil käme daher bei wirklicher Grundtheilung 1000, aber er theilt nicht, ſondern ver-

---

a) Comment. ad §. 26. p. 279 et 280.

b) L. R. §. 10. S. 251 u. 252. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. VI. §. 6, 8, 9. S. 98—100.

einkindſchaftet vielmehr ſeine Kinder, und der Voraus wird auf den vierten Theil des erwähnten Kindstheils oder auf 250 fl. beſtimmt. Indeſſen hat eines von den Kindern der Sempronius während voriger Ehe 400 fl. als Conferendum erhalten, derſelbe iſt daher auch gegenwärtig nicht mehr zu conferiren oder ſich einen weitern Abzug gefallen zu laſſen ſchuldig als 100 fl.; denn er erhält bloß den vierten Theil ſeiner Erbportion, und die Vortheile und Laſten der Erbſchaft müſſen im gleichen Verhältniſſe ſtehen. a) Ad 2. Zur Zeit des erfolgenden Erbfalls erhält das Kind ſeine ganze Erbportion; es iſt alſo auch nur zu der Zeit verbunden, das vorher noch nicht conferirte einzuwerfen. b) Ad 3. Die Entſchlagung der Erbſchaft, um ſich nämlich ſowohl für jetzt als für die Zukunft von der Collation zu befreien, gilt nicht, und das, was bei der Total-Erbſchaft Rechtens iſt, muß auch bei einer Partial-Erbſchaftstheilung, wie bei dem Voraus vorkommt, Rechtens ſeyn. c) Ad 4. Die einſeitige Erlaſſung fällt deßwegen hinweg, weil hier von Beſtellung des Voraus für die Kinder, und von Ergänzung der erſtehelichen zwiſchen Eltern und Kindern gemeinſchaftlichen Gütermaſſe die Rede iſt. d)

§. 775.

ββ) Von Seite der Eltern.

Ingleichen ſind

1) die Eltern dasjenige, was ſie wegen erlegter Geldſtrafe und geleiſteter Entſchädigung (§. 507, §. 565) einzuwerfen haben, ſich von ihrer Portion abziehen zu laſſen, und den Kindern in Beſtellung ihres Voraus zu vergüten ſchuldig;
2) können aber dagegen auch von den Kindern die Einwerfung desjenigen fordern, was ſie wegen erlegter Geldſtrafe und geleiſteter Entſchädigung (§. 440) von Seite ihrer verſtorbenen Eltern (§. 556) einzuwerfen haben. e)

§. 776.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Collation der Eltern erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Der Vater habe in dem Wittibſtande ein Ver-

---

a) Comment. ad §. 10. iſt ſchuldig usque einzuwerfen. p. 274.
b) Comment. ad §. 10. Die Einwerfung usque ausgeſtellt. p. 274 et 275.
c) Comment. ad §. 10. wollte aber usque entſchlagen ſoll es.) usque vorkommt. p. 275.
d) Comment. ad §. 10. und haben usque zu erlaſſen. p. 275.
e) L. R. §. 10 am Ende S. 251 u. 252. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VII. §. 21, 22, 25. S. 191 u. 194.

brechen begangen, weſswegen er um 200 fl. geſtraft wurde; er ſchreite zur zweiten Ehe, und habe drei Kinder und 8000 fl. Vermögen. Wenn er mit ſeinen Kindern theilte, ſo würde er jedem der Kinder 2000 fl., und deſswegen, weil er den Kindstheil eines jeden geſchwächt hätte, noch 50 fl. geben müſſen; allein es wird nicht getheilt, und die Kinder werden vielmehr vereinkindſchaftet, und ihr Voraus auf den vierten Theil des Kindes beſtellt. Der Vater muſs daher dem Voraus jedes der einzelnen Kinder als Erſatz der aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezahlten Geldſtrafe noch 12 fl. 30 kr. zulegen. Denn dieſe Summe macht den vierten Theil der 50 fl. aus, die jedem Kinde bei vorgenommener Theilung gebührt. In Rückſicht der übrigen drei Theile bleibt der Vater bis zum künftigen Theilungsfalle als Schuldner verhaftet. a) Der zweite Fall iſt in Rückſicht der conferirenden Perſonen gerade der umgekehrte Fall, und es treten bei demſelben die nämlichen Gründe ein. b)

§. 777.

d. Worin beſteht der Voraus?

α) Beſteht in keiner Quote.

Der Voraus beſteht

1) in keiner gewiſſen Quote, z. B. dem vierten, fünften Theile des Kindstheiles, ſondern überhaupt in demjenigen Theile einer ganzen Kindsportion, den die Umſtände der zweiten Ehe erfordern. c)

2) Die Summe des Voraus ergibt ſich aus dem oben (§. 645) angeführten Reſultate. So viel geringer ſich die künftige Erbportion als der bei angeſtellter Grundtheilung ſich ergebende Kindstheil herauswirft, ſo viel muſs durch den Voraus den erſtehelichen Kindern vergütet werden. d) Der Voraus beſteht daher in der Differenz zwiſchen dem gegenwärtigen Kinds- und dem künftigen Erbtheile.

§. 778.

β) Beſondere Verfügungen, wenn der Voraus die Hälfte einer Kindsportion überſteigt.

Würde der Voraus nach dieſen Prämiſſen über die Hälfte einer Kindsportion ausgeworfen werden müſſen, ſo haben

---

a) Comment. ad §. 10. ſchuldig usque zu laſſen. p. 275.
b) Comment. ibid. dargegen usque ad finem. p. 275.
c) L. R. §. 2. S. 248 u. 249.
d) L. R. Tit. IV. §. 17. S. 248.

1. die Kinder Macht, denſelben ſammt der Einkindſchaft zu unterlaſſen, und auf Theilung zu dringen. a) Denn ſonſt würde die Sache, welche a potiori ihre Benennung erhält, mehr einer Grundtheilung als einer Einkindſchaft gleichen. Es iſt daher beſſer, die erſte in vollkommenen Vollzug zu bringen. b)

2. Sie können jedoch auch in der Einkindſchaft bleiben, und bei Minderjährigen hat das vormundſchaftliche Gericht zu ermeſſen, ob für dieſelben durch Theilung oder Vereinkindſchaftung beſſer geſorgt ſey.

§. 779.

γ) Beſteht der Regel nach im baren Gelde.

1) Bei Minderjährigen und noch unter elterlichem Brode befindlichen Kindern ſoll der Voraus auf bar Geld, und nicht mehr auf unbewegliche Stücke, am wenigſten auf bloße Brandſtätten beſtellt werden.

2) Sind aber die Kinder zur Zeit der Vorausbeſtellung des Ihrigen bereits mächtig, und es wird ihnen derſelbe mit ihrer und der elterlichen Bewilligung in unbeweglichen Stücken angewieſen, und der Werth derſelben erſtreckt ſich über ihr Vorausquantum, ſo ſind dieſelben ſchuldig,

α) den überſchießenden Werth ſogleich, und nicht erſt bei künftiger Haupterbtheilung in die elterliche Gütermaſſe zu erſetzen, oder

β) wo die Eltern und die übrigen Kinder damit zufrieden ſind, bis zu deren Erbfolge die Zinſen zu vergüten.

γ) Ausgenommen, es wäre ihnen der Ueberſchuß ausdrücklich als ein bloßes uneinwerfliches Gut überlaſſen worden. c)

§. 780.

Erläuterung des Commentars.

Die Eltern haben den Genuß des Voraus, bis die Kinder ihrer mächtig werden, und adminiſtriren daher denſelben. Man ſetze nun, das unbewegliche Stück, worauf der Voraus beſtellt worden ſey, gehe zu Grund, werde beträchtlich verſchlimmert, oder es werden

---

a) L. R. §. 4. S. 249.

b) Comment. ad §. 4. Würde aber usque ad finem. p. 271.

c) L. R. §. 6. S. 250.

darauf von den Eltern Koſten verwendet, ſo werden nicht ſelten Streitigkeiten zwiſchen den Eltern und Kindern entſtehen, ob die Sache durch Zufall oder Verſchulden der Eltern zu Grund gegangen, oder verſchlimmert worden ſey, ob die Auslagen nothwendig, oder wenigſtens von bleibendem Nutzen geweſen ſeyen u. ſ. w.; es iſt aber nicht räthlich, die minderjährigen Kinder ſolchen prozeſſualiſchen Umtrieben auszuſetzen. Es tritt auch nicht die geringſte Nothwendigkeit dazu ein, da den Kindern wegen ihres Voraus das ganze Vermögen ihrer Eltern verpfändet iſt, und ihnen deßhalb die bereiteſte Hülfsvollſtreckung zur Seite ſteht. Man kann dagegen den Fall der Grundtheilung nicht anführen; denn in dieſer hat der Regel nach das Los Statt, dem ſich alle Kinder unterwerfen und erwarten müſſen, ob und wiefern ſie ihren Erbtheil in beweglichen oder unbeweglichen Sachen erhalten werden. a) — Ad 2. Dergleichen Verträge, wo der Werth des auf unbeweglichen Grundſtücken beſtellten Voraus gleichſam ſchon nach ſeiner Natur für ein bloßes Conferendum in die zukünftige Erbtheilung gehalten worden iſt, finden ſich mehrere in den vorhergehenden Acten; ſie ſind aber dem wahren und eigenthümlichen Begriffe vom Voraus zuwider; denn dieſer ſteht als Eigenthum den Kindern nicht weiter zu, als gerade bis zu jenem Theile des Kindstheiles, worin er conſtituirt wurde. Der überſchießende Werth gehört daher zur gemeinſchaftlichen Maſſe, und wird zu ſeiner Zeit eine zur Grund- oder Erbtheilung gehörige Sache. b)

§. 781.

d) Von Vermehrung und Verringerung des Voraus.

aa) Regel.

1) Der Voraus bleibt bei ſeinem einmal ausgeworfenen Quantum.

2) Es wird durch nachfolgende Verringerung des elterlichen Vermögens weder verringert,

3) noch durch den Zuwachs des Vermögens vermehrt;

4) obgleich der Zuwachs in der großelterlichen den Kindern während der Einkindſchaft anfallenden Erbſchaft beſtünde.

5) Auch ſind die Eltern nicht ſchuldig, den Kindern, wo

---

a) Comment. ad §. 6. usque werden. p. 271.

b) Comment. ad §. 6. So ſeynd usque zu vergüten. p. 272.

ſich dieſe die Vermehrung des Voraus wirklich vorbehalten wollten, dieß zu geſtatten. a)

§. 782.

Erläuterung des Commentars.

Auch dagegen wurde vorher einige Male, aber nicht übereinſtimmend mit den Grundſätzen des vaterländiſchen Rechtes und der Natur des Voraus geurtheilt. Denn zwiſchen den Kindern erſter Ehe muß, in ſoweit ſie auf der einen Seite mit einem Voraus verſehen, und auf der andern in der wirklichen Einkindſchaft begriffen ſind, ein immerwährender Unterſchied obwalten. In der letzten Hinſicht oder in der Eigenſchaft der vereinkindſchafteten Kinder genießen ſie den Zuwachs des väterlichen Vermögens, ſo wie ſie dagegen die Abnahme desſelben, ſo wie jeder andere Erbe tragen müſſen; der Voraus iſt aber ein von dem übrigen Vermögen der Eltern unterſchiedener und vollkommen getrennter Theil, in dem die Kinder von dem Augenblicke ſeiner Conſtituirung ſuccediren. Er hat daher mit dem übrigen elterlichen Vermögen keine Verbindung mehr weder in Rückſicht der Vortheile noch Laſten. b) Ad 4. Die unmittelbaren oder mittelbaren Eltern oder Großeltern mögen nun zuerſt ſterben, ſo bleibt den Kindern die Erbfolge. Im erſten Falle ſuccediren ſie nach gemeinem Rechte mit ihren vorhandenen Halbgeſchwiſtern zweiter Ehe gemeinſchaftlich. Im zweiten vermöge des Rechtes der Einkindſchaft. Es läßt ſich daher nicht abſehen, warum in Rückſicht eines reinen Zufalles (ob nämlich die Eltern vor den Großeltern oder die Großeltern vor den Eltern ſterben) der Voraus eine andere Geſtalt erleiden ſoll; da ein bloßer Zufall vorher exiſtirende Rechte nicht ändert. c) — Ad 5. Auch hier treten die ſo eben angeführten Gründe ein. Ein ganz anderes Bewandtniß hat es bei der Grundtheilung, wo ſich die Kinder die großelterliche Erbſchaft (§. 717.) vorbehalten müſſen, wenn ſie nicht von derſelben ausgeſchloſſen ſeyn wollen. Von dieſer iſt aber kein Schluß auf den Voraus zu machen. d)

---

a) L. R. §. 7. S. 250.

b) Comment. ad §. 7. usque weder verringert. pag. 272 u. 273.

c) Comment. ad §. 7. obwohlen usque beſtünde. p. 273.

d) Comment. ad §. 7. wie dann usque zu geſtatten. p. 273.

§. 783.

ββ) Ausnahme.

1) Wenn die Eltern nachher etwas erblich oder auf andere Weiſe erhalten, worauf der verſtorbene Ehegatte wegen damaliger Gütergemeinſchaft bereits ein erworbenes Recht gehabt hätte, ſo ſind ſie ſchuldig, ſolches den Kindern anzeigen, und den Voraus nach Proportion der vorigen Beſtellung desſelben zu vermehren. a)

2) Haben die Eltern bereits zur Zeit der eingegangenen Einkindſchaft von einem ſolchen Vermögenszuwachs Wiſſenſchaft gehabt, und dieſen oder ein anderes Erbſtück gefliſſentlich unterſchlagen, ſo fällt das unterſchlagene Stück den Kindern als Voraus zu. b)

§. 784.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Dergleichen nachfolgende Erwerbungen gehören nach dem §. 528 zu dem gemeinſchaftlichen Vermögen erſter Ehe; ſo wie daher, wenn Grundtheilung eingetreten wäre, den Kindern ihr Kindstheil aus derſelben hätte gegeben werden müſſen, eben ſo bleiben auch dieſelben dem Voraus und deſſen Vermehrung unterworfen. Denn der Voraus ahmt, weil er eine Particulartheilung des elterlichen Vermögens in ſich ſchließt, der Regel nach das Ganze oder die Totaltheilung nach. c) Ad 2. Dieß iſt zur Strafe der Eltern und zur deſto wirkſameren Präcaution verordnet, damit ſie es nicht wagen, etwas zum Nachtheile der Kinder von dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu verheimlichen. d)

§. 785.

c. Gleichhaltung der erſtehelichen Kinder.

1) Die Kinder ſind in Rückſicht des Voraus einander gleich zu halten.

2) Diejenigen, welche zur Zeit der geſchehenen Einkindſchaft bereits aus dem elterlichen Brode getreten ſind, oder des Ihrigen bald mächtig werden, können vor ihren der elterlichen Zucht noch länger bedürftigen Geſchwiſtern keinen größeren Voraus fordern. e)

---

a) L. R. §. 8. S. 251.

b) L. R. §. 9. S. 251.

c) Comment. ad §. 8. p. 274.

d) Comment. ad §. 9. p. 274.

e) L. R. §. 17. S. 254.

§. 786.

Erläuterung des Commentars.

Es wird hierbei vorausgeſetzt, daß den erwachſenen Kindern nicht nach Lage der Umſtände (§. 645. §. 656) das Recht zuſtehe, auf eine Grundtheilung zu provociren. So wie daher die nämlichen Kinder aus den gemeinſchaftlichen Gütern ihrer Eltern bereits ihre Erziehung genoſſen haben; ſo würden ſie gegen alle Billigkeit begehren, daß ihre noch minderjährigen Geſchwiſter ſich nicht der nämlichen Wohlthat erfreuen ſollten, ſondern ihnen vielmehr deßwegen, weil dieſe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu ernähren ſind, gleichſam als Erſatz des vermeintlichen Schadens ein reichlicher Voraus beſtellt werde. a)

§. 787.

f. Voraus für Eltern hat nicht Statt.

Die Eltern ſollen künftighin nicht mehr Macht haben, ſich gleich den Kindern aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen einen Voraus oder Vorbehalt mit mehr oder weniger zu machen. b)

§. 788.

Erläuterung des Commentars.

In älteren Ehepacten finden ſich dergleichen Voraus oder vielmehr Vorbehalte vor; denn den Namen eines wahren Voraus können dieſelben um deſto weniger führen, je gewiſſer derſelbe ein anticipirter Theil der väterlichen Erbſchaft iſt, und daher nur bloß bei Kindern Statt hat. Auch zeigen die älteren Acten, daß den Eltern beinahe immer ein Voraus in der nämlichen Quantität, wie den Kindern, beſtellt worden ſey, wovon man ſich kaum einen andern Grund angeben kann, als daß unſere Voreltern geglaubt haben, in dem Falle, wo die Eltern zur zweiten Ehe ſchritten, müſſe zwiſchen ihnen und den Kindern ſowohl in Rückſicht der Grundtheilung, als in Rückſicht des Voraus der Kinder und des elterlichen Vorbehaltes vollkommene Gleichheit herrſchen. Allein es fällt dieſe irrige Meinnng, wenn man bedenkt, daß es bei Einkindſchaften bloß um Sicherſtellung des Kindstheiles der Kinder zu thun ſey; und daher die Sache blos die Kinder und deren Wohl betreffe. Ein ſolcher Vorbehalt ſtrei=

---

a) Comment. ad §. 17. p. 280.

b) L. R. §. 18. S. 254.

tet nebſtdem gegen die Natur, den Zweck und die Wirkung des kindlichen Voraus, indem ihnen dabei mit der einen Hand das wieder genommen würde, was man ihnen mit der andern gegeben hatte. a)

§. 789.

3) Rechte des conſtituirten Voraus.

a. Eigenthumsrecht.

1) Der Voraus wird von dem Augenblicke an, wo er beſtellt worden iſt, Eigenthum der Kinder.

2) Er kann daher von den Eltern ſobald, als die Kinder des Ihrigen mächtig werden, und zwar geſammt und unzertrennt,

3) auch wenn er nicht gleich von den Eltern herausgegeben würde, und der inzwiſchen abfallende Genuß desſelben ebenfalls verlangt werden.

4) Ausgenommen, es wäre zwiſchen den Eltern und Kindern ausdrücklich verabredet worden, daß er bei den Eltern auf eine längere Zeit mit oder ohne Verzinſung ſtehen bleiben, oder auch friſtenweiſe erhoben werden ſollte.

5) Dieß ſoll aber bei minderjährigen Kindern ohne beſonders erhebliche, billige, und von der Obrigkeit dafür erkannte und in den Ehepacten oder ſonſt auszudrückende Urſachen nicht geſchehen. b)

6) Daher ſind beſonders diejenigen Verträge, kraft deren der Voraus erſt zur Zeit der künftigen Haupttheilung fällig und zu erheben wäre, in ſoweit ſolche minderjährige Kinder betreffen, nichtig, und kann der Voraus, auch wenn deren gerichtliche Beſtätigung erfolgt wäre, deſſen ungeachtet zur gehörigen Zeit erhoben werden. c)

§. 790.

Erläuterung des Commentars.

Die Natur des Voraus erfordert, daß derſelbe den Kindern gleich von jener Zeit an, wo die Kinder des Ihrigen mächtig werden, zu deren Nutznießung herausgegeben werde. Es können aber hin und wieder erhebliche Gründe vorhanden ſeyn, das Gegentheil zu beſtimmen; wenn z. B der Vater eine größere Handlung hätte, alle oder wenigſtens der größte Theil ſeiner Kinder heirathsfähig wären, und daher zu fürchten wäre, daß durch ihre

a) Comment. ad §. 18. p. 281 et 282.

b) L. R. §. 19. S. 255.

c) L. R. §. 20. S. 255.

bald darauf folgende Heirath die Handlung und der Credit des Vaters anſehnlich geſchwächt würde. a) Die großjährigen Kinder können als volle Eigenthümer des Ihrigen nach Willkür dergleichen Verträge eingehen. b) Beiſpiele dergleichen zum bloßen Gewinne der Eltern, damit ſie das Vermögen um ſo länger ungetheilt behalten, und genießen können, aber zur offenbaren Beſchwerde der Kinder gereichenden Verträge kommen auch in den vorhergehenden Acten vor. Die Errichter dieſer Verträge glaubten, daß die Kinder zwar von dem Augenblicke des conſtituirten Voraus an ein Recht hätten (Dies cessit), aber daß ſie dieſes Recht erſt bei ſich ereignendem Erbfalle gültig machen könnten (sed nondum venit). Allein es iſt der Natur des Voraus viel angemeſſener, daß der Voraus ſogleich, als die Kinder aus dem väterlichen Brode treten, könne gefordert werden. Denn es läßt ſich gar nicht abſehen, welche Verbindung der Voraus im Punkte der Zeit ſeiner Beitreibung mit der künftigen allgemeinen Erbſchaft der Eltern haben ſollte. c) Dergleichen unförmliche Verträge ſtreiten gegen die Natur der Einkindſchaft und die Eigenſchaft des Voraus; und es würde zum größten Schaden der Kinder gereichen, wenn ſie nebſtdem, daß ſie die künftige öfters verſchiedenen Schickſalen unterworfene und auf die längſte Zeit hinausgeſetzte Erbfolge in dem elterlichen Vermögen erwarten, und nicht einmal bis dahin ihres Voraus genießen ſollten. Die Regel, daß die richterliche Beſtätigung, beſonders, wenn vorausgehende Cognition hinzu kam, ein gegründetes Recht verleihe, leidet in den Fällen eine Ausnahme, wo es notoriſch iſt, daß der Richter gegen ſeine Pflicht gehandelt habe; denn ſonſt würde nie hinlänglich für die minderjährigen Kinder geſorgt werden. d)

§. 791.

b. Verſicherung des Voraus.

1) Der Voraus der minderjährigen Kinder (ſo wie des Ihrigen noch nicht mächtigen Kinder) hat ſich bei ausgebrochenem Concurſe des Vorrechtes in der erſten Klaſſe N. 7. zu erfreuen. e)

---

a) Comment. ad §. 20. p. 281 et 282.

b) Comment. ad §. 20 in ſo viel usque betrifft. p. 282.

c) Comment. ad §. 20. vor einem usque können. p. 282.

d) Comment. l. c. welches usque wäre.

e) L. R. Th. II. Verordn. V. Tit. III. Kl. I. Nro. 7.

2) Der verzinslich oder unverzinslich bei den Eltern auf Friſten ſtehende Voraus großjähriger, des Ihrigen bereits mächtigen Kinder, wird ſowohl α) vor, als β) nach verfallenen aber im letzten Falle binnen Jahr und Tag von der Verfallzeit eingeklagten Friſtzahlungen in der nämlichen Klaſſe Nr. 7. befriedigt. a)

§. 792.

c. Schuldbefreiung.

Der Voraus hat für die während der Vereinkindſchaftung contrahirten Schulden nicht zu haften, ſondern geht denſelben im elterlichen Concurſe vor. b) Denn der Voraus iſt ein eigenes Gut der Kinder, in deſſen Rückſicht ſie vielmehr Gläubiger der Eltern und der elterlichen Maſſe ſind. c)

§. 793.

d. Vererbung.

1) In Rückſicht der im Landrechte nicht ausgedrückten Erbfälle entſcheidet das gemeine Recht, in ſofern ſolches der Natur der rechtlichen Gütergemeinſchaft, der Vereinkindſchaftung u. ſ. w. nicht widerſpricht, d) und hat deßhalb auch hier Statt.

2) Ueber den beſtellten Voraus können die Kinder teſtiren.

3) Jedoch müſſen ſie bei errichtetem Teſtamente in Rückſicht des Pflichttheils die Eltern auch in dem Voraus als Erben einſetzen. e)

4) Sterben dieſelben ohne Teſtament, ſo fällt derſelbe ihren Eltern und vollbürtigen Geſchwiſtern als Inteſtaterben nach dem Inhalt des gemeinen Rechts zu.

5) Sind die Eltern nicht ſchuldig, ſich den Anhang der Ehepacten aufdringen zu laſſen, daß der Voraus zuerſt auf die Geſchwiſter des verſtorbenen Kindes, und dann erſt auf die Eltern falle, und es hat die Vereinkindſchaftung deſſen ungeachtet Statt.

---

a) L. R. a. a. O. Nr. 7. S. 385.
b) L. R. §. 11. S. 252.
c) Comment. ad § 11. p. 276.
d) L. R. §. 24. S. 145.
e) L. R. §. 15 u. 16. S. 142.

§. 794.

Erläuterung des Commentars.

Die vorhergehenden Ehepacten ſind voll von dieſer ausdrücklichen Clauſel, von der man kaum einen andern Urſprung, als die ehemalige irrige Meinung angeben kann: in Rückſicht des Voraus ſeyen die Eltern und Kinder als vollkommen von einander getrennt anzuſehen, ſo wie dieß bei vollkommen abgetheilten Kindern Statt habe. Allein da das Letztere hinwegfällt, ſo kann auch das Erſtere nicht beſtehen. Die Eltern bleiben daher ebenſo Notherben in dem Voraus ihrer Kinder, als ſie die Notherben derſelben, wenn ſie vollkommen von ihnen abgetheilt geweſen wären, geblieben wären. Der Voraus iſt bloß ein Theil der künftigen Erbſchaft, was aber in Rückſicht der künftigen Erbſchaft Rechtens iſt, muß auch in Rückſicht eines Theils derſelben Statt haben. a)

Kapitel II.

Von den in zweiter Ehe Statt habenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Tit. I.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Kinder erſter Ehe gegen ihre rechten und Stiefeltern, dann dieſer gegen jene, und der Eheleute unter ſich.

§. 795.

Einleitung.

Bei wirklich beſtehender Ehe ſind die Rechte der Eltern und Kinder, und die wechſelſeitigen Rechte der Eheleute in Betrachtung zu ziehen. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Eltern gegen ihre Kinder, und dieſer gegen jene zerfallen in zwei Abtheilungen, je nachdem von den erſtehelichen oder von den zweitehelichen Kindern die Rede iſt. Der erſtehelichen Kinder gibt es

a) Comment. ad §. 16. p. 118 et 119.

verſchiedene Klaſſen. Es iſt daher vor Allem, was in Rückſicht derſelben im Allgemeinen und nachher, was in Rückſicht einer jeden Klaſſe derſelben Rechtens ſey, abzuhandeln.

§. 796.

I. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der erſtehelichen Kinder gegen ihre rechten und Stiefeltern, dann dieſer gegen jene.

A. Im Allgemeinen.

1) Elterliche Gewalt.

1) In Rückſicht der elterlichen Gewalt hat das nämliche Statt, was bei der erſten Ehe (§. 98 u. f.) verordnet wurde. a)

2) Des nämlichen Rechts, das den rechten Eltern gegen ihre erſtehelichen Kinder zuſteht, haben ſich in Rückſicht des häuslichen Weſens und der Zucht der Kinder auch Stiefeltern gegen ihre Stiefkinder zu erfreuen, ohne Unterſchied, ob die Kinder abgetheilt oder unabgetheilt, vereinkindſchaftet oder nicht vereinkindſchaftet ſeyen. b)

§. 797.

Erläuterung des Commentars.

In welchem Güterſtande die Eheleute immer mit einander ſtehen mögen, und obgleich die erſtehelichen Kinder dem Stiefvater oder der Stiefmutter nicht vereinkindſchaftet ſind, und mit ihnen in keiner Verbindung des Bluts oder des Vermögens ſtehen, ſo ſind ſie jedoch Mitglieder einer und eben derſelben häuslichen Geſellſchaft, ſie ſind daher verbunden, ihren Stiefeltern den nämlichen Gehorſam und die nämliche Unterwerfung zu leiſten, den ſie ihren rechten Eltern zu erzeigen ſchuldig ſind; denn ſonſt würde keine häusliche Herrſchaft zwiſchen den verſchiedenen Ehegatten und Kindern beſtehen. c)

§. 798.

2) Was bei übler Behandlung der erſtehelichen Kinder Rechtens ſey?

Wenn die Kinder erſter Ehe von den Stief- oder rechten Eltern α) in Koſt, Kleidung, Unterweiſung und Zucht übel, oder

a) L. R. Th. II. Kap. II. Tit. I. §. 1. S. 267. L. R. Thl. I. Kap. I. Tit. I. §. 1—4. S. 15 u. 16.

b) L. R. §. 2. S. 268.

c) Comment. ad §. 2. pag. 300—301.

gegen ihre Stief- oder auch leiblichen Geſchwiſter ſehr ungleich gehalten, β) vor gebührender Zeit aus dem väterlichen Brode geſchafft, oder auch γ) beſonders ihr Vermögen deſto länger zu genießen, an einer untadelhaften Standesveränderung gehindert würden, und was δ) dergleichen ungebührlichen Verfahrens mehr ſeyn kann, ſo ſollen

1) die Eltern zuerſt ein oder etliche Mal durch die nächſten Anverwandten der Kinder, oder auch die Obrigkeit ſelbſt ihrer Schuldigkeit gütlich erinnert werden. a)

2) Würde dieſes keine Frucht wirken, ſo ſollen die Kinder, wenn ſie zu einer Standesveränderung oder eigener Haushaltung nach Inhalt des Landrechts (§. 115 u. 116) noch nicht fähig ſind,

α) den Eltern, was ihre Zucht betrifft, abgenommen,

β) den nächſten Anverwandten, oder wer ſonſt am tüchtigſten dazu befunden wird, gegen gebührendes Erziehgeld, in ſolange, bis ſich die Eltern zu ihrer Schuldigkeit bequemen, und hierüber hinlängliche Sicherheit geſtellt haben, übergeben,

γ) das Erziehgeld auf den Fall, daß die Kinder kein eigenes Vermögen hätten, oder ſolches ohne Angreifung des Hauptſtockes nicht zulangte, oder auch der Abgang durch den ſtandesmäßigen Verdienſt der Kinder nicht erſetzt werden könnte, von den Eltern, welche daran Schuld tragen, gezahlt werden. b)

δ) Den rechten Eltern, welche hieran keine Schuld haben, iſt die Verwaltung des Vermögens und der ſich nach Abzug der Erziehungskoſten ergebende Ueberſchuß der Nutznießung zu laſſen. c)

ε) Tragen ſie hingegen die Schuld, ſo verlieren ſie beides, die Verwaltung ſowohl, als die Nutznießung. d)

ζ) Iſt der ſtiefelterliche Theil unſchuldig, und ſteht mit dem rechtelterlichen Theile in Gütergemeinſchaft, oder gemeinſchaftlicher Errungenſchaft, ſo ſoll derſelbe darunter nicht leiden, ſondern das, was nach Abzug des ſtandesmäßigen Unterhalts den Ertrag des Vermögens

---

a) L. R. §. 5. S. 268.
b) L. R. §. 6. S. 268 u. 269.
c) L. R. § 7. S. 270.
d) L. R. §. 8. S. 270.

überſteigt, zur Gütergemeinſchaft oder Errungenſchaft gehören. a)

3) Sind hingegen die Kinder zur Standesveränderung oder Anſtellung eigener Haushaltung fähig, ſo ſoll ihnen dieß von Obrigkeit wegen geſtattet, und das ihnen zuſtändige Vermögen von den Eltern herausgegeben werden.

§. 799.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1. Die gütliche Ermahnung ſoll deßwegen vorausgehen, um einen oder den andern oder beiden Theilen ſchädliche Streitigkeiten und Zwietracht zwiſchen den Eltern und Kindern zu vermeiden. b) Ad Nr. 2. Lit. α—γ. Dieß fließt ganz klar aus der Natur der elterlichen Gewalt, welche den Eltern, ſo lange es nur immer geſchehen kann, aber nimmer dergeſtalt, daß ſie jemals in Mißbrauch und zur unbilligen Beſchwerde der Kinder ausarte, zu überlaſſen iſt. c) Ad Lit. δ. Der unſchuldige Ehegatte kann durch den ſchuldigen oder denjenigen, welcher an der früheren Abſonderung der Kinder Schuld iſt, in keine unbillige Lage verſetzt werden, und daher die Rechte der elterlichen Gewalt nicht weiter verlieren, als es nothwendig iſt. d) Ad Lit. ε. Der von ſeiner Seite zu der frühern Abſonderung der Kinder von der elterlichen Gewalt beigetragen hat, kann auf der andern Seite ſich nicht der mit derſelben verbundenen Vortheile erfreuen. Denn niemand kann aus ſeinem Vergehen oder ſeinem Verſchulden einen Vortheil erlangen. e) Ad Lit. ζ. Der Fall pflegt gewöhnlich der umgekehrte zu ſeyn. Es kann ſich aber doch zutragen, daß ſelbſt die Eltern erſter Ehe gegen ihre daraus erzeugten Kinder aus verſchiedenen Urſachen feindſelige Geſinnungen hegen, und die Stiefmutter, beſonders, wenn ſie keine eigene Kinder hat, oder hoffet, und ſonſt gut geartet iſt, gegen die erſtehelichen Kinder ſehr wohlgeſinnt ſey. Es fehlt auch nicht in der Erfahrung an dergleichen Beiſpielen. f) Steht der ſtiefelterliche Theil in Gütergemeinſchaft oder wechſelſeitiger Errungenſchaft, ſo

---

a) L. R. §. 9. S. 271.

b) Comment. ad §. 5. p. 301.

c) Comment. ad §. 6. p. 301.

d) Comment. ad §. 5. p. 301 et 302.

e) Comment. ad §. 8. pag. 302.

f) Comment. ad §. 9. usque wäre. p. 302.

kann in dem Falle die Strafe nur den ſchuldigen, nicht den unſchuldigen treffen. a)

§. 800.

B. Insbeſondere.

1) Abgetheilte Kinder.

α) Elterliche Gewalt.

Die Eltern ſind nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig,

1) ihre Kinder, die wegen Minderjährigkeit oder ſonſtigen Mangels dem Ihrigen nicht vorſtehen können, ungeachtet ihrer Abtheilung in elterlicher Gewalt und Beſorgung zu behalten.) b) — Es wäre in der That äuſſerſt unbillig, wenn die Eltern, die zur zweiten Ehe ſchreiten, ſich der Obſorge für die Kinder erſter Ehe, die ihnen ſchon nach dem Rechte der Natur obliegt, nach Willkür entledigen könnten. c)

2) Ausgenommen es wären beſondere Urſachen vorhanden, weßwegen ſich die Eltern dieſer Zucht und Obſorge nicht unterziehen wollten (z. B. die Kinder wären äußerſt ungerathen), d) oder die abgetheilten Kinder den Eltern nicht überlaſſen werden könnten, worüber die Obervormundſchaft zu erkennen, und nach Befinden einen eigenen Vormund aufzuſtellen hat. e)

3) Die Eltern müſſen α) ihre abgetheilten Kinder gehörig erziehen, β) ihr Vermögen getreulich beſorgen, γ) nichts davon unter Strafe doppelten Erſatzes veräußern. f) — Dieſe Pflicht jedes Vormundes und des Vaters als natürlichen Vormunds hat das Landrecht geſchärft, um ihn zur beſſern Erfüllung ſeiner Pflichten anzuhalten. g)

§. 801.

β) Den Eltern zuſtehende Nutznießung.

Dagegen haben

1) ſie die Nutznießung ihres Vermögens, es beſtehe ſolches α) aus der alleinigen Erbportion β) oder den anderwärts ſchon vorhin gehabten oder γ) nachher erſt zugefallenen Gütern. h)

---

a) Comment. ad §. 9. ſolle usque ad finem. p. 302.
b) L. R. Th. I. Verordn. I. §. 1. S. 130.
c) Comment. ad §. 1. p. 101. et 102.
d) Comment. ad §. 2. oder ihnen usque könnte. p. 102.
e) L. R. §. 2. S. 130.
f) L. R. §. 4. S. 131.
g) Comment. ad §. 4. p. 102.
h) L. R. §. 4. u. 5. S. 131.

2) Dieſe Nutznießung dauert ſo lange, als ſich die Kinder noch unter elterlicher Obſorge und Brod befinden, obgleich die Töchter bereits das 25te Jahr zurückgelegt, aber noch keine beſtändige Standesveränderung erlangt hätten. a)

§. 802.

γ) Wie weit die Eltern ihre abgetheilten Kinder aus ihrem Vermögen zu unterhalten ſchuldig ſind?

Die Eltern ſind dagegen ſchuldig

1) auf den Fall, daß ſich das Vermögen der Kinder nach geſchehener Theilung durch Unglücksfälle vermindere, und der Ertrag zu ihrer Erziehung nicht hinreiche, aus dem Ihrigen den gehörigen Beiſchuß zur Erziehung zu leiſten;

2) ſind aber nicht verbunden, beſonders bei ſchwerem Haushalten und mehreren Kindern den Hauptſtock ihres eigenen Vermögens anzugreifen, ſondern können

3) mit obrigkeitlicher Bewilligung den Hauptſtock der abgetheilten Kinder zu ihrer Erziehung und Unterhaltung verwenden. b) — Denn es wäre ſehr hart, wenn man die Eltern, die unermüdet für die Erziehung und den Unterhalt ihrer Kinder wachen, und ihre Einkünfte ſogar ſubſidiariſch dazu zu verwenden ſchuldig ſind, noch überdieß anhalten wollte, ihr eigenes Vermögen zu dem Ende anzugreifen. c)

§. 803.

Erläuterung des Commentars.

Man hat lange darüber geſtritten, ob es nicht beſſer ſey, die abgetheilten Kinder vielmehr beſonderen Vormündern zu übergeben, als ihren eigenen Eltern zu überlaſſen. Daß dieß ſonſt ſo gehalten worden ſey, zeigen die vorhergehenden Acten und für dieſen alten Gebrauch ſchienen folgende Gründe zu ſtreiten. Erſtens die Nutznießung des Vermögens müſſe den Kindern als Eigenthum zuſtehen. Zweitens von der Nutznießung des Voraus vereinkindſchafteter Kinder laſſe ſich kein Schluß auf die abgetheilten Kinder machen, indem das, was nach Abzug der Alimente von dieſer Nutznießung übrig bleibe, der ganzen unter die erſt- und zweitehelichen Kinder zu vertheilenden Erbmaſſe wieder zu-

---

a) L. R. §. 7. S. 131.

b) L. R. §. 6. S. 131. u. 132.

c) Comment. ad §. 6. Wobei ſic usque ad finem. p. 109.

wachſe, abgetheilte Kinder aber von der Erbſchaft des zweitehelichen Vermögens vollkommen ausgeſchloſſen ſeyen. Drittens. Es ſey daher äußerſt unbillig, daß die Kinder von der Nutznießung ihres Vermögens nach Abzug ihrer Alimente nur ihre eigenen rechten in zweiter Ehe befindlichen Eltern ſondern noch überdieß die Stiefeltern und ihre Kinder, mit denen ſie in keinem Bande des Bluts ſtünden, ernähren ſollten. Viertens würden die Stiefeltern alle Gelegenheit ergreifen, dieſe Nutznießung vielmehr ihren als den erſtehelichen Kindern zuzuwenden. Fünftens habe das gemeine Recht, welches weder Abtheilung noch Einkindſchaft kenne, hier keine Anwendung. Sechtens höre durch Grundtheilung die väterliche Gewalt wenigſtens in Rückſicht der bürgerlichen Wirkungen auf, und trete die Obſorge der Obrigkeit ein, welche ſie mittels Aufſtellung von Vormündern fortſetzen müſſe. — Allein α) die Eltern ſind nach allen Rechten verbunden, ihre Kinder bis zu dem gehörigen Alter zu erziehen, und zu einem künftigen fixirten Stande des Lebens vorzubereiten; als Vergütung dafür haben ſie ſich nach dem gemeinen Rechte der Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder zu erfreuen, und es läßt ſich gar nicht einſehen, warum dieſe in der Natur der Sache gegründete Verfügung nicht auch bei den Bambergiſchen Eltern Statt haben ſollte. β) Dieſe Nutznießung ſteht ihnen in der erſten Ehe zu, warum ſollte ſie ihnen nicht in der zweiten zuſtehen, wo die Kinder die nämliche Verbindlichkeit gegen ihre Eltern haben? γ) Es würde wahrhaft die äußerſte Unbilligkeit ſeyn, wenn die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern, welche noch bei ihren Lebzeiten den größten Theil ihrer Güter ihren Kindern übergeben, und ſich meiſtentheils mit einem Kindstheile begnügen müſſen, der elterlichen Rechte und der Nutznießung des den abgetheilten Kindern zugefallenen Vermögens beraubt ſeyn ſollten. δ) Sogar das gemeine Recht, welches viele gehäſſige Verordnungen gegen die zweite Ehe enthält, läßt dieſe Nutznießung den Eltern, warum ſollten die Bambergiſchen Eltern übler daran ſeyn, und die Grundtheilung unter die Arten die väterliche Gewalt zu verlieren gerechnet werden? ε) Die Eltern haben ſich der Nutznießung des Voraus vereinkindſchafteter Kinder zu erfreuen, obgleich das elterliche Vermögen zu ihrer Unterhaltung hinreicht; Gleiches tritt daher auch bei abgetheilten Kindern ein, zwiſchen welchen kein anderer Unterſchied obwaltet, als daß dieſe bereits ihren ganzen Erbtheil, jene aber nur einen Theil dieſes Erbtheils erhalten. ζ) Bei abnehmenden Vermögen der

Kinder und nicht mehr hinreichenden Einkünften — ſie daraus zu ernähren — müſſen ihnen die Eltern mit den Früchten ihres eigenen Vermögens zu Hilfe kommen. Es iſt daher auch billig, daß die Eltern die Nutznießung dieſes Vermögens haben; 8) insbeſondere da die Kinder in ihren geringen Jahren zwar wenig, aber deſto mehr in ihren reifern Jahren zu unterhalten koſten, wo dann bei Vergleichung einer Zeit mit der andern wenig Nutzen für die Kinder übrig bleiben wird. 9) Man ſetze, das Kind habe nebſt ſeinem Kindstheile noch anderes ihm z. B. von den Großeltern oder einem Seitenverwandten zugefallenes Vermögen. Soll hier den Eltern über keines von beiden oder nur über das eine die Nutznießung zuſtehen? Das erſte kann nicht ſeyn, weil ſich die Theilung nur auf die Theilungsportion erſtreckt. Das zweite würde die ſorgfältige Trennung von beiden Arten des Vermögens nothwendig machen, und nur viele Verwicklungen, Irrungen und Prozeſſe veranlaſſen.

§. 804.

Fortſetzung.

Es laſſen ſich auch die dagegen gemachten Einwendungen leicht löſen. Die ad 1. aufgeſtellte Regel leidet in mehreren Fällen ihre Ausnahmen. Ad 2. Es ſind zwar die abgetheilten Kinder keine Notherben ihrer Eltern mehr, allein ſie ſind darin doch ſehr gut daran, daß ſie zu keinen elterlichen Schulden mehr beizutragen haben, und wenn ihre Einkünfte zu ihrer Unterhaltung nicht mehr hinlangen, von ihren Eltern, ohne daß die Stiefeltern widerſprechen könnten, unterhalten werden müßten. Das ad 3. und 4. angeführte Argument beweiſt zuviel, alſo nichts, denn daraus würde folgen, daß gar keine Einkindſchaft zu Stande gebracht werden dürfe. Ad 5. Bei aller Verſchiedenheit des gemeinen Rechts und des Landrechts kommt doch bei denſelben die nämliche elterliche Gewalt als Grund dieſer Nutznießung vor. Das Argument ad 6. ſetzt das ſchon voraus, was erſt zu beweiſen iſt, und die Obrigkeit hat überdieß genug mit der Sorge elternloſer Kinder zu ſchaffen. — Auch daran, ob der Mutter dieſe Nutznießung zuſtehe, wurde ehedem gezweifelt, allein nach dem Landrechte hat ſie hierin gleiche Rechte mit dem Vater erhalten. a)

---

a) Comment. ad §. 4. Alſo iſt usque zu genießen. pag. 102 — 108.

§. 805.

δ) Güterverwaltung.

αα) Caution und Rechnungsablage.

Den Eltern ſteht die Verwaltung des Vermögens ihrer abgetheilten Kinder zu, in dieſer Rückſicht ſind ſie zwar

1) von Cautionsleiſtung befreit,
2) jedoch haben ſie jährliche Rechnung über das Vermögen ihrer abgetheilten Kinder abzulegen;
3) allen Zuwachs in das Inventar unter Strafe doppelten Erſatzes einzutragen;
4) und damit, bis die Kinder des Ihrigen mächtig werden, fortzufahren. a)
5) Für die Rechnungsablage ſind der Obervormundſchaft aus der Nutznießung 1 fl. 12 kr. fränk. auszuwerfen. b)
6) Die Gebühr ſoll auch, wenn der Kinder mehrere ſind, nur einfach genommen werden.
7) Bei geringerem Vermögen verſieht ſich das Landrecht wegen Nachlaſſes der Gebühr zur Billigkeit des Richters. c) * (Warum beſtimmte es nicht lieber, was geringes Vermögen ſey, und verordnet den Nachlaß?) *

§. 806.

Erläuterung des Commentars.

Nach dem gemeinen Rechte ſind die Eltern, welche die Peculien ihrer Kinder verwalten, von aller Caution frei, da die elterliche Neigung allen Verdacht einer üblen Verwaltung ausſchließt. Allein in gegenwärtigem Falle hat das Landrecht das Gegentheil mit Recht verordnet. Denn die Obrigkeit ſchlug ihre Hände ein, indem ſie den Kindern den ihnen gebührenden ganzen Kindstheil mittels der Theilung verſchaffte; dieſe einmal getroffene Verfügung würde aber öfters vereitelt werden, wenn nicht zugleich die Obrigkeit darüber wachte, daß die Vermögensſubſtanz der Kinder unangegriffen bleibe. Nebſtdem hört die Vermuthung der elterlichen Zueigung für die Kinder erſter Ehe öfters in der zweiten oder fernern Ehe der Eltern, von welcher hier die Rede iſt, auf. Eine bloß juratoriſche Caution würde aber den Kindern für die

---

a) L. R. §. 7. S. 132.

b) L. R. §. 13. S. 135.

c) L. R. §. 14. S. 135.

Zukunft keine hinlängliche Sicherheit leiſten, eine fideijuſſoriſche hier eben ſo wenig angemeſſen ſeyn, indem dieſelbe wegen der den Bürgen zuſtehenden Rechtswohlthaten der Ordnung, der Befreiung von der Bürgſchaft, der Subſtitution eines andern Bürgen, und anderer dergleichen Dinge ungewiß und verſchiedenen andern Streitigkeiten ausgeſetzt ſeyn würde; hierzu kommt, daß niemand die Bürgſchaft in Rückſicht einer Verwaltung übernehmen würde, welche von den Eltern über das Vermögen ihrer Kinder und eine oft ſehr beträchtliche Erbſchaft geführt wird. Bürgſchaft durch Pfänder würde äußerſt überflüſſig ſeyn, da die Kinder in Rückſicht ihrer Peculien ohne dieß eine ſtillſchweigende Hypothek haben. Der Beſitz unbeweglicher Güter iſt eben ſo wenig hinreichend, denn wenn Mevius zur zweiten Ehe ſchreitet, und mit ſeinen drei Kindern abtheilt, ſo kann er mit ſeinem Theile, den er an den unbeweglichen Gütern durch die Theilung erhält, nicht die übrigen drei Theile der abgetheilten Kinder ſichern. Da daher einige Räthe für die Hinwegnahme der Kinder und Ueberlaſſung an Vormünder waren, andere von den Eltern die von den Vormündern erforderliche Caution forderten, ſo wurde der im Texte erwähnte Mittelweg eingeſchlagen. a)

§. 807.

ββ) Regreßklage gegen die Obrigkeit.

Geht den Kindern dadurch, daß die Rechnung von den Eltern nicht jährlich gelegt, oder dieſelbe nicht gehörig abgehört wird, oder überhaupt die Obrigkeit ihrer Schuldigkeit nicht nachkommt, ein Schaden zu, ſo muß die Obervormundſchaft dieſen den Kindern dadurch zugehenden Schaden erſetzen. b)

§. 808.

γ) Aushilfe und Ausſtattung.

Abgetheilte und mit ihrer Perſon und Gütern unter elterlicher Gewalt ſtehende Kinder haben bei Austritt aus derſelben und gehöriger Standesveränderung weder auf Anhülfe noch weniger auf Mitgabe und Ausſteuer einen Anſpruch. c)

---

a) Comment. ad §. 8. p. 109 et 110.

b) L. R. §. 13. am Ende S. 135.

c) L. R. §. 16. am Ende S. 273.

§. 809.

ζ) Was dann Rechtens ſey, wenn die Eltern ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen?

αα) Verfügungen.

Kommen die Eltern

1. α) ihrer Schuldigkeit nicht nach, ſind ſie daher den Kindern β) um das Vermögen derſelben länger zu genießen, zur ſtandesmäßigen Heirath oder ſonſt beſtändigen Unterkunft nicht behülflich, ſondern ſogar hinderlich, γ) befördern ſie das Beſte ihres Vermögens nicht, δ) halten ſie dieſelben übel, ſo iſt
2. die Obrigkeit befugt und ſchuldig α) die Kinder ſammt ihrem Vermögen einem Vormunde zu übergeben, oder β) wo ſie noch zu zarten Alters ſind, den Eltern gegen ein gewiſſes Koſt- und Zuggeld zu überlaſſen, ihr Vermögen aber anderweitiger Beſorgung zu übergeben.
3. Die Eltern verlieren aber hierdurch die Nutznießung. a)

§. 810.

ββ) Pflicht der Anverwandten.

Den nächſten Anverwandten, Tauf- und Firmpathen der Kinder wird Aufmerkſamkeit auf das Betragen der Eltern in Rückſicht des Vermögens und der Perſon der Kinder zur allenfallſigen nöthigen Anzeige an die Obrigkeit anempfohlen. b)

§. 811.

η) Erbrecht

αα) von Seite der abgetheilten Kinder.

Durch die Grundtheilung hört das Notherbrecht der Kinder, keineswegs aber das der Eltern auf.

I. Die abgetheilten Kinder ſind daher von der Inteſtaterbfolge ihrer Eltern ausgeſchloſſen, wenn die Eltern
   1. einen mit ihnen α) in Gütergemeinſchaft oder β) wechſelſeitiger Erbfolge ſtehenden Ehegatten,
   2. oder Kinder fernerer Ehe, c)
   3. oder Aſcendenten hinterlaſſen. d)

---

a) L. R. §. 12. S. 234.
b) L. R. §. 17. S. 136.
c) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 2. S. 137.
d) L. R. a. a. O. §. 3. S. 137.

4. In Ermanglung derſelben erben die abgetheilten Kinder, und wenn die Eltern ſowohl ihre Kinder erſter als ihre Kinder zweiter Ehe abgetheilt haben, ſowohl die abgetheilten Kinder erſter als die abgetheilten Kinder zweiter Ehe ohne Unterſchied mit Ausſchließung der übrigen Seitenverwandten in gleichen Theilen. a)

II. Die Eltern ſind ihre abgetheilten Kinder

1. nicht mehr als Erben in dem Pflichttheile einzuſetzen ſchuldig. b) Dieß liegt ſchon in dem Bereiche der Grundtheilung, vermöge welcher die Eltern aller ferneren Anſprüche von Seite der Kinder in Rückſicht ihres Vermögens entlediget werden. c)

2. Können ſie, wenn ſie mit ihrem zweiten Ehegatten in Gütergemeinſchaft ſtehen, bei vorhandenen zweitehelichen Kindern nach dem Tode desſelben nur über die Hälfte des ihnen an dem mit dem zweiten Ehegatten gemeinſchaftlichen Vermögen zuſtehenden Kindstheils zu Gunſten der abgetheilten Kinder disponiren. — Denn dieſe werden hier als fremde Perſonen angeſehen, und es treten hier die nämlichen Gründe ein, welche oben in dem §. 563 enthalten ſind.

§. 812.

Erläuterung des Commentars.

Die abgetheilten Kinder haben bereits das Ihrige erhalten, der erwähnte Ehetheil und die noch unabgetheilten Kinder haben daher ein näheres Recht. Warum aber die Aſcendenten die abgetheilten Kinder ausſchließen, hievon gibt der Commentar folgende Urſachen an. Wenn man auf das bloße Band des Blutes hierbei Rückſicht nehmen könnte und wollte, ſo würde ohne weiters die Regel des gemeinen Rechts eintreten, daß bei vorhandenen Deſcendenten die Aſcendenten von der Erbfolge auszuſchließen ſeyen. Da aber einer Seits bei der zwiſchen Eltern und Kindern gepflogenen Grundtheilung die Kinder nicht mehr Notherben ihrer Eltern bleiben, anderer Seits die Aſcendenten, da

---

a) L. R. §. 4. S. 137 u. 138.

b) L. R. Thl. I. Verordn. II. §. 1. S. 137.

c) Comment. ad §. 1. p. 112.

z. B. ihr Sohn mit ſeinen Kindern theilte, von demſelben noch keinen Erbtheil empfangen haben, hiermit zugleich die Rechte des Bluts und das Notherbrecht für ſich haben, zwei Bande aber feſter binden, und ein ſtärkeres Recht als ein einfaches Band verleihen, ſo müſſen die Aſcendenten den Vorzug vor ihren Enkeln erhalten. a) Daß die abgetheilten Kinder erſter und zweiter Ehe in gleiche Theile theilen, erläutert der Commentar durch folgenden Fall. Cajus theilt bei ſeinem Uebertritt zur zweiten Ehe mit ſeinen Kindern, bei ſeinem Uebertritt zur dritten theilt er mit ſeinen zweitehelichen Kindern. Seine dritte Frau ſtirbt, ohne ihm ein Kind zu hinterlaſſen, Cajus folgt ihr in dem Tode, und es ſind noch Kinder aus der erſten und zweiten Ehe vorhanden, mit welchen er vorhin getheilt hatte. b)

§. 813.

ββ) Der Eltern und Geſchwiſter.

1) Die Eltern dagegen bleiben nach vorgenommener Grundtheilung Notherben ihrer Kinder, und müſſen daher, in ſofern das Kind einen letzten Willen zu machen im Stande iſt, in Ermanglung einiger Kinder oder eines mit ihnen in wechſelſeitiger Erbfolge ſtehenden Ehegatten in dem Pflichttheile nach gemeinem Rechte, oder in dem dritten Theile des kindlichen Vermögens als Erben eingeſetzt werden. c)

2) Der Ehegatte eines ſolchen abgetheilten Kindes, der mit demſelben weder in Gütergemeinſchaft noch in wechſelſeitigem Erbfolgevertrage ſteht, kann daher von demſelben weder mittels eines Teſtaments, noch mittels eines einſeitigen Erbfolgevertrages als alleiniger Erbe mit Ausſchluß der Eltern oder Großeltern eingeſetzt werden. d)

3) In allen Fällen, wo den Eltern von den Kindern, wenn dieſe ein Teſtament errichten, der Pflichttheil gebührt (§. 137.), ſind dieſelben Erben ihrer Kinder, wenn ſolche ohne Errichtung eines Teſtaments verſterben. e) Da die Eltern in dem Falle nach

---

a) Comment. ad §. 3. p. 112.

b) Comment. ad §. 4. Wann die Eltern usque hätten. p. 113.

c) L. R. Th. I. Verordn. II. §. 11. S. 140 u. 142. L. R. Th. I. Anh. II. Tit. I. §. 12. S. 71.

d) L. R. §. 12. S. 111.

e) L. R. §. 15. S. 142.

gemeinem Rechte ſuccediren, und das Landrecht a) in allen nicht ausgedrückten Fällen auf das gemeine Recht verweiſt, ſo ſind ſie jedoch nicht die ausſchließlichen Erben, ſondern die vollbürtigen Geſchwiſter, und deren Kinder erben zugleich mit den Eltern. b)

4) Sind die rechten Eltern verſtorben, ſo erben die abgetheilten Kinder, wo keine Deſcendenten oder ein in Gütergemeinſchaft oder wechſelſeitiger Erbfolge mit dem Verſtorbenen ſtehender Ehegatte derſelben vorhanden iſt, die erſtehelichen vollbürtigen Geſchwiſter und in deren Ermanglung die zweitehelichen Halbgeſchwiſter.

§. 814.

Erläuterung des Commentars.

Man kann dagegen den Einwurf machen, der abgetheilte Sohn ſey nicht mehr Notherbe ſeines Vaters, von dem er abgetheilt iſt, es könne daher auch der Vater, da die Succeſſionsrechte gleich ſeyn müßten, nicht mehr Notherbe ſeines Sohnes ſeyn. Allein dieß würde die größte Unbilligkeit in ſich ſchließen, wenn man die Eltern, die noch bei Lebzeiten und gegen die ordentlichen Rechtsregeln den größten Theil ihres Vermögens den Kindern mittels der Grundtheilung gegeben haben, dafür ſtrafen, und dieſe von der Verbindlichkeit, die Eltern in den Pflichttheil einzuſetzen, befreien wollte. Uebrigens kann auch hier von keinem wechſelſeitigen Succeſſionsrechte die Rede ſeyn, da die Kinder ſchon von ihren Eltern ihren Erbtheil, dieſe aber denſelben nicht von jenen erhalten haben. c) Der Vater, den z. B. der Sohn in den Pflichttheil als Erben einſetzen muß, iſt mit demſelben in Rückſicht ſeines Vermögens in keiner Gütergemeinſchaft, es kann daher auch kein anderer Pflichttheil als der des gemeinen Rechts Statt haben. d) — Das Kind, welches ſeinem Ehegatten ohne Gütergemeinſchaft oder wechſelſeitigen Erbvertrag als alleinigen Erben einſetzen, oder ihm ſein ganzes Vermögen mittels eines einſeitigen Erbvertrages zuwenden wollte, würde offenbar zum Nachtheile des den Eltern gebührenden Pflichttheils handeln. e)

---

a) L. R. §. 24. S. 145.
b) Comment. ad §. 23. ſo ſolle usque ad finem. pag. 121 et 122.
c) Comment. ad §. 11. erſtgedachte usque einſetzen. p. 117.
d) Comment. l. c. Welcher usque ausmacht. p. 117.
e) Comment. ad §. 12. p. 117 et 118.

§. 815.

γγ) Wie es in dem Falle, wo einige Kinder abgetheilt, andere unabgetheilt ſind, mit der Erbfolge zu halten ſey?

Wenn die Kinder

1. ſammt und ſonders von dem elterlichen Vermögen gründlich abgetheilt worden wären, jedoch einige, um beiſammen zu bleiben, ihren Erbtheil zuſammen würfen,
2. oder nur eines abgetheilt die andern unabgetheilt, verblieben wären, und ein dergleichen abgetheiltes Kind mit oder ohne Teſtament ſtürbe, ſo ſoll ohne Rückſicht auf die erwähnten Umſtände auf die bloße Blutsverwandtſchaft geſehen, und das hinterlaſſene Vermögen nach gemeinem Rechte geerbt werden. a)

§. 816.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar erläutert dieß durch folgenden Fall. Man ſetze, der Vater habe, da er zur zweiten Ehe geſchritten iſt, ſeine Kinder Cajus und Livius abgetheilt, die zwei übrigen Mevius und Sempronius ſeyen vereinkindſchaftet geblieben. Jeder derſelben, welcher nachher von den beiden erſten oder den beiden letzten ſtirbt, wird in Rückſicht ſeines eigenen Vermögens nebſt ſeinem Vater alle ſeine übrigen Brüder zu Erben haben, mit dem bloßen Unterſchiede, daß der Vater Notherbe, die Brüder bloß geſetzliche willkürliche Erben ſind, hiermit durch ein Teſtament ausgeſchloſſen werden könnten. Der Grund hievon iſt: Die Grundtheilung und Einkindſchaft betreffen bloß das elterliche Vermögen, von welchem die erſtere die Kinder ausſchließt, die letztere das Succeſſionsrecht denſelben zurückläßt. Das den Kindern eigens zuſtändige Vermögen wird aber, ſo lange ſie leben, zwiſchen den Eltern und Geſchwiſtern nicht gemeinſchaftlich. Nach ihrem Tode trägt es daher zur Sache nichts bei, ob ſie abgetheilt oder vereinkindſchaftet waren, und es tritt bloß das gemeine Recht ein. — In dem Falle, wo einige, um beiſammen zu bleiben, ihren Erbtheil wieder zuſammen geworfen haben, zweifelte man hin und wieder an dieſer Entſcheidung, und glaubte, daß hier der Geſellſchafter dem Geſellſchafter ſuccediren müſſe, indem anzunehmen ſey, als hätten ſie in der Abſicht ihr Vermögen zuſammen getragen. Allein es iſt klaren Rechtens, daß das bloße Miteigen-

a) L. R. §. 27. S. 145.

thum oder die einfache Geſellſchaft die Geſellſchafter nicht zu wechſelſeitigen Erben mache. Es mag ſich daher ein ſolcher ſelbſt zuſchreiben, daß, wenn er eine andere Erbfolge wollte, er dieß nicht mittels eines Teſtamentes oder Vertrages unter den Lebendigen ausgedrückt hat. a)

§. 817.

2) Nicht abgetheilte und nicht vereinkindſchaftete Kinder.

α) Adminiſtration und Nutznießung.

In Rückſicht des rechten Vaters hat es bei dem gemeinenn Rechte ſein Bewenden. Lebt aber der Stiefvater mit der Mutter der Stiefkinder in einem andern Güterſtande, ſo iſt er

1. weder befugt noch verpflichtet, ſich der Verwaltung ihres Vermögens zu unterziehen.
2. Unterzieht er ſich freiwillig der Beſorgung ihres Vermögens, ſo zieht er deſſen ungeachtet davon nicht die Nutznießung, ſondern dieſe kömmt
3. nach Abzug des ſtandesmäßigen Unterhaltes der Kinder der Mutter zu.
4. Es ſey denn, daß der Vater mit der Mutter die eheliche Errungenſchaft gemein hätte. In ſolchem Falle wird die Nutznießung zwiſchen den Eheleuten als ein Theil dieſer Errungenſchaft gemeinſchaftlich. b)

§. 818.

Erläuterung des Commentars.

Ein anderes iſt es, die Stiefkinder unter häuslicher Zucht zu haben, ein anderes ihre Güter zu adminiſtriren, und ihre Nutznießung zu ziehen. Das erſte iſt in der Nothwendigkeit der häuslichen Herrſchaft, die dem Stiefvater nicht benommen werden kann, das andere in der Verbindung des Blutes oder der Einkindſchaft gegründet, von denen beide im gegenwärtigen Falle dem Stiefvater mangeln. c) Bei gemeinſchaftlicher Errungenſchaft hingegen gehört dieſe Nutznießung unter dieſe Errungenſchaft. d)

---

a) Comment. ad §. 23. p. 121 et 122.
b) L. R. §. 4. S. 268 u. 269.
c) Comment. ad §. 4. usque zu. p. 301.
d) Comment. ad §. 4. Es ſey dann usque ad finem. p. 301.

§. 819.

β) Ausfertigung, Ausſteuer und Anhülfe der nicht vereinkindſchafteten Kinder.

Wegen Ausfertigung und Ausſteuer der den Eltern weder vollkommen noch unvollkommen vereinkindſchafteten Kinder hat

1. das nämliche Statt, was in Rückſicht des erſten Eheſtandes (§. 128 — 131.) vom Landrechte verordnet worden iſt. Die Kinder halten ſich hierbei an ihre rechten Eltern, und haben die Stiefeltern zu ihrer Ausfertigung und Ausſteuer nichts beizutragen.

2. Die vor gebührender Zeit und ohne erhebliche Urſache von den Eltern außer Zucht und Brod geſchafften Kinder (§. 798.) haben ſich in Betreff der Ausfertigung und Ausſteuer eben der Rechte zu erfreuen, als wenn ſie ſich noch unter der Zucht und dem Brode der Eltern befänden. a) Denn hier geht die Sache auf den Zuſtand zurück, in dem ſie vorher zwiſchen den Eltern und Kindern war, und bleibt in der Sphäre des gemeinen Rechts. b)

§. 820.

3 Vollkommen vereinkindſchaftete Kinder.

α) Adminiſtration und Nutznießung.

Dem rechten Vater ſteht die Adminiſtration und Nutznießung des eigenthümlichen Vermögens der Kinder zu. Was den Stiefvater betrifft, der mit dem andern Ehetheile in vollkommener Gütergemeinſchaft ſteht, und daher die Kinder vereinkindſchaftet hat, ſo iſt er

1. nicht nur allein befugt, ſondern auch ſchuldig, die Beſorgung und Verwaltung ihres Vermögens zu übernehmen,

2. zieht er davon mit der rechten Mutter die Nutznießung als ein gemeinſchaftliches Gut. c)

Dieß fließt ſelbſt aus der Natur der Einkindſchaft, vermöge welcher der Stiefvater oder die Stiefmutter faſt in allen hierüber eingegangenen Ehepacten als wahrer Vater und resp. Mutter der

---

a) L. R. §. 10. S. 270 u. 271.

b) Comment. ad §. 10. p. 302.

c) L. R. §. 3. S. 268.

Stiefkinder eingeſetzt, und wenn auch dieſer Sache keine ausdrückliche Meldung geſchieht, ſtillſchweigend dafür angeſehen werden. a)

§. 821.

β) Gleichhaltung vereinkindſchafteter Kinder.

αα) Regel.

Die ihren Eltern vereinkindſchafteten Kinder ſind nach Kräften des elterlichen Vermögens und dem Unterſchiede, ob es Söhne oder Töchter ſeyen, dann nach Beſchaffenheit, Neigung und Fähigkeit eines jeden in Zucht, Unterhaltung und Befähigung zur künftigen Standesveränderung möglichſt gleich zu halten. b)

§. 822.

ββ) Ausnahme.

Ausgenommen, es erſtrecken ſich

1. die Kräfte der Eltern nicht mehr ſo hoch, oder es erforderte,
2. wenn ſie auch zureichen, die Befähigung des einen oder des andern Kindes zu einer künftigen beſtändigen Lebensart einen merklichen größeren Aufwand, als ſeineu übrigen Geſchwiſtern bereits angediehen wäre, oder angedeihen könnte.
3. Im erſten Falle muß ſich das Kind nach dem Vermögen der Eltern bequemen.
4. Im zweiten Falle ſollen ſich
   α) die Eltern und ſämmtliche Kinder miteinander vergleichen.
   β) Zerfällt der Vergleich, ſo hat die Obrigkeit die Sache ſummariſch zu beſtimmen.
   γ) Die Obrigkeit hat ſich hierbei ſoviel möglich, an die zwiſchen den Kindern zu beobachtende Gleichheit zu halten, und nicht leicht davon abzugehen, und daher das Kind, welches einen merklich größeren Aufwang genießen will, zur künftigen Einwerfung ganz oder zum Theile anzuhalten. c)

---

a) Comment. ad §. 3. p. 301.

b) L. R. Th. II. Kap. II. Tit. I. §. 11. S. 271.

c) L. R. §. 12. S. 271 u. 272.

§. 823.

Erläuterung des Commentars.

Dem ſteht nicht entgegen, daß die Einkindſchaft die Kinder zu Miteigenthümern des elterlichen Vermögens mache, und daher völlige Gleichheit zwiſchen ihnen müſſe beobachtet werden; es muß dieß mit billiger Rückſicht verſtanden werden, und dieſe Gleichheit kann die natürliche Verbindung zwiſchen Eltern und Kindern nicht aufheben, vermöge welcher ſie von ihrem Vermögen ſoviel zurück laſſen müſſen, um ſich und ihre Familie Standes gemäß unterhalten zu können. a) — Was den andern Fall betrifft, ſo handelt es ſich hier einer Seits von Beförderung der Wohlfahrt des einen oder des andern Kindes, wozu die Eltern verbunden ſind; anderer Seits muß auch wegen Einkindſchaft und Gleichhaltung der Kinder darauf geſehen werden, daß keines in Rückſicht ſeines künftigen Erbtheils von dem andern unbillig beſchwert werde, welches alles von verſchiedenen Umſtänden abhängt, die keine allgemeine Regel zulaſſen. Das vernünftige Ermeſſen des Richters muß daher entſcheiden, wenn die Parteien in der Güte nicht übereinkommen. b) Auf dieſe Weiſe haben ſich die Kinder nicht zu beſchweren. Denn entweder ſtirbt z. B. einer der Brüder, welcher vorzüglich größere Auslagen als die andern genoß, vor dem Anfall der elterlichen Erbſchaft, oder er erlebt denſelben entweder ſelbſt oder mittels ſeiner Kinder. Im letzten Falle conferirt er das zuviel Empfangene. Im erſten erheben die übrigen ſeinen ganzen Erbtheil. Die inzwiſchen der gemeinſchaftlichen Maſſe entgangenen Conferenden können aber nicht von dem Belange ſeyn, daß deßwegen die Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt der Kinder verhindert oder hintan geſetzt werden ſollte. c)

§. 824.

γ) Ausfertigung, Ausſteuer und Anhülfe vereinkindſchafteter Kinder.

Was die Ausheirathung und Anhülfe der vereinkindſchafteten Kinder betrifft, ſo müſſen die Eltern

1. die Töchter, welche ſich während der zweiten Ehe und Einkindſchaft mit Willen der Eltern oder ſonſt auf eine

---

a) Comment. ad §. 12. usque ſo hoch. p. 302.

b) Comment. ad §. 12. Im andern usque theilen. p. 302 et 303.

c) Comment. ad §. 12. Daher usque ad finem. p. 303.

untadelhafte Weiſe verheirathen, mit Ausfertigung und Mitgabe verſehen. a)

2. Die Tochter, welche das Kloſterleben erwählt, kann α) außer der Ausfertigung, welche das Kloſter nach Herkommen und Billigkeit fordert, nicht verlangen, ihren ſich verheirathenden Schweſtern in der Ausfertigung und Mitgabe gleich gehalten zu werden, β) es ſey denn, daß die Eltern und übrigen Kinder zur beſſerer Beförderung ihres Vorhabens darein willigten. b)

3. Verheirathet ſich der Sohn auf eine gebührende Weiſe, nimmt er einen andern geiſtlichen Stand an, oder erwählt ſich ſonſt eine erlaubte beſtändige Lebensart, und geht folglich dadurch aus der elterlichen Gewalt, ſo kann er zwar α) zu ſeiner Ausfertigung die nöthige Geräthſchaften, oder ſo viel an barem Gelde von ſeinen Eltern und Geſchwiſtern aus der gemeinen Habe fordern, β) dargegen aber keine beſondere Ausſteuer oder Mitgabe begehren. c)

4. Dieſe Verfügungen haben auch dann Statt, wann gleich die Kinder mit einem Voraus oder ſonſt eigenem Vermögen verſehen ſind. d)

5. Uebrigens wird hierin den Eltern und Kindern unter ſich ſo wie der Obrigkeit die Beobachtung der Billigkeit anbefohlen. e)

6. Das Kind erſter Ehe, welches während derſelben oder im Wittibſtande der Eltern zur Anhülfe oder Ausſteuer weniger empfangen hat, als ſeine leiblichen oder Stiefgeſchwiſter in zweiter Ehe erhalten haben, kann α) den Nachſchuß deſſen, was es zu wenig erhalten hat, nicht verlangen. β) Dagegen iſt es auch im Falle, wo daſſelbe mehr erhalten hat, ſeinen Geſchwiſtern keinen Erſatz zu leiſten ſchuldig (ſondern iſt bloß zur Collation bei künftiger Theilung verbunden.) γ) Es wäre denn vorher das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden. f)

a) L. R. §. 13. S. 272.
b) L. R. §. 15. in der Mitte S. 272 u. 273.
c) L. R. §. 15. im Anfange S. 272.
d) L. R. §. 16. im Anfange S. 273.
e) L. R. §. 16. cit. in der Mitte. S. 273.
f) L. R. §. 14. S. 272.

§. 825.

Erläuterung des Commentars.

Die Töchter können in der erſten Ehe und erfolgtem Wittibſtande ihrer Eltern eine beſondere Ausſtattung und Ausfertigung fordern, alſo können ſie es auch um deſto mehr in der zweiten Ehe verlangen, wo ſie vermöge der Einkindſchaft ein noch ſtärkeres Recht auf das elterliche Vermögen erlangt haben; obgleich man ehedem zu glauben ſchien, daß die Eltern den Töchtern eine bloße Ausfertigung zu geben ſchuldig ſeyen. a) Die Tochter, welche das Kloſterleben wählet, hat keine Laſten der künftigen Ehe und des Hausweſens zu tragen, und kann daher auch kein Heirathsgut fordern. b) Den Eltern, die ſich in erſter Ehe oder im Wittibſtande befinden, iſt es (§. 131.) überlaſſen, ob und in wiefern ſie ihren Söhnen eine Ausfertigung gegen wollen, denn hier wird die freiwillige Neigung, den Söhnen bei ihrer Standesveränderung damit an Handen zu gehen, vermuthet. Allein dieſe Neigung der Eltern pflegt ſich in der zweiten Ehe zu ändern, und mehr auf den Ehegatten zweiter Ehe und deſſen Kinder hinzulenken; die Söhne würden daher öfters mit leerer Hand ausgehen, wenn man den Eltern nicht die ausdrückliche Verbindung hierzu auflegte. c) Wegen der unter Vereinkindſchafteten zu beobachtenden Gleichheit ſollte man glauben, daß vereinkindſchaftete Söhne eben ſo gut als die Töchter ein Hrirathsgut zu fordern berechtiget ſeyen. Allein es iſt 1) ein großer Unterſchied zwiſchen Söhnen und Töchtern. Die Erziehung der erſten pflegt meiſtentheils einen größern Theil des Vermögens der Eltern hinwegzunehmen, als die der Töchter. Sie mögen es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn ſie ſich dieſer nicht in ſoweit zu Nutzen gemacht haben, um ein eigenes Haushalten anfangen und eine Frau ernähren zu können. Ganz anders iſt es mit den Töchtern beſchaffen, welche ohne Ausfertigung und Heirathsgut nicht ſo leicht eine Partie finden. 2) Würde eine ſolche Verfügung den Eltern äußerſt ſchwer fallen, und ſie öfters noch vor ihrem Ableben des größten Theiles ihres Vermögens berauben. Die unter den vereinkindſchafteten Kindern zu beobachtende Gleichheit muß man daher nicht ſo abſtract nehmen, ſo zwar, daß das, was einem der Kin=

a) Comment. ad §. 13. p. 303.

b) Comment. ad §. 15. ſo kann usque verlangen.) p. 304.

c) Comment. ad § 15. ſo kann usque verlangen.) p. 304.

der zu einem beſtimmten Zwecke gegeben worden iſt, das nämliche einem andern in nicht gleichen Umſtänden verſetzten Kinde gleicher Maſſen als Erſatz müſſe gegeben werden. Denn daraus würde folgen, daß auch Eltern höhern Standes ihre Söhne nicht ſtudiren laſſen dürften, oder den Töchtern einen der Summe der Studierkoſten gleichkommenden Erſatz machen müßten. Es würde daraus folgen, daß der einen Tochter, welche ſich von ihren Eltern abſonderte, das nämliche müſſe verabreicht werden, was der heirathenden Tochter gegeben wurde. Beides ſtreitet aber gegen die Rechte der Eltern, und wird von der Einkindſchaft im gehörigen Verſtande genommen nicht erfordert. Die bei vorhandener Einkindſchaft geforderte Gleichhaltung bezieht ſich alſo blos auf das Geſchlecht und die übrigen Eigenſchaften, Umſtände und Verhältniſſe der Kinder, obgleich ſich unſere Voreltern laut der vorhergehenden Acten auf dieſe abſolute Gleichheit hinneigten. a) Ad Nr. 6. Der Grund dieſer Verfügung liegt darin, weil die Einkindſchaft für die Zukunft und nicht rückwärts wirket. b)

§. 826.

Fortſetzung.

Daß bei der Ausfertigung und Mitgabe der Töchter keine Rückſicht auf den Voraus gemacht wird, beruht auf folgenden Gründen. Erſtens der Voraus wird zur Compenſation jenes eventuellen Schadens beſtimmt, der einem Kinde durch ſeine Vereinkindſchaftung in Rückſicht der elterlichen Erbſchaft zuſteht, indem man den wahrſcheinlichen Abgang des bei ſogleich vorgenommener Grundtheilung herausfallenden Kindstheiles berechnet. Die Mitgabe und die Ausfertigung haben hingegen einen ganz andern Endzweck; es ſind daher Schulden von verſchiedener Art und Eigenſchaft vorhanden, welche mit einander nicht compenſirt werden können. Zweitens wird bei Beſtellung des Voraus ſchon darauf Rückſicht genommen, was und wie viel die Koſten der künftigen Erziehung und die Beihülfe zu einer ſtändigen Lebensart der Kinder erfordern, und dieß pflegt ſchon vorher von dem Betrage des Voraus abgezogen zu werden; es würde daher unbillig ſeyn, dieſen Voraus nachher in die Mitgabe und Ausferti-

---

a) Comment. ad §. 15. Dagegen usque begehren. p. 304 — 305.

b) Comment. ad §. 14. pag. 304.

gung mit einzurechnen, und daher den Kindern einen doppelten Abzug aufzulegen. a)

§. 827.

δ) Voraus.

Die Adminiſtration und Nutznießung des Voraus gehört, da dieſer kein beſonderes Vorrecht vor dem übrigen Vermögen der Kinder hat, zu dem gemeinſchaftlichen Vermögen der Eltern. Die übrigen Rechte desſelben, das Eigenthums= (§. 789.), das Vorzugs= (§. 791.), das Schuldbefreiungs= (§. 792.) und das Vererbungsrecht (§. 793.) ſind bereits an einem andern Orte vorgekommen.

§. 828.

ε) Enterbung vereinkindſchafteter Kinder hat nicht Statt.

1) Vereinkindſchaftete Kinder können nicht enterbt, und die ihnen ab intestato gebührende Erbportion nicht benommen werden, weder durch Uebergabe bei lebendigem Leibe, noch durch einen letzten Willen, wenn gleich eine geſetzliche Enterbungsurſache vorhanden wäre.

2) Die Kinder ſollen dagegen, wenn ſie ſich einer ſolchen Urſache zu Schulden kommen laſſen, ungeachtet elterlicher Vorbitte von Obrigkeitswegen nachdrücklich geſtraft werden, beſonders, wenn aus den Umſtänden erhellt, daß ſie aus gegenwärtiger Verordnung hierzu die Veranlaſſung nehmen. b)

§. 829.

Erläuterung des Commentars.

Der Grund dieſer Verfügung liegt darin. Die vereinkindſchafteten Kinder erhalten ihre Erbtheile auf den Todesfall ihrer Eltern vermöge eines wahren Vertragsrechtes oder eines dieſem gleichgeltenden rechtskräftigen Urtheils; welchem daher weder die Eltern durch eine gegentheilige Diſpoſition noch der Geſetzgeber ſelbſt, ſo ſehr er auch die im römiſchen Rechte enthaltenen Enterbungsurſachen auf die vereinkindſchafteten Kinder ausdehnen wollte, einen Eintrag thun können. Das Weitere ergibt ſich aus den nachfolgenden Einwürfen, und ihrer Widerlegung. Man könnte entgegenſetzen: Erſtens auch nach gemeinem Rechte gebühre den Kindern der Pflichttheil, und deſſen ungeachtet könn-

---

a) Comment. ad §. 16. p. 306.

b) L. R. Th II. Tit. I. §. 21. S. 276.

ten dieſelben enterbt werden. Zweitens ſey in dem Stande der Einkindſchaft der nämliche Grund zur Zuläſſigkeit der Enterbung vorhanden, damit nämlich der Bosheit und Undankbarkeit der Kinder geſteuert werde. Drittens würden nur dadurch, daß man öffentlich das Recht der Enterbung den Eltern benähme, die Kinder die Veranlaſſung erhalten, ſich jede pflichtvergeſſenen Vergehen gegen ihre Eltern zu erlauben. Ein Geſetz, das zu Verbrechen einlade, ſey aber höchſt ungerecht. Allein es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die Eltern nach dem Naturrechte keine andere Verbindlichkeit haben, als die bloßen Alimente ihren Kindern, und zwar nur ſo lange, bis ſich dieſelben ſelbſt zu erhalten im Stande ſind, zu verabreichen. So wie daher der Geſetzgeber dieſer generellen Pflicht die ſpecielle wegen Hinterlaſſung des Pflichttheils hinzugefügt hat, ſo kann er auch den Kindern aus Urſachen, die ihm gerecht ſcheinen, dieſen Pflichttheil wieder benehmen. Ganz anders iſt hingegen die Sache bei Rechten beſchaffen, die aus Verträgen entſtehen. Nebſtdem gibt es, wie der Text ſagt, andere hinreichende Mittel, dergleichen bösartiges Betragen der Kinder zu züchtigen. a)

§. 830.

ζ) Pupillar = Subſtitution.

Als Additament wirft der Commentar die Frage auf, ob den Eltern das Recht der Pupillar = Subſtitution in Rückſicht ihrer vereinkindſchafteten Kinder zuſtehe, und bejaht dieſelbe aus den Gründen, weil die Pupillar = Subſtitutian nach dem gemeinen Rechte ein Ausfluß der väterlichen Gewalt ſey, und aus ſehr natürlichen Gründen zur Hauptabſicht habe, daß der in der Unmündigkeit verſtorbene Sohn einen gewiſſen Erben hinterlaſſe, und der nicht ab intestato ſuccedire, den vielleicht weder der Vater, noch der Sohn in ihrem beiderſeitigen Vermögen zum Erben haben wollten. Die elterliche Gewalt räumt das Landrecht (§. 820.) dem vereinkindſchafteten Vater ausdrücklich ein, und der andere Endzweck kann bei der Vereinkindſchaftung eben ſowohl Statt haben. Die dagegen gemachten Bemerkungen, daß die Pupillar = Subſtitution vorausſetze, daß der Vater ſeinen unmündigen Sohn ſelbſt in ſeinem Teſtamente als Erben einſetze, und ihm in den nämlichen letzten Willen ſubſtituire, das letzte

---

a) Comment. ad §. 21. p. 311 u. 312.

Teſtament daher von dem vorhergehenden als acceſſoriſche Sache von der Hauptſache abhänge, und wo jenes hinwegfalle, auch dieſes hinwegfallen müſſe, auch keiu vaterländiſches Geſetz und Gewohnheit vorhanden ſey, der Sohn die Erbſchaft nicht unmittelbar von der Hand und durch die Wohlthat des Vaters, ſondern mittels eines gegründeten Rechtes aus dem vorhergehenden Vertrag erhalte, daher ein letzter Wille, wodurch der Sohn als Erbe in den gemeinſchaftlichen Gütern eingeſetzt würde, überflüſſig und lächerlich ſey, indem Teſtamente von Wirkung ſeyen, und die eingeſetzten Erben dadurch etwas erhalten müßten, was ſie ohne Teſtament nicht würden erhalten haben, — ſind größtentheils gegründet; allein der daraus gezogene Schluß iſt unrichtig. Auch dem enterbten Sohne kann pupillariſch ſubſtituirt werden, warum ſollte dieß nicht in Rückſicht des vereinkindſchafteten Sohnes geſchehen können, wenn insbeſondere noch dazu öfters derjenige als Erbe des Sohnes ernannt wird, der es auch ohne Teſtament des Vaters ſeyn würde? Man denke ſich endlich den praktiſchen Fall, dem Sohne Mevius werde von ſeinem Vater Cajus Sempronius alb Erbe ſubſtituirt; es ſterbe der Vater, nach ihm der Sohn und der ſubſtituirte Erbe ſetze ſich in den Beſitz der Erbſchaft. Nun komme Titius als nächſter Anverwandter, und fechte die Subſtitution an. Der ſubſtituirte Erbe wird ihm, da er nicht Notherbe des Verſtorbenen iſt, mit Grund die exceptionem de jure tertii entgegenſetzen, indem das Intereſſe, wenn auch hierbei einiges Statt hätte, daß der Vater ſo und nicht anders disponirt habe, nicht ihm, ſondern dem Sohne zugeſtanden wäre. Es kömmt die noch durch das ganze Landrecht laufende Regel hinzu, daß die Dispoſitionen des gemeinen Rechts in ſo weit ſie nicht in den vaterländiſchen Statuten ausdrücklich abgeändert werden, oder ſo beſchaffen ſind, daß ſie mit denſelben offenbar nicht in Uebereinſtimmung können gebracht werden, ſtets beobachtet werden müſſen. a)

§. 831.

γ) Kindstheil der Eltern.

αα) Regel.

Die **Eltern erſter Ehe**, welche ihre Kinder vereinkindſchaftet haben, ſind auf ihren Sterbfall ſchuldig

a) Comment. ad §. 21. Connectendo. p. 312—314.

1) ihr Vermögen, wie es zu ſelbiger Zeit befunden wird, den Kindern erſter Ehe nach ihren gehörigen Portionen ganz und ungetrennt zu hinterlaſſen.

2) Sie können daher weder für ſich allein, noch mit Bewilligung des ſtiefelterlichen Theils über einen beſondern Theil der gemeinſchaftlichen Habe weder durch einen Vertrag unter den Lebendigen, noch durch einen letzten Willen disponiren, oder

3) ſolchen ganz oder zum Theile jemand auch nicht einmal einem ihrer leiblichen Kinder zuwenden, wenn gleich die Kinder bei beſtehender Dispoſition das nämliche oder auch ein Mehreres erhielten, als ſie vorhin bei zweiter Verheirathung der Eltern durch die wirkliche Theilung zu erhalten gehabt hätten. a)

§. 832.

Erläuterung des Commentars.

Der Vater Livius hat in ſeiner zweiten Ehe ſeine Kinder vereinkindſchaftet; die Stiefmutter oder ſeine zweite Frau iſt geſtorben, und er will in dem Wittwenſtande über ſeinen Kindstheil nach der in der erſten Ehe (§. 568) vorgekommenen Art disponiren. Es fragt ſich, ob er dieß könne? Für die bejahende Meinung ſtreiten folgende Gründe. Er kann dieß in dem Wittwenſtande erſter, alſo muß er es auch in dem der zweiten Ehe thun können, indem er ſowohl in dem Wittwenſtande der erſten als der zweiten Ehe die Gütergemeinſchaft fortſetze. Zweitens jedem Miteigenthümer gebührt ſein Erbtheil, worüber er nach Gefallen disponiren kann. Drittens Erbſchaft unter den Lebendigen und von Todes wegen iſt bloß in der Art der Hinterlaſſung verſchieden. So wie nun der Vater im erſten Falle, wenn er z. B. mit den Kindern bei dem Uebertritte zur dritten Ehe theilt, einen ganzen Kindstheil erhält, ſo muß er auch wenigſtens über einen Theil desſelben von Todes wegen disponiren können. Viertens verbinde das Band der Paternität die Kinder, dieſen Vorzug den Eltern einzuräumen. Allein es ſtreiten dagegen weit ſtärkere Argumente. Denn die Eltern ſind erſtens vermöge des Vertrages der Einkindſchaft ſchuldig, die gemeinſchaft-

---

a) L. R. §. 19. S. 275.

liche Maſſe, ſoviel es immer geſchehen kann, unangeſehen des beſtellten Voraus, ungetheilt und ungeſchwächt zu erhalten. Denn die Eltern können dadurch keine freiere Hände in Rückſicht des gemeinſchaftlichen Vermögens haben, damit nicht im Gegentheile die Beſtellung des Voraus zum wahren Nachtheile der Kinder ausarte. Wie kann man aber ſagen, daß die Eltern das gemeinſchaftliche Vermögen den Kindern ganz erhalten, wenn ſie es und zwar auf ihren Todesfall, wo ſie keiner zeitlichen Sache mehr bedürfen, durch die erwähnte Dispoſition ſchwächen? Zweitens müſſen die erſtehelichen Kinder bei Lebzeiten der Eltern in die verſchiedenen Contracte (§. 835) der Eltern, damit das Vermögen nicht geſchwächt werde, einwilligen; dieſe Verordnung würde aber vereitelt werden, wenn den Eltern mittelbar von Todes wegen über den Kindstheil zu disponiren erlaubt wäre. Das erſte gegentheilige Argument enthält daher eine offenbare falſche Behauptung, daß die nämliche Gütergemeinſchaft, welche in der erſten Ehe Statt hatte, auch in der zweiten fortgeſetzt werde; denn die letztere wird bloß von den Eltern eingegangen, und hat ihre Dauer bloß von der Einwilligung derſelben; zu der erſteren hingegen concurriren, in ſo weit ſie mit Einkindſchaft verbunden iſt, die erſtehelichen Kinder vermöge ihnen eigens und unmittelbar zuſtehenden Rechtes. Das zweite hat bei der Geſellſchaft und Gemeinſchaft nach gemeinem Rechte aber nicht bei der Gütergemeinſchaft nach Bamberger Recht Statt; denn dieſe erkennt, da ſie ſich der Regel nach unzertheilt auf das ganze Vermögen erſtreckt, keine dem einzelnen Miteigenthümer zuſtehende Quote. In Hinſicht des dritten Einwurfs iſt zwiſchen beiden Fällen ein ſehr großer Unterſchied. Eltern bedürfen bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe ihres Theiles; ſie deſſen zu berauben, würde die größte Ungerechtigkeit ſeyn. Auf ihrem Sterbbette fällt dieſer Grund hinweg, und es läßt ſich nicht abſehen, warum für dieſen Fall noch eine weitere Ausnahme von dem vollkommenen und unzertheilten Miteigenthume der Kinder ſollte gemacht werden. Endlich ſind und bleiben ad 4 die Eltern das Haupt der Familie, haben die Kinder unter ihrer Gewalt, verwalten das eigene Vermögen der Kinder, haben die Nutznießung desſelben, und ſind bloß unter den, wegen Verſchwendung und Veräußerung unbeweglicher Güter, gemachten Beſchränkungen ausſchließende Verwalter des gemeinſchaftlichen Vermögens; Vorzüge genug, ohne daß es noch vonnöthen wäre, den Eltern in dem

vorliegenden Falle ſogar in Rückſicht der Subſtanz noch mehrere Rechte einzuräumen. a)

§. 833.

Fortſetzung.

Ad Nr. 5. Man ſetze, Mevius beſitze, nachdem er zur zweiten Ehe geſchritten wäre, und ſeine zwei Kinder nach beſtelltem Voraus vereinigt hätte, 6000 fl.; jedes der erſtehelichen Kinder würde daher, wenn ſtatt der Einkindſchaft die Grundtheilung vorgenommen worden wäre, 2000 fl. auf ſeinen Theil erhalten haben, und dem Vater die nämliche Summe zugefallen ſeyn. Er wird zum zweiten Male Wittwer, und hinterläßt dieſen ſeinen Antheil zu 2000 fl. mittels Diſpoſition von Todes wegen einem ſeiner Kinder, dem Sempronius, und ſtirbt; deſſen Bruder Titius verwirft dieſe Diſpoſition als ungültig, Sempronius ſucht aber aus dem Inventar zu zeigen, daß das Vermögen durch den Teſtator zugenommen, und derſelbe bei 8000 fl. hinterlaſſen habe, hiermit auch dieſe Verfügung beſtehen müſſe, da Titius nicht nur allein den auf ihn bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe und eventuell vorzunehmender Grundtheilung kommenden Kindstheil zu 2000 fl., ſondern nach überdieß einen weit beträchtlicheren erhalte. Es fragt ſich, was hier vaterländiſchen Rechtens ſey? Für die Gültigkeit dieſer Diſpoſition könnte man anführen, daß die Eltern den Kindern auch bei beſtehender Einkindſchaft nicht mehr zu hinterlaſſen ſchuldig ſeyen, als was jedes einzelne bei vorausgehender Grundtheilung bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe würde erhalten haben. Allein der Einkindſchaftsvertrag fordert nach ſeinem eigentlichen Zwecke gerade das Gegentheil, und macht die Eltern verbindlich, ſich nach allen Kräften zu beſtreben, daß ihren erſtehelichen Kindern (um bei dem angegebenen Falle zu bleiben) wenigſtens der Kindstheil zu 2000 fl. verbleibe; dadurch werden ſie aber keineswegs von ihrem wahren und gegründeten Rechte auf den Zuwachs des väterlichen Vermögens ausgeſchloſſen. Denn, ſo wie die Kinder, wenn das Vermögen nachher bis auf 5000 fl. abgenommen hätte, dieſen Verluſt ertragen müſſen, eben ſo können ſie auch auf den nachherigen Zuwachs Anſpruch machen. Denn Vortheile und Laſten müſſen gleichen Schritt halten. b)

---

a) Comment. ad §. 19. p. 307—310.

b) Comment. ad §. 19. Obſchon usque ad finem. p. 310—311.

§. 834.

ββ) Ausnahme.

Hätte eines oder das andere des Seinigen mächtige Kind bei Lebzeiten der Eltern ſeine Einwilligung dazu gegeben, oder es erfolgte ſolche noch nach dem Tode der Eltern; ſo hat

1) zwar dieſes ſein Antheil an dergleichen Vermächtniſſen zu tragen,

2) die übrigen ſind aber von Rechtswegen nicht dazu verbunden.

3) Das Landrecht ermahnt die Kinder, α) wenn die Eltern hierbei ein vernünftiges Vorhaben gehabt hätten, β) es ihnen zumal vor dem Ableben der Eltern wäre eröffnet worden, γ) auch ihre Erbportion keinen merklichen Schaden litte, ſich der kindlichen Ehrerbietung zu erinnern, und den Willen der Eltern nicht leicht unerfüllt zu laſſen. a)

§. 835.

ϑ.) Einwilligung der Kinder in die Contracte der Eltern.

Die erſtehelichen vollkommen vereinkindſchafteten Kinder haben

1) in alle Geſchäfte der Eltern, in welche ſie während des Wittibſtandes derſelben (§ 562) einzuwilligen hatten, in übermäßige Schankungen, Wegweiſung eines dem gemeinſchaftlichen Vermögen zugehenden Vortheils, gefährliche Geſchäfte und Bürgſchaften einzuwilligen.

2) Gleiches hat auch in Rückſicht der Schankungen Statt, welche die Eheleute einander ſelbſt machen.

3) Die Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Grundſtücke und Gerechtſame ſoll wenigſtens mit Vorwiſſen und Beirath der Kinder unternommen werden.

4) Bei deſſen Unterlaſſung, und wo die Kinder ſammt oder ſonders vernünftige Erinnerungen dagegen machen, und dieſe übergangen würden, iſt der Vertrag oder die Handlung der Eltern unkräftig.

5) Wenn gleich beide Eltern über den Contract unter ſich einverſtanden waren. b)

6) In Rückſicht der Zeit, binnen welcher die Frau und die Kinder die einſeitigen Handlungen des Mannes anfechten

---

a) L. R. §. 20. S. 275 u. 276.

b) L. R. §. 18. S. 274. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. X. §. 17, 18 u. 19. S. 217 – 219.

oder gerichtlich dagegen klagen können, hat die oben (§. 386) beſtimmte Friſt von vier Wochen vom Tage der Kenntniß des geſchloſſenen Geſchäfts Statt, mit dem gleichfalls daſelbſt (§. 392) angeführten Unterſchiede zwiſchen Geſchäften, welche binnen vier Wochen angefochten werden müſſen, und ſolcher, die ohne weiters (ipso jure) nichtig ſind. a)

§. 836.

Erläuterung des Commentars.

Die Einkindſchaft und das durch dieſelbe erlangte Miteigenthum räumt den Kindern noch ſtärkere Rechte auf das gemeinſchaftliche Vermögen ein, als ſie während des Wittwenſtandes ihrer Eltern (§. 562.) bereits hatten. b) Allen Einfluß auf die Handlungen der Eltern den Kindern benehmen, würde dem Rechte dieſer zuwider ſeyn. Die Eltern als Haupt der Familie und Verwalter des gemeinſchaftlichen Vermögens in allen ihren Handlungen an die Einwilligung ihrer Kinder zu binden, und eine vollkommene Gleichheit zwiſchen Eltern und Kinder einzuführen, würde auf der andern Seite zu weit führen. Der Geſetzgeber ſchlug daher dieſen Mittelweg ein. c)

§. 837.

ε) Verbrechen der Eltern in zweiter Ehe.

Bei elterlichen Verbrechen tritt in Rückſicht der Geldbuße und deren Erſatz die im Wittibſtande (§. 518.) Statt habende Verordnung des Landrechts ein. d)

§. 838.

4) Unvollkommen vereinkindſchaftete Kinder.

Bei unvollkommen vereinkindſchafteten Kindern haben folgende Rechte Statt:

1. In Rückſicht der Adminiſtration und Nutznießung des ihnen eigenthümlich zuſtehenden Vermögens wird es wie bei den nicht abgetheilten und nicht vereinkindſchafteten Kindern (§. 817.) gehalten.

---

a) L. R. §. 18. S. 274. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VII. §. 6. S. 186.

b) Comment. ad. §. 18. usque beitreten. p. 307.

c) Comment. ad §. 18. Dargegen usque ſeyn. p. 307.

d) L. R. §. 18. S. 274. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. X. §. 11 u. 12. S. 215 u. 216.

2. Gleiches hat in Rückſicht des Voraus (§. 631.) ſo wie
3. der Ausfertigung, Ausſteuer und Anhülfe (§. 819) Statt.
4. Sie haben in das ſowohl bei der Vereinkindſchaftung vorhandene als nachher erworbene Vermögen ihrer rechten Eltern mit den zweitehelichen Kindern gleiches (§. 632. Nr. 7.)
5. in das Vermögen des ſtiefelterlichen Theiles hingegen kein Succeſſionsrecht (§. 632. Nr. 7.)
6. Sie haben eben ſo in die Contracte des rechtelterlichen Theiles, aber keineswegs in die Contracte des ſtiefelterlichen Theiles einzuwilligen; obgleich die Einwilligung der Stiefmutter in die Contracte des Mannes hinwegfällt. a)
7. Es muß ihnen eben ſo, wie den vollkommen vereinkindſchafteten das ganze Vermögen ohne Abzug des Kindstheiles (§. 831.) hinterlaſſen b), und ſie können
8. eben ſo wenig, wie die vollkommen vereinkindſchafteten Kinder (§. 828.) enterbt werden. c)
9. Uebrigens hat in Rückſicht der Verbrechen des rechtelterlichen Theiles das Nämliche Statt, was deßhalb in dem Wittibſtande der Eltern (§. 548.) eintritt.

§. 839.

II. Von den wechſelſeitigen Rechten der Eheleute unter ſich.

A. Im Allgemeinen.

Uebrigens treten in Rückſicht der Eheleute unter ſich nach dem verſchiedenen Güterſtande, worin ſie mit einander ſtehen, alle die nämlichen Rechte ein, welche in der erſten Ehe Statt hatten.

§. 840.

B. Einwilligung des Weibes in die Contracte des Mannes.

Das nämliche hat bei vermiſchtem Hab und Gut und vollkommener Einkindſchaft Statt, und treten daher

1. in Rückſicht der Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens und der von den Eltern eingegangenen Verträge,

---

a) L. R. §. 18. S. 274.
b) L. R. §. 19. S. 275.
c) L. R. §. 21. S. 276.

die bereits im erſten Abſchnitte (§. 358 u. f.) vorgetragenen Verordnungen ein.

2. Die Frau hat daher bei übermäßigen Schenkungen, Wegweiſung eines dem gemeinſchaftlichen Vermögen zugehenden Vortheils, gefährlichen Handlungen, Veräußerungen und Verpfändungen unbeweglicher Güter und Gerechtſame und zu leiſtender Bürgſchaft einzuwilligen.

3. Ein wider dieſe Verordnung ohne wirklichen Conſens der Frau eingegangener Vertrag iſt unkräftig, wenn gleich alle Kinder in denſelben gewilligt hätten. a) Das nachfolgende Miteigenthum, welches die erſtehelichen Kinder durch die Einkindſchaft erlangen, hebt die Rechte der Frau um deſtoweniger auf, als dieſelbe hauptſächlich compaciſcirender Theil bei der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft iſt. b)

Tit. II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eltern gegen die Kinder zweiter Ehe, dann dieſer gegen jene.

§. 841.

A. Rechte der zweitehelichen Kinder überhaupt.

1) Bei abgetheilten erſtehelichen Kindern werden die zweitehelichen Kinder lediglich nach dem Güterſtande beurtheilt, in welchem ihre Eltern miteinander ſtehen, und haben ein ausſchließendes Erbfolgerecht auf das Vermögen ihrer Eltern.

2) Bei nicht abgetheilten und nicht vereinkindſchafteten erſtehelichen Kindern ſteht denſelben mit den erſtehelichen das gleiche Erbfolgerecht auf das Vermögen ihres gemeinſchaftlichen und das ausſchließliche auf das Vermögen des Ehegatten zweiter Ehe zu.

3) Bei vorhandener unvollkommener Einkindſchaft ſteht den zweitehelichen Kindern das Miterbfolgerecht in das Vermögen ihrer gemeinſchaftlichen Eltern mit den erſtehelichen

---

a) L. R. §. 17. S. 273 u. 274.

b) Comment. ad §. 17. p. 306 et 307.

und das ausſchließliche auf das Vermögen ihrer Eltern zweiter Ehe zu.

4) Bei vollkommener ſteht den zweitehelichen nebſt den erſtehelichen Kindern das Erbfolgerecht auf das ſämmtliche gemeinſchaftliche Vermögen, das ausſchließliche auf den Vorbehalt ihrer Eltern zweiter Ehe zu.

5) Bei vollkommener ſowohl als unvollkommner Einkindſchaft haben die Kinder zweiter Ehe die Rechte vereinkindſchafteter Kinder nicht.

6) Uebrigens ſind die zweitehelichen Kinder den erſtehelichen Kindern gleich zu halten.

§. 842.

B. Die zweitehelichen Kinder haben die Rechte vereinkindſchafteter Kinder nicht.

1) Regel.

Die zweitehelichen Kinder haben die Rechte vereinkindſchafteter Kinder nicht.

1. Die Eltern ſind daher keineswegs verbunden, ihnen die gleichen Rechte der Einkindſchaft mit den erſtehelichen Kindern zukommen zu laſſen. a)
2. Bei unvollkommener Einkindſchaft ſind die Eltern den zweitehelichen Kindern daher nichts ſchuldig, als was die gemeinen Rechte mit ſich bringen. b)
3. Die Eltern können folglich bei unvollkommener Einkindſchaft α) die zweitehelichen Kinder nur in dem Pflichttheile nach gemeinem Rechte einſetzen, β) dieſelben enterben, γ) Vermächtniſſe machen und δ) ſonſt mit dem Vermögen ſchalten. c)
4. Bei vollkommener Einkindſchaft ſind die Eltern gegen zweiteheliche Kinder zu nichts verbunden, als was das Landrecht in Rückſicht der in Gütergemeinſchaft miteinander ſtehenden Ehegatten verordnet. d)

a) L. R. Th. II. Kap. II. Tit. II. §. 1. S. 276 u. 277.
b) L. R. §. 2. S. 277.
c) L. R. §. 3. S. 277.
d) L. R. §. 6. S. 278 u. 279.

5. Bei vollkommener und unvollkommener Einkindſchaft haben ſich daher die erſtehelichen Kinder größerer Rechte, als die zweitehelichen zu erfreuen, und den zweitehelichen ſteht

6. nicht das Recht α) der vollen Erbportion, β) der hinwegfallenden Enterbung, und γ) der Einwilligung in die elterlichen Contracte zu.

§. 843.

Erläuterung des Commentars.

Die Frage, ob die den erſtehelichen Kindern zuſtändigen Rechte der Einkindſchaft ſich auch in eben denſelben Maß auf die zweitehelichen Kinder erſtrecken, iſt um deſto wichtiger, je mehr dieſe Rechte jene übertreffen, welche den Kindern aus der einfachen Gütergemeinſchaft zuſtehen. Es ſcheint auch dieſe Frage wegen der zwiſchen den erſt- und zweitehelichen Kindern zu beobachtenden Gleichheit bejaht werden zu müſſen, und laut der vorhergehenden Acten haben auch mehrere unſerer Voreltern geglaubt, die hauptſächliche Kraft der Einkindſchaft beſtehe darin, daß die zweitehelichen Kinder mit den erſtehelichen Kindern, den Voraus ausgenommen, vollkommen gleiche Rechte hätten; indem erſtens der Stiefvater und die Stiefmutter als rechte Eltern ausdrücklich eingeſetzt, oder wenigſtens ſtillſchweigend dafür angeſehen würden, und zweitens die Rechte der erſtehelichen Kinder beſonders bei conſtituirten Voraus in Rückſicht des übrigen gemeinſchaftlichen Vermögens vollkommen erloſchen ſeyen. Allein eine ſolche Behauptung würde das ganze Syſtem der Einkindſchaft aufheben, und auf die abentheuerlichſten Folgen leiten. Es würde α) daraus folgen, daß nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles zwiſchen den erſtehelichen Kindern und dem ſtiefelterlichen Theile keine Theilung eintrete; es würde folgen, daß die Stiefeltern eben ſo Notherben ihrer Stiefkinder ſeyen, es würde folgen, daß ſich die erſt- und zweitehelichen Kinder einander wechſelſeitig ſuccediren müßten. Die Einſetzung der Stiefeltern als rechte Eltern betrifft bloß die häusliche Herrſchaft, hat aber keine auf die Stiefkinder auszudehnende nachtheilige Wirkungen. Eine bloße Special-Theilung, wie bei Conſtituirung des Voraus vorkommt, hebt noch nicht die übrigen Rechte der erſtehelichen Kinder auf, denn ſonſt könnten die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern den erſtehelichen Kindern durch verſchiedene erlaubte Verfügungen das

mit der einen Hand wieder nehmen, was ſie ihnen durch den Voraus gegeben haben, der Voraus würde ihnen vielmehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen, und wenn ſie der beſonderen Rechte, die ſie vor ihrer Einkindſchaft hatten, genießen wollten, ſo müßten ſie, ſo groß auch ihr Schaden dabei wäre, auf allen Voraus verzichten. Allein wem, der die Bamberger Gewohnheiten kennt, iſt je ſo etwas zu träumen eingefallen? Setzt man hierbei die bereits oben (§. 529 — 533.) bei eintretendem Wittibſtande aufgeſtellten Grundſätze hiermit in Verbindung, ſo iſt es ganz natürlich, daß in dem Falle, wo der Wittwer oder die Wittwe zur zweiten Ehe ſchreiten, das vorher gemeinſchaftliche Vermögen in einen noch verſchiedeneren Zuſtand komme, und zum Theile auf fremde mit dem verſtorbenen Ehegatten nicht verwandte Perſonen übergehe. Es muß daher hier das aus der Fürſorge und Repräſentation der vorher verſtorbenen Eltern erwachſene Recht der erſtehelichen Kinder um deſto ſtärker wirken, und ihnen die Befugniß ertheilen, reiflich zu erwägen, ob ſie den ihnen bevorſtehenden Schaden am beſten mittels Grundtheilung oder freiwilliger oder vom Richter erkannter Einkindſchaft von ſich abwenden wollen. Iſt aber dieſe Einkindſchaft einmal geſchehen, ſo erlöſcht das bloße Repräſentationsrecht ihres verſtorbenen Vaters oder ihrer verſtorbenen Mutter, und es tritt an die Stelle desſelben vermöge in Mitte liegenden Vertrages oder rechtskräftigen Urtheils ein noch größeres Recht, nämlich ein gegenwärtiges und wirkliches Miteigenthumsrecht in Rückſicht des zweitehelichen Vermögens, deſſen ſie ſich ſowohl gegen ihre Eltern, als den ſtiefelterlichen Theil und deſſen Kinder, und unter ſich zu erfreuen haben; und den Eltern ſteht an dem Vermögen kein weiteres Vorzugsrecht als das der Adminiſtration zu, in ſoweit dieſelbe nicht auf Verſchwendung oder auf Veräußerung unbeweglicher Güter abzweckt. Aus dieſen und den vorhergehenden Grundſätzen erhellt deutlich, was es in Rückſicht der Kinder mit der Gütergemeinſchaft in erſter Ehe, bei dem nachfolgenden Wittibſtande, und dem Uebertritte zur zweiten Ehe, ſo wie bei der Einkindſchaft für eine Bewandtniß habe, woraus ſich zugleich ein hinlängliches Licht auf die nachfolgende Fortdauer (§. 951.) oder Auflöſung (§. 990.) der Einkindſchaft bei getrennter Ehe verbreitet. Nimmt man die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft in einem andern Sinne, ſo hält man ſich mehr an die Worte als an die Natur der Sache, und verwickelt ſich in eine Menge von

Schwierigkeiten, aus denen man ſich nicht mehr herauswinden kann. a)

§. 844.

Fortſetzung.

In einem beſonders hierüber eingegangenen Vertrage der Eltern mit ihren Kindern kann nicht der Grund einer ſolchen Gleichhaltung liegen, denn ein ſolcher Vertrag exiſtirt nach der gemachten Vorausſetzung nicht. Nicht in dem von den erſtehelichen Kindern mit ihren Eltern und Stiefeltern eingegangenen Einkindſchaftsvertrage, denn dieſen haben die Kinder bloß zu ihrem nicht aber zum Vortheile ihrer künftigen noch nicht exiſtirenden Halbgeſchwiſter eingegangen; auch iſt keine ſo unzertrennbare Verbindung zwiſchen den erſt- und zweitehelichen Kindern ſichtbar, weßwegen die erſteren nicht beſonderer Rechte genießen können, ohne daß ſich die zweiten derſelben gleicher Maſſen zu erfreuen hätten. Nicht in dem Vertrage, vermöge welchen beide Eltern für ſich und ihre künftigen Kinder die Gütergemeinſchaft und für die erſtehelichen Kinder die Einkindſchaft eingegangen haben. Denn daraus fließt bloß, daß die Eltern und zweitehelichen Kinder aller Rechte des gemeinſchaftlichen Güterſtandes genießen, daß dieſe mit den erſtehelichen gleiche Erziehung, Ausſteuer und Mitgabe erhalten, gleiches Succeſſionsrecht der künftigen elterlichen Erbſchaft haben; aber daß die Eltern hierbei den zweitehelichen Kindern die nämlichen und vorzüglichen den erſtehelichen Kindern gebührenden Rechte auch den zweitehelichen hätten einräumen, und ſich ohne Noth in Rückſicht ihres Vermögens, beſonders da, wo alle Rückſicht auf die erſtehelichen hinwegfällt, und z. B. dieſe geſtorben wären, die Hände hätten binden wollen, ſtreitet gegen alle Vermuthung. So wie daher z. B. der Wittwer, der keine erſtehelichen Kinder hat, oder dem ſie geſtorben ſind, mit ſeiner zweiten Frau und den zweitehelichen Kindern in erſter Ehe, und in dem Stande der Gütergemeinſchaft lebt, ſo muß er auch aller Rechte dieſes Güterſtandes genießen, und Alles das hinwegfallen, was auf die Rechte der Einkindſchaft Bezug hat. — Aus der Vernachläſſigung dieſer Grundſätze und der angenommenen gänzlichen Gleichhaltung der erſt- und zweitehelichen Kinder fielen auch unſere Vorfahrer auf mancherlei Irrthümer, und theilten bei getrennter Ehe und überlebendem ſtiefelterlichen Theile auch die zweitehelichen Kinder von ihrem Vater

a) Comment. ad §. 21. De reliquo etc. p. 315 — 318.

oder ihrer Mutter vollkommen ab, ſo daß ſie das volle Eigenthum des ſie treffenden Theiles erhielten, wenn ſie denſelben nicht freiwilliger Weiſe wieder in die Gütergemeinſchaft mit ihren Eltern einwarfen. Daraus entſtand auch, daß, da man mit der Auflöſung der zweiten Ehe auch die Auflöſung der Gütergemeinſchaft und der Einkindſchaft ſogar in Rückſicht der gemeinſchaftlichen Eltern annahm, man ſogar den zweitehelichen Kindern die Provocation auf Theilung zugeſtand, welches alles durch das Landrecht geändert, und dagegen eine der Natur der Sache und der Billigkeit gemäßere Verfahrungsart eingeführt wurde. a)

§. 845.

2) Ausnahme

α) im Allgemeinen.

1) Gleicher Rechte der Einkindſchaft, den Voraus ausgenommen, haben ſich die zweitehelichen Kinder entweder überhaupt oder nur in gewiſſen Puncten mit den erſtehelichen zu erfreuen, wenn ihnen dieſelben entweder überhaupt oder nur in gewiſſen Punkten von ihren Eltern auf eine verbindliche Weiſe eingeräumt wurden.

2) Ein ſolcher Vergleich hat ſowohl bei unvollkommner als vollkommner Einkindſchaft Statt. b) — Die zweitehelichen Kinder, welche zur Zeit der Einkindſchaft noch nicht exiſtiren, concurriren zwar zu dieſem Vertrage nicht, ſie erhalten aber ihr Recht der Einkindſchaft und der zugleich ſtipulirten Gleichhaltung mit den erſtehelichen Kindern durch ihre Eltern und Mittelsperſonen. c)

§. 846.

β) Insbeſondere

αα) bei unvollkommener Einkindſchaft.

Bei unvollkommener Einkindſchaft tritt

1. dieſer Vertrag ein, wenn ſich der gemeinſchaftliche Vater oder die gemeinſchaftliche Mutter der erſtehelichen Kinder mit den Anverwandten oder der eigenen Mutter oder dem Vater zweiter Ehe verabredet, die zweitehe-

a) Comment. ad §. 8. pag. 319 — 322. Comment. ad §. 2. pag. 318.

b) L. R. §. 4. S. 278. L. R. §. 7. S. 279.

c) Comment. ad §. 1. usque zu laſſen. p. 318. Comment. ad §. 4. p. 319.

lichen Kinder mit den erſtehelichen in gewiſſen Stücken oder durchaus gleich zu halten. a)

2. Beſteht er, wenn gleich die erſtehelichen Kinder noch bei Lebzeiten des gemeinſchaftlichen Vater oder der gemeinſchaftlichen Mutter abgetheilt würden.

3. Zerfällt er, wenn die erſtehelichen Kinder noch bei Lebzeiten des gemeinſchaftlichen Vaters oder der gemeinſchaftlichen Mutter verſtorben ſind. b)

§. 847.

Erläuterung des Commentars.

In dem Falle, wo die erſtehelichen Kinder insgeſammt noch während der Einkindſchaft geſtorben ſind, hört die erwähnte Gleichhaltung der zweitehelichen Kinder auf. Denn ſo wie z. B. der Vater, wenn zur Zeit ſeiner weitern Verheirathung keine Kinder erſter Ehe vorhanden geweſen wären, nicht an eine Einkindſchaft hätte denken können, eben ſo muß auch angenommen werden, daß er die Gleichhaltung der zweitehelichen, auf den Fall, daß die erſtehelichen alle verſtorben wären, habe unterlaſſen wollen; das nämliche iſt auch in Rückſicht von den Ehegatten zweiter Ehe anzunehmen. Denn wer wollte wohl glauben, daß ſich die Eltern weiter, als ſie ſtrenge verbunden waren, die Hände hätten binden wollen. Ganz anders iſt die Sache in dem beſonders hier ausgedrückten Falle beſchaffen, wo die Eltern bei Lebzeiten mit den erſtehelichen Kindern theilten, Denn hier iſt ein nachgefolgtes bloß zufälliges Factum vorhanden, welches keinem ſein vorher gegründetes Recht nehmen kann. c)

§. 848.

ββ) Bei vollkommener Einkindſchaft.

Bei vollkommener Einkindſchaft hat

1) dieſe Ausnahme dann Statt, wenn ſich die beiden Eheleute auf eine verbindliche Weiſe gegen einander erklären, daß die zweitehelichen Kinder entweder überhaupt oder nur in gewiſſen Fällen den erſtehelichen gleich geachtet ſeyn, und mit dieſen die nämlichen Rechte der Einkindſchaft genießen ſollen.

2) Von dieſem Vertrage können beide Eheleute bei ihren Lebzeiten mit einhelligem Einverſtändniſſe

---

a) L. R. §. 4. S. 278.
b) L. R. §. 5. S. 278.
c) Comment. ad §. 5. Uebrigens usque ad finem. p. 319.

3) keineswegeſ aber der überlebende Theil allein und einſeitig abgehen. a)

§. 849.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Verfügung wird aus dem in dem Güterſtande erſter Ehe (§. 586.) vorgekommenen Falle erläutert, wo zwei in Gütergemeinſchaft ſtehende kinderloſe Ehegatten durch einen wechſelſeitigen Vertrag einen oder mehrere Erben auf den Fall ihres beiderſeitigen Todes ernennen. Denn ſo wie ſie, ſo lange beide leben, ſich einen andern Erben durch beiderſeitigen Vertrag ernennen, oder den Erbvertrag ganz aufheben können, im Gegentheile aber, wenn keines von beiden geſchieht, und inzwiſchen der eine Ehegatte ſtirbt, ſich der einmal ernannte Erbe ſeines begründeten eventuellen Erbrechtes genießt, indem in dem erſten Falle derſelbe das Erbrecht noch nicht acceptirt, in dem andern aber bereits der verlebte Ehegatte für ihn acceptirt hat, ſo hat das nämliche offenbar auch hier Statt. b)

§. 850.

3) Wie es bei eintretender elterlichen Diſpoſition bei nachheriger Theilung zu halten ſey?

Machen die Eltern eine Verordnung von Todes wegen über einen Theil des Vermögens auf eine ſonſt in den Rechten beſtehende Weiſe, und es kommt nach ihrem Ableben zur Erbtheilung zwiſchen den erſtehelichen und zweitehelichen Kindern, ſo muß

1) das ganze Vermögen auf die Kinder erſter und zweiter Ehe nach den Köpfen in Form einer Papiertheilung geſchlagen werden,
2) die erſtehelichen Kinder empfangen hieran ihre Portionen ganz und unzertrennt,
3) das Uebrige macht eine beſondere Habſchaft aus, in Rückſicht welcher alsdann die elterliche Diſpoſition zu vollziehen iſt. c)

§. 851.

Erläuterung.

Dieß bedarf einiger Erläuterung, welche man in dem Commentar vermißt. Man ſetze, die Mutter erſter Ehe habe ihre

---

a) L. R. §. 7. S. 279.

b) Comment. ad §. 7 p. 322 et 323.

c) L. R. §. 3. voce Machen bis zum Ende. p. 277 u. 278.

drei erſtehelichen Kinder unvollkommen vereinkindſchaftet, ſie zeuge mit ihrem Manne in der zweiten Ehe zwei Kinder, hinterlaſſe ein Vermögen von 5000 fl., und vermache ihrem Manne oder einem Dritten 1000 fl. Man theile daher das ſämmtliche Vermögen unter den fünf Kindern in fünf Theile, und laſſe jedem der erſt-ehelichen Kinder 1000 fl. als ſeinen ganzen Erbtheil verabfolgen. Von den übrigen 2000 ziehe man das Vermächtniß zu 1000 fl. ab, und theile den Ueberreſt unter die zweitehelichen Kinder. In ſo weit aber der Pflichttheil der zweitehelichen Kinder dadurch geſchwächt wird, iſt das Vermächtniß ungültig. Im vorliegenden Falle iſt der Pflichttheil jedes Kindes 500 fl., nach Abzug der legirten 1000 fl. bleiben noch 1000 fl., hiermit für jedes Kind der Pflichttheil zu 500 fl. Betrüge aber das Legat 1200 fl., ſo würde der Pflichttheil eines jeden der zweitehelichen Kinder um 100 fl. verkürzt werden. Es wäre alſo das Vermächtniß bloß in Rückſicht von 1000 fl. gültig.

§. 852.

Fortſetzung.

Das nämliche hat auch bei vollkommener Einkindſchaft jedoch nur unter den der Gütergemeinſchaft eigenen Modificationen Statt. Man ſetze, der Vater erſter Ehe ſey mit ſeiner zweiten Frau in Gütergemeinſchaft geſtanden, und habe ſeine drei erſt-ehelichen Kinder vollkommen vereinkindſchaftet. Aus der zweiten Ehe ſeyen zwei Kinder vorhanden, und das gemeinſchaftliche Vermögen betrage 12000 fl. Es fragt ſich, ob und in wiefern der Vater über einen Kindstheil disponiren könne. Den erſtehelichen Kindern muß ihr ganzer Erbtheil ohne Abzug des elterlichen Kindstheils hiermit einem jeden $\frac{12000}{5} = 2400$ fl. verbleiben. Die zweitehelichen Kinder hingegen können nichts fordern, als was ihnen nach der Gütergemeinſchaft gebührt, den Pflichttheil der Gütergemeinſchaft, bei welcher den überlebenden Eltern ein Kindstheil zur freien Diſpoſition verbleibt. Der Vater kann daher über ſeinen Kindstheil in Hinſicht der zweitehelichen aber nicht in Hinſicht der erſtehelichen Kinder disponiren. Der Kindstheil iſt $\frac{12000}{6} = 2000$ fl., und nur ſo viel und nicht 2400 fl. kann jedes derſelben als Pflichttheil fordern, der Vater iſt daher im vorliegenden Falle berechtigt, über 800 fl. zu disponiren, wenn er dieſelben einem ſeiner Kinder, und über 400 fl., wenn er dieſelben einem Fremden zuwenden will.

Kapitel III.

Wie die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft bei Lebzeiten beider Eheleute ganz oder zum Theile aufhöre?

Tit. I.

Wenn die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft rückwärts aufhöre?

§. 853.

Einleitung.

Die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft hört bei Lebzeiten beider Eheleute auf eine doppelte Art auf, entweder rückwärts oder von nun an, d. i. von der Zeit an, wo ſie eingegangen, oder von der Zeit an, wo ſie aufgehoben wurde. Rückwärts hört die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft in zweien Fällen, dem des mangelhaften Einbringens eines oder des andern Theils, und dem der Wiedereinſetzung der Kinder in vorigen Stand, von nun an bei erfolgter Eheſcheidung, oder verſchuldeter merklichen Verringerung des gemeinſchaftlichen Vermögens auf.

§. 854.

I. Mangelhaftes Einbringen.

Bei einzugehender Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft auf Befragen des andern Theils geben wiſſentlich oder unwiſſentlich falſch angegebenes Vermögen, Verſchweigung des Schuldenſtandes bei Beträchtlichkeit des Gegenſtandes dem beſchädigten Theile das Recht, auf Entſchädigung oder Aufhebung der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zu dringen. a) Das mangelhafte Einbringen, die Verſchweigung der Schulden rührt entweder von dem Ehetheile erſter, oder von dem zweiter Ehe her.

§. 855.

Erläuterung des Commentars.

Dieſes Befragen geſchieht ja in der Abſicht, daß der Fragende wiſſe, wie hoch ſich das Vermögen belaufe, und ob und wie weit er ſich in die Gütergemeinſchaft einlaſſen wolle. Von

a) L. R. Th. II. Kap. III. Abthl. I. Tit. I. §. 280.

den den minderjährigen Kindern gegen die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zuſtändigen Rechtsmitteln wird in der Folge gehandelt. Hier werden bloß großjährige Kinder, die ſich es ſo wie die Eltern erſter Ehe ſelbſt zuſchreiben müſſen, wenn ſie nicht zu gehöriger Zeit nach dem Vermögen des andern Ehegatten gefragt haben; Gleiches gilt von den Ehegatten zweiter Ehe. a) — Es kann ſich leicht zutragen, daß einer in gutem Glauben etwas als ſein Vermögen angibt, was ihm doch nicht eigenthümlich zuſteht, es ſey z. B. ein Ehegatte Erbe einer ganzen Vermögensmaſſe geworden, worunter hinter ſein Wiſſen fremde Sachen begriffen ſind. In der erſten Ehe (§. 506.) iſt dieſes nicht genug, ſondern es wird geflisſentlich falſche Angabe des Vermögens, oder gefliſſentliches Verſchweigen des Vermögens erfordert, wenn ein Ehegatte auf Schadensersatz gegen den andern klagen will, und dieß zwar aus dem vorzüglichen Grunde, weil man annimmt, daß die Ehegatten als volle Eigenthümer ihres Vermögens bei hinwegfallender böſen Abſicht und eintretendem bloßen Irrthume das wechſelſeitige Einbringen nicht ſo nach der Spitze betrachten, und Ehen ihrem rechtmäßigen Zwecke gemäß mehr nach wechſelſeitiger Zuneigung als nach Vermögen zu ſchließen ſind. Ganz anders aber iſt es im vorliegenden Falle beſchaffen, wo das erſteheliche Vermögen den Eltern und Kindern erſter Ehe gemeinſchaftlich zuſteht, und daher auf das wechſelſeitige und ſo viel möglich gleiche Einbringen geſehen wird; denn es iſt in der That einerlei, ob die erſtehelichen Kinder von den erſten Ehegatten mit oder ohne deſſen Abſicht in Schaden verſetzt werden. Gleiches gilt von dem Ehegatten zweiter Ehe; wenn er von den eben erwähnten Perſonen erſter Ehe mit oder ohne Abſicht verletzt worden iſt. Denn die Rechte der Contrahenten müſſen gleich ſeyn. b) Auf geringfügige Dinge pflegt der Richter nicht zu achten. Dieß erhellt aus dem Beiſpiele der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, die ſogar den minderjährigen Perſonen nur in dem Falle beträchtlicher Verletzung zuſteht. Ob übrigens beträchtliche Verletzung vorhanden ſey, hängt von dem vernünftigen Ermeſſen des Richters ab. c) Daraus, daß der eine Ehegatte den andern um

---

a) Comment. ad §. 1. Nachdem usque worden. p. 323 et 324.

b) Comment. ad §. 1. wiſſentlich oder unwiſſentlich usque hätte. p. 324.

c) Comment. l. c. usque austragte. pag. 325.

ſeinen Activ- und Paſſivſtand gefragt, der andere darauf geantwortet hat, entſteht ein offenbarer und zwar läſtiger Vertrag, welcher genau zu erfüllen, und wenn dieß unmöglich iſt, der dem andern Theile zugehende Schaden zu erſetzen iſt. a)

§. 856.

1) Entſchädigung.

α) Wenn der Ehegatte erſter Ehe zu wenig eingebracht hat.

Bringt der erſteheliche zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte zu wenig ein, oder gibt die Schulden unrichtig an, ſo kann der andere Ehetheil

1) zwar nicht auf Aufhebung der Gütergemeinſchaft dringen,
2) jedoch die in eben dem Falle bei erſter Ehe Statt habende und verordnete Entſchädigung (§. 506.) auf die dort ebenfalls angegebene Weiſe (§. 508. u. f.) verlangen. b)
3) Der Schadenserſatz iſt als ein Vorbehalt des entſchädigten Ehetheiles anzuſehen, und wird nach den ebenfalls bei der erſten Ehe (§. 506.) abgehandelten Grundſätzen als Vorbehalt des Beſchädigten beurtheilt. c)
4) In Rückſicht der inzwiſchen contrahirten Schulden und Verträge haben die dort (§. 514.) angegebenen Verordnungen hier ebenfalls Statt. d)
5) Verſtirbt der Ehegatte zweiter Ehe, und hinterläßt aus dieſer Ehe Kinder, ſo können ſich dieſe oder ihre ehelichen Nachkommen gegen ihre Stiefgeſchwiſter und Eltern zweiter Ehe des nämlichen Rechts bedienen, deſſen ſich die Kinder erſter Ehe gegen ihre verwittibten Eltern (§. 551.) bedienen konnten. e) — Dieß hat hier um deſto mehr Statt, da es die zweitehelichen Kinder nicht nur allein mit den Eltern, ſondern auch mit den Kindern erſter Ehe zu thun haben. f)

---

a) Comment. l. c. So erlangt usque ad finem. pag. 325.

b) L. R. l. c. §. 2. S. 280. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 3 u. 4. S. 194 u. 195.

c) L. R. §. 3. S. 280 u. 281. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VI. und beſonders §. 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11. S. 178 u. 181.

d) L. R. §. 4. S. 281. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 5, 7, 8, 9, 10. S. 195—198.

e) L. R. §. 5. S. 281. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. X. §. 9 u. 10. S. 214 u. 215.

f) Comment. ad §. 5. p. 325.

§. 857.

β) Wenn der Ehegatte zweiter Ehe zu wenig eingebracht hat?

Der nämliche Schadenserſatz (§. 856.) ſteht

1) dem erſtehelichen Theile zu, wenn der zweiteheliche zu wenig eingebracht, oder ſeinen Schuldenſtand zu gering angegeben oder verſchwiegen hat.

2) Die erſtehelichen Kinder ſind nach dem Tode, und ſogar noch bei den Lebzeiten ihrer Eltern denſelben zu verlangen berechtigt. a)

3) Jngleichen können ſie ſolchen ſowohl von dem andern Ehetheile als deſſen Kindern nach ſeinem Tode begehren.

4) Den Eltern und Kindern erſter Ehe bleibt mit Ausſchluß des zweiten Ehetheiles und deſſen Kindern ſo viel gemeinſchaftliches Gut, als der zugefügte Schaden beträgt, d. i. um wie viel der andere ſein Vermögen falſch angegeben, oder ſeine Schulden verſchwiegen hat. Es ſind daher,

5) wenn es bei Lebzeiten beider Eheleute oder nach deren Abſterben zur gemeinſchaftlichen Grundtheilung kommt, weder der Ehegatte zweiter Ehe noch deſſen Kinder zu einem Erbtheile an dieſer Entſchädigungsſumme berechtigt. b)

6) Es ſey denn, die erſtehelichen Kinder wären vor Ereigniß des Erb- und Theilungsfalles mit ihren Nachkömmlingen ſammt oder ſonders verſtorben, in welchem Falle die zweitehelichen Kinder wahre Notherben jedoch nur nach Jnhalt der gemeinen Rechte verbleiben. c)

§. 858.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Entſchädigung tritt aus den nämlichen Gründen, wie die vorhergehende (§. 856.) ein. Die erſtehelichen Kinder ſtehen nicht nur mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter, ſondern auch mit ihren eigenen Eltern in einem wahren Miteigenthume; ſie müſſen daher auch gegen beide gleiches Recht haben. Dieſes Recht ſteht ihnen ſogar bei Lebzeiten des rechtelterlichen Theiles zu, wenn dieſer in Erlangung des Schadenserſatzes ſich nachläſſig bezeigt hätte. d) Die zweitehelichen Kinder genießen mittels des

---

a) L. R. §. 6. S. 181.

b) L. R. §. 7. S. 182.

c) L. R. §. 8. S. 182.

d) Comment. ad §. 6. p. 325 et 326.

Vertrages und des z. B. ihrer verſtorbenen Mutter zuſtehenden Rechtes aller Vortheile der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ſowohl gegen den gemeinſchaftlichen Vater, als auch die erſtehelichen Kinder; ſie können ſich daher der Verbindlichkeit der Verſtorbenen nicht entſchlagen. a) Der zweite Ehegatte hat für ſich und ſeine künftigen Kinder die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft contrahirt, und deßhalb dieſe ſowohl wie ſich ſelbſt zur Schadloshaltung in ſoweit verbindlich gemacht, in wie weit er dieſen Vertrag der erwähnten Gütergemeinſchaft verletzt hat. Ein Schuldner kann aber in dem, was er ſchuldet, nicht Miterbe ſeyn. b) Die Sache geht hier lediglich auf den Inhalt des gemeinen Rechtes zurück; und es iſt in der That eben ſo viel, als wenn z. B. der Vater erſter Ehe in Rückſicht dieſer Entſchädigungsſumme nie die Gütergemeinſchaft mit ſeiner zweiten Frau eingegangen, und ſich etwas von ſeinem Vermögen als ausſchließliches Eigenthum vorbehalten hätte. Wer wird aber wohl läugnen, daß die aus der zweiten Ehe nachgefolgten Kinder in einem ſolchen Vorbehalte, da er eigenthümliches Gut ihres Vaters iſt, ſuccediren. c) Dergleichen Vorbehalt gehört nicht zur Gütergemeinſchaft; die Kinder haben ſich daher nicht des Bambergiſchen Pflichttheils, welcher gemeinſchaftliches Gut der Eltern vorausſetzt, ſondern bloß des Pflichttheils des gemeinen Rechts zu erfreuen. d)

§. 859.

γ) Binnen welcher Zeit auf Schadenerſatz könne geklagt werden?

1) Hat der eine Ehetheil ſein Vermögen falſch angegeben, ſo muß der Beſchädigte binnen Jahr und Tag von der Zeit an, wo die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zu Stande kam, ſeine Klage anſtellen;

2) hat derſelbe die Schulden verſchwiegen, binnen drei Monaten von der Zeit an, wo ihm die verſchwiegenen Schulden des Gegentheils bekannt wurden.

3) Nach Ablauf dieſer Zeit ſoll der Beſchädigte ordentlicher Weiſe nicht mehr gehört werden. e) Die Gründe dieſer Verfügung ſehe man §. 511.

---

a) Comment. ad §. 7. als auch usque Kinder. pag. 326.

b) Comment. l. c. nach deſſen usque berechtigt. p. 326.

c) Comment. ad §. 8. dann hier usque Notherben. p. 326.

d) Comment. l. c. jedoch usque ad finem. p. 326.

e) L. R. §. 9. S. 282.

4) So lange dieſe Rechtsfriſt noch offen iſt, hat die Klage noch Statt, wenn ſich auch inzwiſchen der wirkliche Erb- und Theilungsfall ergeben hätte, und ungeachtet deſſen man in wirklicher Theilung begriffen geweſen wäre. a) — Denn da iſt der eigentliche Zeitpunkt vorhanden, wo man meiſtens aus dem Inventar mit Gewißheit erfahren kann, ob der andere Ehegatte auf geſchehenes Befragen ſein Vermögen oder ſeine Schulden richtig angegeben oder verſchwiegen habe. b)

5) Nach vollbrachter Theilung hört die Klage auf, wenn gleich die Rechtsfriſt noch fortläuft. c)

§. 860.

2) Aufhebung der Gütergemeinſchaft.

α) Wann ſolche Statt habe?

Der hierdurch beſchädigte Theil kann nur in dem Falle auf gänzliche Aufhebung der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft klagen, wenn

1. nach Abzug deſſen, was der eine Theil an ſeinem Vermögen falſch angegeben, oder an Schulden verſchwiegen hat, demſelben entweder gar nichts oder ſehr wenig verbleibt,
2. oder ſogar über deſſen Vermögen des Concurs ausbricht. d)

Der eine Ehegatte hat vorausgeſetzter Maſſen die Gütergemeinſchaft mittels ausdrücklichen Vertrags auf das Einbringen eingeſchränkt, wenn alſo dieſe Bedingung hinwegfällt, ſo muß auch die Gütergemeinſchaft ſelbſt aufhören. e)

§. 861.

β) Folge dieſer Aufhebung.

Nach aufgehobener Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft geht

1. das beiderſeitige Vermögen der Eheleute in den abgeſonderten und nicht gemeinſchaftlichen Zuſtand zurück, in welchem es ſich vor eingegangener Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft befunden hatte. Es iſt daher

---

a) L. R. §. 10. S. 282.
b) Comment. ad §. 10. p. 327.
c) L. R. §. 10. S. 283.
d) L. R. §. 11. S. 283.
e) Comment. ad §. 10. p. 327.

2. kein Theil verbunden, die Schulden zu tragen, welche der andere Theil vor eingegangener Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft gehabt hat.

3. In Rückſicht der inzwiſchen erwachſenen Schulden treten die im nämlichen Falle bei erſter Ehe (§. 67.) erwähnten Verordnungen ein. a) Vermöge und nach Inhalt der angeführten Stelle wird der Mann als Haupt der Familie für alle ſowohl von ihm als auch für die von der Frau in ihrer zuſtändigen Sphäre contrahirten Schulden verbindlich; die Frau aber nur für diejenigen Schulden, die ſie ungebührender Maſſen contrahirt hat. b)

4. Nur die mit Bewilligung der Frau während der Gütergemeinſchaft vom Manne contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten fallen, wenn denſelben aus dem Vermögen des Mannes nicht volle Genüge geſchehen kann, der Ehefrau zur Laſt. c) Denn hier wird die Frau aus ihrer eigenen Einwilligung verbindlich. d)

§. 862.

II. Wiedereinſetzung in vorigen Stand.

1) Am gegenwärtigen Orte iſt bloß von der Wiedereinſetzung die Rede, welche minderjährigen erſtehelichen Kindern gegen die vollkommene oder unvollkommene Einkindſchaft der Eltern bei eintretender Verletzung zuſteht.

2) Bei den Kindern, welche vor ihrer Verehelichung noch unter elterlicher Gewalt geſtanden ſind, und ſich mit dem andern Ehegatten in Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft einlaſſen, treten die in dem §. 28. enthaltenen Verordnungen ein, nach welchen die von Söhnen und Töchtern ohne Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehepacten keine beſtändige Kraft haben, ſondern ſowohl von den Eltern als von den Kindern angefochten werden können,

3) ſo wie bei elternloſen minderjährigen Kindern die (§. 30.)

---

a) L. R. Th. I. Tit. I. §. 18 u. 19. S. 14 u. 15.
b) Comment. ad §. 12. wie aber usque verordnet. p. 327.
c) L. R. Th. II. Kap. III. Abth. I. Tit. I. §. 12. S. 283.
d) Comment. ad §. 12. es ſey dann usque ad finem. p. 327.

erwähnten Verordnungen über die ohne Bewilligung des Vormunds geſchloſſenen Ehepacten Statt haben. a)

4) Die ganze Abſicht des Landrechts ging dahin, allen und jeden Verwirrungen, die laut der vorhergehenden Acten bei dergleichen Reſtitutionsprozeſſen entſtanden, wobei die Kinder am Ende wenig oder gar nichts erhielten, und die ſich meiſtens mit Vergleichen endigten, vorzubeugen, den Reſtitutionsprozeſſen einen ſicheren Weg und feſte Grundſätze vorzuzeigen, und die Eltern bei ihrer zweiten Verehelichung um ſo mehr anzutreiben, den in dem Landrechte enthaltenen Verfügungen getreu nachzukommen. b)

§. 863.

1) Wann dieſelbe Statt habe?

Dieſe Wiedereinſetzung hat bloß bei minderjährigen Kindern und dann Statt, wann

1. die Eltern die Einkindſchaft ohne obervormundſchaftliches Erkenntniß eingingen.
2. Wenn die Verletzung der Kinder von dem Verſehen der Obrigkeit herrührt, obgleich die Eltern bei Errichtung der Einkindſchaft ihrer Schuldigkeit nachkamen. c)

§. 864.

Erläuterung des Commentars.

Da in dem erſten Falle die Einkindſchaft nicht ſo vorgenommen wurde, wie ſie hätte geſchehen ſollen, ſo entſteht hieraus die größte Vermuthung einer den Kindern zugegangenen Verletzung, welche dieſelben nicht anders als dadurch erfahren, daß ſie auf die Vorlage des damals vorhandenen Vermögens klagen; dieſe Klage iſt daher präparatoriſch, und geht dem Prozeſſe der Reſtitution voraus. d) — Es können ſich manche dergleichen Fälle ereignen, z. B. die Bauersleute Cajus und Livius gehen die zweite Ehe ein, geben die Anzahl der erſtehelichen Kinder an, legen ihren Vermögens- und Schuldenſtand getreu vor, erklären, daß ſie die Gütergemeinſchaft eingehen, und die erwähnten Kinder vereinkindſchaften wollen; die ganze übrige Dispoſition der Sache überlaſſen ſie, weil ſie dieſelbe nicht ſo verſtehen, dem

---

a) L. R. Th. II. Kap. III. Abth. I. Tit. II. §. 1. S. 284. Comment. ad §. 1. pag. 327 u. 328.

b) L. R. §. 2. S. 248. Comment. ad §. 2. p. 328.

c) L. R. §. 3. S. 284 u. 285.

d) Comment. ad §. 3. p. 328.

Ermeſſen des Richters. Der Richter erwägt die gehörigen Umſtände nicht, vereinkindſchaftet die Kinder, wo ſie hätten abgetheilt werden ſollen, oder beſtellt ihnen einen offenbar und überwiegend unverhältnißmäßigen Voraus. Obgleich es in dieſem Falle unbillig ſcheinen könnte, die Ehepacten der Eheleute, welche mit gutem Trauen und Glauben zu Werk gingen, als ungültig zu caſſiren, ſo erfordert dieß doch die den minderjährigen ſchon im Allgemeinen zuſtändige Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung. Denn hierbei wird nicht die Abſicht oder die Fahrläſſigkeit des Beſchädigenden, ſondern vielmehr die aus der Sache, dem Geſchäfte ſelbſt entſpringende Verletzung in Betrachtung gezogen. a)

§. 865.

2) Verletzung.

α) Beſchaffenheit derſelben.

1) In beiden Fällen wird eine zur Zeit der Vereinkindſchaftung für die minderjährigen Kinder vorhandene Verletzung vorausgeſetzt.

2) Eine nachher ſich zufällig ereignende auch noch ſo große,

3) ſo wie die Anfangs vorhandene unbedeutende Verletzung gibt keinen Grund zur Reſtitution ab. b) Der für die Kinder ſich nachher ereignende Schaden (z. B. das Vermögen der Eltern nähme zufälliger Weiſe ab, oder käme ſogar in Concurs), entſteht nicht unmittelbar aus dem Vertrage der Einkindſchaft, ſondern aus einem reinen Zufalle, für den niemand der Regel nach einzuſtehen hat. Denn ſonſt würde keine Einkindſchaft von der Gefahr der Anfechtung frei bleiben. c)

§. 866.

β) Eruirung derſelben.

Ob eine Verletzung vorhanden ſey oder nicht, ergibt ſich aus der Vorlage des Vermögens und der Vergleichung des Kindstheils mit dem Erbtheile. Die Vorlage dieſes Vermögens iſt doppelt; die Vorlage des zur Zeit der Einkindſchaft beſtandenen, die Vorlage des gegenwärtig beſtehenden Vermögens. Es ſind daher

1. die Kinder berechtigt, von ihren Eltern die Vorlage des

---

a) Comment. ad §. 23. p. 343.

b) L. R. §. 23. S. 293.

c) Comment. ad §. 13. Uebrigens usque ad finem. p. 343.

zur Zeit der Vereinkindſchaftung beſtandenen und gegenwärtig beſtehenden Vermögens zu fordern.

2. Die Vorlage des erſten geſchieht durch das zur Zeit der Vereinkindſchaft gefertigte Inventar, in deſſen Ermanglung durch eidliche Specification oder auf andere zulängliche Weiſe,

3. die Vorlage des zweiten mittels darüber zu fertigenden Inventars und Ausmittlung des künftigen wahrſcheinlichen Zuganges oder Abganges desſelben.

4. Beide ſowohl, das erſteheliche als das zweiteheliche Vermögen, ſind gehörig einzuſchätzen, das **erſte** nach der Zeit der geſchehenen Vereinkindſchaftung, das **zweite** nach gegenwärtigem Preiſe.

5. Nach geſchehener Vorlage iſt der Kindstheil zu berechnen, der auf jedes der erſtehelichen Kinder gekommen wäre, wenn man gleich Anfangs ſtatt der Einkindſchaft die Grundtheilung vorgenommen hätte.

6. Hierauf iſt der Erbtheil auszumitteln, der bei künftiger Erbtheilung auf eines der Kinder wahrſcheinlicher Weiſe fallen würde.

7. Beide Theile nach N. 5 berechnete Kindstheil und nach N. 6 ausgemittelte Erbtheil ſind mit einander zu balanciren.

8. Ergibt ſich aus dieſer Bilanz, daß der Kindstheil den Erbtheil um ein merkliches überſteigt, ſo iſt Verletzung vorhanden. a)

§. 867.

3) Zeit, binnen welcher die Wiedereinſetzung in vorigen Stand nachgeſucht werden müſſe?

Die Wiedereinſetzung in vorigen Stand muß von den Kindern

1. entweder binnen ihren noch minderjährigen Jahren,
2. oder längſtens binnen einem halben Jahre von Zeit der erlangten Volljährigkeit vor Gericht nachgeſucht werden.
3. Außerdem ſind dieſelben nicht mehr zu hören,
4. ausgenommen ſie erweiſen, oder erhärteten allenfalls eid-

a) L. R. §. 3, 4 u. 5. S. 284 — 286. Comment. ad hos §§os. p. 329.

lich, daß ſie von der elterlichen Gütervermiſchung und dem zu Folge Vereinkindſchaftung, und wie ſolche geſchehen ſey, nicht eher Wiſſenſchaft gehabt hätten, oder hätten erlangen können. a)

5. Bereits angetretene oder vollzogene ſelbſt gerichtliche Theilung hindert die Reſtitution nicht. b)

§. 868.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. et 2. Es iſt dem Staate daran gelegen, die Rechte der Unterthanen ſobald als möglich zu vergewiſſern, und ihre Streitigkeiten zu beenden. c) Ad 2. Zu dieſem Eide ſind die Kinder der Regel nach zuzulaſſen. Denn im Zweifel wird von niemand vermuthet, das Seinige zu verſchleudern, und auf das zu verzichten, was er von Rechtswegen hätte fordern können. d) Ad 3. Dieſer eintretenden Umſtände ungeachtet bleibt immer die nämliche Verletzung. Hierzu kömmt noch, daß ſich die Minderjährigen, von denen hier bloß die Rede iſt, durch keine Handlung einen Nachtheil zuziehen können. Die richterliche Auctorität kann nicht rückwärts wirken, oder die von ihren Eltern bei ihrer zweiten Verehelichung zu Schulden gebrachten Mängel ergänzen, und dem Verletzten iſt es einerlei, ob er durch die Handlung des Richters oder auf irgend eine andere Weiſe die Verletzung erleide, obgleich jenes immer weniger zu billigen iſt als dieſes. e)

§. 869.

4) Wirkungen dieſer Wiedereinſetzung.

Die Wirkungen dieſer Wiedereinſetzung äußern ſich 1. in Rückſicht der Kinder, 2. in Rückſicht der Eltern, 3. in Rückſicht der Gläubiger und 4. in Rückſicht der Obrigkeit.

§. 870.

α) In Rückſicht der Kinder.

αα) Allgemeine Regel.

Bei eintretender Wiedereinſetzung geht Alles auf den Stand zurück, worin ſich die Sache vor eingegangener Einkindſchaft be-

a) L. R. §. 22. S. 292 u. 293.

b) L. R. §. 13. S. 288 u. 289.

c) Comment. ad §. 22. usque zu hören. p. 342.

d) Comment. l. c. oder usque eidlich. p. 342 et 343.

e) Comment. ad §. 13. p. 333 et 334.

fand. Es hat daher entweder eine neue Vereinkindſchaftung mit Beſtellung eines Voraus oder Vermehrung desſelben, oder die Grundtheilung Statt, je nachdem die Verſchiedenheit der ſich ereignenden Fälle (§. 645.) das Eine oder das Andere erfordert. a)

§. 871.

ββ) Die vier Fälle des Landrechts.

Das Landrecht geht zu dem Ende folgende vier Fälle durch. 1. Beide Eltern leben noch, 2. die rechten Eltern der erſtehelichen Kinder ſind geſtorben, und der ſtiefelterliche Theil iſt noch am Leben, 3. oder derſelbe iſt mit Hinterlaſſung von Kindern nebſt den rechten Eltern verſtorben. Der ſtiefelterliche Theil iſt verſtorben, der rechtliche lebt noch.

§. 872.

a. Erſter Fall.

Leben die beiden Eltern noch, ſo iſt nach den deßfalls bereits oben (§. 645.) angegebenen Vorſchriften zu beſtimmen, ob das gemeinſchaftliche Vermögen erſter Ehe nach ſeinem ehemaligen Stande abzutheilen, der vorher ausgeworfene Voraus zu vermehren, oder ein neuer zu beſtellen ſey. b)

§. 873.

b. Zweiter und
c. dritter Fall.

Nach dem Tode der rechten Eltern ſowohl im zweiten als dritten Falle, der ſtiefelterliche Theil lebe noch, habe Kinder oder nicht, oder ſey mit Hinterlaſſung von Kindern geſtorben, ſind die erſtehelichen Kinder befugt, die Abſonderung ihres elterlichen Vermögens nach dem Stande, in dem es ſich zur Zeit ihrer Vereinkindſchaftung befunden hatte, zu verlangen. c)

§. 874.

Erläuterung des Commentars.

Der Wiedereinſetzung in dieſen Fällen hat man folgende zwei Einwürfe gemacht. a. Durch den Tod des rechtelterlichen Theiles ſey mit dem Augenblicke der Auflöſung der zweiten Ehe die Einkindſchaft erloſchen, die Wiedereinſetzung werde daher zu ſpät nachgeſucht, und es könne bloße Grundtheilung des gemeinſchaft-

---

a) L R. §. 5. S. 285 u. 286.

b) L. R. §. 5. S. 285. L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 10. u. folg. S. 236.

c) L. R. §. 6 u. 7. S. 286.

lichen zweitehelichen Vermögens zwiſchen den erſtehelichen Kindern, dem ſtiefelterlichen Theile, und den zweitehelichen Kindern in gleichen Theilen eintreten. b. Wenigſtens könne dieſe Wiedereinſetzung nur dann Statt haben, wann dieſelbe auf den Fall der aufgelöſten zweiten Ehe ausdrücklich vorbehalten worden ſey. Allein die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft hat der Regel nach zwei mit einander in Verbindung ſtehende Wirkungen, die der Dauer und die der Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens unter die Miteigenthümer in gleiche Theile. Die erſte hört im gegenwärtigen Falle und von Rechts wegen auf, und die zweite iſt gerade die, wodurch die erſtehelichen Kinder, wenn ſie in Vollzug geſetzt wird, und demnach die zweitehelichen Perſonen zur Miterbfolge in das erſteheliche Vermögen gelaſſen werden, ohne Rückſicht auf ihre Miterbfolge in das zweiteheliche Vermögen — äußerſt verletzt werden. Zweitens ſtand den erſtehelichen Kindern bei Lebzeiten beider Eltern die unbezweifelte Reſtitution zu, ohne darauf zu ſehen, daß ihre Verletzung noch zweifelhaft ſey, und nach größerer oder geringerer Wahrſcheinlichkeit auf verſchiedene Art nachher aufhören oder verbeſſert werden könne; ſie haben daher ein deſto größeres Recht im gegenwärtigen Falle reſtituirt zu werden, wo ſie von ihren Stiefeltern und deren Kindern der Regel nach auf immer getrennt werden, und alle Hoffnung, die erlittene Verletzung wieder gut zu machen, hinwegfällt. Hört daher ad a. gleich die Einkindſchaft auf, ſo bleibt doch die eine Wirkung derſelben, wodurch die Kinder verletzt werden, und welche auch daher der Wiedereinſetzung den Weg öffnet. Ad b. Schadet dieſe überflüſſige Cautel nicht, iſt aber keines Wegs nothwendig, ſo daß durch ihre Unterlaſſung die Kinder das Recht zur Wiedereinſetzung verlieren. So wie nun die Wiedereinſetzung auf die Weiſe, wie ſie manches Mal noch bei Lebzeiten beider Eltern oder wenigſtens bei überlebendem erſtehelichen Theile Statt hat, nämlich durch bloße Vermehrung oder neue Beſtellung des Voraus im gegenwärtigen Falle nicht mehr geſchehen kann; denn dieſes würde die Erneuerung der Einkindſchaft, welche die Kinder bei gemachter Vorausſetzung nicht mehr wollen, zu der Zeit erfordern: ſo bleibt nichts mehr übrig als die Trennung des erſtehelichen Vermögens von dem zweitehelichen, damit ſich die erſtehelichen Kinder in jenes allein theilen können. a)

---

a) Comment. ad §. 6. pag. 329 — 331.

§. 875.

d. Vierter Fall.

Im vierten Falle, wo die rechten Eltern noch leben, der ſtiefelterliche Theil verſtorben iſt, ſind entweder Kinder zweiter Ehe vorhanden oder nicht.

1. Sind Kinder zweiter Ehe vorhanden, ſo iſt wie im erſten Falle zu ermeſſen, ob Grundtheilung, Vereinkindſchaftung mit Beſtellung eines Voraus oder Vermehrung des vorher beſtellten Voraus Statt habe. a)

2. Sind keine zweitehelichen Kinder vorhanden, ſo hat
   α) die Vermehrung des Voraus, oder wo kein Voraus bereits vorher beſtellt wurde, die Beſtellung desſelben Statt.
   β) Auf Theilung des erſtehelichen Vermögens können die Kinder nicht dringen,
   γ) ausgenommen, daß nach Erwägung aller Umſtände der Schaden der Kinder nur durch Grundtheilung könnte erhohlt werden. b)
   δ) Bei eintretender Grundtheilung fällt αα) der Voraus hinweg, ββ) das Kind, welches denſelben bei ſeiner Standesveränderung bereits erhalten hat, muß denſelben conferiren, γγ) in Rückſicht der großelterlichen Erbſchaft haben die hierüber oben (§. 665.) bereits aufgeſtellten Grundſätze Statt. c)

§. 876.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Bei der zweiten Verehelichung der Kinder muß man auf die in größerer oder geringerer Zahl nachkommenden Kinder ſehen, und daraus ermeſſen, ob die erſtehelichen Kinder zu theilen oder zu vereinkindſchaften ſeyen, um deſto mehr muß im gegenwärtigen Falle auf die bereits vorhandenen zweitehelichen Kinder geſehen werden, obgleich keine weitere Kinder mehr nachfolgen können. d) Ad 2. Wird man den Einwurf machen, daß Wiedereinſetzung gänzlich hinwegfalle, und daher nicht einmal

---

a) L. R. Th. II. Kap. I. Tit. III. §. 10. u. folg. S. 236.
b) L. R. §. 8. S. 286 u. 287.
c) L. R. §. 9. S 287. L. R. Th. I. Verordn. II. S. 137.
d) Comment. ad §. 8. dasjenige usque verſehen und beobachtet werden. p. 331.

Vermehrung oder Beſtellung eines neuen Voraus eintrete; da vermuthet werde, der überlebende Vater werde mit dem gemeinſchaftlichen Vermögen gut hauſen und keine zweiteheliche Perſonen vorhanden ſind, von welchen eine Verletzung zu befürchten wäre. Dieſer Einwurf iſt zwar in Rückſicht der künftigen Verletzung gegründet; allein es kann ſich die Verletzung ſchon während ſtehender zweiter Ehe auf verſchiedene Art und Weiſe zugetragen haben, wenn z. B. der zweite Ehegatte wenig eingebracht, einen großen Theil des gemeinſchaftlichen Vermögens durch Luxus oder auf irgend andere Art durchgebracht hätte u. ſ. w.; auch in Rückſicht dieſer vergangenen Verletzungen müſſen die Kinder, wenn man die Wiedereinſetzung nicht in ein bloßes Nichts verwandeln will, entſchädigt, und dieſe Entſchädigung ihnen wenigſtens mittels eines Voraus verſchafft werden. a) Theilung hat der Regel nach aus der ſchon angeführten Vermuthung, daß der überlebende rechtelterliche Theil das Vermögen gehörig adminiſtriren werde, hiermit keine künftige Verletzung zu beſorgen ſey, nicht Statt. b) Kommt es zur Theilung, und wird die Einkindſchaft rückwärts aufgelöſt, ſo hört auch der mit derſelben verbundene Voraus auf. Auch hatten unter den Umſtänden die Kinder keinen Voraus zu fordern, ſie genoßen desſelben als einer fremden Sache, die ſie mit allen Früchten zurück erſtatten müſſen. c)

§. 877.

γγ) Wie es bei Abſonderung des erſtehelichen Vermögens zu halten ſey?

So oft das erſteheliche Vermögen von dem zweitehelichen abgeſondert werden muß, kann

1) der ſtiefelterliche Theil an dem erſtehelichen Vermögen keinen Antheil verlangen.
2) Kömmt es dabei zwiſchen Eltern erſter Ehe und ihren daraus erzeugten Kindern (im erſten und vierten Falle) zur Grundtheilung, ſo ſind die zweitehelichen Kinder davon ausgeſchloſſen.
3) Kömmt es nach dem Tode der rechten Eltern (ſowohl im zweiten als im dritten Falle) zur Grundtheilung, ſo erhalten die zweitehelichen Kinder den auf die rechten Eltern,

---

a) Comment. ad §. 8. Im andern usque begehren. p. 331 et 332.

b) Comment. ad §. 8. Die Abſönderung usque nicht Statt. p. 332.

c) Comment. ad §. 9. p. 332.

wenn ſie noch lebten, bei der Grundtheilung fallenden Kindstheil. a)

§. 878.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Ein ſolcher Antheil würde dem ſtiefelterlichen Theile vermöge Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft gebühren. Die Gütergemeinſchaft mit dem zweiten Ehegatten war aber entweder Anfangs (wie dieß bei der unvollkommenen Einkindſchaft der Fall iſt) gar nicht vorhanden, oder verliert ihre Wirkung, und wird durch die Wiedereinſetzung aufgelöſt. b) Ad 2. Denn hier leben noch die Eltern der erſtehelichen Kinder, die vor ihrer zweiten Verehelichung mit denſelben in voriger Gütergemeinſchaft ſtehen geblieben ſind; es iſt daher ganz der Natur der Sache angemeſſen, daß ſie allein das gemeinſchaftliche Vermögen unter ſich theilen; und das, was der Vater (oder die Mutter) daraus erhält, die künftige Erbſchaft ihrer zweitehelichen Kinder ausmache. c) Ad 3. Das Landrecht entſcheidet dieſen Fall wie den, wo die Ehe durch den Tod des Ehegatten erſter Ehe (§. 692.) vor zu Stand gekommener Grundtheilung oder Einkindſchaft mit dem zweiten Ehegatten getrennt wurde, unterdeſſen aber der Ehegatte zweiter Ehe oder erſter Ehe ſtirbt, und ein oder mehrere Kinder hinterläßt. Denn die dort (§. 693 u. 694) angeführten Gründe treffen auch hier ein, und im Grunde iſt es eines, ob die Einkindſchaft niemals geſchehen, oder vorgenommen und in der Folge wieder aufgelöſt worden ſey. d)

§. 879.

BB) Collation.

Es möge nun Grundtheilung, Beſtellung oder Vermehrung des Voraus eintreten, ſo hat Collation Statt. e)

1) Die erſtehelichen Kinder ſind bloß die eigenthümlichen Conferenden (§. 171.) mit dem Hauptſtocke und zeitherigem Genuſſe in die Güter der zweiten Ehe einzuwerfen, oder ſich vielmehr von ihrer Erbportion abziehen zu laſſen ſchuldig. f)

---

a) L. R. §. 14. S. 289. L. R. Thl. II. Kap. I. Tit. IV. §. 5 u. 6. S. 243.
b) Comment. ad §. 14. usque verlangen. p. 334.
c) Comment. ad §. 14. So ſeynd usque ausgeſchloſſen. p. 344.
d) Comment. ad §. 14. Wie usque ad finem p. 334.
e) L. R. §. 15. S. 289. L. R. Th. II. Kap. I. Tit. V. §. 10. S. 251 u. 252.
f) L. R. §. 16. S. 290.

2) Gleichergeſtalt iſt dahin jedoch ohne Zinſen zu erſetzen, was inzwiſchen zur nothdürftigen Unterhaltung oder beſtändiger Verbeſſerung der unbeweglichen Stücke erſter Ehe aus der zweitehelichen Habſchaft verwendet worden.

3) Sie conferiren aber das, was ſie während der Einkindſchaft an Zucht, Koſt und Kleidung genoſſen haben, weder in die Habſchaft erſter Ehe, noch in das von derſelben von nun an zu ſondernde Vermögen. a)

4) Uebrigens können ſie auch von ihren Stiefgeſchwiſtern die Einwerfung verlangen. b)

5) Wird ein Voraus beſtellt oder der alte vermehrt, ſo geſchieht die Collation in der oben (§. 772. u. f.) beſchriebenen Art. c)

6) Die beiden Eltern und an deren Stelle die Kinder müſſen die aus der gemeinſchaftlichen Maſſe gezahlten Strafgelder in der oben (§. 775) angeführten Art in die beiderſeitigen Maſſen einwerfen. d)

7) Die zweitehelichen Kinder werfen daher, in ſofern ſie Miterben der erſtehelichen Kinder geworden ſind, die von denſelben einzuwerfende Rate in das erſteheliche Vermögen, e)

8) die erſtehelichen die auf ſie kommende Straf-Rate des Verſtorbenen ebenfalls ein. f)

§. 880.

Erläuterung des Commentars.

Was in Rückſicht des Conferendenpunctes bei jeder Theilung Statt hat, muß auch bei dieſer Statt haben. g) Vermöge der Wiedereinſetzung in vorigen Stand wird das Vermögen auf den Stand zurückgeſetzt, in dem es ſich zur Zeit der eingegangenen Einkindſchaft befunden hatte, die Theilung geſchieht nicht von der Zeit der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, ſondern wird rückwärts von Zeit der geſchehenen Einkindſchaft an vorgenommen. So wie daher, wenn dieſe Theilung in der That anfänglich ge-

a) L. R. ibid.
b) L. R. §. 15. am Ende S. 290.
c) L. R. ibid. L. R. Thl. II. Kap. I. Tit. V. §. 10. S. 251 u. 252.
d) L. R. §. 15. S. 289. L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VII. §. 24. S. 192 u. 193.
e) L. R. ibid. S. 289.
f) L. R. §. 15. cit. S. 290.
g) L. R. §. 25. S. 293.

ſchehen wäre, dasjenige, was die erſtehelichen Kinder nachher aus dem Vermögen ihrer natürlichen und rechten Eltern oder Stiefeltern empfangen haben, nicht anders als eine bloße Schenkung (die aber nie vermuthet wird), oder ein Darlehen hätte angeſehen werden müſſen, ſo iſt auch die Sache bei Wiedereinſetzung in vorigen Stand beſchaffen. Und es müſſen um deſto mehr die Zinſen der Conferenden gezahlt werden, als nicht zu vermuthen iſt, daß die Eltern die Conferenden den Kindern würden gegeben, oder wenigſtens unverzinslich gelaſſen haben, wenn ſie vorher gewußt hätten, daß die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft mit den Kindern als Empfängern nachher aufgelöst und vernichtet werden würde. a) Der aus dieſen Verwendungen entſpringende zukünftige Nutzen kommt dem Vermögen erſter Ehe zu gut, es müſſen daher dieſe dem zweitehelichen Vermögen erſetzt werden, ohne Zinſen, weil ſie zu Gunſten des inzwiſchen gegemeinſchaftlichen Vermögens beider Ehe fructificirten. b) Die unter N. 3. ausgedrückten Auslagen gehören unter die den Kindern geleiſteten Alimente, welche nach notoriſchem Rechte keiner Collation unterworfen ſind. Insbeſonders kann aber dieſe Collation nicht in die gegenwärtig abzutheilenden Güter der zweiten Ehe gefordert werden, indem dieſe bisher wenigſtens der That nach gemeinſchaftlich, und die durch die vorzunehmende Theilung auszuſcheidenden Erbtheile der erſtehelichen Kinder darunter begriffen waren, hiemit die davon erhobenen Früchte den Eltern und Kindern zugleich zu gut kamen, die wechſelſeitigen Vortheile und Laſten aber gegen einander compenſirt werden. c)

§. 881.

β) Wirkungen in Rückſicht der Eltern?

1) Die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft wird durch die Wiedereinſetzung im vorigen Stand nur in Rückſicht der erſtehelichen Kinder aufgehoben. Die Eltern bleiben daher in allen Fällen, wo das erſteheliche Vermögen von jenem der zweiten Ehe abgeſondert worden iſt, unter ſich ordentlicher Weiſe in der vorigen Gütergemeinſchaft. d)

---

a) Comment. ad §. 16. haben ſie usque zu laſſen. pag. 335 et 336.

b) Comment. ad §. 18. Gleichergeſtalten usque werden. p. 336.

c) Comment. ad §. 16. ſeynd ſie usque ſchuldig. p. 335.

d) L. R. §. 25. S. 293.

2) Die übrigen Folgen für die Eltern äußern ſich in Rückſicht des durch die Contracte mit Dritten (§. 883.) verminderten Vermögens und deßhalb zu leiſtenden Erſatzes.

§. 882.

Erläuterung des Commentars.

Die vollkommene Einkindſchaft kann nicht ohne Gütergemeinſchaft zwiſchen den zweitehelichen Ehegatten, dieſe aber wohl ohne jene beſtehen. Die Ehegatten haben dieſe Gütergemeinſchaft unter ſich eingegangen, und ſich keineswegs, wie vorausgeſetzt wird, zu dieſer Zeit ausdrücklich vorbehalten, daß dieſe Gütergemeinſchaft auf den Fall der erfolgenden Wiedereinſetzung und Abtheilung der Kinder aufhören ſolle. Es muß daher bei dieſer Gütergemeinſchaft bleiben, es ſey denn, dieſelbe würde nachher durch wechſelſeitigen Vertrag unter ihnen aufgehoben. a)

§. 883.

γ) Wirkungen in Rückſicht der Gläubiger,

αα) der mit Dritten geſchloſſenen Contracte.

Der Dritte, welcher inzwiſchen etwas an unbeweglichen Stücken des erſtehelichen Vermögens auf eine rechtsgültige Weiſe an ſich gebracht hat, ſoll zwar in ſeinem Beſitze ungeſtört bleiben, jedoch das Vermögen in nachfolgender Maß ergänzt werden. b)

1) Bei eintretender Abſonderung, Grundtheilung und unvollkommener Einkindſchaft müſſen ſich
   - α) die Eltern erſter Ehe, und wo dieſe verſtorben ſind, die zweitehelichen Kinder an ihren beiderſeitigen Erbportionen den Abgang abziehen laſſen.
   - β) Reicht die Erb= oder Theilungsportion der Eltern nicht hin, ſo bleiben ſie mit aller ihrer künftigen Errungenſchaft dafür verhaftet.

2) Bei eintretender Abſonderung, Grundtheilung und vollkommener Einkindſchaft ſoll die erſteheliche Gütermaſſe überhaupt und vorderſamſt aus der ſeither gmeinſchaftlich geweſenen Habe hergeſtellt werden. c)

3) Hat keine Theilung, ſondern bloße Beſtimmung des Vor=

---

a) Comment. ad §. 25. p. 344.

b) L. R. §. 10. S. 287.

c) L. R. §. 11. S. 288.

aus Statt, ſo ſoll α) ſofort ohne Unterſchied der vollkommenen oder unvollkommenen Einkindſchaft der vorige Stand des erſtehelichen Vermögens, es habe inzwiſchen zu= oder abgenommen, und β) was bei dortmaliger Theilung der Kindstheil ausgetragen hätte, beobachtet, und γ) hiernach der Voraus beſtellt oder vermehrt werden. a)

§. 884.

Erläuterung des Commentars.

Im gegentheiligen Falle würde der öffentliche Verkehr der größten Ungewißheit ausgeſetzt; auch würde den Kindern, beſonders wenn die Güter inzwiſchen in die dritte, vierte oder fernere Hand gekommen wären, wenig genutzt ſeyn, wenn ſie dieſelben zur Ergänzung der gemeinſchaftlichen Maſſe vindiciren und in weitläufige Prozeſſe, ob der dritte Beſitzer dieſelben bona oder mala fide beſeſſen, geſetzlich verjährt habe u. ſ. w., welche Koſten demſelben zu erſetzen ſeyen u. ſ. w. verwickelt werden würden. b) Ad 1. Auf die Eltern fällt als die erſte und hauptſächliche Urſache die Verletzung der Kinder zurück. Die zweitehelichen Kinder ſind als Notherben ihrer Eltern zu dieſer Entſchädigung verhaftet. Endlich muß dieſe Entſchädigung den erſtehelichen Kindern auf jede mögliche Weiſe von denen, die ſie verurſachten, zu Theil werden. c) Ad 2. In dieſem Falle, wo das Vermögen beider Ehegatten wenigſtens der That nach gemeinſchaftlich war, und als ſolches angeſehen wurde, würde den Kindern dadurch wenig geholfen, und die Wiedereinſetzung in vorigen Stand ohne alle Wirkung ſeyn; wenn ſie ſich nur auf die erſtehelichen Güter, in ſo weit ſie noch in den Händen der Eltern ſind, beziehen ſollten. Denn dieſe können indeſſen aus der unbeweglichen Maſſe größten Theils veräußert ſeyn. Es muß daher die ganze Vermögensmaſſe, in ſo weit ſie bisher vereinigt war, zur Reſtitution dienen, und der Schaden den Kindern hieraus erſetzt werden. Worüber ſich der zweite Ehegatte um ſo weniger beſchweren kann, je gewiſſer er die unzertrennbare Urſache der Gütergemeinſchaft und widerrechtlich eingegangenen Einkindſchaft, und des daher für ſeine Stiefkinder entſpringenden Schadens war. d)

---

a) L. R. §. 12. S. 288.
b) Comment. ad §. 10. p. 332 et 333.
c) Comment. ad §. 11. Erſten Falls. p. 333.
d) Comment. ad §. 13. Zweiten Falls. p. 333.

§. 885.

ββ) In Rückſicht der Schulden.

In Rückſicht der Schulden ſind zweierlei Gattungen derſelben zu unterſcheiden.

1) Schulden, welche vor der Vereinkindſchaftung vorhanden waren, 2) Schulden, welche erſt nach der Vereinkindſchaftung entſtanden.

§. 886.

a. Vorhergehende Schulden.

Die vor der Einkindſchaft vorhandenen Schulden ſind entweder noch in Natur vorhanden, oder durch Contrahirung anderer, oder aus der gemeinſchaftlichen Habe inzwiſchen getilgt worden.

1. Für die vorhergehenden entweder noch in Natur vorhandenen oder durch Contrahirung neuer getilgten Schulden hat das abgeſonderte elterliche Vermögen zu haften. a) Denn die Schulden kleben dem Vermögen an. b)

2. Die aus der gemeinſchaftlichen Habe beider Eheleute abgetragenen Schulden müſſen in die zweiteheliche Habſchaft mit Hauptſtock und Intereſſen vergütet werden. c) Denn es iſt hier eine wahre negotiorum gestio vorhanden. d)

3. Kommt es bloß zur Beſtellung oder Vermehrung des Voraus, und nicht zur wirklichen Grundtheilung, ſo haben die bei der Materie von Einkindſchaft bereits vorgekommenen (§. 769.) Verordnungen Statt.

§. 887.

b. Nachhergehende Schulden.

Für die nach der Zeit der Vereinkindſchaftung entſtandenen Schulden haben die Kinder erſter Ehe ordentlicher Weiſe nicht zu ſtehen, oder ſolche mitzutragen. e) Dieß bringt ſchon die Natur der Wiedereinſetzung in vorigen Stand mit ſich. f)

---

a) L. R. §. 17. S. 290.
b) Comment. ad §. 17. p. 336.
c) L. R. §. 18. S. 290 u. 291.
d) Comment. ad §. 18. p. 336.
e) L. R. §. 19. S. 291.
f) Comment. ad §. 19. usque mitzutheilen. p. 330.

§. 888.

c. Wie es bei ausgebrochenem Concurſe zu halten ſey?

Wäre aber das zeither gemeinſchaftliche Vermögen in Anſehung ſämmtlicher Schulden, in ſo weit ſolche unter Gütergemeinſchaft gehören, bereits unter einem Concurſe begriffen, oder es müßte dazu geſchritten werden, ſo ſollen

1. die Schulden vor allen liquid gemacht,
2. mit Zuziehung ſämmtlicher Schuldgläubiger und nach deren genugſamen Vernehmung verfahren,
3. und darauf
   α) ob die Kinder gleich Anfangs von Grund aus abzutheilen, oder
   β) hingegen mit einem und mit welchem Voraus verſehen geweſen wären, von dem Richter vernünftig und unparteilich ermeſſen werden. a)
4. Wird ſich daraus mit hinlänglicher Verläſſigkeit ergeben, daß Eines oder das Andere zu geſchehen gehabt hätte, ſo, ſoll es in der nämlichen Art gegenwärtig bewirkt,
5. und hierbei des Widerſpruches der Gläubiger nicht geachtet werden.
6. In zweifelhaften Fällen ſoll aber nach Möglichkeit
   α) ein guter Vergleich mit den Gläubigern vermittelt, oder
   β) im gegentheiligen Falle dahin geſehen werden, daß den Kindern wenigſtens noch einiger obwohl geringer Voraus gemacht werde. b)
7. In Rückſicht der zur Zeit der geſchehenen Einkindſchaft vorhanden geweſenen Schulden wird nach den oben (§. 886 und 887.) aufgeſtellten Grundſätzen verfahren.
8. Im übrigen haben erwähnte Schulden, in ſo weit ſie noch unabgetragen und in Natur vorhanden ſind, gegen die nachfolgenden kein Vorrecht, ſondern ſind überhaupt nach der üblichen Concursordnung zu befriedigen.
9. Daher ſind auf den Fall, daß dergleichen Schulden während des Concurſes voreilig ausgezahlt worden wären, die übrigen Gläubiger befugt, das Ausgezahlte von dem Em-

---

a) L. R. §. 19. S. 291.

b) L. R. §. 20. S. 291 u. 292.

pfänger in die Concursmaſſe, und zwar mit dem Hauptſtocke und den inzwiſchen davon abfälligen Zinſen zurück zu fordern.

10. Uebrigens können diejenigen Schuldgläubiger, ſo hierbei leer ausgehen, die Zahlung nicht nur

α) von den Eltern und Eheleuten, wenn dieſe nachher zu beſſeren Mitteln gelangen, immer noch ſuchen; ſondern es bleibt ihnen

β) auch der nämliche Weg am Ende gegen die Obrigkeit ſelbſt offen, wenn dieſe ihre Schuldigkeit bei den Kindern erſter Ehe zur gehörigen Zeit nicht verrichtet, und dadurch Anlaß zur Verkürzung der Gläubiger gegeben hätte. a)

§. 889.

Erläuterung des Commentars.

Der Fall wird ſich nach Verkündung des Landrechtes ſelten mehr ereignen, indeſſen iſt er doch möglich. Die Entſcheidung desſelben hängt von der Vorfrage ab, ob die Kinder ihren Kindstheil als bloßen Erbtheil oder als wahre Schuld aus dem elterlichen Vermögen zu fordern haben? Im erſten Falle müßten die Kinder (denn eine Erbſchaft iſt bloß nach Abzug der Schulden denkbar) den Gläubigern nachſtehen, im zweiten Falle müßte den Kindern eben der Vorzug gebühren, der ihnen damals ſchon zugeſtanden hatte, wo ſie abgetheilt oder mit einem Voraus verſehen worden wären, aber weder Voraus noch Kindstheil erhalten hätten. Für die Gläubiger ſtreiten folgende Gründe. a. Die Eltern ſeyen vollkommene Eigenthümer ihres Vermögens geweſen, die Kinder durch die Einkindſchaft Erben ihrer Eltern geworden, wer ſich der Vortheile der Erbſchaft erfreuen wolle, müſſe ſich auch die Laſten derſelben gefallen laſſen. b. Die nachfolgenden Gläubiger hätten mit den Eltern in gutem Trauen und Glauben gehandelt, c. die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, welche bloß die Verhältniſſe der Eltern und Kinder betreffe, könne daher den Gläubigern als dritten Perſonen keinen Nachtheil bringen. d. Im Gegentheile würde der öffentliche Verkehr ganz und gar unſicher, und ſich niemand mehr getrauen, mit den in zweiter Ehe ſtehenden Eltern einen Contract einzugehen, indem niemand wiſſen könne, wie das Verhältniß in Rückſicht des Ver-

---

b) L. R. §. 21. S. 292.

mögens zwiſchen Eltern und Kindern beſchaffen ſey. e. Die Gläubiger ſtreiten um Abwendung eines Schadens, die Kinder um Erlangung eines Gewinnſtes. f. Es ſey daher gegen alle Billigkeit, wenn die Kinder die Einkindſchaft, in ſo weit ſie ihnen ſchädlich war, anzufechten berechtigt ſeyen; die Gläubiger hingegen, welche das Ihrige vermöge ſtrengen Rechtens zu fordern hätten, und ſchon übel genug daran ſeyen, daß das Vermögen des Schuldners ohnehin gering und unzureichend ſey, noch größeren Schaden leiden, und ihnen noch das Uebrige des elterlichen Vermögens von den Kindern mittels der Wiedereinſetzung in vorigen Stand hinweggenommen werden ſollte. g. Könne die Obrigkeit, welche ihrer Schuldigkeit nicht nachkam, ſubſidiariſch belangt, und dadurch hinlängliche Hülfe den Kindern verſchafft werden. Allein bei gehöriger Unterſuchung wird man die gegentheiligen Gründe für die Wiedereinſetzung weit ſtärker finden. Denn erſtens haben die Kinder bei weiterer Verehelichung ihrer Eltern und zwar von dem Augenblicke derſelben ein wahres gegründetes Recht auf Theilung oder Einkindſchaft, und bei minderjährigen Kindern muß dieß zur Abwendung alles möglichen Schadens von Seite des Richters mit gehöriger Behutſamkeit geſchehen. So wie daher zweitens die Kinder, wenn ſie zur gehörigen Zeit abgetheilt oder wenigſtens mit einem Voraus verſehen worden wären, ihren Theil oder Voraus als wahre privilegirte Gläubiger der Eltern erhalten hätten; eben ſo müſſen ſie auch denſelben mittels Wiedereinſetzung in vorigen Stand erhalten, indem ſich beide Fälle auf die nämliche Quelle, das gegründete Recht der Kinder nur mit dem Unterſchiede beziehen, daß in dem erſten dieſelben bereits ihren Erbtheil oder Voraus erhalten haben, in dem andern aber noch gewärtigen. Drittens würden im Gegentheile die Kinder übel daran ſeyn, und ſich nie des ihnen zukommenden Rechtes der Wiedereinſetzung vollkommen erfreuen können. Uebrigens laſſen ſich die gemachten Einwürfe ſehr leicht beantworten. Denn ad a. ſind die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern zwar Eigenthümer, aber nicht die ausſchließlichen Eigenthümer des gemeinſchaftlichen erſtehelichen Vermögens, und die Kinder nicht bloß als Erben, ſondern als wahre Gläubiger derſelben in Rückſicht ihres Kindstheils oder des ihnen zu beſtellenden Voraus zu betrachten. Auch die minderjährigen Kinder ſind ad b. in eben ſo gutem Trauen und Glauben, und haben dabei nichts verſchuldet, daß ſie nicht gehörig von ihren Eltern und der Obrig-

keit beſorgt wurden. Ad c. Betrifft zwar die Wiedereinſetzung in vorigen Stand die Gläubiger nur mittelbar; allein die Kinder würden ſich dieſer Rechtswohlthat nie vollkommen zu erfreuen haben, wenn ſie dieſen nachſtehen müßten. Ad d. Wird dieſer Fall in der Zukunft äußerſt ſelten mehr vorkommen, ſo daß die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wenig darunter leiden wird, und auf alle Fälle fordert die öffentliche Wohlfahrt eben ſo ſehr, daß minderjährige und der Obſorge anderer unterworfene Kinder ſchadlos gehalten werden. Ad e. Streiten die Kinder eben ſo ſehr wie die Gläubiger um Schadenabwendung, und wenn gleich das, was ſie zu erhalten ſuchen, eine von den Anſprüchen der übrigen Gläubiger verſchiedene Erbſchaft iſt, ſo iſt es doch keine bloße, ſondern eine den Kindern vermöge gegründeten und beſtens erworbenen Rechtes zuſtehende Erbſchaft. Das ad f. angeführte Argument hat zwar einigen Schein der Billigkeit, allein es wird durch den Grundſatz, daß unter zweien, von denen ein jeder Schaden von ſich abzuwenden ſtreitet, der mehr Privilegirte den Vorzug habe, vollkommen widerlegt. Die Gläubiger müſſen ſich ſo oft das Schickſal ihrer Zahlung unfähiger Schuldner gefallen laſſen, warum ſollten ſie gerade in Rückſicht der Minderjährigen als äußerſt privilegirter Perſonen beſſer daran ſeyn? Endlich gewähren ad g. alle Rechte den Minderjährigen, welche durch das Verſchulden ihrer Vormünder oder Curatoren verletzt ſind, ſogleich gegen den Vormund die directe Vormundſchaftsklage auf Schadloshaltung, oder gegen den Dritten die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Es muß daher auch dieß um deſto mehr im gegenwärtigen Falle Statt haben, und dürfen die Kinder um deſto weniger hier übler daran ſeyn, mit je größeren Schwierigkeiten die Entſchädigungsklage gegen die Obrigkeit begleitet iſt. a) Ad N. 5. Lit. α. Darüber nämlich, was gleich bei dem Antritte der zweiten Ehe hatte vorgenommen werden ſollen, Einkindſchaft oder Abtheilung. Dieſe Zweifel können vorzüglich und meiſtens da vorkommen, wenn inzwiſchen eine längere Zeit verfloſſen iſt. b) Ad Lit. β. Dieſer Weg, die Sache ſo auseinander zu ſetzen, wird beinahe der beſte ſeyn. Auch wird es beſonders in dem Falle nicht zuträglich ſeyn, einen beträchtlicheren Voraus den Kindern zu beſtellen, wenn das Vermögen der Eltern an und für ſich ſchon gering iſt, und daher durch die Wiedereinſetzung in

a) Comment. ad §. 20. pag. 337 — 341.
b) Comment. ad §. 20. In zweifelhaften Fällen. p. 341.

den vorigen Stand mit größerem Schaden der übrigen Gläubiger noch mehr vermindert würde. a)

§. 890.

Fortſetzung.

Ad Nr. 8. Der Commentar hat hierüber folgenden Fall angeführt: Livius begehrt eine liquide Schuld von dem Mevius, der von ſeinen Kindern rückwärts und durch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand abzutheilen iſt. Er ſieht, daß zu dem Ende das erſteheliche Vermögen ausgeſchieden werde, und will ſich ſelbſt dieſes Sonderungsrechtes erfreuen, aus dem erſtehelichen Vermögen ſeine Befriedigung erlangen, und ſich hiermit nicht in den Concurs einlaſſen, weil ſeine Schuld in der erſten Ehe contrahirt, und daher um deſto ſicherer gegen die in zweiter Ehe nachfolgenden und vielleicht mit privilegirteren Forderungen verſehenen Gläubiger ſey. Es fragt ſich, ob ſeinem Anſuchen könne Statt gegeben werden? Der Text verneint es, und zwar aus dem Grunde: Die Eltern allein ſind die eigentlichen und hauptſächlichen Schuldner aller ſowohl vorhergehenden als nachfolgenden Gläubiger. Daß ſich die Kinder den ratenmäßigen Abzug der vorhergehenden und noch nicht abgetragenen Schulden müſſen gefallen laſſen; dieß beruht auf beſonderen ſie bloß betreffenden Gründen und Umſtänden, die auf die Gläubiger als dritte Perſonen keine Anwendung leiden. b) Ad Nr. 9. Dieß iſt bloß eine Folge des Vorhergehenden, indem derjenige, welcher eine Sache ungebührender Weiſe empfangen hat, dieſelbe wieder erſtatten muß c) Ein ſolcher Empfänger, obgleich er Gläubiger war, hat ſich einer fremden zur Concursmaſſe gehörigen Sache bedient, er muß ſie daher mit den Zinſen in dieſelbe wieder erſetzen, indem während des Concurſes die Zinſen aufhören. d)

§. 891.

b) Wirkungen in Rückſicht der Obrigkeit.

Die Obrigkeit, welche durch ihr Verſehen zur Reſtitution Anlaß gab, iſt einer Regreßklage von Seite der Eltern und von Seite der Gläubiger ausgeſetzt.

---

a) Comment. ad §. 14. damit usque wiederfahren. p. 341.

b) Comment. ad §. 21. Im übrigen usque zu befriedigen. p. 341 et 342.

c) Comment. ad §. 21. Dahero usque zurückzufordern. p. 342.

d) Comment. ad §. 21. und zwar usque Intereſſen. p. 342.

1. Den Eltern, welche bei Vereinkindſchaftung der Kinder ihrer Schuldigkeit nachkommen, iſt es unbenommen, den erlittenen Schaden von der Obrigkeit zu ſuchen, wozu ihnen ſchleunig geholfen werden ſoll. a)
2. Die Gläubiger, welche bei entſtandenem Concurſe durch die Wiedereinſetzung der Kinder in vorigen Stand leer ausgehen, ſteht gegen die Obrigkeit die nämliche Befugniß (§. 888) zu. b)

Tit. II.

Wie die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft von nun an aufhöre?

§. 892.

Einleitung.

Von nun an d. i. von der Zeit an, wo ſie aufgehoben wird, und nicht rückwärts, von der Zeit an, wo ſie eingegangen wurde, hört die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft bei erfolgter Eheſcheidung oder verſchuldeter merklichen Verringerung des gemeinſchaftlichen Vermögens auf. — Es iſt im Voraus zu bemerken, daß zu den verwickelteren und ſchwierigeren Materien des Landrechts die Aufhebung der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft mittels erfolgter Eheſcheidung von Tiſch und Bett vorzüglich gehöre. Man konnte ſich hier, wie bereits in der Vorrede zum Commentar gezeigt wurde, nicht mit einigen allgemeinen Grundſätzen begnügen, die durch die Ausnahme der verſchiedenen Fälle wieder verſchlungen worden wären, ſondern mußte ſich tiefer in das ſpecielle einlaſſen. Die Entſcheidung dieſer Fälle wird zwar Anfangs nicht gleich jedermann einleuchten; allein wenn man dieſelben nur mit etwas Aufmerkſamkeit betrachtet, und hiermit zugleich die angeführten Gründe vergleicht, ſo wird man dieſelben leicht einſehen, und nebſtdem wahrnehmen, wie ſehr die Grundſätze der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zuſammen hängen, und einander conſequent bleiben, ja ſogar durch dieſes Thema größere Erläuterung erhalten; welche Erinnerung auch in Rückſicht einiger anderen abſtrac-

---

a) L. R. §. 23. S. 293.
b) L. R. §. 21. S. 292.

teren Materien wie z. B. der Collation bei getrennter Ehe (§. 1003.) Statt hat. a)

§. 893.

I. Eheſcheidung.

A. Außergerichtliche.

Die Eheleute können die eheliche Beiwohnung entweder von ſelbſt ohne richterlichen Spruch trennen, oder die Ehe wird durch erfolgten Gerichtsſpruch getrennt. Jene Gattung von Trennung hebt

1. die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft nicht auf.
2. Auch kann dieſelbe nicht einmal mit beiderſeitiger Einwilligung der Eheleute ohne Zuſtimmung der erſtehelichen Kinder aufgehoben werden b)

§. 894.

B. Gerichtliche.

1) Was bei getrennter Ehe Rechtens ſey?

Bei Trennung der Eheleute, die von Seite des Gerichts vorgenommen wird, iſt

1. vor allen Dingen aus dem Spruche des Ehegerichts (§. 480.) zu erſehen, wer von beiden Eheleuten zur Trennung der Ehe den Anlaß gegeben habe, hiermit für den ſchuldigen Theil zu halten ſey. c)
2. Anders wird es gehalten, wenn nur ein Theil der ſchuldige Theil iſt, anders, wenn beide gleich ſchuldig ſind.
3. Ferner kommt es darauf an, ob vollkommene oder unvollkommene Einkindſchaft vorhanden ſey. In beiden Fällen treten folgende von einander verſchiedene Befügungen ein.

§. 895.

a. Wenn unvollkommene Einkindſchaft vorhanden iſt?

Bei unvollkommener Einkindſchaft hat

1. in Rückſicht deſſen, was der unſchuldige Theil von dem Schuldigen zurückzufordern hat, und aus deſſen eigener Habſchaft gewinnen ſoll, das gemeine Recht (§. 83 u. f.) Statt.

---

a) Comment. Sec. II. Tit. I. p. 344 et 345.

b) L. R. Th. II. Kap. III. Abth. II. Tit. I. §. 26. S. 302.

c) L. R. a. a. O. §. 1. S. 294.

2. Ausgenommen, daß der unſchuldige ſtiefelterliche Theil aus dem Vermögen der Eltern und Kinder erſter Ehe ſein Eingebrachtes zurückfordern kann. a)

3. In Anſehung der Kinder überhaupt, und der Frage, welcher Ehetheil die Kinder unter elterlicher Gewalt zu behalten und zu ernähren habe, wird ſich ebenfalls auf das gemeine Recht (§. 83.) berufen. b)

§. 896.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Die Eheſcheidung und die davon abhängende Güterſonderung betrifft hauptſächlich die Eheleute, und unter dieſen hatte, wie wir vorausſetzen, der Güterſtand des gemeinen Rechts Statt. c) Ad 2. Das gemeine Recht disponirt nach Verſchiedenheit der Fälle (§. 85.), daß der unſchuldige Ehegatte einen Theil aus dem Vermögen des Schuldigen erhalte. Dieſe Verordnung hört aber im gegenwärtigen Falle auf; wo die erſtehelichen Güter den Eltern und Kindern gemeinſchaftlich gehören, und es daher nicht in der Willkür der erſten liegt, durch ihr Vergehen oder Verſchulden, wodurch ſie die Eheſcheidung veranlaßt haben, dasſelbe zu verringern. d) — Ad 3. Nach dem gemeinen Rechte iſt es insbeſondere ausgemacht, daß dem ſtiefelterlichen an der Trennung gleichwohl unſchuldigen Theile nach getrennter Ehe wegen mangelnder Blutsverwandtſchaft auf keine Weiſe die väterliche Gewalt gegen die Stiefkinder, weder in Rückſicht der Vortheile noch in Rückſicht der Laſten zuſtehe. e)

§. 897.

b. Wo die Kinder vollkommen vereinkindſchaftet ſind.

α) Im Allgemeinen.

Leben die Eheleute in Gütergemeinſchaft, und haben daher ihre Kinder vollkommen vereinkindſchaftet, ſo wird

1. ohne Unterſchied, ob der Ehegatte erſter oder zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt, zur Grundtheilung geſchritten, und die Kinder beider Ehe in gleicher Maaß und in gleichen Theilen von dem ſchuldigen Ehetheile abgetheilt.

---

a) L. R. §. 1. S. 294.

b) L. R. §. 2. S. 294 u. 295.

c) Comment. ad §. 1. in beiden Ereigniſſen usque gehalten. p. 345.

d) Comment. ad §. 1. ausgenommen usque ad finem. 345.

e) Comment. ad §. 2. p. 345.

2. Nur treten nach Verſchiedenheit der Fälle, ob der Ehegatte erſter oder zweiter Ehe der ſchuldige Theil ſey, nachfolgende Modificationen ein. a)

§. 898.

Erläuterung des Commentars.

Von den Eheleuten, welche beide in der erſten Ehe noch leben, hat der unſchuldige Theil (§. 481.) die Wahl, ob er die bloße Abſonderung ſeines eingebrachten Vermögens oder die förmliche Grundtheilung des gemeinſchaftlichen Vermögens verlangen will. Im gegenwärtigen Falle ſtehen aber dieſer Wahl die erſtehelichen Kinder entgegen, welche vermöge des Einkindſchaftsvertrages Miteigenthümer des von beiden Theilen in die zweite Ehe gebrachten Vermögens geworden ſind, und denen dasjenige daher nicht ſchaden kann, was unter den Eheleuten in einem andern Falle und aus einem ganz beſonderen Grunde Statt hat. Die in der erſten Ehe (§. 483.) wegen Gleichheit der Theile angeführten Gründe haben hier in Rückſicht der erſtehelichen Kinder um deſto mehr Statt, da dieſelben nicht in bloßer einfacher, ſondern qualiſicirter Gütergemeinſchaft oder Einkindſchaft und wirklichem Miteigenthum.. ſtehen. b)

§. 899.

αα) Wenn der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt.

Wenn der ſtiefelterliche Theil oder der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt, fallen

1. ſowohl die erſt- als zweitehelichen Kinder mit ihren Portionen, und ſo auch, wenn ſie noch unter elterlichem Brode ſtehen, dem unſchuldigen Theile erſter Ehe anheim. c)
2. Die erſtehelichen Kinder bleiben mit den gemeinſchaftlichen Eltern fernerhin wahrhaft vereinkindſchaftet.
3. Die zweitehelichen Kinder hingegen leben mit den gemeinſchaftlichen Eltern in bloßer Gütergemeinſchaft;
4. wenn nicht ausdrücklich bei Eingehung oder vor Trennung feſtgeſetzt worden iſt, daß die zweitehelichen Kinder den erſtehelichen (§. 845 u. f.) in allen gleich gehalten werden ſollten. d)

---

a) L. R. §. 3. S. 295.

b) Comment. ad §. 3. p. 345 et 346.

c) L. R. §. 4. S. 295.

d) L. R. §. 8. S. 297.

5. Nach dem Tode des unſchuldigen Theils fallen die noch minderjährigen zweitehelichen Kinder dem ſchuldigen Ehetheile ſowohl in Rückſicht der elterlichen Gewalt als der natürlichen Vormundſchaft zu.
6. Derſelbe hat ſowohl das durch die vorhergehende Theilung erhaltene als auch ſonſtige Vermögen der Kinder, wie das Vermögen abgetheilter Kinder (§. 805.) zu beſorgen.
7. Dieſe Verordnung paßt jedoch keineswegs auf die Stiefkinder erſter Ehe, welche nie mehr weder in Rückſicht ihrer Perſonen noch in Rückſicht ihres Vermögens dem ſtiefelterlichen Theile wieder zufallen. a)

§. 900.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. In dieſem Falle iſt der Ehegatte erſter Ehe nicht nur der unſchuldige Theil, ſondern zugleich der gemeinſchaftliche Vater (oder Mutter) der erſt- und zweitehelichen Kinder. b) — Ad 2. Die Einkindſchaft wurde urſprünglich mittels eines Vertrages oder eines demſelben gleichkommenden rechtskräftigen Erkenntniſſes zwiſchen den erſtehelichen Eltern und ihren natürlichen Kindern auf der einen, und dem ſtiefelterlichen Theile für ſich und deſſen nachfolgenden Kindern auf der andern Seite conſtituirt. Die erſtehelichen Kinder haben dadurch ein perpetuirliches Recht erhalten, welches ihnen nicht mehr durch den bloßen Zufall der Eheſcheidung und deßhalb eintretender Theilung benommen werden kann, beſonders da ſie die letzteren auch wider ihren Willen zulaſſen müſſen. c) — Ad 3. Der Unterſchied zwiſchen den erſt- und zweitehelichen Kinder beruht darin: die zweitehelichen Kinder haben kein unmittelbares Recht aus dem Vertrage der Einkindſchaft erhalten; ſie leben daher ſogar dann, wann die Ehe durch den Tod eines Ehegatten getrennt wird, mit dem Ueberlebenden in bloßer Gütergemeinſchaft, und können daher kein größeres Recht in dem bloßen Scheidungsfalle erlangen. d) — Ad 5 et seq. Dieß betrifft bloß die zweitehelichen Kinder. Obgleich dieſe aus der elterlichen Gewalt des ſchuldigen Theiles herausgehen, und dem unſchuldigen Theile zu-

---

a) L. R. §. 10. S. 298.
b) Comment. ad. §. 4. Solchen zweiten Falls usque zu. p. 346.
c) Comment. ad §. 8. bleiben usque vereinkindſchaftet p. 348.
d) Comment. ad §. 8. die zweiteheliche usque Gemeinſchaft. p. 349.

fallen, ſo geſchieht dieß bloß zur Strafe des ſchuldigen Theiles und aus dem beſonderen Grunde der Eheſcheidung, und ſo lange dieſe dauert. Es iſt daher billig, und ſelbſt für das Beſte der Kinder zuträglich, wenn dieſelben nach dem Tode des unſchuldigen Theiles vielmehr in die natürliche Vormundſchaft oder elterliche noch nicht erloſchene, ſondern bloß ſuſpendirte Gewalt des gleichwohl ſchuldigen Vaters (oder Mutter) zurückfallen, als dieſelben fremden Vormündern zu überlaſſen, indem ſich die Strafe nicht über die ihr zugewieſenen Grenzen erſtrecken darf. Der Grund, daß die Kinder deßwegen dem ſchuldigen Theile genommen wurden, und deßhalb auch von ihm getrennt ſeyn müßten, damit ſie nicht durch das böſe Beiſpiel und die verderbten Sitten der Eltern angeſteckt wurden, beweiſt nichts dagegen, denn er iſt kein allgemeiner Grund, und wenn er eintritt, kann dagegen von der Obrigkeit leicht geſorgt werden. Dieß fällt bei den erſtehelichen Kindern hinweg, weil ſowohl das Band der Blutsverwandtſchaft als das der mittels der Grundtheilung aufgehobenen Einkindſchaft mangelt. a)

§. 901.

ββ) Wenn der Ehegatte erſter Ehe der ſchuldige Theil iſt.

Iſt hingegen der Ehegatte erſter Ehe der ſchuldige Theil, ſo fallen

1. die erſtehelichen Kinder den Eltern erſter,
2. die zweitehelichen dagegen den Eltern zweiter Ehe anheim. b)
3. Die von dem ſchuldigen Ehetheile erſter Ehe ab- und ihren leiblichen Eltern dem Ehetheile zweiter Ehe zugetheilten Kinder ſtehen mit letzteren in bloßer Gütergemeinſchaft, keineswegs aber in wahrer Einkindſchaft.
4. Ausgenommen es wäre gleich bei Eingehung oder vor Scheidung der Ehe unter den Eheleuten ausgemacht worden, daß ſie den erſtehelichen Kindern gleichgehalten werden ſollten. c)

§. 902.

Erläuterung des Commentars.

Ad N. 1 et 2. Daß die zweitehelichen mit ihren Theilen und Perſonen ihrem eigenen Vater (oder Mutter) zugefallen ſeyen, er-

a) Comment. ad §. 10. p. 349 et 350.
b) L. R. §. 4. S. 295.
c) L. R. §. 9. S. 297 u. 298.

hellt aus dem Vorausgehenden. Es können aber demſelben nicht zugleich die erſtehelichen Kinder zufallen, da ſie mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter nicht mit dem Bande des Bluts verbunden ſind, und die zwiſchen ihnen zeither beſtandene Verbindung der Einkindſchaft durch Eheſcheidung aufgehoben worden iſt. a) — Ad 3. et 4. Da der Ehegatte zweiter Ehe, dem ſeine eigenen Kinder mit ihren Erbportionen zufallen, ſogar im Puncte der Eheſcheidung der unſchuldige Theil iſt, ſo iſt um deſto weniger zu begreifen, warum man den erwähnten Kindern mehr Recht auf die gemeinſchaftlichen Güter einräumen wollte, als der mit dem andern jetzt gleichwohl getrennten Ehegatten vorhin eingegangene Vertrag der Gütergemeinſchaft denſelben einräumte. Iſt aber hierüber ein ſpecielles Pactum zu Gunſten der zweitehelichen Kinder vorhanden, ſo gibt dieſes den Ausſchlag. b)

§. 903.

γγ) Wenn beide Theile gleiche Schuld tragen.

Iſt keines von beiden Theilen allein der ſchuldige Theil (§. 481.), ſondern ſind beide Theile (§. 488.) gleich ſchuldig, ſo theilen

1) die Eheleute und die Kinder beider Ehen das gemeinſchaftliche Vermögen in Köpfen.
2) Die aus der erſten Ehe erzeugten minderjährigen oder in der Eltern Brod befindlichen Kinder fallen mit ihren Erbportionen ihren rechten Eltern zu.
3) Die Kinder erſter Ehe verbleiben mit ihren rechten Eltern in voriger Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft.
4) Soviel die Kinder zweiter Ehe betrifft, fallen die Theilungsantheile jedem ihrer Eltern zur Hälfte zu. Die Eltern haben daher dieſe Theile unter ſich abzutheilen.
5) Die Kinder zweiter Ehe ſtehen mit jedem ihrer Eltern ordentlicher Weiſe (wenn nicht vertragsmäßig (§. 845.) die zweitehelichen den erſtehelichen gleich zu halten ſind) in bloßer Gütergemeinſchaft.
6) Was die Kinder zweiter Ehe von den zweiten Ehegatten als ihrem eigenen Vater oder ihrer eigenen Mutter wirklich erben, bleibt für allezeit ihr eigenes Gut, und kommt ihren

---

a) Comment. ad §. 4. Im erſten usque anheim. p. 346.
b) Comment. ad §. 9. p. 349.

Stiefgeſchwiſtern erſter Ehe nichts davon zu. a) Dagegen können ſie

7) von den Eltern erſter Ehe und aus ihrem gemeinſchaftlichen Vermögen ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer ſämmtlichen Stiefgeſchwiſter, wenn ihnen gleichwohl mit Bewilligung der Eltern ein größerer Theil zugedacht wurde, zu ſeiner Zeit bloß eine halbe Kindsportion erben.

8) Mit der elterlichen Gewalt und den davon abhängenden Rechten und Verbindlichkeiten fallen die zweitehelichen Kinder dem Vater, und nach deſſen Tode der Mutter zu. b)

§. 904.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Die Theilung nach Köpfen fordert die zwiſchen den Eltern und Kindern vorausgehende Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft. Ad 2. Wenn die zufällige Verbindung der Einkindſchaft mittels der Eheſcheidung aufhört, ſo müſſen die Rechte des Blutes eintreten. Ad 4. Die zweitehelichen Kinder waren bisher durch das nämliche Band des Blutes und der Einkindſchaft mit beiden Eltern verbunden. Es fließt daher mit Recht daraus, daß ihre Theile an dem gemeinſchaftlichen Vermögen, die auf ſie in der Theilung aber noch nicht eigenthümlich fallen, dem einen ſowohl als dem andern ihrer Eltern gleich zufallen. Die Abtheilung dieſer Theile unter den Eltern folgt aus der Eheſcheidung und der damit verbundenen Abtheilung des Vermögens. Ad 5. Dieß fließt aus der zwiſchen den Ehegatten vorgenommenen Grundtheilung, vermöge welcher in der Perſon des Ehegatten deſſen zweiteheliche eigene Kinder in Rückſicht der Hälfte ihres Kindstheiles von ihren erſtehelichen Halbgeſchwiſtern abgetheilt werden. c) Ad 7. Der Grund dieſer Verfügung liegt darin: Die erſtehelichen Kinder ſind vermöge der Grundtheilung von dem Vermögen der Stiefmutter oder des Stiefvaters, das ſie gegenwärtig beſitzen, oder nachher erwerben, gänzlich ausgeſchloſſen; es iſt daher nichts als billig, als daß ihre Halbgeſchwiſter von dem erſtehelichen Vermögen nachher nicht mehr erlangen, als in dasſelbe aus der vorigen Theilung in ihrem Namen eingebracht wurde. Denn ſonſt würde die zwiſchen beiden und beſonders den erſtehelichen Kindern zu beobachtende Gleichheit verletzt werden. Dieß

a) L. R. §. 11. S. 298 u. 299.
b) L. R. §. 12. S. 299.
c) Comment. ad §. 11. p. 350.

hat nicht nur bei der von dem Vater erſter Ehe vorzunehmenden Theilung unter den Lebendigen, ſondern auch bei deſſen weiterer Verehelichung, Erneuerung der Einkindſchaft und Beſtellung des Voraus (§. 1029.) Statt. Denn man ſetze, der Voraus werde für jedes der erſtehelichen Kinder auf 200 fl. beſtellt, ſo kann er für jedes der zweitehelichen Kinder auf nicht mehr als 50 fl. beſtellt werden. Mit Fleiß wurde hinzugeſetzt, daß die Eltern erſter Ehe dergleichen zweiteheliche Kinder nicht mehr aus ihrem eigenen gemeinſchaftlichen Vermögen zuwenden können, indem bei Statt habender Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft jeder beſondere Kindstheil der Eltern (§. 831.), worüber ſie nach Gefallen disponiren könnten, hinwegfällt. a)

§. 905.

Beiſpiel.

Die Sache verdient der Deutlichkeit wegen durch ein Beiſpiel anſchaulich dargeſtellt zu werden. Es tragen die beiden Eheleute, Vater und Stiefmutter an der Trennung gleiche Schuld, der erſtehelichen Kinder ſeyen zwei, der zweitehelichen ebenfalls zwei. Das Vermögen beſtehe in 6000 fl. Nach Nro. 1. des vorhergehenden §en wird daher dasſelbe in ſechs Theile getheilt, weil ſechs Theilungs-Intereſſenten, die zwei Ehegatten, die zwei erſt- und die zwei zweitehelichen Kinder vorhanden ſind. Die 2000 fl., welche die erſtehelichen Kinder erhalten, fallen nach dem Landrechte dem Vater zu, die 2000 fl., welche als Antheil auf die zweitehelichen kommen, müſſen nach Nr. 4. zwiſchen dem Vater und der Stiefmutter getheilt werden, ſo daß der Ehegatte erſter Ehe 1000 fl. für ſeinen Antheil

2000 als Antheil der erſtehelichen

1000 als Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder

4000 fl. in Summe

erhält. Dahingegen erhält der Ehegatte zweiter Ehe

1000 fl. für ſeinen Antheil,

1000 als Hälfte des Antheils ſeiner Kinder, in Summe

2000 fl.

Stirbt der Ehegatte zweiter Ehe, ſo theilen nach Nr. 6. die zweitehelichen Kinder deſſen Verlaſſenſchaft mit Ausſchluß der erſtehelichen Kinder, es erhält jedes derſelben 1000 fl. Stirbt der

---

a) Comment. ad §. 12. p. 551.

Ehegatte erſter Ehe, ſo theilen nach Nr. 7. die erſtehelichen und zweitehelichen Kinder deſſen Vermögen, jedoch ſo, daß die zweitehelichen einen halben Kindstheil erhalten. Der Kindstheil eines Kindes iſt 1000 fl., jedes der zweitehelichen Kinder erhält daher von der Hinterlaſſenſchaft des Vaters zu 4000 fl. — 500 fl.; jedes der erſtehelichen hingegen 1500 fl. In dieſer Berechnung liegt zugleich der Grund der landrechtlichen Verordnung, denn die zweitehelichen Kinder erhalten durch das ausſchließliche Erbrecht auf das Vermögen des Ehegatten zweiter Ehe den Erſatz deſſen, was ſie hier zu wenig erhalten haben, denn dieſe 500 fl. zu den obigen bereits erhaltenen 1000 fl. addirt, machen 1500 fl., alſo eben ſo viel aus, als die erſtehelichen Kinder erhalten.

Dieſe Gleichſtellung der erſt- und zweitehelichen Kinder durch ganze und halbe Erbportionen der nachherigen Hinterlaſſenſchaft des erſtehelichen Ehegatten wird aber durch den Calcül nur dann bewährt, wenn auf beiden Seiten oder von der erſten Ehe eben ſo viel Kinder als von der zweiten vorhanden ſind. Denn im ungleichen Falle gewinnen immer die Kinder derjenigen Ehe, wo weniger Kinder vorhanden ſind. Denn da die erſtehelichen Kinder ausſchließlich den Antheil des Ehegatten erſter, die der zweiten Ehe ausſchließlich den Antheil des Ehegatten zweiter Ehe erhalten, beide Antheile aber ſich gleich ſind, ſo müſſen bei mehreren Diviſoren auf der einen Seite die Quoten kleiner, bei wenigern die Quoten auf der andern Seite größer werden. — Der Commentar ſetzt übrigens als Regel feſt, daß, wenn bei der dritten Verehelichung des geſchiedenen erſtehelichen Ehegatten den erſtehelichen Kindern ein Voraus von 200 fl. beſtellt werde, den zweitehelichen kein größerer Voraus als zu 50 fl. könne beſtellt werden, und ſetzt hiermit das Verhältniß des Voraus der erſtehelichen Kinder zu dem Voraus der zweitehelichen wie 1 zu 4 an. Es iſt daher zu unterſuchen, auf welchen Gründen dieſes Verhältniß ruhe, und ob es auch das richtige Verhältniß ſey. Sieht man bloß darauf, daß die erſtehelichen Kinder einen ganzen, die zweitehelichen einen halben Erbtheil aus der Verlaſſenſchaft der gemeinſchaftlichen Eltern erſter Ehe zu erhalten haben, ſo müßte, da ſich der Voraus nach dem Kindstheile richtet, und das Surrogat des ſich bei künftiger Theilung ergebenden Verluſtes iſt, der Voraus der erſtehelichen Kinder zu dem Voraus der zweitehelichen wie 1 zu 2 verhalten. Allein es iſt hierbei nicht darauf zu ſehen, was die erſt- und zweitehelichen Kinder aus dem Vermögen

keit beſorgt wurden. Ad c. Betrifft zwar die Wiedereinſetzung in vorigen Stand die Gläubiger nur mittelbar; allein die Kinder würden ſich dieſer Rechtswohlthat nie vollkommen zu erfreuen haben, wenn ſie dieſen nachſtehen müßten. Ad d. Wird dieſer Fall in der Zukunft äußerſt ſelten mehr vorkommen, ſo daß die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs wenig darunter leiden wird, und auf alle Fälle fordert die öffentliche Wohlfahrt eben ſo ſehr, daß minderjährige und der Obſorge anderer unterworfene Kinder ſchadlos gehalten werden. Ad e. Streiten die Kinder eben ſo ſehr wie die Gläubiger um Schadenabwendung, und wenn gleich das, was ſie zu erhalten ſuchen, eine von den Anſprüchen der übrigen Gläubiger verſchiedene Erbſchaft iſt, ſo iſt es doch keine bloße, ſondern eine den Kindern vermöge gegründeten und beſtens erworbenen Rechtes zuſtehende Erbſchaft. Das ad f. angeführte Argument hat zwar einigen Schein der Billigkeit, allein es wird durch den Grundſatz, daß unter zweien, von denen ein jeder Schaden von ſich abzuwenden ſtreitet, der mehr Privilegirte den Vorzug habe, vollkommen widerlegt. Die Gläubiger müſſen ſich ſo oft das Schickſal ihrer Zahlung unfähiger Schuldner gefallen laſſen, warum ſollten ſie gerade in Rückſicht der Minderjährigen als äußerſt privilegirter Perſonen beſſer daran ſeyn? Endlich gewähren ad g. alle Rechte den Minderjährigen, welche durch das Verſchulden ihrer Vormünder oder Curatoren verletzt ſind, ſogleich gegen den Vormund die directe Vormundſchaftsklage auf Schadloshaltung, oder gegen den Dritten die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Es muß daher auch dieß um deſto mehr im gegenwärtigen Falle Statt haben, und dürfen die Kinder um deſto weniger hier übler daran ſeyn, mit je größeren Schwierigkeiten die Entſchädigungsklage gegen die Obrigkeit begleitet iſt. a) Ad N. 5. Lit. α. Darüber nämlich, was gleich bei dem Antritte der zweiten Ehe hatte vorgenommen werden ſollen, Einkindſchaft oder Abtheilung. Dieſe Zweifel können vorzüglich und meiſtens da vorkommen, wenn inzwiſchen eine längere Zeit verfloſſen iſt. b) Ad Lit. β. Dieſer Weg, die Sache ſo auseinander zu ſetzen, wird beinahe der beſte ſeyn. Auch wird es beſonders in dem Falle nicht zuträglich ſeyn, einen beträchtlicheren Voraus den Kindern zu beſtellen, wenn das Vermögen der Eltern an und für ſich ſchon gering iſt, und daher durch die Wiedereinſetzung in

---

a) Comment. ad §. 20. pag. 337 — 341.
b) Comment. ad §. 20. In zweifelhaften Fällen. p. 341.

den vorigen Stand mit größerem Schaden der übrigen Gläubiger noch mehr vermindert würde. a)

§. 890.

Fortſetzung.

Ad Nr. 8. Der Commentar hat hierüber folgenden Fall angeführt: Livius begehrt eine liquide Schuld von dem Mevius, der von ſeinen Kindern rückwärts und durch Wiedereinſetzung in den vorigen Stand abzutheilen iſt. Er ſieht, daß zu dem Ende das erſteheliche Vermögen ausgeſchieden werde, und will ſich ſelbſt dieſes Sonderungsrechtes erfreuen, aus dem erſtehelichen Vermögen ſeine Befriedigung erlangen, und ſich hiermit nicht in den Concurs einlaſſen, weil ſeine Schuld in der erſten Ehe contrahirt, und daher um deſto ſicherer gegen die in zweiter Ehe nachfolgenden und vielleicht mit privilegirteren Forderungen verſehenen Gläubiger ſey. Es fragt ſich, ob ſeinem Anſuchen könne Statt gegeben werden? Der Text verneint es, und zwar aus dem Grunde: Die Eltern allein ſind die eigentlichen und hauptſächlichen Schuldner aller ſowohl vorhergehenden als nachfolgenden Gläubiger. Daß ſich die Kinder den ratenmäßigen Abzug der vorhergehenden und noch nicht abgetragenen Schulden müſſen gefallen laſſen; dieß beruht auf beſonderen ſie bloß betreffenden Gründen und Umſtänden, die auf die Gläubiger als dritte Perſonen keine Anwendung leiden. b) Ad Nr. 9. Dieß iſt bloß eine Folge des Vorhergehenden, indem derjenige, welcher eine Sache ungebührender Weiſe empfangen hat, dieſelbe wieder erſtatten muß c) Ein ſolcher Empfänger, obgleich er Gläubiger war, hat ſich einer fremden zur Concursmaſſe gehörigen Sache bedient, er muß ſie daher mit den Zinſen in dieſelbe wieder erſetzen, indem während des Concurſes die Zinſen aufhören. d)

§. 891.

3) Wirkungen in Rückſicht der Obrigkeit.

Die Obrigkeit, welche durch ihr Verſehen zur Reſtitution Anlaß gab, iſt einer Regreßklage von Seite der Eltern und von Seite der Gläubiger ausgeſetzt.

---

a) Comment. ad §. 14. damit usque wiederfahren. p. 341.

b) Comment. ad §. 21. Im übrigen usque zu befriedigen. p. 341 et 342.

c) Comment. ad §. 21. Dahero usque zurückzufordern. p. 342.

d) Comment. ad §. 21. und zwar usque Intereſſen. p. 342.

1. Den Eltern, welche bei Vereinkindſchaftung der Kinder ihrer Schuldigkeit nachkommen, iſt es unbenommen, den erlittenen Schaden von der Obrigkeit zu ſuchen, wozu ihnen ſchleunig geholfen werden ſoll. a)
2. Die Gläubiger, welche bei entſtandenem Concurſe durch die Wiedereinſetzung der Kinder in vorigen Stand leer ausgehen, ſteht gegen die Obrigkeit die nämliche Befugniß (§. 888) zu. b)

Tit. II.

Wie die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft von nun an aufhöre?

§. 892.

Einleitung.

Von nun an d. i. von der Zeit an, wo ſie aufgehoben wird, und nicht rückwärts, von der Zeit an, wo ſie eingegangen wurde, hört die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft bei erfolgter Eheſcheidung oder verſchuldeter merklichen Verringerung des gemeinſchaftlichen Vermögens auf. — Es iſt im Voraus zu bemerken, daß zu den verwickelteren und ſchwierigeren Materien des Landrechts die Aufhebung der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft mittels erfolgter Eheſcheidung von Tiſch und Bett vorzüglich gehöre. Man konnte ſich hier, wie bereits in der Vorrede zum Commentar gezeigt wurde, nicht mit einigen allgemeinen Grundſätzen begnügen, die durch die Ausnahme der verſchiedenen Fälle wieder verſchlungen worden wären, ſondern mußte ſich tiefer in das ſpecielle einlaſſen. Die Entſcheidung dieſer Fälle wird zwar Anfangs nicht gleich jedermann einleuchten; allein wenn man dieſelben nur mit etwas Aufmerkſamkeit betrachtet, und hiermit zugleich die angeführten Gründe vergleicht, ſo wird man dieſelben leicht einſehen, und nebſtdem wahrnehmen, wie ſehr die Grundſätze der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zuſammen hängen, und einander conſequent bleiben, ja ſogar durch dieſes Thema größere Erläuterung erhalten; welche Erinnerung auch in Rückſicht einiger anderen abſtrac-

---

a) L. R. §. 23. S. 293.
b) L. R. §. 21. S. 292.

teren Materien wie z. B. der Collation bei getrennter Ehe (§. 1003.) Statt hat. a)

§. 893.

I. Eheſcheidung.

A. Außergerichtliche.

Die Eheleute können die eheliche Beiwohnung entweder von ſelbſt ohne richterlichen Spruch trennen, oder die Ehe wird durch erfolgten Gerichtsſpruch getrennt. Jene Gattung von Trennung hebt

1. die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft nicht auf.
2. Auch kann dieſelbe nicht einmal mit beiderſeitiger Einwilligung der Eheleute ohne Zuſtimmung der erſtehelichen Kinder aufgehoben werden b)

§. 894.

B. Gerichtliche.

1) Was bei getrennter Ehe Rechtens ſey?

Bei Trennung der Eheleute, die von Seite des Gerichts vorgenommen wird, iſt

1. vor allen Dingen aus dem Spruche des Ehegerichts (§. 480.) zu erſehen, wer von beiden Eheleuten zur Trennung der Ehe den Anlaß gegeben habe, hiermit für den ſchuldigen Theil zu halten ſey. c)
2. Anders wird es gehalten, wenn nur ein Theil der ſchuldige Theil iſt, anders, wenn beide gleich ſchuldig ſind.
3. Ferner kommt es darauf an, ob vollkommene oder unvollkommene Einkindſchaft vorhanden ſey. In beiden Fällen treten folgende von einander verſchiedene Befügungen ein.

§. 895.

a. Wenn unvollkommene Einkindſchaft vorhanden iſt?

Bei unvollkommener Einkindſchaft hat

1. in Rückſicht deſſen, was der unſchuldige Theil von dem Schuldigen zurückzufordern hat, und aus deſſen eigener Habſchaft gewinnen ſoll, das gemeine Recht (§. 83 u. f.) Statt.

---

a) Comment. Sec. II. Tit. I. p. 344 et 345.
b) L. R. Th. II. Kap. III. Abth. II. Tit. I. §. 26. S. 302.
c) L. R. a. a. O. §. 1. S. 294.

2. Ausgenommen, daß der unſchuldige ſtiefelterliche Theil aus dem Vermögen der Eltern und Kinder erſter Ehe ſein Eingebrachtes zurückfordern kann. a)

3. In Anſehung der Kinder überhaupt, und der Frage, welcher Ehetheil die Kinder unter elterlicher Gewalt zu behalten und zu ernähren habe, wird ſich ebenfalls auf das gemeine Recht (§. 83.) berufen. b)

§. 896.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Die Eheſcheidung und die davon abhängende Güterſonderung betrifft hauptſächlich die Eheleute, und unter dieſen hatte, wie wir vorausſetzen, der Güterſtand des gemeinen Rechts Statt. c) Ad 2. Das gemeine Recht disponirt nach Verſchiedenheit der Fälle (§. 85.), daß der unſchuldige Ehegatte einen Theil aus dem Vermögen des Schuldigen erhalte. Dieſe Verordnung hört aber im gegenwärtigen Falle auf; wo die erſtehelichen Güter den Eltern und Kindern gemeinſchaftlich gehören, und es daher nicht in der Willkür der erſten liegt, durch ihr Vergehen oder Verſchulden, wodurch ſie die Eheſcheidung veranlaßt haben, dasſelbe zu verringern. d) — Ad 3. Nach dem gemeinen Rechte iſt es insbeſondere ausgemacht, daß dem ſtiefelterlichen an der Trennung gleichwohl unſchuldigen Theile nach getrennter Ehe wegen mangelnder Blutsverwandtſchaft auf keine Weiſe die väterliche Gewalt gegen die Stiefkinder, weder in Rückſicht der Vortheile noch in Rückſicht der Laſten zuſtehe. e)

§. 897.

b. Wo die Kinder vollkommen vereinkindſchaftet ſind.

α) Im Allgemeinen.

Leben die Eheleute in Gütergemeinſchaft, und haben daher ihre Kinder vollkommen vereinkindſchaftet, ſo wird

1. ohne Unterſchied, ob der Ehegatte erſter oder zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt, zur Grundtheilung geſchritten, und die Kinder beider Ehe in gleicher Maaß und in gleichen Theilen von dem ſchuldigen Ehetheile abgetheilt.

---

a) L. R. §. 1. S. 294.

b) L. R. §. 2. S. 294 u. 295.

c) Comment. ad §. 1. in beiden Ereigniſſen usque gehalten. p. 345.

d) Comment. ad §. 1. ausgenommen usque ad finem. 345.

e) Comment. ad §. 2. p. 345.

2. Nur treten nach Verſchiedenheit der Fälle, ob der Ehegatte erſter oder zweiter Ehe der ſchuldige Theil ſey, nachfolgende Modificationen ein. a)

§. 898.

Erläuterung des Commentars.

Von den Eheleuten, welche beide in der erſten Ehe noch leben, hat der unſchuldige Theil (§. 481.) die Wahl, ob er die bloße Abſonderung ſeines eingebrachten Vermögens oder die förmliche Grundtheilung des gemeinſchaftlichen Vermögens verlangen will. Im gegenwärtigen Falle ſtehen aber dieſer Wahl die erſtehelichen Kinder entgegen, welche vermöge des Einkindſchaftsvertrages Miteigenthümer des von beiden Theilen in die zweite Ehe gebrachten Vermögens geworden ſind, und denen dasjenige daher nicht ſchaden kann, was unter den Eheleuten in einem andern Falle und aus einem ganz beſonderen Grunde Statt hat. Die in der erſten Ehe (§. 483.) wegen Gleichheit der Theile angeführten Gründe haben hier in Rückſicht der erſtehelichen Kinder um deſto mehr Statt, da dieſelben nicht in bloßer einfacher, ſondern qualificirter Gütergemeinſchaft oder Einkindſchaft und wirklichem Miteigenthum.. ſtehen. b)

§. 899.

αα) Wenn der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt.

Wenn der ſtiefelterliche Theil oder der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt, fallen

1. ſowohl die erſt= als zweitehelichen Kinder mit ihren Portionen, und ſo auch, wenn ſie noch unter elterlichem Brode ſtehen, dem unſchuldigen Theile erſter Ehe anheim. c)
2. Die erſtehelichen Kinder bleiben mit den gemeinſchaftlichen Eltern fernerhin wahrhaft vereinkindſchaftet.
3. Die zweitehelichen Kinder hingegen leben mit den gemeinſchaftlichen Eltern in bloßer Gütergemeinſchaft;
4. wenn nicht ausdrücklich bei Eingehung oder vor Trennung feſtgeſetzt worden iſt, daß die zweitehelichen Kinder den erſtehelichen (§. 845 u. f.) in allen gleich gehalten werden ſollten. d)

---

a) L. R. §. 3. S. 295.
b) Comment. ad §. 3. p. 345 et 346.
c) L. R. §. 4. S. 295.
d) L. R. §. 8. S. 297.

5. Nach dem Tode des unſchuldigen Theils fallen die noch minderjährigen zweitehelichen Kinder dem ſchuldigen Ehetheile ſowohl in Rückſicht der elterlichen Gewalt als der natürlichen Vormundſchaft zu.
6. Derſelbe hat ſowohl das durch die vorhergehende Theilung erhaltene als auch ſonſtige Vermögen der Kinder, wie das Vermögen abgetheilter Kinder (§. 805.) zu beſorgen.
7. Dieſe Verordnung paßt jedoch keineswegs auf die Stiefkinder erſter Ehe, welche nie mehr weder in Rückſicht ihrer Perſonen noch in Rückſicht ihres Vermögens dem ſtiefelterlichen Theile wieder zufallen. a)

§. 900.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. In dieſem Falle iſt der Ehegatte erſter Ehe nicht nur der unſchuldige Theil, ſondern zugleich der gemeinſchaftliche Vater (oder Mutter) der erſt- und zweitehelichen Kinder. b) — Ad 2. Die Einkindſchaft wurde urſprünglich mittels eines Vertrages oder eines demſelben gleichkommenden rechtskräftigen Erkenntniſſes zwiſchen den erſtehelichen Eltern und ihren natürlichen Kindern auf der einen, und dem ſtiefelterlichen Theile für ſich und deſſen nachfolgenden Kindern auf der andern Seite conſtituirt. Die erſtehelichen Kinder haben dadurch ein perpetuirliches Recht erhalten, welches ihnen nicht mehr durch den bloßen Zufall der Eheſcheidung und deßhalb eintretender Theilung benommen werden kann, beſonders da ſie die letzteren auch wider ihren Willen zulaſſen müſſen. c) — Ad 3. Der Unterſchied zwiſchen den erſt- und zweitehelichen Kinder beruht darin: die zweitehelichen Kinder haben kein unmittelbares Recht aus dem Vertrage der Einkindſchaft erhalten; ſie leben daher ſogar dann, wann die Ehe durch den Tod eines Ehegatten getrennt wird, mit dem Ueberlebenden in bloßer Gütergemeinſchaft, und können daher kein größeres Recht in dem bloßen Scheidungsfalle erlangen. d) — Ad 5 et seq. Dieß betrifft bloß die zweitehelichen Kinder. Obgleich dieſe aus der elterlichen Gewalt des ſchuldigen Theiles herausgehen, und dem unſchuldigen Theile zu-

---

a) L. R. §. 10. S. 298.
b) Comment. ad. §. 4. Solchen zweiten Falls usque zu. p. 346.
c) Comment. ad §. 8. bleiben usque vereinkindſchaftet p. 348.
d) Comment. ad §. 8. die zweiteheliche usque Gemeinſchaft. p. 349.

fallen, ſo geſchieht dieß bloß zur Strafe des ſchuldigen Theiles und aus dem beſonderen Grunde der Eheſcheidung, und ſo lange dieſe dauert. Es iſt daher billig, und ſelbſt für das Beſte der Kinder zuträglich, wenn dieſelben nach dem Tode des unſchuldigen Theiles vielmehr in die natürliche Vormundſchaft oder elterliche noch nicht erloſchene, ſondern bloß ſuſpendirte Gewalt des gleichwohl ſchuldigen Vaters (oder Mutter) zurückfallen, als dieſelben fremden Vormündern zu überlaſſen, indem ſich die Strafe nicht über die ihr zugewieſenen Grenzen erſtrecken darf. Der Grund, daß die Kinder deßwegen dem ſchuldigen Theile genommen wurden, und deßhalb auch von ihm getrennt ſeyn müßten, damit ſie nicht durch das böſe Beiſpiel und die verderbten Sitten der Eltern angeſteckt würden, beweiſt nichts dagegen, denn er iſt kein allgemeiner Grund, und wenn er eintritt, kann dagegen von der Obrigkeit leicht geſorgt werden. Dieß fällt bei den erſtehelichen Kindern hinweg, weil ſowohl das Band der Blutsverwandtſchaft als das der mittels der Grundtheilung aufgehobenen Einkindſchaft mangelt. a)

§. 901.

ββ) Wenn der Ehegatte erſter Ehe der ſchuldige Theil iſt.

Iſt hingegen der Ehegatte erſter Ehe der ſchuldige Theil, ſo fallen

1. die erſtehelichen Kinder den Eltern erſter,
2. die zweitehelichen dagegen den Eltern zweiter Ehe anheim. b)
3. Die von dem ſchuldigen Ehetheile erſter Ehe ab- und ihren leiblichen Eltern dem Ehetheile zweiter Ehe zugetheilten Kinder ſtehen mit letzteren in bloßer Gütergemeinſchaft, keineswegs aber in wahrer Einkindſchaft.
4. Ausgenommen es wäre gleich bei Eingehung oder vor Scheidung der Ehe unter den Eheleuten ausgemacht worden, daß ſie den erſtehelichen Kindern gleichgehalten werden ſollten. c)

§. 902.

Erläuterung des Commentars.

Ad N. 1 et 2. Daß die zweitehelichen mit ihren Theilen und Perſonen ihrem eigenen Vater (oder Mutter) zugefallen ſeyen, er-

a) Comment. ad §. 10. p. 349 et 350.

b) L. R. §. 4. S. 295.

c) L. R. §. 9. S. 297 u. 298.

hellt aus dem Vorausgehenden. Es können aber demſelben nicht zugleich die erſtehelichen Kinder zufallen, da ſie mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter nicht mit dem Bande des Bluts verbunden ſind, und die zwiſchen ihnen zeither beſtandene Verbindung der Einkindſchaft durch Eheſcheidung aufgehoben worden iſt. a) — Ad 3. et 4. Da der Ehegatte zweiter Ehe, dem ſeine eigenen Kinder mit ihren Erbportionen zufallen, ſogar im Puncte der Eheſcheidung der unſchuldige Theil iſt, ſo iſt um deſto weniger zu begreifen, warum man den erwähnten Kindern mehr Recht auf die gemeinſchaftlichen Güter einräumen wollte, als der mit dem andern jetzt gleichwohl getrennten Ehegatten vorhin eingegangene Vertrag der Gütergemeinſchaft denſelben einräumte. Iſt aber hierüber ein ſpecielles Pactum zu Gunſten der zweitehelichen Kinder vorhanden, ſo gibt dieſes den Ausſchlag. b)

§. 903.

γγ) Wenn beide Theile gleiche Schuld tragen.

Iſt keines von beiden Theilen allein der ſchuldige Theil (§. 481.), ſondern ſind beide Theile (§. 488.) gleich ſchuldig, ſo theilen

1) die Eheleute und die Kinder beider Ehen das gemeinſchaftliche Vermögen in Köpfen.
2) Die aus der erſten Ehe erzeugten minderjährigen oder in der Eltern Brod befindlichen Kinder fallen mit ihren Erbportionen ihren rechten Eltern zu.
3) Die Kinder erſter Ehe verbleiben mit ihren rechten Eltern in voriger Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft.
4) Soviel die Kinder zweiter Ehe betrifft, fallen die Theilungsantheile jedem ihrer Eltern zur Hälfte zu. Die Eltern haben daher dieſe Theile unter ſich abzutheilen.
5) Die Kinder zweiter Ehe ſtehen mit jedem ihrer Eltern ordentlicher Weiſe (wenn nicht vertragsmäßig (§. 845.) die zweitehelichen den erſtehelichen gleich zu halten ſind) in bloßer Gütergemeinſchaft.
6) Was die Kinder zweiter Ehe von den zweiten Ehegatten als ihrem eigenen Vater oder ihrer eigenen Mutter wirklich erben, bleibt für allezeit ihr eigenes Gut, und kommt ihren

---

a) Comment. ad §. 4. Im erſten usque anheim. p. 346.
b) Comment. ad §. 9. p. 349.

Stiefgeſchwiſtern erſter Ehe nichts davon zu. a) Dagegen können ſie

7) von den Eltern erſter Ehe und aus ihrem gemeinſchaftlichen Vermögen ohne ausdrückliche Bewilligung ihrer ſämmtlichen Stiefgeſchwiſter, wenn ihnen gleichwohl mit Bewilligung der Eltern ein größerer Theil zugedacht wurde, zu ſeiner Zeit bloß eine halbe Kindsportion erben.

8) Mit der elterlichen Gewalt und den davon abhängenden Rechten und Verbindlichkeiten fallen die zweitehelichen Kinder dem Vater, und nach deſſen Tode der Mutter zu. b)

§. 904.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Die Theilung nach Köpfen fordert die zwiſchen den Eltern und Kindern vorausgehende Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft. Ad 2. Wenn die zufällige Verbindung der Einkindſchaft mittels der Eheſcheidung aufhört, ſo müſſen die Rechte des Blutes eintreten. Ad 4. Die zweitehelichen Kinder waren bisher durch das nämliche Band des Blutes und der Einkindſchaft mit beiden Eltern verbunden. Es fließt daher mit Recht daraus, daß ihre Theile an dem gemeinſchaftlichen Vermögen, die auf ſie in der Theilung aber noch nicht eigenthümlich fallen, dem einen ſowohl als dem andern ihrer Eltern gleich zufallen. Die Abtheilung dieſer Theile unter den Eltern folgt aus der Eheſcheidung und der damit verbundenen Abtheilung des Vermögens. Ad 5. Dieß fließt aus der zwiſchen den Ehegatten vorgenommenen Grundtheilung, vermöge welcher in der Perſon des Ehegatten deſſen zweiteheliche eigene Kinder in Rückſicht der Hälfte ihres Kindstheiles von ihren erſtehelichen Halbgeſchwiſtern abgetheilt werden. c) Ad 7. Der Grund dieſer Verfügung liegt darin: Die erſtehelichen Kinder ſind vermöge der Grundtheilung von dem Vermögen der Stiefmutter oder des Stiefvaters, das ſie gegenwärtig beſitzen, oder nachher erwerben, gänzlich ausgeſchloſſen; es iſt daher nichts als billig, als daß ihre Halbgeſchwiſter von dem erſtehelichen Vermögen nachher nicht mehr erlangen, als in dasſelbe aus der vorigen Theilung in ihrem Namen eingebracht wurde. Denn ſonſt würde die zwiſchen beiden und beſonders den erſtehelichen Kindern zu beobachtende Gleichheit verletzt werden. Dieß

a) L. R. §. 11. S. 298 u. 299.
b) L. R. §. 12. S. 299.
c) Comment. ad §. 11. p. 350.

hat nicht nur bei der von dem Vater erſter Ehe vorzunehmenden Theilung unter den Lebendigen, ſondern auch bei deſſen weiterer Verehelichung, Erneuerung der Einkindſchaft und Beſtellung des Voraus (§. 1029.) Statt. Denn man ſetze, der Voraus werde für jedes der erſtehelichen Kinder auf 200 fl. beſtellt, ſo kann er für jedes der zweitehelichen Kinder auf nicht mehr als 50 fl. beſtellt werden. Mit Fleiß wurde hinzugeſetzt, daß die Eltern erſter Ehe dergleichen zweiteheliche Kinder nicht mehr aus ihrem eigenen gemeinſchaftlichen Vermögen zuwenden können, indem bei Statt habender Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft jeder beſondere Kindstheil der Eltern (§. 831.), worüber ſie nach Gefallen disponiren könnten, hinwegfällt. a)

§. 905.

Beiſpiel.

Die Sache verdient der Deutlichkeit wegen durch ein Beiſpiel anſchaulich dargeſtellt zu werden. Es tragen die beiden Eheleute, Vater und Stiefmutter an der Trennung gleiche Schuld, der erſtehelichen Kinder ſeyen zwei, der zweitehelichen ebenfalls zwei. Das Vermögen beſtehe in 6000 fl. Nach Nro. 1. des vorhergehenden §en wird daher daſſelbe in ſechs Theile getheilt, weil ſechs Theilungs-Intereſſenten, die zwei Ehegatten, die zwei erſt- und die zwei zweitehelichen Kinder vorhanden ſind. Die 2000 fl., welche die erſtehelichen Kinder erhalten, fallen nach dem Landrechte dem Vater zu, die 2000 fl., welche als Antheil auf die zweitehelichen kommen, müſſen nach Nr. 4. zwiſchen dem Vater und der Stiefmutter getheilt werden, ſo daß der Ehegatte erſter Ehe 1000 fl. für ſeinen Antheil

2000 als Antheil der erſtehelichen

1000 als Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder

4000 fl. in Summe

erhält. Dahingegen erhält der Ehegatte zweiter Ehe

1000 fl. für ſeinen Antheil,

1000 als Hälfte des Antheils ſeiner Kinder, in Summe

2000 fl.

Stirbt der Ehegatte zweiter Ehe, ſo theilen nach Nr. 6. die zweitehelichen Kinder deſſen Verlaſſenſchaft mit Ausſchluß der erſtehelichen Kinder, es erhält jedes derſelben 1000 fl. Stirbt der

a) Comment. ad §. 12. p. 351.

Ehegatte erſter Ehe, ſo theilen nach Nr. 7. die erſtehelichen und zweitehelichen Kinder deſſen Vermögen, jedoch ſo, daß die zweitehelichen einen halben Kindstheil erhalten. Der Kindstheil eines Kindes iſt 1000 fl., jedes der zweitehelichen Kinder erhält daher von der Hinterlaſſenſchaft des Vaters zu 4000 fl. — 500 fl.; jedes der erſtehelichen hingegen 1500 fl. In dieſer Berechnung liegt zugleich der Grund der landrechtlichen Verordnung, denn die zweitehelichen Kinder erhalten durch das ausſchließliche Erbrecht auf das Vermögen des Ehegatten zweiter Ehe den Erſatz deſſen, was ſie hier zu wenig erhalten haben, denn dieſe 500 fl. zu den obigen bereits erhaltenen 1000 fl. addirt, machen 1500 fl., alſo eben ſo viel aus, als die erſtehelichen Kinder erhalten.

Dieſe Gleichſtellung der erſt- und zweitehelichen Kinder durch ganze und halbe Erbportionen der nachherigen Hinterlaſſenſchaft des erſtehelichen Ehegatten wird aber durch den Calcül nur dann bewährt, wenn auf beiden Seiten oder von der erſten Ehe eben ſo viel Kinder als von der zweiten vorhanden ſind. Denn im ungleichen Falle gewinnen immer die Kinder derjenigen Ehe, wo weniger Kinder vorhanden ſind. Denn da die erſtehelichen Kinder ausſchließlich den Antheil des Ehegatten erſter, die der zweiten Ehe ausſchließlich den Antheil des Ehegatten zweiter Ehe erhalten, beide Antheile aber ſich gleich ſind, ſo müſſen bei mehreren Diviſoren auf der einen Seite die Quoten kleiner, bei wenigern die Quoten auf der andern Seite größer werden. — Der Commentar ſetzt übrigens als Regel feſt, daß, wenn bei der dritten Verehelichung des geſchiedenen erſtehelichen Ehegatten den erſtehelichen Kindern ein Voraus von 200 fl. beſtellt werde, den zweitehelichen kein größerer Voraus als zu 50 fl. könne beſtellt werden, und ſetzt hiermit das Verhältniß des Voraus der erſtehelichen Kinder zu dem Voraus der zweitehelichen wie 1 zu 4 an. Es iſt daher zu unterſuchen, auf welchen Gründen dieſes Verhältniß ruhe, und ob es auch das richtige Verhältniß ſey. Sieht man bloß darauf, daß die erſtehelichen Kinder einen ganzen, die zweitehelichen einen halben Erbtheil aus der Verlaſſenſchaft der gemeinſchaftlichen Eltern erſter Ehe zu erhalten haben, ſo müßte, da ſich der Voraus nach dem Kindstheile richtet, und das Surrogat des ſich bei künftiger Theilung ergebenden Verluſtes iſt, der Voraus der erſtehelichen Kinder zu dem Voraus der zweitehelichen wie 1 zu 2 verhalten. Allein es iſt hierbei nicht darauf zu ſehen, was die erſt- und zweitehelichen Kinder aus dem Vermögen

der gemeinſchaftlichen Eltern erſter Ehe noch zu hoffen, ſondern darauf, was die einen aus dem ſämmtlichen vorhin gemeinſchaftlichen Vermögen der geſchiedenen Ehe bereits erhalten, und beide noch zu empfangen haben. Die erſtehelichen Kinder erben ausſchließlich die Portion des zweitehelichen Ehegatten; nun ſtecken die erſtehelichen Kinder **erſtens** mit ihrer ganzen Portion, **zweitens** mit der Portion ihrer erſtehelichen Eltern, die zweitehelichen Kinder hingegen, da ſie die Portion des Ehegatten zweiter Ehe und die Hälfte ihrer Portion bereits erhalten haben, nur mit der Hälfte ihrer Portion noch in dem gemeinſchaftlichen Vermögen. Es verhält ſich daher der Voraus der erſtehelichen Kinder zu dem Voraus der zweitehelichen, wie das, was die einen noch zu fordern haben, zu dem, was die andern ebenfalls noch zu erhalten haben. Wenn wir nun die Portion der Eltern erſter und zweiter Ehe und der erſt- und zweitehelichen Kinder, da ſich dieſe Theile immer gleich ſind, a nennen, ſo entſteht folgende Aequation:

$$2\,a : \tfrac{1}{2}\,a :: 200 : x$$

$$2\,a\,x = \tfrac{1}{2}\,a \times 200 = 100\,a$$

$$x = \frac{100\,a}{2\,a} = 50$$

Q. e. d.

Uebrigens wird 1. der Kindstheil des erſtehelichen zur dritten Ehe ſchreitenden Vaters (oder Mutter) nach dem noch nicht vertheilten gemeinſchaftlichen Vermögen des Ehegattens erſter Ehe und nicht nach dem ganzen vor geſchiedener Ehe gemeinſchaftlich geweſenen Vermögen angenommen, 2. nach Trennung der dritten Ehe durch den Tod des erſtehelichen Theiles das gemeinſchaftliche Vermögen der dritten Ehe zwiſchen den Perſonen der erſten, zweiten und dritten Ehe nach Köpfen jedoch ſo vertheilt, daß α) die erſtehelichen Kinder und die Perſonen der dritten Ehe ganze, β) die zweitehelichen Kinder halbe Antheile erhalten, und γ) die übrige Hälfte des die zweitehelichen Kinder treffenden Theils den erſt- und drittehelichen Perſonen in gleichen Raten zuwächſt.

§. 906.

β) Was insbeſondere in Rückſicht der großelterlichen Erbſchaft Rechtens ſey?

Leben die Eltern oder Großeltern der geſchiedenen Eltern noch, und dieſe ſind von jenen unabgetheilt, ſo iſt wegen der Erbfolge der rechten Enkel auf das Vermögen der rechten Groß-

eltern und Stiefenkel auf das Vermögen der Stiefgroßeltern darauf zu ſehen, ob der Ehegatte erſter oder der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil ſey. a) Das Landrecht begnügt ſich bloß mit dieſen zwei Fällen, und handelt bei dem erſten, oder wo der Ehegatte erſter Ehe der ſchuldige Theil iſt, bloß von der großelterlichen Erbſchaft des Ehegatten erſter, aber nicht von der ſtiefgroßelterlichen oder der großelterlichen Erbſchaft des Ehegatten zweiter Ehe. Im anderen Falle, wo der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt, wird bloß von deſſen großelterlichen aber nicht von der großelterlichen Erbſchaft des Ehetheiles erſter Ehe gehandelt. Eben ſo iſt der dritte Fall, wie es mit der großelterlichen Erbſchaft zu halten ſey, wenn beide Ehegatten gleiche Schuld tragen, ausgelaſſen. Es ſind daher die Entſcheidungen nachzutragen. Eine Hauptrückſicht, die bei allen dieſen Fällen vorkommt, iſt immer die, ob und in wiefern die Kinder von dem einen oder dem andern Theile gänzlich abgetheilt werden, und ſich daher die dem abgetheilten elterlichen Theile zufallende großelterliche Erbſchaft vorbehalten müſſen. Da nun, wenn α) der Ehegatte erſter Ehe der ſchuldige Theil iſt, die erſtehelichen Kinder demſelben, die zweitehelichen hingegen dem Ehegatten zweiter Ehe, β) wenn der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt, ſowohl die erſt- als die zweitehelichen Kinder dem Ehegatten erſter Ehe zufallen; γ) wenn beide gleich ſchuldig ſind, bloß das Vermögen getheilt wird, die erſtehelichen Kinder von dem Ehegatten zweiter Ehe abgetheilt, die zweitehelichen von demſelben unabgetheilt, die Kinder der beiden Ehen hingegen von dem Ehegatten erſter Ehe unabgetheilt und unter des Vaters Gewalt bleiben, ſo ergeben ſich auch hieraus folgende Entſcheidungen.

§. 907.

αα) Wenn der Ehegatte der erſten Ehe der ſchuldige Theil iſt.

a) Großelterliche Erbſchaft des Ehegatten erſter Ehe.

I. Iſt der Ehegatte erſter Ehe der ſchuldige Theil, und erbt ſeine Eltern und Großeltern, ſo können

1. deſſen aus der zweiten Ehe erzeugten Kinder

   α) bei nicht gemachtem Vorbehalte an der großelterlichen Erbfolge keinen Antheil verlangen.

   β) Bei geſchehenem Vorbehalte hingegen muß die groß-

---

a) L. R. §. 5. S. 295 u. 296.

elterliche Erbſchaft zwiſchen den erſtehelichen Eltern, den erſtehelichen und zweitehelichen Kindern nach Köpfen getheilt werden.

γ) Der die zweitehelichen Kinder treffende Antheil der großelterlichen Verlaſſenſchaft bleibt ihr eigenes mit der Habe des elterlichen Ehetheils zweiter Ehe unvermiſchtes Vermögen. a)

δ) Dieſer Vorbehalt muß zur Zeit der durch die Scheidung veranlaßten Grundtheilung ausdrücklich geſchehen, b) und können ſich

ε) die minderjährigen Kinder (§. 665.) gegen die Unterlaſſung dieſes Vorbehaltes reſtituiren laſſen. c)

2. Die erſtehelichen Kinder hingegen haben als nicht abgetheilte Kinder dieſes Vorbehaltes nicht vonnöthen, ſondern erben die großelterliche Erbſchaft als einen Theil der gemeinſchaftlichen Maſſe nach dem Tode ihres Vaters oder ihrer Mutter erſter Ehe.

II. Stirbt der Ehegatte erſter Ehe vor ſeinen Eltern oder Großeltern, ſo ſuccediren deſſen erſt- und zweiteheliche Kinder nach gemeinem Rechte in die Erbſchaft ihrer gemeinſchaftlichen Großeltern.

§. 908.

Erläuterung des Commentars.

Ad α. Denn die zweitehelichen Kinder ſind in dem Falle von ihrem Vater oder ihrer Mutter erſter Ehe gänzlich abgetheilt, und können daher (665.) nicht mehr Notherben derjenigen Eltern ſeyn, von denen ſie abgetheilt ſind. Ad β. Es treten die oben (§. 666.) angeführten Gründe auch hier und zwar um deſto mehr ein, da ſich die Kinder dieſe Theilung wider ihren Willen müſſen gefallen laſſen, und es daher äußerſt unbillig und ungerecht wäre, wenn ſie ſich nicht die Erbſchaft ihrer Großeltern, mit denen ſie durch das Band des Blutes verwandt ſind, zugleich vorbehalten könnten Ad γ. Das Vermögen der Großeltern war zu der Zeit, wo die Eheleute theilten, noch nicht in die Gemeinſchaft eingebracht, und kann nachher, da dieſe durch die Theilung aufgehoben wird, in dieſelbe nicht mehr eingebracht werden. Es bleibt

---

a) L. R. §. 5. S. 295 u. 296.

b) L. R. §. 5. S. 296.

c) L. R. §. 9. S. 140.

daher dem Ehegatten zweiter Ehe kein Recht auf dieſe Güter mehr übrig, und ſie bleiben bloßes Eigenthum, peculium adventitium der Kinder. a)

§. 909.

b) Stiefgroßelterliche Erbſchaft.

1) Bei verſicherter und vorbehaltener ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft haben die Ehegatten erſter Ehe nebſt den erſtehelichen Kindern bei eintretendem Theilungsfalle mit dem ſtiefelterlichen Theile und den zweitehelichen Kindern das Recht der Nachtheilung, und wird es eben ſo gehalten, wie in dem Falle, wo der zweite Ehetheil (§. 911. u. f.) der ſchuldige Theil iſt, indem hier der Ehegatte erſter Ehe und die erſtehelichen Kinder aus dem mit dem ſtiefelterlichen Theile und deſſen Eltern geſchloſſenem Vertrage ſuccediren.

2) Bei nicht vorbehaltener Erbſchaft fällt dieſes Recht der Nachtheilung vollkommen hinweg. Die Erbſchaft wird ein zwiſchen den Ehegatten und Kindern zweiter Ehe gemeinſchaftliches Gut, in welches dieſelben nach dem Tode des Ehegatten zweiter Ehe mit Ausſchluß der erſtehelichen Kinder ſuccediren.

§. 910.

ββ) Wenn der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt.

a) Großelterliche Erbſchaft des Ehegatten erſter Ehe.

In Rückſicht der großelterlichen Erbſchaft erſter Ehe haben in dieſem Falle, wo der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt,

1. die zweitehelichen Kinder eben ſo wenig eines Vorbehalts vonnöthen, als die Kinder erſter Ehe, indem jene nur von dem Ehegatten zweiter, nicht aber von dem Ehegatten erſter Ehe abgetheilt worden ſind, und erben daher die großelterliche Erbſchaft als gemeinſchaftlich gewordenes Gut des Ehegatten erſter Ehe nach dem Tode desſelben.
2. Ueberleben hingegen die Großeltern die Eltern erſter Ehe, ſo erben die erſtehelichen und zweitehelichen Kinder ihre gemeinſchaftliche Großeltern.

§. 911.

b) Stiefgroßelterliche Erbſchaft.

Iſt der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil, ſo kommt

a) Comment. ad §. 5. pag. 346 et 347.

in Rückſicht der Erbfolge der Eltern erſter Ehe alles darauf an, ob ſich dieſelben der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft gehörig (§. 719.) verſichert, und ſich ſolche bei der zwiſchen ihnen und dem ſchuldigen Theile zweiter Ehe vorgenommenen Theilung weiters vorbehalten, oder dasſelbe unterlaſſen haben.

§. 912.

aa) Verſicherte weiters vorbehaltene Erbſchaft.

Bei verſicherter und weiters vorbehaltener Erbſchaft

1. wird, wenn der ſchuldige Theil ſeine Eltern überlebt, der ihn treffende Erbtheil zwiſchen den beiden Ehegatten und den erſt = und zweitehelichen Kindern nach Anzahl der Köpfe vertheilt.
2. Der auf die Eltern erſter Ehe und ihre erſt= und zweitehelichen Kinder kommende Antheil wird zwiſchen denſelben und ihren beiderſeitigen Eltern erſter Ehe gemeinſchaftliches Gut.
3. In allen übrigen Fällen, (was nämlich dann Rechtens ſey, wenn der Ehegatte zweiter Ehe vor ſeinen Eltern oder Großeltern verſtürbe, was in Rückſicht der Einwilligung der Stiefeltern und Geſchwiſter Statt habe, u. ſ. w.) treten die bereits oben (§. 719 — 751.) vorgekommenen Verordnungen ein. a)

§. 913.

Erläuterung des Commentars.

Wenn dieſe Cautel nicht beobachtet wurde, ſo können ſie auch nicht Erben in die erwähnten Güter ſeyn. Die Gründe dieſer Nachtheilung ſind bereits an einem anderen Orte (§. 730.) vorgekommen. Daß aber im vorliegenden Falle die eigenen Kinder des Ehegatten zweiter Ehe nicht bloß auf dem Papiere oder idealiſch, ſondern wirklich in Rückſicht der großelterlichen Güter abzutheilen ſind, rührt daher, weil dieſe großväterliche Erbſchaft nach §. 730. als ein Supplement der Illaten des Ehegatten zweiter Ehe angeſehen wird. So wie er daher in ſeinem wirklichen Vermögen mit ſeinen Kindern abtheilen muß, ſo muß er es in Rückſicht dieſes Surrogates thun. b)

---

a) L. R. §. 6. S. 296. L. R. Th. II. Kap. I. Tit. VI.

b) Comment. ad §. 6. p. 347 et 348.

§. 914

bb) Nicht verſicherte und nicht weiters vorbehaltene Erbſchaft.

Bei nicht verſicherter und nicht weiters vorbehaltener Erbſchaft können die Eltern und Kinder erſter Ehe

1. das ſtiefgroßelterliche Vermögen nicht miterben;
2. und zwar in keinem Falle, es verſterbe gleich der Ehegatte zweiter Ehe vor ſeinen Eltern, oder überlebe dieſelben.
3. Sogar ſind im letzten Falle die leiblichen Kinder desſelben davon ausgeſchloſſen, und bleiben keine Notherben.
4. Ausgenommen die zweitehelichen Kinder hätten ſich dieſe Erbfolge bei der Theilung ausdrücklich vorbehalten.
5. In dieſem Falle muß der die Kinder überlebende Ehegatte mit ihnen alſobald nachtheilen;
6. und was ſie dadurch erlangen, wird ihr eigenes mit den Eltern und Stiefgeſchwiſtern erſter Ehe unvermiſchtes Gut. a)

§. 915.

Erläuterung des Commentars.

Bei nicht verſicherter und weiters vorbehaltener Erbſchaft können die erſtehelichen Kinder in der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft nicht Erben ſeyn; nicht nach dem Rechte des Blutes, denn mit den Stiefgroßeltern ſtehen ſie in keiner Blutsverwandtſchaft, nicht vermöge der Einkindſchaft, denn dieſe iſt durch die Eheſcheidung zwiſchen den Ehegatten erſter Ehe und deſſen Kinder beider Ehen auf der einen, und dem Ehegatten zweiter Ehe auf der andern Seite aufgehoben; nicht vermöge des Verſicherungsvertrages, denn ein ſolcher exiſtirt hier nicht, und einen andern Rechtstitel gibt es nicht. b) Sogar die zweitehelichen Kinder werden in dem Falle bei nicht vorbehaltener großelterlichen Erbſchaft durch ihre Eltern zweiter Ehe von dieſer Erbſchaft ausgeſchloſſen, indem die zwiſchen ihnen und dem Ehegatten zweiter Ehe vorausgegangene Grundtheilung das Notherbrecht ausſchließt. In Rückſicht N. 6. tritt der nämliche in §. 908 ad lit. γ. §. 907 angeführte Grund ein. c)

---

a) L. R. §. 7. S. 297.

b) Comment. ad §. 7. ſo können usque dieſelben. p. 348.

c) Comment. ad §. 7. Sogar usque Notherben ꝛc. p. 348.

§. 916.

γγ) Wenn beide Eheleute gleiche Schuld tragen.

Tragen beide Eheleute gleiche Schuld an der vorgenommenen Eheſcheidung, ſo wird

1. die dem Ehetheile erſter Ehe zugefallene großelterliche Erbſchaft in der Art, wie das zur Zeit der getrennten Ehe vorhandene gemeinſchaftliche Vermögen nachgetheilt.
2. Gleiches hat von der den Perſonen erſter Ehe (§. 719.) verſicherten und vorbehaltenen ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft Statt.
3. Die dem Ehegatten zweiter Ehe zufallende elterliche oder großelterliche nicht verſicherte Erbſchaft erben die zweitehelichen Kinder auch ohne Vorbehalt nach dem Tode des Ehegatten zweiter Ehe mit Ausſchluß der erſtehelichen Kinder.

§. 917.

Erläuterung.

Die Gründe dieſes in dem Landrechte nicht entſchiedenen Falles laſſen ſich leicht aus der Natur der Sache und den angeführten Entſcheidungen des Landrechts entnehmen. Dem größten Anſtande könnte die Entſcheidung sub N. 1. unterliegen. Denn da die beiden Ehegatten von einander wirklich abgetheilt ſind, und die zweitehelichen Kinder in dem Falle nicht von dem Ehegatten erſter Ehe und nur die erſtehelichen von dem Ehegatten zweiter Ehe abgetheilt werden, ſo läßt ſich nicht abſehen, warum eine Theilung der großelterlichen Hinterlaſſenſchaft von Seite des Ehegatten erſter Ehe Statt finde, und nicht vielmehr die zweitehelichen Kinder die großelterliche Erbſchaft mit den erſtehelichen Kindern nach dem Tode des Ehegatten erſter Ehe gemeinſchaftlich erben ſollten, wie dieß bei der aus Verſchulden des Ehegatten zweiter Ehe erfolgten Eheſcheidung der nämliche Fall iſt. Allein der gegenwärtige und dieſer letzte Fall ſind von einander äußerſt verſchieden, die großelterliche Erbſchaft muß der zwiſchen dem Ehegatten erſter und zweiter Ehe vorgenommenen Theilung ungeachtet als ein Beſtandtheil der gemeinſchaftlichen Maſſe angeſehen, und demnach eben ſo vertheilt werden; im Gegentheile würde die größte Verwirrung entſtehen, es würden die zweitehelichen Kinder zu kurz kommen, und ſelbſt die Eltern um die ihnen zuſtändigen Rechte gebracht werden, wie ſich dieß alles aus

folgender näherer Erörterung ergeben wird. 1. Bei der durch Verſchulden des Ehegatten zweiter Ehe bewirkten Eheſcheidung werden die erſtehelichen und zweitehelichen Kinder von dem ſchuldigen Ehegatten gänzlich abgetheilt, fallen dem unſchuldigen erſtehelichen Theile mit ihrem ganzen Theile zu, und erben ihn in gleichen Theilen und hiermit auch das ihm zugefallene großelterliche Vermögen; in dem gegenwärtigen Falle hingegen, wo beide Ehegatten gleiche Schuld tragen, werden die den zweitehelichen Kindern zugefallenen Theile zwiſchen den beiden Ehegatten erſter und zweiter Ehe wieder getheilt, jedem die Hälfte davon zugetheilt, und erben die zweitehelichen Kinder mit den erſtehelichen die Hinterlaſſenſchaft des Ehetheiles erſter Ehe in gleichen Theilen, ſondern erhalten bloß die Hälfte des den erſtehelichen Kindern zukommenden Erbtheils; es iſt alſo von jenem Falle auf dieſen kein Schluß zu machen. 2. Wären beide Eheleute von einander nicht getrennt worden, ſo wäre die dem Ehegatten erſter Ehe zugefallene großelterliche Erbſchaft ein gemeinſchaftliches Gut geworden. Durch die Eheſcheidung im gegenwärtigen Falle werden zwar die erſtehelichen Kinder von dem Ehetheile zweiter, nicht aber die zweitehelichen Kinder von dem Ehetheile erſter Ehe getrennt, ſie haben daher den nämlichen Anſpruch auf die großelterliche Erbſchaft des Ehegatten erſter Ehe wie die zweitehelichen, auch bedürfen ſie keines Vorbehaltes dieſer Erbſchaft, da ihr Recht auf dieſe Erbſchaft nicht durch eine zwiſchen ihnen und den Eltern erſter Ehe vorgenommene Theilung aufgehoben wurde, ſondern die den Eltern erſter Ehe zugefallene großelterliche Erbſchaft einen Theil des zwiſchen ihnen und den Eltern erſter Ehe gemeinſchaftlichen Vermögens ausmacht. Und aus dieſem Grunde müſſen ſie auch eben die Theile, wie die erſtehelichen (die Dispoſition des Ehetheiles erſter Ehe) (§. 568.) über ſeinen Kindstheil ausgenommen von dieſer Hinterlaſſenſchaft ſo wie von dem ganzen gemeinſchaftlichen Vermögen erhalten. 3. Würde aber die Nachtheilung dieſer Hinterlaſſenſchaft bei vorausgegangener Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens nicht vorgenommen werden, ſo würde bei ſich nachher ereignendem Todesfalle die größte Verwirrung entſtehen, an der großelterlichen Erbſchaft müßten ſie, indem ſie hieran noch nichts erhalten haben, gleiche Theile, an der elterlichen bloß die Hälfte (§. 568.) des jedes der erſtehelichen Kinder treffenden Antheiles erhalten. Es müßte daher das großelterliche inzwiſchen mit dem elterlichen in eine gemeine Maſſe zu-

ſammengeſchmolzene Vermögen herausgeſchieden werden, woraus Verwirrung, Weitläuſigkeiten und unnütze Prozeſſe entſtehen würden.

§. 918.

Fortſetzung.

Wollte man aber 4. von dem ganzen mit der großelterlichen Erbſchaft vereinigten Vermögen des Ehegatten erſter Ehe die zweitehelichen Kinder bloß die Hälfte des auf die erſtehelichen kommenden Antheils erben laſſen, ſo würden die zweitehelichen Kinder offenbar zu kurz kommen. Denn man ſetze, um mich des obenangeführten Beiſpiels zu bedienen, das gemeinſchaftliche Vermögen betrage 6000 fl., und es ſeyen zwei zweiteheliche und zwei erſteheliche Kinder vorhanden, ſo erhält der Ehegatte zweiter Ehe, den wir A nennen wollen,

A an ſeinem Antheile . . .	1000,
an der Hälfte des Antheiles der zweitehelichen Kinder . . .	1000,
in Summa	2000 fl.

Der Ehegatte erſter Ehe den wir B nennen wollen

B an ſeinem Antheile . . .	1000,
an dem Antheile der erſtehelichen Kinder	2000,
an der Hälfte des Antheils der zweitehelichen	1000,
in Summa	4000 fl.

Rechnet man nun die großelterliche Erbſchaft zu 6000 fl. hinzu, im Ganzen 10,000, ſollen nun an dieſem Vermögen zu 10,000 fl. die zweitehelichen Kinder bloß die Hälfte eines Kindstheils der erſtehelichen hiermit $\left(\frac{10000}{4} = 2500\right)\frac{2500}{2} = 1250.$ erhalten, ſo ſind dieſelben offenbar verletzt, denn

1. jedes der zweitehelichen Kinder erhält

a. von der Erbſchaft des Ehegatten zweiter Ehe	1000,
b. von der Erbſchaft des Ehegatten zweiter Ehe . . .	1250,
in Summa	2250 fl.

2. jedes der erſtehelichen Kinder hingegen

a. an ſeinem Kindstheile . . 2500
b. an der ihm zufallenden Hälfte des zweitehelichen Kindes . . 1250

in Summa . . . 3750 fl.,

hiermit volle 1250 fl. mehr als eines der zweitehelichen Kinder. Dagegen erhalten, wenn die Nachtheilung des großelterlichen Vermögens vorgenommen wird, die zweitehelichen mit den erſtehelichen gleiche Theile, denn alsdann erhält

A an ſeinem Antheile . . . 1000,
als die Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder . . . 1000,
an ſeinem Antheile an der nachgetheilten großelterlichen Erbſchaft erſter Ehe 1000,
an der Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder an der nachgetheilten großelterlichen Erbſchaft . 1000,

in Summa . . . 4000 fl.

B an ſeinem Antheile an dem gemeinſchaftlichen Vermögen . . 1000,
an dem Antheil der erſtehelichen Kinder 2000,
an der Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder . . . 1000,
an ſeinem Antheile an der nachgetheilten großelterlichen Erbſchaft . 1000,
an dem Antheile der erſtehellchen Kinder an der großelterlichen Erbſchaft 2000,
an der Hälfte des Antheils der zweitehelichen Kinder . . . 1000,

in Summa . . . 8000 fl.

Nun erhält

1. jedes der zweitehelichen Kinder
a. an der Erbſchaft des Ehegatten zweiter Ehe 2000,
b. an der Erbſchaft des Ehegatten erſter Ehe $\left(\frac{8000}{4} = 2000\right) \frac{2000}{2} =$ 1000

in Summa . . . . 3000 fl.

2. jedes der erſtehelichen Kinder
a. ſeinen Kindstheil an der Erbſchaft des Ehegatten erſter Ehe zu . 2000,
b. die Hälfte des Kindstheils eines der zweitehelichen oder . . 1000,
in Summa . . . 3000 fl.

Aus dieſer Berechnung geht alſo hervor, daß die großelterliche Erbſchaft der Eltern erſter Ehe nicht nur nachgetheilt, ſondern in eben der Art nachgetheilt werden müſſe, wie das vorhergehende gemeinſchaftliche Vermögen abgetheilt wurde.

§. 919.

Fortſetzung.

Es würden auch 5. die Rechte der Eltern darunter leiden, wenn dieſe Nachtheilung entweder gar nicht oder in der angegebenen Art vorgenommen würde. Bei der aus Verſchulden beider Theile vorgenommenen Ehetrennung bleibt nach §. 903 die elterliche Gewalt den Eltern, jedes der Eheleute hat das Eigenthum und die Nutznießung der ihm zugefallenen Theile der Kinder. Nun würden ihm dieſe in Rückſicht der großelterlichen den Kindern zufallenden Erbportionen bei nicht vorgenommener Nachtheilung vollkommen entzogen werden. — Ad 2. Was die ſtiefgroßelterliche Erbſchaft betrifft, ſo hat die Nachtheilung derſelben bei geſchehener Verſicherung und gemachtem Vorbehalte aus eben dem Grunde Statt, aus dem dieſelbe §. 911. in dem Falle, wo der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt, zu geſchehen hat. Ad 3. Da die zweitehelichen Kinder von dem Ehegatten zweiter Ehe im anliegenden Falle nicht abgetheilt werden, ſo iſt der von ihrer Seite zu geſchehende Vorbehalt der großelterlichen Erbſchaft zweiter Ehe unnöthig.

§. 920.

γ) Was in Rückſicht der Erbfälle zwiſchen Eltern Rechtens ſey?

In Rückſicht der Erbfälle, welche ſich zwiſchen Eltern und Kindern nach der durch die Scheidung veranlaßten Theilung ergeben, haben die oben (§. 492.) angeführten Verordnungen Statt. a)

---

a) L. R. Th. I. Verordnung II. §. 20. 21 u. 22. S. 143 u. 144.

§. 921.

2) Was bei der Wiedervereinigung der beiden Eheleute Rechtens ſey?

α) In Rückſicht der Eltern.

Vereinigen ſich nachher die beiden Eheleute wieder, ſo treten in Rückſicht des unter ihnen einzugehenden Güterſtandes die in dem Falle bei der erſten Ehe (§. 494 — 498) angegebenen Vorſchriften ein. a)

1. Die Wahl des Güterſtandes hängt daher von beiden Ehegatten ab,
2. jedoch können dieſelben nur zweiſchen der Gütergemeinſchaft und dem gemeinen Rechte (§. 636.) wählen.
3. Unterliegt die Eingehung der Gütergemeinſchaft den (§. 922.) nachfolgenden Beſchränkungen.
4. Werden alle diejenigen Schulden, Verträge und Handlungen, welche der Mann oder das Weib während der Eheſcheidung gemacht oder eingegangen hat, obgleich ſie bei eingegangener Gütergemeinſchaft ohne Einwilligung des andern Ehetheils zu Recht nicht beſtunden, gemeinſchaftlich; es ſey denn wegen der Schulden des andern Theiles etwas beſonderes ausgemacht.
5. Bei ausgeſchloſſener Gütergemeinſchaft kann der unſchuldige Mann von dem ſchuldigen Weibe die Inferirung eines Heirathgutes verlangen, welches bei gleichſchuldigen Theilen hinwegfällt.

§. 922.

β) In Rückſicht der Kinder

αα) der erſtehelichen.

a) Bei einzugehender Gütergemeinſchaft.

In Rückſicht der Kinder kommen die Rechte der erſtehelichen und zweitehelichen Kinder zur Sprache. Wollen die Eheleute neuerdings vermiſchtes Hab und Gut machen, ſo wird es eben ſo gehalten, als wie es bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe (§. 645 u. 646.) gehalten wurde. b) Es iſt daher beſonders darauf zu ſehen,

1. ob viele oder wenige Kinder weiters aus der von nun an gleichſam erneuerten zweiten Ehe nachfolgen mögen;

---

a) L. R. §. 13. S. 300.

b) L. R. §. 13. p. 300. und Comment. ad §. 5. Muß usque werden. p 353.

2) ſofort Theilung oder neuere Einkindſchaft vorhanden ſey?
3) Bei eintretender Einkindſchaft bleibt der vorhin beſtellte Voraus,
4) ob aber derſelbe zu vermehren, oder dafern vorhin keiner beſtimmt geweſen iſt, derſelbe neuerlich auszuwerfen ſey, muß nach erwähnten Umſtänden ermeſſen werden, indem der ganze Voraus von dieſen Umſtänden abhängt. a)

§. 923.

Erläuterung des Commentars.

Daß es nicht in der bloßen Willkür der Eheleute liegen könne, die vorhergehende Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zu erneuern, erhellt daraus, daß zwar die eheliche Beiwohnung als Grund derſelben wieder erneuert werde, aber im Gegentheile durch Wiederauflebung der erwähnten Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft, beſonders wenn die Trennung eine längere Zeit gedauert hat, und das Vermögen der Eheleute inzwiſchen geſchwächt worden iſt, auf verſchiedene Art eine oft nicht geringe Verletzung den erſtehelichen Kindern bevorſtehen könnte. Vielmehr könnte man beim erſten Anblicke aus dem angeführten Grunde glauben, daß den Kindern die uneingeſchränkte Freiheit zuſtehen müßte, gegen die Eltern auch wider deren Willen auf Theilung zu dringen; indem ſie dieſes Recht bei dem Uebertritte der Eltern (§. 1025) zur dritten Ehe hätten, und ihnen daher das nämliche Recht auch im gegenwärtigen Falle zuſtehen müßte, indem es der That nach eben ſo viel ſey, als wenn die Eltern zur dritten Ehe ſchritten. Allein betrachtet man die im letzten Falle (§. 1026.) angeführten ganz ſpeciellen Gründe, ſo wird man leicht einſehen, daß ſie keineswegs auf den gegenwärtigen Fall paſſen. Hierzu kommt noch, daß die Ehe bei eintretender Scheidung von Tiſch und Bette noch immer in Hinſicht des Bandes beſtehe, und die dem Eheſtande ſchuldige Rückſicht fordere, die Wiedervereinigung der Ehegatten ſo viel möglich zu erleichtern. Dieſe würde aber äußerſt erſchwert werden, wenn der Ehegatte erſter Ehe, der die vorher beſtandene Gütergemeinſchaft wieder erneuern will, ohne Rückſicht, daß er den Kindern zugleich billige Bedingungen in Erneuerung der vorigen Einkindſchaft anbietet, mit ihnen nach ihrer bloßen Willkür zu theilen verbunden wäre, da beſonders dieſelben die Theilung vorziehen würden, wenn ſie inzwiſchen aus der elterlichen Gewalt gegangen wären. Ganz recht iſt daher von dem Land=

---

a) L. R. §. 13. S. 500 u. 501.

rechts verordnet, daß die Wahl der Grundtheilung oder neuer einzugehender Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft von der wechſelſeitigen Einſtimmung der Eltern und Kinder und in deren Ermanglung vom richterlichen Erkenntniſſe abhänge. Uebrigens wurde mit Abſicht hinzugeſetzt, daß bloß auf die weiters nachfolgenden nicht aber die bereits vorhandenen Kinder Rückſicht genommen würde, denn auf dieſe iſt bereits Anfangs, als die Eltern zur zweiten Ehe ſchritten, Rückſicht genommen worden. a) — Bei eintretender Einkindſchaft bleibt der vorhin beſtellte Voraus, weil er ſchon vorhin Eigenthum der Kinder war. b)

§. 924.

b. Bei ausgeſchloſſener Gütergemeinſchaft.

Haben die wieder zuſammentretenden Eheleute den Güterſtand nach gemeinem Rechte gewählt, ſo ſind

1) die erſtehelichen Kinder nicht ſchuldig, die aus der zweiten Ehe bereits vorhandenen Geſchwiſter, wenn ſie in der vorhergehenden Abtheilung ihren leiblichen Eltern zweiter Ehe mit ihren Portionen zufielen, und die weiter nachfolgenden Kinder für erbfähig auf das Vermögen erſter Ehe zu erkennen,
2) ſondern es treten in Rückſicht derſelben die oben (§. 632. u. 636.) angeführten Verordnungen ein.
3) Nur muß die Erklärung der erſtehelichen Kinder gegen das Erbrecht der zweitehelichen Kinder auf das erſteheliche Vermögen zur Zeit der Wiedervereinigung der Eltern oder längſtens binnen drei Monaten von dieſer Zeit an geſchehen. c)
4) Bei unterlaſſener Erklärung iſt ſtillſchweigende Einkindſchaft vorhanden. d)
5) Sind die aus der zweiten Ehe bereits vorhandenen Geſchwiſter den Eltern erſter Ehe zugetheilt, ſo ſind die erſtehelichen Kinder keineswegs befugt, die zweitehelichen von der erſtehelichen Erbſchaft auszuſchließen. e)

---

a) Comment. ad §. 13. Erſten Falls usque vorzunehmen. p. 351 et 352.

b) Comment. ad §. 13. bleibt usque Voraus. pag. 352.

c) L. R. §. 13. S. 300 u. 301.

d) L. R. §. 6. S. 234. Die in der obigen Note angeführte Stelle verweiſet ausdrücklich auf den §. 3 — 9. S. 233 — 235 des L. R.

e) Comment. ad §. 13. oder zweiten Fall usque zu erkennen. in fine. p. 353.

§. 925.

Erläuterung des Commentars.

Es wird dieß ſo gehalten, wenn die Eltern erſter Ehe zur zweiten Ehe ſchreiten, und mit dem künftigen Ehegatten die Gütergemeinſchaft ausſchließen; es muß daher auch eben ſo in dem Falle gehalten werden, da ſie bei ihrer Wiedervereinigung die Gütergemeinſchaft nicht erneuern, ſondern auf der mit dem andern Ehegatten vermöge der vorhergehenden Eheſcheidung gepflogenen Grundtheilung beſtehen. Die oben (§. 630.) angeführten Gründe paſſen auch ganz auf gegenwärtigen Fall. Zugleich erhellt daraus, warum ſogar die aus der zweiten Ehe bereits erzeugten Kinder in dem Falle von der Miterbfolge in das Vermögen des gemeinſchaftlichen Vaters (oder der gemeinſchaftlichen Mutter) der Regel nach ausgeſchloſſen werden, wenn ſie in der vorhergehenden wegen eintretender Eheſcheidung gepflogenen Grundtheilung mit ihren Theilen dem Ehegatten zweiter Ehe oder ihren ausſchließlich eigenen Eltern zufielen. Sie ſuccediren nämlich dieſen zu ſeiner Zeit mit Ausſchluß der erſtehelichen Kinder, es iſt daher auch billig, daß ſie die erſtehelichen Kinder in das Vermögen des erſtehelichen Theiles ausſchließlich ſuccediren laſſen. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die aus der zweiten Ehe bereits vorhandenen Kinder, wenn ſie in der vorhergehenden Theilung eben ſo wie die erſtehelichen Kinder mit ihren Theilen den gemeinſchaftlichen Eltern zufielen, mit dieſen gleicher Succeſſionsrechte genießen. a) — In den sub Nr. 2 angeführten §§en iſt mit mehrerem enthalten, auf welche Weiſe und unter welchen Cautelen die aus der zweiten Ehe nachfolgenden und bereits vorhandenen Kinder zur Miterbfolge in das gegenwärtige und künftige Vermögen des gemeinſchaftlichen Vaters können zugelaſſen werden. Uebrigens iſt es eine unbezweifelte Sache, daß von den erſtehelichen Kindern ſowohl die bereits vorhandenen als auch künftig nachfolgenden Kinder der zweiten Ehe gleichmäßig zur Miterbfolge zugelaſſen oder ausgeſchloſſen werden müſſen, und in dieſer Rückſicht kein verſchiedenes Verhältniß zwiſchen den bereits vorhandenen und künftig nachfolgenden Kindern eintreten könne. Denn ſonſt müßte zu ſeiner Zeit und bei ſich ereignendem Succeſſionsfalle zwiſchen dem vorhergehenden und dem nachhergehenden Vermögen des ge-

---

a) Comment. ad §. 13. In anderen oder zweiten Fall usque zu erkennen. p. 553.

meinſchaftlichen Vaters (oder der gemeinſchaftlichen Mutter) die Sonderung angeſtellt, in dem vorhergehenden Vermögen den erſtehelichen Kindern privatives, in dem nachhergehenden cumulatives Succeſſionsrecht mit den Kindern zweiter Ehe geſtattet werden, wodurch die größten Schwierigkeiten unnöthiger Weiſe herbeigeführt würden. a)

§. 926.

ββ) der zweitehelichen Kinder.

Die zweitehelichen Kinder hingegen können

1) in keinem Falle, ſie wären gleich vorher dem Ehegatten erſter oder zweiter Ehe zugetheilt worden, und die wieder zuſammentretenden Eheleute wollten neuerlich vermiſchtes Hab und Gut machen, oder im abgeſonderten Vermögen leben, widerſtreben, oder für ſich und vermöge eigenen Rechts die Grundtheilung oder Einkindſchaft mit einem Voraus verlangen, ſondern müſſen ſich

2) den Güterſtand, welchen die Eltern eingehen wollen, gefallen laſſen, und ſich mit dem begnügen, was die Eltern im Falle neuerlicher Vermögensvermiſchung mittels beiderſeitigen Einverſtändniſſes zu ihrem Beßten verordnen. b)

3) Kommt es auf Antrag der erſtehelichen Kinder mit den erſtehelichen Eltern nach §. 922 und §. 924. zur Theilung, ſo werden zwiſchen den erſtehelichen Eltern, ſowie den erſtehelichen und den dem erſtehelichen Ehegatten zugefallenen zweitehelichen Kindern, in dem Falle nämlich, wo der Ehegatte zweiter Ehe der ſchuldige Theil iſt, ſo viele Theile als Köpfe gemacht,

4) und das, was auf die zweitehelichen Kinder fällt, wird zwiſchen ihnen und den erſtehelichen Eltern gemeinſchaftlich. c)

§. 927.

Erläuterung des Commentars.

Ad Nr. 1 et 2. Der erſte Grund iſt: Die vorausgehende Theilung ereignet ſich vorzüglich unter den Ehegatten; denn dieſe trifft bloß der Grund der Ehetrennung. Obgleich daher dieſe Theilung a. vermöge der Natur der Gütergemeinſchaft und Ein-

---

a) Comment. ad §. 13. ſondern es ſolle usque verordnet. p. 353 et 354.
b) L. R. §. 14. S. 301.
c) L. R. §. 13. S. 301.

kindſchaft und der oben (§. 484 — 486.) bereits vorgetragenen Gründe nicht vor ſich gehen kann, ohne daß zugleich die erſt- und zweitehelichen Kinder zugleich von dem gemeinſchaftlichen Vermögen der Eltern abgetheilt würden, und nach Verſchiedenheit der oben (§. 899., §. 901., §. 903.) angeführten Umſtände mit ihren Theilen einem oder dem andern Ehegatten zufallen; obgleich b. aus eben der Natur der Gütergemeinſchaft gleichmäßig hervorleuchtet, daß die zweitehelichen dem unſchuldigen Ehegatten zweiter Ehe mit ihren Theilen zugefallenen Kinder mit demſelben wieder in Gütergemeinſchaft leben, und von jenem nichts dagegen unternommen werden kann, indem dieſe ihr Recht zugleich von dem andern gleichwohl an der Ehetrennung ſchuldigen elterlichen Theile, der die Gütergemeinſchaft für ſich und ſeine künftigen zweitehelichen Kinder mit dem andern Ehegatten zweiter Ehe einging, ſo ſind alle dieſe Facta und Umſtände dennoch etwas bloß Vorübergehendes, die nur in ſo lange ihre Wirkung äußern, als die Trennung der Ehe andauert, beſonders da die Ehe in Rückſicht des Bandes noch fortdauert, und in dieſer Hinſicht keine perpetuirliche Trennung gedacht werden kann. Sowie daher bei nicht erfolgter Trennung die beiden noch lebenden Ehegatten in Rückſicht ihrer zweitehelichen Kinder nicht gerade zur Fortſetzung der Gütergemeinſchaft und den daraus gegen ihre Kinder zu erfüllenden Verbindlichkeiten, wie ſolches aus dem §. 842. erhellt, verbunden geweſen wären, ebenſo muß es ihnen, wo ſie die vorhergehende durch die Trennung der Ehe ſuspendirte Beiwohnung erneuern, vollkommen überlaſſen ſeyn, den Güterſtand, den ſie unter ſich wählen wollen, einzugehen. Ganz anders iſt die Sache in Rückſicht der erſtehelichen Kinder beſchaffen; denn dieſe waren ſchon zu der Zeit, wo ihr Vater zur zweiten Ehe ſchritt, vermöge ihres unmittelbaren und eigenen Rechts vereinkindſchaftet. Der zweite Grund iſt der: Man muß die Wiedervereinigung der Ehegatten ſoviel möglich erleichtern; nun würde aber dieſelbe um deſto beſchwerlicher werden, wenn die Ehegatten die erſt- und zweitehelichen Kinder in allen gleich zu halten, und dieſen ſowohl wie jenen Grundtheilung oder einen Voraus zu geſtatten gezwungen wären. a) — Ad Nr. 3. Die zweitehelichen Kinder wären in dieſem Falle bisher mit ihren Eltern erſter Ehe vereinkindſchaftet, und erfreuen ſich daher in ſo weit, als ſie es mit

---

a) Comment. ad §. 14. für ſich usque verlangen. p. 354—356.

ihren Halbgeſchwiſtern erſter Ehe zu thun haben, mit denſelben gleicher Rechte; was aber nicht geſchehen könnte, wenn ſie nicht bei Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens gleiche Theile erhielten. a) — Ad Nr. 4. Denn obgleich ſie in Rückſicht der erſtehelichen Kinder wirklich abgetheilt werden, ſo iſt doch dieſe Theilung in Rückſicht ihrer Eltern eine bloße ideelle oder Papiertheilung. b)

§. 928.

3) Wenn eines der geſchiedenen Eheleute zur ferneren Ehe ſchreitet?

Das Landrecht gedenkt noch des beſondern Falls, wenn nach der Zeit, wo die Eheleute geſchieden blieben, oder wieder zuſammen treten, ein Ehegatte verſtirbt, und der überlebende Theil zur weitern Ehe ſchreitet, und macht in Rückſicht dieſes Falles folgende beſondere Verordnungen. Im Grunde genommen iſt aber das Verfahren ganz das nämliche, als wenn ein Ehegatte zur weitern als zur zweiten Ehe ſchreitet.

1) Soll vorderſamſt auf den Güterſtand geſehen werden, worin ein ſolcher Ehegatte mit ſeinen Kindern geſtanden iſt,
2) alles das beobachtet werden, was in dem Landrechte, ſowohl wenn ein Ehegatte zur zweiten (§. 602. u. f.) als zur weitern Ehe ſchreitet (§. 1018. u. f.), beobachtet worden iſt. Woraus ſich
3) ergeben wird, α) welchen Güterſtand der weiter heirathende Ehetheil mit dem künftigen Ehetheile errichten könne, und β) wie es hierbei mit den vorigen Kindern zu halten ſey. c)

§. 929.

II. Verſchuldete merkliche Verringerung des Vermögens.

A. Arten dieſer Verringerung.

Der zweite Fall, wo die Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft von nun an aufhört, iſt verſchuldete beträchtliche Abnahme des Vermögens. Hieran kann aber entweder Verſchwendung oder die Untüchtigkeit zum Hausweſen Schuld ſeyn.

---

a) Comment. ad §. 13. in ſothane usque einzurechnen. p. 354.
b) Comment. ad §. 13. Dahero usque ad finem p. 354.
c) L. R. §. 15. S. 301 u. 302.

§. 930.

1) Verſchwendung.

Bei eintretender Verſchwendung ſoll

1) vor allen Dingen die Obrigkeit auf Anſuchen der Kinder und Anverwandten auch ſelbſt von Amtswegen die Eltern zur beſſeren und behutſameren Aufſicht auf das Ihrige mit Nachdruck anhalten. a)

2) Hat dieß keine Wirkung, ſo treten, je nachdem die Eheleute außer Gütergemeinſchaft oder in Gütergemeinſchaft leben, folgende Verfügungen ein.

§. 931.

α) Rechte der erſtehelichen Kinder.

αα) Bei unvollkommener Einkindſchaft.

Bei nicht ſtatthabender Gütergemeinſchaft und daher vorhandener unvollkommener Einkindſchaft tragen entweder beide Eheleute oder nur ein Theil, und zwar entweder der rechtelterliche oder der ſtiefelterliche Theil an der Verringerung des Vermögens Schuld.

1) Tragen beide Eheleute die Schuld, ſo ſind die Kinder befugt, auf Abtheilung des Vermögens, ſo wie es ſich gegenwärtig befindet, anzutragen.

2) Gleiches hat Statt, wenn der rechtelterliche Theil, der leibliche Vater oder die leibliche Mutter allein Urſache dieſer Verringerung iſt. b)

3) Trägt der ſtiefelterliche Theil und zwar

α) der Stiefvater der Kinder, der inzwiſchen mit Bewilligung des Eheweibes und der Kinder das Vermögen derſelben in Beſorgung hatte, allein die Schuld an dieſer Verringerung, ſo muß a. die Mutter die Verwaltung des Vermögens über ſich nehmen, oder b. ſich mit den Kindern einer andern Curatel unterwerfen, c. kann aber zur Abtheilung nicht gezwungen werden. c)

β) Bei der Stiefmutter iſt, da der rechte Vater Verwalter des erſtehelichen Vermögens und der Illaten der

---

a) L. R. Th. II. Kap. III. §. 1. S. 302. L. R. Thl. I. Anh. III. Tit. II. §. 4. S. 114.

b) L. R. §. 2. S. 303.

c) L. R. §. 3. S. 303. L. R. Th. I. Anh. III. Tit. II. §. 12. S. 117. u. §. 25. S. 122 u. 123.

Frau iſt, der Fall der von ihr verſchuldeten Verringerung des Vermögens ohne Mitwirkung, oder verſchuldete Nachgiebigkeit des Mannes nicht denkbar. Dem Manne ſtehen gegen die verſchwenderiſche Frau die oben (§. 80.) angeführten Mittel zur Seite, ſowie, wenn ſie in Rückſicht ihres frei eigenen dem Manne nicht eingebrachten oder zur Verwaltung nicht überlaſſenen Vermögens verſchwenderiſch zu ſeyn anfängt, die allgemeinen Vorſchriften (§. 80.) wegen Verſchwendung eintreten.

§. 932.

Erläuterung des Commentars.

Die sub Nr. 1 et 2 enthaltene Entſcheidung ſcheint einigen Zweifeln zu unterliegen; indem erſtens nach gemeinem Rechte bei eintretender Prodigalität jedes Menſchen hiermit auch der Eltern das bloße Verbot der Vermögensverwaltung nebſt Aufſtellung eines Curators Statt habe; zweitens für die mit dem verſchwenderiſchen Ehegatten in Gemeinſchaft befindlichen Kinder dadurch hinlänglich geſorgt ſey, ohne zur Grundtheilung ſchreiten zu müſſen; drittens beſonders, da dieſe Verfügung bloß proviſoriſch ſey, bei eintretender Sparſamkeit wieder aufhöre, und denſelben die Verwaltung ihres Vermögens wieder eingeräumt werden müſſe; viertens dieſer Endzweck aber vollkommen vereitelt würde, wenn ſogleich zur Theilung geſchritten würde, da auf das unter den Kindern einmal vertheilte Vermögen kein Regreß mehr Statt habe. Allein es hätte a. ohne Zweifel, wenn die Verſchwendung der Eltern gleich bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe vorhanden geweſen wäre, von den Kindern auf Theilung gedrungen werden können; ſie können daher bei entſtehender Ehe, wo ſie mit ihren Eltern die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ſich vermöge eines feſt beſtehenden und beſtgegründeten Rechts paciscirt haben, nicht übler als vorhin daran ſeyn. Hierzu kommt noch b., daß auf dieſe Art der Verſchwendung der Eltern am beſten vorgebeugt werde. a) — Die ad Nr. 3. beigefügte Clauſel ſetzt voraus, daß der Stiefvater das zwiſchen ſeiner Frau und den erſtehelichen Kindern gemeinſchaftliche Vermögen nur mit ihrer Einwilligung und mit der ſeiner Stiefkinder verwalten könne. Dieß ſcheint ganz unbillig zu ſeyn, indem der Mann das Haupt

a) Comment. ad §. 2. Im erſten Falle usque ad finem. p. 356—358.

der Familie, und als ſolcher ſchon von Rechtswegen die Adminiſtration verlangen kann. Allein obgleich aller und jeder Zweifel in Rückſicht des Eingebrachten der Frau hinwegfällt; ſo iſt es doch ganz anders mit ihrem übrigen Vermögen beſchaffen; denn dieſes beſteht aus Gütern, welche zugleich den erſtehelichen Kindern gemeinſchaftlich ſind, und dieſe Kinder ſtehen mit dem ſtiefelterlichen Theile weder in Blutsverwandtſchaft noch in Einkindſchaft. Es fällt daher aller Rechtstitel zu einer ſolchen Adminiſtration hinweg. a) — Ad lit. a et b. Die Mutter muß die Verwaltung über ſich nehmen oder ſich einer Curatel unterwerfen, denn es handelt ſich nicht hier bloß von dem ausſchließlich eigenthümlichen Vermögen der Mutter, ſondern zugleich von der Erhaltung der gemeinſchaftlichen Subſtanz, wozu die Mutter ſogar nach ihrer natürlichen Pflicht verbunden iſt. b) — Ad lit. c. Zur Abtheilung kann ſie nicht gezwungen werden, weil eines Theils die Mutter im Punkte der Prodigalität der unſchuldige Theil iſt; anderen Theils das gemeinſchaftliche Vermögen auf andere Weiſe als durch Grundtheilung erhalten werden kann. c)

§. 933.

ββ) Bei vollkommener Einkindſchaft.

Bei vollkommener Einkindſchaft und daher zwiſchen beiden Theilen eintretender Gütergemeinſchaft tragen entweder die beiden Theile oder nur ein Theil an dieſer Verringerung Schuld.

1. Tragen beide Theile an der Verringerung Schuld, ſo hat Grundtheilung Statt.
2. Fällt die Verringerung hingegen nur dem einen Theile zur Laſt, ſo iſt
   - α) die Beſorgung des gemeinſchaftlichen Vermögens dem an der Verſchwendung unſchuldigen Theile zu überlaſſen;
   - β) derſelbe ſey nun der Stiefvater oder die Stiefmutter.
   - γ) Jedoch hat in dieſem Falle der ſtiefelterliche Theil den Kindern auf ihr Verlangen den ganzen gegenwärtigen Vermögensſtock glaubhaft vorzulegen.

---

a) Comment. ad §. 2. welcher usque hätte. pag. 356.

b) Comment. ad §. 3. ja iſt usque werfen. p. 358.

c) Comment. ad §. 3. Zur Abtheilung usque ad finem. p. 358.

δ) Sind dieſelben bei nachheriger weiteren merklichen Abnahme der gemeinen Habe die Theilung zu begehren noch immer berechtigt. a)

ε) Bei minderjährigen erſtehelichen Kindern hat in dem Falle die Obrigkeit für die Vorlage des Vermögens zu ſorgen.

§. 934.

Erinnerung.

Das Landrecht verwickelt ſich hier durch fehlerhafte Allegationen in einen offenbaren Widerſpruch. In dem angeführten §. 4. ſagt es, daß bei vollkommener Einkindſchaft und vorhandener Vermögensabnahme die Grundtheilung bei dem oben in §. 2. erwähnten erſten und vierten Falle Statt haben. Nun handelt aber der erſte Fall davon, wenn beide Eheleute im Punkte der Verſchwendung gleiche Schuld tragen, der vierte wenn bloß der eine Theil und zwar der eheleibliche Vater oder die eheleibliche Mutter an der Verſchwendung Schuld iſt. Deſſen ungeachtet verordnet es, daß, wenn der ſtiefelterliche Theil unſchuldig iſt, dieſem die Beſorgung ohne Unterſchied, ob es der Stiefvater oder die Stiefmutter ſey, überlaſſen werden ſolle, und dieſer, wozu der erſteheliche Theil bei verſchwenderiſchem zweitehelichen Theile nicht verbunden iſt, die Vorlage des Vermögens den erſtehelichen Kindern zu machen habe. Es geſtattet alſo in dem Falle, wo der rechtelterliche Theil allein der verſchwenderiſche Theil iſt, in dem einen Satz die Grundtheilung, in dem andern aber verordnet es gerade das Gegentheil. Was iſt nun bei dieſem nicht auflösbaren Widerſpruche anzunehmen? Das, was das Landrecht unabgeſehen auf ſeine unrichtige Allegation verordnet hat, und was mit der Natur der Sache am meiſten übereinkömmt. Nun hat aber das Landrecht ausdrücklich und unter beſonderen Nebenbeſtimmungen verordnet, daß dem unſchuldigen gleichwohl ſtiefelterlichen Theile die Vermögensverwaltung überlaſſen werden ſolle. Auch liegt dieſe Verfügung in der Natur der Sache, denn der ſtiefelterliche Theil hat vermöge der eingegangenen Gütergemeinſchaft ein Recht auf das gemeinſchaftliche Vermögen, welches ihm durch die einſeitige Verſchwendung des anderen Theiles und deßhalb vorzunehmender Grundtheilung nicht benommen werden kann. Es muß ihm daher die Adminiſtration des gemeinſchaftlichen Ver-

a) L. R. §. 4. S. 303 u. 304.

mögens ſo wie in erſter Ehe dem unſchuldigen Theile (§. 429 u. 430.) gelaſſen werden. Es iſt auch nicht abzuſehen, warum hier das Gegentheil eintreten ſollte, da das Landrecht zur Sicherung der ersteheligen Kinder gegen die ſtiefelterliche Verwaltung (§. 933. N. 2. Lit. γ) bereits hinlängliche Verfügung getroffen hat. Bei unvollkommener Einkindſchaft tritt zwar auch in dem Falle, wo bloß der rechte Vater oder die rechte Mutter der verſchwenderiſche Theil iſt (§. 931.) die Grundtheilung ein. Allein hievon iſt kein Schluß auf die vollkommene Einkindſchaft zu machen, weil bei der unvollkommenen Einkindſchaft der ſtiefelterliche Theil kein Recht auf das erſteheliche Vermögen, wohl aber bei vollkommener Einkindſchaft erhält. Nach dieſen Gründen ſind die im vorhergehenden §e enthaltenen Sätze N. 1. u. 2. verfaßt worden.

§. 935.

Erläuterung des Commentars.

Allen Anſtand hierüber hebt vollends der Commentar, da es als allgemeinen Grund dieſer Verfügung die Unbilligkeit, dem unſchuldigen Theile die Adminiſtration des Vermögens zu benehmen angibt, und den Einwurf, daß nach getrennter Ehe durch den Tod des erſtehelichen Ehegatten (§. 991.) die Theilung eintrete, hiermit auch dieſelbe in dem Falle der Verſchwendung des erſtehelichen Theiles einzutreten habe, dadurch zu löſen ſucht. Im vorliegenden Falle der vollkommenen Einkindſchaft ſind der Stiefvater oder die Stiefmutter als wahre Eltern eingeſetzt worden, oder wenigſtens nach vaterländiſchen Sitten dafür zu halten. Der Stiefvater iſt daher noch insbeſondere als Haupt der Familie und allgemeiner Verwalter des Vermögens anzuſehen. Deßwegen ſind auch die Stiefeltern nicht ſchuldig, die aus der erwähnten Einkindſchaft entſpringenden Vortheile aus den Händen zu laſſen. Zwiſchen der Trennung der Ehe durch den Tod des erſtehelichen Ehegatten und zwiſchen deſſen Verſchwendung tritt der große Unterſchied ein. Im erſten Falle würde das gemeinſchaftliche Vermögen ohne dazwiſchen tretende Grundtheilung für immer in die Hände des Stiefvaters oder der Stiefmutter übergehen, im zweiten Falle hat dieß nur in ſo lange Statt, bis der verſchwenderiſche Ehegatte ein haushälteriſches Leben führt; es würde daher eine wahre Unbilligkeit ſeyn, wenn man auch den unſchuldigen Ehegatten zur Grundtheilung anhalten, und denſelben der nämlichen Strafe wie den ſchuldigen unterwerfen, oder ihm auch nur auf eine Zeit lang die Verwaltung der Güter entziehen wollte.

Im erſten Falle wird die ganze eheliche Verbindung zwiſchen den rechten und Stiefeltern aufgelöſt, im zweiten bleibt die eheliche Verbindung unter beiden beſtehen; endlich iſt für allenfallſige Gefahren und Schaden der Kinder durch die beigefügten Verordnungen hinlänglich geſorgt. a) Auch kann ſich über dieſe der ſtiefelterliche Theil nicht mit Rechte beſchweren, weil er ſich ſonſt den Verdacht zuziehen würde, als wollte er das Vermögen nicht zum gemeinſchaftlichen Nutzen verwalten. b) Bei nachfolgender Verringerung des Vermögens tritt aber deßhalb die Grundtheilung wieder ein, weil alsdann beide Theile in gleichem Verſchulden ſind, der eine vor, der andere nachher. c)

§. 936.

β) Rechte der Eheleute.

Uebrigens hat kein Ehetheil gegen den andern

1. das Recht, wegen Verſchwendung desſelben auf Theilung zu dringen,
2. wenn ſie gleich deßhalb von ihren Kindern abgetheilt würden.
3. Der unſchuldige Theil kann hier nichts anders, als die ausſchließliche Verwaltung des Vermögens verlangen, wobei alle oben (§. 429 u. 430.) bereits vorgenommenen Verordnungen Statt haben.
4. Die Gütergemeinſchaft wird daher durch die Verſchwendung zwiſchen den Eheleuten nicht aufgehoben (denn ſie haben bloß mit den Kindern erſter Ehe, aber nicht unter ſich und mit den Kindern zweiter Ehe abgetheilt.)
5. Es ſey denn, dieſelben würden ſie unter ſich ausdrücklich (§. 505.) mit beiderſeitiger Zuſtimmung aufheben. d)

§. 937.

2) Untüchtigkeit zum Haushalten.

Wenn das Vermögen zwar nicht durch wahre Verſchwendung oder ſichtbare Fahrläßigkeit der Eheleute, ſondern durch Untüchtigkeit derſelben zum Hausweſen, durch heimlichen Unſegen in der Haushaltung oder andere dergleichen Nebenfälle merklich ab-

---

a) Comment. ad §. 3. Obſchon usque wäre. p. 358 et 359.
b) Comment. ad §. 4. Es hat usque vorzulegen. pag. 359.
c) Comment. ad §. 4. Welchen nicht usque ad finem. p. 359.
d) L. R. §. 11. S. 506. Comment. ad §. 11. p. 363.

nimmt, und der Schaden auf keine andere Weiſe (nämlich durch Dazwiſchenkunft der Freunde, Kinder und Obrigkeit) füglich abgewendet werden kann, ſollen die Kinder gleichfalls auf Theilung zu dringen Fug und Macht haben.

§. 938.

Erläuterung des Commentars.

Dergleichen Fälle können ſich auf vielerlei Art ereignen. Man ſieht nicht ſelten, daß die Ehegatten weder dem Trunke noch dem Schmauße, weder dem Spiele noch ſonſtigen verſchwenderiſchen Handlungen ergeben ſind, es ſich vielmehr ſauer werden laſſen, und Alles zu Rathe halten, allein die nöthige ökonomiſche Klugheit nicht haben, alles zur gehörigen Zeit und auf gehörige Weiſe zu thun, ſich in Geſchäfte miſchen, die ſie nicht hinlänglich verſtehen, und aus übel angebrachter Gewinnſucht fremden Geſchäften und nicht den ihrigen obliegen, und daher durch dieſe üble Verwendung ihrer Arbeit dem gemeinſchaftlichen Vermögen den nämlichen, ja öfters noch größeren Schaden als durch wirkliche Verſchwendung zufügen, die, wie das deutſche Sprichwort ſagt, von einer Seite nach einem Dreier haſchen, und auf der anderen eine ganze Handvoll hinwegwerfen. a) Die Theilung iſt bloß ſubſidiariſch, oder hat nur auf den Fall Statt, wo die übrigen Mittel nichts fruchten. b) Und dieß zwar aus der Urſache, weil nach dem Endzwecke der Einkindſchaft immer auf das Wohl der Kinder geſehen werden muß, welches im vorliegenden Falle offenbar verletzt würde; denn es iſt im Grunde eines, ob dieſelben durch förmliche Verſchwendung der Eltern, oder durch die im Texte beſchriebenen Arten in Schaden verſetzt werden. Auch können ſich die Eltern nicht mit Recht über die in dieſen Fällen eintretende Grundtheilung beſchweren; denn man ſetze, die Portion, welche auf ſie falle, ſey zu ihrem gehörigen Unterhalte nicht hinreichend, ſo können ſie ſich wegen der ihnen von den Kindern zu leiſtenden Unterſtützung an das Vermögen und die Antheile der Kinder halten. Sie würden daher mit Unrecht verlangen, die ihnen und den Kindern zugleich ſchädliche Gütergemeinſchaft vielmehr vorzuſetzen, als durch Grundtheilung den beiderſeitigen Schaden abzuwenden. c)

---

a) Comment. ad §. 5. ſondern usque abnehmete. p. 359 et 369.

b) Comment. ad §. 5. und der weitere usque wäre p. 360.

c) Comment. ad §. 5. ſollen usque ad finem. pag. 360.

§. 959.

B. Richterliches Verfahren.

Sobald ſich gegründete von der Obrigkeit zu prüfende Anzeigen und Merkmale ergeben, daß die Eheleute ſammt und ſonders verſchwenderiſch wären, oder ihr Vermögen in merklichen Abgang gerathe, ſoll auf Begehren der Kinder

1. das gegenwärtige Vermögen unterſucht,
2. das vorige Inventarium dagegen gehalten,
3. Eltern und Kinder mit ihrer Nothdurft ſummariſch, jedoch hinlänglich gegen einander vernommen,
4. ſofort unparteilich und vernünftig erkannt werden, ob eine wahre Verſchwendung oder wenigſtens Vermögens-Abnahme wirklich vorhanden ſey, oder nicht, und wie daher
5. nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung zu verfahren ſey.

Dergleichen vorhandene und von der Obrigkeit ohne alle feindliche Abſicht, Partei- oder Sportelſucht als hinlänglich befundene Anzeigen der Verſchwendung oder ſonſt beträchtliche Abnahme des Vermögens müſſen der Inventur und der eventuellen Grundtheilung vorhergehen. Denn ſonſt würden die Eltern öffentlicher Beſchimpfung ausgeſetzt, und der Richter vor einer Injurienklage nicht ſicher ſeyn. a)

§. 940.

C. Proviſorium bei ergriffener Appellation.

Würde von einer gerichtlich erkannten Inventur oder wirklichen Abtheilung des elterlichen Vermögens, oder aus anderen Urſachen an die Regierung oder das Hofgericht appellirt werden, oder auch die Sache wider Verhoffen noch weiter (nämlich an die oberſte Inſtanz) gelangen, ſo ſoll wenigſtens von erwähnten obigen Stellen (der Regierung oder dem Hofgerichte) einſtweilen nach Befund der Umſtände die Vorſehung dahin getroffen werden, daß weder inzwiſchen den Eltern in Beſitz und Beſorgung des Vermögens die Hände übermäßig gebunden, noch anderen Theils der Schaden der Kinder vermehrt werde. — Es tritt hier keine Urſache ein, warum dem Hofgerichte durch die ergriffene Appellation die Hände ſollen gebunden werden, da von einer bloßen Proviſional-Verfügung keine Appellation wenigſtens nicht mit

a) Comment. ad §. 6. p. 360.

ſuſpenſiver Wirkung Statt hat. a) Hier iſt beſonders die kluge Vorſicht des Richters nothwendig, damit er nicht den einen oder den anderen Theil verletze, und da ſo viele unbeſtimmbare Umſtände hier eintreten können, ſo kann keine allgemeine Regel aufgeſtellt, ſondern muß die Sache nothwendig dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen werden. b)

§. 941.

D. Was bei wirklich eintretender Theilung Rechtens ſey?

Kömmt es zur Theilung, ſo erhalten in jedem Falle

1. die beiden Eheleute und ihre Kinder nach den Köpfen ganz gleiche Theile.
2. Die Theile der Kinder zweiter Ehe verbleiben mit dem Genuße und Hauptſtock ordentlicher Weiſe den Eltern. c)
3. Die Theile der erſtehelichen Kinder werden ſogleich ihr Eigenthum, die erſtehelichen Kinder, welche bereits ihren Stand verändert haben, erheben daher ſogleich den auf ſie fallenden Antheil, die übrigen, ſo bald ſie ihren Stand verändern.
4. In Rückſicht der erſtehelichen minderjährigen Kinder und des von ihren Portionen abfallenden Genuſſes.
   α) fällt im Falle eine zu Recht erwieſenen Verſchwendung dieſer den Eltern zuſtehende Genuß und zum Theile die elterliche Gewalt weg, und treten daher die §. 798 angeführten Verordnungen ein. d)
   β) In dem §. 937. angeführten Falle hingegen bleibt Beides den Eltern. e)

§. 942.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Darüber, daß die Eheleute und Kinder in dem Falle gleiche Theile erhalten, iſt manches Mal Zweifel erhoben worden, indem man glaubte, daß beide Eheleute nur einen Theil und nicht zwei Theile zu fordern berechtigt ſeyen, denn ſie lebten a. in Gütergemeinſchaft, und ſetzten dieſelbe nach bereits abgetheilten Kin-

---

a) Comment. ad §. 8. So ſolle usque werden. p. 361.
b) Comment. ad §. 8. Damit usque ad finem. p. 361.
c) L. R. §. 9. S. 305.
d) L. R. Th. I. Verordn. I. §. 12. S. 134.
e) L. R. §. 10. S. 305 u. 306.

dern noch fort. Die Gütergemeinſchaft mache aber das Vermögen zwiſchen den Eheleuten gänzlich untheilbar, und beide Ehegatten ſtellten nach der Natur und Weſenheit der Gütergemeinſchaft nur eine moraliſche Perſon vor. Zwar hätten ſich b. beide Eltern erſter Ehe bei Uebergabe der Güter unter Lebendigen dieſes Rechtes zu erfreuen, daß ſie ſich wenigſtens ausdrücklich eine doppelte Portion vorbehalten könnten, hier ſey aber der Fall anders beſchaffen, da hier keine freiwillige, ſondern eine nothwendige Theilung eintrete. Wenigſtens müſſe ihnen c. für die Zukunft zur Strafe, und damit ſie um deſto beſſer zur Haushaltung angetrieben würden, nur eine einzige Portion zugetheilt werden. Allein dagegen muß man erwägen, daß erſtens die Einkindſchaft, von deren Auflöſung hier die Rede iſt, von den erſtehelichen Kindern mit ihren rechten und Stiefeltern vermöge des jedem Theile eigens zuſtehenden Rechtes eingegangen werde; hiermit die erwähnten Perſonen bei Eingehung der Einkindſchaft nicht als eine, ſondern als zwei Perſonen, und da ſich jeder Vertrag auf eben die Weiſe auflöſt, wie er eingegangen wird, auch bei Auflöſung der Einkindſchaft als zwei Perſonen müſſen betrachtet werden. Zweitens müßten die Eltern als eine Perſon angeſehen werden, ſo müßten die Kinder erſter Ehe, mit welchen eigentlich die Grundtheilung vorzunehmen iſt, wegen Wechſelſeitigkeit der Rechte ebenfalls als eine Perſon angeſehen werden; dem widerſtreiten aber die offenbaren Bamberger Rechte und Gewohnheiten. Endlich theilen ſogar drittens die Kinder zweiter Ehe in dieſer Theilung und in Rückſicht auf die erſtehelichen Kinder nach Köpfen; es ſtimmt daher keineswegs mit Recht und Billigkeit überein, wenn ſie in Ueberkommung gleicher Antheile, wozu ſie durch den Einkindſchaftsvertrag ihrer Eltern fähig gemacht wurden, beſſer als ihre Eltern als Hauptpascicenden der erwähnten Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft daran wären. Was die gemachten Einwürfe betrifft, ſo iſt hier ad a nicht von einer einfachen Gütergemeinſchaft, auf welche die angeführten Grundſätze paſſen, ſondern von einer qaliſizirten oder mit Einkindſchaft verbundenen Gütergemeinſchaft die Rede. Man ſetze hinzu, daß die Eltern zwar in Rückſicht Dritter, mit welchen ſie über das gemeinſchaftliche Vermögen contrahiren, aber nicht in Rückſicht ihrer ſelbſt und ihrer Kinder für eine Perſon gehalten werden. Der ad b gemachte Einwurf fällt daher von ſelbſt weg. Ferner iſt es ad c Strafe genug, daß die Eltern gegen die gewöhnlichen Rechts=

regeln, denn es gibt keine Erbſchaft eines Lebenden, theilen müſſen. Uebrigens erlaubt die den Eltern von Seite der Kinder ſchuldige durch Grundtheilung nie erlöſchende Ehrfurcht nicht, mit Eltern härter zu verfahren. a) Ad 2. Denn die zweitehelichen Kinder werden nur von ihren Eltern auf dem Papiere abgetheilt, und ſie haben ſich nicht des wirklichen Miteigenthums ſo wie die Erſtehelichen zu erfreuen. b) Ad 3. Denn die erſtehelichen werden nicht auf dem Papiere, ſondern wirklich abgetheilt. c) Ad 4. lit. *β*. Denn es wäre hart und unbillig, die Eltern, welche keine förmliche Prodigalität zu Schulden bringen, und bei denen das Vermögen bloß aus andern Urſachen abnahm, von der Nutznießung des kindlichen Vermögens auszuſchließen. d)

§. 943.

E. Wie es mit der großelterlichen Erbſchaft zu halten ſey?

1) Die erſtehelichen Kinder müſſen ſich bei der Theilung mit ihren von den Großeltern noch unabgetheilten Eltern die großelterliche Erbſchaft vorbehalten.

2) Jedoch ſoll dieſer Vorbehalt vor oder während der Theilung geſchehen.

3) Außerdem ſind die Eltern nicht ſchuldig, die Kinder als Erben in dem großelterlichen Vermögen anzuerkennen.

4) Bei vorbehaltener Erbſchaft treten nach dem Tode der rechten Großeltern die oben (§. 717.) angegebenen Verfügungen ein. e)

5) Bei vorbehaltener und gehörig verſicherter (§. 719. u. f.) ſtiefgroßelterlicher Erbſchaft wird nach dem Tode der Stiefgroßeltern (der Sterbfall ereigne ſich nach dem Tode der rechten oder nach dem Tode der Stiefeltern) die den Eltern zufallende Erbſchaft gleich dem vorigen elterlichen Vermögen in ſo viel Pfund als Mund vertheilt. Uebrigens treten auch hier die oben (§. 727. u. f.) erwähnten Verfügungen ein. f) Denn die Grundtheilung trennt die Eltern und Kinder in Rückſicht des vorhin gemeinſchaftlich geweſenen oder nachher zu erlangenden Vermögens auf

a) Comment. ad §. 9. machen usque Theile p. 361 — 363.
b) Comment. ad §. 9. Dieß usque verbleiben. p. 363.
c) Comment. ad §. 10. usque Eigenthum. p. 363.
d) Comment. ad §. 10. In andern usque ſolchen. p. 363.
e) L. R. §. 12. S. 306 u. 307. L. R. §. 8. S. 139. l. c. §. 9. S. 140.
f) L. R. §. 13. S. 307.

immer, und läßt dieſe nicht mehr Erben von jenem ſeyn. Dieſen Vorbehalt können ſich die Kinder mit Recht machen; ſo wie ſie bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe und bei eintretender Eheſcheidung erfolgender Theilung zu thun berechtigt ſind. Die Gründe, welche in Rückſicht der ſtiefgroßelterlichen Erbſchaft eintreten, ſehe man am angeführten Orte (§. 720). a)

Kapitel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten nach dem Tode des einen Ehegatten.

Tit. I.

Bei überlebenden Eltern erſter Ehe.

§. 944.

Einleitung.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche bei getrennter Ehe durch den Tod des einen Ehegatten Statt haben, ſind unter folgenden zwei Fällen zu betrachten. Ganz anders ſind die Rechte, wenn der ſtiefelterliche Theil oder Ehegatte zweiter Ehe, ganz anders, wenn der rechtelterliche Theil oder Ehegatte erſter Ehe verſtirbt. Das Landrecht handelt die Trennung der Ehe unter dieſem doppelten Geſichtspunkte jedoch mit bloßer Beſchränkung auf Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ab. Der Vollſtändigkeit wegen wollen wir hier die übrigen Güterſtände beifügen. Der Ehegatte erſter Ehe lebte entweder mit ſeinem erſten Ehegatten in einem anderen Güterſtande als den der Gütergemeinſchaft und ging mit dem zweitverſtorbenen Ehegatten α) den Güterſtand nach gemeinem Rechte β) den der wechſelſeitigen Erbfolge, γ) der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft oder δ) den der Gütergemeinſchaft ein, oder er ſtand mit ſeinem erſten Ehegatten in Gütergemeinſchaft und lebte mit ſeinem verſtorbenen zweiten Ehegatten, da wechſelſeitige Erbfolge und Errungenſchaft in dem Falle (§. 636.) nicht Statt haben, α) nach gemeinem Rechte in unvollkommener oder β) in Gütergemeinſchaft und vollkommener Einkindſchaft.

---

a) Comment. ad §. 12. p. 363.

§. 945.

I. Wenn der Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten Ehegatten nach gemeinem Rechte und mit dem Ehegatten zweiter Ehe

1) ebenfalls nach gemeinem Rechte gelebt hat.

Lebte der Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten und zweiten Ehegatten nach gemeinem Rechte, ſo erben

1. die zweitehelichen Kinder den verſtorbenen Ehegatten zweiter Ehe ausſchließlich der erſtehelichen.
2. Die Erbſchaft iſt ausſchließliches Eigenthum der Kinder, wovon
3. dem überlebenden Theile bloß die Nutznießung, ſo lange die elterliche Gewalt dauert, zuſteht.
4. Der überlebende Theil hat nichts als die ſtatutariſche Portion (§. 89.) im Falle, daß der Verſtorbene ohne Teſtament verſtirbt, und das zu fordern, was ihm nach gemeinem Rechte (§. 92 u. f.) zuſteht.

§. 946.

2) Wenn derſelbe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in wechſelſeitiger Erbfolge gelebt hat.

Lebte derſelbe mit dem Verſtorbenen in wechſelſeitiger Erbfolge, ſo fällt

1. das ganze Vermögen, worauf der Erbſchaftsvertrag geſtellt wurde, dem überlebenden rechtelterlichen Theile zu.
2. Haben die Kinder beider Ehen zu ſeiner Zeit ein gleiches Erbrecht, und zwar nach gemeinem Rechte. a) Der überlebende natürliche Vater (oder Mutter) hat vermöge des ihm eigens zuſtehenden Rechtes der wechſelſeitigen Erbfolge das Vermögen des verſtorbenen Ehegatten erworben; es wird von ihm vermuthet, daß er gleiche Neigung gegen ſeine gemeinſchaftlichen Kinder beider Ehen habe; es iſt daher kein Grnnd da, ihn zur Theilung anzuhalten. b)

---

a) Comment. ad §. 4. usque Kräften. p. 240.

b) L. R. §. 2. S. 227. L. R. §. 4. S. 227. Man vergleiche damit den §. 617 dieſes Werks.

§. 947.

3) Wenn derſelbe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in gemeinſchaftlicher Errungenſchaft ſtand.

Bei eingegangener wechſelſeitiger Errungenſchaft wird es nach dem Tode des Ehegatten zweiter und bei überlebendem Ehegatten erſter Ehe, wie in dem Wittibſtande erſter Ehe (§. 258 u. f.) gehalten. Es muß daher

1. das, was ihm und den zweitehelichen Kindern Namens des Verſtorbenen gehört, mittels Inventur (§. 258) auseinander geſetzt werden;
2. übrigens kann der überlebende bis zur Verrückung des Wittwenſtuhles (§. 258.) den Güterſtand der Errungenſchaft mit ſeinen erſt- und zweitehelichen Kindern fortſetzen.
3. Kommt es bei deſſen Lebzeiten oder nach deſſen Tode zur Theilung der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft, ſo wird das Errungene, wenn nicht andere Antheile beſtimmt ſind, in zwei gleiche Theile getheilt, wovon der rechtelterliche Theil oder deſſen Kinder erſter Ehe den einen, die Kinder zweiter Ehe den andern Theil erhalten.

§. 948.

4) Wenn derſelbe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in Gütergemeinſchaft ſtand.

Lebte der überlebende Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten Ehegatten nach gemeinem Rechte, und ging mit dem zweiten verſtorbenen Ehegatten die Gütergemeinſchaft ein, ſo ſetzt

1. derſelbe nach dem Tode des letzten die Gütergemeinſchaft mit ſeinen erſt- und zweitehelichen Kindern fort,
2. die erſtehelichen Kinder haben bloß, wie die zweitehelichen, die Rechte in Gütergemeinſchaft (§. 528 u. f.) und nicht in Einkindſchaft ſtehender Kinder,
3. dem überlebenden Theile bleibt daher ſowohl in Rückſicht der erſt- als zweitehelichen Kinder das freie Dispoſitionsrecht (§. 568.) über den Kindstheil.
4. Erben die Kinder beider Ehen nach dem Tode des überlebenden Theiles das gemeinſchaftliche Vermögen in gleichen Theilen.

§. 949.

II. Wenn der Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten Ehegatten in wechſelſeitiger Erbfolge,

III. gemeinſchaftlicher Errungenſchaft ſtand.

Das Nämliche, wie bei überlebenden Ehegatten erſter Ehe, der mit ſeinem erſten Ehegatten nach gemeinem Rechte lebte, tritt bei überlebendem Ehegatten erſter Ehe ein, der mit ſeinem erſten Ehegatten in wechſelſeitiger Erbfolge oder gemeinſchaftlicher Errungenſchaft ſtand, und mit ſeinem zweiten Ehegatten nach gemeinem Rechte (§. 945.), in wechſelſeitiger Erbfolge (§. 946.), gemeinſchaftlicher Errungenſchaft (§. 947.) oder Gütergemeinſchaft (§. 948.) lebte.

§. 950.

IV. Wenn derſelbe mit dem Ehegatten erſter Ehe in Gütergemeinſchaft und

1) mit dem Ehegatten zweiter Ehe nach gemeinem Rechte lebte.

Bei vorhandener Gütergemeinſchaft erſter Ehe hat in der zweiten Ehe entweder vollkommene oder unvollkommene Einkindſchaft Statt, d. i. die Ehegatten erſter und zweiter Ehe leben bei nicht abgetheilten Kindern mit einander entweder nach gemeinem Rechte, oder in wechſelſeitiger Gütergemeinſchaft. — Leben dieſelben nach gemeinem Rechte, ſo erben bei überlebendem Theile erſter Ehe

1. die zweitehelichen Kinder das Vermögen ihres verſtorbenen Vaters oder ihrer verſtorbenen Mutter ausſchließlich der erſtehelichen Kinder,
2. erhalten ihre Erbsrate an der Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen als eigenes Gut,
3. bleiben ſowohl in Rückſicht ihrer Perſon als der Nutznießung ihres Vermögens unter der elterlichen Gewalt des überlebenden rechten erſtehelichen Theiles,
4. erben in Zukunft das Vermögen des erſtehelichen Theiles mit Ausſchluß des Voraus (§. 632.) mit den erſtehelichen Kindern in gleichen Theilen.

§. 951.

2) Wenn Gütergemeinſchaft oder vollkommene Einkindſchaft vorhanden war.

α) Verhältniſſe der überlebenden rechten Eltern zu ihren ersteheliche Kindern.

αα) Allgemeine Regel.

Bei vorhandener Gütergemeinſchaft und vollkommener Einkindſchaft hat nach dem Tode des ſtiefelterlichen Theiles weder Theilung noch Aufhebung der Einkindſchaft Statt. Es ſind daher

1. weder die überlebenden Eltern erſter Ehe auf Verlangen der Kinder erſter Ehe ſchuldig, mit denſelben zu theilen, a)
2. noch ſelbſt auf Theilung zu dringen berechtigt.
3. Es dauert daher die vorhergehende Einkindſchaft fort, ungeachtet keine Kinder zweiter Ehe vorhanden wären.
4. Es haben daher die Eltern keine Macht, die Einkindſchaft ohne Bewilligung der Kinder aufzuheben, und das Vermögen in den Stand einer bloßen Gütergemeinſchaft, welches es zur Zeit ihres erſten Wittibſchaft hatte, zurückzuſetzen,
5. obgleich ſie darthun wollten, daß das Vermögen erſter Ehe, wie es ſich zur Zeit ihrer zweiten Verehelichung befunden, α) durch dieſe nicht verringert, oder β) ſogar vermehrt worden ſey, und obgleich ſie ſich
6. noch weiter erbieten, den allenfallſigen Abgang durch einen neuen Voraus zu erſetzen. b)

§. 952.

Erläuterung des Commentars.

Dieſe Verfügung iſt einer bereits vorhin erlaſſenen in das Landrecht bloß aufgenommenen Verordnung ganz conform. Vor dieſer Verordnung war faſt die allgemeine Stimme der Bamberger, und es bezeugen es die vorhergehenden Acten, daß nach dem Tode des Ehegatten zweiter Ehe ſogleich Theilung eintrat, es mochten nun bloß erſt- oder bloß zweiteheliche oder beiderlei

---

a) L. R. Th. II. Kap. IV. Tit. I. §. 1. S. 307 u. 308.
b) L. R. a. a. O. §. 2. S. 308.

Kinder vorhanden ſeyn, die Kinder erſter Ehe mochten auf Theilung angetragen haben oder nicht. Die Gründe dieſer Meinung beſtanden kurz in folgenden. Erſtens die erſtehelichen Kinder ſeyen ohnedieß übel genug daran, daß ſie bei der zweiten Verehelichung der Eltern nicht unbedingt auf Theilung antragen könnten, ſondern zu dieſer entweder wechſelſeitige Einwilligung oder richterliches Erkenntniß erfordert würde. Wollte man daher zweitens die alte Gewohnheit nicht im Ganzen beibehalten, ſo ſollte man doch dem überlebenden elterlichen Theile nicht die freie Willkür einräumen, in der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zu bleiben, ſondern es ſollte dieß ebenſo von der wechſelſeitigen Uebereinkunft der Parteien oder richterlichem Decrete abhängen. Dieß fordere drittens offenbar das Wohl und die Sicherheit der Kinder beſonders in dem Falle, wo noch zweiteheliche Kinder vorhanden ſeyen, und dieſen aus größerer Zuneigung der Eltern mehr als den erſtehelichen von dem gemeinſchaftlichen Vermögen auf verſchiedene Weiſe zufließe. Viertens Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft gründe ſich auf die zweite Ehe. Falle dieſe Baſis, ſo müſſe auch die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft zuſammenfallen. — Allein man muß hierbei vorausſetzen, daß die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft mit gehöriger Vorſicht eingegangen ſey, und von dem gemeinſchaftlichen Vater (oder Mutter) gleiche Neigung gegen ihre aus beiden Ehen erzeugten Kinder vermuthen. Es iſt daher kein hinlänglicher Grund vorhanden, warum der perpetuirliche Stand, den die erwähnte Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft nach ihrer Weſenheit einführen, durch den bloß zufälligen Umſtand der Trennung der Ehe durch den Tod des ſtiefelterlichen Theils aufhören ſollte, beſonders wenn keine Kinder aus der zweiten Ehe vorhanden ſind, und hiermit gar keine Gefahr für die erſtehelichen Kinder zu befürchten iſt. Dagegen kann man nicht einwenden, daß die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ihres perpetuirlichen Standes ungeachtet nach dem Tode des erſtehelichen Theils bei überlebendem ſtiefelterlichen Theile (§. 961.) aufgehoben würde, obgleich die Stiefeltern in den vorhergehenden Ehepacten als wahre und rechte Eltern eingeſetzt ſeyen, und in der Hinſicht die Fortſetzung der Gütergemeinſchaft verlangen könnten; hiermit auch das nämliche im gegenwärtigen Falle Statt haben müſſe. Denn in jenem Falle treten ganz beſondere Gründe (§. 992.) ein, welche auf dieſen nicht paſſen, und eine nicht weiters auszudehnende Ausnahme

von der Regel bilden. Was die dagegen gemachten Einwürfe betrifft, ſo ſind die ad 1 und 2 angegebenen Gründe nicht hinreichend, um die gegentheilige Meinung zu einer geſetzlichen Norm zu erheben. Ad 3. Wurde zur Zeit der zweiten Verehelichung ſchon auf alle dieſe und ähnliche künftige Umſtände Rückſicht genommen, und deſſen ungeachtet nicht auf Theilung, ſondern auf Einkindſchaft erkannt. Sie muß daher um deſto mehr fortdauern, als das Landrecht hinlängliche Mittel, jede mögliche Verletzung abzuwenden, (§. 931. und §. 933.) verordnet hat. Ad 4. Gründet ſich dieſes Argument auf eine falſche Vorausſetzung. Die zweite Ehe iſt zwar die Bedingung, ohne welche Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft nicht Statt hat; allein die letzteren gründen ſich nicht auf die Ehe, ſondern ſind auf den ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag der Eltern und Kinder oder richterliche Erkenntniß gegründet. a)

§. 953.

Fortſetzung.

Die Frage, ob zwiſchen den Eltern erſter Ehe und ihren erſtehelichen Kindern bei verſtorbenen Ehegatten zweiter Ehe und nicht vorhandenen zweitehelichen Kindern bloße Gütergemeinſchaft oder Einkindſchaft eintrete, äußert bloß während des Wittibſtandes ihre Wirkung, denn wenn der rechtelterliche Theil zur zweiten Ehe ſchreitet, ſo fällt, da Grundtheilung eintritt, dieſe Frage ohnedieß als überflüſſig hinweg. Für die bloße Gütergemeinſchaft ſtreiten folgende Gründe. a. Die Einkindſchaft fordere nach ihrem klaren Buchſtaben, daß entweder Stiefvater oder Stiefmutter oder wenigſtens deren Kinder vorhanden ſeyen, denen die erſtehelichen Kinder vereinkindſchaftet und gleich gehalten würden. Denn ſo wie b. die erwähnten Perſonen den Grund der Anfangs eingegangenen Einkindſchaft legten, ſo müßten ſie auch nachher die Baſis derſelben bleiben, und könne die Einkindſchaft in der Folge der Zeit keine andere Form annehmen, als die ſie Anfangs gehabt habe. Daraus folge, daß c. der Ehegatte zweiter Ehe und deſſen Kinder das Correlatum der Einkindſchaft ſeyen, wenn das Correlatum hinwegfalle, müſſe auch die Correlation, die Einkindſchaft hinwegfallen. d. Höre jeder Vertrag auf, wenn ſich die Umſtände ſo weit geändert hätten, daß unter den gegenwärtigen Umſtänden der Vertrag urſprünglich gar nicht habe zu Stand kom-

a) Comment. ad §. 1. p. 364 — 366.

men können. e. Wenigſtens ſey kein Hinderniß denkbar, warum die Eltern die Einkindſchaft beſonders in dem erwähnten Falle, daß den Kindern hierdurch kein Nachtheil zugehe, aufheben könnten. Für die Einkindſchaft ſtehen hingegen die nachfolgenden Gründe. Erſtens der perpetuirliche Vertrag zwiſchen Eltern und Kindern kann durch den zufälligen Umſtand, daß nach der Hand keine Perſonen zweiter Ehe mehr vorhanden ſeyen, keine Aenderung leiden. Zweitens die erſtehelichen Kinder werden nicht nur den Ehegatten zweiter Ehe und deſſen Kindern, ſondern hauptſächlich ihren eigenen Eltern vereinkindſchaftet; der rechte Vater (oder die rechte Mutter) exiſtirt noch, es kann daher auch nicht an den Beſtand der Einkindſchaft gezweifelt werden. Drittens iſt die Einkindſchaft ein Surrogat der Grundtheilung, die einmal vorgenommene Theilung würde in dem Falle nicht aufhören, wenn nachher keine Perſonen zweiter Ehe vorhanden wären, es muß daher auch die Einkindſchaft fortdauern. Viertens die Eltern können in dem Falle des vorher verſtorbenen ſtiefelterlichen Theils von ihren Kindern nicht mehr zur Theilung gezwungen werden, die Eltern können daher auch nicht mehr fordern, daß ihnen, nebſt dem noch die Befugniß, die vorige Einkindſchaft aufzuheben und den Stand der bloßen Gütergemeinſchaft wieder herzuſtellen, eingeräumt werden ſollte. Fünftens würde auf dieſe Art nie die Gefahr und der Schaden der Kinder abgewendet werden, wie dieß aus der Beantwortung der Einwürfe deutlich hervorgeht. So iſt zwar ad a. keine Einkindſchaft ohne zweiteheliche Perſonen denkbar, der Endzweck derſelben, die Abwendung des Schadens für die erſtehelichen Kinder bleibt aber noch immer beſtehen. Ad b. Iſt die Folge nicht richtig, denn öfters verlangt ein Geſchäft bei ſeiner Errichtung gewiſſe Erforderniſſe, die bei deſſen Fortdauer nicht mehr vonnöthen ſind. Es iſt genug, daß der nämliche Endzweck der Einkindſchaft verbleibe. Das nämliche gilt auch ad c., indem wir die Einkindſchaft nicht nach den bloßen Worten, ſondern nach ihrem wahren Endzwecke nehmen müſſen. Der ad d. angeführte Grund leidet nur dann ſeine Anwendung, wenn die Sache noch keine Aenderung erlitten hat, und ſich im vorigen Stande dergeſtalt befindet, daß der Vertrag aufhören kann. Endlich kann ad e. der erſteheliche Ehegatte durch Veränderung der Einkindſchaft in einfache Gütergemeinſchaft nichts anders bezwecken, als freiere Hände in Rückſicht des gemeinſchaftlichen Vermögens zu erlangen; wodurch die Kinder, das

Vermögen möge nachher vermehrt oder vermindert werden, oder in dem nämlichen Zuſtande verbleiben, immer Schaden erleiden würden; indem das, was die Kinder durch den etwa eintretenden Voraus erhielten, auf der andern Seite wieder entgehen würde. a)

§. 954.

ββ) Ausnahme.

Von dieſer allgemeinen Regel gibt es jedoch zwei Ausnahmen.

1) wenn eine nach dem Landrechte zur Theilung hinlängliche Urſache (§. 930. u. f.) vorhanden iſt.

2) Wenn durch ausdrücklichen Vertrag ausgemacht worden iſt, daß überhaupt nach aufgelöſtem zweiten Ehebande getheilt werden ſoll.

Dieſen Vertrag ſind ſich jedoch die Eltern bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe keineswegs aufdringen zu laſſen ſchuldig. b) Denn derjenige, der ſich ſeines Rechts bedient, hat von keinem Dritten eine Vorſchrift in Ausübung desſelben anzunehmen. c)

§. 955.

β) Verhältniſſe der Eltern zu ihren zweitehellichen Kindern.

Die zweitehelichen Kinder können hingegen von ihren Eltern

1) nichts anders fordern, als was bloße in fortgeſetzter Gütergemeinſchaft mit ihren Eltern ſtehende Kinder (§. 842.) zu fordern berechtigt ſind.

2) Ausgenommen es wäre beſonders ausgemacht worden, daß ſie in allen oder nur in gewiſſen Fällen (§. 845.) den erſtehelichen Kindern gleich gehalten werden ſollen. d)

3) Iſt daher bei Eingehung der zweiten Ehe mittels Vertrags ausgemacht worden, daß überhaupt nach erloſchenem zweiten Ehebande getheilt werden ſollte, ſo iſt dieſer Vertrag bloß in Rückſicht der erſtehelichen Kinder zu verſtehen, und können die zweitehelichen nicht die nämliche Theilung verlangen.

4) Es ſey denn, daß dieſer Vertrag auf die zweitehelichen Kinder ausdrücklich wäre erſtreckt worden.

5) Dieſen Vertrag ſind ſich jedoch die Eltern eben ſo wenig in Rückſicht der zweitehelichen als der erſtehelichen (§. 954.) Kinder gefallen zu laſſen ſchuldig. e)

---

a) Comment. ad §. 2. p. 366—370.
b) L. R. §. 1. S. 308.
c) Comment. ad §. 1. Wie dann usque ad finem. p. 366.
d) L. R. §. 3. S. 308 u. 309.
e) L. R. §. 1. S. 307 u. 308.

§. 956

γ) Wie es bei eintretender Theilung zu halten ſey?

αα) Theilung im Allgemeinen.

Hat die von den überlebenden Eltern und erſtehelichen Kindern beiderſeits bewilligte oder die unter den Eltern (§. 955.) ausbedungene Theilung Statt, ſo tritt

1) die unter den Eltern ausbedungene Theilung ſogleich, als nur ein Theil (Eltern oder Kinder) ſich zur erwähnten Theilung erklärt hat,

2) die freiwillige hingegen ſodann ein, als dieſelbe beiderſeits von den überlebenden Eltern und den erſtehelichen Kindern beliebt wurde. a)

3) Hiernach werden auch die Wirkungen bemeſſen, welche ſich in Rückſicht der inzwiſchen bis zum wirklichen Theilungsvollzuge vorkommenden Erbfälle (§. 978.) äußern.

4) Bei wirklicher Theilung werden ſo viele Theile gemacht, als erſt- und zweiteheliche nebſt dem überlebenden rechtelterlichen Theile zur Zeit der eintretenden Theilung vorhanden ſind,

5) die erſtehelichen Kinder von den Eltern in der That abgetheilt.

6) Die zweitehelichen fallen hingegen mit ihren Portionen den Eltern zu.

7) Es wären denn dieſelben (§. 845.) die nämlichen Rechte, wie die erſtehelichen zu fordern berechtigt. b)

8) In Rückſicht der Art und Weiſe der Theilung wird nach eben den Grundſätzen verfahren, nach welchen bei Theilung unter den Kindern nach dem beiderſeitigen Tode der Eltern verfahren wird.

9) Uebrigens ſind die Eltern ausgenommen mit Zuſtimmung der erſtehelichen Kinder nicht befugt, das erſteheliche Vermögen unter den erſtehelichen Kindern, es ſeyen gleich zweiteheliche Kinder vorhanden oder nicht, bei noch lebendigem Leibe oder mittels eines Teſtaments mit oder ohne beigefügten Anſchlag der Erbſtücke auszutheilen. c)

§. 957.

Erläuterung des Commentars.

In dem erſten Falle sub Nr. 1 hat jeder Theil das Recht, die Theilung zu verlangen, bereits aus dem vorhergehenden Ver-

---

a) L. R. §. 4. S. 309.
b) L. R. §. 5. S. 309.
c) L. R. §. 6. S. 309 u. 310.

trage erhalten; im zweiten hingegen wird dieſes Recht nur durch beiderſeitige Bewilligung erlangt. Die Beſtimmung des Zeitpunkts, von welchem die Theilung eintritt, iſt wegen der sub Nr. 3 bemerkten Fälle von äußerſter Wichtigkeit. a) — Ad Nr. 9. Die Urſache, warum die Eltern zu einer ſolchen Austheilung unter den Kindern nicht befugt ſind, liegt darin, weil bei vorhandener Einkindſchaft in Rückſicht der erſtehelichen Kinder kein Kindstheil der Eltern (§. 831.) Statt hat, ſondern denſelben ihr ganzer Erbtheil ungeſchmälert hinterlaſſen werden muß. Die Eltern können daher die Erbtheile der Kinder in Rückſicht der Summen und Objecte nicht beſtimmen, weil ſie dadurch nur die Gelegenheit erhalten würden, die unter den erſtehelichen Kindern zu beobachtende Gleichheit zu ſtören, und zum Nachtheile der übrigen einem oder dem andern der erſt- oder auch zweitehelichen Kinder mehr, als demſelben gebührt, zuzuwenden. b)

§. 958.

ββ) Insbeſondere Collation.

Bei eintretender Theilung hat

1) die Einwerfung ſowohl von Seite der Eltern als von Seite der erſt- und zweitehelichen Kinder nach den hierüber bereits (§. 677 — 683.) (§. 165 — 182.) aufgeſtellten Grundſätzen Statt.

2) In Rückſicht der erſtehelichen Kinder treten jedoch noch folgende weitere Beſtimmungen ein.

3) Es hat nämlich α) entweder das erſteheliche oder β) das zweiteheliche Kind zu conferiren. c)

§. 959.

Erläuterung des Commentars.

Daß die Materie der Collation ſchon nach gemeinem Rechte zu den verwickelten Lehren gehöre, in der Lehre der einfachen Gütergemeinſchaft noch verwickelter werde, und die Schwierigkeiten in der qualificirten oder mit Einkindſchaft verbundenen Gütergemeinſchaft noch mehr vermehrt werden, daran wird niemand zweifeln, als der, welcher der Bambergiſchen Rechte unkundig und fremd iſt. Allein wegen ſeines practiſchen Nutzens konnte dieſes Thema in dem vaterländiſchen Rechte nicht übergangen werden.

---

a) Comment. ad §. 4. p. 370.

b) Comment. ad §. 6. pag. 370 et 371.

c) L. R. §. 9. S. 310 u. 311.

Sich an gewiſſe allgemeine Regeln zu halten, würde die Zweifel mehr vermehrt als gelöſt haben. Man muß daher unvermeidlich in die einzelnen Fälle eingehen, welche bei der practiſchen Anwendung die größere Aufmerkſamkeit des Leſers und das vorſichtige Urtheil des Richters erfordern. a)

§. 960.

a. Collation der Kinder erſter Ehe.

aa. Collation deſſen, was ſie vor der Einkindſchaft erhalten haben.

Die Kinder der erſten Ehe müſſen

1. nicht nur allein α) das, was ſie während, ſondern auch β) das, was ſie vor der Einkindſchaft erhalten haben, in die Theilung einwerfen.
2. Ausgenommen, es wäre ihnen das, was ſie vor der Einkindſchaft während des Wittibſtandes ihrer Eltern erhielten, ehe dieſelben zur zweiten Ehe ſchritten, rechtsgültig geſchenkt oder erlaſſen worden. b)

§. 961.

Erläuterung des Commentars.

Das Vermögen der erſten Ehe geht mittels der neuen Gütergemeinſchaft der beiden Ehegatten und hinzukommender Einkindſchaft mit allen Vortheilen und Laſten auf die zweite Ehe über, und dieſe wird der Wirkung nach als die Fortſetzung der erſten Ehe angeſehen; was ſie daher in die ausſchließliche Theilung des Vermögens der erſten Ehe hätten conferireu müſſen, das müſſen ſie auch dann einwerfen, wenn das gemeinſchaftliche und vereieinigte Vermögen der zweiten Ehe zur Theilung kömmt. Denn ſonſt würden beſonders diejenigen erſtehelichen Kinder, welche wenig oder nichts von den Eltern als Conferendum erhalten hätten, gegen den Endzweck der Einkindſchaft und der unter ihnen deßhalb zu beobachtenden Gleichheit am übelſten daran ſeyn, wenn die Empfänger collationsfrei ſeyn ſollten. c) Ad N. 2. Die auf dieſe Art erlöſchte Verbindlichkeit kann nicht mit auf die zweite Ehe, die Einkindſchaft und zu ſeiner Zeit vorzunehmende Theilung übergehen. d)

---

a) Comment. ad §. 17. p. 378.

b) L. R. §. 16. S. 314.

c) Comment. ad §. 16. usque verbunden. p. 377.

d) Comment. ad §. 16. Ausgenommen usque ad finem p. 378.

§. 962.

bb. Collation deſſen, was ſie während der Einkindſchaft erhalten haben.

a) Bei großjährigen Empfängern.

Wenn die Eltern einem aus den Kindern erſter Ehe etwas Einwerfliches gegeben, hierbei aber die gegen ihre Kinder zu beobachtende (§. 821.) Gleichheit merklich überſchritten haben, ſo ſoll den erſtehelichen Kindern der Erſatz in folgender Ordnung geſchehen.

1. Vor allen hat dieſen Erſatz das großjährige Kind, wenn es zur Zeit der Großjährigkeit das Empfangene genoſſen hat, und deſſen leibliche Erben zu leiſten.
2. Iſt von demſelben nichts zu erholen, ſo hat der Erſatz von den Eltern, und zwar zur Zeit, wo ſie mit den Kindern bei lebendigem Leibe abtheilen,
3. wo ſie ohne mit den Kindern zu theilen verſterben, von den Kindern zweiter Ehe und ihren leiblichen Erben zu geſchehen.
4. In Rückſicht der den erſtehelichen Kindern in ihrem zweiten Wittibſtande übermäßig gemachten Zuwendungen ſind jedoch die Kinder zweiter Ehe den Erſatz nur in ſoweit zu leiſten ſchuldig, als ihr Kindstheil dadurch nicht verletzt wird. a)

§. 963.

Erläuterung des Commentars.

Dieſen Erſatz müſſen die großjährigen Kinder zuerſt leiſten, weil ſie das Conferendum empfangen haben; die Eltern, weil ſich dieſe durch den Vertrag der Einkindſchaft anheiſchig gemacht haben, die Kindstheile ihrer Kinder erſter Ehe auf keine Weiſe weder durch eine Handlung unter den Lebendigen noch von Todeswegen zu ſchmälern; die Kinder zweiter Ehe und ihre leiblichen Erben, denn dieſe gelangen vermöge des elterlichen Rechtes und durch die Eltern zur Miterbſchaft, ſind daher auch ſchuldig, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. In dem zweiten Wittibſtande der Eltern ſind die Kinder zweiter Ehe mit ihren Eltern wenigſtens in wahrer Gütergemeinſchaft befindlich, ſie können daher nach §. 464. mit gegründetem Rechte den Pflichttheil fordern, und daß dieſer weder unmittelbar noch mittelbar verletzt werde. b)

---

a) L. R. §. 10. S. 311.

b) Comment. ad §. 10. pag. 371 et 372.

§. 964.

minderjährigen Empfängern.

aa) Wenn ſie mit den Eltern und zweitehelichen Kindern theilen.

Dasjenige hingegen, was minderjährige oder ſonſt noch unter elterlichem Brode ſtehende Kinder ohne Bewilligung der übrigen Geſchwiſter aus dem Vermögen auf eine außerordentliche und gegen die übrigen ſehr ungleiche Weiſe erhalten haben, werfen dieſelben bei eintretender Theilung mit den Eltern erſter und den Kindern zweiter Ehe

1. nur in ſoweit ein, als ſie wahren Nutzen davon gezogen haben,
2. ſind aber, in ſofern ſie ſolche übel verwendet haben, von der Collation frei.
3. Vorſchüſſe, womit ein vom Minderjährigen begangenes Verbrechen oder Frevel iſt gebüßt worden, müſſen jedoch von demſelben conferirt werden.
4. Den Schaden, welcher aus dem zum Nutzen des Minderjährigen nicht gereichenden Vorſchuſſe (N. 2.) für die erſtehelichen und ſelbſt dieſe minderjährigen Kinder entſpringt, haben
   α) die Eltern, wo es mit ihnen bei lebendigem Leibe zur Theilung kömmt,
   β) nach ihrem Ableben die zweitehelichen Kinder,
   γ) jedoch, wenn die Auslagen während des Wittibſtandes der Eltern geſchehen wären, unverletzt ihres Pflicht- oder Kindstheiles zu vergüten. a)

§. 965.

Erläuterung des Commentars.

In dem Falle, daß das Kind die außerordentlichen Ausgaben wohl angewendet, z. B. eine ſtäte Niederlaſſung oder Anhülfe erhalten hätte, ſo tritt die Collation aus dem natürlichen Grunde der Verwendung zu ſeinem Beſten ein. Verbrechen und Strafen fallen auf ihren Urheber zurück; wenn daher z. B. der Sohn auf auswärtiger Univerſität in Arreſt gekommen, zur Geldſtrafe gezogen, und dieſe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezahlt worden wäre, ſo muß er dieſe conferiren. Außer dem Falle eines Vergehens kann ſich hingegen das minderjährige Kind keinen

---

a) L. R. §. 11. S. 311 u. 312. L. R. §. 12. S. 312 u. 313.

ſtäts fortdauernden Nachtheil zuziehen. Denn ſonſt könnte ſich ſehr oft der Fall ereignen, daß ein ſolcher Minderjährige durch dergleichen Auslagen ſchon zum Voraus, und vor erlangter Großjährigkeit beinahe zur Armuth gebracht würde. a) Dem ſteht nicht entgegen, daß auf dieſe Weiſe die Kinder der zweiten Ehe, da ſie an dieſen übermäßigen Auslagen keine Schuld tragen, gegen alle Billigkeit zu ſehr beſchwert würden; wenn ſie nicht nur ihren übrigen Halbgeſchwiſtern, ſondern unter denſelben ſogar demjenigen, der dieſe übermäßige Auslagen empfangen und übel angewendet hat, den Schaden erſetzen müßten; es könnte ſich auf dieſe Art öfters zutragen, daß ſie von der elterlichen Erbſchaft gar nichts erhielten. Denn dieß verhält ſich zwar alles ſo, allein die Kinder müſſen denken, daß ſie Miterben des elterlichen Vermögens unmittelbar vermöge des Rechtes und durch die Perſon der Eltern, und daher auch zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verbunden ſeyen. b)

§. 966.

bb) Wenn die erſtehelichen Kinder bloß unter ſich theilen.

Wenn hingegen die erſtehelichen Kinder bei verſtorbenen Eltern und nicht vorhandenen zweitehelichen Kindern unter ſich theilen, ſo conferirt

1. der Minderjährige das Empfangene, wenn er auch keinen Nutzen daraus gezogen hat;
2. es ſey denn, die übrigen Geſchwiſter erließen demſelben ganz oder zum Theile das Conferendum,
3. oder ſie hätten zur Zeit, wo ſie bereits großjährig waren, von dieſen außerordentlichen Auslagen Wiſſenſchaft gehabt, und ſie nicht nach Möglichkeit zu verhindern getrachtet. c)

§. 967.

Erläuterung des Commentars.

Aus dem Einkindſchaftsvertrage erlangen die erſtehelichen Kinder insgeſammt und einzeln ſowohl gegen den recht- als ſtiefelterlichen Theil und deren Kinder zweiter Ehe als gegen einander ſelbſt ein feſt beſtimmtes Recht, daß das elterliche Vermö-

---

a) Comment. ad §. 11. p. 372.

b) Comment. ad §. 12. Nec obstat etc. p. 375.

c) L. R. §. 12. S. 312 u. 313.

gen ganz erhalten und ihnen auf die nämliche Weiſe hinterlaſſen werde. Es ſteht daher in dem Falle, wo die Eltern dagegen handeln, und auf das eine oder andere Kind übermäßige Koſten wenden, den übrigen dadurch verletzten Kindern der Erſatz zu. Im vorliegenden Falle fehlt es aber an Perſonen, welche vermöge des §. 964. den Erſatz leiſten konnten, es iſt daher nichts übrig, als daß von zweien, deren ein jeder den Schaden von ſich abzuwenden ſucht, derjenige zurückgeſetzt werde, welcher bereits den gleichwohl übel verwandten Nutzen aus der Sache gezogen hat. Dem ſteht auch nicht entgegen, daß ſich nach ausgemachten Rechten kein Minderjähriger durch irgend eine Handlung einen perpetuirlichen Nachtheil zuziehe; daß, obgleich er den ihm durch die üble Verwendung zugefügten Schaden nicht von ſeinen vollbürtigen Geſchwiſtern, indem dieſe nicht als unmittelbare Erben zu betrachten ſeyen, ſondern vermöge des Rechtes der Einkindſchaft ſuccediren, verlangen könne, dieſer Schade wenigſtens der gemeinſchaftlichen Maſſe zugehen müſſe, und nicht allein dem Empfänger in Abrechnung könne gebracht werden. Denn bei gehörig und unter Autorität des Richters, der das Wohl des Minderjährigen beſorgte, eingegangener und hiermit keiner Wiedereinſetzung unterworfener Einkindſchaft iſt der Minderjährige den rechtlichen Wirkungen nach großjährig. So wie daher, wenn alle Kinder zu der Zeit wirklich den phyſiſchen Jahren nach großjährig geweſen wären, und zur Erhaltung der wechſelſeitigen Gleichheit die übermäßigen Auslagen hätten conferiren müſſen, eben ſo muß es auch im gegenwärtigen Falle gehalten werden, indem das nachfolgende Factum der Eltern, welche dieſe unmäßige Auslagen machten, dem gegründeten Rechte der übrigen Kinder keinen Eintrag thun kann. Zudem dient die gegenwärtige Verordnung der unklugen und thörichten Liebe der Eltern, die ſie öfters gegen das eine Kind vor den übrigen haben, und wodurch ſie ihnen alles Vermögen zuwenden, Schranken zu ſetzen; wenn ſie ſehen, daß weder ſie noch ihre Kinder zweiter Ehe, noch ſelbſt der Empfänger ſolcher unmäßigen Zuwendungen von dem Erſatze frei ſeyen. Um ſo viel mehr hat aber die Verordnung Statt, wenn die übrigen Kinder entweder alle oder zum Theile minderjährig ſind. Denn der Privilegirte hat ſich gegen den gleich ſtark Privilegirten keines Privilegiums zu erfreuen. a) — Dieß fällt jedoch in den zwei unter

a) Comment. ad §. 12. iſt es ſelbſt ſchuldig usque gut zu thun. p. 372 et 374.

Nr. 2 und 3. angeführten Fällen hinweg; denn den Erſatz des Schadens, den ſich einer unmittelbar oder durch Mitwirken eigener Schuld zufügen ließ, würde er mit Unrecht begehren, beſonders, wenn er es mit einem Minderjährigen zu thun hat, den man auf alle mögliche Art von Schaden befreien muß. a)

§. 968.

b. In wiefern zweiteheliche Kinder conferiren?

Hat ein Kind der zweiten Ehe außerordentliche Auslagen genoſſen, ſo treten

1. in Rückſicht der Collation und des den erſtehelichen Kindern zu leiſtenden Erſatzes die oben (§. 962.) angeführten Verordnungen ein.
2. Jedoch hat auf den Fall, daß nach dem Ableben der Eltern zwiſchen den Kindern erſter und zweiter Ehe getheilt wurde,
   α) das zweiteheliche Kind, welches die Auslagen genoß, ſo viel, als dadurch dem gemeinſchaftlichen mit ſeinen leiblichen Geſchwiſtern zweiter Ehe zu vertheilenden Vermögen folglich an der Erbportion eines jeden der übrigen Kinder zweiter Ehe abgeht, zu vergüten, oder ſich abziehen zu laſſen.
   β) Ausgenommen, es wäre ihm von den Eltern die Einwerfung erlaſſen, und dadurch der Pflichttheil der übrigen nicht verletzt worden.
   γ) In ſofern aber der Pflichttheil verletzt worden iſt, muß das Kind der elterlichen Erlaſſung oder Schenkung ungeachtet den Erſatz leiſten. b)

§. 969.

Erläuterung des Commentars.

Der Commentar erläutert dieß durch folgenden Fall. Livius hat in ſeinem zweiten Wittibſtande zwei vereinkindſchaftete Kinder aus der erſten Ehe, drei aus der zweiten; auf das eine aus denſelben, den Mevius, wendet er übermäßige Auslagen zu 300 fl., in Rückſicht welcher er den erſtehelichen Kindern 200 fl. bei erfolgtem Theilungsfalle reſtituiren muß, weil ihre Erbtheile, wenn dieſe Auslagen nicht geſchehen wären, um deſto größer ausgefal-

---

a) Comment. ad §. 12. davon usque zu verlangen.

b) L. R. §. 13. S. 313.

len ſeyn würden. Der Vater Livius hat daher dem Einkindſchaftsvertrage zuwider gehandelt, und die Rechte der übrigen Kinder beſonders der erſtehelichen verletzt; er iſt daher, wenn ſich der Theilungsfall noch bei ſeinen Lebzeiten zutrüge, zum Erſatze verbunden, er verſtirbt aber ohne abzutheilen. Die Verbindlichkeit zur Entſchädigung geht daher auf ſeine zweitehelichen Kinder über, welche für die Handlungen des Verſtorbenen als deſſen Erben einſtehen müſſen. Da aber dieſelben ſelbſt wegen eintretender Gütergemeinſchaft einander gleichgehalten werden müſſen, und Mevius allein die Auslagen genoß, ſo muß er ihnen in Rückſicht dieſer 200 fl. $\frac{2}{3}$ als Abgang ihrer Erbſchaft zu Gut thun. a) Die Eltern ſtehen mit ihren zweitehelichen Kindern, wie ſchon anderswo (§. 842.) bemerkt worden, in Rückſicht aller Rechte und Verbindlichkeiten nicht in der wahren und vollkommenen Einkindſchaft, in der ſie mit ihren erſtehelichen Kindern ſtehen; da jene nicht ſo wie dieſe mit ihrer eigenen Perſon dabei concurriren. So wie daher den Eltern in Rückſicht derſelben ein Theil an dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu Gut kommt, und ſie hierüber unter den Lebendigen oder auf den Sterbfall disponiren können, ſo ſteht ihnen auch gleicher Maſſen, ſo weit ſich der gedachte Antheil erſtreckt, die Befugniß zu, dem oder jenem Kinde die Collation zu erlaſſen. b)

§. 970.

c Wie die Erbseinwerfung geſchehe?

1) Nur die Kinder conferiren ſogleich, welche ihren Antheil durch die vorgenommene Theilung als Eigenthum erhalten.

2) Die Conferenden der übrigen hingegen, welche bloß auf dem Papier abgetheilt werden, und den Eltern heimfallen, werden an dem ganzen den zweitehelichen Kindern und Eltern zufallenden gemeinſchaftlichen Vermögen abgezogen, und erſt dann von den zweitehelichen Kindern berichtigt, wenn es unter ihnen nach dem Tode der Eltern zur Theilung kömmt. c)

3) Die erſtehelichen Kinder conferiren daher ſogleich, als die Theilung vor ſich geht, das ganze ihnen während der zweiten Ehe gemachte Conferendum,

4) das ihnen vor der zweiten Ehe und Einkindſchaft ge-

---

a) Comment. ad §. 13. Jedoch usque zu laſſen. p. 375.

b) Comment. ad §. 13. p. 376.

c) L. R. §. 14. S. 313 u. 314.

machte Conferendum bei nicht beſtelltem Voraus ganz, bei beſtelltem nur in ſo weit, als ihnen der Abzug an ihrem Voraus noch nicht gemacht worden iſt. a)

§. 971.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Wirkliche Theilung und Collation ſind correlativ, und die eine folgt der andern. Ad 2. Den wirklich abzutheilenden Kindern muß der Erſatz geſchehen, indem ſie ſonſt nicht ihren ganzen Erbtheil erhalten würden. Die übrigen Kinder, welche die Auslagen genoſſen, können ihn nicht leiſten, indem ſie nur auf dem Papiere und nicht wirklich abgetheilt werden. Die Laſt des Wiedererſatzes haftet demnach auf dem gemeinſchaftlichen Vermögen. Kommt es nachher zwiſchen den zweitehelichen Kindern wirklich zur Theilung, ſo leiſtet der Empfänger ſeinen übrigen Miterben den wirklichen Erſatz von dem, was dieſe für denſelben bereits aus der gemeinſchaftlichen Maſſe den erſtehelichen Kindern erſetzt haben. b) Ad 3. Das Kind, welches Conferenden empfangen hat, iſt die wirkliche Einwerfung zu thun einmal ſchuldig, da dieß nun nicht bei dem Uebertritte der Eltern zur zweiten Ehe geſchehen iſt, ſo muß dieß wenigſtens in dem darauf erfolgten Theilungsfalle nachgeholt werden. c) Ad 4. Denn bei beſtelltem Voraus hat das Kind zur Zeit der Conſtituirung desſelben (§. 773.) gerade ſo viel beigetragen, als es an dem ihm bei eventueller Grundtheilung gebührenden Kindstheile durch den erwähnten Voraus erhalten hat; das übrige blieb daher bis zur künftigen Grundtheilung ausgeſetzt. d)

§. 972.

d. Ob und in wiefern die Erbseinwerfung könne erlaſſen werden?

1) Die Collation deſſen, was die erſtehelichen Kinder vor vorhandener Einkindſchaft erhielten, kann ihnen von den Eltern vor ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe (§. 960.) in ſoweit dieß ohne Verletzung des Pflichttheils der übrigen Kinder geſchieht, erlaſſen werden.

---

a) L. R. §. 16. S. 314.
b) Comment. ad §. 14. p. 376 u. 377.
c) Comment. ad §. 16. in dieſem usque Abzug. p. 377.
d) Comment. ad §. 16. Im erſten usque nicht geſchehen.

2) Die bei bereits vorhandener Einkindſchaft dem einen oder dem andern Kinde gegebenen Conferenden können zum Nachtheile und ohne Einwilligung der erſtehelichen Kinder weder den Kindern erſter noch den Kindern zweiter Ehe erlaſſen werden. a) — Denn die erſtehelichen bedienen ſich hier ihres eigenen durch die Einkindſchaft erlangten Rechtes auf das Vermögen der Eltern. b)

3) Zum Nachtheile der zweitehelichen hat dieſer Erlaß (§. 968.) jedoch nur in ſoweit Statt, als ihr Pflichttheil dadurch nicht verletzt wird.

§. 973.

e. Vorſchrift für die Richter.

Bei entſtehenden Streitigkeiten, ob und wie weit die Auslagen (§. 964.) übermäßig geſchehen und übel verwendet worden ſeyen, folglich der Schadenserſatz Statt finde, ſoll

1. der Richter die Parteien in der Güte zu vergleichen ſuchen,
2. und, wo dieß nicht fruchtet, die Sache nach Billigkeit und Lage der Umſtände ſummariſch entſcheiden. c)

§. 974.

f. Ermahnung an die Eltern.

Auch hier wiederholt das Landrecht zur Vermeidung der Streitigkeiten ſeinen den Eltern bereits oben (§. 175.) gegebenen Rath,

1. unter den Kindern alle mögliche Gleichheit zu halten,
2. und wenn ſie einem Kinde mehr als dem andern geben, umſtändlich anzumerken, was, wie viel, und zu welchem Gebrauche demſelben ſolches gegeben wurde;
3. ſich von dem Empfänger einen Schein darüber ausſtellen zu laſſen;
4. und den Conferendenpunct noch bei ihren Lebzeiten unter den Kindern zu berichtigen. d)

§. 975.

γγ) Was in Rückſicht der Vorwahl bei eintretender Theilung Rechtens ſey?

Nach getrennter zweiter Ehe ſtehet

1. dem überlebenden rechten Vater oder der Mutter bei ein-

---

a) L. R. §. 15. S. 314.
b) Comment. ad §. 15. p. 377.
c) L. R. §. 12. S. 313. am Ende.
d) L. R. §. 17. S. 313 u. 314. L. R. §. 27 u. 28. S. 106.

tretender Theilung das Vorwahlrecht auf den häuslichen Anſitz oder ein anderes Erbſtück in der oben (§. 192.) beſchriebenen Art zu. a)

2. Iſt das Vorwahlrecht den Kindern vertragsmäßig (§ 757.) vorbehalten worden, ſo hat es dabei ſein Verbleiben.
3. Iſt deßhalb nichts beſonders ausgemacht worden, ſo kömmt es darauf an, ob die Eltern bei lebendigem Leibe ganz freiwillig oder vermöge eines vorhergehenden Vertrages (§. 955.) abtheilen. b)
4. Bei freiwilliger Theilung können die Eltern die Vorwahl entweder aufheben, oder einem ihrer erſt- oder zweitehelichen Kinder abtreten. c) — Denn einer willkürlichen Handlung kann man jede beliebige Bedingung beifügen. d)
5. Bei im Voraus ſchon durch Vertrag beſtimmter Theilung fällt zwiſchen den Kindern beider Ehen alle Vorwahl hinweg. e) — Dieß erfordert die vermöge der Einkindſchaft zwiſchen den Kindern beider Ehe zu beobachtende Gleichheit. f)
6. Nach dem Tode des überlebenden rechtelterlichen Theiles fällt bei mangelndem Vertrage (§. 757.) das Vorwahlrecht hinweg α) wenn erſteheliche mit erſtehelichen, β) erſteheliche mit zweitehelichen, γ) keineswegs aber, wenn zweiteheliche mit zweitehelichen Kindern concurriren.

§. 976.

ββ) Großelterliche Erbſchaft.

Auch bei dieſer Theilung hat von Seite der abgetheilten erſtehelichen Kinder der Vorbehalt der großelterlichen Erbſchaft in der an einem anderen Orte (§. 665.) bereits vorgekommenen Art aus eben den Gründen Statt, die daſelbſt (§. 666.) angeführt wurden. Außerdem ſind die die Großeltern überlebenden Eltern nicht ſchuldig, die abgetheilten erſtehelichen Kinder in dem großelterlichen Vermögen als Miterben zu erkennen.

---

a) L. R. § 13. S. 93.
b) L. R. §. 7. S. 310.
c) L. R. §. 7. S. 310.
d) Comment. ad §. 2. können ſie usque zu werden. p. 371.
e) L. R. §. 8. S. 310.
f) Comment. ad §. 8. Im anderen usque hinweg. p. 371.

§. 977.

εε) Zuwachs und Abgang des vorhandenen Vermögens.

Hierüber ſchweigt das Landrecht am gegenwärtigen Orte. Es tritt aber wegen Gleichheit der Gründe die nämliche Dispoſition ein, die bei eintretendem Theilungsfalle zwiſchen den erſtehelichen Kindern und dem ſtiefelterlichen Theile (§. 994.) hierüber Statt hat. Es wird nämlich

1. der inzwiſchen von der Zeit der eintretenden Theilung bis zur wirklichen Vollziehung desſelben dem gemeinſchaftlichen Vermögen zugegangene Zuwachs und der erlittene Abgang ſämmtlichen Theilungsintereſſenten zu Theil.

2. Was aber die theilenden Eltern vor wirklicher Vollziehung der Theilung anderwärts her erhielten, bleibt ihr und den von ihnen nicht abgetheilten Kindern gemeinſchaftliches Eigenthum.

3. Es ſey denn, es wäre dazu ſchon bei beſtehender zweiten Ehe ein gegründetes Recht vorhanden geweſen, in welchem Falle dasſelbe mit zur Theilung gezogen wird. a)

§. 978.

ζζ) Erbfälle, welche zwiſchen eintretender und vollzogener Theilung vorfallen,

a. wenn die Theilung zwiſchen erſtehelichen Kindern und Eltern eintritt.

Wenn ſich nach Vorſchrift des Landrechts (§. 956.) der wahre Theilungsfall zwiſchen den verwittibten Eltern und ihren bloß erſtehelichen Kindern ergibt, und vor wirklich angegangener oder vollzogener Theilung

1. der überlebende Vater (oder die Mutter) verſtirbt, ſo nehmen die Kinder zweiter Ehe nebſt ihren eigenen Portionen den Theil, der auf ihren verſtorbenen Vater (oder die Mutter) bei vollzogener Theilung gekommen wäre.

2. Stirbt eines der erſtehelichen Kinder, ſo wird deſſen Erbtheil nach Inhalt des gemeinen Rechts vererbt.

3. Stirbt eines der zweitehelichen Kinder, ſo bleibt der Antheil des Verſtorbenen bei dem gemeinſchaftlichen Vermögen. b)

---

a) L. R. §. 2. S. 316. Comment. ad §. 2. p. 381. (§. 993 u. 994.)

b) L. R. §. 18. S. 315. L. R. §. 4. S. 317.

§. 979.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. So wie in der Theilung der Eltern bei lebendigem Leibe mit den erſtehelichen Kindern der auf ſie fallende Theil den Kindern zweiter Ehe verblieben wäre; eben ſo muß dieſes in dem Falle der wirklich durch die eintretende Theilung zugefallenen Erbſchaft Statt haben, obgleich die Theilung noch nicht wirklich vollzogen, und einem jeden der Intereſſenten ſein Antheil in der Quantität und Qualität noch nicht zugetheilt worden iſt; nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß in dem erwähnten zweiten Falle der Antheil des Vaters (oder der Mutter) inzwiſchen in der Gemeinſchaft bleibt; in dem erſten hingegen den Kindern zweiter Ehe ſogleich zuwächſt. Ad 2. Nämlich wenn das Kind ohne Teſtament verſtirbt, nach der Nov. 118 oder nach Inhalt des von ihm hinterlaſſenen letzten Willens, wenn es einen gemacht hat, und zu machen fähig war. Denn die Quote der elterlichen Erbſchaft iſt noch bei ſeinen Lebzeiten ſein Eigenthum geworden. Ad 3. Im dritten Falle treten die nämlichen Gründe des §. 1000 ein. a) (Da die zweitehelichen Kinder nur auf dem Papiere und nicht wirklich abgetheilt wurden, ſo haben ſie noch nicht das Eigenthum der ſie treffenden Theile erhalten.)

§. 980.

b. Wenn die Theilung zwiſchen den Eltern und den erſt= und zweitelichen Kindern eintritt.

Tritt aber der Theilungsfall nicht nur zwiſchen erſtehelichen, ſondern auch zwiſchen den zweitehelichen Kindern und Eltern (§. 955. N. 4.) ein, ſo erben

1. bei inzwiſchen ohne letztwillige Dispoſition verſtorbenen Eltern die ſämmtlichen Kinder erſter und zweiter Ehe den auf denſelben gefallenen Antheil.
2. Stirbt ein Kind erſter Ehe ohne Teſtament, ſo erben daſſelbe deſſen vollbürtige Geſchwiſter und Eltern.
3. Stirbt ein Kind zweiter Ehe im gleichen Falle, ſo erben die Eltern und deſſen vollbürtige Geſchwiſter.

§. 981.

Erläuterung.

Der zweite Fall des gegenwärtigen §en iſt hier von dem zweiten Falle des vorhergehenden nicht verſchieden. In dem erſten

a) Comment. ad §. 10. p. 378 et 379.

und dritten tritt der beſondere Umſtand ein, daß zwiſchen den Eltern und zweitehelichen Kindern keine Gemeinſchaft mehr beſteht, hiermit können in dem dritten Falle die zweitehelichen Kinder eben ſo gut über den ihnen eigenthümlich zugefallenen Kindstheil disponiren wie die erſtehelichen. Im erſten Falle hingegen haben die zweitehelichen Kinder als abgetheilte Kinder kein größeres Recht auf die Hinterlaſſenſchaft der vor vollzogener Theilung geſtorbenen Eltern, ſondern erben dieſelben gemeinſchaftlich nach gemeinem Rechte als ihren gemeinſchaftlichen Vater oder Mutter.

Tit. II.

Bei überlebendem Ehetheile zweiter Ehe.

---

§. 982.

I. Wenn der verſtorbene Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten Ehegatten in einem anderen Güterſtande als dem der Gütergemeinſchaft ſtand, und

1) nach gemeinem Rechte gelebt hat.

Die nämlichen Rückſichten, welche in dem Falle, wo der ſtiefelterliche Theil (§. 944.) ſtarb, Statt haben, treten auch bei überlebendem ſtiefelterlichen Theile jedoch unter verſchiedenen Beſtimmungen ein. Lebte der verſtorbene Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem erſten und dem überlebenden zweiten Ehegatten nach gemeinem Rechte, ſo erben

1. die erſt- und zweitehelichen Kinder das Vermögen des erſtehelichen Theiles gemeinſchaftlich.
2. Der überlebende kann nichts als die ſtatutariſche Portion (§. 90.) und das, was ihm nach gemeinem Rechte (§. 87.) gebührt, fordern.
3. Die zweitehelichen Kinder bleiben ſowohl in Rückſicht ihrer Perſon als der Nutznießung ihres Vermögens unter der elterlichen Gewalt des Ueberlebenden.
4. In Rückſicht der erſtehelichen Kinder hört hingegen die elterliche Gewalt des ſtiefelterlichen Theiles ſowohl in Anſehung ihrer Perſon als der Nutznießung ihres Vermögens auf, und ſind demnach

5. für die minderjährigen Kinder von der Obrigkeit Vormünder zu beſtellen.

§. 983.

2) Wenn der Verſtorbene in wechſelſeitiger Erbfolge mit dem Ueberlebenden geſtanden iſt.

Stirbt der rechtelterliche Theil vor dem ſtiefelterlichen, ſo zerfällt

1. der Erbfolgevertrag ſogleich von ſelbſt.
2. Hat der ſtiefelterliche Theil den Erbfolgevertrag angetreten, ſo kömmt es zur Grundtheilung zwiſchen den Stiefeltern, Stiefkindern und Kindern zweiter Ehe. a)
3. Das geſammte in die wechſelſeitige Erbfolge eingeworfene Vermögen beider Theile wird zwiſchen dem ſtiefelterlichen Theile, den erſtehelichen und zweitehelichen Kindern nach Köpfen getheilt. b)
4. Dem ſtiefelterlichen Theile wachſen nebſtdem diejenigen Portionen, welche aus dem ſämmtlichen Vermögen auf ſeine leiblichen Kinder fallen, mit Nutzen und Eigenthum zu. c)
5. Sind keine erſtehelichen Kinder vorhanden, ſo fällt die angetretene Hinterlaſſenſchaft dem überlebenden Ehegatten als volles Eigenthum zu.
6. Tritt derſelbe die Hinterlaſſenſchaft nicht an, ſo tritt Inteſtaterbfolge ein, es erhalten die erſt- und zweitehelichen Kinder, und in deren Ermanglung die nächſten Verwandten mit Ausnahme der ſtatutariſchen Portion, die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen. Das Vermögen des überlebenden Ehegatten bleibt deſſen ausſchließliches Eigenthum, in welchem deſſen Kinder zu ſeiner Zeit ausſchließlich ſuccediren.
7. Wegen des vor vollzogener Theilung ſich ergebenden Erbfalles, Zu- und Abganges tritt, jedoch mit Ausſchließung deſſen, was ſich auf Einkindſchaft bezieht, das ein, was deshalb verordnet worden iſt. d)

---

a) L. R. §. 4. S. 227 u. 228.

b) L. R. §. 2. S. 227.

c) L. R. §. 3. S. 227.

d) L. R. Thl. II. Kap. IV. Tit. II. S. 315. L. R. Th. II. Kap. I. Tit. II. §. 4. S. 228.

§. 984.

Erläuterung des Commentars.

Es ſcheint der Gerechtigkeit, Billigkeit und der Natur der gemeinſchaftlichen Erbfolge zuwider zu ſeyn, daß dem zu ſeiner Zeit überlebenden Ehegatten erſter Ehe und gemeinſchaftlichen Vater das ganze Vermögen bleibe, der überlebende ſtiefelterliche Theil hingegen ſich des nämlichen Rechtes nicht zu erfreuen habe. Allein a. in der zweiten Ehe, und wo zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern gehandelt wird, muß der Zuſtand der letzten immer der beſſere ſeyn. Dieß erhellt auch b. aus dem gemeinen Rechte, nach welchem der Ehegatte erſter Ehe, wenn aus der erſten Ehe Kinder vorhanden ſind, dem Ehegatten zweiter Ehe einen bloßen Kindstheil vermachen kann. c. Wenn ſogar die Ehegatten in zweiter Ehe mit einander in Gütergemeinſchaft ſtanden, und der ſtiefelterliche Theil der überlebende Theil iſt, ſo erhält dieſer für ſeine Perſon einen bloßen Kindstheil aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen, obgleich er übrigens und ungeachtet dieſes geringen Theiles alle Laſten der vorhergehenden Gütergemeinſchaft mittragen muß, und ſein auch noch ſo beträchtliches Einbringen zurück zu fordern nicht berechtigt iſt. Mit welchem Rechte will man daher dem ſtiefelterlichen Theile einen größeren Antheil im gegenwärtigen Falle wechſelſeitigen Erbfolgevertrags beilegen? Es ſteht in ſeiner Willkühr, ob er die Erbſchaft des Verſtorbeuen antreten oder ausſchlagen will; das Erſte wird er, wenn er Kinder hat, aus den gleich nachfolgenden Gründen thun; bei dem Zweiten wird er keinen Schaden haben, denn er behält ſein Vermögen. a) Wenn der wechſelſeitige Erbfolgevertrag, der unter den Ehegatten im gegenwärtigen Falle vorhanden iſt, nicht vorhanden geweſen wäre, ſo hätten die Kinder zweiter Ehe nicht nur allein ausſchließlich das Vermögen ihrer eigenen, ſondern auch das Vermögen der gemeinſchaftlichen Eltern mit ihren erſtehelichen Halbgeſchwiſtern erhalten. Es iſt daher der Gerechtigkeit und Billigkeit ganz angemeſſen, daß ſowohl die zweitehelichen als erſtehelichen Kinder, da ſie durch dieſen Erbfolgevertrag mit einander verbunden ſind, wenn der ſtiefelterliche Theil der überlebende Theil iſt, und die Erbſchaft des Verſtorbenen antritt, als Theile gerechnet werden, und nach der Kopfzahl miterben. So wie aber übrigens die Ehegatten bloß über ihr Vermögen den Vertrag der wechſelſeitigen Erbfolge eingegangen haben,

---

a) Comment. ad §. 2. p. 238 — 239.

die Kinder von beiden Theilen keineswegeſ hierzu concurrirten, die zweite Ehe, in ſo fern bloß von den Eltern und den aus dieſer Ehe erzeugten Kindern die Rede iſt, den rechtlichen Wirkungen nach für die erſte Ehe gehalten wird, ſo folgt auch klar daraus, daß dergleichen zweiteheliche Kinder zwar Theile in dem elterlichen Vermögen machen, aber ſolche nicht erhalten. Einen ähnlichen Fall ſehe man §. 956. a)

§. 985.

Fortſetzung.

Würde nach dem Tode der rechten Eltern keine Grundtheilung zwiſchen den erſtehelichen Kindern und dem ſtiefelterlichen Theile angeſtellt werden, ſo würde das ganze Vermögen mit Gefahr der erſtehelichen Kinder ſich allein in den Händen der Stiefeltern befinden, die gewöhnlich ihren eigenen Kindern wohl, ihren Stiefkindern aber nicht wohl wollen. Ein nämlicher Fall kömmt bei der Einkindſchaft vor, wenn der Ehegatte erſter vor dem Ehegatten zweiter Ehe verſtirbt. b) Wenn der überlebende Ehegatte die Erbſchaft des Verſtorbenen nicht antritt, wozu er erben ſo wenig wie jeder andere Erbe angehalten werden kann; ſo hört der wechſelſeitige Erbfolgevertrag auf; und es geht Alles auf das gemeine Recht zurück, nach welchem die aus beider Ehe erzeugten Kinder den gemeinſchaftlichen Eltern gemeinſchaftlich, die aus der zweiten Ehe erzeugten Kinder ihren eigenen Eltern zu ſeiner Zeit ausſchließlich ſuccediren c) In Rückſicht der ſich inzwiſchen ereignenden Erbfälle treten hier ſo wie dort die nämlichen Gründe ein. d) Der wechſelſeitige Erbfolgevertrag ſchließt keine wahre Einkindſchaft in ſich, und iſt ihm auch nicht in Allem ähnlich, da die Einkindſchaft nothwendiger Weiſe ſowohl in erſter als in zweiter Ehe vorhandene Gütergemeinſchaft vorausſetzt. e)

§. 986.

a) Wenn der Verſtorbene mit ſeinem erſten Ehegatten nach gemeinem Rechte, mit dem überlebenden in gemeinſchaflicher Errungenſchaft gelebt hat.

Bei eingegangener wechſelſeitiger Errungenſchaft wird

---

a) Comment. ad §. 3 p. 239 et 240.
b) Comment. ad §. 4. zerfallet usque an. p. 240.
c) Comment. ad §. 4. wenn nemlich usque wird. p. 250.
d) Comment. ad §. 4. imgleichen usque werden ſolle. p. 240.
e) Comment. ad §. 4. was ſich usque beziehet. p. 240 — 241.

1. die vorhandene Errungenſchaft zwiſchen den erſtehelichen Kindern und dem ſtiefelterlichen Theile in zwei Theile, wovon die erſtehelichen Kinder einen, der ſtiefelterliche Theil den anderen erhalten, oder nach den beſonders beſtimmten Antheilen vertheilt, oder die Ausgleichung der ſich ergebenden Schulden vorgenommen;
2. mit der übrigen Hinterlaſſenſchaft wie bei dem Güterſtande des gemeinen Rechts (§. 982.) verfahren.

§. 987.

4) Wenn er mit dem erſten Ehegatten nach dem gemeinen Rechte, mit dem überlebenden in Gütergemeinſchaft gelebt hat.

Lebte der verſtorbene Ehegatte erſter Ehe mit ſeinem Ehegatten erſter Ehe nach gemeinem Rechte, mit dem überlebenden Theile zweiter Ehe hingegen in Gütergemeinſchaft, ſo tritt nach dem Tode des Ehegatten erſter Ehe jedoch mit Ausſchluß deſſen, was auf die Einkindſchaft Bezug hat, alles das ein, was bei vorhandener Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft (§. 990.) Statt hat.

§. 988.

II. Wenn der Verſtorbene mit dem erſten Ehegatten in wechſelſeitiger Erbfolge,

III. gemeinſchaftlicher Errungenſchaft geſtanden hat.

Gleiches wie bei dem verſtorbenen Ehegatten erſter Ehe, der mit ſeinem erſten Ehegatten nach gemeinem Rechte lebte, tritt bei verſtorbenem Ehegatten erſter Ehe ein, der mit ſeinem erſten Ehegatten in wechſelſeitiger Erbfolge oder gemeinſchaftlicher Errungenſchaft ſtand, und nachher mit ſeinem zweiten Ehegatten nach gemeinem Rechte (§. 982.) oder in wechſelſeitiger Erbfolge (§. 983) oder gemeinſchaftlicher Errungenſchaft (§. 984.) lebte.

§. 989.

IV. Wenn derſelbe mit dem Ehegatten erſter Ehe in Gütergemeinſchaft und mit dem Ehegatten zweiter Ehe

1) nach gemeinem Rechte lebte.

Bei vorhandener unvollkommener Einkindſchaft wird nach dem Tode des erſtehelichen Theiles

1. das Vermögen des Verſtorbenen zwiſchen den erſt= und zweitehelichen Kindern mit Ausſchluß des Voraus in gleiche Theile getheilt.
2. Die erhaltene Erbrate bleibt jedes Kindes eigenes Gut.
3. Die zweitehelichen Kinder bleiben ſowohl in Rückſicht ihrer Perſon als Güter unter elterlicher Gewalt des überlebenden zweiten Ehegatten.
4. Die erſtehelichen hingegen werden von dem Ehegatten zweiter Ehe vollkommen getrennt, und deſſen oder irgend einer anderen Vormundſchaft übergeben.

§. 990.

2) Wenn der Verſtorbene mit ſeinem erſten und zweiten Ehegatten in Gütergemeinſchaft gelebt hat.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in dem Falle nach dem Tode des Ehegatten erſter und bei überlebendem Ehetheile zweiter Ehe eintreten, betrachtet das Landrecht in doppelter Hinſicht, erſtens in Hinſicht der überlebenden Eltern und Kinder, zweitens in Hinſicht der Gläubiger, die bei ausgebrochenem Concurſe auftreten.

§. 991.

A. Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen Eltern und Kindern

α) Grundtheilung als allgemeine Regel.

αα) Was in Rückſicht der Grundtheilung Rechtens ſey?

Vor allen Dingen ſetzt das Landrecht die allgemeine Regel feſt, und geht hierauf auf die von dieſer Regel Statt habenden Ausnahmen.

1. Von dem Augenblicke an, als der Ehegatte erſter Ehe verſtorben iſt, hört zwiſchen dem ſtiefelterlichen Theile und und den erſtehelichen ſowohl groß= als minderjährigen Kindern die Einkindſchaft auf, und tritt ſogleich die Theilung ein.
2. Das vorhandene Vermögen wird zwiſchen dem ſtiefelterlichen Theile den erſt= und zweitehelichen Kindern in gleiche Theile getheilt.
3. Den Stiefeltern und Stiefkindern ſind ihre Theile an dem gemeinſchaftlichen Vermögen ſogleich noch vor wirklich voll=

zogener Thilung und ohne weitere Erklärung (ipso jure) zugefallen. a)

4. Die zweitehelichen Kinder fallen mit ihren Portionen dem zweitehelichen Theile anheim, und bleiben mit demſelben (§. 528.) in voriger Gütergemeinſchaft. b)

5. So wie die Eltern den Stiefkindern die Theilung zu geben ſchuldig ſind, alſo ſind auch dieſe verbunden, dieſelbe von ihnen anzunehmen, obgleich ſie in voriger Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft für beſtändig oder nur auf eine Zeit lang verbleiben wollten. c)

§. 992.

Erläuterung des Commentars.

Dem wird man entgegen ſetzen, die erſtehelichen Kinder ſeyen ihrem überlebenden Stiefvater oder der Stiefmutter und deſſen Kindern eben ſo wie ihrem rechten Vater oder der Mutter vereinkindſchaftet geweſen; der Stiefvater oder die Stiefmutter ſeyen daher als rechte Eltern eingeſetzt, oder nach vaterländiſchem Herkommen dafür zu halten. Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ſetze einen perpetuirlichen Stand unter Eltern und Kindern voraus, der durch den zufälligen Tod des rechtelterlichen Theiles nicht aufhören könne; es müſſe daher der Regel nach beiden Eltern ſowohl dem recht- als ſtiefelterlichen Theile die gleiche Befugniß zuſtehen, die vorhergehende Gütergemeinſchaft ohne Unterſchied auch wider Willen der Kinder fortzuſetzen. Allein es habe auch der Stiefvater oder die Stiefmutter für den wahren Vater oder die wahre Mutter der Stiefkinder in Rückſicht deren Erziehung und der Beſorgung des Hausweſens (denn weiter kann dieſe hinzukommende Paternität nicht wirken), gegolten, es ſey auch die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft in ſo fern perpetuirlich, daß kein Theil von demſelben wie bei einer allgemeinen Geſellſchaft ohne Einwilligung des anderen zurücktreten und auf Theilung antragen kann; ſo iſt doch deſſen allen ungeachtet eben dadurch, daß das Vermögen hauptſächlich in den Händen der Stiefeltern bleibet, allgemeine Gefahr der Verletzung für die Stiefkinder vorhanden, und dieſer Fall deßwegen in den vorhergehenden Ehepacten, worauf die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft beruht,

---

a) L. R. Th. II. Kap. IV. Tit. II. §. 1. S. 315 u. 316.

b) L. R. a. a. O. und Tit. I. §. 5. S. 309.

c) L. R. §. 8. S. 318.

wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich (§. 1007 und 1008.) verabredet wurde, immer ſtillſchweigend ausgeſchloſſen. Damit ſtimmt auch das Herkommen überein, welches noch weiter ging, und die Theilung ſogar zwiſchen den Stiefeltern und ihren eigenen Kindern eintreten ließ. a) — Die zweiteheliche Kinder machen zwar bei eintretender Theilung Theile, aber erhalten keine; dieſe wachſen vielmehr ſowohl in Rückſicht des Eigenthums als der Nutznießung ihren eigenen Eltern zu. Die Gründe hievon ſind in §. 957. enthalten. Auch ſtehen dem nicht einige dem Landrechte vorhergegangene Beiſpiele entgegen, nach welchen die zweitehelichen Kinder wirklich abgetheilt wurden, und die ſie treffenden Theile als Eigenthum erhielten; denn unſere Vorfahrer hat der irrig gefaßte Begriff der Einkindſchaft hintergangen, und vermöge des nämlichen Irrthums glaubten ſie, daß die erwähnte Einkindſchaft durchaus gleiche Rechte nicht nur der Kinder unter ſich, ſondern auch unter den Eltern hervorbrächte; das Gegentheil iſt aber beſonders in den §§en 842 — 844, dargethan worden. b) — Es würde äußerſt unbillig, eine wahre Löwengeſellſchaft vorhanden, und der Natur aller Verträge, wozu auch die Einkindſchaft gehört, zuwider ſeyn, wenn die Stiefeltern zur Theilung könnten gezwungen werden, die Stiefkinder hingegen mit denſelben die vorige Gütergemeinſchaft, wenn ſie es für nützlich halten, fortzuſetzen berechtigt ſeyn ſollten, wenn z. B. der Tod der Stiefgroßeltern nahe bevorſtünde, und den Stiefeltern die Erbſchaft zufiele, wozu die Kinder wegen unterlaſſenen Vorbehaltes kein Recht haben. c)

§. 993.

ββ) Was in Rückſicht der zwiſchen eintretender und vollzogener Theilung ſich ergebenden Ereigniſſe Rechtens ſey?

Obgleich die Theilung zwiſchen den Stiefeltern und ihren Stiefkindern nach dem Tode der erſtehelichen Eltern ſogleich (ipso jure) eintritt, ſo kann doch dieſelbe nicht ſogleich nach dem Tode des erſtehelichen Ehegatten in wirklichen Vollzug gebracht werden. Von dieſem Tode an bis zum wirklichen Theilungsvollzuge ereignen ſich indeſſen verſchiedene Vorfälle, in Rückſicht, welcher ſich die Wirkungen der mit dem Tode des erſtelterlichen Theiles ſo-

a) Comment. ad §. 1. Höret usque zufallen. p. 379 et 380.
b) Comment. ad §. 1. Wie usque ad finem p. 380 et 381.
c) Comment. ad §. 8. S. 384.

gleich aufhörenden Einkindſchaft äußern. Dieſe Vorfälle ſind inzwiſchen ſich ergebender Abgang oder Zuwachs des vorhandenen Vermögens und verſchiedene zwiſchen den überlebeneen Eltern, und erſt- und zweitehelichen Kindern ſich zutragende Erbfälle.

§. 994

Zuwachs und Abgang des vorhandenen Vermögens.

1) Der inzwiſchen vor wirklichem Theilungsvollzuge dem gemeinſchaftlichen Vermögen zugegangene Vermögens-Zuwachs oder Abgang kömmt ſämmtlichen Theilungsintereſſenten zu Theil.

2) Was aber der ſtiefelterliche Theil während ſolcher Zeit d. i. vor wirklich vollzogener Theilung von anderwärts her erlangt, bleibt ſein und ſeiner Kinder ausſchließliches Eigenthum.

3) Ausgenommen es wäre bereits zur Zeit der noch beſtandenen zweiten Ehe ein gegründetes Recht dazu vorhanden geweſen, in welchem Falle der dem ſtiefelterlichen Theile ſonſt zukommende Zuwachs zu dem gemeinſchaftlichen Vermögen, und mit demſelben zur Theilung gezogen wird. a)

§. 995.

Erläuterung des Commentars.

Hier tritt nämlich das judicium familiae herciscundae oder die Gemeinſchaft der Erbſchaft ein. Mit Recht ſind daher auch inzwiſchen die Vortheile und Nachtheile unter den Miterben gemeinſchaftlich. Eine ſolche Ausnahme iſt z. B. dann vorhanden, wenn dem Stiefvater oder der Stiefmutter eine Collateralerbſchaft zufiele, indem die aufgelöſte Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft auf die Zukunft nicht mehr wirken, oder dieſe neu erworbenen Güter mit den Stiefkindern gemeinſchaftlich machen kann. b)

§. 996.

γγ) Was in Rückſicht der ſich inzwiſchen ergebenden Erbfälle Rechtens ſey.

Die ſich von dem Tode des erſtehelichen Ehegatten bis zur wirklichen mit den erſtehelichen Kindern vorgenommenen Theilung ergebenden Erbfälle können ſich 1. entweder in der Perſon des verwittibten Erbtheiles 2. oder in der Perſon eines zweitehelichen, oder endlich 3. in der Perſon eines erſtehelichen Kindes zutragen. c) — Alle die nachfolgenden Entſcheidungen unterliegen

---

a) L. R. §. 2. S. 316.

b) Comment. ad §. 2. p. 387.

c) L. R. §. 3. S. 316.

zwar nicht dem geringſten Zweifel. Da indeſſen bei denſelben eine vorzügliche und nicht jedem bekannte Vermiſchung des gemeinen Rechts und des Landrechts beſonders in Rückſicht des vorzüglichen Unterſchiedes zwiſchen der Erbſchaftsquote und dem Quantum der Erbſchaft oder der (ipso jure) vorhandenen und wirklich vollzogenen Theilung vorkömmt, denn öfters wird eine ipso jure accreſcirende Erbſchaft oder die Quote der Erbſchaft vorhanden zu ſeyn ſcheinen, wo vielmehr wahre Gemeinſchaft der erſt nachher mittels Erbrechts zu devolvirenden Güter eintritt, ſo ſchien es nothwendig, die verſchiedenen Fälle, die hierauf Bezug haben, genau darzulegen. a)

§. 997.

a. Wenn inzwiſchen der ſtiefelterliche Theil ſtirbt.

Verſtirbt inzwiſchen der ſtiefelterliche Theil, ſo kann er

1. über den ihm durch die ſogleich (ipso jure) eingetretene Theilung zugefallenen Kindstheil nach Inhalt des Landrechts (§. 568.) teſtiren, daher den ganzen Kindstheil einem ſeiner leiblichen Kinder, oder die Hälfte desſelben irgend einem Dritten vermachen.
2. Unterläßt er dasſelbe, ſo verbleibt der ihn treffende Antheil ſeinen leiblichen Kindern, oder fällt in deren Ermanglung ſeinen nächſten Anverwandten nach Inhalt des gemeinen Rechts zu.
3. Die Stiefkinder können aber, wenn ſie nicht ausdrücklich von den Stiefeltern bedacht wurden, kein Erbrecht an dieſem Antheile verlangen. b)

§. 998.

Erläuterung des Commentars.

Das Dispoſitionsrecht der verſtorbenen Stiefeltern iſt eine unbezweifelte Folge der in Rückſicht der erſtehelichen Kinder ipso jure aufgelöſten Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft. Die erſte oder die Gütergemeinſchaft ſetzt der verwittibte Ehegatte mit ſeinen Kindern fort, kann daher nach §. 568 über einen Kindstheil disponiren; übrigens beſitzt er, wenn er keine eigene Kinder hat, den ihm zugefallenen Theil ganz nach gemeinem Rechte. c) Die Stiefkinder ſind mit ihren Stiefeltern weder nach den Ban=

---

a) Comment. ad §. 3. Allata hic etc. p. 381.

b) L. R. §. 3. S. 316 u. 317.

c) Comment. ad §. 3. ſo kann usque zu. p. 381.

den des Blutes noch denen der bereits aufgelöſten Einkindſchaft verbunden. Sie ſind daher blos als verſchwägerte Perſonen zu betrachten, unter denen kein Erbfolgerecht Statt hat. Wenn daher der ſtiefelterliche Theil gar keine Verwandten mehr hat, ſo fällt ſein Antheil vielmehr dem Fiscus als den Stiefkindern anheim. a)

§. 999.

b. Wenn inzwiſchen eines der zweiteheliche Kinder ſtirbt.

Die zweitehelichen Kinder fallen (§. 991. N. 4.) mit ihren Portionen ihren überlebenden Eltern zweiter Ehe zu. Stirbt daher ein zweiteheliches Kind, ſo kann es darüber

1. weder unter den Lebendigen noch von Todes wegen disponiren,
2. obgleich es ſelbſt eheliche Kinder hatte, oder mit ſeinem Ehegatten in Gütergemeinſchaft ſtünde, ſondern es bleibt
3. die auf ihn fallende Portion unter dem zwiſchen den Eltern und Kindern zweiter Ehe gemeinſchaftlichen Vermögen. b)
4. Ausgenommen es hätte das verſtorbene Kind auch den verwittibten elterlichen Ehetheil überlebt, in welchem Falle es auch noch vorangefangener Theilung den ihn treffenden Antheil an ſeinen Ehegatten, mit welchem er in Gütergemeinſchaft ſteht, oder in deſſen Ermanglung an ſeine ſonſtigen Erben nach Inhalt des gemeinen Rechts vererbt. c)

§. 1000.

Erläuterung des Commentars.

Wäre das verſtorbene zweiteheliche Kind am Leben geblieben, ſo hätte es zu Folge der von Rechtswegen ſchon vorher eintretenden Theilung wirklich abgetheilt werden müſſen. Es iſt ihm daher ſchon damals in ſo weit ſein Erbtheil zugefallen, in Rückſicht deſſen und ſeines daher gegründeten Rechtes ſein zufällig frühzeitiger Tod keine Aenderung machen kann. d) Jedes zweiteheliche Kind macht zwar einen wirklichen Theil bei der Theilung

---

a) Comment. ad §. 3. Die Stiefkinder usque ad finem. pag. 381 u. 381.

b) L. R. §. 4. S. 317.

c) L. R. §. 5. S. 318.

d) Comment. ad §. 4. usque Statt. p. 381.

jedoch nur in Hinſicht der erſtehelichen Kinder, keineswegs aber in Hinſicht ſeiner eigenen Eltern oder vollbürtigen Geſchwiſter aus. In Anſehung dieſer geſchieht der rechtlichen Wirkungen nach das nämliche, als wenn keine erſtehelichen Kinder vorhanden wären, und der überlebende Ehegatte bisher in der Gütergemeinſchaft der erſten Ehe gelebt hätte, und Wittwer geworden wäre; hier würde man ſich ſicher keine von dem einen oder andern Kinde zu devolvirende Erbſchaftsquote denken können. a) Die Kinder des verſtorbenen zweitehelichen Kindes können, obgleich ſie in Rückſicht der großelterlichen Erbſchaft in alle Rechte ihrer verſtorbenen Eltern treten, doch keine größere Rechte als dieſe genießen. b) Bei dem mit dem verſtorbenen Kinde in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehegatten tritt der nämliche Grund ein, weil der Verſtorbene in die zwiſchen ihm und ſeinem Ehegatten beſtehende Gütergemeinſchaft nicht mehr Recht auf die elterliche Erbſchaft einbringen kann, als er ſelbſt hat. c) Bei der erwähnten Ausnahme findet das vaterländiſche Recht nichts zu diſponiren, es tritt daher das gemeine Recht ein. d)

§. 1001.

c. Wenn inzwiſchen eines der erſtehelichen Kinder geſtorben iſt.

Der auf die erſtehelichen Kinder durch die aufgehobene Einkindſchaft und daher ſogleich eintretende Theilung fallende Antheil iſt derſelben Eigenthum geworden, ſie können daher, wenn ſie vor angefangener oder vollzogener Theilung ſterben,

1) über ihren Antheil teſtiren.
2) Hinterlaſſen ſie weder einen Ehegatten, mit dem ſie in Gütergemeinſchaft ſtehen, noch leibliche Nachkömmlinge, Großeltern und vollbürtige Geſchwiſter, ſo ſind die zweitehelichen Kinder als Halbgeſchwiſter die geſetzlichen Erben.
3) Der von den erſtehelichen auf die zweitehelichen Kinder fallende Erbtheil, ſie mögen nun denſelben als Teſtaments- oder als geſetzliche Erben erhalten, wird freies von der Gemeinſchaft mit ihren Eltern ausgeſchloſſenes Eigenthum der Kinder.
4) Die Stiefeltern haben kein Erbrecht in Rückſicht der Stief-

a) Comment. ad §. 4. welche usque kann. p. 382.
b) Comment. ad §. 4. obwohl usque hätte p. 382.
c) Comment. ad §. 4. oder usque ſtünde. p. 382.
d) Comment. ad §. 5. p. 382.

kinder, ſie ſeyen denn ausdrücklich von den Verſtorbenen bedacht worden. a)

§. 1002.

Erläuterung des Commentars.

Von dem Augenblicke der getrennten zweiten Ehe wurde der Verſtorbene von allen Banden der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft befreit, in welchem er vorher mit den Stiefeltern und deren Kinder ſtand; es mußte auch daher, da es zwiſchen der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft auf der einen, und der Grundtheilung auf der andern Seite kein Mittelding gibt, dem Verſtorbenen ſeine Erbſchaftsquote ſogleich zuwachſen, des blos zufälligen Umſtandes ungeachtet, daß er den wirklichen Vollzug der Theilung noch nicht erlebt hat. b) Der den zweitehelichen zugefallene Erbtheil gehört nicht unter die mit ihren Eltern fortgeſetzte Gütergemeinſchaft; denn ſie ſind Erben des verſtorbenen Halbbruders nicht aus einem Vertrage und der Fürſehung ihrer erwähnten Eltern, ſondern aus einem mittels ihrer Perſon erworbenen Rechte geworden. c) In Rückſicht der Stiefeltern treten ad 4. die im §. 998. angeführten Gründe ein.

§. 1003.

ßß) Vorwahl und Collation.

I. Iſt in Rückſicht der Vorwahl

1) etwas in den Epepacten für den Stiefvater oder die Stiefmutter oder auch ihren jüngſten leiblichen Sohn (oder in Rückſicht des Sohnes erſter Ehe §. 756.) ausgemacht worden, ſo hat es dabei ſein Verbleiben.

2) Im Gegentheile kann ſich der ſtiefelterliche Theil weder für ſich, noch für ſeinen leiblichen Sohn (weder den erſtehelichen Sohn) einige Vorwahl anmaſſen. — Die Stiefkinder erſter Ehe ſind mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter nicht Blutsverwandte; das Band der vorhergehenden Einkindſchaft höret auf. Sie ſind daher gegen einander wie bloße fremde Geſellſchafter zu betrachten, unter denen alle Theilungsrechte durchaus gleich ſeyn müſſen. d)

3) Was aber den Stiefvater oder die Stiefmutter und deren

---

a) L. R. §. 6. S. 317 u. 318.

b) Comment. ad §. 6. usque werden. p. 382. u. 383.

c) Comment. ad §. 6. ſothane usque wurde. p. 383.

d) Comment. ad §. 15. p. 72.

leibliche Kinder betrifft, nachdem die Stiefkinder entweder vor ihren leiblichen Eltern verſtorben, oder von den Stiefeltern hinweg getheilt wurden, ſo hat das Statt, was nach den oben angeführten §§en 756 und 192 u. f. zwiſchen rechten Kindern und Eltern einerlei Ehe eintritt. a) Dem Effekte nach werden dergleichen zweiteheliche Kinder dafür gehalten, als wenn ſie aus der erſten Ehe ihrer Eltern erzeugt wären. b)

II. In Rückſicht der Collation haben die §. 960. u. f. angeführten Grundſätze Statt. c)

§. 1004.

β) Wirkungen der aufgelöſten Einkindſchaft.

1) In dem nämlichen Augenblicke der getrennten zweiten Ehe höret die ſtiefelterliche Gewalt über die Stiefkinder auf.
2) Muß den Stiefkindern ihr Vermögen ſo wie Kindern, welche für beſtändig aus dem elterlichen Brode gehen, verabfolgt werden.
3) Den Minderjährigen ſind Vormünder zu beſtellen.
4) Der Obrigkeit bleibt es überlaſſen, dem ſtiefelterlichen Theile die Vormundſchaft der noch minderjährigen Kinder zu übertragen, wobei ihn
5) an der Uebernahme derſelben die Verwandten nicht hindern können.
6) Zur Uebernahme derſelben iſt jedoch der ſtiefelterliche Theil nicht verbunden. d)

§. 1005.

Erläuterung des Commentars.

Vermöge der aufgehobenen Einkindſchaft hört die von außen hinzugekommene Verbindung auf, vermöge welcher die Stiefeltern als rechte Eltern eingeſetzet wurden; ſie bleiben daher blos verſchwägerte Perſonen. Verſchwägerung gibt aber weder elterliche Gewalt noch die Rechte des Blutes. e) — Es wird ſich zwar

---

a) L. R. §. 15. S. 94. L. R. §. 16. S. 96. L. R. §. 17. S. 318.

b) Comment. ad §. 16. p. 72.

c) L. R. §. 7. S. 368.

d) L. R. §. 7. S. 318.

e) Comment. ad §. 7. Uebrigens usque verordnet iſt. p. 383.

ſelten der Fall zutragen, daß z. B. dem Stiefvater die Vormundſchaft der Stiefkinder mit Sicherheit übertragen werden könne; er kann aber dennoch hin und wieder eintreten, beſonders wenn die Stiefeltern während der Ehe äußerſt gut gegen ihre Stiefkinder geſinnt waren, und keine zweitehelichen Kinder vorhanden wären. a) Die nächſten Verwandten ſetzen der ſtiefelterlicheu Vormundſchaft entgegen und berufen ſich umſonſt auf die Rechte des Blutes und die ihnen deshalb zuſtehende geſetzliche Vormundſchaft, da nach der Rechts-Polizei-Ordnung und der heutigen Praxis es vielmehr von dem vernünftigen Ermeſſen des Richters abhängt, wen er als Vormund für den Pupillen ernennen will, und wer als ſolcher für ihn zuträglich iſt. b)

§. 1006.

γ) Ausnahmen.

Von der Regel, daß mit dem Tode des erſtehelichen Theiles die Einkindſchaft der erſtehelichen Kinder ſogleich aufhöre, gibt es jedoch zwei Ausnahmen, wo dieſelbe nicht aufhört, 1. wenn nämlich die Fortdauer derſelben in den Ehepacten oder ſonſt ausdrücklich feſtgeſetzt, oder 2. die Einkindſchaft aufs neue eingegangen wird.

§. 1007.

αα) Wenn die Fortdauer der Einkindſchaft in den Ehepacten oder ſonſt ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt.

Wäre in den Ehepacten verſehen, oder ſonſt verbindlich verabredet worden, daß das Vermögen in ſo lange verſammelt und veruntheilt bleiben ſoll, bis beide Eltern verſtorben ſeyn würden, ſo hat es zwar

1) dabei ſein Bewenden, deſſen ungeachtet iſt

2) den Stiefkindern unbenommen, anf den Fall, daß α) der ſtiefelterliche Theil das Vermögen in wirkliche Abnahme gerathen ließe, β) den Stiefkindern zum namhaften Schaden handelte, oder γ) ſich überhaupt nicht, wie es recht eingeſetzten Eltern gebührt, bewieſe, beſonders aber, wenn er δ) weiter heirathen würde, auf die Auflöſung der Einkindſchaft zu bringen. Denn jedes Pactum enthält die ſtillſchweigende Bedingung in ſich, wenn die Sachen in dem nämlichen Zuſtande verbleiben.

---

a) Comment. ad §. 7. Jedoch usque zu übertragen.) p. 383.

b) Comment. ad §. 7. woran usque ad finem. p. 385.

3) Hierzu iſt auch der ſtiefelterliche Theil befugt, wenn die Stiefkinder ſich gegen ihn nicht ſo, wie es Kindern gebührt, verhielten.

4) In dem einen ſo wie in dem andern Falle wird das Vermögen nach ſeinem gegenwärtigen Stande vertheilt, dem Stande nämlich, worin es ſich zur Zeit der vorzunehmenden Theilung befindet. a) — Denn die Theilung tritt hier nicht rückwärts, ſondern von nun an ein.

§. 1008.

ββ) Ausnahme, wenn die Einkindſchaft aufs neue eingegangen wird.

Die durch den Tod des erſtehelichen Ehegatten ſogleich aufhörende Einkindſchaft kann aber auch aufs neue zwiſchen den Stiefeltern und Stiefkindern wieder eingegangen werden.

1) Großjährige und des Ihrigen mächtige Kinder können ſich nach Belieben mit Einſtimmung des ſtiefelterlichen Theiles aufs neue vereinkindſchaften laſſen.

2) Bei Minderjährigen ſoll es die Obervormundſchaft nicht geſtatten, es würden denn ſämmtliche Umſtände genau unterſucht und die Sache zum offenbaren Nutzen der Kinder befunden. — Denn die Vermuthung ſtreitet immer gegen die Stiefeltern, daß ſie es nicht ſo gut mit den Stief- als wie mit ihren eigenen Kindern meinen, und das gegen ſie während der Ehe bezeigte liebevolle Betragen mehr aus einem moraliſchen Zwange gegen den Verſtorbenen herrühre.

3) In allen den Fällen, wo bei fortdauernder Einkindſchaft (§. 1007.) auf Theilung angetragen werden kann, kann auch bei aufs neue eingegangener Einkindſchaft darauf der Antrag gemacht werden. b)

§. 1009.

γγ) Art und Weiſe, wie die Einkindſchaft erneuert werde?

Die Einkindſchaft muß mittels eines ausdrücklichen Vertrages wieder eingegangen oder erneuert werden. Daß dieſelbe auch ſtillſchweigend d. i. mittels ſolcher Handlungen, wodurch auf die Abſicht, dieſe Einkindſchaft zu erneuern, geſchloſſen wird, eingegangen werden könne, behauptet Gönner in ſeinen juriſtiſchen

a) L. R. §. 9. S. 310. Comment. ad §. 9. p. 384.

b) L. R. §. 10. S. 319. Comment. ad §. 10. p. 386 et 387.

Abhandlungen. a) Er gründet ſich auf die in der Note allegirte Stelle des Landrechts, auf die Analogie der ſtillſchweigenden Einkindſchaft (§. 708.) und des alten Bambergiſchen Herkommens, er rechnet den Anfang dieſer ſtillſchweigenden Einkindſchaft von der concludenten Handlung an, woraus dieſe gefolgert wird, er legt dem den Beweis auf, der die ſtillſchweigende Einkindſchaft für ſich anführt, macht den Geſetzvorſchlag, daß, wenn binnen Jahr und Tag von der getrennten Ehe die Theilung nicht angegangen oder gegen die Fortdauer der Einkindſchaft von einem Intereſſenten eine Vrrwahrung eingelegt worden ſey, die vorige Einkindſchaft für ſtillſchweigend fortgeſetzt angeſehen, innerhalb Jahr und Tag aber auf eine ſtillſchweigende Einwilligung gar keine Rückſicht genommen werden ſoll. Er behauptet, daß die ſtillſchweigende Einkindſchaft zwiſchen Stiefeltern und minderjährigen Stiefkindern erſt nach Jahr und Tag von getrennter Ehe an Statt habe, und ſchließt mit einem auf ſein Referat ergangenen Präjudize der Bambergiſchen Regierung vom 10. October 1794, wodurch Beklagte und Appellaten ſchuldig erkannt wurden, per facta vere et evidenter concludentia binnen vier Wochen zerſtörlicher Zeitfriſt zu beweiſen, daß ſie mit ihrem Stiefvater bis zu deſſen Tode die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft fortgeſetzt hätten. Seinen Hauptbeweis gründet er auf die Worte der in der Note enthaltenen Stelle des Landrechts; b) in dieſer Stelle werde **Erneuerung** und **Fortſetzung** der Einkindſchaft un-

---

a) Gönner's juriſtiſche Abhandlungen Th. I. N. VIII. Von der Vereinkindſchaftung nach getrennter zweiter Ehe; insbeſondere, von der ſtillſchweigenden Fortſetzung derſelben unter dem überlebenden Stiefvater und den Stiefkindern nach Bambergiſchem Rechte. Ein Commentar über des Bambergiſchen Landrechts Th. II. Kap. IV. Tit. II. S. 132 — 173.

b) L. R. §. 11. S. 319 u. 320. „Ungeachtet deſſen, daß eine „**neuerliche Vereinkindſchaftung** vorgegangen, oder „**die vorige fortgeſetzt** worden, werden dadurch die Stief„eltern und Stiefkinder in derjenigen Habſchaft, ſo ſie außer Ge„meinſchaft beſitzen, einander weder zu Inteſtat = noch zu Noth„erben. Ingleichen zieht der ſtiefelterliche Theil von dem eigenen „Vermögen der minderjährigen Stiefkinder ordentlicher Weiſe keine „Nutznießung — ausgenommen, es wäre zur Zeit der **Verein**„**kindſchafts = Erneuerung**, oder nachher von der Obervor„mundſchaft ein anderes verordnet worden.“

terſchieden, unter jener ſey ausdrückliche, unter dieſer ſtillſchweigende Einkindſchaft zu verſtehen. Die Richtigkeit dieſer Interpretation ergebe ſich aus dem Sprachgebrauche, aus der Vermuthung, daß der Geſetzgeber dieſen Ausdrücken einen richtigen und dem Sprachgebrauche angemeſſenen Sinn habe beilegen wollen, aus dem Schluſſe der Landrechtsſtelle, wo bloß von der Erneuerung geſprochen, aber nicht der Fortſetzung, weil bei Minderjährigen der Regel nach ausdrückliche Erneuerung nothwendig ſey, hiermit von einer durch Handlungen ſtillſchweigend fortgeſetzten Einkindſchaft keine Rede ſeyn könne, gedacht werde.

§. 1010.

Fortſetzung.

Dieſe Interpretation hat auch, wenn man die angeführte Stelle des Landrechts ſo ganz aus dem übrigen Contexte herausgeriſſen, wie ſie daſteht, betrachtet, den vollen Anſtrich der Wahrheit; allein die Stelle beweiſet 1. gar nichts, die Gönneriſche Interpretation iſt ganz unrichtig, und das Landrecht verſteht unter fortgeſetzter Einkindſchaft etwas ganz anderes als ſtillſchweigende Einkindſchaft. Nach dem Landrechte hört der Regel nach die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft mit dem Tode des rechtelterlichen Theiles auf (§. 991.), hiervon ſind zwei Fälle bloß ausgenommen, erſtens in den Ehepacten beſtimmte Fortdauer (§. 1007.) a), und zweitens auf's neue eingegangene Einkindſchaft (§. 1008.) b). Das, was das Landrecht von fortgeſetzter Einkindſchaft ſpricht, bezieht ſich lediglich auf die erſte Ausnahme; ſo wie das, was das Landrecht von erneuerter Einkindſchaft erwähnt, ſeinen Bezug auf die zweite Ausnahme hat. Es iſt daher nicht nöthig, dieſen Ausdrücken des Landrechts die Begriffe von ausdrücklicher und ſtillſchweigender Einkindſchaft, an die es gar nicht gedacht, ſondern dabei ganz andere Begriffe mit dieſen Worten bezeichnet hat, unterzuſchieben. Durch dieſe einzige Bemerkung fällt die Gönneriſche Interpretation als offenbar dem Sinne des Landrechts zuwider, und mit ihr das darauf gebaute Argument vollkommen zuſammen. Es kann aber auch 2. ſelbſt nach der Natur der Sache die ſtillſchweigende, d. i. durch concludente Handlungen eingegangene Einkindſchaft nicht mit dem Namen einer fortgeſetzten Einkindſchaft belegt werden, da Fortſetzung einer Handlung die ununterbrochene Dauer

a) L. R. §. 9. S. 319.
b) L. R. §. 10. S. 319.

derſelben vorausſetzt, die Einkindſchaft aber durch den Tod des rechtelterlichen Theiles ipso jure aufhört, hiermit unterbrochen wird. 3. Der Schluß der angeführten Landrechtsſtelle beweiſet eben ſo wenig, denn a. der Ausdruck Einkindſchaftserneuerung bedeutet hier auch die aufs neue eingegangene Einkindſchaft im Gegenſatze der vermöge in Mitte liegenden Ehepacten fortgeſetzten, und nicht eine ausdrückliche Einkindſchaft im Gegenſatze der ſtillſchweigenden. b. Obgleich das Ende dieſer Stelle nur von dem einen Falle redet, ſo iſt doch der andere hierdurch nicht ausgeſchloſſen; ſowohl bei fortgeſetzter als bei erneuerter Einkindſchaft, hat der ſtiefelterliche Theil die Nutznießung über das eigene Vermögen der minderjährigen Kinder (§. 1012.) nicht, allein die Gründe, weßwegen die Obrigkeit bei Erneuerung derſelben oder nachher die Nutznießung den Stiefeltern zugeſteht, können auch bei bloß fortgeſetzter Einkindſchaft von Seite der Minderjährigen eintreten. 4. Der Unterſchied zwiſchen erneuerter und fortgeſetzter Einkindſchaft beſteht nicht darin, daß, wie Gönner ſagt, die Minderjährigen die Einkindſchaft der Regel nach nicht fortſetzen können, denn im landrechtlichen Sinne können nicht nur gerade die Minderjährigen die mittels Ehepacten fortdauernde Einkindſchaft ohne obrigkeitliche Bewilligung, ſondern müſſen ſogar dieſelbe, da die Ehepacten entſcheiden, der Regel nach fortſetzen, können aber nicht die Einkindſchaft ohne Bewilligung der Obrigkeit erneuern. Was Gönner hier als Regel aufſtellt, macht gerade die Ausnahme, und was er als Ausnahme aufſtellt, gerade die Regel aus, welches ſich ſehr leicht aus den von ihm dem Landrechte willkürlich unterſchobenen Begriffen erklären läßt. 5. Die Analogie der zwiſchen den erſtehelichen Kindern und ihren rechten und Stiefeltern bei Lebzeiten beider eintretenden ſtillſchweigenden (§. 708) Einkindſchaft beweiſt nichts, denn die beiden Fälle ſind äußerſt verſchieden, der in dieſem Falle angegebene Grund paßt nicht auf den, wo zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles Einkindſchaft eintreten ſoll. Jene Einkindſchaft wird durch Geſetze, dieſe durch einen Vertrag eingeführt. Jene begünſtigt das Landrecht, dieſer iſt es gehäſſig, jene macht die Regel, dieſe die Ausnahme aus. In jenem Falle geht das Landrecht von dem Grunde aus, daß den zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern keine andere Verbindlichkeit obliege, als die auf das Vermögen der erſten Ehe gegründeten Erbportionen ih-

rer Kinder entweder durch Grundtheilung oder Einkindſchaft und Voraus (§. 658.) zu ſichern, und daß, wenn Letzteres geſchehen könne, das Erſte hinwegfalle. In dem zweiten Falle hingegen, daß ohne eintretende Grundtheilung allgemeine Gefahr der Verletzung (§. 892.) für die erſtehelichen Kinder vorhanden ſey. 5. Auch das Herkommen iſt der aufgeſtellten Gönneriſchen Behauptung nicht nur nicht günſtig, denn dasſelbe bezieht ſich ſo wie die von ihm deßhalb angeführte Stelle des Juſtus Veracius, a) wie er ſelbſt eingeſteht, bloß auf die ſo eben erwähnte ſtillſchweigende Einkindſchaft bei ſtehender, aber nicht getrennter Ehe, ſondern iſt ihm ſogar vollkommen zuwider. Laut der oben (§. 952.) angeführten Stellen des Commentars des Bambergiſchen Landrechts konnten nach dem ehemaligen Herkommen ſogar bei überlebendem rechtelterlichen Theile nicht nur allein die Kinder erſter, ſondern auch die Kinder zweiter Ehe auf Theilung provociren, b) trat die Theilung bei überlebendem ſtiefelterlichen Theile nicht nur zwiſchen den Stiefeltern und Stiefkindern ipso jure ein (§. 992.); ſondern wurde auch öfters ſogar zwiſchen den Stiefeltern und ihren eigenen Kindern vorgenommen. c)

---

a) Consuet. Bamberg. Tit. Unio prolium Quaest. 2. „Sin vero „nec liberorum testatus consensus, nec magistratus et consan„guineorum auctoritas interveniat, pergant tamen conjuges „et liberi integro anni spatio eodem tecto et mensa in com„muni vivere, neque alterutra partium ad divisionem provo„cet, aut communioni reclamet, tum consuetudo patriae in„ter parentes et liberos unionem prolium tacito censensu in„troductam intelligit, eamque tanti valoris atque virium vult „esse, ac ea folet, quae solenni consensu liberorum aut con„sanguineorum authoritateque magistratus instituta fuit.“

b) Comment. ad §. 1. p. 364. Contrariam quidem sive soluto secundi matrimonii vinculo indistinate solvi communionem bonorum, et unionem prolium; adesse proinde casum divisionis ipso jure, cum facultate liberis saltem primi thori competente, provocandi promiscue ad illius actualem perfectionem, erat olim vox fere communis Bambergensium: testantur idipsum varia retroacta judicialia. Imo volebat idipsum Jus adeo liberis ex secundo conjugio praesentibus attribui, non obstante, a liberis prioris matrimonii ad eandem divisionem, ejusque consummationem contra parentem communem non provocari.

c) Comment. ad §. 1. p. 380. Interpretem omni exceptione ma-

Erſt das Landrecht verbeſſerte dieſes Herkommen, und führte die Sache auf allgemeine und richtige Grundſätze zurück.

§. 1011.

Fortſetzung.

Durch dieſe Widerlegung ſind wir aber noch keinen Schritt weiter in der Beantwortung der Frage vorgerückt; denn wenn auch alle die Genneriſchen Gründe nichts erweiſen, ſo fragt es ſich dennoch, ob nicht aus andern Gründen die ſtillſchweigende, d. i., durch concludente Handlungen gefolgerte Einkindſchaft Statt habe. So viel iſt richtig, daß dieſelbe bei minderjährigen Stiefkindern nicht Statt habe, denn da bei denſelben ſogar die ausdrücklich erneuerte Einkindſchaft ohne Erkenntniß und Beſtätigung der Obrigkeit (§. 1008.) nichtig iſt, ſo kann um deſto weniger die ſtillſchweigende Einkindſchaft Statt haben. Es iſt gleichviel, ob die Kinder durch einen ausdrücklichen oder durch einen ſtillſchweigenden Vertrag verletzt werden, und ſo wenig der Minderjährige die ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft mit ſeinem Ehegatten eingehen kann, eben ſo wenig kann er auch die ſtillſchweigende Einkindſchaft mit ſeinen Stiefeltern nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles eingehen. Gönner nimmt dieß auch als Regel an, a) ſtatuirt aber in dem Falle, wenn der ſtiefelterliche Theil vom Tage der getrennten letzten Ehe an gerechnet, Jahr und Tag lang mit dieſem Minderjährigen die vorige Gemeinſchaft ohne Dazwiſchenkunft einer widrigen Handlung fortſetzt, ſtillſchweigende Einkindſchaft, und gründet dieſe Behauptung auf die Analogie des Bambergiſchen Landrechtes, welches nach Verlauf von Jahr und Tag von Zeit der Trauung der Eheleute bei nicht gepflogener Richtigkeit oder ohne obervormundſchaftliches Vorwiſſen eingegangener Gütergemeinſchaft zwiſchen den erſtehelichen Kindern ihren rechten und Stiefeltern die ſtillſchweigende Einkindſchaft eintreten läßt. b) Allein dieſe ſchon oben angeführte

---

jorem desuper agit praxis patriae ab omni retro tempore cognita, et nulli unquam dubio hujusque subjecta. Adeo quidem, ut retroacta memorent; ipsis etiam liberis propriis ejusmodi vitrici vel novercae eandem realis divisionis petendae facultatem aliquoties adjudicatam fuisse.

a) a. a. O. §. XXII. S. 166.

b) a. a. O. §. XXXVI. S. 170 u. 171.

Analogie iſt fehlerhaft, es ſind hier verſchiedene Fälle, es ſind hier verſchiedene Gründe vorhanden, und da wir von derſelben bei Großjährigen keinen Gebrauch machen konnten, ſo können wir um deſto weniger bei Minderjährigen hiervon einen Gebrauch machen. Ob aber nicht bei großjährigen Kindern durch ganz bindende Handlungen oder ſtillſchweigend die Einkindſchaft eingegangen werden könne, dieſe Frage verdient noch einige Betrachtung. Man denke ſich mit Gönner a) den Fall, der Stiefvater lebe nach dem Tode der Mutter der vereinkindſchafteten Kinder mehrere Jahre lang mit ſeinen Stiefkindern fort; ſie ſeyen großjährig, leben mit ihrem Stiefvater in beſter Harmonie, beſorgen mit ihm in ſchöner häuslichen Zufriedenheit alle häusliche Geſchäfte, beſtellen die Felder, erndten die Früchte, kaufen von dem errungenen Gelde mehr Ackerland, und keiner der Intereſſenten denke an eine Vertheilung dieſes gemeinſchaftlichen Vermögens. Allein die Worte, der Geiſt und die Analogie des Landrechts ſcheinen auch hier einen ausdrücklichen Vertrag zu fordern, das Herkommen iſt dieſer Gattung von Einkindſchaft zuwider, die Analogie der wechſelſeitigen Erbfolge ſtreitet dagegen, von dem Landrechte tritt für dieſelbe keine Begünſtigung, und hiermit reſtrictive Erklärung ein, auch wird es äußerſt ſchwer, eine ſolche concludente Handlung ausfindig zu machen, am allerwenigſten iſt aber die von Gönner angegebene eine ſolche. Die Worte des Landrechts ſagen klar: „in Ermanglung eines ſolchen Pacts" (daß nämlich die Einkindſchaft nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles fortdauern ſoll) „können zwar die Stiefkinder, in ſoweit ſie großjährig und des „Ihrigen mächtig, und der ſtiefelterliche Theil damit einverſtan„den iſt, ſich nach Belieben neuerlich vereinkindſchaften laſſen." b) Das Landrecht arbeitet in allen ſeinen Verfügungen dahin, daß ein feſter und an beſtimmten Handlungen kennbarer Güterſtand zwiſchen den Ehegatten und deren Kindern vorhanden ſey, und dieß nicht nur allein in Rückſicht der Ehegatten und ihrer Kinder, ſondern auch hauptſächlich deßwegen, damit der dritte Contrahent wiſſe, wie er mit ſolchen Eheleuten daran ſey. Nun wird aber durch einen ſtillſchweigenden Vertrag kein ſolcher feſter Güterſtand conſtituirt, und es mangelt an einem beſtimmten Zeichen, woraus dieſer von dem dritten Contrahenten entnommen werden könnte.

---

a) a. a. O. §. XXXIV. S. 168.

b) L. R. §. 10. S. 319.

Die Exiſtenz einer ſolchen concludenten Handlung iſt demſelben oft unbekannt, und was denn eigentlich eine concludente Handlung ſey, manchen Streitigkeiten unterworfen. Dieſe Schwierigkeiten hat auch Gönner ſehr wohl eingeſehen, und deßwegen den oben erwähnten Geſetzvorſchlag gemacht. Das Beiſammenleben und alle die Handlungen, die Gönner anführt, ſind keine ſolche, woraus auf den Willen, die vorhergehende Einkindſchaft fortzuſetzen, geſchloſſen werden könnte. Sie machen eine Societät aber keine ſtillſchweigende Einkindſchaft aus, und es tritt hier die vollkommene Analogie und Entſcheidung des Landrechts ein, die wir bereits oben (§. 815.) an einem andern Orte angeführt haben. In dieſer Stelle heißt es: „Wann die Kinder ſammt „und ſonders von dem elterlichen Vermögen abgetheilt worden „wären, jedoch einige derſelben ihre Portiones in der Abſicht, „um mit einander fürohin zu leben und zu hauſen hinwieder zu„ſammen geworfen hätten, item wann die Eltern nur dieſem oder „jenem Kinde die Grundtheilung gegeben, die übrigen aber un„abgetheilt verblieben wären, ſodann ein dergleichen abgetheiltes „Kind mit oder ohne Teſtament verſtürbe, ſo ſolle unangeſehen „dieſer erſtgedachten Umſtände die bloße Blutsverwandtſchaft be„trachtet folglich eines ſolchen nachhero verſtorbenen Kindes Ver„mögenſchaft nach Inhalt gemeiner Rechten geerbet werden"; a) und der Commentar (§. 816.) gibt hiervon folgenden Grund an, weil kein Geſellſchafter dem andern ſuccedire, und es ſich daher derjenige, welcher eines andern Erbfolge haben wollte, ſelbſt zuzuſchreiben hätte, dieß nicht mittels eines Teſtamentes oder Vertrages ausgedrückt zu haben. b) Der nämliche Grund tritt auch in dem gegenwärtigen Falle ein, die Stiefeltern und Stiefkinder ſind nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles ipso jure abgetheilt, im rechtlichen Sinne daher als abgetheilt zu betrachten, und wenn ſie nachher ohne wirklich abzutheilen beiſammen bleiben, miteinander leben und hauſen, ſo kann durch dieſe Handlung eben ſo wenig das Erbrecht von Seite der Stiefeltern oder Stiefkinder nach einer zwiſchen ihnen vorhandenen Gütergemeinſchaft bemeſſen werden, als das nach wirklich vorgenommener Theilung geſchehene Zuſammenwerfen der Antheile der abgetheilten Kinder mit dem Vermögen der Eltern keine neue Gütergemeinſchaft be=

---

a) L. R. §. 23. S. 145.

b) Comment. ad §. 23. De altero casu. p. 122.

gründet, und das nach dem gemeinen Rechte eintretende Erbrecht keineswegeſ verrückt. Und dieſe Stelle war die eigentliche Entſcheidungsquelle, aus welcher der von Gönner vorgetragene Fall, wo der überlebende Stiefvater noch neun Monate mit ſeinen Stiefkindern, ohne mit denſelben abzutheilen, fortlebte, und die Geſchwiſter des Stiefvaters die Erbſchaft desſelben gegen die Stiefkinder verlangten, hätte entſchieden, und ſtatt auf einen irrelevanten Beweis zu erkennen, den Geſchwiſtern des Stiefvaters die Erbſchaft desſelben zuerkannt werden ſollen. Denn um die ſchon oben angeführten Gründe zu widerholen, die Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft konnte als ipso jure aufgelöſt nicht fortgeſetzt werden, Societätsrechte geben noch kein Erbrecht, und die Stiefkinder oder der Stiefvater hatten es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß ſie keine andere Erbfolge ſtipulirt hatten. Die erneuerte Einkindſchaft iſt nebſtdem als eine wechſelſeitige Erbfolge in das vorhin gemeinſchaftliche Vermögen anzuſehen, keine wechſelſeitige Erbfolge wird aber ſtillſchweigend eingegangen, ſondern es iſt nach der Natur der Sache und der ausdrücklichen Verordnung des Land-Rechts (§. 204.) hierzu ein ausdrücklicher Vertrag oder ein Teſtament vonnöthen. Da ferner die Stiefeltern und Stiefkinder einander weder verſchwägert, noch vielweniger durch die Bande des Bluts verwandt ſind, ſo iſt die zwiſchen denſelben einzugehende Einkindſchaft mehr eine Gattung von römiſcher Annahme an Kindsſtatt, die nach dem Bambergiſchen Herkommen ungewöhnlich iſt, und daher eben ſowohl wie die Erneuerung der Einkindſchaft, wenn die Stiefeltern bei neuerdings in ihrem Wittibſtande vereinkindſchafteten Kindern zur ferneren oder dritten Ehe ſchreiten, einen ganz beſonderen und ausdrücklichen Vertrag der Parteien (§. 1032.) erfordert. a) Das Landrecht fordert bei fortzuſetzender Einkindſchaft zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern bis in die dritte Ehe einen ganz beſonderen Vertrag, alſo muß auch bei fortzuſetzender oder vielmehr neuerdings einzugehender Einkindſchaft zwiſchen Stiefkindern und Stiefeltern in deren

---

a) L. R. §. 13. S. 325 u. 326. Comment. ad §. 13. p. 396: Eo quod circumstantiae hic occurentes neutiquam impediant; quia continuatio unionis ad tertium matrimonium censenda foret, pro re moribus bambergensibus hactenus incognita; quaeque potius in moram arrogationem jure romano talem, in patria aeque inuſitatam degeneratura foret; et id circa specialissimam conventionem partium exposceret.

Wittibſtande ein ebenfalls ganz beſonderer oder ausdrücklicher Vertrag eintreten. Denn in beiden Fällen iſt der nämliche Grund vorhanden, und es läßt ſich nicht abſehen, warum in dem einen Falle ein ausdrücklicher Vertrag erfordert werden, in dem andern hingegen bloß ſtillſchweigende Einwilligung genügen ſollte.

§. 1012.

ßß) Wirkungen der beiden ausnahmsweiſe Statt habenden Einkindſchaften.

Bei neuerlich vorgenommener oder fortgeſetzter vorhandener Einkindſchaft bleibt

1. das gemeinſchaftliche Vermögen der getrennten Ehe, wie vorhin gemeinſchaftlich.
2. Die erſtehelichen Kinder bleiben nur mit ihren Stiefeltern in Einkindſchaft und Gütergemeinſchaft, die zweitehelichen in bloßer Gütergemeinſchaft.
3. In Rückſicht derjenigen Habſchaft, welche die Stiefeltern und Stiefkinder außer Gemeinſchaft beſitzen, werden dieſelben durch dieſe Einkindſchaft weder Inteſtat = noch weniger Notherben von einander.
4. In Rückſicht des eigenen Vermögens der Stiefkinder ſteht dem ſtiefelterlichen Theile die Nutznießung der Regel nach nicht zu. Bei Großjährigen entſcheiden die Verträge.
5. Ueber das eigene Vermögen der minderjährigen erſtehelichen Kinder ſteht dem ſtiefelterlichen Theile α) die Nutznießung ordentlicher Weiſe nicht zu, ſondern er hat ſolches β) der Obervormundſchaft zu berechnen, und γ) die Kinder aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen zu erhalten. δ) Ausgenommen, es wäre zur Zeit der Einkindſchafts = Erneuerung oder nachher von der Obervormundſchaft aus bewegenden Urſachen ein Anderes verordnet worden. a)

§. 1013.

Erläuterung des Commentars.

Die Erbfolge fällt in den außer Gemeinſchaft befindlichen Gütern hinweg, weil ſich die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft nach ihrer Natur und ihrem Endzwecke bloß allein auf das zwiſchen den Stiefkindern und Stiefeltern gemeinſchaftliche Vermögen bezieht, keineswegs aber auf das einem oder dem andern

---

a) L. R. §. 11. S. 319 u. 320.

Theile ausſchließliche Vermögen; weßwegen auch auf dasſelbe die bloße Blutsverwandtſchaft, die aber zwiſchen Stiefkindern und Stiefeltern hinwegfällt, das Erbfolgerecht ertheilen kann. a) Die elterliche Gewalt (potestas quasi patria), welche bloß daraus entſpringt, daß die Stiefeltern, ſo lange die Einkindſchaft dauert, als wahre Eltern der Stiefkinder angeſehen werden, kann ſich nur auf das unter der Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft begriffene Vermögen erſtrecken. Die Stiefeltern ſind daher in Rückſicht der Stiefkinder, ſo fern es das eigenthümliche Vermögen derſelben betrifft, bloß auswärtige Perſonen und haben daher die Nutznießung desſelben in der Art nicht, in der ſie ihren rechten Eltern zuſtand. b) Das Landrecht enthält bloß die Entſcheidung, daß den Stiefeltern über das eigene Vermögen der minderjährigen Kinder ordentlicher Weiſe die Nutznießung nicht zuſtehe, von der Nutznießung über das eigene Vermögen der Großjährigen ſchweigt es. Da aber der hier angegebene Grund auch auf dieſe eben ſo gut wie auf jene paßt, hiermit ein allgemeiner Grund iſt, ſo wurde die in dem Texte unter Nr. 5. enthaltene Entſcheidung mit aufgenommen. Es können öfters überwiegende Gründe vorhanden ſeyn, aus welchen der offenbare Nutzen der minderjährigen Kinder hervorgeht, wenn die Nutznießung den Stiefkindern überlaſſen wird. Man ſetze, das Stiefkind könne weder von dem ihm bei vorzunehmender Theilung zufallenden Kindstheile noch von ſeinem ſonſt eigenen Vermögen gehörig unterhalten werden, ohne daß die ganze Subſtanz desſelben dazu müſſe genommen, und dadurch entweder ganz oder zum Theile verzehrt werden; der Stiefvater, beſonders wenn er ſelbſt keine eigene Kinder hat, erbiete ſich zur Erhaltung des eigenen Vermögens der Kinder gegen die bloße Nutznießung, und wollte unter dieſen Bedingungen die vorhergehende Einkindſchaft mit dem Stiefkinde fortſetzen. c)

§. 1014.

B. Rechte und Verbindlichkeiten in Hinſicht der Gläubiger bei ausgebrochenem Concurſe.

Wenn die zweite Ehe getrennt wird, und das Vermögen bereits damals unter einem Concurſe ſtünde, oder darein geriethe, ſo bleiben

a) Comment. ad §. 11. werden usquo Notherben. p. 385.

b) Comment. ad §. 11. Ingleichen usque zu unterhalten.

c) Comment· ad §. 11. Ausgenommen usque ad finem. p. 385.

1. alle aus dem Concurſe nicht bezahlten Schulden, in ſo weit ſie während der zweiten Ehe gemeinſchaftlich waren, auf den zweitehelichen Theil haften, welcher daher
2. allein dafür zu haften, und
3. dieſelben aus dem etwa nach der Hand erworbenen Vermögen zu tragen hat. a)

§. 1015.

Erläuterung des Commentars.

Dieſes Falles gedenkt ſchon Marcus Severinus in ſeinen Obſervationen über Juſtus Veracius oder der unter dieſem Namen verſteckte Hofrath Lechner, ohne daß hierüber etwas gewiſſes beſtimmt worden iſt. Im Jahre 1736 trug ſich folgender Fall zu. Friedrich Hofmann aus Kirchehrenbach hatte in ſeinem Wittibſtande von einem gewiſſen Hofrathe Schöffel 500 fl. Anlehen erhalten, und nachher eine Baſe des Gläubigers geheirathet, und mit derſelben Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft eingegangen. Nach dem Tode des Mannes erhielt die Frau aus dem äußerſt ſtark verſchuldeten Vermögen nichts als einige ſehr unbedeutende kaum des Nennens werthe Mobilien; die Schuld blieb unbefriedigt, und die Wittwe wurde von dem Gläubiger als Miterbin eingeſetzt. Und hier entſtand die Frage unter ihr und den Teſtamentsexecutoren, ob ſie wirklich eine wahre Schuldnerin geblieben ſey, und ſich daher einen Abzug von ihrer Erbportion müſſe gefallen laſſen. Als gewiß muß man hierbei vorausſetzen, daß in einem ſolchen Falle jeder Ehegatte für immer für die Schulden haften müſſe, welche er vorher gehabt, und in die Gütergemeinſchaft eingebracht hat; daß der Mann eben ſo zur Bezahlung der Schulden verbunden ſey, welche er während der zweiten Ehe als Haupt der Familie ſelbſt, oder die ſeine Frau in dem ihr zukommenden Wirkungskreiſe contrahirt hat, eben ſo, daß die Frau diejenigen Schulden ganz allein bezahlen müſſe, welche ſie außer ihrem weiblichen Wirkungskreiſe gemacht hat. Denn dergleichen Schulden haften, in welchem Güterſtande immer auch die Eheleute mit einander gelebt haben, nach ihrer Natur auf ihren urſprünglichen Schuldner, deßwegen werden ſie auch an und für ſich oder wenigſtens im rechtlichen Sinne die eigentlichen Schulden des Mannes oder der Frau genannt. Es iſt alſo nur

---

a) L. R. §. 12. S. 320.

noch bloß von den Schulden die Frage, welche auf den urſprünglich nicht ſchuldenden Ehegatten aus der beſtehenden Gütergemeinſchaft übergehen. Für die verneinende Meinung ſtreiten folgende äußerſt ſcheinbare Gründe. Erſtens würde es ganz und gar unbillig ſeyn, wenn z. B. die überlebende Stiefmutter, welche die Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft mit ihren etwa vorhandenen Stiefkindern aufgelöst ſieht, und dieſelbe zu ihrem eigenen Vortheile nicht nur fortſetzen kann, auf der andern Seite und deſſen ungeachtet an die gemeinſchaftlichen Schulden eben ſo gebunden ſeyn ſollte, als wenn die erwähnte Gütergemeinſchaft noch immer fortdauerte. Wenigſtens könnte zweitens auch unter der Vorausſetzung, daß die überlebende Stiefmutter hierzu verbunden ſey, und erſteheliche Kinder vorhanden ſeyen, ſich dieſe Verbindlichkeit nicht weiter als gerade auf den Antheil ausdehnen, den ſie in dem Falle des nicht ausgebrochenen Concurſes ans dem gemeinſchaftlichen Vermögen in der Theilung wirklich empfangen hätte. Es ſey daher ganz billig, daß den Gläubigern die Einrede der Theilung (exceptio divisionis) könnte entgegengeſetzt werden, und ſie mit dem übrigen Theile ihrer Forderung an die erſtehelichen Kinder verwieſen würden. Und dieſe Meinung hat auch in der That in dem oben erwähnten Falle das geiſtliche Vicariat gehalten, und die Wittwe Hoffmann von aller Verbindlichkeit und allem Beitrage mit Beifügung des Grundes, weil dieſelbe weder die Schuld contrahirt, noch Erbin des gemeinſchaftlichen Vermögens geworden ſey, freigeſprochen.

§. 1016.

Fortſetzung.

Allein für die bejahende Meinung, für welche ſich auch das Landrecht erklärt hat, ſtreiten ſelbſt aus der Natur der Bamberger Gütergemeinſchaft entnommene weit ſtärkere Gründe. Denn die Gütergemeinſchaft macht a. alle vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Schulden beider Eheleute gemeinſchaftlich, und iſt, wenn ſie in der zweiten Ehe mit der Einkindſchaft verbunden iſt, von der in der erſten Ehe nur in ſoweit verſchieden, daß bei der erſten die Eltern in Rückſicht der Eingehung der Contracte der Hinterlaſſung der Erbſchaft, und anderer Dinge in Rückſicht der erſtehelichen Kinder gebundenere Hände haben, und daß ſie bei überlebenden ſtiefelterlichen Theile zerfällt. So wie aber b. dieſe Eigenheiten bloß aus dem beſonderen mit den Kindern eingegangenen Vertrage herrühren; ſo verändern ſie im Uebrigen

die Rechte und Verbindlichkeiten in Rückſicht der Eheleute unter ſich nicht, und können c. um deſto weniger zum Nachtheile der Gläubiger gereichen, je weniger dieſe in verſchiedenen Fällen den Nachtheilen der zwiſchen ihrem Schuldner und deſſen Eheweibe eingegangenen Gütergemeinſchaft ausweichen können. (Wenn z. B. Cajus ſeinen eigenen Gläubigern hinlänglich zahlbar wäre, aber die Livia, welche ſehr verſchuldet iſt, heirathete, und ſich dadurch in den Zuſtand der Unzahlbarkeit verſetzte). Die Billigkeit fordert daher, daß den nämlichen Gläubigern die Vortheile der Gütergemeinſchaft zu Theil werden, die darin beſtehen, daß beide Ehegatten, obgleich der eine ihnen urſprünglich nicht verbindlich war, als ihre Schuldner erhalten. d. Im Gegentheile würde der öffentliche Verkehr äußerſt geſchwächt werden, welches um deſto weniger geſchehen kann, als e. jedem Ehegatten hinlängliche Mittel zur Seite ſtehen, ſich gleich beim Eintritte der Ehe gegen die vorhergehenden Schulden des anderen Theiles zu verwahren, und während der Ehe auf verſchiedene Art dafür zu ſorgen, daß keine zu große Schuldenlaſt erfolge. Den Schaden, den daher der Ehegatte durch Unterlaſſung dieſer Vorſichtsmittel erleidet, fühlt er durch ſein eigenes Verſchulden. Aber man ſetze auch, daß das gemeinſchaftliche Vermögen der Stiefmutter oder der Ehefrau zweiter Ehe durch bloße Zufälle abgenommen habe, und in Concurs gerathen ſey, ſo muß ſie dagegen bedenken, daß ihr bei vermehrtem Vermögen, beſonders in dem Falle, wo eigene Kinder von ihr vorhanden wären, da ſie alle die auf dieſelben bei der Theilung mit den erſtehelichen Kindern fallenden Theile überkommen hätte, Vortheil gehabt hätte. Man muß daher einen Fall in den anderen, Nachtheil und Gewinn gegen einander rechnen. Hierzu kommt noch, daß auf den Fall, wo die Stiefmutter nur für ihre eigenen oben erwähnten Schulden zu haften hätte, von den übrigen aus der Gütergemeinſchaft auf ſie zurückfallenden Schulden wenigſtens in Rückſicht eines Theiles ausgeſchloſſen ſeyn ſollte, öfters eine Trennung dieſer verſchiedenen Schulden vorgenommen werden müßte, und daraus verſchiedene Weitläufigkeiten und Streitigkeiten entſtehen würden. Endlich iſt f. noch niemand in den Sinn gekommen, zu zweifeln, daß der überlebende rechtelterliche Theil in gleichem Falle des nachher über ſein Vermögen ausgebrochenen Coucurſes bei beſſeren Glücksumſtänden zur Befriedigung der leer ausgehenden Gläubiger gehalten ſey. Man mache nun hiervon die Anwendung auf die über-

lebenden Stiefeltern. So wie der rechtelterliche Theil im Falle der Grundtheilung nur einen Kindstheil aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen erhält, ſo iſt es auch mit den Stiefeltern beſchaffen, nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß bei überlebenden Stiefeltern die Einkindſchaft mit den Stiefkindern der Regel nach aufhört, hingegen aber bei überlebendem rechtehelichen Theile oder Ehegatten erſter Ehe die Einkindſchaft mit den erſtehelichen Kindern fortgeſetzt wird. Dieß ſind aber lauter Umſtände, welche bloß die Eltern und Kinder unter ſich betreffen, und daher in Rückſicht der Gläubiger keine Aenderung machen können. a)

§. 1017.

Fortſetzung.

Das dagegen angeführte erſte Argument iſt durch die Gründe a. und b. hinlänglich widerlegt. Denn ſo wie in der erſten Ehe, wenn der eine Theil der beiden Miteigenthümer ſtirbt, und das Vermögen im Concurſe hinterläßt, der überlebende den leer ausgehenden Gläubiger für immer verbunden iſt; ſo wie das nämliche ohne allen Zweifel in der zweiten Ehe bei eingegangener Einkindſchaft, nachher überlebendem ſtiefelterlichen Theile, und vorher verſtorbenen oder abgetheilten Stiefkindern Statt hat: ſo muß auch das nämliche in dem gegenwärtigen Falle, wo Stiefkinder wirklich vorhanden und noch nicht abgetheilt, noch wie gleich folgt, wirklich abzutheilen ſind, Statt haben. Denn in Rückſicht der Stiefeltern iſt es vollkommen einerlei, gar keine Stiefkinder zu haben, oder nur allein ſolche, mit welchen die vorhandene Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft aufgelöst wird, und die aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen, wenn welches vorhanden wäre, ihren Kindstheil der Regel nach erhalten könnten, zufälliger Weiſe aber nicht erhalten, und daher in ſo weit für todt zu achten ſind. — Eben ſo können in Rückſicht des zweiten Arguments die Stiefkinder nicht angehalten werden, aus ihrem bereits eigenthümlich beſeſſenen oder künftig erſt zu erlangenden Vermögen die in Frage liegenden Schulden auch nur nach der ſie treffenden Rate zu zahlen. Denn ſie ſind die bloßen Erben der elterlichen Maſſe, obgleich ſie es aus einem Vertrage ſind, und daher aus dieſem Titel allein nicht zu erwähnten Schulden verbunden; wenn aber die Vortheile der Erbſchaft hinweg-

a) Comment. ad §. 12. p. 386 — 390.

fallen, ſo fällt auch die Laſt derſelben hinweg. Ganz anders iſt es mit dem überlebenden Stiefvater oder der Stiefmutter beſchaffen; denn dieſe können des gegenwärtigen Sprachgebrauches ungeachtet nicht im juriſtiſchen Sinne die wahren und bloßen Erben des verſtorbenen Ehegatten genannt werden; da die wahre Erbſchaft in einer Succeſſion in ſolchen Gütern beſteht, die bisher einem anderen und keineswegs mir zuſtanden, und man die ganze Natur der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft, wenn man hier von dieſen Grundſätzen Gebrauch machen wollte, über den Haufen werfen würde. Der Stiefvater oder die Stiefmutter bleiben daher für die vorher gemeinſchaftlichen und noch nicht abgetragenen Schulden auf immer verhaftet, und dieß zwar ſelbſt nach dem Vertrage dieſer Gütergemeinſchaft, welche ſie mit dem verſtorbenen Ehegatten eingingen. Es war der Mühe werth, dieſen Gegenſtand durch die Gründe für und wider etwas weitläufiger zu erklären, da dadurch die Bambergiſche Gütergemeinſchaft vollſtändiger erläutert wird. a)

Kapitel V.

Von Vorſchreitung der Eltern erſter Ehe zur dritten oder noch weitern Verehelichung.

§. 1018.

Vorerinnerungen.

1) Unter Eheleuten, welche zur dritten oder weitern Ehe ſchreiten, werden bloß diejenigen Eheleute erſter Ehe verſtanden, welche unabgetheilte Kinder aus den vorhergehenden erſten Ehen haben.

2) Eheleute, welche keine Kinder aus der vorhergehenden Ehe mehr haben, oder deren Kinder abgetheilt ſind, ſind bei ihrem Vorſchritte zur fernern Ehe als ſolche zu betrachten, welche zur erſten Ehe ſchreiten.

3) In Rückſicht der zweitehelichen Kinder ſind die zur dritten Ehe ſchreitenden Eltern als ſolche zu betrachten, welche zur zweiten Ehe ſchreiten, und iſt in Rückſicht der zweitehelichen Kin-

a) Comment. ad §. 12. Dubia, p. 390 et 391.

der alles das zu beobachten, was bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe (§. 602. u. f.) verordnet wurde.

4) In Rückſicht der erſtehelichen Kinder kommen ſolche bloß als Eheleute, welche zur dritten Ehe ſchreiten, in Betrachtung; daher es gegenwärtig bloß auf die noch vorhandenen Kinder erſter Ehe ankommt.

5) Das nämliche, was bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe von dem Landrechte (§. 602. u. f.) verordnet worden iſt, tritt auch in Rückſicht des Uebertrittes zur dritten und fernern Ehe ein. a)

§. 1019.

A. Die vier Fälle des Landrechts.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche bei der dritten und weitern Ehe Statt haben, handelt das Landrecht unter folgenden vier Fällen ab.

I. Der verwittibte elterliche Theil hat in der zweifachen vorigen Ehe nach gemeinem Rechte gelebt, oder auch in der zweiten die Errungenſchaft gemein gehabt.

II. Die Eltern erſter Ehe ſind mit dem Ehegatten zweiter Ehe in einem wechſelſeitigen Erbfolgevertrag geſtanden.

III. Der Ehegatte erſter Ehe hat in der erſten Ehe in Gütergemeinſchaft, in der zweiten Ehe nach gemeinem Rechte gelebt.

IV. Der Ehegatte erſter Ehe hat ſowohl in der erſten als der zweiten Ehe in Gütergemeinſchaft gelebt, und ſeine erſtehelichen Kinder vereinkindſchaftet.

§. 1020.

I. Fall, wenn der verwittibte elterliche Theil in der zweifachen vorigen Ehe nach gemeinem Rechte gelebt, oder auch in der zweiten die Errungenſchaft gemein hatte.

1) Das Eigenthum deſſen, was der Wittwer oder die Wittwe von dem letztverſtorbenen Ehegatten erhielt, fällt α) von dem Augenblicke der weitern Verehelichung den Kindern des letzten zu. β) Die Eltern haben hieran bis zu ihrem Tode die Nutznießung (§. 600). γ) Nach ihrem Tode erhalten die erſtehelichen Kinder das ihnen bei der zweiten Verehelichung des Verſtorbenen zuge-

a) L. R. Th. II. Anh. I. §. 1. S. 320 u. 321.

fallene Eigenthum deſſen, was er von ſeinem erſten Ehegatten, die zweiteehelichen Kinder das ihnen bei der dritten Verehelichung des Verſtorbenen zugefallene Eigenthum deſſen, was er von ſeinem zweiten Ehegatten erhalten hat, mit Ausſchluß aller übrigen Halbgeſchwiſter. a)

2) Wenn die Eltern in der dritten Ehe nach gemeinem Rechte leben wollen, tritt das nämliche ein, was oben (§. 602 und 617.) deßhalb verordnet wurde. b)

3) Der Errungenſchaft- und Erbfolgevertrag haben in der dritten Ehe nicht Statt. c)

4) Wollen die Eltern in der dritten Ehe die Gütergemeinſchaft eingehen, ſo iſt es hiermit nach den oben (§. 620.) deßhalb angeführten Verordnungen zu halten. d)

§. 1021.

Erläuterung des Commentars.

Es ſcheint zwar, daß das, was der zur dritten Ehe ſchreitende Ehegatte von ſeinem verſtorbenen Ehegatten erhalten hat, mit deſſen übrigen Vermögen vermiſcht worden ſey, und eine und eben dieſelbe Maſſe ausmache, und daher die Regel eintrete, daß die Kinder verſchiedener Ehen ihren gemeinſchaftlichen Eltern gleichmäßig ſuccediren. Allein das Gegentheil oder die im Texte (§. 1020) enthaltene Verordnung fließt aus dem natürlichen Grunde, daß die verſtorbenen Eltern, von welchen der überlebende zur dritten Ehe geſchrittene Ehegatte etwas erhalten hat, ſolches vielmehr ihrem als einem fremden Blute zuwenden wollten. e) — In der erſten Ehe wird zwar den Ehegatten zugelaſſen, in Rückſicht ihres Vermögens nach gemeinem Rechte zu leben, den Errungenſchaftsvertrag einzugehen, oder das Vermögen nach Bambergiſchem Herkommen zu vermiſchen. Das nämliche wurde ihnen auch, ſo viel es thunlich war, in der zweiten Ehe zugegeben (§. 617 und §. 618). Allein ihnen auch in der dritten Ehe die nämliche Befugniß einzuräumen, würde den Weg zu verſchiede-

---

a) L. R. §. 4. S. 321.

b) L. R. §. 3. S. 322.

c) L. R. §. 4. S. 322.

d) L. R. §. 5. S. 322.

e) Comment. ad §. 2. p. 391.

nen Verwirrungen in Rückſicht der Erbfolge, der Theilung, der Erbsraten und ähnlicher Dinge, und zu weiten daraus entſtehenden Streitigkeiten bahnen. Es war daher nothwendig, dieſe Freiheit der Ehegatten um deſto mehr einzuſchränken, da ihnen nach dem Landrechte noch andere und bequemere Wege, ihren Güterſtand zu reguliren, offen ſtehen. a)

§. 1022.

II. Fall, wenn die Eltern erſter Ehe mit dem Ehegatten zweiter Ehe in einem wechſelſeitigen Erbfolgepact geſtanden wären.

Solchen Falls iſt es zu halten, wie oben (§. 623.) vorgeſehen iſt. Er hört nämlich

1) der vorige Erbfolgevertrag von ſelbſt auf.
2) Das mittels ſolcher von dem verſtorbenen Ehetheile vererbte Vermögen fällt auf die mit ihm erzeugten Kinder zurück.
3) Will der Ehegatte erſter Ehe in dritter Ehe nach gemeinem Rechte leben, ſo tritt der §. 615; will er die Gütergemeinſchaft eingehen, der §. 620. ein.
4) Der Errungenſchafts- und Erbfolgevertrag iſt auch hier ausgeſchloſſen. b)

§. 1023.

III. Fall, wenn die Eltern in der erſten Ehe in Gütergemeinſchaft, in der zweiten nach gemeinem Rechte gelebt haben.

1) Bei unabgetheilten erſtehelichen Kindern hat wegen des unter den Eheleuten in der dritten Ehe einzugehenden Güterſtandes durchaus das Statt, was oben in den §§en 628 — 639. deßhalb enthalten iſt.
2) In Rückſicht der zweitehelichen Kinder treten die Diſpoſitionen der §§en 615 — 621. ein.
3) Uebrigens können die Eltern, wenn die Kinder erſter Ehe unabgetheilt bleiben, weder den Errungenſchafts- noch den Erbfolgevertrag eingehen. c)

---

a) Comment. ad §. 4. p. 392.
b) L. R. §. 6. S. 322.
c) L. R. §. 7. S. 323.

§. 1024.

IV. Fall, wenn die Eltern in erſter und zweiter Ehe in Gütergemeinſchaft gelebt, und ihre Kinder vereinkindſchaftet haben.

1) Von den in der dritten Ehe einzugehenden Güterſtänden.

In ſolchen Fällen ſind die Eltern

1) nicht befugt, mit dem künftigen Ehegatten die Errungenſchaft gemein zu machen, oder die wechſelſeitige Erbfolge einzugehen. Sie können dieß nicht bei ihrem Uebertritte zur zweiten Ehe, vielweniger bei ihrer dritten Verehelichung.

2) Sie können bloß mit demſelben nach gemeinem Rechte oder in Bambergiſcher Gütergemeinſchaft leben.

3) Es mögen nun die Eltern in der dritten Ehe nach gemeinem Rechte oder in Bambergiſcher Gütergemeinſchaft leben, ſo hat wegen Gleichheit des Grundes ohne Unterſchied nachfolgendes Statt a)

§. 1025.

2) Rechte der Kinder,

α) erſter Ehe.

Die erſtehelichen Kinder können

1) die Theilung verlangen, dagegen müſſen ſie ſich auch

2) dieſelbe von ihren Eltern gefallen laſſen,

3) ohne Unterſchied, ob Kinder aus der dritten Ehe zu hoffen, aus der zweiten vorhanden oder nicht vorhanden ſeyen. b)

4) Den großjährigen Kindern und den Vormündern der Minderjährigen wird jedoch vom Landrechte gerathen, auf der Theilung in Fällen, α) wo die Eltern ihres Hausweſens wegen wieder heirathen müſſen, β) als gute Haushälter bekannt ſind, γ) die Theilung nicht ohne Nachtheil des Hausweſens und der Handirung vorgenommen werden kann, δ) keine Kinder der dritten Ehe zu hoffen, oder auch ε) aus der zweiten Ehe vorhanden ſind, ζ) die Eltern in Rückſicht des Voraus oder ſonſt etwas zum Beſten der Kinder thun wollen u. ſ. w., nicht ſo ſtrenge zu beharren, und die Einkindſchaft vorzuziehen.

---

a) L. R. §. 8. S. 323. Comment. ad §. 8. p. 382.

b) L. R. §. 9. S. 324.

5) Die obrigkeitlichen Perſonen werden auch dieß bei den Kindern und ihren Vormündern zu erzielen angewieſen. a)

§. 1026.

Erläuterung des Commentars.

Man könnte dagegen den Einwurf machen, die Theilung könne weder von der reinen Willkür der Eltern noch der Kinder abhängen, ſondern müſſe vielmehr durch gütliche Uebereinkunft der Parteien oder Erkenntniß des Richters beſtimmt werden. Denn es gebe 1. keine Erbſchaft eines Lebenden, 2. ſo wie die Eltern und die Kinder bei dem Uebertritte zur zweiten Ehe nicht die Theilung verlangen könnten, ſo könnten ſie es auch nicht in im gegenwärtigen Falle, indem 3. der nämliche Güterſtand oder die Gütergemeinſchaft auch in der dritten Ehe fortgeſetzt werde. 4. Sey es ſehr hart, wenn die Eltern, welche vielleicht ſchon in die erſte Ehe den größten Theil des Vermögens gebracht oder darin erworben, und in der zweiten mit Mühe und Schweiß zu erhalten geſucht, oder noch überdieß vermehrt hätten, wider Willen zur Theilung gezwungen würden, beſonders wenn ſie 5. die vorige Einkindſchaft in der dritten Ehe fortſetzen wollten, und ſich in Rückſicht des nun zu beſtellenden Voraus und ſonſt zu billigen Bedingniſſen verſtünden. Im Gegentheile würde 6. z. B. der Vater, der in einer nicht wohl zu veräußernden, und wenn ſie veräußert würde, keiner vortheilhaften Handlung ſtecke, alles und jedes Vermögens, dieſelbe gehörig fortzuſetzen, zum Nachtheile ſeiner ſelbſt, ſeiner Kinder und des Publicums beraubt werden. Allein ad 1. gibt es keine Regel ohne Ausnahme. Ad 2. iſt zwiſchen dem erſten und zweiten Falle ein großer Unterſchied; denn im erſten Falle leiten die Kinder ihr Recht auf das Vermögen des verwittibten Theiles unmittelbar aus der Perſon und Repräſentation ihres verſtorbenen Vaters oder ihrer verſtorbenen Mutter her; im zweiten hingegen oder bei eingegangener zweiten Ehe und Einkindſchaft werden ſie entweder vermöge des mit ihren Eltern eingegangenen Vertrages oder des dem Vertrage gleich geltenden richterlichen Erkenntniſſes wirkliche Eigenthümer des elterlichen Vermögens. Jeder Miteigenthümer hat aber ſowohl nach dem Natur-, als nach dem Civilrechte die Befugniß zu verbieten und zu verhindern, daß die gemeinſchaftlichen Güter

---

a) L. R. §. 11. S. 324 und 325.

nicht in einen anderen Zuſtand oder veränderte Umſtände kommen, als in denen ſie vorher waren; wenn daher auch die Kinder die dritte Verehelichung ihrer Eltern nicht hindern können, ſo können ſie doch durch Antrag auf Theilung den damit verbundenen Schaden abwenden. Nro. 3. fällt nach dem eben erwähnten hinweg. Ad 4. Die Rechte der Paciscenten müſſen der Regel nach wechſelſeitig ſeyn. Es würde aber für die Kinder eben ſo hart ſeyn, ſich mit ihren Erbportionen, in Rückſicht welcher ſie bereits in der zweyten Ehe der Gefahr ausgeſetzt waren, ſich einem noch weiteren und ungewiſſeren Loſe auszuſetzen. Der Nr. 5. angeführte Umſtand enthält zwar einen Grund, die Kinder zur ferneren Einkindſchaft zu überreden, aber keinen Rechtsgrund, dieſelben dazu anzuhalten, was auch von Nr. 6 gilt a). — Daß auf den §. 1025. Nr. 3. angeführten Unterſchied nicht geachtet wird, liegt darin, weil den erſtehelichen nicht bloß wegen nachfolgender Kinder, ſondern überhaupt durch die dritte Ehe Schaden bevorſteht. b)

§. 1027.

β) Rechte der Kinder zweiter Ehe?

Die zweitehelichen Kinder können hingegen

1) die Theilung nur dann fordern, wenn ſie mit den erſtehelichen gleiche Einkindſchaftsrechte (§. 845.) genießen.
2) Im entgegengeſetzten Falle werden ſie wie Kinder betrachtet, deren Eltern zur zweiten Ehe ſchreiten, weßwegen auch die deßhalb angeführten Verfügungen (§. 845. u. f.) auch hier Statt haben.
3) Dieſelben ſind daher auf den Fall, daß ihre Geſchwiſter erſter Ehe wirklich abgetheilt wurden, ſie ſelbſt aber zu vereinkindſchaften wären, auf dem Papiere (§. 991. Nr. 4.) abzutheilen. c)

§. 1028.

Erläuterung des Commentars.

Es hängt nämlich keineswegs von der bloßen Willkür dergleichen Kinder ab, auf Theilung anzutragen, ſondern die Sache muß durch gütliche Uebereinſtimmung, oder wo dieſe nicht zu

---

a) Comment. ad §. 9. ſollen ſie usque berechtiget ſeyn. p. 392 — 394.

b) Comment. ad §. 9. Unangeſehen usque zu hoffen. p. 394.

c) L. R. §. 11. S. 325.

Stand kömmt, durch richterliches Erkenntniß geſchlichtet werden, denn ſo wie die Kinder erſter und zweyter Ehe in Rückſicht der elterlichen Gütergemeinſchaft verſchiedener Rechte (§. 842.) genießen, ſo hängt kein Theil in deren Ausübung von dem andern Theile ab, oder muß ſich von demſelben irgend eine Vorſchrift gefallen laſſen. Die erſtehelichen Kinder können daher abgetheilt, die zweytehelichen vereinkindſchaftet werden, und ſo umgewandt die erſten aus beſonders eintretenden Gründen in der dritten Ehe vereinkindſchaftet, und die letzteren nach Lage der Umſtände abgetheilt werden. a)

§. 1029.

3) Einkindſchaft.

α) Wie ſolche zu geſchehen habe?

Kömmt es zur Vereinkindſchaftung der erſtehelichen Kinder, ſo ſollen

1) die Kinder, wenn ſie ſammt oder ſonders noch minderjährig oder ſonſt des Ihrigen nicht mächtig wären, nicht neuerlich vereinkindſchaftet werden, es wäre denn die Sache α) von der Obrigkeit mit allen Umſtänden genau unterſucht, β) zu ihrem Vortheile befunden, γ) und getreulich zu Protocoll niedergeſchrieben worden, indem dieſe Wiederholung der Einkindſchaft von dem ordentlichen Wege und der Regel der Grundtheilung abweicht.
2) Im entgegengeſetzten Falle iſt die Einkindſchaft nichtig, auch bleibt
3) den Kindern im Verletzungsfalle die Wiedereinſetzung in vorigen Stand vorbehalten. b)
4) Großjährige Kinder erſter Ehe können hingegen als Eigenthümer des Ihrigen die Einkindſchaft nach Willkür eingehen. c)
5) Nach Verlauf von Jahr und Tag von Zeit der Copulation der Eheleute tritt zwiſchen den großjährigen Kindern erſter Ehe ihren Eltern und Stiefeltern bei unterlaſſener Auseinanderſetzung ſtillſchweigende Einkindſchaft ein. — Denn dieſe Einkindſchaft wird α) von dem Landrecht (§. 1025. Nr. 4.) begünſtigt, β) es treten hier die nämlichen Gründe

a) Comment. ad §. 11. Im andern usque verordnet. p. 395.
b) L. R. §. 10. S. 324. Comment. ad §. 10. p. 314.
c) Comment. ad §. 10. wo ſie usque nicht mächtig. p. 394.

wie bei der ſtillſchweigenden Einkindſchaft der zweiten Ehe ein, γ) das Landrecht hat bloß in Rückſicht der minderjährigen erſtehelichen Kinder die erwähnte Ausnahme gemacht; δ) aus der unterlaſſenen Theilung und Fortſetzung der vorigen Einkindſchaft wird auf die beiderſeitige durch Facta erklärte Einwilligung der Parteien nothwendig geſchloſſen, ε) und die großjährigen Kinder haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß ſie nicht auf Theilung angetragen haben.

6. Da in Rückſicht der Kinder zweiter Ehe die zur dritten Ehe ſchreitenden Eltern eben ſo betrachtet werden, als wenn ſie zur zweiten Ehe ſchritten, ſo haben hier lediglich die bei der zweiten Ehe ſowohl in Betreff der ausdrücklichen als ſtillſchweigenden Einkindſchaft eintretenden Verordnungen (§. 706 — 708.) ohne alle Beſchränkung Statt.

§. 1030.

β) Wirkungen der Einkindſchaft.

Wenn die Einkindſchaft wirklich geſchehen iſt, ſo genießen alsdann in allen, was laut des Landrechts dahin einſchlägt,

1. die Kinder erſter und zweiter Ehe gleiche Rechte vereinkindſchafteter Kinder.
2. Die dritteheligen Kinder hingegen ſind in Hinſicht ihrer Eltern als bloß in der Gütergemeinſchaft ſtehende Kinder (§. 842.) zu betrachten. a)

§. 1031.

Erläuterung des Commentars.

Sie genießen gleiche Rechte nämlich in Rückſicht des beſonderen elterlichen Pflichttheils, welcher bei vereinkindſchafteten erſtehelichen Kindern hinwegfällt, der Concurrenz zu den Contracten der Eltern über das gemeinſchaftliche Vermögen u. ſ. w. Auch die Kinder zweiter Ehe erlangen durch ihre Einkindſchaft in die dritte Ehe entweder vermöge des mit den Eltern hierüber eingegangenen Vertrages oder des demſelben gleich geltenden rechtskräftigen Erkenntniſſes das nämliche Miteigenthum auf das Vermögen der Eltern; es bleibt auch kein anderer Unterſchied zwiſchen den zweitehelichen und erſtehelichen Kindern mehr übrig, als daß dieſe ſich ganz freiwillig vereinkindſchaften laſſen, jene aber vermöge eines beſonderen Vertrages oder mittels richterlichen Er-

---

a) L. R. §. 12. S. 325.

kenntniſſes vereinkindſchaftet werden. Die zweite Ehe wird in Rückſicht der zweitehelichen Kinder als die erſte Ehe angeſehen, die dritte Ehe muß daher auch in Rückſicht der drittehelichen Kinder als die erſte angeſehen werden. a)

§. 1032.

B. Wie es zu halten ſey, wenn der ſtiefelterliche Theil mit den erſtehelichen Kindern in Einkindſchaft geblieben iſt?

Wenn der ſtiefelterliche Theil die Stiefkinder (§. 1007 und 1008.) bei fortwährendem Wittibſtande in Einkindſchaft hatte, ſo ſoll

1. bei deſſen weiterer Verehelichung mit den Stiefkindern von Grund aus getheilt werden,
2. ohne Unterſchied, es ſeyen gleich die ehelichen Stiefkinder groß oder noch minderjährig,
3. weder aus der zweiten Ehe Kinder vorhanden, noch aus der dritten zu hoffen b); denn die hier vorkommenden Umſtände verhindern keineswegs, daß die Fortſetzung der Einkindſchaft bis in die dritte Ehe für eine dem Bambergiſchen Herkommen unbekannte mehr mit der Natur der Römiſchen bei uns eben ſo ungewöhnlichen Arrogation Aehnlichkeit habende und deßhalb einen ganz beſonderen Vertrag erfordernde Sache zu halten ſey. c)

§. 1033.

C. Wenn der Ehegatte zur vierten oder ferneren Ehe ſchreitet.

Wenn der Ehegatte zur vierten oder noch weiteren Verehelichung vorſchreitet, ſo ſoll

1. vorderſamſt auf die nächſt vorausgegangene Ehe und den Güterſtand derſelben geſehen,
2. ſollen nach demſelben die vorausgegangenen Verfügungen des Landrechts in Anwendung gebracht werden. Denn wie der Güterſtand einmal unter den Eheleuten eingegangen war, ſo beſtimmt er in der Folge der Zeit die wei-

a) Comment. ad §. 12. p. 395 et 396.

b) L. R. §. 13. S. 325 u. 326.

c) Comment. ad §. 13. p. 396.

teren ſowohl in Hinſicht ihrer als ihrer Kinder ſtatthabenden Rechte. a)

Kapitel VI.

Von zuſammenheirathenden Eheleuten, die beiderſeits unabgetheilte Kinder von voriger Ehe haben.

§. 1034.

Einleitung.

Das Landrecht hat bisher von ſolchen Eheleuten gehandelt, wovon der eine Theil bloß unabgetheilte Kinder mit in die fernere Ehe gebracht hat, am Schluſſe handelt es von denjenigen Eheleuten, welche beide unabgetheilte Kinder in die fernere Ehe bringen. Die Rechte und Verbindlichkeiten derſelben gehörig zu reguliren, geht das Landrecht die bereits bekannten vier Güterſtände durch.

§. 1035.

I. Von den Eheleuten, welche in voriger Ehe beiderſeits nach gemeinem Rechte gelebt haben.

1) In wiefern ſolche nach gemeinem Rechte leben wollen?

Eheleute, welche in voriger Ehe beiderſeits nach gemeinem Rechte gelebt haben, können

1. den nämlichen Güterſtand in der weiteren Verehelichung fortſetzen.
2. In künftigen Erbfällen bleibt es bei dem gemeinem Rechte, vermöge welches
   - α) die aus den verſchiedenen Ehen vorhandenen Kinder, ihre eigenen oder gemeinſchaftlichen Eltern mit Ausſchluß der übrigen in gleichen Theilen erben,
   - β) die beiderſeits zugebrachten Kinder von einander niemals geſetzliche Erben werden.

---

a) L. R. §. 14. S. 326. Comment. ad §. 14. p. 396.

3. Uebrigens ſind die Eltern nicht ſchuldig mit ihren Kindern abzutheilen. a)

§. 1036.

2) In wiefern ſolche in wechſelſeitiger Erbfolge leben können?

Dagegen iſt dergleichen Eheleuten nicht verſtattet, eine wechſelſeitige Erfolge über ihr Vermögen einzugehen. b) Nebſt vielen andern Inconvenienzen, welche einem jeden bei reiferer Erwägung der Sache auffallen, kömmt vorzüglich folgende vor. Entweder wäre bei Vorausſetzung eines ſolchen Erbvertrages und nachher erfolgtem Tode eines der Eheleute die Erbfolge auf das Vermögen des Verſtorbenen zugleich den in die Ehe mitgebrachten Kindern des andern Theiles zu verſtatten, oder dieſe wären davon auszuſchließen. Keines von beiden würde aber mit den Rechten übereinſtimmen. Nicht das Erſte, weil ſie dem Verſtorbenen weder mittels des Bandes der Blutsverwandſchaft noch der Einkindſchaft etwas angehen, indem letztere die Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten vorausſetzt, und ſich daher im gegenwärtigen Falle gar nicht denken läßt. Nicht das Zweite, weil ſie von dem überlebenden Ehegatten, der ſein Vermögen dem wechſelſeitigen Erbvertrage unterwarf, eben ſo gut natürliche und rechteheliche Kinder ſind, als die, welche aus der weiteren Ehe nachfolgten. Wenigſtens würde dieſe wechſelſeitige Erbfolge eine beſondere Gattung von Eheverträgen ausmachen, deren Zulaſſung bei ſo vielen anderen und verſchiedenen Wegen, welche das Landrecht den Eheleuten zur Regulirung ihres Güterſtandes offen gelaſſen hat, kein vernünftiger Grund vorhanden iſt. c)

§. 1037.

3) In wiefern ſolche den gemeinſchaftlichen Errungenſchafts-Vertrag eingehen können?

Wollen die Eheleute ihr Vermögen nur nach der künftigen Errungenſchaft gemein machen, ſo haben

1. im allgemeinen ſowohl die wegen Beſtimmung des Einbringens und des beiderſeitigen Antheils an der Errungen-

---

a) L. R. Thl. II. Anh. II. §. 1. S. 326 u. 327. Comment. ad §. 1. p. 396 et 397.

b) L. R. §. 2. S. 327.

c) Comment. ad §. 2. p. 397.

ſchaft (§. 618.) als auch die wegen Conſtituirung eines Voraus bei zu befürchtender Verringerung des erſtehelichen Vermögens (§. 618. N. 4.) ſo wie die übrigen bei dem Güterſtande der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft (§. 258.) eintretenden Vorſchriften Statt.

2. Insbeſondere treten aber noch im vorliegenden Falle nachfolgende Verordnungen ein:

α) Bei nachher erfolgtem Abſterben eines der Eheleute wird die Errungenſchaft auf dieſen und den überlebenden Ehetheil in zwei Hauptheile ausgeſchlagen.

β) Was auf den Verſtorbenen gefallen iſt, erben ſowohl ſeine eigenen und zugebrachten, als auch die aus weiterer Ehe erzeugten gemeinſchaftlichen Kinder in gleichen Theilen.

γ) Die Rate der ererbten Errungenſchaft wird eigenes Gut der Kinder.

δ) Das übrige bleibt dem überlebenden Ehegatten gleichfalls als freies nach Inhalt des gemeinen Rechts disponibles Eigenthum, an welchem

ε) die in die zweite Ehe zugebrachten und aus ſolcher erzeugten Kinder desſelben zu ſeiner Zeit gleiches Erbrecht haben. a)

§. 1038.

Erläuterung des Commentars.

Ad α) Die beiden Ehegatten waren die alleinigen Hauptcompaciscenten der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft, wozu die Kinder weder von der einen noch von der andern Seite etwas von dem Ihrigen eingebracht haben; ſie kommen daher nachher zur Theilnahme dieſer Errungenſchaft nicht vermöge eigenen Rechtes, ſondern unter dem Titel als Erben. Ad β) Ungeachtet die Kinder aus verſchiedenen Ehen erzeugt ſind, ſo haben ſie an dem verſtorbenen Ehegatten ihren gemeinſchaftlichen Vater oder ihre gemeinſchaftliche Mutter. Ad γ) Der Grund dieſer Verfügung liegt darin. Die Kinder erbten die Errungenſchaft nicht durch die Wohlthat des überlebenden Theiles z. B. der Mutter, ſondern des verſtorbenen Vaters; dieſelbe iſt daher ein bloßes bonum adventitium der Kinder, worüber der Mutter bloß die gewöhnliche

---

a) L. R. §. 3. S. 327.

Nutznieſsung zuſteht. Den Stiefeltern muſs aber ihr Antheil an dieſer Errungenſchaft mit vollem Eigenthumsrechte hinausgegeben werden; indem dieſelben nach getrennter Ehe keineswegs mehr unter der elterlichen Gewalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter ſtehen. Das übrige erhellt aus dem erwähnten. a)

§. 1039.

4) Was bei einzugehender Gütergemeinſchaft Rechtens ſey?

Bei einzugehender Gütergemeinſchaft ſind

1. ſowohl die Eltern als ihre beiderſeitigen Kinder befugt, die Theilung zu verlangen.
2. Die Theilung geſchieht in Rückſicht der kindlichen Antheile nach gemeinem Rechte; die Kinder können daher nichts als den bloſsen Pflichttheil nach gemeinem Rechte verlangen.
3. Sobald aber der eine Ehetheil oder deſſen Kinder ſich zuerſt zur Abtheilung erklärt haben, ſind die Kinder des andern Ehetheils nicht mehr befugt, die nämliche Theilung zu begehren, ſondern es treten in Rückſicht derſelben alle die Grundſätze ein, welche in dem Falle, wo nur der eine Theil unabgetheilte Kinder hat, (§. 645.) Statt haben. b)

§. 1040.

Erläuterung des Commentars.

Es ſcheint zwar bei dem erſten Anblicke hart und unbillig zu ſeyn, beiden Theilen und beſonders den Kindern gegen ihre Eltern die freie Willkür, auf Theilung zu dringen, einzuräumen, da erſtens die Eltern mit ihrem verſtorbenen Ehegatten nicht in Gütergemeinſchaft gelebt haben, und daher des freien Eigenthumsrechtes über ihr Vermögen genieſsen. So wie daher zweitens der Wittwer, der z. B. mit ſeiner verſtorbenen Frau ebenfalls nach gemeinem Rechte gelebt hat, und nachher eine ledige Perſon heirathet, mit derſelben die vollkommene Gütergemeinſchaft eingehen kann, ohne ſogar ſeinen Kindern einen Voraus in dem Falle (§. 628.) beſtellen zu müſſen, ſo ſcheint es auch im vorliegenden Falle, wo der andere Ehegatte nicht ledig, ſondern ebenfalls mit noch unabgetheilten Kindern aus der vorigen Ehe verſehen iſt, gehalten werden zu müſſen. Und dieſs um deſto mehr, da drittens die Kinder des zur zweiten Ehe ſchreitenden Cajus eben deſs-

a) Comment. ad. §. 3. p. 397 et 398.
b) L. R. §. 4. S. 328.

wegen, weil er mit ſeiner verſtorbenen Frau nicht in Gütergemeinſchaft ſtand, von demſelben unter dem Titel der Erbſchaft nicht mehr als den bloßen mageren Pflichttheil des gemeinen Rechtes verlangen können, der den Kindern entweder gar nicht gefährdet wird, oder in dieſem Falle durch einen Voraus nach Uebereinſtimmung der Parteien oder richterlichem Erkenntniſſe erſetzt werden könnte, ohne daß es viertens irgendwo nothwendig ſey, die Eltern noch bei ihren Lebzeiten und nach bloßem Gefallen der Kinder zur Theilung zu zwingen. Allein dagegen muß man Folgendes in Betrachtung ziehen. a. Durch die von beiden Eheleuten einzugehende Gütergemeinſchaft werden die aus den beiden vorhergehenden Ehen zugebrachten Kinder einander wechſelſeitig vereinkindſchaftet, und wechſelſeitige Erben des gemeinſchaftlichen Vermögens. Bedenkt man nun nebſtdem, daß dergleichen Kinder miteinander weder verſchwägert, noch vielweniger durch die Bande des Blutes verwandt, ſondern, da ſie einen verſchiedenen Vater und eine verſchiedene Mutter haben, einander ganz fremde Perſonen ſind, ſo wird man offenbar einſehen, daß hier von einer bloßen Annahme an Kindes-Statt, wie ſolche im römiſchen Rechte vorkommt, die Rede ſey. Dieſe beſteht aber ſelbſt nach dieſem Rechte nicht, wenn die Eltern, welche ſelbſt Kinder haben, einen Dritten wider deren Willen arrogiren wollen. Wie ſoll wohl eine ſolche Arrogation in den Bambergiſchen Landen Statt haben, wo ſolche vollkommen unbekannt war, und kein hinreichender Grund, warum ſie eingeführt werden ſollte, vorhanden iſt. Hierzu kommt noch b. für beide Fälle der Grund, daß niemand einen Fremden als Miterben in dem Vermögen ſeiner Eltern anzuerkennen ſchuldig iſt. Was die dagegen gemachten Einwürfe betrifft, ſo können ſich ad 1. die Eltern ihres Eithumsrechtes nicht gegen die klaren Rechte bedienen. In dem ad 2. angegebenen Falle finden, die aus der vorigen Ehe zugebrachten und aus der nachgefolgten erzeugten Kinder wenigſtens in einem Ehegatten gemeinſchaftliche Eltern; es iſt alſo die Rede nicht davon, daß bloß fremde Perſonen in dem Vermögen der Eltern ſuccediren, wie ſolches in dem vorliegenden Falle geſchehen würde. Aus eben dem Grunde, daß ad 3. die Kinder in unſerem vorliegenden Falle nicht mehr als den bloßen Pflichttheil nach gemeinem Rechte verlangen können, und die Eltern den größten Theil des Vermögens zurückbehalten, können ſich dieſe nicht beſchweren, daß ſie ihnen den Pflichttheil ſchon bei ihren Lebzeiten verabrei-

chen müßten. Endlich iſt, wie in der Folge vorkommt, den Eltern und den beiderſeits zugebrachten Kindern keineswegs verboten, daß jene ihr Vermögen ohne Grundtheilung vollkommen mit einander vermiſchen, und dieſe ſolches geſtatten; ſondern nur dieß iſt verordnet, daß kein Theil dieß zu thun oder geſchehen zu laſſen könne gezwungen werden. Hierzu kömmt, daß dem Ermeſſen des Richters nichts dürfe überlaſſen werden, wo ſchon klare und beſtimmte Rechtsgrundſätze vorhanden ſind. Uebrigens wurde mit Bedacht hinzugefügt, daß die Kinder nur den Pflichttheil nach gemeinem Rechte fordern könnten. Denn da die Eltern nach gemeinem Rechte lebten, ſo können auch die Kinder bloß den Pflichttheil nach gemeinem Rechte fordern. a) — In dem letzten §e erwähnten Falle hört aller fernere Grund auf, die Theilung zu verlangen; denn dann kann man nicht ſagen, daß in irgend einem ſich ereignenden Falle, die Ehegatten mögen nachher welch' immer einen Güterſtand unter ſich eingehen, die elterliche Erbſchaft bloß fremden Perſonen zugewandt werde; da der Ehegatte, obgleich er noch unabgetheilte Kinder hat, mit einer Perſon, welche wenigſtens im rechtlichen Sinne als ledig anzuſehen iſt, die Ehe eingeht. b)

§. 1041.

II. Von den Eheleuten, welche in voriger Ehe nicht in Gütergemeinſchaft, aber in einem andern Güterſtande als dem des gemeinen Rechts gelebt haben.

1) Wäre der überlebende Ehetheil mit dem Verſtorbenen in einem wechſelſeitigen Erbfolgevertrag geſtanden, ſo zerfällt

α) derſelbe von nun an; die Eheleute befinden ſich,

β) was ihr Vermögen betrifft, in dem Stande des gemeinen Rechts. Es tritt daher

γ) in Rückſicht des mit dem zweiten Ehegatten einzugehenden Güterſtandes alles das ein, was in Rückſicht beider mit ihren verſtorbenen Ehegatten in dem Güterſtande des gemeinen Rechts geſtandenen Eheleute (§. 1035 — 1040) Statt hat. c)

---

a) Comment. ad §. 4. p. 398 — 400.

b) Comment. ad §. 4. p. 400.

c) L. R. §. 5. S. 328.

2) Stand der überlebende Ehetheil mit dem Verſtorbenen in gemeinſchaftlicher Errungenſchaft, ſo ſoll

α) die Errungenſchaft nach dem §. 627. vorgetragenen abgetheilt,

β) in Rückſicht des künftigen Güterſtandes hingegen es, wie bei den Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte (§. 1035—1040) lebten, gehalten werden. a)

Die Errungenſchaft iſt zur Vermeidung aller Verwirrung, die in der zweiten Ehe entſtehen würde, zu theilen. Dieß hat hier um deſto mehr Statt, da die Ehegatten von beiden Seiten von der Subſtanz des Vermögens unabgetheilte Kinder zubringen, und die Verwirrung nur noch um deſto größer werden würde. b)

§. 1042.

III. Von den Eheleuten, welche vorher in Bamberger Gütergemeinſchaft ſtanden, und

1) die Gütergemeinſchaft nicht miteinander eingehen.

Wenn ein Ehetheil, oder auch beide mit ihrem verſtorbenen Ehegatten in der Bamberger Gütergemeinſchaft gelebt hätten, und die zur zweiten Ehe ſchreitenden Eheleute würden ſolche nicht mit einander fortſetzen, ſo ſind entweder vereinkindſchaftete oder bloß in fortgeſetzter Gütergemeinſchaft befindliche Kinder vorhanden.

1. Sind bloß in Gütergemeinſchaft befindliche Kinder vorhanden, ſo treten die Vorſchriften der §§en 630—639,
2. ſind vereinkindſchaftete Kinder vorhanden, die Vorſchriften der §§en 1025—1030 ein. Uebrigens können
3. die zugebrachten Kinder des andern Ehetheils auf das stiefelterliche Vermögen niemals vereinkindſchaftet werden. c)

§. 1043.

Erläuterung des Commentars.

Man ſollte glauben, im vorliegenden Falle, wo jeder der beiden Ehegatten unabgetheilte Kinder zubringt, müſſe das Gegentheil Statt finden, und ſowohl den Eltern, welche bisher in Gütergemeinſchaft ſtanden, als ihren eigenen und zugebrachten Kindern die freie Befugniß, auf Theilung zu bringen, zuſtehen,

a) L. R. §. 6. S. 329.

b) Comment. ad §. 6. p. 401.

c) L. R. §. 7. S. 329.

oder es müſſe ſchlechthin die Theilung unter ihnen eintreten. Allein da die beiderſeits zugebrachten Kinder einander gar nicht vereinkindſchaftet werden, oder vereinkindſchaftet werden können, ſo fällt aller und jeder Grund hinweg, warum man den beiderſeits vorhandenen Kindern, wenn ſie mit ihren eigenen Eltern und den aus fernerer Ehe nachfolgenden Kindern in der Gütergemeinſchaft zu bleiben für räthlich erachten, wider ihren Willen die Theilung aufdringen ſollte a). — Es würde nebſtdem bei dem künftigen Erbfalle ſich ergebenden äußerſten Schwierigkeiten einen offenbaren Widerſpruch in ſich enthalten, wenn beide Eltern welche die Häupter und vorzüglichſten Paciscenten einer ſolchen Union ſeyn ſollten, ihr Vermögen geſondert von einander beſitzen, und deſſen ungeachtet ihre beiderſeits zugebrachten Kinder in Rückſicht desſelben vereinkindſchaftet haben ſollten. Es würde dieß eine bloße ſelbſt nach gemeinem Rechte bei vorhandenen oder noch zu hoffenden eigenen Kindern unerlaubte und dem Bambergiſchen Herkommen in dergleichen Fällen vollkommen unbekannte Arrogation ſeyn b).

§. 1044.

2) Wenn die Ehegatten mit einander die Gütergemeinſchaft eingehen,

α) ob und wie die Einkindſchaft zu geſchehen habe?

Wenn beide Eheleute mit ihren verſtorbenen Ehegatten in Gütergemeinſchaft ſtanden, und darin in der zweyten Ehe verbleiben wollen, ſo ſollen

1) ſowohl die Eltern, als auch ihre vorhandenen Kinder die Grundtheilung zu begehren befugt ſeyn.

2) Sobald aber der eine Ehetheil oder deſſen Kinder ſich zur Abtheilung zuerſt erklärt haben, ſind die Kinder des anderen Ehetheils nicht mehr befugt, die nämliche Theilung zu begehren, ſondern es treten in Rückſicht derſelben die Grundſätze ein, welche in dem Falle, wo nur der eine Theil unabgetheilte Kinder hat (§. 645.), Statt haben c).

3) Außerdem iſt es den beiderſeitigen Eltern und Kindern unbenommen, die Theilung mittels beiderſeitiger Einſtimmung

a) Comment. ad §. 7. Wie usque vorkömmt. p. 400.

b) Comment. ad §. 7. p. 411 et 412.

c) L. R. §. 8. S. 329.

zu unterlaſſen, ſtatt deſſen das Vermögen zu vermiſchen, und die Einkindſchaft einzugehen.

4) Jedoch ſoll ſolches bei minderjährigen Kindern mit guter Vorſicht und möglichſter Beförderung ihres Nutzens geſchehen. a)

5) Ob und welcher Voraus für die beiderſeits zugebrachten Kinder bei einſtimmig beliebter Einkindſchaft zu beſtellen ſey, hängt von den oben (§. 645. §. 761 u. f.) angegebenen Grundſätzen ab. Es tritt hier von Seite des Richters eine doppelte in Rückſicht der beiderſeits zugebrachten Kinder anzuſtellende Prüfung ein. Zuerſt wird in Rückſicht der zuzubringenden Kinder des einen Theils unterſucht, ob und in wiefern der ihnen gebührende Kindstheil durch die vorzunehmende Einkindſchaft geſchmälert werde. Die nämliche Unterſuchung wird hierauf in Rückſicht der zuzubringenden Kinder des anderen Theiles angeſtellt, und aus dieſem in Vergleichung mit den obigen Grundſätzen (§. 645. §. 761. u. f.) ſich ergebenden Reſultate kann entweder bloß für die Kinder des einen Theils oder für die Kinder beider Theile ein Voraus, und dieſer entweder gleich oder ungleich beſtellt werden.

§. 1045.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Die bereits oben (§. 1040.) angeführten Gründe finden hier um deſto mehr Anwendung, indem die Eltern, welche bisher beiderſeits in Gütergemeinſchaft ſtanden, wenn ſie und ihre Kinder nicht auf Theilung dringen könnten, beiderſeits in eben dieſen ihren bereits vorhandenen Kindern nicht nur allein fremde Miterben, ſondern ſogar wirkliche Miteigenthümer zubringen würden; dem Miteigenthümer oder Geſellſchafter, in welcher Eigenſchaft die beiderſeitigen Kinder in Rückſicht ihrer Eltern und deren Vermögen zu betrachten ſind, kann aber wider Willen kein Miteigenthümer oder Geſellſchafter aufgedrungen werden. Ad 2. In dieſem Falle wird der Ehegatte, der mit ſeinen Kindern abtheilt iſt, der Wirkung nach als eine ledige Perſon angeſehen. b) Ad 3. In dieſem Falle geben die eingegangenen Verträge Richtſchnur, und das Verordnete wurde nur deßwegen beigeſetzt, da-

---

a) L. R. §. 9. S. 330.

b) Comment. ad §. 8. usque befugt ſeyn. p. 402.

mit man nicht glaube, daß eine ſolche Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft ſo ganz beſondere und außerordentliche Inconvenienzen in ſich ſchließe, welche die Theilung nothwendig erforderten. a)

§. 1046.

β) Wirkung dieſer Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft.

Bei dieſer elterlichen Gütervermiſchung ſind

1) die beiderſeits zugebrachten Kinder für wahrhaft vereinkindſchaftet zu halten, folglich aller im Landrechte für vereinkindſchaftete Kinder (§. 820. u. f.) verſehener Rechte fähig, die Eltern mögen nun in voriger Ehe in Gütergemeinſchaft oder nach gemeinem Rechte gelebt haben.

2) Die aus weiterer Ehe erzeugten Kinder hingegen ſind als bloße in Gütergemeinſchaft mit ihren Eltern ſtehende Kinder (§. 842.) zu betrachten. b)

§. 1047.

Erläuterung des Commentars.

Obwohl hier die zur ferneren Ehe zugebrachten Kinder voriger Ehe mit ihren Eltern in keinem Miteigenthume können gelebt haben, hiermit es an dem ordentlichen Grunde mangelt, welcher die Kinder voriger Ehe zu den eigentlichen Rechten der Einkindſchaft in den Fällen fähig macht, wo die Eltern vorher in Gütergemeinſchaft lebten, und dieſelbe mit ihren ferneren Ehegatten zu erneuern ſuchen, ſo wird doch derſelbe dadurch ergänzt, daß ſie ſich durch die unter den Eheleuten und ihren Eltern bloß freiwillig ohne allen Rechtszwang einzugehende Gütergemeinſchaft beiderſeits in den zugebrachten Kindern des anderen Ehegatten ganz fremde Miterben und in der That aus keinem anderen Grunde beiſetzen laſſen, als daß ſie daraus allen möglichen Vortheil erhalten, der allein aus der wahren Einkindſchaft entſpringen kann, wie dieß vorzüglich aus den oben angeführten §§en 828, 831, 835. erſichtlich iſt. — Die aus der zweiten Ehe erzeugten Kinder ſind in Beziehung gegen einander uud ihre Eltern ſo zu betrachten, als wenn ſie aus erſter Ehe erzeugt wären. c)

---

a) Comment. ad §. 9. p. 402.

b) L. R. §. 11. S. 330 u. 331.

c) Comment. ad §. 11. p. 403.

§. 1048.

γ) Wie es bei nachfolgender Theilung zu halten ſey?

Stirbt nach eingegangener Gütergemeinſchaft eines der Eheleute, ſo ſoll

1) das gemeinſchaftliche Vermögen α) zwiſchen dem verwittibten Ehetheile, β) deſſen zugebrachten und aus der letzten Ehe erzeugten Kindern ſo wie γ) deſſen Stiefkindern oder den von dem verſtorbenen Ehetheile zugebrachten Kindern durchaus gleich vertheilt werden. — Dieß fordert die bisher zwiſchen denſelben beſtandene Gütergemeinſchaft.

2) Die Stiefkinder erhalten ſogleich ihre Portionen mit dem Hauptſtocke und Genuße als Eigenthum. — Denn ſie ſtehen zu dem überlebenden Theile weder in dem Bande der Blutsverwandtſchaft, noch in dem der durch den Tod des rechtelterlichen Theiles erlöſchten Einkindſchaft. —

3) Die Portionen der übrigen Kinder fallen nebſt ihren Perſonen dem verwittibten Theile anheim, welcher mit ſeinen Kindern in fortgeſetzter Gütergemeinſchaft (§. 991. Nr. 4.) bleibt und daher nach den nämlichen Rechten und Verbindlichkeiten beurtheilt werden muß.

4) Die Theilung tritt mit dem Tode des verſtorbenen Ehegatten ſogleich (ipso jure) und mit den oben (§. 996.) deshalb angegebenen Wirkungen ein. a)

Abſchnitt IV.

Von vermeintlicher oder an ſich ungültiger Ehe.

§ 1049.

Begriff und Vorerinnerungen.

Nachdem das Landrecht die wahre Ehe und die verſchiedenen Güterſtände, welche darin vorkommen, abgehandelt hat, ſo macht es noch in Rückſicht der vermeintlichen oder an ſich ungültigen Ehe die gehörigen Verfügungen.

---

a) L. R. §. 10. S. 330. Comment. ad §. 10. p. 402 u. 403.

1) Eine zwiſchen zweien Perſonen bei obwaltendem, trennendem Hinderniſſe eingegangene Ehe (denn ein nachher erſt ſich ergebendes Hinderniß macht die Ehe nach allen Kirchengeſetzen und Canoniſten nicht ungültig,) iſt eine an ſich ungültige Ehe. In Rückſicht derjenigen Eheleute, welche von dem Hinderniſſe nichts wiſſen, hiermit in guter Meinung und Glauben von der Rechtsbeſtändigkeit der Ehe ſind, iſt eine vermeintliche Ehe vorhanden. Iſt das Ehehinderniß beiden Theilen bewußt, ſo iſt eine an ſich ungültige Ehe im ſpeciellen Sinne vorhanden. Iſt dasſelbe dem einen Theile bekannt, dem anderen unbekannt, ſo iſt die Ehe in Rückſicht des einen Theils eine vermeintliche, in Rückſicht des anderen Theiles eine an ſich ungültige Ehe. a)

2) Diejenigen Eheleute, welche ſich dieſes Hinderniſſes bewußt ſind, werden der ſchuldige, die kein Mitwiſſen davon haben, der unſchuldige Theil genannt. b)

3) Im Zweifel werden beide Eheleute, welche ſich in einer ſolchen Ehe befinden, für unſchuldig gehalten. c) Denn man glaubt nicht, daß einer ſündigen, und das Sacrament der Ehe mißbrauchen wolle. d)

4) Was Ehe trennende Hinderniſſe ſeyen, wird aus dem Kirchenrechte vorausgeſetzt.

5) Das Ehehinderniß wird entweder noch bei Lebzeiten beider Eheleute, oder erſt nach dem Tode des einen Theiles ruchbar.

6) Das Ehe trennende Hinderniß iſt entweder ſo beſchaffen, daß dasſelbe mittelſt Diſpenſation aufgehoben, und die Ehe convalidirt werden kann, oder nicht, worüber lediglich dem Ehegerichte das Erkenntniß zuſteht. e)

7) Hierbei kommen α) die Rechte der Eheleute β) der aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder γ) der dritten Contrahenten und Gläubiger zur Sprache, worüber lediglich der ordentliche Richter zu erkennen hat.

---

a) L. R. Th. II. Verordn. I. §. 1. S. 335. Comment. ad §. 1. p. 412.

b) L. R. §. 5. S. 336.

c) L. R. §. 3. S. 336.

d) Comment. ad §. 3. Wobey usque ad finem. p. 413.

e) L. R. §. 2. S. 336.

§. 1050.

I. Wenn das Ehehinderniß noch bei Lebzeiten beider Theile bekannt, und

1) aufgehoben wird.

Wird das Ehehinderniß bei Lebzeiten beider Theile aufgehoben, ſo iſt die Ehe nicht nur von dem Augenblicke der erhaltenen Dispenſation an gültig, ſondern dieſe Gültigkeit wird auch auf den erſten Augenblick der eingegangenen Ehe zurückgezogen, und die Ehe von ihrem erſten Anfange an gültig gehalten. a)

§. 1051.

2) Wenn das Hinderniß indispenſabel iſt.

α) Trennung der Ehe.

Iſt das Hinderniß hingegen indispenſabel, und beide Theile ſind noch am Leben, ſo wird

1. die Ehe von dem Ehegerichte in Rückſicht des Bandes getrennt. b)
2. Nach Analogie der Scheidung von Tiſch und Bette und als nothwendige Prämiſſe der nachfolgenden Verordnungen iſt in dem Eheſcheidungsurtheile auszudrücken, ob beide Theile gleich ſchuldig, oder wer von beiden der unſchuldige Theil ſey. Iſt nichts darin ausgedrückt, ſo werden beide Theile als unſchuldig (§. 82 u. 481.) gehalten.
3. Der Obrigkeit bleibt es überlaſſen, den von dem einen oder beiden Theilen zu Schulden gebrachten Mißbrauch des Sacramentes der Ehe gebührend zu beſtrafen. c)

§. 1052.

Erläuterung des Commentars.

Der Ehe trennenden Hinderniſſe ſind der Zahl nach vierzehn. d) Einige laſſen die Dispenſation des Ordinarius zu, an-

---

a) L. R. §. 2. Comment. ad §. 2. p. 412.

b) L. R. §. 3. S. 336.

c) L. R. §. 7. S. 337.

d) Error, Conditio, Votum, Cognatio, Cultus
Disparitas, Vis, Ordo, Ligamen, Honestas,
Si sis affinis, si claudestinus et impos.
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto:
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

dere können nur von dem Pabſte diſpenſirt werden, in einigen kann der Papſt an und für ſich diſpenſiren, thut es aber nur ſehr ſelten. Endlich gibt es Ehehinderniſſe nach dem göttlichen und natürlichen Rechte, welche von der Kirche ſchlechterdings nicht diſpenſirt werden können; hieher gehört beſonders das Hinderniß des Bandes, oder wo einer bei noch beſtehendem Ehebande eine neue Ehe mit einer dritten Perſon eingeht. — Die Ehe muß getrennt werden, ſobald ein an und für ſich oder wenigſtens nach der Praxis der Kirche indiſpenſables Hinderniß kundbar wird. a) — Die ſchuldigen Theile müſſen geſtraft werden, damit der Geſetzgeber nicht dadurch, daß er einer ſolchen von einem oder beiden Theilen mit ſchuldvollem Bewußtſeyn ungültig contrahirten Ehe die bürgerlichen Wirkungen und Rechte ertheilt, die Bosheit derſelben zu nähren ſuche. b)

§. 1053.

β) Theilung des Vermögens.

Das Vermögen wird hierauf von dem ordentlichen Richter

1. nach Beſchaffenheit des Güterſtandes unter den Eheleuten wie bei Scheidung von Tiſch und Bette (§. 479 u. 499.) getheilt. c)
2. Bei vollkommener Gütergemeinſchaft und gleichem Grade der Schuld oder Unſchuld der Eheleute wird das Vermögen α) unter beiden Eheleuten in gleiche Theile getheilt, und erben β) die Kinder nach Inhalt des gemeinen Rechts die Eltern nach deren Tode. d)
3. Iſt der eine Theil ſchuldig, der andere unſchuldig, ſo ſtehen dem unſchuldigen Theile die oben bei der Trennung von Tiſch und Bette (§. 483 u. 487.) angeführ Befugniſſe zu. Der unſchuldige Theil kann daher α) entweder die die Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtande verlangen β) oder ſein in die Ehe gebrachtes Vermögen zurückfordern. e) γ) Im letzteren Falle tritt lediglich das ge-

a) Comment, ad §. 2. p. 412 et 413.

b) Comment. ad §. 3. p. 417.

c) L. R. §. 4. S. 337.

d) L. R. §. 8. S. 338.

e) L. R. Th. I. Kap. II. Tit. VIII. §. 17. S. 200.

meine Recht ein. a) δ) Im erſteren wird das Vermögen unter den Eltern und Kindern in gleiche Theile getheilt, und fallen die Kinder mit ihren Portionen dem unſchuldigen Theile zu, mit dem ſie nachher in fortgeſetzter Gütergemeinſchaft leben. b)

§. 1054.

Erläuterung des Commentars.

Der vorige Güterſtand wird als Baſis bei Trennung der Ehegatten angenommen. Der weltliche Geſetzgeber betrachtet die Ehe hier nicht in Rückſicht des Bandes (denn in dieſer Rückſicht gehört ſie zur Kirche), ſondern als Beiwohnung von Mann und Frau, die in Rückſicht der bürgerlichen Wirkungen der Regel nach perpetuirlich iſt. So wie daher die Beiwohnung auf die nämliche Art aufgehoben wird, die Ehe werde nun gänzlich in Rückſicht des Bandes oder nur in Rückſicht des Tiſches und Bettes getrennt, ſo kann auch der Güterſtand, in dem ſie bisher gelebt haben, als Annexum dieſer Beiwohnung auf keine andere Art getrennt werden. c) — In dem Falle, wo die Ehegatten in erſter Ehe leben, ihre Güter in Gemeinſchaft beſitzen, und nachher wegen zu Schuld gebrachten Ehebruches oder irgend einer anderen geſetzlichen Urſache von Tiſch und Bette getrennt werden, und demnach eine Grundtheilung vorgenommen wird, wird zwar das Vermögen nach Anzahl der Perſonen vertheilt, werden die Kinder mit eingerechnet, aber nebſt ihren Portionen dem unſchuldigen Theile (§. 483.) zugetheilt. Da aber im gegenwärtigen Falle beide Ehegatten in Rückſicht der hinſichtlich des Bandes zu trenneuden Ehe als ſchuldig oder unſchuldig befunden werden, ſich hiermit in gleichen Umſtänden befinden, und ſich nebſtdem die Kinder in der erſten Ehe der Eltern nicht des wirklichen Miteigenthumsrechtes zu erfreuen haben, ſo folgt offenbar, daß die Eltern allein ihr Vermögen in gleiche Theile theilen, und den Kindern die bloße Hoffnung der künftigen Erbfolge nach Inhalt gemeiner Rechte und dergeſtalt übrig bleibe, als wenn die Eltern außer der Gütergemeinſchaft mit einander gelebt hätten. d)

---

a) L. R. l. c. §. 18. S. 200.

b) L. R. l. c. §. 19 u. 20. S. 201.

c) Comment. ad §. 4. p. 413.

d) Comment. ad §. 8. p. 417 et 418.

§. 1055.

γ) Rechte der Kinder.

Die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder ſind, beide Eheleute, der eine oder der andere Theil haben von dem Hinderniſſe Mitwiſſen oder nicht, für rechtehelich geborne Kinder zu halten; a) in allen jenen Fällen nämlich, wo von Ausübung der elterlichen Gewalt über die Kinder, ihrer wechſelſeitigen Erbfolge und der weiteren Verehelichung der Eltern u. ſ. w. die Rede iſt. b)

§. 1056.

δ) Rechte der Gläubiger und allgemeine Vorſchriften.

Die inzwiſchen contrahirten Schulden und Verträge werden nach dem Güterſtande, in welchem beide Eheleute in vorhergehender nunmehr getrennter Ehe ſtanden, beurtheilt. Ueberhaupt treten hier die bei Trennung vom Tiſche und Bette (§. 487.) aufgeſtellten Grundſätze, und wo dieſe nicht entſcheiden, das gemeine Recht ein. c)

§. 1057.

Erläuterung des Commentars.

Hier entſteht die vorzügliche Frage, die ſich auf den gegenwärtigen und die folgenden Fälle erſtreckt, ob in dem Falle eines indiſpenſablen Ehehinderniſſes und daher in Rückſicht des Bandes zu trennender Ehe die vermeintlichen Ehegatten gegen ſich und ihre Gläubiger in Rückſicht des Vergangenen, Gegenwärtigen und Zukünftigen, in ſofern die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Sprache kommen, denn über die geiſtlichen Wirkungen disponirt und erkennt der weltliche Geſetzgeber nicht, für geſetzliche Ehegatten und Eltern zu halten ſeyen? — Beim erſten Anblicke und beſonders in dem Falle, wo beide Ehegatten das Hinderniß wußten, ſcheint die verneinende Anwort aus folgenden Gründen einzutreten. Erſtens die Ehe werde rückwärts oder gleich von ihrer Eingehung an als nichtig erklärt; was nichtig ſey, könne keine Wirkung hervorbringen, deßwegen müßten auch alle und jede Handlungen, welche die Ehegatten bisher unter der äußern Form von wahren Ehegatten vorgenommen hätten, als nichtig zerfallen. Zweitens könne hier von dem bekannten Geſetze

---

a) L. R. §. 7. S. 337.

b) Comment. ad. §. 7. p. 417.

c) L. R. §. 6. S. 337.

L. 3. D. de officio praetoris (I. 14.) und dem daraus hergeleiteten Brocardicon, ein allgemeiner Irrthum mache ein Recht aus, kein Gebrauch gemacht werden, indem daſſelbe einen von der weltlichen Macht zu ergänzenden Mangel vorausſetze, im gegenwärtigen Falle ſey aber kein diſpenſabler, ſondern da keine weltliche Macht in Ehehinderniſſen diſpenſiren könne, ein indiſpenſabler Mangel vorhanden. Drittens verdienen die Ehegatten, wenn beide das Hinderniß wußten, ſo viel ihre Verhältniſſe betrifft, vielmehr Strafe als rechtliche Begünſtigung. Daß aber daraus auch für dritte unſchuldige Perſonen (ihre Gläubiger und Kinder) Schaden entſtehe, enthalte kein Unrecht, und folge bloß zufällig und mittelbar beinahe auf eben die Weiſe, wie ein aus ledigen Perſonen erzeugtes Kind bei nachher nicht erfolgter Ehe ein bloß natürliches Kind bleibe, und den Flecken eines fremden Vergehens an ſich trage; nun ſey aber der zwiſchen beiderſeits des Hinderniſſes bewußten Eheleuten gepflogene Beiſchlaf immer ein unerlaubter. Viertens ſey hierüber ein gegentheiliges Präjudiz in Sache Walburg Schadin aus Gößweinſtein gegen den Ehemann ihrer Tochter Wolfgang Schumann in Betreff der Erbfolge auf das Vermögen der erwähnten Tochter vorhanden; wo die Erbſchaft, da ſich erſt nach ihrem Tode das Ehehinderniß entdeckte, der Klägerin zu, und dem Beklagten, der ſie vermöge der Gütergemeinſchaft in Anſpruch nahm, abgeſprochen wurde; unangeſehen, daß ein bloßes bei Lebzeiten beider Ehegatten leicht zu diſpenſirendes Hinderniß der bloßen Blutsverwandſchaft vorhanden geweſen ſey. Endlich ſtehe es fünftens der Kirche allein zu, zu beſtimmen, welche Ehe gültig, welche ungültig ſeyn ſollte. So wie daher die durch Kirchengeſetze ſtatuirte Gültigkeit der Ehe ſich auch auf die bürgerlichen Wirkungen erſtrecken, eben ſo müſſe dieß bei ungültigen Ehen eintreten, indem man ſich keine bloße bürgerliche Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen abſtrahirt denken könne.

§. 1058.

Fortſetzung.

Allein es ſtreitet a. gegen die natürliche Billigkeit, daß die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder, ſo wie die Gläubiger, welche inzwiſchen mit den Eheleuten im guten Glauben und Trauen contrahirt haben, auf die unſchuldigſte Weiſe Schaden leiden ſollten. Dieß würde aber offenbar der Fall ſeyn, wenn die von

der Kirche erklärte Nichtigkeit der bisher öffentlich für gültig angeſehenen Ehe ſich ſogar auf die bürgerlichen Wirkungen derſelben erſtrecken ſollte. b. Wenn man nur mit flüchtigem Auge den Inbegriff der ſo verſchiedenen aus der Ehe fließenden Rechte und bürgerlichen Wirkungen durchgeht, ſo wird man eingeſtehen müſſen, daß bei angenommener gegentheiliger Meinung große Nachtheile in Rückſicht des öffentlichen Beſten entſtehen, und die Verwirrungen und nicht zu beſeitigenden Schwierigkeiten ohne Ende ſeyn würden. c. Dieſe zwei Gründe der offenbaren Billigkeit und des auffallenden gemeinen Beſten ſind daher hinreichend genug, den Civil=Geſetzgeber zu beſtimmen, in dergleichen Fällen das alleinige Factum der bisher öffentlich als gültig gehaltenen Ehe als Baſis anzunehmen, und zu verordnen, daß dasſelbe in Civilſachen durchaus als gültig zu betrachten ſey. d. Ferner leidet es ſelbſt nach der Lehre der Kirchengeſetze nicht den geringſten vernünftigen Zweifel, eine indispenſable und demnach in Rückſicht des Bandes zu trennende Ehe, wenn beiden Ehegatten, oder wenigſtens einem derſelben das Ehehinderniß unbewußt war, zu Gunſten der rechtlichen Meinung (bonae fidei) in Rückſicht der vergangenen und gewiſſer Maßen künftigen Wirkungen als gültig zu erhalten; ſollte aber wohl die rechtliche Privatmeinung der Ehegatten mehr wirken können, als die offenbare Billigkeit und das gemeine Beſte, welche ſelbſt in dem Falle vorhanden ſind, wo beide Ehegatten das Hinderniß wußten? e. Es iſt genug, daß ſich Mann und Frau zeither als wahre Ehegatten gegen einander betragen haben, und dafür öffentlich gehalten worden ſeyen. Auch kann nicht abgeſehen werden, auf welche andere Art die Ehegatten, welche z. B. bisher in der Gütergemeinſchaft gelebt haben, von einander getrennt, oder ihre Gläubiger befriedigt werden ſollten, als gerade nach Vorſchrift der erwähnten Gütergemeinſchaft. Denn aus dem Gegentheile würde folgen, daß mittels der Eheſcheidung ein anderer Güterſtand unter ihnen aufgehoben werden ſollte, als der, den ſie vorhin unter einander hatten.

§. 1059.

Fortſetzung.

Was die gemachten Einwürfe betrifft, ſo fordert ad 1. ein außerordentlicher Fall auch außerordentliche Rechtsdiſpoſitionen. Nebſt dem beweiſt das vorgebrachte Argument zu viel, alſo nichts; denn es würde daraus folgen, daß die Ehe auch in dem

Falle, wo beide Theile das Hinderniß nicht wußten, keine bürgerlichen Wirkungen habe. Ad 2. Gründet ſich der Güterſtand nicht unmittelbar in der Ehe ſelbſt, ſondern in dem ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrage der Eheleute; der Geſetzgeber hat daher nicht nothwendig, das Ehehinderniß (denn dazu hat er gar keine Befugniß) zu dispenſiren; ſondern er verfügt bloß über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe als Gegenſtand ſeiner Gerichtsbarkeit, die zwar der Regel nach aus der Ehe entſpringen, aber keineswegs in einem ſo unzertrennbaren Verbande mit derſelben ſtehen. Ad 3. Darf man nicht unbedingt von einem Falle auf den andern ſchließen. Auch ſteht das von einem außerehelichen Kinde angeführte Beiſpiel nicht entgegen. Denn ſo wie die Kirche dasſelbe bei nachher unter den Eltern wirklich vollzogener Heirath für legitim erklärt, und die Ehe mittels einer Rechtsfiction auf die Geburt des Kindes zurückzieht, und ſo wie dieß nach der Lehre der vernünftigen Canoniſten ſogar bei nachher erfolgten bloß vermeintlichen Ehe Statt hat, wenn wenigſtens ein Ehegatte von dem Hinderniſſe nichts wußte, aus dem Grunde, weil dieß die natürliche Billigkeit fordere, ſo muß es auch dem Civilgeſetzgeber erlaubt ſeyn, an und für ſich nichtige zeither aber für gültig gehaltene Ehen in Rückſicht der bürgerlichen Wirkungen als gültig anzuerkennen. Denn auch hier ſtreitet der nämliche Grund der Billigkeit, ja ſogar des offenbaren allgemeinen Beſten. Ad 4. Ein einziges Präjudiz macht noch keine rechtliche Vorſchrift, bindet aber am wenigſten dem Geſetzgeber die Hände, und in dem angegebenen Falle wurde ſogar reformatoriſch von auswärtiger Juriſtenfacultät erkannt. Ad 5. Wenn die Ehe durchaus gültig iſt, ſo fällt aller vernünftige Grund weg, warum der Geſetzgeber in Rückſicht der bürgerlichen Wirkungen derſelben noch etwas beſonderes beſtimmen ſollte. Ganz anders iſt die Sache im gegenwärtigen Falle beſchaffen. So wie daher die Kirche im vorliegenden Falle die Ehe ſogar in Rückſicht des Bandes (was allerdings geſchehen muß) getrennt hat, ſo hat ſie ihren Endzweck erreicht, das übrige und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe gehören für die weltliche Gewalt. a)

---

a) Comment. ad §. 6. p. 413 — 417.

§. 1060.

II. Wenn das Ehehinderniß erſt nach dem Tode eines der Eheleute bekannt wird,

1) im Wittibſtande.

Wenn das Ehehinderniß erſt nach dem Tode eines der Eheleute bekannt wird, ſo ſtehen, das Ehehinderniß ſey nun dispenſabel oder nicht, beide Theile haben gleich davon Mitwiſſen oder nicht,

1. den in dieſer Ehe erzeugten Kindern alle Rechte rechtehelich geborner Kinder zu.
2. Der überlebende Theil iſt wie ein wahrer verwittibter Theil anzuſehen,
3. und die Verhältniſſe zu ſeinen Kindern in Rückſicht des Vermögens ſind lediglich nach dem mit dem Verſtorbenen Statt gehabten Güterſtande zu beurtheilen. a)

§. 1061.

Erläuterung des Commentars.

Darauf, daß die Ehe hätte dispenſirt werden können, weil z. B. die Ehegatten bloß im dritten Grade der Blutsverwandtſchaft ſtanden, wird hier nicht mehr geachtet; da die wirkliche Dispenſation wegen des erfolgten Todes des einen Ehegatten nicht mehr von Wirkung ſeyn kann. Es iſt daher eben ſo, als wenn das Ehehinderniß nicht hätte dispenſirt werden können. b)

§. 1062.

2) in der zweiten Ehe.

Gleiches hat Statt, wenn das Ehehinderniß erſt in der zweiten Ehe bekannt wird. c) Es wird hier vorzüglich von dem Intereſſe der aus der vorhergehenden vermeintlichen Ehe erzeugten Kinder gehandelt, welche wegen des Uebertritts ihrer Eltern zur ferneren Ehe vereinkindſchaftet oder abgetheilt wurden. Es wird daher die Einkindſchaft oder Grundtheilung eben ſo feſt, als wenn gar kein Ehehinderniß vorhanden geweſen wäre, beſtehen, oder noch zu der einen oder andern geſchritten werden müßte. d)

---

a) L. R. §. 9. S. 338.

b) Comment. ad §. 9. p. 418.

c) L. R. §. 10. S. 338.

d) Comment. ad §. 10. p. 418.

§. 1063.

3) Wenn ſich in der zweiten Ehe noch ein neues Hinderniß ergiebt.

Ergiebt ſich hingegen in dieſer nachfolgenden Ehe ein neues Hinderuiß, ſo iſt darauf zu ſehen,

1. ob und welchem Ehetheile das Hinderniß zur Zeit der eingegangenen Heirath bekannt geweſen ſey,
2. ob die Eheleute ſolches gewußt,
3. oder insgeſammt keine Wiſſenſchaft davon gehabt haben, wobei das nämliche eintritt, was nach Unterſchied der letzteren Fälle bei Trennung der nachfolgenden Ehe von Tiſch und Bette (§. 895 — 920.) verordnet wurde. Es tritt daher ad 1. der §. 869 u. 901, ad 2 und bei gleichem Grade der Schuld oder Unſchuld der §. 903. ein. a)

§. 1064.

Beſondere Verfügung in Rückſicht der hier nicht ausgedrückten Fälle.

Wenn ſich bei einer dergleichen vermeintlichen (oder an ſich ungültigen Ehe) beſondere Umſtände ergeben, welche in dem Landrechte nicht deutlich ausgedrückt ſind, ſo ſoll der ganze Vorfall von der vogteilichen Stelle, wohin er von erſter Inſtanz wegen gehört, an die Regierung oder das Hofgericht (gegenwärtig an das Königl. Appellations-Gericht) berichtet, und von da der Beſcheid erholt werden. b.)

Abſchnitt V.

Von dem außerehelichen Beiſchlafe und deſſen Wirkungen.

---

§. 1065.

Quellen.

Die Wirkungen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem außerehelichen Beiſchlafe entſtehen, müſſen aus verſchiedenen Quellen geſchöpft werden, welche hier der Vollſtändigkeit wegen

---

a) L. R. §. 11. S. 338 u. 339.

b) L. R. §. 12 S. 339.

zuſammen geſtellt werden ſollen. 1. Aus dem Römiſchen, 2. aus dem Canoniſchen Rechte. 3. Aus dem Landrechte, welches bloß von den Rechten der natürlichen Kinder in Hinſicht ihrer Mutter handelt. 4. Aus der Verordnung vom Jahre 1754, welche das Verfahren in Schwängerungsfällen vorſchreibt, und die Pflichten der Seelſorger und Richter deßhalb enthält. 5. Aus der Conſiſtorialpraxis. 6. Aus der Bambergiſchen peinlichen Geſetzgebung vom Jahre 1792, welche ſich nebſt der Beſtrafung über den Civilpunct, die Genugthuung der Geſchwächten, und die dem außerehelichen Kinde zu leiſtende Alimentation verbreitet. 7. Aus der Verordnung vom Jahre 1795, welche die Erbfolge der außerehelichen Kinder auf das Vermögen des Vaters näher beſtimmt, und endlich 8. aus der Verordnung vom Jahre 1796, welche die Rechte der Geſchwächten auf Genugthuung in gewiſſen Fällen wieder beſchränkt. Aus dieſen Quellen wird ſich die nachfolgende ſyſtematiſche Zuſammenſtellung des gegenwärtigen Gegenſtandes bilden.

§. 1066.

Ueberſicht.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem außerehelichen Beiſchlafe entſtehen, laſſen ſich unter einem doppelten Geſichtspunkte betrachten. Es kommen hierbei 1. die Rechte der Geſchwächten, und 2. die Rechte der außerehelichen Kinder und zwar α) in Hinſicht des Vaters und β) in Hinſicht der Mutter in Betrachtung. Zum Schluſſe wollen wir noch einiges über die Beſtrafung und das richterliche Verfahren in Schwängerungsfällen hinzufügen.

§. 1067.

I. Rechte der Geſchwächten.

A. Genugthuung.

1) Die Geſchwächte kann nach dem Canoniſchen Rechte von demjenigen, der ſie geſchwächt hat, verlangen, daß er ſie heirathe oder dotire, und der Beklagte hat nach der Praxis zwiſchen beiden zu wählen. a)

2) Dieſe Befugniß ſichert auch die Bambergiſche peinliche Geſetzgebung der Geſchwächten ohne allen Unterſchied zu, ob ſie aus dem Beiſchlafe ſchwanger geworden iſt oder nicht.

a) C. 1 et 2. X. de adult. et stupro.

3) Die Größe der Genugthuung ſetzt dieſelbe auf fünf von Hundert aus dem Vermögen des Stuprators, und verordnet, daß auf die ſchleunigſte Leiſtung dieſer Genugthuung erkannt werde.

4) Wenn die Eltern des zur Zeit noch unbemittelten Beklagten noch leben, ſo wird die eigentliche Beſtimmung der Genugthuung und der Vollzug des Urtheils auf den künftigen Erb- oder Erwerbsfall ausgeſetzt.

5) Die gegen den Strupator Statt habende Entſchädigungsklage hat auch gegen deſſen Erben Statt. a)

6) Den Erben der Geſchwächten ſteht die Genugthuungsklage nur dann gegen denn Stuprator zu, wenn bei Lebzeiten der Geſchwächten die Einlaſſung auf die Klage erfolgt, oder die Genugthuung mittels beſonderen Vertrages beſtimmt iſt. b)

7) Uebrigens muß die Klage gegen den Stuprator binnen fünf Jahren angeſtellt werden. c)

§. 1068.

B. Ausnahmen.

α) nach der Bambergiſchen peinlichen Geſetzgebung.

Dieſe Genugthuung fällt jedoch

1. bei gemeinen Huren, unzüchtiger Lebensart wegen berüchtigten Weibsperſonen, d)
2. ingleichen bei denjenigen weg, welche vor gepflogener Unzucht etwas erhalten haben, e)
3. ſich vor gerichtlich ausgetragener Sache verheirathen,
4. den Strupator bei ſeiner bezeigten Bereitwilligkeit die Geſchwächte zu heirathen, nicht ehelichen wollen,
5. oder aus Mangel elterlicher Einwilligung nicht heirathen können,
6. zur vollbrachten Unzucht hauptſächlich Urſache gegeben haben,
7. vorher von anderen beſchlafen geweſen,
8. in der Angabe des Schwängerers bei Gericht eine verſchiedene Sprache führen,

---

a) B. P. G. Th. I. §. 216.
b) B. P. G. §. 218.
c) B. P. G. §. 217.
d) B. P. G. §. 217.
e) B. P. G. §. 216.

9. ſich von einem Ehemanne mit oder ohne Eheverſprechen haben ſchwängern laſſen,
10. ſich ihrer Genugthuung begeben,
11. oder die Genugthuungsklage binnen fünfjähriger Zeitfriſt (§. 1067.) anzuſtellen unterlaſſen haben. a)

§. 1069.

β) Nach der Verordnung vom 26ten Jun. 1796.

Die bereits an einem anderen Orte (§. 105.) weitläufig angeführte Verordnung vom 26. Jun. 1796, welche die Einwilligung der Eltern in die Eheverlöbniſſe der ihrer Gewalt unterworfenen Kinder fordert, ſetzt als zwölfte Ausnahme, wo die Genugthuung der Geſchwächten hinwegfällt, den Fall feſt: wenn der Schwängerer noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſteht. Denn nach denſelben kann,

1. wenn vor oder nach einem ſolchen Eheverſprechen eine ſolche Schwängerung erfolgt iſt, die geſchwächte Perſon weder auf die Ehe ſelbſt, noch
2. auf eine andere Entſchädigung, ſondern
3. lediglich auf die beim Conſiſtorio herkömmlichen Kranz- Kindbett- und Erziehungskoſten klagen. b)

Dieſe Kranzkoſten belaufen ſich auf 15 fl. fr., die Kindbettskoſten auf 6 fl., und die Erziehungskoſten auf 7 fl. für jedes Jahr, bis das Kind ſieben Jahre alt iſt. In Rückſicht der Erziehungskoſten wird dieſe Conſiſtorialpraxis nicht mehr beobachtet, ſondern vielmehr die Anordnung der Bambergiſchen peinlichen Geſetzgebung (§. 1071 — 1075) in Anwendung gebracht, ſo wie in Rückſicht der Kindbettkoſten ebenfalls das vernünftige Ermeſſen des Richters eintritt.

§. 1070.

II. Wer als natürlicher Vater anzuſehen ſey?

1) Derjenige, der ſich mit einer Frauensperſon außer der Ehe fleiſchlich vermiſcht hat, iſt ſo lange als Vater des erzeugten Kindes anzuſehen, bis derſelbe vollkommen erwieſen hat, daß das Kind aus der vollbrachten Unzucht ſchlechterdings nicht habe erzeugt werden können.

2) Auf die Einrede, daß das Kind nicht zur gewöhnlichen

---

a) B. P. G. §. 217.
b) M. ſ. die allegirte Verordnung N. 4.

Zeit, ſondern zu früh oder zu ſpät geboren worden ſey, iſt keine Rückſicht zu nehmen. Der Schwängerer muß daher auch ein ſolches Kind, das nach dem von ihm verübten Beiſchlafe im 7ten, 8ten, 10ten oder 11ten Monate geboren worden, für das ſeinige erkennen.

3) Eben ſo wenig kömmt dem Angeſchuldigten die Einrede zu Statten, daß die Geſchwächte zu der Zeit, da wahrſcheinlich die Empfängniß geſchehen iſt, mit Mehreren Unzucht getrieben habe.

4) In dieſem Falle, wo Mehrere mit der Geſchwächten Unzucht getrieben haben, muß α) der angeſchuldete Schwängerer die Koſten der Verpflegung antheilsweiſe, β) bei abweſenden oder mittelloſen übrigen Mitſchuldigen dieſelben allein tragen. a)

§. 1071.

III. Rechte der außerehelichen Kinder.

A. Alimentation.

α) Wer ſolche zu leiſten habe?

Die Rechte, welche den außerehelichen Kindern zuſtehen, beziehen ſich auf Alimentation und Erbrecht. — Zur Alimentation des außerehelichen Kindes ſind

1. der Schwängerer und deſſen Erben,
2. in deren Ermanglung die Mutter,
3. und wo dieſe verſtorben, oder das Kind nicht zu ernähren im Stande wäre, die beiderſeitigen Großeltern gemeinſchaftlich verbunden.
4. Bei unvermögenden oder nicht vorhandenen Großeltern des einen Theiles fallen die Alimentationskoſten lediglich den Großeltern des andern Theiles zu.
5. Uebrigens ſteht dem natürlichen Vater des Kindes auf den Fall, daß ſich die Mutter mit den Verpflegungskoſten nicht zufrieden ſtellen will, oder andere Bedenklichkeiten eintreten, frei, einen andern Weg der Verpflegung in Vorſchlag zu bringen, worauf von Gerichts wegen der Bedacht zu nehmen iſt. b)

---

a) B. P. G. Th. I. §. 219.
b) B. P. G. Th. I. §. 219.

§. 1072.

β) Worin ſolche beſtehe?

Unter der Alimentation ſind

1. nicht allein die natürlichen Alimente oder nothwendigen Erziehungskoſten, ſondern auch
2. die Kindbett = Tauf = und Beerdigungskoſten, ſo wie
3. die, welche zur Erlernung einer Kunſt, eines Handwerkes oder anderen Gewerbes unumgänglich erforderlich ſind, begriffen. a)

§. 1073.

γ) Größe derſelben.

Die Größe der jährlich zu leiſtenden Verpflegung iſt

1. nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmen, wobei
2. der Stand und das Herkommen der Geſchwächten, und
3. die Vermögensumſtände des Schwängerers in Erwägung zu ziehen ſind. b)

§. 1074.

δ) Dauer derſelben.

Die eigentlichen natürlichen Alimente dauern

1. der Regel nach ohne Unterſchied des Geſchlechtes bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre,
2. bei den Kindern, die ſich aus Abgang der Leibs = oder Seelenkräfte auch nach dieſen Jahren zu ernähren nicht im Stande ſind, bis zur Beſeitigung dieſes Mangels fort.
3. Zu den sub N. 3. §. 1072. erwähnten Koſten ſind der Schwängerer, deſſen Erben und die Großeltern auch nach vollendetem 14ten Jahre gehalten. c)

§. 1075.

ε) Vergleich über die Alimente.

Der Schwängerer kann ſich

1. mit der Geſchwängerten wegen Verpflegung des Kindes vergleichen,
2. doch darf dieſer Vergleich nie zum Nachtheile des Kindes angeführt werden,

---

a) B. P. G. Th. I. §. 219.

b) B. P. G. Th. I. §. 219.

c) B. P. G. Th. I. §. 219.

3. daher liegt nach dem Tode oder bei vermögensloſen Umſtänden der Mutter dem Schwängerer des in Mitte liegenden Vergleiches ungeachtet die Verpflegung des Kindes ob.
4. Hat ſich der Vater ohne des Todes des Kindes zu erwähnen, auf eine beſtimmte Summe in Bauſch und Bogen verglichen, ſo kann dieſelbe nach dem Tode des Kindes nicht wieder zurückgefordert werden.
5. Wenn aber der Vergleich auf Monate oder Jahre geſchehen iſt, ſo kann das zuviel gezahlte zurück verlangt werden. a)

§. 1076.

B. Succeſſion

α) in Rückſicht des Vaters

αα) nach gemeinem Rechte.

Die natürlichen Kinder haben der Regel nach kein Erbrecht auf das väterliche Vermögen. Das römiſche Recht gibt indeſſen den aus einer Concubine erzeugten Kindern, wenn der natürliche Vater ohne eheliche Erben ſtarb, mit der Mutter das Erbrecht auf den 6ten Theil des väterlichen Vermögens. Ob nun dieſe Diſpoſition des römiſchen Rechtes heut zu Tag noch Statt habe, darüber ſtreiten die Rechtsgelehrten. Die Vertheidiger der verneinenden Meinung ſagen, nur den im Concubinate, nicht aber den aus einem Stuprum erzeugten Kindern habe dieſe Erbfolge zugeſtanden, das Concubinat habe bei den Römern unter die erlaubten, das Stuprum unter die unerlaubten Beiſchläfe gehört, durch die Reichspolizei-Ordnung b) ſey das Concubinat unter die leichtfertigen Beiwohnungen gezählt worden, hiermit könne auch dieſe Verordnung des römiſchen Rechtes heut zu Tag nicht mehr in Anwendung kommen, am allerwenigſten aber auf die aus einem Stuprum erzeugten Kinder erſtreckt werden. Zwar habe das Canoniſche Recht die aus dem Stuprum erzeugten Kinder den im Concubinate erzeugten Kindern gleich geſetzt, allein dieß ſey nur in Rückſicht der Legitimation aus Begünſtigung der Ehen geſchehen, hiervon ließe ſich aber kein Schluß auf einen ganz andern Fall machen, der auf die Begünſtigung der Ehe gar keinen Einfluß habe, d. i. auf das Erbrecht der außerehelichen Kinder

---

a) B. P. G. Th. I. §. 219.

b) R. P. O. v. J. 1530 Tit. 32. v. J. 1548. Tit. 25. v. J. 1577. Tit. 26.

auf den ſechsten Theil des väterlichen Vermögens bei nicht vorhandenen ehelichen Leibserben. So vollwichtig auch dieſe Gründe ſeyn mögen, ſo ſpricht doch ein zu ſtarkes Gefühl der Billigkeit für die außerehelichen Kinder, die als Kinder gleiche Anſprüche auf die Fürſorge ihres Vaters haben, und nur wegen gegründeter Begünſtigung der Ehe den ehelichen Kindern nachſtehen müſſen, als daß ſie, wenn keine ehelichen Kinder, als das einzige ihnen im Wege ſtehende Hinderniß, vorhanden wären, dieſe natürlichen Anſprüche nicht gegen jeden entfernteren Verwandten, gegen den ihrem Vater keine ſo nahe Verbindlichkeit obliegt, geltend machen könnten. Aus dieſer Billigkeit und dem Grunde, daß das Canoniſche Recht die aus einem Stuprum erzeugten Kinder einander in andern Materien z. B. der Legitimation gleich gehalten habe, erklärten ſich auch mehrere eben ſo angeſehene Rechtsgelehrte, Gerichts- und Landesordnungen für dieſe billigere Meinung, und geben den mit einer ehrlichen Perſon außer der Ehe erzeugten Kindern in Ermanglung ehelicher Kinder das Succeſſionsrecht auf den ſechsten Theil der väterlichen Verlaſſenſchaft. a)

§. 1077.

Ausnahme.

Jedoch fällt dieſes Succeſſionsrecht der Kinder auf den ſechsten Theil der väterlichen Verlaſſenſchaft

1. in dem Falle hinweg, wenn die Mutter mit Mehreren zu thun gehabt hat, oder
2. als eine gemeine Hure bekannt iſt. Die aus einer Hure erzeugten Kinder ſuccediren alſo dem Vater, obgleich ſie der Mutter ſuccediren, niemals. b)
3. Hat dieſes Succeſſionsrecht bei ehebrecheriſchen und blutſchänderiſchen Kindern nicht Statt. c)
4. Hiervon ſind noch die unter (§. 1079. N. 5. und N. 9.) erwähnten Kinder ausgenommen.

§. 1078.

ββ) Nach dem Landrechte und der Verordnung vom Jahr 1795.

Das Landrecht iſt auch dieſer billigen Meinung beigetreten,

---

a) Koch de Successione ab intestato §. 33. p. 73 — 74.
b) Koch l. c. §. 34. p. 77.
c) Höpfner a. a. O. §. 690. N. 4. S. 627.

da es ſagt, was natürliche Kinder ſeyen, und wie (nicht ob) ſolche ihrem Vater, wenn er die Mutter nicht ehelichet, oder ſie ſonſt auf andere Weiſe zu ehelichen Kindern werden, nur in gewiſſen Fällen und Portionen erben können, gibt bereits das gemeine Recht Ziel und Maß, auf welches ſich hiermit bezogen wird. Es ſetzt alſo hierbei das Succeſſionsrecht der außerehelichen Kinder auf den ſechsten Theil der väterlichen Erbſchaft als entſchieden voraus; denn ſonſt hätte es ſich nicht darauf berufen können. Indeſſen kam der Gegenſtand in Sache der Ehe bei der ehemals fürſtlichen Regierung im Jahre 1795 aufs neue zur Sprache, und wurde bei einer Majorität von ſieben gegen fünf Stimmen für die außerehelichen Kinder entſchieden, und zur Beſeitigung aller Zweifel als gültige Norm für die Zukunft mittelſt Verordnung vom 27ten Juni 1795 ſanctionirt.

§. 1079.

β) Succeſſion in Rückſicht der Mutter und der mütterlichen Verwandten

αα) nach gemeinem Rechte.

Nach dem gemeinem Rechte erben die außerehelichen Kinder ordentlicher Weiſe ihre Mutter und Großmutter als Notherben, a) nur muß hierbei ein Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Arten der außerehelichen Kinder gemacht werden.

1) Die außerehelichen Kinder folgen bloß der Mutter, und erben daher ihre Mutter und Großmutter als Notherben und die mütterlichen Verwandten als Inteſtaterben.

2) Dieß hat ſowohl von dem mit einem ehrlichen Mädchen als mit einer Concubine und einer Hure erzeugten Kinde Statt. b)

3) Im Ehebruche erzeugte Kinder erben nach der gemeinen Meinung nicht einmal die Mutter.

4) Jedoch unterliegt dieß folgenden Beſchränkungen. Das von einem Ehemanne mit einer ledigen Perſon erzeugte Kind erbt ſeine Mutter und deren Verwandte. Nach römiſchem Rechte war dieß kein eigentlicher Ehebruch, und wenn gleich das Canoniſche Recht den Beiſchlaf des Ehemannes mit einer le-

---

a) L. R. §. 1. S. 399. L. 5. C. ad SCtum. Orphitianum L. 2. 4. 8. D. unde cognati. L. 1. D. bon poss. contra tab.

b) Koch de Successione ab intestato §. 54. p. 77.

digen Weibsperſon als Ehebruch erklärte, ſo hatte dieß bloß in Rückſicht der beiden Concumbenten, aber nicht zum Nachtheile des Kindes Statt.

5) Ferner wenn nur ein Theil im guten Glauben iſt, ſo gehören die Kinder weder in Rückſicht des Vaters noch in Rückſicht der Mutter zur Klaſſe der ehebrechiſchen. a)

6) Allein die gemeine Meinung von den ehebrecheriſchen Kindern iſt in der Nr. 89. Kap. 15., worauf man ſich beruft, nicht gegründet. b) Es ſuccediren daher die ehebrecheriſchen Kinder ſo gut der Mutter als den mütterlichen Verwandten, wie die übrigen außerehelichen Kinder.

7) Die blutſchänderiſchen Kinder erben keines der beiden Eltern.

8) Unter blutſchänderiſchen Kindern ſind bloß diejenigen zu verſtehen, deren Eltern einander im indispenſabeln Grade verwandt ſind. Obgleich das Canoniſche Recht die Blutſchande auf alle verbotene Grade ausdehnt, und die Bamberger peinliche Geſetzgebung unter Blutſchande die Unzucht verſteht, welche zwiſchen Anverwandten in auf- oder abſteigender Linie, oder unter jenen, die ſich auf der Seitenlinie im erſten und zweyten Grade der Blutsverwandtſchaft befinden, c) verübt wird, ſo hat jenes bloß auf das Ehehinderniß, dieſes auf die Beſtrafung keines von beiden auf die Succeſſion der erzeugten Kinder Einfluß.

9) Diejenigen in der Blutſchande (N. 5. praeced.) außerehelich erzeugten Kinder, deren Eltern entweder beide oder nur ein oder der andere Theil der Nähe des indispenſabeln Grades nicht wußten, gehören unter diejenige Klaſſe Kinder, worunter ſie abſtrahirt von der Blutſchande gehört hätten. d)

10) Die aus der Nothzucht erzeugten Kinder ſind den aus der vermeintlichen Ehe erzeugten Kindern (§. 1055.) gleich zu halten, und genießen daher in Rückſicht der Succeſſion ihrer Eltern gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern. e)

11) Die Bigamie iſt mit einem Ehebruche verbunden, was alſo von ehebrecheriſchen Kindern gilt, dieß gilt auch nach

---

a) Koch l. c. §. 35. p. 78.

b) Höpfner's Commentar über die Inſtitutionen. §. 690. Not. 2. S. 627.

c) B. P. G. Th. I. Abſchn. XXXI. §. 210.

d) Koch de Success. ab int. §. 356. p. 79 — 82.

e) Koch l. c. §. 36. p. 83.

dem gemeinen Rechte von den aus einer Bigamie erzeugten Kindern, jedoch müſſen beide Ehegatten von der doppelten Ehe Wiſſenſchaft gehabt haben; denn, wenn nur einer in bona fide war, ſo war eine vermeintliche Ehe und geſetzliche Kinder vorhanden. a) — Nach dem Landrechte wird hierauf gar nicht geſehen, ſondern die Kinder werden, beide Eheleute oder nur ein Theil derſelben mochte Mitwiſſen davon haben, als geſetzlich und rechtmäßig erzeugte Kinder (§. 1055.) angeſehen. b)

§. 1080.

ββ) Nach dem Landrechte.

Nach dem Landrechte ſchließt

1) die Gütergemeinſchaft die Succeſſion der außerehelichen Kinder in die großmütterliche und mütterliche Erbſchaft aus.

2) Dasſelbe ſtellt daher die allgemeine Regel auf: Wenn die Mutter oder Großmutter zur Zeit der Vermögensübergabe oder Hinterlaſſenſchaft mit ehelichen Kindern in Gütergemeinſchaft lebt, ſo iſt dasſelbe (in jenem Falle) von der mütterlichen (in dieſem Falle) von der großmütterlichen (in beiden Fällen von der beiderſeitigen) Erbſchaft ausgeſchloſſen. c)

3) Dieſe allgemeine Regel hat in Rückſicht der großmütterlichen Erbſchaft ohne Unterſchied Statt, die Mutter des auſſerehelichen Kindes mag ſich wieder verheirathen oder ledig bleiben.

4) Im entgegengeſetzten Falle iſt das außereheliche Kind Miterbe mit den ehelichen Kindern der Mutter oder Großmutter. d)

5) Uebrigens iſt der Mutter und Großmutter und den natürlichen Kindern und Enkeln unbenommen, ſich mit einander durch beſondere Verträge in Richtigkeit zu ſetzen. e)

6) Außer dieſen Verträgen und wo ein in dem Landrechte nicht entſchiedener Fall vorkommt, haben die gemeinen Rechte Statt. f)

7) Bei weiterer Verheirathung der Mutter und Großmutter

---

a) L. R. §. 7. S. 337.
b) L. R. §. 7. S. 337.
c) L. R. §. 8. S. 342.
d) L. R. §. 8. S. 342.
e) L. R. §. 8. S. 342.
f) L. R. §. 8. S. 342.

haben die nachfolgenden Dispoſitionen Statt, welche das Landrecht unter dem doppelten Falle, je nachdem die Mutter des außerehelichen Kindes den Vater desſelben oder einen anderen heirathet, betrachtet.

8) Das Landrecht ſpricht bloß von der Großmutter mütterlicher Seite, von dem Großvater mütterlicher Seite und den übrigen Verwandten iſt hingegen hohes Stillſchweigen. Allein da die außerehelichen Kinder nach gemeinem Rechte nicht allein der Großmutter, ſondern auch dem Großvater mütterlicher Seite ſuccediren, und in allen Fällen, wo das Landrecht nichts beſonders entſcheidet, nach ausdrücklicher Anweiſung des gemeinen Rechtes eintritt, ſo gilt alles dasjenige, was das Landrecht in Rückſicht der Großmutter verordnet hat, auch in Rückſicht des Großvaters.

9) Ebenſo bleiben die außerehelichen Kinder die geſetzlichen Erben (§. 1079.) der mütterlichen Verwandten, wenn ſie auch wegen eintretender Gütergemeinſchaft oder geſchehener Abtheilung die Mutter entweder gar nicht oder nicht mehr erben, weil dieſe Gütergemeinſchaft und Abtheilung bloß die Verhältniſſe zu der Mutter und den ehelichen Kindern, nicht aber die Rechte der Blutsverwandtſchaft und die daraus nach dem gemeinen Rechte in Rückſicht der mütterlichen Verwandten begründete Succeſſion betrifft, und auch ehelich abgetheilte Kinder deſſen ungeachtet die geſetzlichen Erben der Verwandten zu ſeyn, nicht aufhören.

§. 1081.

Erläuterung.

Die Bambergiſche Gütergemeinſchaft erkennt, wie ſich der Commentar ausdrückt, keine andere als bloß rechtmäßige Kinder als Miteigenthümer und Miterben. a) — Dieſe allgemeine Regel erhält durch einen erſt vor kurzem ſich ergebenen Fall ihre Erläuterung. Anna Fürſtin zu Schirneidel ſtarb, und hinterließ zehn Kinder, acht aus der erſten Ehe mit Martin Schumm, eines aus der zweiten Ehe mit Kraus und eines aus der dritten Ehe mit Fürſt, und ein von ihrer vorhin verſtorbenen Tochter Kunegund Fürſtin außerehelich gebornes Kind; die Kinder waren alle vereinkindſchaftet, und es entſtand bei der Theilung die Frage, ob das unehelich erzeugte Kind oder Enkel der Großmutter mit zur

a) Comment. ad §. 8. Im erſten usque ausgeſchloſſen. p. 422.

Theilung zuzulaſſen oder davon auszuſchließen ſey. Auf Antrag der erſt-, zweit- und dritteheliche Kinder faßte der Theilungsherr, ohne weiters hierüber verhandeln zu laſſen, ſogleich das Conclusum, daß das natürliche Kind der verſtorbenen Fürſtiſchen Tochter nach dem Landrechte §. 1. S. 339 als ordentlicher Erbe mit ſeiner Mutter, Stief- und rechten Geſchwiſtern zu erklären, und demnach die Hinterlaſſenſchaft ſtatt in eilf in zwölf gleiche Theile zu vertheilen ſey, indem die Mutter des natürlichen Kindes im ledigen Stande verſtorben, mit niemand verheirathet geweſen ſey, mit niemand Gütergemeinſchaft eingegangen, und ihrem Kinde das jus repraesentationis hinterlaſſen habe. Dagegen wurde von den rechtehelichen Kindern appellirt, und der Beſchwerdenlibell zur Vernehmlaſſung mitgetheilt. Nebſt den bereits von dem Theilungsherrn angeführten Gründen wurde von den Appellanten behauptet, daß die allegirte Stelle des Landrechts §. 8. S. 342 bloß von dem Falle, wo die Mutter einen andern als den natürlichen Vater geheirathet habe, zu verſtehen, dieß aber hier der Fall nicht ſey, da dieſelbe ledig verſtorben, und es gleichviel ſey, ob ſie ein ein eheliches Kind oder ein uneheliches als Notherben hinterlaſſen habe. Allein die a. allegirte Stelle Landrecht §. 1. S. 339 handelt bloß von dem Falle, wo nach gemeinem Rechte ſuccedirt wird, wo keine Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft vorhanden iſt. b. Der §. 8. S. 342 ſtellt als Hauptregel auf, daß, wenn die Großmutter oder Mutter mit ehelichen Kindern verſehen ſey, und mit denſelben in Gütergemeinſchaft ſtehe, das uneheliche Kind nicht ſuccediren könne. c. Ausdrücklich verordnet dieß der §. 4. S. 340 in Rückſicht des unehelichen während des Wittibſtandes erzeugten Kindes der Mutter d. und in Rückſicht der großmütterlichen Succeſſion der §. 5. S. 341. e. Daraus, daß dieſe allgemeine Regel unter der Rubrik, Erſter Fall, wo die Mutter jemand andern als des Kindes natürlichen Vater heirathet, ſteht, folgern zu wollen, daß ſie nur auf dieſen Fall, keineswegs aber auf den paſſe, wo die natürliche Mutter im ledigen Stande verſtirbt, und nicht von ihrer ſondern von der großmütterlichen Erbſchaft die Rede iſt, würde eine äußerſt unrichtige Folgerung ſeyn. Denn wo der Text klar und deutlich entſcheidet, kann aus der Rubrik nichts gefolgt werden. Der Text ſtellt aber §. 8. S. 342 die allgemeine Regel ohne Unterſchied der Fälle auf. f. Zudem tritt in dem einen wie in dem andern Falle der nämliche Grund ein, und es

läßt ſich ſchlechterdings keine Disparität denken. Der bereits angeführte Grund dieſer Verordnung iſt der, weil die rechtmäßigen in Gütergemeinſchaft ſtehenden oder noch überdieß vereinkindſchafteten Kinder der Großmutter ein gegründetes Recht auf die ganze Erbſchaft haben, das ihnen nicht durch die Geburt eines unehelichen Kindes benommen werden kann. Nun würden aber die rechtmäßigen und vereinkindſchafteten Kinder der Großmutter im vorliegenden Falle, wenn das uneheliche Kind miterben ſollte, eben ſo verletzt werden, als wenn ihre Schweſter nach der Geburt dieſes Kindes einen andern als deſſen Vater geheirathet, und bloß dieſes Kind hinterlaſſen hätte. g. Sagt der Commentar ad §. cit. p. 422 ausdrücklich: Communio bonorum Bambergensium liberos tantum legitimos, qua condominos et heredes novit. Hierdurch iſt aber bei eintretender Gütergemeinſchaft das uneheliche Kind von der Succeſſion vollkommen ausgeſchloſſen. Es fehlt ihm daher an der Erb=, hiermit auch an der Repräſentationsfähigkeit. h. Auch iſt der Schluß, das eheliche und das uneheliche Kind ſind Notherben der Mutter und der mütterlichen Aſcendenten, alſo können auch beide der Großmutter ſuccediren, unrichtig, indem das uneheliche Kind bloß nach gemeinem Rechte und nach dem Landrechte von beiden Notherbe iſt, wenn keine Gütergemeinſchaft vorhanden iſt, keineswegs aber dann, wann Gütergemeinſchaft und Einkindſchaft Statt hat. i. Eben ſo wenig folgt daraus, daß, wenn die Mutter gelebt hätte, dieſelbe die Großmutter, und wenn jene ledig geblieben wäre, oder den natürlichen Vater geheirathet hätte, das außereheliche Kind die Mutter würde geerbt haben; denn die Mutter erbt in dem Falle als eheliches Kind mit ihren übrigen in Gütergemeinſchaft ſtehenden Geſchwiſtern die Großmutter, das außereheliche Kind die Mutter nach gemeinem Rechte, iſt aber vermöge beſonderer Diſpoſition des Landrechts von der Erbſchaft der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Großmutter ausgeſchloſſen. Die Sache zu fernern Verhandlungen an die erſte Inſtanz zu verweiſen, weil der Theilungsherr keine pflegen ließ, wäre, da er ſelbſt das außereheliche Kind vertrat, da beide Theile in der Appellationsinſtanz hinlänglich gehört waren, da keiner der beiden Theile darauf drang, ſondern bloß baldige Entſcheidung haben wollte, da die Sache eine bloße Rechtsfrage betraf, überflüſſig, und da nach dem Landrechte, wo die beiden Parteien über das Factum einig ſind, und bloß darüber die Frage iſt, ob der Unterrichter mit

Recht oder Unrecht geſprochen habe, ſogleich ohne weitere Verhandlungen (denn wenn der Zweck der Juſtiz erreicht iſt, ſo müſſen auch die dazu nöthigen Mittel aufhören) reformatoriſch oder confirmatoriſch (§. 19.) geſprochen werden ſoll, ſo wäre es der Verordnung des Landrechts zuwider geweſen. Uebrigens würde es in dieſem Falle zu gar keinem Streite gekommen ſeyn, wenn ſich das Landrecht einer beſſern Ordnung bedient, die allgemeine Regel vorausgeſchickt, und die verſchiedenen Fälle derſelben, wie dieſes im gegenwärtigen Werke geſchehen iſt, nachgeſetzt hätte.— Von einer ſolchen Auseinanderſetzung, von welcher in dem §e 1080 Nro. 5 geſprochen wird, enthält der Commentar ein Beiſpiel, wo die Braut in Rückſicht ihres mit einem Andern erzeugten Kindes mit ihrem Bräutigam den Vertrag dahin einging, daß das außereheliche Kind zwar in dem Vermögen der Mutter, keineswegs aber in dem eingebrachten Vermögen des Bräutigams ſuccediren, und demnach zu ſeiner Zeit und nach getrennter Ehe durch den Tod eines der Eheleute die Theilung dermaßen angeſtellt werden ſollte, daß das mütterliche Vermögen unter dem außerehelichen Kinde und den ehelichen Kindern in gleichen Theilen ſollte vertheilt, die ehelichen Kinder aber bloß auf dem Papiere abgetheilt, und ihre Theile unter dem gemeinſchaftlichen Vermögen des überlebenden Vaters bleiben ſollten. a)

§. 1082.

1) Wenn die Mutter jemand anders als den natürlichen Vater des Kindes heirathet,

a. und ledig oder für ſolche zu achten iſt.

Wenn die Mutter jemand anders als den natürlichen Vater des Kindes heirathet, ledig oder als ſolche zu achten iſt, d. i. bereits abgetheilte Kinder hat, und mit dem künftigen Ehegatten Gütergemeinſchaft eingehen will, oder ohne Wiſſen des Kindes bereits eingegangen hat, iſt

1. das außereheliche Kind ſich von der Mutter abtheilen zu laſſen ſchuldig,
2. aber eben ſo auch die Theilung zu fordern berechtigt,
3. und muß ſich hierbei mit dem Pflichttheile nach gemeinem Rechte begnügen. b)

---

a) Comment. ad §. 8. Uebrigens usque zu ſetzen. p. 422.
b) L. R. §. 2. S. 340.

§. 1083.

Erläuterung des Commentars.

So wie die Frau von ihrem künftigen Ehegatten keineswegs fordern kann, daß er ein anders woher erzeugtes Kind als Erben in ſeinem Vermögen und gleichen Miterbfolger mit ſeinen eigenen künftigen Kindern anerkenne, oder wenn er dieſes nicht will, die Gütergemeinſchaft unterlaſſe; ebenſo wenig iſt die Mutter verbunden, gerade wegen ihres natürlichen Kindes, und damit ſie dasſelbe zu ſeiner Zeit mit ihren übrigen ehelichen Kindern beerbe, der erwähnten Gütergemeinſchaft und den damit verbundenen Vortheilen zu entſagen. Das Landrecht hat daher einen Mittelweg gezeigt, wodurch ſowohl die Mutter als ihr natürliches Kind nach Lage der Umſtände zufrieden können geſtellt werden. a) Ein ſolches natürliches Kind kann daher nicht mit dem ſonſt gewöhnlichen Rechtsgrundſatze abgewieſen werden, als gebe es keine Erbſchaft bei lebenden Eltern; denn dadurch würde es um ſein gegründetes Recht, ſeiner Mutter auf welch immer eine Art zu ſuccediren, das es von dem Augenblicke ſeiner Geburt erlangt hat, vollkommen gebracht werden. b) Zwiſchen der Mutter und ihrem außerehelichen Kinde beſteht keine Gütergemeinſchaft, weßwegen ein anderer Pflichttheil als der des gemeinen Rechts Statt hätte. c)

§. 1084.

b. Wenn die Mutter unabgetheilte eheliche Kinder hat, und mit dem verſtorbenen Manne

aa. nicht in Gütergemeinſchaft gelebt hat.

Gleiches hat Statt, wenn die Mutter

1) im Wittibſtande ein außereheliches Kind hat,
2) dabei mit dem verſtorbenen Ehemanne nicht in Gütergemeinſchaft gelebt hat,
3) ſondern dieſelbe erſt mit dem neuen Ehegatten eingehen will. d)

Es tritt hier der nämliche Grund wie bei dem vorhergehenden Falle ein, da auch in dem gegenwärtigen Falle keine Güter-

---

a) Comment. ad §. 2. abtheilen zu laſſen ſchuldig. p. 419.
b) Comment. ad §. 2. als auch usque befugt. p. 419.
c) Comment. ad §. 2. Und geſchieht usque Rechten. p. 420.
d) L. R. §. 2. S. 340.

gemeinſchaft zwiſchen der Mutter und dem außerehelichen Kinde vorhanden iſt. a)

§. 1085.

Was insbeſondere in Rückſicht des außerehelichen Kindes hiebei Statt hat.

Das natürliche Kind iſt

α) von allem dem, was die Mutter, von ihrem verſtorbenen Ehegatten mittelſt Schenkung, vermöge Teſtaments oder wechſelſeitigen Erbfolge=Vertrags erhalten hat, und den deshalb (§. 600.) verordneten Rückfall an die erſtehelichen Kinder ausgeſchloſſen,

β) ungeachtet der Verſtorbene ausdrücklich erklärt hätte, daß ſolches bei weiterer Verehelichung als Eigenthum der Mutter verbleiben ſollte. b)

§. 1086.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1. Der verſtorbene Ehegatte ſtand mit dem nachgefolgten außerehelichen Kinde ſeiner überlebenden Frau in keiner Verbindung des Blutes, der Gütergemeinſchaft oder irgend einem Titel auf Erbfolge; es wird daher billig und ganz der Natur der Sache gemäß vermuthet, daß er das, was er ſeiner erwähnten Frau gegeben hat, vielmehr ſeinen als fremden, am wenigſten aber außerehelichen Kindern habe zufließen laſſen wollen. c) Ad 2. Auch in dem Falle können unter den Kindern, für welche der Rückfall beſtimmt iſt, keine andere als die wahren und geſetzlichen Kinder des verſtorbenen Ehegatten, von dem die zum Rückfalle beſtimmten Güter herkommen, verſtanden werden. d) Ad 3. In dem Falle werden ſogar von dieſer Erbfolge die nachher erfolgten Kinder der zweiten Ehe ausgeſchloſſen, um deſto mehr muß alſo das außereheliche Kind davon ausgeſchloſſen ſeyn. e)

§. 1087.

bb. Wenn die Mutter in Gütergemeinſchaft gelebt, oder überdieß vereinkindſchaftete Kinder hat.

In dieſem Falle kann das natürliche Kind

---

a) Comment. ad §. 2. Das nämliche usque ad finem. p. 240.
b) L. R. §. 3. S. 340.
c) Comment. ad §. 3. usque Kindern. p. 420.
d) Comment. ad §. 3. Ingleichen usque ad finem. p. 420.
e) Comment. ad §. 3. Obwohlen usque wäre. p. 420.

1) weder gegenwärtig eine Theilung
2) noch in der Zukunft an der gemeinen Habe und mit den rechten Kindern eine Erbſchaft verlangen.
3) Dagegen bleibt daſſelbe, wenn nachher zwiſchen den ehelichen Kindern und der Mutter abgetheilt würde, der Notherbe der Mutter nach gemeinem Rechte. a)

In den hier beſchriebenen Fällen haben ſich die aus der vorhergehenden Ehe erzeugten Kinder theils aus dem Vertrage ihres verſtorbenen Vaters (§. 264 und 336.), theils aus ihrer eigenen Perſon (§. 832.) eines wohl erworbenen Rechtes an der mütterlichen Habe zu erfreuen, welches ihnen durch die nachfolgende Geburt eines außerehelichen Kindes nicht benommen werden kann. b)

§. 1088.

c. Wie es in Rückſicht der großmütterlichen Erbſchaft gehalten werde.

aa. Wenn die Großmutter nach gemeinem Rechte lebt.

1) Lebt die natürliche Großmutter des Kindes nach gemeinem Rechte, ſo iſt das natürliche Kind nach dem Tode der Mutter Notherbe der Großmutter.
2) Tritt die Großmutter in dem Falle nach dem Tode der Mutter zur zweiten Ehe, ſo hat die Theilung zwiſchen ihr und ihrem außerehelichen Enkel nach §. 1082. Statt. c)

§. 1089.

bb. Wenn die Großmutter in Gütergemeinſchaft gelebt hat.

Lebt hingegen die Großmutter mit ihrem Ehemanne oder rechtgebornen Kindern in Gütergemeinſchaft, ſo kann

1) das natürliche Kind die Großmutter nicht erben.
2) Ausgenommen die Gütergemeinſchaft hörte nachher auf, denn in dieſem Falle bleibt das natürliche Kind Notherbe der Großmutter, d) wenn z. B. weder der mütterliche Großvater, mit dem die Gütergemeinſchaft beſtand, noch eheliche Kinder oder Enkel vorhanden wären, oder mit dieſen wenigſtens die Theilung wäre vorgenommen worden. e)

---

a) L. R. §. 4. S. 340 und 341.
b) Comment. ad §. 4. p. 420.
c) L. R. §. 6. S. 341.
d) L. R. §. 5. S. 341.
e) Comment. ad §. 5. p. 421.

§. 1090.

cc. Wenn das natürliche Kind von ſeiner Mutter abgetheilt iſt.

α. Vorbehalt.

Wenn das natürliche Kind mit ſeiner ledigen oder verwittibten Mutter, die mit ihrem verſtorbenen Manne nicht in Gütergemeinſchaft ſtand, (§. 1082.) abtheilt, ſo muß ſich dasſelbe

1) die großmütterliche Erbſchaft vorbehalten.

2) Bei unterlaſſenem Vorbehalte hat es auf dieſelbe, wenn ſie nachher der Mutter anfällt, keinen Anſpruch.

3) Der Vorbehalt der großmütterlichen Erbſchaft iſt bloß in ſofern von Wirkung, als ſich die Großmutter zur Zeit der hinterlaſſenen Erbſchaft außer Gütergemeinſchaft befand. a)

§. 1091.

Erläuterung des Commentars.

Ad 1 u. 2. Bei unterlaſſenem Vorbehalte ſchließt die zwiſchen der Mutter und dem unehelich erzeugten Kinde gepflogene Grundtheilung dasſelbe von allen ferneren Anſprüchen auf die Erbſchaft der Mutter aus. b) Daß ſich aber das außereheliche Kind die großmütterliche Erbſchaft vorbehalten könne, leidet um deſto weniger einen Zweifel, als dasſelbe ſowohl auf die Hinterlaſſenſchaft der Mutter als der Großmutter ein gegründetes Recht hat. Es erhellt dieß noch weiter aus dem ähnlichen Beiſpiele der ehelichen Kinder, welche bei ihrer Abtheilung von ihren zur zweiten Ehe ſchreitenden Eltern ſich die großelterliche Erbſchaft gleichfalls (§. 717.) vorbehalten können. c)

§. 1092.

b. Anfall der großelterlichen Erbſchaft.

Steht die Mutter bei dem Anfalle der großelterlichen Erbſchaft

1) mit ihrem Ehemanne oder rechtmäßig gebornen Kindern in wirklicher Gütergemeinſchaft, ſo iſt das natürliche Kind befugt, an der vorbehaltenen Erbſchaft ſeinen Antheil ſogleich zu verlangen, und eben ſo ſchuldig, denſelben anzunehmen.

---

a) L. R. §. 7. S. 341 u. 342.

b) Comment. ad §. 7. wird es usque theilhaftig. p. 421.

c) Comment. ad §. 7. Jedoch usque hat. p. 421.

2) Steht aber die Mutter nicht in Gütergemeinſchaft, ſo muß das außereheliche Kind den Erbfall der Mutter abwarten. a)

§. 1093.

Erläuterung des Commentars.

Es hätte z. B. die Mutter die Gütergemeinſchaft zwar mit dem anderen Ehegatten ausgeſchloſſen, die erſt- und zweitehelichen Kinder jedoch auf ihr Vermögen vereinkindſchaftet; oder der eine Ehegatte, mit welchem ſie bisher in Gütergemeinſchaft ſtand, wäre inzwiſchen mit Hinterlaſſung von Kindern aus der erſten zweyten oder beiden Ehen verſtorben. b) Im erſten Falle tritt der Grund ein, weil der Erbtheil des natürlichen Kindes oder Enkels an der großmütterlichen Verlaſſenſchaft keinen Beſtandtheil des übrigen mütterlichen Vermögens ausmachen kann; denn es müßte in dem Falle ein dergleichen außereheliches Kind der mütterlichen Gütergemeinſchaft theilhaftig werden, welches aber nicht ſeyn kann, da die erwähnte Gütergemeinſchaft keine andere Miteigenthümer als rechteheliche Kinder anerkennt. c) Im zweiten Falle fällt der vorhergehende Grund weg, und tritt daher die Regel ein, daß es keine Erbſchaft eines Lebenden gebe. d)

§. 1094.

2). Wenn die natürlichen Eltern nachher zuſammenheirathen.

a. Legitimation.

Durch die nachfolgende Heirath der Eltern iſt das Kind

1) als rechtmäßig erzeugtes Kind von ſeiner Geburt an zu halten.

2) Daſſelbe iſt jedoch in Rückſicht ſeiner Eltern und der künftigen Erbſchaft derſelben ſo anzuſehen, als ob es erſt aus gegenwärtiger Ehe geboren würde. e)

---

a) L. R. §. 7. S. 342.

b) Comment. ad §. 7. oder usque ſtehe oder nicht. p. 421.

c) Comment. ad §. 7. Erſten Falls usque anzunehmen. pag. 421. und 422.

d) Comment. ad §. 13. Im andern usque ad finem. p. 422.

e) L. R. §. 10. S. 343.

§. 1095.

b. Ob und in wiefern ſich das außereheliche Kind den einzugehenden Güterſtand der Eltern gefallen laſſen müſſe?

Es muß ſich daher

1) den Güterſtand, welchen die Eltern miteinander eingehen wollen, gefallen laſſen. a)

2. Ausgenommen, dasſelbe wäre bereits nach Inhalt §. 1082. von der Mutter abgetheilt worden, hätte daher als Notherbe nichts mehr von ihr zu fordern, und dieſe würde mit dem natürlichen Vater gemeinſchaftliches Gut machen.

3. In dieſem Falle kann ſowohl der Vater als das Kind die Abtheilung nach gemeinem Rechte von einander fordern. b)

4. Ueberhaupt bleibt es den natürlichen Eltern und Kindern auch im gegenwärtigen Falle, ſich auf andere Weiſe gültig auseinander zu ſetzen, überlaſſen. c)

§. 1096.

c. Wie es in Rückſicht deſſen, was der überlebende Theil von dem Verſtorbenen erhielt, zu halten ſey?

Das, was der verwittibte Ehetheil von dem Verſtorbenen durch Schenkung unter den Lebendigen, welchſelſeitige Erbfolge, oder ſonſt Erb= oder Vermächtniſſe erhalten hat, fällt auch hierbei den Kindern des Verſtorbenen zu. d)

§. 1097.

Erläuterung des Commentars.

Es iſt hierbei gleichgültig, ob beide Eltern noch ledig ſind, oder nachdem inzwiſchen ein Theil derſelben in der Ehe mit einer dritten Perſon geſtanden iſt, einander heirathen. e) In gewiſſen Fällen (z. B. die natürlichen Eltern hätten einander beiderſeits in ihrem ledigen Stande geheirathet, beide oder der eine wäre

---

a) L. R. §. 10. S. 343.
b) L. R. §. 11. S. 343.
c) L. R. §. 12. S. 343.
d) L. R. §. 12. S. 343.
e) Comment. ad §. 10. und es usque wolle. p. 422 et 425.

ſchon verheirathet geweſen, allein es ſey der bloße Güterſtand des gemeinen Rechts eingetreten, oder er hätte zwar in Gütergemeinſchaft mit der verſtorbenen Frau gelebt, aber wäre gegenwärtig ohne alle Kinder, oder von denſelben abgetheilt) iſt in der That nichts daran gelegen, ob das außereheliche Kind von dem Zeitpunkte ſeiner Geburt, oder von dem Zeitpuncte der Verheirathung der Eltern als legitimirt anzuſehen ſey; wohl aber in dem Falle, wo beide Eltern oder der eine Theil Kinder aus der vorhergehenden Ehe hat, und mit denſelben der That nach unabgetheilt und noch in Gütergemeinſchaft lebt. In dieſem Falle kann die Rechtsfiction, vermöge welcher die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder rückwärts von der Zeit ihrer Geburt an als legitim gehalten werden, nicht zum Nachtheile eines Dritten wirken, und ein ſolches legitimirtes Kind dem bereits exiſtirenden und mit einem gegründeten Rechte auf das Vermögen der Eltern verſehenen Kinde gleich ſetzen. a) — Eben ſo wie ſich die nachfolgenden Kinder den von den Eltern eingegangenen Güterſtand müſſen gefallen laſſen, und die Ehepacten der Eltern nicht anfechten können, eben ſo muß ſich auch das außereheliche Kind den einzugehenden Güterſtand gefallen laſſen. Der Unterſchied zwiſchen beiden beſteht bloß darin, daß die nachher erzeugten Kinder in Rückſicht der künftigen elterlichen Erbſchaft der Natur und dem Rechte nachfolgen, die außerehelichen Kinder hingegen zwar vor der Ehe exiſtiren, das Recht auf die elterliche Erbſchaft hingegen erſt von der Zeit der eingegangenen Ehe der Eltern erlangen. b) — Das von ſeiner Mutter bereits abgetheilte Kind würde im Gegentheile, da den Eltern als ausſchließlichen Eigenthümern ihres Vermögens, ihre Güter mit einander zu vermiſchen, nicht unterſagt werden kann, ſeiner Mutter doppelter Notherbe ſeyn; welches den Grundſätzen der Bambergiſchen Gütergemeinſchaft und allen Rechtsgrundſätzen widerſtreiten würde. Auch kann die Inconvenienz auf keine andere als die im Texte erwähnte Art gehoben werden. c) — Die zwiſchen den natürlichen Eltern einzugehende Ehe und davon abhängende Legitimation der Kinder iſt der Regel nach eine Sache, die von der bloßen Willkür der Eltern abhängt; es muß ihnen daher auch überlaſſen ſeyn, dieſe Ehe, was insbeſondere die zu

a) Comment. ad §. 10. Dargegen usque würde. p. 423.

b) Comment. ad §. 10. Dahero usque ad finem. p. 423.

c) Comment. ad §. 11. p. 432 et 424.

legitimirenden Kinder und ihre Erbfolge auf das Vermögen der Eltern betrifft, jede beliebigen Bedingungen beizufügen. a) Der §. 1094 handelt von dem Falle, wo der eine oder der andere Theil der natürlichen Eltern vor ihrer Zuſammenheirathung mit einem Dritten verheirathet waren, von demſelben Geſchenke und Vermächtniſſe erhielten, und Kinder des Verſtorbenen vorhanden ſind.

§. 1098.

IV. Richterliche Competenz und Beſtrafung außerehelicher Schwängerungsfälle.

1) Die Beſtrafung der außerehelichen Schwängerungsfälle ſtand vormals dem geiſtlichen Conſiſtorio zu, welches auf geſchehene Anzeige des Pfarrers ſowohl über dieſen Punkt als auch über den Civilpunkt entſchied. Den Pfarrern war deshalb vermöge Verordnung vom 13. Dez. 1754 aufgegeben, bei anticipirtem Beiſchlafe oder ſonſtigen fleiſchlichen Vergehungen die Anzeige bei dem Conſiſtorio zu machen, und die jährlichen Extracte aus den Pfarrmatrikeln über die unehelich getauften Kinder einzuſchicken, mit Ausnahme der nicht allgemein kund gewordenen fleiſchlichen Vergehungen, um ihr pfarrherrliches Vertrauen nicht zu ſchwächen, in welchen Fällen bloß die Beamten die Anzeige machen ſollten. Die Landesdechante ſollten deshalb die Aufſicht haben, und das unterlaſſene ſuppliren. Allein mittelſt Reſcripts vom 4. April 1807 wurden nun die eigentlichen Eheſachen mit Einſchluß der Trennungen von Tiſch und Bett, an das geiſtliche Vicariat, ſämmtliche aber damit in Verbindung ſtehende bloß bürgerliche Streitigkeiten, namentlich Sponſalien, Alimentations- und Satisfactionsklagen und die ſich auf das Vermögen beziehende Klagen ohne Unterſchied, ob es hierbei auf eine proviſoriſche Verfügung oder Erledigung ankomme an die weltlichen Gerichte verwieſen.

2) Die Strafen anticipirter Beiſchläfe und außerehelicher Schwängerungen ſind durchaus aufgehoben. b) — Bloß Verführung zum Beiſchlaf durch nicht erfülltes Verſprechen der Ehe wird nach dem bayeriſchen Strafgeſetzbuche mit Gefängniß von

---

a) Comment. ad §. 12. Dann bleibt usque ad finem p. 424.

b) Organiſches Edikt über die Patrimonial-Gerichte vom 16. Sept. 1808. §. 29. (Rggsbl. v. J. 1808. S. 2254)

einem bis 6 Monaten, und wenn der Schwängerer die Erfüllung ſeines Wortes nach entſtandener Schwangerſchaft verweigert, mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe beſtraft, wenn die Geſchwängerte wegen Kindermords oder wegen der in den Artikeln 160 bis 165 beſtimmten Fällen mit Strafe belegt wird. a)

§. 1099.

V. Richterliches Verfahren.

Obgleich der Eid als Beweismittel in Sponſalien ſowohl der zugeſchobene als gerichtliche Erfüllungs= und Reinigungseid hinwegfällt, ſo ſoll doch nach der Verordnung vom 23. Dez. 1754,

1. wenn das Eheverſprechen mit einer wirklichen Schwängerung verbunden iſt, zu Gunſten des Kindes nach Bewandniß der Umſtände der zugeſchobene gerichtliche Erfüllungs= oder Reinigungseid eintreten.

2. Nur der Eid, den der Schwängerer der Geſchwächten wegen Defloration und desfallſigen Offenbarung ihrer bereits vorher begangenen Vergehung anwirft, iſt wegen beſorglicher Gefahr des Meineides nach eben dieſer Verordnung unzuläſſig.

3. Uebrigens ſind dergleichen Klagen ganz ſummariſch vorzunehmen, und hat

4. von dem Richter alle Begünſtigung in Rückſicht der Alimentation des Kindes und der Geſchwächten einzutreten.

5. Gegenwärtig haben deshalb die Beſtimmungen der bayeriſchen Gerichtsordnung, und hiermit auch die Eidesdelation Statt. Der deferirte Eid muß aber erheblich ſeyn. Eine im allgemeinen und vagen Ausdrücken dahin abgefaßte Eidesdelation, daß die Geſchwängerte vor dem mit dem Stuprator gepflogenen Beiſchlafe ſich mit keiner andern Mannsperſon fleiſchlich vermiſcht habe, iſt aber als nicht relevant und zuläſſig zu betrachten. Denn bei der allgemeinen Vermuthung für einen vorhin keuſch und unbeſcholten geführten Lebenswandel, würde ein ſolcher Eid

a) Bayeriſches Strafgeſetzbuch Th. I. Art. 375 u. 376.

zur Gewiſſensbeſchwerung gereichen, und in der That ein purgatorium enthalten, zu deſſen Abſtattung Niemand ohne beſondere Verdachtsurſachen verpflichtet iſt. Wird hingegen der Eid auf beſondere Thatumſtände gerichtet, unter welchen der Beiſchlaf vorhin mit andern Mannsperſonen vollzogen ſeyn ſoll, ſo iſt derſelbe allerdings als ein juramentum delatum non referendum zuläſſig, und die Geſchwächte verbunden, ſich darauf einzulaſſen. a)

a) Leyser. Medit. ad Pand. Spec. 583. N. 21. Friedrich v. Bülow und Dr. Theodor Hagemann pract. Erörterungen IV. Band N. LXIX. S. 350 — 353.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Michael von, 1768-1845 [Herausgeber]

Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Kö
nigreichs Bayern mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen
Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

Bd.: 1,1

Augsburg 1838

Bavar. 2849 b-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380559-7